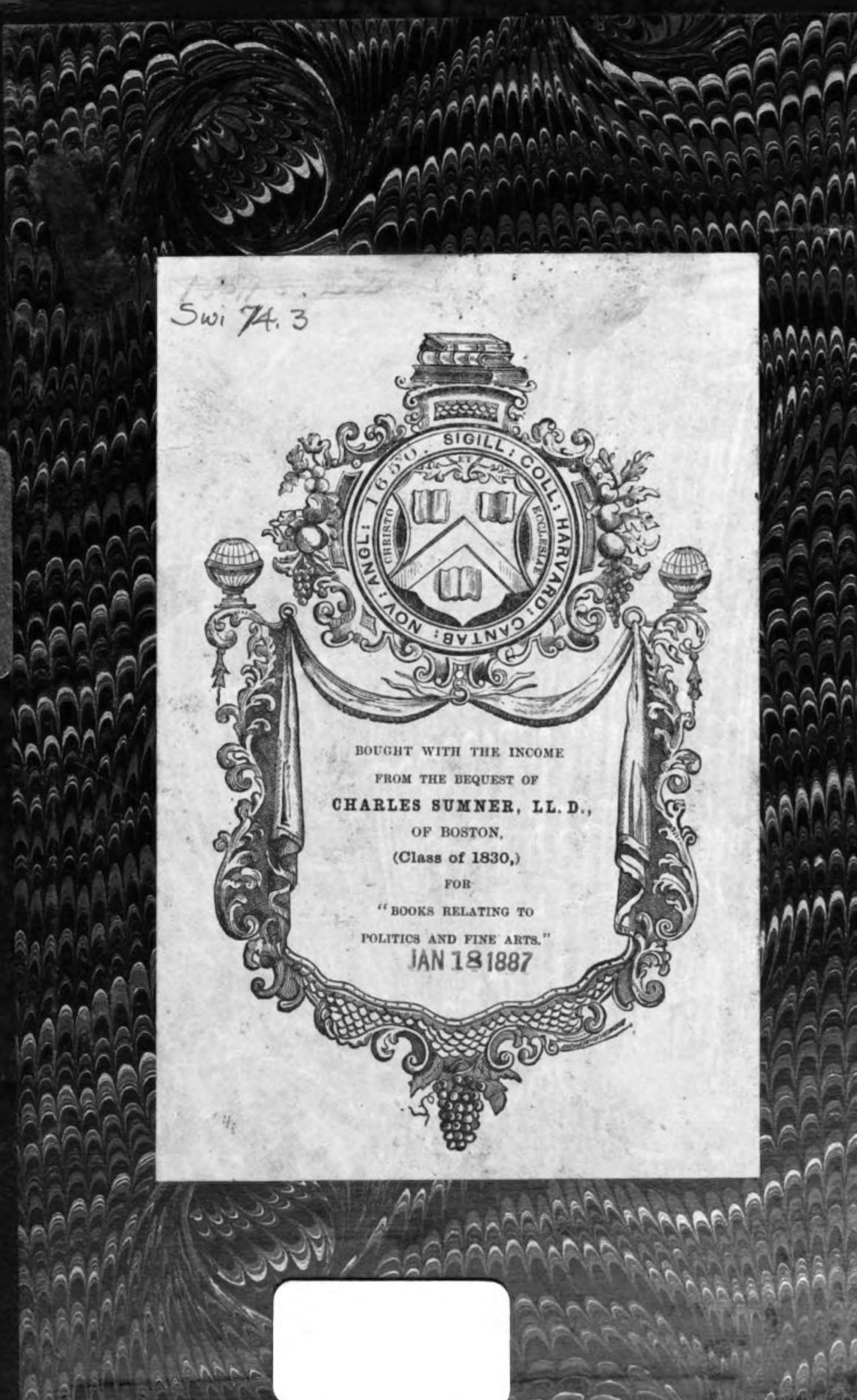
Quellenbuch zur Schweizerge...


Swi 74.3
SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."
JAN 18 1887



Quellenbuch

zur

Schweizergeschichte.

Quellenbuch

zur

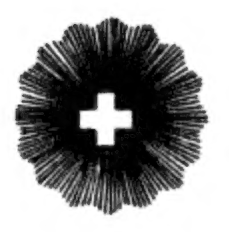
Schweizergeschichte.

Für

Haus und Schule

bearbeitet von

Dr. Wilhelm Oechsli.



Zürich

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß

1886.

Vorwort.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier gleich eingangs bemerkt, daß das vorliegende Buch keinerlei Anspruch darauf erhebt, wissenschaftlichen Zwecken zu dienen. Es verdankt seine Entstehung lediglich pädagogischen Motiven und will in erster Linie ein Hilfsmittel für den historischen Unterricht, in zweiter ein belehrendes und anregendes Haus- und Volksbuch, eine Ergänzung zu jedem Lehr- und Handbuch der vaterländischen Geschichte sein.

Die Erkenntnis, daß die Heranziehung der Quellen in hohem Grade zur Belebung und Fruchtbarmachung des historischen Unterrichtes beiträgt, drängt sich jedem Lehrer von selbst auf; zahlreiche und zum Teil vorzügliche Hilfsmittel stehen ihm in dieser Hinsicht für die Geschichte der alten Welt und Deutschlands zu Gebote. Wie nahe lag daher der Gedanke, die reichen Schätze, welche, mehr oder weniger nur dem Fachmann zugänglich, in unsern vaterländischen Quellenpublikationen zerstreut sind, für Schule und Haus zu sammeln, die Urkunden, auf denen die schweizerische Eidgenossenschaft beruht, die Relationen, auf welche die historische Forschung die heutige Darstellung ihrer Vergangenheit basirt, wenigstens auszugsweise in Kreisen zur Kenntnis zu bringen, denen die Gelegenheit zum selbständigen Studium der Quellen fehlt! Aber auch dem Fachlehrer wird eine bequeme Zusammenstellung derjenigen Quellenstücke, die sich zur Verwertung für den Unterricht eignen, nicht unwillkommen sein.

Die getroffene Auswahl muß sich selber rechtfertigen. Manches Stück, das der Herausgeber selber nur ungern in der Sammlung vermißt, konnte nicht aufgenommen werden, da der vom Verleger aus triftigen Gründen etwas knapp zugemessene Raum so schon um ein Bedeutendes überschritten ist. Im ganzen wird es schwerlich eine wichtige Tatsache der Schweizergeschichte geben, die nicht darin durch eine Urkunde, eine oder mehrere zeitgenössische Schilderungen in Prosa oder Poesie, oder durch Schriftstücke mithandelnder Personen illustrirt wäre. Die Urkunden, die zum größten Teile unserer unvergleichlichen „Sammlung der eidgenössischen Abschiede“

entnommen sind, bieten wohl in ihrer Gesamtheit eine so vollständige Übersicht der bundesrechtlichen Entwicklung der Schweiz, wie sie für Schule und Haus auch nur wünschbar erscheint, während die Auszüge aus den Chroniken zugleich eine Art Chrestomathie unserer nationalen Geschichtschreibung bis ins 16. Jahrhundert bilden.

Da das Buch zunächst zum Vorlesen in Familie und Schulen aller Stufen bestimmt ist, mußten selbstverständlich alle fremdsprachigen Stücke ins Deutsche übertragen werden; dieselben sind im Drucke durch Antiqua als solche gekennzeichnet. Wofern anerkannt gute Übersetzungen vorhanden waren, wurden dieselben benutzt, immerhin unter Vergleichung mit dem Originaltext und mit den notwendig erachteten Änderungen; wo der Übersetzer nicht mit Namen genannt ist, stammt die Übertragung von Unterzeichnetem. Nur mit Bedauern entschloß ich mich zur Modernisirung der deutschen Texte, da mir wohl bewußt ist, wie viel dieselben dadurch verlieren. Allein die Erfahrung in der Schule bewies mir, daß der Schüler beim Anhören oder Lesen historischer Stücke nicht mit sprachlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben darf, wenn sie auf ihn Eindruck machen sollen. Bloß bei den Liedern glaubte ich eine Ausnahme machen zu sollen, da durch eine Modernisirung das Wesen derselben zerstört würde und ein mangelhaftes Verständnis von Seiten des Schülers mir als das kleinere Übel erschien; durch die zahlreichen erklärenden Noten suchte ich dem letztern so gut als möglich abzuhelfen. Auch bei den Prosastücken beschränkte ich mich übrigens auf eine Art Interlinearübersetzung, um die Eigenart der Quellen möglichst zu schonen.

Die Orthographie schließt sich an das schweizerische Rechtschreibebüchlein an, mit Ausnahme der unverändert aufgenommenen Stücke, die möglichst in der ursprünglichen Schreibweise wiedergegeben sind. Mit eckigen Klammern wurden erklärende Zusätze von den in runden Klammern eingeschlossenen Parenthesen, die in den Quellen selbst vorkommen, unterschieden.

Zum Schluß habe ich noch den Vorstehern der Stadtbibliothek Winterthur, Hrn. Altrektor Dr. Geilfus und Hrn. Dr. Hafner, für die mannigfache Förderung, die sie mir bei dieser und andern Arbeiten zu teil werden ließen, meinen herzlichsten Dank abzustatten.

Winterthur, im Juli 1885.

Dr. Wilhelm Oechsli.

Erster Teil.

Vorgeschichte.

1. Die Pfahlbauten im See Prasias in Makedonien.

Die Geschichten des Herodot, übersetzt von Lange. , Buch V. 16.

Herodot, der bekannte griechische Geschichtschreiber (geb. 484 v. Chr. in Halikarnass in Kleinasien) gibt aus der Zeit der Perserkämpfe im 5. Jahrhundert v. Chr. eine Beschreibung von Bewohnern des Sees Prasias in Makedonien (des heutigen Sees von Butkowo am Struma), die eine treffende Analogie zu den Pfahlbauern der Schweiz bildet.

Die aber um den Berg Pangäos[1] und die Doberer[2] und die Agrianer[2] und die Odomanter[2] und die an dem See Prasias, die wurden von dem Megabazos[3] gar nicht bezwungen. Er versuchte zwar, auch die zu unterwerfen, die in dem See selber wohnen auf folgende Art: Mitten im See stehen zusammengefügte Gerüste auf hohen Pfählen und dahin führt vom Lande nur eine schmale Brücke. Und die Pfähle, auf denen die Gerüste ruhen, richteten in alten Zeiten die Bürger insgemein auf; nachher aber machten sie ein Gesetz und nun machen sie also: für jede Frau, die einer heiratet, holt er drei Pfähle aus dem Gebirg, das da Orbelos[4] heisst, und stellt sie unter; es nimmt sich aber ein jeder viele Weiber. Sie wohnen aber daselbst auf folgende Art: Es hat ein jeder auf dem Gerüst eine Hütte, darin er lebt, und eine Falltür durch das Gerüst, die da hinuntergeht in den See. Die kleinen Kinder binden sie bei einem Fuss an mit einem Seil, aus Furcht, dass sie hinunter rollen. Ihren Pferden und ihrem Lastvieh reichen sie Fische zum Futter. Deren ist eine so grosse Menge, dass wenn einer die Falltür aufmacht und einen leeren Korb an einem Strick hinunter lässt in den See und zieht ihn nach kurzer Zeit wieder herauf, so ist er ganz voll Fische.

---

[1] Jetzt Pirnari-Gebirge, links von der Mündung des Struma. — [2] Völkerschaften in Makedonien. — [3] Feldherr des Perserkönigs Darius. — [4] Jetzt Perim, Gebirg links vom mittleren Struma.

2. Der Sieg der Tigoriner bei Agen. 107 v. Chr.

a. Nach Livius Epitomä, Buch 65.

Titus Livius (geb. 59 v. Chr. zu Padua, gest. 17 n. Chr.), der berühmte römische Historiker, schrieb die ganze römische Geschichte bis auf seine Zeit in 142 Büchern, von denen jedoch bloss 35 erhalten sind, während von den übrigen nur dürftige Inhaltsangaben (periochæ oder epitomæ) vorhanden sind. Zu den letztern gehört nachfolgende Notiz über die Helvetierschlacht:

Der Konsul *Lucius Cassius* wurde von den *Tigurinern*, Galliern, Bewohnern eines Gaues der Helvetier, die aus ihrem Lande ausgezogen waren, im Gebiet der *Nitiobrogen* [1] mit seinem Heere niedergehauen. Die Soldaten, welche diese Niederlage überlebten, trafen mit den Feinden ein Abkommen, dass sie nach Stellung von Geiseln und Abtretung der Hälfte aller ihrer Habe unversehrt entlassen wurden.

b. Nach Orosius Buch V., Kap. 15, 16.

Orosius, ein spanischer Priester, der im Anfang des 5. Jahrhunderts lebte, schrieb einen Abriss der Weltgeschichte in 7 Büchern, der lange als Leitfaden zum Geschichtsunterricht diente.

In denselben Zeiten des Jugurthinischen Krieges verfolgte ferner der Konsul *L. Cassius* in Gallien die Tiguriner bis zum *Ozean*, wurde jedoch von denselben in einem Hinterhalt umzingelt und niedergehauen; desgleichen wurde *Lucius Piso*, welcher das Konsulat bekleidet hatte und Legat [2] des Konsuls Cassius war, getötet. C. Popillius, der andere Legat, gab, damit nicht der Rest des Heeres, welcher sich in das Lager geflüchtet hatte, vernichtet würde, durch einen äusserst schimpflichen Vertrag den Tigurinern Geiseln und die Hälfte aller Habe. Nach Rom zurückgekehrt, wurde er aber deshalb, weil er den Tigurinern Geiseln gegeben hatte, von dem Volkstribunen Cölius vor Gericht gefordert und floh in die Verbannung.

---

3. Cäsar und die Helvetier. 58 v. Chr.

Cäsars Gallischer Krieg, übers. von Köchly Buch I. Kap. 1—29.

Gajus Julius Cäsar (geb. 100, ermordet 44 v. Chr.), Schöpfer des römischen Kaiserreiches, schilderte seine eigenen Taten in den „Memoiren“ (Commentarii) über „den Gallischen Krieg“ und über „den Bürgerkrieg“. Er spricht darin von sich, wie von einem Dritten; dem Anschein nach macht sich darin nirgends eine beschönigende Eigenliebe

---

[1] Die *Nitiobrogen* waren ein gallischer Stamm, der an der mittlern Garonne um seine Hauptstadt *Aginnum* (heute Agen) herum wohnte. Frühere Herausgeber des Livius lasen, auf eine schlechte Handschrift gestützt: im Gebiet der *Allobrogen* (im heutigen Savoyen), weshalb J. v. Müller sich den Ozean des Orosius als den Genfersee dachte und die Schlacht an diesen verlegte. S. Gisi, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, p. 211 f.

[2] Unterfeldherr.

breit. Aber es ist die Frage, ob diese Beschönigung nicht zwischen den Zeilen liege, ob Cäsar nicht vieles verschweigt, was ihn in weniger vorteilhaftem Lichte hätte erscheinen lassen; ob er nicht vieles anders darstellt, als es wirklich geschehen ist, um seinen Feinden und Neidern in Rom keine Blösse zu geben. So haben neuere Forscher gerade in seiner Geschichte des helvetischen Feldzuges mancherlei Widersprüche entdeckt und die Glaubwürdigkeit derselben stark in Zweifel gezogen. (S. Rauchenstein, der Feldzug Cäsars gegen die Helvetier. 1882).

1. *Gallien* im weitern Sinne zerfällt in drei Teile: den einen bewohnen die *Belgier,* den zweiten die *Aquitanier,* den dritten die Völkerschaften, welche in ihrer eigenen Sprache *Celten,* in der unsrigen *Gallier* heissen. Jeder dieser drei Stämme hat seine besondere Sprache, Einrichtungen, Gesetze. Von ihnen allen die Tapfersten sind die Belgier; denn einmal kommen sie mit dem Wohlleben und der Bildung der Provinz am wenigsten in Berührung und ist der Handelsverkehr und die Einfuhr von Luxusartikeln bei ihnen überaus spärlich, sodann stossen sie unmittelbar an die Germanen jenseits des Rheins und liegen mit ihnen beständig im Kriege. Und das ist's auch, weshalb die *Helvetier* mannhafter sind, als die übrigen Gallier, weil sie fast tagtäglich mit den Germanen sich herumschlagen, bald bei Verteidigung des eignen Gebietes, bald bei Einfällen in das Gebiet der Germanen. — — —

2. Bei den Helvetiern war ein gewisser *Orgetorix* durch Adel und Reichtum der erste Mann im Staate. Er wollte sich zum König machen. In dieser Absicht traf er im Konsulatjahr des Marcus Messala und Marcus Piso [61 v. Chr.] ein geheimes Abkommen mit den Geschlechtern und bewog dann die Gemeinen zu dem Beschluss der Auswanderung in Masse; bei ihrer überlegenen Tapferkeit würde es für sie eine Kleinigkeit sein, sich ganz Gallien zu unterwerfen. Man schenkte ihm um so leichter Gehör, weil Helvetien allenthalben von natürlichen Schranken eingeschlossen ist; auf der einen Seite vom breiten und tiefen Rheinstrom, welcher das helvetische Gebiet von Germanien trennt, auf der andern vom hohen *Juragebirg* zwischen dem *Sequanerlande* und Helvetien, auf der dritten vom *Leman-See* und dem *Rhodanus* [Rhone], welcher unsere Provinz von Helvetien trennt. So vermochten sie ihre Streifzüge nicht gehörig auszudehnen und nur mit grosser Schwierigkeit ihre Nachbarn zu bekriegen; und das war es, was diese kriegerischen Gesellen durchaus nicht verschmerzen konnten. Im Hinblick auf ihre Kopfzahl, ihren kriegerischen Ruhm und ihre Tapferkeit ward ihnen ihr Land zu enge, welches sich doch 240 Meilen [1] in die Länge und 180 Meilen in die Breite erstreckt.

3. Durch diese Gründe nicht weniger als durch den Einfluss des Orgetorix bestimmt, beschlossen sie, die notwendigen Vorbereitungen zum Auszuge zu treffen, eine möglichst grosse Zahl von Zugtieren und Karren zu beschaffen, so viel Land als möglich zu bestellen, um auf dem Zuge ausreichenden Vorrat an Korn zu haben, mit den benachbarten Staaten

---

[1] Römische Meilen zu 1000 Doppelschritten = $1_{,48}$ Kilometer. Die oben angegebenen Masse = 355 km und 266 km sind viel zu gross. In Wirklichkeit betrugen die Distanzen höchstens 278 km = 180 Meilen und 118 km = 80 Meilen. Siehe Gisi, Quellenbuch p. 398.

die Friedens- und Freundschaftsbündnisse zu erneuern. Zur Ausführung alles dessen hielten sie zwei Jahre für hinlänglich; auf das dritte Jahr setzten sie den Auszug durch Volksbeschluss fest. Mit der Ausführung ward Orgetorix beauftragt. Er übernahm für seine Person die Sendung an die Nachbarstaaten. Auf dieser Rundreise bestimmte er den *Sequaner* [1] *Casticus*, den Sohn des Catamantalödis, sich in seinem Vaterlande des väterlichen Trones zu bemächtigen. Sein Vater nämlich war lange Jahre König der Sequaner gewesen und als solcher vom römischen Senat ausdrücklich anerkannt worden. Ebenso bestimmte er zu gleichem Versuche den *Häduer* [2] *Dumnorix*, der gerade damals das höchste Staatsamt bekleidete und bei den Gemeinen sehr beliebt war. Letzterem gab er auch seine Tochter zur Frau. Beiden bewies er, es sei nicht schwer für sie, ihr Vorhaben durchzusetzen; denn er selbst sei gewiss, den Oberbefehl über sein Volk zu erhalten, und die Helvetier seien unzweifelhaft der mächtigste gallische Stamm; zugleich gab er ihnen sein Wort, mit seinen Mitteln und seinem Kriegsheere ihr Königtum zu unterstützen. Nach dieser Verabredung tauschten sie ein eidliches Versprechen aus und gaben sich nun der Hoffnung hin, es werde ihnen als Königen der drei mächtigsten und kräftigsten Stämme gelingen, durch diese ganz Gallien sich zu unterwerfen.

4. Diese Umtriebe wurden den Helvetiern verraten. Nach ihrer Sitte ward Orgetorix festgenommen und vor Gericht gestellt; wurde er verurteilt, so hätte ihn die Strafe des Feuertodes treffen müssen. Aber auf den angesetzten Gerichtstag berief Orgetorix von allen Seiten seine sämtlichen Hörigen, an zehntausend Köpfe, und liess auch seine sämtlichen Lehnsleute und Schuldner, deren er eine grosse Menge hatte, ebenda sich einfinden. Durch diese Leute verhinderte er das Zustandekommen des Gerichtes. Darüber gewaltige Aufregung: die Bürgerschaft griff zu den Waffen, um das Recht aufrecht zu erhalten; die Behörden boten das Landvolk in Masse auf. Da starb Orgetorix, und nach der Annahme der Helvetier liegt der Verdacht vor, dass er selbst Hand an sich gelegt hat.

5. Nach seinem Tode beharrten die Helvetier nichtsdestoweniger bei ihrem Entschluss der Auswanderung. Als sie die nötigen Vorbereitungen getroffen zu haben glaubten, so äscherten sie alle ihre Städte, etwa 12, ihre Dörfer, etwa 400, sonst alle einzelnstehenden Gehöfte ein, und verbrannten alles Korn, welches sie nicht mitführen wollten, um, der Hoffnung auf Rückkehr bar, allen Gefahren um so bereitwilliger Trotz zu bieten. Jeder sollte auf drei Monate Mehl von Hause mitnehmen. Ihre Nachbarn, die *Rauraker* [3], *Tulinger*, *Latoviker*, bestimmten sie zu dem gleichen Entschluss, ihre Städte und Dörfer zu verbrennen und mit ihnen auszuziehen. Endlich nahmen sie die Bojer [4] bei sich und in ihren Bund auf,

---

[1] Die Sequaner waren die westlichen Nachbarn der Helvetier und wohnten zwischen Jura und Saone in der Franche-Comté.

[2] Die Häduer sassen westlich von der Saone in der Bourgogne.

[3] Wohnhaft um Basel. Die Wohnsitze der Tulinger und Latoviker sind unbekannt.

[4] Ein keltisches Volk, von dem Böhmen (Bojenheim) seinen Namen empfing.

welche sich jenseits des Rheines niedergelassen, dann Noricum[1] überzogen und Noreja[2] belagert hatten.

6. Es gab überhaupt zwei Strassen, auf denen die Helvetier ihre Heimat verlassen konnten: die eine, eng und schwierig, durch das Sequanerland zwischen dem Jura und dem Rhodanus, so dass kaum ein Karren hinter dem andern fahren konnte — ausserdem wurde sie von überhängenden Gebirgshöhen beherrscht, so dass sie leicht von einer Handvoll Leute verlegt werden konnte —, die andere durch unsere Provinz[3], viel gangbarer und bequemer. Der Rhodanus nämlich, welcher zwischen den Helvetiern und den jüngst unterworfenen Allobrogern die Grenze bildet, hat auf mehreren Punkten gangbare Furten. Die letzte Grenzstadt der Allobroger zunächst Helvetien ist *Genava* [Genf]. Von dieser Stadt führt eine Brücke ins Land der Helvetier. Sie glaubten die Allobroger entweder bei ihrer noch andauernden Unzufriedenheit mit der römischen Herrschaft in Güte bestimmen oder mit Gewalt zwingen zu können, ihnen durch ihr Gebiet freien Durchzug zu gestatten. Nachdem alle Vorbereitungen getroffen waren, bestimmten sie einen Tag zur allgemeinen Versammlung am Ufer des Rhodanus. Dieser Tag war der 28. März im Konsulatjahr des Lucius Piso und Aulus Gabinius [58 v. Chr.].

7. Auf die Meldung, die Helvetier wollten durch unsere Provinz ihren Zug antreten, beschleunigte *Cäsar* seine Abreise von der Stadt [Rom], eilte in starken Tagereisen ins jenseitige[4] Gallien und kam bei Genava an. Er ordnete sofort in der ganzen Provinz starke Aushebungen an — es stand im ganzen im jenseitigen Gallien eine einzige Legion — und liess die Brücke bei Genava abbrechen. Als die Helvetier seine Ankunft erfuhren, so ordneten sie die Vornehmsten ihres Volkes als Gesandte an ihn ab; an der Spitze dieser Gesandtschaft standen *Nammeius* und *Veruclötius*. Diese erklärten, sie seien willens, in Frieden durch die Provinz zu ziehen, weil sie keinen andern Weg hätten; sie bäten um seine Erlaubnis dazu. Cäsar hatte nicht vergessen, dass die Helvetier einst den Konsul Lucius Cassius erschlagen, sein Heer besiegt und unter das Joch geschickt hatten. Schon deshalb glaubte er die Erlaubnis versagen zu sollen; überdies musste er sehr bezweifeln, dass so entschiedene Feinde bei Gestattung des Durchzugs durch die Provinz strenge Mannszucht halten würden. Um jedoch bis zum Eintreffen der ausgehobenen Soldaten Zeit zu gewinnen, antwortete er den Gesandten, er wolle sich die Sache in Ruhe überlegen, sie möchten gefälligst zum 13. April wieder kommen[5].

---

[1] Noricum, das Land der Noriker, umfasste etwa das heutige Österreich, Steiermark, Kärnthen und Salzburg.

[2] Wahrscheinlich der Flecken *Neumarkt* in Steiermark.

[3] Die römische Provinz Gallien umfasste vor Cäsar's Eroberungen nur den südöstlichen Teil des Landes, etwa das, was eine Linie von Genf nach Toulouse gezogen, abschneidet.

[4] Die Römer unterschieden das „diesseitige" Gallien, d. i. die h. Lombardei, vom „jenseitigen", Frankreich.

[5] Der Geschichtschreiber Dio Cassius berichtet freilich, Cäsar habe ihnen geradezu Hoffnung gemacht, er werde ihnen den Durchzug gestatten.

8. Unterdessen liess er durch seine Legion und die aus der Provinz bereits eingetroffenen Soldaten vom Lemansee längs des Rhodanus bis zum Jura, der das Sequanerland von Helvetien trennt, in einer Strecke von 19 Meilen einen Wall von 16 Fuss Höhe und einen Graben ziehen[1]. Diese ganze Verschanzung entlang verteilte er Posten und legte Redouten an, um dem Feinde nötigenfalls desto leichter den Übergang verwehren zu können. Als nun der mit den Gesandten verabredete Tag herangekommen war und die Gesandten zu ihm zurückkehrten, so erklärte er ihnen: es sei gegen Brauch und Herkommen des römischen Volkes, wenn er irgendwem den Durchgang durch die Provinz gestatten wolle; einen etwaigen gewaltsamen Versuch werde er zurückzuweisen wissen. Die Helvetier, in dieser Hoffnung getäuscht, versuchten teils auf gekoppelten Booten und mehreren eigens dazu gebauten Flössen, teils durch die Furten des Rhodanus, wo er am flachsten war, herüberzukommen, bisweilen bei Tage, öfters des Nachts. Sie vermochten aber bei der Stärke der Verschanzung und den Geschossen der jedesmal rasch herbeigezogenen Truppen nirgends durchzudringen und standen daher von diesen Versuchen ab.

9. So blieb nur noch die eine Strasse durch das Sequanerland übrig, die sie jedoch ohne Bewilligung der Sequaner wegen der Enge des Passes nicht einschlagen konnten. Es gelang ihnen nicht, von sich aus diese Bewilligung zu erhalten; sie schickten daher Gesandte an den Häduer Dumnorix, um durch seine Vermittlung die Sequaner zu gewinnen. Dumnorix hatte durch seine Persönlichkeit und sein Geld grossen Einfluss bei den Sequanern und war zugleich mit den Helvetiern befreundet, weil er eine Helvetierin, die Tochter des Orgetorix, zur Frau hatte; ferner ging er damit um, die Verfassung umzustürzen und sich zum König zu machen, und suchte deshalb so viele Staaten als möglich durch gute Dienste in sein Interesse zu ziehen. Er übernahm daher die Sache, bestimmte die Sequaner, den Helvetiern den Durchgang zu gestatten, und vermittelte zwischen ihnen die gegenseitige Stellung von Geiseln, wodurch die Sequaner den Helvetiern den ungehinderten Durchzug durch ihr Gebiet, die Helvetier den Sequanern die Aufrechthaltung strenger Mannszucht auf dem Marsche garantirten.

10. Cäsar erfuhr, die Helvetier seien willens, durch das Land der Sequaner und der Häduer in das Land der *Santonen*[2] einzuwandern. Dieses grenzt an das Land der *Tolosaten*[3], welches letztere bereits zur Provinz gehört. Er erkannte die grosse Gefahr, welche eintretenden

---

[1] Diese Verschanzung lief am linken Rhoneufer bis zu der Stelle, wo gegenüber am rechten Ufer heutzutage das Fort de l'Ecluse liegt und das Juragebirge bis unmittelbar an den Fluss herab sich erstreckt. Übrigens hat man sich dieselbe keineswegs als zusammenhängend längs der ganzen Uferstrecke von 28 km zu denken, da die felsige Beschaffenheit der letztern an den meisten Stellen eine Befestigung völlig überflüssig machte.

[2] Wohnhaft in der h. *Saintonge* (nördlich von Bordeaux, zwischen Gironde und Charente), die nördlichen Nachbarn der Nitiobrogen, welche die Helvetier 107 heimgesucht hatten.

[3] Die Umwohner von Toulouse.

Falls für die Provinz entstehen musste, wenn sich in der Nachbarschaft ihres offenen und getreidereichen Grenzlandes ein so kriegerischer und den Römern feindseliger Volksstamm niederliesse. Er liess daher den Legaten [Unterfeldherr] *Titus Labienus* als Befehlshaber in den angelegten Verschanzungen zurück; er selbst reiste in starken Tagereisen nach Italien, hob dort zwei neue Legionen aus und zog die drei alten aus ihren Winterquartieren bei Aquileja [1] heran. Mit diesen fünf Legionen beeilte er sich, auf dem kürzesten Weg über die Alpen in das jenseitige Gallien zu kommen. — —

11. Die Helvetier hatten sich bereits mit ihren Massen durch den Pass und das Gebiet der Sequaner hindurchgezogen, waren dann ins Häduerland gekommen und verwüsteten dort die Felder. Die Häduer ausser Stande, sich und ihr Eigentum zu schützen, schickten Gesandte an Cäsar und baten um Hilfe. — — Ebenso flüchteten sich die Allobroger, welche jenseits des Rhodanus Dörfer und Besitzungen hatten, zu Cäsar und erklärten, es sei ihnen nichts als der nackte Erdboden übrig geblieben. Durch alles dieses fühlte sich Cäsar verpflichtet, nicht erst zuzuwarten, bis die Helvetier die ganze Habe der Bundesgenossen aufgezehrt hätten und in das Santonenland gekommen wären.

12. Der *Arar* [Saone] mündet auf der Grenze zwischen dem Häduer- und Sequanerland in den Rhodanus; er hat ein so ausserordentlich langsames Gefälle, dass man kaum erkennen kann, nach welcher Richtung er fliesst. Die Helvetier waren beschäftigt, ihn mittelst Flössen und gekoppelten Booten zu überschreiten. Als Cäsar durch seine Streifscharen erfuhr, dass Dreiviertel der Helvetier den Fluss schon überschritten hätten, der vierte Teil sich noch diesseits befände, so brach er um die dritte Nachtwache [2] mit drei Legionen aus dem Lager auf und erreichte jenen Teil, welcher den Fluss noch nicht überschritten hatte. Er griff die Feinde unvorbereitet und keines Überfalls gewärtig, wie sie waren, sofort an und machte einen grossen Teil von ihnen nieder; der Überrest suchte sein Heil in der Flucht und warf sich in die nächsten Wälder. Es war dies der sogenannte *Tiguriner*-Stamm. Das ganze helvetische Volk nämlich besteht aus vier Stämmen. Gerade jener Stamm war einst zur Zeit unserer Väter ausgezogen, hatte den Konsul Lucius Cassius erschlagen und sein Heer unters Joch geschickt. So musste, sei es durch Zufall, sei es nach einem Ratschluss der unsterblichen Götter, eben jener Teil der Helvetier zuerst büssen, welcher dem römischen Volk einst einen so bedeutenden Schlag beigebracht hatte. Cäsar rächte übrigens durch diesen Sieg nicht nur eine das Vaterland, sondern auch ihn persönlich berührende Unbill. Die Tiguriner hatten nämlich in jener Schlacht zugleich mit dem Cassius auch dessen Legaten Lucius Piso, den Grossvater von Cäsars Schwiegervater Lucius Piso, erschlagen [3].

---

[1] Am Nordufer des Golfes von Triest, damals die erste Stadt im Norden des adriatischen Meeres.

[2] Von Mitternacht bis 3 Uhr morgens.

[3] Andere Geschichtsschreiber berichten ausdrücklich, nicht Cäsar, sondern sein Unterfeldherr Labienus, der von ihm mit Truppen abgesandt wurde, habe die Tiguriner vernichtet.

13. Um die Hauptmasse der Helvetier zu erreichen, liess Cäsar nach diesem Treffen eine Brücke über den Arar schlagen und führte auf derselben das Heer hinüber. Seine plötzliche Annäherung machte auf die Helvetier grossen Eindruck, indem sie sahen, dass er den Flussübergang in einem Tage bewerkstelligt hatte, welchen sie selbst mit Mühe und Not in zwanzig Tagen fertig gebracht hatten. Sie ordneten daher eine Gesandtschaft an ihn ab, deren Haupt jener *Divico* war, welcher im Feldzug gegen Cassius an der Spitze der Helvetier gestanden hatte. Dieser stellte dem Cäsar vor: «Wolle das römische Volk mit den Helvetiern Frieden machen, so seien sie bereit, dahin zu ziehen und dort sich anzusiedeln, wo ihnen Cäsar Land anweise; beharre er aber darauf, den Krieg gegen sie fortzusetzen, so möge er an die einstige Niederlage der Römer und an die altererbte Tapferkeit der Helvetier denken. Er habe zwar unversehens einen Stamm angegriffen, während die anderen jenseits des Flusses diesen nicht unterstützen konnten. Er möge aber deshalb keine zu hohe Meinung von sich haben und die Helvetier nicht unterschätzen. Sie seien von ihren Vätern und Ahnen her gewohnt, mehr der Tapferkeit als der List zu vertrauen und nicht in Überfällen ihre Stärke zu suchen. Er möge sich daher in Acht nehmen; es könnte sonst leicht ihr jetziger Lagerplatz nach einer Niederlage der Römer und der Vernichtung ihres Heeres benannt oder für alle Zeiten bekannt werden [1].»

14. Cäsars Antwort lautete also: «Er habe keineswegs jenes Ereignis vergessen, dessen die helvetischen Gesandten gedächten: im Gegenteil gerade darum sei er vollkommen entschieden. — — — Gesetzt aber, er wolle auch jene alte Schmach vergessen, würde er ebenso ihre jüngste Unbill vergessen können? Gegen sein Verbot hätten sie den Durchzug durch die Provinz gewaltsam zu erzwingen gesucht; Häduer, Ambarrer, Allobroger hätten sie gemisshandelt. — — — Trotz alledem sei er dennoch bereit, mit ihnen Frieden zu machen, wenn sie erstens ihm durch Geiseln Bürgschaft für die Erfüllung ihrer Versprechungen geben und zweitens den Häduern für sich und ihre Bundesgenossen wegen der an ihnen verübten Unbilden, sowie gleicherweise auch den Allobrogern Genugtuung leisten wollten.» Divico antwortete: «Die Helvetier hätten von ihren Vorfahren gelernt, Geiseln zu nehmen, nicht zu geben. Das wisse das römische Volk auch sehr gut.» Mit dieser Antwort verabschiedete er sich.

15. Am folgenden Tage brachen sie von da auf. Cäsar tat dasselbe und nahm seine ganze Reiterei an die Spitze, um die Marschrichtung des Feindes beobachten zu lassen. Diese Reiterei — etwa 4000 Pferde stark — war aus Kontingenten der ganzen Provinz, der Häduer und ihrer Bundesgenossen zusammengesetzt. Sie drängte etwas zu hitzig auf die feindliche Nachhut und geriet mit der Reiterei der Helvetier auf ungünstigem Terrain ins Gefecht, wobei einige von den Unsrigen

---

[1] Ob wohl Divico ein solcher Prahler war, ob Cäsar nicht vielmehr die Worte des Helvetiers absichtlich so zugestutzt hat, dass sie den römischen Stolz reizen mussten?

auf dem Platze blieben. Dies Gefecht machte die Helvetier übermütig: hatten sie doch mit 500 Reitern eine so grosse Übermacht geworfen! Sie machten daher von nun an von Zeit zu Zeit mit grosser Keckheit Halt, ja sie begannen selbst durch Angriffe ihrer Nachhut die Unsrigen zu necken. Cäsar liess sich auf kein Gefecht ein und begnügte sich für den Augenblick damit, den Räubereien, Fouragirungen und Plünderungen des Feindes Einhalt zu tun[1]. So marschirte man etwa vierzehn Tage lang, so dass immer zwischen der feindlichen Nachhut und unserer Vorhut ein Abstand von höchstens fünf oder sechs Meilen war.

23. Es fehlten nur noch zwei Tage, dass die Truppen ihr Korn zu fassen hatten, und *Bibracte*[2], die wohlversehene Hauptstadt der Häduer, war nur 18 Meilen entfernt. Cäsar glaubte daher, für die Verpflegung sorgen zu müssen, bog am folgenden Tage von den Helvetiern ab und schlug den Weg nach Bibracte ein. Das wurde den Feinden durch Ausreisser des Lucius Ämilius, eines Decurionen[3] der gallischen Reiter, verraten. Die Helvetier bildeten sich vielleicht ein, dass die Römer aus Furcht abzögen; vielleicht schmeichelten sie sich auch, die Römer von ihrer Verpflegung abschneiden zu können. Genug, sie änderten ihren Plan, kehrten um und begannen unsere Nachhut zu drängen und zu necken.

24. Als dies Cäsar bemerkte, führte er seine Truppen auf die nächste Höhe und schickte die Reiterei vor, um den Feind aufzuhalten. Er selbst stellte unterdessen auf der Hälfte des Abhanges seine vier alten Legionen in drei Treffen auf; auf dem Kamme der Höhe dagegen liess er die beiden neu ausgehobenen Legionen aus dem diesseitigen Gallien und die sämtlichen Hilfstruppen Stellung nehmen, so dass der ganze Berg besetzt war; Tross und Gepäck liess er auf *einen* Platz vereinigen und diesen von den oben auf der Höhe aufmarschirten Truppen verschanzen. Unterdessen hatten auch die Helvetier, welche mit allen ihren Karren gefolgt waren, ihren Tross auf *einen* Platz vereinigt; sie selbst warfen in gedrängten Haufen unsere Reiterei zurück und rückten dann in festgeschlossener Linie gegen unser erstes Treffen an.

25. Cäsar liess zuerst sein eigenes Pferd, dann die aller Übrigen entfernen: die Gefahr sollte für alle gleich sein, niemand auf Flucht rechnen können; dann liess er nach einer kurzen Ansprache zum Gefecht vorgehen. Da die Soldaten ihre Pilen[4] von oben nach unten warfen, so brachen sie mit leichter Mühe Lücken in die feindliche Linie. Sofort griffen sie dann zum Schwert und stürzten sich auf den Feind. Den Galliern aber war besonders folgender Umstand für das Handgemeng hinderlich: *ein* Pilum durchbohrte nicht selten mehrere Schilde und

---

[1] Wie war das möglich, da Cäsar stets anderthalb Stunden hinter dem mindestens 5 Stunden langen Zug der Helvetier marschirte?

[2] Bibracte ist nach der Annahme der meisten Gelehrten das heutige *Autun* in der Bourgogne. Napoleon III. entscheidet sich in seiner Geschichte Cäsars für den *Mont Beuvray*, 13 km westlich von Autun, wo die Überreste einer keltischen Stadt gefunden worden sind.

[3] Führer einer Decurie, d. h. einer Abteilung von 10 Mann.

[4] Wurfspiesse, mit denen die Römer gewöhnlich den Kampf eröffneten.

heftete sie aneinander; hatte sich nun dabei das Eisen umgebogen, so konnte man das Pilum nicht wieder herausziehen, die Leute konnten ihren linken Arm nicht frei bewegen und wurden dadurch im Gebrauch der Waffen gehindert. Viele zogen es daher vor, nachdem sie lange den Arm geschüttelt hatten, den Schild fahren zu lassen und ohne Schutzwaffe zu kämpfen. Endlich nach schwerem Verluste begannen sie langsam zu weichen und sich auf eine etwa eine Meile entfernte Höhe zurückzuziehen, wo sie sich von neuem aufstellten. Die Unsrigen rückten ihnen nach. Unterdessen waren die Bojer und Tulinger, welche, ungefähr 15,000 Mann stark, die feindliche Nachhut bildeten und den Tross deckten, im Anmarsch den Unsrigen in die ungedeckte Flanke gekommen und griffen diese an; und als die Helvetier auf der Höhe dies sahen, gingen auch sie wieder vor und erneuerten das Gefecht. Die Römer machten durch eine Schwenkung Front nach beiden Seiten, das erste und zweite Treffen gegen die schon geschlagene und geworfene Hauptmacht, das dritte Treffen gegen die eben erscheinenden Truppen.

26. So wurde der Kampf auf beiden Fronten lange und heftig fortgesetzt. Als endlich die Feinde den Unsrigen nicht länger widerstehen konnten, so zogen sich die einen völlig auf die Höhe zurück, die anderen zu dem Tross und zu den Karren. In dem ganzen Kampfe, der von der siebenten Stunde[1] bis Sonnenuntergang dauerte, hatte kein Feind uns den Rücken gezeigt. Und noch bis tief in die Nacht hinein dauerte das Handgemeng bei dem grossen Gepäck. Sie hatten nämlich aus ihren Karren eine Wagenburg gebildet und empfingen die Unsrigen von dieser herab mit ihren Geschossen, während einige, zwischen den Rädern der Karren aufgestellt, ihre Wurfspiesse von unten her schleuderten. So wurden uns viele Leute verwundet. Nach langem Kampfe bemächtigten sich die Unsrigen des Trosses und des Lagers. Dabei fiel Orgetorix' Tochter und einer seiner Söhne in ihre Hände. Es waren nach diesem Kampfe noch ungefähr 130,000 Menschen übrig; diese brachen sofort auf, marschirten ohne Aufenthalt noch die ganze Nacht und kamen am vierten Tage in das Gebiet der Lingonen[2]. Die Unsrigen hatten sie nicht verfolgen können, weil sie durch die Sorge für die Verwundeten und die Bestattung der Gefallenen drei Tage lang aufgehalten wurden. Dafür schickte Cäsar Boten mit einer schriftlichen Aufforderung an die Lingonen: sie sollten den Helvetiern weder durch Kornlieferung noch sonst irgendwie Vorschub leisten; täten sie es, so werde er mit ihnen verfahren, wie mit den Helvetiern. Er selbst rückte diesen nach Verlauf der drei Tage mit seinem ganzen Heere nach.

27. 28. Die Helvetier, dadurch aufs äusserste gebracht, schickten Gesandte an Cäsar, um ihre Unterwerfung anzutragen. Diese trafen Cäsar auf dem Marsche, warfen sich ihm zu Füssen und baten unter Tränen flehentlich um Frieden. Cäsar befahl ihnen, an ihrem gegenwärtigen Lagerplatze seine Ankunft abzuwarten. Sie gehorchten. Als Cäsar dort

---

[1] Von morgens 6 Uhr an gerechnet, also etwa um 1 Uhr mittags.

[2] Die Lingonen wohnten nördlich von den Häduern auf dem Plateau von Langres, welches von ihnen den Namen hat.

angelangt war, verlangte er von ihnen die Stellung von Geiseln, sowie die Auslieferung der Waffen und der zu ihnen übergelaufenen Sklaven. — — —. Den Helvetiern, Tulingern und Latovikern gebot er, in ihre verlassene Heimat zurückzukehren, und weil sie nach Vernichtung aller ihrer Früchte daheim nichts zu essen hatten, so wies er die Allobroger an, ihnen das nötige Korn zu liefern; ihre niedergebrannten Städte und Dörfer hatten sie selbst wieder aufzubauen. Er handelte so vornehmlich aus dem Grunde, weil er nicht wollte, dass das Land der Helvetier verlassen bliebe; es hätten sonst leicht die Germanen von jenseits des Rheins sich durch die Güte des Bodens bestimmen lassen, in Helvetien einzuwandern, und wären so die nächsten Nachbarn der Provinz Gallien und der Allobroger geworden. Den Häduern gestattete er auf ihr Ansuchen, die tapfern Bojer bei sich aufzunehmen. Die Häduer wiesen ihnen Land an und gewährten ihnen später gleiche staatsbürgerliche Rechte.

29. Man fand im Lager der Helvetier Verzeichnisse in griechischer Schrift und brachte sie Cäsar. In diesen Verzeichnissen war die gesamte Zahl der Ausgewanderten namentlich aufgeführt, und zwar der Waffenfähigen besonders, und wieder die Weiber, Kinder und Greise besonders. Nach diesen einzelnen Rubriken belief sich die Zahl der Helvetier auf 263,000 Köpfe, die der Tulinger auf 36,000, die der Latoviker auf 14,000, die der Rauraker auf 23,000, die der Bojer auf 32,000, alles in allem gegen 368,000 Köpfe, unter ihnen gegen 92,000 Waffenfähige[1]. Die Zahl der in die Heimat Zurückkehrenden betrug nach der von Cäsar angeordneten Zählung 110,000.

---

4. Der Aufstand der Helvetier gegen Vitellius. 69 n. Chr.

Tacitus Historien, Buch I, Kap. 67—69, übersetzt von Gutmann.

Cornelius Tacitus (geb. um 54 n. Chr., gest. um 120 n. Chr.), der grösste aller römischen Geschichtschreiber, verfasste zuerst die Lebensbeschreibung seines Schwiegervaters *Julius Agricola*, des Eroberers von Britannien (97 n. Chr.). Dann folgte im Jahr 98 die „*Germania*", die wertvollste Quelle über die Zustände des alten Deutschlands. Unter Trajan schrieb er die „*Historien*", welche die Geschichte des Kaiserreichs von 69—96 n. Chr. enthalten, wovon jedoch bloss noch das erste Drittel vorhanden ist, und endlich sein reifstes Werk, die „*Annalen*", eine chronologische Darstellung der Geschichte des Kaiserreichs vom Tode des Augustus (14 n. Chr.) bis zum Tode Neros (68 n. Chr.), wovon noch das erste und letzte Drittel erhalten sind.

Noch mehr Beute und Blut verschlang *Cäcina*. Diesen ungestümen Kopf hatten die Helvetier gereizt, ein gallischer Stamm, einst durch Schlachten und Helden, dann durch seines Namens Gedächtnis berühmt;

[1] Wie wenig man in Rom selber diesen Zahlenangaben Cäsars traute, geht daraus hervor, dass kein anderer Geschichtschreiber dieselben wiederholt; Appian spricht von 200,000, Orosius gar nur von 157,000 Köpfen. Man hat überhaupt in Zweifel gezogen, dass das ganze Volk ausgewandert sei, weil dasselbe mit dem Tross eine weit unbehilflichere Masse gebildet haben müsste, als die Helvetier in Cäsars Darstellung erscheinen.

von Galbas Ermordung nichts wissend, weigerten sie sich der Herrschaft des Vitellius. Die Veranlassung zum Kriege war Habsucht und Hass der einundzwanzigsten Legion [1]; sie hatte Geld geraubt, das zum Sold einer Burgbesatzung bestimmt war, welche vormals die Helvetier mit eigenem Volk und eigenen Kosten unterhielten. Hierüber entrüstet, fingen die Helvetier die Briefe auf, die im Namen des germanischen Heeres an die pannonischen [2] Legionen abgingen, und setzten einen Hauptmann nebst etlichen Soldaten in Gewahrsam. Cäcina dürstend nach Krieg, ging darauf aus, das erste beste Vergehen, ehe man es bereue, zu rächen. Eilig wurde das Lager abgebrochen, die Gefilde verheert; ausgeplündert ein in langem Frieden wie zu einer Stadt angewachsener Ort [3], seiner Heilquellen wegen ein vielbesuchter Belustigungsaufenthalt. An Rätiens Hilfsvölker schickte er Botschaft, sie sollten die Helvetier, welche gegen die Legion sich stellten, im Rücken angreifen.

Diese, trotzig vor der Gefahr, verzagt in der Not, hatten im ersten Tumulte den *Claudius Severus* zum Anführer gewählt; aber da war keine Kenntnis des Krieges, keine Ordnung in den Reihen, keine Einhelligkeit in der Beratung. Eine Schlacht gegen Veteranen war verderblich, eine Belagerung unsicher, weil die Mauern vor Alter zerfallen waren. Hier Cäcina mit einem gewaltigen Heer, dort die rätischen Geschwader und Kohorten [4], und die Jugend der Rätier selbst, waffengewohnt und nach Kriegsregeln geübt; überall Verheerung und Gemetzel; jene in der Mitte, unstet mit weggeworfenen Waffen; viele, verwundet oder umherschweifend, flohen auf den Bötzberg. Alsbald wurden sie von einer einstürmenden Kohorte der Thrazier [5] heruntergejagt, dann von Germanen und Rätiern verfolgt und in den Wäldern umher, ja selbst in Schlupfwinkeln niedergemacht. Tausende fielen und Tausende wurden zu Sklaven verkauft. Und als man nach allgemeiner Verwüstung mit förmlichem Heerzuge gegen *Avenches*, die Hauptstadt des Landes, rückte, kamen Abgesandte, den Ort zu übergeben, und die Übergabe ward angenommen. Den *Julius Alpinus*, einen der Obersten, als Anstifter des Krieges, bestrafte Cäcina mit dem Tode; die andern überliess er der Gnade oder Härte des Vitellius.

Nicht leicht ist zu sagen, ob die Gesandten der Helvetier den Kaiser oder die Soldaten unversöhnlicher angetroffen. Diese fordern den Untergang der Hauptstadt und halten den Gesandten Mordgewehre und Fäuste vors Antlitz. Vitellius sogar enthielt sich drohender Worte nicht, als *Claudius Cossus*, einer der Gesandten von bekannter Rednergabe, aber mit wohlangebrachter Zaghaftigkeit seine Kunst verbergend, die Gemüter der Soldaten desto wirksamer besänftigte, wie denn der gemeine Haufe,

---

[1] Die XXI. Legion, zubenannt die „räuberische", stand in Vindonissa (Windisch) um die Rheingrenze schützen zu helfen.

[2] D. i. die Legionen in Pannonien, einer römischen Provinz, welche das heutige Ungarn südwestlich von der Donau, nebst Krain, Kroatien und Slavonien umfasste.

[3] Baden im Aargau.

[4] Die Hilfstruppen, welche die Römer aus den Provinzen bezogen, zerfielen in „Kohorten".

[5] Hilfstruppen aus Thrazien, dem heutigen Rumelien in der Türkei.

von plötzlichem Eindruck hingerissen, so geneigt zu Mitleid ist, als er in Wut unbändig gewesen war. Unter strömenden Tränen und beharrlicher Steigerung ihrer Bitten erhielten sie Verzeihung und Schonung der Stadt.

---

6. Columban und Gallus. 610—614.

Leben des heiligen Gallus, übersetzt von Potthast, p. 6—15.

Die lateinische *Lebensbeschreibung des hl. Gallus* ist das älteste der st. gallischen Geschichtswerke. Dieselbe scheint um das Jahr 771 von einem unbekannten Mönch verfasst zu sein, der dabei allerdings weniger den Zweck verfolgte, eine getreue Aufzeichnung der Erlebnisse des berühmten Gottesmannes zu geben, als vielmehr denjenigen, durch Schilderungen der ihm zugeschriebenen Wunder die gläubigen Seelen zu erbauen.

Aber der König [Theodebert von Austrasien] beschwor den Mann Gottes [*Columban*], in seinem Reiche zu bleiben, indem er versprach, dass er annehmliche und den Knechten Gottes passende Örter ausfindig mache, wo sie, wäre ihre Wohnung dort aufgeschlagen, viele Seelen für das himmlische Reich gewinnen könnten. Der Mann Gottes wog mit Bedacht diese Versprechungen ab und erwiderte darauf: er wolle der Bitte des Königs willfahren, dennoch aber unter keinen Umständen die fest beschlossene Reise aufgeben. Nun überliess ihm der König die Wahl, wenn er irgendwo einen passenden Ort aufsuchen wolle; bei dieser Nachforschung kamen sie an den Fluss *Lindimacus*[1], folgten dessen Lauf und erreichten eine Burg, Namens *Turegum*[2]. Von dort gelangten sie nach dem Weiler, den das Volk *Tucconia*[3] nennt und der oben am See von Turegum gelegen ist. Dieser Ort gefiel, aber es missfielen die verkehrten Gewohnheiten der Bewohner. Grausamkeit und Bosheit herrschten unter ihnen, und sie waren dem Aberglauben der Heiden ergeben. Als daher die Knechte Gottes unter ihnen ihren Wohnsitz genommen hatten, lehrten sie dieselben Gott den Vater und den Sohn und den heil. Geist anbeten. Denn *Gallus*, dessen Wunder zu erzählen wir mit Christi Gnade uns bemühen werden und der dem Manne Gottes Columbanus, wie schon gesagt ist, von Beginn seines Klosterlebens an nachfolgte und an seinen Mühen teilnahm, dieser begann hier die Tempel der Heiden niederzubrennen und die Heiligtümer der Götter in den See zu versenken. Als diese nun ihre Tempel verbrannt sahen, ergriffen sie gegen jene die Waffen des Hasses, der so sehr ihre Herzen entflammte, dass sie nach gepflogener Beratung Gallus, den Mann Gottes, töten und Columbanus mit Schimpf und Schande aus ihrem Gebiete treiben wollten. Da der hl. Columbanus dieses vernahm, betete er: «Gott, Herr des Himmels, nach dessen Willen die ganze Welt gelenkt wird, schlage mit Unheil jenes Volk, damit, was es Übles deinen Knechten zudenkt, auf sein Haupt falle. Lass verderben ihre Kinder; mag, wenn sie das mittlere Alter erreichen, Dummheit und

---

[1] Limmat. — [2] Zürich. — [3] Tuggen in der March.

Wahn ihr Teil sein, so dass sie von Schulden erdrückt, sich bekehren und ihre Schmach erkennen.» — —

Hierauf zog er fort — — und erreichte mit den Jüngern den Flecken *Arbona* [1], wo sie einen Priester, Namens *Willimar,* trafen. — — Dort erfreuten sie sich zur Ehre Christi sieben Tage hindurch an göttlichen Unterhaltungen. Nach Verlauf derselben erfuhren sie von demselben Priester, dass in der Nähe eine zerstörte Stadt, Namens *Pregentia* [2] sei, welche durch die Fruchtbarkeit des Bodens und die Nähe des Sees zu einem passenden Aufenthalt für die Knechte Gottes werden könne. Als sie dieses gehört hatten, sehnten sie sich darnach von ganzem Herzen. Der Mann Gottes Columbanus bestieg zur Kundschaft mit Gallus, seinem trefflichsten Schüler, und einem andern Diakon ein Schiff und begab sich zur Stadt. Dort nun errichtete sich die Hand der Brüder Wohnungen und betete inständig zu Christus für jenen Ort. Ebendaselbst verehrte das abergläubische Volk drei eherne und vergoldete Götzenbilder, denen es mehr anhing und mehr Gelübde brachte, als dem Schöpfer der Welt. Deshalb trug der Mann Gottes Columbanus aus Verlangen, den Aberglauben derselben zu vernichten, dem Gallus auf, eine Rede an das Volk zu halten, weil jener unter den andern sich durch Zierlichkeit der lateinischen Sprache und auch in der Redeweise jenes Volkes hervortat. Denn dasselbe hatte sich zahlreich versammelt zu der herkömmlichen Feierlichkeit im Tempel, mehr verwundert über den Anblick der Fremdlinge, als andächtig aus Ehrfurcht vor dem Gottesdienste. Dieser Versammlung berieselte der Auserwählte Gottes Gallus die Herzen mit Honig träufelnden Worten, indem er sie ermahnte, sich zu bekehren zu ihrem Schöpfer Jesus Christus, dem Sohne Gottes. — — Hierauf zerschmetterte er vor den Augen aller die weggenommenen Götzenbilder an den Felsen und schleuderte sie in die Tiefe des Sees. Da bekannte ein Teil des Volkes seine Sünden und glaubte, der andere ging zornig und aufgebracht in voller Wut von dannen. Und es segnete der Mann Gottes Columbanus Wasser, weihete damit die verunreinigten Örter und gab so der Kirche der h. Aurelia die frühere Ehre zurück. Und es verweilte dort der fremde Kämpfer Christi mit seinen Jüngern während dreier Jahre. Sie übten nach Art der Bienen den Geist in verschiedenen Künsten: unter ihnen pflegte der Erwählte Gottes, Gallus dem schuppentragenden Völkchen Nachstellungen zu bereiten, und oft erfreute er durch Christi Bescherung die Brüder, wenn er ihnen emsig des Lebens Notdurft darreichte. — —

Die Menschen aber, welche ihre Predigten verachteten, unternahmen es, ihnen wegen der Zertrümmerung ihrer Götter Leid zuzufügen. Sie begaben sich nämlich zu *Kunzo,* dem Herzog dieses Landes, und hinterbrachten ihm trügerische Anklagen in Verbindung mit dem Geist der Lüge, indem sie sagten, dass wegen jener Fremdlinge die öffentliche Jagd in dieser Gegend zu Grunde gerichtet sei. Er sendete, wie man sagt, einen Boten an jene ab und befahl ihnen, von dort wegzuziehen. Und um die Unbilden gegen die Knechte Gottes zu vergrössern, wird ihnen eine Kuh gestohlen und in die Verborgenheit der Wildnis geführt. Als zwei Brüder sich aufmachten, diese zu suchen, trafen sie die Räuber

[1] Arbon am Bodensee. — [2] Bregenz.

selbst. Nun verbindet man mit dem Diebstahl einen Mord, indem von ihnen die Diener Christi getötet und ausgeplündert werden. Als die Schandtat vollführt war, werden jene lange in der Wildnis gesucht, jedoch endlich entseelt aufgefunden und unter Wehklagen zur Klause zurückgeführt. Da sprach der hl. Columbanus, gezwungen durch das beständige Drängen seiner Widersacher und durchdrungen vom Schmerz über die Leichen der Brüder zu seinen Genossen: «Wir haben hier eine goldene Schale, aber voll von Schlangen gefunden. Ihr aber betrübet euch nicht; denn Gott, dem wir dienen, wird seinen Engel senden, der uns zum König Italiens führen und ihn sanftmütig stimmen wird, auf dass er uns einen ruhigen Ort gewähre.» Von dieser Reise der Knechte Christi hielt eine Fieberplage Gallus, den Erwählten Gottes, zurück. Denn gerade auf dem Punkte der Abreise warf er sich zu den Füssen seines Abtes und bekannte, dass er wegen Schwäche nicht fortziehen könne. — — Deshalb wurde dann dem eigenen Gutdünken überlassen, der so lange unter der Leitung anderer erzogen war. — — Nachdem die Trennung vollzogen war, wird der erwähnte Gastfreund, der Priester Willimar, von Gallus, dem Knechte Gottes, mit Netzen und einem Schiffe aufgesucht, und es erneuert sich die beklommene Trauer, als man die Art und Weise der Trennung bespricht; und dabei bittet ihn Gallus um Obdach und Hilfe in seiner Schwachheit. Er wurde mit Freude aufgenommen, alle Liebe ihm erwiesen und den beiden Klerikern Maginold und Theodor aufgetragen, dass sie für ihn sorgten und ihn in der Nähe der Kirche pflegten. Als dieses mit Eifer besorgt war, wurde er durch die Gnade Christi gesund und für grössere Kämpfe aufbewahrt.

Hierauf wurde ein gewisser Diakon *Hiltibodus*, der treue Genosse des vorgenannten Priesters und ausgezeichnet vor andern durch Kunde jener Wildnis, von dem Erwählten Gottes Gallus mit diesen Worten angegangen: «Mein Sohn! Hast Du jemals in der Abgeschiedenheit dieser Wildnis einen geeigneten Ort gefunden, darauf zu bauen ein Bethaus und eine passende Wohnung? Voll heftigen Verlangens ist meine Seele, während meines Lebens in der Einsamkeit zu verharren, da der Psalmist uns ermahnt und spricht: ««Siehe, fliehend habe ich es aufgeschoben, und ich verblieb in der Einsamkeit und erwartete den, der mich gesund mache.» Erwidernd sprach zu ihm der Diakon: «Mein Vater! Diese Wildnis ist rauh und wasserreich, hat hohe Berge und enge Täler und verschiedenes Getier, sehr viele Bären und Herden von Wölfen und Schweinen. Ich befürchte, sie möchten über dich herfallen, wenn ich dich dorthin führe.» Der Mann Gottes aber antwortete: «Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein? Der Daniel aus der Löwengrube gerettet hat, ist auch mächtig, mich aus der Hand der wilden Tiere zu befreien.» Da der erwähnte Levit [Kirchendiener] dessen Beharrlichkeit sah, sprach er: «Am nächsten Tage wollen wir in die Geheimnisse der Wälder dringen, ob wir vielleicht einen passenden Ort finden. Denn ich vertraue der Güte des Schöpfers.» — —

Nach gewohnter Weise also verharrte der Mann Gottes während dieses Tages im Gebete, ohne Speise zu sich zu nehmen. Mit Anbruch des andern Morgens aber begaben sie sich unter Gebet auf den Weg. Als nun die dreimal dritte Stunde des Tages verflossen war, forschte der

Levit, ob der Mann Gottes sich erquicken wolle; er hörte jedoch von diesem, dass er nichts zu sich nehmen werde, bevor ihm durch Christi Gnade ein Ort geoffenbaret würde, wo er seine Wohnung aufschlagen könne. Man treibt deshalb von neuem die schon ermüdeten Glieder an und gelangt endlich an ein Flüsschen, Namens *Petrosa* [Steinach]. Dort bietet sich ihnen eine Ruhestätte für die Nacht, da sich eine Menge schuppentragenden Getiers zeigt. Denn sie gelangten zu dem Orte, wo sich das Flüsschen vom Berge herunterstürzt und eine Höhlung im Felsen gebildet hatte. Das mitgebrachte Netz wird hineingesenkt, und nicht wenige Fischlein werden gefangen, Feuer wird vom Leviten dem Stein entlockt und eine erquickende Mahlzeit bereitet. Unterdes suchte der Mann Gottes das gewohnte Gebet, wobei er mit dem Fuss an einen Dornbusch stiess und niederfiel; als der Diakon ihm aufzuhelfen sich bestrebte, vernahm er die Worte: «Lass mich; dies ist meine Ruhe ewiglich; hier will ich wohnen, denn es gefällt mir wohl.» Und als er sich vom Gebet erhoben hatte, machte er aus einer Haselrute ein Kreuz und befestigte daran eine Kapsel, in welcher sich Reliquien der heiligen Jungfrau der Jungfrauen, des heiligen Desiderius und des erhabenen Heerführers Mauritius befanden. Hierauf erneuern beide ihr Gebet, und der Mann Gottes sprach demütig flehend: «Herr Jesu Christe, Schöpfer der Welt, der Du durch das Siegeszeichen des Kreuzes dem Menschengeschlecht zu Hilfe gekommen, gib zur Ehre Deiner Auserwählten, dass jener Ort zu Deinem Lobe bewohnbar sei.» Das Gebet zieht sich bis zum Abend hin, und die Speise wird mit Danksagung eingenommen. — — Als es aber Morgen geworden war, sagte der Diakon zu ihm: «Vater, was willst du, dass wir heute tun?» Jener erwiderte: «Ich bitte dich, mein Sohn, zürne nicht meinen Reden; lass uns hier diesen Tag noch bleiben.» — — Hierauf durchforschten sie Tal und Berg und fanden einen Wald zwischen zwei Bächen, eine anmutige Ebene und einen Ort, der zur Errichtung einer Zelle einlud. Nach dem Beispiele des hl. Jakob sprach, im Geiste die künftige Wohnung voraussehend, Gallus, der Erwählte Gottes: «Wahrlich, der Herr ist an diesem Orte.»

7. Der Stiftungsbrief der Fraumünsterabtei Zürich. 21. Juli 853.

Aus dem Lateinischen übersetzt von G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, p. 15.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. *Ludwig* von Gottes Gnade König: Wenn wir von den irdischen Dingen, die uns durch die göttliche Güte zu teil geworden, aus Liebe zu Gott und königliche Sitte geziemend zu erfüllen, an die Stätten der Heiligen schenken, so glauben wir klärlich, dass uns dies nützlich sei, den Lohn ewiger Vergeltung zu erlangen. Deswegen sei der Beflissenheit aller, der heiligen Kirche Gottes und uns Getreuer, gegenwärtiger und zukünftiger, kundgetan, wie wir zum Heil der Seele des allerdurchlauchtigsten Kaisers, unseres Ahnen Karls, und Ludwigs, unseres erhabenen Herrn und Vaters, sowie unserer selbst, auch um des ewigen Lohnes unserer

geliebtesten Gemahlin und Kinder willen, unsern Hof *Zürich*, gelegen im Herzogtum Alemannien im Lande Thurgau, mit allem, was bei demselben liegt, oder dazu gehört, oder anderswo davon abhängt, das heisst das Ländchen *Uri*, mit Kirchen, Häusern und andern darauf stehenden Gebäuden, mit Eigenen jedes Geschlechtes und Alters, mit gebautem und und unangebautem Lande, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem oder zu Erwerbendem, mit allen Zinsen und den verschiedenen Gefällen, überdies auch unsern Forst, *Albis* genannt, und alles, was an jenen Orten unseres Rechtes und Besitzes und Eigen ist und gegenwärtig zu unsern Handen gehörig erscheint, ganz und vollständig übergeben unserm Kloster, gelegen in demselben Flecken Zürich, allwo der heilige Felix und die heilige Regula, die Blutzeugen Christi, dem Leibe nach ruhen.

Welches uns nämlich in der Meinung zu beschliessen gefallen hat, dass von nun an in Zukunft daselbst jederzeit ein Leben geistlicher Frauen nach Vorschrift der Regel und klösterliche Gemeinschaft, nach klösterlicher Sitte geordnet, gepflegt werde, und dass um der Ausstattung willen, womit wir diese, von uns den bereits vorgenannten Blutzeugen gewidmete Stätte bedacht haben, um so bereitwilliger Gottesdienst daselbst geübt und um so eifriger und reichlicher Gottes Barmherzigkeit und gnädiges Urteil über uns und alle unsere Sünde angefleht werde.

Wir wollen auch, dass unserer sämtlicher Getreuen Ergebenheit wisse, dass wir, bewogen durch väterliche Liebe, das vorgenannte Kloster mit allem, was dazu gehört, und mit unserer Schenkung an den genannten Orten unserer geliebtesten Tochter *Hildigard* zu Eigentum überlassen haben, damit sie, soviel sie das mit Gottes Gnade vermag, die Familie, die in dem genannten Kloster Gott dienet und ihrer Herrschaft unterworfen ist, zu Übung der Regel und Befolgung klösterlicher Zucht anhalte, sie nähre und die ihr überlassenen Orte nach Kräften in Aufnahme und Verbesserung bringe, mehre und bessere.

Endlich befehlen und ordnen wir an, dass kein öffentlicher Richter noch Graf, noch irgend wer von richterlicher Gewalt an den genannten Stätten und in allem, was dazu gehört, weder Freie noch Eigene, die daselbst wohnhaft sind, anzufechten, zu beeinträchtigen oder Bürgen von ihnen zu fordern oder irgend welche Leistungen oder Bussen und Banngeld von ihnen zu verlangen oder irgend welche unrechtmässige Gewalt ihnen jemals anzutun sich erlaube; sondern dass jenes alles unter unserm Schutz und festen Schirm, mit den Vögten, die daselbst gesetzt sind, auf immerwährende Zeiten verbleibe.

Und damit dies Zeugnis unserer Schenkung und Zusicherung desto stäter gehalten und in künftigen Zeiten von allen, der heiligen Kirche Gottes und uns Getreuen, gegenwärtigen und zukünftigen, desto wahrer geglaubt und sorgfältiger bewahrt werde, so haben wir dasselbe mit unserer eigenen Hand darunter beglaubigt und mit Aufdrückung unseres Siegelrings zu bezeichnen befohlen.

Das Zeichen des ruhmwürdigsten Herrn und Königs Ludwig.

Ich Comeatus der Notar unterzeichne als Stellvertreter des Radleicus.

Gegeben am 12. Tage vor Anfang August. Unter Christi Gnade im zwanzigsten Jahre der Regierung des durchlauchtigsten Herrn und Königs in Ostfranken, Ludwigs, in der ersten Indiktion [1]. Geschehen in Regensburg der Stadt. In Gottes Namen, der uns gnädig ist, Amen!»

8. König Konrad I. in St. Gallen. 911.

Ekkeharts IV. Casus Sancti Galli, übersetzt von Meyer v. Knonau, I. 14. 16.

Ekkehart IV., der letzte grosse Gelehrte des Klosters St. Gallen, schrieb um 1050 die Geschichte seines Gotteshauses in lateinischer Sprache, indem er an ein älteres von dem Zürcher *Ratbert* um 880 verfasstes Werk anknüpfte und dasselbe bis auf die Regierung des Abtes Notker (971—975) herabführte. Die exakte Geschichtsforschung hat Ekkeharts Klosterchronik zahlreiche Irrtümer nachgewiesen; auch mag ihn die Tendenz, sein Gotteshaus gegenüber Angriffen, die zu seiner Zeit auf dasselbe gemacht wurden, durch Schilderung seiner glorreichen Vergangenheit zu verherrlichen, zu manchen Einseitigkeiten verleitet haben. Dennoch ist er in Folge der Lebendigkeit und Anschaulichkeit seiner Erzählung einer der vorzüglichsten Geschichtschreiber des Mittelalters; und ihm vor allem hat das Kloster St. Gallen es zu verdanken, wenn das kräftige Geistesleben, welches im 9. und 10. Jahrhundert seine Insassen beseelte, nicht der Vergessenheit anheimgefallen ist.

Nicht viele Zeit nachher feierte *Chuonrad,* damals König, zu Konstanz des Herren Geburtsfest. Am selben Tage nach Tisch, als ihm der Bischof die abendlichen Prozessionen jener drei Tage beim heiligen *Gallus* [2] lobte, sagte der König: «O, dass wir doch dort wären! Und weshalb werden wir, mein Herz, nicht morgen früh dorthin gehen?» Alsbald werden die Schiffe bereitet, und nachdem der König dieselben früh mit den Bischöfen und dem übrigen Gefolge bestiegen, erreichte er um Mittag unser Ufer, und indem er dem heiligen Gallus mit Frohlocken sich näherte, wurde er unter Verkündung neuer Lobgesänge ruhmvoll an der Stätte empfangen. Und nachdem er drei Nächte in aller Fröhlichkeit an dem Orte verbracht, kam er endlich am vierten Tage bei Nacht nach Arbon. Es wäre lange zu sagen, mit welchen Ergötzlichkeiten er diese Tage und Nächte verlebt hat, vorzüglich bei dem feierlichen Aufzuge der Kinder: diesen liess er Äpfel mitten auf dem Estrich der Kirche vorstreuen, und da er auch nicht eines der kleinsten sich bewegen, noch nach den Früchten seine Aufmerksamkeit richten sah, bewunderte er deren Zucht. Als er am Tage der Kindlein [28. Dez.] mit zwei Bischöfen zur Tischstunde auch in den Speisesaal der Brüder eingetreten war, und mehrere fröhliche Worte zu den vor ihm sich erhebenden gesprochen

[1] Die Indiktion, auch Römer-Zinszahl genannt, ist eine aus der Römerzeit herstammende, im ganzen Mittelalter und zum Teil bis in die neuste Zeit gebräuchliche Nebendatirung der Urkunden. Sie gibt an, die wie vielte Stelle ein gegebenes Jahr innerhalb einer bestimmten Zeitperiode von 15 Jahren einnimmt. Bei der Berechnung der Indiktion geht man auf das Jahr 3 vor Christi Geburt zurück; danach ist das Jahr 853 das erste Jahr im 57. Indiktionscyklus. — [2] D. h. im Kloster St. Gallen.

hatte, sagte er: «Mit uns werdet ihr, ihr möget wollen oder nicht, zu teilen haben.» Den Dekan aber, welcher seinetwegen vom Tische des Abtes zu gehen sich anschickte, umarmend und zurückhaltend, setzte er sich nieder, und das ihm Vorgesetzte zu sich nehmend, sagte er, alle ringsum sich betrachtend und anlachend: «Lasst uns inzwischen hieran teilnehmen.» Er schickte aber auf das geschwindeste zu *Salomon*[1], derselbe möchte nicht darzu kommen, sondern ein jeder für den andern Tafel halten. Als er dann dem Probste befahl, dass ihm nichts, als das, was den Brüdern bereitet wäre, vorgesetzt werde, sagte dieser: «O König, unser Unglück! Dass du nicht den folgenden Tag abwartetest; denn morgen werden wir vielleicht Brot und enthülste Bohnen haben, aber heute nicht also.» «Fürwahr,» sprach jener, «auch morgen wird sich Gott über euch erbarmen können.» Indem hernach die Kinder der Reihe nach lasen[2] und vom Lesepult herabstiegen, hob sie der König zu sich auf und legte ihnen goldene Münzen in den Mund, und als einer der kleineren unter ihnen das Gold heftig schreiend wieder spie, sagte er: «Der wird, wenn er das Leben behält, einmal ein guter Mönch sein.» Als er sich endlich vom Tische erhob, sprach er freudig vieles zu den Brüdern und ermahnte sie, bester Hoffnung zu sein, weil, wenn er am Leben bliebe, er solche Tischgenossen fröhlich machen wollte. Er ging also zu den Seinigen zurück, nachdem er vor Salomon und allen sich gerühmt, dass er niemals fröhlicher ein Gastmahl gehalten habe. — —

Als der König einen Abend und eine Nacht fröhlich verbracht hatte, wird er, indem er um Tagesanbruch eine Versammlung der Brüder sich erbittet, weil aller Stimmen günstig fallen, ein eingeschriebener Bruder. Er teilte einem jeden der Brüder ein Pfund Silbers zu, damit er es für die Kleidung behalte. Den Knaben verordnete er drei Tage zum Spielen, sowohl für jene Zeit gerade, als für die Zukunft, und nachdem er in die Kirche des heiligen Gallus hineingegangen war, bekleidete er die Altäre mit Decken. — —

Endlich betritt er das Bethaus des seligen, durch römische Machtvollkommenheit zum Heiligen erhobenen Othmar — denn es waren seine Vorfahren, welche denselben gequält hatten —, und er stellte sich an dessen Altar, als wäre er selbst bei den Ereignissen zugegen gewesen, als den Schuldigen dar; er besänftigte auch mit Decken, mit Gold und Silber den Heiligen. Aber es befanden sich auch um Stammheim, das dem hl. Othmar von Karl geschenkte Dorf, gewisse Örtlichkeiten, welche noch im Rechte des Königs standen. Konrad aber hatte alles, was daselbst dem königlichen Schatze gehörte, ganz in die Hand des Vogtes auf des hl. Othmars Altar übergeben und mit seinem Siegel bekräftigt. Und zu Salomon gewendet, sprach er: «Unter der Verabredung, dass unsere eingeschriebenen Brüder für unser gestriges Mahl die von Karl festgestellte Woche des Festes dieses meines Herrn auch zu meinem Gedächtnisse reichlicher schmausend feiern sollen» — und lächelnd sagte er: «Denn auch ich will heute als eingeschriebener Bruder mit den

---

[1] Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen. — [2] Während des Mahles wurde vorgelesen aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern etc. Damals, als am Kindleinstag, von den Schülern.

Brüdern den Imbiss nehmen und unsere Bohnen aus dem Meinigen pfeffern.» Über diesem selben Altare werden von den Brüdern dem Könige rasch Messen gehalten. Früh steht bereit das Mahl; es füllt sich an der Saal; kaum war gekommen der Vorleser zum Satze ein Mal. Die Liebe, die nichts Falsches tut, verschmähte die Zucht mit freiem Mut. Niemand sprach, das oder jenes sei nie geschehen, obschon es vorher niemals gehört war oder gesehen, nie von einem Mönch in dem Haus war erfahren. Den Geruch von Wild und von Fleisch sie gewahren. Tanzend die Gaukler springen; Saiten klingen zum Singen. Niemals hatte des Gallus Saal nur durch sein Zutun solch Bacchanal. Der König unter dem Tosen so laut auf die ernsteren Brüder schaut; über der einen verzogene Mienen lacht er, dass ihnen solche Dinge ungewohnt schienen. — — — Am Abend geht der König hinweg, begleitet von den tränenerfüllten Lobsprüchen seiner Brüder. Wenn ihm weiteres Leben vergönnt sei, hatte er versprochen, werde er denselben nicht nur noch einmal Wohltaten erweisen.

9. Notker, Ratbert und Tuotilo. 9. Jahrhundert.

Ekkehart, III, 33, 34, übersetzt von Meyer v. Knonau.

Notker, Ratbert, Tuotilo, diese drei waren, obschon sie in ihren Wünschen ein Herz waren, doch durch die Natur, so wie das geschieht, unähnlich. *Notker*, von Körper, nicht im Geiste, schlicht, in der Stimme, nicht in der Seele, stammelnd, in göttlichen Dingen erhaben, in Widerwärtigkeit geduldig, zu allem mild, war ein scharfer Aufseher in der Zucht der Unserigen; bei plötzlichen und unvermuteten Dingen schüchtern, war er im Beten, im Lesen, im Dichten sehr fleissig, und damit ich im kurzen die Gaben seiner ganzen heiligen Erscheinung zusammenfasse, er war ein Gefäss des heiligen Geistes, wie es zu seiner Zeit nirgends reichlicher sich zeigte.

Aber *Tuotilo* war in weit anderer Weise gut und nützlich, ein Mensch von Muskelarmen und von allen Gliedern so, wie Fabius[1], die Athleten auszulesen lehrt. Er war beredt, von heller Stimme, zierlich in erhabener Arbeit und ein Künstler in der Malerei, ein Musiker, sowie auch seine Genossen, aber vor allen in der Art aller Saiteninstrumente und Rohrpfeifen; denn er unterrichtete auch die Söhne der Edeln auf den Saiten in einem vom Abte dazu bestimmten Raume. Ein geschickter Bote in die Ferne und Nähe, war er in Bauten und in seinen übrigen Künsten erfolgreich, des Zusammenfügens der Worte in beiden Sprachen[2] mächtig und von Natur darin tüchtig, im Ernste und im Scherz dergestalt gemütlich, dass einst unser Karl[3] denjenigen gescholten hat, welcher einen Menschen von solcher Naturanlage zum Mönche gemacht

[1] Der römische Schriftsteller Marcus Fabius Quintilianus. — [2] Latein und Deutsch. — [3] Kaiser Karl III., der Dicke.

habe. Aber unter diesem allem war er, was anderem voransteht, im Chore tätig, im Verborgenen voller Tränen, Verse und Melodien zu schaffen vermögend. — — *Ratbert* aber schritt zwischen den beiden in der Mitte einher. Vom Jugendalter an ein Meister der Schulen, ein verständlicher und wohlwollender Lehrer, in den Zuchtmitteln strenger, selten, weniger noch als die Brüder, den Fuss aus dem Klosterinnern hinaus bewegend, nur zwei Schuhe das Jahr hindurch besitzend, Ausflüge dem Tode gleich benennend, mahnte er oft unter Umarmungen den reisefertigen Tuotilo, dass derselbe sich hüten möchte. In den Schulen geschäftig, vernachlässigte er sehr häufig die Gebetsstunden und Messen, indem er sagte: «Gute Messen hören wir, indem wir lehren, sie zu halten.» Und während er die Straflosigkeit das grösste Verderben eines Klosters genannt hat, kam er doch zum Kapitel nur, wenn er gerufen wurde, weil, wie er sagte, ihm das gewichtigste Amt, zu kapiteln und zu strafen, gegeben worden sei.

---

10. Ekkehart II. bei der Herzogin Hadawig auf dem Hohentwiel.

Ekkehart X. 90—94, übersetzt von Meyer von Knonau.

Hadawig, die Tochter des Herzogs Heinrich, nach ihrem Manne Purchard als Witwe im herzoglichen Amte über die Schwaben [1], während sie auf dem *Twiel* wohnte, eine überaus schöne Frau, war weit und breit den Ländern schrecklich, weil sie für die Ihrigen von allzu grosser Strenge war. Da dieselbe einmal in ihrer Jugend dem griechischen Kaiser Konstantin verlobt war, war sie durch Gesandte desselben, welche hiezu geschickt worden waren, in der griechischen Wissenschaft ganz vorzüglich gebildet. — — Diese war einmal als Witwe, um zu beten, zum heiligen Gallus gekommen. Indem Abt Purchard sie festlich aufnahm und als seine Nichte durchaus mit Geschenken zu beehren sich vorbereitete, sagte sie, sie wolle keine andern Gaben, ausser *Ekkehart* als Lehrer für sich, wenn er ihr denselben nach dem Twiel auf eine Zeit gewähren wollte. Denn weil derselbe Portner war, hatte sie selbst am Tage vorher mit ihm hiezu heimlich sich verabredet. Während nun der Abt das zwar im Verdruss zugestand, und der Oheim davon abriet [2], hatte jener doch nichstdestoweniger, was er gebeten war zu tun, durchgesetzt. Als er am verabredeten Tage mit Ungeduld erwartet nach dem Twiel kam, führte sie ihn, indem sie ihm in höherem Grade, als er selbst wollte, eine Aufnahme bereitete, in sein Gemach, an der Hand

---

[1] In Wirklichkeit hatte sie bloss den Titel, nicht aber das Amt eines Herzogs. — [2] Da der Abt Purchard schon 971 zurückgetreten und Ekkehart I., Ekkeharts II. Oheim, im Januar 973 gestorben war, Hadwig aber erst im November 973 Witwe wurde, kann diese Darstellung unmöglich richtig sein. Ekkehart schrieb hauptsächlich aus dem Gedächtnis nieder, was er von Jugend an im Kloster hatte erzählen hören; so sind die zahlreichen Irrtümer, die sich bei ihm finden, leicht erklärlich.

als ihren Meister, wie sie selbst sagte. Da pflegte sie bei Nacht und bei Tage mit irgend einer vertrauten Zofe zum Lesen einzutreten. Dort fanden auch häufig Dienstmannen und Krieger, ferner Fürsten des Landes die beiden, wie sie dem Lesen oder Ratschlägen nachgingen. Indem jedoch jene Frau bei ihren strengen und sehr wilden Gewohnheiten den Mann oft erbitterte, bewirkte sie, dass er zuweilen viel lieber zu Hause, als bei ihr, geblieben wäre. So geschah es bei einem Rücklaken und dem Vorhang seines Bettes, welche er selbst nach seiner demütigen Denkart abzunehmen befahl, dass sie den Diener, welcher die Gegenstände abnahm, peitschen liess, und kaum gab sie auf viele Bitten des Meisters hin zu, dass derselbe nicht an Haut und Haar geschunden wurde. Wann Ekkehart entweder bei Festzeiten, oder wann es ihn gelüstete, einen Besuch zu machen, nach Hause ging, so war es rühmenswert, wie grossen Aufwand sie dem Manne auf Schiffen nach Steinach[1] vorausschickte, indem sie ihm stets etwas neues in Zierstücken, entweder für ihn selbst zum Gebrauche, oder als Gabe dem Gallus darzubringen, als scharfsinnigste Minerva selber vorher einrichten liess. — — —

Ekkehart geht, begleitet von dem ihm gleichnamigen Diakon, dem spätern Dekan, und von dem Knaben *Purchard,* dem spätern Abte, seinen Vettern, nach dem Twiel. — — Am andern Tage dann, als die Herzogin mit der Morgendämmerung, wie sie da zu tun pflegten, das Schweigen nach der Regel, wovon sie auch selbst eine sorgfältige Beobachterin war, zu Ende geführt hatte, ging sie zu dem Lehrmeister, um mit ihm zu lesen. Und als sie sich gesetzt hatte, befrug sie Ekkehart unter andern Dingen, wozu jener Knabe gekommen sei, indem der Knabe selbst dabei stand. «Wegen des Griechischen», sagte Ekkehart, «meine Herrin! Ich habe Euch denselben, der auch in andern Dingen manches weiss, hergebracht, damit er von Eurem Munde etwas sich merken könnte.» Der Knabe selbst aber, schön von Aussehen, brachte, weil er im Versmass sehr fertig war, so sein Begehren vor:

„Fast sprech' ich, Herrin, Latein; Grieche noch möcht ich sein."

Darüber ergötzte sich jene, sowie sie neuer Dinge begierig war, so sehr, dass sie ihn an sich zog und küsste und näher zu sich auf einen Fussschemel setzte. Sie forderte nun neugierig von ihm, dass er ihr noch mehr Verse unvorbereitet machen möchte. Da aber versetzte der Knabe, eines solchen Kusses gleichsam ungewohnt, indem er seine beiden Lehrer anschaute, die folgenden Worte:

„Nicht ganz kann ich mich richten, würdige Verse zu dichten;
„Süss hat der Kuss mir geschmeckt, als mich die Fürstin erschreckt."

Sie jedoch brach in ein Gelächter aus, weit entfernt von ihrer gewöhnlichen Strenge; endlich stellte sie den Knaben vor sich hin und lehrte ihn die Antiphon: «Maria et flumina», welche sie selbst ins Griechische übertrug, so singen:

„Thalassi ke potami, eulogiton kyrion."[2]

---

[1] St. Gallens Hafenplatz, zwischen Arbon und Rorschach, nachher durch das letztere in Schatten gerückt. — [2] Schlechtes Griechisch; die Übersetzung lautet: „Meere und Flüsse, preiset den Herrn."

Und oft unterrichtete sie ihn nachher, wann sie freie Zeit hatte, indem sie ihn zu sich rief und Verse aus dem Stegreif von ihm forderte, im Griechischreden, und zeigte ihm ihre Zuneigung in vorzüglicher Weise. Endlich auch beschenkte sie ihn, als er wegging, mit einem Horaz und einigen andern Büchern, welche unsere Büchersammlung noch heute enthält.

---

11. Die goldene Handveste der Stadt Bern. 15. April 1218.

Das lat. Orig. abgedr. bei Zeerleder, Urk. f. d. G. der Stadt Bern I p. 182, und in den Fontes Rerum Bernensium II p. 2.

Am 15. Januar 1274 bestätigte König *Rudolf* von Habsburg eine ihm von der Stadt Bern vorgelegte umfassende Freiheitsurkunde, die wegen des daran hängenden Siegels aus Goldblech die *„goldene" Handveste* genannt wurde und angeblich von Kaiser *Friedrich* II. im Jahr 1218 ausgestellt worden war. Die Ächtheit dieser Urkunde ist in neuerer Zeit aus verschiedenen Gründen stark in Zweifel gezogen worden. Sei es nun, dass sie wirklich aus dem Jahre 1218 stamme oder erst 1273 angefertigt wurde, um eine Gewähr für die tatsächlich bestehenden Freiheiten der Stadt zu bilden, jedenfalls gibt sie ein treues Bild des im 13. Jahrhundert in Bern geltenden Stadtrechtes und ist durch die Bestätigung König Rudolfs die rechtliche Grundlage für die Reichsfreiheit der Zähringerstadt geworden.

Friedrich von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien seinen lieben Getreuen, dem Schultheissen, Rat und sämtlichen Bürgern von *Bern* in Burgund seine Gnade und alles Gute. Da Herzog *Bertold* von Zähringen die Burg Bern erbaute mit aller Freiheit, mit welcher Herzog *Konrad Freiburg* im Breisgau erbaute, und mit Freiheit begabte nach dem Rechte der Stadt *Köln* unter Bestätigung Kaiser Heinrichs und mit Zustimmung sämtlicher Fürsten der Krone des römischen Reiches, welche anwesend waren, wollen wir euch und allen, die gegenwärtigen Brief in Ewigkeit sehen werden, kund tun, dass wir in Kraft königlicher Hoheit dieselbe Burg Bern und alle Bürger, die jetzt daselbst wohnen oder später dahin übersiedeln werden, in unsere und des römischen Reiches Herrschaft und Schirm empfangen haben, indem wir euch und eure Nachkommen von allen Steuern und Diensten, mit welchen ihr beschwert waret, frei und ledig machen, ausgenommen jedoch den Zins eurer Häuser und Hofstätten, nämlich von jeder Hofstatt von 100 Fuss Länge und 60 Fuss Breite 12 Pfennige gemeiner Münze, jedes Jahr vom Lehen des Reiches zu bezahlen. Mit der Bezahlung dieses Zinses wollen wir, dass ihr und eure Nachkommen unserseits und von Seiten aller unserer Nachfolger oder unserer Stellvertreter von allen andern Steuern und Diensten befreit seid, und diese Freiheit und Immunität bestätigen wir euch und euren Nachkommen aus königlicher Machtvollkommenheit.

Wir versprechen auch euch und euren Nachkommen festiglich, dass wir die Burg Bern mit aller Ehre und allem ihr zugehörenden Rechte in unserer und des Reiches Herrschaft behalten und sie und euch niemals

durch Verleihung, Verkauf, Tausch oder auf irgend eine Weise unserer oder des römischen Reichs Gewalt entfremden oder entziehen werden, sondern wir wollen, dass ihr auf dem Grund und Eigen des Reiches *frei und ohne Steuer* sitzet und auch des *Lehenrechtes*, wie andere Getreue und Diener des Reiches, geniesset und eine *Münze* frei habet und einen *Markt* von 15 Tagen, nämlich am Fest des hl. Georg und nachher 8 Tage, und am Fest des Michael und nachher 8 Tage. Und ich erlasse allen zu der Zeit des öffentlichen Marktes Ankommenden den Zoll und verspreche aus königlicher Freiheit Frieden und Sicherheit für Leib und Gut derselben, sowohl im Kommen als im Gehen, ausgenommen denjenigen, welcher an einen Bürger freventlich Hand anlegt. Und wenn einer der Kaufleute während der Marktzeit beraubt würde, werde ich, wenn er den Räuber nennt, entweder für Rückerstattung sorgen oder Ersatz leisten. Wir wollen auch, dass alle Kaufleute für die Zeit des öffentlichen Marktes auf den Strassen oder dem Boden des Reiches, wo sie immer wollen, ausser auf dem Eigentum der Bürger für sich Buden und Zelte aufschlagen mögen ohne Kosten und Widerrede. Und wenn irgend ein Streit zur Marktzeit zwischen einem Bürger und den Kaufleuten entstünde, soll er nicht unserem oder unseres Statthalters Gericht zustehen, sondern nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute und insbesondere dem der Kölner von den Bürgern entschieden werden. — — —

Wir beschliessen und versprechen euch auch dies, dass weder wir noch einer unserer Nachfolger euch Schultheissen, Leutpriester, Schulmeister, Küster, Räte, Weibel oder irgend einen Beamten setzen sollen; sondern, welche ihr euch mit gemeinem Rate vorsetzt, die sollen wir bestätigen. Ihr könnt auch jedes Jahr den Schultheissen und die Räte oder auch alle Beamte der Stadt, verändern und andere wählen, den Leutpriester ausgenommen. — — — —

Niemals auch sollt ihr mit uns oder mit irgend einem, der euer Herr sein wird, weiter ziehen Kriegens halb, als dahin, von wo ihr in der folgenden Nacht wieder nach Hause zurückkehren möget. Wenn aber euer Herr in die Stadt kommt, sollen die Ritter und Gäste in den Häusern jener beherbergt werden, welche Gäste zu empfangen pflegen. Wenn aber die Häuser jener nicht genügen, sollen sie auch anderwärts beherbergt werden ohne Schaden der Bürger.

Ausserdem gewähren wir euch in königlicher Güte, dass ihr Getreide, Wein und alle andern Dinge frei kaufen und verkaufen möget, wann immer es euch gefällt, ohne Erschwerung und Einschränkung. Ein jeglicher der Bürger kann auch sein Haus, Eigen und alles, was er hat, verzehren, verkaufen und geben, wem er will, ohne alle Erschwerung und Widerrede. — —

Jedermann, welcher in diesen Ort kommt und bleiben will, soll frei sitzen und wohnen dürfen. Wenn er aber jemandes Knecht ist und den Herrn verläugnet, soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben nahen Verwandten desselben überführen, dass er sein Knecht sei; andern Falls er, wenn er nach Verfluss von Jahr und Tag nicht überwiesen ist, frei in der Stadt wohnen soll, und fürderhin nicht gehalten ist, ihm oder irgend einem zu folgen. Wenn er aber des Herren geständig ist, soll ihn der entweder innerhalb Jahresfrist wegholen oder ihn in der Stadt

als frei zurücklassen. Wenn er aber binnen Jahresfrist nicht fortgeholt wird, soll er nach Verfluss des Jahres fortan frei wohnen dürfen.

Wer immer das Bürgerrecht in der Stadt zu erhalten wünscht, soll, welches Standes er auch sei, alle Rechte der Stadt erfüllen, es sei denn, dass er mit gemeinem Rat der Bürger ausgenommen und ledig gesprochen wird.

Kein Auswärtiger kann gegen einen Bürger Zeugnis ablegen, sondern nur ein Bürger gegen einen andern Bürger, und jedes Zeugnis soll mit zwei ehrbaren Zeugen vorgebracht werden, und zwar von solchen, die es gesehen und gehört haben. — — — — — —

Wer immer innerhalb der Grenzen und des Friedens der Stadt einen tötet, soll ohne alle Widerrede enthauptet werden. Wenn er aber im Zorn einen verwundet, hat er die Hand verloren. Wenn indes der Angeklagte entweicht und nicht gefangen wird, und zum dritten mal geladen, nicht vor Gericht erscheint, hat er sich damit selber überwiesen und verurteilt. Und dann sollen Schultheiss und Rat mit sämtlichen Bürgern das Haus desselben von Grund aus zerstören. Aber das Bauholz sollen sie Jahr und Tag auf der Hofstätte unversehrt liegen lassen, und nach Ablauf des Jahres mögen die Erben desselben das Haus wieder aufbauen, wenn sie wollen, und frei besitzen, nachdem sie jedoch dem Richter zuvor drei Pfund bezahlt. — — —

Jeder Bürger kann Klage erheben gegen den, welcher einen Bürger in der Stadt getötet hat, und wegen des Totschlags mit ihm, wenn er leugnen will, den Zweikampf beginnen: auch wenn der Erschlagene nicht sein Verwandter ist. Wer immer in der Stadt einen des Nachts freventlich angreift und verwundet, hat, angeklagt, die Hand verloren. Wenn er aber leugnen will und der Geschädigte ihn nicht überweisen kann, kann er, wenn er will, mit demselben den Zweikampf aufnehmen. Dieses ist aber das Recht des Zweikampfes. Wenn einer einen andern wegen einer zugefügten Wunde anklagt, so hat der Angeklagte, falls er besiegt wird, die Hand verloren. Wenn aber der, welcher ihn anklagt, besiegt wird, soll er jede Waffe, die er auf sich hat, mit drei Pfund lösen. Wenn aber einer einen des vollbrachten Totschlags anklagt, so hat der Angeklagte, wenn er besiegt wird, den Kopf verloren. Wenn aber der, welcher anklagt, besiegt wird, hat er die Hand verloren. — — —

Ausserdem setzen wir aus königlicher Freiheit fest, dass alle Bürger, welche in der Stadt oder ausserhalb sich verehelichen, welches Standes sie auch seien, einander gleich sein sollen in allen Rechten. Und nach dem Hinschied des einen, soll das andere alle Güter desselben, welche es hinterlassen, nach Erbrecht frei und ruhig besitzen. Auch darf der Herr der Stadt nicht hindern, noch verbieten, dass die Gattin des Verstorbenen oder der Gatte der Verstorbenen sich wieder verehelichen mit wem sie wollen, nach ihrem Willen. Wenn zwei sich verehelichen und Kinder bekommen, sollen die Kinder derselben nach dem Tode beider Eltern alle Güter der Eltern nach Erbrecht ohne alle Widerrede frei besitzen. — — —

Wer immer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, kann alle bürgerlichen Rechte ausüben und gültiges Zeugnis vor Gericht ablegen, wie ein anderer. Alle, welche jetzt in der Stadt unter 15 Jahren alt sind

und später sein werden, sollen stets im 15. Jahre schwören, alle Rechte und Freiheiten der Stadt treu zu beobachten, und dem römischen Reich und dem Herrn des Reiches, sowie ihren Mitbürgern und Geschworenen Treue und Wahrheit in allem zu bewahren.

Zuletzt verleihen und bestätigen wir euch und allen euren Nachkommen aus königlicher Machtvollkommenheit alle die vorgenannten Rechte und Freiheiten, sowie auch alle diejenigen, mit welchen Herzog Konrad von Zähringen Freiburg im Breisgau erbaute und mit Freiheit begabte nach dem Recht der Stadt Köln, indem er mit 12 seiner namhaftesten Diener auf das Allerheiligste den Eid leistete und dazu seine rechte Hand in die Hand eines freien Mannes legte an Eides statt, dass er und seine Nachkommen ihnen dieselben Rechte stets und unverbrüchlich halten und in keiner Weise verletzen würden: sowie auch jene Rechte und Freiheiten, welche Herzog Bertold, euer ehemaliger Herr, euch gegeben und bestätigt hat, und dazu alle Rechte und Freiheiten, welche in euren Rödeln und denen der Freiburger enthalten sind, oder jene, welche ihr bis jetzt zum gemeinen Nutzen und zur Ehre euerer Stadt und zur Erhaltung und Mehrung der Ehre des Reiches euren Schriften und Rödeln mit gemeinem und verständigem Rate hinzuzufügen beschlossen habt. — — — — Damit dies aber von unserer und unserer Nachfolger Seite fest und stät bleibe und in Ewigkeit unverletzt, haben wir euch und euren Nachkommen gegenwärtige Handveste schreiben und geben und mit dem goldenen Siegel unserer königlichen Hoheit bestätigen lassen. Gegeben zu Frankfurt im Jahre 1218, am 15. April in der sechsten Indiktion.

12. Offnungen.

a. Aus dem Engelberger Hofrodel vom Schluß des 13. Jahrhunderts.

Grimm, Weistümer I. S. 1.

Dies sind die Rechte, die das Gotteshaus von Engelberg hat in dem Amte und in den Höfen im Zürichgau, die dem Gotteshaus angehören:

Erstens, daß ein Abt von Engelberg zweimal im Jahre ausfahren soll auf seine Höfe im Mai und im Herbst und soll mit ihm führen seinen Kaplan und einen Propst[1] und einen Leutpriester von Stans, wenn er will, und einen Ritter, wen er will, mit zwei Windspielen, mit einem Vogelhund und einem Habicht, und wenn er einreitet, so soll die Meierin[2] des Hofes, auf den

[1] Propst hieß in einem Kloster der Stellvertreter des Abtes; ihm lag insbesondere die ökonomische Verwaltung der Klostergüter ob. — [3] Die Frau des Meiers. Die zusammenhängende Besitzung eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn hieß der „Hof“.

er dann da kommet, ihm entgegenkommen vor den Hof und soll ihn empfangen und soll in einer Hand tragen ein Brot und in der andern ein Huhn; das Huhn gehöret dem Habicht und das Brot den Hunden. Und soll man ihm und seinem Gesinde, das hier genannt ist, Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein geben, und Hühner genug und kein anderes Fleisch, und guten Elsaßer und keinen Landwein. Auf welchem Hof er auch das Mittagsmahl nimmt, will er zu Nacht wieder da bleiben, so soll jegliche Schupposse, die zu dem Hof gehört, ein Huhn geben und von dem Gerichtstag sonst keinen Schaden haben.

Auch soll man zum Maiengerichtstag und zum Herbstgerichtstag acht Tage vorher laden, und wer zwischen Reuß und Rhein dem Gotteshaus eigen ist, die sollen alle auf den Gerichtstag herkommen und darnach alle die, die von dem Gotteshaus Erbe [1] oder Lehen haben. Wer aber nicht herkäme und das versäumte, wie hievor geschrieben ist, derselbe es büßen mit drei Schilling Pfenning, und wenn des Gotteshauses Bote die Buße zu Haus und zu Hof fordert, wer ihm dann die vorgenannte Buße nicht entrichtet, der soll sie zwiefach geben.

Es soll auch auf des vorgenannten Gotteshauses Höfen niemand wohnen, als des Gotteshauses eigene Leute. — —

Dazu haben des Gotteshauses eigene Leute das Recht, daß sie die Lehen, die sie von dem Gotteshause haben, daß sie damit ihre Kinder, die dem Gotteshause eigen sind, verheiraten sollen in die Genossame [2] mit des Abtes Hand [3] oder des Propstes, den er an seine Statt setzt, und soll sie daran der vorgenannte Abt nicht hindern. Auch soll das obengeschriebene Lehen ein Gotteshausmann von dem andern erben bis zum neunten Geschlecht, und wo ein Mann unseres Gotteshauses stirbt, wer den nach Recht erben soll und des Gotteshauses eigen ist, der soll geben das beste Haupt [Vieh], das der Mann hatte, da er in das Todbett kam, und sein ganzes Gewand, wie er zur Kirche ging, von rechter [Leib]eigenschaft [wegen]. Wir haben auch in unsern Handvesten und Briefen, wer ohne Leibeserben stirbt, daß wir den erben sollen. — —

Ein Teil der dazu gehörigen Güter bildete den „Frohn- oder Herrenhof“. Befaßte sich der Grundherr nicht selbst mit der Bewirtschaftung desselben, so überließ er ihn seinem Verwalter, dem „Meier“ oder „Keller“. So wurde der „Frohnhof“ zum „Meierhof“ oder „Kelnhof“. Zu jedem Frohnhof gehörten eine mehr oder weniger große Anzahl kleinerer Bauernhöfe, Schupposen oder „Huben“ genannt, auf welchen die dem Herrn zu Grundzinsen und Fronden verpflichteten Hörigen oder Leibeigenen saßen.

[1] Im Gegensatz zum „echten“ Eigentum“, welches dem Herrn zustand, nannte man das erbliche Besitzrecht des Hörigen an sein Gut das „Erbe“. — [2] Die Genossenschaft der zum Hofe gehörigen Leute. — [3] Da der Hörige nur ein abgeleitetes Besitzrecht hatte, so mußte er das Gut, auch wenn er es erbte, aus der Hand des Grundherrn empfangen. Diese Belehnung geschah meist in feierlicher Weise, mittelst Überreichung eines Reises, eines Halmes oder einer Erdscholle mit Rasen 2c.

b. Anderer Engelberger Hofrodel (wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts).

Grimm a. a. O. S. 2 ff.

Dies sind auch des Gotteshauses Rechte: Wenn ein Abt erwählt wird und bestätigt, so sollen ihm alle Talleute, die über vierzehn Jahre [alt] sind, schwören, seinen Nutzen, seine Ehre zu fördern, seinen Schimpf und Schaden zu wenden, sein Gericht zu schirmen, sein Recht zu sprechen und zu behalten, demselben Herren gehorsam zu sein ohne alle Gefährde, wie Gotteshausleute von Rechtswegen tun sollen bis an ihr Ende, oder an das Ende des Herren Herrschaft.

Es ist auch zu wissen, wenn ein Gotteshausmann seinen Herren verrät an Leib oder an seinen Ehren, oder seinen Ungenossen[1] [zur Ehe] nimmt oder ein Gotteshausmann ein Gotteshausweib zu Tode erschlägt, dessen Leib und Gut ist dem Gotteshaus verfallen und nicht dem Ammann, bis auf des Abtes Gnade. — —

Wenn auch ein Mann stirbt, der nicht mit seinen Kindern geteilt hat, und Kinder hinterläßt, die ehlich sind, so soll das Gotteshaus zu Falle nehmen das beste Haupt, das er hinterläßt, und sollen seine Kind ihr Erbe damit empfangen haben. Wenn auch mehr Söhne, als einer, bei einander sind, und der ältere stirbt, so soll wieder dem Gotteshaus das beste Haupt zu Falle werden; stürbe aber der jüngere, so wird dem Gotteshaus kein Fall, sofern sie nicht mit einander geteilt haben.

Das Gotteshaus erbt auch alle, die ohne Leibeserben sterben, es seien Frauen oder Männer; und teilt der Vater mit dem Sohn, und stirbt der Vater, so erbt ihn das Gotteshaus; stirbt auch der Sohn, so erbt ihn auch das Gotteshaus. Wenn auch ein Mann stirbt, der eine ehliche Frau hinterläßt und keine Kinder, da erbt das Gotteshaus den halben Teil alles Gutes, so sie mit einander hatten bis zu seinem Tod, und soll auch die Frau den andern halben Teil erben. — — Die Frau soll auch voraushaben das beste Bett und alles verschnittene Gewand, das er hinterläßt. — —

Es soll auch keiner außer unseren Gotteshausleuten, in diesem Tale erben. — — In diesen Grenzen sind alle Gerichte dem Gotteshause über des Gotteshauses Leute und Gut, und soll niemand in diesen Grenzen auf dem Horne blasen noch Gewild fällen, noch festen Bau machen ohne des Gotteshauses Willen, noch liegende Güter verkaufen noch hingeben auswärtigen Leuten, und soll auch niemand ein Gut haben in diesen Grenzen, außer der es empfangen habe vom Abte oder von dem, der zu Gericht sitzet an des

---

[1] D. h. eine Frau, die nicht zu den Hörigen des gleichen Herrn gehört. Solche „Ungenossenehen" wurden lange aufs schärfste verboten, weil die Kinder nach dem ursprünglich geltenden Rechte dem Herrn der Mutter und nicht dem des Vaters zufielen.

Abtes Statt, und wenn einer [ein] Gut gekauft hat und es nicht in Jahresfrist vom Abte empfängt oder von dem, der an seiner Statt zu Gericht sitzt, oder wenn einer Gotteshausgüter über ein Jahr ungezinset hat, die Güter sind dem Gotteshaus ledig verfallen bis auf des Abtes Gnade.

Es soll auch kein Gotteshausmann Leib oder liegend Gut von hinnenziehen ohne des Abtes Willen und Gunst.

Es sollen auch des Gotteshauses Leute ihre Zinse entrichten, Ziger[1], Käse, Zinspfenning zu St. Gallen Tag, die Eier zu Ostern, die Milcheimer[2] zu Pfingsten, die Maiensteuer auf St. Johannistag. Es ist auch Gewohnheit, so man die Ziger und Käse zinset, daß ein Abt fünf ehrbare Männer erwählt, die die Ziger und Käse schätzen bei dem Eid, den sie dem Gotteshaus getan haben; und so die sprechen bei dem Eid, daß man die Ziger nehmen solle, so soll man sie nehmen. Wollte aber der Abt sie nicht nehmen, so soll der, dem der Ziger ist, 7 Schill. 4 Pfenn. für jeglichen Ziger geben und zu den Heiligen schwören, daß er damit gezinset habe. Die Ziger sollen gemachet sein mit der Milch, die des Jahres von Mitte Mai bis an St. Gallen Tag gemolken worden ist, ohne alle Gefährde, und in jeglichen Ziger [soll man] legen 16 Pfund und zwei alte Becher Salzes. So auch die Schätzer sprechen, daß die Käse zu nehmen seien, die soll man nehmen, oder aber der, der die Käse zinset, soll geben 3 Schill. 4 Pfenn. und zu den Heiligen schwören, daß er damit gezinset habe. Und wer seinen Zins nicht entrichtet an den vorgeschriebenen Tagen, der soll es büßen mit 3 Schilling. Auch soll ein Milcheimer gemachet sein mit der Milch, wie sie von der Kuh gemolken wird; die soll man aufwallen lassen und dick machen und nicht gerinnen machen und nicht abrahmen, und soll ein sechs alte Maß haltenden Kübel füllen.

Es soll auch ein jeglich Haus, da Jahr und Tag eine Haushaltung gewesen ist, ein Fastnachthuhn geben.

Wer auch von dem Gotteshaus Erblehen hat, der soll ein Tagewerk tun, ein Mann mähen und eine Frau schneiden; wer das nicht tut, der soll es büßen mit 3 Schill., und außerdem das Tagwerk tun. — —

Des Gotteshauses Leute sollen auch nichts aufsetzen noch ablassen ohne des Herrn Willen. — — Es soll auch niemand Vogt sein über unsere Leute in dem Tal, als ein eingesessener Talmann. — — Des Gotteshauses Gut soll niemand bauen noch haben als ein eingesessener Gotteshausmann. — — Es soll auch niemand urteilen über der Gotteshausleute Erbe und des Gotteshauses Eigen, als die, die unseres Gotteshauses sind.

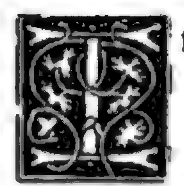
---

[1] Die feste aus der geronnenen Milch gewonnene Masse. Der Ziger ist früher das Hauptprodukt der schweizerischen Milchwirtschaft gewesen, während der Käse nur eine geringe Speise war. — [2] Über die Bereitung der Milcheimer siehe unten.

Die Zehnten der Schafe [anbetreffend], soll der, der zehn scherbare Lämmer hat, das beste für sich selber haben, und darnach das beste als Zehnten geben; der fünfe hat, der soll ein halbes geben, der aber unter fünfen hat, der gibt für ein scherbares 2 Pfenninge. — —

c. Aus der Offnung von Bassersdorf. Um 1400.

Grimm, Weistümer. IV. S. 279.



tem sind dies die Gerichte und die Rechte, hohe Gerichte und niedere, Zwing und Bann[1], die gehören dem Haus zu Kyburg und auch der Bauersame zu Bassersdorf, wie sie das von alters hergebracht und gehalten haben, und soll man die Rechte zweimal in dem Jahr im Herbst und im Mai offnen und erzählen.

Item, wenn ein Vogt zu Bassersdorf am ersten Herbstgericht zu Gericht sitzet, so soll er zuerst fragen, was Recht sei. Dann sollen die Hausgenossen urteilen in Betreff eines Weibel und sollen den kiesen und nehmen und mit Handmehr wählen, wenn auch dann an demselben Tag des Weibels Jahr aus ist; täte aber ein Weibel, was er nicht tun sollte, so mögen ihn die von B. zu Maien ändern. Welcher auch je Weibel wird, der soll erstens schwören, dem Herren seine Rechte zu behalten und der Bauersame ihr Holz und Feld zu behüten, wie bisher Sitte und Gewohnheit gewesen ist. — — — —

Item ist das Recht zu B.: wenn man richten will im Mai und im Herbst, das soll man tun zur Tageszeit, und soll man zu dem Gericht läuten dreimal nach einander, doch daß zwischen jedem Zeichen so lang ungeläutet bleibe, daß sich einer aus seinen Gütern begeben und zu dem Gericht kommen möge. Welcher aber inwendig des Dorfzauns gesessen ist, kommt der nicht zu dem Gericht, eh daß der Vogt sitzet, und man drei mal geläutet, wenn dann der Vogt sitzt, so soll der, so dann nicht da ist, 3 Schill. Pfenn. Buße geben dem Vogt.

Welcher auch außerhalb des Dorfzauns gesessen ist und dem verkündet wird zu dem Gericht, kommt der, dieweil die Offnung geschieht, so gibt er nichts, kommt er nach der Offnung, so ist er dem Vogt mit 3 Schill. Pfenn. verfallen; wäre ihm aber nicht verkündet worden, so wäre er ledig, und soll es der geben, der ihm hätte verkünden sollen. — —

---

[1]) D. h. das Recht zu zwingen, zu gebieten und zu verbieten. S. S. 35. A. 5.

13. Aus dem habsburgischen Urbarbuch. 1303—1311.

Herausgegeben von Pfeiffer, in der Bibliothek des Stuttgarter lit. Vereins. 1850. S. 94 ff., 130 f., 172, 213 ff.

Das beste Gesamtbild der verschiedenartigen Steuern und Abgaben des Mittelalters und zugleich einen Überblick über die weitausgedehnten Besitzungen Östreichs in den schweizerischen Landen gibt das habsburgische Urbar[1], welches auf König Albrechts Befehl in den Jahren 1303—1311 durch seinen ersten Schreiber, Meister Burkhard von Frikke, aufgenommen wurde. Dasselbe enthält nicht bloß, wie andere Urbarien weltlicher und geistlicher Herrschaften, Zinse des Grundherren von verliehenen Eigengütern, sondern in Folge der verschiedenartigen Stellungen der Habsburger auch die Abgaben und Steuern der Freien an den Landgrafen, der Gotteshausleute an den Kastvogt und die Einkünfte von öffentlichen Gerichten, Zöllen und andern Hoheitsrechten.

a. Die Rechtung über den Hof zu Gersau.

Das sind die Nutzungen und Rechte, die die Herrschaft hat in dem Hofe zu Gersowe.

Derselbe Hof, der Habsburger Eigen ist, hat 6 Huben und 7 Schupposen[2]. Dieselben Huben und Schupposen und andern Güter, die in den Hof gehören, zahlen jährlich als Zins: 33 Ziger der Übereinkunft gemäß, deren jeglicher 4 Schill. wert sein soll, 31 Lämmer, deren jegliches 18 Pfenn. wert sein soll, 6 Gaishäute, deren jegliche 18 Pfenn. gelten soll, 50 Ellen graues Tuch, deren jegliche Elle 1 Schill. wert sein soll, 3000 Albeln[3], deren jedes Hundert 1 Schill. wert sein soll, und 31 Stanbalchen[4], deren jegliche 3 Pfenn. soll gelten. — Da liegt auch eine Mühle, die zahlt jährlich als Zins 1000 Albeln, die 10 Schill. gelten sollen. — Der Fluochacker zu Hergenswile zinst jährlich 5 Schill. — Da liegt auch ein Hof, der dem Gotteshaus von Muri eigen ist; über den und über die Leute, die den Hof bauen, und sein Gut, ist die Herrschaft Vogt. Dieselben Leute und die Leute des Herrenhofes zahlen weder mehr noch minder denn 13 Pfund jährlich als Steuer von ihrem Leib und von ihrem Gut. Die Herrschaft nimmt auch da von ihrem eigenen Mann als Fall das beste Haupt, ohne eines, das er hat, das gespaltene Füße hat. Dasselbe tut sie dem, der ihr eigen Gut inne hat, wenn er auch nicht der Herrschaft gehört. Die Herrschaft hat da Twing und Bann[5] und richtet Dieb und Frevel[6].

---

[1] Das Wort „Urbar“ kommt vom mittelhochdeutschen „erbern“, = hervorbringen, und bedeutet ursprünglich das zinstragende Grundstück, dann die Zinsen und Einkünfte eines Grundherren und endlich auch soviel wie Urbarbuch, ein Verzeichnis der Zinsgüter, Abgaben und Gefälle. — [2] Die Hube war ein größeres Bauerngut von 30 bis 40 Jucharten, die Schupposse ein kleineres, das den dritten oder vierten Teil einer Hube bildete, also etwa 10 Jucharten umfaßte. — [3] Gangfische. — [4] Eine Art Fische, vielleicht Weißfelchen. — [5] D. h. die Gewalt zu zwingen, zu gebieten und zu verbieten. Gewöhnlich umfaßte dieselbe die niedere Gerichtsbarkeit, die Civilrechtspflege und Polizei. — [6] D. i. sie besitzt die hohe Gerichtsbarkeit. Unter „Dieb“ (die Dieb- = Diebstahl) und „Frevel“ sind

b. Die Rechtung zu Hinderlappen [Interlaken].

Dies sind die Nutzungen und Rechte, die die Herrschaft hat an Leuten und an Gut in der Herrschaft von Hinderlappen, die gekauft ist von denen von Eschibach.

Zu Hinderlappen in der Stadt, die die Herrschaft als Erbe[1] hat von dem Gotteshaus von Hinderlappen, liegen Hofstätten[2], die zahlen der Herrschaft jährlich Zins 2½ Pfund und 6 Pfenning, und gibt man wieder dem Gotteshaus aus demselben Zins von der Eigenschaft der Hofstätten jährlich 3 Pfund Wachs.

Die Burger zu Hinderlappen haben bis zu der Stunde, da sie die Herrschaft kaufte, keine Steuer gegeben. Sie haben aber seit dem Mal, da sie gekauft worden sind, bis auf die Zeit, da diese Schrift geschah, zu Hülfe an den Kauf gegeben 140 Pfund. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Da liegen auch zwei Festen; die Burg zu Uspunnen und eine Matte dabei und die Palme, die der Herrschaft eigen sind.

Zu Grindelwalt liegen 13 alte Lehen, die die Herrschaft von dem Reich zu Lehen hat. Die und andere Güter, die darzu gehören, zahlen der Herrschaft jährlich als Zins 13 Pfund, 18 Schill. und 3 Pfenn., 13 Ziger, deren jeglicher 10 Schill. wert sein soll, 12 Schweine, deren jegliches 12 Schill. wert sein soll, 20 Widder, deren jeder 4 Schill. wert sein soll, 25 Mütt Gerste, 25 Mütt Haber und 3 Viertel Bohnen Thuner Maß und ist dasselbe Maß ein Neuntel größer, als das Luzernermaß. Es gibt jedermann ein Fastnachthuhn. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Die Leute, die auf denselben Gütern gesessen sind, und andere haben unter dem von Eschibach als Steuer in einem Jahr gegeben zum meisten 10 Pfund, zum mindesten 6 Pfund. — Da liegt auch ein Berg, der der Herrschaft eigen ist, der heißt Buosalpa [Bußalp]. Auf dem Berge sind 5 Gadenstätte [Sennhütten], da hat die Herrschaft das Recht, daß sie um Mitte Augsten nehmen soll all das Mulchen[3], das in fünfthalb Tagen in denselben Sennhütten wird, und ist das Mulchen zum mindesten ein Pfund wert. — —

c. Das Amt zu Freiburg im Üchtland.

In der Stadt zu Friburg hat die Herrschaft das Recht, daß man ihr geben soll je zu St. Martins-Messe als Zins einen Schilling Lausanner

---

nämlich alle schwereren Vergehen, als Diebstahl, Friedensbruch, Körperverletzung, Totschlag 2c. begriffen, wegen deren es „dem Mann an den Leib geht" oder die höchste Buße gezahlt wird. —

[1] D. i. als erbliches Lehen. — [2] Bauplätze. — [3] D. i. die Milch, die an einem Tage gemolken wird, und alles, was daraus gewonnen werden kann, Käse, Butter, Ziger u. s. w.

Pfenninge von jeder Hofstatt, die in der Länge 100 Fuß, in der Breite 60 Fuß haben soll. Davon wird nun zumal nicht mehr, als 6 Pfund und 14 Schill. Lausanner; denn da sind 24 Hofstätten von demselben Zinse frei, die 24 Hofstätten des Rates sind. Da sind auch andere Hofstätten, die Lehen sind von Nüwenburg, von denen auch kein Zins [ein]geht; die liegen in der Vorstadt. — Da ist auch ein Zoll, der hat in gemeinen Jahren der Herrschaft gegeben zum meisten 113 Pfund und 6 Schill. Lausanner, zum mindesten 38 Pfund und 6 Schill. Lausanner. Das meiste konnte man seit dem Male von dem Zolle nie mehr gewinnen, weil Mäuler und Rosse die Straße nicht mehr gebraucht haben.

Die Herrschaft hat auch in der Stadt zu Friburg Twing und Bann und alle Gerichte und richtet auch da Dieb und Frevel. An denselben Gerichten nimmt der Schultheiß die Buße von 3 Schill. und 3 Pfunden. Was darüber gebüßt wird, das soll der Herrschaft werden, die mag auch niemand anders ablassen, als die Herrschaft. Die Herrschaft mag zu Friburg in der Stadt setzen und entsetzen den Schultheißen und den Rat, wenn es ihr paßt oder sie will. Sie leiht auch die Kirche zu Friburg, die bringt über den Pfaffen wohl 20 Mark Silber oder mehr [1].

d. Das Amt des Tales Glarus.

Das sind die Zinse und Nutzungen, welche die Herzoge von Österreich, die Kastvögte sind über das Gotteshaus zu Schennis und Meier und Vögte zu Glarus, haben und haben sollen an Leuten, an Gut und an Gerichten, die da gehören in das Land zu Glarus und in die Höfe, die hienach geschrieben stehen.

In den Hof zu Schennis, von dem der vierte Teil der Herrschaft eigen ist und die Herrschaft über [die] drei [andern] Teile Vogt ist, gehören der Hof zu Benken und Leute und Gut, die dem Hof zu Schennis auf dem Bühl, der zuerst auf der Hofstatt in dem Bache lag, pflichtig sind. Der vorgenannte Hof zu Schennis zinset der Herrschaft jährlich 130 Schafe; davon gehen 7 Schafe ab, weil das Wasser, das die Lint heißet, von den Äckern so viel von dannen geführt hat, davon 7 Schafe zu Zins gingen. Der vorgenannten Schafe soll jegliches $3^1/_2$ Schill. gelten, ausgenommen 26 Schafe, die Laubschafe heißen, von denen soll jegliches 18 Pfenn. gelten. — Man soll auch wissen, daß unter den vorgenannten Schafen 70 sind, zu deren jedem man einen Pfenning geben soll; die heißen Treibpfenninge und werden dem, der die Schafe treiben und übergeben soll; und verlieret er ein Schaf, das muß er bezahlen. Er [der Hof zu Schennis] zinset auch jährlich 16 Kühe,

---

[1] D. i. die der Kirche gewidmeten Güter bringen über die Besoldung des Priesters hinaus so viel ein.

deren jede 12 Schill. wert sein soll, 2 Kühe oder 30 Schill. und eine Kuh, die soll 21 Schill. Pfenn. gelten. Er zinset auch 3 Schweine, von denen zwei je 12 Schill. gelten und das dritte 10 Schill. Pfenn. Er zinset auch 84 geräucherte Fische, von denen jeder 3 Pfenn. gelten soll. Er zinset auch 48 Käse, von denen jeder 2 Pf. gelten soll. Er zinset auch 15½ Hühner. Er zinset auch 2 Vierteil und drei Teile eines Vierteils Salz; da gilt ein Vierteil gemeinlich 3 Schill. Er zinset auch 30 Vierteil Haber. Er zinset auch 36 Ellen graues Tuch, von denen jede einen Schill. gelten soll. Er zinset auch 6 Pfund, 6 Schill. und 3 Pfenn. Davon gehen 10 Schill. ab von den Mühlen, die da nicht mehr gehen, und ein Pfund und 4 Schill. von dem Schaden, den man an den Äckern hat, die das Wasser weggeführet hat. Er zinset auch 24 Fische, die Albchen heißen; von denen soll jeder 2 Pfenn. gelten, und 4 Schill. Pf., heißen Fischpfenninge, und ein Pfund Pfeffer, das gilt ein Pfund 3 Schill. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Der vorgenannte Hof zinset auch Schindeln, um die Burg zu Windegg[1], die der Herrschaft eigen ist, zu decken. Der Tagwan[2] der Leute zu Schennis hat innert 10 Jahren in einem Jahr zum meisten 15 Pfund Pf., zum mindesten 11 Pfund Steuer gegeben. Sie haben auch in denselben Jahren in einem Jahr zum meisten nicht mehr als 7 Schill. Buße und ein Vierteil Butter gegeben, in einem andern Jahre zum mindesten ein Pfund Pf.

Der Hof zu Benken, der oben geschrieben steht, zinset jährlich 8 Schafe, von denen jedes 4 Schill. gelten soll. Er zinset auch 2 Rinder, von denen jedes 12 Schill. gelten soll. Er zinset auch 2 Schweine, von denen jedes 10 Schill. gelten soll, 6 Hühner, 1 Roßeisen und 10½ Pfund 10 Pfenn.

Die Burg zu Wandelberg gehört in den vorgenannten Hof zu Benken und ist Herrn Bilgerins von Wagenberg rechtes Lehen von der Herrschaft — Der Tagwan der Leute zu Benken hat innert zehn Jahren in einem Jahre zum meisten 85 Pfund, zum mindesten in einem andern Jahre 53 Pfund Steuer gegeben. Sie haben auch in denselben zehen Jahren ein Jahr zum meisten 5 Pfund Buße, ein anderes Jahr zum mindesten 2 Pfund 7 Schill. gegeben. — Der Tagwan der eigenen Leute hat innert zehn Jahren ein Jahr zum meisten 35 Pfund Steuer, zum mindesten ein anderes Jahr 20 Pfund gegeben — —

Die Rechtung zu Glarus.

Die Herzoge, die Meier und Vögte zu Glarus sind, sollen von Meieramts wegen den Fall auf den Wechtagen und auf den Frischingen[3] und allenthalben nehmen, außer auf den Huben; da nimmt das Gotteshaus

---

[1] Niederwindeck auf der rechten Seite der Linth. — [2] Hier so viel wie Gemeinde. — [3] So wurden in Glarus gewisse Grundstücke von geringerem Umfang genannt.

von Seckingen die Fälle. Es ist auch ein Streit um dasselbe Amt, ob der Meier oder das Gotteshaus die Fälle nehmen soll. Die Fälle und die Wisät[1] steigen manches Jahr auf 20 Pfund, manches Jahr auf weniger; man mag es aber wohl verleihen um 16 Pfund jährlich. Der Kornzehnten in Linttal, der in das Meieramt gehöret, der ist manches Jahr verliehen um 10 Pfund, manches um 11 Pfund, manches um 12 Pfund Pfenn. Der junge Zehnten[2] erträgt zuweilen 3 Pfund, zuweilen weniger; man mag aber den Kornzehnten und den jungen Zehnten verleihen um 16 Pfund. Da liegen auch Rütinen[3], Hofstätten und andere Güter, die auch in das Meieramt gehören, die zinsen jährlich 5 Pfund und 5 Schill., 43 Käse, deren jeder 2 Pfenn. gelten soll zu allen Zeiten, 3 Schafe, deren jedes 4 Schill. gelten soll. Die Fischenz in der Lint gehört auch in das Meieramt, die ist zuweilen verliehen um 15 Schill. Pfenn. Das Meieramt hat auch das Recht: wer einen Bären fängt, der soll dem Meier die rechte Hand an dem Bären bis an den Ellbogen geben. Der Meier hat auch da über Leute und über Gut Twing und Bann und richtet der Vogt Diebe und Frevel. Die Vogtei ist aber Lehen vom Reiche und das Meieramt vom Gotteshaus zu Seckingen. — —

e. Das Amt Sursee.

Die Stadt zu Sursee, die der Herrschaft eigen ist, da liegen Hofstätte und Gärten, die der Herrschaft jährlich 7½ Pfund Pfenn. zinsen. Da liegt auch eine Mühle, die zinset jährlich 40 Mütt Kernen. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel.

Die Burger von Sursee haben von alter Gewohnheit nicht mehr jährlich denn 10 Mark Silber Steuer gegeben. Seit aber die Herrschaft begann, Land und Leute zu kaufen, so haben sie, wie andere Städte der Herrschaft, jährlich mehr gesteuert als 10 Mark; denn sie haben in gar manchen Jahren, wie schwer es ihnen auch fiel, jedes Jahr 20½ Mark gegeben. Sie sprechen auch, daß sie es auf ihren Eid

---

[1] Wisat bedeutet Geschenke, welche die Hörigen zu Festzeiten dem Herrn darbrachten. — [2] Es gibt sehr verschiedenartige Zehnten. Der Großzehnt begreift alle Arten des Getreides und der Halmfrüchte, als Waizen, Roggen, Fäsen, Dinkel, Gerste, Haber, samt Halm und Stroh; hiezu gehört auch der Weinzehnt. Der Rütti-, Neubruch-, Neugereut-, Novalzehnt ist der Zehnten von neuen Kulturen, von neu angebautem Land. Der Heu- oder Emdzehnten wird vom Ertrag des nicht der Ackerwirtschaft dienenden, sondern ausschließlich zum Graswuchs bestimmten Mattlandes entrichtet, und zwar der Heuzehnten vom ersten jährlichen Schnitt, der Emdzehnten vom zweiten Schnitt. Statt des Zehntens vom Grasertrag der Brachweiden wird der junge (Nascens- oder Blut-) Zehnten gegeben, d. h. der Zehnte von der Frucht des Viehes, das jenen konsumirt hat. Der kleine Zehnten umfaßt Gartengewächse, Obst, Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, Nüsse, Kastanien, Bohnen, Erbsen, Hirse u. s. w. Dieser Zehnten wird an einigen Orten auch der nasse Zehnten genannt (Eidgen. Absch. Bd. II. 2, p. 1602). — [3] Durch Reuten urbar gemachte Grundstücke.

nehmen, daß sie ein Jahr 28 Mark gegeben haben und geschah das aber nie mehr, als ein Jahr. Die Kirche zu Sursee leiht die Herrschaft, die bringt über die Pfründe und über die „Pfaffheit" hinaus wohl 70 Mark, und ist bewidmet mit 15 Schupposſen, darüber die Herrschaft Vogt ist. — —

f. Das Amt Wintertur.

Dies sind Gut, Zinse, Steuern, Nutzungen und Rechte, die die Herrschaft hat in dem äußern Amt und in der Stadt zu Wintertur.

Der Kelnhof zu Ellinkon, der eigen ist der Herrschaft, zinset 6 Mütt Kernen, ein Malter Haber Züricher Maß, 10 Schill. Pfenn. für ein Schwein, 2 Herbst- und ein Fastnachthuhn und zu Ostern 50 Eier. Er soll auch alle Dienste tun nach der Herrschaft Gnaden. Da ist auch eine Wideme[1], die entrichtet als Vogtrecht[2] 4 Mütt Kernen Zürcher Maß. — Da liegen auch freier Leute Güter, die entrichten auch als Vogtrecht 6 Mütt Kernen Züricher Maß. — Da liegt auch eine Hofstatt und ein Gütlein, das zinset ein Schwein, das 8 Schill. wert sein soll, 5 Eier und ein Fastnachthuhn. — Da liegt auch eine Schuppos, die zinset $3^1/_2$ Mütt Kernen, 2 Herbst- und ein Fastnachthuhn und 18 Eier. — — Da ist auch eine Mühle, die eigen ist, die zinset 12 Mütt Kernen Züricher Maß, 2 Schweine, die beide 16 Schill. wert sein sollen, 4 Herbst- und 1 Fastnachthuhn. Von den vorgenannten freien Leuten und Vogtleuten gibt jeglicher ein Fastnachthuhn. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Diebe und Frevel. Die Leute, die auf den vorgenannten Gütern gesessen sind, haben in einem Jahr zum meisten 13 Pfund, zum mindesten 8 Pfund Steuer gegeben. Sie gaben auch ein Jahr 17 Pfund, und geschah das nie mehr und mag auch nicht wohl mehr geschehen, denn die Leute möchten es nicht erleiden.

Der Kelnhof zu Richembach [Rickenbach], der eigen ist der Herrschaft, der zinset $15^1/_2$ Mütt Kernen, 5 Malter Haber Winterturer Maß, 3 Schweine, von denen jegliches 10 Schilling wert sein soll, 18 Pfenninge für Werg, 8 Hühner und 100 Eier. — Da ist auch ein anderer Kelnhof, der eigen ist, der zinset 15 Mütt Kernen, 5 Malter Haber, 3 Schweine, deren jegliches 10 Schilling wert sein soll, 18 Pfenn. für Werg, 8 Hühner und 100 Eier. Bei Richembach liegt ein Hof, heißt im Gerüte, der zinset 6 Mütt Kernen Winterturer Maß, 2 Malter Haber desselben Maßes und ein Schwein, das 10 Schill. gelten soll, 18 Pfenn. für Werg, 4 Hühner und 50 Eier. — In dem Dorfe zu Richembach liegen dann noch 7 Huben und eine Mühle, die man auch für eine Hube zählet, und 11 Schuppesen. Da zinset jede Hube

[1] Das einer Pfarrkirche gewidmete Gut. — [2] Eine Abgabe der Freien und Gotteshausleute an den Inhaber der Vogtei, die man als Militärpflichtersatz erklärt.

5 Mütt und ein Vierteil Kernen, Winterturer Maß, ein Schwein, das 10 Schill. wert sein soll, und 35 Eier und 3 Hühner. Jede von den Schupposſen zinset 11 Vierteil Kernen, ein Huhn und 12 Eier.

Die vorgenannten Huben und Schupposſen sind der Herrschaft eigen. Da ist auch eine Hofstatt in der Gassen, die zinset 2 Schill. Pfenn. Da liegt auch eine Wiese, deren Heu führt man zu Hofe, davon wird wohl jährlich bis auf 8 Fuder. Bei der Wiese liegt eine Rüte, die zinset 2 Vierteil Kernen. Es gibt auch jedermann ein Fastnachthuhn. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Die Leute desselben Dorfes haben in einem Jahre zum meisten 13 Pfund, zum mindesten 4 Pfund Steuer gegeben. — —

In dem Dorfe zu Sehein [Seen] liegt ein Kelnhof, der Lehen ist von St. Gallen, der zinset in zwei Jahren jedes Jahr 20 Mütt Kernen, ein Malter Haber, einen Mütt Bohnen, Züricher Maß, ein Schwein, das 8 Schill. wert sein soll, 10 Hühner, 105 Eier; in dem dritten Jahre 15 Mütt Kernen, ein Malter Haber, einen Mütt Bohnen, 8 Hühner und 80 Eier und auch ein Schwein, das 7 Schill. gelten soll. — Da liegt auch eine halbe Schuppos, &c. — — — Es gibt jedermann ein Fastnachthuhn. Die Leute tun der Herrschaft alle Dienste nach Gnaden. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Dieselben Leute haben in einem Jahre zum meisten 18 Pfund, zum mindesten 11 Pfund Steuer gegeben. Sie gaben auch ein Jahr 27 Pfund, und geschah das nie mehr und mag auch nicht wohl mehr geschehen, denn die Leute möchten es nicht erleiden.

An den vorgenannten Gütern und an andern Gütern, die die Herrschaft an die Pfründen auf dem Heiligenberge[1] gegeben hat, da behält sich die Herrschaft selber die Ehre und die Gewalt vor, daß sie die Pfründen und die Kirche leihen soll und niemand anders, da die Herrschaft rechte Stifter sind. Dieselbe Kirche erträgt wohl an 10 Mark. Der Pfründen sind viere; von denen erträgt eine an 5 Mark, die andere an 6 Mark, die dritte an 8 Mark, die vierte an 4 Mark. Die Herrschaft behielt sich selber die Vogtei über die Kirche und über die Pfründen und über die Güter, die dazu gehören, vor, und von derselben Vogtei nimmt die Herrschaft Steuer von den Leuten, die die Güter bauen. — —

Zu Eschaberg [Eschenberg bei Wintertur] liegen zwei Schupposſen, die eigen sind, die zinsen 30 Schilling Zürcherpf. und 3 Schilling Wachtpfenning[2]. Der Hof zu Iberg, der eigen ist der Herrschaft, zinset einen Mütt Kernen, 5 Malter Haber, Zürcher Maß, 3 Schill. Pf., ein Schwein, das 8 Schill. gelten soll, 3 Hühner und 30 Eier. — — — Der Hof in dem

---

[1] Ehemaliges Chorherrenstift bei Wintertur. — [2] Abgabe, die an den Burgwächter für Bewachung der Burg entrichtet wurde.

Taune [Thaa bei Oberseen], der eigen ist, zinset 6 Vierteil Kernen, ein Malter Haber, Winterturer Maß, ein Schwein, das 10 Schill. gelten soll, ein Huhn und 12 Eier. — Eine Schuppos zu Sneytal[1], zinset 2 Mütt Kernen. Die [fest]gesetzte Vogtsteuer, die da von den freien Eigen und von zwei Widemen zu Obra-Sehein [Oberseen] [ein]geht, beträgt 2 Pfund und 18 Pf. Die Herrschaft hat einen halben Zehnten zu Eschaberg, der beträgt 5 Mütt Kernen, Winterturer Maß. Es gibt jedermann ein Fastnachthuhn. Die Leute, die auf den vorgenannten Gütern gesessen sind, haben als Steuer eines Jahres zum meisten 11 Pfund, zum mindesten 9 Pfund gegeben. Sie haben auch ein Jahr 18 Pfund gegeben, und geschah das nicht mehr und mag auch nicht wohl mehr geschehen, denn die Leute könnten es nicht erleiden.

Der Kelnhof zu Veltheim, der eigen ist der Herrschaft, zinset 16 Mütt Kernen, 6 Malter Haber, 4 Mütt Roggen, 2 Mütt Fastmus[2], Winterturer Maß, 3 Schweine, deren jedes 5 Schill. wert sein soll, und 110 Eier, 12 Hühner. — Da liegen auch 10 Schupposen u. s. w. — — — Da liegen auch Weingärten, die haben als halben Teil 40 Saum zum meisten, 15 Saum zum mindesten eingebracht. — — Der Hof zu Ackeren [Ackerwiese in Veltheim], der eigen ist, zinset 8 Mütt Kernen, ein Malter Haber, Züricher Maß, ein Schwein, das 10 Schill. gelten soll, 4 Hühner und 45 Eier. — Zu Limper [Lindberg bei Wintertur] ist ein Hof, der eigen ist, der zinset 4 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, Winterturer Maß, ein Schwein, das 10 Schill. gelten soll, 3 Hühner und 30 Eier. — Da ist auch eine Schupposse, die eigen ist, die zinset $7^1/_2$ Vierteil Kernen, 6 Vierteil Roggen, einen Mütt Fastmus, ein Huhn und 10 Eier und 2 Schill. Wachtpfenninge auf die Burg. Sie zinset auch den Knechten, die des Weines hüten in der Trotte, als Futter 2 Vierteil Haber, Züricher Maß, und 2 Hühner. — — — Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Sie leihet auch die Kirche zu Veltheim, die bringt über den Pfaffen hinaus 8 Mark Silber. Die Leute der vorgeschriebenen Höfe und des Dorfes zu Veltheim haben in einem Jahre zum meisten 15 Pfund, zum mindesten 7 Pfund Steuer gegeben. Sie haben auch ein Jahr 28 Pfund gegeben, und geschah das nie mehr und mag auch nicht wohl mehr geschehen, denn die Leute möchten es nicht erleiden.

Die Hube zu dem niedern Orringen [Unter-Ohringen], die der Herrschaft eigen ist, zinset 28 Mütt Kernen, 6 Malter Haber, 6 Mütt Roggen,

---

[1] Wahrscheinlich im Schneisel oder Schneislet, wie die Straße ob der Höhewies in Seen im Winterturer Wald noch heute heißt (Mitteilg. des Hrn. Pfarrer Meister in Seen). — [2] Eigentlich Fastenspeise; man verstand darunter Früchte von Ölpflanzen, Bohnen und andere Hülsenfrüchte.

und 2 Mütt Fastmus, Züricher Maß, 8 Schweine, deren jedes 7 Schill. wert sein soll und 4 Pfenn. minder, 17 Hühner, 170 Eier. Die Höfe zu dem Orringen, deren Eigenschaft nach Krüzlingen [Kloster Kreuzlingen im Thurgau] gehört, gaben der Herrschaft als festgesetzte Vogtsteuer ein Pfund Pfenn. Dasselbe Pfund ist hernach in Steuerweise also hoch getrieben worden, daß sie und die Leute, die zu dem niedern Hofe zu Orringen gehören, mit denen sie bisher gewöhnlich gesteuert haben und noch steuern, zum meisten 12 Pfund, zum mindesten 8 Pfund gegeben haben. Sie haben auch ein Jahr 20 Pfund gegeben und geschah das nie mehr und mag auch nicht wohl mehr geschehen, denn die Leute möchten es nicht erleiden. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel Es gibt auch jedermann ein Fastnachthuhn.

Die Burg zu Wülfelingen und Leute und Gut, die die Herrschaft von Habsburg von alters her gehabt hat in den Dörfern zu Wülfelingen und zu Buoch, sind in das Amt zu Wintertur gelegt und alle die Güter und Rechte, die zu den vorgenannten Dörfern gehören, und das ist geschehen seit der Zeit, daß die Herrschaft von Habsburg und von Kyburg einen Herren gehabt haben. — — — An dem Büele [Brühlberg zwischen Wülflingen und Wintertur] liegen Rütinen, die zinsen 7 Mütt Kernen. An der Halden liegt auch ein Weingarten und die Halde selber gehört zu dem Turm der Burg zu Wülflingen, was alles der Herrschaft eigen ist. — — Es gibt auch jedermann, der die Hölzer nutzniesset, ein Huhn, und heißt das Holzhuhn. Das Dorf zu Wülflingen und das zu Buoch dienen jährlich gen Kyburg zur Ostern mit 200 Eiern. Die Herrschaft hat an beiden Dörfern Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Die Herrschaft leihet auch die Kirchen beidesamt zu Wülfelingen und zu Buoch, und die zu Wülfelingen bringt über den Pfaffen 30 Mark und die zu Buoch wohl an 18 Mark. Die Keller jeder der beiden Kirchen sollen den Pflegern der Herrschaft je in vierzehn Tagen einmal ein Mittagessen geben, so er da richten will mit 3 Pferden. Die Leute der vorgenannten Dörfer haben in einem Jahre zum meisten 12 Pfund, zum mindesten 7 Pfund Steuer gegeben. Sie haben auch ein Jahr 16 Pfund gegeben, und geschah das nie mehr und mag auch nicht mehr geschehen, denn die Leute möchten es nicht erleiden.

Zu Wingarten[1], da sind 1½ Hube und sind der Herrschaft eigen, die zinsen 15 Mütt Kernen, 6 Mütt Schmalsaat Züricher Maß, 7 Hühner, 75 Eier, 3 Schill. Pfenn. auf die Burg als Wachtpfenning und 6 Vierteil Haber den Knechten, die des Weines hüten in der Trotte. — — Da liegt auch ein Weingarten, der eigen ist der Herrschaft und der um den Halbteil hingeliehen ist;

---

[1] Verschwundener Ortsname; so hieß der Weinberg am südöstlichen Abhang des Lindberges.

der hat als Halbteil in einem Jahre zum meisten 61 Saum, zum mindesten 30 Saum eingebracht. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Die vorgenannten anderhalb Huben geben jährlich in den Weingarten 15 Fuder Mist.

Zu Wintertur und darin sind 4 Kelnhöfe und 9 Huben, die der Herrschaft eigen sind. [Folgen die Leistungen jedes Hofes und jeder Hube]. Von den vorgenannten 4 Kelnhöfen und 9 Huben gibt jegliche jährlich 10 Fuder Mist in den Weingarten zu Wingarten. Es gibt jedermann ein Fastnachthuhn. Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Diebe und Frevel. Die Leute von Wingarten und von den vorgenannten Kelnhöfen und Huben haben in einem Jahre zum meisten 22 Pfund, zum mindesten 8 Pfund Steuer gegeben. Sie haben auch ein Jahr 30 Pfund gegeben und geschah das nie mehr und mag auch nicht wohl mehr geschehen, denn die Leute möchten es nicht erleiden.

Zu Wintertur liegen auch Gärten, Wiesen und Äcker; die entrichten besonderen Zins, wie hienach geschrieben steht, ꝛc. — — —

Die Rechtung in der Stadt zu Wintertur.

Dies sind Nutzungen und Rechtungen, die die Herrschaft hat in der Stadt zu Wintertur.

Der Hauszins zu Wintertur und das Markrecht[1], das auf Weingärten und auf Äckern liegt, bringen 10 Pfund, 5 Schill. und 7½ Pfenn. Züricher ein. Das Maß an Korn wird jährlich auf 15 Pfund geschätzt. Es gibt jeder Saum Wein, den man vom Zapfen schenkt, als Tavernengeld 6 Pfenning.

Von den Brotbäckern gibt jeglicher, der feiles Brot bäckt und an dem rechten Markte sitzet den Bach zu Wintertur hinauf und hinunter, zu Weihnachten 10 Schill., am St. Johannestag auch 10 Schill. Wer in den Gassen oder in den Vorstädten gesessen ist, der gibt zu Weihnachten 6 Schill. und auch am St. Johannestag 6 Schill. Der Zins heißt die Pfistri[2].

Ein jeglicher Fleischhacker, der Fleisch feil hat, gibt zu Weihnachten 2 Schill. und an St. Johannestag auch 2 Schill.

Ein jeglicher gibt von zu verkaufenden Häusern oder Hofstätten dem Schultheißen 2 Maß Wein und den Burgern 1 Vierteil Wein.

Die Zinse und die Nutzungen, die oben geschrieben stehen, sammelt der Schultheiß ein und von denselben Zinsen und Nutzungen und von 26 Pfunden, die ihm der Zoller jährlich gibt von dem Zoll, und von den Nutzungen, so

---

[1] Die Abgabe von den in der Mark, d. h. im Umfang von Wintertur gelegenen Gütern. — [2] Vom lat. pistrina, Bäckerei.

er in der Stadt hat und unten geschrieben stehn, entrichtet der Schultheiß alle Jahre der Herrschaft gewöhnlich bis auf 72 Pfund.

Dies sind die Nutzungen, die der Zoller hat, wovon er 26 Pfund gibt: der Zoll, die Münze, Bankschilling[1] und Fronwage[2].

Die Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet Dieb und Frevel. Die Herrschaft leihet auch die Kirche zu Wintertur; die erträgt an Korn 110 Stücke[3] und 10 Pfund Züricher und Opfer[4] und Seelgeräte[5].

Die Burger von Wintertur haben von festgesetzter und alter Gewohnheit her 100 Pfund Pfenn. gegeben. Dieselbe Steuer hat ihnen die Herrschaft erhöht, so daß sie in einem Jahr zum meisten 150 Mark Silber, zum mindesten 60 Mark Silber gegeben haben, ohne die Steuer, so sie bei dem Eide gaben, da sie den 15. und den 20. Teil ihres fahrenden und liegenden Gutes gaben, wovon sie die Summe jetzt nicht wissen. Der Schultheiß leihet auch das Hirtenamt und nimmt davon als Ehrschatz[6] 5 Schill. oder 6 oder zuweilen um 10 Schill. Der Schultheiß soll auch von dem äußeren Amt einen Forster setzen, der nimmt seinen Lohn von jeder Ziege zu Maien 2 Pfenning und zur Ernte von dem Mann, der zu schneiden hat, eine Garbe.

Man soll auch wissen, daß 9 Vierteil Zürcher Maß 8 Vierteil Winterturer Maß tun. So tun 10 Immi ein Vierteil.

Bemerkung. — Die gewöhnlichen Geldsorten in Oberdeutschland waren zur Zeit der Abfassung des Urbars die Pfenninge oder Denare [dn.]. Man rechnete nach Marken, Pfunden, Schillingen und Pfenningen; aber nur der Pfenning war wirklich vorhanden; Schillinge, Pfunde und Mark dagegen waren bloße Rechnungsmünzen. Das Verhältnis vom Pfenning zum Schilling und vom Schilling zum Pfund war unveränderlich: 12 Pfenninge machten 1 Schilling, 20 Schilling oder 240 Pfenninge 1 Pfund. Dagegen wechselte das Verhältnis des Pfundes zur Mark, welch letztere ein bestimmtes Gewicht hatte, mit der Zeit bedeutend. Schillinge und Pfenninge wurden nicht gewogen, sondern gezählt; die Mark dagegen wurde gewogen. Zur Zeit der Abfassung des Urbars galt die Mark Feinsilber [$244{,}_8$ Gramm] 50 Schillinge oder 2½ Pfund. Das Gramm Silber zu 20 Ct. angenommen, besaß die Mark mithin einen Metallwert von circa 49 Fr., das Pfund einen solchen von 19 Fr. 60 Ct., der Schilling einen solchen von ca. 98 Ct., der Pfenning einen solchen von ca. 8 Ct. . Die im Urbar angegebenen Preise werfen ein Licht auf den damaligen wirklichen Geldwert. Der Preis einer Kuh

---

[1] Die Abgabe der Bäcker und Metzger von den Brot- und Fleischbänken. — [2] Die öffentliche Wage. — [3] entweder = Mütt oder dann der zehnte Teil einer Mark Silber. — [4] Opfer = die einer Kirche, besonders bei der Seelmesse zum Gedächtnis eines Verstorbenen dargebrachte Gabe. — [5] Seelgeräte ist alles, was man zum Heil der Seele (seiner oder der anderer) einer geistlichen Anstalt für Seelmessen u. drgl. vermacht, sodann letztwillige Schenkungen und Vermächtnisse überhaupt. — [6] Sonst eine Gebühr, die bei Veräußerung eines Gutes oder bei sonstiger Veränderung desselben, sei es durch Kauf oder Todesfall des Besitzers, an den Zins- oder Lehensherrn zu entrichten ist.

variirt zwischen 12—21 Schilling, also zwischen 11 Fr. 76 Ct. und 20 Fr. 58 Ct., derjenige eines Schafes von 18 Pfenn. = 1 Fr. 44 Ct. bis 3½ Schill. = 3 Fr. 43 Cts., der eines Schweines von 2½ Schill. = 2 Fr. 45 Cts. bis 15 Schill. = 14 Fr. 70 Ct. Der Mütt Haber erscheint zu 18 Pfenning = 1 Fr. 44 Ct. angeschlagen; das Malter Kernen, Rüdlinger Maß, zu 3 Schill. = 2 Fr. 94 Ct., Menger, Sulger und Beringer Maß zu 6 Schill. = 5 Fr. 88 Ct., die Elle graues Tuch zu 1 Schill. = 98 Ct., die Elle Leinwand zu 3 Pfenn. = 24 Ct., das Fuder Heu zu 1 Schill. = 98 Ct., der Napf Butter [7½ Pfund] zu 20 Pfenn. = 1 Fr. 60 Ct., das Stück Käse zu 1—3 Pfenn. = 8—24 Ct., der Ziger zu 3—10 Schill. = 2 Fr. 94 bis 9 Fr. 80, das Pfund Pfeffer zu 1 Pfund 3 Schill. = 22 Fr. 54 Ct. Maß und Gewicht wechselten in ihrer Größe von Landschaft zu Landschaft. Das Züricher Getreide-Viertel maß ca. 20,₇ Liter, also der Mütt = 4 Viertel = ca. 82 Liter, das Malter = 4 Mütt = 16 Viertel = circa 330 Liter.

Die Münzen verschlechterten sich im 14. Jahrhundert mit solcher Raschheit, daß schon 1334 in Bern z. B. 4 Pfund und 1377 5 Pfund 12 Schilling, 1421 sogar 12 Pfund auf die Mark Silber gingen. 1387 hatte das Pfund in Zürich etwa noch den Wert von 11 Fr. 55 Ct., 1425 noch einen solchen von ca. 6 Fr. 20 Ct., in Bern sogar nur einen solchen von 4 Fr. 30 Ct.

Zweiter Teil.

Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

14. Der Freiheitsbrief der Urner von König Heinrich (VII.). 26. Mai 1231.

Das lat. Original bei Tschudi Chron. I. 125.[1]

Heinrich, von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reichs, seinen Getreuen, allen im Tale *Uri* niedergelassenen Leuten, denen der gegenwärtige Brief erzeigt wird, seine Gnade und alles Gute! Des Willens, allzeit das zu tun, was zu eurem Nutzen und Vorteil dienen kann, haben wir euch hiemit von dem Besitze des Grafen *Rudolf* von

[1] Bei der Übersetzung dieser und der nächstfolgenden Urkunden wurde die Verdeutschung von *J. Meyer*, Gesch. des schweiz. Bundesrechtes I. zu Rate gezogen.

Habsburg losgekauft und befreit und versprechen euch, dass wir euch niemals weder durch Verleihung noch durch Verpfändung von uns veräussern, sondern euch stets zu *unsern und des Reiches* Diensten handhaben und schirmen wollen. Wir ermahnen daher eure Gemeinde mit aufrichtigster Zuneigung, dass ihr in Betreff der Einforderung unserer Vogteisteuer und ihrer Bezahlung glaubet und tut, was unser Getreuer Arnold von Baden [? de Aquis] euch in unserm Namen sagen und zu tun heissen wird, auf dass wir eure bereitwillige Treue loben dürfen, weil wir ihn mit Vorwissen unseres Rates zu euch abzuordnen für gut gefunden haben. Gegeben zu *Hagenau* am 26. Mai in der vierten Indiktion.

---

15. Der Freiheitsbrief der Schwizer von Kaiser Friedrich II. Dezember 1240.

Das lat. Original abgedruckt von Wartmann im Archiv für schweiz. Gesch. XIII. p. 117.

Friedrich von Gottes Gnaden, Kaiser der Römer, allezeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien, allen Leuten des Tales zu *Schwiz*, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute! Nachdem wir Briefe und Boten von eurer Seite empfangen und uns durch dieselben eure Bekehrung zu uns und angenommene Ergebenheit bewiesen und kundgetan worden ist, kommen wir eurem lautern Willen mit gnädiger und gütiger Zuneigung entgegen und loben eure Ergebenheit und Treue nicht wenig deshalb, weil ihr den Eifer, den ihr allezeit für uns und das Reich gehabt habt, durch wirksame Tat gezeigt habt, indem ihr unter unsere und des Reiches Fittige, sowie ihr gehalten waret, Zuflucht genommen habt, als freie Leute, die allein auf uns und das Reich Aufsehen haben mussten. Dieweil ihr also aus freien Stücken unsere und des Reiches Herrschaft erwählt habt, empfangen wir eure Treue mit offenen Armen und erwiedern eure aufrichtige Zuneigung mit der Lauterkeit unserer Gunst und unseres Wohlwollens, indem wir euch unter unsern und des Reiches besondern Schutz nehmen. So dass wir zu keiner Zeit gestatten werden, euch aus unserer und des Reiches Herrschaft und Hand zu veräussern oder zu entziehen. Indem wir euch dessen Sicherheit geben, möget ihr euch freuen, die Fülle der Gnade und Gunst, welche ein gütiger Herr auf seine Untergebenen und Getreuen ausgiessen soll, in allem erreicht zu haben, so lange ihr in unserer Treue und Diensten verharrt. Gegeben bei der Belagerung von *Faenza* im 1240. Jahre des Herrn, im Monat Dezember der vierzehnten Indiktion.

---

16. Breve des Papstes Innocenz IV. gegen Schwiz, Sarnen und Luzern. 28. August 1247.

Das lat. Original bei Wartmann, Archiv XIII. p. 126.

Innocentius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, unserm geliebten Sohne, dem Propst der Kirche zu Ölemberg[1], vom Orden des hl. Augustin, im Bistum Basel, Gruss und apostolischen Segen. Durch Mitteilung unseres geliebten Sohnes, des edeln Mannes *Rudolf* des Ältern, Grafen von *Habsburg*, haben wir vernommen, dass die Leute der Orte *Subritz* und *Sarmon*[2] im Konstanzer Bistum, welche ihm nach erblichem Rechte zugehören, von der Treue und dem Gehorsam gegen ihn freventlich gewichen sind und *Friedrich*, dem einstigen Kaiser, nach unserem gegen ihn und seine Begünstiger gefällten Urteil der Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Gläubigen, leichtfertig angehangen haben, und, obwol sie hernach, von heilsamern Ratschlägen geleitet, durch Eidleistung bekräftigt haben, dass sie fortan in der Herrschaft des genannten Grafen beharren und wider ihn weder jenem Friedrich noch irgend einem andern den mindesten Gehorsam leisten werden, so stehen sie doch mit verdammlicher Verachtung jenes Eides und des gegen die Anhänger und Begünstiger des vorgenannten Friedrich verhängten Bannspruchs, mit Hintansetzung endlich der Treue, indem sie sich jeder Herrschaft entziehen, dem vorgenannten Friedrich gegen jenen und die Kirche nach Kräften und Vermögen bei. Dieweil es aber billig ist, dass der Fluch über diejenigen komme, welche ihn lieben, und dass der Segen von denen, die ihn nicht wollen, genommen werde, verfügen wir: Sofern sich die Sache so verhält und die vorgenannten Leute nicht von demselben Friedrich innerhalb einer von Dir ihnen anzusetzenden passenden Frist zur Einheit der Kirche zurückkehren und sich befleissen, dem Grafen als ihrem derart in Ergebenheit verharrenden Herrn zu gehorchen, wie sie verpflichtet sind, so sollst Du sie, sowie auch die Leute der Stadt *Luzern*, wenn Du festgestellt hast, dass sie mit jenen verkehren und dem vorgenannten Friedrich anhangen, als dem Urteil des *Bannes* unterliegend erklären und die genannten Orte und die Stadt Luzern mit dem Urteil des *Interdiktes* belegen und bewirken, dass beide Urteile kraft unserer Machtvollkommenheit, das Hindernis der Appellation an uns bei Seite gesetzt, bis zu angemessener Genugtuung unverbrüchlich beobachtet werden, indem Du im übrigen dabei verfahren wirst, wie es Dir gut scheint. Gegeben zu *Lyon* am 28. Aug. im fünften Jahre unseres Pontifikats.

---

[1] Das Kloster Ölemburg liegt bei Reiningen im Sundgau. — [2] So schreibt die päpstliche Kanzlei missverständlich statt Switz und Sarnon.

17. Der ewige Bund der Waldstätte vom 1. August 1291.

Das lat. Original im Archiv Schwyz, abgedruckt in den Eidgen. Abschieden I. S. 241.

Im Namen Gottes Amen. 1. Man sorgt für Ehrbarkeit und ist auf die öffentliche Wohlfahrt bedacht, wenn man Bündnisse zu gebührendem Bestand der Ruhe und des Friedens befestigt. Jedermann möge daher wissen, dass die Leute des Tales *Uri* und die Landsgemeinde des Tales von *Schwiz* und die Gemeinde der Waldleute des *unteren Tales*[1], in Anbetracht der Arglist der Zeit, damit sie sich und das Ihrige eher zu verteidigen und besser im gebührenden Stande zu bewahren vermögen, in guten Treuen versprochen haben, sich gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit jeglichem Rat und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb der Täler und ausserhalb, mit ganzer Macht und aller Anstrengung, gegen alle und einzelne, welche ihnen oder irgend einem von ihnen irgend welche Gewalttat, Beschwerde oder Beleidigung zufügen und gegen ihr Leib und Gut irgend etwas Böses im Schilde führen würden. 2. Und auf jeglichen Fall hat jede Gemeinde der andern versprochen, ihr beizuspringen, wann es nötig sein wird, Hilfe zu leisten, und in eigenen Kosten, so weit es erforderlich sein wird, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, indem sie hierüber einen leiblichen[2] Eid darauf geleistet haben, dies ohne Hintergedanken zu halten, und *die alte eidlich bekräftigte Gestalt des Bundes durch Gegenwärtiges erneuern*. 3. So jedoch, dass jedermann nach dem Stande seines Geschlechtes gehalten sein soll, seinem Herrn nach Gebühr gehorsam zu sein und zu dienen.

4. Wir haben auch in gemeinsamem Ratschlag und mit einhelligem Beifall einander versprochen und beschliessen und verordnen, dass wir in den vorgenannten Tälern keinen Richter, der dies Amt um irgend welchen Preis oder um Geld irgendwie erkauft hätte oder der nicht unser Einwohner oder Landsmann wäre, in irgend welcher Weise an- oder aufnehmen.

5. Wenn aber zwischen irgend welchen Eidgenossen Streit entstünde, sollen die Einsichtigsten von den Eidgenossen herzutreten, um die Misshelligkeit zwischen den Parteien zu schlichten, wie es ihnen zu frommen scheint, und dem Teil, welcher jene Richtung verschmähen würde, sollen alsdann die andern Eidgenossen Gegner sein.

6. Über dies alles aber wurde zwischen ihnen festgesetzt, dass, wer einen andern vorsätzlich und ohne Schuld tötet, falls er ergriffen wird, das Leben verlieren soll; er sei denn im Stande, die Unschuld in betreff der genannten Missetat zu erweisen, wie es seine verruchte Schuld erfordert, und wenn er etwa entweichen würde, soll er niemals zurückkehren. Die Hehler und Schirmer des genannten Missetäters sollen aus den Tälern verbannt sein, bis sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen werden. 7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll der nimmer für einen Landsmann gehalten werden. 8. Und wenn

[1] D. h. Nidwaldens, das ursprünglich allein dem Bunde angehörte. Obwalden schloss sich später an, indem man auf dem Siegel Nidwaldens die Worte beifügte: Et Vallis Superioris, „und des obern Tales". — [2] D. h. mit aufgehobenen Schwörfingern.

jemand den genannten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten. 9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, wenn es innerhalb der Täler gefunden werden kann, mit Beschlag belegt werden, um den Geschädigten der Gerechtigkeit gemäss Genugtuung zu verschaffen. 10. Überdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubnis seines Richters. Ausserdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wäre, selber in dem Tale den Richter nennen, vor welchem er eigentlich zu Recht stehen soll. 11. Und wenn einer dem Urteil sich widersetzt und in Folge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, dass er Genugtuung leiste.

12. Wenn aber Fehde oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen entstehen würde und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht oder Genugtuung anzunehmen, sind die Verbündeten verpflichtet, dem andern zu helfen.

13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohle und Heile verordneten Bestimmungen sollen, so Gott will, auf *ewig* dauern, und zum Beweis dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291, zu Anfang des Augustmonats.

18. Dreijähriges Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwiz gegen Östreich. 16. Oktober 1291.

Staatsarchiv Zürich, abgedr. in den Eidgen. Abschieden I. S. 242.

llen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, künden wir, der Rat und die Burger insgemein von Zurich, und wir Herr Arnold der Meier von Silennun[1], Landammann, und die Landleute insgemein von Ure und wir Herr Chuonrat ab Jberg, Landammann, und die Landleute insgemein von Swiz, im Konstanzer Bistum, daß wir zusammen geschworen haben, von nun an bis Weihnachten und von da auf drei Jahre, einander zu schirmen, zu raten und zu helfen gegen männiglich mit diesen Bedingungen, wie hiernach geschrieben steht. Was immer geschehen ist bis auf diesen Tag, darin sind wir nicht aneinander gebunden. Hätte auch irgend ein Herr einen Mann, der sein ist, im einen oder andern Teile, der soll ihm dienen, in der Gewohnheit, wie vor des

[1] Silenen.

Königes[1] Zeiten und nach Recht. Wenn jemand ihn weiter nötigen will, den sollen wir schirmen. Wenn auch irgendwo der eine oder andere Teil eine Feste belagern will ohne der andern Rat und Willen, dazu sind die andern nicht verbunden. Ist aber, daß ein Schade geschieht in die Feste[2] mit Brand, mit Raub oder mit Gefangennehmung, da sind wir einander verbunden, zu raten und zu helfen gegen den, der es nicht vergütet nach Recht. Wenn jemand denen von Ure oder denen von Swiz in ihr Land fahren[3] wollte, das sollen wir die von Zurich wehren mit aller unserer Macht. Möchten wir aber dem nicht wehren, darum sollen wir ihn angreifen mit Raub, mit Brand und mit allem, was wir darzu tun mögen. Wäre auch, daß die von Zurich jemand anreiten[4] wollte an ihre Stadt, an ihre Reben oder an ihre Bäume und die verwüsten wollte, das sollen wir von Ure und von Swiz wehren mit aller unserer Macht, und mit Raub und mit Brand sollen wir ihn angreifen. Ist auch, daß jemand von uns fährt, der uns nicht gehorsam sein will, den soll der andere Teil nicht schirmen, ehe er wieder gehorsam wird. Ist auch, daß wir, die einen oder andern, zu jemand schwören, dann ist der andere Teil nicht dazu gebunden. Auch haben wir von Ure und von Swiz, von Zurich sechs Mann genommen, Herrn Ruodolfen den Müllner, Herrn Rüedigen Manessen den ältern, und Herrn Ruodolfen von Beggenhoven, Ritter, Herrn Walthern von St. Petri, Herrn Wernhern Bibirlin und Herrn Chuonraten Chrieg, Bürger. So haben wir die Burger von Zurich drei Mann von Ure genommen, Herrn Wernhern von Attigenhusen, Herrn Burkarten, den alten Ammann, und Herrn Chuonraten den Meier von Oertschon[5] und von Swiz drei Mann, Herrn Chuonraten den Landammann ab Iberg, Herrn Ruodolfen den Stoufacher und Herrn Chuonraten Hunnen. Die zwölfe sollen nach ihrem Ermessen von jedem der beiden Teile dienen und helfen heißen, wie man ihrer denn bedarf, ohne die Bedingungen, die hievor geschrieben stehen. Und wenn von diesen zwölfen einer oder irgend welche sterben in dieser Jahrzahl, so sind die andern auf ihren Eid gebunden, einen andern zu geben binnen vierzehn Tagen an des Gestorbenen statt. Und darum, daß dies stät bleibe diese Jahrzahl aus, wie hievor geschrieben steht, so hängen wir, der Rat und die Burger von Zurich, die Landleute von Ure, und wir die Landleute von Swiz unsre Siegel an drei gleiche Briefe, die darum gegeben und gemachet sind zu einer rechten öffentlichen Urkunde. Dieser Brief ward zu Zurich gegeben an St. Gallen Tag, in dem Jahre, da von Gottes Geburt waren zwölfhundert und ein und neunzig Jahre, da die Indiktion V war.

---

[1] Nämlich König Rudolfs. — [2] Tschudi korrigirt: von der Feste, was allerdings eher einen Sinn gibt. — [3] Fahren = ziehen, einfallen. — [4] Zu Roß angreifen. — [5] Erstfelden.

19. Heinrich VII. [VIII.] bestätigt den Schwizern den von Kaiser Friedrich II. erhaltenen Freiheitsbrief. 3. Juni 1309.

Das lat. Original im Archiv Schwiz, abgedr. bei Wartmann, Archiv X. S. 144.

Heinrich von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reichs. Durch den Inhalt von Gegenwärtigem anerkennen und gestehen wir öffentlich, das Schreiben des Herrn *Friedrich*, des Kaisers der Römer, unseres Vorgängers göttlichen Angedenkens, weder durchgestrichen noch abgekratzt, sondern von jedem Fehl und Verdacht frei gesehen zu haben, dessen Inhalt von Wort zu Wort als folgender erkannt wird: Friedrich von Gottes Gnaden etc. [folgt der Text der Urkunde Nr. 15].
Wir bestätigen daher den Inhalt und die Form jenes Schreibens und bekräftigen es, indem wir Gegenwärtiges mit dem Siegel unserer königlichen Hoheit beglaubigen. Geschehen und gegeben zu *Konstanz* im Jahre des Herrn 1309 den 3. Juni in der siebenten Indiktion im ersten Jahre unserer Herrschaft.

---

20. Heinrich VII. erklärt Unterwalden für reichsunmittelbar. 3. Juni 1309.

Das lat. Original im Archiv von Obwalden, abgedr. bei Wartmann a. a. O. S. 146.

Heinrich von Gottes Gnaden König der Römer, allezeit Mehrer des Reiches, gemeinen Leuten im Tal *Unterwalden*, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Indem wir euren untertänigen Bitten gnädiglich willfahren, bestätigen wir euch alle Freiheiten, Rechte, Vorrechte und Gnadenverleihungen, welche euch durch die Güte der hochseligen römischen Kaiser und Könige, unserer Vorgänger, zugestanden worden sind, mit unserer Gunst und bekräftigen sie durch den Schirm gegenwärtiger Schrift, die mit dem Siegel unserer königlichen Hoheit beglaubigt worden ist, so lange ihr in unserer und des Reiches Treue und Diensten verharret. Gegeben zu *Konstanz*, im Jahre des Herrn 1309, den 3. Juni in der siebenten Indiktion, im ersten Jahre unserer Herrschaft.

---

21. Heinrich VII. befreit Uri, Schwiz und Unterwalden von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit. 3. Juni 1309.

Das lat. Original im Archiv von Obwalden, abgedr. bei Wartmann a. a. O. S. 146.

Heinrich von Gottes Gnaden König der Römer, allezeit Mehrer des Reiches, gemeinen Leuten im Tal *Unterwalden* [des Tales in *Schwiz,*

im Tal *Urach*[1], seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Von dem Wunsche beseelt, euren Besorgnissen abzuhelfen und auf eure Erleichterung zu denken, gewähren wir euch aus Gnaden durch gegenwärtige Schrift, dass ihr, wofern nämlich denen, die gegen euch klagen, das schuldige Recht nicht verweigert wird, in keiner Rechtssache oder Angelegenheit vor das Gericht eines weltlichen Richters ausserhalb der Grenzen des genannten Tales, mit Ausnahme jedoch des Hofgerichtes unserer Majestät, gezogen werden dürfet, wofern ihr bereit seid, vor unserem Landvogt innerhalb der Grenzen desselben Tales zu Recht zu stehen und zu tun, was die richterliche Gewalt verfügt. Gegenwärtiges soll jedoch nur Geltung haben, so lange es unserm Willen wohlgefällt.

---

22. Schlacht am Morgarten. 15. Nov. 1315.

Aus der lat. Chronik Johanns von Wintertur, herausgegeben v. G. von Wyß, S. 71, mit Benutzung der Übersetzung von Freuler, S. 73.

Der Franziskaner-Mönch **Johannes**, geboren um 1300 zu *Wintertur* und daher *Vitoduranus* genannt, verlebte daselbst seine Jugend, sah als Knabe den Herzog Leopold, in dessen Gefolge sich auch sein Vater befand, 1315 von der Schlacht am Morgarten heimkehren, trat später in den Franziskanerorden und lebte in verschiedenen Klöstern, so 1340—47 in *Lindau* am Bodensee. Hier begann er 1340 eine lateinische Chronik zu schreiben, indem er seine Erzählung mit der Regierung Kaiser Friedrichs II. anhob und sie bis auf seine Zeit herunterführte. Im Vordergrunde seines Werkes stehen der Papst und die Bettelorden; aber auch politische Ereignisse, Feuersbrünste, Landplagen, Verbrechen und seltsame Begebenheiten aller Art, die er erlebt oder die ihm zu Ohren kamen, finden darin ihre Stelle. So ist Vitodurans Chronik kein eigentliches Geschichtswerk, sie besteht mehr aus vereinzelten Anekdoten und Notizen, denen der innere Zusammenhang fehlt; aber sie gibt getreulich wieder, was in dem Kreise, in dem der Mönch sich bewegte, als Tageskunde oder Überlieferung, als Eindruck, Empfindung oder Begierde lebte und webte. Vom Jahre 1348, wo die Chronik schliesst, verschwindet auch jede Spur vom Verfasser. Doch ist es wahrscheinlich, dass er sein Lebensende in *Zürich* zubrachte, wo das Manuskript seines Werkes sich erhielt.

Zu dieser Zeit im Jahre des Herrn 1315 entzog sich ein Bauernvolk, welches in den Tälern, genannt *Schwiz,* wohnte und überall von beinahe himmelhohen Bergen geschirmt war, im Vertrauen auf die starke Schutzwehr seiner Berge dem Gehorsam, den Steuern und den gewohnten Dienstleistungen, die es dem Herzog *Lüpold* schuldete, und rüstete sich zum Widerstande gegen ihn. Das wollte der Herzog nicht hingehen lassen; in grossem Zorn sammelte er um St. Martinsfest ein Heer aus den ihm untertänigen Städten und andern in der Nähe gelegenen, die ihm Hilfe leisteten, wie man sagt, 20,000 kriegsbereite Männer, um jene gegen ihn aufrührerisch gewordenen Bergleute zu bekämpfen, zu berauben und zu unterjochen. In diesem Heere hatte der Herzog Lüpold die stärkste, ausgewählteste, kampferfahrenste und unerschrockenste Ritterschaft. Es

---

[1] Das Schreiben ist für die drei Täler gleichlautend abgefasst worden.

kamen also die Männer dieses Heeres einmütig wie ein Mann zusammen, um jene Bauern, die mit Bergen als Mauern umgeben waren, gründlich zu bändigen und zu demütigen, und sie meinten ihres Sieges, der Einnahme jenes Landes und seiner Beraubung und Plünderung so völlig sicher zu sein, dass sie Stricke und Seile mit sich führten, um daran die Beute an Schafen und Vieh weg zu führen. Als jene dies hörten und in grosse Furcht gerieten, befestigten sie die schwächeren Stellen des Landes und, wo zu ihnen ein Zugang sein konnte, mit Mauern und Wällen und auf andere Weisen, wie sie konnten, und empfahlen sich in Gebeten, Fasten, Prozessionen, Bittgängen Gott und besetzten alle Berggipfel, und es wurde den einzelnen, bei welchen ein Durchpass stattfinden konnte, in Auftrag gegeben, die Bergsteige, durch die ein Weg zu ihrem Lande führen konnte, besetzt zu halten und da zu wachen, wo sie gesehen hatten, dass der Weg zwischen den Bergen enge sei. Und sie taten, wie ihnen befohlen worden war, und es schrie das ganze Volk in grosser Inbrunst zum Herrn, und sie demütigten ihre Seelen in Fasten, die Männer und ihre Weiber, und riefen einmütig zu Gott, dass doch nicht ihr Vieh zur Beute und ihre Frauen zur Verteilung und ihre Ortschaften zur Ausrottung und ihre Ehre und Mannhaftigkeit zur Befleckung hingegeben werden möchten. Daher beteten sie zum Herrn von ganzem Herzen, dass er auf sie als sein Volk sehe, und sprachen: «Herr, Gott des Himmels und der Erde, siehe an ihren Hochmut und blicke auf unsere Demut und zeige, dass du die nicht verlässest, welche auf dich vertrauen, und demütige die, welche auf sich vertrauen und sich ihrer Tugend rühmen.»

Dieses aber sagten sie, indem sie Busse taten, und wegen ihrer Widerspenstigkeit baten sie aus allen Kräften um Gnade und Frieden durch einen Herrn, den Grafen von *Toggenburg*, einen an Geist und Körper ausgezeichneten Mann, welcher sich zum Vermittler beider Teile aufwarf und bestrebt war, den Frieden zwischen ihnen herzustellen und den ganzen Streit beizulegen. Nachdem dieser, um den Nutzen beider Parteien zu betreiben, viel und redlich gearbeitet hatte, richtete er bei dem Herzog Lüpold doch nichts aus, weil dieser, gegen die Schwizer allzu erbost und von allzu grosser Wut entflammt, die ihm durch den Grafen von Toggenburg angebotenen demütigen Bedingungen nicht annehmen, sondern sie nur zermalmen und mit ihrem Gut vernichten wollte. Als die Schwizer dies hörten, wurden sie von Furcht und Zittern geschlagen. Es griffen also die Schwizer zu ihren Kriegswaffen und legten sich an die Orte, wo der Weg eng war und der Pfad zwischen bergichten Stellen hinleitete, und wachten da Tag und Nacht.

Am Tag des hl. Otmars nun suchte der Herzog Lüpold mit seinen Kriegern zwischen einem Berge und einem See, *Egerisee* genannt, in das Land einzudringen, wurde aber wegen der Steilheit und Höhe des Berges daran verhindert. Fast alle die edlen Ritter stellten sich nämlich, von Begierde und Hoffnung auf die zu erfahrenden Dinge entbrannt, kühn im Vordertreffen auf; aber sie hatten nicht die Fähigkeit oder Möglichkeit, den Berg hinanzureiten; denn die Fussoldaten konnten kaum dort fest auftreten oder Fuss fassen. Die Schwizer aber wussten durch Offenbarung des erwähnten Grafen voraus, dass sie auf jener Seite angegriffen werden würden, und kannten die Hemmungen und Hindernisse der Feinde

wegen der Schwierigkeit des Zugangs zu ihrem Lande; deshalb rennen sie mutig und beherzt aus ihren Verstecken gegen sie hinunter und fallen sie wie Fische, die im Zuggarn eingeschlossen sind, an und machen sie ohne allen Widerstand nieder. Sie waren nämlich nach ihrer Gewohnheit an den Füssen mit gewissen Instrumenten, mit Fusseisen angetan, mittelst deren sie leicht auf noch so abschüssigen Bergen fest auftreten und auf der Erde Fuss fassen konnten, während die Feinde und die Pferde der Feinde ihre Füsse durchaus nicht zu stellen vermochten. Es hatten auch die Schwizer in den Händen gewisse Mordwaffen, die in jener Volkssprache Helnbarten genannt werden und sehr furchtbar sind, mit welchen sie die noch so stark bewaffneten Gegner wie mit einem Schermesser zerteilten und in Stücke hieben. Da war nicht ein Kampf, sondern in Folge der angeführten Ursache so zu sagen nur ein Schlachten des Volkes Herzogs Lüpolds durch jene Bergleute, wie einer zur Schlachtbank geführten Herde. Niemanden verschonten sie, noch auch bemühten sie sich einige zu fangen, sondern sie schlugen alle tot ohne Unterschied. Diejenigen aber, welche von ihnen nicht getötet wurden, ertranken im See, durch welchen sie den Händen derselben zu entfliehen wähnten, in der Hoffnung, ihn durchschwimmen zu können. Einige vom Fussvolk, welche hörten, dass ihre tapfersten Kämpfer von den Schwizern so grausam tot geschlagen würden, warfen sich, vor Schrecken vor einem so schauderhaften Tode sinnlos und verwirrt, in den See und wollten sich lieber in die Tiefe des Wassers versenken, als so schrecklichen Feinden in die Hände fallen. Es sollen aber in jenem Gemetzel 1500 Mann der Schärfe des Schwertes erlegen sein, ohne diejenigen, die im genannten See ertranken. Wegen der dort zu Grunde gegangenen Ritterschaft war in den umliegenden Landen lange Zeit die Ritterschaft dünner gesät; denn fast einzig Ritter kamen dort um und andere von den Jugendjahren an in den Waffen geübte Edle. Diejenigen aber, welche andere Wege zur Einnahme des Landes eingeschlagen hatten, entgingen den blutgierigen Händen der Feinde; denn als sie hörten, dass die andern von den Feinden so grausam niedergehauen würden, liessen sie alles im Stich und flohen, das Leben zu retten. Aus einzelnen Städten, Burgen und Flecken wurden mehrere getötet, und deshalb verstummte überall die Stimme der Freude und des Jubels, und wurde nur die Stimme des Weinens und Wehklagens gehört. Aus der Stadt *Wintertur* aber kam keiner um, ausser einem Bürger, welcher sich von den andern getrennt und sich zu seinem Unheil den Edeln angeschlossen hatte; die übrigen kehrten alle mit heilem Körper und ganzer Habe nach Hause. Unter ihnen kam auch der Herzog Lüpold zurück und schien halbtot vor übermässiger Trauer. *Das habe ich mit eigenen Augen gesehen, weil ich damals ein Schulknabe war und mit andern ältern Schulknaben meinem Vater vor das Tor mit nicht geringer Freude entgegenlief.* Mit Recht aber erschien das Antlitz des Herzogs Lüpold traurig und verstört, weil er den Kern und die Blüte seines Heeres beinahe eingebüsst hatte. Dies aber geschah, da sein Bruder Friedrich inzwischen in Östreich weilte, im Jahre des Herrn 1315, am 15. November am St. Otmars-Fest. Als der Kampf vorüber war, zogen die Schwizer den Getöteten und Ertrunkenen die Waffen aus, beraubten sie auch ihrer übrigen Habe und bereicherten sich sehr an Waffen und

Geld, und sie beschlossen, an jenem Tage für den von Gott erhaltenen Sieg einen Fest- und Feiertag jedes Jahr in Ewigkeit zu begehen.

---

23. Der drei Waldstätte Bund vom 9. Dezember 1315.

Archiv Schwiz, abgedr. in den Eidgen. Abschieden I. S. 243.

In Gottes Namen Amen. 1. Da menschlicher Sinn blöde und vergänglich [ist], daß man der Sachen und der Dinge, die langwährend und stät bleiben sollten, so leicht und so bald vergisset, deshalb so ist es nützlich und notwendig, daß man die Sachen, die den Leuten zu Frieden und zu Gemach [1] und zu Nutz und zu Ehren aufgesetzet werden, mit Schrift und mit Briefen wissend und kund gemachet werden. Darum so künden und eröffnen wir, die Landleute von Ure, von Swiz und von Underwalden allen denen, die diesen Brief lesen oder lesen hören, 2. daß wir darum, daß wir uns versehen und hüten gegen die Härte und Strenge der Zeit und wir desto besser mit Friede und mit Gnaden bleiben möchten und wir unsern Leib und unser Gut desto besser beschirmen und behalten möchten, so haben wir uns mit Treuen und mit Eiden ewiglich und stätiglich zusammen versichert und und gebunden also, daß wir bei unseren Treuen und bei unseren Eiden gelobt und geschworen haben, einander zu helfen und zu raten mit Leib und mit Gut in unseren Kosten innerhalb [des] Landes und außerhalb, wider alle die und wider einen jeglichen, der uns oder einem von uns Gewalt oder Unrecht täte oder tun wollte an Leib oder an Gut, 3. und geschähe darüber einem von uns ein Schade an seinem Leib oder an seinem Gut, dem sollen wir beholfen sein des besten, so wir mögen, daß es ihm vergütet oder zurückerstattet werde in Minne oder im Recht [2].

4. Wir haben auch das uns auferlegt bei demselben Eide, daß sich keines von unseren Ländern, noch irgend einer von uns beherren oder irgend einen Herren nehmen soll ohne der andern Willen und ohne ihren Rat. 5. Es soll aber ein jeglicher Mensch, es sei Weib und Mann, seinem rechten Herren oder seiner rechten Herrschaft glimpflicher Dienste gehorsam sein, ohne die oder den Herren, der eines der Länder mit Gewalt angreifen wollte oder unrechter Dinge nötigen wollte; dem oder denen soll man dieweil keinen Dienst tun, so lang sie mit den Ländern ungerichtet sind [3]. 6. Wir sind auch darin übereingekommen, daß keines der Länder noch der Eidgenossen einer einen Eid oder eine Zusage zu den Äußeren [4] tue ohne der andern Länder

---

[1] Ruhe, vrgl. Ungemach. — [2] D. h. durch gütlichen Vergleich oder durch richterlichen Entscheid. — [3] Nicht Friede gemacht haben. — [4] Auswärtigen, Fremden.

oder Eidgenossen Rat. 7. Es soll auch keiner unserer Eidgenossen irgend ein Gespräch [1] mit den Äußeren haben ohne der andern Eidgenossen Rat oder ohne ihre Erlaubnis, dieweil daß die Länder unbeherret sind. 8. Wäre auch jemand, der eines der Länder verriete oder hingäbe oder der vorgeschriebenen Dinge eines bräche oder überträte, der soll treulos und meineid sein, und soll sein Leib und sein Gut den Ländern verfallen sein. 9. Dazu sind wir übereingekommen, daß wir keinen Richter nehmen noch haben sollen, der das Amt kaufe mit Pfenningen oder mit anderm Gute, und der auch unser Landmann nicht sei.

10. Wäre auch das, daß sich eine Mißhelligkeit oder ein Krieg anhöbe oder erstünde unter den Eidgenossen, darzu sollen die Besten und die Witzigsten kommen und sollen den Krieg und die Mißhelligkeit schlichten und beilegen nach Minne oder nach Recht. Und wenn einer von beiden Teilen das verweigerte, so sollen die andern Eidgenossen dem andern zur Minne und zum Recht behilflich sein auf jenes Schaden, der da ungehorsam ist. 11. Würde auch ein Zwist oder ein Krieg zwischen den Ländern, und wollte eines von ihnen von dem andern weder Minne noch Recht annehmen, so soll das dritte Land das gehorsame schirmen und ihm zu Minne oder Recht behilflich sein.

12. Wäre auch, daß der Eidgenossen einer den andern totschlüge, der soll auch den Leib verlieren, er möge denn bewähren, da über ihn geurteilet wird, daß er es aus Notwehr für seinen Leib getan habe. 13. Ist aber, daß er entweicht, wer ihn dann hauset, hofet [2] oder schirmet innerhalb des Landes, der soll von dem Lande fahren und soll nicht wieder in das Land kommen, bis daß ihn die Eidgenossen mit gemeinem Rate wieder einladen. 14. Wäre auch das, daß der Eidgenossen einer den andern böswillig oder freventlich brennte, der soll nimmermehr Landmann werden, und wer ihn hauset oder hofet oder herbergt, der soll jenem seinen Schaden vergüten. 15. Wäre auch das, daß unserer Eidgenossen einer den andern mit Raub oder anders ohne Recht schädigte, findet man von dessen Gut etwas innerhalb des Landes, damit soll man dem Kläger seinen Schaden vergüten. 16. Es soll auch niemand den andern pfänden, er sei dann Schuldner oder Bürge, und soll es dennoch nicht tun, außer mit seines Richters Erlaubnis. 17. Es soll auch ein jeglicher Mann seinem Richter gehorsam sein und seinen Richter zeigen innerhalb des Landes, vor dem er zu Recht stehen soll. 18. Wenn auch einer dem Gericht widerstünde oder ungehorsam wäre und von seinem Ungehorsam der Eidgenossen einer in Schaden käme, so sollen ihn die Eidgenossen zwingen, daß den Schadhaften ihr Schaden von ihm vergütet werde. 19. Und damit daß die vorgeschriebene Sicherheit [3] und die Bedingungen

---

[1] Unterredung, Verhandlung. — [2] In seinem Haus oder Hof aufnimmt. — [3] Versicherung, Gelöbnis, Vertrag.

ewig und stät bleiben, so haben wir die vorgenannten Landleute und Eidgenossen von Ure, von Swiz und von Underwalden unsere Siegel gehängt an diesen Brief, der ward gegeben zu Brunnen, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert Jahre und darnach in dem fünfzehnten Jahre, an dem nächsten Dienstag nach St. Niklaus Tag.

---

24. Erster Friede der drei Waldstätten mit Östreich. 19. Juli 1318.

Eidgenössische Abschiede I. S. 244.

Allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, tun kund und erklären wir, die gemeinen Landleute in den Waldstätten zu Ure, zu Swiz und zu Underwalden, daß wir von des Krieges wegen, so wir hatten mit den hochgeborenen Fürsten und Herren, den Herzogen von Österrich, einen getreuen guten Frieden angenommen und gegeben haben, ohne alle Gefährde, allen, es seien Herren, Ritter, Pfaffen, Burger oder Knechte, Weiber oder Kinder, wie die auch heißen, die den vorgenannten Herren, den Herzogen von Österrich und ihren Dienern angehören, von jetzt an bis Ende Mai, des nächsten, der nun kommet, und den Tag inbegriffen, und sind darin übereingekommen insgemein, ohne alle Gefährde, mit den edeln Herren und Rittern, Herrn Heinrich von Grießenberg, Herrn Ruodolf von Arburg und Herrn Hartmann von Ruoda, Pflegern und Amtleuten der vorgenannten Herren Herzoge, unter den Bedingungen, wie hienach geschrieben steht. — —

Zum ersten so erklären wir, daß die vorgenannten Herren, die Herzoge von Österrich, ihre Höfe, die in unsern Landen gelegen sind, die sie inne hatten zu Kaiser Heinrichs [VIII.] Zeiten, innehaben, entsetzen und besetzen [1] sollen während dieses Friedens, mit den Landleuten, da die Höfe gelegen sind, mit Steuern, mit Zinsen und mit Gerichten, wie es bisher gewöhnlich gewesen ist. Und geschähe es auch, daß in diesem selben Frieden irgendwelche Pfründen oder Lehen ledig würden, die die vorgenannten Herzoge oder jemand anders vor dem Kriege leihen sollten oder verliehen hatten, daran sollen wir sie nicht irren mit keinen Dingen, die ihnen schädlich sein oder werden möchten. Es soll auch männiglich, es seien Kleiter, Pfaffen, Laien, Weib oder Mann, wie sie auch heißen, die irgend welche Güter oder Einkünfte in unsern Landen und Kreisen, die uns angehören, haben, ihre Güter und ihre Einkünfte genießen und haben in diesem Frieden, wie sie auch vor dem Kriege taten. Auch sollen wir, die

[1] Ein Gut besetzen mit Leuten = Leute darauf setzen; entsetzen, diesen ihren Besitz entziehen.

vorgenannten Landleute von Ure, Swiz und von Underwalden und die bei uns sitzen, alle unsere Güter genießen, wo die gelegen sind in der Herrschaft Gewalt draußen, wie auch sie hier innen, gänzlich, wie wir vor der Fehde taten. Würde aber jemand daran verhindert mit irgendwelchen Dingen, der soll darüber das Recht suchen und fordern in dem Land und in dem Gericht, da er den Schaden hat. Würde aber der da rechtlos gelassen, der soll sein Recht anderswo suchen, wo er will. — —

Was auch für Schulden aufgelaufen sind, seit der Krieg angefangen ward, die soll man bezahlen und berichtigen, ohne alle Gefährde auf beiden Seiten, ohne das, was in Raubes Weise oder von Gefangennahme oder von Brandes wegen hergekommen ist. Was aber alte Schuld vor dem Krieg gewesen ist, darum soll niemand den andern nötigen, mit keinen Dingen, dieweil der Friede währet, er tue es denn gerne [1].

Wir erklären auch, daß wir uns einzeln oder insgemein niemand zu etwas verpflichten oder behilflich sein sollen während dieses Friedens, was den vorgenannten Herzogen und ihren Dienern schädlich sein möchte. — —

Wir sind auch auf beiden Seiten übereingekommen, und haben einander gelobt, daß niemand den Frieden absagen soll von jetzt an bis zu dem Ziel, auf das er gemacht ist und wie vorgeschrieben steht. Es ist auch festgesetzt und gelobt, daß die vorgenannten Herren die Herzoge und ihre Diener in diesem selben Frieden uns nicht belästigen oder angreifen sollen mit keinen geistlichen oder weltlichen Gerichten, noch bis dahin auf unsern Schaden oder unsere Schmach sinnen oder etwas tun, was uns insgesamt schädlich wäre. Würden auch Leute oder Gut genommen oder weggetrieben durch Raub oder Diebstahl über die Grenzen, wie sie uns bestimmt sind, das sollen der vorgenannten Herzoge Amtleute aufhalten und anhalten, wenn sie das vernehmen, bis daß uns darüber Recht wird.

Wäre es auch, daß jemand wider den Frieden handelte, auf der einen oder andern Seite, außer Landes oder in dem Land, das soll niemand anderem irgend wie zum Schaden gereichen, außer dem, der die Tat begeht, und soll man über ihn richten als über einen friedbrüchigen Mann, er sühnte es denn innerhalb acht Tagen.

Man soll auch wissen, daß männiglich Friede haben soll, in unsere Länder aus- und einzufahren, mit Kauf und ohne Kauf zu uns und von uns ohne alle Gefährde, außer denen, welche den Totschlag mit der Hand getan haben. — —

Wir sollen auch Friede haben, zu ihnen zu fahren bis zu diesen Grenzen: gen Luzerren, soweit der Burger Gericht geht, und gen Zug in die Stadt und gen Egre [2] und von Egre die Straße, die durch den Wald geht bis gen Zug. Wir sollen auch Friede haben gen Glarus und gen Wesen und bis

[1] D. h. der Schuldner braucht nur zu bezahlen, wenn er es gern will. — [2] Aegeri.

gen Inderlappen in die Stadt. An diesen selben Stätten sollen wir Friede haben, hin- und herzufahren über Land und über See, von den vorgenannten Herren den Herzogen von Österrich und von allen ihren Dienern und von jedermann ohne alle Gefährde.

25. Zur Sage von der Befreiung der Waldstätte.

a. Justinger. Um 1420.

Justingers Bernerchronik, herausgeg. von Studer, S. 45.

Im Jahre 1420 erhielt **Konrad Justinger**, gewesener Stadtschreiber von Bern, von Rat und Zweihundert den ehrenvollen Auftrag, der Stadt „vergangene und große Sachen" der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen. Justinger unterzog sich der Aufgabe und schrieb die Chronik Berns von seiner Gründung bis zum Jahr 1421. Sonst ist von seinem Leben weiter nichts bekannt.

Da, vor alten langen Zeiten, ehe daß Bern gestiftet ward, hatten die drei Waldstätten, Schwiz, Uri, Unterwalden, große Kriege, des ersten mit der Herrschaft von Kyburg, darnach mit der Herrschaft von Habsburg, zuletzt mit der Herrschaft von Östreich. Und war der Kriege Ursprung: Als die von Schwiz und von Unterwalden zugehören sollten einer Herrschaft von Habsburg und Uri an das Gotteshaus zum Frauenmünster Zürich, nun hatten sich die von Uri von Alters her verbunden mit den andern zwei Waldstätten. Nun war Ursache des Krieges, daß der Herrschaft ihre Vögte und ihre Amtleute, so sie in den Ländern hatte, über die rechten Dienste [hinaus] neue Rechte und neue Fünde suchten und über die alten Leistungen [hinaus], die sie dem Reich, von dem sie versetzt waren, getan hatten; auch waren die Amtleute gar freventlich gegen fromme Leute, Weiber, Töchter und Jungfrauen, und wollten ihren Mutwillen mit Gewalt treiben, was aber die ehrbaren Leute auf die Länge nicht ertragen mochten; und widersetzten sich also den Amtleuten. Also erhob sich große Feindschaft zwischen der Herrschaft und den Ländern, und stärkte sich die Herrschaft wider die Länder. Die von Schwiz suchten auch eifrig Hilfe bei ihrer rechten Herrschaft, dem römischen Reich, dem sie auch zugehören und das mit guten Majestätsbriefen wohl beweisen; dazu taten die von Schwiz vor alten Zeiten eine große Hilfe einem römischen Könige gen Eligurt [1] und des Weges hin und waren da so

[1] D. i. Héricourt. Es liegt dieser Bemerkung die verschwommene Erinnerung an einen Kriegszug König Rudolfs von Habsburg gegen Besançon im Jahre 1289 zu Grunde, auf welchem 1200 Schwizer ihn begleiteten und sich auszeichneten. S. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, II. 2. S. 441.

mannlich, daß ihnen der König an ihr rotes Panner das heilige Reich gab, d. i. alle Waffen und Instrumente der heiligen Marter unseres Herren Jesu Christi. Und da nun die Herrschaft von Habsburg so lange Zeit gekrieget hatte gegen die Waldstätte, daß sie zuletzt müd wurde, da suchte sie Hilf und Rat bei der Herrschaft von Östreich. Da kam es also, daß die Herrschaft von Östreich denen von Habsburg eine Summe Geldes gab um ihre Gerechtsame, und also gewann eine Herrschaft von Östreich Recht an die Waldstätten; wie viel aber der Gerechtsame waren, das hab ich eigentlich nicht vernommen; darum so laß ich es bleiben. Da nun das etwas Zeit gewährt, da suchten der Herrschaft Amtleute abermals neue Fünde und fremde Zumutungen, die aber die Länder nicht leiden mochten. Also erhob sich Krieg zwischen der Herrschaft Östreich und den Waldstätten lange Zeit, und es erwehrten sich die drei Waldstätte der großen Herrschaft, wiewohl sie niemand hatten, der ihnen behilflich wäre; Luzern, Zug, Glarus, Entlibuch, Untersee und was an sie stieß, gehörte alles der Herrschaft zu, und das trieben sie so lange, bis daß die Herrschaft sie überziehen wollte und sie mit Kraft bezwingen. Dies währte so lange, bis daß man zählte 1315 Jahr. Da war zu den Zeiten Herzog Lüpold von Östreich, der sammelte sich mit seiner Macht, mit Herren, Rittern und Knechten, seinen Dienern, und sie zogen mit großem Volke gen Egeri und dachten, wo sie kämen in das Land gen Schwiz. Da ward geraten: an Morgarten unterm Sattel. [Folgt die Erzählung der Schlacht am Morgarten.]

b. Felix Hemmerlin, um 1450.

De Nobilitate et Rusticitate Dialogus, Bl. CXXX.

Felix Hemmerlin, der unglückliche Zürcher Chorherr, schrieb gegen Ende des alten Zürichkrieges (1448—50) eine lateinische Streitschrift „De nobilitate et rusticitate" (über den Adel und die Bauerschaft), worin er seinem leidenschaftlichen Hass gegen das schweizerische Bauernvolk unverhüllten Ausdruck gab. Insbesondere strotzt das vorletzte Kapitel 33: „über die Völker, welche Schwizer oder Schweizer genannt werden," von den wütendsten Ausfällen gegen die Schwizer.

Einst war ein Graf von *Habsburg*, welchem das Haus der Herrschaft, der erlauchten Herzoge von Östreich nämlich, seinen Ursprung verdankt, der natürliche Gebieter der *Schwizer* in dem genannten Tale Art und hatte in einem Schloss *Lowerz* einen Burgvogt eingesetzt, der in seinem Namen das ganze Tal regieren sollte. Dieser wurde von zwei Schwizern erschlagen, weil er ihre Schwester verführt hatte. Und als der Graf dieselben für ihre Freveltat zu bestrafen beschlossen hatte, verschworen sich mit jenen beiden zwei andere Schwizer, ihre Verwandten, gegen ihren Herrn. Hierauf mit diesen zehn andere, und mit diesen zwanzig, und nach und nach kündeten alle Bewohner jenes Tales ihrem Herrn den Gehorsam völlig auf, verbanden sich unter einander und zerstörten das genannte Schloss, dessen Spuren noch heute mitten in einem See

sichtbar sind, und legten so den ersten Grund zu der Eidgenossenschaft. Dies vernahmen benachbarte Bergleute, welche gewöhnlich *Unterwaldner* genannt werden, — — und, während ihr Herr, ein Edler von *Landenberg,* zu Weihnachten die Frühmesse besuchte, drangen sie in sein Schloss *Sarnen,* vertrieben ihn und zerstörten zuletzt das Schloss und verbündeten sich mit den genannten Schwizern gegen ihren Herrn. Hernach .... zerstörten die *Luzerner* das Schloss *Rotenburg* und verbündeten sich mit den vorgenannten Schwizern und mit diesen Eidgenossen hierauf die *Berner.* Dann die Stadt *Zug,* dann das Tal *Uri,* welches unter der Herrschaft der Äbtissin von Zürich stand. Dann verbanden sich die Leute vom Tal *Glarus,* welche unter der Herrschaft der Äbtissin von Säckingen gestanden hatten, mit ihnen. Dann schlossen sich die *Zürcher* der Eidgenossenschaft an, unter Vorbehalt des kaiserlichen Rechtes, an das sie als Reichsstadt gebunden waren. — —

c. Die Sage von dem Schützen Toko. Um 1200.

Übersetzt aus dem Latein. des Saxo Grammaticus, Hist. Dan. l. X. p. 184 (ed. 1610).

Saxo, zubenannt der Grammatiker, ein dänischer Geistlicher († 1204), schrieb im 12. Jahrhundert eine grosse Geschichte seines Vaterlandes, die freilich durchaus sagenhaft ist, da er seinen Stoff fast ausschliesslich aus alten Liedern und mündlicher Überlieferung schöpfte. Unter seinen Erzählungen hat diejenige vom Schützen Toko und dem König Harald Blauzahn (936—986) eine gewisse Bedeutung für die Schweizergeschichte erlangt, da man in ihr das Prototyp für die Tellssage gefunden zu haben glaubt.

Ein gewisser Toko, der längere Zeit in des Königs Sold gestanden, hatte sich im Dienst, in welchem er seine Kameraden an Eifer übertraf, manche zu Feinden seiner Tugenden gemacht. Derselbe rühmte sich zufällig in einem Gespräch, welches er, etwas trunken, mit Zechgenossen hatte, er sei durch reichliche Übung im Bogenschiessen so erfahren, dass er einen auch noch so kleinen Apfel, der in einiger Entfernung auf einen Stock gelegt würde, im ersten Schusse treffen wolle. Diese Äusserung ward zunächst von seinen Neidern aufgefangen und kam auch dem Könige zu Ohren. Aber alsbald verwandelte die Gottlosigkeit des Fürsten das Selbstvertrauen des Vaters in eine Gefahr für den Sohn, indem er befahl, das süsseste Pfand seines Lebens an des Stockes Statt hinzustellen. Und wenn der Urheber des Versprechens demselben den aufgelegten Apfel nicht im ersten Pfeilschuss (vom Haupte) schösse, so werde er sein eitles Prahlen mit dem eigenen Kopfe büssen. So nötigte der Befehl des Königs den Soldaten, Grösseres zu vollbringen, als er versprochen, da die Nachstellungen fremden Neides die in der Trunkenheit hingeworfene Äusserung übel auslegten.

Aber seine unerschütterliche Mannhaftigkeit, obwohl in die Schlingen des Neides verstrickt, liess das gerechte Selbstvertrauen seiner Seele nicht sinken. Ja, er nahm das Wagestück mit um so grösserer Zuversicht auf sich, je schwieriger es war. Daher ermahnte Toko den zur Stelle geschafften Jüngling eifrig, mit unbewegten Ohren und ungebeugtem

Haupte so standhaft als möglich den heranschwirrenden Pfeil zu erwarten, damit er nicht durch eine leichte Körperbewegung die Erfahrung der wirksamsten Kunst zu schanden mache. Ausserdem liess er ihn, in der Absicht, die Furcht zu mindern, sein Antlitz abkehren, damit er nicht durch den Anblick des Geschosses erschreckt werde. Hierauf nahm er drei Pfeile aus dem Köcher heraus und traf mit dem ersten, den er auf die Sehne legte, das vorgesetzte Ziel. — — Der König aber fragte den Toko, warum er mehrere Pfeile aus dem Köcher herausgezogen habe, da er doch das Glück des Bogens nur einmal, nicht mehr und nicht weniger, habe versuchen dürfen. «Um an dir», erwiderte er, «den Fehlschuss des ersten mit der Spitze der andern zu rächen, damit nicht meiner Unschuld Strafe, deiner Gewalttat aber Straflosigkeit zu teil geworden wäre.»

d. Das alte Tellenlied. Um 1474.

Liliencron II. S. 109. Tobler, Schweizerische Volkslieder I. S. 3 f.

Im Jahre 1477, nach der Schlacht von Nancy, verfaßte ein Unbekannter ein Lied „vom Ursprung der Eidgnoschaft" von 29 Strophen. Dabei scheint er jedoch ältere Lieder in dasselbe aufgenommen zu haben, da sich Strophen darin finden, die nach ihrem Inhalt im Jahre 1474 gedichtet worden sein müssen. Zu diesen ältern Bestandteilen gehören wohl auch die ersten 9 Strophen, die wahrscheinlich einst ein eigenes Ganzes ausgemacht haben und das älteste Tellenlied sind, das wir besitzen.

1. Von der eidgnoschaft so wil ich heben an,
desglichen hort [1] noch nie kein man;
in [2] ist gar wol gelungen,
si hand ein wisen festen pund;
ich wil üch singen den rechten grund,
wie die eidgnoschaft ist entsprungen.

2. Ein edel land, guot recht als der kern,
das lit beschlossen zwüschen berg
vil fester dann mit muren.
Do huob sich der pund zuom ersten an,
si hand den sachen wislich getan
in einem land, heißt Ure.

3. Nun merkent, lieben herren guot,
wie sich der pund zuom ersten anhuob,
und land üch nit verdrießen:
wie einer muoßt sim eignen sun
ein epfel ab der scheitel schon
mit sinen henden schiessen.

4. Der landvogt sprach zuo Wilhelm Tell:
„nun luog, daß dir din kunst nit fel,
„und vernim min red gar eben [3]:
„trifst du in nit am ersten schutz,
„fürwar es bringt dir kleinen nutz
„und kostet dir din leben."

5. Do bat er got tag und nacht,
daß er den epfel zuom ersten traf;
es kond [4] si ser verdrießen.
Das glück hatt er von gotes kraft,
daß er von ganzer meisterschaft
so hoflich [5] konde schiessen.

6. Alsbald er den ersten schutz hat gtan,
ein pfil hat er in sin göller getan:
„hett ich min kind erschossen,
so hatt ich das in minem muot —
ich sag dir für die warheit guot —
ich wölt dich han erschossen."

---

[1] hörte — [2] ihnen — [3] genau — [4] konnte — [5] geschickt.

7. Domit macht sich ein großer stoß[1],
do entsprang der erst eidgenoss,
si wolten die landvögt vertriben;
die schüchten weder got noch fründ:
wenn eim gefiel wib oder kind,
so woltend si muotwill triben.

8. Übermuot tribend si im land —
böser gwalt der wert nit lang —
also findt man's verschriben.
das hand des fürsten vögt getan,
drumb ist er umb sin herrschaft kan[2]
und us dem land vertriben.

9. Also meld ich üch den rechten grund:
si schwuorend alle ein trüwen pund,
die jungen und ouch die alten.
Got laß si lang in eren stan
fürbaß hin als[3] noch bishar:
so welln wir's got lan walten!

c. Aus dem weißen Buch zu Sarnen. Um 1470.

Geschichtsfreund XIII. 68 ff.

Eine handschriftliche Urkundensammlung im Archiv von Obwalden, um ihres Einbandes willen das weiße Buch genannt, enthält unter anderm auch eine eidgenössische Chronik von unbekannter Hand, die als Datum ihrer Abfassung selber die Regierungszeit des Fürsten Galeazzo Maria Sforza von Mailand (1467—1474) angibt. Dieselbe fängt mit der schon völlig sagenhaften Überlieferung über die Entstehung des Waldstättebundes an und endet mit den ersten Kämpfen der Eidgenossen um Bellinzona und das Eschental.

Der Anfang der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden, wie sie da gar ehrlich hergekommen sind.

Zum ersten, so ist Uri das erste Land, das von einem römischen Reich empfangen hat, daß ihnen gegönnt ist, da zu reuten und da zu wohnen. Dennach so sind Römer gekommen gen Unterwalden; denen hat das römische Reich auch da gegönnt zu reuten und da zu wohnen; damit sind sie gefreiet und begabet. Darnach sind gekommen Leute von Schweden gen Schwiz, da derer daheim zu viel war; die empfingen von dem römischen Reich die Freiheit und wurden begabet, da zu bleiben, zu reuten und da zu wohnen.

Und sind die vorgenannten drei Länder also lange Zeit und viele Jahre in guter Ruhe gesessen, bis daß die Grafen von Habsburg in die Nähe dieser Länder kamen: dieselben Grafen, die gaben in etlicher Zeit den Grafen von Tirol ihre Töchter und ihre Kinder zu dem Sakrament der heiligen Ehe und machten große Freundschaft zusammen. Da nun das viele Jahre und lange Zeit gewähret hatte, da ward ein Graf Rudolf von Habsburg zu einem römischen König gesetzt; derselbe König Rudolf ward so mächtig, daß er alle die Lande um ihn an sich zog, nämlich das Thurgäu, das Zürichgäu und Aargäu und was in den Landen war, mit Hilfe seiner Freunde von

---

[1] Streit, Aufruhr — [2] gekommen — [3] wie.

Tirol, und was da [rings] um war und darum, so half er da den Grafen von Tirol, daß sie Herzoge würden zu Östreich in den Landen.

Und als derselbe König Rudolf etliche Jahre König war, da fuhr er zu mit seinen weisen Räten und schickte in die Länder und ließ mit ihnen reden und gab ihnen gute Worte und bat sie, daß sie ihm untertänig wären zu des Reiches Handen, so wollte er ihnen eine bescheidene Steuer zumuten, dem Reich zu geben und niemand anders, und wollte sie auch zu des Reiches Handen schirmen, als des Reiches Getreue, und sie getreulich mit frommen Leuten bevogten zu des Reiches Handen, und vom Reich nicht verlassen, und dabei so wollte er sie bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Gnaden und altem Herkommen bleiben lassen und anders nicht beschweren. Das gingen ihm die Länder ein. Das bestund nun bei seinem Leben wohl, und [er] hielt, was er ihnen versprochen hatte, und tät ihnen gütlich.

Da nun derselbe König Rudolf abging, da wurden die Vögte, die er den Ländern gegeben hatte, hochmütig und streng, und täten den Ländern ungütlich und je länger, je strenger wurden sie und muteten den Ländern mehr, denn sie sollten [zu], und meinten, sie müßten tun, was sie wollten, was die Länder nicht ertragen mochten. Das bestund so lang, bis daß des Königs Geschlecht ausstarb. Da erbten der Grafen Frauen und Kinder von Tirol, und die, so von dem Geschlecht Habsburg hergekommen waren, — — — an Landen und an Leuten das Thurgäu und das Zürichgäu und das Aargäu und andere Lande, Schlösser, Leute und Güter, was denen von Habsburg gewesen war.

In den Zeiten waren Edelleute im Thurgäu und in dem Aargäu, die auch gern große Herren gewesen wären; die fuhren zu und warben bei den Erben um die Vogteien, und daß man ihnen leihe, die Länder zu bevogten, und gaben gute Worte, sie wollten des Reichs getreue Vögte sein, und war das ein Geßler, der ward Vogt zu Uri und zu Schwiz, und einer von Landenberg zu Unterwalden. Denen ward nun die Vogtei verliehen, daß sie die Länder mit Treuen sollten bevogten zu des Reichs Handen. Sie täten aber das nicht; denn sie wurden je länger, je strenger, und hatten die Länder vorher hochmütige Vögte gehabt, so waren die nachherigen noch übermütiger und taten den Leuten großen Drang an. Sie beschatzten[1] einen hie, den andern da und trieben großen Mutwillen und anders, als sie gelobt und verheißen hatten, und gingen Tag und Nacht damit um, wie sie die Länder vom Reich bringen möchten, ganz in ihre Gewalt. Sie ließen auch Burgen und Häuser machen, worauf sie die Länder als [leib]eigene Leute beherrschen möchten, und zwangen also fromme Leute und täten ihnen viel zu Leide. — —

---

[1] Geld von einem erpressen.

Nun war auf Sarnen einer von Landenberg Vogt, zu des Reiches Handen. Der vernahm, daß einer im Melchi[1] wäre, der hätte einen hübschen Zug mit Ochsen. Da fuhr der Herr zu und schickte einen, seinen Knecht, dahin und hieß die Ochsen ausspannen und ihm die bringen und hieß dem armen Mann sagen, Bauern sollten den Pflug ziehen, und er wollte die Ochsen haben. Der Knecht, der tät, was ihn der Herr geheißen hatte, und ging hin und wollte die Ochsen ausspannen und die gen Sarnen treiben. Nun hatte der arme Mann einen Sohn; dem gefiel das nicht, und [er] wollte ihm die Ochsen nicht gern lassen, und als des Herren Knecht das Joch angriff und die Ochsen ausspannen wollte, da schlug er mit dem Treibstecken drein und schlug dem Knecht des Herren einen Finger entzwei. Der Knecht, der befand sich übel und lief heim und klagte seinem Herren, wie es ihm gegangen war. Der Herr ward zornig und wollte es dem übel eintreiben. Der mußte entrinnen; der Herr schickte nach seinem Vater und hieß ihn gen Sarnen führen auf das Haus und blendete ihn und nahm ihm, was er hatte, und tät ihm groß Übel.

In der Zeit war ein Biedermann in Alzellen, der hatte eine hübsche Frau, und der, [welcher] damals da Herr war, der wollte die Frau haben, es wäre ihr lieb oder leid. Der Herr kam nach Alzellen in ihr Haus; der Mann war im Holz. Der Herr zwang die Frau, daß sie ihm ein Bad machen mußte, und sprach, sie müsse mit ihm baden. Die Frau bat Gott, daß er sie vor Schanden behüte, und dachte, Gott verlasse die Seinen nie, die ihn in Nöten anrufen. Der Mann, der kam indessen und fragte sie, was ihr fehle. Sie sprach: „der Herr ist hier und hat mich gezwungen, daß ich ihm ein Bad machen mußte." Der Mann ward zornig und ging hin und schlug den Herren zur Stunde mit der Axt tot und erlöste seine Frau von Schanden.

In denselben Zeiten war einer zu Schwiz; hieß der Stoupacher und saß zu Steinen diesseits der Brücke; der hatte ein hübsches Steinhaus gemacht. Nun war der Zeit ein Geßler da Vogt, in des Reiches Namen; der kam auf einmal und ritt da vorbei und rief dem Stoupacher und fragte ihn, wem die hübsche Herberge wäre. Der Stoupacher antwortete ihm und sprach traurig: „Gnädiger Herr, sie ist Euer und mein Lehen," und durfte nicht sprechen, daß sie sein sei. Also fürchtete er den Herren. Der Herr ritt dahin. Nun war der Stoupacher ein weiser Mann und auch wohlmögend. Er hatte auch eine weise Frau und nahm sich der Sache an und hatte seinen großen Kummer und war voll Sorge vor dem Herren, daß er ihm Leib und

---

[1] Etterlin, welcher die Erzählung des weißen Buches in sein Werk hinübernahm, verwandelte den Namen „Melchi" in „Melchtal". Beides ist aber nicht identisch. Das Melchi ist vielmehr ein Stück Land unterhalb der Flüelikapelle gegen Sarnen hin. In dem hochgelegenen Melchtal selber wird kein Ackerbau getrieben. S. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Altertumskunde 1867. 76.

Gut nähme. Die Frau, die ward dessen inne und tät, wie Frauen tun, und hätte gern gewußt, was ihm fehle, oder warum er trauere; er leugnete ihr das. Zuletzt drang sie mit großer Bitte in ihn, daß er ihr seine Sache zu erkennen gebe, und sprach: „Tue so wohl und sage mir deine Not; wiewohl man spricht, Frauen geben kalte Räte, wer weiß, was Gott tun will?" Sie bat ihn so oft in ihrer Vertraulichkeit, daß er ihr sagte, was sein Kummer war. Sie fuhr zu und stärkte ihn mit Worten und sprach: „Des wird guter Rat," und fragte ihn, ob er zu Uri jemand wüßte, der ihm so vertraut wäre, daß er ihm seine Not klagen dürfte, und sagte ihm von der Fürsten Geschlecht und von der Zur Frauen Geschlecht. Er antwortete ihr und sprach: ja, er wisse es wohl, und dachte dem Rat der Frau nach und fuhr gen Uri und lag da, bis daß er einen fand, der auch solchen Kummer hatte. Sie hatte ihn auch geheißen fragen zu Unterwalden; denn sie meinte, da wären auch Leute, die nicht gern solchen Drang hätten.

Nun war des armen Mannes Sohn von Unterwalden entwichen und war nirgends sicher, der dem Knecht des von Landenberg mit dem Treibstecken den Finger entzwei geschlagen hatte; darum sein Vater vom Herren geblendet war, und es reute ihn sein Vater, und er hätte den gern gerochen. Der kam auch zu dem Stoupacher, und kamen also ihrer drei zusammen, der Stoupacher von Schwiz und einer der Fürsten von Uri, und der aus Melche von Unterwalden, und klagte jeglicher dem andern seine Not und seinen Kummer, und wurden zu Rat und schwuren zusammen. Und als die drei einander geschworen hatten, da suchten sie und fanden einen nid dem Wald, der schwur auch zu ihnen, und fanden nun und wieder heimlich Leute, die zogen sie an sich und schwuren einander Treu und Wahrheit, und ihr Leib und Gut zu wagen und sich der Herren zu wehren, und wenn sie etwas tun und vornehmen wollten, so fuhren sie für den Myten Stein hin Nachts an ein End, heißt im Rüdli. Da tagten sie zusammen und [es] brachte ein jeglicher von ihnen Leute mit sich, denen sie trauen mochten, und trieben das ziemlich lang und immer heimlich und tagten der Zeit nirgends anders, denn im Rüdli.

Das fügte es sich auf einmal, daß der Landvogt, der Geßler, gen Uri fuhr, und nahm sich vor und steckte einen Stecken unter die Linde zu Uri und legte einen Hut auf den Stecken und hatte dabei einen Knecht und tät ein Gebot, wer da vorbeigienge, der solle [vor] dem Hut [sich] neigen, als wäre der Herr da, und wer das nicht täte, den wollte er strafen und schwer büßen, und sollte der Knecht darauf warten, und den anzeigen. Nun war da ein redlicher Mann, hieß der Thäll; der hatte auch zu dem Stoupacher geschworen und seinen Gesellen. Der gieng nun ziemlich oft vor dem Stecken auf und ab und wollte [sich vor] ihm nicht neigen. Der Knecht, der des Hutes hütete, der verklagte ihn dem Herren. Der Herr fuhr zu und beschickt den Tallen und fragte ihn, warum er seinem Gebot nicht gehorsam wäre und täte, was er geboten

hätte. Der Thall, der sprach: „Es ist geschehen ohne Gefährde[1] denn ich habe nicht gewußt, daß es Euer Gnade so hoch ärgern sollte; denn wäre ich witzig, so hieße ich anders und nit der Tall". Nun war der Tall gar ein guter Schütze; er hatte auch hübsche Kinder. Die beschickte der Herr zu sich und zwang den Tallen mit seinen Knechten, daß der Tall einem seiner Kinder einen Apfel ab dem Haupte schießen mußte; denn der Herr legte dem Kind den Apfel auf das Haupt. Nun sah der Thall wohl, daß er beherret war und nahm einen Pfeil und steckte ihn in sein Göller; den andern Pfeil nahm er in eine Hand und spannte seine Armbrust und bat Gott, daß er ihm sein Kind behüte, und schoß dem Kind den Apfel ab dem Haupt. Es gefiel dem Herren wohl, und [er] fragte ihn, was er damit meinte. Er antwortete ihm und hätte es gern zum besten ausgeredet. Der Herr ließ nicht ab, er wollte wissen, was er damit meinte. Der Tall, der fürchtete den Herren und besorgte, er wolle ihn töten. Der Herr, der verstund seine Sorge und sprach: „Sage mir die Wahrheit, ich will dich deines Lebens sichern und dich nicht töten!" Da sprach der Tall: „Da Ihr mich gesichert habt, so will ich Euch die Wahrheit sagen, und es ist wahr, hätte mir der Schuß gefehlt, daß ich mein Kind erschossen hätte, so würde ich den Pfeil in Euch oder der Euern einen geschossen haben." Da sprach der Herr: „Da nun dem also ist, so ist es wahr, ich habe dich gesichert, daß ich dich nicht töten will," und hieß ihn binden und sprach, er wolle ihn an ein Ende legen, daß er weder Sonne noch Mond nimmermehr sehe. Und die Knechte nahmen ihn in einen Nauen und legten sein Schießzeug auf das Hinterdeck und ihn gebunden und gefangen und fuhren den See hinab, bis an den Axen. Da kam ihnen so starker Wind entgegen, daß der Herr und die andern alle fürchteten, sie müßten ertrinken. Da sprach einer unter ihnen: „Herr, Ihr seht wohl, wie es gehen will. Tut so wohl und bindet den Tallen auf. Er ist ein starker Mann und kann auch wohl fahren, und heißet ihn, daß er uns helfe, daß wir von hinnen kommen." Da sprach der Herr: „Willst du dein Bestes tun, so will ich dich losbinden, daß du uns allen helfest." Da sprach der Tall: „Ja Herr, gern," und stund an das Steuer und fuhr dahin und schaute allezeit dabei auf sein Schießzeug. Denn der Herr ließ ihn ungebunden gehen. Und da der Tall kam bis an die „ze Tellen Platten", da rief er sie alle an und sprach, daß sie alle fest zögen; kämen sie an der Platte vorbei, so hätten sie das Böse überstanden. Also zogen sie alle fest, und da ihn däuchte, daß er zu der Platte kommen möchte, da schwang er den Nauen hinzu und nahm sein Schießzeug und sprang aus dem Nauen auf die Platte und stieß den Nauen von sich und ließ sie schwanken auf dem See und lief durch die Berge hinaus, so fest er mochte, und lief durch Schwiz hin schattenhalb, durch die Berge bis gen Küßnach in

[1] D. i. ohne böse Absicht; Gefährde = Arglist, Hinterlist, Tücke.

die hohle Gaße. Da war er vor dem Herren und wartete da, und als sie geritten kamen, da stund er hinter eine Staude und spannte seine Armbrust und schoß einen Pfeil in den Herren und lief wieder zurück hinein gen Uri durch die Berge.

Da demnach, da ward Staupachers Gesellschaft so mächtig, daß sie anfingen, den Herren die Häuser zu brechen, und so sie etwas tun wollten, so fuhren sie zu tagen in Trenchi[1], und wo böse Türmlein waren, die brachen sie, und fingen zu Uri zuerst an, die Häuser zu brechen — nun hatte derselbe Herr einen Turm angefangen unter Steg[2] auf einem Bühel, den wollte er nennen Twing Uri, und andere Häuser —, darnach Schwandau und etliches zu Schwiz und etliches zu Stans und namentlich das auf dem Rotzberg; das ward nachher durch eine Jungfrau gewonnen. Nun war nach dem allem das Haus zu Sarnen so mächtig, daß man das nicht gewinnen mochte, und war der Herr, der da Herr war, ein übermütiger, hoffährtiger, strenger Mann und tät den Leuten großen Drang an und fuhr zu und machte, wenn Festtage kamen, so mußte man ihm Geschenke bringen, je darnach einer Gut hatte, einer ein Kalb, einer ein Schaf oder einer eine Speckseite, und also zwang er die Leute mit Steuern und hielt sie hart. Nun waren der Eidgenossen so viel heimlich worden, daß sie zufuhren und mit einander anzettelten, daß sie auf eine Weihnacht, so man ihm wieder schenken und Gutjahr bringen sollte, daß sie je einer mit dem andern gehen sollten. — — Sie sollten aber keine Wehre tragen anders, denn einer einen Stecken. Und also kamen ihrer viele hinein in die Küche zu dem Feuer. Nun waren die andern ihrer viele unterhalb der Mühle in den Erlen verborgen und hatten mit einander abgemacht, wenn die im Haus däuchte, daß ihrer so viel wären, daß sie die Tore offen behalten möchten, so sollte einer hinaus gehen und sollte ein Hörnlein blasen; dann sollten die in den Erlen auf sein und ihnen zu Hilfe kommen. Das täten die im Haus; da sie däuchte, daß ihrer genug wären, da ging einer in einen Balken [Balkon?] und blies sein Hörnlein, was ihr Wahrzeichen war. Nun war es zu der Tageszeit, als man die Geschenke brachte, daß der Herr in der Kirche war. Da nun die, so in den Erlen lagen, das Hörnlein hörten, da liefen sie durch das Wasser, daß die niedersten schier nirgends Wasser hatten, und liefen hinten hinauf und an das Haus und gewannen das. Das Geschrei kam zu der Kirche. Die Herren erschraken und liefen fort den Berg hinauf und kamen vom Land.

Demnach haben die drei Länder sich mit den Eiden, so die heimlich zusammen geschworen hatten, so sehr gestärkt, daß derer so viele geworden waren, daß sie Meister wurden. Da schwuren sie zusammen und machten einen Bund,

---

[1] Wo dies Seitenstück zum Rütli zu suchen ist, ist noch nicht festgestellt. Der Name scheint verschollen zu sein. — [2] Amsteg.

der den Ländern bisher wol hat erschossen, und erwehrten sich der Herren, daß sie's nicht mehr so hart hatten, und gaben ihnen, was sie ihnen schuldig waren, wie das der Bund noch heut zu tage enthält, und tagten da gen Beckenried, so sie etwas zu tun hatten. [Im Folgenden geht der Verfasser auf den Beitritt Luzerns zur Eidgenossenschaft über, ohne der Schlacht am Morgarten auch nur mit einer Silbe zu gedenken].

---

26. Wie der Herzog von Östreich Soloturn belagert hat. 1318.

Justinger, S. 51.

Da man zählte 1318 Jahre, hatte der Herzog von Östreich großen Krieg mit denen von Soloturn, so sehr, daß er vor Soloturn zog und die Stadt belagerte mit großer Macht, und lag da wol zehn Wochen. Es hatten auch die Feinde oberhalb der Stadt Soloturn eine Brücke über die Aare gemacht, auf daß sie die Stadt an allen Enden nötigen möchten. Nun hatten die von Bern dahin gesandt vierhundert Mann, die lagen da um Sold, die sich gar mannlich hielten und der Feinde Werke, Bliden und Katzen [1] zerbrachen. Nun kam ein Landregen und eine starke Wassergröße, und die Feinde fürchteten, daß die Wassergröße ihnen ihre Brücke zerbrechen und dahin führen würde. Und also gingen der Feinde gar viele und wollten die Brücke besorgen und beschweren, daß sie das Wasser nicht von dannen führe. Nun waren der Feinde gar viele auf der Brücke, und die Stärke des Wassers kam so fest, daß es die Brücke niederstieß, und die Feinde fielen in das Wasser und hielten sich auf den Bäumen und Hölzern, wo sie mochten, und es konnte ihnen niemand helfen, und [sie] trieben gegen die Stadtbrücke. Das sahen die von Soloturn, wie es ihren Feinden jetzt gieng, und geboten allen den Ihren, daß ihnen niemand kein Leid täte weder an Leib noch an Gut, und waren da zur Stunde mit großen Schiffen und halfen ihren Feinden heraus und sandten sie wiederum dem Herzog. — —

Als nun der Herzog sah, daß er nichts schaffen konnte, da ließ er in die Sache reden und schied von dannen und fuhr gen Bern; da wurden die Sachen alle gerichtet.

---

[1] Bliden sind Wurfmaschinen, Katzen Schirmdächer.

27. Der Luzerner Bund. 7. Nov. 1332.

Eidgen. Absch. I. S. 256.

In Gottes Namen. Amen. 1. [wie 1. im Bund der drei Waldstätte von 1315]. 2. Darum so künden und [er]öffnen wir, der Schultheiß, der Rat und die Burger insgemein der Stadt zu Luzern, die Landleute von Uri, von Schwiz und von Unterwalden allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir [folgen die Worte von 2. im Bund von 1315] geschworen haben, einander zu helfen und zu raten mit Leib und mit Gut, in all dem Recht und mit all den Bedingungen, wie hienach geschrieben steht.

3. Zum ersten so haben wir der Schultheiß, der Rat und die Burger zu Luzern vorbehalten den hochgebornen unsern Herren, den Herzogen von Östreich, die Gerechtsame und die Dienste, die wir ihnen von rechtswegen tun sollen, und ihre Gerichte in der Stadt und in dem Amte zu Luzern, wie wir von Alters und von guter Gewohnheit der Stadt zu Luzern herkommen sind, gegen Burger und gegen Gäste, ohne Gefährde. Dazu haben wir vorbehalten unserer Stadt und den Räten alle ihre Gerichte und ihr gute Gewohnheit auch gegen Burger und gegen Gäste, wie sie von Alters herkommen sind. 4. Darnach haben aber wir, die vorgenannten Landleute zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden auch uns selbst vorbehalten unserm hochgebornen Herren dem Kaiser und dem heiligen römischen Reiche die Leistungen, die wir ihnen tun sollen, wie wir von alter und guter Gewohnheit herkommen sind, und behalten auch uns selbst, jeglicher Waldstatt insbesondere in ihrer Landmark und in ihren Grenzen ihre Gerichte und ihre gute Gewohnheit [vor], wie wir von Alters herkommen sind. 5. Und soll auch uns, den vorgenannten Burgern von Luzern gegen die Waldleute, und uns den vorgenannten Landleuten zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden gegen die Burger von Luzern, dieselbe Gerechtsame genügen, wie vorgeschrieben steht, ohne alle Gefährde. 6. Geschähe [es] aber, da vor Gott sei, daß jemand den einen oder andern von uns außen oder innen hierüber nötigen oder beschweren wollte oder angreifen oder schädigen, welchen dann der Schaden geschieht, die sollen sich darüber erkennen bei dem Eide, ob man ihnen Unrecht tue, und erkennt sich dann der Mehrteil unter ihnen, daß ihnen Unrecht geschieht, so sollen sie die andern mahnen, beide, die Stadt zu Luzern die Waldleute und jegliche Waldstatt im besondern, und auch die vorgenannten Waldleute und jegliche Waldstatt im besondern die Burger von Luzern, und da sollen wir denn einander wider Herren und wider männiglich behilflich sein mit Leib und mit Gut, wir die Burger von Luzern den vorgenannten Waldleuten in unsern Kosten, und auch wir die ehgenannten Landleute den Burgern von

Luzern in unsern Kosten, mit guten und ganzen Treuen ohne alle Gefährde. 7. Wäre auch, daß irgend eine Mißhelligkeit oder Krieg sich erhöbe oder entstände unter uns den vorgenannten Eidgenossen, dazu sollen unter uns die Besten und die Witzigsten kommen und sollen den Krieg und die Mißhelligkeit schlichten und beilegen nach Minne oder nach Recht, und wenn einer von beiden Teilen sich dessen weigerte, so sollen die Eidgenossen dem andern Teil zur Minne oder zum Recht behilflich sein auf des Teiles Schaden, der da ungehorsam ist. 8. Wäre auch, daß die drei Länder unter einander in Streit gerieten, wofern denn zwei Länder einhellig werden, zu denen sollen auch wir, die vorgenannten Burger von Luzern stehen und das dritte Land weisen helfen, daß es mit den zweien einhellig werde; es wäre denn, daß wir die vorgenannten Burger von Luzern etwas dazwischen fänden, was die zwei Länder besser und angemessener däuchte.

9. Wir sind auch übereingekommen, daß weder wir die vorgenannten Burger von Luzern für die ehegenannten Landleute zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden, noch auch wir dieselben Landleute für die Burger von Luzern Pfand sein sollen, 10. und daß auch niemand unter uns den vorgenannten Eidgenossen sich mit besondern Eiden oder mit irgend welchen besondern Eiden oder mit irgend welchen besondern Gelübden sich mit jemandem, weder draußen noch drinnen, verbinden soll ohne der gemeinen Eidgenossen Wissen und Willen.

11. Es soll auch kein Eidgenosse unter uns den andern pfänden, er sei denn Schuldner oder Bürge und soll dasselbe auch dann nicht tun, außer mit Gericht und mit Urteil. 12. Wenn jemand unter diesen Eidgenossen dem Gericht widerstünde oder ungehorsam wäre und von dessen Ungehorsam der Eidgenossen einer zu Schaden käme, so sollen ihn die Eidgenossen zwingen, daß den Geschädigten ihr Schade von ihm vergütet werde. 13. Wäre auch, daß der Eidgenossen einer fürderhin den Leib verwirkte, soweit, daß er von seinem Gericht darum verschrieen würde, wofern das dem andern Gericht verkündet wird mit des Landes offenen Briefen und Siegel oder der Stadt zu Luzern, so soll man den auch da verschreien in demselben Recht, als er dort verschrieen ist; und wer den darnach wissentlich hauset oder hofet oder ihm zu essen oder zu trinken gibt, der soll in derselben Schuld sein ohne das Eine, daß es ihm nicht an den Leib gehen soll, ohne alle Gefährde. 14. Dazu so sind wir einhelliglich übereingekommen; wer von den Eidgenossen dies alles und jegliches im besondern, wie es hievor geschrieben ist, nicht stät hält und das übertritt in irgend einer Weise, der soll meineid und treulos sein, alles ohne Gefährde.

15. Und hierüber, daß dies alles und jegliches im besondern von uns allen und von jeglichem unter uns im besondern stät und ungekränkt bleibe, wie es hievor mit ausdrücklichen Worten festgesetzt ist, darum haben wir der vorgenannte Schultheiß, der Rat und die Burger von Luzern unserer Ge-

meinde Siegel und jegliches der vorgenannten Länder sein Siegel an diesen Brief gehängt zu einer wahren Urkunde dieser vorgeschriebenen Sachen. Gegeben zu Luzern an dem nächsten Samstag vor Martinstag, da man zählte von Gottes Geburt 1330 Jahr, darnach in dem andern Jahre.

---

28. Brunische Umwälzung in Zürich, 7. Juni 1336.

a. Aus dem Jahrbuch Eberhard Müllners (herausgeg. von Ettmüller in den Mitteil. der antiqu. Gesellschaft in Zürich II. Bd. S. 74 ff.)

Eberhard Mülner, Ritter und Schultheiß von Zürich, ein Gesinnungsgenosse Rudolf Bruns, von 1340 an bis zu seinem 1382 erfolgten Tode mit wenigen Unterbrechungen Mitglied des städtischen Rates, schrieb ein Jahrbuch in deutscher Sprache, in welchem er die „Kriege und Läufe", welche die Zürcher von 1336 bis 1355 gehabt hatten, aufzeichnete. Müllners Chronik ist nicht nur wertvoll wegen der Treue ihrer Aufzeichnungen; sie ist auch die älteste unserer Stadtgeschichten und als solche der Anfang der eigentlichen schweizerischen Geschichtschreibung.

Anno domini 1336, an dem siebenten Tag des Brachmonats geschah ein großer Auflauf zu Zürich in der Stadt. Der Rat ward geändert und entsetzt, und wurden die Gewaltigen alle herabgestoßen, und ward der erste Burgermeister gesetzt, hieß Rudolf Brun. Derselbe war 24 Jahre Burgermeister zu Zürich. Es wurden auch dazumal Zünfte gemacht, die vormals zu Zürich nie gewesen waren. Es wurden auch die alten Ratsherren und, die die Gewalt geführt hatten, aus der Stadt Zürich vertrieben und mußten auch die Stadt verschwören auf ein genanntes Ziel, und auch bis sie genug täten und die Buße vollständig geleistet würde, die ihnen auferlegt war wegen des großen Mutwillens, den sie mit armen Leuten getrieben hatten, und von der bösen unrechten Gewalt wegen, daß sie den Bürgern kein Recht geben wollten, und wegen anderer Sachen, die denn eine ganze Gemeinde von Zürich an sie anzusprechen hatte. Dieselben unsere vertriebenen Burger von Zürich zogen mehrteils gen Rapperswil unter den Grafen von Habsburg, mit dem wir in guter Freundschaft zu sein wähnten.

b. Aus Vitodurans Chronik, übersetzt von Freuler p. 167.

Hierauf nach Verlauf weniger Zeit um das Jahr 1337[1] der Fleischwerdung des Herrn, gährte ein grosser und gefahrvoller Aufstand in

---

[1] S. Vitoduran unrichtig für 1336.

der Stadt Zürich aus der Quelle der Ungerechtigkeit empor. Als nämlich die Räte der Stadt, wie ihnen zur Last gelegt wurde, die gemeinsamen Nutzniessungen und Gewinnste der Stadt, die ergibig und zahlreich sind, in betrüglicher Weise sich lange zugeeignet und frevelhafte, unvernünftige, für sie selbst zwar vorteilhafte und gewinnreiche, für die Gesamtheit aber schädliche und verderbliche Gesetze erlassen hatten und dagegen niemand Einsprache zu erheben oder sie rückgängig zu machen wagte, fiel eines Tages fast die ganze Einwohnerschaft der Stadt, als sie dieselben gemeinsam versammelt fand, mit blinder Wut und grosser Heftigkeit über sie her. Sie aber, vielleicht zuvor gewarnt und benachrichtigt, oder weil sie es von selbst merkten, ergriffen verdutzt schnell die Flucht in die verschiedenen umliegenden Häuser und entgingen den Händen des aufrührerischen Volkes. Hätten sie dies nicht getan, so wären sie zu ihrem Verderben der Gemeinde in die Hände gefallen. Und nicht zum Wunder, da viele, ja unzählige sozusagen wenige überfallen hatten. Am folgenden Tag kam die ganze Bürgergemeinde im Hof der Minderbrüder [Barfüsser] zusammen und urteilte, jene müssten für ihre begangenen Frevel nach Recht und Gesetz mit den verdienten Strafen belegt werden. Und nicht mit Unrecht, da ihre Verstocktheit und ihre seit langer Zeit eingewurzelte Bosheit dies erheischte. Aus dem Mund der Gemeinde erging daher gegen sie das Wort, dass sie vor der ganzen Menge einen Eid leisten und mit lauter Stimme bekräftigen und versprechen sollten, sie wollten mit Fleiss vollführen, was ihnen zur Sühne ihrer Übertretungen an Last oder Arbeit überbunden würde, indem man ihnen dies verhehlte, bis sie den erzwungenen Eid geleistet hätten. Wie sie dies hörten, ermattete das Herz eines jeden nur zu sehr vor Schrecken. Denn auf allen Seiten waren sie in der Enge und wussten in ihrer grossen Verwirrung nicht, was sie wählen sollten. Endlich, von Furcht genötigt, weil der Befehl der Gewalt drängte, verpflichteten sie sich durch die Fessel des Eides, sich der Strafe zu unterziehen, welche jenen gut scheinen würde. Man legte ihnen daher auf, dass sie unverzüglich die Stadt verlassen und dieselbe verschwören, an fremde, ihnen angewiesene Orte ziehen und daselbst bis zu dem ihnen vorgesteckten Ziel der Busse verweilen sollten. Sie büssten nun für das Geschehene die einzelnen nach dem Erfordernis ihrer schwereren oder leichteren Verschuldung und nach der Art und dem Umfang ihrer Missetaten, indem sie dem einen vorschrieben, dass er in einem ihm genannten Land oder Ort während zwei, dem andern während drei, dem dritten während fünf Jahren bei den Einwohnern oder Eingebornen jenes Ortes oder Landes als Ansässe wohne und in keiner Weise inzwischen heimkehre.

Nachdem dieselben diese Beschlüsse angehört, gingen sie mit verwundetem und verwirrtem Herzen weg, sagten den Ihrigen mit bittern Tränen Lebewohl und verliessen die Stadt Zürich und begaben sich an verschiedene Orte, so dass sie unter den Nationen zerstreut und von einander getrennt waren. Doch hatten sie sich nicht an die ihnen angewiesenen Orte begeben, um zu erfüllen, was sie versprochen hatten, weil sie gegen den Eid nach eigener Willkür handelten und ihn missachteten und völlig kraftlos machten. Als dies die inwärtigen oder ver-

bliebenen Bürger Zürichs hörten. beschlossen sie, aufgebracht, dass jene unwiderruflich verbannt und für immer aus der Stadt ausgeschlossen sein sollten. Sobald aber die Auswärtigen oder Vertriebenen sahen, dass sie von jenen ohne Hoffnung auf Rückkehr ausgeschlossen und ausgestossen seien, bemühten sie sich, gegen sie einen Krieg anzuzetteln, und zogen sich, um dies nachdrücklicher und kräftiger tun zu können, mit ihren Familien, die sie endlich zu sich genommen hatten, in die Stadt *Rapperswil* zurück, welche ihnen einst von dem Herrn, dem Grafen *Johann* von *Habsburg*, verpfändet worden war. Und damit sie den Inwärtigen einen starken Feind und sich selbst einen Vorkämpfer erweckten, der Schutz und Hilfe zu bringen vermochte, stachelten sie den genannten Grafen von Habsburg an, und übergaben ihm die Stadt Rapperswil, soweit sie dazu die Macht hatten. Als sich nun diese Zwietracht und Trennung der Bürger auf einige Zeit in die Länge zog, geschah es, dass einige inwärtige Bürger den auswärtigen, wie man vermutete, zugetan, wegen Verrates an der Stadt verzeigt wurden. Sie wurden sogleich mit Enthauptung bestraft. Dass sie unschuldig und von dem Fehltritt des Verrates frei und fremd gewesen, haben viele bezeugt. Zu jener Zeit wurde auch einer aufgegriffen, der, von den Auswärtigen hiezu abgeschickt, in ein Haus der Stadt Zürich Feuer anlegte. Sie gaben ihm auf der Stelle den wohlverdienten Tod.

Zu derselben Zeit warben die Inwärtigen auch Söldner, mit welchen sie zwei- oder dreimal mit Macht vor der Stadt Rapperswil erschienen und vom See aus durch Maschinen auf den Schiffen Steine gegen die Stadt schleuderten, aber ihr dadurch nur wenig zu schaden vermochten.

Eines Tages wurde auch der Bürgermeister, Namens Brun, ein Mann, mit der Blüte der Tugenden aufs reichste geschmückt, vor jener Stadt von einem, der ihm den Tod zudachte und bereiten wollte, schwer verletzt. Aus dessen Händen wurde er, als dieser ihn, da er eben zum Schiff zurückkehren wollte, von hinten verfolgt und mit einem Schuss verwundet hatte, durch seine Diener, die, zwölf an der Zahl, nur auf ihn Acht zu geben hatten, rasch entrissen. Dieser Bürgermeister entwand sich auch einmal daselbst, wie man sagt, zwölf Feinden, die ihn zu töten suchten, indem er ihnen rühmlichen Widerland leistete, die Wut ihrer Bosheit und Verwegenheit vereitelte, und sich mannhaft verteidigte. Als nun die Inwärtigen den Auswärtigen vor der Stadt die Grösse ihres Ruhmes und ihrer Hoheit gezeigt, die Gemüsegärten zertreten und verwüstet, auch alle dort befindlichen Früchte ausgezogen und ausgerissen hatten, kehrten sie triumphirend nach Zürich zurück.

---

29. Der erste geschworene Brief zu Zürich. 16. Juli 1336.

(Abgedr. bei Tschudi, I. S. 341 ff. und in der helv. Bibliothek VI. S. 1 ff.)

In dem Lob der heiligen Dreifaltigkeit sei kund allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß ich Rudolf Brun, Burgermeister, der Rat

und die Burger gemeiniglich der Stadt Zürich, Gott zu Lobe und unserer Stadt Zürich zu Nutz und Frommen zu Rate worden sind, und haben in Zürich eine Zunft und ein neues Gericht erhoben, von der großen Beschwerden wegen, so Ritter, Edelleute, arme und reiche Burger von Zürich hatten und auch lange geduldet haben, von der Gewalt der Räte, die den Leuten ihre Klagen und ihre Rechtssachen nicht richteten, außer wenn sie wollten. Dazu hielten sie arme Leute schmählich und hart mit ihren Worten, so sie wegen ihrer Rechtssachen vor sie kamen. Auch ward der Burger Ungeld [1] und unser Stadtgut also verzehrt, ohne daß sie jemand davon irgend welche Rechnung gaben. Und von dieser und mancherlei anderer Beschwerden wegen, so die Burger lange gehabt hatten und auch weiterhin zu fürchten waren, so haben wir einhellig mit guter Vorbetrachtung und mit gemeinem Rate aller unserer Burger von Zürich die Gewalt aller Räte abgeworfen, also daß in Zürich nimmer ein Rat mehr sein soll mit vier Rittern und mit acht Burgern von den Besten, wie bisher gewöhnlich gewesen war, sondern, daß man einen Burgermeister und einen Rat von Rittern, von Burgern und von den Handwerken zu Zürich haben soll, wie hienach geschrieben steht.

Es soll auch derselben keiner, so nämlich in den Räten bisher gewesen sind, sowie keines ihrer Kinder, so jetzt gerade leben, in einen Rat oder eine Zunft kommen, also daß er etwa ein Zunftmeister werde, wodurch er in den Rat von Zürich käme, nie und nimmer von jetzt an. Und soll auch keiner von ihnen um irgend welcher Sache willen je zu den Burgern [2] zu Rate gesendet werden. Aber ihre Söhne, die mag man wohl zu den Burgern zu Rat senden, wofern der Burgermeister und Rat darein willigen, ohne Gefährde. Auch sind in dieser Sache ausdrücklich ausgenommen die, so den Burgern in ihrer Neuerung und der Aufstellung unserer Gerichte zu Hilf und zu Trost kamen; die und deren Kinder mögen wohl des Rates von Zürich sein und werden ohne alle Widerrede und Verzug.

Hiezu sind wir die Burger von Zürich gemeiniglich übereingekommen, daß alle Burger von Zürich, sie seien Ritter, edel oder unedel, Reiche oder Arme, wie sie Gott geordnet hat, schwören sollen, dem vorgenannten Burgermeister, oder wer immer Burgermeister von Zürich wird, zu dienen und ihm und dem Rat von Zürich gehorsam zu sein und getreulich mit Leib und Gut zu raten und zu helfen gegen alle die, welche sich ihnen und ihren Gerichten widersetzen wollten, und aber besonders vor allen Dingen soll man einem Burgermeister, wer immer Meister wird, aber insbesondere nun diesem Meister, so oben genannt ist, schwören, also daß sein Eid vor allen Eiden gehe, und daß man ihm diene und gehorsam sei in allen Sachen bis zu seinem Tode, jedoch dem Reich und unseren Gotteshäusern an ihren Rechten unbeschadet.

---

[1] Abgabe von Einfuhr und Verkauf von Lebensmitteln, Getränken rc. — [2] D. h. in den Großen Rat.

Und wenn er aber gestorben ist, so soll man von den vier verständigen Männern, so die Burger von Zürich eben jetzt erwählet haben, das sind: Herr Heinrich Biber, Herr Rüediger Maneß, Ritter, Jakob Brun und Johannes von Hottingen, dieweil derselben viere einer lebt, nach dem vorgeschriebenen Rechte einen andern Burgermeister erkiesen.

Es soll auch der vorgenannte Burgermeister oder wer immer zum Meister erkoren wird, einen vorgesprochenen Eid schwören, die Zünfte, die Burger, Ritter, Edelleute, Arme, Reiche und alle Burger von Zürich getreulich zu behüten und zu bewahren mit Leib und mit Gut, so gut er kann und mag, und gleich zu richten, dem Armen wie dem Reichen, ohne alle Gefährde.

Dies ist die Neuerung der Gerichte unserer Stadt Zürich und der Zünfte, so nun gesetzet sind und immer ewiglich also mit Gerichten und guter Gewohnheit fest und stät bleiben sollen.

Des ersten: Ritter, Edelleute, Burger, die ihre Renten [geltend guot] haben, Kaufleute, Gewandschneider[1], Wechsler, Goldschmide und Salzleute, die soll man nennen Konstaffel, und soll man aus ihnen ehrbare Leute in den Rat setzen und sollen eines Burgermeisters warten und des Stadt-Panners.

1. Darnach Krämer und die in Kramgeschäften wandern [nach kram ires koufes varen], die sollen eine Zunft und ein Panner haben.

2. Tuchscherer, Schneider und Kürschner haben eine Zunft und ein Panner.

3. Weinschenken, Weinausrufer, Faßzieher, Sattler, Maler und Unterkäufer sollen auch zusammen eine Zunft haben und ein Panner.

4. Pfister [Bäcker] und Müller sollen eine Zunft haben und ein Panner.

5. Wollenweber, Wollenschläger, Grautucher und Hutmacher sollen eine Zunft und ein Panner haben.

6. Leinweber, Leinwandhändler und Bleicher sollen eine Zunft und ein Panner haben.

8. Schmide, Schwertfeger, Kannegießer, Glockner, Spengler, Waffenschmide, Scherer und Bader haben alle eine Zunft und ein Panner.

8. Gerber, Weißlederer und Pergamenter sind eine Zunft und haben ein Panner.

9. Metzger und die Vieh und Rinder auf dem Lande kaufen und zu der Metzg treiben, haben auch eine Zunft und ein Panner.

10. Schuhmacher haben eine besondere Zunft und ein Panner.

---

[1] D. h. Tuchhändler, die das Tuch im Detail verkaufen.

11. **Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer, Faßbinder** und **Rebleute**, die in unser Stadt wohnhaft sind, haben gemeinsam eine Zunft und ein Panner.

12. **Fischer, Schiffleute, Karrer, Seiler** und **Träger**, die sollen eine Zunft und ein Panner haben.

13. **Gärtner, Öler** und alle **Grempler** sollen eine Zunft und ein Panner haben.

— — — Und welche Handwerke zusammengeschrieben sind in eine Zunft, da soll man jedes Halbjahr aus einem Handwerk einen **Zunftmeister** nehmen und kiesen. — — Wann auch ein Zunftmeister von seiner Zunft erkoren wird, den soll die Zunft dann dem Burgermeister angeben, und soll derselbe Zunftmeister dann geloben, dem Burgermeister untergeben und gehorsam zu sein und seinen Nutzen und seine Ehre zu fördern ohne alle Gefährde. Wer ein halbes Jahr Zunftmeister gewesen ist, der kann es das andere Halbjahr nicht werden; aber im andern Halbjahr darf einer wohl [wieder] Zunftmeister werden, so ein halbes Jahr vergangen ist, wenn er von seiner Zunft dazu erkoren wird. Wer auch zu einem Zunftmeister erkoren werden soll, der soll ein eingesessener ehrbarer Burger bei seinem Handwerk sein und Ehre und Gut, Witz und Verstand haben und von der Mehrheit der Wähler seiner Zunft erkoren werden auf den Eid, und soll man keinen dazu nehmen, der neulich in die Stadt gekommen ist, damit unsere Stadt desto eher bei weisem und gutem Rate und Gerichte und bei gutem Frieden sein möge.

Dies ist der **Rat** von Zürich: Zum ersten soll der Burgermeister zweimal im Jahr, vor **St. Johannesfest zur Sonnenwende** und vor **St. Johannesfest zu Weihnachten**, vor jedem Ziele vierzehn Tage, ohne Gefährde aus dem abgehenden Rate zwei Ritter oder Edelknechte und vier, die ihn bei seinem Eid die allerbesten dünken, kiesen, daß sie ihm helfen einen Rat kiesen. Und dieselben sechse und auch der Burgermeister, die sollen dann 6 Ritter oder Edelknechte an der Ritter statt kiesen und 7 ehrbare Burger von der Konstaffel; dero werden 13. Dazu kiesen 13 Zünfte, die wir zu Zürich haben, jegliche Zunft auch einen Zunftmeister, wie oben gesagt ist, und gehen die 13 Zunftmeister auch in den Rat, so daß jährlich zweimal im Jahre je 26 dem Rat von Zürich schwören sollen, wie es Sitte und Gewohnheit und altes Herkommen ist. — — Es soll auch eines jeden abgehenden Rates Amtsdauer ausgehen an St. Johannestag zu Nacht, es sei an der Sonnwende oder zu Weihnachten, so man Mette zu Mitternacht läutet, und zu derselben Stunde soll aber des angehenden Rates Amtsdauer und Gewalt anfangen, damit, wenn irgend ein Ding in unserer Stadt am Tag oder des Nachts vorfiele, man wissen möge, wer es richten oder stellen solle. Und so soll man jährlich zweimal im Jahr, bei dem Eide, den Rat und die

Zunftmeister ändern, ohne allen Verzug und wen man zum Rate von Zürich kieset, er sei Ritter oder Edelmann, Burger oder Zunftmeister, der soll ein eingesessener ehrbarer Burger von Zürich sein ohne alle Gefährde. Es soll auch niemand irgend welche Miete [Gabe] nehmen von einer Wahl wegen des Rates, und wo das jemandem mit ehrbaren Leuten bewiesen würde, und den Meister und Rat däuchte, daß es bewiesen sei, den soll man als meineid aus dem Rate stoßen, und er soll dazu Zürich verlassen und nimmer in die Stadt kommen. — — —

Wann immer auch ein Knabe 20 Jahr alt wird oder vorher, wenn es den Burgermeister gut dünkt, er sei von Rittern, Edelleuten, von Burgern oder von Handwerkern in Zürich, der soll diesen Brief beschwören und auch die Eide, so die Burger jetzt und dem Meister geschworen haben, [sie] stät zu halten und kein Ding nimmer dawider zu tun. — — Wäre auch, daß jemand diesem Brief und den Artikeln, die darin geschrieben stehn, in irgend welcher Weise zuwiderhandelte und zuwiderhandeln machte, und das dem Burgermeister und dem Rate kund getan würde, der soll meineidig sein und soll sein Burgerrecht verloren haben und soll dazu nimmer nach Zürich in die Stadt kommen.

Diese vorgeschriebenen Artikel und Gesetze habe ich der vorgenannte Burgermeister, der Rat und die Gemeinde, alle unsere Burger gemeiniglich von Zürich um guter Gerichte willen, um des Friedens und Schirmes unserer Leiber und unserer Güter und um des gemeinen Nutzens und Bedürfnisses unser Stadt Zürich willen, mit Gunst und Willen unserer Gnädigen Frau Elsbeth, von Gottes Gnaden Äbtissin unseres Gotteshauses zu Zürich, und mit dem weisen Rate des Ehrwürdigen Herren Grafen Krafft von Toggenburg, des Probstes, und aller seiner Chorherren des Kapitels in unserer Probstei Zürich, gesetzt und verordnet, ewiglich zu bleiben, wie oben geschrieben steht. — — —

Der Laupener Streit. 21. Juni 1339.

Aus dem „Conflictus Laupensis“, herausgegeben von Studer, Justinger, p. 305. ff.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts entwarf ein unbekannter Berner, wahrscheinlich ein Geistlicher, eine lebensvolle Erzählung vom „*Laupener Streit*“ in lateinischer Sprache, welche als die einzige ausführliche zeitgenössische Schilderung die Hauptquelle für jenen wichtigen Abschnitt der bernischen Geschichte bildet.

Und der oft genannte Herr *Gerhard* von *Valengin*, welcher besonders Raub, Mord und Gewalttat gegen die Berner im Schilde führte, sagte, da alle andern vorgenannten Herren und Grafen noch ruhig waren, vor den übrigen den Bernern ab und fügte diesen durch Brand und Raub, durch Mord und Hinterlist viel Übles zu und war stets darauf bedacht, ihnen noch mehr anzutun.

Und als Herr *Peter* Graf von *Aarberg* den Herrn Gerhard von Valengin oder seine Helfer bei solchen Übeltaten, welche er den Bernern zufügte, schirmte und in seine Stadt aufnahm und ihnen gestattete, daselbst in seiner Feste frei ein- und auszugehen, was er nicht hätte tun dürfen vermöge eines Versprechens, welches er den Bernern in offenen Briefen gegeben hatte, da, als die Berner sahen, wie der Herr von Aarberg wider das erwähnte Versprechen so ein Begünstiger des Herrn Gerhard von Valengin war, und sie sich für all die Übeltaten desselben Herrn Gerhard zu rächen wünschten, zogen sie nach Sonnenuntergang am heiligen Pfingsttage genannten Jahres [16. Mai 1339] in Waffen aus, marschirten die Nacht hindurch und belagerten den Grafen von Aarberg mit ihren Maschinen und Leuten, konnten ihn aber nicht überwinden. Da erhoben sich die *Freiburger* und alle obenerwähnten Grafen zum Beistand des Grafen von Valengin sowol, wie des Herrn von Aarberg, ohne Scheu, einmütig und offen, versammelten sich mit all ihren Leuten und Helfern, welche sie auftreiben konnten, mit Maschinen, Katzen, Wagen und Pferden und legten sich nach Feindesweise vor die königliche Burg und Stadt zu *Laupen* am Vorabend des Barnabastages genannten Jahres [10. Juni]. Bei dieser Belagerung befanden sich die Freiburger mit all ihrer Mannschaft, der Graf von *Neuenburg* mit den Seinen und vielen auserlesenen Rittern, welche er aus Burgund mit sich geführt hatte, der Graf von *Nidau* mit seinen Leuten und mit 140 Helmen, starken, in Waffen versuchten und erprobten Rittern von Adel, welche er im Elsass und in Schwaben ausgesucht und ausgewählt hatte, der Graf von *Greyerz*, *Gerhard* von *Valengin*, Herr *Johann*, der einzige Sohn Herrn *Ludwigs* von Savoyen, des Herrn der *Waadt*, der Herr von *Montenach*, ein jeglicher mit Mannschaft. Herr *Eberhard* aber, Graf von *Kyburg*, kam mit seiner Mannschaft nicht zur Belagerung, sondern er griff die Stadt Bern von einer andern Seite, nämlich von Osten mit Brand, Raub und Mord an. Die Vögte der Herzoge von *Östreich* aber hatten sich schon mit der Mannschaft, die sie im Aargau hatten, vereint und standen im Begriff, zu dieser Belagerung zu kommen. Diese alle lagen also zwölf Tage mit ihren Leuten vor der Burg und Stadt Laupen, indem sie mit ihrer Menge und Macht und in mannigfachem Schmucke neuer und kostbarer Gewänder prahlten. Es waren nämlich, wie es allgemein heisst, 16 000 Mann bewaffnetes Fussvolk und 1000 in Eisen gewappnete Ritter oder Helme. An Wein und Lust herrschte bei der Belagerung Überfluss, Überfluss auch an andern Dingen und mannigfacher, grosser Übermut. Schon verschworen sich aber alle Feinde der Berner und beschlossen mit einem Eidschwur, ohne Gnade und Erbarmen Stadt und Burg zu Laupen von Grund aus zu zerstören, und alle ihre Bewohner an Stricken und Seilen, die zum Hängen zugerüstet waren, eines schnöden Todes sterben zu lassen, die Stadt Bern selber aber von Grund aus zu vertilgen; oder aber es wollte ein jeder von ihnen ein Haus, welches jeglicher für sich und seine Nachkommen schon ausgewählt hatte, als Beute in Besitz nehmen und es zu ewigem Rechte besitzen, nachdem sämtliche Männer und Weiber, Erwachsene und Kinder daselbst gänzlich ausgerottet oder samt und sonders ausgetrieben sein würden, wie die Berner hernach des Bestimmtesten vernommen haben.

Es war aber zu jener Zeit Schultheiss in Bern Herr *Johannes von Bubenberg,* Ritter, der *Ältere;* die Heimlicher waren: *Burckhard von Bennenwyl, Burkhard* der *Werkmeister, Johannes von Seedorf, Berchtold Glockner* und *Peter von Krantzingen,* und die Venner: *Rudolf von Muleren, Peter von Balm, Peter Wentschatz* und *Johannes von Herblingen.* Diese gingen mit den Räten und Zweihundert von Bern mit grosser Sorgfalt zu Rate, wie und auf welche Weise sie Widerstand leisten könnten und die Sache zu gutem Ende geführt würde. Es war auch zu jener Zeit von Seite der Berner Vogt in Laupen Herr *Anton von Blankenburg,* Ritter. Aber Hauptmann und Befehlshaber daselbst war Herr *Johannes von Bubenberg,* Ritter, der *Jüngere,* mit Meister Burkhard, dem Werkmeister, und Meister Peter von Krantzingen. Und ein Panner von Bern war in Laupen, welches Rudolf von Muleren mit 600 Mann trug und führte, die demselben sowol aus der Stadt Bern, als auch aus solchen beigegeben worden waren, welche zu der Stadt Laupen gehörten und in der Stadt Zuflucht gesucht hatten. Der Leutpriester von Bern aber, Bruder *Theobald,* hatte seine Untergebenen als ein getreuer Vater und Seelsorger öffentlich in der Kirche aufs liebevollste unterwiesen und treulich ermuntert und ermahnt, als getreue Söhne der heiligen Kirche im Gehorsam gegen den heiligen apostolischen Stuhl und die römische Kirche stets fest zu beharren und eher den leiblichen Tod und den Verlust alles zeitlichen Gutes von den vorgenannten Feinden zu erdulden, als gegen die apostolischen Gebote und gegen die wider den vorgenannten Herrn *Ludwig,* der sich für den *römischen Kaiser* ausgab, ergangenen apostolischen Urteile den oben genannten Feinden zuzustimmen und anzuhängen, auf dass sie nicht die göttliche Majestät beleidigten, die Gnade und den Gehorsam des apostolischen Stuhls und die Einheit der Kirche von sich stiessen, ihre eigenen Seelen durch Verdammnis verlören und sich nicht des Gottesdienstes, des kirchlichen Begräbnisses und der übrigen Sakramente der Kirche in irgend einer Weise unwürdig machten oder zu machen versuchten. Deshalb waren die Berner, die von ihrem Leutpriester in solcher Treue und Gehorsam unterwiesen und ermahnt wurden, damit sie solchem Unheil entgingen und getreue Söhne der heiligen Kirche blieben, bereit, alles Unglück zu erdulden, welches ihnen von den oft genannten Feinden an Leib oder an Gut zustossen konnte, da sie gutes Vertrauen auf die himmlische Hilfe setzten.

Weil aber die Berner, welche in Bern waren, fürchteten, sie könnten durch die Belagerung der vorgenannten Feinde in einer Stunde Schloss und Stadt Laupen verlieren und überdies alle die Vorerwähnten, welche die Stadt und das Schloss hüteten, getötet oder von den Feinden gefangen weggeführt werden, vertrauten sie sich in gemeinsamen Gebeten der Hilfe des Herrn und empfahlen sich Gott mit Almosen und Kreuzgängen. Und nachdem sie tausend Bewaffnete aus den Waldstätten, nämlich aus *Schwiz, Uri* und *Unterwalden,* und von denen im *Hasle* und den Junkern von *Weissenburg* an sich gezogen, rückten die Berner in Gegenwart des Junkers *Johann* von Weissenburg bewaffnet mit ihren Pannern aus, vom höchsten bis zum geringsten auswendig gezeichnet mit dem aus *weissem* Tuch gefertigten Zeichen des heiligen *Kreuzes,* und kamen nach Laupen, um Schloss und Stadt und ihre daselbst ein-

geschlossenen und belagerten sechshundert Mann vom Tode zu befreien. Es zog auch mit den Bernern der gute Hirte aus, der seine Seele auch selber für seine Schafe hingeben wollte, der vorgenannte Bruder Theobald, der Leutpriester von Bern vom Orden der Deutschbrüder, und er trug den wahren Führer und den alleinigen rechten Hirten im heiligen Sakrament mit sich, unsern Herrn Jesus Christus, damit er sich abermals für die Berner opfere. Derselbe fiel aber alsbald den vorgenannten Feinden in die Hände, und sie entehrten ihn mit neuen Gotteslästerungen und Schmähungen, wie einst die Juden, und verachteten ihn mit Spott nach der Weise des Herodes.

Da die Berner aber sahen, dass eine gewaltige Menge der Feinde ihnen gegenüber stehe, traten sie alle zu einem Haufen zusammen, und stellten sich, gleichsam zu einem kleinen Keil geschart, an einem kleinen Hügel auf. Und da sie nicht wagten, die Feinde anzugreifen, erblickten sie dieselben, wie sie die Zelte verliessen und sich zur Schlacht bereiteten, wie die Glut des Feuers aus den angezündeten Zelten emporstieg, wie die neuen Ritter vor ihnen spotteten, indem sie die Schwerter in die Luft warfen, und wie sie plötzlich in feindlichem Anlauf auf sie zukamen. Und etwa 2000 Berner, welche das sahen, wandten sich voll Schrecken zur Flucht gegen den Forstwald, um den starken Händen der Feinde zu entkommen; unter diesen befanden sich einige Wehrlose; es waren aber auch manche darunter, die für tüchtig zum Kampf und kräftig gehalten wurden. Die übrigen Berner aber, welche deren Flucht nicht sahen, — ihre Zahl mochte gegen 3000 Mann betragen — blieben bei einander stehen und harrten der Feinde. Und auf jener Seite wurden diejenigen, welche aus den obgenannten Waldstätten waren, von den Feinden, die Ritter waren, mit furchtbarer Gewalt umzingelt; auf der andern Seite aber wurden die Berner von den Freiburgern und anderem Fussvolk feindlich angegriffen. Die Berner aber zerbrachen sozusagen nach der Weise Simsons die Fesseln jeglicher Furcht, empfingen die gegen sie anstürmenden Freiburger und nahmen ihnen alsbald sämtliche Fahnen, indem ihre Pannerträger und viele andere erschlagen und das übrige Fussvolk samt und sonders in klägliche Flucht gejagt wurde. Und denen zu Hilfe sich wendend, welche von den Rittern umzingelt waren, töteten sie unverweilt sämtliche oder schlugen sie in die Flucht. Die Zahl der Erschlagenen aber war, wie es allgemein hiess, 1500 Mann; darunter befanden sich Herr *Johann,* Sohn des Herrn Ludwig von Savoyen, des Herrn der *Waadt*, Herr *Rudolf,* Graf von *Nidau,* Herr *Gerhard* von *Valengin,* Herr *Johannes* von *Maggenburg,* Ritter, Schultheiss von Freiburg und mehrere andere Ritter und Edle. Die übrigen aber entkamen auf der Flucht. Und es nahmen die Berner den Feinden sieben und zwanzig Fahnen und achtzig gekrönte Helme ab mit der Beute von den Getöteten.

Da die Berner aber nur sich und die Ihrigen mit der Mässigung schuldloser Fürsorge verteidigen wollten, standen sie von der Verfolgung der Flüchtigen ab. Diejenigen aber, welche sich im Schloss und in der Stadt Laupen befanden, wussten von der Schlacht und der Gegenwart der Ihrigen und ihrem Siege nicht das Geringste, bis die Berner, nachdem alle Feinde getötet oder in die Flucht geschlagen worden, bei ihnen ein-

zogen und ihnen meldeten, was geschehen war. So also führten die Berner voll Freude, mit Gottes Wink und Beistand befreit, die den Feinden abgenommene Lade des Herrn, den Herrn Jesum Christum, den rechten Führer und Hirten, der durch sie von neuem geopfert worden, mit Jubel nach Hause und statteten Gott für ihre und der Ihrigen Befreiung den Dank ab, indem sie beschlossen, den Tag, der 10 000 Märtyrer, an dessen Vorabend [21. Juni] dies geschehen war, unter sich festlich zu begehen und an diesem Tag in alle Zukunft den Armen ein reiches Almosen zu geben.

Auf der andern Seite aber dürsteten die Freiburger und ihre Helfer, die Feinde der Berner, voller Schmerz über ihre und der Ihrigen Einbusse und Schande, noch nach Rache an den Bernern und verwüsteten bis zum nächsten Osterfest [16. April 1340] das bernische Gebiet nach Kräften mit Brand und Raub und töteten die Leute, die sie überraschten, ohne Erbarmen. Und die erlauchten Herzoge von Ostreich und ihre Vögte leisteten nun den Freiburgern Hilfe. Die *Soloturner, Bieler,* die Städte *Murten* und *Peterlingen* fielen alle von den Bernern ab und gewährten ihnen weder Lebensmittel noch Hilfe. Sogar die *Thuner* fielen von den Bernern ab, welche sie doch in Wort und Schrift für ihre Herrn anzusehen und zu halten gewohnt waren, und töteten ihnen, indem sie ihnen mit den Freiburgern einen Hinterhalt legten, vier Mann. So wurden die Berner, von den Menschen verlassen, ringsum bekämpft und konnten keine Vorräte an Lebensmitteln, namentlich an Wein und Milchspeisen, beschaffen, ausser wenn sie solche mit den Pannern, in bewaffneten Haufen aus Schloss und Stadt *Spiez* in ihre Stadt nach Bern führten. Von solchen Leiden wurden sie von allen Seiten bis zum damals bevorstehenden Osterfest beständig heimgesucht und bedrängt.

Und nachdem die Berner Verschiedenes und Mancherlei ihren Feinden angetan, zogen sie in der heiligen Woche nach Palmsonntag in Waffen aus und kamen zu der Stadt des Grafen von Kyburg, welche *Hutwil* heisst. Und der vorgenannte Schultheiss Herr *Johannes* von *Bubenberg* eilte mit dem Panner und den übrigen bernischen Rittern den andern, welche ihnen zu Fuss nachfolgten, voraus. Bevor aber das Fussvolk dazu kam, erstürmten diejenigen, welche zu Pferd vorausgeritten waren, die Stadt, legten Feuer an dieselbe, plünderten und brannten sie gänzlich nieder, wobei einige, welche die Stadt hüteten, getötet und die andern gefangen weggeführt wurden.

Am Dienstag nach der Osterwoche [24. April 1340] zogen die Berner allein mit Fahnen und Waffen aus und rückten gegen die Stadt *Freiburg*. Und die gegen sie ausziehenden Freiburger wandten vor dem Angesicht der Berner den Rücken. Und die Berner verfolgten dieselben auf ihrer Flucht bis zum Stadttor, und es fielen an jenem Tage von den Freiburgern siebenhundert Mann, die auf der Flucht vor den Waffen der Berner im Fluss ertranken. Damals auch war in jenem Siege Anführer der Berner ihr treuster Helfer und gleichsam gewaltigster Löwe, der vor dem Angriff keines Tieres zurückschreckt, noch sich entsetzt, Herr *Rudolf von Erlach*[1], Ritter. — — Aber am nächsten darauffolgenden

[1] Bekanntlich schreibt Justinger und nach ihm alle Spätern Erlach auch die Führung in der Schlacht von Laupen zu, während unsere Quelle davon schweigt und ihn nur

Donnerstag [Apr. 27.] zogen sie wieder gen Freiburg, plünderten den Teil der Stadt, der *Galteren* heisst, sowie alle Häuser bis zur Brücke der Stadt und steckten sie in Brand. Es wurden aber die Freiburger in solche Angst versetzt vor dem Angesicht der Berner, dass mehrere von ihnen gesehen wurden, wie sie das, was sie hatten, auf einer andern Seite der Stadt zum Tor hinaustrugen und scheinbar aus der Stadt flohen. Und die Berner stifteten, um den Ruhm dieses Sieges nicht sich, sondern dem allmächtigen Gott zuzuschreiben und Gott für die Getöteten und Erschlagenen Sühne zu leisten, eine immerwährend zu feiernde Messe im Hospital der Armen. — — — Weil nun die Berner mit so grossem Ruhm irdischen Glückes unter ihren Feinden standen, dass ..... man allenthalben sagte: «Gott sei offenbar für die Berner und kämpfe für ihr Recht, und es scheine, dass Gott in Bern Burger sei», da endlich die Feinde und Gegner der Berner durch die Menge der Unfälle und die Schande ermüdet und gebrochen, die Berner aber von den vielen Mühen und Quälereien niedergebeugt waren, kehrten alle Feinde und Gegner der Berner zum Frieden und zur Eintracht zurück.

31. Die Mordnacht von Zürich. 23. Februar 1350.

(Aus der Chronik Eberhard Müllners, Antiqu. Mitteilungen. Bd. II. S 76.)

Anno domini 1350, desselben Jahres an St. Matthäus Abend des Zwölfboten [23. Febr.] um die Mitternacht kamen in unsere Stadt Zürich gefallen Graf Hans von Habsburg mit seinen Dienern und Helfern, mit denen wir nichts wußten zu schaffen zu haben als Gutes, und wähnten, wir sollen einen getreuen Frieden mit ihm haben. Es kam auch mit ihm in unsere Stadt Herr Beringer von Hohenlandenberg mit viel andern seiner Helfer, mit dem wir einen guten Frieden hatten. Es kamen auch mit ihm ein Teil unserer Burger, die wegen ihrer Missetat ausgewiesen waren und geschworen hatten, in unsere Stadt Zürich nicht zu kommen, eh sie ihre Buße voll geleistet hätten, die ihnen gegeben war nach der Richtung und

hier erwähnt. Man hat in dem „damals auch" (tunc quoque) eine Bestätigung Justingers finden wollen, indem man den Worten den Sinn unterlegte: „auch damals", wie bei Laupen nämlich; andere lassen dagegen das „auch" einfach die Rede fortleiten; wieder andere erblicken in der Stelle eine spätere Randglosse, die von einem Abschreiber in den Text genommen wurde; der „Conflictus" ist nämlich nicht in der Urschrift, sondern nur in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert erhalten. Sei es nun, dass die Stelle ein nachheriges Einschiebsel ist oder ursprünglich im Texte stand, immer fällt der Umstand, dass Rudolf von Erlach gerade hier, aber nicht bei Laupen erwähnt wird, gegen die Tradition schwer ins Gewicht, zumal im 14. und 15. Jahrhundert bei Auszügen des Panners gewöhnlich das Oberhaupt der Stadt im Frieden auch das im Kriege war; dagegen mag wohl v. Erlach sich unter den dem Schultheissen unterstehenden Hauptleuten befunden und sich in der Schlacht besonders ausgezeichnet haben.

nach des Ausspruches Meldung, so unser gnädiger Herr Kaiser Ludwig, römischer König, und Herzog Albrecht von Östreich getan hatten, deren offenen Brief wir auch darüber hatten. Trotz alledem wurden dieselben unsere ausgewiesenen Burger an den vorgenannten Grafen von Habsburg und verhießen ihm, unsere Stadt hinzugeben, was doch Gott verhinderte. Diese Vorgeschriebenen alle wollten also nachts bei schlafender Zeit ohne Absage die Stadt Zürich eingenommen haben; sie wollten auch ermordet haben Ruodolf Brunen, den Burgermeister, und alle, die seiner Teils waren; also half Gott dem Burgermeister und den Seinen, daß sie des inne wurden, und daß sie sich erwehrten mit großer Arbeit, und [es] ward gefangen Graf Hans von Habsburg, Ulrich von Bonstetten und mancher seiner Diener.

Es wurden auch durch gerichtliches Urteil verderbt in unserer Stadt die hienach Geschriebenen. Diese Nachgeschriebenen wurden alle auf Räder gesetzet: Des ersten Heinrich Schüpfer, Ostringer, der Dietel, Dietel Schenk, Krieg, Heinz Wasmer, Windegger, Küeni von Matzingen, der Affo, Johannes ab dem Hus, Wernli Bilgri, Uoli Schafli, Rügger ab dem Tor, Johannes von Schlatt, Küeni us der Owe, Johannes von Heranberg, Fritschis Sohn ab Üetenwis, Heini von Bussenhart.

Diese Nachgeschriebenen wurden alle enthauptet: Des ersten Heinrich Wigant, Ruodolf Broso, Johannes Friburger, Ruodolf Räuel, Ruodolf Senno, Oremus Andreas Keller, des Wisen Knecht, Sigrist von Küsnach, der Gründelle, Claus Bilgri, der Tughen, der Fischli, Claus von Busenhart, Hans der Goldbacher, Heini, Arnolt, des von Landenberg Knechte.

Diese Nachgeschriebenen verloren das Leben auf frischer Tat: Herr Beringer von Landenberg, Herr Ruodolf Biger, Herr Wiß, Ritter, Uolrich von Matzingen, Freiherr, Lütpold Gasser, Chorherr zu Embrach, Uolrich Schafli, Heinrich Störri, Truchseß von St. Gallen, des Franzen Sohn ab dem Tor, Ruodolf Bilgri, Loser, Herrn Wissen des Ritters Knecht, Hans von Glarus, Heinrich der alt Schüpfer, Rüedi Schüpfer, sein Sohn, und des Schüpfers Knecht, Johannes Störri, Heinrich Räuel.

Diese fielen auf der Seite der Zürcher und wurden erschlagen: Des ersten Herr Ruodolf Maneß, Schulherr der Propstei zu Zürich, Johannes Heinz Sinower, Baumeister, Jakob Maneß, Krämer, Ruodolf Binder, Ruodolf Geijo, Nifli Furter, H. Sumer, Hans Michelmann, Kuoni Büechli.

In derselben Nacht waren auch die Burger von Rapperswil mit der Macht, so sie damals haben mochten, und auch die Leute aus der March mit Schiffen ausgefahren und wollten auch gen Zürich sein und ihrem Herrn von Habsburg geholfen haben. Und da sie wohl auf den halben Teil herabgekommen [waren], da wurden sie gewarnt und hörten auch zu Zürich in der Stadt stürmen. Ihnen ward auch zu wissen getan, daß [es] ihrem Herrn mißlungen war; also kehrten sie wieder um und fuhren heim.

32. Der Zürcher Bund. 1. Mai 1351.

Staatsarchiv Zürich, abgedr. Eidgen. Absch. I. S. 260.

Im Namen Gottes Amen. 1. Wir der Burgermeister, die Räte und die Burger insgesamt der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und die Burger insgesamt der Stadt Luzern, die Ammänner, die Landleute insgesamt der Länder zu Uri, Schwiz und Unterwalden, tun kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit gutem Rat und mit verständiger Vorbetrachtung, um guten Friedens und der Schirmung unseres Leibes und Gutes, unserer Städte, unserer Länder und Leute, um Nutz und Frommens willen des gesamten Landes ein ewiges Bündnis und Freundschaft vereinbart, zusammen gelobt und geschworen haben leibliche[1] und öffentliche gelehrte[2] Eide auf die Heiligen für uns und alle unsere Nachkommen, die hiezu ausdrücklich ewig verbunden und begriffen sein sollen, miteinander ein ewiges Bündnis zu halten und zu haben, das auch jetzt und hernach unwandelbar, unverbrüchlich und in allen Dingen unversehrt mit guten Treuen stät und fest ewiglich bleiben soll.

2. Und da aller vergänglichen Dinge vergessen wird und der Lauf dieser Welt vergeht und in der Zeit der Jahre viele Dinge geändert werden, deshalb so geben wir die vorgenannten Städte und Länder einander von dieser getreuen Gesellschaft und ewigem Bündnis ein erkennbares Zeugnis mit Briefen und mit Schrift, also, daß wir einander getreulich beholfen und beraten sein sollen, soweit uns Leib oder Gut reichen mag, ohne alle Gefährde, gegen alle die und wider alle die, so uns an Leib oder an Gut, an Ehren, an Freiheiten, mit Gewalt und ohne Recht Unfug, Unlust, Angriffe, Kränkungen, irgend welchen Verdruß oder Schaden antäten, uns oder jemand, so in diesem Bündnis ist, jetzt oder hernach, innerhalb der Ziele und Kreise, als hienach geschrieben steht.

3. Das ist des ersten, da die Aar entspringet, was man nennt an Grimslen, und die Aare ab für Hasli, für Bern hin und immer weiter abwärts der Aar nach bis an die Stätte, da die Aar in den Rhein geht, und den Rhein wieder aufwärts bis an die Stätte, da die Thur in den Rhein geht, und dieselbe Thur immer weiter aufwärts bis an die Stätte, da sie entspringt, und von dem Ursprung und derselben Stätte die [gerade] Richtung durch Churwalchen[3] aufwärts bis an die Veste zu Ringgenberg[4] und von derselben [Veste] Ringgenberg hinüber, jenseits des Gotthards hin bis auf den Plattiser[5] und von da bis auf den Döisel[6] und von dem Döisel

---

[1] D. i. mit Aufhaltung der Schwörfinger. — [2] D. i. vorgesprochene. — [3] Rätien, Graubünden. — [4] Bei Trons. — [5] Monte Piottino, den die Schlucht des Dazio grande durchbricht. — [6] Wahrscheinlich der Deischberg beim Dorfe Sax im Oberwallis.

wieder hinüber bis an den Grimsel, da die Aar entspringt. 4. Wäre aber, daß in diesen vorbenannten Zielen und Kreisen jemand, so in diesem Bündnis ist, in irgend einer Weise je ohne Recht von jemand angegriffen oder geschädigt würde, an Leuten oder an Gut, darum so mag und soll der Rat oder die Gemeinde der Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, in Betreff des Schadens sich erkennen auf ihren Eid, und wes sich dann derselbe Rat oder die Gemeinde oder der Mehrteil der Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, auf den Eid erkennet, in Bezug auf Hilfe oder Angriff, auf irgend eine Sache, so dann notwendig ist, darum soll und mag der Rat oder die Gemeinde derselben Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, die andern Städte und Länder, so in diesem Bündnisse sind, mahnen. 5. Und gegen wen dann die Mahnung geschieht mit des Rates oder der Gemeinde der Stadt und des Landes gewissen[1] Boten oder Briefen an die Räte und Gemeinde der Städte, die Ammänner, die Gemeinde oder die Kirchen der vorgenannten drei Länder, ohne alle Gefährde, gegen den und gegen die sollen ihnen die andern Städte und Länder, so dann gemahnt sind, bei den Eiden unverzüglich beholfen und beraten sein mit ganzem Ernst und mit allen Sachen, wie die es nötig haben, die sich dann um Hilfe erkannt und gemahnt haben, ohne alle Gefährde; und soll unter uns den vorgenannten Städten und Ländern niemand gegen die andern diesem Bündnis, dieser Mahnung und der Hilfe auf irgend eine Weise sich entziehen oder ausweichen, mit Worten noch mit Werken, kein Ding suchen noch betreiben, wodurch die Hilfe, um die dannzumal gemahnt ist, aufgelöst oder zu nichte gemacht werden möchte, ohne alle Gefährde. Und soll auch jede Stadt und jegliches Land dieselbe Hilfe in ihren eigenen Kosten leisten ohne alle Gefährde.

6. Wäre auch, daß gegen uns oder gegen jemand, so in diesem Bündnis ist, irgend ein jäher Schaden oder Angriff geschähe, da man jähe Hilfe nötig hätte, da sollen wir zu allen Zeiten ungemahnt, unverzüglich zufahren und schaffen, wie das gerächt und vergütet werde, ohne allen Verzug.

7. Wäre aber, daß die Sache so groß wäre, daß man eines Auszuges oder einer Belagerung bedürfte, wenn dann deshalb irgend eine Stadt oder ein Land unter uns von jemand, so in diesem Bündnis ist, mit Boten oder mit Briefen ermahnt wird, dann sollen wir unverzüglich zu tagen kommen zu dem Gotteshaus, der Abtei zu Einsiedeln, und da zu Rate werden, was uns dann das allernützlichste dünke, auf daß dem oder denen, so dann um Hilfe gemahnt haben, unverzüglich geholfen werde, ohne alle Gefährde.

8. Wäre auch, daß man jemand belagern würde, so soll die Stadt oder das Land, so die Sache angeht und die dannzumal gemahnt haben, die Kosten

---

[1] Sichern, beglaubigten.

einzig tragen, so von Werken oder von Werkleuten der Belagerung halber daraufgehen, ohne alle Gefährde.

9. Wäre auch, daß jemand, wer der wäre, irgend welche, so in diesem Bündnisse sind, angriffe oder schädigte ohne Recht, und derselbe außerhalb den vorgenannten Zielen und Kreisen gesessen wäre, wenn es dann der Fall wäre, daß der oder die, so den Angriff oder den Schaden getan haben, in die Gewalt unserer vorgenannten Eidgenossen kommen, denselben oder die alle, ihre Helfer und Diener, Leib und Gut soll man haftbar machen und angreifen und sie weisen, daß sie denselben Schaden und Angriff ersetzen und vergüten, unverzüglich, ohne alle Gefährde.

10. Wäre auch, daß wir die vorgenannten von Zürich in Streit oder Mißhelligkeiten gerieten mit den vorgenannten unsern Eidgenossen von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden insgesamt oder mit einem von ihnen im besondern, was Gott lang abwende, darum sollen wir zu tagen kommen zu dem vorgenannten Gotteshaus zu Einsiedeln, und soll die Stadt Luzern und die Länder, sie alle insgesamt oder eines von ihnen im besondern, so dann Streit mit uns denen von Zürich hat, zwei ehrbare Männer dazu setzen, und auch wir zwei. Dieselben vier sollen dann schwören zu den Heiligen, die Sache und die Streitigkeiten unverzüglich zu schlichten in Minne oder nach Recht, und wie die vier oder der Mehrteil unter ihnen dann urteilen, das sollen wir auf beiden Seiten beständig halten, ohne alle Gefährde. 11. Wäre aber, daß die vier, so dazu ernannt werden, sich gleich teilten und uneins würden, so sollen sie bei den Eiden, so sie geschworen haben, innerhalb unserer Eidgenossenschaft einen gemeinen[1] Mann zu ihnen kiesen und nehmen, der sie in der Sache als Schiedsrichter tauglich und unparteiisch dünkt, und welchen sie dazu kiesen, den sollen die, in deren Stadt oder Land er gesessen ist, bitten und weisen, daß er sich der Sache mit den vieren annehme und mit seinem Eid sich verpflichte, sie zu schlichten, ohne alle Gefährde.

12. Es soll auch kein Laie den andern, so in diesem Bündnis sind, Geldschuld halber vor ein geistliches Gericht laden; denn jedermann soll von dem andern Recht nehmen an den Stätten und in dem Gericht, da der Beklagte dann seßhaft ist und hingehöret. 13. Und soll man auch dem da unverzüglich richten auf den Eid, ohne alle Gefährde. 14. Wäre aber, daß er da rechtlos gelassen würde und das offenbar wäre, so mag er sein Recht wol fürbas suchen, wie er es denn bedarf, ohne alle Gefährde. 15. Es soll auch niemand, so in diesem Bündnis ist, den andern haftbar machen, noch [auf sein Gut] Beschlag legen, außer den rechten Schuldner oder Bürgen, so

[1] Unparteiischen.

ihm darum gelobt hat, ohne alle Gefährde. 16. Wir sind auch einhelliglich darin übereingekommen, daß keine Eidgenossen, so in diesem Bündnisse sind, um irgend eine Sache für einander Pfand sein sollen, ohne alle Gefährde.

17. Wäre auch, daß jemand, so in diesem Bündnis ist, das Leben verwirkte, so weit er von seinem Gerichte darum verschrien würde, wofern das dem andern Gerichte verkündet wird mit der Stadt oder des Landes versiegelten Briefen, so soll man ihn auch da verschreien in demselben Gerichte, wie er auch dort verschrien ist, ohne alle Gefährde. 18. Und wer ihn danach wissentlich hauset oder „hofet", ihm zu essen oder zu trinken gibt, der soll in derselben Schuld sein, also, daß es ihm jedoch nicht an das Leben gehen soll, ohne alle Gefährde.

19. Auch haben wir insgesamt uns selber vorbehalten und verabredet: wäre es, daß wir insgesamt oder von unserern Städten oder Ländern irgend eines im besondern uns irgendwohin mit Herren und Städten weiter versorgen und verbinden wollten, das mögen wir wohl tun, also daß wir jedoch dies Bündnis vor allen Bünden, die wir hienach annehmen würden, gegen einander ewiglich stät und fest halten sollen mit allen Sachen, wie sie in diesem Brief festgesetzt und verschrieben sind, ohne alle Gefährde.

20. Es ist auch ausdrücklich festgesetzt: wäre es, daß jemand Herrn Rudolfen Brun, Ritter, der jetzt Zürichs Burgermeister ist, oder welcher immer da Burgermeister wird, die Räte, die Zünfte und die Burger insgesamt derselben Stadt kränken oder bekümmern würde an ihren Gerichten, an ihren Zünften und an ihren Gesetzen, die sie gemacht haben und in diesem Bündnis begriffen sind, wenn wir die vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwiz oder von Unterwalden darum ermahnt werden, von einem Burgermeister allein oder von einem Rat von Zürich, mit eines Burgermeisters oder des Rates von Zürich besiegelten Briefen, so sollen wir ihnen unverzüglich auf den Eid beholfen und beraten sein, daß der Burgermeister, die Räte und die Zünfte bei ihrer Gewalt, bei ihren Gerichten und bei ihren Gesetzen bleiben, wie sie es bisher in dies Bündnis gebracht haben, ohne alle Gefährde.

21. Wir, die vorgenannten von Zürich, haben uns selber vorbehalten und ausgenommen unserm Herrn, dem König, und dem heiligen Römischen Reiche die Leistungen, die wir ihnen tun sollen, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde. 22. Dazu haben wir ausgenommen unseren Eidgenossen die Bünde und Gelübde, so wir vor diesem Bündnis getan haben, ohne alle Gefährde. 23. Aber wir die vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden haben auch uns selber ausgenommen die Gelübde und Bündnisse, so wir vorher mit einander haben, daß die diesem Bündnisse auch vorgehen sollen, ohne alle Gefährde. 24. Dazu haben wir obgenannte von Luzern vorbehalten und

ausgenommen den hochgeborenen, unsern Herrn, den Herzogen von Östreich, die Leistungen und Dienste, die wir ihnen von rechtswegen tun sollen, und ihr Gericht in unserer Stadt, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde. 25. Wir die vorgenannten Landleute von Uri, von Schwiz und von Unterwalden haben auch vorbehalten und ausgenommen unserm durchlauchtigen Herren, dem König, und dem heiligen römischen Reiche die Leistungen, so wir ihm tun sollen, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde.

26. Dabei soll man besonders wissen, daß wir ausdrücklich festgesetzt und ausbedungen haben, gegen alle die, so in diesem Bündnisse sind, daß jegliche Stadt, jegliches Land, jegliches Dorf, jeglicher Hof, so jemand zugehört, der in diesem Bündnisse ist, bei ihren Gerichten, bei ihren Freiheiten, bei ihren Handfesten[1], bei ihren Rechten und bei ihren guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen, wie sie es bisher geführt und gebracht haben, also daß niemand den andern daran kränken noch hindern soll, ohne alle Gefährde. 27. Es ist auch im besondern festgesetzt, auf daß dies Bündnis Jungen und Alten und all denen, so dazu gehören, immer mehr desto wissentlicher sei, daß wir je zu zehn Jahren auf Anfang Mai, vorher oder nachher, wie es unter uns den vorgenannten Städten und Länder jemand von dem andern fordert, bei unseren Eiden dies Gelübde und Bündnis erleuchten und erneuern sollen mit Worten, mit Schrift und mit Eiden und mit allen Dingen, so dann notwendig sind. Was auch denn von Männern und Knaben zu den Zeiten über sechszehn Jahre alt ist, die sollen dann schwören, dies Bündnis auch stät zu halten, ewiglich, mit allen Stücken, wie in diesem Brief geschrieben steht, ohne alle Gefährde. 28. Wäre aber, daß die Erneuerung nicht also geschähe zu denselben Zeiten und es sich um irgend einer Sache willen säumen oder verziehen würde, so soll das doch diesem Bündnis unschädlich sein, da es ausdrücklich ewiglich, stät und fest bleiben soll, mit allen Stücken, so vorgeschrieben stehen, ohne alle Gefährde.

29. Wir haben auch einmütiglich mit guter Vorbetrachtung uns selbst vorbehalten, wenn wir zu unserm gemeinen Nutzen und Bedürfnis über irgend ein Ding einhellig mit einander, jetzt oder später, je anders zu Rate würden, als in diesem Bündnis jetzt verschrieben und festgesetzt ist, es sei zu mindern oder zu mehren, daß wir dazu alle mit einander wol Macht und Gewalt haben sollen, wenn wir darüber alle, die in diesem Bündnisse dann sind, einhellig zu Rat werden und übereinkommen, was uns nützlich und füglich dünkt, ohne alle Gefährde.

---

[1] Freiheitsbriefen.

30. Und hierüber zu einer offenen Urkunde, daß dies Vorgeschriebene Alles nun und hienach ewiglich, wahr und stät bleibe von uns und allen unsern Nachkommen, darum so haben wir die vorgenannten Städte und Länder von Zürich, von Luzern, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden unsere Siegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist zu Zürich an St. Walpurgis-Tag Anfangs Mai, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert und fünfzig Jahre, darnach in dem ersten Jahre.

---

33. Das Treffen bei Tätwil. 26. Dec. 1351.

a. Aus Müllners Jahrbuch S. 80.

Dies währte also, daß der Herzog immer gegen uns kriegte bis auf den heiligen Tag zu Weihnachten. Da zogen wir von Zürich aus mit dem Haufen und mit aller Macht, die wir haben mochten in unserer Stadt Zürich, ohne andere unsere Eidgenossen, und zogen hinab gen Baden zu den Bädern. Da waren uns etliche angezeigt, die zu unserem Schaden da lagen und uns auch viel zu leid taten und getan hatten. Dieselben wollten wir gefangen haben. Da waren wir zu spät ausgefahren, daß wir uns ihrer versäumt hatten. Also brachen wir die Häuser bei den Bädern und verwüsteten, was uns werden mochte; dies geschah am heiligen Tag des Nachts. Und also zogen wir die Lintmag hinunter bis gen Freudenau in den „Spitz", und die Reuß wieder aufwärts bis gen Baden zu dem Galgen. Da hatten die Feinde unser gewartet mit einem großen Volk zu Roß und zu Fuß wohl bei viertausend Mann, wohl gerüstet, und griffen uns da trotzig und keck an. Also gingen wir an einander mannlich und mit besonnenem Mut und fochten da mit einander zu Roß und zu Fuß wohl eine Stunde in die Nacht [hinein]. Das geschah an St. Stefanstag, da die Sonne untergehen wollte, und half Gott denen von Zürich, daß sie obsiegten und nicht mehr als 60 Mann verloren.

b. Aus *Diessenhofens* Chronik (Böhmer fontes IV. p. 84).

Heinrich Truchsess von **Diessenhofen**, aus einem thurgauischen Adelsgeschlecht, welches in engen Beziehungen zum östreichischen Fürstenhause stand, 1325 Chorherr zu Beromünster, 1333–37 Kaplan am päpstlichen Hofe zu Avignon, von 1341 bis zu seinem 1376 erfolgten Tode Domherr zu Konstanz, schrieb eine lateinische Geschichte seiner Zeit von 1316 bis 1361, welche vor allem die kirchlichen Ereignisse ins Auge fasst, daneben aber auch eine Menge wichtiger Nachrichten für die Geschichte des Reiches und diejenige der schweizerischen Lande im besondern enthält; natürlich steht der Chronist auf östreichischer Seite.

Die vorgenannten Zürcher zogen mit ihren Helfern gegen Baden aus und verbrannten daselbst alle Gasthäuser diesseits des Wassers. Hierauf sammelten sich die Leute des vorgenannten Herrn Albert, Herzogs von Östreich, aus Stadt und Schloss Baden und den benachbarten Städten und Landschaften und Dörfern im Aargau und schlugen am St. Stefanstag des vorgenannten Jahres die vorgenannten Zürcher mit ihren Helfern in die Flucht und töteten dreihundert, während die übrigen die Waffen wegwarfen und schimpflich nach Zürich flohen.

---

34. Aus dem Glarner Bund. 4. Juni 1352.[1]

Eidg. Abschiede I. S. 273 f.

In Gottes Namen Amen. 1. Ich Rudolf Brun, Ritter, Burgermeister, und wir die Räte und die Burger insgesamt der Stadt Zürich, Ich Johannes von Attingenhusen, Ritter, Landammann, und die Landleute insgesamt zu Uri, und wir die Amtleute und die Landleute insgesamt zu Schwiz und zu Unterwalden zu beiden Seiten des Kernwalds, und wir der Ammann und die Landleute insgesamt zu Glarus tun insgesamt kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören und erklären öffentlich: daß wir unserer großen Notdurft und guten Friedens halber insgemein unserer Städte und Länder, zur Sicherheit und zur Schirmung unserer Leiber und Güter eine getreue Freundschaft und ein ewiges Bündnis vereinbart und einander gelobt und geschworen haben, einander zu raten und zu helfen nach den Stücken und Artikeln, wie hienach geschrieben steht.

2. Des ersten sprechen wir von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden, wo das wäre, daß [jemand] den Landleuten von Glarus insgemein oder jemandem unter ihnen in den Zielen und Kreisen, wie ihre Landmark geht, irgend einen Schaden, Abbruch oder Angriff zufügte, an ihrem Leib oder an ihrem Gut, ohne Recht, darüber mögen sie sich erkennen auf den Eid, und wessen sie sich da in ihrem Rat erkennen, insgesamt oder der Mehrteil unter ihnen, auf den Eid in Betreff der Hilfe, deren sie benötigt sind, darum mögen sie uns mahnen mit ihren Briefen oder gewissen Boten an die Räte unserer Städte und Länder.

---

[1] Im Juli 1450 wurde ein neuer Bund der vier Orte mit Glarus unter Zurückdatirung auf den Tag des ersten Bundes (4. Juni 1352) aufgerichtet, welcher mit dem Zürcher Bund fast wörtlich übereinstimmt; nur wird in Art. 19 Glarus blos die Befugnis zugestanden, sich mit Bern, Luzern und Zug zu verbinden; für weitere Bündnisse bedarf es dagegen jeweilen der Erlaubnis der Eidgenossen. S. Abschiede II. S. 862.

3. Und wenn wir also um Hilfe von ihnen gemahnt werden, so sollen wir ihnen unverzüglich in ihren Landmarken beholfen und beraten sein mit Leib und mit Gut und in unsern eigenen Kosten, soweit, bis ihnen der Schaden, so ihnen ohne Recht geschehen ist, ganz und gar vergütet und ersetzt werde. 4. Wäre aber, daß ihnen irgend ein Schade oder Angriff plötzlich zustieße, weshalb sie auch plötzlicher Hilfe benötigt wären, so sollen wir auch unverzüglich und ungemahnt unsere ehrbare Hilfe zu ihnen senden, ihnen beholfen und beraten sein mit Leib und mit Gut, so weit wir vermögen, also daß sie des Schadens dannzumal ganz und gar ledig werden, ohne alle Gefährde. 5. Wäre aber, daß uns die vorgenannten Eidgenossen von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden insgesamt oder den Mehrteil unter uns dünkte, und wir uns auf den Eid erkennten, daß die Beschwerde und die Sache, darum dann die vorgenannten unsere Eidgenossen von Glarus gemahnt hätten, ganz ungerecht und unredlich sei, darin sollen sie uns dann gehorsam sein und sich davon weisen lassen, ohne allen Verzug, damit sie und auch wir aus kleinen und unredlichen Sachen desto minder in große Kriege und Schäden kommen.

6. Hiegegen sprechen wir die vorgenannten: der Ammann und die Landleute insgesamt zu Glarus und geloben auch insgesamt bei den Eiden, so wir darum getan haben: wo das wäre, daß irgend ein Schaden oder Angriff ohne Recht den vorgenannten unsern Eidgenossen von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden geschähe, ihnen insgesamt oder ihrer einem besonders, an ihrem Leib oder an ihrem Gut, wenn wir dann darum gemahnt werden mit Boten oder mit Briefen von der Stadt oder dem Land, so dann der Angriff geschehen ist, nachdem als sich dann die Räte oder Gemeinde der Stadt oder des Landes auf den Eid zu mahnen erkennen, insgesamt oder der Mehrteil unter ihnen, so sollen wir unsere ehrbare Hilfe unverzüglich dazu senden, ihnen beholfen und beraten sein mit mit Leib und mit Gut, an allen Stätten, da sie uns hinmahnen, so weit, daß ihnen ganz und gar vergütet und ersetzt werde der Angriff und der Schade, darum sie dannzumal gemahnt haben, ohne alle Gefährde. Und die Dienste und Hilfe sollen wir auch tun in unsern eigenen Kosten, ohne alle Gefährde.

— — — 8. Es ist auch abgeredet, daß wir die vorgenannten Landleute von Glarus uns fürbas nach keiner Seite hin stärken noch verbinden sollen, weder jetzt noch später, weder mit Herren, Städten noch mit Ländern, außer mit guter Gunst, Wissen und Willen der vorgenannten unseren Eidgenossen insgesamt von Zürich, von Uri, von Schwiz und von Unterwalden. 9. Aber dieselben unsere Eidgenossen insgesamt oder im besondern mögen sich wohl fürbas stärken und verbinden, mit wem sie wollen, und sollen wir die von Glarus sie daran nicht hindern, weder jetzt noch später, mit keinen Sachen, ohne alle Gefährde. Und wohin sie sich verbinden, dahin sollen wir uns auch

unverzüglich mit ihnen verbinden, ohne alle Widerrede, wenn sie es von uns fordern, ohne alle Gefährde. — — —

— — — 11. Wäre auch, daß wir, die vorgenannten Landleute von Glarus mit unsern den vorgenannten Eidgenossen allen insgesamt wegen einer Sache je in Streit gerieten, so sollen wir darüber zu tagen kommen gen Einsiedeln dem Kloster und die Sache zum Austrag bringen nach den Artikeln und Bedingungen, wie dieselben unsere Eidgenossen in ihren alten Bundbriefen um solche Sachen jetzt gegeneinander verschrieben haben. 12. Gerieten wir aber von Glarus je in Streit mit einem von den vorgenannten unsern Eidgenossen im besondern, so sollen wir darüber auch zu tagen kommen: mit denen von Zürich gen Pfäffikon, am Zürichsee gelegen, mit denen von Schwiz auf Bergern[1], mit denen von Uri auf Merchern[2] und mit denen von Unterwalden gen Brunnen, und mit welchen unter ihnen wir also in Streit gerieten, das sollen dann die andern Eidgenossen Gewalt haben endgiltig zu schlichten und, wessen sie dann insgesamt oder der Mehrteil unter ihnen sich darüber erkennen nach Recht oder in Minne mit beider Teile Wissen, dem sollen wir die von Glarus und auch die, welche dann Streit mit uns haben, gänzlich gehorsam sein und uns also vom Kriege weisen lassen. — —

35. Die Stadt Zug ward gewonnen. Juni 1352.

Aus Mülners Jahrbuch S. 82.

Dies währte also bis zum achten Tag Brachmonats des vorgenannten Jahres [1352], da sandten die von Zürich 1600 Mann vor die Stadt Zug. Also kamen auch andere unsere Eidgenossen daher, und da wir also vor der Stadt lagen bis zum 15. Tag, da stürmte man die Stadt, bis sie die Stadt übergaben und zu uns schwuren, das Bündnis also zu halten, wie wir und andere unsere Eidgenossen dasselbe geschworen hatten. Und also warteten wir dennoch drei Tage, ob der Herzog die Stadt entschütten wollte, weil uns die von Zug gebeten hatten. Sie schickten auch ihre Botschaft zu dem Herzogen, wenn er sie in drei Tagen entschütten wollte, so wären sie ihres Eides ledig, was aber der Herzog nicht tun mochte. Also zog jedermann wieder heim und [wir] besetzten die Stadt, wie es uns notwendig war und uns gut bedünkte. Und auf daß sie desto mehr Glimpf zu dem Bündnis hätten, behielten die von Zug dem Herzogen alle seine Rechte vor, Steuer, Zins, Gült und alle Herrlichkeit und meinten, er sollt es ihnen desto eher gönnen; aber sie taten

[1] Pragel. — [2] Ennetmärch im Urnerboden.

ihm danach keinen Dienst mehr, und gaben ihm auch weder Zins, Gülten noch anderes; denn sie nahmen es selber ein und ließen die Herrschaft mangeln.

---

36. Der Zuger Bund, 27. Juni 1352

Absch. I. S. 275.

ist eine fast wörtliche Copie des Zürcher Bundes. Der Eingang lautet: In G. N. A. Wir, der Burgermeister, die Räte und die Burger insgesamt der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und die Burger insgesamt der Stadt zu Luzern, der Rat und die Burger insgesamt der Stadt Zug und alle, so zu demselben Amt Zug gehören, die Ammänner und die Landleute insgesamt der Länder zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden tun kund 2c.

---

37. Der Berner Bund. 6. März 1353.

Absch. I. S. 285.

In Gottes Namen, Amen. 1. Wir der Schultheiß, der Rat, die Zweihundert und die Burger insgemein der Stadt zu Bern, in Uechtland gelegen, die Landammänner und die Landleute insgemein der Länder zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden tun kund 2c. [Das folgende wörtlich wie im Zürcherbunde; nur fällt die Begrenzung eines bestimmten Kreises weg, innerhalb dessen die Hilfeleistung stattfindet]. 4. Und sobald die Mahnung geschieht, so sollen alle, die in diesem Bündnis sind, unverzüglich ihre ehrbare Botschaft zu Tagen senden in das Kienholz[1] und da zu Rate werden, wie denen, so denn um Hilfe gemahnt haben, unverzüglich bei den Eiden geholfen und geraten werde mit ganzem Ernst und mit allen Sachen, wie denen nötig ist, die sich dannzumal um Hilfe erkannt und gemahnt haben, ohne alle Gefährde, also daß der Schaden und der Angriff, so an ihnen geschehen ist und darum sie dannzumal gemahnt haben, gerochen, vergütet und ersetzt werde, ohne Gefährde. 5. Und haben auch wir, die vorgenannten von Bern Gewalt, die vorgenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, zu mahnen gegen alle die und an alle Stätten, so uns und alle

---

[1] Weiler bei Brienz.

unsere Burger und die unser Lehen, Pfand oder Eigen sind, schädigen wollten oder angreifen, und von niemand anders wegen, ohne alle Gefährde. Und gegen die soll man uns beholfen sein in all der Weise, wie da vorgeschrieben steht, ohne alle Gefährde.

6. Und wenn auch wir die vorgenannten Waldstätte alle drei, oder eine von uns im besondern, also um Hilfe gemahnt werden von den vorgenannten von Bern und wir ihnen die Hilfe senden über den Brüning, wie in dem Kienholze auf dem Tag in Betreff der Sache erkannt worden ist, darum unsere Boten da beieinander gewesen sind, so sollen wir die Hilfe bis gen Unterseen in unsern Kosten leisten, und von der ersten Nacht in Unterseen an sollen die vorgenannten von Bern jeglichem der Unsern, so wir ihnen gewaffnet gesendet haben, alle Tage, dieweil sie die in ihrem Dienste haben wollen, einen großen Tourney[1] an seine Kosten geben, und soll auch uns das von ihnen genügen, und sollen das tun, bis daß die Unsern wieder von ihrem Dienst bis gen Unterseen kommen und nicht weiter, ohne alle Gefährde. 7. Wäre auch, daß wir die vorgenannten von Bern dereinst unsere Hilfe senden würden den vorgenannten Waldstätten allen oder einer von ihnen im besondern, nach der Mahnung und Erkenntnis, wie oben geschrieben ist, dieselbe Hilfe sollen wir ihnen auch in unsern Kosten leisten bis gen Unterseen, und von der ersten Nacht in Unterseen an sollen die vorgenannten Waldstätte jeglichem der Unsern, so wir ihnen gewaffnet gesendet haben, alle Tage, dieweil sie die in ihrem Dienst haben wollen, einen großen Tourney an seine Kosten geben und soll auch uns das von ihnen genügen, und sollen das tun, bis daß die Unsern wieder von ihrem Dienst bis gen Unterseen kommen und nicht weiter, ohne alle Gefährde.

8. Wäre auch, daß uns den vorgenannten Eidgenossen irgend ein Nachteil oder Schaden geschähe oder irgend welche Ungebühr von jemandem zustieße, die uns gemeinsam beträfe, darum wir einhellig und gemeinschaftlich einen Auszug oder eine Belagerung vereinbaren und beschließen würden, den Auszug oder die Belagerung sollen wir die vorgenannten von Bern und auch die Waldstätte in unsern eigenen Kosten tun, ohne alle Gefährde.

9. Und wäre auch, daß wir also einen gemeinschaftlichen Krieg bekämen, der uns gemeinsam beträfe, wo wir, die vorgenannten von Bern oder die Waldstätte, dann gegen die Feinde zögen und sie schädigten, an welchen Stätten das wäre, darum soll keiner von uns, die in diesem Bündnis sind, dem andern irgendwelche Kosten bezahlen noch erstatten, ohne alle Gefährde.

10. Wäre auch, daß wir, die von Bern, die Feinde hie oben um uns [herum] angriffen und schädigten, wenn wir dann die Waldstätte mahnten, so sollen sie auch danieden um sich [herum] förderlich die Feinde angreifen und

[1] Gros tournois hießen in Tours geprägte Silbermünzen, die 1 Schilling wert waren.

schädigen, soweit sie können. Und von desselben Angriffs wegen sollen wir ihnen noch sie uns keine Kosten rechnen, zahlen noch erstatten. 11. Und gleicher Weise, griffen auch wir, die vorgenannten Waldstätte, die Feinde hie nieden bei uns an und schädigten die, wenn wir dann die obgenannten von Bern, unsere Eidgenossen, mahnten, so sollen sie auch da oben um sich [herum] förderlichst die Feinde angreifen und schädigen, so weit sie können, und von desselben Angriffs wegen sollen wir ihnen noch sie uns keine Kosten rechnen, bezahlen noch erstatten, ohne alle Gefährde.

12. Es soll auch niemand dem andern in diesem Bündnis irgend welche Kosten bezahlen noch erstatten, [für einen Zug] gen Aargau, er sei dahin gemahnt oder nicht.

13. Wäre auch, daß man jemand belagern würde, so soll die Stadt oder das Land, so die Sache angeht und die dannzumal gemahnt haben, die Kosten allein tragen, so von Werken oder von Werkleuten von der Belagerung wegen darauf gehen, ohne alle Gefährde.

14. Wir die vorgenannten von Bern haben auch im besondern abgeredet: wäre es, daß denen von Zürich oder von Luzern, die jetzt mit den obgenannten Waldstätten Eidgenossen sind, jemand einen Nachteil, Angriff oder Schaden zufügte, darum sie dann dieselben Waldstätte, ihre Eidgenossen, mahnen würden und die auch ihnen ihre Hilfe leisten wollten, wohin auch dann die vorgenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, uns mahnen, dahin sollen wir unsere ehrbare Hilfe unverzüglich mit denselben unsern Eidgenossen senden und mit ihnen ziehen an jegliche Stätte, wo auch sie hinziehen, und ihnen da ihre Feinde angreifen und schädigen helfen an allen Stätten, bei demselben Auszug oder anderswo, da wir es tun können, mit guten Treuen ohne alle Gefährde, und dieselbe Hilfe sollen wir auch tun in unsern Kosten. 15. Wäre aber, daß wir, die von Bern, auch von jemand angegriffen oder geschädigt würden, und wir die obgenannten Waldstätte, unsere Eidgenossen, darum mahnten, wofern dann auch dieselben Waldstätte die von Zürich oder die von Luzern, sie beide oder eine von beiden, ihre Eidgenossen, mahnten, und die mit ihnen zögen und ihnen behilflich wären, unsere Feinde zu schädigen, bei demselben Auszug oder anderswo, da sollen wir denselben von Zürich oder denen von Luzern auch keine Kosten bezahlen noch erstatten.

[Die weitern Bestimmungen entsprechen den Artikeln 10—19, 21—30 des Zürcher Bundes, aus dem sie zum Teil wörtlich herübergenommen sind.]

---

38. Das Reichsheer vor Zürich. Sept. 1354.

Aus Mülners Jahrbuch S. 86 f.

In diesen Tagen kam der Römische König, Karolus von Böheim, mit viel Volkes und mit großer Macht, mit viel Fürsten und Herren und mit des Reiches Städten, und legte sich auch vor unsere Stadt Zürich an die Glatt, da der Herzog vorher gelegen war. Da brach er auf und zog hinüber zu dem Kaltenstein gen dem See. Also brach Herzog Albrecht von Östreich auch auf zu Rapperswil, und kamen zu einander, der König und der Herzog, bei dem Kaltenstein, und also zogen sie da miteinander mit großer Macht und großer Gewalt und legten sich vor unsere Stadt an die Klosen und verbrannten und verwüsteten alles, was vor der Stadt war, was sie nicht vorher verwüstet hatten, und schlugen die Reben aus, und an dem Samstag, da es des heiligen Kreuzes Tag im Herbst [14. Sept.] war, da zogen sie oben durch Hottingen und ob Fluntern hin und verwüsteten, was sie fanden, und lagerten bei der Spannweid am äußern Letzigraben und lagen da vor unserer Stadt mit großer Gewalt.

Dies sind der Fürsten, der Herren und der Städte Namen, die selber vor Zürich gelegen sind und die uns auch abgesagt hatten; es sind da auch etlicher Herren und Städte Namen, die vorher mit dem Herzog vor unserer Stadt gelegen sind und die nun zumal mit dem Könige und mit dem Herzogen nicht vor uns lagen: Des ersten der Römische König Karolus, Herzog Albrecht von Östreich, Markgraf Ludwig von Brandenburg, Graf Eberhard von Würtemberg, der des Herzogs Kriegshauptmann war, Graf Ludwig von Öttingen, Graf Friedrich von Öttingen, abermals Graf Friedrich von Öttingen, zwei Grafen von Schmalenegg, Graf Friedrich von Ortenburg, der Burggraf von Nürnberg, zwei Grafen von Tettnang, Graf Eberhard und Graf Heinrich von Nellenburg, Graf Wilhelm von Kirchberg, zwei Grafen von Fürstenberg, Graf Rudolf und Graf Hartmann von Werdenberg, der Graf von Magberg, des Grafen Diener von Savoyen, der Graf von Hochberg, drei Grafen von Thierstein, Graf Ymer von Straßberg, der Graf von Kyburg, der Graf von Neuenburg, der Graf von Nidau, Graf Peter von Aarberg, Graf Haman von Froburg, der Graf von Zoller, der Bischof von Würzburg, der Bischof von Freising, der Bischof von Bamberg, der Bischof von Basel, der Bischof von Konstanz, der Bischof von Cur, der Herzog von Urslingen, Herzog Friedrich von Teck, und dabei viel Herren, Ritter und Knechte, die hie nicht geschrieben sind.

An St. Bartholomäusabend (23. Aug.) zogen die von Konstanz aus zu König Karolus und Herzog Albrecht von Östreich anno 1354. Diese nachgeschriebenen Städte sind auch mit den Herren vor Zürich gelegen. Straß-

burg, Basel, Freiburg im Breisgau, Breisach, Neuenburg, Soloturn, Konstanz, Schaffhausen, Bern und Wil und viel andere Städte, die vorher mit dem Herzog vor Zürich gelegen waren, deren Namen hie nicht alle geschrieben stehen.

Da man nun also vor unserer Stadt Zürich lag mit aller Macht und großer Gewalt, da pflanzten wir zu Zürich des Reiches Panner auf und mahnten den Kaiser, daß wir doch anders niemandem zugehörten, als dem heiligen Reich, dawider wir auch nimmer handeln wollten; wir wollten ihm auch gern gehorsam sein als einem Römischen Könige zu des Reiches Handen, weil wir das von Billigkeits- und Rechtswegen täten. Und da der Kaiser unsern Glimpf [1] hörte und sah, daß wir gern gehorsam sein wollten, da brach das Heer mit einander auf und zog hinweg. Unsere Stadt Zürich hatte es auch nötig, daß wir mehr Gnade hätten beim Kaiser, als wir hätten beim Herzog von Östreich und den Seinen, und daß wir bessere Freunde an Herren und Städten hatten, die vor uns lagen; denn derselbe Herzog hätte uns gern sehr wehe getan, denn es war ihm gänzlich zuwider, daß der Kaiser aufbrach und er von dannen ziehen mußte.

---

39. Der Pfaffenbrief. 7. Okt. 1370.

Eidgen. Abschiede I. S. 301.

1. Wir der Burgermeister, die Räte, die Zunftmeister und alle Burger insgesamt der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und alle Burger insgesamt der Stadt zu Luzern, der Ammann, der Rat und alle Burger insgesamt der Stadt Zug, zu Aegeri und alle die in dasselbe Amt Zug gehören, die Ammänner und alle Landleute insgesamt der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden tun kund allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit gemeinem Rat und mit guter Vorbetrachtung um des Nutzens und Bedürfnisses und guten Friedens willen unser und des Landes übereingekommen sind, insgesamt und einhelliglich, dre Ordnung und und Gesetze, wie hienach geschrieben steht.

2. Des ersten haben wir gesetzet: Wer mit eigenem Herd, mit seiner eigenen Person oder mit seinem Gesinde ʒsitzen und wohnhaft sein will in diesen vorgenannten Städten und Ländern, er sei Pfaff oder Laie, edel oder unedel, die der Herzoge von Östreich Rat oder Dienst gelobt oder geschworen haben, die alle sollen auch geloben und schwören, unsere, der vorgenannten

---

[1] Angemessenes, artiges Benehmen.

Städte und Länder, Nutzen und Ehre zu fördern und mit guten Treuen zu warnen vor all dem Schaden, so sie [etwas] vernähmen, was den vorgenannten Städten oder Ländern insgesamt oder im besondern in irgend einer Weise Nachteil oder Schaden bringen möchte, und soll sie davor kein anderer Eid, den sie jemandem getan haben oder noch täten, schirmen, ohne alle Gefährde.

3. Was auch Pfaffen in unserer Eidgenossenschaft, in Städten oder in Ländern, wohnhaft sind, die nicht Burger, Landleute noch Eidgenossen sind, die sollen kein fremdes Gericht, [weder ein] geistliches noch weltliches, suchen noch anrufen gegen jemand, so in diesen vorgenannten Städten oder Ländern ist. Denn sie sollen von jeglichem Recht nehmen an den Stätten und vor dem Richter, da er ansäßig ist, es wäre dann in Betreff einer Ehe oder in geistlichen Sachen, ohne alle Gefährde. 4. Welcher Pfaff aber dawider handelt, da soll die Stadt oder das Land, da derselbe Pfaff wohnhaft ist, verhüten und versorgen mit ihrer ganzen Gemeinde, daß demselben Pfaffen niemand zu essen oder trinken gebe, [ihn weder] hause noch hofe, mit ihm weder Kauf noch Widerkauf noch eine andere Gemeinschaft mit ihm habe, ohne Gefährde, und soll auch derselbe Pfaffe in niemandes Schirm sein, [weder] unserer Städte noch Länder, all die Weile, bis er von den fremden Gerichten läßt und auch den Schaden ersetzt hat, den der Beklagte genommen hat der fremden Gerichte wegen, ohne alle Gefährde.

5. Wäre auch, daß jemand, so in diesen vorbenannten Städten und Ländern wohnhaft ist, den andern ohne Recht angriffe und schädigte, mit Pfändung oder andern Sachen, auf dessen Leib und Gut sollen die, bei denen er wohnhaft ist, greifen, ihn dazu nötigen und anhalten, daß er den Schaden gänzlich ersetze und vergüte, da unsere geschworenen Briefe weisen, daß niemand den andern ohne Recht schädigen soll.

6. Wäre auch, daß irgend ein Laie unter uns den andern mit fremden Gerichten beunruhigte, geistlichen oder weltlichen, wegen weltlicher Sache, wie der Beklagte davon zu Schaden kommt, das soll ihm der Kläger ersetzen; denn jedermann soll von dem andern Recht nehmen vor dem Richter, da der Beklagte ansäßig ist, wie unsere Landesbriefe weisen.

7. Es soll auch niemand, der unter uns den vorbenannten Städten und Ländern ansäßig ist, seine Sache oder Ansprache jemandem in irgend einer Weise geben, davon jemand bedrängt werden möchte, bei der Strafe, so vor und hienach geschrieben steht, ohne alle Gefährde.

8. Wäre aber, daß jemand in diesen vorgenannten Städten und Ländern sein Burgrecht oder sein Landrecht aufgäbe und hernach jemand unter uns mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, beunruhigte und schädigte, der soll doch nimmermehr wieder in dieselbe Stadt oder in das Land kommen, ehe er dem Beklagten gänzlich allen Schaden ersetzt, den er von des fremden Gerichtes wegen genommen hat, ohne alle Gefährde.

9. Wir sind auch einhelliglich übereingekommen, daß wir alle Straßen von der stiebenden Brücke [Teufelsbrücke] bis gen Zürich zu allen Seiten in unserer ganzen Eidgenossenschaft schirmen sollen und wollen, er sei Gast, Landmann oder Burger, fremd oder einheimisch, wie sie [auch] heißen, daß die mit ihrem Leib und mit ihrem Gut in allen unsern und derer, so zu uns gehören, Gerichten und Gebieten sicher reisen, daß sie ohne Recht niemand bekümmern, hindern noch schädigen soll. Wer aber dawiderhandelt, da sollen wir alle einander beholfen und beraten sein, wie der dazu angehalten werde, daß er den Schaden und Angriff ersetze und vergüte, so weit sein Leib und sein Gut es bestreiten mag, ohne alle Gefährde.

10. Und als daher zu etlichen Zeiten von Städten und von Ländern Leute ausgezogen sind und andere Leute angegriffen und gepfändet, geschädiget haben, davon sehr großer Schaden kommen möchte, und den Schaden zu verhüten, haben wir einhelliglich festgesetzt, meinen und wollen nicht, daß von diesen vorgenannten Städten und Ländern jemand einen Lauf oder Auszug mache, mit Pfändung oder andern Sachen jemand schädige, außer mit Erlaubnis, Willen und Wissen: zu Zürich eines Burgermeisters und des Rates, zu Luzern des Schultheißen und des Rates, in Zug des Ammanns und des Rates und in den obgenannten drei Ländern Uri, Schwiz und Unterwalden der Ammänner und der Räte, in jeder Stadt und jedem Land besonders, da die ansäßig sind, die den Angriff tun wollen oder getan haben. 11. Wer aber dawider handelt, daß jemand zu Schaden kommt, den und die sollen die Stadt oder das Land, bei denen er wohnhaft ist, anhalten und nötigen an Leib und an Gut, daß er den Angriff und den Schaden ersetze, und gänzlich vergüte, unverzüglich, ohne alle Gefährde.

12. Aber in diesen Sachen haben wir die von Zürich uns selber ausgenommen und vorbehalten unsere Frau die Äbtissin und ihr Gotteshaus, in unserer Stadt gelegen, und auch unsern Herren, den Bischof von Konstanz, sein geistlich Gericht und andere Gelübde, so er mit uns und wir mit ihm vereinbart haben und unsere Briefe zu beiden Seiten weisen; so lang die währen, ohne alle Gefährde. 13. So haben aber wir die vorgenannten Burger von Luzern uns selber in diesen Sachen vorbehalten und ausgenommen unsere Herren und ihr Gotteshaus in dem Hof zu Luzern, auch ohne Gefährde.

14. Wäre auch, daß wir dieser vorgeschriebenen Stücke eines nun oder später mindern oder mehren wollten, das mögen wir wohl tun, wenn wir die vorgenannten Städte und Länder allesamt oder der Mehrteil unter uns übereinkommen und zu Rat werden, und auch also, daß dies Gesetz und alles, was in diesem Brief geschrieben steht, unschädlich sein soll allen unsern Bünden und Eiden, vielmehr diese gänzlich bleiben sollen in aller Kraft, wie unsere geschwornen Bundesbriefe weisen, ohne alle Gefährde.

15. Und darüber, daß dies alles jetzt und in künftigen Zeiten beständig und unverletzt bleibe, so haben wir die vorgenannten von Zürich, von Luzern, und von Zug unserer Städte gemeines Siegel und wir, die vorbenannten von Uri, von Schwiz und von Unterwalden unserer Länder gemeines Siegel öffentlich an diesen Brief gehängt, uns und allen unsern Nachkommen zu einer Bezeugung der vorgeschriebenen Dinge, der gegeben ist an dem nächsten Montag nach St. Leodegars-Tag, des heiligen Bischofs, da man zählte von Christus Geburt dreizehnhundert Jahre, darnach in dem siebenzigsten Jahre.

---

40. Die Schlacht bei Sempach. 9. Juli 1386.

A. Östreichische Berichte.

1. Gregor Hagen. Um 1395.

Abgedruckt bei Gehrig, die Winkelriedfrage, S. 53.

Gregor Hagen, ein Östreicher, von dessen Lebensumständen sehr wenig bekannt ist, begann um 1393 eine Chronik zu schreiben, die er dem Herzog Albrecht III. († 1395) widmete.

Ein grobes Bauernvolk, die Schweizer geheißen, das dem Rechte nach denen von Östreich angehört, dieselben törischen Bauern bemächtigten sich etlicher Städte in Schwaben, die Herzog Leupolten angehörten. Herzog Leupolt gedachte um sein väterlich Erbe in rechter Weise zu fechten, und besammelte sich mit seinen Herrn, Rittern und Knechten, die er dazumal bei sich hatte, von der Etsch, von Schwaben, und zog mit seinem Panier gen Sempach; doch war der hochgeborne Fürst nicht gehörig geordnet zum Streite. Er sandte einen Haufen voraus, die fanden die Schweizer vor Augen auf dem Felde. Da waren etliche zu keck und eilten ohne Ordnung auf den Feind. Da war auch des edeln Fürsten Panier, denen ging es auch zum ersten wohl. Danach hörte der edle Fürst ein klägliches Geschrei: „O rette Österreich, rette!" und sah das Panier gar sehnlich schweben, gleich als wollte es untergehen. Da ruft der beherzte Fürst all seine Ritter und Knechte an, daß sie mit samt ihm von den Rossen stiegen und Ritter und Knechte retteten. An demselben Dienst waren etliche gar träge. Also stieg der edele Fürst von seinem Roß und lief die Feinde an gar ritterlich mit seinen getreuen

Rittern und Knechten, kühn wie ein Leo[1]. Etliche hielten zu Roß und schauten eine Weile dem Kampfe zu und begannen hernach zu fliehen. Noch hätte man den edeln Fürsten wol mit dem Leben davon gebracht. Der sprach: „Er wollte lieber sterben mit Ehren, als ehrlos leben auf Erden“ und focht wider die Feinde mit all seinen getreuen Rittern und Knechten, und [sie] töteten manchen Feind, bis die Feinde die Oberhand gewannen und der lobesame Fürst seinen Geist Gott dem Allmächtigen in seine Hände empfehlen mußte. Und also fielen die Starken in dem Streit und sind die streitbaren Wappen untergegangen, und wurden mit dem Fürsten gute Ritter und Knechte mehr als hundertzwanzig erschlagen.

2. Twinger von Königshofen. Um 1390.

Abgedr. bei Gehrig, S. 58.

Jakob Twinger von Königshofen, ein Straßburger Geistlicher, geb. 1346, gest. 1420, schrieb in den Jahren 1382—1390 eine Chronik, die er 1400 zu einem größern Werke erweiterte.

Da machte sich der Herzog auf mit einem großen Volk, gegen 700 Lanzen gutes berittenes Volk, und [sie] zogen vor das Städtlein Sempach und wollten das gestürmt und wieder gewonnen haben, weil es von dem Herzog abgefallen war. Und viele Schweizer lagen in demselben Städtlein zur Landwehr. Und wäre es, daß der Herzog dasselbe Städtlein nicht gewinnen möchte, so wollte er aber, wie man sagte, das Korn und die Früchte um dasselbe verheert und abgemäht haben den Schwizern zu Leide. Und darum hatte der Herzog auch bei sich gegen 200 Mähder mit ihren Sensen und ihrem Geräte, das dazu gehörte. Dies erfuhren die von Luzern, von Schwiz, von Urach und von Unterwalden und machten sich auch auf mit 2000 gewaffneten Fußgängern, und waren die von Bern und von Zürich da nicht bei ihnen. Und da die beiden Heere einander ansichtig wurden, da war der Herzog und ein Teil seines Volkes so gierig zum Streit, daß sie zu Fuß absaßen von ihren Hengsten, und gaben die ihren Knechten zu halten und eilten ungeordnet je einer vor dem andern zu den Schwizern. Auch waren unter des Herzogen Volk viel junge Edelleute; die wollten Ritter geworden sein und ihre Tapferkeit beweisen, und eilten auch unvorsichtig den andern voran und schrieen über die Schwizer: „man sollte die Buben erstechen.“ Inzwischen hatten die Schwizer ihren „Spitz“ gemacht und sich wohl geordnet zum Streite und stellten sich zur Wehre und stritten da mit einander auf einem ebenen Felde vor Sempach, daß auf beiden Seiten ritterlich gefochten ward. Nun war es dazumal der

[1] D. i. Löwe, Anspielung auf seinen Namen.

heißeste Tag des Jahres, und von der Hitze und Arbeit in dem Streite wurden die Herren alsbald ermüdet und schwach, da sie in ihrem Harnische ersticken wollten. Deshalb ward den Herren alsbald der Druck abgewonnen und [sie] fingen an, völlig zu unterliegen. Da das die andern von des Herzogen Volk, der Mehrteil, die noch da auf ihren Hengsten hielten und zu Rate wurden, was zu tun wäre, sahen, wie es ihren Gesellen ging in dem Streite, da kehrten sie bald wieder um und rannten davon. Da dies etliche Herrn in dem Streite sahen, da brachen sie sich aus dem Streite und schrien und riefen nach ihren Hengsten und wollten auch davon gerannt sein. Da waren die Knechte mit den Hengsten vorher weggeflohen, daß viele der Herren nicht mochten zu ihren Hengsten kommen. Die wurden da alsbald ereilet und von den Schwizern auch erschlagen. Hiemit war der Streit vollendet und siegten die Schwizer über die Herren und behaupteten das Feld.

B. Schweizerische Berichte.

1. Justinger. Um 1420.

Herausgeg. von Studer, S. 163.

Und da die Eidgenossen mit denen von Zürich also gekriegt hatten, da vernahmen sie, daß der Herzog mit großer Macht gen Sempach ziehen wollte. Da erlaubten die von Zürich den Eidgenossen, heimzufahren. Und da es nun ward am Montag, der da war der neunte Tag Heumonats, zog der obgenannte Herzog Lüpolt von Östreich mit großer Herrschaft [Herrenmacht] und mit großer Macht vor Sempach. Also zogen dieselben Eidgenossen, so zu Zürich gewesen waren, von Luzern, Uri, Schwiz und Unterwalden aus gegen Sempach, wohl bei 1300 Mann. Und da die Feinde auf beiden Seiten einander sahen, da scharten sie sich auf dem Acker und zogen also mit Vorbedacht auf weitem Felde gegeneinander. Die Herren waren ungestüm gegen die Eidgenossen; die hatten sich so nahe [aneinander] geschmiegt und fochten mit dem „Spitze" und nahmen zuerst großen Schaden. Bald ließen die Eidgenossen von dem Spitze und liefen in die Herrn und schlugen so greulich mit den Hallbarten, daß nichts vor den Streichen stand halten mochte. Alsbald gab Gott den Eidgenossen das Glück, daß sie obsiegten und das Feld mit großen Ehren behaupteten. Und ward der obgenannte Fürst von Östreich, viele große Herren, Ritter und Knechte mit ihm erschlagen. Und waren der Feinde wohl 4000 zu Roß und zu Fuß. Da ward groß Gut gewonnen an Harnisch, an Kleidern, an Kleinodien und an andern Sachen. Und verloren die Eidgenossen bei 120 Mann, und führten mit ihnen ab der Wahlstatt das Panner von

Tirol, das Panner von Ochsenstein, des Markgrafen[1] Panner, derer von Schaffhausen Panner, derer von Mellingen Panner, und viele Fähnlein, die sie nicht erkannten.

2. Bericht einer Zürcherchronik. Um 1438?

Aus G. v. Wyß „Über eine Zürcherchronik aus dem 15. Jahrhundert".

Unter den Handschriften der Zürcher Stadtbibliothek befindet sich eine von einem Unbekannten im Jahre 1476 geschriebene Chronik, welche von Rudolf von Habsburg bis 1420 reicht und wahrscheinlich nur die Abschrift eines ältern im Jahre 1438 verfaßten Werkes ist. Dieselbe ist namentlich bemerkenswert, weil sie die früheste Aufzeichnung der Tat Winkelrieds enthält.

In den Zeiten und Tagen, als die von Zürich und andere unsere liebe getreue Eidgenossen in dem Felde lagen, da zog Herzog Lütpolt von Östreich mit einer großen Herrschaft vor Sempach, das Städtlein, und drohte diesen, [sie] zu henken und zu ertränken, und verwüstete da, was vor der Stadt war, und [sie] mähten ihnen das Korn ab und spotteten ihrer dabei und riefen in die Stadt, daß man den Mähdern zu Morgen brächte. Unterdessen da kamen die Eidgenossen mit vier Hauptpannern von Luzern, von Schwiz, von Uri und von Unterwalden. Da kam die Herrschaft den Berg herab mit einem großen Geschrei und warfen mit Steinen und mit hartem Angreifen, daß der Eidgenossen wohl 60 Mann getötet wurden, ehe daß der Herrschaft irgend etwas geschah, und derer von Luzern Panner war untergegangen von großer Not wegen. Und da kam Herzog Lütpold und wähnte, die Seinen hätten obgesiegt, und wollte Ritter geworden sein. Und da half der allmächtige ewige Gott den getreuen Eidgenossen, daß sie obsiegten mit großer Arbeit und die Herren erschlagen wurden und auch mit ihnen Herzog Lütpold von Östreich. Dazu half uns ein getreuer Mann unter den Eidgenossen. Da der sah, daß es so übel ging und die Herren mit ihren Glänen und Spießen immer die vordersten niederstachen, ehe man sie allda erlangen möchte mit den Hallbarden, da drang der ehrbare fromme Mann voran und faßte so viel Spieße, als er ergreifen mochte, und drückte sie nieder, daß die Eidgenossen die Spieße alle abschlugen mit den Hallbarden und da an sie kamen, und tröstete sie und gab ihnen Freude und rief und sprach: „Sie fliehen alle dahinten." Und da wurden viel Grafen und Ritter und Knechte erschlagen und viele Edelleute; denn sie wollten keinen armen Mann bei sich lassen, denn sie wollten die Schwizer

[1] Des Markgrafen von Hochberg.

selber töten. Und da fiel Herzog Lütpold von Östreich und mit ihm wohl 676 Mann. Und es wurden auch viele in den Hölzern tod gefunden und erstickten auch viele. Ihrer ward auch wohl gehütet bis an den dritten Tag[1]. Und dazumal ward den Eidgenossen großes Gut an Silber und Gold, an Harnischen und an Pannern. Merke die Panner. Ein Panner von Tirol; des von Ochsenstein Panner; des Markgrafen Panner, von Mümpelgard [ein Panner]; der Gesellschaft[2] Panner; ein Panner ab der Etsch; derer von Freiburg Panner im Breisgau; derer von Schaffhausen Panner; derer von Lenzburg Panner; des von Hasenberg Panner; des Grafen von Salm Panner. Und da verloren die Eidgenossen nicht mehr, als 113 Mann. Der Panner sind 11, die sie dazumal gewannen. Da ward auch Friede gegeben bis zum dritten Tage, daß man die Toten möchte von dannen bringen in ihre Länder. Und dieser Streit geschah in dem Jahre, da man zählte von Gottes Geburt 1386 Jahre am 9. Tag Heumonats an einem Montag früh um die achte Stunde. Und also hangen dieselben Panner noch heutzutage zu Schwiz in der Kirche und zu Luzern bei den Barfüßern.

3. Aus Halbsuters Sempacherlied. Um 1470?

Abgedruckt bei Liliencron, die hist. Volkslieder, S. 125; im Auszug bei Tobler, Schweizerische Volkslieder II. S. 15.

Der Name Winkelrieds erscheint zuerst in einem Liede, dessen Existenz zwar in der vollständigen Gestalt erst nach dem Jahre 1530 bezeugt ist. Als Verfasser wird in der Schlußstrophe ein Halbsuter von Luzern genannt, der es gemacht habe, als er „ab der Schlacht" gekommen sei. Wirklich hat im Jahr 1382 ein Halbsuter in Luzern gelebt; aber aus triftigen Gründen wird heute allgemein angenommen, daß das große 67 Strophen umfassende Lied nicht ein ursprüngliches einheitliches Ganzes gebildet hat, sondern aus verschiedenen älteren Liedern zusammengesetzt und erweitert ist, weshalb es nicht wohl einem Zeitgenossen der Schlacht zugeschrieben werden kann. Nun ist aber die Existenz eines jüngeren Halbsuters wohl bezeugt, welcher 1435 als Bürger in Luzern erscheint, von 1441—64 sogar Mitglied des Großen Rates war und den alten Zürichkrieg, sowie die Schlacht von Grandson mitmachte und erst nach 1476 starb, und es ist kein Grund vorhanden, ihm die Urheberschaft des Liedes abzustreiten, da nachgewiesen worden ist, daß „ab der Schlacht kommen" zu jener Zeit so viel bedeutete, als „von der Gedenkfeier der Schlacht" kommen. Auch wäre es denkbar, daß mit der Schlacht nicht diejenige von Sempach, sondern die von Grandson gemeint ist, so daß wir alsdann die Entstehung des Liedes unmittelbar nach dem Sieg bei Grandson anzusetzen hätten.

---

[1] Die Sieger pflegten das Schlachtfeld drei Tage lang zu behaupten. — [2] Einer Rittergesellschaft, aber welcher?

10. An einem mäntag früe
do man die mäder sach[1]
ietzt muoßen[2] in dem touwe,
davon in[3] we beschach.
he, do si gemäjet hand,
man g'lobt[4] in z'morgenbrote
vor Sempach uf dem Land

11. Gar bald ruoft Hans von Küßnacht
gen Sempach in die stat:
„gend nun den mädern z'essen,
denn si sind an dem mad;
he, das wend die mäder han,
und tuend ir das nit balde,
ir werdind sin[5] schaden han!"

12. Do antwurt im geschwinde
ein burger uß der stat:
„wir wend si schlan um d'grinde
gar schwer in irem mad,
he, inen gen[6] ein morgenbrot,
daß ritter und ouch knechte
am mad wird ligen tot!"

13. „Wenn kumt das selbig morgenbrot,
das ir uns wellend gen?"
„wann wir die küew gemelken,
so sond[7] ir's wol vernen[8];
he, wir wend üch richten an,
daß üwer etwa menger
den löffel wird fallen lan!"

14. Gar bald sie das vernamend
von Sempach uß der burg,
daß d'eidgnossen kamend.
Do reit der von Hasenburg,
he, er spähet in dem ban[9];
Do sach er bi einandern
meng eidgenossen stan.

16. Er tet zum leger[10] keren,
gar bald er zuo in sprach:
„ach, gnädiger fürst und herre,
betend ir hüt üwer gemach[11],
he, allein uf disen tag!
das völkli hab ich beschouwet,
si sind gar unverzagt.

17. Do redt einer von Ochsenstein:
„Hasenburg, hasenherz!"
im antwurt der von Hasenburg:
„dine wort bringend mir schmerz;
he, ich sag dir bi trüwen min:
man sol noch hüt wol sehen,
wer der zeger[12] werde sin!"

18. Si bundend uf ir helme
und woltend s' fürhin[13] tragen;
vo'n schuochen[14] huwend[15] s' d'schnäbel,
man het gefüllt zwen wagen.
he, der adel wolte vornen dran,
die armen gmeinen puren
muoßtend dahinden stan.

19. Zuosamen si nun sprachend:
„das völkli ist also klein;
söltind unser puren schlahen,
unser lob das wurde klein,
he, man spräch: die puren hand's getan."
die fromen eidgenossen
ruoftend got im himel an:

20. „Ach richer Christ von himel,
durch dinen herten tod
hilf hüt uns armen sündern
uß diser angst und not,
he, und tuo uns bistan,
unser land und lüte
in schirm und schutz behan!"

21. Do si ir bet[16] volbrachtend
got zuo lob und ouch zuo eer
und gotes liden gedachtend,
sant inen got der herr
he, strenge[17] herz und manneskraft
und daß si tapfer kartend[18]
iez gegen der ritterschaft.

27. Des adels her was veste,
ir ordnung dick und breit,
verdroß die fromen geste;
ein Winkelriet der seit:
„he, wend ir's g'nießen[19] lan
min arme kind und frouwen,
so wil ich ein frefel[20] b'stan.

---

[1] Sah. — [2] der Muße pflegen, von der Arbeit ruhen. — [3] ihnen. — [4] gelobte, versprach. — [5] davon. — [6] geben. — [7] sollt. — [8] vernehmen. — [9] Bahn, Weg. — [10] Lager. — [11] Ruhe. — [12] zaghafter, feiger. — [13] vorwärts. — [14] Schuhen. — [15] hieben. — [16] Gebet. — [17] stark. — [18] kehrten, sich wandten. — [19] entgelten. — [20] kühne Tat. —

28. Trüwen, lieben eidgnossen,
min leben verlür ich mit;
si hand ir ordnung bschlossen,
wir mögend's in brechen nit:
he, ich wil ein inbruch han,
des wellind ir min geschlechte
in ewikeit g'nießen lan!"

29. Hiemit so tet er fassen
ein arm vol spießen b'hend,
den sinen macht er ein gassen,
sin leben hat ein end;
he, er hat eins löuwen muot,
sin tapfer manlich sterben
was den vier waldsteten guot.

30. Also begunde brechen
des adels ordnung bald
mit houwen und mit stechen.
got siner seelen walt!
he, wo er das nit het getan,
muoßt menger from eidgnosse
sin leben verloren han.

31. Sie schluogend unverdrossen
und stachend mengen man
und ruoftend, die fromen eidgnossen,
einandern trülich an.
He, den löuwen [1] es ser verdroß,
der stier fieng sich an sperren,
dem löuwen gab er ein stoß.

33. Der löuw fieng an zuo mauwen [2]
und treten hinder sich [3];
der stier starzt [4] sine brawen [5]
und gab dem löuwen ein stich,
he, daß er gar kum entrann:
„ich sag dir, ruche löuwe,
min weid muoßt mir hie lan!"

67. Halbsuter unvergessen,
also ist er genant,
zuo Luzern ist er gesessen
und was gar wol erkant [6],
he, er was ein biderman:
dis lied hat er gemachet,
als er ab der schlacht ist kan [7].

---

41. Die Schlacht bei Näfels. 9. April 1388.

Nach dem Fahrtsbrief vom 2. April 1389; Blumer, Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus I. S. 306 ff.

Am 2. April 1389 beschlossen die Glarner, ihren Sieg durch einen alljährlichen Kreuzgang nach Näfels zu feiern. Die dabei errichtete Urkunde, der sogen. „Fahrtsbrief", wird gegenwärtig noch alle Jahre am Näfelser Fahrtsfeste verlesen.

In der Mitte August zogen unsere guten Freunde und getreuen lieben Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwiz und unsere Landsleute von Glarus vor die Stadt Wesen und gewannen die an dem nächsten Freitag nach unserer lieben Frauen Tag im August [17. Aug. 1386] mit redlichen Dingen, und [es] schwuren die von Wesen zu den Eidgenossen [auf] immer [und] ewig, dieweil Grund und Grat stünde [1]. Das bestand also ohne

---

[1] Der Löwe ist das Habsburger Wappen. — [2] brüllen. — [3] zurück. — [4] praeteritum von sterzen = starr emporrichten. — [5] Brauen. — [6] bekannt. — [7] gekommen.

[1] Sprichwörtliche Redensart; Grund = Ebene, Grat = Berg.

Frieden und ohne Richtung bis zu dem nächsten St. Gallen-Tag [16. Okt.]; darnach da ward ein Friede gemacht von etlichen Reichsstädten bis zu unserer lieben Frauen-Tag der Lichtmeß [2. Febr.]. Und [es] ward derselbe Friede verlängert bis zur alten Fastnacht [16. Febr. 1388].

Darnach da gieng der Krieg wieder an und [es] kamen viel frommer redlicher Leute von unserm Land Glarus in die Stadt Wesen und wollten die inne haben und beschirmen zu Handen der Eidgenossen, und daß auch unser Land Glarus in desto besserem Schirm und Ruhe bleiben möchte. Und als sich die Unsern auf derer von Wesen Eid und Ehre verlassen hatten, so haben etliche von Wesen ein großes Übel und Mord gegen die Unsern angezettelt und mit heimlichen Dingen; da gaben sie unsern tötlichen Feinden Anweisung und Anleitung mit bösen Dingen. Also in der nächsten Fronfasten bei beginnender Fasten am Samstag [22. Febr.] in dem Jahr, da man zählte nach Christus Geburt 1388 Jahre, in der Nacht, unversehens und ungewarnter Dinge, kamen unsere Feinde in die Stadt Wesen und wurden ihnen die Tore aufgetan, da doch die Unsern wähnten bei guten Freunden in ihrer Ruhe zu sein. Also wurden in derselben Nacht viel frommer Leute hingegeben und jämmerlich ermordet, da sie nachts in ihren Betten lagen und schliefen. Etliche kamen kümmerlich davon mit dem Leben; nicht viel waren derselben.

Darnach auf die nächsten Ostern an dem neunten Tag im April, am Donnerstag in der Osterwoche des gemeldeten Jahres, da besammelten sich unsere tötlichen Feinde, die vorgenannte Herrschaft von Östreich, mit 15000 [1] Mann zu Roß und zu Fuß und zogen gen Näfels in unser Land und brachen uns durch unsere Letzi und durch unsere Wehren, wogegen der Unsern nicht mehr als vierthalbhundert Mann standen; von denen waren bei dreißig Mann von unsern guten Freunden und lieben getreuen Eidgenossen von Schwiz, die sie den Unsern zu Hilf und zu Trost geschickt hatten. Und [es] töteten unsere Feinde uns manchen frommen Mann, und [es] wurden unsere tötlichen Feinde von den Unsern bestanden und angegriffen bei der Rauti mit Hilfe des allmächtigen ewigen Gottes und seiner lieben Mutter aller Gnaden und unsern getreuen lieben Nothelfern St. Fridli und St. Hilarius und allem himmlischen Heer und dritthalbtausend [2] Mann erschlagen und viel im See ertränkt. Wie viel derselben an Zahl sei, mag man eigentlich nicht wissen. Es kamen auch derer der Mehrteil um, die da Anstifter und Anzettler und verdächtig, den vorgenannten Mord angetragen zu haben, waren, welcher den Unsern zu Wesen geschehen und widerfahren ist.

---

[1] Nach östreichischen Quellen 5—6000. — [2] Nach östr. Qu. 4—500.

42. Der Sempacherbrief. 10. Juli 1393.

Eidgenössische Abschiede, I. S. 327.

1. Wir, der Burgermeister, der Rat und die Burger insgesamt der Stadt Zürich, die Schultheißen, Räte und Burger insgesamt der Städte Luzern, Bern und Soloturn, der Ammann, der Rat und die in das Amt Zug insgesamt gehören, die Ammänner und die Landleute insgesamt der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden, der Ammann und die Landleute insgesamt zu Glarus, verkünden allen Menschen, die diesen Brief sehen, lesen oder lesen hören: Da wir in einem offenen tötlichen Krieg sind gewesen mit der Herrschaft von Östreich und den Ihrigen von mannigfaltiger redlicher Forderung und Ansprache wegen, die gegen dieselbe Herrschaft geltend gemacht worden vor Zeiten, darum auch gefochten und angegriffen [worden] ist vor Sempach, haben wir hierin einhelliglich um unser aller Nutz und Bedürfnis, Frieden und Gemach willen bestimmet und angeordnet, etliche Stücklein gegeneinander festiglich zu halten, jetzt und hernach, wie sie in diesem Brief erläutert stehen für künftige Einfälle und Übergriffe, unsere Gelübden, Bünden, Eiden und Briefen, wie wir zusammen ewiglich verbunden sind, jetzt und hernach unschädlich und gänzlich unvorgreiflich.

2. Zum ersten meinen wir, daß jegliche Stadt, jegliches Land in unserer Eidgenossenschaft bei den Eiden, so wir unsern Städten und Ländern geschworen haben, ausdrücklich anordne und verspreche, auch das ebenso einhelliglich zu halten in diesem Brief, daß kein Eidgenoß dem andern oder denen, die zu ihnen gehören, insgemein oder irgend einem von ihnen im besondern fortan freventlich oder mit Gewalt in ihre Häuser laufen und jemandem das Seine darin nehmen solle, es sei im Krieg, im Frieden oder in Sühne[1], damit wir alle fürbas ebenso friedlich und gütlich miteinander leben und einander in unsern Sachen ebenso getreulich zu Hilf und zu Trost kommen, wie wir früher getan haben und noch tun sollen, ohne alle Gefährde. 3. Wer uns auch Kauf bringet, dessen Leib und Gut soll bei uns sicher sein. Dazu sollen wir für einander nicht Pfand sein in keiner Weise.

4. Und wohin wir fürderhin ziehen werden mit offenem Panner gegen unsere Feinde, es sei gemeinschaftlich oder eine Stadt oder Land im besondern, alle, die so dann mit dem Panner ziehen, die sollen auch dann beieinander bleiben, wie biderbe Leute und unsere Vorfahren von jeher getan haben, welche Not uns oder ihnen [auch] denn begegnet, es sei in einem Gefechte oder in andern Angriffen. 5. Wäre aber, daß irgend einer davon flüchtig würde oder irgend etwas überträte, was in diesem Briefe geschrieben steht, besonders,

---

[1] Friede = Waffenstillstand, Sühne = Versöhnung, Friede.

daß jemand dem andern, wie davor [geschrieben steht], durch sein Haus liefe oder in was für andern Dingen er übelhandelte, weshalb er angeschuldigt oder angeklagt würde als zu strafen nach diesem Briefe, und sich daran schuldig erfände mit redlicher Kundschaft zweier ehrbarer unbescholtener Männer vor denen, zu denen er gehört und die darüber zu richten haben, dessen Leib und Gut soll denselben, die über ihn zu richten haben und da er hingehöret, und niemand anderem unter uns verfallen sein, auf ihre Gnade. Und die sollen auch den dafür bestrafen unverzüglich, je nach dem sich die Schuld findet und sie sich über ihn erkennen, und sollen dies tun bei den Eiden, so sie der Stadt oder dem Land, da sie sind, geschworen haben, und so weit, daß ein jeglicher daran ein Beispiel nähme, sich vor solchen Dingen zu hüten. Und wie jegliche Stadt und jegliches Land den Seinen dafür straft, damit sollen die andern sich begnügen ohne alles Widersprechen.

6. Dabei ist unser aller Meinung, wenn einer verwundet, geschossen und geworfen würde, es wäre in einem Gefechte oder bei andern Angriffen, oder was ihm [auch] geschähe, daß er unfähig wäre, sich selber zu wehren oder andern zu helfen, der soll also bleiben bei den andern, bis daß diese Not ein Ende hat, und soll darum nicht flüchtig geschätzt werden, daß er weder sich selbst noch jemand anderem zu statten kommen mag, und soll man ihn darum unbekümmert lassen an seinem Leib und an seinem Gut.

7. Es ist auch zu wissen, daß in dem obgenannten Gefechte der Feinde viele entwichen, da das Feld behauptet ward, die alle auf der Wahlstatt und in der Nähe geblieben wären, hätten die Unsern, so dabei waren, ihnen nachgefolgt und nicht geplündert, ehe daß der Streit gänzlich gewonnen [und] zu Ende [geführt] wurde. In solchen Dingen ist gesehen [worden], so ehrbare Leute ein Feld behaupteten, daß sie Leibes und Gutes zu sicher sein wollten und viele unter ihnen, wie davor, plünderten, daß sich inzwischen die Entwichenen wieder sammelten und ihnen Leib und Gut und das Feld wieder abgewannen. Da meinen wir einhelliglich, so oft uns solche Not träfe in künftigen Zeiten, daß jeglicher sein Möglichstes tue, als ein Biedermann die Feinde zu schädigen und das Feld zu behaupten ohne allen Vorsatz zu plündern, es sei in Festen, Städten oder auf dem Land, bis zur Stunde, daß der Kampf ein Ende nimmt und gewonnen wird, daß die Hauptleute allen erlauben zu plündern, dann mag männiglich plündern, die dabei gewesen sind, sie seien bewaffnet oder unbewaffnet, und den Plunder soll jeglicher den Hauptleuten einhändigen, unter die er gehöret, und die sollen ihn unter dieselben, die unter sie gehören und dabei gewesen sind, nach Marchzahl[1] gleich und redlich teilen. Und wie sie den Plunder unter die Ihren teilen, damit sollen sie und männiglich wohl zufrieden sein.

[1] Nach Verhältnis der Kopfzahl.

9. Und da der allmächtige Gott mit seinem göttlichen Munde gesprochen hat, daß seine Häuser des Gebetes Häuser sollen geheißen werden und auch durch ein Frauenbild aller Menschen Heil erneuert und gemehret [worden] ist, setzen wir Gott zu Lob [fest], daß keiner von uns ein geschlossenes Kloster, Kirche oder Kapelle, aufbreche oder in die offenen gehe, um zu brennen, zu verwüsten oder das zu nehmen, was darin ist, was zu der Kirche gehöret, heimlich oder öffentlich; es wäre denn, daß unsere Feinde oder ihr Gut in einer Kirche gefunden würde; das mögen wir wohl angreifen und schädigen.

10. Wir setzen auch unserer lieben Frauen zu Ehren [fest], daß keiner unter uns eine Frau oder Tochter mit gewaffneter Hand stechen, schlagen noch ungewöhnlich behandeln soll, damit sie uns ihre Gnade, Schirm und Hut gegen alle unsere Feinde zufließen lasse; es wäre denn, daß eine Tochter oder eine Frau zu viel Geschrei machte, was uns Schaden bringen möchte gegen unsere Feinde, oder sich zu Wehre stellte oder einen anfiele oder würfe, die mag man wol dafür strafen, wie es dann gelegen ist, ohne Gefährde.

11. Zuletzt ist unsere ganze einhellige Meinung, daß keine Stadt oder Land unter uns insgesamt, noch irgend welche, die darin sind, besonders einen Krieg fürderhin anfange, mutwillig ohne Grund oder Ursache, die dawider begangen sei, unerkennet[1] nach Weisung der geschwornen Briefe, wie jegliche Stadt und Land zusammen verbunden sind.

12. Und also sollen diese vorgeschriebenen Ordnungen und Satzungen fürderhin in Kraft bleiben für uns und unsere Nachkommen und sollen [wir] einander dabei halten in guten Treuen festiglich, so oft es notwendig wird. Mit Urkunde dieses Briefes besiegelt mit unsern anhängenden Siegeln, und gegeben an dem zehnten Tag Heumonats, da man zählte von Christus Geburt dreizehnhundert neunzig und drei Jahre.

---

43. Glarus kauft sich von Seckingen los. 17. Juli 1395.

Blumer, Urkundensammlung I. S. 388.

Wir, Claranna von der Hohenklingen, von Gottes Gnaden Äbtissin, und wir das gesamte Kapitel, Frauen und Herren des Stiftes des Gotteshauses St. Fridlis zu Seckingen, im Konstanzerbistum gelegen, tun männiglich kund mit diesem Brief, daß wir mit Rat weiser Leute, mit guter Vorbetrachtung für uns, unser Gotteshaus und alle unseres Gotteshauses Nachkommen, die wir festiglich hiezu binden, alle die Schaf-, Kuh-,

---

[1] Ohne daß nach Vorschrift der Bünde vorher ein Erkenntnis darüber ergangen wäre.

und Käs-Zinsen, klein und groß, so wir und unser Gotteshaus zu Glarus in dem Land und zu Urnen und, was zu Glarus gehört, irgendwo haben, verkauft und recht und redlich zu kaufen gegeben haben für einen steten ewigen Kauf den weisen bescheidenen Leuten, dem Ammann und den Landleuten gemeinlich zu Glarus, jegliches Schaf eines in das andere um neun Schilling Pfenning[1], jegliche Kuh eine in die andere um ein Pfund Pfenning und jeglichen großen Käs um sechs Pfenning und je zwei kleine Käse um fünf Pfenninge, und hie ist dies als zu Summa geschlagen und gerechnet, und [sie] haben uns gegeben also für jegliches Pfund Pfenning Zins dreizehn Gulden und je zwanzig Plapparte für einen Gulden; desselben Geldes wir alles insgesamt von ihnen bezahlt sind und ist in unseres Gotteshauses besondern offenbaren Nutzen gekommen. Auch haben wir den obgenannten von Glarus und allen ihren Nachkommen ewiglich verliehen all die Zehnten, Fälle, Nutzungen und Zinsen, so wir oder unser Gotteshaus zu Glarus in dem Land oder zu Ober-Urnen und was zu Glarus gehört, irgend haben, mit allen Rechten und Nutzungen, wie wir und unser Gotteshaus dieselben Zehnten, Fälle, Nutzungen und Zinsen und die Güter, ab denen sie gehen, von Alter her bis jetzt gehabt, gebracht und genossen haben, um einen beständigen, ewigen Zins, jährlich um zwei und dreißig Pfund Pfenning gewöhnlicher Zürcher Münze; denselben Zins sie uns und unsern Nachkommen jährlich ohne allen unsern Schaden zu Zürich in der Stadt auf St. Andreastag richten und bezahlen sollen, und soll auch dieser Zins, dieselben zwei und dreißig Pfund den vorbenannten von Glarus und ihren Nachkommen nimmermehr erhöht, gemehret noch gemindert werden von uns, noch unserm Gotteshaus, noch von irgend einer Äbtissin, noch dem Kapitel, Frauen und Herren des ehgenannten Gotteshauses, noch von unsern Nachkommen, noch von niemand anders von unser wegen, ohne Gefährde.

Wir verzichten auch gänzlich für uns, unser Gotteshaus und unseres Gotteshauses Nachkommen auf alle Gerechtsame, Forderung und Ansprache, so wir oder unser Gotteshaus oder Nachkommen an die Obgenannten von Glarus und ihr Land und an ihre Nachkommen von der vorgenannten verkauften Güter wegen über die obgenannten zwei und dreißig Pfund hinaus mit geistlichen oder weltlichen Gerichten oder ohne Gericht in irgend einer Weise je gewinnen möchten. Wir geloben auch für uns und unser Gottes-

---

[1] Als Scheidemünze dienten damals in der Schweiz die Hallerpfenninge und Doppel-Pfenninge. 2 Haller waren 1 [Doppel-]Pfenning, 6 Pfenning 1 Schilling, 20 Schillinge ein Pfund. S. S. 45. Nach einer Übereinkunft von 1387 sollte in Vorderöstreich, Zürich, Bern etc. das Pfund gleich einem Gold Gulden geschlagen werden, der damals 3,395 Gr. Feingehalt hatte. Da der Gulden mithin ca. 11½ Frk. wert war, so hatte der Schilling noch ca. 57 Cts., der Pfenning nicht ganz 10 und der Haller nicht ganz 5 Cts. heutigen Metallwert. Die Plapparte waren eine Silbermünze, die hier der Rechnungsmünze Schilling gleichgesetzt erscheint.

haus und Nachkommen, für diesen vorbenannten Kauf und Lehen und, was dieser Brief weist, den Obgenannten zu Glarus und allen ihren Nachkommen Währschaft zu leisten und sie daran fortan nimmer zu hindern, zu hemmen noch zu irren, weder heimlich noch öffentlich, weder mit Gericht noch ohne Gericht, und fürbas nichts anzusprechen noch jemand anders über sie zu weisen, der sie von unser und unseres Gotteshauses wegen anspräche oder bekümmerte mit irgend welchen Fünden oder Rechtsbehelfen in irgend einer Weise. — —

44. Der Appenzeller Krieg.

Aus der sogenannten Klingenberger Chronik S. 156 ff.

Eine der wichtigsten Quellen für die Schweizergeschichte der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist eine anonyme Chronik, welche vom Herausgeber Dr. Henne ohne genügenden Grund einem Angehörigen des thurgauischen Adelsgeschlechtes der Klingenberge zugeschrieben wurde. Dieselbe ist in zwei Abschriften aus den Jahren 1462 und 1479 erhalten; in den frühern Teilen wiederholt sie bloß ältere Zürcher Chroniken, insbesondere das Jahrbuch Eberhard Mülners; die Fortsetzung dagegen, die in zusammenhängender Erzählung bis 1444 reicht, ist entschieden östreichisch gefärbt und scheint in Rapperswil entstanden zu sein.

a. Wie sich die Appenzeller empörten wider den Herrn von St. Gallen.

In diesen Tagen erhob sich zum ersten der Appenzeller Lauf, daß sie sich empörten wider den Abt zu St. Gallen und wider das Gotteshaus und wollten dem weder Steuer, Zinse, noch Fälle geben, noch irgend etwas tun, noch pflichtig sein, was sie von Alters her dem Abt und dem Gotteshaus zu St. Gallen getan hatten und von rechtswegen schuldig waren. Sie beklagten sich vor dem vorgenannten Abt, wie er ihnen großen Überdrang täte mit viel Sachen, er und seine Amtleute, und Gewalt und Mutwillen mit ihnen trieben wider Recht. Also empörten sie sich gänzlich wider den Abt und wider die Seinen und brachen ihm sein Schloß zu Appenzell und erstachen ihm die Seinen. Also verband sich derselbe Abt mit den sieben Städten, die dazumal einen Bund mit einander hatten, das ist Konstanz, Überlingen, Buchhorn, Lindau, Ravensburg, Wangen und St. Gallen, um dessen willen, daß sie ihm hülfen, die von Appenzell und die Seinen wieder gehorsam machen, und daß sie ihm täten, was sie ihm und dem Gotteshaus St. Gallen von rechtswegen pflichtig und schuldig wären.

b. Wie die sieben Städte verloren mit den Appenzellern. 15. Mai 1403.

Anno domini 1403 an dem fünfzehnten Tag des Maien unterlagen die sieben Städte, als sie auszogen und die von Appenzell dazu anhalten

wollten, daß sie dem Abt von St. Gallen gehorsam wären und ihm täten, was sie ihm nach göttlichem Rechte schuldig wären. Und [es] zogen also auf den obgenannten Tag die sieben Städte aus und wollten über die von Appenzell und wollten sie schädigen und dem Abt von St. Gallen helfen. Und da sie an den Speicher kamen, da lagen die von Appenzell auf dem Berg und liefen gegen die Städte mit Steinen und mit einem großen heftigen Geschrei. Also nahmen die Städte die Flucht und wurden ihrer mehr denn dritthalbhundert Mann erschlagen. Die von Schwiz und die von Glarus lagen zu Loch, zwischen St. Gallen und dem Speicher und halfen auch denen von Appenzell. Bald darnach hielten sich die von St. Gallen zu denen von Appenzell.

c. Wie der Herzog von Östreich wider die Appenzeller und St. Galler in den Krieg kam.

Als nun die von Appenzell die Städte da besiegt hatten, da wurden sie erst mannlich und keck und griffen allenthalben um sich und machten einen Bund mit denen von Schwiz und Glarus und griffen Edel und Unedel an, ihre Nachbarn, und nahmen jedermann an zu Landleuten. Sie nahmen den Edeln ihre eigenen Leute wider ihren Willen und halfen denen, daß sie ihren Herren weder Steuer, Zins noch anders gaben, und machten sie ungehorsam. Also sah ein jeder dem andern zu und ließ es gehen, bis es ihnen zuletzt ganz und gar beschwerlich war und ward, und daß sie sich notwendig wehren mußten, oder die Appenzeller hätten sie alle vertrieben, was sie doch bei Zeiten wohl verhütet hätten, wollten sie einander treu geholfen haben. Also riefen die Landsherren in dem Thurgau und anderswo den Herzog von Östreich dringend um Hilfe an, — denn sie waren weitaus in der Mehrzahl der Herrschaft von Östreich Diener — daß er den Adel nicht also vertreiben ließe, da er doch des Adels und des Landes ein Haupt wäre und alle seine Vorfahren des Landes Beschirmer [gewesen] wären. Sie ritten auch täglich dem Grafen Hermann von Sulz nach und dem Grafen Hans von Lupfen, die des Herzogs Landvögte waren, daß sie den Herzog bewögen, daß er sich des Krieges annehme und ihnen zu Hilfe käme. Der vorgenannte Abt war auch derer von Wintertur Burger; dieselben wollten auch ihrem Burger helfen und hatten auch im Sinn, den nicht zu verlassen. Also wäre der Herzog immer gern des Krieges müßig gegangen; da ward das Geschrei also groß, von dem Adel und von den Städten, daß er sich des Krieges unterzog und den auch heftiglich an die Hand nahm. Und sobald der Herzog den Krieg auf sich nahm und er darein kam, da wollten die Edlen im Thurgau auch alle Sold von ihm haben, sollten sie ihm behilflich sein, die ihn doch mehrteils dahinter gebracht hatten; denn der Herzog wollte

sich lang des Krieges mit nichten annehmen, bis daß ihm Herren und Städte zuschwüren. Als nun der Herzog gegen die von Appenzell und gegen die von St. Gallen und gegen die Ihren zog und es ihm mißlang, wie hienach geschrieben steht, und die Edlen im Thurgau und anderswo Gut von ihm haben wollten und ihm niemand dienen wollte, er hätte denn seinen Sold, denen zu lieb er in den Krieg gekommen war, und ihnen zu Hilfe und um ihretwillen, da ward er unwillig und reute ihn sein großer Schaden, den er ohne Dank empfangen hatte, und die Untreue von den Edlen. Also ward so gemach zu dem Kriege getan, daß derer von Appenzell Läufe und Macht je länger je größer ward, daß schier das ganze Land um sie herum zu ihnen schwur und daß sie dem Herzog viel Leute und Land und den andern abbrachen, wie es ein Teil auch hienach sagen wird.

d. Der Herzog von Östreich lag vor St. Gallen.

Anno domini 1405, am Fronleichnamsabend [17. Juni], da lag der junge Herzog Friedrich von Östreich vor St. Gallen und wollte da um die Stadt [herum] verwüsten und verderben. Und als sie aufbrachen und abziehen wollten, da hielten sie sich gar unordentlich, und da das die von St. Gallen und, die bei ihnen waren, sahen, da eilten sie den Herren nach und erstachen da manchen der redlichsten Ritter und Knechte, so unter den Herren waren, edel und unedel, daß der Herren wohl 36 Mann umkamen. Und da die Herren sahen, daß die von St. Gallen und ihre Helfer ihnen solche Not bereiteten, da ordneten sie sich zum Streite und hätten gern mit ihnen geschlagen. Aber die von St. Gallen und, die bei ihnen waren, wollten nicht mit den Herren fechten und wollten sich auch nicht zu ihnen in die Ebene begeben, sondern sie waren auf den Bergen; denn der Herzog hatte einen großen Zug von Herren, Rittern und Knechten und Städten. Also zogen sie ungefochten gen Arbon. — — Deren Namen, die erstochen wurden: Graf Hans von Tierstein, Herr Hans von Klingenberg, Ritter, Herr Hermann von Landenberg, den man nannte Schudi, Ritter, einer von Hallwil, einer von Wolffurt, Peter von Abensberg.

e. Die Schlacht an dem Stoß. 17. Juni 1405.

Auf denselben Tag hatte auch der vorgenannte Herzog von Östreich bei zwölfhundert Mann, Ritter und Knechte und auch von den Städten, geordnet, die sollten gen Appenzell ziehen. Und also zogen sie von Altstätten aus dem Rheintal den Stoß hinauf gen Appenzell, und da sie an die Letzi kamen, da hieben sie die Letzi auf; denn da war niemand, der ihnen das wehrte. Also zogen sie durch die Letzi den Berg hinauf und, da sie vielleicht

einen Armbrustschuß von der Letzi bergauf kamen, da lagen der Appenzeller bei vierhundert oben auf dem Berg und hatten ihre Schuhe ausgezogen; denn es regnete und war sehr naß und wild Wetter. Und sie liefen also den Berg herab mit einem großen Geschrei gegen die Herren und warfen mit Steinen unter sie und ließen auch Steine und anderes unter sie herablaufen. Also waren ihnen die Armbrüste unnütz geworden von Nässe und Kälte, und konnte niemand schießen und nahmen also die Flucht den Berg wieder herab. Und da sie wieder durch die Letzi sollten, da waren sie vorher zu begierig gewesen hinein [zu kommen], so daß sie die Letzi nicht weit genug aufgehauen hatten, und ward das Gedränge so groß, daß ihrer viel da umkamen in dem Loch. Also flohen sie wieder bis gen Altstätten, und ward der Herren und der Städte, die bei ihnen waren, in derselben Flucht erstochen und erschlagen bei vierthalbhundert Mann.

Mit diesen Bauern hielt es Graf Rudolf von Werdenberg; den hatte der Herzog vertrieben, und er war bei den Appenzellern und lief auch also mit ihnen zu Fuß, wie ein anderer Bauer; denn sie wollten nicht, daß er einen Wappenrock oder etwas anderes trüge, als ihrer einer; denn sie trauten ihm nicht aller Dinge wohl. Derselbe Graf Rudolf stärkte die Appenzeller sehr.

Deren Namen, die da fielen auf des Herzogs Seite. Es fielen von Wintertur erbare redliche Leute, die ihren Harnisch trugen, 95 Mann. Dieselbe Stadt hatte den schwersten Verlust. Von Feldkirch fielen wohl 80 Mann. Item Herr Sigmund von Schlandensberg ab der Etsch, war Vogt zu Feldkirch; Goßwig von Ems, Ulrich von Rosenberg von Bernang aus dem Rheintal, Hans von Sehen, Walther von Gachnang, Richertshofer von Bernang, Laurenz von Sal, war Schultheiß zu Winterthur, Oswald von St. Johann.

In diesen Tagen hatten die Eidgenossen einen besiegelten geschworenen Frieden mit der Herrschaft von Östreich und taten dennoch denen von Appenzell viel Vorschub mit Leuten und Hilfe; doch sie meinten, es liefen nur Freiwillige, denen sie es nicht wehren könnten. Sie nahmen auch der Herrschaft Leute und Land, welche die von Appenzell gewannen und ihnen das gaben, und meinten, der Friede wäre darum nicht gebrochen[1]. — —

f. Um diese Zeit herrschten die Appenzeller gewaltig und war ihr Übermut groß.

Anno domini 1407, um diese Zeit und davor herrschten die Appenzeller allenthalben in dem Land und waren wider alle Herrschaften und besonders

[1] Bezieht sich auf die mittlere March, welche die Appenzeller Östreich entrissen und den Schwyzern schenkten.

wider die, die ihnen gelegen waren und denen sie beikommen mochten. Zu dem Thurgau und daselbst ringsum verbrannten sie die Burgen und brachen sie nieder. Es war in denselben Tagen ein Lauf in die Bauern gekommen, daß sie alle Appenzeller sein wollten, und wollte sich niemand gegen sie wehren. Die von Feldkirch und das ganze Land hatte zu denen von Appenzell geschworen; sie brachen auch daselbst Montfort, Tosters und viele Festen daselbst ringsum. Item, sie zogen über den Arlberg und über Landeck hinaus, ohne daß ihnen das jemand wehrte; denn die Bauern wollten alle gern Appenzeller sein und es war ein gar wunderlicher Lauf; doch währte er nicht lang. Item Altstätten, Rheineck und das ganze Rheintal hatte alles gen Appenzell geschworen, und Wil im Thurgau. Die von Landenberg und die Edlen im Thurgau wurden alle Burger zu Zürich und gaben dem Herzogen von Östreich seinen Dienst auf, der doch nur um ihretwillen in den Krieg gekommen war, wie vorsteht, und vertraute ihrer keiner sich selber noch seiner Feste so wohl, daß er sich darin finden oder bekriegen ließe. Und hatten sich doch alle versorget und so wehrhaft und so männlich gestellt, als wollten sie dem römischen Reich widerstehen.

45. Aus dem Burg- und Landrecht der Appenzeller mit Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus. 24. Nov. 1411.

Eidgen. Abschiede. I. S. 341.

Wir der Ammann und die Landleute insgesamt des Landes zu Appenzell tun kund allen denen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit gutem Rat und beständiger Vorbetrachtung zu Nutz und zu Ehren unseres Landes und Leute, und zum Frommen des gesamten Landes, der fürsichtigen weisen, des Burgermeisters, der Räte und Burger insgesamt der Stadt Zürich, des Schultheißen, der Räte und Burger insgesamt der Stadt Luzern, der Ammänner und der Landleute insgesamt der Länder zu Uri, zu Schwiz und zu Unterwalden, des Ammanns, der Räte und Burger von Zug und des Amtes insgesamt, die zu Zug gehören, und des Ammanns und der Landleute zu Glarus Burger und Landleute worden sind und haben das von ihnen insgesamt an uns genommen und empfangen mit den Bedingungen, wie hienach geschrieben sind.

Des ersten, wäre, daß die obgenannten Städte und Waldstätte, sie alle oder eine Stadt oder ein Land unter ihnen besonders, nun oder hernach,

mit jemand, wer der [auch] wäre, Mißhelligkeit und Krieg hätten oder gewännen, welche Stadt oder Land dann der Krieg anbetrifft und angeht, die dann die andern Eidgenossen zu mahnen haben nach ihrer Bundbriefe Weisung, dieselben haben auch die Gewalt, uns die Vorgenannten, den Ammann und die Landleute zu Appenzell oder unsern Ammann besonders auch um Hilfe zu mahnen, und sollen dann wir dieselben von Appenzell denen, so da gemahnt haben, und auch allen andern ihren Eidgenossen nach der Mahnung unverzüglich und ohne alle Widerrede mit unsern Leibern und mit unsern Gütern und mit unserer Macht, die wir dann haben mögen, zu ihnen oder anders wohin, dahin wir dann gemahnt sind, ziehen und ihnen beholfen und beraten sein und darzu unser Bestes tun, als ob die Sache unser wäre, ohne alle Gefährde. Und sollen auch die Hilfe gänzlich in unsere Kosten tun, so oft dieser Fall eintritt, ohne der Eidgenossen Schaden, ungefährlich.

Wäre auch, daß wir die Vorgenannten von Appenzell mit jemand, wer die [auch] wären, jetzt oder hernach Streit und Krieg hätten oder bekämen und uns dünkte, daß wir dabei der Eidgenossen Hilfe bedürften, das mögen wir den vorgenannten Städten und Ländern mit unsern Boten oder Briefen in ihren Räten verkünden und zu wissen tun. Dünkt dann ihre Räte in Städten oder in Ländern oder die Boten, die dazu von ihnen geschickt werden, daß wir die Vorgenannten von Appenzell nach Gelegenheit der Sache von ihnen Hilfe bedürfen, wie viel sie uns dann bewaffnete Männer von ihren Städten und Ländern zu Hilfe senden, damit sollen wir uns begnügen und sollen wir dann einem jeglichem von den Söldnern alle Tage vier Kreuzplappart [1] Sold geben, all die Weile, so sie in unserm Dienst sind, und soll der Sold mit dem Tage anfangen, so die Söldner von ihren Häusern scheiden, ungefährlich. — —

Auch sollen wir, die vorgenannten Landleute zu Appenzell, keinen Krieg anfangen und auch niemandem außerhalb der Eidgenossenschaft in keinem Krieg beholfen und beraten sein, ohne der obgenannten Städte und Waldstätten Rat, Wissen und Willen, ohne Gefährde. — —

Würden auch die obgenannten Städte und Waldstätte künftig je mit einander mißhellig und streitig oder unter ihnen eine Stadt oder ein Land besonders (was Gott ewiglich wende), dieser Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sollen wir die vorgenannten Landleute zu Appenzell uns in keiner Weise annehmen, sondern auf beiden Teilen sollen wir in den Sachen niemandem behilflich noch beiständig sein, es wäre denn, daß wir unsere ehrbaren Boten in diesen Sachen schickten, ob wir die mit Freundschaft vergleichen möchten; das mögen wir wohl tun, ohne Gefährde.

---

[1] Eine Silbermünze, welche 1421 zu 15 Haller angeschlagen wurde, etwa 40 Cts. im Werte.

Item, so haben wir die Vorgenannten zu Appenzell alle insgesamt und unter uns jeglicher besonders, was Männer oder Knaben sind, die sechzehn Jahr alt und älter sind, gelehrte Eide zu Gott und zu den Heiligen mit aufgehobenen Händen geschworen, daß wir alle und, die zu uns gehören, und ein jeglicher von uns im besondern, den vorgenannten Städten und Waldstätten allen und der Mehrheit der Städte und Länder unter ihnen gehorsam sein sollen, ohne Gefährde. Und bei denselben Eiden haben wir gelobt und verheißen, ihren und aller ihrer Burger und Landleute, die jetzt zu ihnen allen oder zu einer Stadt oder [einem] Land im besondern gehören oder hernach also zu ihnen gehören werden, Schaden zu verhüten und zu wenden und ihre Ehre und ihren Nutzen zu fördern, so weit wir können oder mögen. — —

46. Die Eroberung des Aargaus. April/Mai 1415.

Justinger, herausgeg. von Studer, S. 224 ff.

Da nun der König und das Concilium fanden, daß der Papst verstohlen von dannen gekommen war, und [das] durch Herzog Friedrich getan und geschehen war, da wurden sie zornig und betrübt, weil die Sache und das Fortführen wider Gott und alle Christenheit war und eine Zerstörung des Conciliums. Da mahnte der König alle Reichsstädte, besonders die von Bern, von Zürich und alle Eidgenossen, daß sie ihm behilflich wären wider Herzog Friedrich, der ein Zerstörer wäre der heiligen Christenheit. Deshalb taten die von Bern und alle Eidgenossen ihre Botschaft zum König gen Konstanz und vor das Concilium, und gaben denen lauter zu verstehen den Frieden und Friedbrief, den sie hätten mit dem vorgenannten Herzog Friedrich von Östreich, und fürchteten, sollten sie dawider etwas tun, das möchte ihnen verwiesen werden; da sie doch in diesen und anderen Dingen ihren Ehren gern genug täten. Da antwortete ihnen der König vor dem Concilio und vor allen Fürsten: die Eidgenossen möchten es mit Ehren wohl tun. Da er ein Zerstörer der Christenheit und des heiligen Conciliums sei, so sollte und möchte jedermann sein Feind darum sein; dazu sei von göttlichem Recht in allen Bünden, Frieden und Briefen der Stuhl von Rom und das römische Reich immer ausgenommen und vorbehalten. Und das erkannte das Concilium und alle Fürsten, geistliche und weltliche, so da waren, auf ihren Eid, daß die Eidgenossen und jedermann gegen Herzog Friedrich von Östreich und, was zu ihm gehörte, mit Ehren und Recht kriegen und ziehen möchten, ihn angreifen und schädigen als einen Feind Gottes und aller Christenheit.

Also schieden der Eidgenossen Boten von dannen und brachten die Sachen an die Ihren, wie sie von Konstanz geschieden waren. Und wie das war, daß die von Bern zu denselben Zeiten in großen Streitigkeiten waren mit Herrn Burkhart von Mansperg, des Herzogs Landvogt, von viel Sachen wegen, darin er die von Bern unfreundlich hielt, — — — weshalb man doch mit Ehren und mit Glimpf wohl zu den Sachen getan hätte, wollten dennoch die von Bern keinen Angriff tun, bis daß sie vom König und Concilio sonach gemahnt wurden und auch von ihnen erkannt, daß man's mit Gott und Ehren wohl tun möchte und sollte.

Also wurden die von Bern zu rat, daß sie dem heiligen Concilio und dem römischen Reiche dienen wollten und gehorsam sein, und zogen aus mit großer Macht vor Zofingen und belagerten die Stadt und schossen mit Büchsen und anderm Geschütz dermaßen, daß die von Zofingen fürchteten, sie verlören ihre Stadt, und zu Unterhandlungen griffen und die von Bern um Gnade und Freundschaft ersuchten. Also ward vereinbart, daß sie sich denen von Bern ergaben, und [sie] wurden empfangen und angenommen zu des Reichs Handen, also daß sie denen von Bern mit allen Kriegen und Kriegsdiensten gehorsam sein und in allen Sachen beholfen sein sollten und die Stadt Zofingen derer von Bern offene Stadt und Schloß sein soll, wie dies alles die Briefe, so die von Zofingen hierüber beschworen und versiegelt haben, lauter weisen [18. Apr. 1415]. — — Es fuhr auch ein Panner von Bern vor Aarburg. Die ergaben sie auch an die von Bern. — —

Danach zogen die von Bern vor Aarau und schossen mit der großen Büchse in die Stadt; sie schossen auch heraus; doch zuletzt suchten sie auch Gnade. Und da die vorgenannten Städte alle im Aargau an der Missetat ihres Herrn unschuldig waren, darum so hatte man Erbarmen mit den Städten und mit Land und Leuten. Also ergaben sich die von Aarau an die von Bern und schwuren, denen gehorsam zu sein mit allen Diensten, Herrlichkeiten und Leistungen, wie sie ihrer Herrschaft von Östreich gehorsam und dienstbar gewesen waren.

Danach zogen die von Bern vor Lenzburg, darnach vor Brugg. Die beiden Städte ergaben sich an die von Bern und schwuren denen auch gehorsam zu sein und untertänig, wie sie der Herrschaft von Östreich gewesen waren. — — Danach ward gewonnen Ruod die Veste und Hallwil verbrannt. Auch ward gewonnen Liebegg und Trostberg, und ergabe sich Hans Rudolf von Rinach und der von Liebegg mit ihren Vesten an die von Bern. — —

Und als man vor Brugg lag, da ward die Veste Habsburg auch berannt und ergab sich Heinrich von Wolen an die von Bern mit der vorgenannten Veste unter den Bedingungen, wie der Liebegger und Hans Rudolf von Rinach vorher getan hatten. — —

Und als die von Bern in dem Aargau also kriegten siebzehn Tage, da gewannen sie auch siebenzehn gemauerte Schlösser, es seien Städte oder Vesten, die gen Bern huldigten oder verbrannt wurden.

Um dieselbe Zeit waren die von Zürich ausgezogen am nächsten Donnerstag nach Mitte April [18. Apr.] vor Mellingen, und lagen da drei Tage. Da gaben sie die Stadt auf und ergaben sich an die von Zürich. — — Danach zogen die von Zürich und von Luzern vor Bremgarten und lagen da vier Tage; es kamen auch dahin die von Schwiz und von Zug. Und am vierten Tag ergaben sie sich und mit allen Rechten, so der Herzog über sie hatte; damit sollen sie den Eidgenossen gehorsam sein nach Laut der Briefe.

Um dieselbe Zeit zogen die von Luzern vor Sursee. Die ergaben sich auch an die von Luzern, nach Laut der Briefe, so darum gemacht wurden. Sie hätten sich auch lieber an die von Bern ergeben, hätten sie jemanden dahin gesandt; was aber die von Bern um derer von Luzern willen unterwegen ließen.

Als nun die von Bern von Brugg heimwärts zogen, da wäre man gerne sofort vor Wildegg gezogen. Da kamen der Eidgenossen Boten und mahnten die von Bern, vor Baden zu ziehen und ihre Hilfe und Büchsen dahin zu senden; darum blieb der Zug vor Wildegg unterwegen. Und also sandten die von Bern ihre große Büchse mit etlichen Schützen voraus; und sandte man ihnen, den Schützen und der Büchse, nach mehr denn tausend gewappnete Männer mit dem Panner von Bern. — —

Also ward Baden belagert von allen Eidgenossen. Und da man bei drei Wochen da lag, da übergaben sie die Stadt mit den Bedingungen: möchte sie Herzog Friedrich von Östreich, der doch im Land war, entschütten, dieweil man vor der Veste läge, so sollten sie ledig sein. Also belagerte man die Veste, und ging männiglich in der Stadt aus und ein nach seinem Willen. Es war auch auf der Veste Herr Burkart von Mansperg, der Herrschaft Landvogt, und hatte bei sich viel ehrbare Leute und gute Gesellen. — —

Als nun die von Bern der Mahnung und Bitte der Eidgenossen wegen ihre gute Botschaft und Hilfe zu Roß und zu Fuß mit ihren Büchsen und Schützen gen Baden gesandt hatten, da hatten die Eidgenossen angeordnet, daß etliche freiwillige Gesellen von Zürich, von Luzern und besonders Schützen zum Erker an der Veste Feuer hineinschießen und brennen sollten. Also erhob sich ein Geläuf, und kam das Geschrei unter die von Bern, man wolle die Veste stürmen. Da zogen die von Bern herzu, so müd sie auch waren, und stürmten gegen die Veste und litten Würfe und Schüsse, und ward die Veste so lang genötigt, daß alle die müde wurden, so auf der Veste waren. Am nächsten Morgen früh ward ein Tag angesetzt zwischen dem von Mansperg und den Eidgenossen, daß man ihn acht Tage ruhig sollte sitzen lassen, und

würde er inzwischen nicht entschüttet, so solle er die Veste den Eidgenossen überantworten, also daß man ihn mit seiner Habe ruhig sollte abziehen lassen; was aber der Herrschaft von Östreich angehörte, das sollte da bleiben. Das geschah. Und nach den acht Tagen zog er ab und gab die Veste in der Eidgenossen Hand, und die Briefe, so man in der Veste fand, wurden gen Luzern geführt. — — Also ward die Veste erobert, und ward gebrochen am Pfingsttag und am Montag drauf [20. Mai] in der Frühe verbrannt.

---

47. Aus dem Burg- und Landrecht von Ernen und Münster im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden. 14. Oktober 1416.

Abschiede I. S. 354 ff.

In Gottes Namen Amen. Da menschlicher Sinn blöde und vergänglich ist, ... so ist es nützlich und notwendig, daß die Sachen, die den Leuten zum Frieden, zum Nutzen, zu Gemach und zu Ehren aufgesetzt werden, mit Schrift und mit Briefen zu wissen und kund getan werden. Darum verkünden und eröffnen wir, die Leute insgemein der zwei Kirchhören Ernen und Münster und des ganzen Zehntens vom Döß[1] aufwärts in Wallis . . . mit diesem Brief, daß wir für uns und unsere Nachkommen, die ausdrücklich ewiglich hiezu verbunden sein sollen, ein ewiges Burgrecht und Landrecht angenommen haben, also daß wir ewige Burger und Landleute geworden sind der Ehrbaren, Weisen, der Stadt Luzern und der zwei Länder Uri und Unterwalden, und haben auch dasselbe Burgrecht und Landrecht so eben für uns und unsere Nachkommen, leibliche und öffentliche gelehrte Eide mit aufgehobenen Fingern zu den Heiligen geschworen, der Stadt Luzern und der zwei Länder Uri und Unterwalden . . . . Nutzen und Ehre zu fördern und ihren Schaden und Schimpf treulich zu wenden. — — —

In diesem Burgrecht und Landrecht ist ausdrücklich abgeredet und bedungen: wäre es, daß die von Bern mit uns den Obgenannten von Wallis dereinst Streit bekämen, was Gott lang wende, da sollen die obgenannten zwei Länder Uri und Unterwalden, unsere lieben Landleute, die Vorgenannten von Bern freundlich bitten, daß sie uns die Obgenannten von Wallis bei dem bleiben lassen, dazu wir Recht haben, und sich von uns mit dem Recht begnügen. Möchte aber das nicht sein, da sollen die obgenannten zwei Länder die von Bern, ihre Eidgenossen, mahnen nach Inhalt ihrer geschwornen Bund-

---

[1] Deischberg. S. S. 86.

wäre, daß sie sich von uns den Obgenannten von Wallis mit einem Rechte bereinigen. — — Und was für Kosten die obgenannten zwei Länder oder eines im besondern dadurch je haben werden, diese Kosten sollen wir die Vorgenannten von Wallis geben. — —

Auch ist zu wissen: als wir der vorgenannten Stadt Luzern und auch der zwei Länder Uri und Unterwalden Burger und Landleute geworden sind, sind wir darauf getreulich und freundschaftlich mit ihnen in das Land Eschental gezogen, ihnen dasselbe Land Eschental gewinnen zu helfen. Darauf haben aber die Vorgenannten von Luzern und die zwei Länder und andere ihre Eidgenossen uns die Freundschaft getan und haben uns einen siebenten Teil desselben Landes Eschental gelassen mit Nutzen und mit Schaden. — — Ferner ist abgeredet: wäre, daß es sich da fügte, daß die von Luzern und die zwei Länder mehr in dasselbe Land Eschental ziehen würden, dann und fürderhin mögen die von Luzern und die zwei Länder uns die Obgenannten von Wallis wohl mahnen, zu ihnen in dasselbe Land Eschental zu ziehen. Und sobald wir gemahnt werden von den Vorgenannten von Luzern und den zwei Ländern, so sollen wir die Obgenannten von Wallis mit unserer freundschaftlichen ehrbaren Macht in das obgenannte Land Eschental ziehen zu den Vorgenannten von Luzern und den zwei Ländern, unsern lieben Burgern und Landleuten, und ihnen und uns die von Eschental weisen und zwingen helfen, so gut und ernstlich wir mögen, ohne Gefährde. — — — Wäre auch, daß die Obgenannten von Luzern und die zwei Länder Uri und Unterwalden dereinst alle wollten und begehrten, ins Eschental zu ziehen mit ihren Pannern und mit ihrer Macht, und sie bequemer däuchte, durch unser, der Obgenannten von Wallis . . . Gebiet, zu ziehen, als anderswo, das mögen sie wohl tun, so oft ihnen das paßt, doch daß sie uns den Obgenannten von Wallis bezahlen sollen, was sie vom Unsern essen oder trinken, und auch, daß sie sonst niemandem von uns etwas freventlich nehmen. Es ist auch ausdrücklich abgeredet, daß die Obgenannten von Luzern und die zwei Länder Uri und Unterwalden niemand anders durch unser, der Obgenannten von Wallis, Gebiet bekriegen noch hindurchziehen sollen, dann mit unserem, der Obgenannten von Wallis, Willen und Gunst, ohne allein das Eschental, wie vorsteht.

Es ist auch ausdrücklich und besonders abgeredet in allen Sachen und Worten, daß wir die Vorgenannten von Wallis von dieser Zeit an uns weiter niemands hin verbinden sollen, weder mit Burgrecht, noch mit Landrecht, noch mit irgend einer Art Bündnis, weder mit Herren, noch mit Städten noch mit Ländern, ohne Erlaubnis und guten Willen und Wissen und Gunst der Vorgenannten von Luzern und der zwei Länder Uri und Unterwalden. — —

Auch ist abgeredet, daß die Obgenannten von Luzern und die zwei Länder uns die Obgenannten von Wallis [illegible] mahnen sollen um kein Stück, [illegible] und wie dieser Brief weist und sagt [illegible] Stücke. — —

[Ähnliche, großenteils wörtlich gleichlautende Burg- und Landrechte schlossen Luzern, Uri und Unterwalden mit den Zehnten Naters und Brieg (8. Aug. 1417), dem Zehnten Visp (17. Aug. 1417), der Stadt Sitten und den Leuten von Gradetsch und Siders (12. Okt. 1417).]

---

48. Die Befreiung der schwizerischen Freischar in Domo d'Ossola. November 1425.

Justinger S. 280.

Hernach nun, als jedermann heimkam, ward einer vom andern getadelt, nämlich die, so beim Gefechte[1] gewesen waren, tadelten etliche von Schwiz, sie wären und seien nicht bei ihnen gewesen, noch wären sie so mannhaft, daß sie bei ihnen hätten sein dürfen in solcher Not. Solche unfreundliche Reden und Vorwürfe, so denen von Schwiz geschah, heimlich oder öffentlich, von denen, die bei dem Gefecht waren, verdroß die von Schwiz und war ihnen unleidlich. Darum taten sich viel fromme[2] Gesellen zu Schwiz zusammen, heimlich und ohne Wissen und Erlauben des Landes Schwiz; der Gesellen waren bei fünfhundert Mann. Und machten sich auf und zogen gen Thum[3] und gewannen die Stadt und nahmen sie ein.

Deshalb zog des Herzogen Volk von Mailand zu in allen Landen und belagerte die Stadt und die von Schwiz darin und hüteten alle Wege und Tritte, daß sie nirgends fortkommen möchten. Solcher Not wegen sandte gemeines Land von Schwiz, damit die Ihren da nicht verdürben, ihre Botschaft aus an alle Eidgenossen und baten und mahnten [bei] aller Bundschaft, Freundschaft und Liebe, daß sie ihnen und den Ihren in dieser Not zu Hilfe kämen. Also kamen gen Bern zwei alte ehrbare Männer von Schwiz am Freitag, so da ward Allerseelentag [2. November] in dem Jahr, als man zählte von Gottes Geburt 1425 Jahre, und klagten Räten, Schultheißen und Zweihunderten solche Not, die auf ihnen und den Ihren lastete, baten und ermahnten [bei] aller Freundschaft und Liebe, daß man ihnen und den Ihren beförderlich zu Hilfe kommen möchte, oder die Ihren müßten verderben; da sie doch auf niemand besseren Trost setzten, denn auf unsere Herren zu Bern. Also ward ihnen geantwortet, daß man ihnen und den Ihren behilflich sein wolle mit Leib und mit Gut; und ward gedacht an die alte Freundschaft, daß die von Schwiz vor langer Zeit unseren Vorfahren in ihren großen Nöten

---

[1] In der Schlacht bei Arbedo 1422, die für die Eidgenossen unglücklich ausgefallen war. — [2] Tüchtig, wacker. — [3] Domo d'Ossola.

zu Laupen in dem Streit auch behilflich gewesen seien, wie man das in dieser Chronik oben lauter beschrieben findet.

Also schrieb man aus in Städte und Länder und machte sich bereit und zog aus hernach am nächsten Dienstag, so St. Lienhartstag [6. November] war, und setzte man zu Hauptleuten Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Schultheiß zu Bern, Ulrich von Erlach und Niklaus von Gisenstein und Hetzel von Lindtnach, der war Venner; und denselben Dienstag zog man gen Thun, tags darauf am Mittwoch gen Unterseen, am Donnerstag gen Hasle; und da man kurz vorher große Kriege mit denen von Wallis ziemlich manches Jahr gehabt hatte [1], darum sandte man Botschaft gen Wallis, nämlich Rudolf von Ringoltingen und Hans Mühlibach, sie zu bitten, daß ihr Wille sein wolle, daß wir durch ihr Land zögen, und [sie] uns zu kaufen geben wollten. Das war derer von Wallis Wille, also, daß man dafür sorgte, daß niemand der Ihren beschädiget würde und man jedermann das Seine bezahlte. Das ward alles wohl besorget und gehalten. Also zog man am Freitag bis gen Guttannen, am Samstag bis gen Wallis gen Münster und gen Gestelen; daselbst blieb man auch den Sonntag und wartete man auf die von Soloturn. Die kamen mit ihrem Panner wohlgerüstet. Item tags darauf am Montag, so der siebente Tag war, da man ausgezogen war, zog man gen Binn, am achten, Dienstags, gen Betsch [2], am neunten Tag, Mittwochs, gen Thum und da blieb man denselben Mittwoch, am Donnerstag, den Freitag, den Samstag bis am Sonntag früh. Also wurden unsere Herren gar wohl empfangen von allen Eidgenossen vor Thum. Und tät der Eidgenossen Rede Utz, derer von Schwiz, Schreiber und Hauptmann so ernstlich und so dankbarlich, daß manchem Mann die Augen naß wurden. Man schätzte auch unser Volk von Bern bei fünftausend gewappneter Männer. Unser waren auch mehr, als der andern Eidgenossen aller waren. Die Wallisser haben auch seither oft gesagt, daß sie in den Engpässen die Saumrosse ohne andere Rosse zählten, und deren waren fünfzehnhundert. Also wurden die von Schwiz entschüttet mit Gewalt und wehrhafter Hand, weshalb alle Feinde zurückwichen.

49. Die Flucht der Zürcher bei Pfäffikon. 4. 5. Nov. 1440.

Aus Fründ's Chronik, herausg. von Kind. S. 64.

Unter den schweizerischen Geschichtswerken aus dem 15. Jahrhundert nimmt die Chronik des **Hans Fründ** über den alten Zürichkrieg einen hervorragenden Platz ein, da der Ver-

[1] 1417—20 wegen der in Bern verbürgerten Raron. — [2] Bacene (?) im Antigoriotal.

fasser in den von ihm beschriebenen Ereignissen selbst mithandelnder Augenzeuge war. Fründ war nämlich, obwohl ein geborner Luzerner, beim Ausbruch der Streitigkeiten zwischen Zürich und Schwiz von letzterem als Landschreiber berufen worden und verblieb in dieser ehrenvollen Stellung, die ihn zum Vertrauten des leitenden Staatsmannes der Schwizer, des Ital Reding, machte, bis 1453. Im Jahre 1457 siedelte er als Gerichtsschreiber wieder nach Luzern über, wo er vor 1469 starb.

Am Freitag früh nach Allerheiligentag [4. Nov.] da zog männiglich aus der March von Lachen hinauf auf den Etzel, und zogen da die zwei Panner von Schwiz und von Glarus zusammen und wurden da einhelliglich zu Rat, daß man gegen die von Zürich, ihre Feinde, ziehen und sie angreifen und schädigen sollte an Land, Leuten, Leib und Gut.

Indessen waren nun die von Uri und von Unterwalden ausgezogen mit ihren Pannern und hatten sich unterm Etzel bei der Sihlbrücke bei den Häusern im Felde gelagert und sandten ihre Botschaft herauf auf den Etzel vor die Gemeinde am Freitag, als man zu Rate ward, gegen die von Zürich zu ziehen, wie vorsteht. Die redeten nun eifrig in solcher Meinung: wir sollten auf dem Unsern bleiben und nicht gegen die von Zürich ziehen, und daß wir ihnen zu verstehen gäben, was wir gegen sie für Beschwerden hätten; damit wollten sie sich gern befassen und ihr Bestes dazu tun; und redeten viel solcher Worte. Und unter andern Worten redeten die Boten: sie wollten nirgendswohin mit denen von Schwiz und von Glarus ziehen, nachdem, wie sie die Sachen verstünden, und redeten eben grob. Warum und weshalb die Boten solches redeten, mag ich nicht eigentlich wissen. Als sie nun viel Redens getrieben . . ., da ward ihnen geantwortet: sie hätten zu Bilstein[1] wohl verstanden, was für Beschwerden die von Schwiz gegen die von Zürich hätten, desgleichen vormals; aber ihnen möchte keine ganze, vollkommene Antwort von Zürich, noch von ihnen ihretwegen je werden. Also hätten sie ihnen abgesagt und wären ihre offenen Feinde und wollten Gott den Allmächtigen zu Hilfe nehmen und ihren Sachen nachgehen und zu Ende kommen, anders so wäre nichts mehr daran. Also schieden die Boten von dannen wieder hinunter zu den Ihren an die Sihlbrücke.

Und also nach einer Weile da brach das Volk auf in dem Namen Gottes mit Pfeifen und fröhlichem Mut und zog dahin vom Etzel gegen Entznau[2] hinauf ob denen von Uri und Unterwalden hin und nahmen die Sachen allein an die Hand, und schätzte man das Volk unter beiden Pannern über 2000 Mann, und auf Entznau, da schwuren alle die, so da noch dem Hauptmann nicht geschworen hatten, und rüsteten sich die Leute mit Hauptgeschirr[3] und

---

[1] Ein Ort in der Nähe von Lachen, wo am 2. November erfolglose Vermittlungsversuche der Eidgenossen stattgefunden hatten. — [2] An der Nordwestseite des Etzels. — [3] Helm.

Wehren und stiegen von den Pferden; und [es] waren bei 200 Mann über den hohen Etzel hinüber geordnet, und [es] taten sich die Leute auf beiden Seiten auseinander vor den Pannern hin mit dem Hauptmann und zogen dann hinab in derer von Zürich Gebiet, mannhaft, durch Hecken, durch Gräben, über Stock und Stein; gleicher Weise, wie da große Lawinen gehen, also wälzten sie sich vorwärts Und [es] kamen die 200 Mann alsbald jenseits des Etzels dem Haufen zuvor und zogen dann hinab bis auf den Boden, da man es nennt auf Mosen. Da lief man durch die Häuser und raubte man das, so man dann da fand, Hühner, Schweine und solchen Fasel; das hatte alles den Hals verloren. Nun begann es um Vesperzeit zu sein, da die Sonne begann unterzugehen, und waren die Leute hungrig und müde und lagerten sich auf Mosen, schränzten da die Läden von den Häusern und fiengen hie und da an die Hütten und die Ställe zu [ver]brennen. Auch schickte man am Abend einen Harst rückwärts an die Schindellegi, die die Brücke, auch etliche Häuser und Hütten daselbst verbrannten. Alsobald schickten die von Uri und von Unterwalden ihre reitenden Boten nach auf Mosen, daß man gemach täte; sie hätten ihre Absagebriefe auch geschrieben, weshalb sich die Sache verzogen hätte; aber sie wären auf dem Wege, zu uns zu ziehen. Und bald da kamen die zwei Boten mit den Briefen und beide Panner den Briefen nach und zogen auch zu dem Volk auf Mosen. Also liefen die Boten sogleich vorwärts hinab mit den Briefen gen Pfäffikon zu denen von Zürich. Indessen ward man zu Rat, daß man die Nacht auf Mosen bleiben sollte, wie auch geschah.

Nun waren die von Zürich desselben Tages von Pfäffikon aus dem Dorf heraufgezogen oben an das Dorf auf den weißen Acker. Da standen sie nun, da man sie wohl sah, ein großes, schönes, wohlgerüstetes Volk; die Sonne schien nämlich am Abend eben in sie, und [es] haben die gesagt, so dazumal bei ihnen und den Ihren da noch waren, daß man sie außerhalb des Dorfes zählte, als sie dazumal hinauszogen, daß ihrer 7000 Mann wären, und [sie] hatten viele große Haufen Holzes da zusammengelegt und die Hecken und Zäune zerbrochen, und noch versah sich niemand eines andern, als daß sie da derer von Schwiz und Glarus sich wehren und sie da bestehen wollten.

Nach Mitternacht da hieß Ammann Reding, Hauptmann, von Gesellschaft zu Gesellschaft sich jedermann rüsten und zubereiten. Wollte auch jemand etwas essen, der möchte es tun, auf daß man die von Zürich früh bei Tagesanbruch angriffe. Also war jedermann willig und brünstig gegen das Volk und festen Mutes, und [es] war ein wildes Getöse, Spieße und Hallbarten, Pfeifen und Trommeln, und [es] war ein wildes Getümmel, bis daß der Tag anbrach und man mit den Pannern begann wegzuziehen.

Als es nun so viel Tag wurde, daß man von Mosen hinab gen Pfäffikon gegen die von Zürich ziehen wollte, da man sie am Abend gesehen hatte und man sie wähnte zu finden, und das Volk sich bereitet hatte zu fechten, so kam

die Mähre, daß die von Zürich da weg seien, und sie flöhen. Man wollte es nicht glauben; also liefen die Gesellen hinaus und sahen hinab. Als es da noch früh am Morgen war, da sah man vor Pfäffikon so viel Schiffe am Land, und [solche], die vom Land stießen mit Leuten, die sie zählten, daß ihrer 52 wären, die dahinfuhren über den See an das andere Ufer und dann hinunter gen Zürich. Nun redete der eine hin, der andere her; der eine sprach: sie zögen weg; der andere sprach: sie flöhen nicht; etliche sprachen: sie wollten sie herauslocken und einen Hinterhalt legen. Es war auch so früh, daß man keine Spieße, Waffen noch Harnische gewahren konnte. Als nun jedermann bereit war und man aufbrach und dahinzog, so kommt Botschaft, daß die Hofleute ziemlich alle zu Pfäffikon im Haus[1] seien und daß die von Zürich von ihnen gewichen wären, und baten da, daß man ihrer schonen und ihnen ihre Häuslein nicht verbrennen, noch sie ungewöhnlich schädigen möchte; sie wollten sich ergeben und huldigen und tun, was sie tun sollten. Also zog man immerdar vorwärts bis hinab auf den weißen Acker ob Pfäffikon, da die von Zürich gelegen waren und die Haufen Holzes lagen; da machte man Halt. Da ritt Ammann Reding und etliche mit ihm hinein in das Dorf vor die Burg zu Pfäffikon und redete mit ihnen dermaßen, daß sie ihm zusagten, sie wollten sich ergeben, und daß man zu ihnen schickte, so wollten sie schwören. Also kehrte er um und ritt wieder hinaus zum Volk und sagte ihnen, daß das Haus Pfäffikon und die Leute erobert wären, wie ihr denn hievor gehört habt. Und darauf schickte man die Leute hinein in die Burg und nahm die Leute in Eid, und [es] schwuren die Leute, denen von Schwiz mit aller Gerechtsame gewärtig zu sein, so die von Zürich da gehabt hätten, und auch anderes, wie es denn notwendig war und ihre Eide weisen.

50. Die Erstürmung der Schanze am Hirzel. 24. Mai 1443.

Fründs Chronik, S. 134 ff.

Den Eidgenossen ward auch wohl kundgetan, wie daß die von Zürich eine große, mächtige und starke Letzi gemachet und daran Jahr und Tag gebaut hätten am Hirzel, [das] ist am Horgerberg, hier diesseits gegen Zug . . . . und daß ein großes Volk an derselben Letzi läge . . . . Und am Freitag früh brachen sie auf und zogen wieder zurück gegen Zug und von da

[1] D. i. in der Burg.

gegen Finstersee und da über die Stege, daß sie über die Sihl kamen, einen großen, weiten und harten, bösen Weg gegen dieselbe Letze zu, da sie's auch meinten mit Gottes Hilfe zu suchen und anzugreifen .... Indem da die vorgenannten frommen und notvesten Leute, die Eidgenossen von Luzern, Uri und Unterwalden ihre Botschaft gesandt [hatten] zu ihren Eidgenossen von Schwiz hinab gen Freienbach und zu andern, daß sie zu ihnen heraufziehen sollten, wie oben steht, und sie also wider den Hirzel, da die Letze und die Feinde waren, hinzogen, da hätten sie gerne gewacht und ein Feldlager geschlagen und auf ihre Eidgenossen gewartet. Also wurden die Feinde an der Letze ihrer gewahr; das war nun am Abend eben, da die Feinde über dem Nachtmahl saßen. Da fuhren sie auf und liefen auf die Letze und auf die Raine hervor, daß sie der Eidgenossen ansichtig wurden und beide Teile einander sahen, und daß die Feinde auf der Letze zu rufen begannen gegen der Eidgenossen Knechte, die da zuvorderst hin und her liefen: „Wohl her!" und dabei böse, wüste und unsaubere Worte. Das reizte nun der Eidgenossen Knechte und [es] drückte sie auch die Schmach, daß sie ihnen so nahe das Dorf Blickenstorf verbrannt hatten, auch das Rufen und die bösen Worte, und daß sie sich so üppiglich und wunderlich gegen sie geberdeten; und riefen gleich zurück zu den Pannern, daß sie [heran]zögen; denn sie wollten sie angreifen und [es] ihnen nicht länger sparen. Und wiewol ihre Hauptleute gerne gesehen hätten, daß sie des Abends nicht angegriffen, sondern ihre Eidgenossen erwartet hätten, und sich jegliche Gemeinde versammelte und sich unterredete und zuletzt zusammen an einen Ring stunden, da fruchtete nichts, was man redete; denn das Volk wollte immer dran.

Und also in dem Namen Gottes, welcher besser mochte, der tat auch auch besser, und von dem Ring [gings] an die Letze und gegen die Feinde hin und [sie] zogen den Rain hinauf und griffen sie mannhaft an und zogen mit den Pannern herzu und drückten redlich nach, doch ganz ungeordnet, einer hie, der andere dort; und besonders griffen sie's an am allerhärtesten, wo der Grendel [1] und die Letze und die Schutzwehr am allerstärksten war und am allerwehrhaftesten und wohl versehen und wo sie am allerhärtesten und allermühseligsten zu gewinnen war, und fochten, stachen und schlugen und stritten mannhaft gegen die Feinde und gegen die Letze. Und die Feinde hatten auch viel gute Büchsen, Steinbüchsen und Handbüchsen, Tarrasbüchsen [2] und viel anderes gutes [Kriegs]=Zeug und Geschütz bei sich und eine große mächtige starke Letze vor ihnen, die ungewöhnlich wehrhaft gemacht war, und wehrten sich auch mannhaft, keck und redlich als biderbe Leute, und trieben das Gefecht so lang und streng mit einander, bis daß der Eidgenossen Knechte durch die

---

[1] Eigentlich Riegel, dann die Balken, womit die Ausgänge von Verschanzungen gesperrt wurden. — [2] Festungskanonen.

Letze auf der rechten und der linken Seite einbrachen; und schlugen ineinander zu beiden Seiten, daß da große Not und Arbeit war, wie so viel Leute je leiden mochten oder ich je vernommen habe; und half Gott der Allmächtige den vorgenannten strengen und frommen Eidgenossen, die er nie verließ, daß sie mit den Pannern durch die Letze und den Grendel hineindrückten und die Feinde in die Flucht schlugen. Ich mag es schreiben mit Wahrheit, und hätte ich es nicht gesehen, wie fest und stark der Grendel und die Letze an dem Ende war, da die größte Not und alles Geschütz hingerichtet war, ich möchte es kaum glauben. Also eilten ihnen die Eidgenossen nach durch die Letze und den Hirzel hinauf und schlugen und stachen sie zu Hauf nieder zu Tode und jagten sie hinaus über den Berg und den Hirzel gegen Horgen hin und neben ab in die Hölzer und Stauden, den einen hie, den andern dort. Es gingen auch die Stiche und Streiche und das Geschütz so stark, wie der Hagel auf ein Schindeldach, und besonders in den Amarellenbäumen oberhalb der Letze in den Gärten. Man hörte auch das Schießen und das Schlagen in der Ferne, und besonders das Schießen oberhalb Freienbach, da man die Warte hatte. Und das ist wahr; und trieben das bis in die Nacht, daß sie der Feinde keinen mehr erreichen konnten noch mochten und der Nacht wegen nicht mehr nachlaufen konnten. Auch legten sie von Stund an Feuer in die Häuser auf der Letze, wo sie hindurch kamen, und verbrannten sie, daß viele der Feinde darin blieben, und half Gott der Allmächtige und seine würdige Mutter, die reine Magd Maria, den frommen Eidgenossen von Luzern, Uri und Unterwalden, daß sie über ihre Feinde obsiegten.

51. Die Schlacht bei St. Jakob an der Sihl. 22. Juli 1433.

Aus der sogen. Klingenberger Chronik, S. 316 ff.

In derselben Woche [nach dem 16. Juli] zogen die Eidgenossen von Glaris, Schwiz, Zug, Luzern, Uri und Unterwalden abermals mit all ihrer Macht und, was zu ihnen gehörte in dem Aargau, im Gaster und, wo sie zu gebieten hatten, so daß ihrer im ganzen gegen 20000 Mann waren, [aus] und kamen also zusammen in dem Freien Amt und wurden zu Rat, daß sie abermals gegen die von Zürich ziehen wollten und die schädigen, und hoben am Albis an zu brennen und zu verwüsten, was sie vorher hatten stehen lassen. Also, da es nun St. Maria Magdalenentag früh an einem Montag [22. Juli] war, zogen sie herab gen Rieden[1] in das Dorf bei dem Galgen. Als nun denen von Zürich [ihre]

[1] Albisrieden.

Kundschaft kam, daß die Eidgenossen zu Rieden lägen, da eilten sie hinaus zu Roß und zu Fuß, alle ungeordnet, und kamen also zusammen unter der Linde bei den Bänken[1], indem da gar niemand eine Ordnung unter ihnen gemacht hatte, weder klein noch groß. Daher ward nun derer von Zürich Hauptmann, Türing von Hallwil, sehr zornig über die von Zürich, daß sie ohne Ordnung also zogen, und sprach zu etlichen von Zürich, welche die Gewalt führten: „Ihr habt mir alle geschworen, und bin euer Hauptmann, wenn ihr wollt; wenn es euch aber nicht gelegen ist, so bin ich nicht euer Hauptmann; denn ihr folget mir nicht und tut, was euch gefällt." Also hielten die Edeln vielleicht mit 500 Pferden daselbst bei den Bänken. Da besah nun Hans von Rechberg mit mehreren Gesellen das Volk[2] und kam wieder zu den Edlen und zu denen von Zürich und sagte, daß er sie auf 6000 wohl gerüstete und streitbare Bauern schätze, und riet auch da bei seinen Ehren, daß ihn das Beste däuchte, daß die von Zürich alle mit einander zu der Stadt zögen, so wollten sie mit den Reisigen zu ihnen reiten und sehen, ob sie ihnen etwas Böses zufügen möchten. Wenn es ihnen dann gelegen wäre, so wollten sie dennoch ohne Schaden wohl zu der Stadt zu ihnen kommen. Also ward nun demselben Rate des von Rechberg gefolget, und hieß man die von Zürich über die Sihl und über die Brücke hineinziehen. Da hatten sie gute Grendel und Wehren, und hieß man sie sich da zurüsten mit guten Streifbüchsen und mit anderm Zeug und daselbst warten. Da taten nun die von Zürich nicht, was die Edeln mit ihnen ausgemacht hatten, und zogen also gegen die Stadt und lagerten sich außerhalb der Sihl und außerhalb des Siechenhauses in einer großen Wiese. Also war es nun desselben Tages gar heiß, und trug man denen von Zürich aus der Stadt Wein in Gelten und Flaschen zu. Es war auch eine Hecke und ein Gestäud um die Wiese herum, so daß man sie nicht sehen konnte.

Also ritten nun die Edeln und die Reisigen über das Sihlfeld zu dem Haufen und scharmützelten ernstlich mit ihnen und wichen und lockten sie also nach sich. Also meinten sie, sie sollten die von Zürich finden, wo sie hingeordnet waren, und da sie in die Nähe von St. Jakob kamen, da der Siechen Haus ist, da sahen sie außerhalb des Siechenhauses in der Wiese die von Zürich bei einander im Feld stehen. Darüber erschraken nun die Edeln, daß die von Zürich nicht die Ordnung hielten, die man gemachet hatte, und an der Wehre waren, da man sie hingewiesen hatte. Dennoch waren sie so fromm und redlich in der Mehrzahl und stiegen zu ihnen zu Fuß ab und ließen ihre Pferde laufen und traten ihre Sporen ab und richteten sich ein, zu fechten, und meinten, sie wollten da mit ihnen fechten. Nun hatten die Edeln wohl ge-

[1] Am Scheidewege der Straßen nach Altstetten und Albisrieden. — [2] Nämlich die Eidgenossen.

sehen, daß es sehr ungleich war, da die Eidgenossen viel mehr Volk hatten, denn die von Zürich, und waren auch weit besser gerüstet und geordnet, und zogen ihnen auch gleich auf dem Fuße nach. Da nun die Edeln von ihren Pferden stiegen und ihre Sporen abhieben und zu denen von Zürich stunden, da liefen die Eidgenossen gleich heran, ungeordnet. Nun wollten derer von Zürich Schützen schießen. Da rief der Bürgermeister, Herr Rudolf Stüssi, sie sollten nicht schießen, es wären Freunde, und [sie] ließen ihre Armbrüste wieder aus. Daher sagte man nun dazumal öffentlich und als Wahrheit, die Eidgenossen hätten ihrer bei zweihundert oder mehr mit roten Kreuzen[1] geordnet, die voran laufen sollten, damit die von Zürich wähnen sollten, es wären Freunde, und hätten vorne rote Kreuze und hinten weiße und einen Tannast unter dem Gürtel, und meinten auch die von Zürich, daß sie die also tot gefunden hätten, und es sei die volle Wahrheit. So redeten die Eidgenossen eifrig dawider und meinten, das sollte sich niemals erfinden. Das sei nun oder sei nicht, das lasse ich also bleiben.

Da nun die Eidgenossen heranliefen, da hatten sich die von Zürich an eine sehr unwehrhafte Stätte gelagert. Also knieten die von Zürich nieder [zum Gebet] und meinten, sie wollten da fechten. Als sie nun wieder aufstanden, da stahlen sie sich hinten weg und hoben an zu fliehen gegen die Stadt über die Sihlbrücke hinein, und wer besser mochte, der tät auch besser. Als das die Frommen sahen, die gern ihr Bestes getan hätten, edel und unedel, die gern ihr Leib und Leben da gewagt hätten, da schrien sie und riefen ihnen zu. Aber da half kein Ermahnen und kein Rufen; die Flucht war in die Leute gekommen, daß niemand bleiben wollte; ob man sie viel oder wenig mahnte, es wollte niemand stand halten. Da nun die Frommen sahen, daß die Ihren also schändlich flohen und sich niemand wehren wollte, noch bei ihnen bleiben, da mußten sie auch weichen; denn da die Eidgenossen die Flucht sahen, da wurden sie erst keck und mannhaft und warfen, schossen, schlugen und stachen in sie. Also welcher zu seinem Pferd kommen mochte, der ritt; der das nicht mochte, der ging, und tät jedermann, wie er denn mochte. Also wichen ihrer viele miteinander, mit wehrender Hand, die sich männlich und ritterlich wehrten, die auch also bei der Gegenwehr erstochen und erschlagen wurden. Viele wurden auch auf der Flucht erschlagen, die sich nie wehrten. Es wurden auch am selben Tage viele alte Leute erstochen, die hinausgegangen waren und schauen wollten, wie es den Ihren ging, und ohne Waffen gingen; denn sie waren um keines Fechtens willen hinausgekommen. Und da es also an ein Fliehen ging, da waren sie alt und schwach und mochten nicht entweichen, so daß sie niedergeritten, gestochen und geschossen wurden und erschlagen; denn jedermann hatte solche Not zu fliehen, daß niemand des andern Acht hatte, und flohen

[1] Dem Abzeichen der Östreicher im Gegensatz zum weißen Kreuz der Eidgenossen.

auch in die Stadt. Also eilten ihnen die Eidgenossen, vielleicht gegen 300, nach bis unter das Tor und erstachen sie auch bis an das Tor. Da hatte man nun zu Zürich das Tor zugeschlagen und die Grendel, bis daß die Leute Mord an dem Tore schrieen und man das Tor mit Not auftat. Also drückten nun die rechten Panner und der Hause [der Eidgenossen] nicht nach, wie aber die von Zürich wähnten, daß sie täten; denn hätten sie nachgedrückt und geeilt, nachdem die Flucht und der Schrecken in das Volk gekommen war, so hätten sie denen von Zürich den größten Schaden getan, der ihnen je geschah von Anfang ihrer Stadt oder [den] je ein Mann gehört oder gedenken mag, und es wäre mißlich, daß sie die Stadt dazu abgelaufen und gewonnen hätten; denn es war keine Wehre gerüstet. Dazu hatte man sich solcher Dinge nicht versehen. — — Also erstachen nun die Eidgenossen die von Zürich und die Ihren bis an das Tor. Man meinte auch, daß ihrer etliche in dem Gedränge bis in die Stadt kämen. Also schoß man dennoch ab den Mauern und ab den Türmen so fest zu ihnen, daß sie die Toten nicht ausziehen konnten bei der Stadt, außer daß sie ihrer etliche in die Häuser zogen und sie da auszogen, und zündeten die Häuser an und die Toten damit, und ließen es alles da brennen. Also brannten die Eidgenossen alles nieder, was hie diesseits der Sihl war gen der Stadt bis an den Graben, und verwüsteten und nahmen alles, was sie da fanden. — — —

Der Edeln Namen, die da gefallen, sind: Junker Albrecht von Bußnang, Freiherr, Hans von Neuenhausen, Hans von Mettelhausen und vielleicht gegen dreißig oder vierzig Reisige zu Pferd und Fremde mit ihnen. It. von Zürich aus der Stadt: Herr Rudolf Stüssi, Ritter und Burgermeister, Ulrich von Lommis, Konrad Mayer, Pannermeister, trug derer von Zürich Fähnlein, Peter Kilchmatter, der alte Hagnauer, Heinrich Ussikon, der Stadtschreiber [Graf] von Zürich.

---

52. Isenhofers Schmachlied auf die Eidgenossen. 1443.

Abgedruckt bei Liliencron I. S. 383, gekürzt bei Tobler, Volkslieder II. S. 23.

„Es wurden auch zu dieser Zeit mancherlei „Liedlin" zu Rapperswil und zu Zürich denen von Schwiz gesungen, daraus viel Widerwillens entstand und man ihnen andere Lieder hinwieder sang." Tschudi II. S. 358. Ein solches Lied ist das folgende, als dessen Verfasser sich der Ritter von Isenhofen nennt, ein Östreicher, der 1436 Vogt zu Feldkirch war.

1. Wol uf, ich hör ain nüw gedön [1].
der edel vogel sang!
Ich trüw [2], es kom ain ganze schön [3],
unwetter hät sin gang [4]
gerichsnet [5] uf der haide,
die bluomen sind erfroren.
dem adel alls ze laide
händ puren zesamen geschworen.

2. Die wulken sind zeberg gedruckt [6]:
das schafft der sunnen glanz.
den puren wirt ir gwalt gezuckt:
das tuot der pfawenschwanz [7]
Blüemi [8], laß din lüejen [9]
gang hain, hab din gemach [10],
es gerät [11] die Herren müejen [12]
trink uß dem müllibach!

3. [Belibist du dahaima,
da hetist guoti waid,
dich betrüepti nieman,
und beschäch dir nüt zelaid!
Du gerätst [13] zewit ußbrechen
das tuot [14] dem adel zorn;
last nit von dinem stechen
man schlecht [15] dich uf die horn!

4. Du häst ain fart [16] din schwanz gereckt
bin an den Zürichsee.
damit so häst du sie erschreckt,
die schmach, die tuot in we!
Wer nun den andren hab betrogen?
ich reden als [17] die toren:
mich dunkt, der pund hab sich gebogen,
den si händ zsamen geschworen.

5. Nun luogend zuo üch selber,
Zürich, in üwer statt,
da lüejend küe und kelber [18],
wie man's [19] verboten hat!
Rütend uß den grunde,
der das unkrut gebirt!
ir gelebend [20] noch die stunde,
daß es üch fröwen wirt!

6. Die Puren tribend wunder [21],
ir übermuot ist groß!
Schwiz und Glaris besunder,
nieman ist ir genoß [22].
Sie tragend iez die krone [23]
für ritter und für knecht;
wirt in [24] nun der lone,
das ist nit wider recht.

7. Ich mein iez die von Berne:
tuond ouch, als üch denn dünkt:
„uns zündt ain nüwer sterne,
haiter ist sin funk"!
Ir haind vil mengen puren,
gewunn es sinen gang,
si brächen üch durch die muren,
sie sparten es nit lang. [25]

8. Basel, du macht [26] dich fröwen,
wan [27] dir wirt schier [28] din lon:
macht du die spis nit töwen [29]
man git dir purgation,
die rumet dir din magen,
darnach wirst du gesund!
Man muoß dir vil vertragen, [30]
wan du bist in dem bund [31].

— — — —

---

[1] Ton, Melodie. — [2] traue, hoffe. — [3] Schönheit, Klarheit. — [4] seinerseits. — [5] geherrscht. — [6] in die Höhe gedrängt. — [7] der Pfauenschwanz, das östreichische Parteizeichen. [8] Blüemi, ein Kuhname, soviel als Schweizerkuh. — [9] brüllen. — [10] halt dich ruhig. — [11] fängt an. — [12] bemühen, belästigen. — [13] fängst an. — [14] verursacht. — [15] schlägt. — [16] einmal. — [17] wie. — [18] d. h. eidgenössisch Gesinnte. — [19] wie sehr man es auch verboten hat: nämlich den Eidgenossen günstige Gesinnungen zu äußern. — [20] erlebet. — [21] treiben es außerordentlich, tun sehr groß. — [22] ihres Gleichen, ihnen ebenbürtig. — [23] die Helmkrone, das Abzeichen des Adels. — [24] ihnen. — [25] Ihr Berner, tut auch, als ob euch ein neuer Stern zündete! Aber eure eigenen Bauern würden auch bald durch eure Mauern brechen, wenn es so fortginge. — [26] magst. — [27] denn. — [28] bald. — [29] verdauen. — [30] mit dir Geduld haben. — [31] Basel hatte 1441 einen 20jährigen Bund mit Bern und Soloturn geschlossen.

10. Das Ergöw [1] tet ain bösen schwank, [2]
des [3] sait man im klain er,
darzuo haind si des wenig dank,
man getruwet in nit me.
Bremgarten, Mellingen, Baden,
es ist an üch nit nüw:
ir forchtend klainen schaden,
und brechend üwer trüw! [4]

11. Rapperschwil, nun halt dich vest,
din fromkeit [5] schwebt dir ob [6],
wan du häst ie [7] getan das best,
behab [8] din guotes lob!
ich main ouch die von Wintertur,
erschreckend nit von tröwen [9];
guot gräben haind ir umb die mur,
des mugend ir üch fröwen!

12. Nun lond üch nit verdrießen
der arbeit, so ir hand:
des mugend ir genießen,
ir haind gehüet [10] vor schand.
Man zelt üch für die fromen, [11]
der eren gan [12] üch got!
es wird noch kürzlich komen,
daß mengem gelit [13] sin spot! [14]

— —

14. Der küng erfordert ie [15] sin lüt
und ouch darzuo sin land,
das recht er für die fürsten büt,
das tuot den puren and [16].
Ir übermuot der ist nit klin,
wan das lit an dem tag:
„wir weln im rechtes gehorsam sin [17]
nach unser pundbrief sag [18]!"

15. Wan kämin wir für [19] die herren,
so hetin wir uns erwegen, [20]
wir müeßtind widerkeren [21],
dahain der küegen [22] pflegen!
unser herrschaft wurd denn knecht,
klain schmal wurd unser gebiet:
well der küng von uns das recht,
so kom gen Beckenried!

16. „Da wellen wir im losen!"
sprechend die melkerknaben.
die knüw gond in [23] durch die hosen,
graw röck sicht man si tragen.
Ir was ain michel [24] taile,
baide junge und alt [25],
küng, got geb dir haile,
wan sie müegt [26] din gewalt.

— — —

21. Wer unrecht welle temmen [27]
dem rat ich zuo dem schimpf [28]!
wend ir es recht bekennen,
so haind ir guoten glimpf [29].
Nu werend bi zit, ir fromen,
der puren unvernunft,
wan [30] wend ir's nit verkomen [31],
es wirt ain große zunft!

— —

24. Es sigend stet oder puren,
klain ist der underschaid:
es tail ain wenig muren, [32]
es ist in allen laid! [33]
sie wären selb gern herren,
und sind im [34] doch ze grob!
küng, du solt in's [35] weren,
so meret sich din lob.

[1] Aargau. — [2] Streich. — [3] deshalb. — [4] Bremgarten, Mellingen und Baden hatten vor Ausbruch des Krieges dem östreichischen Landvogt und Zürich versprochen, zu ihnen zu halten, übergaben sich aber sofort den Eidgenossen, als diese im Aargau erschienen. Man spottete schon 1415 über sie, weil sie sich zu schnell ergeben hatten. — [5] Bravheit, Tapferkeit. — [6] über dir. — [7] immer. — [8] behalte. — [9] drohen. — [10] ihr habt euch behütet. — [11] man zählt euch zu den Tapfern. — [12] die Ehre gönnet euch. — [13] darniederliegt, aufhört. — [14] beide Städte waren gut östreichisch gesinnt. — [15] König Friedrich forderte den Aargau zurück und bot den Eidgenossen Recht auf die Kurfürsten. Darauf hielten die Eidgenossen eine Tagsatzung zu Beckenried. — [16] weh. — [17] zu Recht stehen. — [18] gemäß dem Inhalt unserer Bundesbriefe; daß die Eidgenossen den König vor ihr Bundesrecht gefordert hätten, ist wohl nur eine verspottende Übertreibung des Dichters. — [19] vor. — [20] darein ergeben. — [21] zurückgeben, vergüten. — [22] Kühe. — [23] ihnen. — [24] großer. — [25] sowol junge als alte. — [26] bemüht, verdrießt. — [27] eindämmen. — [28] Kampfspiel. — [29] Befugnis, Recht. — [30] denn. — [31] wollt ihr ihnen nicht zuvorkommen. — [32] mag sie ein bischen Mauern von einander trennen. — [33] nämlich daß Friedrich III. die Reichsgewalt besitzt. — [34] dafür. — [35] ihnen es. —

25. Wan es hört [1] dinem adel
und diner herschaft zuo [1].
Erschütt [2] den Pfawenwadel,
es wirt in noch ze fruo. [3]
Man muoß das unsich [4] stöuben,
so belibt das eßen rein;
Mit pfifen und mit töuben [5]
füert man die brute hain!

— — —

27. Man hat in lang vertragen
gewalt und übermuot:
ain fürsten hainds erschlagen,
darzuo mäng edel bluot,
vertriben sind die fromen
als [6] von der puren spot,
das ir haind's ingenomen, [7]
nun helf's uns rechen got!

28. Der dises liedli hat gemacht,
der ist von Isenhofen.
die puren hatten sin kain acht,
wan [8] er saß hinder dem ofen.
Er loset irem rate,
und was si weltin triben,
an einem abend spate,
er hät's nüt muot zverschwigen.

---

53. Zwei Schreiben über die Kapitulation der Feste Greifensee. 27. Mai 1444.

Mitgeteilt von Th. v. Liebenau im Anzeiger für Schweizergesch. I. S. 302.

I.

„Rudolf Bramberg, Hauptmann, der Venner, Rät und Hundert von Luzern, wie wir zu Feld liegen", schreiben 1444 Dienstag den 26. Mai „den fürsichtigen weisen, dem Schultheißen und Rat zu Luzern, unsern gnädigen lieben Herren": „Item, von des Schlosses wegen ist Rudolf Bramberg, jetzt unser Hauptmann hinab zu dem Haus gegangen und hat das beschaut und uns gesagt, wie daß unsere Knechte von den Eidgenossen durch den innern Zwinger gegraben hätten und auf zwei Enden an die rechte Mauer gekommen seien, daß wir getrauen, daß sie hinfür sicher werken mögen ohne die Schirme und daß das Haus mit Gottes Hilfe soll bald erobert werden. Die Feinde in dem Haus haben auch gestern abend mit den Unsern geredet, und dünkt uns, sie begehrten vielleicht Gnade. Aber daß solches Erfolg gewinne, dessen versehen wir uns nicht."

---

[1] denn das kommt . . . . zu. — [2] Schüttle. — [3] es kommt ihnen noch zu früh. — [4] Ungeziefer. — [5] blasen, flöten. — [6] so. — [7] ihre Besitzungen haben sie eingenommen. — [8] denn.

II.

Den fürsichtigen, weisen, dem Schultheißen und Rat zu Luzern, unsern gnädigen lieben Herren.

Unsere freundlichen willigen Dienste allzeit zuvor, gnädige, liebe Herren. Wir tun euch zu wissen, daß gestern die Feinde auf dem Haus begehrten mit den Eidgenossen zu reden, daß man sie aufnehme [1]. Also wurden die Eidgenossen zu rat, daß das jedermann an seine Gemeinde bringen sollte. Also haben auch alle Eidgenossen ihre Gemeinden gehalten, jeglicher Ort insbesondere, und ist in unser Gemeinde das Mehr geworden, daß man das Haus, Leute und Gut verbrennen solle, wenn wir es erobern mögen, und man sie weder auf Gnade noch Ungnade aufnehmen solle, und war unserer Gemeinde Ursache: wenn wir letztes Jahr Regensberg gewannen und Grüningen, fruchtete uns das wenig. Also, da jedermann seine Gemeinde gehalten hatte, da kamen der Eidgenossen Hauptleute, die denn nun zumal im Felde sind, zusammen und lagen die von Schwiz auch sehr auf der Meinung, wie auch wir, um deswillen, daß es weit in den Landen erschalle und unsere Feinde desto erschrockener würden. Jedoch ward von allen Orten das Mehr, daß man mit ihnen auf dem Haus reden sollte: wäre es der Fall, daß sie sich übergeben wollten als verurteilte tote Leute an das Schwert auf der Eidgenossen Ungnade ohne alle Gnade, so wolle man sie also herausnehmen und nicht anders. Das ward auch also mit ihnen geredet. Also antwortete der Hauptmann Hans von Landenberg für sich selber und bat die Eidgenossen, daß sie so wohl täten und ihn aufnähmen auf Gnade, so wollten er und alle von Landenberg sich gegen die Eidgenossen verpflichten, nimmer mehr wider sie zu tun. Möchte aber das nicht sein, daß man dann sie alle auf Ungnade aufnehme und man sie 8 Tage leben ließe, daß sie beichten, büßen und bereuen könnten. Möchte das auch nicht sein, so wollten sie eher im Haus sterben. Also schieden die Hauptleute von ihnen und haben ihnen noch keine Antwort gegeben, und werfen unsere Knechte nichts desto minder. Was nun die andern Eidgenossen weiter tun, wollen wir auch tun, und was uns weiter begegnet, wollen wir euch wissen lassen. Gegeben am Mittwoch nach Exaudi [27. Mai] im 44. Jahre.

---

[1] Ihnen die Übergabe gestatte.

54. Belagerung von Zürich. Juni bis August 1444.

Aus Gerold Edlibachs Chronik, herausgegeben von Usteri. S. 54 ff.

Gerold Edlibach, geb. 1454 in Zürich, gest. 1530, in Folge der zweiten Heirat seiner Mutter mit Hans Waldmann dessen Stiefsohn, seit 1473 Mitglied des Großen und seit 1487 des Kleinen Rates der Stadt, was er mit einem kurzen Unterbruch zur Zeit des Sturzes seines Stiefvaters bis 1524 blieb, begann 1485 eine Geschichte des alten Zürichkrieges zu schreiben, der er dann auch die Ereignisse seiner Zeit anfügte.

Auf St. Johannes Baptisten Tag [24. Juni] anno domini 1444 da kamen gemeine Eidgenossen mit all ihrer Macht und legten sich vor Zürich, was doch die größte Torheit war, die sie kaum je begingen, und meinten das mit ihrer eigenen Gewalt zu gewinnen und lagen also davor 10 Wochen und drei Tage. Und lagerten die von Bern und von Zug mit samt der Herrschaft Baden und dem Amt Waggental [Freiamt] vor der kleinen Stadt an der Sihl und um Selnau herum. Die von Luzern lagen allein bei den Kratten am Zürichberg; so lagen die von Schwiz und Glaris zu Hottingen im Boden; auch hatten die von Uri und Unterwalden ihr Heer und Lager geschlagen um die Spitalscheuer und um Stadelhofen. Da nun die Eidgenossen also vor Zürich lagen, da kam der Tag nie, ohne daß man an etlichen Orten mit den Eidgenossen scharmützelte; denn dazumal waren gar viele kecke Gesellen, Fremde und auch Einheimische, die täglich aus der Stadt liefen und ihr Heil an Eidgenossen versuchten. — —

Ich vernehme als wahr von frommen, ehrbaren, alten, glaubhaften Leuten, die selbst mit ihrem Leib bei diesen Sachen gewesen sind, daß die Ordnung von den Fremden gemacht wurde und nicht von den Einheimischen, und war die Ursache also. Da es an der Sihl so übel gegangen war vor dem bösen Frieden [1] und jedermann in die Stadt floh, da forderte der Markgraf [2] alle Schlüssel zu allen Toren; die wurden ihm, und [er] behielt also dieselben Schlüssel in seiner Gewalt den Krieg hindurch, dieweil die Eidgenossen vor der Stadt lagen, was nun viele der ehrbaren Leute in Zürich verdroß und sie sehr bekümmerte. Und also machte man die erste Ordnung und machte mit etlichen der Räte neue Räte von Edlen und Unedlen, von Fremden und Einheimischen, und deren waren nicht mehr denn zwölfe, . . . und also erwählten die zwölf Räte Hansen von Rechberg zu einem obersten Hauptmann der ganzen Stadt Zürich. Demnach gab man ihm vier Hauptleute zu, die nach

[1] Böser Frieden heißt der Waffenstillstand, der auf die Schlacht von St. Jakob an der Sihl folgte, während dessen die vergeblichen Friedensunterhandlungen zu Baden statt fanden. — [2] Der Markgraf von Röteln, der vornehmste der östreichischen Edeln, die Zürich zu Hilfe gezogen waren.

ihm die größten sein sollten, auch von den Fremden und von den Edlen, und verteilte man dieselben mit ihrem Volk auf die vier Tore, nämlich auf [das] Rennwegertor einen Hauptmann, der mit seinem zubescherten Volk das bewachte und behütete; das andere war im Niederdorf, das hatte nun auch seinen Hauptmann mit seinem Volk; das dritte Tor war im Neumarkt, das auch mit einem Hauptmann und seinem Volk gehütet ward, und das Lindentor an der Kirchgasse hatte keinen Hauptmann, aus dem Grund, daß dasselbe Tor am allermindesten gebraucht und geübt ward. Doch so waren dennoch Leute, die darüber wachten; denn man hielt die kleinen Türlein auch täglich offen und brauchte die. Das vierte Tor war nun auf Dorf, das hatte auch seinen Hauptmann mit seinem eigenen Zug, der das auch gelobt hatte zu bewachen, wie denn die andern auch getan hatten. Item so waren zu den kleinen Toren, als [dem] Kätzistürlein und Wollishoferstürlein, auch Leute hingeordnet, die zu hüten und zu bewachen; doch hatten sie keine Hauptleute. Weiter so wurden da alle Zünfte mit samt etlichen vom Zürichsee und von Höngg und, woher sie denn waren, in die Türme und in die Bollwerke, die damals zu beiden Seiten auf der Stadt Gräben gemacht [worden] waren, [hingeordnet], die zu bewachen und zu hüten . . . Wenn man auf die Wache gehen sollte und davon, was gewöhnlich zu Mittag war, so läutete man die Bürgerglocke; dann so kamen andere auf die Wache und wurden die andern frei und ledig bis wieder zu Mittag. Man verbot auch alle Glocken zu läuten, die zu Zürich in der Stadt waren, ausgenommen die vorgenannte Bürgerglocke; die ließ man auch ab zu läuten, und daß ich es weiter sage, da gieng keine Glocke mehr denn allein die Zeitglocke; die ward auch gestellt, so daß nur der Zeiger gieng, und das geschah nun um des willen, daß die Eidgenossen ihre Sache desto minder zu handeln und zu schicken wüßten nach der Stunde im Tag oder des Nachts. . . Viele der Eidgenossen meinten, man hätte Büchsen daraus gegossen, und schrien viele Spottworte der Glocken halber in die Stadt; aber sie vernahmen hernach wohl, ob sie vergossen waren oder nicht, da man Freude läutete, wie du wohl hören wirst. . . . . Alle Tore der Stadt stunden Tag und Nacht stets offen, dieweil die Eidgenossen davorlagen, doch versehen mit ihren vier Hauptleuten . . . Immer lagen auf beiden Stadtgräben, der kleinen und großen [Stadt], über 600 gewappnete Männer in den Bollwerken. Ich hab auch weiter vernommen, wie daß man auf der Stadt Graben vor [dem] Rennwegertor manchen schönen Tanz gehalten habe, dieweil die Eidgenossen vor Zürich gelegen seien.

Ich vernehme auch ferner von den Alten, die selber bei viel Dingen gewesen sind, daß einmal ungefähr 16 gute Gesellen sich erhoben und aus der Stadt Zürich über die Allmend im Hard und nach Altstetten liefen und da drei Fuder Wein fanden, die man vom Niederland den Eidgenossen in ihr Lager führen wollte. Denselben Wein nahmen die 16 Mann von Zürich

und fingen bei dem Wein sieben Mann, die da den Wein führten, und brachten also den Wein und dieselben Gefangenen durch der Eidgenossen Heer mit Listen in die Stadt Zürich. Also ließen die 16 Mann den Wein in der Stadt ausrufen und schenkten den aus auf der niederen Brücke beim Rathaus. Aber es begab sich nicht lange nachher, daß die Eidgenossen drei ehrbare Burger von Zürich fingen; da ward ein Vergleich gemacht, daß die von Zürich ihre sieben Gefangenen ledig lassen sollten, so wollte man ihre drei Mann ihnen mit gesundem Leib auch wieder geben; also wurden die Gefangenen auf beiden Seiten ledig gelassen und den Ihren übergeben.

In der Zeit, als denn die Eidgenossen Zürich belagert hatten zu beiden Seiten, da schlugen sie eine Brücke über die Limmat zu Wipkingen, daß sie Wandel und Weg von einem Lager zum andern haben möchten. Da ward von einer Gemeinde von Zürich beschlossen und das vor die Obrigkeit gebracht, daß man den Eidgenossen etwas Schmach antun möchte; dieweil so viel gutes Volk zu Zürich in der Stadt liege, so wäre ihre Meinung und Wille, dieweil die Eidgenossen ohne alle Hut und Ordnung nach ihrer guten Kundschaft Bericht ungewarnet lägen, an einem Morgen ein Schiff mit guten gleichen wohl gerüsteten Knechten hinab an die obgemeldete Brücke zu schicken und die abzuwerfen, und dann [sollten] die in der Stadt desselben Morgens mit so viel Leuten, als sie [gut] däuchte, hinaus [gegen] die Eidgenossen ziehen und die in ihrem Lager früh vor Tag aufheben und unversehens überfallen, die dann vor der kleinen Stadt lägen. Aber da das die Gewaltigen hörten, da wollten sie durchaus nichts mit der Sache zu schaffen haben; also blieb das unterwegen und ward nichts aus der Sache. — — —

Item hernach begab es sich, daß etliche junge mutwillige Gesellen sich eines Abends aufmachten, und liefen von Zürich aus der Stadt und zogen über den Albis und nahmen den Eidgenossen wohl bei 40 Haupt gehörntes Vieh und zogen da bei den heiligen drei Königen durch der Eidgenossen Lager, ohne daß man ihnen je nachfragte, wer und von wannen sie wären, und brachten das also hinein gen Zürich ohne alles Entgelten mit guter Ruhe. Und ebenso begab es sich aber hernach, daß die jungen Bürger von Zürich stählerne, rauh zugehauene Stifte hatten machen lassen, und wollten es unternehmen, den Eidgenossen vor der kleinen Stadt die Hauptbüchsen abzulaufen, mit denen sie damals viel aus dem Talacker in die Stadt geschossen hatten, und ihnen mit den obgemeldeten Stiften die Zündlöcher verschlagen, damit sie unnütz würden und man sie wieder neu gießen müßte. Also liefen sie hinauf zu den Büchsen; aber die Eidgenossen wurden dessen gewahr und vermochten das zu wehren, so daß die Bürger ihrem Anschlag nicht nachkommen mochten, und mußten also die Büchsen unvernagelt bleiben. Doch so scharmützelte man auf beiden Seiten mehr denn zwei ganze Stunden, und [es] sagen etliche ehrbare Leute, daß über sechstausend Schützen mit Armbrüsten und Büchsen auf beiden

Seiten gegeneinander geschossen hätten, und kam doch niemand um auf derer von Zürich Seite, außer ein lediger von Geroldseck; der wollte zu viel: also kam er um vor dem Wollishofertörlein .... Aber was von den Eidgenossen umkam, ist mir nicht zu wissen getan werden, und kann das auch niemand erfahren, denn, wenn sie da viel Leute verloren hätten, so versteckten sie es gleich, daß das niemand vernehmen mochte. Aber wunder muß ich sagen, wie die Eidgenossen unsägliches großes Gut in die Stadt Zürich verschossen: so geschah doch davon wenig Schaden, denn man findet, daß nie einem Menschen viel Leid am Leib geschah, außer allein einem Priester, der ward erschossen in einem Haus im Münsterhof, und ein Wächter in einem Turm und eine Henne mit viel jungen Hühnern; und das war fast der größte Schaden, der mit den Hauptbüchsen in Zürich geschah.

55. Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs. 26. August 1444.

Aus der Säkularschrift der hist. Gesellschaft zu Basel: Die Schlacht bei St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen.

A. Schweizerische Berichte.

1. Die Chorherren von Neuenburg.

Zwei *Chorherrn* von *Neuchâtel*, die auf dem Konzil zu Basel gewesen waren und nun aus Furcht vor den Armagnaken heimreisten, **Antoine de Chauvirey** und **Henri Purry de Rive**, begegneten unterwegs den Eidgenossen, wie uns der letztere in dem von ihm verfassten Abschnitte der französischen *Chronik der Chorherren von Neuenburg* erzählt. Über diese letztere siehe unten: Karl der Kühne vor Grandson.

Sehr erstaunt und betrübt waren wir, da wir diese so kleine, im übrigen fröhliche und einnehmende Schar fanden: niemals sah man eine schönere und feinere Mannschaft. Von den Unsern waren da fünfzig unter dem Befehl Alberts von Tissot, des tapfern Ritters, der uns grosse Freude und Zufriedenheit über unsere unvermutete Ankunft bezeugte: er benachrichtigte davon alsbald einige der vornehmsten Eidgenossen: diese ersuchten uns, ihnen von den uns in bezug auf Basel bekannten Dingen Kunde zu geben. Darauf stellten wir ihnen vor, dass das Heer des Dauphins fünfundzwanzig bis dreissigtausend streitbare Armagnaken stark sei, die Berge und Täler in der Umgegend der Stadt und rings um dieselbe plünderten, und es scheine ein übermenschliches Unternehmen, mit so geringer Macht gegen eine so erschreckliche Menge die Tore erreichen zu wollen. Einer der genannten Herren Eidgenossen (und es schien dieser Ritter nach seiner stattlichen, würdevollen und stolzen Haltung Ansehen zu geniessen) erwiederte: «Wenn es morgen also ge-

schehen muss und wir die genannten Hindernisse nicht mit Gewalt durchbrechen können, so befehlen wir unsere Seelen Gott und unsere Leiber den Armagnaken.»

2. Hans Sperrer der Brüglinger.

Hans Sperrer, genannt der Brüglinger, war ein Zunftmeister der Brotbeckenzunft in Basel und verfaßte 1446 eine Beschreibung des St. Jakoberkrieges. Wahrscheinlich war er einer von der Bürgerschar, welche den Eidgenossen während der Schlacht hatte zu Hilfe eilen wollen.

... Und also machte es sich, daß unsere Eidgenossen von Bern und von Soloturn und sonst von allen Orten der Eidgenossenschaft vor Farnsberg lagen, und lagen die übrigen Eidgenossen vor Zürich. Und als nun das böse Volk um uns lag an dem Blauen und da herum an dem Gebirge bis gen Pratteln — da lag der Kapitäne einer wohl mit 300 oder 400 Pferden —, da nun das Volk der Eidgenossen sehr mutwillig war und auch nicht wußte, daß des bösen Volks so viel war, da machten sich wohl 1300 zu einander und machten Hauptleute und schwuren da den obersten Hauptleuten, nicht über Pratteln oder Muttenz hinaus zu kommen, dann den Berg zu Hilfe zu nehmen, wenn sie bedrängt würden, daß sie wohl ohne Schaden wieder zu dem Volk kommen möchten. Also zogen sie an einem Dienstag bei Anbruch der Nacht von Farnsberg und kamen um die Mitternacht gen Liestal und blieben bei tausend vor der Stadt. Die übrigen kamen hinein und nahmen da auch die Tüchtigsten, daß ihrer bei 1500 ward, und hielten sich vor und in der Stadt so lange auf, daß ihrer die Schinder [1] inne wurden; denn sie hatten ihre Warten bis zum guten Haus. Und als sie ihrer inne wurden, da machten sie sich auf die Gäule und zogen alle auf die Matte und schickten ihre Botschaft zu allen Herren, wie sie ringsum lagen, und entboten ihnen, daß die Schweizer im Felde wären. Und also griffen die Eidgenossen das Volk an zu Pratteln und nahmen die Schinder die Flucht, und eilten ihnen die Eidgenossen nach, ein jeder, so schnell er laufen konnte, und hielten sich zumal ohne Ordnung und wollten niemand folgen. Denn meine Herren von Basel hatten einen Diener, genannt Friedrich, war von Straßburg; der hatte das Volk geschätzt, denn er war von Liestal ausgeschickt, daß er sehen sollte, wie es sich machen wollte. Der sagte ihnen und bat sie, daß sie nicht weiter zögen, denn des Volks wäre zu viel. Den erstachen sie darum, daß er sie in Gutem warnete, und so kamen sie an die Birs. Da sahen sie die Harste vor ihnen zu Gundeldingen [2]

---

[1] Übersetzung des französischen écorcheurs, wie die Armagnaken in Frankreich genannt wurden. — [2] Weiler südlich von Basel am Bruderholz.

halten. Also hielten die Hauptleute das Volk auf, bis daß der Mehrteil von ihnen zu einander kam, und wollten die Hauptleute, daß das Volk geblieben wäre, und mahnten sie an ihre Eide. Aber es half nichts; sie wollten nicht folgen und wagten sich über das Wasser und hatten zwei Boten von sich geschickt; die kamen an das Tor, ehe man aufschloß. Also ließ man sie ein, und kamen zu dem Zunftmeister; das war Andreas Ospernel. Der ließ zur Stunde in den Rat läuten, und ward man in kurzem zu Rat, daß man mit dem Panner auszog, und in einer Stunde war man vor dem Tor mit der Macht, und [sie] hatten eine große Begierde, dem Volk zu Hilfe zu kommen. Aber meine Herren hatten ihre Späher vorausgeschickt, nämlich Konrad Dür, der dazumal der Reisigen Hauptmann war, und rückten mit dem Panner vor bis zu dem Kappellelein. Da kam Konrad Dür, der hatte die Haufen gesehen und der bat das Volk, daß sie nicht weiter zögen, und kam herzu Herr Hans Rot, der war damals Bürgermeister, zu Hans von Laufen und zu den Hauptleuten und sagte ihnen, wie die Harste hielten und wie ihre Absicht war. Also sahen wir es auch selber wohl; denn sie hielten bei Gundeldingen an dem Rain und hatten einen „Spitz" gemacht, wenn wir über den Kreuzstein hinausgekommen wären, daß sie dann zwischen uns und die Stadt gekommen wären. Die übrigen, die rannten auf dem Rain zu St. Jakob und fochten mit den Eidgenossen.

Also kam Herr Hans Rot und der von Laufen und geboten dem Volk, wieder hineinzuziehen. Wiewohl man nun sah, daß wir nichts gegenüber dem Volk wären, — denn ihrer waren wohl 60 000 streitbares Volk, — so brachten sie doch das Volk mit Jammer wieder hinein, und gab uns Gott und seine liebe Mutter das Glück, daß wir nicht weiter zogen, sonst wären wir um Leib und um Gut gekommen und um alles, was uns Gott je verliehen hat, und um die Stadt dazu. Also rückten wir mit dam Panner über die Fallbrücke ein und mußten also unsere guten Freunde der Gnade Gottes warten und erschlagen werden lassen, was wir doch leider nicht abwenden konnten noch vermochten. — —

Also fochten sie mit einander bis zur Vesper, und machten sich die Eidgenossen, so viel ihrer noch waren, zusammen und kamen in den Garten, und [es] zündeten die Schinder der Gutleute[1] Haus an und verbrannten das und machten ein großes Loch durch die Mauer, die um den Garten gieng, daß sie zu ihnen kommen mochten, und wenn eine Schar müde oder erschlagen war, so kam die andere, daß der Herren und des bösen Volks so viele in dem Garten erschlagen wurden. Doch der Mehrteil ward außerhalb, eh sie in den Garten kamen, erschlagen. Denn sie hatten wohl 600 Bogner; das währte, wie wir das seither durch gute Kundschaft erfahren haben, nicht so lang, als einer der halben Stadt entlang gehen könnte, als sie schon auf zwei Haufen lagen. Also das währte nun

[1] Gutleute nannte man die Siechen, die Unheilbar-Kranken, die Aussätzigen u. s. w.

bis zur Vesper; da erdachten und brachen die Herren auf den Seiten Löcher in die Mauer und [schossen] mit Tarrasbüchsen unter sie und verwundeten ihrer so viele, daß sie erzeigten, denen das geschah, daß oft vierzig verwundet wurden. Also gewannen sie [den Sieg über] die Eidgenossen, und was der Ihren erschlagen ward, die luden sie auf und führten sie von dannen, sie seien edel oder unedel .... und was der Eidgenossen erschlagen wurden, die blieben auf der Wahlstatt. Derer waren wohl bei zwölf- oder dreizehnhundert so gerader herrlicher Männer, als wir oder die ganze Eidgenossenschaft haben mochten. Also tags darauf am Donnerstag und am Freitag und Samstag, da waren die ehrbaren Brüder zu den Barfüßern und auch andere fromme Leute und von des Delphins Volk ein oder zwei Herolde, die auch dabei waren, und wurden die erschlagenen Leute begraben und wurden größtenteils in ein Loch gelegt hinter der Kirche und ward daselbst geweiht .....

..... Meine Herren vernahmen, wie viel der Ihrigen [der Armagnaken] zu St. Jakob erschlagen wurden, das erfuhren wir von den Kapitänen, daß ihrer über 2200 waren.

B. Ausländische Berichte.

1. Brief des Aeneas Sylvius an Joh. Gers.

Aus dem Lateinischen übersetzt v. *Reber*.

Aeneas Sylvius Piccolomini von Siena, berühmt als Humanist und nachmaliger Pabst *Pius* II., war im Anfang eines der tätigsten Mitglieder des Basler Konzils. Während der Schlacht selbst befand er sich zwar nicht mehr in Basel, sondern auf dem Reichstag zu Nürnberg in der Umgebung des Kaisers Friedrich III.; aber hier oder durch seine Bekanntschaften auf dem Konzil mochte er rasche und sichere Kunde über die Schlacht erhalten haben.

Aeneas Sylvius der Dichter, grüsst den Herrn Joh. Gers, den Pronotarius des Königs, den trefflichen Mann und Freund des Freundes.

Ich weiss, dass du einen Brief von mir wünschest, um zu erfahren, was wir treiben; das menschliche Gemüt ist ja stets nach Neuigkeiten begierig. Ich würde dir auch wirklich schon lange geschrieben haben, wenn ich nur zuverlässige Boten hätte. Wenn aber Leute aus deiner Nähe herkommen, so fliehen sie mich gleichsam mit Fleiss, um nicht mit meinen Briefpäcklein belastet zu werden, wie eben heutzutage die Menschen sehr ungefällig sind. Doch diesen Brief beschloss ich auf gut Glück zu entsenden, damit er dich treffe, wenn er könne, und dich mit dem bedeutendsten Neuen dieser Zeit bekannt mache. Ich glaube, du hast durch ein flüchtiges Gerücht von der Ankunft der Franzosen gehört. Aber nun empfange von mir die Gewissheit, und was ich dir schreibe, das kannst du als ein Evangelium ausbreiten, wenn du es durch meinen Brief bestätigt findest. In diesen Tagen kam *Ludwig* der *Dauphin* von Vienne und Erstgeborner des Königs von Frankreich über die Grenzen

des Reichs und belagerte eine Stadt, Namens Mömpelgart, welche die Grafen von Würtemberg vom Reich zu Lehen besitzen. Als der Delphin einige Zeit dort verweilt, kam er endlich mit den Burgleuten überein, dass ihm die Stadt auf eine gewisse Zeit übergeben werde, nach deren Verlauf er sie wieder frei zurückgeben wolle. — — Sobald der Dauphin sich Mömpelgarts bemächtigt, liess er überall seine Ankunft kund tun, doch nicht bei allen auf dieselbe Weise. Einigen nämlich meldete er, er komme dem Adel zu Hilfe, als wäre dieser in Deutschland von den Bürgerschaften unterdrückt. Andern aber sagte er, er sei vom Römischen König berufen gegen die Schweizer. Wieder einigen versicherte er, er komme die Rechte des Hauses Frankreich anzusprechen, welche bis an den Rhein sich ausdehnen, und aus letzterem Grund werde er Strassburg belagern. Auch wegen des Herzog Siegmund erklärte er gekommen zu sein. Diese Gerüchte suchte er überall zu verbreiten, nicht weil dem so war, sondern weil er sich dadurch Zuneigung zu erwerben hoffte.

Auf diesen Ruf hin schickten die Adelichen des Elsass, denen die Herrschaft der *Schweizer* drückender scheint, Gesandte an den Dauphin und bitten ihn um Hilfe gegen die Schweizer. Über das Heer des Dauphins schwanken die Angaben: die höchste gibt ihm 60 000 Mann, die geringste 25 000, die mittlere 30 bis 36 000. Zwischen dem Dauphin und den Elsassern wird verabredet, dass 25 000 Mann aus seinem Heere während dieses Winters in den Städten des Elsasses aufgenommen werden sollen, und der Dauphin selbst verspricht, den *Zürchern* und den andern Belagerten Hilfe zu bringen. Die Scharen des Dauphins, gewöhnlich *Armagnaken* genannt, nahten schon heran zum Entsatz einer Burg[1], welche die Schweizer in der Nähe *Basels* belagerten. Die Schweizer, sobald sie das bemerkten, eilen, ohne den Feind abzuwarten, ihm entgegen, und greifen die ersten Haufen der Armagnaken an, werfen dieselben nieder und schlagen die meisten tot. Die Armagnaken ziehen sich langsam fliehend zum grösseren Heere zurück. Jene, nach Blut gierig und nach Sieg lüstern, suchen Ruhm und finden ihren Untergang. Sie waren bis zum Siechenhaus von *St. Jakob* gekommen, nur eine Viertelstunde von Basel entfernt; hier stürzte der Armagnaken ganze Macht auf die Schweizer, während einige vor Basels Toren stehen blieben, die Ausziehenden zu beobachten und zu vernichten. Ein grauser schrecklicher Kampf beginnt; und auf beiden Seiten fallen überaus viele. Es ist schauerlich zu hören: die Schweizer rissen aus ihren Leibern die blutigen Pfeile und warfen sich mit abgehauenen Händen auf die Feinde, und hauchten nicht eher den Geist aus, als bis sie ihren Mörder selbst ermordet. Einige von Spiessen durchbohrt und von Geschossen belastet, rannten in die Armagnaken hinein und rächten ihren Tod. Vier Armagnaken verfolgten einen einzigen Schweizer, und hatten bereits den Zerschossenen zu Boden gebracht und wüteten auf seinem Körper; da dringt dessen Genosse, eine Hellebarde erfassend, auf die vier ein, erschlug zwei, jagte die andern in die Flucht, und lud darauf den Halbentseelten auf seine Achseln und trug ihn, den Feinden zum Trotz, zu den Seinen. Hinter den Schweizern stand eine

[1] der Farnsburg.

Mauer des St. Jakobgartens, durch welche sie von einer Seite sich geschützt glaubten und nur nach vorne kämpften. Die Deutschen aber, die bei den Armagnaken waren, brechen in den Garten, durchgraben die Mauer und greifen die Schweizer im Rücken an, was eine Hauptursache des Untergangs der Schweizer gewesen ist. Nun wird vor- und hinterwärts gekämpft; Mann ringt mit Mann; nicht mehr aus der Ferne, sondern Aug in Auge zückt man das Schwert. Die Schweizer, gleich Löwen, rasen mitten in die Sieger durchs ganze Heer, schlagen, schmettern alles nieder, nicht als kämpften sie um den Sieg, sondern im Bewusstsein, ihren Tod zu rächen; die Schlacht hat vom Anbruch bis zum Neigen des Tages gedauert. Zuletzt sanken die Schweizer, nicht besiegt, sondern vom Siegen ermüdet, mitten unter den gewaltigen Feindeshaufen zusammen. Ein trauriger und höchst blutiger Sieg war das für die Armagnaken, und sie behaupteten das Feld als Überwinder nicht durch Tapferkeit, sondern durch Übermacht. Von den Schweizern sind nach den Berichten, die am höchsten gehen, 4000 untergegangen, nach den niedrigeren Berichten 1500 Mann. Von den Armagnaken, behaupten einige, seien noch mehr vermisst worden, als von den Schweizern; an Pferden war der Verlust sehr gross; mehrere Deutsche, die an den Schweizern ihre Rache kühlen wollten, kamen ums Leben. Das Verderblichste für die Schweizer aber war ihr hoher Mut, oder soll man es Tollkühnheit nennen? Denn durch ihre Feindesverachtung wurden sie in eine Lage gebracht, aus der sie nicht mehr entrinnen konnten. Der Kluge fürchtet den Feind nicht zu sehr und verachtet ihn eben so wenig . . . . .

2. Jean Chartier.

Jean Chartier, Kantor der Kirche von St. Denis und französischer Historiograph um 1450, schrieb eine französische Chronik, welche die Ereignisse seiner Zeit von 1422 bis 1461 enthält.

. . . . Der vorgenannte Dauphin brach mit einer grossen Gesellschaft von Herren, Edeln und Hauptleuten auf . . . er kam bis Basel. Etwa eine Stunde vor der genannten Stadt fand er wohl 800 Schweizer, welche sich in einem Siechenhause verschanzten und hernach in dem Garten desselben, um gegen den genannten Dauphin Widerstand zu versuchen; aber er besass zu grosse Macht gegen sie. Nichts destoweniger verteidigten sie sich sehr tapfer, in Ansehung der geringen Anzahl Leute, die sie hatten, gegen ihre Gegner; sie töteten selbst den vorgenannten Ritter des Kaisers, Namens Bourga [1] [d. i. Burkhard Mönch], und mehrere andere, welcher Ritter hauptsächlich diese Armee führte, wiewohl sie hernach endlich alle zum grössten Teil getötet oder gefangen wurden . . . . Bald nachher begannen die vom Heere des genannten Dauphins das Land zu plündern und grosses und ungeheures Unheil anzurichten, weshalb die

---

[1] Vrgl. die Schlachtbeschreibung des zeitgenössischen Kaplans *Erhard* von *Appenweiler* in Basel: »Herr *Burkhard Mönch* sah in den Garten, sprach: „Ich sehe in einen Rosengarten, den meine Vorfahren gesäet haben vor 100 Jahren", ward geworfen zum Visir ein, dass er geführt ward gen Landsehr, danach kein Wort mehr geredet und starb."

Schweizer und Deutschen sich in Scharen versammelten und einen grossen Teil dieses Heeres niedermachten. Hierauf kehrte der Dauphin, da er sah, dass das ein *arges und wunderbares Land* (voyant que c'estoit un facheux et merveilleux pays) sei und da der, welcher sie hätte führen sollen und alle die Schlupfwinkel des Landes kannte, tot war, zu dem König, seinem Vater, nach Nancy zurück . . . .

3. Matthieu de Coucy.

Matthieu de Coucy, ein französischer Edelmann, schrieb um 1461 eine Fortsetzung der bis 1444 reichenden Chronik des Enguerrand de Monstrelet.

. . . Sobald er [der Dauphin] das genannte Land betreten hatte, beschlossen jene Gemeinen, *Schweizer* genannt, welche von seiner Ankunft hinlänglich unterrichtet waren und sich deshalb schon in grosser Zahl versammelt hatten, einen Teil ihrer Leute dem Dauphin und seiner Truppe entgegenzusenden, um ihm entgegenzutreten und mit ihm zu kämpfen. So begaben sich wohl etwa 6000 [?] auf den Weg, und in der Tat zogen sie vorwärts und nahten ihren Gegnern, d. h. den *Franzosen*, welche ihre Ankunft erfahren hatten, sich sammelten und mit gutem Rat und Vorbedacht beschlossen, sie im freien Felde anzugreifen und zu bekämpfen. Und so wie sie es beschlossen hatten, taten sie es. Es fand eine sehr harte und wunderbare Schlacht zwischen diesen Parteien statt, welche drei bis vier Stunden dauerte, bevor man sehen konnte, wer Sieger bliebe; denn in Wahrheit, wenn die Franzosen tapfer angriffen, verteidigten sich jene Gemeinen auch sehr hartnäckig und heftig. Und es wurde mir über diesen Gegenstand von einigen Edelleuten, welche bei dieser Schlacht gewesen waren und welche einst in den französischen Kriegen in mehreren Schlachten und Treffen sowohl gegen die Engländer als gegen andere gewesen waren, gesagt, *dass sie zu ihren Zeiten Leute von solcher Kraft in der Verteidigung, von so beleidigendem Trotz und kühner Todesverachtung weder gesehen noch gefunden hätten* (qu'en leurs temps ils n'avoient veu ni trouvé aucunes gens de si grande défense, ny tant outrageux et téméraires pour abandonner leurs vies). Immerhin, nachdem die beiden Parteien so fortgefahren und, wie gesagt, vier Stunden hindurch oder mehr mit einander gestritten hatten, begannen endlich die Schweizer zu weichen und zogen sich in einen eingehegten Weinberg, wo ganz nah ein Kloster war, welches mit Mauern umgeben und umschlossen war. Hier begann das Handgemenge abermals und sie kämpften und verteidigten sich sehr mutig und noch eine lange Zeit hindurch; aber das half ihnen nichts; denn durch die Tapferkeit und Beharrlichkeit der Franzosen wurden sie endlich besiegt und wurden auf der Stelle ungefähr 4000 [?] von jenen Gemeinen getötet; der Rest rettete sich durch Flucht, so gut sie konnten. Auf Seiten der Franzosen wurden nur etwa sechzig [?] Mann getötet, unter welchen ein Edelmann, Namens Robert von Brézé, der Bruder des Herren von Varenne, mit einigen andern Edelleuten starb. . . . .

---

56. Ein Gefecht auf dem Zürichsee. 29. Mai 1445.

Fründ S. 245.

Ihr habt hievor wohl verstanden, wie die von Schwiz mit Rat und Zutun ihrer Eidgenossen die großen Schiffe und den großen Floß machten, darein sie nun Büchsen legten und besonders in den Floß die große Büchse, damit sie nun denen von Rapperswil viel Kummer und Schaden taten und also den See mit Gewalt inne hatten mit ihrem Zeug und namentlich mit dem Floß, der ihre große Büchse trug, und womit man schoß vom See aus, davon man vormals nie etwas gehört hatte. Da nun ein altes Sprichwort ist: Fund fand Fündlein, eine List, andere List, da dachten die von Zürich dem nach, wie sie überschiffet und vom See getrieben wären und wie sie nun diese wieder überschiffeten und den See wieder einnähmen. Und ließen sich auch zwei Flöße machen, die wohl so groß oder der eine eher größer, als der von Schwiz, waren, auch zwei neue große Schiffe, die sie nun wohl mit Büchsen und mit Geschütz versahen, besonders in den einen Floß zwei Büchsen, da die eine nach vorne, die andere nach hinten hinaus schoß. Nun sollt ihr wissen, daß im Herbst die von Zürich zeitig mit ihren zwei ersten großen Schiffen heraufgefahren waren früh im Nebel, daß die, so zu Pfäffikon lagen, ihrer nie inne worden waren; vielmehr waren sie soweit heraufgefahren, eh sich der Nebel verzog, daß sie mit der Kost [Proviant] auf Rapperswil zukamen. Doch da die von Pfäffikon ihrer gewahr wurden vor dem Nebel, da eilten sie ihnen nach; aber sie fuhren mit der Kost ans Land, und schossen da gar lang, hart und fest gegeneinander. Also hielten die von Schwiz Tag und Nacht Hut und wachten auf die Schiffe, wenn sie die wieder heim gen Zürich abführen wollten, da sie hofften, sie sollten ihnen dann werden. Ob das die von Zürich und von Rapperswil verstunden oder nicht, weiß ich nicht. Die Schiffe blieben immer zu Rapperswil bis auf diesen Tag, wie ihr hören werdet. — — Also auf Freitag vor Allerheiligen [29. Okt.] da kamen auch die von Zürich mit allem ihrem Zeug heraufgefahren und mit ihren Ladschiffen, darin sie die Kost und die Speisung führten, und wurden der Schiffe also zwölf. Das wurde nun gen Pfäffikon kund getan. Da rüsteten sich die zu Pfäffikon von Stund an und wurden zu Rate, daß sie's immer angreifen wollten, wie sie auch taten, und machten ihre Schiffe und den großen Floß bereit und fuhren den Feinden entgegen.

Und gegen Mänidorf, da sie erst so nah einander kamen, daß sie einander erreichen mochten, da griffen sie einander an mit Geschütz und fuhren unter einander. Also hatten die von Rapperswil auch darauf gewartet und kamen von oben herab mit den zwei Schiffen derer von Zürich und mit einem Fähnlein und schossen auch stark drein, und trieben das den ganzen Tag mit

einander hart und streng. Also ward die **Gans** — das war ein großes schönes Schiff von Pfäffikon — in Wahrheit stark verwüstet und durchschossen, auch ein Teil Leute darin, so daß das Schiff weichen mußte. Ebenso war der Floß nicht mit Pulver noch mit Steinen versehen; vielmehr mußten sie mit dem Floß auch weichen und fuhren mit dem Floß zunächst unterhalb **Bäch** ans Land und liefen aus dem Floß. Die Feinde jagten ihnen nach; und wie ich damals vernahm, so hatten sie schon den Floß und die große Büchse verloren gegeben. Und also blieb das große Schiff mitten unter denen von Zürich und den Feinden und widerstand ihnen redlich. Darein und dadurch geschah nun mancher Schuß, es sei dann unten oder oben im Schiff; auch wurden Leute darin verwundet und sicher war hier Angst und Not. Also trieben sie das bis zum Abend spät; damit fuhren die Ladschiffe immer vorwärts. Die gerüsteten Schiffe von Pfäffikon konnten nicht viel tun; denn sie hielten [sich] außerhalb des Geschützes, und also fuhren die von Zürich mit Gewalt und mit allem ihrem Zeug und mit ihnen die von Rapperswil hinauf gen Rapperswil. Diese fuhren auch gen Pfäffikon, zu Freienbach und allenthalben ans Land, wo sie zuerst konnten, und wurden auf Seiten derer von Schwiz in der Gans und im großen Schiff verwundet und beschädigt gegen 12 Mann; da war einer aus derer von Luzern Gebiet, einer aus der March und zwei von Schwiz, die erschossen wurden.

---

57. Aus dem Ewigen Burg- und Landrecht des Abts von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus. Pfäffikon, 17. Aug. 1451.

Absch. II. S. 864 ff.

1. Wir, **Kaspar** von Gottes Verhängung **Abt** und der gemeine **Konvent** des würdigen Gotteshauses zu **St. Gallen** des Ordens Sankti Benedikti, im Konstanzer Bistum gelegen, dem heiligen Stuhl zu Rom unmittelbar zugehörend, tun öffentlich kund mit diesem Brief allen, die ihn sehen oder lesen hören, gegenwärtigen und künftigen Leuten, denen es zu wissen nötig ist: Daß wir in unserm gemeinen Kapitel oft und häufig gar eigentlich betrachtet haben, daß wir und unser Gotteshaus ohne Schirm der Weltlichen nicht bleiben noch bestehen mögen, und wo uns und unserm Gotteshaus Schirm und Trost am allernützlichsten zu suchen sei, damit unser Gotteshaus in Würden, Ehren und bei seinen Rechten bleibe und wir und unsere Nachfolger dem allmächtigen Gott und den würdigen Himmelsfürsten St. Gallus und St. Othmar darin desto vollkommener und andächtiger dienen mögen.

Und nach gar manchem dringenden und ernstlichen Rate, so wir oft und häufig in unserm Kapitel darum gehabt, und auch anderer unserer Freunde und Gönner und auch aller der Unsern, die uns und unserm Gotteshaus zugehören, Rates darin gepflogen haben, so haben wir nichts anderes finden können, als daß es uns und unserm Gotteshaus am nützlichsten sei, Schirm und Trost zu suchen bei den Notfesten und Fürsichtigen weisen Burgermeistern, Schultheißen, Ammännern, Räten und Gemeinden dieser nachgeschriebenen Städte und Länder: nämlich Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, als bei denen, die das Lob und die Ehre von dem allmächtigen Gott und auch der Welt erlangt haben, daß sie ihre Gotteshäuser und alle ihre Priesterschaft so redlich schützen, handhaben und schirmen, davon sie bei Gott und der Welt Lob und Ehre und ihre Gotteshäuser dessen Nutzen haben. 2. Darum . . . . . so haben wir für uns und unser Gotteshaus und alle unsere Nachfolger und alle die Unsern, so unserm Gotteshaus zugehören oder künftig je zugehören werden, niemand ausgenommen, ... von den obgenannten unsern guten Freunden von Städten und Ländern der obgenannten Eidgenossen, nämlich Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus ein ewig Burgrecht und Landrecht an uns genommen, und nehmen das an uns kraft dieses Briefes, nämlich mit unserer Stadt Wil im Thurgau, den Festen Iberg und Rorschach, der Gerechtigkeit der Burgsäßen und sonst mit allen andern Schlössern, Tälern, Landen und Leuten, so wir jetzt haben oder hinfür gewinnen, nämlich zwischen dem Bodensee und dem Zürichsee gelegen . . . . mit den Worten, Stücken, Punkten und Artikeln und solchen rechten Bedingungen, wie hienach geschrieben steht.

— — 6. Daß wir obgenannter Abt von St. Gallen, unser Konvent und all unsere Nachfolger mit der Stadt Wil etc. den obgenannten unsern Freunden, den Eidgenossen der genannten Städte und Länder gehorsam, gewärtig und behilflich sein sollen, so oft es der Fall ist, daß sie unser bedürfen zu allen ihren Nöten innerhalb der obgen. Seen in unsern eigenen Kosten.

7. Item und daß die Unsern von Wil, auch Iberg und Rorschach und die Gerechtigkeit der Burgsäßen und alle andern unsere Städte und Schlösser, die wir hinfür gewinnen innerhalb der obgenannten Seen und Kreise der obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern offene Häuser sein sollen in allen ihren Nöten, so oft und so viel das notwendig wird.

8. Item, wenn wir obgenannter Abt und unser Konvent, unser Gotteshaus und die Unsern oder unsere Nachkommen insgemein oder einzeln mit jemand Streit hätten oder bekämen, die in diesem Burgrecht oder Landrecht nicht inbegriffen wären, und unser Widerpart Recht böte auf die vorgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern, solches Recht sollten wir eingehen und uns mit jenem Recht gänzlich begnügen und kein anderes suchen und von dem Krieg lassen, wenn wir dazu von den vorgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern ermahnt werden. — —

58. Aus dem ewigen Bündnis der Stadt St. Gallen mit den sechs Orten (ohne Uri und Unterwalden). 13. Juni 1454.

Eidgen. Abschiede II. S. 878 ff.

1. Im Namen der heiligen löblichen Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohns und des heiligen Geistes, Amen. Ewige Dinge und ewige Freundschaft soll man bestätigen und befestigen mit Schrift, deshalb weil des Menschen Gedächtnis und Natur krank und blöde sind und in dem Lauf der Zeit vergangener und vergänglicher Dinge bald vergessen wird. Und darum daß diese ewige Freundschaft einen guten Anfang nehme, eine bessere Mitte und das allerbeste Ende, und daß solcher Freundschaft auf ewige Zeiten nimmermehr vergessen werde, so künden und erklären Wir der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger und Landleute insgemein dieser nachbenannten Städte und Länder, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwiz, Zug und das äußere Amt, so zu Zug gehört, und Glarus, Und wir der Burgermeister, die Räte und die Burger insgemein der Stadt zu St. Gallen allen denen, so diesen Brief ansehen, lesen oder hören lesen, nun und hernach, daß wir gar eigentlich angesehen und besonders betrachtet haben solche Treue, Liebe und Freundschaft, so unsere Vorfahren und auch wir gar lange Zeit mit einander gehabt haben, und, auf daß nun dieselbe Freundschaft zwischen uns in guten Treuen ewiglich befestigt und bestätigt werde, so haben wir . . . . . eine ewige Freundschaft mit einander gemacht . . . . 2. also daß wir die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern die obgenannten Burgermeister, Rät und Burger insgemein zu St. Gallen und alle ihre Nachkommen zu unsern ewigen Eidgenossen angenommen und empfangen haben, und wir obgenannte Burgermeister, Rät und Burger insgemein zu St. Gallen sind für uns und alle unsere Nachkommen der obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern ewige Eidgenossen geworden mit solchen Worten und Bedingungen, wie hienach in diesem Brief ausdrücklich geschrieben steht: Dem ist also:

3. Erstens, wäre es daß wir die obgenannten Städte und Waldstätten alle oder unter uns eine Stadt oder ein Land besonders nun und hernach mit jemand . . . Mißhelligkeit und Krieg hätten oder bekämen, ... dieselben sollen dann Gewalt haben, uns die Vorgenannten von St. Gallen . . . . um Hilfe zu mahnen; und sollen wir, dieselben von St. Gallen . . . . nach der Mahnung unverzüglich und ohne alle Widerrede mit unsern Leibern und mit unserem Gut und mit unserer Macht . . . . zu ihnen oder anderswohin, wohin wir dann gemahnt sind, ziehen . . . . . 4. und sollen die Hilfe gänzlich in unsern Kosten leisten. — — — 5. Wäre es auch, daß die obgenannten unsern Eidgenossen von St. Gallen fürbashin mit jemand . . . . diesseits des Rheines, des Bodensees und des Gebirgs

Streit oder Krieg bekämen und sie däuchte, daß sie dabei unserer Hilfe benötigt wären, das mögen sie uns in Städten und Ländern mit ihren Boten oder Briefen in unseren Räten verkünden und zu wissen tun, dann sollen wir die vorgenannten Eidgenossen den obgenannten unsern Eidgenossen von St. Gallen unsere Hilfe unverzüglich zusenden . . . . und solche Hilfe sollen wir die obgenannten Eidgenossen . . . . . in unsern Kosten leisten. — —

6. Wir die Obgenannten von St. Gallen sollen auch mit niemand einen Krieg anfangen und auch niemand außerhalb der Eidgenossenschaft in einem Krieg beholfen noch beraten sein ohne der obgenannten unsern Eidgenossen von Städten und Ländern aller insgemein oder des Mehrteils unter ihnen Rat, Gunst, Wissen und Willen.

7. Und wäre es, daß wir . . . von St. Gallen mit jemandem etwas zu schaffen hätten . . . . und uns der oder die vor Kriegen, oder so wir mit ihm oder ihnen zu kriegen kämen, solche gleiche, völlige, billige Rechte böte, daß unsere obgenannten Eidgenossen insgemein oder den Mehrteil unter ihnen bedünkte, daß es ihnen und uns ehrlich wäre, daß wir eines der Rechte aufnehmen sollten, so sollen wir es tun und ihnen darin gehorsam und folgsam sein ohne Widerrede.

8. Wir die Obgenannten von St. Gallen oder unsere Nachkommen sollen uns auch mit niemand, weder mit Herren, noch mit Städten, jetzt noch in künftigen Zeiten verbinden, mit keinen Gelübden noch Eiden ohne der obgenannten unsern Eidgenossen von Städten und Ländern insgemein oder des Mehrteils unter ihnen Rat, Gunst, Wissen und Willen. —

9. Würden auch die obgenannten unsern Eidgenossen, Städte und Länder, fürhin je mit einander mißhellig oder uneins . . . ., was Gott ewiglich wende . . . ., so mögen wir die Obgenannten von St. Gallen durch unsere Botschaften . . . . wohl versuchen, ob wir sie mit Freundschaft mit einander versöhnen möchten; möchte aber das nicht sein, was dann der Mehrteil unserer obgenannten Eidgenossen in den Sachen vornimmt, das sollen wir mit ihnen vornehmen, wenn sie unser dazu begehren, ohne alle Gefährde und Widerrede. — — —

17. Und also haben wir, die obgenannten Burgermeister, Räte und Burger insgemein zu St. Gallen und unter uns jeglicher für sich, nämlich alle Männer und Knaben, die sechzehn Jahr alt und älter sind, gelehrte Eide mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten geschworen zu Gott und den Heiligen für uns und unsern Nachkommen, das alles . . . getreu, wahr, fest und stät zu halten, dem nachzukommen und genug zu tun.

18. Wir die jetzt genannten Burgermeister, Rät und Burger insgemein zu St. Gallen und alle unsere Nachkommen sollen auch künftighin je zu zehn Jahren, vorher oder nachher, ungefähr, wenn das von den obgenannten unsern Eidgenossen insgemein oder dem Mehrteil von uns zu tun gefordert

werd. . . . solche Eide und Briefe beschwören, erneuern und mit unsern Eiden befestigen.

---

59. Papst Pius II. stiftet die Universität zu Basel. 12. Nov. 1459.

Aus dem Lat. übersetzt von W. *Vischer* Gesch. der Universität Basel. S. 26 ff.

Pius, Bischof, der Knecht der Knechte Gottes, zum ewigen Gedächtnis der Sache. Unter den verschiedenen Glückseligkeiten, welche der sterbliche Mensch in diesem hinfälligen Leben durch Gottes Gabe erlangen kann, verdient nicht unter die letzten gezählt zu werden, dass er durch beharrliches Studium die Perle der Wissenschaften zu erringen vermag, welche den Weg zu gutem und glücklichem Leben weist und durch ihre Kostbarkeit den Wissenden hoch über den Unwissenden emporragen lässt. Sie macht überdies jenen Gott ähnlich und führt ihn in die klare Erkenntnis der Geheimnisse der Welt ein, sie steht den Ungelehrten bei und hebt die in tiefster Niedrigkeit Geborenen zu den Höchsten hinauf. Daher denn der apostolische Stuhl, als vorsorgender Spender geistlicher und auch weltlicher Güter, als umsichtiger Austeiler ehrbarer Freigebigkeit, als steter und beharrlicher Beförderer jeder löblichen Übung, auf dass die Menschen desto leichter dazu geführt werden, eine so erhabene Höhe menschlicher Bestimmung zu erwerben und wenn erworben wieder über andere zu ergiessen, immer mit Vermehrung des Gewonnenen, indem anderer Dinge Verteilung die Masse vermindert, aber der Wissenschaft Mitteilung, je grösser die Zahl derer ist, auf die sie sich erstreckt, desto mehr zunimmt und wächst, — jene aufmuntert, ihnen Stätten bereitet und zu gedeihlicher Erleichterung Hilfe gewährt. Da also, wie eine neulich von Seite unserer geliebten Söhne, des Bürgermeisters, Rates und der Gemeinde der Stadt *Basel* an uns gerichtete Bittschrift besagte, sie, nicht allein auf den Nutzen und das Gedeihen des gemeinen Wesens ihrer eigenen Stadt, sondern auch der andern benachbarten Gegenden bedacht, gar sehr wünschen, dass in besagter Stadt Basel, als einem ausgezeichneten und wohlgelegenen Orte, der sich einer milden Luft erfreut, wo Überfluss an Nahrungsmitteln und eine Fülle aller andern zum täglichen Leben nötigen Dinge gefunden wird, und von der die berühmten hohen Schulen Deutschlands bekanntermassen ziemlich entfernt sind, durch den apostolischen Stuhl ein allgemeines Studium in jeder erlaubten Fakultät gestiftet und angeordnet werde, damit daselbst der katholische Glaube verbreitet, die Einfältigen unterrichtet, Billigkeit erhalten werde, verständiges Urteil kräftig gedeihe, die Geister der Menschen erhellt und ihr Verstand erleuchtet werden, so werden wir, in Betracht des Vorhergesagten und auch der ausgezeichneten aufrichtigen Treue und Ergebenheit, welche sie, Bürgermeister, Rat und Gemeinde anerkanntermassen gegen uns und die römische Kirche tragen, vom feurigen Wunsche geleitet, dass die

genannte Stadt mit den Gaben der Wissenschaft geschmückt werde, so dass sie Männer hervorbringe, ausgezeichnet durch Reife des Urteils, gekrönt mit dem Schmucke der Tugenden und gelehrt in der Weisheit der verschiedenen Fakultäten, und dass dort ein sprudelnder Quell der Wissenschaften sei, aus dessen Fülle alle die schöpfen mögen, welche in die Lehren des Wissens eingeweiht zu werden wünschen. Und den hierauf bezüglichen demütigen Bitten der besagten Bürgermeister, Rat und Gemeinde Gehör gebend, bestimmen wir zum Lobe des göttlichen Namens, zur Ausbreitung des vorbenannten Glaubens und zu Nutzen und Wohlfahrt des gemeinen Wesens und seiner Teile, vermöge apostolischer Machtvollkommenheit und ordnen an, dass in der Stadt Basel hinfort ein allgemeines Studium sei und auf alle zukünftigen Zeiten in Kraft bestehe in der Theologie, im kanonischen und bürgerlichen Rechte, wie auch in jeder andern erlaubten Fakultät und dass der baslerischen Hochschule Kanzler unser ehrwürdige Bruder Johannes sei und der jeweilige Bischof von Basel, und dass die daselbst Lesenden und Studirenden sich aller und jeglicher Privilegien, Freiheiten, Ehren, Exemptionen und Immunitäten erfreuen und geniessen sollen, welche den auf der hohen Schule unserer Stadt Bologna verweilenden und wohnhaften Magistern, Doktoren und Studenten bewilligt sind, und überdies erteilen wir dem Kanzler, den Magistern, Doktoren und Schülern der besagten baslerischen Hochschule durch Gegenwärtiges volle und freie Befugnis, nach der Weise der Hochschule in Bologna Satzungen und Ordnungen zu machen, welche jedoch, wenn sie zweckmässig sind, vom apostolischen Stuhle sollen bestätigt werden, und sollen dem die apostolischen Konstitutionen, Ordnungen und was sonst damit im Widerspruch sein mag, nicht im Wege stehen.

Keinem Menschen soll es also erlaubt sein, diesem Brief unserer Satzung, Ordnung und Bewilligung Gewalt anzutun oder durch vermessenes Unterfangen ihm entgegenzutreten. Wenn aber einer sich dies zu versuchen unterstehen sollte, so wisse er, dass er den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden würde. Gegeben zu Mantua, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1459, am Tag vor den Iden des Novembers, unseres Papsttums im zweiten Jahr.

60. Ein Lied von der Eroberung des Thurgaus. 1460.

Liliencron, hist. Volkslieder I. S. 521.

1. Der krieg der hat sich aber[1] erhebt,
die richtung[2] ist ufgschloßen[3],
die eidgnoßschaft die ist erwegt[4],
man hats' verklegt[5], —
das hats' gar ser verdroßen

2. An dem fürsten von Österrich
von stammen hochgeboren, —
wie daß sie wärind uncristenlich.
nun merkend mich,
er hat daran verloren.

---

[1] abermals. — [2] der Friede. — [3] ist aufgeschlossen, so daß der Krieg herauskann. — [4] bewegt, aufgeregt. — [5] verklagt, nämlich beim Papste, bei welchem Herzog Sigmund wegen der Wegnahme Rapperswils Bann und Interdikt gegen sie zu erwirken suchte.

3. Sie kamend sin [1] in bäpstlich ban,
das hand sie wol vernomen;
er hat es in getan zur schand,
umb lüt und land
ist er sin [2] nachi [3] komen.

4. Sölich klag man hat vernon [4]
in allen eidgenoßen;
die bull und brief die sind nun kon [5],
si ligend schon
ze Swiz und Zürich bschloßen [6].

5. Von Underwalt Heini Wolfent
(man lobet in ze fechten),
du bist der gsellen houptman guent,
die hand sich blent,
sie wellinds' am fürsten rechen.

6. Gen Rapperswil hat er sich gleit,
man hat in ingelaßen;
dem fürsten hat er abgeseit [7],
gar wol bereit
ein panner ußgestoßen [8].

7. Lucern [9], du bist ein rechter kern,
din harnist wit erglestet [10],
diner hilfe wend wir nit embern,
ir tüends doch gern,
ein ganzen züg [11] ir gestet [12].

8. Wil nun der adel darzuo tuon,
so vindt ers' bi einandren
uf einer witi [13] ligen schon [14],
vil mengen man
ligen uf iren landen [15].

9. Wurd [16] er sich aber sumen lang
und fürchten sines lebens:
ein stetlin, Frowenfeld genant,
wirt angerant,
es wirt sich drin ergeben.

10. Swiz und Glarus hand dar zuo ton,
(wol uf, ir lieben herren!)
hand die von Uri mit in gnon,
ins Oberlandz' kon [17];
die pundschaft [18] wend wir meren.

11. Also hand si den zug geton,
ze Wintertur sinds' bliben;
die fromen von Zürich sind zuo in kon,
ir botschaft
gen Bern hand si verschriben.

12. Si kamend rösch [19] und zugend bald [20],
si hatend drab kein grusen;
si kamend mit eim schönen gwalt [21],
da in der gstalt
wurdend wol sechzehentusend.

13. Dießenhofen an dem Rin,
hert mit guoten muren,
es muoß der eidgenoßen sin:
si sind dar in,
es sölt den adel turen [22].

14. Was hat der fürst gewunnen dran?
zum babst louft er gon klagen!
er soll kein brugg am Rin mer schlan,
si wurd nit bestan,
man ließ im nit ein laden [23].

---

[1] seinetwegen. — [2] deshalb. — [3] nachher. — [4] vernommen. — [5] gekommen. — [6] eingeschlossen. — [7] Die Unterwaldner, an ihrer Spitze der Hauptmann Heinrich Wolfent, sagten Östreich zuerst (am 20. Sept.) Fehde an (s. Eidgen. Absch. II. S. 307), weil er sie beim Papst verklagt habe. — [8] aufgepflanzt. — [9] Auf Unterwalden folgte am 23. Sept. Luzern. — [10] aufleuchten, glänzen. — [11] Kriegerschar. — [12] kleiden, schmücken. — [13] Ebene. — [14] schön. — [15] Der deutsche Adel prahlte immer, die Bauern sollten nur einmal ins ebene Feld hinaus kommen. — [16] würde. — [17] ins Oberland zu kommen. Am 30. September zogen Uri, Schwiz und Glarus ins Oberland, nahmen Walenstadt, Nidberg, Freudenberg, und drangen bis Vaduz; von hier zogen sie nach Wintertur den Zürchern zu, die mittlerweile auch Östreich abgesagt hatten. — [18] den eidgenössischen Bund. — [19] schnell, behend, munter. — [20] mutig, kühn, schnell. — [21] mit einer stattlichen Macht. — [22] dauern. — [23] sc. daran.

61. Ein Lied vom Sundgauerzug. 1468.

Liliencron I. S. 552. Tobler, Volkslieder II. S. 43.

1. Ein liedli wil ich heben an:
wilde mär[1] han ich vernan,
und wil man's d'eidgnossen nit erlan,
so muoßtends' aber in d' wite kan[2];
da muoßtend si stechen und schlan,
das man frilich kan wol verstan.
bumperlibum aberdran heiahan!

3. Si wend nit glouben an uns han;
nun lands' uns frölich grifen an;
si wellend uns sin nit erlan,
si jehend[3], wir dörfind nit ußer kan[4];
wir mueßends' ein fart[5] an d' grind schlan,
das hätend unser vordern zitlich[6] tan.
bumperlibum aberdran heiahan!

4. Zu Golpach[7] lit ein breiter steg,
woluf, gevatter, wir müend enweg!
ir von Weggen[8], nun sind nit träg,
nun merkend uf, was ich üch säg!
und wenn's fändli von Trachsen[9] bi uns läg,
so schuchend[10] wir weder wind noch reg.
bumperlibum aberdran heiahan!

6. Wol naher[11], die von Dürenrot,
und bringend uns naher win und brot,
daß wir nit werdind hungers tot!
ziehnd frischlich mit dem panner rot,
ja bi dem wend wir [stan in not][12]
und bliben lebend oder tot.
bumperlibum aberdran heiahan!

7. Wol naher, die von Sanen!
die fressind hüener und hanen[13],
finds' nit gsoten, so müends' dran zanen[14]
biderben eidgnossen, wir wend üch manen,
daß ir kömind under unser fanen,
so wend wir trostlich mit üch voran.
bumperlibum aberdran heiahan!

8. Wol naher, die von Undersibental[15]!
die trägend halparten breit und schmal;
was si treffend, das fallt ze tal[16]
menger nimt von inen ein fall.
wol ußher uß den ländern überall,
ir von stetten, ziehnd dran mit schall!
bumperlibum, aberdran heiahan!

9. Do zugend wir über den Houwenstein ab,
meng breiter vierschrötiger Schwizerknab;
menger hat im seckel lützel[17] hab,
het er vil, er käm sin[18] wol ab!
truog uf der achsel ein breiten stab[19]
damit ein ieder guot werschaft[20] gab.
bumperlibum aberdran heiahan!

10. Da kamend wir gen Liechstal hin,
darnach stuond uns gen Basel der sinn;
wir meintend, wir wettind all hinin,
do muoßt der merteil hie ußen sin.
sie schicktend uns aber brot und win,
drum schicktend wir warlich 's gelt hinin.
bumperlibum aberdran heiahan!

---

[1] Nachricht, Kunde. — [2] vergl. Note 15 beim vorigen Lied. — [3] sagen. — [4] herauskommen (aus unsern Bergen). — [5] einmal. — [6] bei Zeiten. — [7] Goldbach im Emmental. — [8] Wiken, kleines Dorf in der Pfarrei Langnau. — [9] Trachselwald. — [10] scheuten. — [11] näher, herbei. — [12] Die eingeklammerten Worte fehlen in der Handschrift, sind aber ziemlich sicher zu vermuten. — [13] Hähne. — [14] kauen, nagen. — [15] Niedersimmental. — [16] nieder, zu Boden. — [17] kleine, geringe. — [18] seiner, derselben. — [19] d. h. den Spieß. — [20] Bezahlung. —

11. [illegible] ung'freßen warend gsin,
[illegible] was uns des hungers pin,
[illegible] derselben nacht neben
dem Rin,
[illegible] kamend wir gen Kolmar [1] hin;
da [illegible] wir in die keller in
und wurdend me wan [2] bald voll win.
[illegible] aberdran heiahan!

12. [illegible] hatten nit vil silbergschirr darbin,
[illegible] schanktend in mit kühlen in;
[illegible] wurden wir voll win,
[illegible] uns tugendliche in,
[illegible] was uns die schwere rin.
[illegible] meintend, es sölt wol bald darnist
sin [3].
[illegible] aberdran heiahan!

13. Da kamend wir gen [illegible] [4],
da [illegible]
da [illegible] gan,
da [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] aberdran heiahan!

14. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] aberdran heiahan!

15. Da kamend wir zum wigerhus [14],
da namend wir die guoten karpfen uß,
daselben lebtend wir im sus;
etlich machtend zinq quater dus [15],
damit zog das gelt zum seckel uß,
es machet mengem ein wilden grus.
bumperlibum aberdran heiahan!

16. Der schimpf [16] was im besten nun wol
dran,
wir weltend ein ander gattung fahen an,
daß man daß [17] glouben an uns möcht han:
wir zuntend das schloß [18] inwendig an,
daß es in grund und boden verbrann;
sidhar sind wir nümen ußhin kan;
sie hattind uns gern daheimen g'lan! [19]

17. Bumperlibum, unruow das kumt, was
tuot uns? [20]
donner bliz hagel heiahan aberdran!
[illegible] für [21], hinder für, troll naben [22],
Peterman!
[illegible] gat aber [23] an,
und wil man uns sin nit erlan,
[illegible] abermal in d'wite kan,
bumperlibum aberdran heiahan!

18. Da kamend wir fürbaß ins Sundgöw hin,
da [illegible] menq feißtes schwin,
[illegible] wänden in,
[illegible] dem Rin;
[illegible]: das mögend
[illegible] gäste sin,
[illegible] sy nit kömend zuo
uns hin,
[illegible] aberdran heiahan!

[illegible] Der Name ist verstümmelt; es sollte heißen [illegible]

19. Da hattend wir ein wilden hurlebus[1],
die Sundgöwer hattend darob ein grus;
im brand jagtend wir d'müse hinuß,
wir hattend[2] ouch eben wild da hus!
si hand der kuo[3] sidhar nümen g'ruoft heruß,
si erforgtend wol aber ein solchen struß!
damit ist dieses liedli uß.

Bemerkung. Der Verfasser dieses wilden Liedes, welches so recht das Kriegsleben jener Zeit wiederspiegelt, ist, wie aus der Aufzählung der Ortschaften in Nr. 4—8 hervorgeht, ohne Zweifel ein Berner, vermutlich ein Emmentaler.

---

62. Aus der ewigen Richtung[4] mit Östreich. 11. Juni 1476.

Eidgen. Abschiede II. S. 913.

1. Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich, tun männiglich kund und bekennen mit diesem Brief: Da zwischen dem durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren Sigmund, Herzogen zu Östreich, Steier, Kärnthen und Krain, Grafen zu Tirol rc. rc., unserm lieben Oheim, einer- und den Fürsichtigen, Ehrsamen und weisen gemeinen Eidgenossen von Städten und Ländern, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und dem Amt daselbst und Glarus und ihren Zugewandten und Zugehörigen, unsern besondern guten Freunden, anderseits und ihren beiderseitigen Vorfahren viel vergangene Jahre mit einander in Kriegen, Zweiungen, Irrungen und Streitigkeiten gewesen sind . . . . . . und wir als der, so das gerne beigelegt und gerichtet gesehen hätte, beider Parteien und der Liebe wegen, so wir zu ihnen haben, unsern Edlen und Ehrsamen andächtigen Grafen Hans von Eberstein und Jost von Silenen, Propst zu Münster im Aargau, unsere Räte, zu den obgenannten beiden Parteien gefertigt und geschickt haben . . . . ., so setzen wir die Übereinkunft und die Richtung zwischen den obgenannten Parteien also und, wie das hienach von einem zum andern geschrieben steht. — — —

2. Daß hinfür beide obgenannten Parteien und alle die Ihren in ihren Städten und Ländern zueinander sichern Leibes und Gutes mit Käufen und Verkäufen und andern getreuen unschädlichen Geschäften aufrecht, ehrbar und redlich wandeln mögen oder sollen, von jeder Partei in solchem Fug ungehindert.

3. Und wenn unsers Oheims Herzog Sigmunds von Östreich Zugehörige an gemeine Eidgenossenschaft oder ihre Zugewandten oder derselben Eidgenossenschaft Zugewandte an unsern Oheim Herzog Sigmund von Östreich oder seine

---

[1] Lärm, Tumult. — [2] hielten. — [3] der Schweizerkuh.
[4] „Richtung" ist ein definitiver, ewiger Friedensschluß, während man unter Frieden nur einen solchen auf Zeit, einen Waffenstillstand, versteht, von „richten" = ausgleichen, versöhnen.

Angehörigen eine Forderung hätten oder später erlangten, worüber die Parteien nicht gütlich verglichen werden könnten, daß der Kläger seine Gegenpartei zu Recht und Austrag fordern soll vor den Bischof zu Konstanz oder die Stadt daselbst oder vor den Bischof von Basel oder die Stadt daselbst, und daß darauf die beklagte Partei dem Kläger innert einer Frist von drei Monaten nach seiner Forderung dem Rechte stattgeben soll. — — —

6. Und wenn hinfür unser Oheim Herzog Sigmund von Östreich gegen die vorgenannten Eidgenossen, Städte und Länder, [gegen alle] insgemein oder einzelne, Klagen oder Streitigkeiten bekäme, daß er sie dann auch vor eines der obgenannten vier Rechte zu Recht und Austrag, wie das oben begriffen steht, vorfordern mag, also daß die auch allda rechtlich entschieden werden sollen. 7. Und in gleicher Weise und in dem Zug, wenn gemeine Eidgenossen oder ein einzelner Ort oder ihre Zugewandten gegen unsern Oheim Herzog Sigmund Klagen bekämen, daß die in vorgeschriebener Weise auch auf dem Rechtsweg gestellt und da also rechtlich entschieden und zu End und Austrag kommen sollen. — — — —

9. Und wenn unser Oheim Herzog Sigmund von Östreich in seinen Geschäften der Hilfe der vorgenannten Eidgenossenschaft benötigt würde, daß sie ihm die leisten wollen, wo ihnen das ehrenhalb gebührlich sein mag, in seinem Sold, wie die Eidgenossenschaft solche Sölde gibt in ihren eigenen Geschäften.

10. Desgleichen, wenn die vorgenannte Eidgenossenschaft unseres Oheims Herzog Sigmunds Hilfe in ihren Geschäften benötigt würde, daß er ihnen die auch leisten soll, wo ihm das ehrenhalb gebürlich sein mag, in ihrem Sold, wie derselbe unsere Oheim solche Sölde gibt in seinen eigenen Geschäften.

11. Und daß auch die vorgenannten Eidgenossen unserem Oheim Herzog Sigmund von Östreich überantworten sollen alle Briefe, Urbarbücher, Register und Schriften, so sie inne haben und der Herrschaft Östreich zustehen, ... ausgenommen die Briefe, Rödel oder Schriften, so die innehabenden Länder, Städte und Schlösser der Eidgenossen betreffen.

12. Und daß auch beide Parteien bei allen ihren Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, so sie in vergangenen Zeiten zu ihren Handen erobert und eingenommen haben, bleiben sollen jetzt und in Zukunft, unangesprochen und unbekümmert, und daß auch keine Partei noch ihre Zugehörigen und Mithaften die andere Partei und ihre Mithaften an ihren Städten, Schlössern und Ländern in keiner Weise bekriegen, beschädigen, befehden oder in irgend einer Weise an Leib und Gut bekümmern lassen soll.

13. Und daß auch keine Partei fortan die Angehörigen der andern in Bündnis, Burgrecht, Landrecht, Schutz und Schirm . . . . aufnehmen soll dem andern Teil zu Schaden und Unfug, es wäre denn, daß jemand mit seinem haushäblichen Sitz in das Gebiet des andern ziehen wollte. — —

15. Und daß kein Teil die Feinde oder Beschädiger des andern wissentlich hausen, hofen, ätzen, tränken, noch ihnen irgend welchen Vorschub oder Hilfe leisten und das auch niemandem gestatten soll. — — —

17. Und daß auch von keiner der beiden Parteien und den Ihren auf die Gegenpartei neue Zölle noch andere Beschwerden gelegt werden sollen, sondern [daß sie] das gegen einander bleiben lassen, wie die von Alters her genommen und gegeben worden sind. — — —

19. Und daß alle zehn Jahre von unserm Oheim Herzog Sigmund und seinen Erben solche Richtung ihren Räten und Zugehörigen verkündet werde, [um davon] Kunde zu haben und sie zu vollziehen; und hinwiederum von der Eidgenossenschaft und den Ihren alle zehn Jahre desgleichen auch geschehen soll.

20. Und besonders, daß auch Mannspersonen in den Städten Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut mit denen auf dem Schwarzwald und denen, so zu der Herrschaft Rheinfelden gehören, Eide zu Gott und den Heiligen schwören sollen, daß sie und ihre Nachkommen diese Richtung getreulich halten wollen und nach Verfluß von zehn Jahren solche Eide von ihnen, so das erfordert wird, geschehen und geleistet werden. Und sollen auch die genannten Eidgenossen jetzt und künftig in allen ihren Nöten zu denselben vier Städten und Schlössern Zutritt haben. — — —

24. Und daß auch demnach alles, so sich in Kriegs- oder anderer Weise zwischen unserm vorgenannten Oheim Herzog Sigmund von Östreich und seinen Vorfahren und der Eidgenossenschaft und ihren Vorfahren und allen ihren Zugehörigen und Zugewandten bis auf den Erlaß dieses Briefes gemacht, ereignet und begeben hat, [ohne daß] dabei irgend etwas ausgenommen, ausgesondert und bei Seite gesetzt wird, bestens und fest gerichtet, beigelegt und gesühnt sein, und daß auch dem gestracks von beiden Parteien und Zugehörigen und Zugewandten nachgelebt werden soll ohne Einrede und, wie das diese Richtung begreift und weiset, bei unseres Oheims Herzog Sigmunds von Östreich Würden und Ehren und bei den Eiden, so die Eidgenossen ihren Städten und Ländern geschworen haben, zu einem ewigen Bestande solcher Richtung und dem allmächtigen Gott zu Lob. — —

---

63. Aus dem Bündnis zwischen Ludwig XI., König von Frankreich, und den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn. 26. Oktober 1474.

Das lat. Original Eidgen. Abschiede II. S. 917.

Wir Bürgermeister, Schultheissen, Ammänner, Räte und Gemeinden der Städte und Länder *Zürich*, *Bern*, *Luzern*, *Uri*, *Schwiz*, *Unter-*

walden, Zug und *Glarus,* von dem grossen Bund in Oberdeutschland, und wir, die Schultheissen und Räte der Städte *Freiburg* und *Solotu rn* tun allen, die gegenwärtigen Brief sehen werden, kund: Weil zwischen dem allerchristlichsten und durchlauchtigsten Herrn *Ludwig,* König von *Frankreich,* dem uns vor allen andern gnädigen Herrn, und uns bis auf diesen Tag getreue Liebe und Zuneigung und sogar ein ewiges Verständnis bestanden hat und noch besteht, haben wir erwogen und beschlossen, dasselbe Verständnis und die gegenseitige Freundschaft zu befestigen und zu erweitern. — — Aus dieser Ursache also haben wir mit dem vorgenannten Herrn König in aufrichtigen, unverletzlichen Treuen dieses Verständnis und Bündnis geschlossen, wie folgt:

Erstens dass derselbige König uns in allen und jeden Kriegen, besonders gegen den Herzog von *Burgund* und alle andern auf seine Kosten getreue Hilfe, Schutz und Schirm zukommen lassen soll.

Ferner wird er, so lange er lebt, jedes Jahr zum Beweis seiner Liebe uns in seiner Stadt zu Lyon 20 000 Franken [1] ausrichten und bezahlen lassen, jedes Vierteljahr 5000, zu gleichen Teilen unter uns vorgenannte Orte zu verteilen.

Und wenn der König selbst in seinen Angelegenheiten und Kriegen unserer Hilfe bedürfte und an uns ein dahin bezügliches Verlangen stellte, dann sollen wir ihm dieselbe mit einer Anzahl Bewaffneter leisten, wie es uns schicklich und möglich sein wird, wenn und wofern wir nicht mit eigenen Kriegen beschäftigt sind, jedoch auf seine Kosten. Der König aber soll jedem Bewaffneten für den Zeitraum eines Monats, das Jahr zu 12 Monaten gerechnet, $4\frac{1}{2}$ Gl. [2] bezahlen. Und wann er für gut halten wird, solche Hilfe zu verlangen, soll der König den einem jeden von ihnen für den Zeitraum eines Monats zukommenden Sold nach einer von den Städten Zürich, Bern oder Luzern schicken und den Sold für zwei andere Monate in der Stadt Genf oder in einem andern uns passenden und genehmen Orte auszahlen lassen; und sobald die Unsern ihr Haus verlassen haben werden, beginnen die drei Monate zu laufen, und sind ihnen alle und jede Vorrechte und Privilegien vorbehalten, welche die übrigen königlichen Soldaten geniessen und inne haben.

Und wenn wir zu irgend welchen Zeiten in unsern Kriegen gegen und wider den Herzog von Burgund denselbigen König auffordern würden, dass er uns Hilfe leiste, und er seiner anderen Kriege halber uns nicht beistehen könnte, dann wird derselbige König, damit wir solche Kriege besser führen können, uns, so lange wir sie mit gewaffneter Hand fortsetzen, jedes Vierteljahr in seiner Stadt zu Lyon 20 000 Gl. rheinisch bezahlen lassen unbeschadet der obbemeldeten Summe Franken.

Und wann wir mit dem Herzog von Burgund oder einem andern Feinde des Königs oder von uns Frieden oder Waffenstillstand machen wollten, was wir auch dürfen, sind wir verpflichtet und gehalten, denselbigen König ausdrücklich und besonders vorzubehalten und wie uns

---

[1] Gemeint sind Goldfranken, von denen nach einer Wertung von 1478 vier fünf rh. Gl. (zu ca. 9 Frs.) gleichgesetzt werden; also 1 Fr. ungefähr = 11 heutigen Frs. — [2] Rh. Goldgulden.

zu berücksichtigen; umgekehrt ist derselbige König in allen seinen Kriegen mit dem Herzog von Burgund und andern, wenn und wofern er Frieden oder Waffenstillstand machen wollte, was er auch darf, verpflichtet und gehalten, uns, wie sich, ausdrücklich und besonders zu berücksichtigen und vorzubehalten.

Und in alle dem nehmen wir unserseits unsern allerhöchsten Herrn den Papst, das heilige römische Reich und alle und jede aus, mit welchen wir bis auf diesen Tag Bündnisse, Einungen, Verständnisse oder Verbindungen geschlossen und mit Brief und Siegel bekräftigt haben; gleicherweise von seiten des Königs, abgesehen vom Herzog von Burgund, gegen welchen der König und wir so verfahren werden, wie oben vorgesehen ist.

---

64. Erläuterung des Schultheißen und Rates der Stadt Bern vom 6. April 1475 über die im französischen Bunde vom 26. Oktober 1474 enthaltenen Hilfsverpflichtungen.

Das lat. Original Absch. II. S. 921.

Wir, Schultheiss und Räte der Stadt *Bern* tun allen und jeden, die Gegenwärtiges sehen werden, kund: Da ein Vertrag vorausgegangen und gefertigt worden ist über ein zwischen dem allerchristlichsten, durchlauchtigsten Herrn und Gebieter *Ludwig,* König von *Frankreich,* unserm sehr furchtbaren und vor allen zu verehrenden Herrn, und den grossmächtigen Männern, den Herren von dem *alten Bunde* in Oberdeutschland einzugehendes und abzuschliessendes Freundschaftsbündnis, und gewisse Artikel . . . . zwischen den von seiner Majestät zu den Herren vom Bunde abgeordneten Gesandten und den Herren vom Bunde darüber aufgesetzt und dem allerchristlichsten Herrn König überbracht worden sind; weil jedoch die genannten Artikel wegen ihrer Allgemeinheit eine nicht geringe Zweideutigkeit in sich schliessen, durch welche in künftigen Zeiten ein Gegenstand der Zwietracht zwischen dem vorgenannten allerchristlichsten Herrn König und den Herren vom Bunde entstehen könnte, deshalb wollte seine Majestät mit jener besondern Zuneigung, welche der König gegen die Herren vom Bunde hegt, um allem künftigen Streit den Weg zu verschliessen, bevor derselbe Bündnis- und Freundschaftsvertrag endgiltig abgeschlossen werde, zu genauerer Erklärung des Inhalts der schon genannten Artikel über den Willen und die Absicht der genannten Herren Eidgenossen sich Gewissheit verschaffen und verlangte, dass das, was in zweideutigen und allgemeinen Worten geschrieben war, deutlicher erklärt werde.

Deshalb versichern wir, vorgenannte Schultheiss und Räte, ... damit der genannte Vertrag nicht unterbrochen, sondern zu gutem Ende abgeschlossen und jeder Zweifel und Skrupel gehoben werde, nachdem wir zuvor uns über Sinn und Absicht der genannten Herren vom Bunde gebührend unterrichtet und ihnen das Vorgenannte, welches in Zweifel gezogen wurde, auseinandergesetzt haben, und erläutern und erklären: Dass der vorgenannte allerchristlichste Herr König in keiner

Weise verpflichtet ist, sich um die Hilfeleistung an die Herren vom Bunde zu bekümmern, ausser wenn er vorher durch sie dazu aufgefordert wird, und auch nur dann gebunden ist, ihnen treuen Schutz und Schirm mit seinen Leuten gegen ihre Feinde zu leisten, wenn diejenigen, welche ihnen Fehde oder Krieg ansagen, eine solche Macht haben, dass die Herren vom Bunde selbst, durch dringende Not gezwungen, der Hilfe des Königs notwendig bedürften und nicht auf andere Weise hinreichend für ihre Verteidigung sorgen könnten. Und wenn die Herren von dem Bunde in künftigen Zeiten gegen den Herzog von Burgund die königliche Hilfe verlangen würden und der Herr König wegen seiner anderen Kriege ihnen mit seinen Leuten nicht beistehen könnte, dass er, indem er den vorgenannten Herren von dem Bunde die Summe von 20 000 Gl. rhein. zu Lyon für jedes Vierteljahr bezahlt, während dessen die Herren vom Bunde jene Kriege mit gewaffneter Hand führen, in keiner Weise gebunden ist, ihnen eine andere Hilfe mit Kriegsleuten zu leisten. — —

Und überdies versprechen wir bei unserer Treue und Ehre, dass, so oft der König die Hilfe der genannten Herren vom Bunde anrufen wird, wir dafür sorgen und verschaffen werden, dass sie ihm nach dem Inhalt des jüngst gemachten Bündnisses mit 6000 Mann beistehen und zuziehen werden, gegen Bezahlung jedoch des Soldes in der in dem schon genannten Bündnisvertrag enthaltenen Art und Weise, unter Vorbehalt, dass, wenn die genannten Herren vom Bunde verlangen, dass der genannte Sold über die Grenzen des Königreiches an die Orte Bern, Zürich, Luzern oder andere gebracht werde, er auf ihre Gefahr gebracht werde. *Und wenn etwa die genannten Herren vom Bunde auf die Forderung des Königs die genannte Zahl von 6000 Mann ihm nicht zu Hilfe schicken würden, so willigen wir ein und versprechen wir, dieselbe Zahl vollständig zu machen und machen uns dafür gegenüber dem König verantwortlich,* weil nämlich in den genannten Artikeln im Wortlaut des genannten Vertrages irgend eine bestimmte Anzahl der Mannschaft nicht ausgedrückt ist, unbeschadet jedoch der seitens der Herren vom Bunde von ihnen und uns gemachten und in dem vom 26. Oktober 1474 datirten Hauptbriefe ausgedrückten Vorbehalte. Zur Bekräftigung dieser Erklärung lassen wir diesen noch dazu gefertigten Brief mit dem Siegel unserer Stadt versehen, gegeben am 6. April 1475.

---

65. Veit Webers Lied zur ewigen Richtung. 1474.

Liliencron II. S. 27—30.

Unzweifelhaft der vorzüglichste von den zahlreichen Volksdichtern, welche den schweizerischen Heldenruhm im 15. Jahrhundert durch ihre Lieder verherrlichten, war **Veit Weber** von Freiburg im Breisgau. Obwohl von Geburt ein Östreicher, wurde er durch die ewige Richtung ein Kampfgenosse der Schweizer, focht ihre Schlachten gegen Karl den Kühnen mit und sang in ihrem Dienst und zu ihrem Lob.

1. Gelebet si der ewig got,
daß er den krieg verrichtet hat [1],
der lang zit hat geweret
zwüschen dem hus von Österrich
und den eidgnossen allen glich,
davon meng man ward besweret!
Des hab dank herzog Sigmund,
daß er's hat richten lassen,
die glich [2] ouch zuo aller stund
die fromen eidgnossen,
daß sie sich hand als [3] güetlichen vereinet [4],
darumb meng mensch hat gweinet
von rechten fröuden und
daß es darzuo ist kond [5].

2. Es wer verricht vor langer zit,
het nit der fürst ghan etlich lüt,
die es nit gerne hatten:
sie wanten [6] es umb iren nutz [7];
da nun der fürst sach [8] disen zuz [9],
do wolt er's nit gestatten.
Er hat gar mengen edelman
uf land und ouch in stetten,
die sich gern kriegens namen an,
daß sie gnuog davon hetten;
den beren [10] taten sie gar vaste [11] rupfen,
er leid [12] so vil der zupfen,
wann [13] er sin zend [14] entbleckt [15],
so ward der arm erstreckt [16].

3. Wann [17] man dem fürsten zoch ins land,
derselben man da keinen fand,
die's spil hatten ußgeben [18];
sie ruochten nit [19], wer es verlur,
darumb verdarb gar menig bur
und hatten sie guot leben!
Das kam dem edlen fürsten für [20],
er sprach zuo sinen räten:
„min armen lüt ich gar verlür,
raten, wie wir im teten [21]!
min edel lüt wend mir nit gehorsam sine
und schaffend dem lande pine
und darzuo groß unruow,
so gand die sachen zuo!

4. Der edel fürst ward inen gram;
er sprach: „ich wil si machen zam!"
und tet das land versetzen
dem welschen herzog von Burgund [22],
wie er im doch des nit engund [23];
der selb kond [24] an sie hetzen
den Hagenbach, das wüetend swin;
derselb bezwang sie schiere [25],
daß sie im müeßten gehorsam sin
als ein gezemptes tiere;
da er sie zwang nach allem sinem willen
und sie im müeßten hillen [26],
die arm rott ward ungmuot [27],
er nam in lib und guot.

5. Da das nu sach die ganz gemein [28],
beid jung, alt, groß und klein,
da hort man gmeinlich sagen,
e si wolten Burgunner sin,
e wolt man die eidgnossen lassen in.
Hie zwüschen tet man tagen [29]
und was der pund [30] gar wol verniet [31],
verrigelt und verslossen;
das hat gar mengen übel gemüet [32],
der kriegs vor wol hat gnossen [33].
der edel fürst lost widerumb sin lande;
darnach tot [34] man zuo hande [35]
den Hagenbach gar schier,
den unsinnigen stier.

---

[1] Beigelegt hat. — [2] desgleichen. — [3] so. — [4] verglichen, versöhnt. — [5] daß es dazu gekommen ist. — [6] wendeten, hinderten. — [7] um ihres Nutzens willen. — [8] sah. — [9] Fopperei, Trug. — [10] Bern wegen Mühlhausen. — [11] fest, stark. — [12] litt, ließ über sich ergehen. — [13] als. — [14] Zähne. — [15] bleckte, entblößte. — [16] so wurde der Arme (und nicht der Edle) darnieder gestreckt. — [17] als. — [18] vergl. über die Feigheit des Adels beim Sundgauerzug S. 157. — [19] kümmerten sich nicht darum. — [20] wurde dem F. bekannt. — [21] ratet, wie wir dem abhelfen können. — [22] Veit Weber deutet hier witzig die Verpfändung des Elsaßes in eine Maßnahme zur Züchtigung des unruhigen Adels um. — [23] wiewohl er ihm dasselbe nicht gönnte. — [24] konnte. — [25] bald. — [26] übereinstimmen, gehorchen. — [27] verdrießlich, zornig, betrübt. — [28] die ganze Menge, das Volk. — [29] Zusammenkünfte abhalten. — [30] die ewige Richtung. — [31] vernietet. — [32] bemüht, verdrossen. — [33] der früher am Krieg Nutzen (oder Freude) gehabt hat. — [34] tötete. — [35] auf der Stelle.

6. Davon ein ander krieg entsprüßt,
ich trüw got, daß er sin nit genüßt[1],
der in hat angefangen,
das ist der herzog von Burgunn;
mich dunket wol in minem sinn,
er werd im strick behangen,
sid im nu iedermann ist gram
in tütschem land gemeine;
das hören ich von wib und man,
von großen und den kleinen;
si sind all fro des bunds, der ist beschechen,
des hört man's alle jechen[2]
lob und dank der gotheit
und ouch der reinen meid.

7. Ir werden eidgenossen frum,
ich hör in landen umb und um,
daß man sich üwer fröwet;
und wenn ir wellen tuon das best,
so achtet nieman frömder gest,
damit man uns hie tröwet[3].
Wan[4] ir sind aller manheit voll,
ich weiß nit üwers glichen,
das lob ich von üch singen sol,
in keiner not ir nit wichen,
als ir gar dick[5] und vil beweret hande[6],
damit ir üwer lande
hand gemachet also wit
und noch tuond allezit.

8. Ir werden eidgenossen wis,
ir hand bißhar gefüert den pris
mit striten und mit vechten,
das lob sond[7] ir nit lan zergan!
Der edel fürst wil mit üch dran
mit rittern und mit knechten;
in keiner not wil er üch lan,
es gelt lib oder guote;
allweg so wil er bi üch stan
so gar mit frischem muote.

sin ganz gemeind ist gar eins guoten willen,
als wit[8] der pund tuot hillen[9];
wann ir sind gzogen uß,
so hand ir keinen grus[10].

9. Was ir in hand zuo leid getan,
e daß der pund ward bslossen schon,
des wend si nit me gedenken;
uf üch hand si allsant gebuwt,
ir sint das pfulment[11], dem man truwt,
das niemer mer sol wenken.
Es ist alles gewesen schimpf[12],
was sich hat ie ergangen[13];
ir hand allwegen gefaret glimpf[14];
nu grifen baß an stangen[15]
daß üch der Herzog von Burgunn nit letze
und sich des leids ergetze[16],
das ihm beschechen ist
iez in kurzer frist[17]. — —

12. Ir fromen eidgenossen all,
dienent got mit richem schall,
als ir bißhar hand tone[18];
wann das tuot üwer land und lüt,
so mag es üch zuo keiner zit
niemer mer misgone[19];
und wann der ber zücht uß dem hol[20]
mit allen sinen jungen
so sechen ir allsamen wol,
daß im nie ist mislungen.
Des haben dank die fromen und die küenen,
daß sie's umb got verdienen!
Die sinen got nit lat,
als lang die welt bestat.

---

[1] Daß der keinen Nutzen davon hat. — [2] sagen. — [3] droht. — [4] denn. — [5] oft. — [6] bewährt habt. — [7] sollt. — [8] soweit. — [9] hallen, schallen. — [10] so habt ihr kein Grausen, ihr fürchtet euch nicht. — [11] Fundament. — [12] Spaß, Spiel. — [13] was je geschehen ist. — [14] ihr habt immer recht gehandelt. — [15] nun greift besser an die Spieße. — [16] schadlos halte. — [17] nämlich durch die Hinrichtung Hagenbachs und die Wegnahme der Pfandlande. — [18] getan. — [19] übel ergehn. — [20] wenn der Bär aus seiner Höhle zieht.

66. Veit Webers Lied über den Streit vor Héricourt. 13. November 1474.

Liliencron II. S. 39.

4. Der pund[1] der ward beslossen
gar heimlich und gar still,
das hat gar mengen verdrossen,
der darumb wißt nit vil,
der iez wol sicht die rechten mär[2],
wie man zuosamen züchet
von allen landen her.

5. Doheim wil nieman bliben,
das ist ein frömder sinn!
sie haben muot z'vertriben
den herzog von Burgunn;
man spricht, er si ein sölicher man
und was er hüt verheißet,
morn si er brüchig dran[3].

6. Ein zug ist zsamen keret[4]
im Sunköw[5] überal,
der huf hat sich gemeret
vor Erikort im tal,
vil me dann achtzechentusend man,
vil karren und vil wägen,
daß ichs' nit zelen kann.

7. Der edel bischof kame
mit Straßburg also guot,
Sletstat er mit im name,
die waren all gemuot[6];
sie hatten all rot angeleit[7];
die von Colmar kamen gezogen
in rot und blaws bekleit[8]. — —

10. Villingen kam gar balde
in wiß und ouch in blo[9],
und Walzhuot mit dem walde[10]
bekleit in swarzes do;
Lindow in wiß und ouch in grüen,
von Basel kam gezogen
gar menig man so küen,

11. Darzuo vil stett uß Schwaben,
Schafhusen, Meinstet, Rotwil,
solt ich sie alle loben,
ir ist mim lied ze vil;
Überlingen und Bibrach,
Ravenspurg kam gegangen,
Costenz man ouch da sach.

12. Zürich mit großem schalle,
Swiz, Solotern und Bern
und Frowenfeld kam balde,
Glarus, Zug und Luzern,
und sust uß Swiz vil ander stet;
die eidgnoßn muoß man loben,
wer sie gesechen het.

13. Uf sie tet man fast[11] luogen,
es was[12] von volk ein kern;
vil harnesch sie antruogen,
man sach sie komen gern;
sie waren all stark, lang und groß,
im here han ich nit gsechen
von größe ir genoß[13].

14. Ein wagenburg ward geslagen
vor Erikort so satt[14],
vil zelt sach man ufragen,
als ob es wer ein statt.
Darnach gruob man die büchsen in,
daruß schoß man gar sere
durch die muren hin.

15. Das hat die Walchen[15] verdrossen
und ouch die Lampartar[16],
daß man so vil hat gschossen.
zwenzigtusent[17] kamen dar
und wolten die wagenburg gwunnen han;
do man ir innen ist worden,
da gieng man fröhlich dran.

---

[1] Die ewige Richtung. — [2] die rechte Kunde. — [3] morgen breche er dasselbe. — [4] zusammengekommen. — [5] Sundgau. — [6] mutig, getrost. — [7] rotes Kleid angezogen. — [8] Strophe 8—10 schildert die Mannschaften von Kaisersberg, Breisach, Elsaß, Freiburg i. Br. rc. — [9] blau. — [10] Schwarzwald. — [11] fest, sehr. — [12] war. — [13] ihres Gleichen. — [14] fest. — [15] Welschen. — [16] Lombarden; Karl der Kühne hatte zahlreiche Lombarden in seinem Sold. — [17] nach genauern Berichten nur 10000, nämlich 8000 Reiter und 2000 Fußsoldaten; s. Rodt, die Feldzüge Karls des Kühnen I. 316.

16. Der reisig zug[1] ilt balde,
sie warent gar gemuot,
und sachents vor dem walde
glitzern im harnesch guot;
sie ranten zuo in[2] in sneller il,
das fuoßvolk zoch gar balde[3],
ir was ouch also vil[4]. — —

18. Die fromen eidgenossen
die sumpten sich nit lang,
stritens sie sich vermaßen[5],
ich lobs' in mim gesang;
sie namen zuo hilf sant Ursen schon[6]
und der von Bern wortzeichen[7]
sant Vincenz ruoftens' an.

19. Do man die Walchen sach ufbrechen,
das also mechtig her,
do geriet[8] man sie erstechen,
des[9] fluchen[10] sie so ser
und kamen ouch in große not;
vil me dann dritthalbtusent
die wurden geslagen tot.

20. Sie lagen in den hürsten[11]
im feld und an der straß,
nach streichen begond[12] sie dürsten,
man sach sie also bloß,
sie wurden all gezogen ab;
uf karren und uf wägen
leit man da ir hab.

24. Do man erstach die summe[13]
und lagen in bluotes floß[14],
da kart[15] man sich wider umbe
gen Erikort zuo dem sloß
und schoß man noch vil me daran.
die ir helfer solten sin gewesen,
die lagen uf dem plan.

25. Sie wurden des bald innen
zuo Erikort in dem sloß;
da stuonden sie zen zinnen[16]
und ruoften ein friden haruß[17]
und baten durch got[18] mit worten süeß,
daß man sie wolt ufnemen[19]
und in das leben ließ.

26. Der adel der was glietig
und ouch darzuo die stett,
sie wolten nit sin wüetig
der bitt, so man in tet[20]:
vierthalb hundert ließ man zem sloß haruß;
das venli von Österriche
stakt man zuom höchsten uß[21].

29. Der uns dies liedli hat gedicht
von disem zug so kluog,
der was selber bi der geschicht,
da man die Walchen ersluog;
Vit Weber ist ouch er genant,
zuo Friburg in Brißgowe
ist er gar wol erkant[22]!

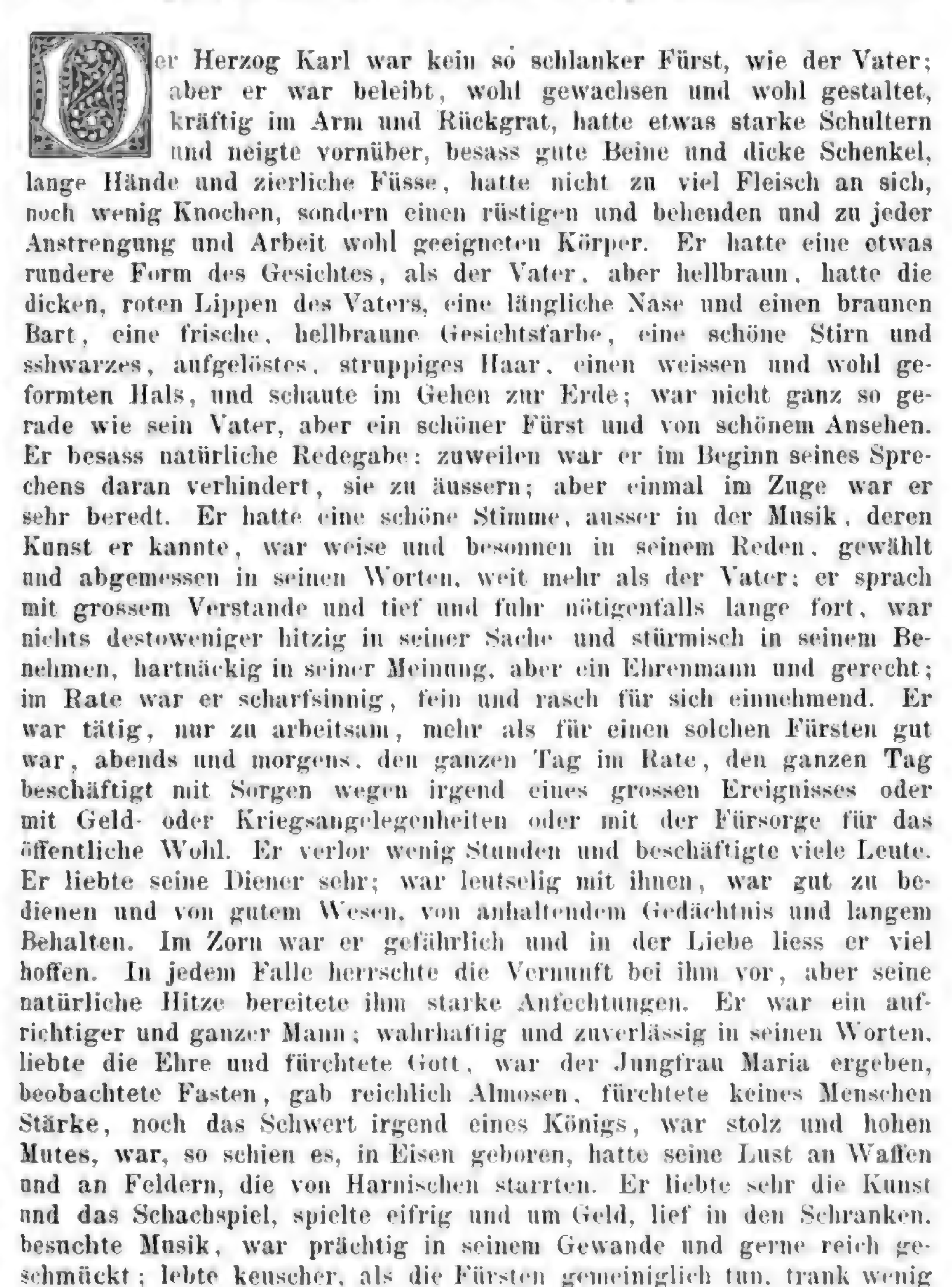
---

[1] Reiterei. — [2] ihnen. — [3] mutig, kühn. — [4] es waren ihrer ebenso viele. — [5] sie entschlossen sich kühn zum Streit. — [6] schön. — [7] Wahrzeichen, Losungswort. — [8] fieng man an. — [9] deshalb. — [10] flohen. — [11] Gesträuch, Dickicht, Hecke. — [12] begann. — [13] entweder: die Menge (Summe = Anzahl, Menge) oder dann: dieselben (sume, pron. adj. = einige, manche). — [14] Fluß, Strom. — [15] kehrte. — [16] da stellten sie sich auf die Zinnen des Schlosses. — [17] und riefen nach einem Frieden heraus. — [18] um Gottes willen. — [19] ihnen eine Kapitulation gestalten. — [20] wegen der Bitte, die man an sie richtete. — [21] pflanzte man auf der Spitze auf. — [22] bekannt.

67. Karl der Kühne.

Aus dem Französischen des Georges Chastellain, abgedr. bei Ochsenbein, die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten. S. 417.

Georges Chastellain (1403—1475) war offizieller Chronist am burgundischen Hofe, weshalb sein günstiges Urteil über seinen Herrn mit einiger Vorsicht aufzunehmen ist.



Der Herzog Karl war kein so schlanker Fürst, wie der Vater; aber er war beleibt, wohl gewachsen und wohl gestaltet, kräftig im Arm und Rückgrat, hatte etwas starke Schultern und neigte vornüber, besass gute Beine und dicke Schenkel, lange Hände und zierliche Füsse, hatte nicht zu viel Fleisch an sich, noch wenig Knochen, sondern einen rüstigen und behenden und zu jeder Anstrengung und Arbeit wohl geeigneten Körper. Er hatte eine etwas rundere Form des Gesichtes, als der Vater, aber hellbraun, hatte die dicken, roten Lippen des Vaters, eine längliche Nase und einen braunen Bart, eine frische, hellbraune Gesichtsfarbe, eine schöne Stirn und sshwarzes, aufgelöstes, struppiges Haar, einen weissen und wohl geformten Hals, und schaute im Gehen zur Erde; war nicht ganz so gerade wie sein Vater, aber ein schöner Fürst und von schönem Ansehen. Er besass natürliche Redegabe: zuweilen war er im Beginn seines Sprechens daran verhindert, sie zu äussern; aber einmal im Zuge war er sehr beredt. Er hatte eine schöne Stimme, ausser in der Musik, deren Kunst er kannte, war weise und besonnen in seinem Reden, gewählt und abgemessen in seinen Worten, weit mehr als der Vater; er sprach mit grossem Verstande und tief und fuhr nötigenfalls lange fort, war nichts destoweniger hitzig in seiner Sache und stürmisch in seinem Benehmen, hartnäckig in seiner Meinung, aber ein Ehrenmann und gerecht; im Rate war er scharfsinnig, fein und rasch für sich einnehmend. Er war tätig, nur zu arbeitsam, mehr als für einen solchen Fürsten gut war, abends und morgens, den ganzen Tag im Rate, den ganzen Tag beschäftigt mit Sorgen wegen irgend eines grossen Ereignisses oder mit Geld- oder Kriegsangelegenheiten oder mit der Fürsorge für das öffentliche Wohl. Er verlor wenig Stunden und beschäftigte viele Leute. Er liebte seine Diener sehr; war leutselig mit ihnen, war gut zu bedienen und von gutem Wesen, von anhaltendem Gedächtnis und langem Behalten. Im Zorn war er gefährlich und in der Liebe liess er viel hoffen. In jedem Falle herrschte die Vernunft bei ihm vor, aber seine natürliche Hitze bereitete ihm starke Anfechtungen. Er war ein aufrichtiger und ganzer Mann; wahrhaftig und zuverlässig in seinen Worten, liebte die Ehre und fürchtete Gott, war der Jungfrau Maria ergeben, beobachtete Fasten, gab reichlich Almosen, fürchtete keines Menschen Stärke, noch das Schwert irgend eines Königs, war stolz und hohen Mutes, war, so schien es, in Eisen geboren, hatte seine Lust an Waffen und an Feldern, die von Harnischen starrten. Er liebte sehr die Kunst und das Schachspiel, spielte eifrig und um Geld, lief in den Schranken, besuchte Musik, war prächtig in seinem Gewande und gerne reich geschmückt; lebte keuscher, als die Fürsten gemeiniglich tun, trank wenig

Wein, wenn er ihn schon von Natur liebte; aber aus Verstand liess er ihn, weil er ihm Fieber verursachte, und trank mit Wein gefärbtes Wasser, um seine Hitze zu mässigen, und war zu keiner Weichlichkeit und Wollust geneigt.

---

68. Karl der Kühne vor Grandson. Februar 1476.

Aus der Chronik der Chorherren von Neuenburg (Geschichtsforscher VIII. S. 268 ff.)

Im 15. Jahrhundert entstand in *Neuenburg* ein grosses Geschichtswerk der romanischen Schweiz, an welchem nach einander 13 *Chorherren* des neuenburgischen Kapitels schrieben, anfänglich in lateinischer, später in französischer Sprache. Leider ging das Original in einer Feuersbrunst 1714 zu Grunde, und nur wenige Fragmente davon sind in Abschriften erhalten, darunter die malerische Erzählung der Burgunderkriege von **Hugues de la Pierre**, welche im Schweiz. Geschichtsforscher VIII. S. 216 ff. abgedruckt ist.

. . Als der Herzog von *Burgund* hörte, dass das Schloss Yverdon von unseren Herren [von Bern] verbrannt, geplündert und verlassen worden sei, wie erzählt worden ist, und dass diejenigen, welche darin waren, sich mit denen von *Grandson* zurückgezogen und beschlossen hatten, die Feste zu behaupten, schwur er hoch und teuer und sagte: «Beim hl. Georg und allen Heiligen; ich werde sie in wenig Tagen in meinen Händen haben», und beschloss mit dem Grafen von Romont, dem Herrn von Orbe und Chateau-Guyon, seine Armee und Artillerie vor Grandson marschiren zu lassen. Das geschah, und sie begannen die Belagerung und wiesen einem jeden sein Quartier an, dass es schön war, sie alle um die genannte Stadt herum zu sehen, und schlugen daselbst in gewohnter Weise Zelte und Hütten auf; und hernach schickte der Herzog zu denen in der Festung, ob sie dieselbe übergeben wollten, welche erwiderten, dass sie darüber noch nicht beraten hätten und dass sie dieselbe nur auf Befehl unserer Herren übergeben würden. Des war der Herzog sehr übel zufrieden und gab den Befehl, ihnen recht mit Kanonenschüssen und andern Maschinen aufzuwarten. Das geschah sowohl des Nachts als des Tags, ohne Unterlass, indem er ausserdem sagte, dass sie ohne Gnade über die Klinge springen müssten. Nichts desto minder verteidigten sich die in Grandson ebenfalls mit Kanonenschüssen und andern Maschinen aufs tapferste, töteten viele Burgunder und von andern Nationen und behaupteten Stadt und Schloss wacker, im Verein mit mehreren Leuten aus der Umgegend, die sich in die genannte Stadt zurückgezogen hatten.

Als nun der Herzog sah, dass er die genannte Stadt und Feste nicht nehmen konnte, versammelte er sein ganzes Geschütz gegen die Stadt und liess so oft und hart Sturm gegen sie laufen, dass unsere Leute genötigt wurden, sich in das Schloss zurückzuziehen, wo sie mit Geschütz und Schiessbedarf wohl versehen waren. Deshalb drang der Herzog in die Stadt ein, und beim Eindringen wurde ein grosses Gemetzel unter den guten Leuten angerichtet, welche geflohen waren; aber

es wurden auch mehrere Hauptleute und vornehme Personen des Herzogs von Burgund getötet. Und es dauerten die erwähnten Stürme acht ganze Tage, bevor sie die Stadt gewannen, und es warteten die von der Besatzung immer auf Hilfe, wie man ihnen versprochen hatte. Anderseits hatten unsere genannten Herren allen ihren Freunden, Verbündeten und Nachbarn sagen lassen, Tag und Nacht herbeizueilen, denen in Grandson zu Hilfe; sonst wären sie verloren. Deshalb tat ein jeder seine Pflicht, um herbeizukommen, und es zogen ins Feld unsere Herren von *Bern, Freiburg, Soloturn, Luzern;* die ersteren durchzogen die Grafschaft Neuenburg, indem sie ihre andern Freunde und Verbündeten erwarteten, wie *Strassburg, Zürich, Uri, Schwiz, Unterwalden, Appenzell* und andere Verbündete und Freunde, welche alle wacker ihre Pflicht taten und Tag und Nacht eilten. Und es wurde die Stadt Grandson an der Fastnacht [27. Febr.] im Jahre 1476 genommen.

Und als unsere Herren Eidgenossen sahen, wie sich die Sache verhielt, befahlen sie einigen Hauptleuten, mit dreihundert Bogenschützen auf dem See bis nach Grandson zu fahren, um die andern zu unterstützen. Das geschah, und es eilten die genannten 300 Mann, welche in Neuchatel waren, so sehr die ganze Nacht, dass sie von Estavayer auf dem See, als dem sichersten Wege, heranfuhren. Aber der Herzog hatte auf allen Seiten seine Anordnungen getroffen, dass man sich nicht in das Schloss von Grandson werfen konnte; denn sein Geschütz und Heer hatte nicht seines Gleichen, so dass die 300 Mann gezwungen wurden, nach Neuchatel zurückzukehren, ohne einen aus ihrer Mitte zu verlieren, wiewohl sie in grosser Gefahr schwebten. Und ihr könnt glauben, dass das Geschütz des Herzogs beständig von allen Seiten gegen das Schloss schoss, dessen Insassen sehr in Angst schwebten und nicht ohne Grund, indem sie sich Gott befahlen und sich wacker verteidigten: und sie machten auf den Türmen mehrere Feuerzeichen, um Hilfe zu erhalten. Und sie wurden auch durch einen Gesellen von der Besatzung benachrichtigt, welcher durch einen besondern Glücksfall entkommen war und sagte: «Gott sei ihnen gnädig, denn, wenn sie nicht bald Hilfe erhalten, ist alles verloren.» Aber es war für den Augenblick nicht möglich, sie zu entsetzen, weil zu wenig Leute waren und ihre Verbündeten endlich kamen; deshalb mussten sie ein wenig warten, und mit Gottes Willen wäre ihnen geholfen worden.

Als der Herzog sah, dass er die Feste nicht bekommen konnte und die Insassen sich tapfer verteidigten und viele seiner Leute töteten und ihm grossen Schaden zufügten, fiel es ihm ein, einen Ritter, namens Herr von *Rondchamps,* vor sie zu senden, welcher ihnen winkte, dass er den Herzog bewegen wolle, sie zu Gnaden anzunehmen auf freien Abzug mit ihrer Habe, wenn sie ihm jeder zehn Schillinge für die Mühe gäben. Worauf die von der Besatzung eine kurze Beratung hielten, und nachdem sie sich beraten, verlangten sie von dem genannten Herrn von Rondchamps noch einige Bedenkzeit, was er nicht zugeben wollte; sondern er sagte zu ihnen, dass der Herzog das ganze Land erobert habe, Neuchatel und Biel zugleich, durch den Schrecken seiner Worte, sie sollten keine Hilfe erwarten. Deshalb vereinbarten sich die von der Besatzung mit ihm, wie er es ihnen versprochen hatte, und also kamen

sie je zwei und zwei heraus, ohne Schwerter und Kolben, denn man hatte sie ihnen beim Verlassen des Schlosses gütlich abgenommen, wie Schafen, und wurden vor den Herzog geführt. Und so wie der Herzog sie kommen sah, fing er an zu sprechen: «Beim hl. Georg, was sind das für Leute, was für Neuigkeiten?» Da antwortete ein Ritter: «Sehr erhabener und mächtiger Ritter! es ist die Besatzung vom Schloss Grandson, die sich Euch auf Gnade und Erbarmen ergeben hat.» Der Herzog liess sie vor sich kommen, und sie begrüssten ihn ehrerbietig, da sie meinten, oben erwähnte Zusage zu haben, und verlangten, dass ihnen diese Zusage gehalten werde. Der Herzog hielt Rat in Betreff dieser Sache; die Mehrheit war dafür, sie ziehen zu lassen, die Minderheit, sie alle an den Bäumen aufhängen oder im See ertränken zu lassen, damit sie nie mehr gegen ihn streiten könnten; denn die von Yverdon und Estavayer sagten, es seien die schlimmsten, die man finden könne, und an ihrem Unglück schuld, und erhoben so grosses Geschrei gegen sie, dass von Gerechtigkeit nicht mehr die Rede war. So befahl der Herzog dem Generalprofossen, sie sämtlich ohne Gnade hängen und ertränken zu lassen. Und das geschah; teils hängte man sie an Bäumen auf, teils ertränkte man sie im See. Das war ein grosser Jammer; Gott ist ihnen gnädig gewesen, und es war ein grosser Schmerz für unsere genannten Herrn.

69. Die Schlacht von Grandson. 2. März 1476.

a. Aus Petermann Etterlins „Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft."

Fol. 89—91.

Petermann Etterlin von **Luzern**, seit 1495 Gerichtsschreiber daselbst, gab. 1507, kurz vor seinem 1509 erfolgten Tode, zu Basel eine Chronik der löbl. Eidgenossenschaft im Druck heraus, in welcher er die Burgunderkriege als Augenzeuge beschreibt.

Da zogen mannhaft und getrost alle Eidgenossen mit ihren offenen Bannern aus und kamen alle zusammen gen welsch Neuenburg. Desgleichen kamen auch Herzog Sigmunds und derer von Basel, Straßburg und derselben niedern Städte Reiter und Züge auch köstlich zugezogen. Als man also zu Neuenburg lag, vermeinte man stets, die von Freiburg und insbesondere die von Bern, so die Ihren zu Grandson hatten, sollten Kundschaft haben, wie doch der Herzog von Burgund läge, desgleichen den Ihren kundgetan haben, wie daß man käme, sie redlich zu entschütten. Keines von dem war je. Sie hatten keine wahre Kundschaft, wie der Herzog lag, auch den Ihren keinen Trost zugeschickt, . . . was den biderben Leuten leider zu großem Schaden gereichte. Denn wo sie

einigen Trost von ihren Herren gehabt, so hätten sie sich nicht übergeben. Dieweil aber niemand zu ihnen kam, weder über See noch zu Land, der ihnen Trost zusagte, und sie aber mit einem solchen großen mächtigen Heer, wie der Herzog von Burgund hatte, belagert, alle Tage von ihnen genötigt und gedrängt wurden, da ergaben sie sich. [Sie] vermeinten, ihr Leben hiemit zu fristen: da gaben sie sich leider erst selber in den Tod; denn der Herzog von Burgund verwirkte seine fürstliche Ehre daselbst an ihnen, daß er hernach auch eines schändlichen Todes starb und erschlagen ward. Denn man hatte sie ihres Lebens gesichert; da sie sich aber darauf hin ergaben, ward solches nicht an ihnen gehalten. — — —

Da man nun also zu Neuenburg lag und niemand keine rechte Kundschaft brachte, wie der Herzog liege, außer daß man redete, er liege mächtiglich mit großem Volk und grausamlichem Geschütz, damit er sich mit seinem Heere eingeschlossen habe, daß er minder zu überwinden wäre; dann liege er [wieder] in einer großen festen [Lager-]Statt, — wurden je die Eidgenossen zu Rat, wie sie ihm doch tun und, wie sie ihn angreifen wollten mit dem mindesten Schaden ihrerseits. So ward mancherlei betrachtet, geraten und ausgesonnen. Ein Teil meinte, man sollte jenseits des Sees hinaufziehen; dann meinten andere, man sollte ihn diesseits und jenseits an beiden Enden angreifen. Doch da ward zuletzt geredet, des Herzogs von Burgund oberste Räte und die mächtigsten Landesherren lägen zu Vauxmarcus in dem Schloß. Also ward man da alsbald zu Rat: dieweil die Herren daselbst lägen, so sollte man davorziehen [und] sie daselbst belagern. Sobald dann der Herzog von Burgund solches vernähme, würde er sie entschütten wollen, und damit bräche er sein Lager, und möchte man ihn dann wohl ohne Sorge des Geschützes halb angreifen. Das alles ward also unter gemeinen Eidgenossen das Mehr.

Die zogen am andern Tag im Namen Gottes vorwärts, und lag man dieselbe Nacht in etlichen Dörfern herwärts Vauxmarcus, deren Namen ich nicht weiß. Und es kamen der Eidgenossen Boten in derselben Nacht zu denen von Luzern in das Dorf, wo sie lagen, um abermals zu tagen. Derselbe Ratschlag ward daselbst erst recht beschlossen. — — Wie nahe die Eidgenossen ihm [dem Herzog] [auch] lagen, so hatte er hinwiederum auch keine Kundschaft und wußte gar nichts von den Eidgenossen, wie es sich wohl zeigte. Denn sie stießen beiderseits zusammen, ohne daß der Widerpart von dem andern etwas wußte. Und als männiglich sich an den Ratschlag, so vorher geschehen, hielt und vermeinte, man wolle sich am andern Tag vor Vauxmarcus lagern, rüsteten sich die von Luzern desto früher und hießen ihren Priester Messe halten. Also mitten in der Messe zogen die von Schwiz durch das Dorf, da gerade die von Luzern lagen. Die machten sich miteinander auf, desgleichen andere Eidgenossen allenthalben, und zogen gen

Vauxmarcus zu. Und es waren die von Schwiz, Bern und Soloturn mit ihren Pannern über Vauxmarcus hinaus gezogen: ob sie das wegen guter Herberge taten, oder warum es geschah, mag ich nicht wissen. Sie wußten auch [nichts davon], daß der Herzog von Burgund aufgebrochen war, und als sie oben hin zogen am Karthäuserkloster [1] vorbei, war der Herzog von Burgund auch auf und hatte sein Lager gebrochen. — —

Die stießen also offenkundig beiderseits aufeinander, ohne daß der eine Teil von dem andern etwas wußte. Nun waren mit denen von Schwiz, Bern und Soloturn, wie oben steht, aus allen Orten und sonst viel gute Gesellen gelaufen, wie es denn in solchen Sachen gern geschieht, daß sich das Volk allenthalben untereinander vermischt und ein guter Geselle den andern nachzieht. Die wurden von dem burgundischen Heer angegriffen und litten große Not, ehe die übrigen Eidgenossen zu ihnen kamen. Denn es war jedermann ohne Wissen und meinte, es wäre bei dem obgenannten Anschlag geblieben, und hatte sich ein Teil zu Vaumarcus gelagert. Inzwischen kam alsbald das Geschrei, wie die von Schwiz, Bern, Soloturn und andere, so bei ihnen waren, von den Feinden angegriffen seien. Da zogen alle Eidgenossen sofort schnell nach und kamen ihnen tröstlich zu Hilfe. Jetzt, da der Herzog von Burgund die Scharen den Berg hinabziehen sah, schien die Sonne gerade auf sie, und es glitzerte als wie ein Spiegel; desgleichen brüllte das Horn von Uri, auch die Harsthörner von Luzern, und es war ein solches Tosen, daß des Herzogs Leute ein Grausen darob empfingen und zurückwichen. Als die frommen Eidgenossen zusammenkamen, da zogen sie gemeinsam getrost gegen die Feinde dermaßen mit Schlagen, Hauen, Stechen und Schießen, daß der Herzog von Burgund die Flucht ergriff, wiewohl er es ungern tat. Denn er ritt selber mit einem bloßen Schwert unter seine Leute, schlug auf sie und vermeinte, sie zu zwingen, daß sie nicht fliehen sollten. Aber es war alle Arbeit umsonst; denn niemand vermochte sie zurückzuhalten. Sie flohen, ohne zurückzusehen, und ließen alles dahinten, was im Lager war. Und [es] wurden wenig Leute erschlagen: denn sie wollten nicht stehen. Doch ein Landesherr, nämlich der Herr von Chateau-Guyon, der sein Panner selber in Händen hatte, das auch von denen von Luzern ritterlich gewonnen und in ihre Stadt geführt [ward], der ward erschlagen. Das Fähnlein ist braun, weiß und blau mit einem goldenen St. Andreaskreuze. Und der obgenannte Herzog von Burgund kam um alles sein Gut, so er und andere Fürsten und Herren hergeführt hatten. [Folgt die Beschreibung der Beute]. Und als man die Feinde über Grandson hinaus gejagt, begann es spät zu werden, daß man ihnen nicht weiter nachziehen konnte. Da zog man wiederum

---

[1] La Lance, südwärts vom Paß von Vauxmarcus.

in das Lager, da der Herzog von Burgund gelegen war. Da fand man leider vor dem Schloß die biderben Leute noch also frisch an den Bäumen hängen, die der Wütrich eben hatte henken lassen. Das war ein kläglicher, jämmerlicher Anblick; da hingen zehn oder zwanzig an einem Ast; da waren der Bäume viel entästet und hingen allesamt voll. Da hängt Vater und Sohn bei einander, da zwei Brüder oder sonst Freunde, und kamen die biderben Leute, die sie kannten, ihre Freunde, Vetter und Brüder waren, die fanden sie also elendiglich da hangen. Da ward erst Angst und Not von Weinen und Klagen eines jeden um die Seinen, wie auch wohl billig war. Am andern Tag früh wurden die guten Leute alle abgenommen und im Barfüßer-Kloster zu Grandson begraben in einer gar großen Grube, die man machte, und wurden bestattet. Damit so helf Gott ihren Seelen allen. Und ist solcher Streit geschehen an der alten Fastnacht am andern Tag im März, als man zählte von der Geburt unseres lieben Herren Jesu Christi 1476 Jahr, und ward Yverdon die Stadt an dem Tag auch verbrannt. Ich sah nie größere Fastnacht seitdem.

---

b. Brief Panigarola's an den Herzog von Mailand über die Schlacht von Grandson.

Aus dem Italienischen: Depêches des Ambassadeurs Milanais publ. par *F. de Gingins La Sarra.* I. S. 315.

Zu den interessantesten Quellen über die Burgunderkriege gehören die Berichte der Gesandten und Botschafter, welche der Herzog von Mailand, Galeazzo Maria Sforza, zu jener Zeit am Hoflager Karls des Kühnen und der Herzogin von Savoyen unterhielt, da dieselben zum Teil den Kriegsereignissen persönlich beiwohnten, so insbesondere **Johann Peter Panigarola,** welcher das Vertrauen des Herzogs von Burgund in hohem Grade besass und von ihm oft zu Rate gezogen wurde.

Mein erlauchter Herr! Ich vermute, Eure Excellenz habe durch Briefe Eurer hochwolmögenden Gesandten vernommen, dass dieser Herr [Karl der Kühne] von den Schweizern geschlagen worden ist; denn als sie das Gerücht vernahmen, flohen sie von Orbe, wo sie sich befanden, nach Genf und von dort aus, denke ich, haben sie geschrieben. Ich war am Morgen in das Lager gegangen und wollte nicht abreisen, bevor ich das Ende gesehen und mit dem genannten Herrn gesprochen hätte. Nun war der vorgen. Herr am 2. dies, am Samstag Morgen, mit dem Heere aufgebrochen, um sich auf einem Hügel in der Nähe eines Passes [1] zu lagern, durch welchen man ziehen musste, um dahin zu gelangen,

---

[1] Des Passes von Vauxmarcus.

wo die Schweizer waren. Und schon war ein Teil der Zelte aufgeschlagen, da stiegen die Schweizer auf einen Berg oberhalb jenes Hügels und griffen mit den Handbüchsen an, damit man sich dort nicht lagern könne. Der Herr liess einige Abteilungen Bogenschützen hinaufsteigen und lockte sie nach und nach von dem Berge in die Ebene herunter, wo die Artillerie mit den Bogenschützen in sie einschlug. An diesem Orte liess er jene Bogenschützen sich von der Artillerie zurückziehen und seitwärts ausbreiten, um die Schweizer noch mehr in das Feld zu locken, welche er umzingelt hatte, so dass sie im Begriffe standen, in der Mitte erdrückt zu werden. Die Kürassiere in den hintern Treffen und der Tross wandten sich zur Flucht, da sie glaubten, die vordern seien durchbrochen und geschlagen, und es erhob sich eine Stimme: «Rette sich wer kann», so dass es nicht mehr in der Gewalt des genannten Herrn stand, irgend jemanden zum Stehen zu bringen. Er selbst betrug sich sicherlich mit grossem Mute, und als er die Menge fliehen sah, ohne ein Mittel, sie zum Stehen zu bringen, leistete er mit einigen wenigen mitten unter den Feinden ein gutes Stück Widerstand und zog sich am Ende auf das erste Lager zurück, wo er Halt machte, um zu sehen, ob er die Seinen sammeln könnte. Diese waren jedoch schon zwei Stunden weit entfernt; und er sagte zu mir, dass er fürchte, verraten und von einigen verkauft zu sein, da er solche Feigheit bei den Seinen sehe, welche, ohne verfolgt zu werden, noch mit den Feinden, die verloren gewesen wären, wann sie stand gehalten hätten, handgemein zu werden, so elend geflohen seien. Zuletzt, als er die Feinde zum Lager kommen sah und beinahe allein war, entschloss er sich, zu weichen, indem er vorher alles aufbot, um die Seinen daselbst zu sammeln, wenn es möglich gewesen wäre. Endlich verliess er das Lager mit grosser Mühe, indem ihm einige Kapitäne und ich sagten, es sei keine Zeit mehr, daselbst zu bleiben. Seine Herrlichkeit begab sich nach *Jougne* in Burgund, drei Stunden weit von dort. Ich ging nach Orbe, um die Gesandten daselbst zu treffen; als ich diese verreist fand, ritt ich die Nacht hindurch nach Jougne und gestern hieher nach *Nozeroy*, einem burgundischen Flecken, zehn Stunden weit vom Lager [bei Grandson], woselbst der vorgenannte Herr sich festgesetzt hat, um das zu tun, was Eure Herrlichkeit unten hören wird. Denn in dieser Niederlage haben sowol die Kürassiere als die Bogenschützen keine Verluste erlitten, weil sie nicht ins Gefecht gekommen sind; vom Fussvolk sind nur wenige gefallen, nämlich einige von den Vordersten an jenem Berge und dann auf der Flucht der Artillerie. Leute von Stand sind etwa sieben gefallen, darunter der Herr von Chateau-Guyon, Ritter des goldenen Fliesses, Herr Peter von Lignana und fünf Edelleute vom Hofstaat des Herzogs, so viel man bis dahin hat vernehmen können.

Der Verlust besteht in der Artillerie, welche ganz dort geblieben ist, mit den Bombarden, die in der Tat etwas Schönes und Ausgezeichnetes war, in Zelten, Hütten, Prunkgeräten und Lagerzeug, die seiner Excellenz würdig waren. Die Kriegskasse, Juwelen in grosser Menge und das Silbergeschirr sind gerettet und hieher gebracht worden. Viele Wagen vom Lager sind verloren, worin sich immerhin Kostbarkeiten und Silber in ziemlicher Menge befindet. Über diese, meint man, hätten sich die Schweizer hergestürzt, um die Beute zu sammeln und zu verteilen.

Denn von einem, der diesen Morgen gekommen ist, hört man, dass das dieser Tage gewonnene Grandson, wo jene gehängt wurden, von den Unsrigen, welche, wie man sagt, etwa 1000 Mann stark, es besetzt halten, noch behauptet wird, und dass die Schweizer, als sie das Lager geplündert hatten, an ihren Standort zurückgekehrt sind, und man hört nicht, dass sie etwas anderes seitdem getan hätten. So ist die Niederlage erfolgt, ohne dass man mit den Feinden handgemein geworden wäre, und besteht im Verlust von Hab und Gut und Geschütz und nicht in Leuten und Soldaten, weil sie, wie schon gesagt, flohen, ohne zu kämpfen.

Nun hat gen. Herr, sobald er hieher gekommen war, sofort nach Lotringen, Burgund und allen umliegenden Orten geschrieben, dass man keine Soldaten passiren lasse. Vielmehr sollten alle, welche anlangten, zurückgeschickt werden und alle Kürassiere aus den Quartieren und von zu Hause sofort hieher kommen, da er sich bemüht, sie zu sammeln, so viele er kann. Nach Nancy und Luxemburg hat er um grosses und kleines Geschütz geschickt, sowie um Bombarden und Zelte, deren er eine Unmasse hat, sechs mal mehr, wie er sagt, als er verloren hat. Er hat um Geld geschickt in Menge, um den Soldaten welches zu geben, und auch hier versieht er sich damit, obwol sie für den ganzen Dienst ausgerichtet sind. Aber er will ihnen neues geben und in 15 Tagen, hat er mir gesagt, überhaupt wieder ein Lager beziehen bei einem Ort auf dem Lande zwei Stunden von hier, mitten in Savoyen, nahe den Schweizern und den Orten, wohin er ziehen wollte, und wird daselbst das ganze Lager und Geschütz sammeln. Dann wird er vorrücken, denn er gedenkt, sie aufzusuchen, und zweifelt nicht daran, mit Gottes Gnade zu seinem Ziele zu gelangen, da er ihre Macht und Kriegsführung kennen gelernt habe; er fürchte sich nicht vor ihnen. Wenn nur der König von Frankreich nicht durch diese Niederlage gestärkt werde und ihm nach seiner Gewohnheit einen Streich spiele; deshalb wolle er sofort ins Feld rücken und ihm die Zähne weisen, indem er die Unternehmung mit Nachdruck betreibe. Es fehlt ihm nämlich nicht an Mut, Geld, Leuten und Mitteln, den Krieg zu führen. Auch ist er über diesen Vorfall nicht bestürzt, da er die Soldaten nicht verloren hat, aber wütend, dass diese Schweizer Bauern wegen der Feigheit der Seinen solche Ehre davon getragen und den Ruhm seiner Excellenz vermindert hätten, zu dessen Wiedergewinnung er, wie er sagt, im Kriege sterben oder mit grösserer Macht hervorgehen wolle, als zuvor. Er beauftragte mich, Eure Excellenz von allem zu unterrichten.

---

70. Die Beute von Grandson.

Aus Diebold Schilling's Beschreibung der Burgundischen Kriege. S. 293.

Am 26. Dezember 1484 legte der Gerichtsschreiber **Diebold Schilling** dem Rat von Bern eine von ihm geschriebene, mit über 600 kolorirten Handzeichnungen verzierte Chronik der Stadt Bern in drei Pergamentbänden vor, welche hierauf „vor Rat und Burgern

verhört und korrigirt" in das Stadtgewölbe zu andern Briefen und Schätzen niedergelegt wurde. Schilling's Werk, das noch erhalten ist, enthält im ersten Teil eine Abschrift der alten Stadtchronik von Justinger, im zweiten eine von zwei Ratsgliedern, Tittlinger und dem Venner Tschachtlan verfaßte Überarbeitung der Chronik Fründs und endlich im dritten eine von ihm selbst verfaßte ausführliche Geschichte des Zeitalters der Burgunderkriege von 1468—1484, an welchen er persönlich teilgenommen hatte.

Da wurden auch dem Herzogen von Burgund in dem Lager mit großer Mannheit alle seine Büchsen, groß und klein, abgewonnen, und dazu groß Ding an Pulver und anderem Kriegszeug. Derselben Büchsen waren an der Zahl 420, darunter viel große Hauptbüchsen; das andere waren mehrenteils Schlangen- und Steinbüchsen, und es war keine kleine Büchse darunter. Die führte man alle gen Nidau und wurden da unter die Eidgenossen und andere Verwandte, die damals bei den Dingen gewesen waren, geteilt; das Pulver und das andere Kriegszeug ward aber mehrenteils im Felde verbrannt und verwüstet, was gar übel getan war; doch ward etlichen darum ihr rechter Lohn, die sich gar übel verbrannten und versehrten.

Man fand auch in dem Lager, das man ihm abgewonnen hatte, gar viel köstlicher Panner und Fähnlein, von Gold und von Seide gemacht. Sei es, daß man sie im Felde mit der Hand gewann, oder [daß man sie] in den Kasten oder Ledersäcken fand, es waren ihrer, groß und klein, mehr als 600 an der Zahl. Dieselben Panner und Fähnlein, besonders die, so in den Kasten gewonnen wurden, wurden hernach gen Luzern geführt und unter gemeine Eidgenossen und andere Verwandte nach Marchzahl der Leute geteilt, und hernach von jedermann aufgehängt oder behalten, nach seinem Gefallen. — —

Dazu hat man ihm auch abgewonnen alle seine Habe, so er und die Seinen im Felde gehabt haben, an goldenen und seidenen köstlichen Tüchern und Gewändern, Gold, Silber und Edelgestein, und anderes so großes Gut und Reichtum, daß man davon nicht wohl sagen mag; denn wie ich nachmals von Landsherren und andern frommen Leuten mehr als einmal gehört und vernommen habe, so haben der Herzog von Burgund und die Seinen im Lager von Grandson mehr als einer Million Goldes wert verloren, das ist zehn mal hunderttausend Gulden in einander, wovon jedoch nicht der hundertste Teil an den Tag gekommen, und [das Übrige] von unehrlichen Leuten wider Eid und Ehre gestohlen [worden ist]. Doch ist etwas in die gemeine Beute gen Luzern gekommen und erzeigt worden, wie unten steht.

Man gewann auch des alten Herzogen von Burgund sieben Zelte, die gar köstlich waren, und dazu viel andere Zelte, die vor Grandson aufgeschlagen waren; dazu ließen auch die Kaufleute und Krämer ihre Kaufmannsschätze und Spezereien fast [alles] zurück, wofür ihnen auch gar wenig ward.

Da fand man in dem Lager auch mehr als 4000 große Kolben; von denen hatte jeglicher bei vier Pfund Blei und waren so lang als eine Mordaxt,

daß man mit einem wohl einen Ochsen niedergeschlagen hätte. Dazu fand man auch gar viele Mordäxte, Spieße und andere Waffen, und besonders mehr als ein Faß voll Halsstricke, damit er fromme Christenleute aufzuhängen gedachte, was ihm dazumal von Gottes Gnaden nicht geriet. Man fand auch gar viele Handbogen und viel große Fässer mit Pfeilen, woran die Eisen größtenteils alle vergiftet waren[1], was doch für einen solchen mächtigen Fürsten unehrlich war; doch achtete er das alles nichts.

Dazu hatte er auch in dem Felde und Lager eine Münze aufgerichtet, und hatte alle Hoffart und Kostbarkeit mannigfaltig bei sich gehabt, wie sich nachmals wol erzeigte; denn es kam in kurzem dazu, daß in allen Städten der Eidgenossen und andern, sowie auf dem Lande allenthalben so viel köstliche seidene Kleider und Wämmser, dazu andere Kostbarkeiten, gemacht und getragen wurden, daß es so gemein ward, wie schlichtes Tuch und Kleider. Doch verging etlichen solche Hoffart gar bald; denn mancher kaufte aus der Beute seidene Wämmser und anderes, der vorher kaum ein zwilchenes Wamms bezahlen mochte. Das konnte nicht wohl zu lange währen; denn sobald dieselben zerrissen waren, da vermochten sie kein anderes mehr zu bezahlen. Man kann noch mag aber darum das nicht schelten, noch für übel halten, denn solch Gut und Kleider sind von Gottes Gnaden gar ehrlich gewonnen worden, und die Armen haben so viel als die Reichen getan.

Diese nachgenannten Stücke und Kleinodien sind gen Luzern in die gemeine Beute gekommen und nichts anderes erzeigt worden:

Des ersten an silbernen Kannen, Platten, Schalen, Bechern und anderm Silbergeschirr, vergoldet und unvergoldet, was man gewogen hat und an den Tag gekommen ist, mehr als 4 Zentner schwer, macht über achthundert Mark, ohne anderes, das man nicht erzeigt und verkauft und aus dem Lande geführt hat oder darin geblieben und dennoch nicht an den Tag gekommen ist; denn gar viel silberne Platten, Kannen und anderes wurden durch einfältige Leute für Zinngeschirr verkauft. — —

Dann gar viel goldene, silberne und seidene Röcke, dazu andere köstliche seidene und goldene Tücher und Gewänder, auch andere große Kostbarkeit, was man nicht wohl beschreiben noch schätzen kann. Dann, des Herzogen von Burgund köstlicher Stein und Diamant, den seines großen Wertes halber niemand schätzen mag; ist eine halbe Baumnuß groß und eingefaßt in Gold, daran hangen zwei große Perlen, geformt wie zwei Birnen. Dann des Herzogen Degen, sind im Heft eingesetzt sieben große Diamanten, sieben große Rubinen und fünfzehn große Perlen, auch so gut und kostbar, daß man es nicht wohl schätzen kann. Dann aber ein über die Maßen köstliches Täfellein, ganz golden

[1] Eine unerwiesene Beschuldigung.

mit sechs großen und schönen Perlen und sechs großen Rubinen, darin ein gar würdig und köstlich Heiligtum ist, wie nachfolgt: Nämlich zum ersten ein Stück von dem heiligen Kreuz unseres lieben Herrn und Erhalters Jesu Christi, dann ein Stück von der Dornenkrone desselben unsers Heilands und Erhalters Jesu Christi, dann ein Stück von dem köstlichen Speere Jesu Christi, unsers Erlösers und Heilandes, dann ein Stück von der Marterrute unseres lieben Herrn und barmherzigen Erhalters Jesu Christi, dann ein Stück von der Martergeisel unseres Heilands und wahren Gottes Jesu Christi, dann ein Stück von dem heiligen Grabe des vorgenannten unseres lieben Herrn Jesu Christi, dann ein Stück von dem würdigen Rock unseres Heilands und Erlösers Jesu Christi, dann ein Stück von dem Kleid, das ihm Herodes anlegte, da er seine bittere Marter für uns sündige Menschen leiden wollte, dann ein Stück von dem Tischlaken, da er das Abendmahl mit seinen lieben Jüngern einsetzte, dann ein Stück von der Tafel Mose, daran die zehn Gebote stunden, dann ein Stück von der Rute Aarons und dazu andere unsäglich köstliche Heiligtümer.

Dann wieder ein anderes goldenes köstliches Täfellein, darin ist auch ein groß würdig Heiligtum, von allen zwölf Aposteln und anderes. Dann wieder ein anderes köstliches Stück von Gold und Kristall, darin ist ein Heiligtum von St. Andreas, dem Zwölfboten[1], dann wieder ein köstliches Pacem[2] mit einem Ölberg von Perlmutter, dann wieder des alten Herzogen von Burgund Paternoster, ist ganz golden, und sind darin die zwölf Apostel in Email gemalt und sind auch andere große Heiligtümer daran. Dann des Herzogen von Burgund rechtes Siegel, ganz golden und wiegt bei einem Pfunde. Dann des Bastards von Burgund rechtes Siegel, ist silbern und vergoldet. Dann ein elfenbeinernes geschnittenes Täfellein, ist an den zwei Flügeln der alt und neu Herzog von Burgund konterfeiet, dazu viel andere Kleinode und anderes, was gar lang zu schreiben wäre. Dazu wurden auch in der Stadt Bern und von allen andern Eidgenossen von Städten und Ländern und sonst allenthalben in der Vereinung, die bei diesen Dingen gewesen waren, auch andere Dinge erbeutet, die man nicht nach Luzern bringen konnte oder wollte, daraus auch viel Geld gelöst und unter das gemeine Volk geteilt ward, wie damals solches von gemeinen Eidgenossen und Verwandten beschlossen und angeordnet worden war.

[1] Apostel. — [2] ein Agnus Dei (Gotteslamm), d. h. eine länglich runde Platte, auf der ein Lamm mit der Kreuzfahne abgedruckt ist, die der Priester nach der Messe den Diakonen oder dem Volke mit den Worten: Pax domini vobiscum (der Friede des Herrn sei mit euch) zum Küssen reicht.

71. Zwei Briefe Hans Waldmanns. 1476.

Ochsenbein, Urkunden. S. 202 u. 283.

„Da nun die Eidgenossen diese Mähre [von den neuen Rüstungen Karls] vernahmen, wurden sie mit einander zu Rat, daß sie zur Sicherheit 1000 Mann ausheben und die gen Freiburg in die Stadt zum Zusatz legen wollten. Also hoben meine Herren von Zürich 200 Mann aus und der Hauptmann war nun Herr Hans Waldmann und Fähndrich Jakob Tig. So zogen sie von Zürich aus am Montag Mittfasten [20. März] 1476 und da sie nun gen Freiburg kamen, waren die andern Eidgenossen auch gekommen. Die wurden nun untereinander zu Rat, daß sie einen obersten Hauptmann nehmen wollten. Also ward Herr Hans Waldmann von Zürich zum obersten Hauptmann in der Stadt Freiburg erwählt. Daher schlugen die andern Eidgenossen alle ihre Fähnlein auf und zogen unter meiner Herren von Zürich Fähnlein. So lagen sie auch zu Freiburg bis auf die Zeit, da man Murten entsetzen wollte. Es ist auch zu wissen, daß die im Zusatz mitsamt denen von Freiburg viel und oft ausgezogen sind unter meiner Herrn von Zürich Fähnlein, jetzt mit 1500 Mannen, zuweilen mehr, zuweilen minder, es sei gen Remund [Romont] oder gen Ruw [Rue] und an andere Orte und sich da gar ritterlich gehalten in viel hübschen Scharmützeln und da gar viel Raub gewonnen und diesen nachher gen Freiburg gebracht haben." [Gerold Edlibachs Chronik S. 153].

a. Hans Waldmann an Gerold Edlibach. 16. Mai 1476.

Neuer Zeitung halb wisse, mein lieber Bruder, daß der Herzog Karl noch still liegt, wie vorher, mit seinem Volk. Wir haben unsere sichere Kundschaft, 80,000 oder 70,000 Mann. Wir waren am Freitag gen Romont gezogen mit unserem Zug an die Stadt und redeten mit ihnen in der Stadt, und lagen wohl 4000 Mann darinnen und durften uns nicht angreifen. Wir zogen rings herum, da wir vermeinten mit ihnen zu streiten; aber sie kamen nie aus der Stadt; doch fingen wir 5 Mann und erstachen einen. Und wisse, daß, wo wir 6000 bis 7000 Mann stark werden möchten, wir sie suchen wollten, mit ihnen zu schlagen, und wenn meine Herren von Zürich und andere Eidgenossen uns eine Hilfe schickten, so weiß ich fürwahr, daß wir den Herzog und all sein Volk aus dem Land schlagen würden mit der Hilfe Gottes; denn sie warten unser nirgends. Am letzt vergangenen Sonntag sind etliche Knechte auf Raub gegangen, bei 60, von denen sind 12 erstochen, die andern gefangen. Item, so sage meinem Herrn Burgermeister und Meister Widmer, daß viel von den Eidgenossen aus dem Zusatz gegangen seien und [ihre Zahl] stark abnimmt. Zudem, so wir so lang liegen, daß wir fast uneins würden. Doch so sind wir noch wohl miteinander eins; aber es will sich ändern, und wenn wir 6000 Mann hätten, so wollten wir mit Gottes Hilfe den Herzog und sein Volk angreifen und aus dem Land schlagen. Darum wollte ich um Leib und Gut wetten, und es sagt jedermann, daß ihn niemand fürchten dürfe; denn der Mann ist unser eigen, und besorgen

wir nichts, als daß er bald fliehe. Item, vergangenen Mittwoch wollten wir gegen sie ziehen; da haben uns die von Freiburg gebeten, nicht auszuziehen, bis ihr Bote von dem Tag zu Luzern käme. Das haben wir so zugesagt zu tun; darum sag solches meinem Herren Burgermeister Röust und Meister Widmer. Denn meine Herren schreiben mir nichts und lassen mich auch nichts wissen; darum brauche ich ihnen auch nichts zu schreiben; denn ich höre wohl, daß wir Waghälse sind. Doch so will ich das beste tun und ihnen so viel Ehre heimbringen, wenn Gott will, und mehr tun mit eigner Person, als je einer getan hat; das muß jedermann vernehmen, und will dennoch kein Gold an mich henken. Nichts mehr, denn Gott behüte uns und alle, die uns hold sind. Wir haben Ritter, die nie einen Toten gesehen haben. Das ist unsere Schand mehr, denn Ehr. Nichts mehr, denn halt wohl Haus und tu allweg das Best, denn wills Gott, so will ich ehrlich heimkommen oder darum sterben. Darum so behüte dich Gott treulich. Grüß mir meinen Herrn Burgermeister und Meister Widmer, den Stapfer und wer mir nachfrägt, und all unser Hausgesinde, meine Hausfrau, Deine Mutter und meine Schwester.

Johans Waldmann.

b. Waldmann an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich. 17. Juni 1476.

Strenge, fürsichtige, Ehrsame und weise, gnädigen lieben Herren. Ich anerbiete euer Ehrsamen Weisheit meine untertänigen willigen Dienste, und was ich vermag mit Leib und Gut, sei euer Weisheit immer vor allem bereit, gnädigen lieben Herren. Ich tue euer Weisheit zu wissen, daß die biderben Leute zu Murten heftig bedrängt werden von dem Herzogen. Denn der Herzog hat bis zu ihnen gegraben an ihr Bollwerk, so daß sie mit Steinen gegeneinander werfen; zudem hat er den besten Turm in vier Schüssen niedergeschossen, auch andere Türme und ihre Mauer stark zerschossen, daß wir für sie großes Übel besorgen. Lieben Herren, so haben unsere Eidgenossen von Bern uns im Zusatz und die von Freiburg gebeten, daß wir zu ihnen ziehen möchten, so wollten sie über das Wasser [die Saane] und sich in der Nähe unserer Feinde lagern. Das haben wir mit den Worten abgeschlagen, wir wollten unserer Herren warten und ohne sie nichts handeln, und raten ihnen auch, daß sie nichts vornähmen, bis unsere Herren kämen; so wollten wir nichts desto minder ein treues Aufsehen auf sie haben, und wenn ihnen irgend etwas begegnete, es sei Tag oder Nacht, ihnen treulich zuziehen und Leib und Gut zu ihnen setzen. Also erwarte ich, sie kommen dem nach. Darum, gnädigen Herren, beeilt euch mit Ziehen, daß ihr nicht die hintersten seit; denn habt ihr keinen Zweifel: die Leute sind alle unser

Eigen, und schätzt man wohl gegen drei mal so viel Leute als vor Grandson; aber erschrecke niemand, wir wollen sie mit Gottes Hilfe alle töten; sie mögen uns nicht entrinnen, so haben wir dann nach allem Wunsch nicht mehr mit ihnen zu schlagen. Der ewige Gott und seine würdige Mutter und all das himmlische Heer, die geben euch Glück zu eurem Auszug und behüten uns, daß ihr uns alle mit großen Ehren und Freuden empfanget. Amen. Gegeben am Montag nach unseres Herrn Fronleichnamstag, in der siebenten Stunde nachmittags im 76. Jahre.

Euer allerwilliger Hans Waldmann
Hauptmann zu Freiburg.

---

72. Die Verteidigung Murtens durch Adrian von Bubenberg. 9.—22. Juni 1476.

Schilling, Beschreibung der Burgunder Kriege S. 307 ff.

Die von Bern, der kleine und große Rat, waren auch Tag und Nacht bei einander zu ratschlagen, wie sie dem Wüterich von Burgund und dem mächtigen Volk Widerstand leisten und zeigen möchten, und schickten von den Ihrigen gen Murten bei 1500 gewappnete und streitbare Männer von der Stadt und auch von ihren Landen und Gebieten also: wo ein Vater oder Sohn war oder sonst Brüder oder andere Freunde, die zu solchen Sachen nütze und gut waren, da wurden immer etliche von denselben gen Murten gelegt, auf daß sie sicher und auch gewiß wären, daß man sie nicht verlassen würde, was ihnen auch die von Bern zusagten und verhießen. Und sie gaben denselben zu ihrem obersten Hauptmann Herrn Adrian von Bubenberg, Ritter, Herrn zu Spiez; der ward von Räten und Zweihundert freundlich gebeten, sich der Sache zu unterziehen und anzunehmen, was er auch alsbald williglich tat, unter solchen Bedingungen, daß ihm dieselben alle schwören müßten, gehorsam zu sein, in allen Sachen, was er unter ihnen anordnete und sie tun hieß, und daß man ihm auch zu allen Zeiten, was er dann bedürfte und nötig hätte, schicken und ihn darin nicht im Stiche lassen wollte. Das ward ihm auch von Räten und Burgern verheißen. — —

Die von Freiburg, die sich gegen die von Bern und andern Eidgenossen gar ehrlich und freundlich gehalten haben, schickten auch aus ihrer Stadt einen Hauptmann mit 80 wehrhaften Männern gen Murten, da ihnen Murten zum halben Teil gehört. Dieselben fingen mit denen von Bern an, Tag und Nacht zu arbeiten, und machten vor der Stadtmauer und auch unten am Ufer gar starke hölzerne Bollwerke und versorgten die Stadt

an allen Orten mit Büchsen, Pulver und anderm Zeug nach aller Notdurft, und schickte man ihnen auch Tag und Nacht von Bern und Freiburg, was sie begehrten und nötig hatten. Denn der Ernst war groß; so ging die gemeine Rede dergestalt, daß man sich wohl versah, der Herzog würde sein Lager davor aufschlagen.

Die frommen handvesten Leute von Straßburg, die denen von Bern und andern Eidgenossen zu allen Zeiten gar getreuen Beistand erzeigt haben, schickten auch ihre eigenen Büchsenmeister, vier ehrliche Männer, dazu ihre Büchsen und anderes Kriegszeug auch gen Murten, die auch mit denen von Bern und andern großen Fleiß und Ernst hatten, wie sie alle Sachen zum Besten versehen möchten. — — —

Und als sich nun der Herzog von Burgund mit solcher großer Macht und all seinem Kriegszeug vor Lausanne gesammelt hatte und alle Städte und Schlösser voll Volkes lagen und nichts übrig blieb, als daß man seinen Mutwillen erwarten mußte, da wurde von dem Herzog und den Seinen stets und überlaut geredet: er sei vor Grandson von bösen Bauern und armen Bettlern vertrieben und ihm sein großes Gut genommen und abgewonnen worden, das ihm nicht wieder werden könnte; darum wolle er sie strafen und alle töten und erhenken [1] und zuerst mit denen, so in Murten wären, anfangen.

Wegen solchen Drohens und Schadens waren die von Bern und die Ihrigen in Murten unerschrocken und wurden nur um so mannhafter und beherzter; denn sie meinten, er werde abermals großes Gut von Gold, Silber und andern Dingen mit sich bringen, was sie ihm abermals meinten abzugewinnen. — — Und schickten auch dazwischen allerlei Provision an Büchsen, Pulver und andern Dingen, desgleichen Mehl, Wein, Fleisch und anderes gen Murten, damit es für alle Fälle desto besser versehen wäre. Der vorgenannte Hauptmann von Bubenberg und andere, die bei ihm waren, schrieben auch ihren Herren von Bern zu allen Zeiten gar getrost, und war stets ihr Rat und Meinung, der Eidgenossen und anderen Zugewandten zu warten, so wollten sie sich auch getrost und ritterlich halten und von Murten nicht scheiden bis in den Tod, damit sie sicherlich und ehrlich entschüttet werden möchten.

Und also an einem Samstag vor der heiligen Dreifaltigkeit [8. Juni] [2] des vorgenannten Jahres brach der Herzog von Burgund mit unsäglich großer Macht und all seinem Kriegszeug, Büchsen, Pulver und andern Dingen aus seinem Lager und Wagenburg zu Lausanne gegen die Stadt Murten auf. — —

[1] Vrgl. dazu Panigarola an den Herzog von Mailand (Schreiben vom 12. Juni 1476): „So viele Schweizer der Herzog bekommen kann, läßt er aufhängen, und das geschah von gestern auf heute schon mit fünfen." Ochsenbein, Urkunden S. 261. —

[2] Schilling irrt sich indes in dieser Zeitangabe; in Wirklichkeit fand der Aufbruch schon am 27. Mai statt (S. Ochsenbein, a. a. O. S. 221).

Und den andern Tag, am Sonntag der heiligen Dreifaltigkeit [9. Juni] ward Murten die Stadt von dem Herzog von Burgund berannt und belagert mit großer Gewalt und Macht. Da ließ der Hauptmann alsbald bei 200 wehrhafte Männer hinauslaufen; die scharmützelten mit ihnen und erstachen und verwundeten den Feinden mehr als 50 Mann, und geschah ihnen von Gottes Gnaden kein Leid. Und den andern Tag, am Montag, ward Murten die Stadt ganz umlagert mit so großer Macht, daß niemand zu noch von ihnen kommen konnte; nur den See hatten die von Murten inne, was auch denen von Bern und ihnen wohl kam.

Das alles schrieben und entboten der Hauptmann und andere Räte, so in Murten waren, von Stund an ihren Herrn und Obern gen Bern. — — Also wurden von Stund an Räte und Zweihundert versammelt und ward von denen beschlossen, daß man beförderlich Boten in alle Städte, Länder, Herrschaften und Gebiete mit Briefen ausschicken und allenthalben stürmen solle, damit männiglich Tag und Nacht gen Bern komme und die frommen Leute in Murten entschütten helfe.

Und am Dienstag darauf, als der Herzog mit so großer Gewalt und Macht vor Murten war, fing man eifrig an, zu der Stadt hin zu graben, und [sie] legten die zwei großen Hauptbüchsen diesseits der Stadt, gegen Bern zu, da der Graf von Romont lag. Daraus schoß man heftig die Mauern nieder an demselben Ort, und war ein groß Geschrei von ihnen, und drohten ihnen, sie alle Stunden zu henken. Es wurden auch von den Feinden etliche Bogenpfeile nach Murten hineingeschossen mit papierenen Zeddeln. Auf einem stand geschrieben: „Ihr Bauern von Bern, übergebt die Stadt und das Schloß, ihr vermöget euch nicht zu halten; denn alle Hämmer möchten nicht Geld genug schlagen, daß ihr damit erlöst würdet; wir kommen bald in die Stadt und werden euch fangen, töten und an euren Gurgeln erhenken." — —

Solche schändliche Sachen und Drohworte wurden von ihnen viel gesehen und gehört und dachten wenig an den allmächtigen ewigen Gott, in dessen Gewalt alle Dinge stehen, der sie auch alle mit einem Gedanken hätte erdrücken und verderben können. — — Aber der Hauptmann und die andern in Murten waren in der Stadt gar still und schrien und redeten nicht laut, auf daß die Äußern nicht hören noch vernehmen möchten, ob ihrer wenig oder viel wären, und taten ihnen mit Schießen und täglichem Scharmützeln großen Abbruch und Schaden. Sie hatten auch, so lang der Herzog vor Murten lag, der Stadt Tore stets Tag und Nacht offen, und wurden nie geschlossen; denn sie lagen in den äußern Bollwerken, die sie selber gar stark und fest gemacht hatten, Tag und Nacht und hatten große Mühe und Arbeit, wie sie sich vor einer solch großen Gewalt zu halten vermöchten. Sie wurden von dem großen Schießen und den Drohworten, die an den Zeddeln in die

Stadt geschossen wurden, auch nicht bekümmert noch verzagt, sondern sie gewannen dadurch mit männlichem Herzen, wie sie denn das gen Bern schrieben, sie wären davon [nur] desto kühner geworden und wollten mit der Hilfe Gottes ihnen desto männlicher widerstehn und an dem Ort sterben und genesen. — —

Da nun mit den großen Hauptbüchsen gegen die Stadt Murten heftig geschossen ward und die Mauern auf der einen Seite gar weit niedergefallen waren, da wurde am Dienstag vor 10000 Ritter-Tag [18. Juni] abermals gar heftig gegen die Stadt aus den Hauptbüchsen geschossen, und wurden desselben Tages bei siebenzig Schüsse daraus getan. Der Herzog ließ auch all sein Volk desselben Tages mehr als einmal mustern; desgleichen tat der Graf von Romont auch, und trieben das den ganzen Tag mit großem Geschrei und Schall, damit sie die in der Stadt Murten hätten mögen zu Schrecken bringen. Und da es Abend ward an demselben Tage, zwischen sechs und sieben nachmittags, fingen sie an die Stadt zu stürmen an dem Ende, da die Mauern und Häuser abgeschossen und niedergefallen waren, und kamen mit so großer Macht und unsäglichem Geschrei, daß davon viel zu schreiben wäre. Sie trugen auch mit sich Leitern, Äxte und anderes Zeug, das zu einem Sturme dient, und waren ihrer so viel, daß sich einer vor dem andern kaum rühren konnte, und fingen den Sturm mannlich an.

Der Hauptmann und die andern in der Stadt hatten sich des vorher wohl versehen und eine Ordnung gemacht, daß jedermann wüßte, wohin er gehn und was er tun sollte. Und also mit unverzagtem Mut und ganz stille nahmen sie die Sache so ritterlich an die Hand und stellten sich zur Gegenwehr, mit Schießen, Schlagen und anderm, daß die Feinde fest zurückgetrieben wurden; denn sie hatten ihre guten Büchsen von der Stadt durch die Gräben hingerichtet, daß ihrer damit gar viel erschossen wurden, und hatten gar gute Büchsenmeister von Straßburg und auch von Bern bei sich, die sich an selbem Sturm und auch sonst mit Schießen gar ehrlich und fromm gehalten; desgleichen auch andere getan haben, denn ich habe von dem von Bubenberg, dem Hauptmann, gehört und vernommen, daß jedermann in der Stadt mannlich und willig und kein Verzagter unter ihnen war, und die Seinen waren ihm auch alle gehorsam, wie er sie ordnen oder tun hieß, was auch ein besonderes Glück und Gnade von Gott dem Allmächtigen war; denn Gehorsam bringt in allen Sachen gar viel Gutes, und wo man den braucht und dazu Gottesfurcht hat, da mag frommen beständigen Leuten nicht wohl mißlingen. Das soll jedermann bedenken und sich davon nicht weisen lassen.

Der Hauptmann und die Seinen hatten auch in dem Graben, wo man stürmte, etwas Fußeisen, die man Kegel nennt, gelegt und heimlich verborgen, worin die Feinde auch stark geschädigt wurden. — — Und wenn die Feinde die Toten, so von denen in der Stadt erschossen waren, hinweg zogen oder trugen, so wurden dann dieselben Zieher oder Träger bei ihnen von Stund

an auch erschossen. Und währte dieser harte Sturm mehr als drei Stunden nacheinander gar lang in die Nacht. So zogen sie mit großer Schande wieder ab und verloren bei demselben Sturm, mit denen, die erschossen, erschlagen und verletzt wurden, bei tausend Mann, wie man das nachmals von der Widerpart wohl vernahm, was auch ihr rechter Lohn und Verdienen war, und geschah von Gottes Gnaden denen in der Stadt nichts, darum wir dem allmächtigen Gott billig danken sollen.

Und als nun die von Bern mit den Ihren zu Gümminen waren und solch Schießen zum Teil hörten, wiewohl sie nicht vernehmen kannten, was es war, da ward unter dem gemeinen Volk ein großes Murmeln, und wäre jedermann gern nach Murten gezogen zur Rettung und Entschüttung der Seinen; denn jeder hatte seinen Bruder oder nächsten Freunde darin liegen. Das wollten die Weisen nicht gestatten und meinten, man solle die Eidgenossen und andern Verwandten erwarten, die das auch herzlich begehrten, und man schickte auch oftmals biderbe Leute, dazu Speise und anderes nachts gen Murten über den See hinein, damit sie desto bessern Trost und Aufenthalt haben möchten, wiewol der Hauptmann und die andern Räte bei ihm zu allen Zeiten schrieben und begehrten, Vernunft in diesen Dingen zu brauchen und die Eidgenossen und Verwandten zu erwarten; so wollten sie auch als biderbe Leute tun und nichts ungelitten lassen, damit sie sicher entschüttet werden möchten. — —

Der vorgenannte Hauptmann von Bubenberg hatte auch auf einmal vernommen und gemerkt, daß etliche bei ihm in Murten waren, die begannen, verdrossen, auch ungehorsam und zaghaft zu werden. Da ließ er in der Stadt die ganze Gemeinde versammeln und fing an, gar ernstlich mit ihnen allen von diesen Dingen zu reden, und gab ihnen zuerst mit viel vernünftigen und unerschrockenen Worten zu erkennen, wo Ungehorsam und Zaghaftigkeit unter Völkern, daß solches eine ganze Zerstörung Landen und Leuten wäre, und gebot ihnen allen darauf, bei ihren geschworenen Eiden, die sie ihm getan hatten: wenn jemand von dem andern, wer der [auch] wäre, von Räten, Burgern oder sonst zaghafte Worte hörte, merkte oder vernähme, oder daß jemand, dazu er geordnet wäre, ungehorsam sein wollte, daß sie dann bei denselben Eiden solche unnütze Leute alsbald erstechen und vom Leben zum Tode bringen sollten, damit die Spreuer von den Kernen und die Bösen von den Guten kämen, und die, welche das nicht tun wollten, die sollten aber dergleichen zaghafte und schnöde Leute zu ihm bringen, so wolle er sie von Stund an richten und durchaus nicht leben noch unter sich wandeln lassen. Und wenn auch jemand dergleichen zaghafte Worte oder Werke von ihm oder den Räten, die bei ihm wären, hörte oder vernähme, so solle man bei ihm und ihnen anfangen und sie auch fröhlich und ohne alle Furcht erstechen. Er redete auch desgleichen mit denen von Murten, daß sie in diesen Sachen

keine Verräterei noch Zaghaftigkeit an sich kommen lassen sollten: denn wo er das vernähme, heimlich oder öffentlich, so wolle er dieselben alle nach ihrem Verdienen von Stund an richten lassen und niemand darin schonen. Und nach solchen Worten und Verordnungen ward jedermann gehorsam und hörte man hernach von niemandem mehr ein zaghaftes Wort. Das war alles gar vernünftig und männlich gehandelt, und man mag dabei auch merken und verstehn: wäre in dem Schloß Grandson ein erfahrener und wohlerprobter Hauptmann gewesen, der sich nach den Kriegsläufen gerichtet hätte, es wäre ihnen nicht so übel ergangen.

73. Die Schlacht von Murten. 22. Juni 1476.

Diebold Schilling S. [illegible]

Indem kamen die von Unterwalden und Entlibuch mit ihren Bannern gen Bern, die schickt man von Stund an gen Gümminen, was sie auch willig taten, und man zog mit denselben von Gümminen bis Ulmiz. Da legte man sich daselbst in Hölzer und Dörfer, und schrieb man denen von Freiburg, daß sie auch schleunig kämen mit dem Zusatz der tausend Mann, so von den Eidgenossen bei ihnen waren, desgleichen denen von Solothurn und von Biel, die mit ihren Bannern zu Murten lagen und dazu allen andern Eidgenossen und Verwandten, sich schnell weiter zu bewegen: denn die Dinge könnten kein Zuwarten mehr ge[illegible], wegen der frommen Leute zu Murten, die Tag und Nacht ohne Unterlaß bedrängt wurden. — —

[illegible] kamen andere Eidgenossen von [illegible], Schwiz, Zug und [illegible] Biel und andere, alle mit ihren Bannern und [illegible] und erboten sich [illegible] Bern [illegible]. Dazu kam auch [illegible] Fürst, [illegible] Herzog von [illegible] Person, und mit ihm [illegible] mit mehr als zweihundert [illegible] Kampfspiel kommen [illegible]. Es kam auch [illegible] und Städten, [illegible] Land[illegible] Schlettstadt [illegible] mit den [illegible], desgleichen [illegible] kamen

auch mit viel ehrlichen Leuten und erzeigten sich in allen brüderlichen Treuen nach ihrem besten Vermögen.

Und da nun die frommen handvesten Leute von Zürich auch mit ihrem Panner und Macht ausgezogen und auf den Beinen waren, da wurden die Sachen desto länger verzogen, und wollte man um Ehre und Treue willen ihrer warten, wie sie auch das begehrten und auch gar bald getrost und mannlich nachkamen. Da waren alle Hauptleute, Venner und Räte von Städten und Ländern, dazu andere Bundesgenossen und Verwandten Tag und Nacht bei einander, zu bedenken und zu ratschlagen, wie sie die Sachen nach Ehren angreifen und an die Hand nehmen möchten. Denn sie waren immer in Sorge, der Herzog und die Hauptschuldigen würden ihnen entrinnen, wie vorher vor Grandson geschehen war. — —

Und also an einem Samstag früh, der da der hl. zehntausend Ritter Tag war [22. Juni], ward einhellig verordnet und abgeredet, daß jedermann zuerst das Amt der heiligen Messe hören und Gott um Gnade und Barmherzigkeit bitten, auch zu Morgen essen und sich dann zurüsten und bereiten sollte. Doch fand man manchen Biedermann, der weder essen noch trinken wollte, bis die Sachen vollendet wären. Indessen kamen die frommen handvesten Leute von Zürich, wie oben steht, auch mit ihrem Panner und ganzer Macht, und waren sehr müd und erschöpft, da sie Tag und Nacht gezogen waren. So hatte es auch die ganze Nacht geregnet und war tiefer, böser Weg und regnete auch Samstags über die Maßen stark, also, daß sie dennoch mehr als sechshundert Mann von den Ihren in den Hölzern zurücklassen mußten, die vor rechter Müdigkeit nicht hinkommen mochten. Nichts desto minder kamen sie herbei und zogen von Stund an mit andern frommen Leuten mannlich dran und war auch ihr guter Wille und Meinung, daß man um ihretwillen nicht mehr warten noch feiern solle, was man ihnen auch zu Gutem nicht vergessen soll.

Und also ward von Stund an eine Vorhut gemacht und dazu die von Thun und Entlibuch geordnet mit ihren Pannern und einer geeigneten Schar von allen andern Eidgenossen, und ward auch derselben Vorhut zum obersten Hauptmann bestimmt Herr Hans von Hallwil, der ein gar trefflicher Ritter und ein Burger von Bern war und auch mit großem Ernst und Vernunft diese Sachen nach Notdurft versah. Und ward auch derselben Vorhut die Reiterei zugeordnet, auf sie acht zu haben mit samt den Büchsen- und den Armbrustschützen, die auch bei ihnen waren, dazu auch viel lange Spieße, die neben ihnen auf einer Seite gingen.

Danach gingen alle Panner und Zeichen von Städten und Ländern mit einander, mit Hellenparten und Mordäxten, deren über die Maßen viel waren. Denselben Pannern und frommen Leuten waren auch bei tausend Mann mit langen Spießen, die zu beiden Seiten neben den Pannern gingen, zugegeben

und zugeordnet, die zu beschirmen, und auf dieselben ward auch eine große und starke Nachhut geordnet und gemacht, deren Hauptmann Kaspar von Hertenstein von Luzern war, welcher dabei auch vernünftiglich handelte[1].

Und also nach solchen Ordnungen zog jedermann mit männlichem Herzen und unerschrocken in dem Namen des allmächtigen barmherzigen Gottes, der hochgelobten Königin, der Magd Maria, und der heiligen zehntausend Ritter, an deren Tag es auch war, und setzten die von Bern besonders große Hoffnung auf dieselben zehntausend Ritter, da es ihnen vor mehr als hundert Jahren beim Streit von Laupen, der auch an demselben Tag geschah, wohl und glücklich gelungen war, da auch ihre Herzfreunde und alten Eidgenossen bei ihnen waren, wie man dann das in der alten Bernerchronik gar lauter findet. Und zogen also oben durch den Buchwald gegen Murten und auf des Herzogs Lager zu gegen einen Hag, da des Herzogs Vorhut war, auch in guter Ordnung und ganz gerüstet. Und als sie einander ansichtig wurden und etliche von den Vorposten anfingen zu scharmützeln, da ward jedermann, je einer von dem andern, von den Eidgenossen nach ihrem löblichen Herkommen und alter guter Gewohnheit angerufen und ermahnt, dem heiligen bittern Leiden unsers Herrn Jesu Christi und auch den zehntausend Rittern fünf Pater noster und Ave Maria mit ausgebreiteten Armen zu beten und seine göttliche Gnade und Barmherzigkeit anzurufen. Das geschah auch wohl zum fünften Male von jedermann mit großem Ernste.

Es wurden auch vor dem Angriff, wie nicht unbillig war, gar viel Ritter geschlagen, nämlich der Herzog von Lothringen, der dessen von ganzem Herzen begehrte, dazu andere Grafen, Freie, Herren, Edle und andere fromme Leute. Deren waren über dreihundert und verdienten es nachmals wohl.

Und bald nach dem geschah der Angriff, und ward auf beiden Seiten mit großen Steinschlangen und anderen Büchsen gar heftig geschossen, was etliche übel entgelten mußten. Und mit unverzagtem Mute hieben die Reisigen drein und neben ihnen das Fußvolk, als Hellbarten, Büchsenschützen und die langen Spieße. Und wurden alle Ordnungen von Stund an durchbrochen und kamen zuerst an einen Hag, darüber man nicht kommen mochte, so daß sie wieder umkehren und nebenzu durch einen engen Weg zu Roß und Fuß brechen mußten[2], was leider etlichen übel bekam. Denn wäre derselbe Hag nicht da

[1] Da Schilling es unterläßt, den Befehlshaber des Gewalthaufens anzugeben, so sei hier erwähnt, daß Etterlin, der selbst an der Schlacht teilnahm, darüber folgendes schreibt: „Und da man zu dem Holz kam, da begann man die Ordnung zu machen. Da war ein strenger notvester Ritter, genannt Herr Wilhelm Herter, der damals beider Herren von Östreich und Lothringen Dienstmann war; der ward zu einem obersten Hauptmann gesetzt. Der fing an, machte und ordnete die Ordnung." Anshelm II. 18 (neue Ausgabe I. 336) nennt Waldmann als „obristen Hauptmann vor Murten", was sich wohl, wie man allgemein annimmt, auf den Oberbefehl des Gewalthaufens bezieht.

[2] Vergleiche dazu das Tagebuch des Basler Kaplans Johannes Knebel, übersetzt von Buxtorf-Falkeisen II. S. 65: „Ritter Wilhelm Herter war Feldhauptmann und

gewesen, hätten sie bei jenem ersten Angriff großes Lob und Ehre eingelegt, nachdem denn die Burgunder zuerst ritterlich widerstunden und auch in ganzer Ordnung waren.

Und also zog jedermann mit freiem Mut gar mannhaft wider des Herzogen Lager und in seine Wagenburg mit solchem Schalle, daß der hoffärtige Burgunder Herzog und die Seinen in Flucht gerieten. Und ward der Ernst so groß, daß alles, was sie erreiten und erlaufen mochten, von ihnen niedergeschlagen und getötet ward, und kam auch solch große Angst und Not unter sie, daß gar viele von rechtem Jammer und Schrecken in den Murtensee reiten und laufen mußten, daß er von der Stadt Murten bis oben an das Moos, da er ein Ende hat, ganz voll Leute stand und lag, die alle darin erstochen und erschlagen wurden und sich auch selber aus rechter Angst und Not ertränken mußten, daß die niemand wegen der Menge der Leute zählen noch überschlagen konnte. Und waren beinahe alles Lombarden, da dieselben ihr Lager bei der Stadt unter den Nußbäumen neben dem See hatten.

74. Ein Lied von der Schlacht zu Nancy. 5. Januar 1477.

Liliencron II. S. 104, Tobler II. S. 66.

1. Nun wend wir aber[1] heben an
das best, das ich gelernet han:
und[2] wie es ist ergangen
zuo Nansen zuo,
da hatends' all ein verlangen.

2. Herzog von Lutringen, das edel bluot,
er schreib den pundgenossen guot,
ja wie er wär gelegen
vor Nansen zuo
mit manchem küenen degen.

3. Der pund der gab vil lüte dar,
der eidgenossen ein große schar
mit werhaftigen handen
füert er mit im
wol in das welsche lande.

4. Zuo St. Niklausport stuond in der Sinn,
da lagend vil der Walchen[3] in,
sie wurdind all erschlagen.
dem Herzog Karl
von Burgunn tet man's sagen.

Ordner der Schlachtscharen, einer der Tapfersten. Aber da war auch ein Führer aus Schwiz, ein Landammann (wahrscheinlich nicht Kätzi, wie gewöhnlich angenommen wird, da derselbe vor 1497 gar nicht Landammann gewesen zu sein scheint — siehe Kälins Verzeichnis der Landammänner von Schwiz im Geschichtsfreund Bd. 32, — sondern Dietrich in der Halden, der auch nach der Schlacht Schwiz am Friedenskongreß zu Freiburg vertrat lt. Absch. II. S. 602), der als ein sehr kluger Mann den Seinen den Rat gab, nicht in gerader Richtung den Angriff zu tun, sondern um einen Hügel herum, den Lombarden unerwartet. Also seine Helebarde ergreifend, stieg er vom Pferde, schritt seiner Schar voran, führte sie in schräger Richtung gegen den Feind, stürzte mutig auf ihn und errang den Sieg."

[1] Abermals. — [2] nur einführend, erklärend: nämlich. — [3] Welschen.

5. Er richt die Büchsen uf 'em plan,
er wont [1], der pund solt komen dar [2],
der won [3] hat in betrogen;
e er sich bedacht,
da hat man in überzogen.

6. Er lag in einem tiefen hol [4],
man zog im zuo, das wust er wol,
noch dennocht [5] wolt er nit fliehen:
wol herlich [6] tet
er inen engegen ziehen.

7. Es was der Welschen ungelück [7];
er hat bestellet mengen strick,
daran wolt er sie [8] henken;
an sinen tod
er tet gar wenig denken.

8. Sie knüwtend nider auf dem plan,
sie ruoftend Marien gots muoter an
mit ufgehepten händen:
„und kum uns zuo hilf
an unserm letzten ende!"

9. Sie giengend wider [9] uf den plan,
sie griffends' wider gar frölich an
mit keiserlichem [10] rechte.
Karl von Burgunn
der hat vil stolzer knechte [11].

10. Ja sie lüffend [12] durch studen und dorn,
das teten sie uß ganzem zorn,
dann inen was so gache [13],
sie schuchend [14] nit
das kate [15] noch die lachen.

11. Do er die scharpfen halparten sach [16],
von den im z'Murten we geschach,
dazuo die langen lanzen,
wolt er nit me
in irem reien tanzen.

12. Den vortanz solt er han getan,
do wolt er nit im feld bestan,
er fieng an zuo fliehen;
do begunden sie
frischlichen nach im ziehen.

13. Er g'steckte [17] in eim graben tief,
menger man rann unde [18] lief,
bi im wolt nieman bliben;
sin end muost er
allein im graben vertriben [19]!

14. Ja er ist ie [20] gewesen rich,
dem sicht er iez gar ungelich [21],
man hat in naket funden;
naket und bloß
mit sin verserten [22] wunden.

15. Nun fröuwe dich, du Hagenbach,
du heigist leid oder ungemach,
din herr ist zuo dir komen!
ür [23] beder gwalt
ist üch uf erden gnomen!

16. Man leit den herzogen uf ein bar,
man fuorte in gen Nansen zwar [24],
ze tod ward er erschlagen:
herzog Reinhart
hat in zuo Nansen begraben.

17. Man buwt ein kapellen an die stat,
und [25] da der herzog erschlagen ward,
mit drien [26] messen zu meren [27];
die wicht [28] man in
der helgen dri künegen ere [29].

18. Der uns das liedli nüw gesang,
zwen Schwizerknaben sind sie g'nant,
sie hand's gar wol gesungen.
Karl von Burgunn
ist nümen heim gekomen!

---

[1] Wähnte. — [2] daher. — [3] Wahn. — [4] Höhle, Loch, Vertiefung. — [5] dennoch. — [6] prächtig, stattlich. — [7] Unglück. — [8] nämlich die Eidgenossen. — [9] wie zu Murten. — [10] vollkommen. — [11] Krieger. — [12] liefen. — [13] sie hatten solche Eile oder Begier. — [14] scheuten. — [15] Kot. — [16] sah. — [17] blieb stecken. — [18] und — [19] zubringen. — [20] je, einmal. — [21] ungleich. — [22] tötlich. — [23] euer. — [24] wahrlich. — [25] nämlich. — [26] drei. — [27] das Andenken, die Stiftung zu vermehren. — [28] weiht. — [29] den h. Dreikönigen zu Ehren.

75. Aus einem Schreiben Adrians von Bubenberg vom 24. August 1477.

Aus Füßli, Johannes Waldmann S. 22.

Im August 1477 sendete die eidgen. Tagsatzung den Adrian von Bubenberg von Bern, Hans Waldmann von Zürich und den Urner Hans Imhof an Ludwig XI. von Frankreich, um ihn für die Freigrafschaft um Waffenstillstand zu ersuchen und den Frieden zwischen dem König und den Burgundern zu vermitteln. Die Gesandten berichteten über ihre Reise in ausführlichen Relationen, die nach ihrem Inhalt von keinem andern als von Adrian von Bubenberg herrühren können, obschon sie von allen drei Boten unterzeichnet sind und früher fälschlich Waldmann zugeschrieben wurden. Der erste Bericht erzählt die Aufnahme, welche sie bei dem Herrn von Craon, dem Befehlshaber der französischen Streitkräfte in der Franche Comté, fanden, den sie vergeblich zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen die Burgunder zu bewegen suchten, und endet mit folgenden für den edeln Bubenberg bezeichnenden Worten:

Und wiewohl uns die Herren im Abschied viel freundliche Worte gaben, so konnten wir doch an ihrer Art und Weise nichts anderes vermerken, als großen Unwillen, und mußten überall hören, sie wollten noch unser Herr und Meister werden. Doch lassen wir das in seinem Wert bestehen, denn der gemeine Mann redet oft mehr als ihm befohlen wird. Aber nichts desto minder, Gnädige Liebe Herren! so seid weise und bedenket eure Sachen wohl und lasset euch von des Königs Geld und seiner Räte Süßigkeit nicht verführen, daß ihr Sachen tuet, die unsere Nachkommen entgelten möchten. Fürwahr die Franzosen haben mit solcher Behendigkeit schon manches Land betrogen und in Kummer gebracht und tun es noch täglich, daß ich für mein Teil wollte, wir hätten minder mit ihnen zu schaffen, als wir leider haben. Da uns und unsern Vorfahren noch keine Pension vom König ward, behielten wir mit getreuen Untertanen und Nachbaren Land und Leute. Lieber laßt uns Teutsche bleiben; die welsche Zunge ist untreu! Wir hören auch, ihr hättet die 6000 Fußknechte verwilliget[1]; das gefällt uns drei Boten übel; denn wir vernehmen, man werde sie an Orte in Frankreich legen zwischen die Wasser, daß sie nicht heimkommen können, wenn sie wollen. — Und kurz: Wir schreiben Euern Gnaden die Sachen gar viel glimpflicher, als wir sie sehen und hören. Doch so hoffen wir, der König werde die Dinge und seine Ehre besser bedenken denn bisher. — — —

[1] Nämlich dem König von Frankreich zur Unterwerfung der Freigrafschaft.

76. Hans Viols Lied von der Schlacht bei Giornico. 28. Dezember 1478.

Liliencron II. S. 147, Tobler II. 70.

Hans Viol von Luzern sang auch ein Lied von der Schlacht von Murten; sonst ist von seiner Person nichts bekannt.

1. Nun merkend offenbare,
was iez in kurzer frist [1]
gegen einem nüwen jare
ze Girnis geschehen ist:
die schlang von Mailand ist zogen uß,
dem stier von Uri in sin land:
des [2] ist die schlange komen ze schand;
nun merkend uf disen struß!

2. Bi einem kloster da lagen
minr herrn der eidgnossen knecht.
d'Mailänder begondend [3] sagen:
das spil (das) wird uns recht!
ein anschlag tetend sie behend,
vil bald sie z'samen kamend,
vil spieß und züg [4] sie namend,
sie woltend geben end [5].

3. Sie begondend sich besachen [6].
mit werhaftiger Hand;
ein lager woltends' machen
dem stier von Uri ins land.
ir anschlag der was hert und scharf,
die Tütschen begondend wichen,
sie woltend hinder siche [7]
gen Girnis in das dorf.

4. D'Meiländer das ersachen,
sie rucktend wol uf dem ban [8],
sie begondend sere gachen [9],
mer denn vierzechentusend man.
sie namend für sich [10], nun merkend das,
den eidgnossen wib und kind z'erstechen,
den schaden woltens' rechen,
der in geschehen was.

5. Do sie beim klösterli [11] sahend
den büffelskopf [12] an der mur,
d'Meiländer ir wafen namend,
sie stalten sich gar sur [13];
sie bickten [14] in herab mit gwalt,
mit lüejen [15] und mit boßen [16],
als obs' in weltind stoßen;
ir hoffart was mangfalt.

6. D'Meiländer schruwend sere,
vor Bellenz da wär ein hol [17],
die gräber [18] wärend lere,
sie machtinds' widerum vol;
dafür da hulf weder guot noch list!
sie beroubtends' gotshus unser frowen,
di bernden [19] böum tetends' abhowen;
vor in hatt man kein frist [20].

7. Mit großer macht sie kamend,
sie woltend geben end.
der eidgnossen knecht das vernamend,
sie rusten [21] sich ouch behend.
ir houptman gab in wis [22] und ler:
„frisch umb, ir knaben alle!
ob [23] got wil, so gewinnen
wir hüte guot und er!"

---

[1] Vor kurzem. — [2] davon, dabei. — [3] begannen. — [4] wahrscheinlich ist gemeint „reisiger Züg" = Reiterei, oder dann Züg = Kriegszeug, Ausrüstung, Geschütz 2c. — [5] einen entscheidenden Schlag führen. — [6] rüsten. — [7] hinter sich, zurück. — [8] Bahn. — [9] eilen. — [10] sie nahmen sich vor. — [11] Frauenkloster in Poleggio am Eingang des Livinentales. — [12] das Urner Wappen. — [13] sie stellten sich gar grimmig. — [14] hackten. — [15] brüllen. — [16] schlagen, klopfen. — [17] Loch. — [18] der in der Schlacht bei Arbedo (1422) gefallenen Eidgenossen. — [19] (Frucht) tragenden. — [20] Ruhe, Sicherheit. — [21] rüsteten. — [22] Unterweisung. — [23] wenn.

8. Jr fromkeit [1] tet sich regen:
der eidgnossen knecht hochgemeldt [2],
sie zugend in entgegen
alls in demselben feld.
ir warent kum sechshundert man,
gar ritterlich und gar stille,
nach ires herzen wille
griffen vierzechentusend an.

9. Ä [3], das was ein großer grümel [4],
der schimpf was ungehür [5],
„schüß, stich, schlach in schümel [6],
wir machend d'fiende tür [7]
so gar mit ritterlichem muot,"
sprach einer zuo dem andern;
man strafet die Meilander
mit einer scharpfen ruot.

10. Meilender tet man erschlagen
wol sechzechenhundert man,
die andern tet man jagen,
das feld man in ang'wann [8];
man g'wann in an vil großes guot,
acht kostbarliche schlangen [9],
achtundzwanzig edlen gefangen;
des hattends' fröud und muot.

11. Vil haggenbüchsen schwere,
dreihundert handbüchsen guot,
fünfhundert armbrust oder mere
ließend d'Meiländer in der huot [10];
darzuo vil mul [11] und hüpscher roß
ließend d'Meiländer an der hetze
den Tütschen zuo einer letze [12];
ei wie übel das si verdroß!

12. An derselben schlacht ist gewesen,
Zürich das ort so guot,
min herrn von Luzern ußerlesen,
Uri mit friem muot
und Schwiz alls ouch das loblich ort,
die sind gewesen bi dem schimpf,
des hand all eidgnossen er und glimpf:
si füerend der eren ein hort.

14. Sant Gotthard sol man prisen,
er schwebt im land so fri,
er tet sin kraft bewisen,
den sinen wonet er bi,
als ouch den fromen Liviner,
die sind gewesen bi derselben schlacht
so gar mit ritterlicher macht;
des haben si pris und er.

17. Der dies liedli am allerersten sang,
Hans Viol ist er's genant.
zuo Luzern es ze lob erklang
den eidgenossen allen sant.
er hat's gesungen uß friem muot;
er spricht, es wär menger gerne rich
und lebte ander lüten glich:
so vermögen wir's nit all am guot!

---

77. Hans Waldheims Besuch bei Bruder Klaus. 1474.

Abgedruckt in Balthasars Helvetia II. S. 287 ff.

Hans von Waldheim, Ritter und Ratsherr in Halle an der Saale, begab sich im Frühjahr 1474 auf eine Betfahrt nach Südfrankreich, die er nach seiner Rückkehr selbst

[1] Frömmigkeit im Sinne von Bravheit, Tüchtigkeit, Tapferkeit. — [2] berühmt. — [3] He! — [4] Lärm. — [5] der Spaß war unheimlich. — [6] auf den Schimmel? — [7] rar. — [8] ihnen abgewann. — [9] Feldschlangen. — [10] in der Obhut der Eidgenossen? oder im Hinterhalt? — [11] Maultiere. — [12] Abschiedsgeschenk.

beschrieben hat. Da er schon in Halle von dem Bruder Klaus, dem heiligen Eremiten in Unterwalden, gehört hatte, stattete er demselben auf der Rückreise einen Besuch ab und erzählt darüber folgendes:

Darnach kamen wir in ein Dorf, genannt Kerns. Die Herberge ist bei dem Ammann unter der Flüe. Es ist geschehen, als ich in der Herberge in des Wirts Stüblein saß, setzte sich der Wirt zu mir und sprach: „Guter Junker, warum seit ihr hieher in dies Land gekommen? Seid ihr um Bruder Klausen willen hieher kommen, den zu sehen?" Da sprach ich: „Ja." Antwortete mir der Wirt: „Es ist nicht gut zu ihm zu kommen; denn er läßt nicht gern einen jedermann zu ihm. Aber wolltet ihr gern Bruder Klausen sehen und gerne zu ihm werden, so will ich euch meinen Rat und Gutdünken sagen; anders möget ihr nicht zu ihm kommen. Wir haben in diesem Dorf einen Leutpriester; das ist bei uns ein Pfarrer. Der ist Bruder Klausens Beichtvater. Wenn ihr den könntet vermögen, daß er mit euch zu Bruder Klausen gehen wollte, der könnte euch zu ihm bringen, daß ihr ihn sehen möchtet und mit ihm reden." Also bat ich den Wirt zur Stunde, daß er wollte nach dem Leutpriester senden und ihn bitten lassen, daß er auf das Abendessen wollte mein Gast sein. Das geschah. Als wir nun bei der Mahlzeit saßen, berichtete ich den Leutpriester: Ich wäre von fernen Landen gar vieler langer Wege dahin geraten, hätte in unsern Landen von einem lebendigen Heiligen gehört, der hieße Bruder Klaus, der hätte in sechs Jahren nicht gegessen noch getrunken, und ich wäre darum da, daß ich ihn gerne sehen wollte. Und bat ihn, ich hätte verstanden, daß er sein Beichtvater wäre, und daß niemand zu ihm als durch ihn und seine Hilfe kommen könnte, daß er um Gottes Willen sich nicht wolle verdrießen noch ihm schwer sein lassen, und auf morgen Donnerstag mit mir zu Bruder Klausen reisen. Da antwortete er mir, er wolle es gerne tun. Also hub der Wirt an und sprach: „Guter Junker, ihr sollt nicht gehen. Ich will euch zum Reiten einen grauen Hengst leihen; denn ich habe drei gar säuberliche Hengste in meinem Stalle stehen, derer sollt ihr einen nehmen, welchen ihr wollt."

Am Donnerstag nach Exaudi war der Leutpriester oder Pfarrer mit mir und meinem Knechte und mit meinen Schiffleuten bereit früh, und [wir] reiseten eine halbe Meile; in unserm Lande wäre es eine gute Meile. Und als wir den Weg wohl halb gereiset hatten zu Bruder Klausen, da sprach der Leutpriester zu mir, ob ich nicht auch Bruder Klausens Frau und seinen jüngsten Sohn gern sehen wollte? Sprach ich: „Ja." Also wies er mir über ein tiefes Tal an einem lustigen Berge eine Behausung und sprach: „Da hat Bruder Klaus gewohnet, und da wohnet noch seine Frau mit seinem jüngsten Sohne, und seine andern großen Söhne, die beweibt sind, die wohnen auch nicht fern von da." Und sprach zu dem Schiffknaben und Jungen: „Lauf hin zu Bruder Klausens Frau und sag ihr, ich will Messe halten:

will sie Messe hören, daß sie komme und bringe ihren jüngsten Sohn mit ihr." Und wir gingen fürder und kamen zu Bruder Klausens Klause. Daran haben ihm die Schweizer eine Kapelle gebaut, die hat drei Altäre. Und als wir so in der Kapelle standen, fragte mich der Leutpriester, wovon ich gern Messe gehalten haben wollte. Sprach ich: „Von Sankta Marien Magdalenen." Also trat der Leutpriester auf den Altar und suchte das Officium von Sankta Marien Magdalenen, und als er das in dem Meßbuch gefunden hatte, da sah er sich um und ward Bruder Klausens Frau gewahr mit ihrem Sohne, und er ging zu mir und führte mich zu Bruder Klausens Frau und zu ihrem Sohne. Also gab ich ihr die Hand und auch dem Sohne und bot ihnen einen guten Morgen. Es ist seine Frau noch eine säuberliche junge Frau unter 40 Jahren und hat ein säuberlich Angesicht und ein glatt Fell. Also hub ich an und sprach: „Liebe Frau, wie lange ist Bruder Klaus von euch gewesen?" Sprach sie: „Dieser gegenwärtige Knabe, mein Sohn, der wird nun zu St. Johannis des Täufers Tag sieben Jahr alt, und als der Knabe 13 Wochen alt war (das ist zu St. Gallen Tag), da schied Bruder Klaus von mir und ist seit der Zeit noch nie mehr zu mir gekommen. Also hatte ich viele Rede mit der Frau und mit ihrem Sohne, und der Junge ist grade gestaltet, wie Bruder Klaus, gleich als ob er ihm aus den Augen geschnitten wäre. Also gab ich dem Jungen zu vertrinken. — — —

Bruder Klaus ist ein feiner Mann in meinem Alter, in seinen besten Tagen, bei fünfzig Jahren. Er hat braun Haar und hat noch kein grau Haar. Er hat auch ein wohlgestaltetes, wohl gefärbtes, dürres Angesicht, und ist ein gerader dürrer Mann von einer lieblichen guten deutschen Sprache. Er ist ein gewaltiger Amtmann in dem Lande gewesen. Er ist auch in vielen Hauptstreiten gewesen. Die Schweizer haben Bruder Klausen Tag und Nacht im ersten, als sie sich verwunderten, daß er nicht aß noch trank, bewachen und behüten und bewahren lassen, zu sehen, ob ihm jemand bei Tag oder bei Nacht heimlich Essen oder Trinken zutrüge. Man hat es aber noch nie erfahren oder befunden, denn er nicht isset noch trinket, sondern er lebt der Gnade des allmächtigen Gottes. Bruder Klaus, der hat daselbst zu Unterwalden seine Klause an einem wilden Ende unter den Alpen, da die Gemsen und Steinböcke wohnen und laufen, was denn gar köstlich und edel Wildpret ist. Bruder Klaus hat auch die Gewohnheit, daß er oft einen Tag oder zwei, wenn er seine Beschaulichkeit haben will, in den wilden Wald geht und darin allein ist. Man sagt auch in dem Lande daß Bruder Klaus oft und viel zu Unserer lieben Frauen zu Einsiedeln gesehen wird und kein Mensch vernimmt von ihm unterwegens, dem er weder hin noch her begegnete. Wie er nun aber, oder durch welche Wege er dahin kommt, ist Gott dem Allmächtigen wohl bewußt.

Ehe ich zu Bruder Klausen kam, ward mir gesagt, er hätte keine natür-

liche Wärme bei sich, sondern er hätte Hände, die wären so kalt wie Eis, auch wäre ihm sein Angesicht gelber und bleicher, denn einem Toten, den man sollte in ein Grab legen. Er wäre auch stetiglich traurigen Mutes und nimmer fröhlich. Ich spreche aber, daß ich der Genannten keines an ihm erfand. Denn er war zum ersten natürlich warm, die Hände waren ihm auch natürlich warm, wie einem andern Menschen; denn Kunze, mein Knecht, und ich haben sie ihm zu vier oder fünf malen unser jeglicher angegriffen, so hienach geschrieben steht. Sein Angesicht war ihm auch nicht gelb noch bleich, sondern es war ihm von rechter Leibfarbe, wie einem andern lebenden, natürlichen, wohlmögenden gesunden Menschen. Er war nicht traurigen Mutes, sondern in all seinem Gespräch, Wandeln und Handeln befunden wir ihn leutselig, umgänglich, behaglich, fröhlich und zu allen Dingen freundlich. — —

Wieder zu kommen auf meine vorige Rede und Materie. Der Leutpriester und Pfarrer von Kerns hielt Gott und uns in Bruder Klausens Kapelle von Sankta Marien Magdalenen eine Messe. Und als die Messe aus war, da ging der Leutpriester . . . und führte uns zu Bruder Klausen in seine Klause, an der Kapellen liegend. Und als wir zu ihm in seine Klause kamen, da empfing uns Bruder Klaus mit fröhlichem und lachendem Angesichte und er gab unser jeglichem seine Hand, die dann nicht kalt, sondern natürlich warm war, und da das geschah, bat er uns, daß wir uns ein wenig enthielten; er wolle dem Volk, das die Messe gehört hätte, zusprechen. Also ging er von uns gen die Kapelle, und tat dagegen ein Glasfenster auf und sprach: „Gott gebe euch einen guten seligen Morgen, ihr lieben Freunde und ihr liebes Volk.“ Des dankten sie ihm. Also tat er das Glasfenster wieder zu und setzte sich bei uns nieder. Also erzählte ich ihm, wie ich aus fernen fremden Landen zu Sankta Marien Magdalenen und zu Sankta Annen und zu den andern lieben Heiligen geraten wäre und auch zu ihm. Als er das hörte, sprach er zu mir: „Ich habe meine Kapelle zu Sankta Marien Magdalenen Ehre weihen lassen.“ Also erzählte ich ihm nun alle die Geschichten von Marien Magdalenen, und ich erzählte ihm so viel, daß ihm seine Augen übergingen. Darnach sagte er uns viele liebliche göttliche Lehre.

Als nun das geschah, da hub ich an und sprach: „Lieber Bruder Klaus, ich habe in unsern Landen und auch hier gehört, ihr sollet nicht essen noch trinken, und sollt in sehr vielen Jahren nicht gegessen noch getrunken haben. Wie ist es darum?“ Er antwortete mir und sprach: „Gott weiß“. Und hub darnach an und sprach: „Es wären etliche Leute, die sprächen, das Leben, das ich führe, das möchte von Gott nicht sein, sondern von dem bösen Geiste. Darum so hatte mein Herr von Kostnitz, der Bischof, drei Bissen Brodes und auch St. Johannissegen gegeben und geweiht, in Meinung, wenn ich die drei gesegneten Bissen Brot äße und den heiligen gesegneten Trank St. Johannis tränke, so wäre es recht um mich; würde ich aber das Brot nicht essen und den Trank

nicht trinken, so wäre es ein wahrhaftiges Zeichen, daß meine Dinge und Leben mit dem bösen Geiste zugingen. Und unter andern vielen Reden hub mein Herr, der Bischof von Kostnitz, an, und fragte mich, was in der heiligen Christenheit das Allerbeste und das Allerverdienstlichste wäre. Antwortete ich ihm und sprach: Das wäre der heilige Gehorsam. Da sprach mein Herr, der Bischof, also: „Ist der Gehorsam das Beste und das Allerverdienstlichste, so gebiete ich euch in Kraft des heiligen Gehorsams, daß ihr diese drei Bissen Brot esset und diesen Trunk St. Johannis trinket!" Also bat ich meinen Herrn, den Bischof, er wolle mir dies erlassen und überheben, indem mirs gar schwer und bitter peinlich zu tun wäre. Das bat ich ihn mehr als einmal. Er wollte mirs aber nicht erlassen noch überheben, und ich mußte das von Gehorsam [wegen] tun und das Brot essen und den Trank trinken.

Also sprach ich zu Bruder Klausen: „Habt ihr auch seit der Zeit mehr gegessen noch getrunken?" Also konnte ich ihm nichts anders abfragen, denn er sprach: „Gott weiß."[1] Und nach andern vielen Reden nahm ich einen gütlichen Urlaub von ihm und ich befahl mich in sein inniges Gebet. Also gab er uns seine Hand, und schieden also von ihm."

78. Die Tagsatzung zu Stans am 22. Dezember 1481.

Aus Diebold Schillings Luzernerchronik S. 94 ff.

Diebold Schilling, der Neffe des gleichnamigen Berner Chronisten, Kaplan bei St. Peter in Luzern, schrieb zwischen 1507—13 eine Luzerner Chronik, wobei ihm das 1507 im Druck herausgekommene Werk Etterlins als Grundlage diente; doch enthält seine Arbeit von 1450 an mancherlei Zusätze und Ergänzungen, die ihr trotz mancher Irrtümer einen selbständigen Wert verleihen.

Als alle Burgundischen Kriege abgetan, beide Vereinungen mit dem Papste und auch dem König von Ungarn beschlossen und alle Eidgenossen wohl mit einander eins und zufrieden waren, und aber die zwei frommen ehrlichen Städte Freiburg und Solothurn anfänglich allein mit denen von Bern im Verständnis waren und aber mit gemeinen Eidgenossen in den Burgundischen Kriegen viel Liebes und Leides erlitten, die Ihren verloren, auch den Eidgenossen mit Treuen und gutem Willen zugezogen waren, wären sie auch gern mit gemeinen Eidgenossen in Bündnis und näher beim Brett gewesen, wurden darauf mit einander zu

[1] Einem andern Besucher, der ihn fragte: „Bist du der, welcher sich rühmt, in soviel Jahren nichts gegessen zu haben? antwortete der Einsiedler: „Guter Vater, ich habe niemals gesagt und sage es wirklich nicht, daß ich nichts esse."

Rat, bei gemeinen Eidgenossen zu werben und bittweise an sie zu gelangen, sie zu ihnen in ihren Bund zu nehmen, damit sie von Fürsten und Herren und andern desto höher geachtet und ihres tröstlichen Zuziehens halber belohnet und angesehen würden.

Und also auf ihren Ratschlag schickten die beiden Städte Freiburg und Soloturn ihre treffliche Botschaft von Ort zu Ort, erzählten davon allen Gemeinden ihr Anliegen, baten sie freundlich und mit allem Ernst fleißiglich, einen Tag hierüber nach Luzern zu leisten und ihnen darüber gute Antwort zu geben. Derselbe Tag ward ihnen zu leisten zugesagt und nichts weiter, und jedermann [ging] darauf daheim zu Rat, ob man ihre Bitte ehren und sie annehmen wolle oder nicht. Und also schickten alle Orte ihre treffliche Botschaft jegliches mit seiner Antwort gen Luzern. Da nun jedermann zu Luzern versammelt war, und die von Freiburg und Soloturn allen Fleiß ankehrten, mit hoher fleißiger Bitte, sie anzunehmen, mit viel Ermahnens, anzusehen die Treue und Guttaten, Liebes und Leides, so sie in den Burgundischen Kriegen mit einander erlitten und noch fürderhin zu haben im Willen hätten, ward ihnen von den Städten solches zugesagt. Aber man mochte viel oder wenig tagen, die Länder wollten solches weder sehen noch hören, und blieb die Sache also anstehen, und ward von etlichen Orten wenig betrachtet, wie wohl die zwei Städte in den Burgundischen Kriegen erschossen waren oder in künftigen erschießen mochten. Das aber konnten Zürich, Bern, Luzern und etliche Orte mehr wohl ermessen und hätten ihnen darum gerne Dank gesagt: denn sie besorgten, wo sie sich an andere Leute gehängt haben sollten, daß solches einer ganzen Eidgenossenschaft übel erschossen wäre.

Und da also viel Tage hierüber geleistet und beiderseits große Kosten, Mühe und Arbeit gebraucht ward und solches in keiner Weise von den Ländern mochte erlangt werden, wollten dennoch Zürich, Bern und Luzern die von Freiburg und Soloturn nicht ganz verschüpfen, so doch dieselben beiden Städte nicht begehrten, sich mit jemand wider die Eidgenossen zu verbinden, und darauf machten die von Zürich, Bern und Luzern ein ewig Burgrecht mit den beiden Städten Freiburg und Soloturn und sie wiederum mit ihnen, verschrieben, versiegelten und befestigten solches in der besten Form und übergaben einander die Briefe und schrieben demnach stets in ihren Missiven einander Mitburger. Das aber vernahmen die von den Ländern auf Tagen und sonst, davon sie keinen Gefallen, sondern groß Verdrießen hatten.

Dies Burgrecht dauerte also eine kleine Zeit. Die drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden fingen auch an zusammenzutagen; denn sie hatten an solchem Burgrecht ein groß Mißfallen und merklich Verdrießen, und insbesondere war ihre Meinung und Begehr, meine Herren von Luzern

davon zu bringen. Doch standen Zug und Glarus in der Sache still und wollten sich keiner Partei beladen, außer dann freundliche Mittler darin zu sein. Und als sie auch hierüber geratschlaget hatten, kamen sie gen Luzern und begehrten von denselben meinen Herren von Luzern freundlich, von solchem Burgrecht abzustehn, denn die Bünde möchten das in keiner Weise erleiden, und wo sie das von ihrer Bitte wegen nicht tun wollten, so wollten sie aber darum ihre Mahnbriefe darlegen, wie sie auch taten; denn die drei Länder wollten vor allem meinen Herren von Luzern solches nicht gestatten, weil sie mit besondern Bünden zusammenverbunden wären. Und wie sie zu Luzern die Sache vornahmen, also taten sie auch zu Zürich und Bern. Ihnen ward aber damals keine weitere Antwort, außer daß sich die Städte Bedenkzeit nahmen.

Und als nun die drei Städte sich zu einer Antwort vereinbarten und hierüber ihren Ratschlag ausmachten, setzte man den Ländern einen Tag an und gab ihnen zur Antwort, sie hofften und getrauten nichts anders getan noch gehandelt zu haben, denn was den Ehren ziemte, und was sie kraft der ewigen Bünde, es sei der vier Waldstätten Bund oder andere, wohl tun möchten. Zudem hätten sich die biderben Leute von Freiburg und Solothurn so ehrlich mit ihnen allen in den burgundischen Kriegen gehalten, auch Leib und Gut so gar treulich zu ihnen gesetzt, daß es billig sei, dieweil sie ihnen die Ehre, sich mit den Eidgenossen zu verbinden, nicht gönnten, ihnen doch darum etwas andere Guttaten und Freundschaft dagegen zu erweisen. Darum so vermeinten sie und wollten sich auch getrauen, mit Recht bei diesem Burgrecht zu bleiben, und hofften auch, ihnen möchte solches, Burger aufzunehmen, niemand wehren; denn sie meinten, davon nicht abzustehen, sondern nach Inhalt der Bünde mit ihnen zu rechten, dieweil sie doch ihnen nie gewehrt hätten noch wehren wollten, Land, Leute oder Burger aufzunehmen, wo ihnen die beliebten.

Da man nun dies beiderseits lang trieb und viel Tage mit großen Kosten hierüber leistete, ward ein sehr böser Zank und großer Streit daraus, und sonderlich fingen die Länder an, meinen Herren heftig zu drohen und viel spitze Wörtlein zu geben, solchermaßen, daß dennoch meine Herren, wie wohl sie ihnen stets Recht boten, vermeinten, sie müßten ihre Stadt bewahren, ein Schutzgatter auf dem Wickhaus[1], auch etlich Schießlöcher in Türmen und Mauern machten, sowol gegen den See und sonst, was die Länder erst übel verdroß. Doch nichts desto minder schlugen beide Partien einander das Recht vor nach dem Wortlaut der Bünde. Und ward solch

[1] Wikhus mhd. = ein festes Gebäude für den Krieg, Festungsturm ꝛc. In Luzern war das Wikhus ein festes bei der St. Peters Kapelle stehendes Haus, das der Abtei Engelberg gehörte.

Recht gen Stans nid dem Wald angesetzt. Daselbst brachte jedermann seine Sache vor das Recht; aber es kam dazu, wie viel Leute [auch] auf beiden Seiten waren, Vermittler und andere, daß man sich auf zwei Tagen durchaus nicht einigen konnte und unfreundlich abschied. Doch ward dennoch so viel hierin gearbeitet, und noch ein Tag vorgeschlagen, acht Tage vor dem Weihnachtstage zu Stans zu sein, was beide Parteien zusagten und auch hielten. Und als nun die Zeit [da war] und man abermals gen Stans kam, wollte sich die Sache nach viel Mühe und Arbeit zu keiner Freundschaft schicken, verzog sich doch bis auf St. Thomas Abend [20. Dezember], daß es je länger je böser ward.

Zu diesen Zeiten war ein ehrlicher frommer Priester Kirchherr zu Stans, hieß Herr Heini am Grund, von Luzern gebürtig, Bruder Klausen selig im Ranft sehr angenehm. Derselbe Herr Heini verstund und merkte soviel, daß nichts anders, denn ein Krieg daraus werden wollte. Der stund in der Nacht auf und verfügte sich schnell zu Bruder Klausen, legte ihm die Dinge vor und verzog die Sache so lang, daß man im Schiedsgericht zu gleichen Stimmen geteilt und jedermann nach Mittag willens war, heimzufahren und sich mit dem zu behelfen, was er sich dann getraute, zu seiner Rechtfertigung vorzubringen; denn niemand versah sich mehr eines andern, denn des Kriegs. Als man nun gegessen und abscheiden wollte, da kam Herr Heini von Bruder Klausen gelaufen, daß er schwitzte, lief allenthalben in die Wirtshäuser, bat die Zugesetzten [1] mit weinenden Augen, sich um Gottes und Bruder Klausen willen wieder zusammen zu verfügen und Bruder Klausen Rat und Meinung zu vernehmen. Das geschah nun. Was er aber brachte, ward nicht jedermann geoffenbaret, sondern Herrn Heinen von Bruder Klausen verboten, das jemand außer den Zugesetzten kund zu tun.

Und also gab Gott das Glück; wie bös die Sache vor Mittag war, ward sie doch von dieser Botschaft an viel besser und in einer Stunde ganz und gar verglichen und aus dem Wege geschafft. Und alsbald ward Johannessen Schilling selig, meiner Herren von Luzern Schreiber, der mein Vater war, bei dem ich auch selber in Stans und sein Substitut war, befohlen, den Ausgleich, wie er den vorher aufgesetzt hatte, schriftlich zu verfassen, wie auch eilends geschah. Und wurden also die von Freiburg und Soloturn in denselben Ausgleich aufgenommen, wie sie denn jetzt sind, und ward das Burgrecht abgetan, auch neue Briefe gemacht, die man nennt die Verkommnis von Stans. Desgleichen läutete man allenthalben Freude, und beendigte diese Sache am St. Thomasabend 1481. Dieselbe Verkommnis ward mit aller Orten Siegeln bekräftigt und angenommen,

[1] Schiedsrichter.

auf ewige Zeiten mit den Bünden zu beschwören. Darin auch der Brief von Sempach, wie man sich in Streiten halten soll, bestätigt und begriffen wird.

---

79. Die Stanser Verkommnis. 22. Dezember 1481.

Eidgen. Abschiede III. 1. S. 696.

1. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Wir Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und Gemeinden insgesamt dieser hienach gemeldeten Städte und Länder: nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwalde, von Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, und von Glarus, als die acht Orte der Eidgenossenschaft bekennen öffentlich und tun kund allen denen, die diesen Brief immer sehen oder lesen hören:

Nachdem wir denn kraft unserer ewigen geschwornen Bünde, die denn durch die Gnade und Hilfe des ewigen Gottes unseren Vorfahren seligen Gedächtnisses und uns bisher zu gutem Frieden, Glück und Heil erschossen, ewiglich zusammen verbunden sind, und uns zusteht, mit wachender Fürsorge alles das zu betrachten und vorzunehmen, damit vorab dieselben unsere ewigen Bünde desto kräftiger beschirmet und unser aller Land und Leute in gutem Frieden, Ruhe und Gemach erhalten werden, haben wir mit gutem Wissen, einhelligem Rate und nutzbarer Vorbetrachtung uns dieser nachgemeldeten Sachen, Stücke und Artikel, die also bei unsern Ehren und guten Treuen für uns und alle unsere ewigen Nachkommen fürbashin ewiglich gegen einander unversehrt, wahr und stet zu halten, mit einander gütlich vereinbart und die zwischen uns abgeredet, erläutert und beschlossen, wie hienach folgt und ausdrücklich enthalten ist.

2. Des ersten, daß unter uns den vorgenannten acht Orten . . . weder durch sich selbst noch durch unsere Untertanen, Burger, Landleute oder durch jemand anders niemand den andern mit eigener Gewalt freventlich [mit Krieg] überziehen, noch sonst irgendwie weder an Leib, noch an Gut, an Städten, Landen, noch an Leuten, an seinen Untertanen, Burgern, Landleuten, noch an denen, so ihnen mit ewigen Bünden verwandt sind oder in Gelöbnis stehen, irgend welchen Schaden noch Ungebühr, jemand dem andern das Seine zu nehmen, [ab] zu nötigen oder die Seinen abzudrängen, in irgend einer Weise vornehmen, noch das zu tun sich unterstehen soll. 3. Und wenn jemand unter uns den vorgenannten acht Orten insgesamt oder insbesondere, davor Gott ewiglich sei,; jemand dem andern an dem Seinen oder an den Seinen oder an denen, wie davor erläutert ist, solche Sachen, wie obensteht, zufügte, vornähme oder da-

wider täte: damit solches dann verhütet und unser aller geschworne Bünde kräftiglich beschirmet werden, und wir alle miteinander desto eher in brüderlicher Treue, Frieden, Ruhe und Gemach bleiben, welchem Orte oder den Seinen, wie vorsteht, dann dies unter uns je begegnet, so sollen und wollen wir übrigen Orte alle gemeinsam dasselbe Ort und die Seinen, wie vorsteht, so also bedrängt würden, vor solcher Gewaltsamkeit und [solchem] Übermut, ungehindert aller Sachen, mit guten Treuen schirmen, schützen und handhaben, ohne alle Gefährde. 4. Und wenn unter uns irgend welche einzelne Personen, eine oder mehrere, irgend einmal solchen Übermut, Aufruhr oder Gewaltsamkeit, wie obsteht, gegen jemand unter uns oder den Unseren oder denen, wie vorher erläutert ist, ohne Recht vernähmen oder begingen: wer oder von welchem Ort unter uns die auch wären, die sollen, so oft das geschieht, von Stund an nach ihrem Verdienen und Gestalt der Sache darum von ihren Herren und Obern ohne alle Verhinderung und Widerrede gestraft werden. 5. Doch vorbehalten: wenn jemand der unsern unter uns in des andern Gerichten oder Gebieten irgend welche Frevel beginge oder Aufruhr machte, mag man daselbst die Täter festnehmen und die jeweilen um solche Frevel und bußwürdige Sachen nach desselben Orts und der Gerichte daselbst, da solches je zu Zeiten geschieht, Recht und Herkommen strafen und rechtfertigen [vor Gericht stellen], ohne Gefährde.

6. Wir sind auch übereingekommen und haben gesetzt, daß auch fürbas hin unter uns und in unserer Eidgenossenschaft, weder in Städten noch in Ländern niemand irgendwelche sonderbare gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge, davon dann jemand Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte, weder heimlich noch öffentlich vornehmen noch tun soll, ohne Willen und Erlauben seiner Herren und Obern, nämlich von Zürich eines Burgermeisters und der Räte, von Bern des Schultheißen und der Räte, von Luzern eines Schultheißen, der Räte und Hundert, von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und von Glarus der Ammänner, der Räte und ihrer Gemeinden daselbst. 7. Und wenn dawider jemand unter uns irgend welche solche gefährliche Gemeinden, Versammlungen und Anträge, wie vorsteht, zu tun vornähme, dazu Hilf oder Rat täte, der und dieselben sollen alsdann nach ihrem Verschulden gestracks und ohne Verhindern von ihren Herren und Obern gestraft werden.

8. Wir haben auch insbesondere zwischen uns abgeredet und beschlossen, daß fürbashin in unserer Eidgenossenschaft und unter uns bei Eid und Ehre niemand dem andern die Seinen zu Ungehorsam aufweisen soll, wider ihre Herren und Obern zu sein, noch jemandem die Seinen abziehen oder versuchen widerspenstig zu machen, dadurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. 9. Und wenn jemandem unter uns die Seinen widerspenstig sein wollten oder ungehorsam würden, dieselben sollen wir einander mit guten

Treuen förderlich helfen ihren Herrn wieder gehorsam machen, nach Laut und durch Kraft unserer geschworenen Bundbriefe.

10. Und da denn in dem Brief, so vor Zeiten nach dem Streit zu Sempach im Jahre 1393 durch unsere Vorfahren seligen Gedenkens, wie man sich in Kriegen und Reisen halten solle, so wir mit unsern offenen Pannern zu Feld ziehen, etliche Artikel gesetzt und beschlossen worden sind: haben wir zu weiterer Erläuterung, uns und unsern Nachkommen zu gute, in dieser ewigen Verkommnis abgeredet und beschlossen und denselben Artikel also gesetzt: Wohin wir fürderhin mit unsern offenen Pannern oder Fähnlein gegen unsere Feinde ziehen werden, gemeinsam oder unter uns eine Stadt oder ein Land besonders, alle die, so dann mit den Pannern oder Fähnlein ziehen, die sollen auch bei einander bleiben als Biederleute, wie unsere Vorfahren von jeher getan haben, was für Not ihnen oder uns auch begegnet, es sei in Gefechten oder andern Angriffen, wie dann derselbe und andere Sachen und Artikel in dem obgemeldeten Brief, nach dem Sempacherstreit gemacht, des weitern und bestimmter ausgedrückt sind.

11. Haben wir ferner auch gesetzt und beschlossen, daß vorab derselbe Brief und auch der Brief, so vor Zeiten durch unsere Vorfahren selig auch gemacht worden ist, von Priestern und andern Sachen wegen, in dem Jahre des Herrn 1370, mit allen ihren Punkten, Stücken, Sachen und Artikeln, wie und in allem Maß, was dieselben beiden Briefe enthalten und begreifen, fürbashin unversehrt in ganzen guten Kräften bleiben und festgehalten und daß dabei zu ewigem Gedächtnis dieselben beiden Briefe und auch diese freundliche ewige Verkommnis von nun an, so oft wir unsere ewigen Bünde beschwören, allenthalben unter uns in allen Orten öffentlich vor unsern Gemeinden gelesen und eröffnet werden sollen.

12. Und damit alt und jung unser aller geschworne Bünde desto eher im Gedächtnis behalten mögen und denen wissen nachzukommen, so haben wir angesehen und verordnet, daß die fürbashin zu ewigen Zeiten und stets in allen Orten von fünf zu fünf Jahren mit geschwornen Eiden erneuert werden sollen.

13. Wir haben auch zwischen uns lauter beschlossen und abgeredet, wo und so oft wir fürbashin gegen jemand zum Kriegen oder Reisen kommen, was dann an Gut, Geld oder Brandschätzen in solchen Kriegen oder Reisen, in Schlachten oder Gefechten dereinst mit der Hilf Gottes von uns erobert würde, daß solches nach der Summe und Anzahl der Leute, so jeglicher Ort, Städte und Länder unter uns in solchem Zug und Gefecht gehabt hat, den Personen nach gleichmäßig geteilt werden soll. 14. Wenn wir aber Land, Leute, Städte oder Schlösser, Zinsen, Renten, Zölle oder andere Herrlichkeiten

in solchen Kriegen eroberten oder einnähmen, die sollen unter uns nach den Orten, wie von Alters her, gleichmäßig und freundlich geteilt werden. 15. Und wenn wir solche eingenommene Länder, Städte, Schlösser, Zinse, Renten, Zölle oder Herrlichkeiten dereinst in Folge von Unterhandlungen wieder zu lösen gäben um irgend eine Summe Geldes, des sei dann wenig oder viel, dasselbe Geld soll auch unter uns Orten von Städten und Ländern gleichmäßig geteilt werden, freundlich und ohne Gefährde.

16. Wir haben auch erläutert und hiemit ausdrücklich beschlossen, daß diese freundliche und ewige Verkommnis uns die vielgenannten Orte und Städte und auch alle die, so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Untertanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind und uns in Gelöbnis stehen, berühren soll und [sie] darin begriffen sein [sollen]: ausgenommen Städte, Schlösser, Lande und Leute, Zinsen, Renten, Zölle und Herrschaften, die sollen uns Orten von Städten und Ländern, wie vorsteht, zugehören und unter uns geteilt werden.

17. Und in dieser freundlichen ewigen Verkommnis behalten wir uns selber vor, daß dies alles, wie vorher erläutert ist, unser aller ewigen Bünden unvorgreiflich und unschädlich sein soll und daß dabei denselben unsern Bünden zu Kräften und Beschirmung diese ewige Verkommnis nach all ihrem Inhalt unversehrt gehalten werden soll, getreulich und ohne Gefährde.

Und dessen alles zu wahrem, festem und immerwährendem Urkund, so haben wir obgenannte acht Orte, Zürich 2c., unser aller von Städten und Ländern Siegel für uns und unsere ewigen Nachkommen öffentlich an dieser Briefe acht gehängt, die von Wort zu Wort gleichlauten und jeglichem Ort unter uns einer gegeben worden ist, am nächsten Samstag nach St. Thomas-Tag des heiligen Zwölfboten, als man zählte von der Geburt Christi unseres Herrn tausend vierhundertachtzig und ein Jahr.

---

80. Aus dem Bunde mit Freiburg und Solothurn. 22. Dezember 1481.

Eidgen. Abschiede III. 1. S. 698 f.

1. In Gottes Namen, Amen. Weil seit dem Falle des ersten Menschen durch Länge der Jahre und Veränderung der Zeit die Sinnlichkeit der Vernunft hinschleichet und es deshalb nötig ist, zur Unterrichtung und ewigem Gedächtnis den Künftigen die Dinge und Sachen, die unzerstörbar, ewig bleiben sollen, dem Zeugnis schriftlicher Wahrheit zu befehlen, darum so künden wir der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute

und ganzen Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwalde, von Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, und von Glarus als die acht Orte der Eidgenossenschaft einesteils und wir die Schultheißen, Räte, Burger und ganzen Gemeinden der Städte von Freiburg in Öchtland und von Soloturn anderteils allen und jeglichen Menschen, die diesen gegenwärtigen Brief in künftigen Zeiten je ansehen, lesen oder lesen hören, daß wir mit gutem Herzen betrachtet haben solche Treue, Liebe und freundliche Einhelligkeit, damit unsere Altvordern seligen Andenkens in allen ihren Nöten, Geschäften und Sachen getreu Hilf, Leib und Gut zusammen zu setzen von jeher mit einander gewohnt gewesen sind, darauf zu beharren und . . . solche Liebe und Freundschaft zu mehren. So haben wir diese ewige getreue Freundschaft und Bündnis mit einander eingegangen und gemacht, setzen, machen und verbinden uns wissentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere ewigen Nachkommen in der Meinung, wie dann das hienach von Wort zu Wort ausdrücklich enthalten ist. Dem ist also:

2. Erstens, daß wir einander getreulich beholfen und beraten sein sollen und wollen, mit unserm Leib und Gut und wider männiglich, so uns an Landen, an Leuten, an Leib, an Gut, an Ehren, an Freiheit und an unserem löblichen alten Herkommen fortan zu kränken, Krieg oder Schaden zuzufügen sich unterstehen werden, . . also und mit solchen rechten Bedingungen:

3. Wenn wir die obgen. acht Orte insgemein oder ein Ort unter uns im besonderen fürbashin mit jemand in Krieg gerieten, und wir die vorgenannten unsere getreuen lieben Eidgenossen von Freiburg und Soloturn durch unsere Boten oder versiegelten Briefe um Hilfe mahnen werden, so oft das geschieht, sollen sie uns alsbald und förderlichst mit ihren Pannern und Fähnlein, wie wir das je begehren, ihre Hilfe und die Ihren schicken und das tun in guten Treuen in ihren eigenen Kosten, und was und wie viel sie uns je zu Zeiten schicken, damit sollen wir uns von ihnen gütlich begnügen.

4. Desgleichen, wenn wir die vorgen. Städte Freiburg oder Soloturn fürbashin auch mit jemand in Krieg gerieten, und wir, wie vorsteht, die vorgen. unsere getreuen lieben Eidgenossen der acht Orte um uns zu leistende Hilfe durch unsere Boten oder versiegelten Briefe mahnen werden, daß sie uns alsdann auch förderlichst mit den Ihren zu Hilfe kommen sollen, auf ihre eigenen Kosten, so oft das nötig wird, in diesen hienach gemeldeten Zielen und Kreisen:

5. Erstens, um mit uns den obgen. von Freiburg anzufangen, durch die Grafschaft von Greyerz, so weit und fern die geht, und von da bis gen Oron, von Oron gen Milden, von Milden gen Stäffis, von

Stäffis gen Grandcour, und von da bis zu oberst am Murtensee, und von da hinab bis an die Brücke gen Gümminen.

6. Und aber, um mit uns den obgen. von Soloturn anzufangen, erstens oberhalb der Herrschaft zu Grenchen, da des Bistums von Basel, der Stadt von Soloturn und derer von Biel hohe und niedere Gerichte zusammenstoßen, unsern von Füglistall und da hinüber in die Probstei Münster in Grandval, so weit und fern dieselbe Probstei geht, und von da in die Herrschaften Tierstein, Gilgenberg und Pfeffingen, so weit dieselben drei Herrschaften reichen, item von denselben drei Herrschaften hinüber gen Schöntal, so weit und fern unsere, [derer] von Soloturn, Herrschaften Falkenstein, alt und neu Bechburg langen und gehn, item von Schöntal und den jetzt genannten drei Herrschaften ... bis zu der Platten auf dem niedern Hauenstein und von derselben Platten hinüber bis in die Herrschaft Kienberg, so weit dieselbe Herrschaft geht, und von dem Schloß und der Herrschaft Kienberg bis zu St. Lorenzen Brunnen[1] in unserer, derer von Soloturn, Herrschaft Gösgen, und dann von dem Ursprung desselben St. Lorenzenbrunnen dem Erlisbach nach durch die Herrschaft Gösgen bis in die Aare. 7. Und was und wie viel uns dieselben unsere getreuen lieben Eidgenossen der acht Orte je zu Zeiten schicken, damit sollen und wollen wir uns von ihnen auch gütlich begnügen.

9. Und wenn wir obgen. acht Orte insgemein oder einzeln die gen. unsere getreuen lieben Eidgenossen von Freiburg und Soloturn samt oder sonders in unsern Kriegen oder Reisen, wie vorsteht, dereinst um ihre Hilfe mahnen werden und sie uns die schicken, oder wenn sie sonst ungemahnt mit ihrer Hilfe zu uns kommen, desgleichen wenn sie in ihren Kriegen oder Reisen um unsere Hilfe mahnen &c., was dann in solchen Kriegen oder Reisen . . an Landen, an Leuten, Städten oder Schlössern, Zinsen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten mit der Hilfe Gottes durch sie und uns je eingenommen oder erobert werden, . . . daran sollen sie wie ein anderer Ort unter uns nach Anzahl ihre Teile nehmen . ., wie wir acht Orte das bisher freundschaftlich gegen einander gepflegt haben. — — —

15. Wir haben auch in diesem ewigen Bündnis ausdrücklich abgeredet und beschlossen, daß fürbashin jeder Teil und die Seinen dem andern Teil und den Seinen gütlich und freundlich feilen Kauf zugeben lassen soll ohne weitere Beschwerung mit irgend welchen Zöllen, mit guten Treuen, ohne Gefährde, wie es altes Herkommen ist.

---

[1] Lorenzenbad in der Pfr. Ober-Erlisbach, Kt. Aargau.

16. Wir die vorgen. von Freiburg und Soloturn wollen uns auch künftighin mit keinerlei Gelübden noch Eiden mit jemand weiter verbinden, außer mit der acht Orten insgemein oder des Mehrteils unter ihnen Rat, Wissen und Willen, doch vorbehalten, daß wir nach unserer Stadt Recht Burger aufnehmen mögen, den ewigen Bünden und dieser Vereinung ohne Schaden.

17. Und wenn wir jetztgenannten von Freiburg und Soloturn, wie vorsteht, mit jemand künftig in Krieg gerieten und uns darin Waffenstillstand, Friede oder solche Richtungen angetragen würden, da die obgen. unsere getreuen lieben Eidgenossen der acht Orte insgemein oder den Mehrteil unter ihnen bedünkte, daß uns solche Waffenstillstände, Frieden oder Richtungen nützlich und ehrenhaft wären, dieselben anzunehmen, darein sollen und wollen wir ihnen gütlich und freundlich willigen. — —

81. Das zürcherische Sittenmandat vom November 1488.

Abgedruckt bei Füßli, Johann Waldmann S. 141 ff.

In Absicht auf die Stadt:

I. Kein Burger soll in Zukunft mehr als einen Tag Hochzeit halten. Und er mag, ist er ein Gesell zum Rüden[1], zu demselben Mahl die Frauen zum Rüden laden, ein anderer seine Zünfterinnen, sonst niemand, vorbehalten seine und der Braut Verwandte; auch darf niemand ungeladen kommen. — Diesen Hochzeitsgästen soll niemand mehr geben denn eine Gabe, nämlich die nächsten Freunde nicht über 5 Schill., Vater und Mutter allein in ihrem Willen freigelassen. — Es soll auch sonst niemand der Braut etwas geben weder zu dem Brautlauf [Hochzeitsfest] noch zu der Morgengabe; auch Bräutigam und Braut oder die Freunde unter sich sollen einander nichts kramen in keiner Weise. — Ferner soll man in Zukunft dem Bräutigam nirgendswo Schenke[2] halten, als auf der Stube, wohin er gehört, und darf niemand dahin kommen oder gehen, als die, so zu dieser Stube oder Gesellschaft gehören[3], vorbehalten des neuen Paares verwandte Freunde, die von außerhalb der Stadt her ihnen zu Ehren kommen; denen mag man zu Essen beschicken, alles bei zwei Mark Silbers unnachläßiger Buße. — — —

[1] Auf dem Rüden war die Stube der Konstaffel, der Gesellschaft der Adligen und Kaufleute. — [2] Schmaus oder Gelage, wobei die Gäste zu schenken pflegen. — [3] Jede Zunft hatte ihre „Stube“, d. h. ihr Gesellschaftshaus, das ihnen sowohl als Sitzungslokal für ihre offiziellen Zusammenkünfte, wie auch als Trinkstube diente.

III. Keinem Kind sollen Götti oder Gotte mehr einbinden denn 5 Schill. Zürcherpfenning oder ungefähr diesen Wert. — Keine Kindbetterin soll fürohin eine Küchleten oder eine andere Einladung mehr halten; auch den Frauen, so an die Taufe kommen, weder zu essen noch zu trinken geben, außer den Ehrenwein. Auch Götti und Gotte sollen keine Küchleten geben, vorbehalten die Frauen zum Rüden, die mögen in ihrer ersten Kindbett eine Küchleten halten; aber die, so die Kindbetterin einlädt, sollen ihr ganz [und gar] nichts schenken. Endlich dürfen Götti und Gotte einem Kind nicht mehr zum Gutenjahr geben, als einen Käs für 8 Schill. ungefähr; abermals bei obiger Buße. — —

V. Setzen wir, daß hinfür zu Fastnacht und andern Zeiten die Frauen zum Rüden, Schnecken[1] oder von anderen Zünften bei zwei Mark Silbers Strafe keine Einladung unter sich, die man Schlegel nennt, halten, sondern allein auf ihre Stuben, so man sie beruft, kommen sollen, jedermann auf seine Kosten. Doch ist jedem eine geziemende Gasterei seinen Freunden und guten Gönnern zu geben, nicht verboten.

VI. In Anbetracht merklicher Unordnung, die in unserer Stadt unter dem gemeinen Mann angefangen, der köstlichen Kleider halb, so ihre Frauen und Töchter tragen, solches abzustellen haben wir verordnet, daß hinfür keine Frau noch Tochter silberne oder vergoldete Haften, Ringlein oder Spangen, auch kein seiden Gewand oder Beleg an Röcken, Schuhen, Halsmänteln u. s. f. tragen sollen in keiner Weise, ausgenommen die Frauen zum Rüden und Schnecken. Auch daß sonst keine Frau aus der Gemeinde einen beschlagenen Gürtel haben soll, vorbehalten die, deren Mann 1000 Gl. und darüber hat, daß diese einen solchen Gürtel und nicht mehr, 12 Gl. Wertes ungefähr, tragen mag. Eben diese mögen seidene Verbrämungen und Belege mit Bescheidenheit an ihrem Leibe tragen, doch ohne Haften und Spangen, wie oben steht. Wenn aber eine dawiderhandelte, daß dann ein solcher verbotener Gürtel unserer gemeinen Stadt verfallen sei. Und welche schon dergleichen hätten, viel oder wenig, daß sie solche verkaufen oder ihren Ehmann sie verkaufen lassen für sein Gewerbe und Bedarf. Der Haften, Ringlein und Seide halber gibt jede, die solche dem Verbot zuwider trägt, jedesmal 2 Mark Silbers zur Buße. — —

Betreffend die Landschaft:

Damit in Zukunft in unsern Grafschaften, Herrschaften und Gebieten auch ein geziemendes Wesen gehalten und unmäßige Kosten abgetan werden,

[1] Auf dem Schnecken hielt die Gesellschaft der „Schildner zum Schnecken", die sich 1400 aus Ratsgliedern und andern angesehenen Bürgern gebildet hatte, ihre Versammlungen.

haben wir folgende Artikel, alle bei 2 Mark Silbers Buße gegen die Fehlbaren, verordnet:

I. Zu Betreff der Hochzeiten und Schenken: daß ein Bräutigam zu seinem Brautlauf und Hochzeit niemand einlade, denn, die in seinem Kirchspiel sitzen, insbesondere keine Nachschenke halten soll. Auch darf niemand außerhalb seines Kirchspiels an eine solche Schenke gehen, niemand, so in unserer Stadt gesessen, auswärtige Schenken besuchen, noch die außerhalb Gesessenen an die unsrigen kommen, ausgenommen des Bräutigams und der Braut verwandte Freunde.

II. [Der Artikel von den Hochzeitsgeschenken rc. lautet genau, wie das Stadt-Mandat.]

III. Haben wir gesetzt: daß künftig in allen unsern Herrschaften niemand, weder edel noch unedel, ein Gemeinschießen ausrufen, noch sonst ein Spiel, es sei mit Kegeln oder in anderer Weise, abhalten und irgend welche Versammlung oder öffentliche Einladung veranstalten soll, ausgenommen an rechten öffentlichen Kirchweihen; da mag man hingehen wie von Alters her.

IV. Und damit diese unsere löbliche Ordnung, so zu gemeinem Nutzen beschlossen ist, aufrecht gehalten werde, so haben wir einhellig erkannt: daß hinfür kein Burgermeister, Ratsherr oder Zunftmeister anbringen, raten, Beistand oder Hilfe tun soll, solche Satzung abzutun oder zu verletzen. Und wer dawiderhandelte oder riete, der soll gemeiner Stadt zwei Mark Silbers ohne Gnade verfallen sein. Datum Dienstag nach St. Othmari 1488.

82. Sturz Hans Waldmanns. 1489.

Beschreibung des Waldmannischen Auflaufs von einem Zeitgenossen, mitgeteilt von M. v. Stürler, Archiv für Schweizergesch. IX. S. 279 f.

Unter den eidgenössischen Vermittlern, welche beim Waldmannischen Aufstand zugegen waren, befanden sich auch Gesandte Berns. Nur vorübergehend hielten sich Dr. Thüring Frickart, der gelehrte bernische Stadtschreiber, und Ritter Ludwig von Diesbach in Zürich auf, längere Zeit dagegen Anton Schöni und Urs Werder, beide Mitglieder des bernischen Rates. Von einem der beiden letzteren scheint daher ein im bernischen Staatsarchiv aufbewahrter ausführlicher Bericht über Waldmanns Sturz zu stammen, welcher, als von einem verhältnismäßig unparteiischen Augenzeugen herrührend, die zuverlässigste Quelle für diese Ereignisse bildet.

Aus welcher Ursache sich dieser nachgeschriebene Handel gefügt und gemacht hat, ist zu ermessen, daß er allein seinen Ursprung habe in der Handlung

des Hundetötens; denn dieselbe Handlung hat den Bauersmann mehr zu Unwillen gebracht, als irgend eine andere Sache. . . . Und daß man abnehmen möge, daß von der Hunde wegen der größte Unwille erwachsen, hat die Meinung: als der Zuzug von denen vom See ist angefangen worden, sind die von andern Herrschaften allein zu der Sache geneigt gewesen, zu ihnen zu ziehen, von der Hunde wegen, und die Frauen haben ihre Männer dazu gereizt und geredet: wenn es an ihnen gelegen wäre, so wollten sie selber ziehen und die Hunde rächen.

Während vierzehn Tagen ward durch die Boten der VII Orte und andere Zugewandte mit viel Müh und Arbeit so weit unterhandelt, daß die Unruhe dermaßen zu Gutem gewendet wurde, daß die Äußern immerhin genötigt wurden, heimzukehren; doch dergestalt, daß sie die von Zürich, Bürgermeister und Räte, bitten sollten, wenn sie ihnen widersetzlich gewesen, daß sie das im Besten aufnähmen, denn sie vermeinten eben [es aus] Not getan [zu haben], und wollten nun fortan einem Burgermeister und Räten zu Zürich, wie sie das schuldig wären, als ihren gnädigen lieben Herren, wie frommen Leuten gebühre, stets gehorsam begegnen und erscheinen. Doch so war der Abschied, daß den Äußern zugesagt wurde, die neuen Verordnungen von dannen zu tun, beförderlichst ohne Zögern [„für und nit hinder"] dermaßen, daß sie damit zufrieden sein sollten, und daß dieß geschehe und getan werde in aller Ordnung im nächsten Monat. Und ward das den Äeußern zugesagt von Burgermeister Waldmann und Meister Oehem, dem Oberstzunftmeister und setzten dieselben zwei den Äußern, daß solches geschehen werde, ihrer beider Leib und Gut zu Pfand denen, so von den Äußern als Unterhändler in der Stadt waren. Derer sind bei 80 gewesen aus allen Gegenden, Herrschaften und Ämtern, von denen die Abrede und der Beschluß geschah. Und sollte damit die Sache und der Span vertragen sein. — —

Und wurden damit die Eidgenossen mit Abschieden abgefertigt, in Erwartung, daß kein Unwille da erwachsen sollte und es eine beigelegte Sache wäre. Und ward jeglichem Boten ein schriftlicher Abschied gegeben, lautend, wie die Äußern von der Landschaft sie, den Bürgermeister und den Rat von Zürich, gebeten, ihnen ihr Vornehmen zu verzeihen; denn sie bekennten, Unrecht getan zu haben, und wollten das nicht mehr tun. Und nach solchem Abschied sind der Burgermeister und auch die Zunftmeister auf alle Zünfte gegangen, vor versammelte Zünfte und haben da eröffnen lassen, wie die Sache abgestellt sei, daß die von der Landschaft alle insgesamt, etliche fußfällig flehend, sie gebeten, ihnen zu verzeihen und ihr Vornehmen zu vergeben; denn sie bekennten, Unrecht getan zu haben und wollten das nicht mehr tun. Und bevor . . . die Sache zum völligen Austrag gekommen und gebracht worden wäre, ist alsbald Burgermeister Waldmann mit etlichen seiner Anhänger gen Baden gefahren und daselbst ungefähr vier oder fünf Tage bei

gutem Leben verharret. Es ist auch dahin zu ihm gekommen des römischen Königs Botschaft, einer der Räte Herzog Sigmunds von Östreich, die auch allda zu Baden drei Tage lang gewesen. Desgleichen war zufällig ein Tag bestimmt und angesetzt gen Bern von wegen des Königs von Frankreich, dahin der Burgermeister Röist der Alte hingefertigt ward. — —

Inzwischen wurden die vom Zürichsee von dem gemachten Abschied unterrichtet, wie sie bekannt haben sollten, in ihrem Vorhaben Unrecht getan zu haben. Und war ein großer Unwille unter ihnen und waren die, so dabei gewesen, ... sehr besorgt, ihr Leben deshalb zu verlieren. Und sind abermals zu einer Versammlung zusammengekommen. Und als sie dann berichtet wurden, daß Burgermeister Waldmann alsbald gen Baden gefahren, Kurzweil gesucht und der Zusage nicht von Stund an Folge gegeben werden wollte, desgleichen Bürgermeister Röist gen Bern geritten, erwuchs bei den Äußern großer Unwille und vermeinten: sie möchten wohl abnehmen, daß dem Burgermeister Waldmann ihre Sachen nicht sehr zu Herzen gingen. Und ihr Sinn und Rede war, sie wollten ihn zu Baden verscheuchen und so weit mit ihm handeln, daß der Zusage nachgekommen würde. Und war das so lautbar, daß Burgermeister Waldmann von Baden heim gen Zürich geritten kam und vor Sorge keinen rechten Weg dahin zu reiten wagte. Inzwischen waren die vom Zürichsee erst völlig von dem Abschied unterrichtet worden. Und zogen zusammen und ward der Unwille viel größer denn im Anfang der Sache und wollten in keiner Weise geständig sein, bekannt zu haben, in ihrer Handlung vorher Unrecht getan zu haben, sondern große Not [habe] das erheischen [und] hätte ihnen Unrecht zugezogen. — —

Und da zufällig damals eine Tagsatzung zu Schwiz stattfand, so daß gemeiner Eidgenossen Boten von den acht Orten bei einander versammelt waren, ... machten sich dieselben Boten von Stund an auf und ritten gen Zürich, um zu versuchen, in den Sachen zum Guten zu handeln. Und kamen etliche am Dienstag vor Mittag dahin. Als Burgermeister Waldmann der Boten gewahr ward, verfügte er sich zu ihnen, um das Mittagsmahl auf der Brücke zum Schwert in der Herberge zu nehmen. Und als die Mahlzeit getan und die Ratsknechte der Meinung waren, den Waldmann heimzugeleiten, und von dem Rathaus über die Brücke ihren Gang taten, gerüstet mit ihren großen Schwertern, und mitten auf der Brücke neben das Wasserrad gekommen waren, — ist einer unter den Knechten gegangen, genannt der Schneevogel; den hatte der Waldmann sehr an sich gezogen; denn derselbe war kein guter Mensch, stark den Kriegen nachgezogen; dem wollte der Waldmann, wie wohl es dem Rate widrig war, den Stab geben, wie es auch geschehen und durch ihn getan ward; derselbe trug auch ein Schwert, wie die andern Knechte — sind etliche von den Burgern ihnen auf der Brücke begegnet und haben denselben Schneevogel wegen etlicher Worte angeschuldigt, die er geredet

haben sollte: er wollte lieber bei einem frommen Schwaben stehen, als bei einem gebornen Züricher, denn derselbe bleibe bei ihm, so der Züricher von ihm weiche, und er wollte, welcher den Äußern vom See Gutes rede ...., daß denselben die Häupter abgeschlagen werden sollten. Und wiewol er der Worte nicht geständig war, so zogen etliche, besonders ihrer vier, vom Leder und hieben drein und schlugen danselben Schneevogel alsbald zu Tod. Und hatten dieselben einen solchen Anhang, daß die Knechte, wiewohl sie ihre Schwerter trugen, nicht im Stand waren, zu scheiden.

Bei solchem Auflauf, als Herr Hans Waldmann das hörte, war er der Meinung, aus der Herberge auch hinzuzulaufen: aber er wurde durch die Boten der Eidgenossen zurückgehalten. Und wenn er dahin gekommen, war die gemeine Rede, daß es ihm auch desgleichen gegangen und geschehen wäre; nur daß es [noch] nicht Zeit war. Die vier Täter, so den Schneevogel abgetan, machten sich in die Freiheit [Asyl], und eh derselbe Tag verging, hatten dieselben solchen Zulauf von der Gemeinde, daß Burgermeister und Räte in der Sache beschlossen, ihnen Sicherheit zuzusagen, so daß sie an demselben Tag herausgingen.

Am andern Tage am Mittwoch nach Halbfasten [1. Apr.] ging der Burgermeister Waldmann früh in die Wasserkirche Messe zu hören. Und als die Messe gehalten und er aus der Kirche ging, waren die vier auf dem Helmhaus vor der Wasserkirche, so den Totschlag getan. Die nahm der Burgermeister an einen Ort mit freundlichen Geberden, hat ihnen mit guten Worten die Hand geboten und eine Weile geredet und ist mit Erzeigung eines guten Gemüts von denselben geschieden. Hierauf hat er bestellt, daß alle Zünfte zusammen kämen, in der Absicht, von einer zur andern zu gehen, und mit ihnen Rede zu halten, da er nämlich einen Auflauf besorgte, von dem Unwillen der Gemeinde zum Teil unterrichtet war und das abzustellen versuchen und dem gerne zuvorkommen wollte. Denn es mochte wenig in der Stadt gehandelt und getan werden, ohne daß er es vernahm durch die, so er allenthalben bezahlt hat, auf seine Sachen zu horchen. Und ging in solcher Absicht Anfangs in der Schiffleuten Haus und in dieselbe Zunft und hielt allda seine Rede; nachher auf der Zimmerleuten Haus und vor dieselbe Zunft und vollführte auch da seine Rede. Inzwischen hatten sich der Eidgenossen Boten, denen er Abends zugesagt, wenn es ihnen Morgens füglich wäre, für sie Großen und Kleinen Rat zu halten, auf das Rathaus begeben. Die sandten ihre Botschaft zu ihm und ließen ihm sagen, wie sie auf dem Rathause wären und allda warteten. Er ward gefunden auf der Zimmerleuten Haus bei derselben Zunft, und wiewohl er in andere Zünfte auch zu kommen willens war, so willfahrte er den Eidgenossen, und kam auf das Rathaus und befahl sofort in beide Räte zu läuten zwischen der siebenten und achten Stunde Morgens. Es ward auch nachher geredet, wo sein Verhaben, auf andere

Zunfthäuser zu gehen, vollzogen worden wäre, wäre er von etlichen nicht lebendig gekommen. Es sollte aber nicht sich also schicken.

Und als die Räte zusammenkamen, und der Eidgenossen Boten vor denselben erschienen ... und solche Rede getan, wie sie die Notdurft erheischte, und die Eidgenossen ausstanden in die kleinere Ratsstube, kamen etliche von der Gemeinde, bei zwölfen, und begehrten auch vor den Rat. ... Aber alsbald ward ein Geläuf und Geräusch vor dem Rathaus, so groß, daß man wohl abnehmen mochte, daß sich ein Auflauf begeben wollte, und daß sich etliche der eidgenössischen Boten hinab vor das Rathaus verfügten im Vorsatz, die zu beruhigen. Aber der Zulauf mehrte sich so stark für und für, alle in ihrem Harnisch mit Gewehren, Äxten und anderem. Und ward indessen gleich von der Gemeinde gefordert: der Burgermeister Waldmann, der Stadtschreiber, Heini Götz, der Schiffleuten Zunftmeister, und der oberste Ratsknecht. ... Und als nun solche Forderung geschah, kamen etliche der eidgenössischen Boten wiederum vor den Rat; etliche hatten genug der Gemeinde zu wehren, daß sie nicht hinauf in das Rathaus kämen. Und als der Burgermeister von der Forderung unterrichtet ward, stand er auf und hielt eine Rede zu seiner Rechtfertigung und ermahnte die Boten von den Orten ... und rief sie an, daß sie ihn beim Recht behüten, schirmen und handhaben möchten, wie sie dies schuldig wären laut der Bünde, .. mit viel Worten. Und anerbot sich zu Recht zu stehen vor einem Bürgermeister und dem Kleinen Rat oder, wenn es daselbst nicht füglich sei, vor dem Großen Rat, desgleichen vor der ganzen Gemeinde, und wenn es alles nicht sein möchte, vor den Boten der sieben Orte. Desgleichen taten auch die andern. ... Und auf solche Rede wurden die Gemeldeten ausgestellt. Und inzwischen war der Zulauf der Gemeinde so groß geworden, daß der Eidgenossen Boten alle zu wehren hatten und mit großem Ernst sie zurücktreiben und drängen mußten, daß sie nicht hinaufkommen würden. Und kam die ganze Gemeinde zusammen, daß der Platz vor dem Rathause überstellt war, desgleichen der Fischmarkt und das Rathaus um und um allenthalben umstellt und bewacht war. Und doch wurde indessen durch etliche Boten unterhandelt, mit großer Mühe des Geschreies halb, und der Gemeinde das Rechtsbot zu verstehen gegeben, das vom Burgermeister getan, mit Begehr, sie in einem Haus bewachen zu lassen. ... Da schrien sie alle einhellig: „Nein, nein!" mit lauter Stimme, „sie müssen in den Schelmenturm; da haben sie uns oft unverdient hineingelegt"! und mit trotzigen und frevelhaften Worten, die sie brauchten: „wolle man ihnen, die sie fordern, nicht herausgeben, so wollten sie dieselben und andere mehr selber holen." Und drangen mit großem Ungestüm gegen die Tür und die Ratsstiege. ... Und wo der Eidgenossen Boten nicht allda gewesen wären, so wäre es sehr übel gegangen. Die hielten sich als fromme Biederleute; derselben ward auch sehr von der Gemeinde geschonet, so daß niemand sich

unterstand, irgend welche unfreundliche Handlung gegen sie mit Worten noch Geberden zu üben. . . . Und ward durch die Boten so viel erlangt, daß sie die, so gefordert wurden, zu ihren Handen nehmen möchten zu Recht; doch daß sie in den Turm Wellenberg geführt und gelegt werden sollten. Und wurden darauf abermals ihrer drei gefordert, nämlich Meister Lienhard Oechen, ein Metzger, Oberstzunftmeister, Hans Bieger, der Weber Zunftmeister, ein Ratsknecht, namens Marti Stricker und einer, hieß der Plübler, war Turmhüter des Wellenbergs und dem Waldmann sehr lieb.

Während dieses Handels wurden der Eidgenossen Boten berichtet, wie ein gemeiner Sturm ginge am Zürichsee . . . Eine Stunde nachher waren die Äußern an der Stadt. Die Gemeinde hatte aber die Stadt und Tore mit Wachen versehen auf Anbringen der Boten; denn wo die Äußern hineingekommen wären, hätte es wohl geschehen können, daß eine Zerstörung der Stadt stattgefunden haben möchte.

Als dann die Geforderten von den Boten festgenommen worden waren, . . . wurde mit der Gemeinde geredet, daß sie eine Weite machten und Sicherheit hinauszugehen zusagten, wie auch geschah. Da machte die Gemeinde mit dem Volk eine weite Gasse, und nahmen die Boten die Verhafteten und führten sie hinauf gegen den Turm. Da zog eine große Menge Volks voraus und hintennach. Und als man sie zu Schiff brachte, sie hinüber zu führen zu dem Turm, ward von der Gemeinde ein großer Einfall, daß man der Schiffe Untergang besorgte. . . . Und als man die Gefangenen in den Turm gebracht und man anfangs die bösen und niedern Gefängnisse öffnete, vermeinten die von der Gemeinde, sogleich den Waldmann dahin zu legen. Aber von den Boten ward Mitleid mit ihm gehabt und führten ihn hinauf fürbas zu den andern Gefängnissen, so nicht so hart waren. . . . Aber in den untern Gefängnissen, deren drei neben einander sind und so nieder, daß einer nicht im stande ist, sich von den Knien aufzurichten, lag im einen ein Ketzer, zwei waren leer. . . . . Und ward Waldmann von einem Boten von Bern, mit Namen Anton Schöni, und Ludwig Seiler, Schultheiß zu Luzern, vom Rathaus in den Turm geführt; danach die andern von den andern Boten. Und wiewohl der Eidgenossen Boten Begehr und Forderung war, dieweil sie ihnen zu ihren Handen in Gefangenschaft [gelegt und] zu Recht zugesagt worden, daß man dann ihnen die Schlüssel zu den innern Gefängnissen zu ihren Handen kommen lassen sollte, wollten sie das nicht verwilligen. Wohl ward das zugelassen, daß einer von den Boten, Werner von Meggen von Luzern, zwei oder drei Tage ungefähr mit denen, so ihnen zu essen brachten, in den Turm fuhr und das tun half. Aber darnach . . . nahmen sie den Ketzer aus dem bösen Gefängnis und führten ihn in einen andern Turm. Und ward der Waldmann an des Ketzers Statt gelegt, desgleichen der Oberstzunftmeister auch in eines; deshalb stellte der Bote von Luzern sein Hinüberfahren ab.

Und ward hernach der Waldmann von der Gemeinde mit harter Peinigung vernommen, ohne alles Erbarmen gefragt, nichts gespart, sehr schnöde gehalten, mit Essen und Trinken nicht am besten, das Geschirr, daraus der Ketzer gespeist, gebraucht, keine Gnade noch Milde mit ihm gehabt, und er dermaßen gepeinigt, daß er sich selber keine Hilfe hat tun mögen, mit seinen Händen nicht des Essens hat pflegen können; desgleichen wurde mit den Andern verfahren. — —

Die Gemeinde in der Stadt hatte einen Hauptmann gemacht, mit Namen Lazarus Göldli, der vorher unschuldig seiner obrigkeitlichen Stelle im Rat entsetzt worden war. ... Und anfangs hatte keiner von den Räten mehr Gewalt; wurden auch in nichts gebraucht, noch zur Handlung zugezogen. ... Und handelte niemand, als die Gemeinde mit dem Hauptmann. ... Nachdem der Hauptmann und die Gemeinde in der Stadt es auf sich nahmen, mit dem Waldmann anfangs zu handeln, wie zum Teil vorsteht, ward von den Äußern vom Zürichsee und andern vom Hauptmann und der Gemeinde in der Stadt verlangt, die Ihren dabei zu haben, so man ihn vernehmen und fragen täte, desgleichen sie auch in des Waldmanns Haus kommen zu lassen, zu schauen, was da wäre oder was da gefunden, es seien Briefe oder anderes, daß sie dessen auch Wissen haben möchten. Ward ihnen von der Gemeinde zugelassen und von den Äußern dazu Abgeordnete geschickt, desgleich das Haus besetzt mit den Äußern und den Innern, die in demselben Haus nicht viel sparten, Tag und Nacht lärmten. Die Äußern nahmen auch das Haus Dübelstein, so des Waldmanns war, ein zu ihren Handen, fanden viel guten Weins da. ... Demnach ward von den Boten immer an einem fort unterhandelt, die Gemeinde in der Stadt und die Äußern zu freundlichem Vergleich zu bringen. Deshalb verzog sich die Sache mehrenteils, daß die Äußern darauf drangen und beharrten, daß ihnen der Gefangenen Gut zum halben Teil werden sollte, .. daß des Waldmanns und Meister Öchens Gut ihnen ganz sollte verabfolgt werden, zum voraus, weil dieselben zwei ihnen Anfangs Leib und Gut zu Pfand gesetzt hätten, daß ihre vorher im Anfang gemeldeten Beschwerden beförderlich und ohne Zögern abgestellt werden sollten: das sei Alles nicht geschehen; darum, meinten sie, sei ihnen ihr ganzes Gut verfallen ..... Niemand wollte abziehen und meinten, der Waldmann solle vorher sterben und die andern auch. Und lagen da vor der Stadt und tranken und aßen, und das alles ohne Bezahlen. Und waren eines wilden Gemütes, fragten keinem Beichten nach, wären auch lieber weiter gerückt, die Leute zu schädigen.

Inzwischen war mit dem Waldmann mit großem Eifer gehandelt worden und nichts gespart, um seinen Tod zu befördern; man war der Meinung und Erwartung, wenn er gerichtet würde, gäbe es eine Förderung des Abzugs. Und am Montag vor dem Palmtag [6. April] ließ man ihn früh in dem Turm

seine Beichte verrichten. Und zwischen der neunten und zehnten Stunde ward er vom Turm an den Fischmarkt geführt, da öffentlich vor aller Menge seiner Ritterschaft beraubt und nachher sein Bekenntnis und Übeltun öffentlich vorgelesen und darauf das Urteil eröffnet, daß er mit dem Schwert gerichtet werden sollte, und er dem Nachrichter befohlen, der ihn demnach hinführte. Und waren bestellt bei 100 guter wohlgewaffneter Männer, die ihm zur Hälfte vor, zur Hälfte nachgingen, damit auch alle die, so zu den Eidgenossen gehörten. Und durfte niemand sonst von der Stadt kommen; denn die Tore und Mauern waren besetzt und bewacht; denn man war noch in großen Sorgen. Und führte man den Waldmann an den See, oberhalb der Wasserkirche; da ward er und andere hinausgeführt zu Schiff bis außerhalb der Stadt und neben der Stadt auf dem Graben auf eine große Matte. Inmitten der Matte war ein Gerüst mannshoch gemacht. Und war die ganze Sammlung aller ihrer Herrschaften und Ämter da bei einander. Und war ein großer Rain an der Matte, daran die Leute saßen, so daß der Hinterste und der Vorderste ihn mochten richten sehen. An dem Ende bei dem Gerüste rüstete ihn der Nachrichter zu nach seinem Willen und führte ihn die Treppe hinauf auf die Diele. Da schlug er ihm sein Haupt ab. Und er war vom Anfang bis zum Ende männlich und ging so stolz und so aufrecht einher, als er vorher je gegangen war; bat alle Menschen, wenn er jemandem etwas getan, ihm das zu vergeben und jedermann, daß er Gott für ihn bitten wolle oder eine Messe bestellen; wer des Willens sei, möge eine Hand aufheben. Als das auch männiglich tat, dankte er den Leuten mit guten Worten, mit Vernunft, hielt sich bis an sein Ende als ein guter, christgläubiger Mensch, geduldig und hat keine unnützen noch böse, neidische Worte gebraucht, sondern immer Gott den Allmächtigen und seine würdige Mutter Jungfrau Maria und die Gottes Heiligen angerufen und sich zu dem Tode wohl gerüstet und ist damit geschieden.

83. Stiftung des Gotteshausbundes. Chur, den 29. Januar 1367.

C. v. Moor, Samml. der Urkunden zur Gesch. Cur-Rätiens III. S. 202.

Allen denen, die diesen Brief sehen, lesen oder lesen hören, künden wir: der Dekan und das gesamte Kapitel zu Chur, Dienstleute, Täler und die Burger zu Chur insgesamt und erklären öffentlich mit diesem Briefe, daß unser ehrwürdiger Herr Bischof Peter uns allen mit seinen Briefen entboten hat, daß wir zu ihm gen

Zernetz kämen, da wollte er mit uns reden und zu Rat werden von seines Gotteshauses wegen, was ihm und uns und dem Gotteshaus das Beste und Nützlichste wäre. Da wir zu Zernetz alle zugegen waren, da baten wir alle gemeinsam unsern obgenannten gnädigen Herrn Bischof Peter, daß er selber bei uns sein und auf seinem Bistum sitzen sollte; denn er sei so lang von uns [abwesend] gewesen, daß wir insgesamt und das Gotteshaus insbesondere davon großen Abbruch und Schaden empfiengen und empfangen hätten, was wir zu Gott vertrauten, wäre er bei uns gewesen, wir hätten es mit seiner Hilfe und mit unserer Hilfe verhindert und abgewendet. Da er uns darin nicht folgen wollte und also ohne Ende und Verrichtung von uns schied, da kamen wir aber alle insgesamt von des Gotteshauses Notdurft wegen zu einander, das Kapitel, Rudolf von Ehrenfels, Egloff von Schauenstein, Albrecht und Rudolf von Schauenstein, Brüder, Simon Panigad und ich Egloff von Juvalt, für uns und alle Gotteshausleute im Domleschg und in Schams; Conradin von Marmels und Heinrich von Fontana für uns und alle Gotteshausleute, edel und unedel, ob dem Stein [im Oberhalbstein], Ulrich Propst, Podestat, Ulrich Minüsch, Jakob von Castelmur, Jakob Schuler, Hans von Stampf und Hans Salisch von Zils, für uns und die Commune gemeinlich im Val Bergell, edel und unedel, ob Port und unter Port, Itel Plant, Jakob und Heinrich Planten, für uns und alle Planten, und die gesamte Commune im obern Engadin, ob Pontalt; Anselm Mor, Ammann, Lutz von Zernetz, für uns und alle Gotteshausleute, edel und unedel, im untern Engadin, unterhalb Pontalt; der Rat und die gesamten Burger der Stadt zu Chur, und insgesamt alle Gotteshausleute, wie und wo sie gesessen sind, ausgenommen die Gotteshausleute, die gen Fürstenburg gehören. Sind wir die obgeschriebenen Kapitel, Täler, Burger und Dienstleute mit bedachtem Mut und guter Vorbetrachtung, einhelliglich, zu des Gotteshauses Nutzen, Frommen und Besserung, darin übereingekommen, daß wir alle, die hie geschrieben stehen, uns zusammen verbunden und gelobt haben, daß wir alldieweil jetzt unser Herr Bischof Peter lebt und Bischof zu Chur ist, keinen als Vikar, noch als Pfleger in weltlichen Sachen über das Gotteshaus zu Chur annehmen noch empfangen sollen ohne unser aller obgeschriebener gemeinem Willen, Gunst und Rat, immer unseres Herrn des Bischofs Rechte und unser aller obgeschriebener Rechte ausgenommen und vorbehalten. Und wer uns darüber um dieser Sache willen in irgend welchen Dingen angreifen und bemühen wollte mit Gewalt oder mit Recht, da sollen wir alle gemeinsam einander beholfen sein, mit Rat, Leib und Gut in unserem Bistum, in guten Treuen, ohne alle Gefährde.

Es haben auch die obgeschriebenen Herren von dem Kapitel verheißen und gelobt, daß sie, dieweil unser obgeschriebener Herr Bischof Peter unser

Bischof ist zu Chur, [sich dem widersetzen sollen, daß][1] des Gotteshauses Gut dem obgenannten Gotteshaus entfremdet werde mit Versetzen oder mit Verkaufen, ohne unser aller Rat, Wissen, Willen und Gunst.

Es ist auch unter uns abgeredet und sind wir insgesamt darin übereingekommen: was an Kosten und Zehrung wegen der Festen des vorgenannten Gotteshauses, die wir innehaben, auflaufen wird, sie zu speisen und zu besorgen, von diesem heutigen Tage an, da der Brief gegeben ist, daran sollen wir zum ersten des Gotteshauses Gut geben, wo wir das finden und es uns inne werden mag, an die vorgeschriebene Zehrung und Kosten, so viel und so weit das langen und erschießen mag, und wo das mangelt und abgeht, so sollen wir das übrige an dieselben Kosten und Zehrung bezahlen und ausrichten, also und in der Meinung, daß wir darüber sitzen und es mit gutem Rat teilen und auf uns alle gemeinsam, Pfaffen und Laien, edel und unedel, arm und reich, ohne Gefährde legen sollen, einem jeden nach seinen Verhältnissen zu zahlen und zu geben mit guten Treuen ohne alle Gefährde. — — —

84. Stiftung des obern oder grauen Bundes. Ilanz, 14. Februar 1395.

v. Moor, Codex Diplomaticus IV. S. 259.

Allen denen, die diesen Brief ansehen, lesen oder lesen hören, künden Wir, Johannes von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses Dissentis und die Gemeinde desselben Gotteshauses zu Dissentis, Ulrich Brun von Räzüns und seine Leute, Albrecht von Sax von Monsax und die Talleute in Lugnetz, und erklären öffentlich mit diesem Brief für uns und unsere Nachkommen, für unsere Leute und insgemein für alle unsere Erben, daß wir alle insgemein und ehrbarlich, nach weisem Rat und guter langer Vorbetrachtung ein Bündnis gütlich und freundschaftlich vereinbart haben, und haben dasselbe allgemein und jeglicher von uns besonders mit vorgesprochenen Worten und mit aufgehebenen Händen geschworen, ewiglich, stät und fest zu halten alles das, was hienach geschrieben steht:

Zum ersten haben wir gelobt und geschworen, jeglichen Herrn und jeglichen Mann, der in dasselbe Bündnis gehört, bei seinem Recht bleiben zu lassen. Geschähe es auch, daß ein Herr oder Mann oder wie er [auch] geheißen wäre, an einem unserer obgenannten Eidgenossen mehr suchen oder ihm Weiteres

[1] An Stelle der eingeklammerten Worte befindet sich im Original eine Lücke.

zumuten würde, denn so weit er Recht hat, so sollen wir vorgeschriebene Eidgenossen denselben Eidgenossen, die da angesprochen werden, raten, helfen und beistehn mit Leib und Gut, so weit wir es vermögen und können, in Recht und Unrecht, in guten Treuen und ohne alle Gefährde, wofern sie sich mit dem Recht nicht begnügen wollten. — —

Wäre auch, daß Mißhelligkeit, Streit oder Krieg entstünde zwischen denen, die zu unserem Teil gehören und darin sind, wegen Todschlag, Stechen oder Schlagen und wegen anderen großen wichtigen Sachen, so soll dennoch das obgeschriebene Bündnis ewiglich stät und fest bleiben. Sie sollen aber von einander ein Recht nehmen, wie es Sitte und Gewohnheit gewesen. Falls aber das Recht einem von beiden Teilen nicht genehm wäre, so sollen wir die obgeschriebenen Eidgenossen, der Abt und die Gemeinde des vorgen. Gotteshauses zu Dissentis zu einem Teil, Ulrich von Räzüns, alle seine Erben und Nachkommen, zu dem andern Teil, Albrecht von Sax, seine Erben und seine Nachkommen mit der Talleute Räten in Lugnetz zu dem dritten Teil, jeglicher einen gemeinen Schiedsmann dazugeben, deren Aufgabe ist, den Streit beizulegen mit der Minne; könnten aber dieselben Schiedleute sich nicht zu einer Minne vereinigen, so sollen sie auf ihren Eid bloßes Recht darum sprechen, und wenn die Schiedleute uneins würden, wie dann Zwei sich entscheiden, da soll der Dritte sich fügen.

Wir die obgeschriebenen Eidgenossen, Abt Johannes etc. und insgemein alle unsere Leute, wo die [auch] seien, die zu unserem Bund und obgenannter Eidgenossenschaft gehören und darin gesessen sind, sollen auch alle und wollen je zu fünf Jahren den obgenannten Bund und Eid erneuern und eröffnen, mit jedem, die den nicht geschworen haben und zu ihren Tagen gekommen sind, die sollen den schwören und sollen das ohne Gefährde tun zu Truns.

85. Stiftung des Zehngerichtenbundes. 8. Juni 1436.

Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgesch. Graubündens S. 29.

Allen, die diesen Brief ansehen oder lesen hören, tun wir kund und erklären männiglich öffentlich mit Urkund dieses Briefes, daß wir die nachbenannten eilf Gerichte, erstens das Land und Gericht zu Davos, das Land und Gericht im Prättigau zu Klosters, das Land und Gericht zu Castels, das Land und Gericht zu Schiers und Sewis und auch der Chorherren Gericht zu Schiers mit allen ihren Rechten und auch das Gericht zu Malans und das Gericht zu Maienfeld und was dazu gehört, und auch das Land und Gericht zu Belfort und das Land und Ge

richt zu Curwalden und das vordere Land und Gericht in Schanfigg und das Land und Gericht in Schanfigg zu Langwiesen: daß wir alle insgemein und ununterschiedlich einander gehuldigt und geschworen haben, wie dann hienach geschrieben steht:

Erstens, daß wir einander dazu behilflich sein sollen bei geschworenen Eiden, wozu jemand Recht hat.

Die obgenannten Länder und Gerichte wollen auch einem Erbherrn tun, wozu er dann Recht hat, so sie von ihm vernehmen, daß er ein Erbherr ist.

Es ist auch abgeredet und ausbedungen: wenn wir obgenannte Länder und Gerichte einen Erbherrn bekämen, daß wir doch bei einander bleiben sollen, bei den Eiden, wie oben geschrieben ist, und einander dazu helfen, wozu jemand Recht hat, mit guten Treuen, ohne Gefährde, nun und hernach und uns nicht davon drängen lassen.

Es ist auch abgeredet und ausbedungen: daß wir obgenannte Länder und Gerichte fürbashin keine Übereinkunft noch Bündnis suchen noch machen sollen, ohne der genannten Länder und Gerichte Wissen und Willen. Welches Land und Gericht sich darin verfehlte, daß sie anderswo Bündniß annähmen oder machten, dieselben wären dann meineid, und sollen dann die andern Gerichte und Länder dasselbe Gericht dafür, daß es sich verfehlt hätte, strafen nach ihrer Gnade.

Es ist auch abgeredet und bedungen: wenn die obgenannten Länder und Gerichte etwas zu schaffen hätten, daß sie zusammen kommen wollten zu Tagen, so sollen sie nach Davos kommen und den Tag leisten. — — — —

Es ist auch abgeredet und bedungen in diesem Bündnis, daß man jedermann soll bleiben lassen bei seinen Rechten und Freiheiten in guten Treuen, ohne alle Gefährde.

Falls wir obgen. Gerichte fürbas wollten Bünde oder Bündnisse machen, wenn dies notig würde, was dann das Mehr wird unter diesen obgeschriebenen Gerichten und Landen, dem soll der mindere Teil nachfolgen. — —

Auch ist abgeredet und bedungen, daß wir dies Bündnis erneuern sollen in zwölf Jahren einmal. — —

86. Aus dem Bund der VII Orte mit dem obern grauen Bund. 21. Juni 1497.

Abschiede III. 1. S. 745 ff.

[Der Eingang wie im Bunde mit Freiburg und Solothurn.] — Darum so bünden wir, der Burgermeister, der Schultheiß, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zurich, Luzern, Uri, Schwiz,

Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, und von Glarus, als die sieben Orte der Eidgenossenschaft einesteils, und wir Ammann und ganze Gemeinde zu Dissentis, Vogt und Gemeinde zu Lugnez, Ammann und Gemeinde zu Ilanz und in der Gruob, Ammann und Gemeinde in Obersaxen, Ammann und Gemeinde zu Waltenspurg, Ammann und Gemeinde der Freien ob dem Wald[1], Ammann und Gemeinde zu Flims, Ammann und Gemeinde zu Schlöwis, Ammann und Gemeinde zu Trins, Ammann und Gemeinde zu Räzüns, Ammann und Gemeinde zu Heinzenberg mit samt Thusis und Katzis, Ammann und Gemeinde zu Schams, Ammann und Gemeinde zu Rheinwald, Ammann und Gemeinde zu Misox und Roveredo und des ganzen Misoxertals, Ammann und Gemeinde zu Savien, Ammann und Gemeinde zu Tenna, Ammann und Gemeinde zu Tschupina, Ammann und Gemeinde zu Vals, alle insgemein des grauen Bundes in Ober-Curwalen, anderenteils, allen und jeglichen Menschen, die diesen gegenwärtigen Brief ansehen &c., daß wir mit gutem Herzen betrachtet haben, solche Treue und Liebe und alle freundliche Einhelligkeit, damit unsere Altvordern seligen Andenkens in allen ihren Geschäften und anliegenden Sachen ihr getreues Aufsehen von jeher mit einander gehabt und also gewohnt sind, dabei zu beharren und . . . solche Liebe und Freundschaft zu mehren. So haben wir diese ewige und getreue Freundschaft und Bündnis mit einander eingegangen und gemacht, setzen, machen und verbünden uns wissentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere ewigen Nachkommen in der Meinung, wie dann das hienach von Wort zu Wort besonders enthalten ist. Dem ist also:

Des ersten, daß die obgemeldeten beiden Teile sich in allen ihren Sachen, Anliegen und Geschäften aller Freundschaft, Treue und Förderung gegen einander befleißen und getrösten und ein getreues Aufsehen zusammen haben. Auch soll kein Teil den andern durch seine Städte, Schlösser und Gebiete durch irgend jemand angreifen, beschädigen, überziehen noch bekümmern lassen, sondern, wenn jemand, wer der [auch] wäre, solches versuchte, das nach seinem besten Vermögen abwenden und wehren.

Zum andern, daß beide obgenannte Teile selber einander nicht überziehen, angreifen noch beschädigen, noch den Ihren und denen, so ihnen gehören, [das] gestatten, sondern jeder Teil sich gegen den andern mit dem Recht und Austrag begnügen solle, wie hernach im besondern gemeldet wird. — —

Desgleichen soll auch ein jeder Teil dem andern durch seine Städte und Schlösser, Lande und Gebiete feilen Kauf zu seiner Notdurft zugehen lassen, doch nicht weiter, als in seinen Landen zu gebrauchen und nicht weiter zu verführen, und also beiderseits die Straßen offen und frei halten ohne Be-

[1] d. i. ob dem Flimserwald, die sogen. Freien von Lax.

lastung oder Beschwerung durch irgend welche neuen Zölle oder andere Auflagen, sondern das zu halten und zu üben, wie es von Alters Herkommen ist.

Es ist auch hierin ausdrücklich bestimmt: wenn es sich begäbe, daß einer von beiden Teilen hinfür künftig je sich weiter mit Herren, Städten oder Landen verbinden oder verpflichten wollte, daß doch solches dieser Einung unschädlich sein und diese Einung denselben vorgehen solle.

Wenn auch beide Teile zusammen in Krieg oder Fehde mit jemand geraten würden, daß dann kein Teil irgend welchen Frieden oder Waffenstillstand mit demselben schließen noch annehmen soll, außer der andere Teil sei auch darin enthalten und begriffen. — —

87. Bund der VII Orte mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten in Churwalen. 13. Dezember 1498.

Eidgen. Abschiede III. 1 S. 753.

Dem vorigen gleichlautend. Die vertragschließenden Parteien nennen sich im Eingang:

Wir die Burgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt so dazu gehört und von Glarus, als die sieben Orte der Eidgenossenschaft einesteils, so dann wir der Burgermeister, der Rat, die Burger und die ganze Gemeinde der Stadt Chur und dazu wir die nachgeschriebenen Gegenden und Gemeinden der Gotteshausleute zu dem Stift zu Chur gehörend, nämlich Vogt und ganze Gemeinde zu Fürstenau, Vogt und Gemeinde der vier Dörfer zu Aspermont gehörend, Ammann und Gemeinde zu Obervatz, Vogt und Gemeinde zu Reams oberhalb Stein, Ammann und Gemeinde zum Tiefenkasten, Vogt und Gemeinde zu Greifenstein gehörend, Ammann und Gemeinde zu Stalla, Ammann und Gemeinde zu Avers, Richter und Gemeinde zu Bregaglia, Unterpert und Oberpert [1], Ammann und Gemeinde zu Züz, Ammann und Gemeinde zu Samaden, Richter und Gemeinde zu Puschlav, Ammann und Gemeinde zu Steinsberg [2], Ammann und Gemeinde zu Schuls, Ammann und Gemeinde zu Remüs mit samt denen von Samnaun, Ammann und Gemeinde im Münstertal, Ammann und Gemeinde zu Mals unter Kalven, auch Ammann und Gemeinde zu Schanza [3] anderenteils rc.

[1] d. h. ober- und unterhalb la porta, der Enge bei Promontogno. — [2] Burg bei Ardez im Unterengadin. — [3] Der bischöfliche Hof Schanza umfaßte Schlanders im Etschtal und Umgebung.

88. Gefecht bei Triesen. 12. Februar 1499.

Aus Anshelms Berner Chronik, herausgeg. von Stierlin und Wyß. II. S. 317.

Valerius Rüd, genannt **Anshelm**, geb. in der damals zur Eidgenossenschaft gehörigen Stadt Rottweil in Schwaben, seit 1504 in Bern, wo er zuerst als Schulmeister und später als Stadtarzt wirkte, ein eifriger Freund der Reformation, wurde 1529 vom Rate unter Gewährung eines Gehaltes angestellt, um die Chronik Diebold Schillings bis auf seine Zeit fortzusetzen, zu welchem Zwecke ihm die Archive Berns und anderer Schweizerstädte geöffnet wurden. Er begann sein Werk mit einer kurzen Zusammenfassung der älteren Geschichte Berns aus den bekannten Chroniken, beschrieb aber selbständig und in großer Ausführlichkeit die Ereignisse von 1480—1536, indem er sich nicht auf die bernischen Verhältnisse beschränkte, sondern die ganze Eidgenossenschaft ins Auge faßte; doch ist die Darstellung der letzten zehn Jahre von 1526—36 unvollendet und lückenhaft. Die Gewissenhaftigkeit, mit der Anshelm die Archive benutzte, der männliche Freimut und warme Patriotismus, der ihm eigen war, die Größe der Zeit, die er beschreibt, sichern seiner Chronik wohl die erste Stelle unter den älteren schweizerischen Geschichtswerken.

Und also am Dienstag der jungen Fastnacht, am Morgen nach der Messe und Morgenbrot brachen die Eidgenossen auf, zu Triesen, da der Rhein am dünnsten, hinüberzuziehen, zogen also den Rhein abwärts in guter Ordnung. Desgleichen zogen die Königlichen auf der andern Seite abwärts, auch in starker Ordnung, mit gewaltiger Reiterei und Geschütz, vermeinend, den Übergang über den Rhein den Eidgenossen zu verwehren. Da eilten aber die Fähnlein von Zürich und Zug mit ihrer Vorhut in den Rhein; da half je einer dem andern, bis bei sechshundert hinüber zusammen kamen, welche da verhängten Mutes ohne alle Ordnung den Feinden in die Seite liefen, so gegen sie mit ihrer Ordnung und Geschütz drangen. Gewannen ihnen die Flucht, viel Gewehre und Schuhe, zwei Fähnlein und eine Büchse ab und erschlugen von den rechten Katzbalgern über vierthalbhundert, ehe der Eidgenossen Zeichen alle hinzukommen mochten. Und als die Feinde durch Stauden und Stöcke einem Berg zu und hinauf flohen, kamen ihnen die tausend Eidgenossen entgegen, so die Nacht durch bei Gutenberg gestanden waren, erschlugen ihrer auch viel. So kamen auch die von Appenzell mit ihrem Banner hinzu, taten ihnen beim Nacheilen auch merklichen Schaden.

89. Schlacht bei Fußach und Haard. 20. Februar 1499.

Übersetzt aus Pirkheimers Hist. belli Suitensis (im Thesaurus Hist. Helvet. lib. II. p. 13.

Der *Nürnberger* Patrizier **Wilibald Pirkheimer**, geb. 1470, gest. 1528, einer der bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit, von seiner Stadt und den Kaisern Maximilian und Karl V. vielfach als Ratgeber, Diplomat und Kriegsführer verwendet, verfasste unter anderm eine lateinische Beschreibung des Schwaben- oder, wie er sagt, *Schweizerkriegs*, an welchem er als Befehlshaber des Nürnberger Kontingentes seinen Teil genommen hatte.

Hierauf rückten [die Eidgenossen] vorwärts, unterwerfen den ganzen Wallgau bis zum Arlberg ihrer Herrschaft und zwingen die Einwohner, ihren Befehlen nachzukommen, nachdem sie nicht wenig Geld aus ihnen erpresst. Nachdem sie dies vollbracht, ziehen sie wiederum gegen die Kaiserlichen, welche sämtliche Streitkräfte in der Stadt *Bregenz* zusammengezogen hatten, um die Schweizer von weiterem Vordringen abzuhalten. Sobald man daher von dem Herannahen der Schweizer gehört hat, rufen die Kaiserlichen zu den Waffen und ermahnen die Hauptleute, sie gegen die Feinde zu führen. Doch jene sind der Ansicht, es dürfe nichts unbesonnen angefangen werden; [illegible] befehlen sie, Späher auszusenden, welche die [illegible] auskundschaften [illegible] mit wie grosser Mannschaft die Schweizer heranrückten. Es geschah jedoch, dass ein [illegible] Nebel alles [illegible], dass die Späher [illegible] Sicheres melden konnten. Die Krieger, ungeduldig über die Zögerung, [illegible] zum Kampfe, und drohen, wenn sie nicht [illegible] gegen die Feinde geführt würden, [illegible] und stellen [illegible] gegen die Feinde. [illegible] sämtlichen Truppen [illegible]

[illegible] und die [illegible] heran- [illegible] aus mehr [illegible] die Feinde und [illegible] starke Zahl von [illegible] gewachsen seien. [illegible] sie [illegible] Hauptleute. [illegible] Sie be- [illegible] langsam in

[illegible] s. Band I.

kriegerischer Weise zurückgehen sollten. Aber dieser Befehl wurde ganz anders aufgenommen. Die noch eben so beherzten Krieger gerieten dadurch in solchen Schrecken, dass sie glaubten, er sei das Zeichen zur Flucht. Inzwischen nahten die Schweizer und schon griffen sie die Hintersten an, so weit nicht die Reiter sie daran hinderten. Es kam daher zur offenen Flucht, und die Feigen rissen selbst die Tapfern zum Fliehen hin und alle eilen auf Bregenz zu. Es war ein grosser Sumpf, in welchen der See zur Sommerszeit und beim Schmelzen des Schnees der Alpen austrat; damals entbehrte er zwar des Wassers, war aber ganz mit tiefem Kote angefüllt. Auf der Flucht hieher verschlagen, versuchten sie, weil der gerade Weg nach Bregenz dort durchführte, ihn zu überschreiten. Aber so gross war die Breite des Grabens und die Tiefe des Kotes, dass ihn niemand zu überwinden vermochte. Daher wurden die ersten, die hineingeschritten waren, von den Nachfolgenden niedergetreten und so lange in grässlichem Todeskampfe von dem Unflat verschlungen, bis der Sumpf endlich ganz mit Leichen gefüllt war und auch den Nachfolgenden einen Übergang darbot. Und wiewohl die Fliehenden das offenbare Verderben vor sich sahen, stürzten sie sich doch, um dem drohenden Tod zu entgehen, in den offenbaren Untergang; diejenigen aber, welche der Gegend kundig waren, vermieden die Gefahr des Sumpfes mit einem kleinen Umweg.

Unterdessen drängten die Schweizer nach und hieben die Hintersten nieder; aber sie wurden von der Reiterei, die sie gewaltig fürchteten, daran verhindert, in aufgelöster Ordnung blindlings zu verfolgen. Ausser denen, welche der Sumpf verschlang, fielen daher nur wenige auf der Verfolgung; die übrigen gelangten mit heiler Haut nach Bregenz. Sobald sie daselbst von der Furcht vor den Feinden befreit waren, fingen sie an gegen die Führer zu wüten, um die eigene Schuld auf anderer Haupt zu werfen. Die Hauptleute wurden daher gezwungen, der Unverschämtheit der Krieger zu weichen, bis jene Aufregung sich eine Weile ausgetobt hatte. Und wahrlich, wenn einer die Sache recht betrachten wollte, hat man nicht bloss diese Niederlage, sondern auch alle andern hauptsächlich wegen der Unbesonnenheit der Krieger und der allzugrossen Missachtung der Feinde empfangen, da die Schweizer stets nach Vorschrift handelten und die strengste Mannszucht beobachteten, die Kaiserlichen aber und die Schwaben allzusehr auf ihre Tapferkeit vertrauten; namentlich standen von den letztern die Ulmer in schlechtem Rufe, als ob sie die Mutigsten im Schreien, im Kampf aber die Feigsten seien. Das steht jedenfalls fest, dass der Mut der Schwaben durch diese einzige Niederlage so sank, dass sie fortan mit Mühe den feindlichen Anblick ertrugen, obgleich es noch nicht einmal zum Handgemenge gekommen war. Auch war die Zahl der Untergegangenen nicht sehr gross. Denn nicht über 500 wurden vermisst, wiewohl einige die Zahl vermindern, andere sie aber vergrössern. Da jedoch jene Furcht sich einmal der Gemüter der Krieger bemächtigt hatte, konnte sie nicht so leicht wieder ausgetilgt werden. Die Schweizer aber kehrten, da sie nicht wagten, dem Feind entgegen zu gehen, um und zogen weg, indem sie mittlerweile alles mit Feuer und Schwert verheerten oder die Landleute um Geld brandschatzten. Hierauf gingen sie über den Rhein zurück und

legten überall an die passenden Orte Besatzungen, um die Feinde leicht vom Übergang abzuhalten.

90. Schweizerische Mannszucht im Schwabenkrieg.

Pirkheimer S. 14.

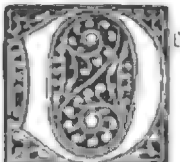
Von einem der gelegentlichen Beutezüge, welche im Rheintal hinüber und herüber gemacht wurden, erzählt Pirkheimer S. 14 folgenden Vorfall:

Es geschah einmal, dass die Schweizer in Reih und Glied über den Rheinstrom setzten, der dort zur Winterszeit und vor dem Schmelzen des Schnees der Alpen, bevor er in den Bregenzersee tritt, manchmal voll seichter Stellen zu sein pflegt, und als die Vorderen schon das Ufer erreicht hatten, entstand plötzlich das Gerücht, die Feinde seien da. Denn die Reiter, welche auf den Posten Wache zu halten pflegten, ritten, als sie den Übergang der Schweizer wahrgenommen hatten, nach Späherart hinzu, und die Hauptleute befahlen dem Zuge der Ihrigen, stehen zu bleiben, bis man auskundschaften könne, was der Feind im Schilde führe. Ein jeder machte daher an dem Orte Halt, wo ihn gerade das Loos getroffen hatte, in voller Schlachtordnung, so dass die, welche das Ufer erreicht hatten, auch dort stehen blieben, die aber, welche noch im Flusse angehalten worden waren, ebenfalls darin verharrten, obgleich einige bis an die Schultern und das Kinn von der Flut benetzt wurden, da unterdessen der Rhein überall voll Eis strömte, dessen grosse Schollen die Krieger mit den Spiessen durch die Zwischenräume der Glieder ableiteten und vorwärts stiessen. Und so verharrten sie beinahe zwei Stunden lang, bis gemeldet wurde, es stecke kein Hinterhalt dahinter; sintemal sie es für schimpflich hielten, sich zurückziehen, ohne den Feind gesehen zu haben, für unbesonnen aber, weiter vorzurücken, ohne vorher Kundschaft einzuziehen. So strenge beobachteten sie sowohl hier als anderwärts die kriegerische Zucht, was ihnen zu besonderem Ruhm und Nutzen gereichte. Man fand nämlich auch solche, denen von der heftigen Kälte die Füsse und einige, denen die Hände erfroren, während sie angestrengt nächtlicher Weile Wache standen. Ja einige gaben sogar die Seele auf, indem sie es für schimpflich und schmachvoll hielten, die Glieder zu verlassen,

91. Das Treffen beim Bruderholz. 22. März 1499.

Aus Schradins Reimchronik, Geschichtsfreund IV. S. 23.

Nikolaus Schradin, seit 1488 Ratssubstitut in Luzern, beschrieb den Schwabenkrieg in Reimen, die er 1500 zu Sursee im Aargau drucken ließ.


(D)em nach uf den 22. tag merzen, als ich bin bericht,
Begab sich bi Basel uf bruderholz ein geschicht,
Als der vind ob 4000 [1] bi einander warent versampt
Uß sungow [2], den vier rinstetten [3] und andrem land.
Etlich knecht von luzern, sollenturn und us berner piet
Bi 800 an zal, gerüscht [4] und der dingen geniet [5],
Die griffend die vind die obgemelte zal an.
Von eidgenossen dieselben achthundert man
Habent mit gottes hilf nit verr [6] von basel
Verruckt [7] dem pfawenswanz sin vasel [8],
So zier [9] mit einer flucht genomen an die hand,
Des glich kum erhort [10] ist in keinem land.
Etlich hand sich mit loufen gesflochen ze tod,
Etliche hand sich vor hitz getrunken ze tod,
Und so oft oder dick [11] ich doran gedenk,
So muß einer lachen solicher schwenk,
Sunder [12] dem sin golter [13] nit wirt gesflochet [14] oder geletzt [15]
Und einer also flüchet, den man hat ufgesetzt [16].
Sie ließent hut, schuch [17], waffen und anders fallen,
So hat man erschlagen ob 80 man uß in [18] allen
Und sie gon basel an die grendel [19] gejagt.
Von forchten warent sie so ganz verzagt,
Wär der weg in die hell [20] offen gestanden,
Sie wärend geloufen zu des tüfels handen.
Mit loufen sind sie der eidgenossen meister zu dem zil,
Dann [21] keiner ir streichen erwarten wil.
Mit fliechen hettent sie gewonnen das gelt [22],
Doch zu strit [23] behieltent die eidgenossen das veld,
On schaden, als [24] sie einen man verlurent und nit mer.
Zu gott stund ir lob in dankbarkeit der er [25],
So er inen mitteilt und den sieg zusandt.
Mit guter betrachtung habent sie das wol erkant.

---

[1] Pirkheimer gibt 6000 Kaiserliche und 2000 Schweizer an. — [2] Sundgau. — [3] Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden. — [4] gerüstet. — [5] erfahren. — [6] fern, weit. — [7] außer Fassung gebracht, verwirrt. — [8] Nachkommenschaft, Jungen. — [9] prächtig, schön. — [10] erhört. — [11] oft, häufig. — [12] besonders der. — [13] gesteppte Bettdecke. — [14] geflüchtet, in Sicherheit gebracht. — [15] geraubt. — [16] drauf gesetzt oder feindlich behandelt (vrgl. aufsätzig)? — [17] Schuhe. — [18] ihnen. — [19] Fallgatter an den Toren. — [20] Hölle. — [21] denn. — [22] nämlich den Preis im Wettlauf. — [23] im Streit. — [24] als daß. — [25] für die Ehre.

---

92. Die Schlacht im Schwaderloch. 11. April 1499.

Anshelm S. 383 ff.

Also begab es sich am elften Tag April — es war Donnerstag nach der Osterwoche — daß die Königlichen und Schwäbischen mit großer Macht zu

Roß und zu Fuß, über 17,000 Mann [1], nach Notdurft mit Lieferung, Gewehr und Geschütz zu einem Heerzug versehen, aus der Au [2] zu Schiff und zu Land und aus Konstanz versammelt waren. Sie hatten zu Konstanz die Brücke mit Mist überstreut, daß man die Reisigen nicht hörte, ließen auch allenthalben auf den Seen bewaffnete Schiffe gegen die Besatzungen der Eidgenossen schweben, sie am Zusammenlauf zu hindern. ... Zogen also früh still zum Dorf Ermatingen, überfielen da die übel besorgte Wache und und auch die unachtsame Besatzung, welche, wiewohl sie sich zu wehren versuchte, auch etliche Feinde erwürgte, doch von der Viele der Feinde so gar überdrängt wurde, daß sie über 73 Mann, vornehmlich von den Insassen, dahinten, auch etliche in den Betten erstochen ließ, [und] kümmerlich mit viel Wunden rückwärts in ein Tobel und Holz entfloh. Von denen waren etliche so erschreckt, daß sie Schuhe, Kleider, Harnische, Gewehre und all ihre Habe fallen ließen, schreiend: „Fliehet! Alles verloren, o weh, lieben Eidgenossen! fliehet!" — Und da der Feldhauptmann im Schwaderloch, Rudolf Haß von Luzern, zwei Halbschlangen mit zwanzig Knechten des Morgens dahin geschickt hatte, ward der Büchsenmeister selb dritt erstochen und die Büchsen von den Feinden hinweggeführt.

Da nun kein Eidgenosse mehr vorhanden war, aßen die Schwäbischen fröhlich zu Morgen, was die Eidgenossen gekocht und getischt hatten, plünderten dies Dorf, desgleichen Triboldingen und, nicht ohne ihren Schaden, Mannenbach mit Kirchen und Allem, ließen nichts undurchsucht, und waren so roh, daß sie auch auf Frauen mit blanker Waffe einhieben. .... Herr Burkard von Randeck, des Fußvolks oberster Hauptmann, war ein so grimmiger Schweizerfeind, daß er in die Kirche ritt, einen siebenzigjährigen grauen blatterlahmen Mann, vor dem Altar liegend, erstach [und] jauchzend bei Gottes Marter schwur: „er wollte an diesem Tag im Schweizerland räuchern und brennen, daß Gott im Regenbogen vor Rauch und Hitze blinzeln und die Füße an sich ziehen müsse." ... Nach der Plünderung verbrannten sie die vorgenannten Dörfer und räucherten, daß die zu Zell, Überlingen und Lindau fröhlich meinten, das ganze Thurgäu fahre, erobert, im Rauch zum Himmel. Zogen hernach oberhalb Ermatingen auf den Berg, da Rat zu halten, was weiter vorzunehmen [sei]. Da rieten die beladenen Kisten- und Kirchenfeger, wieder zurückzuziehen, aber die Leeren, auf ihren Sieg und auf der Schweizer Flucht, als ob sie schon alle geflohen wären, nunmehr das Schwaderloch auszuräumen, und vermeinten, das ganze Thurgäu bis gen Zürich an die Stadt sei zu gewinnen. Und also uneins, fuhr

[1] Pirkheimer hat 10000; andere deutsche Berichte sogar bloß 4500 Landsknechte und 1000 Reiter. — [2] Reichenau, die von Deutschen besetzt war.

einer hie hinaus, der andere dort hinaus, wie nach ganz gewonnener Sache, ohne Sorge: so doch etliche rieten zu ihrem Spott, man sollte Sorge tragen und die Feinde nicht verachten, die da ihren Schaden kaum würden ungerächt lassen. Sie hoben an, im „Boden" ihre gewonnene Beute zu teilen.

Nun während dieser Dinge war ein Sturm ausgegangen allenthalben durch das ganze Thurgäu bis gen Zürich und Schaffhausen. ... Auch lief der Mehrteil der Geflohenen von Ermatingen zu den Hauptleuten und Knechten, so in und am Schwaderloch lagen, klagten ihnen ihre Not, Schmach und Schaden, dringend bittend und begehrend um Rat und Hilfe, die Sache zu rächen; daran wollten sie gern ihr Leib und Leben als fromme Eidgenossen setzen und lieber, so es nicht anders sein möchte, ehrlich sterben, denn ehrlos leben. Darauf taten sich der neun Orte und ihre Verwandten, der Thurgäuer, St. Galler, Bischofzeller rc., Hauptleute zusammen, fürnehmlich Rudolf Haß, Oswald von Rot und Stoffel Suter, so schon aufgebrochen waren, um zuzuziehen, beriefen ihre Knechte, ihnen ernstlich fürhaltend und hoch ermahnend, daß sie nach löblichem Herkommen und Brauch ihrer frommen handvesten Altvordern, die ihnen mit kleiner, aber rauher Hand von gewaltigen mächtigen Tyrannen ein freies Land, Ehre und Gut erobert hätten, ... mehr sollten zu Herzen nehmen, ... empfangenen Schaden zu rächen, ja, und vielmehr ihre Ehre zu retten, als alle Macht und große Zahl ihrer Feinde vorzuschützen, so früher immer und jetzt in diesem Kriege oft, von Gottes Gnaden, mit kleiner, aber mannlicher Hand und Zahl, wäre überwunden worden. Und in Ansehung dieser Dinge sollten sie ... den grimmen, aber flüchtigen Feinden der alten Eidgenossen standhaftes, unverzagtes Herz trutzlich erzeigen, das da eher will mannhaft und ehrlich sterben, als mit zager, aber schändlicher Flucht die Feinde frisch machen und stärken. Wann, was Gott wenden wolle, sie, die Eidgenossen, der Flüchtigen Namen bekämen, so würde zu ihrer und all ihrer Nachkommen ewigen Schande einer hoch und weit geachteten Eidgenossenschaft Achtung gar in Verachtung kommen. Dem, so viel an uns ist, vorzubeugen, so wollten sie ihr Glück auf ihren alten gnädigen Gott hin fröhlich wagen, gegen ihre Feinde, eh sie vom Fleck rückten, getrost ziehen und sich da als fromme, treue Eidgenossen beweisen.

Da nun diese Meinung Allen wohl gefiel, ... machten sie mit fünfzehnhundert Mann, [so] da versammelt [waren], hinter dem Wald eine Ordnung, beteten, rückten dann still im Walde vor gen Wäldi; und nachdem sie durch ihre Späher berichtet, wie die Feinde zerstreut, ihr Geschütz gegen das Schwaderloch gerichtet wäre, schlugen sie einen Seitenweg ein, bis daß sie die Feinde sehen konnten. Beteten abermals drei Paternoster und Ave Maria: fuhren dann mit großem Grimme auf und liefen wie die wütenden Löwen durch den Wald den Berg ab gegen die Fähnlein, den Feinden in die Seite.

Als aber die Feinde die Eidgenossen gewahr wurden, liefen sie auch zusammen, eine Ordnung zu machen, da neben dem Fußvolk die Reiterei — deren Hauptmann Graf Wolf von Fürstenberg — mit eingelegten Lanzen hielt, ließen ihr Geschütz auf die Eidgenossen ab, also daß vor Rauch kein Teil den andern sehen mochte. Nichts desto minder drangen die Eidgenossen, vom Geschütz ungeschädigt, gewaltig vor, schossen, schlugen und stachen so ritterlich drein, daß nach zwei Schlangenschüssen der Feinde Fähnlein zuerst anhoben, rückwärts zu weichen. Und da das ihre Reisigen ersahen, strengten sie sich trefflich an, beständig zu sein wider diese vorerst geschlagene und flüchtig gemachte Handvoll Leute; stunden hiemit ihrer etliche vom Adel, nämlich voran Herr Burkard und sein Bruder, Herr Heinrich von Randeck ... und andere herzhafte Ritter, schnell von ihren Pferden, traten mit guten Spießen in die vordersten Glieder, wehrten sich dermaßen, daß, wo die andern dergleichen getan hätten, ihnen von dem kleinen Haufen nichts abzugewinnen gewesen wäre. Da schrien die Eidgenossen: „D'ran, d'ran! die Böswichte fliehen! D'ran, weidelich d'ran." Drückten also mit ungesäumter Faust so heftig d'ran, daß sie die obgenannten Ritter und die drei vordersten Glieder, nicht ohne Schweiß und Blut, ganz darnieder legten, und die andern hinten ab, wie zu Hard gelehrt, die Flucht ergriffen. Da machten die Eidgenossen geschwind zwei Haufen, einen, der Flucht nachzueilen, den andern, auf die Reisigen, so gar oft umkehrten, zu halten. Jagten also von Triboldingen weg bis gen Gottlieben, und als sie das emsige Schießen aus dem Schloß da bestrich, wurden sie von den Hauptleuten zurückgerufen, ihr gewonnenes Gut zu behaupten und bei ihren Eiden, sich dahin zu begeben, gemahnt, und also hatte der große Streit ein Ende. ... Den Reisigen geschah nicht viel, aber vom Fußvolk blieben über 1300 Mann, darunter 130 Konstanzer Bürger, auf der Wahlstatt liegen. —

Da nun die Eidgenossen zusammen gekommen waren, knieten sie vor allen Dingen nieder, dankten hoch ihrem treuen alten Gott um den großen ehrlichen Sieg, ihnen von ihm gnädiglich, mit kleinem Schaden ihrerseits hier verliehen ... Gaben, auf Begehr derer von Konstanz, den Pfaffen und Frauen Geleite, die Entleibten, wo sie wollten, zu begraben. Also, was Namen hatte, ward hinweg geführt, aber der Mehrteil mußte im Feld elendiglich verwesen. Zogen nachher mit erretteter und gewonnener Habe wieder ab in ihr Lager, hatten nicht zwanzig Mann verloren.

93. Die Schlacht bei Frastenz. 20. April 1499.

Anshelm II. S. 379. 393 ff.

Als die Eidgenossen zu Ende Hornung aus dem Oberland heimzogen, hatten sie ihre Plätze mit Besatzungen nicht aufs beste, nur gegen einen [ersten] Sturm verwahrt, den Wallgauern ihres geschwornen Eides [wegen] wohlvertrauend. Diese aber, an den Eidgenossen eidbrüchig, flochten mit Hilfe der Etschleute und Schwaben, wie geschätzt [wurde], eine uneinnehmbare, zwiefache Letze, von rauhen [unbehauenen] Bäumen, zu Frastenz von der Ill bis an den Lanzengastberg, mit allerhand Geschütz und Leuten, zu Roß und zu Fuß über 15000 Mann stark, also aufs beste versorgt, daß sie vermeinten, da, wie in einer Stadt sicher zu sein und die Eidgenossen daraus zu bekriegen.

[Folgt die Beschreibung eines Einfalls, den die Kaiserlichen von Frastenz aus im schweizerischen Rheintal machten, und der Sammlung eines eidgenössischen Heeres von 7000 Mann.] . . . Die Eidgenossen im Oberland wurden am 19. Tag April — es war Freitag vor Jubilate — zu Tschan zu Rat, ihre Feinde zu Frastenz in ihrer Letze zu besuchen und anzugreifen. Deshalb gewarnt, rüsteten sich die Feinde von Stund an mit aller Notdurft zur Gegenwehr, die Eidgenossen zu empfangen. Verordneten 300 Büchsenschützen auf den Lanzengast, den Berg zu behüten, und legten in die Mitte des Berges 1500 wohlgerüstete Knechte, so die Eidgenossen ihre Letze vorn anzufallen sich unterstünden, daß sie dann herab ihnen in die Seite oder in den Rücken fielen. Dies waren meist Erzknappen, die sich hiezu mit viel Rühmens selber anerboten; hieß der „stählerne Haufe", hatte viel Vertrauen darauf, Kuhmäuler zu würgen. Dagegen, als die Eidgenossen von dieser Rüstung benachrichtigt wurden, gaben sie dem frischen, kriegskundigen Heinrich Wolleben von Uri, auf seinen Rat und Begehr, 2000 willige Knechte, und die Panner von Urseren und Sargans damit, um den Berg zu gewinnen, in die Letze zu brechen und sie zu umgehen, daß, indem das ganze Heer am Berg durch das Holz hinein gegen die Letze rücke, der graue Bund auf den Troß die Nachhut hielte, und also hinter den Feinden alle wieder zusammen kommen sollten.

Also nach diesem Anschlag am andern Tage früh, Samstags, brachen die Eidgenossen in Gottes Namen auf, zogen gegen das Lager der Feinde hin, und als sie durch die alte Letze auf eine Ebene kamen, da nahm obgenannter Hauptmann Wolleb seine Knechte zu sich, zog still an den Berg zu einer wilden Schlucht, betete da, stieg da durch Stauden, Stöcke und Felsen so rauh, daß sie einander mit Spießen hinaufschieben und ziehen mußten. Kamen also mit harter Mühe hinauf. Hieß sie abermals beten, und ermahnte sie tröstlich, um ungezweifelte Ehre einzulegen. Dann, ehe daß sie alle hinauf

zusammen kommen mochten, waren der Feinde Büchsenschützen ihrer gewahr worden und schossen gräulich auf sie. Da duckten sie sich und krochen auf allen vieren vorwärts, bis die Handschützen abgeschossen hatten und die Ihren herzukamen. Drangen dann so fest auf die stählernen Schützen ein, daß sie zurück durch das Holz wichen, da ihre 1500 stählernen Gesellen in guter stählerner Ordnung standen, die herzu- und heranlaufenden Kuhmäuler zu empfangen. Also kämpften sie da hart mit einander, Stich um Stich, Streich um Streich, bis vom stählernen Haufen zwei Glieder niedergelegt und die andern in ihre starke Letze mit Fliehen unternahmen zu entrinnen und auch die Ihren zu warnen. Und also, da sie den Berg hinab liefen, war indessen der Eidgenossen Heerzug hinzugerückt, empfing sie gerade in die Spieße; also daß die, welche vom stählernen Haufen nicht vom Wege seitab schossen oder sich ins Gestrüpp verkrochen, alle erschlagen wurden; und erfand sich, daß dieser stählerne Haufe so sehr vom Kuhmäuleratem zerschmolzen war, daß von ihm nicht zweihundert mit Fliehen ganz geblieben waren. Und also hatten die redlichen Eidgenossen ohne einigen Verlust mit diesem redlichen Vorspiel den steinigen Berg und die stählerne Vorhut zur Morgensuppe redlich gewonnen.

Hierauf, als die Eidgenossen zusammen gekommen waren, schlüpften sie, klommen sie, wie sie mochten, durch den durcheinander gefällten Wald, bis daß sie, hinter die Letze durchgebrochen, im Angesicht der Feinde standen. Taten sich ernstlich zusammen, beteten und rückten gemach vorwärts; denn ihre Feinde, noch über 14 000 [Mann] stark, machten da drei Haufen gegen sie, einen zu Roß und zwei zu Fuß, davor über 1200 Büchsenschützen und das Hauptgeschütz vor und auf den Flügeln gedeckt. Drückten also gegeneinander in guter Ordnung; und da die Königlichen meinten zu treffen, ließen sie eine große Salve auf die Eidgenossen ab. Da hatten sie sich nieder geduckt, und als der Donner vergieng, wollten sie im Rauch auf und d'ran wischen. Da ruft der Hauptmann Wolleb: „Nicht, nicht, lieben Eidgenossen, laßt noch einen Schuß vorübergehn, und dann so greifet geschwind und wirksam die Wehrlosen an!“ Indessen ließen die Feinde noch einen größern Donnerschlag und Hagel auf sie gehen; also daß sie vermeinten, die Eidgenossen sollten zerschossen und zerstäubt sein; denn kein Teil mochte den andern vor dem Rauch des großen Schießens sehen. Da ward der getroste Hauptmann Wolleb, als er aufrecht die Ordnung erhalten wollte, tötlich geschossen: hieß sich bei Seite legen und ermahnte die Eidgenossen streng, sie sollten getrost, ohne sein zu achten, vorgehen: die Sache sei gewonnen. Wünschte ihnen Glück und empfahl sich der Gnade Gottes und verschied hiemit nicht ohne Lob noch Leid der ganzen Eidgenossenschaft, der er oft als ein unruhiger dreister Kriegsmann Lob und Leid zugefügt hatte [1].

---

[1] Heini Wolleb und sein Bruder behaupteten, im Jahr 1491 durch Florentiner beraubt worden zu sein, und nahmen sich heraus, Florentiner Kaufleuten aufzulauern, sie zu über-

Und also, schnell, eh denn die Schwäbischen möchten wieder zum Schießen kommen, schossen, stachen und schlugen die Eidgenossen so stark und so wirksam drein, daß die Königlichen und Schwaben abermals sich mit ihren Fersen so trefflich, ja schändlich wehrten, daß sie, über die Ill hinaus fliehend, über 3000 Mann auf der Wahlstatt dahinten ließen und über 1300 in dem Wasser der Ill Ertrunkene zu Feldkirch am Rechen auflasen. Da die Feldkircher ihrer gewahr wurden, wurden sie sehr erfreut, vermeinend, es wären eitel Schweizer, besonders da der erste ein weißes Kreuz an sich hatte. Da aber die andern alle, und die, so diese zu Roß und zu Fuß geleiteten, rote Kreuze trugen, wurde ihre Freude zu spät mit Schaden in Leid verkehrt.

Nachdem nun die Eidgenossen zum Imbis diesen gewaltigen Streit nur mit elf Mann Verlust gewonnen hatten, zogen sie zusammen in der verjagten Feinde starke Letze. Sagten vor allen Dingen ihrem alten, gnädigen Gott groß Lob und Dank um die zwei großen, an diesem Morgen gewonnene Siege und trugen ihre Beute zu Haufen. . . . Und als nun die Eidgenossen in der Letze drei Tage nach Kriegsbrauch verharrten und die überbliebenen Wallgauer wissen mochten, was ihnen und ihrem Meineid bevorstand, wurden sie zu Rat, abermals die Eidgenossen um Gnade zu ersuchen. Sandten hierauf ihre Priester mit dem hl. Sakrament und ihre Weiber und Kinder zu den Eidgenossen in die Letze, welche da knieend, klagend, schreiend und weinend

---

fallen und zu berauben, bis ihnen dies Handwerk von der Tagsatzung gelegt wurde. Auch führten sie wiederholt dem König von Frankreich Söldner zu, trotz der obrigkeitlichen Verbote. Wollebs Heldentod wird in andern Quellen anders dargestellt. Pirkheimer erzählt: „Es entstand also eine gewaltige Schlacht. Von beiden Seiten wurde hartnäckig gefochten und viel Blut vergossen; alles wiederhallte von dem Donner der Geschütze, dem Geschrei und dem Getöse der Trommeln. Unter den Schweizern war ein äußerst kühner und kriegserfahrner Mann, Namens Heinrich Wolleben. Dieser besann sich nicht, sein Haupt dem Vaterland zu weihen. Er ergriff eine längere Streitaxt oder sogen. Halbarte, schob sie quer unter die feindlichen Speere, drückte diese in die Höhe und hielt, die Feinde am Gebrauch der Speere verhindernd, so lange damit an, bis er von vielen Wunden durchbohrt die Kräfte verlor und sterbend zur Erde sank. Dort wurde also die Schlachtordnung der Kaiserlichen am stärksten erschüttert.“ Die Akta des Tyrolerkriegs (s. unten) lassen Wolleb schon im ersten Kampf mit den stählernen Haufen den Tod finden: „Da ist auf der Eidgenossen Seiten im ersten Glied gewesen der Wolleb, und auf der Königlichen Seite Leonhard Renn von Reutlingen, zwei Hauptleute hochberühmt, redliche gute und erfahrene Kriegsknechte, . . . und ehe sie die Letze überhöht hatten (d. h. die die Schanze beherrschende Berghöhe erklommen), sind sie in einer Tiefe in ein dichtes Gestrüpp von alt und neu gefälltem Holz gekommen, daß ein Mann nach dem andern hindurch schlüpfen mußte, und als sie hindurch und damit über der Letze waren und die überhöht hatten, da griffen sie an, und trat der Wolleb und noch einer aus der Ordnung und überschlugen quer gegeneinander mit ihren Spießen den Königlichen ihre Spieße im ersten Glied also, daß sie die nicht aufheben, noch brauchen konnten; da wurden der Wolleb und der Renn gleich erstochen, und war dem Wolleben vorher ein Schuß mit einer Büchse worden durch den Hals, und gewannen die Eidgenossen den Sieg.“ Da indes die schweizerischen Zeitgenossen sämtlich Wolleb von einem Schusse fallen lassen und von seiner Winkelriedstat nichts berichten, so mag bei Pirkheimer und den Akta der Opfertod eines andern heldenmütigen Kriegsmannes mit demjenigen Wollebs verwechselt, resp. vermengt worden sein. S. Meyer, die Schlacht bei Frastenz, Archiv für Schweizergesch. 1864. XIV. Bd. S. 24 ff.

die Eidgenossen . . . sehr demütig um Barmherzigkeit und Gnade anriefen; sie aufs höchste um Gottes Barmherzigkeit willen . . . ermahnend und bittend, ihre vorher getanen Gelübde nicht anzusehen, die sie, von ihnen nicht mit der begehrten Besatzung versehen und von ihrem natürlichen Herrn beherrscht, nicht hätten halten können, sondern sich ihres erbärmlichen Elendes genügen zu lassen, daß sie in Mehrzahl trost- und hilflos, ihrer Väter, Brüder, Gatten und Söhne durch sie beraubt, nichts mehr an Vorrat hätten, als ihre mannlose, wehrlose Behausung. Und diese zum Aufenthalt der armen Wittwen und Waisen zu retten, so anerböten sie sich willig und mit Dank, eine Brandschatzung nach ihrem Vermögen, ihnen nach Gnaden aufgelegt, redlich zu verbürgen und zu bezahlen. Während dieser Bitte und Werbung hießen die Eidgenossen unwirsch den Priester mit dem Sakrament, als ungebührlich handelnden, sofort aufstehn. Danach, auf gehaltenen Ratschlag, gaben sie ihnen zur Antwort: zumal der allmächtige Gott ihnen wider diese ihre ungnädigen tötlichen Feinde, so mit unleidlichen, unchristlichen Schmähworten und Taten sie und eine ganze sonst friedliche Eidgenossenschaft zu solcher Kriegsübung verursacht hätten, gnädigen Sieg verliehen hätte, wiewohl sie sich keiner Gnaden von den Ihren, als Feinden, versehen könnten, so wollten sie, die Betrogenen, dennoch ihnen abermals auf getane Bitte und Begehr verzeihen und Gnade beweisen, und statt weiterer Beschädigung, zu der sie Macht und Fug zu tun hätten, 8000 Gl. nehmen, welche sie ihnen ohne Verzug versichern sollten, dazu acht wohlhabende, ehrliche Männer als Bürgen in ihre Hand bis zu genügender Entrichtung übergeben. Nachdem das alles nach der Eidgenossen Willen vollzogen war, zerrissen und verbrannten sie die Letze und zogen siegreich ab und mit Freude wieder heim.

94. Aus der Mahnung König Maximilians zum Reichskrieg gegen die Eidgenossen. Freiburg im Breisgau. 22. April 1499.

Anshelm II. S. 402 ff.

Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Ihr Lieben, Getreuen! Wir haben unsern und des heiligen Römischen Reiches Kurfürsten, Fürsten und Ständen das hochmütige und verächtliche Vornehmen der Eidgenossen und derer vom Graubund der Länge nach in etlichen Ausschreiben angezeigt und dabei aufs höchste vermahnt, Uns auf das allerstärkste zu Roß und zu Fuß unter des heiligen Römischen Reichs Panner zuzuziehen. — — —

Damit aber männiglich der Eidgenossen unbillige Handlung, und aus was für unredlichem Grund ihr Eid gekommen und entsprungen sei, merken und klar verstehen möge — *wiewohl der leider, was zum Erbarmen ist, von der Welt unweislich geehret wird* — so ist dem also: Anfänglich haben sich etliche Örter in der Eidgenossenschaft, nämlich die von Uri, Schwiz und Unterwalden wider ihre ersten Eide und altes Herkommen, wider ihre rechten natürlichen Herren und Landesfürsten, die Herzoge zu Östreich als Grafen der alten und edlen Fürstentümer Habsburg und Kyburg, wider Gott, Ehre und Recht und alle Billigkeit, aus eigenem bösen, mutwilligen Vornehmen, in Vergessung Gottes, ihres Glimpfs, Ehre und Eidpflicht, sich aufgeworfen, zusammengetan und mit geschworenen unredlichen, unchristlichen Eiden sich mit einander verbunden. Auch also nachmals andere ihrer Umsäßen und Anstößer, darunter eine merkliche Anzahl von Grafen, Freien, Rittern, Edlen und Knechten, die zuvorderst des heiligen Reichs und zum Teil des Fürstentums von Habsburg Untertanen gewesen sind, zu sich zu solchem Ungehorsam und Verpflichtung mit Gewalt genötigt und ihnen dieselben ihre natürlichen Angehörigen vor etwa viel hundert Jahren abgedrungen . . . und ihr Blut vergossen und [sie] mit dem Schwert erschlagen, und von den Ihren und aus dem Ihren vertrieben und gänzlich ausgetilget, darzu auch der Geistlichen weltliche Besitzungen und Oberherrlichkeiten an sich gezogen. Dazu haben Wir und weiland unsere Vorfahren löblichen Andenkens bisher zugesehen und das gelitten und wider sie nichts gehandelt, sondern verhofft, mit der Zeit mit Gütigkeit etwas zu erlangen. Aber sie, verhärtet und verstopft, sind also für und für durch Uneinigkeit und Zwietracht der Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, zum Schaden, zur Unterdrückung und Strafe derselben, aus göttlichem Verhängnis, um unser aller Sünde willen, dermaßen eingewurzelt, daß kein König noch Fürst neben ihnen, da sie denn allzeit der unrechten Partei lieber, als der gerechten geholfen, außer mit merklicher Gefährdung seiner eigenen Regierung [hat] aushalten mögen. . . . Und wiewohl die Sachen groß und merklich, so haben doch die Gemeldeten vom unehrlichen und unnatürlichen neu erdachten Eid an solchen ihren ungegründeten, unchristlichen und unehrlichen Handlungen und Herkommen nicht genug gehabt, sondern jetzt aufs neue vorgenommen und bedacht, ihren Fuß weiter in das heilige Reich und die deutsche Nation zu setzen, und aus eigenem Mutwillen, ungewarnter Sache und unbewahrter Ehre, wider alle Billigkeit, Glimpf und Recht, unabgesagt, wider alle Kriegsbräuche, was doch weder vom Türken noch Heiden zu gewärtigen ist, das ganze heilige Reich anzugreifen, das zu bekriegen und einen merklichen Teil, nämlich die vom *grauen Bund*, so unmittelbar dem heiligen Reich zugehören und die zu dieser Zeit ihnen ganz folgen und dazu dieses gegenwärtigen Kriegs Anreizer und Anfänger sind, in ihren Gehorsam und in den obberührten, ihren ungegründeten, unnatürlichen Eid zu drängen

und zu bringen listiglich sich unterstanden. Zu was für Verachtung, Unterdrückung und verderblichem Schaden das deutscher Nation, dem heiligen Reich und der ganzen Christenheit diene, mag männiglich ermessen, wiewohl sie bisher mit ihren listigen Worten und Handlungen gar viele Städte und Untertanen des heiligen Reichs an sich gezogen und gebracht, die jetzt heutzutage gegen ihre Nachbarn so grob und dem heiligen Reich ganz widerwärtig sind, wie die ersten Bauersleute, denen sie stets Hilfe bewiesen.

Deshalb ganz erschrecklich zu hören wäre, sollte den bösen, groben und schnöden Bauersleuten, in denen doch keine Tugend, adlig Geblüt, noch Mäßigung, sondern allein Üppigkeit, Untreue, Haß gegen die deutsche Nation, ihre rechte, natürliche Herrschaft [zu finden ist], davon sie sich, wie oben gemeldet, geschieden haben [ihr Vorhaben gelingen], und eine große Schande ist es, länger zuzusehen und sie nicht gebührlich darum zu strafen. — — —

95. Die Schlacht an der Calven. 22. Mai 1499.

Acta des Tyroler-Kriegs, abgedr. in der Rätia, 1869. IV. Jahrg. S. 133 ff.

Unter den Quellen zum Schwabenkrieg nimmt ein alter, von einem unbekannten Bündner, Untertanen des Bischofs von Chur, einem Angehörigen des Gotteshausbundes, noch 1499 geschriebener oder wenigstens begonnener Schlachtbericht, betitelt: Acta des Tyroler Kriegs ꝛc., für die auf Graubünden bezüglichen Ereignisse die erste Stelle ein.

Während der Zeit haben die Königlichen zwischen Laatsch und Calven von einem Berg an den andern über das Wasser, das aus dem Münstertal herausrinnt, eine gar hübsche, wehrhafte, starke und hohe Letze gemacht, mit guten Basteien, Bollwerken und die Schußlöcher schräg übereinander gestellt, daß man dergleichen lange nie gesehen, willens, die Bünde da zu strafen und sich ihrer da zu erwehren, sich gestärkt, gerüstet in das Münstertal gezogen und da alles verbrannt und zerstört. Darnach an dem heiligen Pfingstfest sind die drei Bünde gemeinsam und einhellig durch das Engadin in das Münstertal gezogen, [haben] sich Montags und Dienstags zu Münster im Gotteshaus und darum versammelt und 6300 Knechte zusammengebracht und geratschlagt, wie sie die Königlichen, ihre Feinde (die damals mit einer großen Macht an der obgemeldeten Letze zu Laatsch, zu Mals und zu Glurns und allenthalben herum zu Roß und zu Fuß wartend lagen), angreifen wollten, und haben also beschlossen, daß sie von Münster mit dem halben Heer bei angehender Nacht hinter Rodund[1] durch das Hochgebirge (wie denn ihrer viele und be-

[1] Burg oberhalb Taufers, von der noch Trümmer erhalten sind.

sonders die Münstertaler dieselben ungewöhnlichen, ungebrauchten Tritte und Engpässe wohl kannten) durch alle Töbel oberhalb St. Marienberg[1] hinanziehen und sich dann am Gebirg herabtun und gen Laatsch zuziehen sollten. Und, wenn sie hinüber wären, so wollten sie der andern hier befindlichen Hälfte ein Zeichen mit Feuer geben, wozu sie ihnen ein Haus oder Stadel bestimmt hatten, und wenn sie [die Zurückgebliebenen] das brennen sähen, so wollten sie [die Vorausgesandten] gegen Laatsch und die Letze zu ziehen und die versuchen, zu räumen; dann sollte der andere bleibende Teil auch getrost von vorn gegen die Letze rücken, und [sie] wollten zugleich angreifen und vor allen Dingen die Letze wegtun und verbrennen.

Diesem Anschlag ward nachgelebt, und ward der Zug die ganze Nacht über das hohe, rauhe, wüste Gebirg mit ungebauten Wegen und Töbeln mit großer Müh und Arbeit vollbracht. Und es kamen die Knechte und ihre Führer und Fähnlein von einander, daß sie (wenn es not getan hätte) einander keine Hilfe hätten erweisen können, also daß ein Teil gen Schleiß und der andere dem Anschlag nachkam [nämlich nach Laatsch]. Und wurden die Gesellen ganz erschöpft, müde, hungrig und durstig und sammelten sich langsam. Und als sie mit ihren Fähnlein durch die Töbel zogen, war es Tag und war man ihrer inne worden, da man sie zu Mals im Turm und daselbst wohl sehen mochte. Nun hatten die Königlichen eine Wache gen Schleiß gelegt und meinten, sie wollten die Bünde „überhöht" und empfangen haben. Es war aber ein solch Geschrei und schreckenerregende Kundschaft, es kämen 30000 Schweizer und die Bünde kämen, daß kein kleiner Haufe allein bleiben wollte. Und als die Bundsknechte zusammengekommen und sich ein wenig gerüstet, geordnet und verschnauft hatten, da gaben sie den andern (laut ihres Abschieds von gestern Nacht) das Zeichen mit dem Feuer, das sie wohl sehen konnten. Indessen waren die Feinde in drei Haufen geteilt, und war darzu unter der Letze gegen Glurns in dem Walde eine Hut mit hübschen wohlgerüsteten Knechten gestoßen. Und [die Bündner] kamen dermaßen zwischen die Feinde, daß sie nicht mehr abtreten mochten noch konnten; denn sie konnten das Gebirge hinauf, da sie mit Not und Arbeit herabgekommen waren, nicht entweichen, sondern mußten angreifen, sich wehren oder schändlich sterben.

Und als sie das sahen und ermaßen, machten sie sich selbst guten Trost und baten Gott (in dessen Dienst und Namen sie da waren) um Gnade und barmherzige Hilfe und griffen darauf fröhlich an und machten den ersten Haufen flüchtig und kamen damit gegen die Letze. Da wandten sie einen Teil der Büchsen gegen sie und taten ihnen Schaden. Da rückten die anderen durch das Tal herab gar ernstlich, ein Teil neben dem Wasser auf der Ebene, der

[1] Ein Kloster im Etschtal bei Burgeis.

andere Teil am Berg auf der Laatscher Seite; der dritte rückte durch das Wasser bis an die Weichen, und am andern Berg und allenthalben mit einem Sturm gegen die Letze heran. Da hatten sie großen merklichen Widerstand mit Geschütz, davon sie besonders geschädigt wurden. Da war Dietrich Frömler von Schams, ein Hauptmann wohlgemut, frisch und durstig beim Angriff, wiewohl ihm etliche, die die Sache nicht verstanden, noch Ehren und Gutes gönnten, kleine Ehre, vielmehr Verräterei zulegen wollten, die hernach geschweigt worden sind; denn viel fromme Edle und andere Knechte, die mit ihm gegen die Letze und auf die Schau [?] mehrmals gerannt sind, schreiben ihm keine Untreue, Unmännlichkeit, noch Unehre, [die er] da begangen, zu[1]. Dabei waren Hans und Rudolf von Marmels, die sich frisch und getrost hielten; insbesondere ward Rudolf von Marmels zum andern Mal über eine Bastei abgestochen[2]. Da waren die andern derselben [d. h. der Hauptleute] mit den Bundsknechten, übten sich dermaßen, daß sie die Letze eroberten, [viele Feinde] erschlugen und über die Laatscher Brücke, darauf bei hundert Mann erschlagen wurden, und durch das Wasser, die Etsch, trieben, daß eine große Anzahl darin verdarb, ertrank und erstochen ward, so daß sich das Wasser davon an der Brücke schwellte. Und ein merklicher Haufe floh die Straße hinab, am Berg gen Nauders, die wurden großenteils ertränkt und erstochen. An diesem Angriff hat der französische Schütze mit des Trivulzio Schlangen

---

[1] Sofort nach der Schlacht wurde nämlich gegen Dietrich Freuler, einen gebornen Schwizer, den Hauptmann des im Münstertal gebliebenen Haufens, die Beschuldigung erhoben, er habe aus Verräterei mit dem Angriff auf die Schanze gezögert und dadurch die vorausgesandte Abteilung in große Not gebracht. Obschon die eidgenössische Tagsatzung, vor welche die Sache gebracht wurde, ihn 6 Wochen nach der Schlacht von diesem Vorwurf frei sprach, wurde er doch von den drei Bünden in ihrem Gebiete vogelfrei erklärt und irrte nun als der „Verräter von der Glurnser Schlacht“ umher. Unsere Quelle nimmt den unglücklichen Mann mutvoll gegen die Anklage in Schutz. — [2] Auffallend ist es, daß der Lieblingsheld der Bündner, Benedikt Fontana, hier nicht auch unter den tapfern Hauptleuten genannt wird. Nach urkundlichen Belegen befand sich Fontana wirklich unter den Anführern des Gotteshausbundes bei dem Heere im Münstertal; welche Rolle er aber in der Schlacht selbst gespielt hat, läßt sich aus den zeitgenössischen Darstellungen nicht ersehen. Erst der Poet Simon Lemnius aus dem Münstertal, der den Schwabenkrieg in einem lateinischen Epos „Räteis“ um 1550 verherrlichte, machte ihn zum eigentlichen Helden der Schlacht; nach ihm war es Fontana, der gegenüber dem Zögern Freulers zum Angriff auf die Schanze drängte, gegen dieselbe anstürmte und vom Geschütze hingerafft fiel, indem er seine Genossen sterbend ermunterte: „Kameraden, vorwärts gegen den von Geschossen starrenden Wall! Heute ist Rätien oder sonst nimmer! Verteidigt die Heimat!“ oder wie Campell, der bündnerische Tschudi, die Worte Fontanas in seiner um 1570 geschriebenen rätischen Geschichte überliefert: „Frisch voran meine Jungen! mit mir ist's nur um einen Mann geschehen; darauf sehet nicht! Heute noch Rätier und Bünde oder nimmermehr!“ So viel scheint denn doch aus diesen Zeugnissen hervorzugehen, daß Fontana sich unter den Tapfern befand, die den Sturm auf die Schanze mit ihrem Leben bezahlten; sonst hätte ihn Lemnius, dessen Vater selber in der Schlacht mitgekämpft hatte, unmöglich zum Helden seines Gedichtes machen können. Die Nichterwähnung durch die Acta ist wohl eine rein zufällige, wie ja z. B. auch Schradin bei der Schlacht von Frastenz Wollebs mit keiner Silbe gedenkt. S. Vetter, Benedikt Fontana, eine schweiz. Heldenlegende, im Jahrb. für Schweizergesch. VIII. S. 201 ff.

sich redlich gehalten, getrost und wohl geschossen und gute Wehr getan[1], desgleichen Meister Ulrich Stubenvoll, jenseits des Wassers oberhalb der Letze am Berg.

Inzwischen war die Nachhut im Walde zum Vorschein gekommen, und sind die Bundsknechte zum Teil über sie und neben sie gekommen, die andern [von] unten, und haben abermals mit einander geschlagen. Und sind die Königlichen sieglos und flüchtig worden, und was da jung und grad gewesen, ist durch den Wald hinauf und etliche an Glurns vorbei entrunnen. Und ist die behende Schar den Feinden nachgelaufen bis gen Glurns in die Stadt, da haben sie ihrer noch viele erstochen, Wein auf dem Markt in Fässern und in allen Häusern Fleisch, Brot, Trinken und Essen genug gefunden. Da war gar nichts geflüchtet, überall keinerlei Habe; denn sie hatten sich dermaßen versehen und bewahrt, daß sie geredet hatten, sie wollten die Bünde nicht gewisser haben. Da war Salz, Geschütz und was zur Wehre dienet, genug. Und während der Zeit, da die Schlacht geschehen ist, hat die Reiterei unter Mals auf den Wiesen gehalten und nie keinen Angriff getan; denn es waren ihrer sehr wenige und wollten den Bauern nicht trauen. So wollten die Bauern dem Adel auch nicht trauen; denn sie waren hievor uneinig worden, wie man das Land besetzen und versehen wollte. — — —

Und an dieser Schlacht sind viel Schützen gewesen aus dem Etschland, Bregenzerwälder und Wallgauer Knechte . . . . . . und waren der Königlichen immer vier gegen einen Bundsmann, und [diese] mußten hinten und vornen angreifen, sich ernstlich wehren, der vordere und hintere hatten gleich zu fechten ohne Vorteil; welcher sich säumte, der war verloren; bei 300 Mann, worunter 15 von Chur aus der Stadt gewesen [sind umgekommen]; dazu sind viele wund worden und nachher gestorben. Da hatte das Geschütz ihnen unter zweimalen neun Mann genommen und den größten Schaden getan. Sie haben das Feld behalten und von den Königlichen 5000 erschlagen, von denen der Mehrteil ertrunken ist, und haben darnach etliche Vinschgauer gesagt, sie hätten bei 7000 Mann verloren und seien ihrer 15,100[2] gegen die Bünde verordnet gewesen, darunter seien viel gute Leute und Burger allenthalben aus dem Etschland und Inntal gewesen. Item da sind an der Letze viel Handbüchsen und Haken und sieben hübsche schöne, wohlgerüstete Schlangenbüchsen gewonnen worden, . . . wie ich die zu Chur in der Stadt nach der Schlacht gesehen habe, item ein Banner und vier Fähnlein, die in die Bünde gekommen sind.

---

[1] Trivulzio, Graf von Misox, ein bekannter Kriegsmann jener Zeit, hatte den Bünden 4 Schlangenbüchsen mit einem Büchsenmeister aus Frankreich geschickt.

[2] 8000 Etschländer, dazu 2000 Büchsenschützen und 1500 Söldner nach Anshelm, 10000 laut Schatzung der Engadiner gleich nach der Schlacht, 8000 nach feindlichen Quellen.

96. Kriegselend im Tirol.

Pirkheimer S. 12.

Es geschah, dass ich zufällig während des Marsches durch ein grosses, aber abgebranntes Dorf [im *Vinschgau*] kam, an dessen Ende ich zwei alte Frauen antraf, welche einen Zug von etwa vierzig kleinen Knaben und Mädchen wie eine Viehherde vor sich hertrieben. Alle waren vom Hunger zu äusserster Magerkeit abgezehrt, so dass sie den Vorübergehenden durch ihren Anblick eine Art Grauen einflössten. Ich fragte die alten Frauen, wohin sie denn die bejammernswerte Schar führten. Jene aber antworteten, wie betäubt, indem sie vor Schmerz und Hunger kaum den Mund öffnen konnten, ich werde sogleich sehen, wohin die unglückliche Jugend geführt würde. Kaum hatten sie das gesagt, als man zu einer Art Wiese kam. Diese betraten sie und fingen an, auf die Knie fallend, nach Art der Tiere Gras abzuweiden, mit dem einzigen Unterschied, dass jene es mit den Zähnen abbeissen, diese aber die Nahrung mit den Händen pflückten. Und schon hatten sie durch die Gewohnheit die Gräser unterscheiden lernen und wussten, welche bitter oder fade, und welche süss oder von besserm Geschmacke waren. Mit Vorliebe aber wählten sie ein saures Gras aus, welches sie auch aus den übrigen heraus kannten. Bei dem so grausigen Schauspiel erstarrte ich und stand lange wie geistesabwesend da. Da versetzte die Alte wieder: «Da siehst du nun, warum diese unglückselige Schar hieher geführt worden ist: weit besser wäre es für sie gewesen, wenn sie nie geboren worden wäre, als solchen Trübsalen zu unterliegen und ein so elendes Leben zu verbringen. Vom Schwerte sind ihre Väter gefallen, der Hunger aber hat ihre Mütter weggetrieben; die Habe ist zur Beute geworden und die Wohnungen sind von den Flammen verzehrt. Wir Unglücklichen sind wegen unseres hohen Alters hier zurückgelassen worden, damit wir diese unglückseligste Jugend wie unvernünftige Tiere auf die Weide treiben, und so lange wir können, mit Grasessen ihr Leben fristen. Wir hoffen jedoch, dass jene sowohl als auch wir in kurzem von solchem Elend erlöst werden. Denn, obgleich ihrer doppelt so viel gewesen sind, so sind sie dennoch in kurzem auf diese Zahl gesunken, da täglich einige vor Hunger und Nahrungslosigkeit dahin schwinden, wahrlich weit glücklicher durch ihren schnellen Tod, als durch ein längeres Leben.» Als ich dies sah und hörte, konnte ich die Tränen nicht zurückhalten, indem ich mich des jammervollen Loses des Menschen erbarmte und die Raserei des Krieges nach Verdienen verwünschte.

97. Schlacht bei Dorneck. 22. Juli 1499.

a. Pirkheimer S. 23.

Der Graf von *Fürstenberg* hatte auf des Kaisers Befehl ein Heer von 14000 Fussknechten und 2000 Reitern gesammelt und schickte sich an, bei der Feste *Dorneck* unweit Basel in das feindliche Land einzubrechen. Als die Schweizer, welche in der Nähe waren, die Berner und Soloturner nämlich, dies merkten, zogen sie selber auf der Stelle auch ihre Truppen zusammen und rückten in grosser Eile herbei, um die Kaiserlichen vom Einfall in ihre Grenzen abzuhalten. Als jedoch der Rat von Basel die Rüstung der Schweizer erfahren hatte, schickte er Boten an den Grafen, benachrichtigte ihn davon (noch war nämlich Basel nicht vom Reiche abgefallen) und ermahnte ihn, sich ja recht vorzusehen. So weit war aber der Graf davon entfernt, die freundschaftliche Ermahnung gut aufzunehmen, dass er die Boten sogar mit Sticheleien reizte und ihnen sehr zur Unzeit Freundschaft mit den Schweizern vorwarf. In auffallender Missachtung der Feinde belagerte er die Feste Dorneck und beschoss sie mit Büchsen, indem aller Posten- und Wachtdienst vernachlässigt wurde. — —

Und als nichts weniger erwartet wurde, stürmte plötzlich ein Zug von etwa 2000 Feinden über einen anstossenden Hügel gegen das Lager an, haut diejenigen nieder, welche zuerst herbeigeeilt waren, bringt die übrigen in Verwirrung und dringt mit gewaltiger Anstrengung vorwärts, und, damit die Sache besser gelinge, hatten die Schweizer einen Betrug damit verbunden. Denn die Brust hatten sie mit roten Kreuzen bezeichnet, den Rücken aber mit weissen Zeichen versehen. Daher glaubte man im Anfang, es sei ein Streit unter den Kriegern und Bundesgenossen. Als aber alle ohne Unterschied niedergehauen wurden, sah man endlich zu spät ein, dass die Feinde da seien. Sogleich eilte daher der Graf herbei, um den Aufruhr zu stillen; ihm folgten auch einige erlauchte Männer; aber bevor er hatte wahrnehmen können, worum es sich handle, fiel er von Feindeshand erstochen. Einige wenige und fast waffenlose Veteranen taten sich zusammen und fingen an, den Feind zurückzudrängen und sich tapfer zu wehren, aber vergebens; denn schon war jener grosse Haufe da, durch dessen Ungestüm jede Verteidigung unmöglich gemacht wurde. Ein grosser Teil der Veteranen wollte daher, auf seinem Standort beharrend, lieber ehrlich sterben, als schimpflich den Rücken wenden. Die übrige Mannschaft stob überallhin auseinander, wo sich eine Hoffnung auf Entrinnen zeigte oder geringere Gefahr drohte, und warf sich kopfüber in die Flucht. Die Schweizer aber verfolgten sie unablässig und hörten nicht auf, die Fliehenden fortwährend zu verwunden und zu töten, bis das Geschrei zum Lager der Reisigen drang. Zuerst flog die Leibgarde des Königs (worunter sich auch etliche Burgunder befanden) den Fliehenden zu Hilfe und fielen unerschrocken mit grossem Ungestüm die Verfolger an, werfen und machen sie nieder. Als das die übrigen Schweizer sahen, fingen sie an, selber fliehend sich auf die Ihrigen zurückzuziehen; aber nur wenige entrannen dem Anprall

der Reisigen. Inzwischen kam auch die übrige Reiterei herbei, und etliches Fussvolk sammelte sich, freilich nur halb bewaffnet, zur Schlachtordnung, und alle schickten sich an, den grossen Haufen der Feinde anzugreifen. Aber da die Nacht schon hereinbrach und die Schweizer sich aus Furcht vor den Reisigen und wegen des empfangenen Schadens auf die Hügel zurückzogen, kehrten die Kaiserlichen, ihrer geringen Zahl misstrauend und aus Furcht, den Schaden mit Schaden gut zu machen, um, zogen ab und kamen endlich in Freundesland. In dieser verworrenen Schlacht wurden ungefähr 4000 Kaiserliche vermisst, und es fielen ausser dem Grafen von Fürstenberg noch viele erlauchte und ausgezeichnete Männer, darunter der Graf von *Bitsch,* und der Freiherr von *Castelwart,* der letzte von jener Familie. Wiewohl die Schweizer nach ihrer Gewohnheit die Zahl ihrer Toten vermindern, steht doch fest, dass sie ein nicht geringeres Unglück erlitten haben, als die Kaiserlichen[1], obgleich sie aus der Schlacht als Sieger hervorgingen. Wenn indess der Graf die Pflicht eines einsichtigen Feldherrn erfüllt hätte, wäre grosse Hoffnung auf einen guten Ausgang der Sache gewesen. Aber so hatte es der göttliche Wille beschlossen. Die Schweizer bemächtigten sich der Habe der Gefallenen und sämtlicher Geschütze, dann kehrten sie endlich am dritten Tage (wie sie es nach gewonnenem Sieg gewohnt waren) nach Hause.

b. Schreiben der Berner Hauptleute vom Schlachtfeld bei Dorneck.

Abgedr. bei Glutz-Blotzheim, Geschichte der Eidgenossen S. 524 ff.

Als wir gen Liestal gekommen mit großer Müh etlicher der Euern, sind unsere lieben Eidgenossen von Soloturn dieses Tags mit ihrem Panner heute, eine kleine Zeit vor uns mit samt vier unserer Fähnlein, so ihnen Kaspar von Stein von den Euern vorzu gegeben, gen Dorneck gezogen, aus der Ursache, daß die Feinde zwei der Ihrigen heute zunächst vor der Stadt Liestal erstochen, dazu das Schloß Dorneck mit großer Macht und Mannschaft, trefflichem Hauptgeschütz und Kriegszeug belagert. Deshalb [sind] wir mit eurem Panner gleich darauf, auch die von Zürich mit einem Fähnlein gegen 400 Mann, Zug mit einem Fähnlein, und etliche verirrte Knechte von Luzern — nachher [sind] sie [die Luzerner] mit ihrem Panner zum Kampfe gekommen — nachgerückt und einen hohen Berg hinaufgezogen. Und als die Feinde eine enge Straße, da sie meinten, wir ziehen gen Dorneck, mit Geschütz verlegt, sind wir daneben hinten herum in ihr Lager gezogen, [haben] sie mit männlichem Gemüt angegriffen und zuerst das vor das Schloß gelegte Geschütz, dessen Zahl wir noch nicht gründlich wissen, abgenommen,

[1] Jedenfalls übertreibt hier Pirkheimer ganz gewaltig, da das gesamte Heer der Eidgenossen kaum 4000 Mann betrug. Anshelm erwähnt bei 200 Gefallene auf der Schweizer Seite, Schilling „bei hunderten“, Etterlin „mehr denn hundert“. Vrgl. auch *b.*

sie den Berg hinab durch böses Gestrüpp gejagt und unten im weiten Feld den rechten reisigen Zug und Fußvolk gefunden und sie mit Gewalt aus dem Feld gejagt, bis über die Birs, ihnen eine merkliche Zahl der Feinde erschlagen, — wie viel, wir noch nicht gründlich wissen; aber zwo mächtige Hauptbüchsen, eine das Kätherli von Ensisheim, die andere von Straßburg, gewonnen — sind beide so groß und eher mehr, als euer Gnaden Hauptgeschütz — und sonst viel andere gute Büchsen mit samt dem Zeug und Steinen. Und haben die Feinde angegriffen ungefähr zwischen sieben und der achten Stunde und solches bis in die Nacht getrieben. Wir haben ihnen auch etwas Zeichen, besonders sagt man als Wahrheit, das Panner von Straßburg oder Fähnlein abgewonnen. Etliche von uns sind umgekommen, aber nicht viel, und wund. Wir danken Gott, unserer lieben Frauen und seinen lieben Heiligen. Wir liegen unter Dorneck auf der Wahlstatt im weiten Feld, und ist großer Zug im Land, und erst dieser Tage oder Wochen der Herr von Nassau mit 10,000 Mann in Rheinfelden eingezogen. Was uns weiter begegnen [wird], werden wir allweg euer Gnaden zu wissen tun; denn noch sind viel der Euern nicht bei uns.

Datum eilends in der Nacht, bei einem schlechten Feuer geschrieben am St. Magdalenentag [22. Julius] 1499.

Hauptleute, Venner und Räte von Bern
vor Dorneck im Feld.

---

98. Der Friede von Basel. 22. September 1499.

Abschiede III. 1. S. 758 ff.

Wir Ludwig Maria Sfortia Anglus, Herzog zu Mailand, Graf zu Pavia 2c. tun allermänniglich mit diesem Briefe kund;

Als zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Römischem König 2c. von wegen seiner Majestät Grafschaft Tirol eines- und Bischof Heinrich zu Chur, seinem Stift und desselben Leuten anderenteils Zwietracht und Irrung entstanden, die zu Aufruhr gewachsen, dermaßen, daß demnach zwischen königlicher Majestät, dem Bund zu Schwaben und andern ihren Mithaften und Anhängern eines- und gemeinen Eidgenossen, auch den Bünden in Churwalen und andern ihren Zugewandten und Anhängern anderenteils offene Fehde und Krieg entsprungen, was uns aber in Treuen leid gewesen ist, darauf wir den Edeln, unsern Rat und lieben Getreuen, Galeazzo Visconti, abgefertigt haben, mit ernstlichem Befehl, allen Fleiß anzuwenden, solchen

Krieg und Aufruhr beizulegen und die zu Frieden und Richtung zu bringen, was auch derselbe getreulich getan und zuletzt nach viel Arbeit und merklicher Mühe soviel erfunden, damit er zwischen beiden Teilen abgeredet und sie vereint hat, in Weise und Form, als hernach folgt: nämlich

1) Zum ersten, daß die sechs Gerichte im Prättigau, so an das Haus Östreich von dem von Mätsch erkauft sind und der Römischen königlichen Majestät als Erzherzogen zu Östreich vormals geschworen haben, wiederum wie vorher huldigen und schwören und die andern zwei Gerichte, so noch nit geschworen haben, seiner Majestät schwören ... sollen, ... doch so, daß die königliche Majestät ihnen dieses Aufruhrs halber keine Ungnade oder Strafe auflegen, sondern sie gnädiglich, wie sie vorher an das Haus Östreich in Kaufsweise gekommen sind, halten und bei dem Bündnis, so sie mit denen von Bünden vormals gehabt haben, bleiben lassen sollen.

2) [Die Späne zwischen dem Bistum Chur und dem König sollen der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bischofs Friedrich von Augsburg und seiner Räte anheim gestellt werden].

3) Zum dritten, daß alle Handlung [so] in diesem Krieg ergangen, es sei mit Todschlag, Wegnahme, Brand oder in anderer Weise, beiderseits, gegeneinander verglichen, hin- und ab- und niemand deshalb dem andern einen Ersatz oder Entschädigung schuldig sein solle.

4) Zum vierten der eingenommenen und eroberten Schlösser, Städte, Landschaften und Oberherrlichkeiten halber soll jede Partei der andern alles das, so sie ihr in diesem Krieg abgewonnen und in ihre Gewaltsame gebracht hat, wiederum zu [kommen] lassen, in dem Wesen, wie es jetzt ist, und die Untertanen ihrer Pflicht ledig sprechen, doch ohne Verzicht und mit Vorbehalt der Rechte und Pflichten, so jemand vor dem Krieg daran gehabt hat. — —

Von des Landesgerichtes wegen im Thurgau mit seinen Rechten und Zubehörde, so bisher in Pfandschaftweise vom heiligen Reich die Stadt Constanz inne gehabt hat und die Eidgenossen in diesem Krieg zu ihren Handen gezogen und aber jetzt beide Parteien das zu unsern Handen gestellt haben, das nach unserer Erkenntnis und Gefallen zu verwenden und hinzugeben, ist abgeredet, daß wir als der Vermittler in einem Monat, dem nächstkommenden, ohne Gefährde darüber sprechen und erkennen sollen. Und wie und wohin wir solches Landgericht durch unsern Spruch also verwenden und hingeben, daß es dann gestracks und ohne alle Einwände dabei bleiben und bestehen soll [1].

---

[1] Dieser Artikel enthält nichts anderes, als die Abtretung des Landgerichtes an die Eidgenossen in einer weniger demütigenden Form, da der Herzog von Mailand, dem Maximilian dasselbe zu Handen stellte, den Eidgenossen vor Abschluß des Friedens die urkundliche Zusicherung geben mußte, daß er es ihnen zusprechen werde, was denn auch durch Urkunde vom 15. Oktober 1499 geschah.

5) Zum fünften, daß bei hohen Penen an Leib und Gut dafür gesorgt werde, daß fortan auf beiden Seiten die Schmähworte nicht mehr, wie bisher geschehen ist, geübt und gebraucht; wer aber dasselbe überträte, daß der durch seine Obrigkeit gestracks und ohne Vorenthalten gestraft werden solle.

6) Zum sechsten, daß fortan keine Partei der andern die Ihrigen in Burgrecht, Schutz, Schirm, noch Versprechen aufnehmen soll, dem andern Teil zum Schaden oder Unfug, ... auch daß keine Partei noch die Ihren ein Schloß, Stadt oder Herrschaft unter der andern Partei mit Kauf oder Tausch an sich bringen soll ohne der Landschaft und Obrigkeit, unter der solches gelegen ist, Gunst und Willen. — —

7) Zum siebenten, daß alle Brandschätze und Schatzgelder der Gefangenen, die noch nicht bezahlt sind, hin- und absein und die Gefangenen beiderseits auf eine geziemende Urfehde und bescheidenes Kostgeld ledig gelassen werden sollen.[1].

8) Zum achten, damit weitere Zwietracht und Aufruhr zwischen den Parteien verhütet, sondern in Betreff aller Dinge rechtlicher Austrag gesucht und erstattet werde, so ist hierin ausdrücklich, abgeredet, beschlossen und beiderseits angenommen: Wenn die königliche Majestät als Erzherzog zu Östreich oder seiner Majestät Erben und Nachkommen, Erzherzoge zu Östreich, ihre Untertanen und Zugehörigen an einen oder mehrere Orte gemeiner Eidgenossenschaft oder ihre Untertanen, Zugehörigen und Verwandten oder dieselben Eidgenossen insgemein oder einzeln oder ihre Untertanen, Zugehörigen und Verwandten hinwiederum an ihre Majestät als Fürst zu Östreich, ihre Erben und Nachkommen oder ihre Untertanen und Zugehörigen Ansprüche oder Forderungen hätten oder künftig bekämen, in Betreff deren die Parteien nicht gütlich verglichen werden könnten, daß der Kläger seine Gegenpartei zu Recht und Austrag fordern soll vor den Bischof von Konstanz oder den Bischof von Basel, so je zu Zeiten sind, oder vor Bürgermeister und kleine Räte der Stadt Basel rc. [folgen noch ausführlichere Bestimmungen über den Rechtsgang] ... und daß auch beide Parteien und alle die Ihrigen sich mit solchem Austrag und Recht in allen Sachen gegen-

---

[1] Auch hier wurde in einem besondern Beibrief des Vermittlers vom 20. September eine Ausnahme zu Gunsten der Eidgenossen stipulirt, durch die sich Maximilian als der Besiegte bekennen mußte; darin heißt es, daß der Artikel „geschehen ist zu Ehren der königlichen Majestät und doch die im besondern mir zugesagt und gewollt hat, daß die nachgeschriebenen Summen nichts desto minder bezahlt und ausgerichtet werden sollen durch die, so sich dazu verpflichtet haben, unverhindert durch das berührte Kapitel: nämlich die Summe von 8000 Gl. Rh., so gelobt haben die Gemeinden im Wallgau als Brandschatz, item die Summe von 1100 Gl. Rh., so gelobt haben die vom Bregenzer Wald auch als Brandschatz, item die Summe von 400 Gl. Rh., so um die gleiche Ursache gelobt haben die Leute des Dorfes Dornbirn, und zuletzt die Summe von 1000 Gl. Rh., so der Edel Hans von Baldeck zur Erledigung seiner Person schuldet."

einander begnügen und sonst mit keinem andern Gericht anfechten, bekümmern, noch heimsuchen sollen in keinem Weg. Zu gleicher Weise in aller Form soll dieser Austrag und Rechtfertigung zwischen dem Bund zu Schwaben insgesamt oder Einzelnen, auch der Eidgenossenschaft insgesamt oder Einzelnen, und ihren Zugewandten also gehalten und erstattet werden zwölf Jahre, die nächsten nach Datum dieses Briefes, also daß beide Teile, alle die Ihren und die zu Ihnen gehören ... sich während dieser Zeit damit gegeneinander in allen Sachen begnügen und mit keinen andern Gerichten anfechten, bekümmern, noch heimsuchen sollen, in keinem Wege. — —

9) Zum neunten, daß damit die königliche Majestät aus Gnaden aufheben und abtun soll alle und jegliche Fehde, Ungnade, Acht, Prozesse und Beschwerden, so in dem Krieg oder vor dem Krieg wider die Eidgenossen, ihre Untertanen, Zugehörigen oder Verwandten, niemand ausgesondert und ausgeschlossen, beschlossen oder ausgegangen sind, und daß sonst in Betreff aller andern Sachen, so hierin nicht begriffen sind, beide Teile bleiben sollen, wie sie vor dem Kriege gestanden und herkommen sind, alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde[1]. — —

Und zum Schluß aller vorgeschriebenen Dinge, so haben wir vorgenannter König Maximilian unsererseits in solchem Frieden und Richtung eingeschlossen: unser Haus Östreich, den obgenannten Ludwig, Herzog zu Mailand und alle andern Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, insbesondere die Bischöfe zu Straßburg und Basel, auch die Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt rc. und Mülhausen. — Und dagegen haben wir obgemeldete Eidgenossen unsererseits in solchen Frieden und Richtung eingeschlossen und begriffen den Allerchristlichsten König Ludwig zu Frankreich, und alle die, so mit uns in Bündnis, Einung oder Verwandtschaft sind, insbesondere den Hochwürdigen Fürsten, Herrn Gotthart, Abt des Gotteshauses St. Gallen, sein Gotteshaus und desselben Leute, die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die beiden Städte Schaffhausen und Rottwil, auch die Bünde in Churwalden, so uns mit Bündnis und Einung verwandt sind. Und nachdem die Stadt Basel ihre merkliche Ursache und Anliegen, derenhalb sie in diesem Krieg wider die Eidgenossen nicht Kriegsübung vor-

[1] Artikel 8 und 9 enthalten die Hauptbestimmungen des Friedens. Sie gewähren indirekt, was die Eidgenossen im Verlauf der Friedensverhandlungen gefordert hatten; daß sie und alle ihre Untertanen, Zugehörigen und Verwandten, geistliche und weltliche, weder dem Reichskammergericht, noch irgend welchen Steuern, Anschlägen, Tributen und Auflagen des Reichs unterworfen sein sollten, d. h. die tatsächliche Lostrennung der Schweiz vom Reiche. Die Eidgenossen duldeten deshalb auch nicht, daß sie im Frieden noch „Glieder des Reiches“ genannt wurden. Siehe Ulmann, Geschichte Kaiser Maximilians I.

genommen, der königlichen Majestät selber als ihrem allergnädigsten Herrn untertäniglich angebracht und geklagt haben, in Hoffnung, solches in Ungnaden nicht zu empfangen, hat darauf die königliche Majestät solch ihre Notdurft und Anliegen in Gnaden bedacht und angenommen, auch zugelassen, sie deshalb in diesem Frieden auch einzuschließen. — —

99. Aus dem Basler Bunde. 9. Juni 1501.

Eidgen. Abschiede III. 2. S. 1291.

Wir der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden gemeiner Eidgenossenschaft, Städte und Länder hienach benannt, nämlich zu Zürich 2c., Freiburg und Solothurn einesteils und wir, der Burgermeister und Rat mitsamt den Sechsern, so man nennt den großen Rat, und die ganze Gemeinde der Stadt Basel anderenteils tun männiglich kund mit diesem Briefe: Daß wir bedacht haben die große Freundschaft 2c., und also in solchem hinfür, wie bisher getreulich zu beharren 2c., haben wir uns in dem Namen Gottes, seiner allerseligsten Gebärerin und des himmlischen Heeres eines getreuen, ewigen Bündnisses und Freundschaft, ohne allen Abgang zu währen, beredet und die an- und aufgenommen, wie hernach steht:

2. Des ersten so fassen, nehmen und empfangen wir, die obgenannte Eidgenossenschaft von Städten und Ländern, für uns und unsere ewigen Nachkommen . . . eine lobliche Stadt Basel, ihre gemeinen Burger, Land und Leute, für sich und ihre ewigen Nachkommen in unserer Eidgenossenschaft Pflicht und als nun hiefür unsere ewigen Eidgenossen: also daß sie in der Gestalt und in dem, so nun hiefür von dato dieses Briefes in Geschäften und Händeln uns beide Teile berührt, zu Lieb oder Leib erhebt und begibt . . . wie ein anderer Ort in solcher Form zu uns gehören, ewiglich bei uns und wir bei ihnen beharren und also geachtet sein und werden sollen. — — —

4. Und so sich nun hinfür irgend welche Sachen oder Geschäfte begeben, die unsere gemeine Eidgenossenschaft und eine Stadt Basel betreffen und berühren möchten, soll dieselbe Stadt Basel durch ihre ehrbare Botschaft berufen werden, bei unsern Anwälten[1] sitzen und mit Rat und Tat, wie ein anderer Ort unserer Eidgenossenschaft, helfen raten, bedenken und handeln, was zu unser aller Nutzen und Notdurft wird gebühren. — —

[1] Tagsatzungsgesandten.

14. Es soll aber eine Stadt Basel mit niemand kriegerischen Aufruhr anheben, sie bringe denn zuvor ihr Anliegen und was sie dazu dränge und bewege, vor unserer gemeinen Eidgenossenschaft Anwälte oder derselben Obrigkeit, und mit unserem oder des Mehrteils unter uns Begünstigen und Zulassen. — —

16. Und wenn es sich begäbe, daß eine Stadt Basel mit jemand zu Unwillen käme und derselbe auf unsere gemeine Eidgenossenschaft samt oder sonders Recht böte, so soll eine Stadt Basel sich mit solchem Recht begnügen und dem stattgeben ohne weitere andere Kriegsübung. — —

19. Wo es auch durch irgend ein Ungefäll dazu käme, daß unter und zwischen uns der Eidgenossenschaft, es wäre eins oder mehrere Orte, gegen und widereinander Aufruhr erwachsen würde, was Gott ewiglich verhüten wolle, so mag eine Stadt Basel durch ihre Botschaft dabei arbeiten, solchen Aufruhr, Zweiung und Span beizulegen.

20. Und wenn das je nicht sein könnte, so soll doch dieselbe Stadt sonst keinem Teil hilflich wider den andern Teil anhangen, sondern still sitzen, doch ohne Verzicht auf ihre freundliche Vermittelung, wie vorsteht, wenn die erschießen möchte.

31. Wir obgenannten Partien sollen auch einander feilen Kauf zulassen und bei unsern Zöllen, Geleiten und Nutzungen samt und sonders, wie wir die von Alters her geübt haben, bleiben und uns der Neuerungen darin enthalten, damit der gemeine Kauf und Verkauf und alle guten ehrbaren Gewerbe und Hantierungen ihren Gang desto besser haben mögen.

45. Wo auch eine Stadt Basel hinfüro beabsichtigte, mit jemand Bündnisse oder andere Hilfseinungen anzunehmen, das soll sie vor gemeiner Eidgenossen Verwalter oder derselben Obrigkeit bringen und mit ihrem oder des Mehrteils unter ihnen Rat und Begünstigung tun und nicht anders, dieweil doch in der Eidgenossenschaft das also bisher von etlichen Orten selber gebraucht [worden] ist und zu gutem einhelligem Willen und Ruhe dienen mag. Doch so mag dieselbe Stadt mit Burger anzunehmen und empfangen ihrer Stadt Freiheit und Herkommen nach auch handeln und tun wie bisher.

100. Aus einem Lied über den Basler Bund. 1501.

Liliencron II. S. 458.

3. Das solt der römische küng han besunnen,
damit Basel nit von im wer komen,
als sich das wol gezeme!
der Östreicher spott was so groß,
daß die von Basel gar übel verdroß;
sie werden sich selbs kennen lernen.

4. Die von Basel hetens recht ermeßen,
daß sie der aidgnossen krieg sind still gesessen [1],
man wolt's dabei nit lassen bliben;
die küngischen triben des übermuots so viel,
drum inen der stier [2] helfen wil,
der ber [3] tuot sin kurzwil triben.

6. Gemain aidgnossen hand sich recht besunnen,
daß sie Basel für ain ort hand gnumen;
den schlüssel hand sie empfangen,
damit sie ir land mögen bschließen,
das tuot manchen Österreicher verdrießen,
sie haben ir [4] groß verlangen.

11. Es solt dem Breisgöw wol mißfallen,
daß Basel ist zuo den aidgnossen gefallen,
die bruck hat es verloren,
. . . . [5]
sie ist im ain starke maur gewesen,
Basel hat den aidgnossen geschworen.

101. Der Schaffhauser Bund, 10. August 1501

Eidgen. Abschiede. III. 2. S. 1297.

ist dem Bund mit Freiburg und Soloturn fast wörtlich nachgebildet; nur fallen die Grenzbestimmungen für die Hilfeleistung weg und sind Artikel 19 und 20 des Basler Bundes zwischen 17 und 18 des Freiburger Bundes eingeschoben. Als Bündnis schließende Teile sind am Eingang genannt: . . . wir, der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, von Glarus, von Basel und von Freiburg und Soloturn, eines- und wir der Burgermeister, Rat, Burger und ganze Gemeinde der Stadt Schaffhausen anderteils ꝛc.

[1] sich in dem Krieg gegen die Eidgenossen neutral verhalten haben. — [2] Uri. — [3] Bern. — [4] nach ihr, der Stadt Basel. — [5] Im Orginal fehlt ein Vers.

102. Frankreich tritt Bellinzona an die Waldstätte ab. 11. April 1503.

Aus dem lat. Friedensvertrag zu Arona. Absch. III. 2. S. 1305 f.

Inhalt der Artikel des zwischen dem Allerchristlichsten Herrn unserm *König* der *Franzosen*, Herzog von *Mailand* etc. einerseits, und den grossmächtigen Männern, den Herren *Eidgenossen* von *Uri*, *Schwiz* und *Unterwalden nid dem Wald* insbesondere und allen und jeden Eidgenossen, ihren Mithaften und Anhängern insgesamt im Lager zu Locarno, von dem edeln etc. Herrn Anton de *Bessey*, Ritter, Landvogt von Dijon, Statthalter von Como, in Gegenwart und durch Vermittlung des ehrwürdigen Vaters in Christo und Herrn *Matthäus* [Schinner], Bischofs von Sitten, Präfekten und Fürsten von Wallis etc., und des wohlgebornen Mannes, Herrn *Ulrich* von *Hohensax*, Freiherrn, bewerkstelligten und abgeschlossenen Friedens:

Erstens: dass der Allerchristlichste Herr unser König jenen drei ersten Orten der Eidgenossen, Uri, Schwiz und Unterwalden nid dem Wald, Burg und Grafschaft *Bellinzona* abtreten, überlassen und einhändigen wird mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Grund und Boden, Privilegien, Immunitäten, Rechten und allen Zubehörden, ohne Ausnahme und Vorbehalt, so, wie sie von Alters her zu dieser Grafschaft, Burg und Stadt gehört haben oder zu gehören pflegten, mit samt den zwei jenseits des Monte Cenere gelegenen Dörfern Isone und Medaglia, welche Dörfer sie mit Bellinzona genommen und seitdem stets inne gehabt haben; so dass der Allerchristlichste König etc. für seine Majestät und seine Nachfolger, als Herzog von Mailand, auf solche Burg, Stadt und Grafschaft mit den vorgeschriebenen zwei Dörfern verzichten und die vorgen. drei Orte der Eidgenossen . . . mit sichern Briefen oder hinreichenden und glaubwürdigen Anweisungen in ruhigen Besitz derselben setzen wird . . . unter Vorbehalt jedoch des Oberlehensrechtes des Reiches, so dass diese Schenkung seiner königlichen Majestät in ihrer übrigen Herrschaft und Herzogtum Mailand keinen Eintrag tun kann; vielmehr sollen die drei vorgeschriebenen Orte der Eidgenossen auf ihre Kosten solche Grafschaft vom Reich zu Lehen nehmen.

---

103. Badener Verkommnis über Pensionen und Reislaufen. 21. Juli 1503.

Eidgen. Abschiede III. 2. S. 1315 ff.

Wir die Burgermeister, Schultheißen, Ammänner, Räte und ganze Gemeinden der löblichen Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und das

äußere Amt, dazu gehörend, Glarus, Basel, Freiburg, Soloturn und Schaffhausen, tun allermänniglich kund mit diesen Briefen: daß wir nach den vielfältigen Sorgen, Müh und Arbeit und Ungehorsam, [so] uns jetzt etliche Jahre her mit Hinlaufen der Unsern [nämlich in fremde Kriegsdienste] und in anderer Weise entsprungen, in unsern Ratssitzungen, Gemeinden, auch durch unsere geordneten Boten auf gar manchem deshalb geleisteten Tage, solchem abzuhelfen, ernstlich betrachtet und zuletzt im Beisein, mit Rat und Zutun der fürnehmen, weisen Bürgermeister, Ammann und Räte der Stadt St. Gallen und des Landes zu Appenzell, unserer guten Freunde und getreuen, lieben Eidgenossen . . ., Botschaft zur Erhaltung unserer vorgenannten Eidgenossenschaft und aller unserer Zugewandten, zur Handhabung unserer löblichen Bünde und Pflichten, so wir Eidgenossen und Zugewandten insgemein und besonders zu und gegeneinander haben, damit denen in allen Dingen nachgelebt, nachgekommen und Gehorsam der Untertanen, auch Friede und ehrbares Wesen befestigt und gemehret werden möge, solche Ordnung und Satzung in Gottes Namen einhellig, freiwillig und wissentlich mit einander angenommen 2c.

Des ersten, daß niemand in der Eidgenossenschaft, er sei Burger, Landmann oder Hintersäß, geistlich oder weltlich, edel oder unedel, reich oder arm, welches Standes oder Wesens die seien, von diesem Tag an von Kaisern, Königen, Fürsten, Herrschaften oder Städten, geistlichen oder weltlichen Ständen und gar von niemand überall eine Pension, Dienstgeld, Provision, Gnadengeld, Miete, Gaben noch Geschenke haben oder nehmen soll, weder durch sich selber, sein Weib, Kinder, Freunde, Dienstboten noch andere, damit es in seinen Nutzen kommen möchte, heimlich oder öffentlich in keinem Weg. Und wenn jemand solches nicht halten und sich das mit Wahrheit erfinden würde, der und dieselben sollen ewiglich von ihren Ehren und Ämtern, wenn sie solche haben, entsetzt, . . . auch zu keinen ehrlichen Sachen, wie zu Gericht, Rat, Kundschaften und dergleichen Händel gebraucht, sondern auch von ihren Herrn und Obern von Stund an verhaftet und dazu an Leib und Gut nach derselben seiner Herren und Obern Erkenntnis und gutem Bedünken gestraft werden. — — — Doch so ist hierin vorbehalten, daß ein Eidgenosse, auch ein Landmann und Burger dem andern ungefährlicher Weise von seinem eigenen Gut wohl schenken und verehren mag, wie das von Altersher in unserer Eidgenossenschaft Sitte und Gewohnheit gewesen ist.

Ferner merklichen Schaden und Abgang unserer Eidgenossenschaft zu verhüten, ist beschlossen, daß niemand, darin wohnhaft oder angesessen, hinaus in irgend eine Reise[1] oder Krieg ziehen noch kommen soll, in keinem Weg,

[1] Im Sinne von Kriegsdienst.

ohne besondere Erlaubnis und Einwilligung seiner Herren und Obern. Und solche Erlaubnis soll auch kein Ort für sich selbst Gewalt haben zu geben, ohne sämtlicher Orte unserer Eidgenossenschaft oder der Mehrheit unter ihnen Gunst und Zulassen. Und wer dawider tut, der soll vor allen Dingen von seinen Ehren und Ämtern, wenn er solche hat, entsetzt und . . . als ein verwirkter, ehrloser Mann geachtet und gehalten sein und zu keinen ehrlichen Sachen, wie Gericht rc. gebraucht, sondern dazu auch von seinen Herren und Obern gefänglich eingezogen und hernach nicht anders, als gegen eine Strafe von fünf Gulden hinausgelassen werden. Und wenn er solch Geld nicht hat, alsdann soll er dasselbe mit fünf Wochen und Speisung zu Wasser und Brot in solchem Gefängnis abverdienen. — — — Sofern aber solche Hingelaufene nicht wieder ins Land kommen, . . . alsdann mag derselben Obrigkeit auf ihr Gut greifen und damit handeln nach ihrem Gefallen.

Und da bisher etliche Hauptleute und andere die Knechte aufgewiegelt und in der Herren Dienst genommen und hinweggeführt haben, wo solches immer durch irgend einen mehr geschähe oder sich erfände, daß jemand von denselben Hauptleuten und Aufwieglern irgend welches Geld darauf empfinge, mit was für Worten und Gestalt solches auch versucht würde, dieselben Hauptleute, Aufwiegler, Hinführer und Empfänger des Geldes, wo man die erreichen und wissen mag, soll jedermann von Stund an verhaften und solche vom Leben zum Tode ohne alle Gnade richten lassen und darin niemand keine Einwände und Einreden brauchen, ob auch dieselben einem andern Ort unserer Eidgenossenschaft oder ihren Verwandten zugehörten. — — —

Desgleichen soll niemand in unserer Eidgenossenschaft sich fremder Personen, Sachen oder Ansprachen beladen noch annehmen ohne sämtlicher Orte unserer Eidgenossenschaft oder der Mehrheit Wissen und Willen, auch niemand keine Fehde, Krieg oder Feindschaft für sich selber anfangen noch vornehmen, außer, wie unsere geschworenen Bünde Verkommnisse und Briefe, so unsere Altvordern und wir uns darüber gegen einander verschrieben haben, zugeben.

Und soll diese Ordnung jährlich, so man in Städten und Ländern Burgermeister, Schultheißen und Ammänner setzt, desgleichen, so man die Bünde beschwört, vor den Gemeinden gelesen und beschworen werden.

Es sollen auch keine einzelnen Orte, eines oder mehrere, ohne sämtlicher Orte oder der Mehrteil unter ihnen Gunst, Wissen und Gefallen diese Ordnung zu ändern und nachzulassen Gewalt und Macht haben.

Einen ähnlichen „Pensionenbrief" hatten die drei Bünde in Churwalen schon am 25. Februar 1500 geschlossen; s. Absch. S. 1316.

104. Zwingli an Vadian über den Pavier Zug. 1512.

Aus dem Lateinischen übersetzt von Hottinger, Huldreich Zwingli S. 36.

Da die Verleumdung der Eidgenossen sich rasch und nach allen Seiten hin verbreitet und auch dasjenige, was der Erfolg als gerecht und schuldlos erweist, geschmäht und verdreht wird, so habe ich mir vorgenommen, dir den dermaligen Stand unserer Angelegenheiten zwar kurz, aber getreu darzustellen. Ich übergehe die Bedingungen, unter welchen zwischen dem allerheiligsten Statthalter Christi, *Julius II.*, und den *Eidgenossen* ein *Bundesvertrag* geschlossen worden; ich deute nur an, dass der *König* der *Franzosen* (dem man, während er doch Christi Kirche angriff, sehr unpassend mit dem Ehrentitel des «Allerchristlichsten« schmeichelte) die *Venetianer* durch anhaltenden Krieg ermüdete, in mehreren ernsten Treffen besiegte, ihre Städte einnahm oder verheerte; wie er das geweihte Oberhaupt der Kirche, einen Gegenpapst, wie man ihn nennt, aus Antrieb eines bösen Dämons erwählte und Bologna, die Mutter der Wissenschaften, die Amme des kanonischen Rechtes, und viele andere ansehnliche Städte ihm wegnahm. Als zur Zeit der verflossenen Ostern der durchlauchtigste König von *Spanien* den Nachen Petri auf Gefahr drohenden Wogen treiben sah, jammerte ihn des Zustandes der Kirche. So schnell als möglich sammelte er ein Heer und schickte dasselbe den päpstlichen Scharen, die vom Winter her noch in Mittelitalien weilten, zu Hilfe. Kriegslustig und kriegskundig zieht es in Eilmärschen gegen Ravenna. Auch der französische Tyrann schickt eben dahin eine gewaltige Macht den Spaniern und ihren Verbündeten, den Venetianern entgegen. [Folgt eine Schilderung der Schlacht von *Ravenna*, in welcher die Franzosen über das gefürchtete spanisch-italienische Heer den glänzendsten Sieg davontrugen].

Hannibal nach dem Siege bei Cannä verbreitete keinen grössern Schrecken über Rom und Italien. Allgemeinen Jammer weckt die Furcht vor neuer französischer Herrschaft. Man fleht um Trost und Beistand von allen Seiten. Die Eidgenossen beim Anblick dieses Zustandes bedenken, welch gefährliches Beispiel es wäre, wenn jedem wütenden Tyrannen erlaubt sein sollte, die gemeinsame Mutter aller Christgläubigen [1] ungestraft zu bekriegen. Rasch versammeln sie sich und beschliessen mit Eifer, die Angelegenheiten der Kirche und Italiens in bessern Stand zu stellen. Es erscheint als Legat [2] der *Kardinal* [Schinner], bittet, beschwört, der Verträge eingedenk, sogleich aufzubrechen; doch kann er auf den Mann nur einen Goldgulden bieten. Kaum glaublich! In sechs Tagen sind dennoch 20000 Mann auserlesenen Fussvolks beisammen, die sogleich durch Graubünden über die Etsch und durch die Engpässe nach Verona aufbrechen, das von den Landsknechten und Welschen be-

---

[1] Rom. — [2] päpstlicher Gesandter.

setzt war. Doch vor Ankunft der Eidgenossen hatten diese die Stadt verlassen. Bei dem schweizerischen Heere aber trifft der Kardinal ein und wird mit vielfacher Ehrenbezeugung empfangen. Auch von den Venetianern erhält man Kunde und bald erscheinen sie selbst, 800 geharnischte Reiter und 500 leichte. Voll frohen Vorgefühls erblicken sie das Heer der Eidgenossen. Man rückt an den Fluss[1] vor (seinen Namen habe ich nicht erfahren), jenseits dessen das starke französische Heer wohl verschanzt steht. Die Brücke, hinter welcher Valeggio liegt, war durch drei starke Türme geschützt. Das Geschütz der Venetianer nötigt die Franzosen, sie zu verlassen. Sie nehmen mit sich, was sie an Lebensmitteln aufbringen können. Das Heer rückt nach Pontevico vor, wo die Gegner wieder einen Augenblick stand halten. Hier erhebt sich ein Kastell in Mitte der Brücke[2]. Bis an dieses hin finden die Eidgenossen dieselbe abgeworfen. Im Angesichte des Feindes und unter dem Schutze der venetianischen Artillerie schwimmen Freiwillige hinüber, holen die jenseits angefahrenen Schiffe. Schnell entsteht eine Brücke. Aber das hinübergezogene Heer trifft schon nicht mehr die flüchtigen Franzosen. Nur einige Schüsse aus den Feldstücken werden ihnen nachgesendet. Im Bewusstsein ihrer schlechten Sache, der deutschen Unterstützung verlustig[3], den Feind, mit dem sie kämpfen haben, kennend, nirgends sich sicher glaubend, schliessen sie sich in *Pavia* ein, den Ausgang der Sache erwartend. Eine bedeutende Ochsenherde hatten ihnen die raschesten der eidgenössischen Jünglinge weggefangen. Von diesen nährte sich geraume Zeit hindurch reichlich das Heer.

Huldreich von Sax, Führer der Eidgenossen, ebenso klug als tätig, beschliesst, Pavia, das er durch Sturm zu nehmen, noch nicht ratsam findet, einstweilen einzuschliessen. Noch suchen die Franzosen den Übergang über den Po[4] zu verwehren. Da ereignet sich ein ebenso unglaublicher als spasshafter Auftritt. Bei dem französischen Heere befanden sich 800 Landsknechte, Überbleibsel der Niederlage bei Ravenna. Einige der Unsern schwimmen über den Po, am jenseitigen Ufer Massnahmen zur Befestigung einer Brücke zu treffen. Die Landsknechte brechen hervor, dies zu hindern. Die gesamte Jugend des eidgenössischen Heeres, erfahren im Schwimmen, Laufen, Springen, stürzt sich mit abgeworfenen Kleidern, die Halbarten in der Hand, in den Po, mit den Feinden sich zu schlagen, von denen sie sprachen, Gott hätte ihnen dieselben zur täglichen Übung in der Kriegskunst gegeben. In der Tat erhoben sie auch, so oft sie die Landsknechte erblickten, ein kriegerisches Gelächter, nicht, weil sie dieselben für feige und verwerfliche Gegner hielten, sondern, weil sie von ihnen immer auf der Seite der Feinde gefunden und öfter besiegt wurden, als siegten. Obwohl die Landsknechte die nacktweissen Körper sahen, flohen sie dennoch, den Pass über den Fluss freigebend.

[1] Den Mincio. — [2] über den Oglio. — [3] Kaiser Maximilian, der noch eben Frankreichs Verbündeter gewesen, fiel von demselben ab und gebot den Landsknechten, die im französischen Heere dienten, bei Strafe die Heimkehr — [4] Es ist wohl die Adda gemeint, mit der Zwingli den Po verwechselt.

Nun rückten die Eidgenossen an Pavia heran, das eingeschlossen und nach wenigen Tagen auf folgende Weise genommen wird. Etwelche Einzelkämpfe waren vorangegangen. Sechs Franzosen hatten vier Eidgenossen gefordert und waren erlegen. Zwei andere riefen, was ihn freute, einen Glarner zum Kampfe auf. Dieser, ein Bergjäger, schoss mit seiner Büchse den einen nieder, den andern greift er mit dem Schwerte an. Es fällt auch dieser schwer verwundet durch das Schwert eines zweiten Glarners, der eben dazu kommt. Die Franzosen, weder den Mauern, noch ihrer Macht, noch weniger ihrem Mute mehr trauend, denken auf Flucht und wünschen durch die Landsknechte sie zu decken. Sie sprechen so zu denselben: «Ihr seht, wackere Kameraden, sei's Zufall, sei's Schicksal, Frankreichs Kriegsglück weicht. Wir müssen auf Flucht denken, wenn auf Sieg nicht zu rechnen ist. Verzweiflungsvoll ist unsere Lage. Eurer bisherigen Tapferkeit harret heute noch die rühmlichste Prüfung. Leistet auch das Höchste noch! Wir, die schwer und leicht Bewaffneten, wollen den Teil der Stadt besetzen, der gegen den Mincio [1] sich hinzieht, ehe der Feind etwa da eindringt und uns den Weg zur Flucht abschneidet. So sorgen wir für die Rettung aller. Kann man jetzt nicht siegen, so muss man das Leben zu erhalten suchen, um es später zu können, wie schon Demosthenes sagte. Damit niemand Verrat wittere, lassen wir euch das Geschütz, das Pfand unserer Hoffnung.» Die leichtgläubigen Landsknechte, den Worten trauend, verstatten den Abzug. Kaum aber haben die Franzosen den Mincio [Tessin] hinter sich, so ergreifen sie die Flucht und lassen die Landsknechte im Stiche. Sobald die Bürger von Pavia dieses bemerken, versprechen sie unter der Bedingung, mit Plündern verschont zu werden, jedem einzelnen eidgenössischen und venetianischen Soldaten einen Monatssold. Die ersteren gelüstete nach einem Kampf mit den Landsknechten, aber manchen kostete diese Lust noch sauren Schweiss. Das grobe Geschütz des Belagerungsheeres war ausser der Stadt im Tiergarten aufgefahren, eine Wache von hundert Mann dazu geordnet, ausgezogen aus den einzelnen Heerhaufen. Noch war es nicht Mittag, als Weiber und ältere Bürger, den Landsknechten unverdächtig, auf den Mauern erschienen und Strickleitern über dieselben herunterliessen. Die hundert im Tiergarten mit der Wache Beauftragten, denen noch einige andere sich anschlossen, eilen herbei, ersteigen die Mauer und suchen ohne Wissen des übrigen Heeres im Innern der Stadt sich zu ordnen. Allein die Landsknechte haben Geschütz, sie nur ihre kurzen Waffen und ihren feurigen Mut. Hätten nicht die engen Gassen jene gehemmt, die Eidgenossen würden alle den Tod gefunden haben. Sie suchen, hinter Vorsprüngen und schützenden Mauern sich augenblicklich zu bergen; dann aber brechen sie plötzlich hervor, bemächtigen sich zweier Stücke und wenden sie gegen die Feinde. So werden dieselben allmälig zurückgedrängt. Jetzt ersteigt einer der Kämpfer die Mauer, verkündet Sieg und die Einnahme der Stadt. Man glaubt es nicht, fürchtet Hinterlist

[1] Vielmehr den Tessin.

und verbietet, der Mauer sich zu nähern. Endlich durch das fortwährende Stentorgeschrei bewogen, wagen einige die Mauer zu ersteigen. Umsonst widerstehen noch die Landsknechte. Sie ermatten und werden an den Fluss getrieben. Von 800 werden nur 50 lebend gefangen. Unterdessen ziehen die Eidgenossen durch das Tor ein. Die venetianische Reiterei verfolgt die Fliehenden, kann aber nur wenige noch erreichen. Jetzt erschallt ein Geschrei durch die Stadt: «Julius! Die Schweizer sind Sieger!» Am dritten Tag ergibt sich auch die Besatzung des Kastells. Acht Mauerbrecher, zehn Feldschlangen, zehn Stücke kleineren Geschützes werden erobert. Einige hatten früher den Venetianern gehört. Nun bei ihrem Anblick umarmen, benetzen sie dieselben mit Tränen, küssen das Wappen des hl. Markus. So hatte der schimpfliche Verlust sie geschmerzt.

Die übrigen Städte senden Botschaften, ergeben sich dem Kardinal und den Eidgenossen. Auch *Genua* wird durch die Spanier erobert und *Asti* anerkennt, mit gebundenen Händen um Friede flehend, der heiligen Liga Gewalt. Ganz Italien, Liguriens Küstenland, die Lombarden sind frei durch die Eidgenossen. «Diesen verdanken wir», gestehen sie, «was einst dem Titus Quinctius das befreite Griechenland». Durch Städte, Flecken, Dörfer wiederhallt die Posaune, läuten die Glocken. Gelehrte, Geistliche, Prediger rufen von den Kanzeln herunter: «Das Volk Gottes seid ihr. Ihr habt die Feinde der Braut des Gekreuzigten gedemütigt.» Das Heer, einige Tage zu Pavia verweilend, unterdrückte einen Aufstand, den ich übergehe, weil die Sache ein gutes Ende nahm. Dann eilen Boten nach allen Seiten, damit die Angelegenheiten Mailands geordnet werden.

In *Baden* ist nun die eidgenössische Tagsatzung zusammengetreten und folgende Gesandtschaften haben sich dabei eingefunden: Sr. Heiligkeit des *Papsts Julius II.*, des *Kaisers*, des *Kardinals* St. Potentianä [1], Legaten a Latere, des Königs von *Spanien*, des Königs von *Frankreich* (diese halb im Verstohlenen), des Herzogs von *Savoyen*, des Herzogs von *Lothringen*, der *Venetianer*, der *Mailänder*; alle mit ihren eigentümlichen Wünschen und Absichten. Hier muss man der Menschen Vorsicht und Schlauheit studiren; wie sie einander in Verlegenheit zu bringen versuchen, um in der Verwirrung desto sicherer den eigenen Vorteil zu verfolgen; wie sie dieses zu wünschen vorgeben, um das Gegenteil zu erhalten. Vorzüglich schürzt der Kaiser den Knoten. Er hatte in der Stille beschlossen, Maximilian, den Sohn des vertriebenen Herzogs Ludwig Sforza auf den Fürstenstuhl wieder einzusetzen. Jetzt zu allgemeiner Verwunderung rückt er mit der Behauptung hervor, die Lombardei, als Reichslehen, dürfe von niemandem, als dem Oberhaupte des Reiches ihren Herrscher empfangen. Wenig gefällt dieses den Eidgenossen. «Der Kaiser — sagen sie — hat verheissen, uns mit Reiterei zu unterstützen; er hat es aber bei schönen Worten bewenden lassen. Die Last des Krieges haben wir, der Papst, die Venetianer getragen. Jetzt will er, der nichts getan hat, den Gewinn davon ziehen.» Doch kommt es nicht zum förmlichen Streite. Eine an-

[1] M. Schinner.

dere Gesandtschaft des heiligen Vaters Julius und der Kardinäle trifft ein. Sie bringt den Eidgenossen den Ehrentitel: «Befreier der Kirche.» Willkommen ist ihnen derselbe, willkommen der Beisatz: Sie mögen bitten, was sie wollen, das Heiligste soll ihnen gewährt sein. Der grössere Teil, ja alle bitten um das Recht, das Bild des Gekreuzigten im Banner zu führen, die Glarner wünschen dasjenige des Auferstandenen. Am Ende erfolgt der Beschluss, *Maximilian,* den Sohn Ludwigs, auf den väterlichen Tron zurückzuführen.

Ausführlicher würde ich dir geschrieben haben, mein geliebter Vadian, denn nicht der hundertste Teil ist dieses, hätten nicht dringende Geschäfte mich abgehalten. Beurteile den hingeworfenen Brief mit Nachsicht, er musste die Arbeit von nicht mehr als drei Stunden sein.«

---

105. Papst Julius II. verleiht den Schweizern den Titel „Verteidiger der Freiheit der Kirche". 5. Juli 1512.

Die lat. Bulle in den Abschieden III. 2. S. 632 ff.

Julius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zu ewigem Gedächtnis dieser Sache. Wenn auch die römischen Päpste allen Getreuen und Ergebenen des apostolischen Stuhls ihre milden Gaben willig darzureichen gewohnt sind, erachten wir es doch wahrlich für würdig, ja wahrlich gebührend, dass denjenigen, welche für die Beschirmung der Freiheit der Kirche und ganz Italiens mit ausserordentlicher Begierde und Ergebenheit, mit allen Kräften und aller Anstrengung Leib und Leben preiszugeben sich nicht gescheut haben, das mit um so freigebigerm Gemüte gewährt werde, wodurch ihnen Ehre und Ruhm zu Teil wird und die Zeichen ihrer Tugenden und Verdienste überall gezeigt werden, auch sie selbst hiedurch um so inbrünstiger in gewohnter Treue und Ergebenheit beharren, und andere, durch ihr Beispiel angereizt, ermuntert werden, dem vorgenannten Stuhl treuen Gehorsam zu leisten, da man weiss, dass sie von demselben Stuhl grössere Beweise seiner Freigebigkeit empfangen haben. Da also neulich auf Anstiften des Säers böser Werke, welcher die Verkehrten [1] und die Feinde der christlichen Religion unterstützt, dem die der Verderbnis verfallenen Menschen dienen, die römische Kirche von einem unheilvollen und verderblichen Schisma und ganz Italien von Wirren und vom härtesten Joche der Parteien heimgesucht wurden und es nicht ohne Grund fürchtete, dass es Tag für Tag mehr heimgesucht und dass das ungenähte Gewand des Gottessohnes zerrissen werde und der Nachen Petri versinke, da haben unsere geliebten Söhne, die *Schweizer* [Helvetii] in unserem und des vorgenannten

---

[1] Ich folge hier der Übersetzung Anshelms, da das im Original stehende *perverseque* keinen rechten Sinn gibt.

Stuhles Solde, kriegend unsere Bundesgenossen, so unerschrocken, herrlich, tapfer und ruhmvoll alle Hindernisse überwunden und Gefahren verachtet und sich als treue Helden so löblich und trefflich gehalten, dass niemand zweifelt, dass durch ihre Stärke, Treue und Kraft, indem ihnen gleichsam die Rechte des Herrn voranging, fast in einen Augenblick das vorgenannte Schisma zerstoben, die Freiheit der Kirche wieder gewonnen, und Italien von dem unerträglichen Joche der Knechtschaft befreit worden ist. Den Fussstapfen der römischen Päpste, unserer Vorgänger, folgend, welche diejenigen, die sich gegen die vorgenannte Kirche wohl verhalten, mit Ehren erhöht und mit ausgezeichneten Beinamen geschmückt haben, zu eigenem Lob und ihrem Ruhme und zum Zeugnis der Dankbarkeit der römischen Kirche, und von dem Wunsche beseelt, den vorgenannten Schweizern nach ihrem Verdienste angemessenen Dank zu beweisen, bezeichnen und schmücken wir nach dem Rat unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, und aus apostolischer Machtvollkommenheit die vorgenannten Schweizer mit dem Titel und der Ehre der *„Beschirmer der Freiheit der Kirche“* [defensores ecclesiasticæ libertatis] und wollen und erkennen, dass sie auf ewige Zeiten Beschirmer der Freiheit der Kirche genannt und geheissen werden, und verleihen und spenden ihnen nach dem Rat derselben Brüder und aus derselben Machtvollkommenheit in Wahrheit zum Zeichen ihrer Treue und Tugenden zwei Fahnen, Banner genannt, für die zwölf Gegenden oder Teile, welche sie selbst Kantone heissen, mit unsern und der vorgenannten Kirche Schlüsseln, Wappen und Abzeichen, deren sie sich auf ewig bedienen und erfreuen mögen, und welche wir durch unsern geliebten Sohn *Matthäus*, des Titels Priester von St. Potentiana, Kardinal, unsern Legaten a Latere[1] in den lombardischen Landen, ihnen zuzustellen in andern Briefen von uns befohlen haben. So mögen die vorgenannten Schweizer, vom Guten zum Bessern [fortschreitend], unter dem Beistand der göttlichen Gnade auch in Zukunft löblich handeln und Schutz und Schirm der vorgenannten römischen Kirche, ihrer Mutter, auf sich nehmen und sich befleissen, dass sie ausser unserem und des genannten Stuhles Segen und Dank vom Spender der himmlischen Gaben den Ruhm ewiger Seligkeit und auf Erden unvergängliches Lob erwerben.

---

[1] Legaten a latere sind Kardinäle, welche von der Seite (a latere) des Papstes abgeschickt werden, um bei besonderen Veranlassungen die Stelle des Oberhauptes der Kirche zu vertreten.

106. Eine schweizerische Tagsatzung zur Zeit der Machthöhe der Eidgenossenschaft. August/September 1512.

I. Baden. 11. August 1512.

Abschiede III. 2. S. 638 ff.

a. Auf diesem Tage ist der Baillif [Landvogt] von Lothringen erschienen und hat im Namen seines Fürsten angebracht: Es gehe die Rede, daß einige Eidgenossen durch dessen Gebiet dem König von Frankreich zuziehen und daß der Fürst ihnen hiefür Durchpaß gestattet habe. Letzteres sei unrichtig, der Durchzug sei wider sein Wissen und Willen geschehen und er habe, sobald er davon Bericht erhalten, gegen solchen Durchzug strenge Verbote erlassen und auch einige seiner Untertanen, die dessen ungeachtet nach Frankreich ziehen wollten, gefangen gelegt und werde sie strafen. Er bitte daher die Eidgenossen, ihn für entschuldigt zu halten und zu glauben, daß er sich keineswegs gegen sie setzen wolle. Ferner werde geredet, es befinde sich sein Bruder beim König von Frankreich. Das sei wahr; bei der Teilung der Landschaft sei nämlich seinem Bruder derjenige Teil zugefallen, welcher von dem König von Frankreich lehnbar sei, weshalb derselbe sich seiner Lehenspflicht nicht entziehen könne, was der Herzog die Eidgenossen zu bedenken bitte.

b. Der Papst hat eine löbliche Eidgenossenschaft um ihre getreuen guten Dienste ehrenvoll begabet, nämlich mit einem Schwert, Hut[1] und zwei Pannern, mit Freiheiten nach Inhalt der Bulle. Man soll auf nächstem Tag entscheiden, wo man diese Geschenke zu gemeiner Eidgenossenschaft Handen verwahren wolle.

c. Auf diesem Tag ist eine Botschaft des Königs von Spanien erschienen mit dem Begehren, die Eidgenossen möchten in den Bund mit dem Papst, dem König von Spanien und der Herrschaft Venedig eintreten und denselben auf ewig, oder wenn dieses nicht sein möchte, auf drei Jahre oder auf so lange, als der Bund zwischen den drei genannten währe, abschließen. Auch möchten die Eidgenossen trachten, den Streit zwischen kaiserlicher Majestät und Venedig zu vergleichen, damit dann alle fünf Staaten in Einung und Bündnis mit einander treten könnten. Man möchte diesen Gegenstand beförderlich in Behandlung nehmen, denn der König von Spanien liege mit so schweren Kosten zu Felde, daß es ihm beinahe unerträglich sei.

---

[1] Durch die Verleihung von Schwert und Hut, den Abzeichen höchster staatlicher Würde, anerkannte der Papst sinnbildlich die im Schwabenkrieg errungene staatliche Selbständigkeit der Schweiz. S. Gisi, Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik. S. 63.

d. Ferner ist erschienen eine Botschaft des Herzogs von Savoyen, der Dechant von Colmar, und hat begehrt, die Aufrichtung der Vereinung zwischen den Eidgenossen und dem Herzog möchte befördert werden. Dabei hat sie den Herzog verantwortet wegen der Rede, daß er dem König von Frankreich wider uns anhange und demselben Beistand tue, mit weiterm Begehren, man möchte ihm erlauben, zwischen dem König und uns einen Frieden zu unterhandeln, es geschehe das mit gutem Willen und in guten Treuen. Darüber will man auf dem nächsten Tage Antwort geben. e. Derselbe savoysche Bote hat unterm anderm angezogen, der Kardinal von Sitten liege mit den päpstlichen Truppen im Lande Savoyen, was ohne Schaden der armen Leute daselbst nicht abgehe. Auf sein Begehren wird dem Kardinal geschrieben, er möchte seine Truppen anderswohin verlegen und versorgen, daß die, welche durch Savoyen ziehen, gebührlich bezahlen und die Leute daselbst nicht beschädigen, denn der Herzog habe uns bereits eine große Summe Geldes gegeben und müsse noch mehr geben. Wenn nun seine Untertanen so beschädigt würden, so wäre er außer Stande, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Boten, welche der Büchsen wegen zum Cardinal von Sitten gehen, sollen ihm dieses auch mündlich eröffnen.

g. Es ist auch Anzug gefallen bezüglich der Messe von Lyon, wie dieselbe wieder von dort nach Genf zu bringen wäre. Da man daraus großen Nutzen zu ziehen hofft, so wird mit den Räten des Kaisers darüber geredet. Diese haben übernommen, den Gegenstand an kaiserliche Majestät zu bringen in der Hoffnung, es werde von ihrer Seite gnädige Antwort folgen. Die spanische und niederländische Botschaft, mit denen desfalls auch geredet worden ist, sind der Sache geneigt.

h. Die kaiserlichen Räte haben begehrt, „mit ihnen niederzusitzen und von einem Zug nach Burgund Anschlag zu tun,“ auch auf kaiserliche Majestät gemeines Aufsehen zu haben. Ihnen ist geantwortet, wir seien zu dieser Zeit mit andern Geschäften beladen und haben hiezu keine Vollmacht, wollten aber ihr Begehren heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben.

i. „Und da nach Eroberung des Herzogtums Mailand dieser Tag allhier in die Stadt Baden angesetzt ist, darauf zu reden und sich zu entschließen, in was für Gestalt man den jungen Herzog von Mailand in dasselbe Herzogtum [illegible] auf etliche [illegible] und Unterredungen, auf vorgehaltenen Tagen deshalb gehalten, und also auf diesem Tag die zu Baden erschienen [illegible] Mailand ehrenwerte Botschaften und mit denselben wegen der Erledigung Herzog Maximilians [illegible] geredet ist, sind [illegible] verfaßt und beiderseits [illegible] Boten von denselben [illegible] Herren und Obern dieselben vor-

zubringen, sich darüber zu beraten, und auf den Tag, so darum auf Sonntag nach St. Verenatag [5. Sept.] nächst, nachts, wiederum hie zu Baden in der Herberge zu sein angesetzt ist, endgültig zu antworten und die Dinge zu beschließen, angesehen, daß der Handel keinen langen Verzug leiden mag, wie die Boten das wissen zu sagen.“ Man soll auf den angesetzten Tag alle Kapitel, neue und alte, welche zwischen den Herzogen von Mailand und uns Eidgenossen bisher gewesen sind, herbringen, damit man dieselben einsehen und daraus ziehen möge, was den jetzigen Verhältnissen angemessen zu sein scheint.

k. Eine Botschaft der Herrschaft Venedig hat bei uns um ein Bündnis geworben; wir haben geantwortet, wir seien mit kaiserlicher Majestät in Vereinung, und da diese und Venedig noch etwas Widerwärtigkeit gegeneinander haben, so können wir, bevor diese ausgetragen, in keine Vereinung mit Venedig treten. Wir haben aber unsere Vermittelung angetragen und die kaiserliche Botschaft habe übernommen, diesen Antrag an ihre Herren zu bringen und auf den nächsten Tag zu antworten. Deshalb möge der venetianische Gesandte diese Meinung auch an seine Herrschaft berichten; denn sobald wir von beiden Parteien die Einwilligung haben, werden wir mit allem Fleiße an das Werk gehen, und gelinge der Versuch, so werde Venedig auch der Vereinung halb gute Antwort finden.

II. Baden. 6. September 1512.

Abschiede III. 2. S. 647.

a. Der Herzog von Lothringen hat sich abermals schriftlich anerboten, zwischen den Eidgenossen und dem König von Frankreich über einen Frieden zu unterhandeln. Man hat ihm von diesem Tag aus freundlich gedankt, aber weiter nichts geantwortet, als man hoffe, daß mit der Zeit die Sache, so Gott wolle, sich auf irgend einem Wege zu Frieden und Ruhe wenden werde.

g. Die spanischen und venetianischen Boten werden mit ihrem auf letztem Tag getanen Anbringen mit freundlichen Worten abgefertigt: Wir Eidgenossen seien in Vereinung mit dem römischen Kaiser und dem Papst und gegen den König von Frankreich „mit merklichen Geschäften beladen“, weshalb uns zu dieser Zeit nicht füglich sei, weitere Vereinungen zu machen.

h. „Darauf hat der spanische Bote angebracht, des ersten, daß es nicht der Wille seiner Päpstlichen Heiligkeit, kaiserlicher Majestät, seines Herrn und Königs und der Venediger sei, Herzog Maximilian einzusetzen, sondern Herzog Karl [1]; darum wolle sein König die 300,000 Dukaten Kosten geben und fortan

[1] Den nachmaligen Karl V., den Enkel Kaiser Maximilians und König Ferdinands von Spanien.

jährlich 50,000 Dukaten Pension dazu, dieweil wir Eidgenossen Krieg mit den Franzosen haben, [damit wir] uns alsdann in den heiligen Bund schicken und über den König von Frankreich ziehen, denn sie seien Willens, ihn aus aller Welt zu treiben; darum wolle sein Herr und König uns eine Pension geben, wie päpstl. Ht., und daß wir solches Anerbieten schriftlich abfassen. Ist man bei voriger Antwort geblieben, doch hat man diese Meinung heimzubringen angenommen.

k. Als päpstlicher Bote ist ein Auditor der Rota erschienen und hat vier Artikel angebracht: 1. Der Papst mahne uns höchlich, weder durch den Herzog von Savoyen, noch andere dem König von Frankreich Gehör zu geben. 2. Der Papst begehre, da er noch einige Geschäfte in Italien habe, eine Anzahl unserer Knechte in seinen Dienst zu nehmen und habe selbe von unsern Hauptleuten im Feld verlangt, die aber hiefür keine Vollmacht hätten. Da die Sache Eile habe, so möchten wir jenen Gewalt geben, seiner Heiligkeit zu entsprechen; die Knechte werden nur gegen den Herzog von Ferrara gebraucht werden. 3. Er vernehme, wir Eidgenossen seien im Handel, den Herzog Maximilian in Mailand einzusetzen; da der Bote nicht wisse, ob dies der Wille des Papstes sei, so möchte man die Sache verschieben; wäre das aber nicht möglich, wenigstens die Städte Parma und Piacenza, die der Papst als Gut der Kirche eingenommen, vorbehalten; geschähe dieses nicht, so protestirt er auf diesen Fall schriftlich und versichert, die Ungnade des Papstes werde folgen. Sollte nichts desto weniger die Einsetzung Maximilians erfolgen, so möchte man ihm doch zur Bedingung stellen, daß er dieser Städte wegen die Kirche niemals befeinde oder bekümmere. 4. Bezüglich der ausstehenden Sölde derer, die in päpstlichem Dienst gestanden, hat der Bote nach vielen Worten, daß der Papst nichts schuldig sei, erklärt, seiner Heiligkeit wolle das uns Eidgenossen zum Entscheid anheimsetzen, hoffend, wir werden zu gleichem Schlusse kommen.

m. Die Boten, welche von Mailand herausgekommen, haben verlangt, daß jeder Ort 50 Gulden für Erbauung von Schanzen &c. nach Lauis [Lugano] schicke. Es wird beschlossen, daß dieses Geld auf den Tag zu Luzern gefertigt werden soll, damit es ohne Verzug hineinkomme. Auch soll auf Freitag nach Matthäi jeder Ort zwei Zentner Pulver zu Uri haben.

n. Auf diesem Tag sind erschienen kaiserlicher Majestät Boten, Herr Hans von Landau, Herr Ulrich von Habsperg, Rudolf von Blumenegg und Johannes Storch und haben im Namen des Kaisers verlangt, daß wir Eidgenossen keine Vereinigung mit den Venedigern, die gegen ihn in Feindschaft stehen, machen, dagegen mögen wir wohl mit dem hl. Bund an dem Vermittlungsversuch Teil nehmen. Bezüglich der Einsetzung Herzog Maximilians in Mailand lasse der Kaiser das geschehen, doch so, daß

er nicht als Herzog, sondern nur als Gubernator eingesetzt werde bis zum Reichstag, der auf nächste hl. drei Könige sein werde und wo ferner über die Sache werde gehandelt werden. Was wir der Kriegskosten wegen handeln, lasse kaiserliche Majestät geschehen; aber der drei Plätze Lanis, Luggarus und Domo wegen begehre er, daß bis zum Reichstag nicht vorgefahren werde. Bezüglich eines Zuges nach Burgund haben die Boten abermals Vollmacht, mit uns darüber zu verhandeln. Auch begehrt der Kaiser, daß wir mit dem König von Spanien eine Vereinung eingehen möchten und entschuldigt sich betreffend die Heirat zwischen Erzherzog Philipp und der Tochter des Königs von Frankreich. — Man hat das Verlangen erneuert, daß der Kaiser den Landsknechten verbiete, zum König von Frankreich zu ziehen, und daß er die, welche bereits dort sind, abfordere. Einen Zug nach Frankreich zu tun, hat man zur Zeit mit freundlichen Worten abgeschlagen.

p. Unsere Bundesgenossen vom Wallis haben begehrt, daß wir, wenn wir Pensionen oder Kostenersatz erhielten, sie bedenken möchten; unsere Bundesgenossen, die Bündner, welche Veltlin und Cleven innehaben, begehren, daß man sie dabei bleiben lasse, zumal das Gotteshaus Chur da Gerechtigkeiten habe, wofür es auch lange Zeit eine Pension von 300 Gulden gehabt habe. Es wird auf Hintersichbringen mit ihnen verabschiedet, daß, wofern sie die beiden Herrschaften wieder zu dem Herzogtum kommen lassen, man ihnen von der Pension jährlich 1000 Dukaten zukommen lassen und daran sein wolle, daß dem Gotteshaus Chur seine Pension auch gebessert werde, so daß der, welcher das Land innehabe, ihm jährlich 400 Gulden gebe.

r. Dem römischen Boten ist geantwortet, bisher haben die Obrigkeiten keine Vollmacht gegeben, dem König von Frankreich zu „losen"; was ihnen fürderhin gefallen werde, möge man nicht wissen. Das Begehren des Papstes um Knechte gegen den Herzog von Ferrara wolle man heimbringen.

s. Alle unsere Herrschaften[1] begehren, wenn wir bei einem Frieden Pension und Kriegskostenersatz erhalten, möchten wir sie daran auch teilnehmen lassen. Das will man heimbringen.

t. „Schwert, Panner, Hut und Bullen sind geteilt, wie solches die Boten wissen."

y. Artikel und Abredung zwischen der Mailändischen Botschaft und uns Eidgenossen, auf dem Tag zu Baden an Mariä Geburtstag [8. Sept.] verfaßt:

1. Wir Eidgenossen wollen, wie schon auf dem vorigen Tag angegeben, die Herrschaften Lanis [Lugano], Luggarus [Locarno] und Domo [d'Ossola]

[1] Nämlich die gemeinen Untertanenländer.

mit aller Zubehörde, wie sie von Alter her besessen worden, nichts ausgenommen. — —

2. Der Herzog oder der Staat von Mailand soll uns an unsere Kosten und Mühe 150,000 Dukaten geben, 25,000 auf den 1. Januar nächsthin und fortan jedes Jahr ebenso viel, bis die ganze Summe bezahlt ist.

3. Soll uns der Herzog und der Staat von Mailand auf ewige Zeiten jährlich auf 1. Januar 40,000 Dukaten Pension nach Zürich oder Luzern legen. Die erste Pension verfällt vom 1. Januar nächsthin über ein Jahr.

4. Wir Eidgenossen und die Unsern sollen im ganzen Herzogtum Mailand bis an den Stadtgraben zu Mailand zollfrei sein nach Maßgabe der alten Kapitel. — —

5. Dagegen sollen wir Eidgenossen den Herzog und das Herzogtum schirmen und ihnen auf Begehren Hilfe leisten nach Notdurft; doch soll er der Hilfsmannschaft Sold geben, wie folgt: einem Hauptmann 10, einem Lütiner [1] 6, einem Venner 6 Sölde, für einen einfachen Sold $4^1/_2$ Gulden ... Bruchzahlen zwischen Auszug und Heimkehr für ganze Monate gerechnet.

6. Wenn wir Eidgenossen selbst mit schweren und großen Kriegen oder Geschäften beladen wären, so sollen wir solcher Hilfleistung ledig sein. Auch soll dieselbe stets von uns verlangt und das Annehmen von Knechten ohne unser Wissen und Willen nicht gestattet sein.

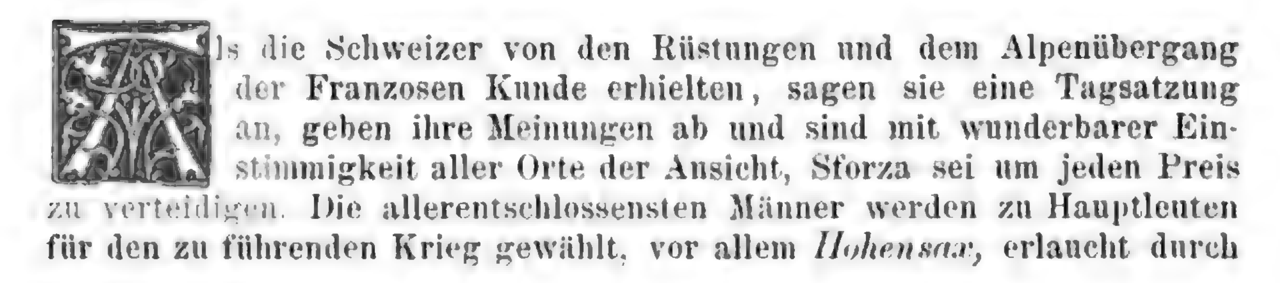
7. Wenn wir des Herzogs Hilfe zu unsern Kriegen bedürfen, so soll er uns mit 500 Pferden, zur Hälfte schweren, zur Hälfte leichten, in seinen eigenen Kosten beistehen.

---

107. Die Belagerung von Novara. Juni 1513.

Aus *Pauli Jovii* Historiae sui temporis, Basel 1567. I. 361 ff., Buch XI.

Paolo Giovio [lat. Paulus Jovius], 1483—1552, seit 1516 in Rom lebend, erhielt durch die Gunst der Päpste Musse, um in einem grossen lateinischen Werke die Geschichte seiner Zeit zu schreiben, wobei er am römischen Hofe Gelegenheit hatte, seine Notizen aus dem Mund der vornehmsten Teilnehmer und Augenzeugen zu schöpfen. So verfasste er seinen Bericht über die Schlacht von Novara nach den Mitteilungen, welche ihm die beiden französischen Feldherrn Tremoille und Trivulzio machten.



Als die Schweizer von den Rüstungen und dem Alpenübergang der Franzosen Kunde erhielten, sagen sie eine Tagsatzung an, geben ihre Meinungen ab und sind mit wunderbarer Einstimmigkeit aller Orte der Ansicht, Sforza sei um jeden Preis zu verteidigen. Die allerentschlossensten Männer werden zu Hauptleuten für den zu führenden Krieg gewählt, vor allem *Hohensax,* erlaucht durch

[1] Lieutenant.

seinen alten Adel und damals wegen der Vertreibung der Franzosen aus Italien in vorzüglichem Ruhme strahlend, welche mit fliegenden Fahnen alsbald nach Italien eilen. Überall werden Krieger eingeschrieben, obgleich kein Sold geboten wird und kein Geld vorhanden ist, was niemals vorher geschehen war, indem sie mit solcher Lust ihre Namen gaben, dass es wunderbar scheinen konnte, dass der neue, das alte Bündnis treuer Freundschaft bedeckende Hass so stark geworden war. . . . Zu allererst überschritten die Anführer von *Uri, Schwiz* und *Unterwalden,* welche sie Ammänner nennen, als die nächsten an Italien, die Alpen, angetrieben durch die besondere Sorge auch um ihre eigenen Besitzungen. Denn indem sie in den frühern Kriegen den Franzosen Bellinzona entrissen und jüngst Lugano besetzt, hatten sie ihre Oberherrlichkeit nach Italien ausgedehnt, welche sie sowohl des grossen Vorteils, als auch des öffentlichen Ansehens halber um jeden Preis bewahren zu müssen glaubten. Diesen folgten in zusammenhängendem Zuge die übrigen Scharen aus *Glarus, Zug, Luzern, Schaffhausen* und endlich nach einiger Zeit die Banner der *Zürcher* und *Berner,* der angesehensten und mächtigsten Orte. Im letzten Zug, bei welchem sich 5000 auserlesene Fussknechte befanden, war Hohensax, welchem man befohlen hatte, wegen der Anordnungen hinsichtlich der Lebensmittel auf dem Marsche, soweit es auf kurzem Wege geschehen könne, durch Graubünden zu eilen. — —

Zur gleichen Zeit war Sforza, bestürzt über die ungünstigen Berichte von dem wankenden Ligurien und durch den unerwarteten Abfall des Saccamoro Visconti [1], mit den ersten Scharen der Schweizer nach *Novara* geeilt, um in der zuverlässigen Stadt sicher vor Verrat die ankommenden Heerhaufen zu erwarten. . . . Schon flogen die französischen Feldherrn von Turin zur Belagerung Novaras herbei. . . . Mit grossem Aufwand von Geschütz wurden die Mauern von Novara beschossen, eben so sehr zum grossen Schrecken der Bürger, wie zur merklichen Fröhlichkeit der Schweizer. Denn diese verachteten mit seltener Einstimmigkeit und unerschrockenen Gemütes, wiewohl die Mauer niedergeschossen und weithin offen war, die Stärke des so grossen, wohlversehenen Heeres und die Drohungen der Franzosen so sehr, dass sie erklärten, sie werden inwendig keinen Wall, wie sonst Kriegsbrauch ist, und durchaus keinerlei Schutzwehren errichten, um den Ansturm des angreifenden Feindes aufzuhalten. Umsonst beschwor sie Silvio Sabello, sie möchten wenigstens gestatten, dass durch die Hände der italienischen Soldaten und der Bürger hinter dem eingestürzten Mauerstück ein Quergraben gezogen werde. Das Gleiche forderten auch die übrigen kriegskundigen Grossen Sforzas. Aber mit stolzer Stirne wiesen sie diese Bitten zurück, und *Jordian* von Unterwalden, ein Hauptmann von trefflichem hohem Mute, wandte sich zu ihnen und sprach: «Höret auf, erlauchte Männer, euch zu fürchten und über den Ausgang des Krieges so bekümmert zu sein. . . . Wenn nur die mit eitelm Prahlen so tapfern Franzosen so viel Mut und Kampflust haben, dass sie es wagen, näher heranzukommen und durch die offene

[1] Saccamoro Visconti, der militärische Befehlshaber in Mailand, erklärte sich für den König von Frankreich.

Mauer hereinzudringen!» Sie werden dann erfahren, wie die schweizerischen Heerscharen die Feinde zu empfangen pflegen.» Um die Kühnheit der Franzosen, welche in Schlachtordnung vorgerückt waren und prahlten, sobald das Zeichen gegeben würde, werden sie stürmen und keinen verschonen, zu verlachen und zu verspotten, verhingen sie sogar die Lücken der niedergeworfenen Mauer mit Betttüchern, die sie an Querstangen aufspannten, so dass die in der Stadt herumgehenden Krieger und die Wachestehenden weder vom Feinde erblickt, noch daher mit sicherm Schusse von den kleinern Geschützen auf sie gezielt werden konnte. Gleich darauf schickten sie einen Trompeter, der die sichernden Abzeichen eines friedlichen Unterhändlers zur Schau trug, mit einer Botschaft zu den Befehlshabern der Feinde. Die Schweizer baten nämlich nicht unpassend zum Scherz, die französischen Geschützmeister möchten doch das Abschiessen der Geschütze einstellen, um so viel unnütze Kosten für Schwefel, Pulver und Kugeln zu sparen; da die weithin niedergeschossenen Mauern denen, die stürmen wollten, nicht bloss an einem Orte einen Zugang zu ebener Erde böten, und drinnen keinerlei Schutzwehren, welche selbst die in gevierter Ordnung Eindringenden aufhalten könnten, errichtet und zugerüstet seien. Daher sollten sie, sicher vor jedem Hinterhalt, worauf die Schweizer, auf die wahre Tapferkeit vertrauend, ganz und gar nicht bauten, wenn die Franzosen und Deutschen Männer seien, Waffen und Gemüter in Bereitschaft setzen, um sich unter den günstigsten Bedingungen mit den wenigen Truppen zu messen, bevor die stärkern Hilfsscharen ihres Volkes, welche nicht mehr ferne seien, ihnen zu ungelegener Zeit einträfen.

Darauf erwiederte *Trivulzio* strenge: Die Schweizer, die sonst zu ihrem Vorteil nirgends unverschämt oder töricht zu sein pflegten, würden recht und klug tun, wenn sie aufhörten, für den seiner Städte beraubten und von seinen Freunden und Verbündeten verlassenen Sforza zu kämpfen und zu toben. . . . Sie sollten, wenn sie bei Verstande wären und für Weib und Kind gut sorgen wollten, was er wegen seiner besondern Freundschaft und wohlwollenden Gesinnung gegen ihr Volk sehr wünsche, der alten und neuen Freundschaft mit den Franzosen eingedenk sein und zur rechten Zeit sich umsehen, ob ihnen, die zwischen ihren schneebedeckten Alpen fast aller Dinge ermangelten, anderswoher, als aus Frankreich, im Krieg und im Frieden regelmässige und überreiche Jahrgelder zufliessen werden. «Was,» sagte er, «wird aus den Plänen derer, welche so hartnäckig und töricht wüten, werden, wenn wir den Krieg in die Länge ziehen wollen, da wir an Zufluss von Lebensmitteln und Geld, was euch beides eben mangelt, an Völkern, die zur Treue zurückkehren, Überfluss haben. Auch hätte ich nicht geglaubt, dass sie so unsinnig wären und ihr Leben so wenig achten würden, dass sie uns, die wir mit verschanztem Lager bewehrt, mit so viel Geschützen und mit den stärksten Hilfstruppen der Deutschen und Gaskogner versehen und durch so grosse Reiterei verstärkt sind, lieber angreifen und auf der Stelle die Strafe für die wilde Unbesonnenheit bezahlen, als mit dreifachem Sold und sichern und reichen Geschenken zu den Frauen nach Hause kehren wollen; was alles im Überfluss sofort auf königliches Wort erfolgen würde, wenn sie den Sforza, wie sie vorher mit Recht seinen auf

Erden verhassten und im Himmel verdammten Vater überliefert haben, sogleich in seine Hände lieferten oder ihn durch sichere Übergabe der Stadt und Wegziehen der Besatzung seinem Schicksal überliessen.» Nachdem der Trompeter dies zurückzumelden geheissen und mit Geld beschenkt worden, kehrte er zu den Seinigen in die Stadt zurück.

Als aber diese Antwort den Führern berichtet wurde und sich alsbald durch die einzelnen Scharen verbreitete, konnten die Hauptleute und Venner, weit davon entfernt, dass irgend einer davon beunruhigt worden wäre, sich vor wilder Tapferkeit, wie sie diesen kühnen Herzen angeboren und anerzogen war, kaum eines Ausfalls enthalten; wiewohl einige, wie man glaubt, vom französischen Gelde bestochen, in ihrer Meinung schwankten und auseinander setzten: Vorsichtige und Vielbeschäftigte müssten die sichern Belohnungen des angebotenen Friedens einem so zweifelhaften und so schweren Kriege vorziehen. Darauf legte sich nämlich Trivulzio mit allem Fleisse, die Wildheit der Hartnäckigen durch geheime Spenden teilweise zu besänftigen. — —

Unterdessen wird dem von grosser Sorge gequälten und bei jedem Gerücht sich fürchtenden Maximilian gemeldet, die Hilfe der Schweizer sei in den genannten Zügen im Anmarsch, Hohensax aber sei auf der Strasse von Como nach Gallarate gelangt. . . . Gleichzeitig erhalten auch *Tremoille* und Trivulzio über den Anmarsch der Feinde durch Späher Kunde. Es wird daher ein Kriegsrat zusammenberufen und in bündigen Worten bei der Beratung gestritten, ob es vorteilhaft sei, das Lager rückwärts zu verlegen und es weiter von der Stadt an sicherem Orte aufzuschlagen oder mit dem leicht beweglichen Teil des Heeres die neuen Feinde, während sie ohne Geschütz, ohne Reiter in aufgelöstem Zuge herbei eilten, im offenen Felde anzugreifen. Dieser Meinung war insbesondere *Robert von Sedan,* während Tremoille, unentschieden, sie nicht abwies. . . . Aber Trivulzio, der vor der neuen Kraft des hartnäckigen und feurigen Volkes zurückscheute, bewies, dass jede Entscheidung durch ein Treffen vermieden werden müsse, weil für den gehofften siegreichen Ausgang nachteilig oder sicherlich nicht notwendig. «Die unbändigen Kräfte,» sagte er, «welche mit dem wuchtigsten Angriff nicht ohne viel Blut und Verlust durchbrochen werden können, lösen sich meist durch nützliches Hinhalten und sicheres Zögern auf. Das wird uns zu grossem Vorteil geschehen, wenn wir das Lager von hier nach dem Flecken *Riotta,* etwa eine Stunde von der Stadt, verlegen.» . . . Nichts schien von einem so grossen Feldherrn, welcher an Erfahrung in den italienischen Angelegenheiten, an Kenntnis der Gegend und Ehre des Alters die Franzosen übertraf, ohne Überlegung versichert zu werden, zumal da er urteilte, das Lager sollte auf seinen Gütern, in einer ihm bekannten und eigen zugehörigen Wiese am *Mora*flusse aufgeschlagen werden. Deshalb schwieg Sedan, und selbst die Tapfern und Kampfbegierigen traten der Ansicht Trivulzios bei. Daher machten sie mit Vermeidung jedes Geräusches alles zum Aufbruch bereit, liessen von der Belagerung ab und steckten das Lager bei Riotta aus.

---

108. Die Schlacht bei Novara. 6. Juni 1513.

Jovii Hist. I. S. 371 ff.

So gelangten die Schweizer, ohne dass sie auf dem Marsche einen Feind, der ihnen entgegengerückt wäre, erblickten, nach *Novara* unter lautem Jubel und zur grossen Freude aller. Als sie, reichlich mit Wein beschenkt, gefrühstückt hatten und kaum eine Stunde Frist der Ruhe gegönnt worden war, gingen die neuen Hauptleute in den Rat. Denn die frühern, welche vorher zugeschaut hatten, wie die Feinde zurückgingen und die Geschütze wegführten, hatten schon vernommen, dass sie sich bei Riotta gelagert hätten, und, von den Eingeborenen über die Beschaffenheit des Ortes, die Lage der Felder, die Untiefe, das Ufer und die Biegungen des hinströmenden Flusses unterrichtet, waren sie der Ansicht, man solle, bevor die Feinde weiter von der Stadt zurückwichen, sofort tapfern Mutes den Angriff auf das Lager wagen. . . . Denn sie hatten erfahren, dass andere französische Heerhaufen und Reitergeschwader die Alpen überschritten hätten. Da erhob sich vollends *Graf* von Zürich, ein Mann von hervorragendem Ansehen, und sagte: «Wollet nicht, unbesiegte Brüder, durch Verschieben es verschulden, dass der mit kräftigem Mute unternommene Plan durch ungelegenes Warten auf Hohensax und die Hilfstruppen verdorben werde. Denn derselbe wird namentlich durch Schnelligkeit sicher und von glücklichem Ausgange sein. Und nichts anderes brauchen wir, wenn wir einen rechten und tüchtigen Beschluss fassen, als rasches Handeln, damit wir nicht eine so schöne Gelegenheit, welche sich uns darbietet und hoffen lässt, die Sache zu gutem Ende zu bringen, aber in einem kurzen Augenblick vereitelt werden kann, träge verpassen. Denn auch wenige Scharen von unbezwinglicher Tapferkeit werden genügen, um die Feinde zu erdrücken, während sie glauben, wir werden nichts wagen, bevor Hohensax zu uns stösst. Machen wir uns daher ihren Irrtum zu Nutze und bringen wir über die in sorglosem Hochmut und trügerischer Meinung Befangenen durch den unerwarteten Angriff unversehens Schrecken, sichere Niederlage und Flucht!» Jetzt pflichten alle Hauptleute und Venner bis auf den letzten ohne Zögern dem Graf, als er seine Rede schloss, bei; sie fassen mit würdevollem Ernst Beschluss über die Art und Weise, die Schlacht zu beginnen; und den Soldaten wird befohlen, den Leib mit Speise und Ruhe zu erquicken, und nach Mitternacht sich unter den Fahnen zu sammeln; was dann geschehen sollte, würden die Hauptleute vor dem Morgenrot befehlen[1].

---

[1] Guicciardini S. 553: „Nie fasste die schweizerische Nation einen stolzeren, kühneren Entschluss: wenige gegen viele, ohne Reiter und ohne Geschütz gegen ein in diesen Dingen äusserst starkes Heer, durch keine Not bewogen, da Novara von der Gefahr befreit war und sie auf den nächsten Tag eine nicht geringe Verstärkung von Soldaten erwarteten, zogen sie es aus freien Stücken vor, denjenigen Weg zu versuchen, auf welchem die Sicherheit geringer, aber die Hoffnung auf Ruhm grösser war, als den, auf welchem ihnen der grösseren Sicherheit halber kleinerer Ruhm zu Teil geworden wäre."

Maximilian aber, welcher, ängstlichen und matten Gemütes, das Äusserste fürchtete, richtete sich jetzt erst wieder auf und ermannte sich, bewunderte die hellstrahlende Ergebenheit des Volkes gegen sich und seinen so feurigen Mut, umarmte die einzelnen Hauptleute und versicherte diesen weitläufig, er werde denen, welchen er Herrschaft, Glück und Heil verdanke, es reichlich vergelten.

Die schweizerischen Anführer aber liessen, indem sie etwas anderes vorgaben, als was vorbereitet wurde, die ganze Nacht in der Stadt herum Trommeln schlagen, um den Spähern, wenn solche in der Nähe waren, den Anschein eines Auszugs zu bieten, und dadurch die Feinde, welche, wie man wusste, den ganzen Tag in Waffen gestanden hatten, auch noch die Nacht hindurch in Schlachtordnung auf den Pferden zu halten. Im übrigen wird allen befohlen, den Körper mit Speise und Schlaf zu stärken und das Tageslicht zu erwarten, damit ein jeder seine Tapferkeit im schönsten Wettstreit um die Ehre am hellen Sonnenlicht an den Tag legen könne; auf der andern Seite aber würden die Feigen nicht ungestraft wagen, den Rücken zu wenden oder die Glieder zu verlassen. Denn das sind die strengsten Gesetze der Schweizer, dass die, welche aus Furcht Schimpfliches und eines tapfern Mannes Unwürdiges versuchen, unter den Augen des zuschauenden Heeres von den nächsten Kameraden auf der Stelle niedergehauen werden. So siegt die grössere Furcht über die kleinere, und aus Furcht vor einem ehrlosen Tode wird ein ehrenvoller nicht gescheut.

Kurz vor Tagesanbruch wählen die Anführer aus sämtlichen Truppen (es betrugen diese gegen 9000 Mann Fussvolk) Tausend von bewährter Tapferkeit aus, welche die acht Falkonette [1] decken und Maximilian und seine Reiter, deren nur wenige, aber vom höchsten Adel waren, begleiten sollten. Die übrigen dehnen sich zu zwei Schlachthaufen aus und rücken auf verschiedenen Wegen ohne jeden Trommellärm in gänzlich stillschweigendem Zuge gegen den Feind. Aber Trivulzio, welcher, wiewohl er für einen Feldherrn von altbewährter Klugheit galt, doch nicht glaubte, dass die wenigen und ermüdeten Fusssoldaten vor der Ankunft des Hohensax gegen die stärksten Truppen ausrücken oder irgendwie das Schlachtenglück versuchen würden, scheuchte, sobald er erfuhr, dass der Schlachthaufe der Feinde in Sicht sei, Tremoille und die andern Anführer auf, befiehlt, die Trompete zu blasen, die Geschütze gegen den Feind zu richten und alles, was er durch Erfahrung und Kriegskunst gelernt hatte, für die dringende Gefahr vorzunehmen. So kurz war die Zeit zugemessen, und so kampfbereit der Mut der Feinde, dass die französischen Ritter, welche einen grossen Teil des Tages und der Nacht, auf die Befehle gespannt, unter den Waffen gestanden und erst spät, als gemeldet wurde, zu Novara sei alles ruhig, sich in die Zelte zur Ruhe zurückgezogen hatten, kaum Zeit hatten, die Rosse aufzuzäumen und die Helme anzulegen. Dennoch begegnete die leichte Reiterei, weil rascher kampffertig, auf dem ausgedehnten sehr langen linken Flügel noch zu rechter Zeit den tausend herankommenden Schweizern, welche zur Ver-

[1] Kleine Geschütze, welche $1\frac{1}{2}$- bis 2pfündige Kugeln schossen.

meidung des feindlichen Geschützes, da schon von demselben auf sie geschossen wurde, auf einem viel gewundenen Umweg an den *Mora*fluss eilten, um hierauf, nach Überschreitung der Brücke, den Rücken des Feindes und die Zelte anzugreifen. Es war nämlich jenes Flüsslein, wiewohl sanften Laufes, wenn er durchwatet werden musste, doch dem beschuhten und schon im Kampfe begriffenen Fusssoldaten unbequem, weil es bis an die Mitte der Hüfte reichte. Als daher die Schweizer auf offenem Wege zu der Brücke vorrückten, fingen sie an, von der feindlichen Artillerie seitwärts beschossen und von dem durch das Bachbett und längs der beiden Ufer hereinbrechenden Ansturm der Reiter heftig bedrängt zu werden. Da änderte aber *Jakob Mutti* von Altorf mit Geistesgegenwart den Plan und heisst den Maximilian, der in Folge des Angriffs der Albanesen[1] in grosser Gefahr schwebte, die Schlacht verlassen und sogleich in die Stadt zurückkehren, um das der Unfreundlichkeit des Geschickes ausgesetzte Oberhaupt des Krieges für den gehofften Sieg zu erhalten. Zwei Hauptleute mit eben so viel Rotten ergreifen seine Zügel, nehmen ihm den Helmbusch ab, werfen ihm einen geringen Mantel über, um sein Herzogsgewand zu bedecken, führen ihn heimlich aus der Schlacht weg und nötigen ihn, in dicht geschartem Reitergeschwader nach der Stadt zurückzukehren. So von dieser Sorge befreit, ordnet Mutti die wankende Schar der Seinigen, die schon drei Falkonette verloren hatte, nimmt die Verwundeten in die Mitte, treibt die vorgedrungenen Albanesen, sie gewaltsam durchbrechend, mit heftigem Anprall zurück und schlägt sie aufs Haupt, nachdem der Anführer des albanesischen Geschwaders, ein edler Grieche, gefallen. Im gleichen Anprall dringt er zum Lager der Feinde vor, haut den Tross nieder, bringt die wachehaltenden Soldaten in Verwirrung und bemächtigt sich des Gepäckes. Aber kurz bevor dies von Mutti vollbracht wurde, fiel ein anderer Haufe, welcher einen längern Weg durch hochaufgeschossene Saatfelder eingeschlagen und deshalb keinen Schaden vom Geschütz empfangen hatte, den Feinden in die Seite. Hier stand die dreigeteilte französische Schlachtordnung: auf dem Flügel befehligte *La Tremoille*, auf dem andern *Robert* [von Sedan]; *Trivulzio* überwachte die Mitte, und ganz in der Nähe, zwischen den Reitergeschwadern, hatte sich die Phalanx der Deutschen hinter einen mässigen Graben zurückgezogen. . . . Gegen diese wandten sich nun die Schweizer mit entflammtem Mute, weil sie einsahen, dass der Sieg ihnen alsdann leicht sein werde, wann sie den Kern des feindlichen Heeres mit dem Keil durchbrochen hätten. Als dies die französischen Feldherrn aus nächster Nähe gewahrten, liessen sie sogleich die Geschütze gegen die dichten Reihen richten, weite Lücken in dieselben reissen, und bald die gepanzerten Reiter mit heftigem Ungestüm dem ermattenden Heerhaufen in die Seite fallen. In diesem Getümmel fallen kämpfend der Hauptmann der Berner[2], von einer Kugel vorn ins Gesicht getroffen, und der Ammann von Zug. Nichts, weder der Tod ihrer Anführer, noch ihre eigene Gefahr, noch das entsetzliche Niederschmettern ihrer Genossen, entmutigt jedoch

---

[1] Die Albanesen dienten als leichte Reiterei in den italienischen Söldnerheeren. — [2] Benedikt Weingarten.

diese Krieger; sie scharen sich vermöge ihrer Disziplin enger zusammen und ordnen sich zu einem «Igel» [in globum], treiben die Reiter mit gewaltiger Kraft in die Flucht, und sogleich, wie sie vorher beschlossen hatten, überschreiten sie den Graben und greifen die Deutschen an. Hier entstand alsbald ein blutiger furchtbarer Kampf; auf beiden Seiten wurden indes keine Stimmen, sondern nur das schaurige Getöse der Waffen und das leise Gestöhne der Sterbenden laut. Die Deutschen kämpften aufs heftigste, um die im vorigen Jahr am Tessin niedergehauenen Kameraden zu rächen und den vor 14 Jahren beim Schwarzwald [?] im Baslergebiet [1] verlorenen Kriegsruhm durch neue Ehren wieder zu gewinnen. Die Schweizer aber fochten mit gleicher Tapferkeit und Kraft, um ihre alten persönlichen Feinde, die, aus Deutschland flüchtig, zur Schande des Kaisers sich in französischem Solde schlugen, endlich einmal zu vernichten.

Unterdessen, während mit den Deutschen Mann an Mann gekämpft wurde, meldete man dem La Tremoille und Trivulzio, das Gepäck sei genommen, und die Wächter des Lagers niedergehauen und alles im Rücken voll Verwirrung und Blut. Dies Gerücht brachte die Gemüter der Franzosen derart in Verwirrung, dass ein grosser Teil der Reiter fortrannte, um die Beute den Schweizern wieder zu entreissen, während ein jeder, voll Sorge um Gepäck und Habseligkeiten, sich umschaute. Fast im gleichen Augenblick zeigte sich auf der andern Seite der dritte Schlachthaufen der Schweizer in der Fronte. Dieser hatte sich, während die Geschütze von den Franzosen auf die entgegengesetzte Seite vergeblich abgefeuert wurden, weil er listiger Weise zwischen den Bäumen zur Täuschung des Feindes untaugliche Knechte, die den Schein von Bewaffneten erwecken sollten, zurückgelassen hatte, allmälig seitwärts herangeschlichen, die Körper zur Erde geneigt und die grösseren Spiesse bei den Spitzen fassend, um die vorbeifliegenden Kugeln zu vermeiden. So sehr verachteten sie die einschlagenden Geschosse und so gewaltig war das Ungestüm ihres Angriffs, dass das französische und gaskognische Fussvolk, dessen Führer fiel, und mit diesen die zwei Geschwader der Genuesen und Piemontesen alsbald niedergeworfen und zerstreut und obendrein die Geschütze genommen und von den Siegern den Fliehenden in den Rücken gewendet wurden. Als dies die übrigen Reiter sahen, nämlich dass die Geschütze, auf welche die Franzosen in allen Kriegen stets mehr Vertrauen, als auf ihre Arme und ihre Tapferkeit, gesetzt hatten, von den Feinden erobert, die Deutschen beinahe vernichtet, die Zelte genommen seien und die Feinde alles niedermachten und sich weithin des Lagers bemächtigten, wandten sie, zwischen Scham und Furcht schwankend, den Rücken. Da alle verzagten, versuchen die Feldherrn, sie selbst auch in misslicher Lage unerschrocken genug, die in Unordnung geratenen, bei dem verworrenen Geschrei der Kameraden sich wendenden Reihen zu ordnen, zum Stehen zu bringen und zum Kampfe zu zwingen. Sie ermahnen die Hauptleute und Fahnenträger, die Furcht abzulegen und wenigen, ermüdeten und schon durch Wunden geschwächten Bauern eine

[1] Gemeint ist die Schlacht bei Dorneck.

Weile stand zu halten, während die Leichtbewaffneten sie umzingeln, die Deutschen die Wucht des Kampfes aushalten und die Schlacht auf allen Punkten hergestellt würde. Aber, ungerührt durch dies Zureden der ermahnenden und befehlenden Feldherrn, stürzen sich die Reiter in die schimpflichste Flucht; denn schon waren die Schweizer, die sich des Lagers bemächtigt hatten, obwohl ihr Führer Mutti, von einem Geschoss hingerafft, umgekommen war, mit blutdürstiger, wilder Tapferkeit den Reitern in die linke Seite gefallen. Zur Rechten aber und im Rücken bedrängte der grössere Schlachthaufe die Erschrockenen und Verwirrten mit gefällten Spiessen. Als aber die Deutschen, die sich, wiewohl mehr als die Hälfte erschlagen, zwei Fahnen verloren und ihr Anführer *Fleuranges* schwer verwundet worden war, eine Zeit lang aufs zähste gewehrt hatten, sich von der Reiterei verlassen, das übrige Fussvolk allenthalben vernichtet und die Geschütze genommen sahen, hoben sie, weil die Flucht schimpflich und höchst unsicher schien, nach ihrer Sitte die Spiesse in die Höhe als Zeichen der Ergebung und baten den siegreichen Feind um Gnade. In diesem schweren Getümmel trieb Robert von Sedan, von ohnmächtigem Schmerz gereizt, um seinen in so grosser Lebensgefahr schwebenden Söhnen Fleuranges und Jamets Hilfe zu bringen, mit den gepanzerten Reitern einen gewaltigen Keil in den Heerhaufen der Feinde und drang mitten in denselben, richtete die unter den Leichen liegenden und von vielen Wunden entstellten Söhne auf und hob sie in die Höhe, so dass sie, halb entseelt wie Lasten auf dem Nacken der Pferde weggetragen, zum grössten Ruhm der Liebe und kriegerischen Tugend des Vaters, für die schon in künftigen Kriegen bestimmten Ehren erhalten blieben. So brachten die Schweizer, in dreifachem Heerhaufen kämpfend, im Zeitraum von anderhalb Stunden sowohl eine denkwürdige Schlacht, als auch einen sehr schweren Krieg zu Ende.

[Das Folgende aus *Guicciardini* S. 555.]

Die Schlacht dauerte ungefähr zwei Stunden unter sehr schweren Verlusten auf beiden Seiten; von den Schweizern starben etwa 1500, von ihren Feinden eine weit grössere Zahl: einige sagen 10,000; aber von den Deutschen kam der grössere Teil während des Kampfes um, von dem französischen und gaskognischen Fussvolk dagegen auf der Flucht; es rettete sich fast die ganze Reiterei, da die Schweizer sie nicht verfolgen konnten; hätten diese Pferde gehabt, so hätten sie dieselbe mit Leichtigkeit vernichtet; mit so grossem Schrecken zog sie sich zurück. Den Siegern fielen alles Gepäck, 22 Stück grobe Geschütze und alle zu ihrem Gebrauch bestimmten Pferde als Beute anheim. Triumphirenden gleich kehrten die Sieger am nämlichen Tag nach Novara zurück und mit solchem Ruhm durch die ganze Welt, dass manche es gewagt haben, in Anbetracht der Seelengrösse des Vorsatzes, der augenscheinlichsten Verachtung des Todes, der Kühnheit des Kampfes und des Glückes im Erfolge diese Tat fast all den denkwürdigen Dingen voranzustellen, die man von den Römern und Griechen liest.

109. Der Appenzeller Bund, Zürich 17. Dezember 1513

Eidgen. Abschiede III. 2. S. 1361.

lautet mit unbedeutenden Änderungen dem Schaffhauser Bund fast wörtlich gleich. Als vertragschließende Parteien werden am Eingang erwähnt: „wir, der Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und ganze Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, Glarus, Basel, Freiburg, Soloturn und Schaffhausen eines- und wir der Landammann, Rat, Landleute und ganze Gemeinde des Landes zu Appenzell anderenteils." —

Bei dem Artikel, der die Hilfeleistung festsetzt, wird dieselbe von Seite der Eidgenossen gegenüber den Appenzellern durch folgenden Zusatz eingeschränkt:

„Und doch sollen sie [die Eidgenossen] uns [Appenzellern] die Hilfe zu tun nicht weiter schuldig sein, denn innerhalb unserer Landmarken, sie täten es denn gerne."

---

110. Die Schlacht bei Marignano. 13. September 1515.

Aus *Guicciardini*, La Historia d'Italia, Venedig 1568, Buch XII. S. 602 ff.

Francesco Guicciardini, geb. 1482 zu Florenz, erwarb sich im Staatsdienst seiner Heimat und des Papstes eine gründliche Kenntnis der damaligen Weltverhältnisse und hinterliess bei seinem Tode [1540] eine Geschichte Italiens von 1494 bis 1532, die ihm den Ruhm des klassischen Geschichtschreibers seines Landes eingetragen hat.

Nachdem der Autor eine feurige Rede, Schinners berichtet hat, worin derselbe die Eidgenossen zum Kampfe aufforderte, fährt er fort:

Erhitzt durch diese Rede griffen sie plötzlich wütend zu ihren Waffen, und als sie ausserhalb des Römertores waren und ihre Haufen in Schlachtordnung gestellt hatten, machten sie sich, obwohl nicht viel vom Tage übrig war, auf den Weg gegen das französische Heer mit solcher Fröhlichkeit und solchem Lärm, dass, wer nichts anderes gewusst hätte, für gewiss gehalten haben würde, dass sie irgend einen grossen Sieg errungen hätten. Die Hauptleute spornten die Soldaten zur Eile an. Die Soldaten erinnerten sie daran, sobald man sich dem Quartier der Feinde nähere, sofort das Zeichen zur Schlacht zu geben; sie wollten die Walstatt mit Leichen bedecken, sie wollten an diesem Tage den Namen der deutschen Fussknechte auslöschen, insbesondere jener, welche, den Tod sich weissagend, als Abzeichen schwarze Banner trügen. In solcher Kampfwut gelangten sie in die Nähe des französischen Lagers, als nur noch zwei Stunden von diesem Tage übrig waren, und begannen

die Schlacht, indem sie auf die Artillerie und Schutzwehren losstürmten. Kaum waren sie so stürmend angelangt, so hatten sie die ersten Abteilungen niedergerannt und durchbrochen und einen Teil des Geschützes gewonnen. Aber, da sich ihnen die Reiterei und ein grosser Teil des Heeres entgegenstellte und der König selbst, umgeben von einer tapfern Schwadron Edelleute, sich ihnen entgegenwarf, wurde ihre so grosse Wut ein wenig im Zaum gehalten, und eine wütende Schlacht begann. Mit wechselndem Glücke und unter den schwersten Verlusten der französischen Kürassiere, die zum Weichen gebracht wurden, dauerte der Kampf fort bis um Mitternacht, indem schon einige der französischen Hauptleute tot auf dem Platze blieben und der König selbst von vielen Lanzenstichen getroffen war. Da weder der eine noch der andere Teil aus Ermattung die Waffe mehr in der Hand halten konnte, liess man von einander ab ohne Trompetensignal, ohne Befehl der Hauptleute, und die Schweizer schickten sich an im gleichen Lager zu übernachten, indem man einander nicht mehr bekämpfte, sondern gleichsam mit stillschweigend vereinbarter Waffenruhe den nächsten Tag erwartete. Aber da der erste Angriff der Schweizer so glücklich gewesen war und der Kardinal ihnen, als sie ausgeruht hatten, Lebensmittel aus Mailand zuführen liess, eilten berittene Boten durch ganz Italien, um zu melden, die Schweizer hätten das Heer der Feinde in die Flucht geschlagen. Der König liess das, was von der Nacht übrig blieb, nicht unnütz verstreichen; denn die Grösse der Gefahr ermessend, richtete er sein Augenmerk darauf, die Artillerie auf günstigen Punkten rückwärts und in gehöriger Ordnung aufzustellen, die Landsknechte und Gaskogner wieder zu Schlachthaufen und die Reiterei zu Schwadronen neu zu ordnen.

Darüber brach der Tag an, bei dessen Beginn die Schweizer, die nicht nur das französische Heer, sondern alle Kriegsvölker Italiens vereint verachtet hätten, mit dem gleichen Ungestüm und mit grösster Verwegenheit die Feinde angriffen. Von diesen tapfer, aber mit grösserer Vorsicht und besserer Ordnung empfangen, wurden sie teils von der Artillerie, teils von dem Pfeilhagel der Gaskogner überschüttet, auch von der Reiterei angefallen, so dass sie vorn und auf den Seiten mörderische Verluste erlitten. Und bei Sonnenaufgang erschien plötzlich *Alviano*[1], welcher, während der Nacht vom König gerufen, sich sofort mit der leichten Reiterei und dem beweglicheren Teil des Heeres auf den Weg gemacht hatte und anlangte, als der Kampf am härtesten und furchtbarsten war und die Dinge sich zur grössten Not und Gefahr anliessen. Indem ihm der Rest des Heeres nach und nach folgte, griff er mit grossem Ungestüm die Schweizer im Rücken an. Wiewohl diese fortwährend mit grösster Kühnheit und Tapferkeit fochten, verzweifelten sie dennoch, da sie so rüstigen Widerstand und die unvermutete Ankunft des venetianischen Heeres sahen, daran, den Sieg gewinnen zu können, liessen — die Sonne stand schon mehrere Stunden über der Erde — zur Sammlung blasen, nahmen die Geschütze, welche sie mit sich geführt hatten, auf den Rücken, wendeten die Heerhaufen, indem sie fortwährend die gewohnte Ordnung beibehielten, und zogen langsamen Schrittes gegen

[1] Der Befehlshaber des venetianischen Heeres.

Mailand zu, unter solchem Erstaunen der Franzosen, dass vom ganzen Heere niemand, weder vom Fussvolk noch von der Reiterei, gewagt hätte, sie zu verfolgen. Nur zwei Fähnlein derselben, welche in einem Landhause Zuflucht gesucht, wurden darin von den leichten venetianischen Reitern verbrannt. Der Rest des Heeres kehrte, gänzlich in seiner Schlachtordnung und immer die gleiche Kampfwut in Gesicht und Augen zeigend, nach Mailand zurück, indem sie in den Gräben, wie einige sagen, fünfzehn Stück grobes Geschütz zurückliessen, welches sie im ersten Zusammentreffen genommen hatten, weil sie keine Gelegenheit hatten, es mit sich zu führen. — Unter allen Menschen war nur eine Stimme, dass seit langen Jahren in Italien keine wildere und schrecklichere Schlacht stattgefunden habe. Denn da durch den Sturm, mit welchem die Schweizer den Angriff eröffneten, und hierauf durch die Verwirrung der Nacht die Reihen beider Heere sich aufgelöst hatten und man im Getümmel ohne Befehl, ohne Zeichen kämpfte, war alles rein dem Zufall anheimgegeben; der König selbst, welcher oftmals in Gefahr gewesen, hatte seine Rettung mehr der eigenen Tapferkeit und dem Zufall zu verdanken, als dem Beistand der Seinigen, von welchen er oftmals in Folge der Verwirrung der Schlacht und der nächtlichen Finsternis verlassen worden war: so dass Trivulzio, der Feldherr, der so viele Dinge gesehen hatte, versicherte, das sei keine Schlacht von Menschen, sondern von Riesen gewesen; die achtzehn Schlachten, an denen er teilgenommen, seien im Vergleich mit dieser Kinderspiel gewesen, und er zweifle nicht, dass ohne die Beihilfe des Geschützes der Sieg den Schweizern geblieben wäre, welche im ersten Ansturm in die Verschanzungen der Franzosen gedrungen waren, den grössern Teil des Geschützes genommen und immer mehr Boden gewonnen hatten; auch war von nicht geringer Bedeutung die Ankunft Alviano's, welcher, da er zu einer Zeit, wo die Schlacht noch zweifelhaft war, unvermutet erschien, den Franzosen Mut und den Schweizern Schrecken einflösste, da sie glaubten, er habe das ganze venetianische Heer bei sich. Die Zahl der Toten, wenn sie je in einer Schlacht ungewiss war, wie beinahe immer in allen, war in dieser am ungewissesten, indem die Menschen, die einen aus Leidenschaft, die andern aus Irrtum, in ihren Berichten sehr von einander abwichen; einige behaupteten, es seien mehr als 14,000 Schweizer umgekommen; andere sprachen von 10,000, die mässigsten von 8000; es fehlte auch nicht an solchen, welche die Zahl auf 3000 beschränken wollten; lauter geringe Leute unbekannten Namens. Aber von den Franzosen starben in der nächtlichen Schlacht Franz, der Bruder des Herzogs von Bourbon, Ymbercourt, Sancerre, der Fürst von Talmont, der Sohn La Tremoille's, Bussy, der Neffe des Kardinals von Rohan, der Graf von Sasarth, Catelarth von Savoyen, Busicchio und Muy, welcher die Fahne der Edelleute des Königs trug, alles Personen erlaucht durch Geburt oder Grösse der Besitzungen oder, weil sie ehrenvolle Grade im Heere bekleideten; und von der Zahl ihrer Toten redete man aus den gleichen Gründen verschieden, indem die einen behaupteten, es seien ihrer 6000 umumgekommen, andere dagegen, nicht mehr als 3000, unter welchen einige Hauptleute des deutschen Fussvolks.

---

111. Der ewige Friede mit Frankreich. Freiburg. 29. November 1516.

Eidgen. Abschiede III. 2. S. 1406.

Wir Franciscus, von Gottes Gnaden König zu Frankreich, Herzog zu Mailand, Herr zu Genua und Graf zu Asti an einem, und wir die Burgermeister, Schultheißen, Ammann, Räte, Gemeinden, Burger, Landleute und Einwohner der Städte, Länder und Herrschaften gemeiner Eidgenossenschaft des großen alten Bundes oberdeutscher Lande, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, mitsamt dem Herren Abt und der Stadt St. Gallen, auch dem Hauptmann, Meyern, Castellanen und Landleuten der drei Bünde in Churwalen und der Landschaft Wallis und der Stadt Mülhausen, dem andern Teil, tun kund und zu wissen mit diesem Brief: — — — — — — — Zum ersten sollen durch diese nachfolgenden Mittel hin- und absein und gänzlich befriedet, gerichtet und geschlichtet sein alle Fehden, Feindschaften, desgleichen alle Handlungen, Klagen und Ansprachen, so aus solchem Krieg von Anfang bis auf diesen Tag sich zwischen beiden Teilen verlaufen und begeben haben, es sei mit Todschlag, Raub, Brand oder auf andern Wegen. — — —

Zum fünften sollen den Kaufleuten und Untertanen, so von unserer Eidgenossenschaft sind, vorbehalten sein und bestätigt werden alle Privilegia und besondern Freiheiten in der Stadt Lyon, wenn ihnen irgend welche von den Königen von Frankreich seligen Andenkens sind gegeben und verliehen [worden]. — —

Zum sechsten, damit die gemeldeten unsere guten Freunde die Eidgenossen unserer königlichen Majestät Gutwilligkeit gegen sie spüren, so wollen wir aus eigenem freiem Willen denselben Herren den Eidgenossen zum Ersatz der Kosten und des Schadens, so sie bei der Belagerung der Stadt Dijon gehabt, bezahlen ... die Summa vierhunderttausend Kronen mit der Sonne, gut an Gold und des Schlags von Frankreich, desgleichen zum Ersatz der Kosten in dem Land Italien, [so] durch dieselben Herren die Eidgenossen und ihre Verwandten empfangen, wollen wir obgemeldeter König ihnen lauter bezahlen dreihunderttausend der gleichen Kronen ...., mit welchen Summen die obgenannten Herren Eidgenossen nichts weiter an uns zu fordern noch anzusprechen haben sollen von solcher Besoldung oder andern Kosten wegen, [so] den vergangenen Krieg berühren. — —

Zum siebenten ..... Besonders ist zur bessern Erläuterung und Bestätigung dieses Friedens beschlossen: wenn in künftigen Zeiten zwischen uns beiden Parteien als der Obrigkeit oder unsern Landen, Leuten und Untertanen irgend welcherlei Streit oder Mißverständnisse entstünden, davor Gott sei, darum soll keine Partei gegen die andere etwelche kriegerische Empörung vornehmen, sondern [es] soll solcher Handel und Span freundlich oder rechtlich nach Laut und Sag der nachgeschriebenen Kapitel vorgenommen und ausgetragen werden.

Zum achten .... sollen wir obgemeldete Eidgenossen für uns selber noch unsern Untertanen in keiner Weise bewilligen noch zulassen, irgend welchen Fürsten, Herren und Gemeinden zuzulaufen, die ihn, gemeldeten König, in seinem Königreich Frankreich, seinem Herzogtum Mailand, der Herrschaft Genua, Grafschaft Asti oder andern seinen innehabenden Landen und Erdreichen diesseits und jenseits des Gebirges zu schädigen oder zu überziehen vermeinten, sondern das zum höchsten bei Leib und Gut verbieten, und, wenn etliche das übersehen, trotzdem hinlaufen, nach Vermögen zurückrufen und heimfordern und nach ihrem Verdienen strafen.

Zum neunten so sollen die Unsrigen beider Teile und unsere Bundesgenossen in beider Teile Landen, Herrschaften und Kreisen gesessen, Kaufleute, Boten, Diener, Pilger, Untertanen und Verwandte, in was Würden, Staat und Wesen die sind, mit ihren Leibern, Gütern, Kaufmannschaften, in allen unsern Landen und Gebieten allenthalben, wo das ist, frei und sicher zu und von einander gehen, handeln und wandeln und ihr Gewerbe und Geschäft üben und brauchen ohne irgend welche Beleidigung und Schmach, auch ohne irgend welche Neuerung der Zölle und andere Erschwerungen, anders, als von Alters her Sitte und Brauch gewesen ist.

Zum zehnten, aus besonderer Gutwilligkeit, so wir vielgemeldeter König zu den obgemeldeten Herren den Eidgenossen tragen, sollen und wollen wir ihnen, nämlich den dreizehn Orten und jedem Ort besonders, dazu auch der Landschaft Wallis zweitausend Franken freiwillig geben und jährlich in der Stadt Lyon ausrichten. ... Aber betreffend die Bünde in Churwalen, die wollen wir halten in aller Maß, wie sie von dem allerchristlichsten letzten König Ludwig dem Zwölften seligen Andenkens gehalten worden sind [1]. Item und zu demselben sagen wir den obgenannten dreizehn Orten der Eidgenossenschaft zu Ehren und gutem Gefallen über die obgenannte Summe noch zweitausend Franken jährlich zu bezahlen, wie sie die unter ihre Zugewandten, wie hernach steht, geteilt haben, nämlich dem Herrn Abt zu St. Gallen, seinen Gotteshausleuten und der Grafschaft Toggenburg sechshundert Franken, der

[1] Nach dem Bündnis von 1509 erhielten die drei Bünde 6000 Franken Jahrgelder.

Stadt St. Gallen vierhundert Franken, der Stadt Mühlhausen vierhundert Franken, den Untertanen der Grafschaft Greierz sechshundert Franken. — —

Zum zwölften wegen der Schlösser Lowertz [Lugano] und Lucaris [Locarno], auch des Maintals mit aller Zugehör, ist abgeredet, daß wir vorgenannter König unsern guten Freunden, den Eidgenossen, die Wahl gelassen haben, daß sie sich in Jahresfrist erläutern mögen, ob sie dieselben Schlösser und Lande behalten oder dreimalhunderttausend Kronen dafür nehmen wollen. Wo sie dann das Geld an die Hand nehmen werden, so soll nicht allein verstanden werden Lowertz, Lucaris und das Maintal, sondern auch das Veltlin, Cläfen und andern Plätze und Lande, so zu dem Herzogtum Mailand gehört haben . . ., ausgenommen die Stadt und Schloß Bellenz mit aller Zugehör, so in unsern, derer von Uri, Schwyz und Unterwalden nid dem Wald, Handen bleiben sollen.

112. Aus der Vereinung zwischen König Franz I. von Frankreich und den zwölf Orten (ohne Zürich) nebst ihren Zugewandten. Luzern. 5. Mai 1521.

Abschiede IV. 1 a. S. 1491 ff.

II. Weiter sind wir übereingekommen, konkordirt und haben beschlossen mittelst gedachten Bündnisses, Vereinung und Verpflichtung, daß so oft und viel oft gemeldeter allerchristlicher König in seinem Königreich, Herzogtum Mailand, der Herrschaft Genua und in allen Erdreichen und Herrschaften, so er inne hält und besitzt, diesseits und jenseits des Gebirges, angesprengt, angefallen, verletzt oder zu Krieg bewegt würde durch männiglich, er sei ein Fürst oder ein anderer, welcherlei Würde, Eigenschaft oder Standes der sei, niemand ausgenommen, und ob er gleich mit größerer Würde hervorrage, er zur Schirmung und Handhabung seines genannten Königreichs, Herzogtums, auch anderer Erdreiche und Herrschaften eine Zahl von gewaffneten Fußknechten der Eidgenossen, so viel er will, nehmen, bekommen und aufbrechen [lassen] möge, doch nicht minder denn sechstausend, auch nicht mehr denn sechzehntausend, es geschehe denn durch Verwilligung unserer Herren der Eidgenossen, und ihre Hauptleute (Männer guten Leumunds und von Tüchtigkeit) aus allen Orten und unsern ewigen Bundesgenossen . . . auslesen nach seinem Gefallen, doch in seinen Kosten. Und derselben Knechte [so] zuvor begehrt [werden], welche Hauptleute und Fußknechte zum Dienst und zur Hilfe gemeldeten christlichsten Königs ziehen wollen, die sollen wir die genannten Eidgenossen in keiner Weise verhindern, behalten oder irren, sondern

die ohne allen Verzug und Entschuldigung zugehn und zuziehen lassen in zehn Tagen, nachdem sie auf erster Tagsatzung gefordert worden. Und [es] sollen dieselben Hauptleute und Knechte im Dienst des Königs bleiben und beharren, so lang der Krieg währet und so lang es ihm gefällt, sollen auch von uns, ihren Obern, nicht zurückberufen werden, bis der ganze Krieg geschehen und vollendet ist, und sollen besoldet werden in des gedachten Königs Kosten nach gewöhnlichem Brauch. — —

IV. Er soll auch solche Hauptleute und Knechte während des Krieges nicht von einander teilen, sondern sie sollen bei einander bleiben. Doch mag er sie außer dem Kriege von einander teilen und an mancherlei Orte, Städte und Schlösser zur Bewachung und Beschirmung solcher Orte, Städte und Schlösser senden.

V. Sie sollen gedachtem christlichsten König nicht verbunden sein, auf dem Meer, sondern allein auf dem Erdreich zu dienen, unter der Bedingung, daß der allerchristlichste König von Feinden beschwert oder angesprengt sei.

VII. Und wenn wir genannte Herren die Eidgenossen . . . . . mit Krieg vexirt oder wir von einem Fürsten oder einem andern Herrn, wer der sei . . . angefochten oder angesprengt würden, alsdann soll vorgenannter christlichster König, so lang der Krieg währet, . . . uns vermeldeten Eidgenossen schuldig sein (wenn er aufgefordert wird), . . . zu geben zweihundert Lanzen, samt zwölf Stück Büchsen . . . in seinen Kosten, mit aller Notdurft und Munition. Und weiter zum Aushalten gedachten Krieges, und so lang der währet, soll derselbe christlichste König geben und zahlen lassen uns Herren den Eidgenossen in der Stadt Lyon für jeglich Vierteljahr 25000 Goldkronen, er sei mit Kriegen beladen oder nicht. — —

IX. Ferner ist konkordirt und übereingekommen: wenn der genannte christlichste König oder wir genannte Herren die Eidgenossen vielleicht kriegen würden wider etliche ihrer Feinde, so soll keine Partei beiderseits Verhandlungen oder Frieden, Freundschaft oder Waffenstillstand eingehen mit genanntem Feind, es sei denn daß sie das vorher der andern Partei zu wissen tue und dieselbe in solchem Frieden, Freundschaft oder Stillstand vorbehalte und einbegreife.

XII. Zum letzten . . . soll derselbe christlichste König zur Erzeigung einer Befestigung seiner Liebe und Gutwilligkeit geben und auszahlen lassen alle Jahre, so lang gegenwärtiger Bund währet, einem jeden Ort genannter unserer Eidgenossenschaft tausend Franken über die Summe der zweitausend Franken, die jeder Ort von dem christlichsten König zu empfangen und zu haben gewohnt ist, hinaus. Ferner soll der christlichste König unsern Zugewandten jährlich, so lange gegenwärtiger Bund währet, über die gemeine Pension, so solche unsere Zugewandten jetzt empfangen, hinaus zu Mehrung solcher Pension den halben Teil der Summe der gemeinen Pension geben. — —

113. Ausländische Urteile über die Schweizer des XV. und XVI. Jahrhunderts.

a. Trithemius in den Hirschauer Annalen.

Annales *Hirsaugienses* ed. Struve II. 572.

Trithemius oder **Tritheim,** eigentlich Johannes Heidenberg von Trittenheim (bei Trier), geb. 1462, 1483 Abt zu Sponheim bei Kreuznach, seit 1506 Abt eines Klosters zu Würzburg, wo er 1516 starb, war einer der berühmtesten und vielseitigsten Gelehrten des damaligen Deutschlands. Er schrieb unter anderm eine „Chronik des Klosters Hirschau bis 1513", die indes in Wirklichkeit eher eine Weltgeschichte ist. Das Folgende bezieht sich auf den Schwabenkrieg:

Ob die *Eidgenossen* eine gerechte oder ungerechte Ursache zum Krieg gehabt haben, kommt mir, der ich nicht die Stelle eines Richters einnehme, zu entscheiden nicht zu. Aber das sage, das schreibe und überliefere ich schriftlich der Nachwelt, was alle heute wissen, die mit uns in Deutschland leben, und alle sagen, welche die Sitten der Schweizer kennen, dass sie Leute sind, von Natur übermütig, den Fürsten feind, aufrührerisch und schon seit langer Zeit widerspenstig und ungehorsam gegen ihre Herren, von Verachtung gegen andere, von Anmassung in sich selbst erfüllt, im Krieg hinterlistig und Liebhaber des Betrugs, im Frieden nie recht beständig, dass sie der Gerechtigkeit in dem, was sie von Rechts wegen schuldig wären, nichts nachfragen, namentlich darin, wo es sich um ihre angemasste Freiheit handelt. Ich sage indes, dass sie im Kriege nicht nur herzhaft, sondern auch klug und sich gegenseitig in aller Not treuste Helfer sind und keiner den andern in der Gefahr verlässt und auch der Reiche den Armen nicht verachtet.

b. Wimphelings Gebet um den Frieden der Christen und für die Helvetier, daß sie sich bekehren.

Soliloquium *Wimphelingii*, Zürich 1784.

Wimpheling, Jakob, geb. 1450 in Schlettstadt, studirte Philosophie und Theologie, lebte abwechselnd bald als Lehrer und Schriftsteller, bald als Prediger oder Mönch in Heidelberg, Strassburg, Basel, Freiburg und Schlettstadt, wo er 1528 starb. Zu seinen literarischen Erzeugnissen gehört auch das merkwürdige Selbstgespräch oder Gebet zur Bekehrung der Schweizer, das er um 1504 an den Kurfürsten von Mainz richtete.

So viel ich, Hochwürdigster Vater, Sitten und Gemüt der *Helvetier* mit Fleiss betrachtet habe, vermute ich, dass sie nicht sowohl mit Waffengewalt als mit frommen Ermahnungen wieder zur Einheit des heiligen Reiches und zum Gehorsam gegen die römischen Könige gebracht werden können. Da nämlich dieses Volk sonst nicht gänzlich gottlos ist, fürchte ich, dass es aus blosser Unwissenheit des göttlichen Gesetzes, welches Gehorsam befiehlt, schwerlich ohne Verderben seiner Seelen, in den Abgrund des

Irrtums und des Ungehorsams gestürzt ist. Daher habe ich aus Erbarmen mit seiner Einfalt das Selbstgespräch herausgegeben, Gott bittend, dass jenes Volk endlich erleuchtet werde, zum Reich, von dem es getrennt ist, zurückkehre, Könige und Fürsten anerkenne, Gehorsam leiste, an den gerechten Kriegen gegen die Feinde der Deutschen teilnehme, damit auch die Verwegenheit der Tyrannen, die sich bis dahin auf seine Hilfe gestützt haben, vermindert und die Wut der treulosen Türken mit glücklicherem Erfolge gebändigt werde. Vielleicht mag dieses unser Gebet bewirken, dass der Aufruhr des unerfahrenen Volkes gegen den König und die übrigen Fürsten nicht länger fortwuchert, zum Ruin und Spott aller gerechten Gewalt und der geistlichen Freiheit. Dazu, glaube ich, würde nicht wenig beitragen, wenn nach deinem Sinn das Studium der göttlichen Schriften sich täglich ausbreitete. Denn dieselben lehren ja, Gott dürfe nicht verkleinert und den Fürsten des Volkes nicht geflucht werden. Besser sei Gehorsam als Opfer. Und wie die Sünde der Zauberei sei Widerstreben, und wie das Verbrechen des Götzendienstes nicht gehorchen wollen. Und dass dem Kaiser zu geben sei, was sein ist; und dass Ehre, Steuern, Abgaben der Obrigkeit nicht vorenthalten werden sollen. Und ebenso flehe ich, dass zuallererst flehentliche Gebete für alle Menschen, für die Könige und alle, die auf die Höhe gestellt sind, veranstaltet werden; dazu wagen die Prediger bei den Helvetiern und ihren Verbündeten kaum zu ermahnen, ja nicht einmal am Schluss der Predigten des Königs und der Fürsten mit Namen zu gedenken. — — — —

[Folgt das Gebet.]

XI. Kap. Beim Gefangennehmen von Feinden ist grössere Menschlichkeit bei den Türken und Böhmen zu finden als bei den Schweizern.

Gib ihnen ein Herz von Fleisch und nimm ihnen das Herz von Stein. Gib, dass sie wenigstens einige Menschlichkeit unter den Waffen walten lassen. Gib ihnen die Frömmigkeit, damit sie nicht sofort niederhauen, sondern die Feinde, die sich demütig ergeben, gefangen nehmen und wegführen, sie des Lösegeldes wegen annehmen, das Gold dem Leichnam vorziehen. Das pflegen sogar die Völker der Türken zu tun, die einst Sigmund von Ungarn und bald nachher dem römischen König, die von ihnen gefangen worden, gestatteten, unverletzt zu uns heimzukehren. Das taten auch die Böhmen [Hussiten] neulich. . . . Grösser also scheint in dieser Beziehung die Frömmigkeit bei den Türken und Böhmen zu sein, als bei diesen starken, drohenden, grimmigen, stolzen, waffenliebenden, stets zum Krieg bereiten, von der Wiege an zum Kampf erzogenen, an Christenblut sich weidenden und durch die Zwietracht der Könige reich gewordenen Wilden, die keinen Fürsten, keine Gesetze ehren, die keine gesunde Vernunft walten lassen, sondern von einer gewissen Raserei in den Abgrund getrieben werden; welchen umsonst das Gesetz gegeben wird; deren Gesetze sind: Willkür, Begierde, Zorn, Ungestüm, Heftigkeit, Raserei; deren Urteile und Entscheidungen so gefällt werden: wenn einer von ihnen den Finger ausstreckt, halten auch die andern die ihrigen in die Höhe; und wann ein Völklein das Kriegspanner aufpflanzt,

sind die näher Wohnenden auf der Stelle und dann einer nach dem andern verpflichtet, zu folgen und sich anzuschliessen, und so kann auf den Antrieb des schändlichsten Räubers oder eines Rache- oder Geldgierigen im Nu ein Heer von unzähligen überaus starken Männern gesammelt werden, um die auch noch so unschuldigen Nachbarn und Christen zu vertilgen und zu vernichten.

XII. Kap. Ihre Gesetze und Vorschriften sind genau genommen drei, wie man sagt: «Wir wollen nicht; wir wollen; man muss.»

Darüber hat sich Papst Pius II. in Übereinstimmung mit uns sehr beklagt: sie seien von Natur hochfahrende Leute, welche sich nicht der Gerechtigkeit fügen wollen, sondern dass die Gerechtigkeit ihnen dienstbar sei, und nichts halten sie für recht, ausser wenn es ihren phantastischen Köpfen angemessen zu sein scheint. Und wie könnten jene das Rechte und Billige wahrhaft kennen, die nicht in den Philosophen, nicht in den Gesetzen des Kaisers, sondern nur in den Waffen, im Krieg ihr ganzes Leben bewandert sind. Es schweigen ja unter den Waffen die Gesetze.

XIII. Gib ihnen, Herr Gott, dass sie nicht den Basilisken, nicht den Stieren, nicht den Bären, nicht den Wildschweinen, nicht den Greifen, nicht den Steinböcken nachfolgen [1], sondern den Adlern und den Löwen, die aus angeborner Milde die zu Boden Geworfenen zu schonen wissen. Gib ihnen königliche Herzen, grossmütige Seelen, edeln Willen und hochherzige, herrliche Gefühle, auf dass sie nicht von einem Wort oder Wink zum Zorne entflammt werden, Rache suchen, kostbares Leben morden, auf dass sie nicht deine Priester in Fesseln schlagen oder in die Verbannung treiben. Gib ihnen diese Frömmigkeit, dass sie nicht einen Menschen wegen der geringsten Schmähung, wie dieselbe ihm auch entschlüpft sei, in den Kerker stossen, zum Seile schleppen und hinführen, um ihn an den Galgen zu flechten: auf dass sie nicht wegen der leichtfertigen Worte eines einzigen geschwätzigen Menschen oder wegen eines unsichern und falschen Gerüchtes (wie es neulich über den ins Wasser getauchten Farren und das Pferd entstanden ist), sich alsbald waffnen, um die Hütten der Elenden zu verbrennen, die Felder mit Feuer und Schwert zu verwüsten, um Menschen, die an dich, frommer Christ! glauben, aufs grausamste und unmenschlichste zu erschlagen.

XIV. Gib ihnen die Milde der Fürsten, die Sanftmut der Kaiser und die Frömmigkeit der Könige. — — —

XVII. Nicht sind dir oder einem Julius oder einem Augustus oder auch den Kaisern unserer Zeit, einem Friedrich und Maximilian (nichts ist sanftmütiger als diese) jene Wilden ähnlich, die voll Schroffheit und Zorn alsbald zu den Waffen stürzen, wenn irgend einer wagt, das Gebrüll einer Kuh auszustossen oder aus Einfalt die schönen Federn des junonischen Vogels [2] auf seinem Haupte zu tragen. — —

[1] Anspielung auf die Wappentiere in den eidgenössischen Pannern. — [2] Der Pfau ist der Juno heilig.

XX. Nicht stimmen mit der Lehre des heiligen Thomas noch mit der des gelehrtesten Aristoteles diejenigen überein, welche die wilde Staatsform dieses Volkes der *Monarchie* des ganzen römischen Reiches oder der *Aristokratie* der herrlichsten Städte desselben vorziehen. Es gibt jedoch Brüder, welche predigen, verfechten und behaupten, diese *Herrschaft* des unleidlichen *Pöbels* und dieser Ungehorsam und Aufruhr gegen alle Häupter der christlichen Vereinigung sei dir, Gott, gemäss und vertrage sich mit dem Heil ihrer Seelen. — —

c. Pirkheimer über die Kriegskunst der Schweizer.

Hist. belli Suitensis. S. 11

[Nach der Schilderung der Burgunderkriege fährt er fort]: Die Schweizer ruhten inzwischen vom Kriegslärm aus. Denn keine Macht war so gross, dass sie nach der Unterdrückung des Burgunders hätte wagen dürfen, jene herauszufordern. Sie liessen zwar wiederholt bald dem Maximilian, bald dem Franzosen auf ihre Bitten Hilfe zugehen; nicht nur deshalb, weil sie ihre Jungmannschaft in kriegerischer Zucht zu üben wünschten, sondern auch, weil sie beide fürchteten oder eher hassten und der Erfolg jedes Teiles ihren Argwohn erregte. *Und in Wahrheit haben alle Deutschen die Waffen und die Gefechtsart, die sie jetzt anwenden, von den Schweizern empfangen,* indem sie die Schilde wegwarfen, deren sie sich vorher nach der Sitte aller Nationen bedienten. Durch die Erfahrung lernten sie nämlich, dass jene der Phalanx und der Gewalt der Spiesse in keiner Weise widerstehen können. Und deshalb sind bis auf meine Zeit diejenigen, welche Spiesse, Hallbarten und Schwerter trugen, Schweizer genannt worden, wenn sie auch mitten in Deutschland geboren waren, bis endlich wegen des Hasses gegen die Schweizer der Name «*Landsknechte*», d. i. Soldaten aus dem Lande, aufzutauchen und berühmt zu werden begann.

d. Aventin über die Schweizer.

Aventins Werke I. Ursachen des Türkenkrieges S. 219.

Joh. Turmair, geb. 1477 zu Abensberg in Baiern und daher **Aventinus** genannt, gest. 1534, schrieb als bairischer Hofhistoriograph eine vortreffliche bairische Geschichte sowohl in lateinischer als in deutscher Sprache, welche ihm den Ruhm des „deutschen Herodot“ eintrug. Ausserdem verfasste er zahlreiche kleinere historisch-patriotische Schriften, darunter 1526 eine solche über die Ursachen des Türkenkrieges, in welcher er der Schweizer folgendermassen gedenkt:

Es liegt am Tag, wo Gerechtigkeit ist, da ist auch Fried und Einigkeit, da setzt man in Nöten Leib und Leben zusammen, hat jedermann genug. . . . Wo es gleich zugeht und Gerechtigkeit regiert, beschwert keiner den andern, *wie man denn von [den] Schweizern sieht, die das beste Regiment bei uns und gegen sich selbst* (lass sich's nur

keiner zum Zorn gereichen) *halten.* Wo Ungerechtigkeit ist, da ist kein Friede, kein Glück noch Einigkeit, will immer einer besser sein, denn der andere; da ist kein Verschonen, Schirmen noch Schützen des armen Manns, macht unwillige, verzagte und verzweifelte Leute, die nur begehren, dass alles über und über gehe.

e. Macchiavelli.

Niccolo Macchiavelli (1469—1527), der berühmte Florentiner Staatsmann und Schriftsteller, gedenkt in seinen Werken: dem „Fürsten", der „Kriegskunst" und den „Abhandlungen über die erste Dekade des Livius", der Schweizer häufig. Folgendes sind einige der bezeichnendsten Stellen:

l principe cap. XII: «Und aus Erfahrung sieht man die bewaffneten Republiken die grössten Fortschritte machen, die Söldnerarmeen aber nie anderes als Schaden anrichten; und weit schwerer gerät eine mit eigenen Waffen bewaffnete Republik unter die Gewalt eines ihrer Bürger, als eine mit fremden Waffen bewaffnete. Rom und Sparta blieben viele Jahrhunderte bewaffnet und frei. *Die Schweizer sind aufs stärkste bewaffnet und äusserst frei* [armatissimi e liberissimi]. — — —

Discorsi I, cap. 12. [Macchiavelli weist in treffender Weise nach, dass die weltliche Herrschaft des Papsttums das Haupthindernis für eine Einigung Italiens ist]. «Da die Kirche also nicht so mächtig gewesen ist, sich ganz Italiens bemächtigen zu können, aber auch nicht gestattet hat, dass sich ein anderer seiner bemächtigte, ist sie die Ursache gewesen, dass es nicht hat unter *ein* Haupt kommen können, sondern unter mehreren Fürsten und Herrn geblieben ist, woraus solche Uneinigkeit und Schwäche entstanden, dass es so weit gekommen ist, die Beute nicht bloss mächtiger Barbaren, sondern eines jeden, der es angreift, zu sein. Das verdanken wir andern Italiener der Kirche und niemand anderm. Und wer die Wahrheit dessen durch untrügliche Erfahrung recht schnell einsehen wollte, der müsste so viel Gewalt haben, dass er den Sitz des römischen Hofes mit der Macht, die er in Italien besitzt, in die Lande der *Schweizer* verlegen könnte, welche heute das einzige Volk sind, das sowohl in Bezug auf Religion als auf militärische Einrichtungen den Alten gemäss lebt: und er würde sehen, dass die traurigen Sitten jenes Hofes in kurzer Zeit mehr Unordnung in jenem Lande anrichten würden, als irgend ein anderes Unglück, das zu irgend einer Zeit daselbst sich ereignen könnte.

Discorsi II, cap. 4. Wer die alte Geschichte beobachtet hat, findet, wie die Republiken drei Arten sich zu vergrössern haben. Die eine ist die gewesen, welche die alten Toskaner [d. i. die Etrusker] beobachteten, einen Bund von mehreren Republiken zusammen zu bilden, wo keine der andern weder an Macht noch an Rang voransteht, und beim Landerwerb sich die andern Städte zu Bundesgenossen zu machen, in ähnlicher Weise, wie das zu dieser Zeit die *Schweizer* tun. — —

Die andere Art ist, Bundesgenossen anzunehmen, doch nicht so weit, dass nicht *einem* der Vorrang des Befehls, der Sitz des Reiches und der Name der Unternehmungen bliebe, welche Art von den Römern beobachtet wurde. Die dritte Art ist, sich unmittelbar Untertanen, und nicht Bundesgenossen zu machen, wie die Spartaner und die Athener taten. Von diesen drei Arten ist diese letztere völlig nutzlos; wie man sieht, dass sie es bei den beiden obgenannten Republiken war, die sich durch nichts anderes zu Grunde richteten, als durch die Erwerbung jener Herrschaft, die sie nicht behaupten konnten. Denn, die Sorge übernehmen, Städte mit Gewalt regieren zu müssen, namentlich solche, welche gewohnt waren, frei zu leben, ist eine schwere und mühselige Sache. — —

[Folgt der Nachweis, dass das Verfahren Roms, soweit die Erfahrung reiche, einzig zur Bildung eines grossen Reiches durch eine Republik geeignet sei]. Der oben angeführte Weg der Bünde, wie die Toskaner, die Achäer und Ätoler lebten und wie heute die *Schweizer* leben, ist nach dem der Römer der beste; denn, wenn man sich damit nicht sehr vergrössern kann, so hat das zwei Vorteile im Gefolge, den einen, dass man sich nicht leicht Krieg zuzieht, den andern, dass man das, was man bekommt, leicht behält. Der Grund warum eine solche Republik sich nicht [stark] vergrössern kann, liegt darin, dass sie zersplittert ist und mehrere Sitze hat, was bewirkt, dass sie nur schwer beraten und beschliessen können. Es bewirkt auch, dass sie nicht begierig sind zu herrschen; da nämlich viele Gemeinwesen an der Herrschaft Anteil haben, schätzen sie eine solche Erwerbung nicht so sehr, wie eine Republik tut, welche hofft, sie ganz zu geniessen. . . . Man sieht auch durch die Erfahrung, dass eine solche Art zu verfahren, eine bestimmte Grenze hat; und kein Beispiel gibt es, welches zeigt, dass sie überschritten worden wäre; und diese ist bis auf zwölf oder vierzehn Gemeinwesen zu verbinden, hierauf nach keiner Erweiterung mehr zu streben. Denn, da sie sich bis auf einen Grad verbunden haben, dass sie glauben, sich gegen jedermann verteidigen zu können, suchen sie keine grössere Herrschaft; teils weil die Notwendigkeit sie nicht zwingt, mehr Macht zu haben, teils weil sie aus den obenangeführten Gründen in den Eroberungen nichts nützliches erblicken. Sie müssten nämlich eines von zwei Dingen tun: entweder in der Aufnahme von Bundesgenossen fortfahren; diese Menge aber würde Verwirrung anrichten: oder sie müssten sich Untertanen machen; weil sie aber darin Schwierigkeiten erblicken und nicht viel Nutzen, sie zu behaupten, geben sie nichts darauf. Deshalb, wenn sie zu so grosser Zahl gekommen sind, dass sie meinen, in Sicherheit zu leben, wenden sie sich zu zwei Dingen, einmal Schutzbefohlene aufzunehmen und Beschirmungen zu übernehmen, und durch dieses Mittel von allen Seiten her Geld zu ziehen, welches sie leicht unter sich verteilen können. Das andere ist, für andere Krieg zu führen und von diesem oder jenem Fürsten, der sie für seine Unternehmungen anwirbt, Sold zu nehmen; wie man sieht, dass heute die *Schweizer* tun.

cap. 12. Entweder halte ich mein Land bewaffnet, wie die Römer oder wie es die *Schweizer* tun, oder ich halte es unbewaffnet, wie es die Karthager taten oder wie es die Könige von Frankreich und

die Italiener tun. In diesem Fall soll man den Feind fern vom Hause halten; denn, da deine Kraft im Geld und nicht in Männern besteht, bist du verkauft, sobald dir der Weg zu jenem versperrt ist, und nichts versperrt dir ihn so sehr, wie der Krieg zu Hause . . . . Aber wann die Reiche bewaffnet sind, wie Rom bewaffnet war oder wie es die Schweizer sind, so sind sie um so schwieriger zu besiegen, je mehr du dich ihnen näherst; denn diese Staatenkörper können mehr Kräfte aufbringen, um einem Einfall zu widerstehen, als sie können, um andere anzugreifen. . . . . Es ist leicht, die Schweizer ausser der Heimat zu besiegen, wohin sie nicht mehr als einige dreissig- oder vierzigtausend Mann schicken können; aber sie zu Hause zu besiegen, wo sie hundert tausend sammeln können, hält äusserst schwer.

cap. 16. Die *Schweizer, welche die Lehrmeister des modernen Krieges sind* [i maestri delle moderne guerre], tragen, wenn sie mit den Franzosen zu Felde ziehen, vor allen Dingen Sorge, sich auf die Seite zu stellen, damit die befreundete Reiterei, wenn sie geworfen würde, nicht auf sie stosse. — —

cap. 22. [Macchiavelli erzählt, dass Franz I., als er auf die Eroberung Mailands auszog, die Hilfe der Florentiner und des Papstes Leo X. gegen die Schweizer angesucht habe]. Papst Leo willfahrte dem König nicht, sondern liess sich (wie man sagt) von seinen Räten überreden, indem sie ihm bewiesen, wenn er neutral bliebe, liege in diesem Entschluss der sichere Sieg; denn für die Kirche passe es, weder den König, noch die *Schweizer* in Italien gewaltig werden zu lassen, sondern, wenn man es wieder zur alten Freiheit erheben wolle, sei es nötig, es von der Knechtschaft des einen und der anderen zu befreien. Und weil es nicht möglich sei, den einen und die andern, jeden für sich oder alle beide zusammen, zu besiegen, so müsse man einen durch den andern überwinden lassen, und dann sollte die Kirche mit ihren Freunden sich auf den werfen, welcher Sieger bliebe.

Dell' arte delle guerre lib. II. (Opere 1796, t. IV. S. 64). Ich will bloss von der Art der gegenwärtigen Bewaffnung reden. Es haben die Fussoldaten zu ihrer Verteidigung eine Brust von Eisen und zum Angriff eine neun Ellen lange Lanze, die sie Spiess nennen, mit einem Schwert zur Seite, das am Ende eher rund, als spitz ist. Das ist die gewöhnliche Bewaffnung des heutigen Fussvolkes, denn es gibt nur wenige, welche den Rücken und die Arme, und niemand, der das Haupt bewehrt hätte; und diese wenigen tragen statt des Spiesses eine Hallbarde, deren Schaft, wie ihr wisst, drei Ellen lang ist und ein wie ein Beil geformtes Eisen hat. Sie haben Büchsenschützen unter sich, welche mit der Gewalt des Feuers jene Stelle versehen, welche vor Alters die Schleuderer und Bogenschützen versahen. Diese Art der Bewaffnung ist von den deutschen Völkern erfunden worden, hauptsächlich von den *Schweizern*, welche, arm, wie sie sind, und des Willens frei zu leben, genötigt waren und es noch sind, mit dem Ehrgeiz der Fürsten Deutschlands zu kämpfen, welche, bei ihrem Reichtum Reiter unterhalten konnten, was jene Völker aus Armut nicht vermögen. Daher geschah es, dass sie, da sie sich zu Fuss gegen Feinde zu Pferd verteidigen wollten, wieder

zu den Schlachtordnungen des Altertums greifen und Waffen ausfindig machen mussten, welche sie vor dem Ansturm der Reiter schützen könnten. Diese Notwendigkeit hat bewirkt, dass dieselben die antiken Ordnungen entweder behalten oder wiedergefunden haben, ohne welche, wie jeder Einsichtige bestätigt, das Fussvolk gänzlich untauglich ist. Sie wählten deswegen die Spiesse zur Waffe, die nicht nur äusserst tauglich sind, die Reiter auszuhalten, sondern auch sie zu besiegen. Und vermöge dieser Waffe und dieser Schlachtordnung haben die Deutschen [d. h. die Schweizer] solche Kühnheit angenommen, dass ihrer fünfzehn- oder zwanzigtausend jede noch so grosse Anzahl Reiter angreifen würden, wovon in den letzten 25 Jahren genug Versuche gesehen worden sind. Und die Beispiele ihrer auf diese Waffen und diese Schlachtordnung gegründeten Tapferkeit sind so gewaltig gewesen, dass, seitdem König Karl[1] nach Italien gezogen ist, *jede Nation sie nachgeahmt hat;* dergestalt, dass die spanischen Heere zu einem sehr grossen Ruf gelangt sind.

f. Guicciardini.

La Historia d'Italia. Venedig 1568. S. 480. Buch X. a. 1511. S. 480.

Die *Schweizer* sind die gleichen, welche von den Alten Helvetier genannt wurden, ein Geschlecht, welches in Bergen höher als der Jura wohnt, . . . von Natur tapfere bäurische Menschen und infolge der Unfruchtbarkeit des Landes eher Hirten als Ackerbauer. Sie wurden einst von den Herzogen von Östreich beherrscht, gegen welche sie sich schon vor sehr langer Zeit empörten, und regieren sich jetzt selbst, indem sie keine Miene machen, weder den Kaiser noch die andern Fürsten anzuerkennen. Sie sind in *dreizehn* Völker (sie nennen dieselben *Kantone*) geteilt, von denen jedes sich mit eigenen Behörden, Gesetzen und Ordnungen regiert. Sie veranstalten jedes Jahr oder öfters, je nachdem das Bedürfnis eintritt, eine Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten, indem sie sich an diesem oder jenem Orte versammeln, welchen die Abgeordneten jedes Kantons bestimmen; sie heissen nach dem Brauche Deutschlands diese Versammlungen Bundestage, an welchen über Krieg, Frieden, Bündnisse, über die Begehren derer, welche bitten, man möchte ihnen durch Staatsbeschluss Söldner bewilligen oder Freiwilligen gestatten, ihnen zuzulaufen, sowie über die im Interesse aller liegenden Dinge beraten wird. Wann die Kantone durch Staatsbeschluss Söldner bewilligen, wählen sie selbst unter sich einen obersten Hauptmann, dem das Heer mit den Fahnen im Namen des Staates übergeben wird. Gross haben den Namen dieses so schrecklichen und ungebildeten Volkes die Einigkeit und der Waffenruhm gemacht, womit sie infolge ihrer natürlichen Tapferkeit und der Disziplin ihrer Schlachtordnungen nicht nur ihr Land immer kraftvoll verteidigt, sondern auch ausserhalb ihrer Heimat die Kriegskunst

[1] Es ist König Karl VIII. von Frankreich gemeint, welcher 1494 mit einem Heere, dessen Kern 6000 Schweizer bildeten, Neapel eroberte.

mit höchstem Ruhme ausgeübt haben. Und dieser wäre noch unvergleichlich grösser gewesen, wenn sie dieselbe für die eigene Herrschaft und nicht für Sold und zur Ausbreitung der Herrschaft anderer ausgeübt hätten, und wenn sie hochherzigere Ziele vor Augen gehabt hätten, als die Begierde nach Geld. Von Liebe dazu verführt, haben sie die Gelegenheit verloren, ganz Italien furchtbar zu werden; denn, da sie nur als Mietsoldaten aus der Heimat auszogen, haben sie von ihren Siegen keine Frucht für den Staat davon getragen. . . . . Zu Hause scheuen sich die Vornehmen nicht, Geschenke und Jahrgelder von den Fürsten anzunehmen, um bei den Beratungen ihre Partei zu ergreifen und zu begünstigen. Indem sie dadurch die öffentlichen Angelegenheiten mit dem Privatnutzen verknüpft haben und käuflich und bestechlich geworden sind, hat sich unter ihnen selbst Zwietracht eingeschlichen. Nachdem sie damit angefangen, dass das, was die Mehrheit der Kantone auf den Tagsatzungen beschloss, nicht von allen befolgt wurde, sind sie zuletzt vor wenig Jahren in offenen Krieg miteinander gekommen zur höchsten Verminderung des Ansehens, das sie überall besassen.

Dritter Teil.

Die Zeit der Glaubensspaltung.

114. Beatus Rhenanus an Zwingli. 6. Dezember 1518.

Übersetzt aus dem Lateinischen. S. Zwinglis Werke VII. S. 57.

Beatus Rhenanus, eigentlich *Bilde*, von Schlettstadt (1474—1547), ein hervorragender deutscher Humanist, der in Basel, Strassburg und Schlettstadt lebte, unterhielt mit Zwingli einen eifrigen Briefwechsel. Leider scheint der Brief Zwinglis, auf den das nachfolgende Schreiben die Antwort ist, nicht erhalten zu sein.

. . . *Der Kardinal*[1] *scheint mir nicht sehr zuverlässig zu sein; denn er ist ja selber einer von jener Komödie, wenn anders nicht das Unglück seinen Geist verwandelt hat.* Über *Luther* haben wir noch nichts erfahren. Wir haben reichlich gelacht über den Ablasskrämer, welchen du in deinem Brief so fein beschrieben hast. Sie geben den Kriegsführern

[1] Matthäus Schinner. Zwingli setzte anfänglich Hoffnungen auf den ihm befreundeten Kirchenfürsten wegen einer Reformation der Kirche. Der cursiv gedruckte Satz ist im Original griechisch.

Ablassbriefe für die, welche im Kriege umkommen werden. Wie abgeschmackt ist dies und der päpstlichen Legaten unwürdig! Was wird nicht endlich noch ausgesonnen, damit sich Italien unseres Geldes bemächtige? Wahrlich, nicht für des Lachens, sondern eher des Weinens wert halte ich dies. Denn nichts ist, was mich mehr schmerzt, als dass ich allenthalben das Christenvolk mit Zeremonien, die nicht zur Sache gehören, ja mit reinen Possen beschwert sehe. Und ich finde keine andere Ursache, als dass die Priester, durch jene scholastischen und sophistischen Theologen betrogen, heidnische und jüdische Lehre lehren. Ich spreche von der Masse der Priester. Denn es ist mir nicht verborgen, dass du und deinesgleichen die reinste Weisheit Christi aus den Quellen selbst dem Volke vortragen, nicht die durch die scotischen und gabrielischen[1] Auslegungen verdorbene, sondern die von Augustin, Ambrosius, Cyprian, Hieronymus[2] echt und lauter auseinandergesetzte. Es schwatzen jene, wenn sie an dem Orte stehen, wo das Volk alles, was gesagt wird, für die lauterste Wahrheit hält, einfältiges Zeug von der päpstlichen Gewalt, von der Sündenvergebung, vom Fegfeuer, von erfundenen Wundern der Heiligen, von der Belehnung[3], von Erwerbungen, Gelübden, von den Höllenstrafen, vom Antichrist. Ihr dagegen, wenn ihr vor versammelter Gemeinde predigt, zeiget die gesamte Lehre Christi kurz, wie auf einer Tafel geschrieben: Deshalb sei Christus von Gott auf Erden gesendet worden, damit er uns den Willen seines Vaters lehre, auf dass er zeige, dass diese Welt, das heisst Reichtümer, Ehren, Herrschaft, Wollust und anderes derart, gänzlich verachtet werden müsse, das himmlische Vaterland dagegen mit ganzer Seele zu suchen sei; damit er uns Friede und Eintracht und die schöne Gemeinschaft aller Dinge (denn nichts anderes ist das Christentum) lehre, wie sie nur immer der den grossen Propheten beizuzählende Plato einst in seiner Republik geträumt zu haben scheint. . . . Aber wohin reisst mich das Feuer des Schreibens, dass ich, der ich einen vertraulichen Brief begonnen, zu deklamiren anfange, gleichsam meiner vergessend. Möchte doch Helvetien viele deinesgleichen haben! So könnte es doch endlich leicht geschehen, dass unsere Landsleute bessere Sitten annähmen. Sicherlich ist das Volk jeder Besserung fähig, wenn es nur nicht solcher beraubt wird, welche Christum lehren können und wollen. Lebe wohl. Basel, am St. Niklaustag 1518.

Aufschrift: Dem ausgezeichneten Manne, Herrn *Huldreich Zwinglius*, dem Priester zu Unserer lieben Frauen zu *Einsiedeln*, dem unvergleichlichen Freunde.

---

[1] Scotus († 1308) und Gabriel Biel († 1495) waren berühmte scholastische Theologen des Mittelalters. — [2] Kirchenväter aus dem 3. u. 4. Jahrh. — [3] Belehnung der Kirche mit weltlichen Gütern.

115. Zwingli an Mykonius. 24. Juli 1520.

Übersetzt aus dem Lateinischen, Zwinglis Werke VII. S. 142.

Deinem Gemüt, teuerster Mykonius, ist bange vor unseren Zeiten, in welchen alles auf und nieder wogt, alles durcheinander wirbelt, so dass von keinem das natürliche Antlitz zu erkennen sei; im Gegenteil alles sei so verworren, dass nichts das Haupt in die Höhe richten könne, von dem nicht das Gegenteil aus dem Horizonte emportauchen würde; daher schwebt einem jeden scharfblickenderen Geiste mit der aufkeimenden Hoffnung zugleich auch Furcht vor den Augen. Längst ist allen, welche die Reinheit der Menschheit lieben, die Hoffnung aufgegangen, dass jene gebildeten Jahrhunderte wiederkehren werden, in welchen man hoffen darf, dass beinahe alle auch im Volke unterrichtet sind; allein diese Hoffnung wird durch die hartnäckige Unwissenheit, um nicht zu sagen Unverschämtheit gewisser Leute ins Gegenteil verkehrt, die alles eher leidet, als dass sie etwas Gelehrtes und Schönes zuliesse, damit nämlich der Makel jener Unwissenheit nicht zum Vorschein komme. Diese unterstützt Mars, der immer den Denkenden abhold ist. Es ist auch nicht geringe Hoffnung aufgegangen, dass Christus und das Evangelium wieder auferstehen werden, da nicht wenige rechtschaffene und gelehrte Männer mit Rudern und Segeln, wie man sagt, darauf losgesteuert sind, dass sie die Saat zur Reife und Frucht brächten. Aber der Anblick des Unkrautes, welches der Feind den Schlafenden und Unachtsamen nachgesät hat [Matthäus 13, 24], entmutigt sie; und da es die Wurzel schon allzutief getrieben habe, sei zu fürchten, dass es auch die Wurzeln des Getreides umklammert halte, so dass dieses schon nicht ohne Gefahr davon gereinigt werden könne. Auf welche Weise also da zu helfen sei, sagst du? Höre Christum, der spricht: «Lasst beides wachsen bis zur Zeit der Ernte u. s. w.» So muss, vorsichtigster Mykonius, das Gold im Feuer geläutert, so das Silber vom Gestein gereinigt werden; so hat Christus den Aposteln gesagt: «Auf Erden werdet ihr Drangsal haben»; und wiederum: «Und ihr werdet von jedermann gehasst sein um meines Namens willen»; und: «es kommt die Stunde, da jeder, der euch tötet, meinen wird, Gott einen Dienst zu tun.» . . . So werden uns (ich spreche als Christ) nie solche fehlen, welche Christum in uns verfolgen, auch wenn sie im Namen Christi aufs prächtigste einhergehen. . . . Ein Kriegsdienst ist das Leben des Menschen auf Erden; daher muss der, mit den Paulinischen Waffen versehen, tapfer in der Schlachtreihe kämpfen, welcher des Ruhmes teilhaft werden will. . . . Und wann du dagegen den Einwurf erhebst: «Was sollen wir die unserer Treue Anvertrauten lehren, da wir sehen, dass die Arbeit umsonst ist, da keine oder nur sehr wenige dem Evangelium oder der apostolischen Lehre gehorchen?» Um so angestrengter, sage ich, musst du arbeiten, damit du diese köstliche, von der Menge verachtete oder vernachlässigte und doch in ihrer Schönheit strahlende Perle so vielen als möglich zeigest, damit sie, von Begierde darnach ergriffen, alles verkaufen und jene erwerben. Hat Christus nicht gesagt,

dass der Same sich in vier Teile gesondert habe, von denen nur einer auf gutes Erdreich gefallen sei? . . . . Denn dass ich dir auch dieses offenbare: Ich glaube, wie die Kirche aus Blut entstanden ist, so kann sie auf keinem andern Wege, als durch Blut, wieder erneuert werden. . . . Niemals wird die Welt mit Christus zusammengehen, und die Verheissung jener Vergeltung Christi ist mit Verfolgungen verbunden. Er hat die Seinen wie Schafe mitten unter die Wölfe gesendet. Siehe zu, Bruder, auf welchem Weg du hoffen kannst, ein Schaf Christi zu sein; sicherlich dann, wenn dir, der du für Christi Ruhm alles tust, alles leidest, das gottlose Geschlecht der Wölfe den Tod androht, wenn sie die Zähne fletschen, dich mit den Klauen zerfleischen.

Für *Luthers* Leben fürchte ich wenig, für seine Seele nichts, auch wenn er vom Blitzstrahl jenes Jupiters getroffen wird. Nicht dass ich den Bann verachte, aber weil ich glaube, dass jene Verdammungen eher den Leib als die Seele treffen, wenn sie ungerecht sind. Ob billig oder unbillig mit Luther gehandelt werde, steht nicht bei uns zu entscheiden. Du weisst jedoch selber, welcher Ansicht ich bin. Ich will mich dieser Tage an den päpstlichen Kommissär Wilhelm[1] wenden, und wenn er die Rede auf diese Sache bringt, wie er kürzlich getan hat, werde ich ihm raten, dass er den Papst ermahne, den Bann nicht zu erlassen, weil ich glaube, dass dies sehr in seinem Interesse liege. Denn wenn er erlassen wird, vermute ich, die Deutschen werden mit dem Bann auch den Papst verachten.

Du aber sei guten Mutes; nie werden unserer Zeit solche fehlen, die Christum aufrichtig lehren und gerne das Leben für ihn hingeben, auch wenn ihre Namen nach diesem Leben bei den Menschen aufs ärgste gelästert werden sollten, was ja von jeher der Fall gewesen ist, als: «er war ein Ketzer, ein Verführer, ein Taugenichts». Bei denen, die so sprechen, gelten sie eben als Verführer, und doch sprechen sie die Wahrheit. Was mich anbetrifft, so habe ich mich längst darein ergeben und erwarte alles Schlimme von allen, Geistlichen, meine ich, und Laien, Christum nur um dies eine flehend, dass er mir gönne, alles mit männlichem Mute zu tragen, und dass er mich, sein irdenes Geschirr, zerbreche oder fest mache, nach seinem Gefallen. Wenn ich in den Bann getan werde, werde ich des Hilarius[2], des gelehrtesten und heiligsten Mannes eingedenk sein, welcher von Gallien nach Afrika verwiesen wurde, und des Lucius[3], der, vom römischen Stuhl vertrieben, mit grossen Ehren zurückkehrte. Nicht dass ich mich jenen vergleichen wollte; aber ich werde mich an ihnen trösten, die, weit besser als wir, so lang das Unwürdigste ertragen haben; und wenn man sich anders rühmen dürfte, so würde ich mich freuen, für den Namen Christi Schmach zu leiden. Aber, wer glaubt, er stehe, sehe zu, dass er nicht falle! Von Luther habe ich noch beinahe nichts gelesen; aber was ich bis jetzt gesehen habe, irrt, glaube ich, nicht in der evangelischen Lehre. Du weisst in dieser Sache, weshalb ich ihn hauptsächlich gepriesen habe; weil er nämlich das Seine mit gewichtigen Zeugen bekräftigt. — —

[1] Wilhelm a Falconibus, Sekretär des päpstlichen Legaten Anton Puccius. — [2] Kirchenvater des 4. Jahrh., der als Gegner der Arianer von Kaiser Constantius verfolgt wurde. — [3] Lucius I., römischer Bischof 252/253.

116. Zwingli an Bertold Haller in Bern. 29. Dezember 1521.

Übersetzt aus dem Lateinischen. Zwinglis Werke VII. S. 185.

. . . Du hast schon einige Male verlangt, dass ich dir die Predigten über den Glauben und über die Heiligenverehrung sende; ich habe dir deswegen nicht willfahrt, weil ich sie nie niedergeschrieben habe, was vielleicht einer, der mit unsern Arbeiten nicht bekannt ist, abscheulich finden mag. Du aber, der diese vom Sehen und Hören kennt, wirst es mir zu Gute halten; sobald ich indessen so viel Musse habe, werde ich mich bemühen, deinen Wünschen, wenn nicht genug zu tun, doch etwelchermassen zu entsprechen. Du führe indessen das, was du von mir forderst, mutig durch, damit deine wilden Bären durch Anhören der Lehre Christi anfangen zahm zu werden; dies Geschäft muss aber, wie ich glaube, äusserst vorsichtig in Angriff genommen werden. Denn es geht nicht an, bei den Deinigen so zu verfahren, wie bei den Unsern; da nämlich die Ohren der Deinigen jetzt noch zu zart sind, darf man sie nicht plötzlich mit der so scharfen Wahrheit ausputzen (was auch Christus, wie ich glaube, gefühlt hat, als er verbot, die Perlen vor die Schweine zu werfen); denn sie könnten sich gegen dich wenden und dich mit grosser Wut zerreissen, ja das Evangelium Christi auf immer verabscheuen. Deshalb muss man diese Bären sanft streicheln und ihrem Sprung ein wenig ausweichen, bis sie, durch unsere Geduld und unerschrockene Herzensbeständigkeit überwunden, zahm gemacht sind. Auch Petrus gab etwas nach, als er sagte: «Aber jetzt weiss ich, Brüder, dass ihr dies aus Unkenntnis getan habt»; und Paulus ebenso, indem er die Galater mit Milch und nicht mit fester Speise nährte. Alle Apostel wichen der Wildheit, indem sie, obwohl mit Striemen bedeckt, den [jüdischen] Rat nicht hartnäckig überschrieen; aber vom Predigen liessen sie nicht ab. So bitte ich dich, sei allen alles, damit Christus nicht mit dir vertrieben werde. Erhalte uns Christum bei den Deinen; sei geduldig, damit du nicht mit mir in übeln Ruf kommest. Wiewohl das, womit jene mich schamlos besudeln, aufs unverschämteste erfunden ist; denn wir haben weder etwas mit dem Franzosen, noch mit dem Kaiser vor andern Sterblichen gemein, ausser den einigen Christus, von dem ich nicht weiss, ob er ihnen so sehr am Herzen liegt, da sie Himmel und Erde vermengen und alles mit Aufruhr und Gemetzel erfüllen. Grüsse in meinem Namen meine Freunde Tremp, Sebastian [Meyer], Valerius [Anshelm], dieser ein Arzt der Leiber, jener ein solcher der Seelen, Thomas Wittenbach, meinen teuersten Lehrer, wenn er etwa zu euch kommt, und nimm alles in Gutem auf. Lebe wohl, Bruder in Christo.

117. Aus Niklaus Manuels Fastnachtspiel von Papsts und Christi Gegensatz. 1522.

Niklaus Manuel, herausgeg. von J. Bächtold S. 103 ff.

Cläiwe Pfluog (ein Bauer) spricht:

„Vetter Rüede, was lebens ist nun vorhand?
„Mich dunkt, es sig aber neiwas [1] nüws im land.
„Wer ist der guot fromm bidermann,
„Der da ein grawen rock treit an
„Und uf dem schlechten esel sitzt
„Und treit ein kron, von dörnen gespitzt?
„Es ist kein hoffart in im nit,
„Sin hofgesind im des zügnuß git:
„Die im nachgand, hinkend und kriechen,
„Die armen blinden und feldsiechen [2].
„Schouw, was [3] armer lüten gand im nach!
„Ich mein, daß er nieman verschmach. [4]
„Die armen stinkenden ellenden lüt,
„Sie hend doch kein gelt und gend im gar nüt.
„Das ist doch ein ellende unlustige schar
„Und gand ouch so gar gottsjämerlich dahar:
„Der lam, der ander blind, der dritt wassersüchtig!
„Und sitzt aber der guot man so herzlich züchtig,
„So ganz schämig und einfeltig uf dem tier.
„Lieber min etter [5] Rüedi, wie gfallt er dir?
„Lieber etter, weistu, wer er ist,
„Ach, so sag mirs ouch durch Jesum Christ!

Rüede Vogelnest (ein anderer Bauer):

„Etter Cläiwe, ich bekennen [6] in vast [7] wol,
„Darumb ich's dir ouch billichen sagen sol!
„Er ist unser höchster schatz und hort,
„Er ist des ewigen vaters wort,
„Das in dem anfang was bi gott,
„Do er alle Ding beschaffen wott,
„Himmel und erden, tag und nacht.
„On in ist ganz nüt gemacht,
„Noch das firmament, noch der erdenklotz:
„Er ist der sun des lebendigen gotts.
„Er ist der süeß, mild und recht demüetig,
„Tröstlich, frölich, barmherzig und güetig
„Heilmacher der welt, Herr Jesus Christ,
„Der am crütz für uns gestorben ist,
„Ein künig aller künig, herr aller herren,
„Den ouch die kreft der himel eren.

Cläiwe Pfluog:

„Verden pluost willen [8] ist das der?
„Wenn er halb als hoffertig wer,
„Als unser kilchherr [9] und sin kaplan,
„So sähe er der bettler keinen an.
„Was gemeint der alt glatzet [10] fischer darmit,
„Daß er so dapfer neben im dahar tritt,
„Und ouch die anderen biderben lüt?
„Weist du ouch, was doch das selb bedüt?

Rüede Vogelnest:

„Der alt fischer, das ist sant Peter.
„Der herr Jesus hat kein trumeter,
„Blind und lam sind sin trabanten.
„Und die in ein sun gottes erkanten,
„Das warend schlecht [11] einvaltig lüt;
„Die pfaffen schatztend in gar nüt
„Und widerstrebtend im alle zit,
„So straft er sie umb iren git
„Und ander süntlich wis und berden. [12]
„Er kond nie eins mit inen werden.
„Darumb sie in allwegen verstießend
„Und zuoletzt am krütz ermörden ließend.

Hie zwischen kam der bapst geritten in großem triumph in harnisch, mit großem kriegszüg zuo roß und fuoß mit großen panern und fenlinen von allerlei nationen lüt. Sin eidgnossen gwardi [13] all in siner farb,

---

[1] etwas. — [2] Aussätzigen. — [3] wie viel. — [4] verschmähe. — [5] Gevatter. — [6] kenne. [7] sehr. — [8] Schwur, etwa „Potz Velten!" — [9] Pfarrer. — [10] glatzköpfige. — [11] schlicht. [12] Geberden. — [13] Garde.

trumeten, pasunen[1], trummen[2], pfifen, kartonen[3], schlangen, frowen und buoben und was zum krieg gehört, richlich, hochprachtlich, als ob er der türkisch keiser wär. Do sprach aber

Cläiwe Pfluog:

„Vetter Rüede, und wer ist aber der groß keiser,
„Der mit im bringt so vil kriegischer pfaffen und reiser[4]
„Mit so großen mechtigen hochen rossen,
„So mencherlei wilder seltsamer bossen[5],
„So vil multier mit gold, samet beziert,
„Und zwen spicherschlüssel im paner fiert[6]?
„Das nimpt mich frömbd und mechtig wunder,
„Wärind nit sovil pfaffen darunder,
„So meinte ich doch, es wärind Türken und heiden
„Mit denen seltsamen kappen und wilden kleiden:
„Der rot, der schwarz, der brun, der blaw,
„Und etlich ganz schier eselgraw,
„Der wiß und schwarz in ägristen[7] wis,
„Und hand darneben ouch großen fliß,
„Daß jeder ein besondre kappen hab;
„Der ein in longsacks[8] wis hinden ab,
„Der ander wie ein pfannenstil,
„Der dritt groß holzschuoch tragen wil;
„Rot hüet, schwarz hüet und die flach, breit,
„Der dritt zwen spitz am huet ufstreit[9].
„Das sind doch wärlich wild fassnachtbutzen[10],
„Die sich doch so gar seltsamlich mutzen[11].
„Wie große richtumb schint an disen herren!
„Ich gloub, es möcht all fürsten übermeren.
„Und warum treit er dri hüpscher guldiner kronen?
„Das sag mir, daß dir got trülichen well lonen!

Rüede Vogelnest:

„Das weiß ich ouch und kan dir's sagen,
„Man muoß in uf den achslen tragen
„Und wil darfür gehalten werden,
„Daß er sig ein gott uf der erden;
„Darumb treit er der kronen dri,
„Daß er über all herren si
„Und sig ein statthalter Jesu Christ,
„Der uf dem esel geritten ist.

Cläiwe Pfluog:

„Das möcht wol ein hoffertig statthalter sin!
„Das lit heiter am tag und ist ougenschin.
„Das sind doch warlich zwo unglich personen!
„Des ewigen gotis sun treit ein dörne kronen
„Und ist der armuet geliebt und hold;
„So ist sins statthalters kronen gold
„Und benüegt sich dennocht nit daran,
„Er wil dri ob einandren han.
„So ist Christus fridsam, demüetig und milt,
„So ist der bapst kriegsch, rumorisch und wild
„Und ritet daher so kriegsch und fri,
„Grad als ob er voller tüfflen si.
„Die hand in ouch on allen zwifel besessen!
„Es rimt sich grad wie kochen und salz messen,
„Des bapsts und demnach Christus exempel!
„Ich wond,[12] er sölte ietz ston im tempel
„Und predgen das euangelium fri
„On alle eignen fünd[13] und alle triegery;
„So predgend ietz vast alle sine pfaffen,
„Wie sie sin und iren nutz mögend schaffen.
„Sin nuß, sin eer fürderet er alle stund,
„Die göttlich eer stosset er zuo grund,
„So vil er mag und so vil an im ist.
„Sie bruchend renk und alle list,
„Damit man koufe vil ablaßbrief.
„O wäre der see noch so tief
„Und lägind sie darin am grund,
„Das wäre ein glückselige stund!
„Sie stond am kanzel ietz und liegend,[14]
„Daß sich ganze wend und bollwerk biegend!

---

[1] Posaunen. — [2] Trommeln. — [3] Kartaunen, eine Art Geschütz. — [4] Reisläufer, Soldaten. — [5] Burschen, Buben. — [6] Der Papst führt zwei Schlüssel im Panner. — [7] Elster. — [8] Aschensack. — [9] Manuel verspottet hier die verschiedenen geistlichen Gewänder, Mönchskutten ꝛc. — [10] Fastnachtmasken. — [11] putzen, schmücken. — [12] meinte. — [13] Erfindungen, Kniffe. — [14] lügen.

118. Luther und die Schweizerstudenten in Jena. 1522.

Aus Keßlers Sabbata, herausgeg. von Götzinger I. S. 145.

Johannes Keßler, geb. 1502 zu St. Gallen, studirte zu Basel und Wittenberg Theologie, griff aber nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt zum Sattlerhandwerk, um nicht untätig sein zu müssen und weil er glaubte, ein Prediger des göttlichen Wortes dürfe in Zukunft aus seinem Amt keinen Erwerbszweig mehr machen. Er wirkte eifrig für die Reformation in St. Gallen, indem er seit Neujahr 1524 vor einem stets wachsenden Kreise von Bürgern die Bibel auslegte, betrieb aber daneben rüstig sein Handwerk, bis er 1537 zum Lehrer an der Lateinschule und 1542 zum Stadtpfarrer berufen wurde. Er starb 1574. Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Wittenberg hatte er die Geschichte der großen religiösen Bewegung, deren Zeuge und Anhänger er war, aufzuzeichnen begonnen und führte dieselbe bis 1539 fort; er gab seiner schlichten treuherzigen Chronik den Namen Sabbata, weil er nur die Feiertage und Feierstunden zu ihrer Abfassung benutzte.

Hie kann ich nicht lassen (ob es auch vielleicht kleinfüg und gar kindlich scheinet), wie mir und einem meiner Gesellen Martinus [Luther], als er aus seiner Gefangenschaft wiederum gen Wittenberg reiten wollte, begegnet ist, hie zu verzeichnen. Als denn wir, von Studirens wegen der heiligen Schrift gen Wittenberg reisend, gen Jena im Land Thüringen (weiß Gott in einem wüsten Gewitter) gekommen sind, haben wir nach viel Umfragens in der Stadt um eine Herberg, da wir über Nacht blieben, keine erhaschen, noch erfragen können; allenthalben ward uns Herberge abgeschlagen, denn es war Fastnacht, so man nicht viel Sorge für die Pilger und Fremdlinge trägt. Sind wir aus der Stadt wieder gekehrt, vorwärts zu gehn, ob wir ein Dorf erreichten, da man uns doch beherbergen wollte. In dem, so begegnete uns unter dem Tor ein ehrbarer Mann, sprach uns freundlich zu, fragend, wo wir doch so spät hin wollten, da wir in keiner Nähe weder Haus noch Hof, da man uns behielte, vor finsterer Nacht erreichen möchten. Zudem sei es ein fehl- und irreführender Weg, deshalb er uns raten wollte, allhie zu bleiben. Antworteten wir: „Lieber Vater, wir sind bei allen Wirtshäusern gewesen, dahin man uns hin- und hergewiesen hat; allenthalben aber hat man uns abgewiesen und versagt, müssen also notshalber fürbas ziehen.“ Sprach er, ob wir auch im Wirtshaus zum schwarzen Bären gefragt hätten; sprachen wir: „Es ist uns nie begegnet. Lieber, saget, wo finden wir dies?“ Da zeigt er es uns ein wenig vor der Stadt. Und wie wir den schwarzen Bären sahen, siehe, wie uns vorher alle Wirte Herberg abgeschlagen, also kam hie der Wirt unter die Türe, hielt uns auf und anerbot sich selbst, uns zu beherbergen, gutwillig [und] führte uns in die Stube.

Da fanden wir einen Mann bei dem Tisch allein sitzend und ein Büchlein vor ihm liegend; der grüßet uns freundlich, hieß uns zu ihm an den Tisch hervor sitzen (denn unsere Schuhe waren, hie mit Verlaub zu schreiben, so

voll Kot und Schmutz, daß wir vor Kneten aus Scham nicht fröhlich in die Stube hereintreten durften, und drückten uns heimlich bei der Tür auf ein Bänklein nieder). Da bot er uns zu trinken, was wir ihm nicht abschlagen konnten. Nachdem wir seine Freundlichkeit und Holdseligkeit erfahren, setzten wir uns zu ihm (wie er uns geheißen) an seinen Tisch, bestellten auch eine Maß Wein aufzutragen, damit wir der Ehre wegen wiederum zu trinken böten, vermeinten aber nicht anders, denn es wäre ein Reiter, so er nach Landesgewohnheit da saß in einem roten Lederkäppel, in bloßen Hosen und Wams, ein Schwert an der Seite, mit der rechten Hand auf des Schwertes Knopf, mit der andern das Heft umfangend. Bald fing er an zu fragen, von wannen wir gebürtig wären; doch gab er sich selbst Antwort: „Ihr seid Schweizer, von wannen seid ihr aus dem Schweizerland?" Antworteten wir: „von St. Gallen". Sprach er: „Wollt ihr denn (wie ich vernehme) nach Wittenberg, so findet ihr gute Landsleute, nämlich Doktor Hieronimum Schurpfen und seinen Bruder Doktor Augustinum." Sagten: „Wir haben Briefe an sie." Da fragten wir ihn wieder: „Mein Herr, wisset ihr nicht uns zu bescheiden, ob M. Luther jetzt zu Wittenberg oder an welchem Ort er doch sei?" Antwortete er: „Ich hab gewisse Kundschaft, daß der Luther jetzt nicht zu Wittenberg ist; er soll aber bald dahin kommen. Philippus Melanchthon aber ist da, lehret die griechische Sprach, so auch andere, die Hebräisch lehren, welch beide er uns in Treuen raten wollte zu studiren, da sie, die heilige Schrift zu verstehen, vor allem notwendig sind." Sprechen wir: „Gott sei gelobt, denn wir wollten (so Gott unser Leben fristen würde) nicht ruhen, bis wir den Mann sehen und hören werden. Denn wir haben seinetwegen unsere Fahrt unternommen". . . . Nach solchen Worten fragt er: „Wo habt ihr vormals studirt?" Antwort: „Zu Basel." Sagt er: „Wie steht es zu Basel, ist Erasmus Roterodamus noch daselbst, was tut er?" „Mein Herr (sprachen wir), es ist uns nichts anders bekannt, denn es stehe wohl; so ist Erasmus auch da; was er aber handle, ist jedermann unbekannt und verborgen, da er sich gar still und heimlich hält." Diese Worte nahmen uns gar wunder an dem Reiter; . . . zudem redete er dazwischen etliche lateinische Worte, daß uns wollte bedünken, er wäre eine andere Person, denn ein gemeiner Reiter. „Lieber", fragt er uns, „was hält man im Schweizerland von dem Luther?" „Mein Herr, es sind (wie allenthalben) mancherlei Meinungen; etliche können ihn nicht genugsam erheben und Gott danken, daß er seine Wahrheit durch ihn geoffenbaret und die Irrtümer zu erkennen gegeben hat; etliche aber verdammen ihn als einen unleidlichen Ketzer, und vor allem die Geistlichen." Sprach er: „Ich versehe mich dessen wohl, es seien die Pfaffen." Unter solchem Gespräch ward er uns gar heimlich; so daß mein Gesell das Büchlein, das vor ihm lag, aufhob, und es aufsperrte. Da war es ein hebräischer Psalter; da legte er es bald wieder nieder, und der Reiter

behielt das, woraus uns mehr Zweifel zufiel, wer er doch wäre, und sprach mein Geselle: „Ich wollte einen Finger von der Hand geben, daß ich mich auf diese Sprache verstünde." Antwortete er: „Ihr möget es wohl begreifen, wo ihr anders Fleiß anwendet; denn auch ich begehre die, weiter zu erlernen, und übe mich täglich darin."

Nachdem der Tag ganz hinunter und es sehr dunkel ward, kam der Wirt vor den Tisch, wie er unser hoch Verlangen und Begierde nach dem M. Luther vernommen. Sprach er: „Liebe Gesellen, euch wäre es gelungen, wo ihr vor zwei Tagen hier gewesen wäret; denn hie ist er an dem Tisch gesessen und (zeigt mit dem Finger) an dem Ort." Das verdroß uns sehr und zürnten, daß wir uns versäumt hätten; ... doch sprachen wir: „Nun freut uns doch, daß wir in dem Haus, an dem Tisch, da er gesessen, sind"! Des mochte der Wirt wohl lachen und ging damit zu der Tür hinaus. Nach einer kleinen Weile ruft mich der Wirt vor die Stubentür hinaus, zu ihm zu kommen. Erschrak ich und bedachte mich, was ich verunschicket oder wessen ich unschuldig verdacht würde. Da sprach der Wirt zu mir: „Dieweil ich euch in Treuen erkenne, daß ihr den Luther zu hören und sehen begehret, der ist's, so bei euch sitzet." Die Worte nahm ich gespöttweise auf und sprach: „Ja, Herr Wirt, ihr wolltet mich gern foppen und meine Begierde mit des Luthers Trugbild ersättigen." Antwortete er: „Er ist es gewiß; doch tu nicht dergleichen, als ob du ihn dafür haltest und kennest." Ich ließ dem Wirt Recht, ich konnte es aber nicht glauben. Ich ging wieder in die Stube, setzte mich wieder zu dem Tisch, hätte es auch meinem Gesellen gern gesagt, was mir der Wirt eröffnet hatte. Endlich wandte ich mich gegen ihn, raunte heimlich [ihm zu], der Wirt hätte mir gesagt, der sei der Luther. Er wollte es auch, wie ich, nicht bald glauben und sprach: „Er hat vielleicht gesagt, es sei der Hutten und hast ihn nicht recht verstanden." Dieweil mich nun die Reiterkleidung und Geberde mehr an den Hutten, denn an den Luther als einen Mönchen gemahnte, ließ ich mich bereden, er hätte gesprochen: er ist der Hutten, da die Anfänge beider Namen schier zusammenklingen. Deshalb, was ich fürderhin redete, geschah, als ob ich mit Herrn Ulrich von Hutten, Ritter, redete.

In dem allem kamen ihrer zwei Kaufleute, die auch allda übernacht bleiben wollten, und nachdem sie sich entkleidet und entspornt, legte einer neben sich ein uneingebundenes Buch; fraget Martinus, was es für ein Buch wäre. Sprach er: „Es ist Doktor Luthers Auslegung etlicher Evangelien und Episteln, erst neu gedruckt und ausgegangen, habt ihr die nicht gesehen?" Sprach Martinus: „Sie sollen mir auch bald werden." Da sprach der Wirt: „Nun füget euch zum Tisch, wir wollen essen!" Wir aber sprachen und baten den Wirt, er möchte sich mit uns leiden und uns etwas Besonderes geben. Sprach der Wirt: „Liebe Gesellen, setzet euch nur zu den

Herren an den Tisch: ich will euch ziemlich halten." Da es Martinus hörte, sprach er: „Kommet herzu, ich will die Zehrung mit dem Wirt schon abtragen."

Unter dem Essen tat Martinus viel gottselige freundliche Reden, daß die Kaufleute und wir vor ihm verstummten, mehr auf seine Worte, denn alle Speisen achtend. . . . Indem kam der Wirt neben uns, sprach heimlich: „Habt nicht Sorge für die Zehrung. Martinus hat das Nachtmahl für euch ausgerichtet." Das freute uns sehr, nicht des Geldes und des Genießens wegen, sondern daß uns dieser Mann gastfrei gehalten hatte. Nach dem Nachtmahl standen die Kaufleute auf, gingen in den Stall, die Rosse zu versehen. In dem blieb Martinus allein bei uns in der Stube; da dankten wir ihm für seine Verehrung und Spende, ließen uns dabei merken, daß wir ihn für Ulrich von Hutten hielten. Er sprach aber: Ich bin es nicht." Zur Hand kommt der Wirt, spricht Martinus: „Ich bin diese Nacht zu einem Edelmann geworden; denn diese Schweizer halten mich für Ulrich von Hutten." Sprach der Wirt: „Ihr seid es nicht, aber Martinus Luther." Da lächelte er mit solchem Scherz: „Die halten mich für den Hutten, ihr für den Luther, ich sollt wohl bald Markolfus [1] werden", und nach solchem Gespräch nahm er ein hoch Bierglas und sprach nach des Landes Brauch: „Schweizer, trinken wir noch einen freundlichen Trunk zum Segen!" Und wie ich das Glas von ihm empfangen wollte, änderte er das Glas, bot dafür einen Krug mit Wein, sprechend: „Das Bier ist euch unheimisch und ungewohnt, trinket den Wein!" Indem stund er auf, warf den Wappenrock auf seine Achseln und nahm Urlaub, bot uns seine Hand und sprach: „So ihr gen Wittenberg kommet, grüßet mir den Dr. Hieronimum Schurpfen." Sprachen wir: „Wir wollten es willig tun; ja wie sollen wir euch nennen, daß er den Gruß von euch verstehe?" Sprach er: „Saget nicht mehr, denn: der kommen soll, läßt euch grüßen; so versteht er die Worte bald." Also schied er von uns [und ging] zu seiner Ruhe. — — —

Am Samstag darnach sind wir bei dem Dr. Hieronimo Schurpfen eingekehrt, auch unsere Briefe zu überantworten. Wie man uns in die Stube ruft, siehe, so finden wir Martinum gleicher Maßen, wie zu Jena, bei ihm Philippus Melanchthon, Justus Jodocus Jonas, Nikolaus Amsdorf, Dr. Augustin Schurpf, erzählend, was sich in seiner Abwesenheit zu Wittenberg verlaufen habe. Er grüßt uns und lächelt, zeigt mit dem Finger und spricht: „Dies ist der Philipp Melanchthon, von dem ich euch gesagt habe;" da kehret sich

---

[1] Anspielung auf das bekannte Volksbuch aus dem 15. Jahrhundert: „Salomon und Markolf", in welchem der letztere als eine Art Eulenspiegel erscheint, der selbst den weisen Salomon überlistet.

Philippus gegen uns, fraget viel, und so mancherlei der Läufe halb, des wir ihm, so viel wir wußten, Bescheid geben. Also verbrachten wir denselbigen bei ihnen, unserseits mit Freuden und großem Verlangen.

119. Aus Zwinglis göttlicher Vermahnung an die Schwizer, daß sie sich vor fremden Herren hüten und entladen. Mai 1522.

Zwingli's Werke II. 2. S. 289 ff.

„Unsere Altvordern haben aus keiner andern, als göttlicher Kraft ihre Feinde überwunden und sich in Freiheit gesetzt, haben auch solches immer an sich treulich erkannt mit großer Dankbarkeit und Liebe. . . . Dazu haben auch unsere Altvordern nicht um Lohn Christenleute totgeschlagen, sondern um Freiheit allein gestritten, damit ihr Leib, Leben, Weib und Kind einem üppigen Adel nicht so jämmerlich zu allem Mutwillen unterworfen wäre. Welcher Freiheit Gott selber günstig ist, wie er bezeugt hat, indem er alle Kinder Israels aus Ägypten geführt hat, darum daß sie die ägyptischen Könige und Volk ungnädiglich und schmählich hielten, . . . auch, indem er sie darnach, da sie nach einem König schrien, von den Mißbräuchen und der Gewalt der Könige berichtete, ohne Zweifel sie vor der Herrschaft warnend. — —

Darum hat ihnen Gott immer Sieg, Ehre und Gut gemehrt, so gewiß, so oft, daß kein Herr sie nie überwunden hat, so stark ist er nie gewesen; was ohne Zweifel nicht menschlichen Vermögens ist, sondern göttlicher Kraft und Gnade. Ja, wo sie ihr Vaterland beschirmt haben und ihre Freiheit, wie am Morgarten, zu Sempach, zu Näfels in Glaris, da vierthalbhundert fünfzehntausend eines Tags zum elften mal angegriffen und zum letzten in die Flucht geschlagen — bei denen auch ihr Frommen von Schwiz dreißig Mann gehabt habt — ja noch an viel Orten, da sie angegriffen und immer mit Freud und Ehren wiederum heimgekommen, jetzt gar nahe an zweihundert Jahre ruhig gewesen sind und ungeschändet. — —

Da nun leider seit einiger Zeit etliche unter uns kindisch genug ihrer selbst vergessen, Gottes vergessen, sich von ihrer Begierde haben führen lassen, hat der Teufel, aller Frommen Feind, gleich wie zum ersten der Geschöpfe die Schlange, also zu unsern Zeiten die fremden Herren aufgerichtet, daß sie mit uns also sprächen: „Ihr starken Helden, sollet nicht in euerm Land und Gebirge bleiben; was wollt ihr mit dem rauhen Lande? Dient uns um reichen Sold! Wird euch großen Namen und Gut gebären und wird eure Stärke den Menschen kund und gefürchtet!“ Gleich wie der Teufel zu Eva

sprach durch die Schlange: „Ihr werdet wie die Götter." ... Also sind sie mit einer einfältigen Eidgenossenschaft umgegangen, ihren Nutzen suchend, bis sie uns in solche Gefahr und unfreundliche Hand gebracht, daß wir ungeachtet des Vaterlands größere Sorge haben, wie wir ihnen das Ihre, Reich und Gewalt, behalten, als unsere eigenen Häuser, Weib und Kind. Und das wäre alles klein, wo uns nicht Schand und Schaden damit Hand in Hand ginge. Wir haben in Menschengedenken zu Neapel, Novara, Mailand größeren Schaden in der Herren Dienst empfangen, denn dieweil eine Eidgenossenschaft gestanden ist; und sind in eigenem Krieg immer sieghaft gewesen, in fremdem oft sieglos.

Das aber alles zu besorgen ist aufgebracht worden von denen, so ihren eigenen Nutzen mehr denn den gemeinen angesehen haben; und es kommt doch der Schaden der Gemeinschaft ins Haus; ja es wächst von Tag zu Tag immer mehr Geiz, Wollust, Mutwille, Ungehorsam; wir legen denn ein anderes Kleid an und tuen die Augen auf, daß wir die Gefährlichkeit, so darauf steht, sehen und verhüten. Deren Gefährlichkeiten die erste und größte ist, daß wir den Zorn Gottes damit schwer auf uns laden. ... Es soll auch ein jeglicher die Gefahr des Krieges an sich selbst bedenken, wenn mit ihm gehandelt würde, wie er mit andern Christenmenschen handelt, daß, wo ein fremder Söldner dir in dein Land gewaltig zöge, deine Matten, Äcker, Weingärten verheerte, deine Rinder und Vieh hinweg triebe, allen Hausrat zusammen bände und hinweg führte, deine Söhne vorher im Angriff, so sie sich und dich beschirmten, erschlagen hätte, deine Töchter mit Gewalt notzüchtigte und schändete, deine liebe Hausfrau, so herfür geht und zu den Füßen fällt, dir und ihr Gnade begehrend, mit den Füßen hinstieße, und dich, frommen alten Knecht, in deinem eigenen Haus und Gemach verborgen liegenden, hervorzöge und dich im Angesicht deines Weibes jämmerlich erstäche, unangesehen dein zitternd ehrsam Alter, deiner frommen Hausfrau Jammer und Klage, und zuletzt erst Haus und Hof verbrannte. So meintest du, wo sich der Himmel nicht auftäte und Feuer spiee, und das Erdreich sich nicht zerrisse und solche Bösewichte verschluckte, so wäre kein Gott; und so du aber dergleichen einem andern tust, meinst du, es sei Kriegsrecht. — —

Die andere Gefahr, die uns der Herren und ihres Kriegens halber bevorsteht, ist, daß daraus niedergedrückt wird die gemeine Gerechtigkeit, als gar ein alt gesprochen Wort: Leges silent inter arma, das ist, wo die Waffen Oberhand haben, da müssen die Gesetze still stehn und schweigen. Auch ist das Wort „Kriegsrecht" nichts anderes denn Gewalt. Brauch es, wie du willst, und besinn es, wie du willst, es ist nichts anders denn Gewalt. Noch werfen sie entgegen: Man muß die Ungehorsamen mit Gewalt und Waffen zwingen, wo sie dem Rechten nicht folgen wollen." ... Ja wenn man mit Kriegen nur dieselben träfe oder jeder die

Seinen, so ungehorsam sind, zum Gehorsam in ziemlichen Dingen zwänge, ginge es seinen Weg. Was redest du aber dazu, daß du Geld nimmst und einem fremden Herrn hilfst, ein anderes unverschuldetes Land mit Gewalt berauben, einnehmen, verheeren? ja etwa Herren hilfst, denen gar nicht ziemt zu kriegen, als Bischöfen, Päpsten, Äbten und andern Geistlichen allein um Geldes willen? So wir aber christlich von der Sache reden sollten, so ziemt uns das Kriegen in keiner Weise. Wir sollen aus der Lehre Christi Gott bitten für die, so uns übel reden und verfolgen und nach einem Backenstreich den andern auch darbieten. Denn so werden wir Söhne des himmlischen Vaters.

Weiter schaden die Herren gemeiner Gerechtigkeit, indem ihre Gaben eines jeden Mannes, sei er so weise als er wolle, Vernunft und Tugend verblenden, wie Moses lehrt: „Die Gaben verblenden die Augen der Weisen und verkehren die Worte der Gerechten.“ O weh, was mag uns hie in den Sinn kommen? Ohne Zweifel das, daß so mancher wohlkönnende biderbe Mann uns ist verblendet worden, daß er all seine Worte, Vernunft und Sinn darauf gelegt hat, daß er einem Herrn seinen Nutzen und Lob fördern möchte; damit die Einfältigen durch seine süßen, aber schädlichen Worte verleitet würden, seiner Meinung nachzufolgen. Auch ist zu besorgen, daß ein großer Teil derselben einander die Hand bieten und helfen, es sei vor Gericht, im Rat, an Gemeinden, dadurch ein lauterer und rechter Handel zuweilen getrübt und gebeugt werden müsse, davon Jesajas droht: „Weh euch, die sagen, das Bös sei gut und das Gute sei bös, die die Finsternis zu einem Licht und das Licht zu einer Finsternis machen.“ Wann die da sagen: „Wir müssen aber Herren haben; wir sind ein armes Volk, haben ein rauhes Land“, so ist es wahr: so man sich nicht begnügen will mit ziemlicher Nahrung und Kleidung, muß es irgend woher kommen. Wenn aber keiner sich weiter streckte, als er Decke hat, bedürfte es der Worte nicht. Denn der Kaiser Julius hat, nachdem er die Helvetier (deren größter Teil wir in der Eidgenossenschaft sind) überwand, verordnet, daß ihr Land wieder angebaut werde, darum daß es fruchtbar wäre. Wie wäre es geschehen, daß es nicht mehr fruchtbar wäre und vor sechszehneinhalbhundert Jahren fruchtbar gewesen wäre. Ja, es ist fruchtbarer an schönen, mannhaften Leuten, denn kein Land auf dem Erdboden ist, und fruchtbar genug, dieselbigen zu ernähren, so wir nur mit ihm vorlieb nähmen.

Ferner so verblendet uns der Herren Geld, daß wir wenig achten den Verlust unseres eigenen Fleisches und Blutes, nur daß den Herren gedient werde; auch wenig des ganzen Regiments, ob aller Ungehorsam erwächst und man um die Obrigkeit gar nichts gibt; womit aber mit der Zeit aller Schirm der Tugend niedergelegt wird und alle Rache des Übeln. Auch erwächst daraus mit der Zeit, daß die Reisläufer mit Gewalt die Obrigkeit

unter sich zwingen werden und schalten, wie sie wollen. Auch werden sie uns zwingen zu halten, was wir nicht schuldig sind, und sprechen, wir seien es schuldig, und uns verblenden, daß wir unsern gemeinen Nutzen nicht erkennen mögen, noch unsern Vorteil und Recht ermessen und uns daran halten dürfen. Versteht mich also: So ein Herr mit einem Rat oder einer Gemeinde öffentlich einen Handel vornimmt, da es sich aber nicht ziemt, weder Miet noch Gaben zu nehmen, und er heimlich mit Gaben sein Vornehmen durchsetzt: wenn dieselben seine Gaben offenbart und die Untreue und Hintergehung entdeckt wird, ist man ihm nicht nur nichts schuldig, sondern man mag solche Untreue auch an ihm rächen nach den menschlichen Rechten. Und laß dich das nicht wundernehmen; du findest die päpstlichen Rechte darüber; und wenn schon der Papst selbst es tut, ist man ihm nichts schuldig. . . . Hier wird Eure Frommheit verstehen, daß ich einmal recht geredet habe, wiewohl es mir in Haß verkehrt ward, da ich sprach: „Ich wollte, daß man durch des Papstes Vereinigung ein Loch gestochen und sie dem Boten auf den Rücken gegeben hätte, heimzutragen [1]." Das däuchte jedermann ein unbillig Ding; und redete ich aber solches aus oben angezeigtem Grund; denn ich wußte, daß der Papst mit heimlichen Pensionen umgegangen war und man ihm darum nichts schuldig war. Also versteht es von einem jeglichen Herrn. — —

Die dritte Gefahr ist, daß man böse Sitten mit fremdem Geld und Krieg heimbringt und pflanzet. Das sehen wir eigentlich; denn die Unsern sind nie heimgekommen aus fremden Kriegen, sie hätten denn mit sich etwas Neues gebracht an Kleidung ihrer selbst und ihrer Weiber, an Speis, an Trank Unmaß, neue Schwüre; und was sie sündliches sehen, das lernen sie gern; also daß zu besorgen ist, lasse man nicht von fremden Herren, man werde noch schädlichere Laster mit der Zeit erlernen. Es wird auch alle Frauenzucht davon schwächer und unfrommer. . . . Es ist auch zu besorgen, es werde mit der Zeit viel abgehn an Mannhaftigkeit, wiewohl wir desselben noch nicht innewordeu sind; dennoch so erlindet man in der Wollust; denn sanft Leben wird nicht gern verlassen. . . . Was meint ihr, daß zuletzt aus den goldenen Hemdlein werde, Fingerringen, seidener Kleidung? Hektor hielt seinem Bruder Alexander scharf vor, daß er immer so weichlich gelebt habe, annehmend, es habe ihn dazu gebracht, daß er vor seinem Feind Menelaus geflohen wäre.

Die vierte Gefahr, daß die Herrengaben großen Haß und Untreue unter uns gebären. Denn es ist von Natur des Glückes Gesell der Haß, daß, wo man Glück hat, die Mißgunst gleich darnach kommt;

---

[1] Als Zürich 1521 kraft des 1515 geschlossenen Bundes vom Papst zum Zuzug aufgefordert wurde.

noch viel mehr wird man neidisch, da einer so viel vor den andern gewertet wird; und so aber die Not kommt, ist je ein biderber Mann des andern wert, und beschirmen das Vaterland die allerschlichtesten viel mannhafter denn die Gestreiften [1] zum öfteren Mal. Und nach solcher Mißgunst kommt auch Uneinigkeit und Unwillen derer, die da sagen: „Geh du voran, tu du dies, tu du das, kannst du mehr Geld auflesen, lies auch mehr Streiche auf." Endlich, Krieg fremder Herren und Geld ist eine Schule aller Laster und Mutter, die uns ins Alter nichts anderes gebiert, als verkümmertes Gewissen.

Die letzte Gefahr ist, daß man besorgen muß, man komme zuletzt in der Herren Hände, entweder derer, die Freundschaft mit uns haben, oder aber derer, die uns Feind sind. Denn was ist nicht zu fürchten, da Hoffart, Weichlichkeit, Neid und Zwietracht so stark sind; auch, sollte es dazu kommen, daß man uns mit dem Maß gemessen wird, mit dem wir gemessen haben, wir möchten unsern Jammer nicht genug beweinen ... davor uns Gott behüte.

Darum, fromme, weise getreue liebe Ehrenleute von Schwyz! ermahne ich euch beim Leiden und Erlösen Jesu Christi, unseres Herren, bei aller Ehre, so der allmächtige Gott unsern frommen Altvordern je bewiesen hat, bei dem Schweiße und der übeln Zeit, die sie gehabt haben um unserer Freiheit willen. Hütet euch vor der fremden Herren Geld, das uns umbringen würde, und tut das, dieweil es noch geschehen mag, und folget nicht denen, so da sprechen, es könne nicht geschehen. Es steht noch wohl in einer Eidgenossenschaft; der Unwille, der sich unter uns erzeigt, ist nur ein Blast [2], gleich wie zwischen zwei Ehemenschen oder Brüdern oft geschieht, nicht eine starke Feindschaft. Dazu haben wir so große Stärke an Leuten als je, Gott behüte sie! Und es wird der Sach leichtlich Rat, so man sie treulich und handlich vornehmen wird. Ihr habt dazu günstig unsere frommen Leute von Zürich, Stadt und Gebiet, zu denen ich mich versehe, daß sie hinfür kein Herr vermögen werde, daß sie etwas mit ihm solch schädlicher Gestalt handeln oder sich dazu verbinden werden; Gott befestige sie in gutem Vorhaben! Dazu eure frommen Zugewandten [3], deren Ehrbarkeit fremden Herren auch ganz entgegen ist. Und so ihr auch wiederum in die Fußspur unserer frommen Altvordern treten würdet, habe ich keinen Zweifel, es würde euch eine gemeine Eidgenossenschaft folgen. ... Lasset euch nicht bekümmern den Abgang der Reichtümer. Es ist ein armer Reichtum, darum einer umkommen muß. Solcher Reichtum ist nichts anders denn ein Leim, darin man gefangen wird gleich wie die Vögel. Lasset euch auch nicht bekümmern den Abgang fremder Hilfe, sondern sprecht

---

[1] Diejenigen, deren Kleidung bunte Streifen aufweist (die Reichen?) — [2] schnell vorübergehendes Unwetter. — [3] Mit Zürich hatten auch die Bündner den Kriegszug für Frankreich ausgeschlagen.

mit dem heiligen Paulus: „Wenn Gott an unserer Seite stehen wird, wer wird wider uns sein?“ Wie haben unsere Vorfahren getan, deren noch viel weniger waren, als unser jetzt ist; man bedarf der Letze zu Art und Näfels nicht mehr; der Rhein ist jetzt die Letze. Wiewohl das alles nichts ist, es behüte denn Gott sein Volk. . . . . Es schadet nichts, daß der Widerstrebenden viel sind; Gott ist stärker denn sie alle. Höre man nur nicht auf mit ängstlichem Gebet ihn anzurufen; er wird uns wohl rechten Sinn und Verstand geben, und vom Bösen zum Guten kehren. Das tut Gott. Amen.

---

120. Die 67 Thesen Zwinglis zur Disputation in Zürich. Januar 1523.

Zwinglis Werke I. S. 153 ff.

1. Alle, so reden, das Evangelium sei nichts ohne die Bewährung der Kirche, irren und schmähen Gott.

2. Summa des Evangeliums ist, daß unser Herr Christus Jesus, wahrer Gottes Sohn, uns den Willen seines himmlischen Vaters kund getan und mit seiner Unschuld vom Tod erlöst und Gott versöhnt hat.

3. Daher der einzige Weg zur Seligkeit Christus ist aller, die je waren, sind und werden.

4. Welcher eine andere Türe sucht oder zeigt, der irrt, ja ist ein Mörder der Seelen und ein Dieb.

5. Darum alle, so andere Lehren dem Evangelio gleich oder höher messen, irren, wissen nicht, was Evangelium ist.

6. Denn Christus Jesus ist der Wegführer und Hauptmann, allem menschlichen Geschlecht von Gott verheißen und auch geleistet.

7. Daß er ein ewig Heil und Haupt sei aller Gläubigen, die sein Leichnam sind, der aber tot ist und nichts vermag ohne ihn.

8. Aus dem folgt, daß alle, so in dem Haupt leben, Glieder und Kinder Gottes sind; und das ist die Kirche oder Gemeinschaft der Heiligen, eine Hausfrau Christi. Ecclesia catholica.

9. Zum andern, daß wie die leiblichen Glieder ohne Verwalten des Hauptes nichts vermögen, also in dem Leib Christi niemand etwas vermag ohne sein Haupt Christum.

10. Wie der Mensch toll ist, so die Glieder etwas ohne das Haupt wirken, [wie sie] sich selber reißen, verwunden, schädigen: also, wenn die Glieder Christi etwas ohne ihr Haupt Christum versuchen, sind sie toll, schlagen und beschweren sich selbst mit unweisen Gesetzen.

11. Daher sehen wir der sogenannten Geistlichen Satzungen von ihrer Pracht, Reichtümern, Ständen, Titeln, Gesetzen eine Ursache aller Unsinnigkeit sein; denn sie stimmen nicht mit dem Haupte überein.

13. Wo dem Gehör gegeben wird, lernt man lauter und klar den Willen Gottes und wird der Mensch durch seinen Geist zu ihm gezogen und in ihn verwandelt.

14. Darum alle Christenmenschen ihren höchsten Fleiß ankehren sollen, daß das Evangelium Christi einzig gepredigt werde allenthalben.

16. Im Evangelium lernet man, daß Menschenlehre und Satzungen zu der Seligkeit nichts nützen.

Vom Papst.

17. Daß Christus ein einziger ewiger oberster Priester ist, daraus ermessen wird, daß, die sich für oberste Priester ausgegeben haben, der Ehre und Gewalt Christi widerstreben, ja sie zurücksetzen.

Von der Messe.

18. Daß Christus, sich selbst einmal aufgeopfert, in die Ewigkeit ein ausreichendes und bezahlendes Opfer ist, für aller Gläubigen Sünde; daraus ermessen wird, daß die Messe nicht ein Opfer, sondern ein Wiedergedächtnis des Opfers ist und eine Versicherung der Erlösung, die Christus uns bewiesen hat.

Von der Fürbitte der Heiligen.

19. Daß Christus ein einziger Mittler ist zwischen Gott und uns.

20. Daß uns Gott alle Dinge will in seinem Namen geben; daraus entspringt, daß wir außerhalb dieser Zeit keines Mittlers bedürfen, denn seiner.

21. Daß, so wir für einander auf Erden bitten, das in der Gestalt tun, daß wir allein darauf vertrauen, daß uns durch Christum alle Dinge gegeben werden.

Von den guten Werken.

22. Daß Christus unsere Gerechtigkeit ist, daraus wir ermessen, daß unsere Werke soweit gut sind, soweit sie Christi, soweit sie aber unser, nicht recht, nicht gut sind.

Vom Gut der Geistlichen.

23. Daß Christus die Habe und Pracht dieser Welt verwirft; daraus ermessen wird, daß die, so Reichtum an sich ziehen in seinem Namen, ihn gräßlich schmähen, so sie ihn zu einem Deckmantel ihres Geizes und Mutwillens machen.

Vom Speiseverbot.

24. Daß ein jeder Christ zu den Werken, die Gott nicht geboten hat,

unverbunden ist, darf alle Zeit alle Speise essen; daraus gelernt wird, daß Käse- und Butterbriefe [1] eine römische Geschwindigkeit sind.

Vom Feiertag und Wallfahrten.

25. Daß Zeit und Ort den Christenmenschen unterworfen sind und der Mensch nicht ihnen; daraus gelernt wird, daß die, so Zeit und Ort anbinden, die Christen ihrer Freiheit berauben.

Von Kutten, Kleidung, Zeichen.

26. Daß Gott nichts mißfälliger ist, als Gleisnen; daraus gelernt wird, daß alles, so sich verschönt vor Menschen, eine schwere Gleisnerei und Verruchtheit ist. Hier fallen Kutten, Zeichen, Platten [2] rc.

Von der geistlichen Ehe.

28. Daß alles, so Gott erlaubt oder nicht verboten hat, recht ist; daraus gelernt wird, daß die Ehe allen Menschen sich zieme.

29. Daß alle, die man geistlich nennt, sündigen, wenn sie, nachdem sie inne worden sind, daß ihnen Gott Reinheit zu halten abgeschlagen hat, sich nicht mit der Ehe vorsehen.

Vom Gelübde der Reinheit.

30. Daß die, so Reinheit verheißen, närrisch oder kindisch zu viel auf sich nehmen; daraus gelernet wird, daß, die solche Gelübde abnehmen, frevent-lich an den frommen Menschen fahren.

Von dem Bann.

31. Daß den Bann kein einzelner Mensch jemand auflegen mag, sondern die Kirche, das ist die Gemeinschaft derer, unter denen der Bannwürdige wohnet, mit samt dem Wächter, das ist der Pfarrer.

32. Daß man allein den bannen mag, der öffentlich ärgert.

Von unrechtfertigem Gut.

33. Daß unrechtfertig Gut nicht Tempeln, Klöstern, Mönchen, Pfaffen, Nonnen, sondern den Dürftigen gegeben werden soll, so es dem rechten Besitzer nicht zurückerstattet werden mag.

Von der Obrigkeit.

34. Die sogenannte geistliche Gewalt hat keinen Grund ihrer Pracht aus der Lehre Christi.

---

[1] Die Kirche gewährte gegen gewisse Taxen die Erlaubnis zur Fastenzeit Käse und Butter zu genießen. — [2] Die Tonsur.

35. Aber die weltliche hat Kraft und Befestigung aus der Lehre und Tat Christi.

36. Alles, so der geistlich genannte Stand ihm zuzugehören Rechtes oder Rechtesschirms halber vorgibt, gehört den Weltlichen zu, wenn sie Christen sein wollen.

37. Ihnen sind alle Christen schuldig gehorsam zu sein, niemand ausgenommen.

38. Sofern sie nichts gebieten, was wider Gott ist.

39. Darum sollen alle ihre Gesetze dem göttlichen Willen gleichförmig sein, also daß sie den Bedrückten beschirmen, ob er schon nicht klagte.

40. Sie mögen allein mit Recht töten, auch allein die, so öffentlich Ärgernis geben (Gott unerzürnt, der heiße denn ein anderes).

41. Wenn sie recht Rat und Hilfe leisten denen, für die sie Rechnung geben werden vor Gott, so sind diese auch ihnen schuldig, leibliche Handreichung zu tun.

42. So sie aber ungetreu und außer der Schnur Christi fahren würden, mögen sie mit Gott entsetzt werden.

43. Summa, dessen Reich ist am allerbesten und festesten, der allein mit Gott herrschet, und dessen am allerböseſten und unstätesten, der aus seinem Gemüt [herrscht].

Vom Gebet.

44. Wahre Anbeter rufen Gott im Geist und wahrhaft an, ohne alles Geschrei vor den Menschen.

45. Gleisner tun ihre Werke, daß sie von den Menschen gesehen werden; nehmen auch den Lohn in dieser Zeit[1] ein.

46. So muß immer folgen, daß Tempelgesang oder Geschrei ohne Andacht und nur um Lohn entweder Ruhm sucht vor den Menschen oder Gewinn.

Vom Ärgernis.

47. Leiblichen Tod soll der Mensch eher leiden, als daß er einen Christenmenschen ärgere oder schände.

48. Wer aus Blödigkeit oder Unwissenheit sich will ohne Ursache ärgern, den soll man nicht krank oder klein bleiben lassen, sondern ihn stark machen, daß er nicht für Sünde halte, was nicht Sünde ist.

Von Nachlassen der Sünde.

50. Gott läßt allein die Sünde nach, durch Christum Jesum seinen Sohn, unsern alleinigen Herren.

---

[1] d. h. auf Erden, statt im Jenseits.

51. Welcher solches der Kreatur zumißt, zieht Gott seine Ehre ab und gibt sie dem, der nicht Gott ist; ist eine wahre Abgötterei.

52. Darum die Beichte, so dem Priester oder Nächsten geschieht, nicht für ein Nachlassen der Sünde, sondern für eine Ratforschung vorgegeben werden soll.

53. Aufgelegte Bußwerke, kommend von menschlichem Ratschlag (ausgenommen den Bann), nehmen die Sünde nicht hin, werden aufgelegt andern zum Schrecken.

54. Christus hat all unsere Schmerzen und Arbeit getragen. Welcher nun Bußwerken zumißt, was allein Christi ist, der irrt und schmäht Gott.

55. Welcher irgend eine Sünde dem reuigen Menschen nachzulassen säumte, wäre nicht an Gottes, noch Petri, sondern an des Teufels statt.

56. Welcher etliche Sünde allein um Geldes willen nachläßt, ist Simons und Balaams Gesell und des Teufels eigentlicher Bote.

Vom Fegfeuer.

57. Die wahre heilige Schrift weiß kein Fegfeuer nach diesen Zeiten.

58. Das Urteil der Abgeschiedenen ist allein Gott bekannt.

59. Und je minder uns Gott davon hat wissen lassen, je minder wir uns davon zu wissen unternehmen sollen.

60. Wenn der Mensch für die Gestorbenen sorgfältig Gott anruft, ihnen Gnade zu beweisen, verwerfe ich das nicht; doch davon Zeit bestimmen (sieben Jahre um eine Todsünde) und um Gewinnes willen lügen, ist nicht menschlich, sondern teuflisch.

Von der Priesterschaft.

61. Von dem Charakter (Weihe), dessen die Priester in den letzten Zeiten sind inne worden, weißt die göttliche Schrift nichts.

62. Sie erkennt auch keine Priester, denn die so das Gotteswort verkünden.

63. Denen heißt sie Ehre entbieten, das ist leibliche Nahrung reichen.

Von der Abstellung der Mißbräuche.

64. Alle, so ihre Irrung erkennen, soll man nicht lassen entgelten, sondern sie im Frieden sterben lassen, und hernach das Stiftsgut christlich verwenden.

65. Die so sie nicht erkennen wollen, mit denen wird Gott wohl handeln. Darum soll man ihren Personen keine Gewalt antun, es wäre denn, daß sie so ungebührlich verfähren, daß man dessen nicht entbehren möchte.

66. Es sollen alle geistlichen Vorgesetzten sich eilends erniedrigen und

allein das Kreuz Christi, nicht die Kisten[1] aufrichten; oder sie stürzen um, denn ich sage dir: Die Axt steht am Baum.

67. Wenn jemand begehrte, Gespräch mit mir zu halten von Zinsen, Zehnten, von ungetauften Kindlein, von der Firmung, so erbiete ich mich willig, zu antworten.

Hier unterstehe sich keiner zu streiten mit Sophisterei oder Menschentand, sondern komme an die Schrift (die Schrift atmet den Geist Gottes), die zu einem Richter zu haben, damit man die Wahrheit entweder finde oder, so sie gefunden ist, wie ich hoffe, behalte. Amen.

Das walte Gott!

121. Urteil des Zürcherischen Rates nach gehaltener Disputation. 29. Januar 1523.

Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation S. 114.

Da denn im jetzt verflossenen Jahre und seither viel Zwietracht und Zweiung sich zwischen denen erhoben, so auf der Kanzel das Gotteswort den gemeinen Menschen verkünden; da etlich gemeint, das Evangelium treulich gepredigt zu haben, andere sie [aber] gescholten haben, als ob sie nicht geschickt und frömmiglich gehandelt, und dagegen auch die andern wiederum die Verführer und gar Ketzer genannt, die aber immer mit göttlicher Schrift einem jeden, der es begehre, Bescheid zu geben sich erboten haben 2c. — so nun beinahe vor einem Jahre unseres gnädigen Herrn von Konstanz ehrwürdige Botschaft solcher Sachen halb in der Stadt Zürich vor einem Bürgermeister, kleinem und großem Rat gewesen und hiervon allerlei geredet worden, ist dazumal verabschiedet worden, daß unser gnädiger Herr von Konstanz daran sein wolle, in seinem Bistum die Gelehrten (dazu die in andern anstoßenden Bistümern), Prälaten und Prädikanten zu berufen, zu raten und zu helfen und mit denselben zu handeln, damit ein einhelliger Beschluß geschehe und männiglich sich wüßte zu halten. So aber bisher von unserm gnädigen Herren von Konstanz, vielleicht aus merklichen Ursachen, nichts deshalb besonders vollendet worden ist und die Widerwärtigkeit sich fort und fort unter Christlichen und Weltlichen erhebt — so haben ein Bürgermeister, Rat und der Große Rat in dem Namen Gottes um Friedens und christlicher

[1] Die Geldkasten.

Einigkeit willen diesen Tag angesetzt und dazu unsers gnädigen Herrn von Konstanz lobwürdige Botschaft vermocht, wofür sie ihren Gnaden hohen und fleißigen Dank sagen; hiezu alle Leutpriester, Prädikanten und Seelsorger insgemein und jeden besonders durch ihre offenen Briefe aus aller ihrer Landschaft in ihre Stadt vor sich beschickt, beschrieben und berufen und beschlossen, die, so einander anschuldigen und Ketzer schelten, gegen einander zu verhören, welche als die Gehorsamen erscheinen.

Dieweil aber M. Ulrich Zwingli, Chorherr und Prädikant zum Großen Münster, vorher viel übel nachgeredet, verleumdet und beschuldigt worden ist, so hat sich auf sein Erbieten und seine offen vorgehaltenen Artikel niemand wider ihn erhoben oder mit der gerechten göttlichen Schrift es unternommen, ihn zu überwinden. Und da er die, so ihn als Ketzer angeschuldigt, zu mehren Malen hervor zu kommen aufgefordert und ihm niemand irgend welche Ketzerei bewiesen hat, haben sich darauf die genannten Bürgermeister, Rat und der Große Rat der Stadt Zürich, um große Unruhe und Zwietracht abzustellen, nach gehaltenem Rate erkannt, entschlossen und ist ihre ernstliche Meinung, daß M. Ulrich Zwingli fortfahren [solle] und fortan, wie bisher, das heilige Evangelium und die rechte göttliche Schrift verkünde, so lang und viel, bis er eines bessern berichtet werde. Es sollen auch alle andern ihre Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten in ihro Stadt Landschaften und Herrschaften nichts anderes vornehmen noch predigen, denn was sie mit dem heiligen Evangelium und sonst mit rechter göttlicher Schrift bewähren mögen, desgleichen einander fortan in keiner Weise besudeln, verketzern, noch andere Schmähworte zureden. Denn, welche hierin ungehorsam erscheinen und dem nicht genug täten, dieselben würde man dermaßen halten, daß sie sehen und befinden müßten, unrecht getan zu haben.

122. Obwalden an Zürich auf dessen Einladung zu der Disputation über Bilder und Messe. 25. Oktober 1523.

Eidgen. Abschiede IV. 1. a. S. 345.

Euch zu dienen sind wir allzeit gutwillig; aber wir haben nicht sonderlich hoch gelehrte Leute, aber fromme ehrbare Priester, die uns die heiligen Evangelien und andere heiligen Schriften auslegen, wie unsern Altvordern das auch ausgelegt worden ist und die heiligen Päpste und das Konzilium uns solches geboten hat. Dem wollen wir nach-

gehn und glauben bis an unser Ende und eher den Tod darum leiden, so lang bis ein Papst und ein Konzilium das widerruft; denn wir meinen nimmer, daß es uns zustehe, das zu ändern, was vor alten Zeiten so ordentlich mit der ganzen Christenheit beschlossen worden ist, mit Geistlichen und Weltlichen; wir wollen auch nicht glauben, daß unser Herrgott dem Zwingli so viel Gnaden getan habe, mehr denn den lieben Heiligen und Lehrern, die alle Tod und Marter gelitten haben um des Glaubens willen; denn wir vernehmen nicht besonders, daß er also ein geistliches Leben führe vor andern, als [vielmehr], daß er auf Unruhe geneigt sei, mehr denn zu Frieden und Ruhe. Darum so wollen wir niemand zu ihm schicken, noch zu andern seines gleichen; denn wir geben ihm keinen Glauben, und daß es wahr sei, so sind wir des Willens: hätten wir ihn und erfände sich, daß von ihm geredet würde, so wollten wir ihm den Lohn geben, daß er es nimmer mehr täte. Nichts mehr, denn seid Gott befohlen.

123. Stiftung des Sonderbundes der V Orte. 8. April 1524.

Eidgen. Abschiede IV. 1. a. S. 410.

Die Boten der V Orte an Bern:

Euch ist wohl wissend, wie daß auf jüngst vergangenen Tagsatzungen vielmal von den gesandten Ratsboten unserer Eidgenossen wegen der schädlichen bösen Irrung des Luthers oder Zwinglis, auch ihrer gemeinsamen trüglichen und zum Teil ketzerischen Lehre gehandelt, auch wie eine Botschaft von den eilf Orten [dabei euer Botschaft auch gewesen ist] zu euern und unsern Eidgenossen von Zürich geschickt, und was mit ihnen geredet, auch was sie darauf schriftlich und mündlich zur Antwort gegeben, und [wie] jetzt auf dem jüngst vergangenen Tage zum letzten abgeredet und vereinbart worden ist, daß jegliches Ort auf den nächstkünftigen Tag lautere Antwort geben soll, ja oder nein, ob es diese Hussische Irrung ausreuten und wehren helfen wolle oder nicht 2c., wie das der Abschied zugibt. Und so wir denn täglich sehen und merken, daß diese neue leichtfertige Lehre von Tag zu Tag sich mehrt, da des Menschen Eigenschaft sonderlich geneigt ist zu neuen Dingen und mutwilliger Freiheit und Üppigkeit, wie das Vieh ohne Gesetz und Ordnung zu leben; dieweil dann . . . mit Vernunft wohl mag gesehen und gemerkt werden, wozu diese neue Lehre uns Eidgenossen dienen und gereichen werde, aber wahrlich zu nichts Gutem, sondern gewiß folgt aus solcher Verkehrung des heiligen Gotteswortes und ist zum Teil vorhanden der Ordnung der hl. christlichen Kirche Zerstörung, alles Gottes-

dienstes Verachtung, Gottes und seiner auserwählten Mutter, der Jungfrau Marie, Verkleinerung, der lieben Heiligen Verspottung, der Seelen der armen Christgläubigen und aller unserer Vorfahren Vergessung, und in Summa eine Zerrüttung geistlicher und weltlicher Obrigkeit. . . . Wir wollen aber hiemit um solche Irrung, so ja von unsern Altvordern, von christlichen Kirchenversammlungen, von viel heiligen Vätern und Lehrern unter Hilfe und Wirkung des heiligen Geistes oftmals für Ketzerei erklärt und erkannt und stets ausgerottet und unterdrückt worden ist, jetzt gar nicht disputiren, ist auch verboten und nicht von Nöten.

Auf solches alles so haben wir die fünf Orte Tagleistung zu Beckenried beschlossen und gehalten, jeder Bote seiner Herren und Obern Willen und Meinung eröffnet und also einmütig erfunden und uns dazu entschlossen, bei christlicher Kirchenordnung wie von alters her, und bei dem alten wahren rechten Christenglauben zu bleiben auch diese lutherische, zwinglische, hussische, irrige, verkehrte Lehre in allen unsern Gebieten und Obrigkeiten auszurotten, zu wehren, zu strafen und zu unterdrücken, so weit und fern unser Vermögen steht; sind auch ungezweifelter, starker Hoffnung und Vertrauens zu Gott dem Allmächtigen, der werde uns durch Mittel und Fürbitte seines eingebornen Sohns, auch seiner würdigsten Gebärerin, der Jungfrau Maria, und aller lieben Engel und Heiligen Hervortreten uns wenige nicht verlassen, sondern uns, wie früher unsere Altvordern, die auch etwa in kleiner Zahl große Taten getan, seine Gnade, Hilfe und Beistand erzeigen.

Dieweil aber euere Landschaft und Gebiet allenthalben an die unsern stößt und die Euern, auch die Unsern, täglich zusammen wandeln und wohnen und sich immer wohl mit einander vertragen haben, wie frommen Eidgenossen und guten Nachbarn zusteht, und wir uns auch dessen fürohin versehen; wo aber solcher lutherischer Handel bei euch und den Euern hervorbrechen sollte, wie wir jedoch nicht hoffen, würde das große Unruhe, Unwillen und böse Nachbarschaft, auch große Zwietracht und viel Böses bringen, wie ihr selbst ermessen möget. Und darum solches zu verhüten und ihm zuvorzukommen, getreue liebe Eidgenossen, so ermahnen wir euch erstlich, ihr wollet betrachten und bedenken, wie großes Lob, Glück, Sieg und Ehre euere und unsere Altvordern vor Zeiten in solchem unserm alten Glauben erlangt und bekommen haben, dabei, in wie großer Einigkeit, Friede und Ruhe in solchem Glauben unsere Vorfahren gelebt; dagegen so wollet ermessen, was jetzt in diesem neuen Glauben und Irrung vorgehe und wie es stehe, wie großer Neid, Haß, Unfreundschaft, Zwietracht, auch alle Leichtfertigkeit daraus entspringt, welches Glück wir jetzt haben, welche Einigkeit und Freundschaft solches unter uns Eidgenossen bringe: der Vater ist wider sein Kind, Bruder wider Bruder, je ein Ort wider den andern, und es ist zu besorgen, daß durch

die Strafe Gottes solches ein allerböſestes Ende mit sich bringen werde. Darum, getreue liebe Eidgenossen, wiewohl wir vernommen, daß solche Irrung und Mißglauben auch etwas unter euch gewurzelt und seinen Samen gesät, hoffen wir doch, daß die fromme Tapferkeit und die Handvesten und voraus der Mehrteil stärker sind und bei dem alten Glauben bleiben werden, und ist darauf an euch, als unsere besonders getreuen lieben Eidgenossen, unsere allerhöchste und ernstlichste Bitte, Ersuchen und Begehr, daß euch nicht von uns sondert noch fern haltet, sondern zu uns steht und euch unserm Vorhaben und Willen gleichförmig macht und verhelfet, das Beste zu tun, solchen Mißglauben und Zwietracht zu unterdrücken und zu wehren ... Das wird, so Gott will, ohne Zweifel euch und uns zu großem Lob, Ehre, auch gemeiner Eidgenossenschaft zum Frieden, Ruhe und wieder zur Einigkeit dienen und vor allen Dingen den allerhöchsten Gott damit bewegen, uns gnädig und barmherzig zu sein, und wir bitten, ihr wollet auf nächstkünftigen Tag bei eurer Botschaft uns gute Antwort zuschicken und ihnen befehlen, zu uns zu stehen.

Wenn dann euch etwas Beschwerde und Last von geistlicher Obrigkeit anläge und widerwärtig wäre, wie und in welcher Gestalt das ist, da wollen wir mitsamt euch und, so Gott will, mit andern Orten, so auch zu uns stehen werden, darüber sitzen und ratschlagen, was dann notdürftig, uns allen nützlich und ehrbar ist, damit wir dessen entladen werden. Denn wir tragen nicht minder denn ihr an viel Dingen auch Beschwerde und Mißfallen; es ist aber wohl in anderer Weise abzustellen, denn also mit solcher böser Irrung.

124. Aufhebung der Leibeigenschaft im Kanton Zürich. 18. Mai 1525.

Egli, Aktensammlung Nr. 724; vrgl. Nr. 726 S. 337.

Der Leibeigenschaft halb haben unsere Herren das höchst angesehen, daß wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich gegen einander leben sollen; darum ist geratschlagt, daß wir unsere leibeigenen Leute solcher Eigenschaft freisagen, und ihnen die Fälle, Geläße und Ungenossame, so von Leibeigenschaft herrühren, erlassen wollen, in Hoffnung, unsere biderben Leute werden solches gegen Gott und uns in Treuen auf andere Wege ersetzen. So wir aber niemand gern das Seine hingeben, wollen wir mit andern Herren, so eigene Leute in unseren Gebieten haben, beförderlich reden, ob sie solches auch gleicher Form nachlassen.



125. Von M. Ulrich Zwinglis vielfältiger Müh und Arbeit.

Bullingers Reformationsgeschichte I. S. 305.

Heinrich Bullinger, der berühmte Nachfolger Zwingli's am Großmünster in Zürich, geb. 1504 zu Bremgarten, gest. 1575, fand neben den vielfachen Beschäftigungen seines Amtes und seiner theologischen Arbeiten noch Muße, sich in das Studium der vaterländischen Vergangenheit zu vertiefen, und verfaßte eine große Chronik, welche in zwei Abteilungen zerfällt, die eidgenössische Geschichte, von den frühesten Zeiten bis zur Reformation, und die Reformationsgeschichte von 1519 bis 1532. Die letztere, in welcher Bullinger als Augenzeuge und Mithandelnder berichtet, ist von besonderem Werte. Die Wärme und Herzlichkeit der Darstellung, die gründliche Forschung, die relative Unbefangenheit des Urteils auch in konfessionellen Dingen erheben sie zu einem unserer besten historischen Werke.

M. Ulrich Zwingli ist im Essen und Trinken gar ein mäßiger Mensch und sonst auch einer starken gesunden Komplexion, nicht schwermütig, sondern eines freien, fröhlichen Gemüts gewesen, daß er seine große und vielfältige Arbeit, insbesondere durch Gottes Gnade und besondere Hilfe wohl hat aushalten mögen; zudem er dann die Musicam gebraucht hat zur Erlabung und Ergötzung des beschwerten Gemüts, wie er dann auch zu diesem Ende hin seine ehrbare Gesellschaft gottseliger und freundlicher Leute und ergetzliche und nutzbare Gespräche zu seinen Zeiten gehabt, sonst aber aller Stunden, daß er sie wohl anwende und gebrauche, auf das allerfleißigste geachtet hat, daß ihm auch nicht eine ohne Nutzen entginge oder verdürbe. Früh ist er aufgestanden. Viel hat er bei Nacht ausgerichtet mit Schreiben, doch auch nur dann, wenn er mit Geschäften, die keinen Aufschub noch Verzug leiden mochten, überladen war. Sonst befliß er sich immer rechter notwendiger Ruhe.

Das Predigen an Sonn- und Feiertagen, auch in der Woche hat er alle Zeit selber zu seinen Tagen und Stunden verrichtet und hat selten andere an seiner statt zu predigen angestellt, er wäre denn krank gewesen, was ihm wenig begegnete, oder mit gar großen und notwendigen Geschäften überladen. In seinen Predigten war er ganz fleißig, einfach und verständlich, also daß ihn männiglich gern hörte, und ein großer Zulauf des Volkes zu ihm war. Wenn er nicht predigte, war anderer Lehren und Predigen nicht so wert als das seine gehalten. Denn im Lehren war er gar verständlich und gut zu merken, im Strafen ganz ernsthaft und erschrecklich, doch väterlich, im Vermahnen gar inbrünstig und eindringlich und im Trösten sehr anmutig und lieblich. Sein Gespräch war auch anmutig und lieblich, denn er redete gar ländlich und war dem fremden angenommenen Geklapper, der kanzleiischen Verwirrung und Pracht der unnützen Worte ungünstig. Das

Gebet vor der Kirche hielt er mit großem Ernst, vermahnte streng zum Gebet und betete auch besonders viel und stet.

Alle Tage, ausgenommen Feiertage und Freitags, profitierte, d. i. las er in der Schrift des alten Testamentes, erklärte in offener Lektion den Text der Siebzig [1], konferirte ihn gegen den hebräischen und zeigte seinen rechten Sinn und Gebrauch an. Solche Arbeit allein wäre einem gelehrten, geschickten und viel geübten Mann schwer genug gewesen. Darum wurden auch nach seinem Tod zwei Personen angestellt, sein Amt zu verwalten, Heinrich Bullinger, daß er Pfarrer und Prädikant, und Theodorus Bibliander, daß er Professor oder Leser des alten Testamentes wäre.

Viel Arbeit und Müh hat er auch mit der Schule gehabt, daß sie recht eingerichtet und man die Jugend darin nützlich lehrte. Item, daß hin und her auf die Pfarren oder Prädikaturen geschickte Personen geordnet würden, von welchen er dann wegen mancherlei Sachen viel angestrengt wurde. Nicht mindere Arbeit, Sorge und Unruhe hat er mit besondern und auch allgemeinen öffentlichen Disputationen gehabt, ... mit den Boten des Bischofs von Konstanz, mit den Lesmeistern, Mönchen, Pfaffen und Chorherren zu Zürich, mit Franzisco Lamberto, mit Joachim am Grüt Unterschreiber, mit Eck und Faber, der Zeit als zu Baden disputirt wurde. Da bestund er besonders große Gefahr und doch erhielt er weislich mit der Hilf Gottes Frieden in gemeiner Eidgenossenschaft, welchen etliche gerne verkehrt hätten. Er mußte auch vom Zehnten disputiren; item öffentlich und zum andern Mal zu Zürich wider männiglich im Jahre 1523, zu Anfang und Ausgang des Jahres. Großen Ruhm hat er erlangt von der Disputation, die er zu Bern half fertigen und die er zu Marburg vor den Fürsten, vor dem Adel und vor den Gelehrten mit Doktor Luther selber gehalten hat. Item zum dritten und vierten, ja zu öfteren Malen hat er im besondern und öffentlich disputirt mit den Täufern und sie gewaltig überwunden. In dem Disputiren hatte er besondere Gnade. Denn er ließ seine Widersacher nicht hin- und herschweifen und allerlei hineinziehen, sondern hielt sie zur Sache, verwarf unnötige Reden, war geschwind, ihnen ihre Argumente wider sie selber zu richten, und drang nur immer auf die Schrift, machte es alles kurz.

Briefe hat er hin und her so viel geschrieben, nämlich nach Deutschland, Frankreich, Italien und in andere Lande, in denen allen er Kundschaft und seine Gönner und Freunde hatte, daß jemand sich wundern möchte, ob zwei, die nur fertig mit Schreiben wären, gefunden werden möchten, was Zwingli allein inmitten anderer so vielfältiger Geschäfte ordentlich ausgerichtet hat. Ihm ist von fernen und viel Orten, von Fürsten, Herren, Edeln, Gelehrten

---

[1] Der Septuaginta, der alten griechischen Bibelübersetzung.

und Ungelehrten viel geschrieben worden. Der hat dieses, der andere anderes von ihm begehrt. Andere haben ihm allerlei quaestiones vorgelegt, die andern ihm vielerlei Arten, die heilige Schrift zu erklären, vorgetragen. Viele haben sonst ihre Not und Anliegen erzählt und seines treuen Rates begehrt. Denen hat er immer willig wieder geschrieben und geantwortet, daß sie zufrieden, mit Verwunderung, ihm treulich gedankt haben. Gar viele Briefe hat er unaufgefordert hin und her, nicht allein in der Eidgenossenschaft, sondern außerhalb die Eidgenossenschaft an gelehrte, besondere Personen, an denen viel gelegen war, geschrieben, der evangelischen Mehrheit allenthalben aufzuhelfen, Sekten und Irrtümern zu wehren. Von diesen Briefen sind viele zu Basel gedruckt in dem Buch, genannt Epistolæ Zwinglii und Oecolampadii. Der Bücher sind vier, noch sind von den Episteln sehr viele hinterhalten, unterdrückt und verloren. Zu Sonderheit aber hat er mit dem Druck und Drucken große Arbeit gehabt. Darüber beklagt er sich selbst in seinen Büchern. Schaffte aber viel Nutzen damit.

Der tägliche Überlauf von Reichen, Armen, Einheimischen und Fremden, bei Tag und Nacht, war ihm sehr beschwerlich. Die, welche vertrieben waren von des Glaubens wegen, flohen zu ihm, als einem Vater. Viele gingen ihn an um Beförderung bei einem ehrsamen Rat von Zürich und bei andern geehrten vornehmen gewaltigen Leuten. Niemand ließ er ungetröstet von sich. Jedermann empfing er gar freundlich, und wenn er nicht mehr vermochte, erzeigte er sich doch als der, welcher gern sein Bestes getan, wenn er es gekonnt und vermocht hätte. Und hier, wie er niemand gern seine Dienste abschlug und vielmehr zu gütig und freigebig als zu [illegible] und karg war, ward er viel von vielen Gleisnern betrogen und an zeitlichen Gütern zu Schaden gebracht, bis er zuletzt dennoch erkannte, [illegible] zu leben. Barmherzig ist er vor allen gewesen. Jähzornig, aber er konnte [illegible] [illegible]

[illegible]

Schrift geübt, wiewohl er mit dazu Græcos und Latinos autores classicos auch fleißig las. Viele Bücher hat er in Latein und Deutsch zum Druck geschrieben, ... daß, wenn er diese 11 Jahre, die er zu Zürich Gott und der Kirche gedienet, nichts anderes getan, denn allein diese Bücher geschrieben, niemand mit Wahrheit sagen möchte, daß er wenig getan hätte.

126. Von Huldreichen Zwingli.

Keßlers Sabbata.

I. S. 169. anno 1523. Huldrich Zwingli, aus der Grafschaft Toggenburg, zum Wildenhaus genannt gebürtig, nach Leibes Form eine schöne tapfere Person [von] ziemlicher Länge, sein Angesicht freundlich und rotfarben, nach dem Gemüt in geistlichen und weltlichen Händeln klug, fürsichtig und ratschlägig, eines ehrbaren Wandels, daß von seinen Widerwärtigen ihm nichts mag vorgeworfen werden, denn daß er seine Erquickung empfängt in ehrbarem Gebrauch des Saitenspiels.

II. S. 324. a. 1531 nach Zwinglis Tod. Seine Art zu reden war ... unfalsch, pur, verständig und nicht zu viel geflissen, noch auf die Schaustellung zugeputzt, alles schlicht und männiglichem zu verstehen; gar nichts lag hie oder schlich auf dem Boden, alles lebte, und mit Tapferkeit etlichermaßen zusammengefügt, ging es leicht durch ich weiß nicht was für eine liebliche Kraft den Hörenden zu Herzen. In der Schrift war sein Urteil unfalsch, scharf, heilig und nicht zu vergleichen, hatte eine wunderbare Geschicklichkeit, der Schrift Geheimnis hervorzubringen, eine wunderbare Einfalt und Leichtigkeit, dieselbe zu handhaben, wunderbar, wie treffend und verständig er aus einer Sprach in die andere weiß zu verdolmetschen. ... Keiner ist, der eines aus dem andern kräftiger schließe, denn dieser Mensch, keiner, der den Pfeil gegen den Widerpart schärfer abdrücke, oder hinwieder wunderbarer den ausschlage, der gegen ihn angelegt ist. ... Welcher belustiget doch stattlicher, welcher bewegt heftiger? lebt mit weniger Falsch? welcher beredet tapferer? welcher vermahnet inbrünstiger? Alle Dinge sind bei diesem Menschen aufs höchste gekommen. So haben nun die Römer in der Wohlredenheit ihren Tullium [Cicero], in der Freiheit wieder zu erlangen Brutum; die Griechen erheben die Ihren, es seien Kaiser, Regierer oder Gesetzgeber, Themistoclem, Periclem, Lycurgum und Solonem; wie viel wahrhafter und gerechter sollen wir unsern Zwinglium ... mit etwas heiliger Dankbarkeit rühmen, als den, der nach größter Übung gottseligen Wandels wiederum zu erlangen Freiheit und Güte und heilige Lehren zu erneuern wunderbarlich

geübt hat. . . . Denn in diesem Menschen ist gewesen eine inbrünstige Liebe zur Gerechtigkeit, eine brennende Übung der Billigkeit und eine unersättliche Begierde nach der Wohlfahrt seines Vaterlandes.

---

127. Oekolampad an Zwingli während der Disputation zu Baden. Mai 1526.

Aus dem Lateinischen. Zwinglis Werke. VII. S. 511 ff.

18. Mai. Seid auch ihr guten Mutes, Brüder! Wir werden von dem Herrn Hilfe empfangen; er wird die Seinen nicht verlassen. In der ersten Zusammenkunft werde ich aus Leibeskräften darauf dringen, dass wir uns an einem geeigneten Orte versammeln können; ich hoffe aber auch, dass dir *Schaffhausen*, wenn das übrige sicher ist, nicht missfallen werde. Vor dem Mittagsmahl werden wir nicht gerufen werden. In der Kirche, sagen sie, seien Sitze zugerüstet. *Bertold* [Haller] ist noch nicht gekommen, auch *Hess* von Appenzell nicht. Die Gegner aber sind zahlreich; Gott Lob. Ich habe den Brief an Bertold gelesen und er hat mir gefallen. Wir werden nichts von dem unterlassen, was du befiehlst, wenn wir disputiren müssen. Aber wir werden, wenn irgend möglich, der Disputation ausweichen aus dem einzigen Grunde, damit uns nicht Unheil daraus erwachse, dass ihr nicht anwesend seid. Möchte es doch irgend einen Weg geben, auf dem ihr hieher gebracht werden könntet; aber ich möchte euch in keiner Weise in Gefahr bringen. Lebet wohl.

22. Mai. Sei gegrüsst in Christo, mein Bruder. Die für uns besorgten Basler Bürger haben den Befehl geschickt, uns der Disputation zu enthalten. Aber der Bote kam nicht zeitig genug. Gestern morgen nämlich haben wir, wie du gehört hast, Gottlob, nicht unglücklich, begonnen. Wie verdriesst es sie, mich reden hören zu müssen. Mein Bürgermeister und mein Rat haben entschlossen gehandelt, indem sie den übrigen Gesandten ernstlich drohten, wenn sie mir nicht in dem, was nötig ist, Gelegenheit zum Reden gäben: daher habe ich gute Hoffnung, dass man uns hernach grössere Billigkeit zu Teil werden lasse. Übrigens laufen weder wir noch unsere Sache Gefahr, da der Herr seine Ehre, die wir rein zu erhalten wünschen, nicht verlassen wird. Du sei einstweilen guten Mutes. Wir haben das Gespräch nicht gut so lenken können, dass wir die Disputirenden an einen andern Ort hätten ziehen mögen. . . . Lebe wohl und bete, dass die Sache ein gutes Ende nehme.

23. Mai. Die Gnade Christi sei mit dir, mein Bruder. Jetzt sind wir nicht sowohl unser- als deinetwegen besorgt. Denn, weil die Berner jenen Beschluss gutgeheissen, wie du wissen wirst, und dich öffentlich tadeln, dass du mit so sicherm Geleite hier nicht habest erscheinen wollen, so finde ich und einige wohlgesinnte Brüder, dass du, wenn es

anders ohne Gefahr geschehen kann, der Disputation nicht fern bleiben solltest. Wir fürchten nicht für die Sache. Sogar unsern Gegnern ist die Unverschämtheit Ecks lästig. . . . Wie wenn die Sicherheitsbriefe für dies Mal die Verschwörungen der fünf Orte und der Berner zu nichte machten, . . . und du ein Geleite von 50 vertrauten Männern mitbrächtest? ausserdem könntest du auch eigene Speisen mitbringen. Denn ich sehe nicht ein, wie wir mit Schriften oder auf andere Weise den Gegnern den Mund stopfen können. Wenn das nicht möglich ist, so sehe ich nicht ein, auf welche Weise sich je wieder eine ähnliche Gelegenheit darbieten soll. Wenn du Gefahr leidest, so werden wir alle mit dir leiden. Aber vielleicht hast du mehr erfahren, als ich selber weiss. Siehe zu, was zum Ruhme des Evangeliums Christi gereicht, dem unser Leben, soweit es uns noch beschert bleibt, geweiht sein soll. Lebe wohl.

12. Juni, von Basel. Gnade und Friede von Christus, mein Bruder. Wir sind glücklich nach Hause gelangt, dringend erwartet und beglückwünscht von allen Frommen. Ich fürchte aber, dass es [nur] eine Freude von Stunden sein und dass der Satan sie in Betrübnis verkehren wird. Noch hat man uns das Predigen nicht verboten, was im Abschied die Grossen der Schweizer den Gesandten aufgetragen haben sollen. Wir müssen zu Christus beten, dass er die Seinigen nicht verlasse, und bald den Satan unter seinen Füssen zermalme. Habe Dank für deine zahlreichen Briefe und Grüsse nach Baden, durch welche mich der Herr nicht wenig ermuntert und gestärkt hat. Die Gesandten von Basel haben kein Exemplar der Disputation erlangen können, was den Meisten hier gar unangenehm ist. Diesen Brief fand ich zu Hause. Urbanus[1] hat die Freundschaft noch nicht gekündigt. Lebe wohl.

128. Altschultheiß Hans Hug an Schultheiß und Rat zu Luzern über die Disputation zu Baden. 3. Juni 1526.

Abschiede IV. 1a S. 911.

Ich füge eurer Weisheit zu wissen, daß die Disputaz streng vor sich geht für und für, und daß Doktor Eck seine Schlußreden noch bisher nicht zu Ende gebracht hat. Nämlich so sind die zwei ersten Schlußreden ausgemacht und beschlossen, und auf heute so wird die dritte Schlußrede auch beschlossen, und dabei [melde ich euch], daß D. Eck durch die hl. Schrift noch bisher seine Artikel so redlich [aufrecht] erhalten, daß sich dareb zu verwundern und gar manchem gefällig ist, und [es] steht von Gottes Gnaden wohl. Denn wahrlich,

[1] Urbanus Rhegius, Prediger zu Augsburg. Oekolompad spielt hier auf den zwischen den deutschen und schweizerischen Reformatoren ausgebrochenen Abendmahlsstreit an.

wie viel allenthalbenher der lutherischen Pfaffen sind, so gelüstet doch keinen und darf keiner auf die Kanzel kommen gegen D. Ecken; sie scheuten die Kanzel, wie der Teufel das Kreuz. Denn wo D. Oekolampadius von Basel nicht wäre, so hielte ich dafür, alle Pfaffen stünden so schändlich [da], als keine Leute je bestanden sind, daß ihrer keiner auf die Kanzel kommen dürfte; aber ohngezweifelt hoffe ich, die Sache werde zu gutem Ende gebracht. . . . Item zu Aarau ist einer gefangen genommen worden, der hat geredet, die Eidgenossen hätten siebentausend Gulden genommen, daß sie den neuen Glauben und das Evangelium unterdrücken sollen. Darum haben meiner Herren Boten ihn berechtigen lassen; der hat einen Widerruf getan, daß ers erlogen habe und nichts davon wisse. Item der Prädikant zu Bern [Bertold Haller] ist hie gewesen, und wiewohl seine Herren von Bern geschrieben, daß er Antwort geben solle um alles, was er gepredigt habe wider den alten Glauben, nichts desto minder, als D. Eck ihn gefragt in der Disputaz, was er halte und glaube, ob in dem Sakrament des Altars der wahre Fronleichnam und das Blut Christi gegenwärtig sei oder nicht, darauf hat er keine Antwort geben wollen. Also hat man ihn heimgeschickt und denen von Bern deshalb geschrieben. Es ist Bubenwerk; sie sind alle frisch; aber jetzt, da diese Buben unter die Gelehrten gekommen sind, so können sie weder „gigg" noch „gaggen"; denn sie stehen ganz im Unrecht da. Item ich schicke E. W. eine Abschrift der Artikel, so die grauen Bündner angenommen haben; damit ihr wohl ermessen möget, was aus diesen Dingen werden wollte, wenn man nicht wehren würde. Item auf heut Abend ist der Artikel berührend die Fürbittung der Jungfrau Mariä und aller Heiligen auch beschlossen und auf morgen so fängt man an, an die Bilderstürmer zu rühren. Ich bin ganz guter Hoffnung, es soll diese Disputaz zu allem Guten erschießen.

---

129. Ein Katholik über die Disputation in Bern. Januar 1528.

Aus dem Lat.; Ruchat, Histoire de la Réformation de la Suisse. II. S. 519 ff.

Der Priester **Jakob Müller** von **Soloturn**, ein eifriger Altgläubiger, welcher der Disputation zu Bern beiwohnte, schrieb am 19. Januar 1528 einen lateinischen Brief über dieselbe an einen ihm befreundeten Chorherrn in Mainz.

Du wunderst dich, denke ich, was sich denn zugetragen habe, dass ich euch so spät schreibe. Wisse, dass die Ursache ein Afterkonzilium oder Gespei (Gespräch wollte ich sagen) der Lutherischen oder vielmehr der Zwinglischen Ketzer gewesen ist, das zu *Bern* abgehalten wurde. Wie sehr auch die Geschäfte drängten, zumal die Chorherrnpfründe beim hl. Mauritius,

welche mir vor zwei Monaten mein zu Rom im Solddienst befindlicher Bruder verschafft hat (die Mühwaltung der Soldaten ist mir nämlich zu Rom erspriesslicher gewesen, als die der Kardinäle), wie sehr auch, sage ich, diese und andere Geschäfte mich drängten, beliebte es mir doch, sie liegen zu lassen und zu sehen, wo die Raserei hinauswolle und wie viel unsern Bischöfen an der Kirche gelegen sei. Was soll ich aber sagen? Wir jammern teils über die Geschicklichkeit der Ketzer, teils über die Nachsicht der Fürsten; vielfach klagen wir auch das Verhängnis an. Aber was ich meinerseits zu sagen pflege, das hat sich mir in dieser Versammlung der Ketzer aufs vollste bewahrheitet. Es geht abwärts mit unserer Sache einzig in Folge unserer Trägheit, und weil unsere Kirchenhäupter keine wissenschaftlich gebildeten Männer heranziehen.

Einige der uns getreuen Erhalter Berns und zwar gerade diejenigen, bei welchen bisher die Oberleitung des Staates stand, hatten bewirkt, dass auch die Bischöfe, welche in ihrem Gebiete die kirchliche Hoheit besitzen, sogar unter Beifügung von Drohungen zu ihrer Disputation geladen wurden, aber in keiner andern Hoffnung, als dass sie Gelehrte mitbrächten, welche die Ketzer widerlegen würden. Aber was geschah? Keiner von ihnen kam entweder selber oder schickte Gelehrte. Der Lausanner sandte einige Franzosen; aber bevor es zum Kampfe kam, rief er sie wieder zurück. Einige Tage nachher kam ein gewisser Augustinerbruder; sie grüssten ihn als Provinzialen und hiessen ihn *Träger;* aber bei dem war wohl etwelche Maulfertigkeit, jedoch keinerlei Gelehrsamkeit und echte Beredsamkeit zu finden. Sobald nämlich Beweise aus der Schrift gefordert wurden, wollte er lieber abreisen, als disputiren. Ich meinerseits habe in ihm nichts gesehen, als einen unverschämten Mönch, obwohl andere ich weiss nicht was von ihm rühmen. Mit mehr Geschrei, aber keineswegs mit grösserer Gelehrsamkeit polterte ein Dominikaster einige Tage hindurch aus der Schrift, aber, mit welchem Glücke, magst du aus folgendem abnehmen. Um zu beweisen, dass der Papst auch das Haupt der Kirche sei, führte er an, dass er dies von Petrus empfangen habe, welcher deshalb vom Herrn *Kephas,* d. i. *Kopf*[1] genannt worden sei; so nämlich, sagte er, habe er es in Wörterbüchern gelesen. Siehe! solche Vorkämpfer haben wir; und da verwundern wir uns noch, dass wir von der Menge verachtet werden und allenthalben viele von uns abfallen. Es disputirten ausserdem drei oder vier Priester samt einem Schulmeister, den sie *Buchstab* heissen. Kein übler Mann, wie es schien, der allein mehr Eifer für die Verteidigung der Kirche und der Schriften der Väter an den Tag legte, als alle, welche in jener Versammlung waren. Aber seine Kräfte reichten nicht aus. Alle die dir bekannten Gründe, welche unsere Faber, Eck, Roffensis[2] — keineswegs so bestimmt und scharf, wie es nötig gewesen wäre — gegen die Ketzer gesammelt haben, brachte er mit Umsicht vor. Aber höre die Standhaftig-

---

[1] Der Mönch verwechselte das griechische Wort Kephale (Kopf) mit dem syrischen Kephas, welches „Stein, Fels" bedeutet. — [2] Joh. Rofensis, ein englischer Bischof, der gegen Luther schrieb.

keit der Prälaten und des Kapitels von Bern. Da, der eine oder andere ausgenommen, niemand von ihnen jene Artikel der Ketzer nicht als gotteslästerlich erkannte, haben sie dennoch ein jeder alle unterschrieben, und zwar in versammeltem Kapitel, bloss weil die unwissenden Bestien nichts Ketzerisches daran auszusetzen hatten. Wenn sie Herz oder auch nur mittelmässige Geschicklichkeit besessen hätten, so wäre unsere Partei in Bern noch so stark gewesen, dass sie, wenn nichts anderes, doch die Disputation ein ganzes Jahr hindurch hätten hinausziehen können. Aber so leiden wir die verdiente Strafe für die Verachtung der Wissenschaften und die Vernachlässigung der Studien. — —

Du wünschest vielleicht, dass ich dir über die Ketzer schreibe; aber was soll ich mir und dir Schmerz verursachen? Ich will von wenigen schreiben. Leicht war der Kampf für sie, da ihnen keine gerüsteten Gegner gegenüberstanden. So bereit habe ich sie nicht gesehen, dass, wenn geschickte und in der Schrift bewanderte Männer gegenwärtig gewesen, diese, wenn nicht in allem gesiegt (denn wer vermöchte diejenigen zu besiegen, die geschwätziger sind, als alles korinthische Erz? zumal da unsere Sache nicht in allen Punkten klar aus der Schrift bewiesen werden kann), doch den Erfolg jener zweifelhaft gemacht hätten. O wenn nur *ein* Erasmus sich ihnen entgegengestellt hätte! Denn oft sah ich sie über ihre Antworten nicht einig; ich sah ängstlich den einen dem andern zuflüstern, was er sagen solle; ich sah sie in Verlegenheit über den rechten Sinn gewisser Stellen. So hätten sich einem unterrichteten und gewandten Disputator die geeignetsten Handhaben geboten, sie in Verwirrung zu bringen, ihr Ansehen zu vermindern und so die Verheerungen, die sie angerichtet haben, wieder gut zu machen. Wiewohl sie indes, wenn sie Männer gegen sich gehabt hätten, sich vorsichtiger und besonnener benommen haben würden. Es waren einige unter ihnen, welche nur durch *Zwinglis* Heftigkeit und Zorn angestachelt werden konnten. Denn jener war beständig in der Hitze. Und es würde uns zum Nutzen und Vorteil gereicht haben, und wir hätten sein Ansehen vermindert. Doch ist dies Ungetüm gelehrter, als ich glaubte. Der grossnasige *Oekolampad* scheint ihn in den Propheten und in der hebräischen Sprache zu übertreffen, keineswegs aber an Reichtum des Geistes und an Klarheit der Rede; doch ist er ihm im Griechischen gewachsen, wenn nicht überlegen.

Was nun hinter dem Betrüger *Capito* stecke, konnte nicht beurteilt werden; denn er hat wenig gesprochen. Häufiger der Schnapphahn *Bucer*, der, wenn er dem Zwingli und Oekolampad an Gelehrsamkeit und Sprachkenntnis gleichkäme, für uns mehr zu fürchten sein würde. So schwer gerät die kleine Bestie in Wallung, und so lichtvoll bringt er seine Sachen vor. Du siehst, wie ungleich unsere Sache den kampfgeübten Ketzern gegenüber vertreten war. Wohl belferten diese oder jene Priester, welche im Singen der Vigilien, aber nicht im Disputiren geübt sind; jener gute Schulmeister Buchstab war eben allzuwenig in den Buchstaben der Wissenschaft zu Hause.

Welchen Ausgang aber hatte die Disputation? Es ist schmachvoll für unsere Umsicht. Als die Disputation am 25. Januar beendet war, erging ein Beschluss beider Räte, dass alle Altäre, Bilder, Messen und

was zum Gottesdienst und den Zeremonien der Kirche gehört, in der Stadt Bern und allen ihrer Herrschaft untertänigen Dörfern und Landen, wo die Mehrheit des Volkes das nicht [sonst] täte, beseitigt und nie wieder angenommen werden sollen. O, über unsere Zeiten und Sitten, über unsere Sorglosigkeit! Wie leicht hätte dieses Übel abgewendet werden können, wenn unsere Bischöfe so grosse Liebhaber der Studien, als der Dirnen wären. Aber du wirst sagen: ist denn keine Hoffnung mehr, das Unterfangen der verruchten Ketzer zu hemmen? Sicherlich sehr wenig. Du kennst den unerschrockenen Mut dieses Volkes, welches nichts anderes auf die verkehrte Bahn gebracht hat, als dass eben niemand Tauglicher gegen die Ketzer aufzutreten gewagt hat. Die *Luzerner* samt einigen Häuptern der Länder haben sich in der Tat eifrig Mühe gegeben, sicherlich eifriger, als alle Bischöfe, um jenes zu hintertreiben. Aber da unsere Partei mit so schlechten Verteidigern zum Vorschein gekommen ist, so hat die rohe Menge geurteilt, dass sie auch ohne Wahrheit seien, und der mehrere Teil hat den bessern besiegt. Denn die *Zürcher* vermögen alles bei ihnen; du weisst, wie geübt in Listen und von welch unvergleichlicher Beharrlichkeit diese sind. Was mögen nun die andern tun? Du weisst, dass auch der Rat von *Basel* aus Furcht vor seinem Volke, welches Oekolampad nicht sowohl durch Gelehrsamkeit, als durch seine Heuchelei berückt, nichts dagegen vermag. Das Gleiche wird in kurzem auch bei den andern notwendig eintreten. Ich meinerseits fürchte das eine, dass in kurzem die Schweizer das Joch des Papstes abschütteln werden, gleich wie sie schon längst das des Kaisers abgeschüttelt haben. Und möchten nur Konstanz und andere Reichsstädte das Beispiel nicht befolgen!

---

130. Aus einem Brief Thomas Murners in Luzern. 27. Februar 1529.

Eidgen. Abschiede IV. 1 b. S. 73.

Der bekannte Franziskanermönch **Thomas Murner** von Straßburg hatte durch seine satirischen Schmähschriften sich in Händel verwickelt, in Folge deren er nach Luzern floh, wo er Anstellung und Schutz fand. Von hier aus schrieb er zur Zeit des Abschlusses des Ferdinandeischen Bündnisses folgenden Brief:

„Wir sind jetzt handfester denn unser Lebtag nie; unsere Länder sind zu Feldkirch auf dem Tag gewesen[1] und kennen den Herzogen von Savoyen gar wohl; wir geben nicht einen Pfifferling um die Zürcher, Berner, die evangelischen Sackpfeifer. Gott wird uns nicht verlassen, es ist kein erschrockener

[1] Um mit Östreich den Sonderbund abzuschließen.

Mann unter uns; das Blut im Leib wallet ihnen wider die ungläubige Schelmerei. Ich besorge mehr, als ichs begehre, wir werden bald laufen[1]; denn die Schwizer haben uns schon ermahnt und gebeten, ein treues Aufsehen auf sie zu haben; die im Gaster, von Wesen rc. haben ihnen gemeldet, sie wollen die alte Dirne von Einsiedeln bald aus der Kirche hinauswerfen; unterstehen sie sich dessen, so ist dem Frieden der Boden aus, so wollen wir sie um die Grinde schlagen, daß ihnen das Bild der würdigen Mutter Gottes wohl in Vergessenheit geraten wird. Wisset, lieber Vetter, daß der Basler Abfall und Aufruhr sie ganz und gar erzürnt hat. Unsere Herren haben genug zu wehren, so ergrimmt ist jedermann über die Ketzerei; sie sagen, sie wollten die Städte wohl wieder gläubig machen; bei dem Allmächtigen, die Weiber sind zorniger, als die Männer. Gott sei gelobt, wir sind mannhaft, und es steht wohl um uns. Dürfen Bern, Zürich ausländische Städte, wie Konstanz, wider den Bund annehmen, so dürfen wir beide Regimente[2], den schwäbischen Bund, Savoyen, Wallis rc., das übrige versteht ihr selber wohl. Die Glocke ist gegossen, wir werden sie bald läuten, daß der Ton weit erschallen soll. . . . Wir wollen den Glauben bald miteinander teilen mit langen Spießen und guten Hellenparten, wollen sie nicht anders. Wir hätten gerne Frieden; aber der neue Glaube hat die Art, daß er sich selber keine Ruhe läßt und andere Leute auch nicht ruhig läßt.

131. Die Kappeler Milchsuppe. Juni 1529.

Bullinger II. S. 182 f.

Nun war es in den V Orten sehr teuer und großer Mangel und Hunger. Im Zürcher Lager konnte man einen Mütt Kernen um einen Gl., eine Maß Wein um einen halben Batzen haben. Deshalb ließen sich etliche freundliche Gesellen aus den V Orten mit Fleiß über die Wache hinaus, die wurden dann gefangen, vor den Hauptmann geführt und mit Brot beschenkt und wieder heim geschickt.

Auf eine Zeit nahmen viel tapfere Gesellen von den V Orten eine große Mutte mit Milch und stellten sie mitten auf die Grenzmark, schrien den Zürchern zu, sie hätten da wohl einen guten Brocken Milch, aber nichts darein zu brocken. Da liefen redliche Gesellen von den Zürchern hinzu mit

[1] D. h. zum Krieg ausziehen. — [2] Die östreichischen Regierungen zu Innsbruck und Ensisheim im Elsaß.

Brot und brockten ein, und lag jeder Teil auf seinem Erdreich und aßen die Milch miteinander. Wenn dann einer über die halbe Mutte hinausgriff und aß, schlug ihn der andere Teil im Scherz auf die Hände und sagte: Friß auf deinem Erdreich. Und solche Scherze geschahen noch mehrere, daß, da es dem Stadtmeister von Straßburg, Jakob Sturm, der auch unter den Schiedleuten war, zu Ohren kam, er sagte: „Ihr Eidgenossen seid wunderbare Leute; wenn ihr schon uneins seid, so seid ihr eins und vergeßt der alten Freundschaft nicht."

132. Aus dem ersten Kappelerfrieden. 26. Juni 1529.

Eidgen. Abschiede IV 1 b. S. 1478 ff.

1. Des ersten, von wegen des göttlichen Wortes; dieweil niemand zum Glauben gezwungen werden soll, daß dann die Örter und die Ihrigen dazu auch nicht genötigt [werden]; aber die Zugewandten und die Vogteien, wo man mit einander zu herrschen hat, anlangend, wo dieselben die Messe abgestellt und die Bilder verbrannt oder abgetan, daß dieselben an Leib, Ehre und Gut nicht gestraft werden sollen; wo aber die Messe und andere Zeremonien noch vorhanden, die sollen nicht gezwungen, auch keine Prädikanten, so es nicht durch den Mehrteil beschlossen würde, aufgestellt oder gegeben werden; sondern was unter ihnen den Kirchgenossen, die auf- oder abzutun, desgleichen mit der Speise, so Gott nicht verboten zu essen, gemehret wird, dabei soll es bis auf der Kirchgenossen Gefallen bleiben, und kein Teil dem andern seinen Glauben weder befehden noch strafen.

2. Zum andern, von wegen des Ferdinandeischen Bundes und Vereinung, dieweil denn dieselbe allein des Glaubens halber aufgerichtet, und jetzt aber durch uns Schiedleute ausgemacht worden ist, daß kein Teil den andern des Glaubens halber zwingen, befehden noch hassen [solle], so soll dieselbe Vereinung alsbald zu unsern, der Schiedleute der fünf Orte, nämlich [von] Glarus, Freiburg, Soloturn, Schaffhausen und Appenzell, Handen vor allem Abrücken aus dem Felde gegeben und überantwortet werden, und dieselbe unnütz, hin, tod und ab sein, und kein Teil sie und dergleichen fortan gebrauchen, und wegen der andern Burgrechte und Bündnisse, so neulich aufgerichtet, soll auf Tagen in Beratung gezogen werden, wie man sich in denselben halten wolle, doch den Burgrechten, so die beiden Städte Zürich und Bern unter sich selbst und mit andern gemacht, auf jeden Fall ohne Abbruch und unschädlich.

3. Zum dritten, von wegen der Pensionen, Mieten, Gaben und Schenkungen von Königen, Fürsten und Herren nimmermehr [solche] zu nehmen,

haben die die obgen. sechs Städte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel samt andern ihren Verwandten hoch und ernstlich gebeten, daß sie die fünf Orte und ihre Gemeinden sich aller Fürsten und Herren, auch dero Reisen, Pensionen, Mieten und Gaben gänzlich entziehen und [sie] abtun und unseres Vaterlands acht haben. — — —

5. Zum fünften, weil etliche Orte gen Beckenried oder an andere Ende zu Tagen sich verfügen, daß nun fortan weder die vier Waldstätten noch andere Städte, so Burgrecht mit einander haben, nicht mehr um irgendwelche Sachen, so gemeine Eidgenossen betreffen, an irgend ein Ende sich zusammen verfügen; denn es ist zu besorgen, daß auf die Länge nichts Gutes daraus entspringen möchte. — —

133. Aus dem Religionsgespräch zu Marburg. 2. Oktober 1529.

Übersetzt aus Rudolf Collins Bericht, in Zwinglis Werken 4. S. 176 ff.

Rudolf Collinus (1499 - 1578), eigentlich *am Büel*, geb. zu Gundelingen im Kanton Luzern, Professor des Griechischen am Karolinum in Zürich, begleitete Zwingli nach Marburg und verfasste einen lateinischen, aber mit deutschen Worten untermischten Bericht über das Religionsgespräch, dem er als Augenzeuge beigewohnt.

Zwingli behandelt hierauf Kap. 6 Joh., vorzüglich das: «Der Geist ist's, der da lebendig macht, das Fleisch ist gar nichts nütze» . . . Aus der Folge der Worte beweist er aufs stärkste, dass das gegessene Fleisch nichts nütze. . . . «Gott gibt Licht und verbreitet nicht Finsternis. Daher sagt er nicht: «Das ist mein Leib», wirklich fleischlich, da die Schrift dem widerstraitet. Die Orakel der Dämonen sind dunkel, nicht die Christi. Die Seele geniesst den Geist, also nicht das Fleisch.»

Luther: « «Bruder» wird aus der Schrift als «Vetter» erwiesen; aber dies: «Das ist mein Leib» kann nicht als bildliche Redensart erwiesen werden. Wenn Gott es mich hiesse, würde ich Holzäpfel geistlich geniessen. Denn wo immer das Wort Gottes ist, da ist das Geniessen geistlich. Also, wenn er den leiblichen Genuss hinzugefügt hat mit den Worten: «Das ist mein Leib», wird man es glauben müssen. Wir essen im Glauben diesen Leib, welcher für uns dahingegeben wird. Der Mund empfängt den Leib Christi; die Seele glaubt den Worten, weil sie den Leib isst».

Zwingli: «Aus der Schrift wird bewiesen, dass das Bezeichnete [oft] für das Zeichen steht; aus Ezechiel, [dem Wort] Passah Exod. 12, 27. Also, da in zweifelhaften Stellen der Schrift eine Vergleichung nötig ist, ist den ähnlichen Stellen zu glauben». Er wirft ihm Rhetorik und fingirte Beweise vor, wenn er sage: «Wenn Gott dieses oder jenes befehlen würde»; denn wir wissen, dass Gott dieses oder solches nicht befiehlt. . . . Gott heisst uns nicht Unbegreifliches tun. Maria z. B. frägt: «Wie kann das geschehen?» und, erst, nachdem sie Gewissheit erhalten, glaubt sie. Aber

hier in Kap. 6 [Ev. Joh.] haben die Jünger am leiblichen Genuss gezweifelt, weil er selbst den geistigen lehrt.

Luther: «Das aus Ezechiel und das Passah sind Allegorien; Deutelei; keine Bezeichnung ist es. Wir sagen nicht, dass durch unsere Worte der Leib herbeigebracht werde; aber von der Einsetzung Christi sagen wir: es sind nicht unsere Worte, sondern die des Herrn. Der Mund ist nicht mein, die Zunge ist nicht mein, sondern Christi: ich sei ein Bub oder Schalk. . . . Ich disputire nicht, ob «ist» «bedeutet» sei, sondern ich bin zufrieden, dass Christus sagt: «Dies ist mein Leib». Da kann der Teufel nicht dafür. Das will ich, dass die Worte nicht in meine Gewalt kommen, sondern in der Gewalt und dem Geheiss Gottes bleiben. Die Seele geniesst auch den Leib; denn Leib ist auch leiblich im Worte. Wenn ich frage, verliere ich den Glauben; ich werde zum Narren darob. Warum macht ihr nicht auch eine bildliche Redensart aus: «Er fuhr auf in den Himmel?» Weil ihr den lautern Worten glaubt und Gott die Ehre gebt».

Zwingli: «Wir ersuchen euch ebenfalls, dass ihr Gott die Ehre gebt und die Petitio Prinzipii aufgebt. Wo wird euer Satz bewiesen. Ich werde diese Stelle [Johannes 6] nicht unerschüttert und so leichtfertig behandelt aufgeben. Ihr werdet mir anders singen».

Luther: «Du sprichst gehässig».

Zwingli frägt, ob er glaube, dass Joh. 6 Christus den Unwissenden hat zu Hilfe kommen wollen.

Luther: «Ihr wollt es überböldern. Diese Rede ist hart. Die Juden sprechen von Unmöglichem und Absurdem. Aber lassen wir das fahren, was nichts zur Sache tut».

Zwingli: «Nein, Nein; dieser Ort bricht euch den Hals ab».

Luther: «Rühmt euch nicht zu sehr, ihr seid in Hessen und nicht in der Schweiz. Die Hälse brechen nicht also.» Und mäkelte noch anders an dieser Rede herum und beklagte sich aufs heftigste. Und doch hat Luther ein ähnliches Wort in dem Buch gegen die himmlischen Propheten gebraucht, indem er sagte: «Lass uns dem Schalk an die Gurgel,» indem er den Karlstadt meinte.

Zwingli entschuldigte sich: es sei das nach unserm Dialekt gesprochen. Es gebe verschiedene Redensarten so etc. Der Fürst [Philipp von Hessen] nahm mit Nicken und Worten die Entschuldigung an.

---

134. Luther über das Marburger Gespräch.

Übersetzt aus dem Lateinischen. Zwinglis Werke 4. S. 190.

Wenn die Sakramentirer prahlen, ich sei zu Marburg besiegt worden, tun sie nach ihrer Sitte; denn sie sind nicht blos lügnerisch, sondern die Lüge, die Verstellung und Heuchelei selber, was Karlstadt und Zwingli durch ihre Taten und Schriften bezeugen. — —

Sie haben mit vielen Worten versprochen, sie wollten mit uns sagen, Christi Leib sei wahrhaft im Abendmahl gegenwärtig, aber geistig, nur damit wir geruhten, sie Brüder zu nennen und so die Eintracht zu heucheln. Dies bat Zwingli offen unter Tränen vor dem Landgrafen und allen, mit diesen Worten: „Es sind keine Leute auf Erden, mit denen ich lieber wollte einig sein, denn mit den Wittenbergern." Mit höchstem Eifer und Fleiß haben sie dahin gestrebt, daß sie mit uns einträchtig schienen, so daß sie nie dies Wort von mir ertragen konnten: „Ihr habt einen andern Geist, als wir." Sie entbrannten ganz und gar, so oft sie dies hörten. Zuletzt haben wir das zugestanden, daß im letzten Artikel festgesetzt werde, daß sie zwar nicht unsere Brüder seien, aber dennoch unserer christlichen Liebe (die wir ja auch dem Feinde schulden) nicht beraubt sein sollten. So sind sie äußerst unmutig, daß sie den Namen von Brüdern nicht haben erlangen können, sondern als Ketzer abziehen mußten, so jedoch, daß wir einstweilen in unseren gegenseitigen Schriften Ruhe halten, ob vielleicht Gott ihnen das Herz öffne.

135. Zwingli über die Proviantsperre. Pfingsten 1531.

Bullinger II. S. 388.

Und am Pfingsttag ward öffentlich in den Kirchen Zürichs dieses Mandat vom Abschlag der Proviants ausgerufen. Was nun etlichen gefiel, etlichen mißfiel. Und als Zwingli desselben Tags predigte, redete er unter andern Worten also: „Welcher so verwegen ist, daß er den andern unter Augen lügen heißt, dem ist notwendig, daß er Wort und Faust mit einander gehen lasse. Denn schlägt er nicht, so wird er geschlagen. Also schlägt ihr von Zürich den V Orten den Proviant ab als Übeltätern. Da solltet ihr nun den Streich folgen lassen und die armen Unschuldigen nicht aushungern. Dieweil ihr aber stille sitzet, als hättet ihr nicht genugsame Ursache zur Strafe, und schlaget ihnen nichts desto minder Speise und Trank ab, so nötiget ihr sie, euch zu strafen und zu schlagen. Das wird auch geschehen!"

136. Aus Zwinglis Plan einer Umgestaltung der Eidgenossenschaft. Juni 1531.

Eidgen. Abschiede IV. 1 b. S. 1041 ff.

III 2. Erstlich ist das Beste, daß man sie zum allerehesten angreife, aus diesen Ursachen. Zu dieser Zeit steht Mailand mit ihnen übel. Der König von

Frankreich will sich keiner Partei anhängig machen. Der Kaiser ist in Deutschland in die Patsche geraten, und sie haben also keine Hilfe weder von Eidgenossen noch von Fremden; sie sind auch mit Geschütz und anderer Notdurft zu dieser Zeit noch nicht gerüstet, welches sie mit der Zeit besser bekommen, und es sind viel fromme Leute unter ihnen, denen ihr Herz besser zu uns als zu ihnen steht.

3. Da man sie jetzt mit Abschlagen des Proviants angegriffen hat, ist es nicht genug und auch uns nicht förderlich. Ursach: 1. Die Unsern, deren Gewinn und Gewerbe unter die V Orte geht, werden bald müde sein. 2. Die Ihren dürfen in der Gemeinde nichts reden. Darum muß man sie mit Abstoßen von den Vogteien oder mit Herausgeben der Bünde oder mit Überziehen gehorsam machen. So nun das Überziehen vielen zu schwer sein will, so muß eines der beiden andern an die Hand genommen werden. Will man die Bünde von ihnen fordern, muß Teilung der Dinge, so man miteinander hat, mitlaufen und nachher Artikel und Kapitel gemacht werden, wie man nebeneinander bleiben möge, gleich wie man Kapitel gegen andere anstoßende Herren hat. So sie aber damit nichts an der Macht gemindert, sondern so stark als je würden, deshalb von ihnen geteilt sein erst gefährlich würde, daß man täglich Angriffs von ihnen gewärtig sein müßte, so wäre nichts besseres, als sie ausstoßen aus den gemeinen Vogteien, und so das zu tun in den welschen Vogteien nicht füglich, geschehe es in denen hier draußen. Also hat man die Appenzeller auch ums Rheintal gestraft.

4. Wie aber den andern Orten, Städten und Ländern hierin zu tun sei, müssen sich Zürich und Bern umsehen. . . Nehmen nun die zwei Städte die andern Orte auch zu sich, so folgt viel Verwirrung; denn die V Orte werden ohne Unterlaß bei den übrigen werben, und es käme mit der Zeit dazu, daß man mit den übrigen Orten in Hetze liegen müßte, wie jetzt mit den fünfen. Darum wird das Beste sein, daß die Orte, so miteinander im Handel sind, auf die Vogteien greifen, doch mit Vorbehalt der Gerechtigkeit eines jeden Ortes, das auch Teil an denselben Vogteien hat.

IV. 1. Darum sollen Zürich und Bern dazu sehen, daß — sintemal ihre Macht zwei Teile (so aller Eidgenossen Macht in drei geteilt wird) sind — ja, wie es jetzt mit den Vorländern steht, sind sie wohl sechs Teile von sieben — daß sie den Vorteil dermaßen in die Hände fassen, daß sie nicht folgen müssen, so die fünf Orte etwas abzumehren sich unterständen. Das wird aber also zugehen müssen, daß die zwei Städte stets einhellig seien; so werden sie an der Eidgenossenschaft sein gleich wie zwei Ochsen vor dem Wagen, die an einem Joch ziehen; denn es wird keine Sache weder in der Eidgenossenschaft noch davor gehen, die zwei Städte seien denn dabei. — —

3. Sie sollen auch sehen, daß sie sich eng mit den äußern, wohl gelegenen Städten verbinden und befreunden, ohne alle Orte, ausgenommen Basel und Konstanz; die zwei sollen sie vor andern neben sich dareingehen lassen, doch daß sie des Hofes seien, aber nicht der Herr, daß sie an der Hand geführt, aber nicht selbst gehen.

4. . . . ihre [der V Orte] Macht ist nun fortan, so alle Kriege mit dem Geschütz ausgerichtet werden, so klein, daß man ihrethalben nicht Angst haben darf; denn die Städte sind gerüsteter als sie. — —

V. Es ist auch ihr, der V Orte, Unvermögen, zu regieren, eine notwendige Ursache, daß man sich von ihnen teilen muß. Denn wo Brüder miteinander haushalten und einer unter ihnen nicht haushalten kann, sondern nur vertut, müssen sie teilen und sich ändern, oder aber der Vertuende brächte sie alle zu Armut. Daß aber sie nicht regieren können, bewährt all ihr Handeln in deutschen und welschen Vogteien. In den welschen Landen haben sie die Vogteien zu Grunde gerichtet mit Geld nehmen um die Urteile und Appellationen, daß es so schändlich zugeht, daß kein Frommer ohne große Schmerzen es sehen und hören kann. In den deutschen Vogteien ist es auch in Brauch gekommen; zudem tun sie in die Vogteien entweder hochmütige und geizige oder mutwillige und üppige Vögte; jene rupfen, unterschlagen, führen hin, gucken und betteln, daß der fünförtischen Vögte männiglich müde [ist], und so man von den V Orten ungeteilt bleibt, folgt mit der Zeit, daß auch ein Abscheu vor den Städten gehabt wird; denn auch von diesen fahren etliche den Fünförtischen gleich. — — —

VI. So sie also bleiben sollten in ihrem Wert, blieben ihnen auch die V Stimmen; damit würden sie wiederum alle Gewalt und Anhang derer, die Gottes Wort widrig sind, an sich ziehen in den gemeinen Vogteien; denn sie würden immer vermögen, alle Dinge zu verleihen, urteilen, aussprechen und walten nach ihrem Willen; damit würde ein jeder sagen: ich sehe wohl, wer den V Orten anhanget, der schafft das Seine, und demnach sich zu ihnen halten. Es ist auch zu bedenken, daß sie immer 10 Jahre nacheinander bevogten, da wohl zu bedenken ist, wie sie ihre Sachen befestigen. Und da jemand denken möchte: sie werden nicht mehr zusammenraunen, sondern das Recht vor Augen haben, sag ich, daß das nicht geschieht; denn das ist in allen Beispielen erfunden, daß nachdem der Haß und Hochmut in den Aufwuchs kommt, daß er nicht mehr nachläßt; deshalb nichts anders zu erwarten [steht], als ihr Herr oder der Mächtigere zu sein, oder aber ihr Knecht und minder.

VII. 1. Wo nicht von ihnen geteilt oder sie in eine solche Minderung gebracht werden, daß sie die zwei Städte Z. und B. fürchten, so wird gewiß in diesen Landen ein todschädliches Parteien, wie in Italien Guelph und

Gibelin ist. Denn die V Orte werden nicht nachlassen, an sich zu hängen in den Vorlanden und Partei zu machen, auch dieselbe zu äufnen.

2. Summa summarum, wer nicht ein Herr sein kann, dem ist es billig, daß er ein Knecht sei.

---

137. Die Schlacht bei Kappel. 11. Oktober 1531.

Bullinger III. S. 124.

Das alles verzog sich, bis es fast um die 4 war und die Sonne sich neigte, daß man achtete, fürohin geschehe kein Angriff mehr. Und die Hauptleute der V Orte, sobald sie auf die Höhe gekommen waren, auch wußten, daß das Panner von Zürich auch zum Fähnlein gekommen war, ritten sie hin und her, das Volk zu besichtigen und ein rechtes Nachtlager zu schlagen. Wie nun der gemeine Mann der V Orte sah, daß die Hauptleute ein Lager zu schlagen gedachten, gefiel es ihm übel, geschahen allerlei ungeschickte Reden, die Hauptleute und großen Hansen fürchteten sich, wollten den Fuchs nicht beißen. Und man würde die Sache, wo man nicht angriffe, verderben.

Es war aber ein handfester Landmann von Uri, Hans Jauch, gemeinlich Vogt Jauch genannt, ein guter Büchsenschütze, welcher etliche vertraute Leute zu sich genommen und sich in das Buchwäldli gewagt und gelassen hatte, zu erfahren und besichtigen, wie doch die Zürcher lägen. Da ist er am nächsten an sie herangekommen, hat gesehen, wie sie etliche Büchsen gerüstet zu verändern, und daß sie mit Leuten gar nicht versehen, sondern ihrer wenig waren, dazu unachtsam, daß sie also den Wald leer und offen gelassen haben. Darauf er flugs solches angezeigt, und daß es Zeit sei anzugreifen, man möge auch zum nächsten auf und an sie ohne großen Schaden des Geschützes kommen. Da hat Jakob Troger, Hauptmann von Uri, im Beisein der andern Hauptleute geredet: „Mein lieber Gevatter Vogt, dieweil man sich nunmehr darein ergeben hat, das Nachtlager hier zu schlagen und man schon zerstreut ist, so bestehe du nicht darauf, daß man erst so spät angreife. Es weiß männiglich wohl, daß das Spät-Angreifen unsern Vorfahren in Neapel und zu Mailand nicht wohl erschossen ist. Das möchte es uns auch an diesem Abend. Und so wir denn sollten einen Schaden erleiden, stünde darauf, wir würden alles das verlieren, was unsere Altvordern uns gewonnen haben. Denn unsere Feinde würden unser keineswegs schonen. Darum ist diese Sache, als eine sehr große Sache, und die uns auf der Wage liegt, wohl zu ermessen." Kaspar Göldli, Ritter, ein geborner Zürcher (des Hauptmanns Göldli von Zürich leiblicher Bruder und der zu Frastenz und Dornach im Schwabenkrieg der Zürcher

Hauptmann gewesen, mit Ehren heimgekommen war), der damals ein von Zürich Verbannter war und unter den V Orten sich eine gute Zeit aufgehalten hatte und darum auch jetzt mit ihnen ziehen müssen, sprach: „Ließe man sich die von Zürich sammeln, so kennte er sie wohl, daß die V Ort dann mit ihnen genug zu schaffen haben würden. Und es stünde eben darauf, daß, wo die V Orte diesen Abend die Zürcher nicht schlügen, so würden die Zürcher morgen die V Orte schlagen; danach möge man sich sicherlich zu richten haben.“ Und als noch weiter auch von andern Dingen hiezu geredet ward, sprach Vogt Jauch und etliche andere bei ihm: „Lasset uns doch nur ein Scharmützel versuchen!“ und schrien: „Welche redlicher Eidgenossen wert sind, die laufen uns nach.“ Hiemit folgten ihnen viele Büchsenschützen, auch die Eschentaler, und sonst auch viel redliche Leute aus den V Orten, insbesondere aber Unterwaldner hinein in den Wald. Doch hat man solche alle nicht über 300 Mann geschätzt. Als solches die Hauptleute der V Orte sahen, musterten sie in Eile alles Volk bei den Pannern und stellten sich auf dem Acker bei ihrem Geschütz gegen den Wald hin in ihre Ordnung, daß sie mit Gewalt auch durch den Wald auf die Zürcher drückten.

Als nun diese Dinge geschahen, wollten die Zürcher ihren Ratschlag (daß man nämlich einen Haufen Volkes hinüber an den Mündchbühl führen sollte) vollstrecken; und ward aber der obere Haufen oder ein Teil aus dem Volk und Haufen, wie er auf Scheuren stand, gegen das Kloster, und nicht der hintere, gegen den Graben, wie abgeredet, abgeführt; welches ein großer Fehler war und einen bedeutenden Schaden, nicht nur Verwirrung brachte. Denn das Geschütz (oder etliche Stücke), das daver stund, war jetzt gerüstet zur Fahrt, und nicht mehr zum Schießen gegen den Angriff; so zog das Fähnlein von Kyburg samt einem guten Teil des Volkes über den Graben, und ward der Ort, von wo diese von dannen geführt wurden, los und ledig gegen den Feind; es folgte auch hieraus der Anfang der Flucht, wie sich bald zeigen wird.

Diese Dinge alle gewahrten die V Orte im Wald; deshalb drangen die Schützen der V Orte gegen das Sennhaus, versuchten auch, durch die Matte auszubrechen. Solches ward ihnen verwehrt durch die Hakenschützen der Zürcher mit gewaltigem Schießen. Deshalb ließen die Fünförtischen einen Lärmen rückwärts gegen die Panner und den Gewalthaufen gehen, und schossen damit auch ihr Handgeschütz auf die Zürcher ab. Dieselben hatten sich niedergelegt auf den Boden, daß das Geschütz über sie hinausginge. Da sie also eine Weile lagen, schrien etliche Zürcher: „Was liegen wir da also, wollen wir uns ermüden lassen? Warum laufen wir den Feind nicht getrost an?“ Indemselben liefen die Fünförtischen an dem Teil des Waldes, der an das Moos stößt, aus dem Wald und über das Moos gegen die Ordnung der Zürcher mit ihren Spießen und andern Gewehren. Die Zürcher aber wischten vom Boden

auf, die Feinde zu empfangen. Es waren auch gar redliche getroste Leute von Stadt und Land Zürich; zuvorderst am Feind stand Hauptmann Lavater mit seinem Spieß vorn an der Ordnung gegen das Moos, am Angriff; der sprach: „Biderbe Leute, seid Gottes und meiner Herren eingedenk und haltet euch wie redliche Leute!" M. Ulrich Zwingli hatte eine Halbarte, stund auch wohl vorn, und wie er in diesen Dingen still war und grad vor dem Angriff ernstlich fragte: woher doch der Feind käme? sprach Bernhard Sprüngli, Burger von Zürich: „M. Ulrich sprechet dem Volk zu und stärket es." Sprach M. Ulrich Zwingli zu denen, die bei und um ihn standen: „Biderbe Leute, seid getrost und fürchtet euch nicht. Müssen wir gleich leiden, so ist die Sache gut. Befehlet euch Gott; der kann unser und der Unsern pflegen. Gott walte über sie!"

Die Knechte aber der V Orte, die den Anlauf und Angriff taten, waren starke, tapfere und wohlgerüstete Männer, schrien den Zürchern zu: „Wohlher, ihr Ketzer und ihr Kelchdiebe, da finden wir euch!" Die Zürcher schrien den Fünförtischen zu: „Ihr Verräter und Fleischverkäufer, seid ihr hie?" Hiemit ging es an mit heftigem Stechen, Schlagen und auch Werfen mit Steinen, von beiden Teilen. Und wurden viel mit Steinwerfen geschädigt. Und als jetzt der Angriff und Streit eine Weile gewähret und die Fünförtischen nicht eine starke Ordnung hatten — denn derer, die anliefen, waren nicht über 300, wie obgemeldet —, dazu ein jeder aus dem Wald und durch das Moos lief, wie er mochte, mußten die Fünförtischen (deren vorderste fast niedergestochen [waren] von den Zürchern) etwas zurücktreten; welches auch zum andern Mal geschah, also daß etliche sich versahen, der Sieg wolle sich neigen auf der Zürcher Seite. Und dieweil davor der Angriff und das Zurückweichen der Fünförtischen da unten an dem Moos war, geschah es, daß der Zürcher Haufe und Ordnung dahinab sich dem Moos zusenkte. Dahinten aber gegen die Brücke über den Mühlegraben war eine große Verwirrung der Zürcher. Denn, da etliche (wie oben gemeldet) an den Münchbühl ziehen sollten und grad in ihrem Abzug der Angriff geschah, waren sie ob dem Angriff erschrocken, und nahmen ihrer etliche die Flucht; etliche wenige eilten wiederum von dem Graben zum Angriff. Welches alles die Fünförtischen aus dem Wald sehen mochten und darum sich wiederum stärkten, und einander zuschrien: „Tapfer dran, redliche Eidgenossen, seht ihr nicht, daß die Ketzer fliehen!" Denen ward von den Zürchern vorne, die nicht wußten, wie es hinten ging, geantwortet: „Ihr lüget als Böswichte." Aber die Flucht wuchs hinten immerdar heftig, und ward auch gemehret durch einen Verräter Oswald Lust von Baar (der auch hernach darum zu Zürich gerichtet ward), welcher sich hinten unter die Zürcher gestellt hatte und immerdar schrie: „Fliehet, fromme Zürcher, fliehet, ihr seid verraten, euer Gebein kommt nicht davon!"

Wie auch die Zürcher vorn am Angriff heftig gegen das Moos (wie oben gemeldet) drückten auf die Fünförtischen, kamen sie mit ihren Gewehren in-

einander. Und wischte einer der Fünförtischen mit einem kurzen Gewehr den Zürchern unter die Spieße, sie noch mehr zu verhindern, ward aber niedergelegt. Und wiewohl von etlichen Zürchern geschrien wurde: „Drücket nicht so heftig, daß wir uns rühren können“, auch Jos Brennwald, Burger von Zürich, nach kurzen Gewehren schrie, war es doch alles vergebens. Es drückte auch heftig mit dem Panner vorwärts der Pannerherr Schwizer und schrie: „Redlich dran, biderbe Leute!“ In dem allem drangen hervor durch das Escher, gegen das Sennhaus, ungeschädigt die V Orte mit den Pannern und dem rechten Gewalthaufen und kamen ganz den Zürchern, die noch stunden, in die Seite; etliche der V Orte eilten der Pünten und dem Graben zu, die übrigen Zürcher zu hinterziehen, so daß es dahin kam, daß, was noch an Zürchern vorn stund und sich wehrte, mehrteils (denn auch etliche davon gekommen sind) von den Fünförtischen niedergelegt wurde, und der hintere Teil, was hinter dem Panner war, die Flucht ergriff. Auf welche auch das Nachdrücken und Nacheilen der V Orte eifrig anging.

---

138. Die Rettung des zürcherischen Panners bei Kappel.

Aus Gilg Tschudis Kappelerkrieg, abgedruckt in Balthasars Helvetia II. S. 193.

Gilg (Aegidius) **Tschudi**, der berühmte Geschichtsschreiber, geb. 1505 zu Glarus, empfing seinen ersten Unterricht von Zwingli, studirte in Basel und Paris und verfaßte 1528 eine Beschreibung Rätiens, welche gedruckt wurde. Nachdem er verschiedene hohe Stellungen in seiner Heimat bekleidet und auch als Hauptmann in französischen Diensten gewesen, wurde er 1558 Landammann in seinem Heimatkanton, verlor aber, weil er als Katholike in immer schrofferen Gegensatz zur reformirten Mehrheit seiner Landsleute trat, 1562 diese Stellung und widmete sich fortan bis zu seinem 1572 erfolgten Tode fast ausschließlich der Abfassung seiner zwei großen historischen Werke, der Gallia Comata und dem Chronicon Helveticum, auf welch letzterem sein Ruhm als Geschichtsschreiber beruht. Obgleich die neuere Geschichtsforschung ihm vielfache Irrtümer nachgewiesen hat und insbesondere seine Darstellung vom Ursprung der Eidgenossenschaft, die Jahrhunderte lang die herrschende gewesen ist, nur auf einer geschickten Verknüpfung der Urkunden mit den sagenhaften Überlieferungen und freien Erfindungen des Autors beruht, so besitzt doch Tschudis Werk unvergänglichen Wert sowohl wegen seiner literarischen Bedeutung, als der ersten großen Nationalgeschichte der Schweiz, als auch wegen der zahlreichen jetzt zum Teil verlorenen Urkunden, deren Wortlaut es uns erhalten hat. Obschon alle spätern Bearbeiter der Schweizergeschichte auf Tschudis Chronicon fußten, wurde dasselbe erst 1734 von dem Basler Iselin herausgegeben, so weit es vollendet war, d. h. bis zum Jahre 1470. Für die Geschichte der folgenden Jahre bis auf seine Zeit herunter hat Tschudi umfassende Sammlungen von Urkunden und zahlreiche historische Fragmente hinterlassen, die nur zum kleinen Teile gedruckt sind. Tschudis ausführliche, im übrigen ziemlich parteiische Geschichte des Kappelerkrieges, aus welcher das Nachfolgende entnommen ist, gehört nicht zu dieser Fortsetzung, sondern bildet eine eigene Schrift.

Also nahmen die von Zürich die Flucht über den Albis auf Zürich zu, ließen alles Geschütz dahinten; deren waren 19 Stücke auf Rädern und eine große Zahl Haken und Handgeschütz, viel Harnisch und Gewehr, auch eine große Menge Proviant. Man eilte ihnen nach bis an den kleinen Albis. Da trieb sie [die Fünförtischen] die finstere Nacht ab, daß sie wieder zurückzogen bis auf die Wahlstatt. Da blieben sie drei Tage liegen nach Kriegsbrauch, warteten allda, ob jemand kommen wollte, seinen Schaden zu rächen.

Der Pannermeister von Zürich, dieser Zeiten ein gar unruhiger Mann, als er tötlich wund war und sah, daß ihr Ding wollt schwanken, schrie er: „Ach! wie will es der Stadt Zürich so übel ergehn!" Also ward ihm noch eine Wunde; hiemit fiel er. Da war sein Vortrager bei ihm, Hans Kambli genannt, und wie derselbe sah, daß der Pannermeister der Wunden sterben mußte, griff er nach dem Panner; aber der Pannermeister hielt's stark in den Händen. Kambli sprach: „Herr Pannerherr! Lasset mir das Panner gehn. Ihr sehet wohl, daß eures Dings nicht mehr ist." Aus Erschreckung oder Erstummung des Todes hielt er's hart und ließ es nicht gehen. Da riß es ihm der Vortrager Kambli mit Gewalt aus den Händen und ward dadurch so lang versäumt, daß die fünförtischen Knechte auf ihn eilten[1], daß sie ihn sehr verwundeten und insbesondere ihm etliche Schüsse und Stiche in seine Schenkel wurden, daß er fallen und bleiben mußte, wiewohl er nicht starb; denn man führte ihn nach der Tat als Gefangenen ab der Wahlstatt nach der Stadt Zug und ließ ihn arznen, wie auch andere mehr. Da aber derselbe Kambli sah, daß er das Panner nicht mehr schirmen mochte von seiner schweren Wunden wegen, ruft er zu den Seinen: „Ist irgend ein frommer Zürcher da, der getraue unserer Stadt Panner davon zu bringen? Da antwortete ihm einer aus dem Greifenseer-Amt, Ulrich Denzler genannt: „Gebet es mir, ich bin behend; ich hoff es davon zu bringen." Da bot er ihm das Panner, als jetzt die Flucht stark angegangen war. Der Pannermeister kam um, wie obsteht, und blieb der Vortrager auf der Wahlstatt verwundet, und brachte der Denzler das Panner davon; doch ließ er sein Schwert dahinten samt anderm Gewehr und Waffen im Fliehen.

---

[1] Bullinger S. 130: Einer der Feinde fiel ihm mit seiner Hand an des Panners Stange; ein anderer fiel ihm in den Damast und zehrte unten ein Stück daraus. Kambli aber brachte den einen mit seinem Schwert von der Stange und schrie im Gefecht mithinzu: „Helfet, fromme Zürcher, helfet meiner Herren Ehre und Zeichen retten!" Die Macht der Feinde aber war so stark, daß Kambli anhub zu Boden zu gehn. Da lief Adam Näf von Vollenweid aus dem freien Amt mit einem Schwert hinzu und hieb dem andern, der das Panner auch gefasset hatte, seinen Kopf vom Körper, daß das Blut in das Panner spritzte. Es lief auch hinzu Junker Thumysen mit seiner Hellenbarte und machte unter den Feinden, mit Hilfe Adam Näfs, so viel Weite und Raum, daß Kambli mit dem Panner wiederum auf und zum Gehen kommen mochte."

139. Zwinglis Tod.

Aus Johann Salats Chronik der schweizerischen Reformation, Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte I. S. 310.

Johann Salat, gebürtig von Sursee, seit 1525 Gerichtsschreiber in Luzern, im zweiten Kappelerkrieg Feldschreiber der fünförtischen Truppen im Aargau, ein heftiger Gegner der Reformation, die er auch in Spott- und Schmähliedern angriff, verfaßte im Auftrag der V Orte in den Jahren 1530—35 eine ausführliche Chronik der Reformation von 1517—34, wie er meinte „ohne Nachsal und Zorn", was ihm freilich bei seiner leidenschaftlichen Natur nicht überall gelungen ist.

Die, so den Feind in die Flucht geschlagen, eine so ritterliche, schwere, saure Arbeit vollbracht und ihre tapfern Leiber dergestalt gebraucht, daß sie nicht weit zu laufen gerichtet [waren], sondern blieben samt andern müden, schweren, alten, zu laufen unvermögenden auf der Wahlstatt, bliesen, suchten ihre Kräfte wieder, gingen hin und her als die zornigen wütenden Löwen, . . . mit Beschauung und Erkennung vollbrachter Tat, da denn so mancher handfester, tapferer, redlicher Mann jetzt lag, sterbend, tod und wund. Da redete hie und da einer, in seinem Blute röchelnd, mit halb entgangnem Leben, einen Ehrenmann an und gab sich zu erkennen. Da strengte man sich denn an, die bei ihrem Hinscheid zum wahren, alten Christenglauben zu bekehren, mit Beicht und Empfang der Sakramente, was auch von etlichen angenommen ward. In solchem, nun auch vorne, da der Zürcher Ordnung gestanden war, ward Zwingli gefunden, auf seinem Angesicht liegend, der noch nicht mit besondern Stichen noch Wunden verletzt war, dermaßen, daß er, so er Luft und Atem hätte haben mögen, noch von dannen gekommen wäre, welches die alten Christen bedünkt; kehrten ihn um, schüttelten ihn, kannten ihn jedoch nicht. Tat er seine Augen auf, sah um sich. Da ward er gefragt, ob er beichten wolle. Schüttelte er seinen Kopf und schüttelte sich, gab zu verstehen, daß er die Beichte nicht wolle. Darauf haut ein redlicher alter Christ mit einem Schlachtschwert drein, Zwingli unter dem Kinn in den Hals; des Streichs starb er. Indem kamen nun etliche herzu, so Zwingli in seinem Leben gekannt hatten, beschauten ihn, suchten auch nach besondern Wahrzeichen an seinem Leib und fanden, daß dies der Zwingli war, den sie wahrlich mit mancherlei Reden nach seinem Tod begrüßten, mit vielen Titeln, die ihm alle wohl gemäß waren, nicht mit wenig hohem Danksagen zu Gott dem Allmächtigen, daß der rechte Grund, Ursprung, Anfang, Ursache und Verschulder alles dieses Übels, Elends, Jammers und Angst jetzt da lag, röchelnd in seinem verpesteten Blut; dem doch Gott die Gnade getan hat, vielleicht, weil er ein Priester gewesen, daß er von biderben Ehrenleuten, unter ihnen und in deren Beisein starb; sonst wäre es kein Wunder gewesen, es wären mehr Teufel bei seinem Ende gewesen, denn Kriegsleute im Felde

waren. Also kamen fort und fort den ganzen Abend viele der alten Christen zu ihm über seinen toten Leichnam, zu beschauen den, der fürwahr mehr Unfrieden, Unruh, Angst, Not und Jammer angerichtet hat, als alle Fürsten, Herrn, Stände und Städte nie hätten zu Wege bringen mögen, der nun da lag und von ihren Händen als von Gott dazu verordneten Instrumenten seiner Bosheit Lohn empfangen hatte. Da lag jetzt der Vogt aller Eidgenossen und von den Gnaden Gottes alle seine Anschläge bei ihm in Endschaft.

---

140. Aus dem zweiten Landfrieden. 20. November 1531.

Eidgen. Absch. IV 1 b. S. 1567 ff.

I. a. Zum ersten so sollen und wollen wir von Zürich unsere getreuen lieben Eidgenossen von den fünf Orten, desgleichen auch ihre lieben Mitburger und Landleute von Wallis und alle ihre Mithaften, sie seien geistlich oder weltlich, bei hrem wahren ungezweifelten christlichen Glauben jetzt und hernach in ihren eigenen Städten, Landen, Gebieten und Herrlichkeiten gänzlich ungearguirt und ungedisputirt bleiben lassen, alle bösen Fünde, Ausflüchte, Gefährden und Arglist vermieden und hintangesetzt. b. Hinwiederum so wollen wir von den fünf Orten unsere Eidgenossen von Zürich und ihre eigenen Mitverwandten bei ihrem Glauben auch bleiben lassen.

c. Wir von den fünf Orten behalten uns in diesem Frieden lauter vor alle, die uns samt und sonders mit Burg- und Landrecht oder in anderer Weise verwandt sind, auch die, so uns Hilfe, Rat, Beistand und Zuzug bewiesen und getan haben ..... d. Hinwiederum so behalten wir von Zürich uns vor, daß die, so uns Hilfe, Rat, Beistand und Zuzug getan vor und in diesem Krieg, ... daß auch die in diesem Frieden begriffen sein sollen.

e. Weiter so behalten wir von den fünf Orten uns vor und dingen lauter aus die aus den freien Ämtern im Aargau, Bremgarten und Mellingen, so sich denen von Bern anhängig gemacht, ihnen zugezogen und uns zu überziehen Fürschub getan; desgleichen geben sie den Bernern noch Aufenthalt; deshalb ihnen der Frieden vielleicht nicht annehmbar sein, zudem unser Bedürfnis zur Ausführung des Krieges gegen die Berner erfordern will, daß man daselbst Durchzug haben möge; deshalb wir sie jetzt zumal in diesem Frieden nicht einbegreifen lassen.

f. Desgleichen behalten wir auch lauter vor die von Rapperswil, Toggenburger, Gastler und die von Wesen, so unsere Eidgenossen von Zürich nichts angehn, noch [ihnen] verwandt sind, die in diesem Frieden auch ausgeschlossen und nicht begriffen sein sollen, doch daß nach Gnaden, in Ziemlichkeit mit ihnen gehandelt [werden solle], mit Strafe oder mit Recht.

II. a. Zum andern so sollen wir zu beiden Teilen einander bei allen unsern Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so wir in den gemeinen Herrschaften und Vogteien haben, von männiglichem ungehindert, gänzlich bleiben lassen. b. Es ist auch lauter zwischen uns zu beiden Teilen abgeredet und beschlossen, wenn in denselben gemeinen Herrschaften etliche Kirchhören, Gemeinden oder Herrschaften, wie die genannt werden möchten, die den neuen Glauben angenommen und auch dabei bleiben wollten, daß sie es wohl tun mögen. c. Wenn aber etliche derselben, so den neuen Glauben angenommen und wieder davon abzustehn begehrten und den alten wahren christlichen Glauben wieder annehmen wollten, daß sie zu demselben freie Erlaubnis, von männiglich ungehindert, guten Fug, Macht und Gewalt haben sollen. d. Desgleichen, wenn jemand in gemeldeten Herrschaften wäre, so den alten Glauben noch nicht verleugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, daß dieselben auch unangefochten und ungehaßt bei ihrem alten Glauben bleiben sollen. e. Wenn auch dieselben, es wäre an einem oder mehr Orten, die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Messe und andere Ordnungen der christlichen Kirchenzeremonie wieder aufrichten und haben wollten, daß sie das auch tun sollen und mögen und dasselbe so wohl halten, als der andere Teil die Prädikanten. f. Sie sollen auch die Kirchengüter und was den Pfründen zugehört, nach Marchzahl mit dem Priester teilen und das übrige dem Prädikanten verabfolgen. g. Es soll auch kein Teil den andern von des Glaubens wegen weder besudeln noch schmähen, und wer dagegen tun würde, daß derselbige je von dem Vogte daselbst darum gestraft werden soll je nach Gestalt der Sache. — —

IV. Zum vierten so sollen und wollen wir von Zürich uns der neu aufgerichteten Burgrechte, so wir mit jemand in unserer Eidgenossenschaft oder ausländischen Herren oder Städen gemacht, müssigen und sollen die unseres Teils hin, tot und abgetan werden, laut unserer geschwornen Bünde, dieweil dieselben geschwornen Bünde solche Burgrechte nicht erleiden, wo wir anders Eidgenossen sein wollen; darum so sollen und wollen wir dieselben Burgrechtsbriefe mit samt dem vorher aufgerichteten Landfrieden und dem darüber gemachten Beibrief, so auch hiemit tot und absein und nichts mehr gelten sollen, den fünf Orten von Stund an und unverzüglich zu ihren Handen aushingeben.

V. a. Zum fünften so sollen und wollen wir von Zürich unsern getreuen lieben Eidgenossen von den fünf Orten den Teil, so wir von den dritthalbtausend Kronen, so gemeldete unsere Eidgenossen von den fünf Orten uns samt unsern Mithaften vermöge des damals abgeredeten Landfriedens an unsere Kosten gegeben, empfangen, wieder aushingeben und sie darum gütlich bezahlen. b. Es sollen auch alle die, so in diesem Frieden einbegriffen,

so von solchem Gelde, den dritthalbtausend Kronen empfangen, so viel ihnen daran geworden, das auch wieder geben. — —

---

141. Der Tod Philipp Berthelier's. 23. August 1519.

Aus dem Franz. des Bonivard, les Chroniques de Genève II. cap. 28 S. 360 ff.

François de Bonivard, geb. 1499, seit 1513 Prior von St. Victor zu Genf, wurde wegen seiner Anhänglichkeit an die Freiheit der Stadt vom Herzog von Savoyen 1530 in die unterirdischen Kerker von Chillon gesperrt und erst 1536, als die Berner das Schloss eroberten, befreit. 1546 begann er im Auftrag der kalvinistischen Regierung die Abfassung einer Chronik von Genf und starb 1570.

Als der Herzog sah, dass das noch nicht geschah, [dass die Bürgerschaft von Genf ihr Burgrecht mit Freiburg nicht aufgab], weil ihm die Partei der «Eidgenossen» seinen ganzen Fang störte, beschloss er, ihre Gesellschaft zu sprengen. Und weil durch den Vergleich [mit Freiburg] ausgemacht worden war, dass der Herzog nichts an der bischöflichen Gewalt und Gerichtshoheit ändern dürfe, wagte er nichts in seinem Namen zu tun; aber er bediente sich dabei des Bischofs als eines Werkzeugs und schickte den genannten Bischof nach Genf mit fünf- oder sechshundert Kriegsknechten, um folgende Heldentaten auszuüben.

Am 20. August, einem Samstag, um 4 Uhr Nachmittags, kam er [der Bischof] mit seiner Truppe in Genf an, weil man ihm, da sie ihn für ihren Fürsten hielten, die Tore nicht zu schliessen wagte. Zuerst hielt er sich an diesem Tag und dem folgenden Sonntag ruhig, gab aber Acht auf *Berthelier,* den er für den Leithammel der Herde hielt. Dieser, obgleich er von mehreren deshalb gewarnt wurde, kümmerte sich nicht darum, sondern liess nicht ab, überallhin zu kommen und zu gehen wie vorher, so dass man hätte sagen können, er fliehe den Tod nicht, sondern laufe ihm nach.

So wurde er am folgenden Montag vom Vidomne [1], den eine Anzahl Soldaten des Bischofs begleiteten, etwa um 6 Uhr angetroffen; dieser Vidomne nahm ihn namens des Herrn von Genf gefangen, und nahm ihm sein Schwert ab, worauf Berthelier stolz zu ihm sagte: «Besinnt euch, was ihr mit diesem Schwerte tut; denn ihr werdet Rechenschaft darüber ablegen müssen». So wurde er indes nach der Insel geführt, wo er eingeschlossen und den ganzen Tag von einer grossen Anzahl bischöflicher Kriegsknechte bewacht wurde. Und der Bischof hob seinen Prozess gegen ihn an nicht nach den Rechten und Freiheiten der Stadt,

---

[1] Der vom Herzog von Savoyen gesetzte Beamte, der im Namen des Bischofs in Genf Gericht hielt.

welche besagen, dass jeder eines Verbrechens angeklagte Laie den Syndics [1] überliefert werden solle, um ihm seinen Prozess zu machen, als den rechtmässigen Richtern dieser Angelegenheit; sondern er setzte einen Professen ein, um dies Amt auszuüben, einen Greis von Chambery, der indes damals in Genf wohnte und sein ganzes Leben Zähneausreisser gewesen war, Namens Johann Desbois. Dieser kam auf den Befehl des Bischofs auf die Insel, um Berthelier zu verhören; aber er wollte keine Antwort in seine Hände ablegen, indem er sagte, dass er nicht sein rechtmässiger Richter sei. Und um zu beweisen, dass er sich frei von jeder Furcht fühle, schrieb er an die Wand des Gemaches, wo er sich befand: «Non moriar sed vivam, et narrabo opera Domini» [Ich werde nicht sterben, sondern leben und die Werke des Herrn lobpreisen].

Man sagte auch zu ihm, wenn er den Herrn von Savoyen um Gnade bitten wollte, würde er sie ihm gewähren; aber er wollte das nimmer und zog es vor zu sterben. Aber am folgenden Morgen kehrte der Profoss zurück und führte mit sich die ganze Bande Kriegsknechte mit ihren Hauptleuten, welche der Bischof herbeigeführt hatte; diese lagerten sich in guter Ordnung, um die Insel und die Brücke zu bewachen. Dann begann der genannte Profoss, Berthelier abermals aufzufordern, in seine Hände Antwort abzulegen, was er ihm wie vorher verweigerte, und nun fällte der genannte Profoss sein ebenso törichtes als elendes Urteil, indem er sagte, dass er ihn sowohl für seine vergangenen Missetaten, wie für den Ungehorsam, den er jetzt seinem Fürsten beweise, dazu verurteile, enthauptet zu werden; sein Körper solle an dem Galgen von Champel und sein Kopf im Plainpalais aufgehangen und seine Güter zu Gunsten des Fürsten eingezogen werden.

In betreff der beiden ersten enthalte ich mich zu erklären, ob er es mit Recht tat; denn darüber hätte man im Zweifel sein können; aber das letzte, die Gütereinziehung, geschah unmittelbar gegen das Stadtrecht, welches besagte, dass für kein Verbrechen die Güter der leidenden Person eingezogen werden dürften. Dessenungeachtet geschah dies mit Berthelier, und was schlimmer ist, man machte ihm einen Beichtvater und den Henker zum Geschenk. Er hielt indes dem Beichtvater keine langen Reden. Deshalb ergriff ihn der Henker, führte ihn vor den Platz der Insel, wo er keine andere Rede hielt, ausser dass er rief: «Ah! Ihr Herren von Genf!» dann kniete er nieder und wurde enthauptet, sein Körper auf einen Karren gelegt, auf dem sich auch der Henker befand, der seinen Kopf hielt. Und der genannte Wagen wurde mitten durch die Stadt gezogen, begleitet von mehreren Kriegsknechten, und der Henker schrie an einem fort: «Seht da den Kopf des Verräters Berthelier!» Dann brachte man das Haupt und den Körper an die vom Richter bezeichneten Orte. Seine Güter gab der Bischof (obgleich sie eingezogen waren) auf die Bitte mehrerer Leute wieder den Kindern heraus, die noch klein waren, unter der Bedingung jedoch, dass sie die Stadt verlassen sollten und niemals darin wohnen, aus Furcht, sie möchten darin das gleiche Unkraut säen, wie der Vater.

---

[1] Dem städtischen Magistrat.

142. Aus dem fünfundzwanzigjährigen Burgrecht Berns und Freiburgs mit Genf. 8. Februar 1526.

Abschiede IV. 1. a. S. 1507.

Wir, die Schultheißen, Räte und Burger der zwei Städte Bern und Freiburg an einem und wir die Syndics, Räte und Burger der Stadt und Gemeinde zu Genf, dem andern Teil, tun kund und zu wissen .....

1) daß wir ... jede Stadt in der andern von uns drei Städten für uns und unsere Nachkommen ... ein aufrechtes und redliches Burgrecht auf- und angenommen und empfangen, ... uns auch also einander wissentlich zu rechten und eingesessenen Burgern empfangen und nehmen, also daß wir zu Gott und den Heiligen mit aufgehobenen Händen ... schwören sollen, nämlich jegliche Stadt von uns der andern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen, ihre Ehre und Frömmigkeit zu fördern und Schaden zu wenden und alles das zu tun, so treuen Burgern gebührt.

2) Damit aber Hilfe und Beistand, [so] einander zu beweisen [ist], genau bestimmt sei, ist zwischen uns folgende Erläuterung abgeredet und beschlossen: Wo sich in künftigen Zeiten während dieses Burgrechts begäbe, daß einer oder mehrere, wer die wären oder sein würden, so obgemeldete Syndics, Rät und Burger der Stadt und Gemeinde zu Genf an Leib, Ehre und Gut, an Land und Leuten, Herrschaften, Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen wider Recht und Billigkeit schwächen, verletzen, schädigen und mit irgend andern Sachen, Gewalt, Frevel, Angriff, Mutwille oder Überfall ... herausfordern und beleidigen wollte, alsdann so sollen wir obgen. Schultheißen, Räte und Burger der Städte Bern und Freiburg bei unsern geschworenen Eiden ermessen, erwägen und erkennen, ob ein solcher Angriff, Beleidigung, Überfall und andere Nötigung wider Recht und Billigkeit geschehen, und wo sich dann ... erfände, daß solches wider Recht und Billigkeit und mit Gewalt begegnen und wider gemeldete von Genf vorgenommen werde, alsdann so sollen wir obgemeldete von Bern und Freiburg gedachten von Genf .... notwendige Hilfe, Zuzug, Beistand und Schirm nach unserm Vermögen, doch in ihren, derselben von Genf, Kosten und Besoldung beweisen.

3) Hinwiederum haben wir obgemeldete Syndics, Rät und Burger der Stadt und Gemeinde zu Genf gelobt und zugesagt, gedachten Schultheißen, Räten, Burgern und Gemeinden der Städte Bern und Freiburg, [so sie] gleicher Gestalt angegriffen, überfallen, genötigt und bekümmert [würden], nach unserm Vermögen, mit Leib und Gut, auch in unsern eigenen Kosten und Besoldung behilflich und beiständig zu sein. — —

18) Desgleichen behalten wir die von Genf auch vor unserm allergnädigsten Herrn, den Bischof von Genf und seine rechtlich erwählten Nach-

folger, die wir für unsere Oberherren in aller Gewalt und Obrigkeit anerkennen.

19) Zudem sind hier ausdrücklich und eigentlich vorbehalten der fürstlichen Durchlaucht von Savoyen, auch der eben genannten bischöflichen Hochwürdigkeit Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gewalt, Obrigkeiten und Herrlichkeiten, die sie haben möchten, ohne Abbruch, Schaden und Schwächung derselben, kraft dieses Briefs.

---

143. Aus dem Frieden von St. Julien. 19. Oktober 1530.

Abschiede IV. 1. b. S. 1501 ff.

— — — 2. Ferner, wenn es sich fügte, daß außerhalb des Herzogs [von Savoyen] Land und Gebiet die Seinen gegen die Genfer oder ihre Güter mit Worten oder Werken frevelhafte Hand anlegten, und es nachher dem Herzog zu Klage käme, er auch den Täter ergreifen [soll, um ihn] alsdann in aller Form, Weise und Maß, wie oben gehört und ausdrücklich erläutert ist, zu strafen und hierin gar niemandes zu schonen.

3. Solches also fest, stät und unwandelbar zu halten, soll gesagter unser gnädiger Herr von Savoyen für sich und seine Nachkommen beiden Städten Bern und Freiburg in Unterpfands- und Einbunds-Weise einsetzen und verpfänden das Land genannt die Waadt, mit all dem Rechte, so er jetzt daran hat, oder er und die Seinen in künftiger Zeit bekommen und innehaben möchten, nichts ausgenommen noch vorbehalten, dergestalt, wo er also, wie vorsteht, um Recht angerufen und er demselben nachher säumig würde, und sich solches rechtlich erfände, daß alsdann das Land der Waadt den beiden Städten heimgefallen sei.

---

144. Die Bürgergemeinde von Genf nimmt die Reformation an und führt den Schulzwang ein. 31. Mai 1536.

Übersetzt aus dem Französischen; Roget, Hist. du Peuple de Genève I. S. 2.

Hier ist versammelt die *Bürgergemeinde* bei Glocken- und Trompetenschall, so wie es Gewohnheit ist und durch die Stimme des ersten Syndic's, Claude Savoye, ist der Beschluss des täglichen Rates und der Zweihundert die Art zu leben betreffend vorgelegt und hernach mit lauter Stimme gefragt worden, ob jemand wäre, welcher etwas gegen

das Wort und die Lehre sagen könnte und wollte, welche uns in dieser Stadt gepredigt wird, der solle es sagen, und ob nicht alle nach dem *Evangelium* und dem *Worte Gottes,* sowie es uns seit der Abschaffung der Messe gepredigt worden ist und alle Tage gepredigt wird, leben wollen, ohne mehr nach Messe, Bildern, Götzen oder andern päpstlichen Missbräuchen, welche es auch seien, trachten zu wollen. Worauf ohne Einrede, mit Einstimmigkeit insgemein beschlossen, festgesetzt und Gott mit in die Höhe erhobenen Händen gelobt und geschworen worden ist, dass wir alle, einhellig, mit Gottes Hilfe in diesem heiligen Gesetze des Evangeliums und dem Worte Gottes leben wollen, so wie es uns verkündet worden ist, des Willens, alle Messen und andern päpstlichen Zeremonien und Missbräuche, Bilder und Götzen zu lassen, in Eintracht und Gehorsam der Gerechtigkeit zu leben.

Daselbst ist auch der Artikel über die *Schulen* vorgelegt und darüber mit Einstimmigkeit beschlossen worden, dass man sich bemühen solle, einen dazu tauglichen Mann zu bekommen, und dass man ihn so besolde, dass er die Armen nähren und lehren könne, ohne von ihnen irgend welche Bezahlung zu verlangen, und auch, dass ein jeder gehalten sei, seine Kinder zur Schule zu schicken und sie lernen zu lassen, und dass alle Schüler und auch die Lehrer gehalten seien, ihren Sitz in der grossen Schule zu nehmen, wo der Rektor und seine Baccalaurei sein werden.

---

145. Calvin an Farel über seine Zurückberufung nach Genf. Straßburg, den 21. Oktober 1540.

Aus dem Lateinischen; Calvini Opera ed. Baum etc. vol. XI. p. 90.

Ich zweifle nicht, dass du mich bei den Brüdern bestens entschuldigt hast, welche mich brieflich ermahnten, [nach Genf] zurückzukehren, weil ich ihnen nichts geantwortet habe. Du weisst ja, dass mein Gemüt deswegen zwei Tage lang in solcher Verwirrung schwebte, dass ich halb von Sinnen war. . . . Jedesmal, wenn ich mir ins Gedächtnis zurückrufe, wie elend ich mich dort befunden habe, kann ich nicht umhin, von ganzer Seele zu schaudern, wenn von meiner Zurückberufung die Rede ist. Ich will von jener Unruhe nicht reden, von der wir beständig hin- und hergeworfen wurden, seit ich dir als Amtsgenosse beigesellt worden war: ich weiss ja, dass mir, wohin ich mich auch zurückziehe, endlose Mühsalen bevorstehen, dass, wenn ich Christo leben will, diese Welt für mich immer stürmisch sein wird, dass das gegenwärtige Leben zum Kampfe bestimmt ist. Aber wenn ich überdenke, von was für Qualen damals mein Gewissen gemartert wurde und in welchen Sorgen es schwebte, so verzeihe mir, wenn ich diesen Ort als für mich verhängnisvoll fürchte. Du bist mir

mit Gott der beste Zeuge, dass ich mich durch keine andere Fessel dort so lange habe zurückhalten lassen, als weil ich das Joch der Berufung, das ich mir vom Herrn auferlegt wusste, nicht abzuschütteln wagte. So lange ich daher so gebunden war, habe ich lieber das Äusserte ertragen, als dem Gedanken einer Veränderung meines Aufenthaltes in meiner Seele Raum gegeben, der mich sonst oft beschlich. Aber da ich einmal durch die Wohltat Gottes frei geworden bin, wer könnte mich tadeln, wenn ich nicht gerne von neuem in den Strudel tauche, der sich mir als unheilvoll erwiesen hat? Wird mich nicht vielmehr jedermann allzugrossen Leichtsinns zeihen, wenn ich mich mit Wissen und Willen kopfüber hineinstürze. Selbst wenn ich mich durch keine persönliche Gefahr abschrecken liesse, so denke ich doch kaum, dass mein Dienst ihnen [den Genfern] von Nutzen sein würde. Denn bei dem Geiste, der die Meisten dort beseelt, werde ich sie nicht ertragen können, noch sie mich. . . . Und, um die Wahrheit zu gestehen, selbst wenn mir alle Hindernisse aus dem Wege geräumt würden, ich habe die Kunst, die Menge zu regieren, ich weiss nicht durch welche Entwöhnung vergessen. Hier habe ich nur mit wenigen zu tun, von denen mir überdies die Mehrzahl nicht sowohl als ihrem Hirten gehorcht, sondern mich als ihren Lehrer achtet.

---

146. Farel an Calvin über Servet. 8. September 1553.

Aus dem Lateinischen; Calv. op. XIV. p. 612.

Wunderbar ist Gottes Fügung in betreff des *Servet,* dass er dorthin [nach Genf] gekommen ist. Möge er zur Erkenntnis kommen, so spät es auch sei. Das wird sicherlich ein grosses Wunder sein, wenn er den Tod erleidet, ernstlich zu Gott bekehrt, und einmal des Todes stirbt, den er viel tausendmal verdient hat; wenn er sich bemüht, alle Anwesenden zu erbauen, er, der den schon Gestorbenen, wie den Lebenden und selbst den Künftigen zu schaden sich bestrebt hat. Grausam, ja Beleidiger Christi und der gottesfürchtigen Lehre und wahre Feinde der Kirche werden die Richter sein, wenn sie gegen die schauderhaften Gotteslästerungen des verruchten Ketzers unempfindlich bleiben, mit denen er sich an der göttlichen Majestät vergriffen und versucht hat, das Evangelium Christi zu stürzen und alle Kirchen zu verderben. Aber ich hoffe, Gott werde bewirken, dass die, welche gepriesen werden, dass sie Diebe und Heiligtumsschänder so wohl zu strafen wissen, ein Verhalten beobachten werden, welches ihnen auch in dieser Sache gerechtes Lob einträgt, indem sie denjenigen sterben lassen, der so lange aufs hartnäckigste in seinen Ketzereien beharrte und so viele ins Verderben gestürzt hat. Wenn du wünschest, das Grässliche der Strafe zu mildern, so übst du das Amt eines Freundes an deinem tötlichsten Feind. Aber ich bitte dich, verfahre so, dass nicht leicht mehr einer es wagt, neue Lehren an die Öffentlichkeit zu bringen und so lange alles ungestraft

zu verwirren, wie jener es getan hat. . . . Nicht wenige pflichten gewissermassen der Sekte der Wiedertäufer bei, welche Missetäter durchaus nicht wollen, dass die Gottlosen aus dem Wege geräumt werden, damit ihnen gestattet sei, ungestraft ihre Schändlichkeiten zu lehren und zu befolgen; sie wollen, dass man mit den Ketzern nicht anders verfahre, als dass man sie machen lasse, wie wenn kein Unterschied wäre zwischen dem Amt eines Geistlichen und dem der Obrigkeit. Wenn der Papst die Frommen wegen Ketzerei verdammt und wütende Richter ungerechterweise gegen Unschuldige die Strafe verhängen, die den Ketzern gebührt, welcher Unsinn ist es, daraus zu schliessen, dass man die Ketzer nicht vernichten dürfe, um den Gläubigen zu helfen! Sicherlich haben jene solches sich und andern mit einer vormals unerhörten Beweisführung raten wollen, der Bahn zuwider, die alle Diener des Herrn einschlugen, und haben sich dadurch gleichsam selber den Ketzern beigesellt. Ich meinerseits, da ich den Ausspruch des heiligen Paulus las, er fliehe den Tod nicht, wenn er etwas verschuldet habe, habe mich öfters ausdrücklich bereit erklärt, das Todesurteil zu erdulden, wenn ich etwas gegen die gottesfürchtige Lehre gelehrt hätte. Und ich habe hinzugefügt, dass ich jede Todesqual verdienen würde, wenn ich einen vom Glauben und der Lehre Christi abwendig machte. Gewiss kann ich in betreff anderer keine andern Gefühle hegen, als was ich über mich selbst verhänge.

---

147. Der Berner Stadtschreiber Zurkinden an Calvin, nachdem ihm dieser sein Buch zur Rechtfertigung der Hinrichtung Servets übersandt hatte. 10. Februar 1554.

Aus dem Lateinischen; Calv. opera. XV. S. 20 ff.

— — Ich gestehe dir gerne, dass auch ich zu der Zahl derjenigen gehöre, welche, sei es aus Unwissenheit oder aus allzu grosser Schüchternheit, wünschen, das Schwert so selten als möglich als Zwangsmittel gegen die Widersacher des Glaubens angewendet zu sehen, sei es, dass sie mit Vorsatz, sei es, dass sie aus Unwissenheit irren. Und mich bewegen dazu nicht so sehr die Stellen der Schrift, welche jene anführen, um die Schärfe des Schwertes von der Behandlung der Religionssachen fern zu halten, als die erstaunlichen Beispiele, die zu unserer Zeit bei der Bestrafung der Wiedertäufer vorgekommen sind. Ich habe hier eine achtzigjährige Greisin mit ihrer Tochter, der Mutter von sechs Waisen, zum Tode führen sehen, die nichts anderes verschuldet hatten, als dass sie, von der so einleuchtenden und beim Volke beliebten Lehre der Wiedertäufer hingerissen, die Kindertaufe leugneten. Und das niemand zum Unheil als zu ihrem eigenen; denn es war keine Gefahr, dass die beiden Weiblein unsern Erdkreis mit der falschen Lehre ins Verderben stürzen würden. Mit

diesem einen Beispiel von vielen will ich mich begnügen, welches mich so sehr erschüttert, dass ich fürchte, die Obrigkeiten bleiben nicht innerhalb der Schranken, in welche du sie weisest, dass sie nämlich nur die scheusslichsten Zerstörer des Glaubens und der Religion zur Hinrichtung schleppen. Wenn du hoffst, dies erreichen zu können, sträube ich mich nicht dagegen; aber ich fürchte (ohne Grund vielleicht), es möchten auch die leichten Irrtümer für todeswürdig gehalten werden, wenn nicht die Obrigkeiten in der Furcht des Herrn stark sind und mit genauem Urteil unterscheiden zwischen denen, die von Eifer, aber nicht dem rechten Verstande gemäss getrieben werden, und denen, die vorsätzlich die friedlichen Kirchen Christi mit neuen gottlosen Lehren quälen; und ich will lieber, dass auch in letzterem Fall die Obrigkeiten sowohl als ich aus Unerfahrenheit zu grosse Milde und Schüchternheit walten lassen, als dass wir zu sehr zur Strenge des Schwertes neigen. Dies ist, wie ich sehe, auch deine Meinung, da du vieles von jenem strengsten Recht des Schwertes ausnimmst und ihm nur das Verruchteste zuweisest. Und denke nicht, dass ich dies zu Gunsten Servets sage, des gottlosen und schmähsüchtigen Menschen — ich wollte indess, er wäre eines andern Todes gestorben — sondern, weil ich das böse Beispiel und den Irrtum fürchte, der nur allzu sehr zur Grausamkeit geneigt ist, vor welcher ich solchen Abscheu hege, dass ich lieber wollte, mein Blut würde vergossen, als dass es sich mit dem Tode eines nicht im äussersten Grade Schuldigen befleckte. Da ich einmal von einem Ratsherrn gefragt wurde, warum ich die Todesurteile gegen die unglücklichen Wiedertäufer nicht unterzeichne, erwiederte ich ihm, er solle aus der Zahl derselben irgend einen auf Leib und Leben anklagen, welcher die Gebote der Ehe befleckt, öffentlich das Volk zum Abfall aufgereizt und jene Schandtaten begangen habe, die einige unter dem Deckmantel der Religion heimlich zugelassen hätten; jene Einfalt und Unwissenheit scheine mir der Nachsicht, nicht des Todes würdig, und andere Zwangsmittel seien gegen diese, als gegen jene anzuwenden; man dürfe nicht alle ohne Unterschied zum Tode führen.

Es gibt sodann noch einen andern Grund, warum ich vor der Hinrichtung derselben zurückscheue. Ich sehe, dass nur einige wenige auf diese Weise vernichtet werden können, ganze Völkerschaften aber nicht; ich aber wünschte die Strafgesetze so beschaffen, dass ihre Strenge nicht gegen wenige scharf, gegen die Menge aber stumpf sind. Ich glaube nämlich, dass heutzutage keines Fürsten oder Freistaates Strenge so unbeugsam und unmenschlich ist, um ganze Scharen Volkes wegen irgend einer Abweichung von der Religion mit dem Schwerte ausrotten zu wollen, im Namen des Rechtes und der Obrigkeit, nicht mit den Waffen und offener Gewalt. Auch können die Menschen nicht wissen, welche Augenblicke jedem Irrenden zur Sinnesänderung bestimmt sind, und mancher kann, da man seine Busse nicht abwartet, getötet werden, der in kurzem der Kirche nicht zur Last, sondern zur Zierde gereicht haben würde. Die Meisten sind ja von solcher Gemütsart, dass sie sich wohl leiten, nicht aber schleppen lassen und wir haben manche bei der Erwähnung der Todesstrafe sich erst recht verstocken sehen, die sonst wohl hätten mit sich reden lassen.

Dies hat der wohlweise Rat von Basel eingesehen und ist in diesen

Dingen so verfahren, dass meines Wissens keiner wegen Religionssachen um sein Haupt gebüsst worden ist. Sie haben die Unglücklichen eine Weile an gelegener Stätte eingesperrt gehalten, wo die Geistlichen und andere gute Männer Zutritt hatten, um sie mit Menschlichkeit von ihrem Irrtum abzubringen. Auch wir haben, betroffen über die grausamen Exempel, angefangen, milde zu werden. Du siehst auch, mit welcher Erbitterung und beinahe mit den Waffen in unseren erlauchten Republiken, nicht um den Kern, sondern um die Schale der Religion gestritten worden ist. Ich sehe eine jede ihre Zeremonien mit solcher Hartnäckigkeit verteidigen, dass um ein weniges die Bünde, der Friede, die Eintracht und die durch Christi Blut besiegelte Gemeinschaft zusammenstürzen und der wilde Kriegsgott eher sein Signal ertönen lässt, als dass eine der andern nachgibt oder sie wenigstens ihrer Freiheit geniessen lässt. So dass, wohin ich mich wende, es mir nötig scheint, die Schwerter der Obrigkeiten eher abzustumpfen als zu schärfen.

Aber wozu dies alles? Damit du siehst, was du übrigens auch ohne jemandes Ermahnung tust, wie wahr es ist, was du schreibst, dass viele sonst nicht zu den Schlechtesten zählende Menschen fürchten, es möchte durch die leiseste Zustimmung seitens der Diener des göttlichen Wortes der Zorn der Obrigkeiten in dieser Sache nur allzusehr angefacht werden, während sie in der Verfolgung der schwersten und überwiesensten Freveltaten sehr langsam sind. Ich füge bei, dass wir den Papisten nichts Angenehmeres tun können, als wenn wir, nachdem wir ihre Wut dem Abscheu preisgegeben haben, nun selbst dulden, dass die Arbeit des Henkers im eigenen Hause neu auflebt. . . . Ich wollte, dass der erste Teil deines Buches über das Recht des Schwertes, welches die Obrigkeiten zur Züchtigung der Ketzer sollen in Anspruch nehmen dürfen, nicht in deinem, sondern deines Rates Namen herausgekommen wäre, welcher der Verteidiger seiner Tat hätte sein können. Ich sehe nicht ein, wie du bei den Leuten von gelassenem Gemüt irgend welchen Dank dafür ernten sollst, dass du fast geflissentlich zuerst von allen es unternommen hast, diesen, soweit ich aus den vorläufigen Urteilen herausmerke, so ziemlich jedermann verhassten Gegenstand zu behandeln.

---

148. Johanna Gray an Bullinger. Juni 1553.

Übersetzt aus dem Latein.; Epistolæ Tigurinæ, herausgeg. von der Parker-Society. S. 3.

Johanna Gray, eine Urenkelin König Heinrichs VII. von England, berühmt durch ihre Schönheit, Tugend, Bildung und ihr unglückliches Geschick, wurde 1553 nach dem Tode Eduard VI. von den protestantischen Grossen zur Königin von England ausgerufen, um die Tronfolge der katholischen Maria zu hindern, und deshalb von dieser, trotzdem sie erst siebzehn Jahre alt war, samt ihrem Gemahl am 12. Februar 1554 aufs Blutgerüste geschickt.

Du darfst die späte Erfüllung einer Pflicht nicht tadeln, zumal wenn sie nicht aus Nachlässigkeit versäumt worden ist. Ich bin ja in

weiter Ferne von dir, der Briefboten sind wenige und ich komme spät zu den Neuigkeiten; aber nun, da ich ihn habe, den Boten, durch dessen Hand meine Briefe dir und die deinigen mir überliefert zu werden pflegen, habe ich meine Pflicht nicht versäumen dürfen, dir so eilig als möglich durch Wort und Schrift das Beste zu wünschen und Dank zu sagen. Denn so gross ist dein Ansehen bei allen, so gross, wie ich vernehme, die Wirkung deiner Predigt, so gross, wie diejenigen zu sagen pflegen, welche dich kennen, die Reinheit deines Wandels, dass nicht nur durch deine Worte, sondern auch durch die Sitten deines Lebens sowohl die fremden und auswärtigen Nationen, als das Land, welches du selbst bewohnest, eher zu einem guten und glückseligen Leben angespornt werden; denn du bist, wie Jakobus' sagt, nicht bloss ein emsiger Herold und Prediger des Evangeliums und der heiligen Gebote Gottes, sondern auch ein wahrer Ausführer und Vollender desselben; und im Leben vollbringst du das, was du mit Worten vorschreibst, indem du dich nicht selber betrügst. Nicht fürwahr gleichst du denen, die ihr äusseres Gesicht im Spiegel betrachten, und sobald sie weggegangen sind, vergessen, welches seine Form gewesen ist; sondern wahr und aufrichtig predigst du und bist durch deinen Lebenswandel andern ein Beispiel und Vorbild, dass sie das befolgen, was du befiehlst und tust.

Aber was schreibe ich solches an deine Hochwürden, da meine Unwissenheit so gross ist, dass sie weder deine Frömmigkeit gebührend loben, noch die Reinheit deines Lebens genügend preisen, noch, wie es sich geziemt, deine verehrungs- und bewunderungswürdige Lehre ausdrücken kann. Denn, um dich, wie es die Wahrheit verlangt, zu loben, müsste ich die Beredsamkeit eines Demosthenes oder den Redefluss eines Cicero besitzen; so gross sind ja deine Verdienste, dass ihre Auseinandersetzung sowohl genügende Zeit als auch eine mehr als kindliche Geistesschärfe und Feinheit der Rede erforderte. Denn in dir hat sich, wie es offenbar ist, Gott so sehr gefallen, dass er dich für sein Reich, wie für diese Welt geschaffen hat; in diesem irdischen Gefängnis verbringst du deinen Lebenslauf, wie wenn du gestorben wärest; da du doch lebst und zwar nicht bloss in erster Linie Christo, ohne welchen kein Leben sein kann, und sodann dir, sondern auch unendlich vielen andern, welche du, so Gott will, zu der Unsterblichkeit, die du selbst erlangen wirst, nachdem du aus diesem Leben geschieden sein wirst, zu führen aus Kräften dich bestrebst und bemühst; und damit deine Frömmigkeit das vollbringe, was sie wünscht, will ich ohne Unterlass zu Gott, dem Allmächtigen, dem Spender alles Guten, beten, und nicht aufhören, seine göttlichen Ohren zu belästigen, auf dass du möglichst lange diesem Leben erhalten bleibest.

Dies habe ich mit mehr Kühnheit, als Klugheit an dich geschrieben; aber so gross sind die Wohltaten, welche du mir erwiesen hast, der du an mich die Unbekannte zu schreiben, und, was zur Zierde des Geistes und zur Ausbildung der Seele nötig ist, an die Hand zu geben geruht hast, dass ich mit Recht der Nachlässigkeit geziehen werden und pflichtvergessen scheinen könnte, wenn mich nicht in jeder Weise deiner und deiner Verdienste eingedenk erwiese. Auch habe ich gute Hoffnung, du werdest dieser, meiner mehr als weiblichen Kühnheit, dass ich, eine

Jungfrau an den Mann, und eine Ungelehrte an den Vater der Wissenschaft, zu schreiben wage, verzeihen, und meiner Unwissenheit zu gute halten, dass ich dich mit ernsteren Dingen Beschäftigten mit meinem Geschwätz, Tand und kindischem Geschreibsel zu stören mich nicht scheue. . . . Es bleibt mir aber noch übrig, trefflichster Mann, dich aufs eifrigste zu bitten, in meinem Namen jenen berühmten, durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Würde ausgezeichneten *Bibliander*, den ich zwar nicht kenne, herzlich zu grüssen. Denn so gross ist, wie ich höre, der Ruf seiner Gelehrsamkeit in unserem Vaterlande, und so berühmt, wie ich vernehme, sein Name bei allen wegen der ihm von Gott verliehenen besondern Geistesgaben, dass ich, so geringe Kenntnis ich mir auch erworben habe, gezwungen bin, ich wolle oder nicht, der Frömmigkeit und Aufrichtigkeit eines solchen (wenn ich mich nicht täusche) uns vom Himmel gesandten Mannes meine Verehrung zu bezeugen, und ich bitte Gott, dass solche Säulen der Kirche, wie ihr seid, sich lange guter Gesundheit erfreuen mögen. So lange mir aber vergönnt ist, zu atmen, werde ich nicht ablassen, deiner Hochwürden das Beste zu wünschen, wegen der mir erwiesenen Güte Dank zu sagen und für dein Wohlergehen zu beten. Lebe wohl, gelehrtester Mann. Deiner Frömmigkeit ergebenste

Johanna Gray.

---

149. Aus dem Schiedsvertrag zu Lausanne zwischen Savoyen und Bern. 30. Oktober 1564.

Eidgen. Abschiede IV 2. S. 1498 ff.

. . . Da so haben wir den Begriff und Inhalt oftgemeldeter jüngst hievor in der Stadt Basel aufgestellten Vergleichspunkte, desgleichen . . . das, so in der Stadt Bern und zu Murten und jetziger Zeit zu Lausanne von der vielgedachten savoyischen Lande . . . wegen durch uns und gleicherweise durch beider Teile bevollmächtigte Anwälte zu schließlicher und endgültiger Verhandlung und Erläuterung gekommen ist . . . auf das Kürzeste in dieser Schrift stellen und abfassen lassen, unter welchem die Artikel des vielgemeldeten Vergleiches . . . also lauten:

Nämlich, daß die Herren der Stadt Bern diese hienach bestimmten Herrschaften, Lande und Flecken, mit Namen die ganze Herrschaft Gex, dazu den Teil und alles das, so sie jenseits des Sees in der Herrschaft Chablais erobert, desgleichen alles das, so sie in der Herrschaft Genevois eingenommen . . . und bisher innegehabt und beherrschet haben, aber zuvor jetziger Fürstl. Durchl. zu Savoyen Vorfahren löblichen Gedächtnisses gewesen sind, mit aller Gerechtigkeit und Zubehörde . . . wieder von Handen geben, auf diese und alle ihre Forderung, Gerechtsame und Ansprache, die sie oder ihre Nach-

kommen . . . an dieselben vorgen. Herrschaften und Lande . . . haben sollten oder mochten, gänzlich . . . verzichten, . . . und dieselben Herrschaften . . . der Hochgenannten Fürstl. Durchlaucht zu Savoyen einräumen, übergeben und zustellen sollen. . . .

Hingegen soll der übrige Teil der ganzen Landschaft Waat samt der ganzen Herrschaft und Vogtei Neus (Nyon), desgleichen die Flecken und Herrschaften Vivis, Turn (La Tour), Chillon und Neuenstadt (Villeneuve), die diesseits des Sees gelegen und zuvor zu der Herrschaft Chablais gehört haben, samt aller Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zubehör . . ., denselben Herren der Stadt Bern als ihr rechtes Eigentum bleiben, also daß sie und ihre ewigen Nachkommen dieselbige Landschaft Waat samt den andern hievorgenannten Herrlichkeiten und Flecken hinfüro innehaben, besitzen, besetzen, entsetzen, benützen und genießen und damit tun, handeln, schalten und walten sollen und mögen, wie mit andern ihren eigenen Landen und Herrschaften, alles ohne daß oftgen. Fürstl. Durchlaucht zu Savoyen noch ihre Erben und Nachkommen noch jemand anders von ihretwegen bemeldete Herren von Bern hernach zu ewigen Zeiten und Tagen ferner darum anfechten, bekümmern, molestiren, noch bemühen solle noch möge, in welcher Weise, Gestalt und Art das immer sein und geschehen könnte oder möchte. — — —

Zum achten haben wir die Schiedsmänner bedacht: daß mit der vorstehenden Erläuterung allen einzelnen Personen, Edeln und Unedeln, auch allen Städen, Dörfern und Communen an ihren besondern Gütern, Eigentumsrechten, Lehen, Weidgängen, Feldfahrten, Hölzern, Feldern, guten Gewohnheiten, Bräuchen und Gerechtigkeiten, wie die in jetziger Zeit in Gang und Übung sind, nichts benommen, noch vergeben sein, sondern daß männiglich, der Obrigkeit halber ungehindert, bei seiner hergebrachten Gerechtigkeit und Besitzung, auch bei seinem Brief und Siegeln bleiben soll. — — — —

Ratifikation des Königs von Frankreich. 26. April 1565.

Karl, von Gottes Gnaden König von Frankreich, allen Gegenwärtigen und Künftigen Gruß. Da über die Zwistigkeiten, die vormals zwischen unserm sehr teuern und sehr geliebten Oheim, dem Herzog von Savoyen, und unsern sehr teuern und großen Freunden, den Herren vom Kanton Bern, bestanden, nach Veranstaltung mehrerer Zusammenkünfte unter ihnen, im Beisein der dazu bestellten Vermittler zwischen den genannten selbigen Parteien unter Mitwirkung unsers ordentlichen, bei unsern sehr teuern und großen Freunden und Eidgenossen, den Herren von den schweizerischen Bünden residirenden Gesandten, endlich eine Übereinkunft und ein Vertrag erzielt worden ist, nach der Gestalt und den Artikeln, so in demselben enthalten, dessen in gebührender Weise verglichene Übersetzung hier angehängt ist unter dem Gegensiegel unserer Kanzlei: haben wir, da besagte Parteien uns ersuchten, den genannten Vertrag

zu billigen und gutzuheißen, nachdem wir ihn unserm Rate vorgelegt haben, da wir die Ruhe und den Frieden der genannten zwei Parteien wünschen, auf das Gutachten unseres besagten Rates bekannt und bekennen durch Gegenwärtiges, daß uns besagter Vertrag angenehm ist. Zu Urkund dessen haben wir Diesem unser Siegel beisetzen lassen.

---

150. Aus dem Vortrag einer Gesandtschaft der vier evangelischen Städte in den katholischen Orten. November 1585.

Abschiede IV. 2. S. 896 ff.

Edele, Gestrenge, Fromme, Ehrenveste, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, insonders günstige Herren, gute Freunde und getreue liebe alte Eidgenossen! Wir können nicht widersprechen, müssen bekennen, daß der Mehrteil unserer frommen Altvordern fremder Fürsten und Herren Untertanen und deshalb ihnen Gehorsam zu leisten pflichtig und verbunden gewesen und durch ihre Landvögte beherrschet, regieret und bevogtet worden sind, doch ein Ort mehr denn das andere, wie euch selbst wissend ist. Als aber sie und ihre Landvögte mit ihnen unsern Vorfahren seligen Gedenkens allerlei Hochmut, unbillige Gewalt, Hoffart und Stolz gerade am meisten in euren Landen getrieben, hat der Allmächtige Gott, der Hoffart, Übermut, unbillige Gewalt nicht leiden mag, durch seine göttliche Gnade und Kraft uns gemeinsam solcher Gewalt entledigt und also eine löbliche Eidgenossenschaft vor andern Nationen unterm Himmel dermaßen mit Freiheiten begabet, daß die keinem Fürsten oder Herren mit irgend welcher Dienstbarkeit mehr unterworfen und zugetan, welche auch eine lange Zeit durch besondere Vorsehung Gottes und unserer frommen Altvordern Fürsichtigkeit in Frieden, Ruhe und Einigkeit gnädiglich erhalten worden ist, und aus zusammengesetzter Liebe und Einigkeit den Bezirk je länger je mehr erweitert haben. — —

Nun aber hören und vernehmen wir . . ., daß Könige, Kaiser, Fürsten, Potentaten und Herren gemeiner Eidgenossenschaft, unangesehen, welcher Religion und wes Glaubens ein jeder sei, ganz feind, abhold und auffätzig sind, uns die Freiheit nicht gönnen; denn freie Völker zu sehen, ihnen gar widerwärtig ist, aus Furcht, daß sie bei ihren Untertanen auch desto minder Gehorsam behalten mögen, und brächten uns deswegen gern wieder unter das Joch der Knechtschaft und Dienstbarkeit. Und wie ihnen der Mund stets nach unsern Landen schmatzet, da sie reden, der Mehrteil sei ihr Eigentum, müsse ihnen wiederum werden, das können sie nicht bergen noch in sich behalten.

. . . Und werden die Praktiken dahin gerichtet, daß man durch innerliche Uneinigkeit das bisherige, aufrichtige, herzliche Vertrauen zertrennen, und Zwietracht, ein Samen alles Übels, unter uns säen [möchte], gemeine Eidgenossenschaft allgemach zum Abfall von brüderlicher Liebe brächte und den Bund oder die Glieder desselben einesteils geringer machte, die übrigen gar unter das Joch stürzte. — — — —

Deshalb können wir nicht länger unterlassen, . . . einmal über alle Beschwerden und Anliegen freundliche und gütliche Unterredung und Gespräch zu halten, der Zuversicht und guter Hoffnung, Ihr werdet solches zu allem Guten und zum Besten geschehen zu sein verstehn, aufnehmen und erkennen.

So viel nun uns die evangelischen Orte anlangen tut, daß wir uns mit andern Fürsten und Herren in Bündnis eingelassen [haben sollen], kann man auch wohl vergewissern, daß wir uns über die gemeinsamen öffentlichen bekannten Bünde hinaus mit keinem Potentaten, sie seien Könige, Fürsten und Herren, Deutsche oder Welsche, eingelassen haben . . ., sind auch künftig entschlossen, uns nicht leichtfertig in Bündnisse, deren wir nicht alle in gemeiner Eidgenossenschaft genießen und wegen unseres allgemeinen Vaterlandes und des gemeinen Nutzens und Wohlstands nicht hochnotwendig bedürfen, einzulassen, sondern gesinnt, unsern gemeinen öffentlichen Bund, so wir zusammen gelobt und geschworen, getreulich, ehrlich, standhaft, mit redlicher, männlicher Tapferkeit unverbrüchlich zu handhaben. Denn [es gibt] kein Volk unter der Sonne, mit denen wir lieber begehren zu hausen, zu handeln, Lieb und Leid zu leiden, die einander auch besser anstünden, denn Ihr unsere treuen, lieben, alten Eidgenossen.

Und ist hierauf an Euch unsere eidgenössische Bitte und Begehr, fürohin nicht mehr, wie bisher, aus sonderm Gefallen und eigenem Willen in jedes Fürsten Bündnis sich bewegen zu lassen, sondern mit gemeinem Rat, wie unsere Altvordern, des Vaterlandes Heil und Wohlfahrt zu befördern, damit unser gewaltiger, alter, wohl hergebrachter, guter Name und Achtung, den andere Nationen und Völker so hoch gepriesen, unsere schwer erlangte Freiheit, Kühnheit, Mannheit, unserer Vorfahren große Taten, die fremden Fürsten und Herren, denen sie zu Sieg und Wohlfahrt gereicht, angenehm, andern aber schrecklich und furchtbar sind, nicht geschmälert und gemindert werde, sondern wie eine feste Mauer wider alle feindlichen Anläufe mit Lob und Ehren bestehe. — — —

Wir können uns aber nicht genugsam verwundern, daß ihr also wider G e n f und andere Evangelische verhetzt und dahin getrachtet, daß der König [von Frankreich] den Genfischen den Schirm und andern, die nicht katholisch sind, das Bündnis hätte aufsagen sollen.

Denn, soviel Genf anlangt, wisset ihr insgemein, daß dieselbige Stadt eine Wehre, Vormauer und ein Schlüssel ganzer Eidgenossenschaft ist, und

wenn die verloren, soll man nicht mehr unser Vaterland beschlossen, sondern auf der allergefährlichsten Seite offen nennen. — —

Wenn wir nun von Zürich zu Stadt und Land, samt uns von Bern, die günstige Lage dieser Stadt, löblicher Eidgenossenschaft Ehre und Wohlfahrt bedacht und erwogen, . . . haben wir nicht umhin gekonnt, eine Stadt Genf mit ehrenhaften Bedingungen in Schutz und Schirm anzunehmen, und, damit ihr seht, daß wir nichts Uneidgenössisches noch Verborgenes gehandelt noch abgeredet, so wollen wir euch von unserer Vergleichung hiemit öffentlichen wissentlichen Bericht erstatten. . . . Und wir sind, getreue, liebe, alte Eidgenossen, Zweifels frei: wo euere frommen Vorfahren von einer Stadt Genf ersucht worden wären, sie zu einer Vorwehre einer löblichen Eidgenossenschaft zu brauchen und anzunehmen, sie hätten zur Erhaltung der Freiheiten und des Vaterlandes einen solchen glückhaften Schlüssel nicht aus den Händen gelassen. Darum bitten wir eidgenössisch, die Anfechtungen, die euch hieran hindern möchten, fallen zu lassen und auf unsere, unserer Kinder Ehre, Freiheit und Vaterland mehr zu sehen, eine Stadt Genf in Zugewandtschaft, wie andere Orte, anzunehmen nicht verachten, wie sie euch dann selber mehrmals ersucht und gebeten haben.

Und dieweil wir dann, aus heiligem göttlichem Wort genugsam erfahren und gelernt haben, daß der Glaube eine freie teure Gabe Gottes durch den heiligen Geist den Menschen eingegossen wird und nicht durch Macht und Zwang irgend welcher Potentaten, geistlicher noch weltlicher Menschen, gegeben werden kann, auch die Gewissen nicht mit Krieg, Wehr und Waffen mögen gezwungen werden, wie das die tägliche Erfahrung mitbringt, haben unsere frommen Voreltern, geistlich und weltlich, vor Jahren auf allerlei geschehene Klagen im Namen Gottes die heilige göttliche Schrift alten und neuen Testaments vor sich genommen, daraus eine christliche allgemeine Konfession und Glaubensbekenntnis gestellt, in welcher man das heilige Vaterunser betet, die 12 Artikel unseres wahren christlichen Glaubens bekennt, die heiligen 10 Gebote vollkommenlich lehrt, wie in allen christlichen Kirchen gebraucht wird, daraus man das Volk zur Furcht Gottes, Gehorsam der Obrigkeit, christlicher brüderlicher Liebe und zu allen guten Werken treibt und ernstlich vermahnt . . . . Und wiewohl in dem äußerlichen Gottesdienst in der Christenheit etwas Änderung und Ungleichheit ist, also daß ein Teil meint, auf die Weise, der andere auf eine andere besser daran zu sein, so stimmt man doch in dem Hauptstück, darauf christlicher Glaube gebaut, zusammen. . . . Und mag deshalb solche äußerliche Änderung so viel nicht auf sich haben, daß äußerlicher Friede, Ruhe und Einigkeit darum nicht bestehn möge. Denn offenbar am Tag ist, daß etliche Orte unserer Eidgenossenschaft und gemeine Untertanen (wie auch viel Städte und Stände im Reich deutscher Nation) in beiden Religionen sich freundlich mit einander halten und vertragen können. — — —

151. Der Goldene oder Borromäische Bund zwischen den VII katholischen Orten. Luzern 5. Oktober 1586.

Eidgen. Abschiede IV. 2. S. 1590 ff.

In dem Namen der heiligen, göttlichen, unzerteilbarlichen Dreifaltigkeit und einigen Gottheit, Amen. Wir von Städten und Landen der Sieben Katholischen Orte Loblicher Eidgenossenschaft verordnete Räte, auch vollmächtige Anwälte und Sendboten, nämlich von Luzern Ludwig Pfyffer, Ritter, Pannerherr, der Zeit Schultheiß rc., von Uri Hans Jakob Troger, Ritter, der Zeit Statthalter rc., von Schwiz Christoffel Schorno, Ritter, Pannerherr rc., von Unterwalden Ob dem Wald Johans Roßacher, Landammann und von Unterwalden Nid dem Wald Johans Waser, Ritter, Pannerherr und Landammann, von Zug von Stadt und Amts wegen Heinrich Ellsiner, des Rats, von Freiburg Pankraz Wild rc. und von Soloturn Stephan Schwaller, Schultheiß rc. . . . . . in der Stadt Luzern versammelt, tun kund männiglich mit diesem Brief. Nachdem denn unsere Herren und Obern und wir jetzt eine lange Zeit her nicht ohne großen Schmerz und mit besonderem Bedauern sehen müssen, welch großer Abfall von dem wahren alten Katholischen, Römischen, Apostolischen und Christlichen allein selig machenden Glauben sich bei vielen Nationen und Völkern in der ganzen Christenheit, ja auch bis gar nahe zu unseren Toren und Hausschwellen (leider) zugetragen, die dann den Weg und Fußstapfen ihrer frommen Voreltern und den ebengemeldeten rechten wahren Katholischen Glauben verlassen und sich von demselbigen abgesondert, und gleichwohl dabei verhofft, der gütige Gott würde endlich ein gnädiges Genügen haben und solchen Abgewichenen die Sonne der Gnaden und das Licht der Wahrheit wiederum erscheinen lassen, das aber, ungezweifelt um unserer schweren Sünden willen, bisher nicht allein verhindert, sondern auch ausdrücklich befunden und gespürt wird, [daß] sie je länger je verstockter und hartnäckiger darin werden, wie dann der Augenschein und die tägliche Erfahrnis durch die vielfältigen Praktiken, Bündnisse und Verpflichtungen, so sie stets zusammen tun, solches mitbringt; aus dem nun klärlich abzunehmen [ist], daß der Fürst der Finsternis solcher Praktiken ein Leiter und Führer ist, sintemal doch sie, unangesehen, daß sie in und unter sich selbst zertrennt [sind], allein in dem einzig übereinstimmen, wie sie unsern wahren Katholischen Glauben unterdrücken und ausreuten möchten. . . . Und so Wir aber die Anschläge und Praktiken der Neugläubigen wider uns Katholische je mehr sich stärken und zunehmen [sehen], da so haben nicht unbillig unsere Herren und Obern der Sachen ernstliches und sorgfältiges Nachdenken gehabt, solches alles in Ansehung und Betrachtung gegenwärtiger gefährlicher und seltsamer schwebender Läufe mit wohlbedachtem Mut und zeitigem Rat erwogen und darauf also einhelliglich für sich und ihre ewigen Nachkommen in Weis und Maßen, wie hernach

folgt, sich entschlossen und uns, als ihren vollmächtigen Anwälten und Befehlshabern, in ihrem Namen zu verrichten befohlen:

Nämlich und erstlich, so nehmen Wir die obgenannten Sieben Katholischen Orte einander auf und erkennen einander für getreue liebe alte Eidgenossen, Mitbürger und Landleute, auch der Alten Katholischen Römischen Religion Verwandte, hiemit allen und jeden andern Glaubens- oder Religionsbekenntnissen als irrigen und sektischen für uns und unsere Nachkommen endgültig und gänzlich widersagend. Wir erkennen uns auch weiter für wohl vertraute wahre herzliche Brüder, für welche wir fürhin einander in allen Briefen, Instrumenten, gemeinen besondern Händeln, in Worten und Werken also erkennen, namsen und halten sollen, in maßen, als ob wir leibliche Brüder wären, je eines Lieb und Leid des andern Lieb und Leid sei. Und obgleich uns wohl zu wissen [ist], was wir im Fall zustoßender Not kraft zusammenhabender und hievor aufgerichteter Bündnisse, Burgrechte und Verständnisse gegeneinander zu tun schuldig und pflichtig [sind] (welche dann auch darum hiemit keineswegs widerrufen noch aufgehoben sein, sondern solche alle und jede in ihren Kräften festiglich bestehn und bleiben sollen), so haben wir doch aus bewegenden Ursachen solche Bündnisse und Verständnisse mit gegenwärtigem Zutun mehren wollen; und nämlich, sintemal wir alle gemeinschaftlich bedacht und entschlossen, auch endgültig uns vorgenommen, bei dem wahren, ungezweifelten Alten Apostolischen, Römischen, Katholischen und Christlichen Glauben vollkommen, beständig und festiglich zu verharren, darin und dabei zu leben und zu sterben . . ., da so haben wir einander versprochen und versprechen auch das einander hiemit in kraft dieses Briefs für uns und unsere ewigen Nachkommen, die wir denn hiezu festiglich und unwiderruflich verbinden und verpflichten, daß wir, die Sieben Katholischen Orte, allererstlich und zuvorderst bei demselben Apostolischen, Römischen, Katholischen, Christlichen Glauben einander handhaben sollen und wollen, also, wann eines oder mehr Orte unter uns (was jedoch Gott der Allmächtige in Ewigkeit gnädiglich verhüten wolle) von demselbigen abweichen wollte, daß dann die übrigen Orte dasselbige einzige oder mehrere Orte bei gedachtem unserm wahren Katholischen Alten Christlichen Glauben zu bleiben und zu verharren handhaben und nötigen, auch die Ursächer oder Aufwiegler solches Abfalls, wo die ergriffen werden mögen, nach ihrem Verdienen strafen sollen.

Zu dem andern so versprechen Wir die Sieben Katholischen Orte, daß wir einander bei demselben obgenannten wahren Glauben mit aller unserer Macht und Vermögen Leibs und Guts schützen und schirmen helfen sollen und wollen wider alle die, so uns antasten würden, niemand ausgeschlossen; denn kein älteres noch auch jüngeres Bündnis, so aufgerichtet oder in künftigem aufgerichtet werden möchte, soll uns an solchem Schirmen ganz [und gar] nicht hindern, noch darin oder dagegen irgend welche Ausrede, Fünde oder

List, Arguiren, noch Disputiren endlich nicht vorgewandt werden, sondern wir versprechen einander klar und ausdrücklich: Sobald wir, es sei eins oder mehrere Orte unter uns von irgend einem Feind, wer der sei, gar niemand ausgeschlossen (der nicht unseres alten wahren Glaubens ist) feindlicher Weise angetastet oder überzogen würden, oder obgleich wohl solcher Feind aus anderm gesuchtem oder erdichtetem Schein, als von des Glaubens wegen, den Krieg wider uns anfinge, daß alsdann wir die übrigen Orte mit aller unserer Macht dem oder denselben angetasteten oder überzogenen, wie vorgemeldet, mit aller unserer Macht unverzüglich zu Hilfe kommen und also ihnen beiständig sein sollen, bis daß sie aus aller Not errettet sind.

Und dieweil man aber einander nicht allein mit den Waffen, sondern auch auf andern Wegen und Weisen schädigen, verfolgen, verheeren und verderben kann und mag, so erläutern Wir uns auch dessen klar hiemit: nämlich, wenn irgend einem unter uns den Sieben Katholischen Orten von jemandem, so nicht unseres Katholischen Glaubens ist, dergleichen unleidliche Sachen begegnen, dadurch dasselbige eine oder mehr Orte unter uns Notzwangshalb gedrungen würde, zuerst zu den Waffen zu greifen, wider des andern Teils Tyrannei und Unbill sich zu erretten, daß alsdann wir die übrigen Orte auch schuldig und pflichtig sein sollen, demselbigen einen oder mehr Orten unter uns zu Hilf zu kommen, in Weis und Maß, als hievor erläutert ist, und als wenn sie überzogen wären.

Es mag auch dieses unser christliches Bündnis je zu Zeiten, wann es die Obrigkeiten also für gut und notwendig ansehen würden, wohl wiederum verlesen und beschworen werden, damit es den Jungen auch eingebildet und desto minder vergessen werde; doch mit dem Zutun, daß hierin nichts gemindert noch verändert werde, auch keine neuen Briefe aufgerichtet werden, sondern die alten also in guten Kräften bleiben.

---

152. Aus dem Bündnis der VI katholischen Orte Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit König Philipp II. von Spanien. Luzern 12. Mai 1587.

Eidgen. Abschiede V. 1. S. 1829 ff.

... Zum Vierten, so lassen zu und bewilligen wir die verbündeten Orte, daß Ihre katholische, königliche Majestät mit ihrem Volk zu Roß und Fuß, samt Geld, Posten, beschirmlichen und verletzlichen Waffen, Kaufmannschatz und aller andern Waare, Hab und Gut, so einer bei sich haben oder tragen oder fertigen möchte, durch unsere oder unserer Untertanen Landschaften

freien, unversperrten Durchzug haben sollen und mögen. Und im Fall, wann in künftigem Ihre Majestät das bedürfte oder begehrte, eine Anzahl Kriegsvolk durch solche unsere, der Eidgenossen, oder der Unsern Landschaften durchziehen oder führen zu lassen, alsdann sollen ihre Befehlsleute schuldig sein, solchen Paß von uns zu begehren. Und so wir's dann verwilligen, soll es geschehen in so kleiner Anzahl auf das Mal, wie es dann von uns Eidgenossen selbst geordnet wird (angesehen die Enge und Unkommlichkeit der Lande), und daß je eine Rotte von der andern zwei Tagereisen weit abgesondert sein solle, bis daß die begehrte Anzahl hindurchgezogen; doch daß sie alle Zölle und Nahrung nach Billigkeit bezahlen und auch sonst sich nach Gebühr halten, desgleichen die hohen Gewehre nicht gleich mit ihnen selbst durchführen, sondern in Ballen oder Kisten vermacht eine Tagereise oder zwei vor oder nach dem Kriegsvolk durchfertigen sollen nach der Ordnung, die wir in solchem Fall geben mögen, damit wir und die Unsern desto besser vor allem Unfug und Aufruhr, so manchmal in solchen Fällen vorfallen möchten, gesichert seien. — —

Zum Neunten. Wenn denn sie, die Herren Eidgenossen, unsere vorgemeldeten Bundesgenossen, von unsers wahren, alten katholischen Glaubens wegen in Not und Kriegsgefahr kämen, alsdann und in solchem Fall sollen und wollen wir der König ohne irgend welchen Verzug auf jedes ihres Erfordern, mit aller unserer Macht und in allen Treuen ihnen zu Hilfe kommen und Beistand tun mit solcher Anzahl Geldes und Zahl Kriegsleute, als dann in solcher Not durch sie die Herren Eidgenossen, in diesem Bündnis begriffen, selbst für notwendig erkannt und von uns dem König an Geld oder Leuten begehrt würde. . . . Wenn es aber der Fall wäre, daß sie, die Herren Eidgenossen aus andern Ursachen oder Zufällen, denn von des wahren katholischen Glaubens wegen zu Krieg kämen oder jemand, wer die wären, Fürsten, Herren oder andre bekriegen wollten, alsdann sollen und wollen wir der König ihnen zu besondern Gunsten und Beschirmung, ohne irgend welchen Verzug und auf jedes ihres Erfordern, ihnen Hilfe tun und innerhalb fünfzehn Tagen ihnen schaffen 2000 hispanische oder italienische Schützen zu Fuß, auch 100 Schützen zu Roß und 100 leichte Pferde (die sie alle von unserm Gubernatoren zu Mailand begehren mögen). — — —

Zum dreizehnten. Wenn sich auch begäbe, daß bei den Herren Eidgenossen, nämlich den Orten, so in diesem Bündnis begriffen, etwa Personen der Ihrigen sich in Mißhandlung so weit vergriffen, daß die mit Urteil und Recht auf die Galeeren erkennt und condemnirt würden, sollen unsere des Königs Amtsleute schuldig sein, ihnen dieselbigen abzunehmen; also, [daß] wann sie die an unsere Grenzen überantworten, sie alsdann dieselbigen empfangen und vermöge ergangenen Urteils an Orte und Enden, da sich das gebührt, schaffen und fertigen. — — — —

Zum Fünfzehnten. Dieweil dann unsere der Eidgenossen Macht und Stärke (nach göttlichem Zutun) an der Viele unserer redlichen, tapfern, in Kriegen geübten, gewohnten und erfahrenen Mannschaft gelegen (wie denn die vergangene Zeit mehrmalen bezeugt) und wir wenig andere Übung noch Unterhalt haben, da so hat Ihre katholische Majestät aus besonderm gnädigem gutem Willen sich entschlossen und eingelassen, zu besserer Erhaltung solcher Freundschaft und Bündnis den gesagten Orten, so in selbiger begriffen, jährlich einem jeden Ort in den gemeinen Landesseckel 1500 Kronen, je zwei Münzgulden für eine Krone gerechnet, an gutem Geld und Währung, immer nach dem Lauf der Zeit, unfehlbarlich zu entrichten. . . . . . Ferner, so lang diese Vereinung währt, immer und stets von jedem Ort, so in diesem Bündnis begriffen, zwei Jünglinge oder Studenten auf der hohen Schule zu Mailand oder Pavia freie Künste und Tugend samt der Sprache des Landes zu lernen, in ihren der königl. Majestät Kosten erhalten zu lassen, und nämlich für jeden Studenten jährlich 70 Kronen gesagter Währung bezahlen lassen an dem Ort, da sie studiren, damit sie also neben der Lehre der Tugenden und Künste auch desto geneigter werden zu ihrer Majestät Dienst. — —

Zum Siebzehnten und Beschluß behalten wir uns zu beiden Teilen hiemit vor alle älteren Bündnisse und Verständnisse, so wir gegen und mit männiglichem haben möchten. . . . . So wir [aber], bemeldete Orte der Eidgenossenschaft, mit andern, so nicht unseres wahren katholischen Glaubens wären, in Krieg kämen, [aus] was Ursachen auch solches geschähe, obgleich sie uns oder wir sie angreifen würden, daß alsdann wir, der König, unangesehen alles Bündnisses, so wir zuvor mit denselbigen hätten, ihnen, den Orten, [so] uns hierin verbündet, Hilf tun sollen und wollen, in Weis und Maß, als oben begriffen und beschlossen. — —

---

153. Teilung des Landes Appenzell in Inner- und Außer-Roden. 8. September 1597.

Abschied V. 1. S. 1861 ff.

Wir nachbenennten Johannes Keller, Burgermeister der Stadt Zürich, Niklaus Pfyffer, Pannerherr und des Rats der Stadt Luzern, Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr zu Schwiz, Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr zu Unterwalden nid dem Wald, Jost Pfendler, Statthalter und des Rats zu Glarus, und Johann Conrad Meyer, der Rechten Doktor, Burgermeister der Stadt Schaffhausen, bekennen öffentlich

und tun kund männiglich mit diesem Brief: Nachdem sich zwischen den frommen, ehrenfesten ꝛc. Herren Landammann, Hauptleuten, Räten und ganzer Gemeinde der Kirchhöre und von den innern Roden des Landes Appenzell an einem, sodann Herrn Landammann, Hauptleuten, Räten und Gemeinden von den äußern Roden des Landes Appenzell, beiderseits unsern besonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen, am andern Teil sich etwas zeither allerlei Späne, Zwietracht, Mißhelligkeit und merklicher Widerwillen erhebt [hat], ... und ihnen beiderseits von gemeiner Eidgenossenschaft Gesandten auf der Kirchhöre und innern Roden Andeutung heimgestellt werden, daß sie, die beiden Parteien von den inneren und äußeren Roden des Landes Appenzell um mehr Friedens, Ruhe und [zu] verhoffender Einigkeit willen zwischen ihnen sich von einander des Regiments und gemeinen Guts halber, so sie bisher mit einander gemein gehabt und geführt, sondern und scheiden möchten; und hierauf die beiden Parteien sich mit einander auf die vorangedeutete Sonderung und Teilung veranlaßt und verglichen, und demnach ... uns sechs, nämlich jede Partei drei unter uns, erkoren und erbeten, sie mit und gegeneinander um solche vorhabende Sonderung und Abteilung (deren sie zu besorgen für sich selbst nicht wohl eins werden möchten) zu vergleichen ... haben wir aus Befehl unserer Herren und Obern und auch ihnen unseren lieben Eidgenossen von beiden Teilen zu Ehren und Gefallen uns hiezu bewegen lassen.... Sind von deswegen zu Appenzell im Hauptflecken auf Montag den ersten Herbstmonat dieses laufenden Jahres zusammen gekommen; und nachdem wir beider Parteien Ausschüsse und Verordnete ... gegeneinander ... verhört ..., da haben wir nach lang und vielfältig angewandter Mühe und Arbeit endlich den Handel zu beider Parteien mehrer Ruhe, Heil und Wohlfahrt dahin gerichtet ... und gestellt, wie hernach von einem Artikel zum andern folgt, nämlich:

Fürs Erste. . . . . . solle dieselbige Teilung im Namen Gottes vorgenommen und ins Werk gesetzt werden, dergestalt, daß nun hinfüro unsere lieben Eidgenossen von den äußern Roden, mit Namen Urnäsch, Herisau, Hundwil, Teufen und Trogen samt denen von Gais und ihren Mitgenossen ihr eigen Regiment und Obrigkeit für sich selbst mit Rat, Gericht und Recht, Hochgericht, Stock und Galgen, auch niedern Gerichten, samt, was zu einer ordentlichen, förmlichen und vollkommenen Regierung gehören mag, nach bester Gelegenheit, an Orten und Enden, da es ihnen kommlich sein wird, nach ihres Landes Freiheiten, Recht und Herkommen anstellen, führen und haben, gleicher Gestalt, wie ihre Mitlandleute von der Kirchhöre und den innern Roden das ihres Teils auch haben und führen; und doch [soll] Alles nicht anders denn allein ein Unterscheiden [sein] und [sie] aber nicht von einander zertrennt oder abgesondert, sondern gemeines Land heißen, auch solche Abteilung ihnen zu beiden Teilen an ihren Privilegien und Freiheiten ... und

an dem gemeinen eidgenössischen Bund, in dem das Land Appenzell steht, in keinem Weg nachteilig, abbrüchig oder schädlich sein, sondern solche Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch der eidgenössische Bund sich auf beide Teile zugleich, auf die äußern Roden sowohl als die Kirchhöre und inneren Roden als sämtlich ein Ort und Glied der Eidgenossenschaft erstrecken und auf beide Teile zugleich dienen, ohne alle Gefahr.

Fürs andere. Belangend des gemeinen Landes Appenzell gemeines Gut . . ., es sei das Rathaus zu Appenzell, Spital, Siechenhaus, Zeughaus, Ziegelhütten, Metzg und anderes, samt den Gülten, Schilling Geld, liegenden Gütern, Schulden und allem andern, so dem Spital, Siechenhaus und gemeinem Land zugehört . . . . das alles und jedes . . . soll unsern lieben Eidgenossen von der Kirchhöre und innern Roden zudienen und in ihren Handen bleiben, dagegen dann aber die von der Kirchhöre und inneren Roden schuldig sein, unsern lieben Eidgenossen von den äußern Roden ihren Mitlandleuten insgemein für ihren gebührenden Teil und Gerechtigkeit an solchem gemeinen Gut allem (darinnen man dessen, daß die von den äußeren Roden an der Anzahl der Mannespersonen die mehreren als die andern sind, um etwas Rechnung gehabt und die Gestalt der Sachen auf beiden Seiten angesehen hat), in eines freien Auskaufs Weise für alle Ansprache zu geben, zu zahlen und verabfolgen zu lassen achtzehntausend Pfund Geldes landläufiger Währung. — —

Zum Sechsten. Betreffend die gemeinen eidgenössischen Tagleistungen, darauf sollen beide Teile . . . als insgemein e i n Ort der Eidgenossenschaft ihre Ratsbotschaften verordnen und mit einander schicken mögen, doch beide Gesandten nicht mehr denn eine Stimme, wie bräuchlich, haben. . . . Wenn aber beide der innern und äußern Roden Botschaften sich ihrer Stimmen zu Tagen in Sachen nicht vergleichen könnten, alsdann [sollen] beide Stimmen neben sich gestellt und nicht gezählt werden, wie in solchen Fällen, wann zweifache Botschaften auf Tagleistungen sind, bisher bräuchlich gewesen ist. — — —

Zum Achten ist von wegen des Panners und Siegels also abgeredet, daß nämlich das alte Panner und Siegel der Kirchhöre und den innern Roden bleiben und zugehören und die von Außerroden für sich auch ein eigenes neues Panner und Siegel, doch mit etwas Unterschied gegen dem andern und alten Panner und Siegel machen lassen mögen und sollen, da die von der Kirchhöre und innern Roden den halben Teil dessen, so das neue Panner und Siegel kosten wird, den Außerroden wieder erstatten. — —

154. Tod des Obersten Jenatsch. 24. Januar 1639.

Sprechers Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, nach dem Lateinischen bearbeitet von C. v. Mohr. II. S. 281.

Fortunat Sprecher von *Bernegg*, geb. 1585 zu Davos, leistete, nachdem er zu Orleans die Rechte studirt hatte, seiner Heimat als Staatsmann und Diplomat während der vielbewegten Zeit des dreissigjährigen Krieges wesentliche Dienste und zeichnete zugleich die wechselvollen Schicksale Bündens in jener Epoche ausführlich und verhältnissmässig unparteiisch in einem lateinischen Geschichtswerke auf, betitelt: „Geschichte der in den letzten Jahren in Rätien erregten und geführten Unruhen und Kriege". Er starb 1647 zu Chur.

Montags den 24. Januar sassen die Obersten Guler, *Jenatsch* und Travers mit den Oberstlieutenants Tscharner und Ambrosius Planta im Hause Lorenz Fausch's, des Pastetenbäckers, das in der Stadt Chur, wenn auch etwas auf der Seite liegt, zechend beisammen. Sie hatten Fiedler und Spielleute zugezogen. Abends um sechs Uhr wurde Tscharner durch seinen Diener abgerufen. Die übrigen blieben bis zehn Uhr, wo ungefähr zwanzig Personen, die meisten maskirt, von Haldenstein anlangten, in die Stadt traten und auf dieses Haus zuschritten. Zuerst betrat dasselbe *Rudolf Planta*, Kastellan von Tarasp, des Pompejus Sohn, welchen Jenatsch neulich bei der Teilung des Erbes seines Oheims Rudolf, durch Begünstigung und Protegirung der Travers, Erben der Frau des Verstorbenen, gegen sich aufgebracht hatte, — und Hauptmann Konradin Beli. Sie näherten sich Jenatsch, welcher, um wegzugehen, schon aufgestanden war, mit Verbeugungen und Planta ergriff dessen Hand. Als Jenatsch den Gruss erwiederte, als ob er mit ihm einen Reigen aufführen wollte, erhielt er von Georg Thüringer einen Pistolenschuss in die linke Wange, dass das Blut hinabfloss. Während er einen Kerzenstock ergriff, hieb ihn Bartholome Birtsch, wie Thüringer ebenfalls aus Haldenstein, mit umgekehrter Axt, wie man einen Ochsen schlägt, in den Nacken, so dass er zu Boden stürzte. Die übrigen Haldensteiner wiederholten die Axthiebe bis zum sechsten und der Kastellan schlug ihn mit einem Fausthammer in die Seite. Hierauf löschte man die Lichter aus. Zwei Diener Jenatsch's hatten sich in einen Winkel verkrochen. Anwesend war auch Julius Otto, Freiherr von Ehrenfels und Herr zu Haldenstein, den Jenatsch privatim beleidigt hatte, wie ihn denn auch die Bewohner der Freiherrschaft Haldenstein wegen der vor fünf Jahren ihnen mit Gewalt aufgedrungenen Einquartierung hassten, ferner Hauptmann Karl v. Salis mit zwei Söhnen, sowie die andern, welche mit Jenatsch gespeist hatten. Alle sahen die Tat mit an. Die Mörder nahmen Jenatsch's Hut und Schwert mit sich. Am folgenden Tage wurde die Leiche mit kriegerischem Gepränge unter dem Zulaufe einer grossen Menschenmenge in der bischöflichen Kathedrale beigesetzt.

Jenatsch's Grossvater und Vater waren evangelische Prediger gewesen und hatten ihm nur geringe Glücksgüter hinterlassen. Seine Studien hatte er in Zürich, wo der Rat einen Teil seines Unterhaltes bestritt und zu Basel, wo er Hofmeister der Söhne des Obersten Bapt. v. Salis war, getrieben; kehrte zuletzt wohlbewandert im Lateinischen,

Griechischen und den freien Künsten zurück, und da er der Gottesgelahrtheit sich gewidmet hatte, stand er, wegen seines trefflichen Gedächtnisses und kühnen Geistes von vielen bewundert, während dreier Jahre seinem Berufe als Prediger in den Bünden und dem Veltlin vor. Von seinen Taten hat die Geschichte viele aufbewahrt. In der Pfalz hatte er unter dem Grafen von Mansfeld gedient und dabei mehrfache Totschläge (man zählte ihrer acht) begangen. Drei jedoch, diejenigen des Pompejus Planta, Josephs von Capaul und des Obersten Jakob Ruinelli, zogen ihm den tiefsten Hass von deren Kindern und Verwandten zu. In Venedig sass er fünf Monate im Gefängnis, beschuldigt im Jahre 1630, wo er daselbst diente, mit dem kaiserlichen Residenten ein heimliches Verständnis (was auch wirklich der Fall war) unterhalten zu haben. Durch Dazwischenkunft des Marschalls D'Estrée jedoch wurde er wieder auf freien Fuss gesetzt.

Im Jahre 1635 bekannte er sich öffentlich zur römisch-katholischen Kirche [1], stand in hohen Ehren bei den französischen Agenten und anfangs heimlich, später aber auch öffentlich, nicht weniger bei den Spaniern und Östreichern. Er war schnell entschlossen, erfinderischen Geistes und stand in kühner Ausführung keinem nach. Beredt und in der Verstellung Meister, machte er, während bei der Austeilung der Jahrgelder beider Monarchen die Summen durch seine Hand gingen, viele selbst wider ihren Willen sich zeitweise zu Freunden. Sein Alter war 43 Jahre, sein Körper noch kräftig, obgleich er ein schwelgerisches, an Mutwillen reiches und selbst mit Ehebruch beflecktes Leben geführt hatte. In seinen Privatgeschäften und der Verwaltung seines Vermögens, das er emsig mehrte, zeigte er eine seltene Geschicklichkeit und erwies sich als äusserst pünktlicher Zahler. Zuletzt wollte er gleichsam als oberster General der Bündner, Direktor des spanischen Bündnisses und unumschränkter Gouverneur der Grafschaft Cleven angesehen werden und behielt auch letztere Stelle unter Beistand der Spanier bis zur letzten Stunde seines Lebens.

---

155. Der die Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reiche betreffende Artikel VI. des westfälischen Friedens vom 24. Oktober 1648.

Aus dem Latein.; Abschiede V. 2, S. 2218.



a ferner die Kaiserliche Majestät auf die namens der Stadt Basel und ganz Helvetiens vor ihre zu gegenwärtigen Kongressen abgesandten Bevollmächtigten gebrachten Klagen über einige von der Reichskammer gegen die genannte Stadt und

[1] Seine Söhne liess er als Protestanten erziehen, woraus wohl hervorgeht, dass sein Übertritt zur katholischen Kirche nur aus politischen Gründen stattfand.

andere verbündeten Kantone der Helvetier und deren Bürger und Untertanen ausgegangene Prozesse und Executivmandate, nach Einholung der Meinung und des Rates der Reichsstände, in besonderem Dekrete vom 14. Mai nächstvergangenen Jahres erklärt hat, *dass vorgenannte Stadt Basel und die übrigen Kantone der Helvetier im Besitz so gut wie voller Freiheit und Exemtion vom Reiche und in keiner Weise den Dikasterien und Gerichten desselben Reiches unterworfen sind,* ist beschlossen worden, das Gleiche in diesem öffentlichen Friedensvertrag zur Bestätigung und Bekräftigung aufzunehmen, und dass deshalb solche Prozesse mit samt den bei Anlass derselben zu irgend welcher Zeit verhängten Beschlagnahmen fortan aufgehoben und unwirksam sein sollen.

---

156. Der Huttwilerbund vom 14. Mai 1653.

Abschiede VI. 1. S. 163.

Der auf der Landsgemeinde zu **Sumiswald** am 23. April aufgerichtete, hernach zu **Huttwil** am 30. April durch offenes Handmehr der daselbst versammelten Bauern bestätigte Bundbrief wurde erst auf der Hauptlandsgemeinde zu Huttwil am 14. Mai in rechte urkundliche Form gebracht und besiegelt.

Zu wissen und kund ist männiglich, was sich anno 1653 in der Herrschaft Luzern im Entlibuch für ein Span und Streitigkeit entstanden wider Ihre G. Obrigkeit der Stadt Luzern selbst der Ursachen [wegen], daß sie ihnen viel neue Auffätze, große Strafen und Beschwernisse aufgeladen und gezwungen haben wider ihre Briefe und Siegel, darin sie gesandte Männer an ihre G. Obrigkeit geschickt, welche freundlich, untertänig und in Gebühr mit großer Bitte angehalten haben, solcher Beschwerden sie zu entlassen und abzutun, aber nicht allein nichts [haben] erlangen mögen, sondern noch ausgebalget und abdrohen wollen; derowegen die Bauern erzürnt worden und haben zusammengeschworen, ihr Leib und Leben daran zu setzen, und alsbald ihnen keine Zinsen oder Geldschulden mehr wollen zukommen lassen, bis ihre G. Obrigkeit ihre alten Briefe und Rechtungen wieder zu Handen stellen, die sie ihnen genommen haben; darin ihre Obrigkeit ihre übrigen Untertanen aufmahnen wollen, sie damit zu bezwingen zu gehorsamen. Als sie aber die Ursache vernommen, haben sie sich in gleichen Beschwerden auch beladen gefunden, darum sie auch zu denen im Entlebuch gestanden und zu Wolhusen zusammen geschworen haben, weil sie mit Bitte nichts besonders erlangen möchten, was ihnen gehörte, derowegen ihre Obrigkeit übel zufrieden; darin beschrieben sie gesandte Herren aus den sechs katholischen Orten, welche Herren gar lange mit dem Handel umgegangen sind, und hiezwischen schrieben sie um Hilfe und wird also der Handel je länger, je böser, also daß die Ämter vor die

Stadt Luzern zogen, weil die Herren ihren erzürnten Bundesgenossen Kriens und Horw stark und hoch gedräut haben, alles zu verderben, wenn sie nicht wieder zu der Stadt schwören wollten. Und in dem haben die dreizehn und etliche zugewandte Orte der Eidgenossenschaft abgesandte Herren zu Baden ein ungutes, unwahrhaftes Mandat gemacht (des Inhalts, daß sie allerhand hochsträfliche Fehler und Mutwillen unverantwortlich, wie offenbar am Tag verübt, getan haben sollen), solches über die obgenannten Anfänger im Entlebuch mehrteils und über alle, die ihnen behilflich sein würden, geschehen und ausgehn lassen, damit sie von aller Orten Untertanen verhaftet würden und daß sie nicht zu ihnen fielen, also daß sie zu den Nachbarn zu allen Orten nicht wohl mehr kommen dürften, wegen des Mandats, weil sie so hoch verkleinert und verleumdet worden, da sie ihres Leibs und Lebens nicht wohl mehr sicher waren, sondern schon gefährlich begegnet; auch dazwischen haben von vielen Orten fremde und heimische Kriegsleute sollen auf sie einfallen, und darum sie mit uns Berner Bauern zu reden gekommen und abgeredet haben, daß wir einander kein Leid und Schaden zufügen wollen, sondern auch kein fremd oder heimisch Volk durchziehen lassen, sie oder uns zu schädigen, damit wir als getreue liebe Nachbarn mit einander handeln und wandeln können, auch unsere Häuser, Höfe, Hab und Gut, Weib und Kinder in gutem, friedlichen Ruhstand erhalten und bleiben könne. Und weil wir im Berner Gebiet oft des Willens gewesen, unsere G. H. und Obrigkeiten zu bitten, daß sie unsere Beschwerden auch nachlassen sollen und abtun, wie dann vor Jahren im Donnerkrieg oder Span auch dergleichen hätte vereinbart sein sollen, aber schlecht gehalten worden, darum haben wir abermals gesandte Männer vor unsere G. Obrigkeit gen Bern geschickt und sie untertänig und hoch gebeten, sie sollen unsere Beschwerden ab uns nehmen; darüber sie aber unsere Gesandte bezwungen, daß sie in unser aller Namen haben müssen auf die Knie niederfallen, um Gnade bitten und annehmen, und hernach dasselbige doch noch nit gehalten haben, was sie schon unsern Gesandten versprochen; darum wir Ursache genommen, uns in alle Wege zu versehen. Ist darum auf den 13./23. Tag Aprils im obgesetzten 1653. Jahr zu Sumiswald eine Landsgemeinde gehalten worden wegen unseres Klagartikels Punkten und des unguten Mandats, welches unsere Ehre und guten Namen antreffen täte, daran uns nicht wenig gelegen; darum wir aus der Herrschaft Bern, Luzern, Soloturn und Basel Gebiet und aus den hienach genannten Orten sind zusammen gekommen, allda wir uns freundlich ersprachen wegen unsern Beschwerden und sonderbaren Ursachen halber und darüber auf freiem Feld einhellig einen aufgehobenen, ewigen, steifen, stäten und festen Eid und Bund zu dem wahren und ewigen Gott zusammen geschworen haben, diese nachfolgenden Artikel treulich zu halten, wie folgt:

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit Gott, Vater, Sohn und

heiliger Geist Amen. So haben wir zusammengeschworen in diesem ersten Artikel, daß wir den ersten eidgenössischen Bund, so die uralten Eidgenossen vor etlich hundert Jahren zusammen geschworen haben, haben und erhalten und die Ungerechtigkeit einander abtun helfen, mit Leib, Hab, Gut und Blut schützen und schirmen wollen, also daß, was den Herren und Obrigkeiten gehört, ihnen bleiben und gegeben werden soll, und was uns Bauern und Untertanen gehörte, soll auch uns bleiben und zugestellt werden, dies zu aller Seits den Religionen unvorgreiflich und unschädlich.

Zum Zweiten wollen wir einander helfen alle unguten neuen Auffätze von dannen tun, und soll aber jedes Orts Untertanen ihre Gerechtigkeiten von ihren Obrigkeiten selbst fordern; wenn sie aber einen Streit gegen ihre Obrigkeiten bekommen möchten, sollen sie doch nicht ausziehen ohne Wissen und Willen der andern Bundsgenossen, daß man vorher könne sehen, welche Partei Recht oder Unrecht habe; haben unsere Bundesgenossen dann Recht, so wollen wir ihnen dazu helfen; haben sie aber Unrecht, so wollen wir sie abweisen.

Zum Dritten, wann die Obrigkeiten wollten fremde oder einheimische Völker uns Untertanen auf den Hals richten oder legen, so wollen wir dieselben helfen zurückweisen und dasselbige gar nicht dulden, sondern, so es von nöten wäre, wollen wir einander tröstlich und mannlich beispringen.

Zum Vierten. Wann auch ein oder andere Personen in Städten oder Landen um dieses aufgelaufenen Handels willen von einer Herrschaft oder andern Leuten eingezogen und an Leib und Gut oder Leben geschädigt würden, sollen alle Örter unserer Bundesgenossen denselben helfen mit Leib, Hab, Gut und Blut erledigen und erlösen, wie wann 's einen jeden selber antreffen würde.

Zum Fünften, so solle dieser unser geschworne Bund zu allen 10 Jahren neu vorgelesen und erneuert werden von den Bundsgenossen, und so dann der ein oder andere Ort eine Beschwerde hätte, von ihrer Obrigkeit oder anders, so will man alle Zeit demselben zum Rechten behilflich sein, damit also unsern Nachkömmlingen keine Neuerung und ungebührliche Beschwerden mehr aufgeladen werden könne.

Zum Sechsten. Es soll keiner unter uns so vermessen und frech sein, der wider diesen Bundschwur reden solle oder Rat und Tat geben wollte, wieder davon zu stehn und [ihn] zunichte zu machen; welcher aber dies übersehen würde, ein solcher soll für einen meineiden und treulosen Mann gehalten und nach seinem Verdienen abgestraft werden.

Zum Siebenten. Es soll auch keines Orts Bundsgenossen mit ihrer Obrigkeit diesen Handel völlig vergleichen und beschließen, bis die andern unsere Bundsgenossen auch an allen Orten den Beschluß machen können, also daß zu allen Teilen und gleich mit einander der Beschluß und Frieden solle gemacht werden.

157. Aus der Reformation über die gemeinen Vogteien der Eidgenossenschaft von 1654.

Abschiede VI. 1. S. 1729.

Von der Landvögte Wahl und Bestätigung.

Nachdem aus dem unordentlichen practiciren und Eindringen auf die gemeinen Vogteien und Ämter anders nichts erfolget, denn daß der allmächtige Gott erzürnt wird und uns seine Strafe auf den Hals wächst; mancher ehrliche Mann, dessen Altvordern oder er selbst um das Vaterland wohl verdient und dergleichen nicht brauchen will, vielmal ungefördert bleibt; diejenigen aber zu den Ämtern gelangen, welche deren am wenigsten wert und dieselben nicht verwalten können; aus welchem dann folgt alle Unordnung und sonderlich viel Klagens und Schreiens der armen bedrängten Untertanen, an welchen man das so unehrbarlich ausgelegte Geld wiederum einbringen und erholen will, und auch die welche in solchem practiciren fehl geschlagen und das begehrte Amt nicht erlanget, vielmals von gutem Stand in Verachtung, Armut, Elend und schier gar in Verzweiflung geraten; die Landleute aber essen und trinken überflüssig angewöhnen, und wann kein practiciren vorhanden, sich dessen auch gebrauchen wollen und ihre Werke still stehen lassen, hiemit an vielen Orten in Grund verderben. Also haben wir notwendig erachtet, allen Ernst anzuwenden, solchem Übel zu begegnen und deswegen uns dessen mit einander beredet: nämlich, daß jedes Ortes Obrigkeit den ihrigen Angehörigen dies Practiciren und Trölen mit höchstem Ernst abstricken und verbieten solle, dergestalt, daß auf solches Ende hin weder Geld noch Geldes Wert, weder Miet noch Gaben, weder Essen noch Trinken ausgegeben werde, auch weder Verheißungen noch Bedrohungen geschehen. .... Und wenn in Besetzung von dergleichen Sachen das Wenigste gespürt würde oder irgend welcher Zweifel oder Argwohn vorfiele, da soll eine Obrigkeit mit höchstem Fleiß Inquisition halten und Erforschung tun, nicht allein in ganzer Landsgemeinde, sondern auch im Geheimen und von sonderbaren Personen, in Maßen und Gestalt, als sie vermeinen, auf die Spur zu kommen und die Sache zu ergründen, auf welches hin denn die Obrigkeiten ihren Schein und Zeugnis, die Gesandten aber, so den Landvogt praesentiren, ihren Bericht erteilen sollen.

Und wenn ein solcher Erwählter vor die Gesandten auf die badische Jahrrechnung zur Bestätigung kommt und gleichwohl den Schein auflegt von seiner Obrigkeit und seines Ortes Gesandte den weitern mündlichen Bericht gegeben haben, soll er doch zuvor und ehe nicht angenommen werden, er

schwöre denn hienach stehenden Eid. An welchem allem so Mangel erschiene irgend welcher Art, ein solcher soll nicht angenommen werden und ihm noch dazu seine ordentliche Obrigkeit die gebührende Strafe auflegen.

Praktizier-Eid aller Landvögte:

Ihr sollet schwören, daß Ihr zur Erlangung dieser Landvogtei oder Amtsverwaltung weder Geld noch Geldes Wert, weder Speis noch Trank von Euch selbst oder durch andere mit Eurem Wissen auszugeben verschaffet habet.

---

158. Zum ersten Vilmerger Krieg. 1656.

a. Schwiz an Soloturn. 27. September 1655.

Eidgen. Abschiede VI. 1. S. 1766.

Eben da wir im Begriff gewesen, das Nest der gottlosen Vögel, so sich selbst vermittelst ihrer hochtragenden Geister und Eigensinnigkeit aus den Schranken unserer wahren allein seligmachenden Katholischen Religion verführen lassen, auszunehmen, ergibt letzt verwichenen Mittwoch sich, daß etwelche dieser verkehrten Buben und Tröler, deren von Mann, Weibspersonen und Kindern 37 an der Anzahl, bei Nacht und Nebel heimlicher, meineid-, abtrünniger und verstohlener Weis abgetreten und sich landsflüchtig gemachet. Da wir bei diesem urplötzlichen Zufall anders nichts (außer daß wir mit der Inquisition der Sachen fortsetzen und übrigen verdächtigen Personen uns versichern tun) vornehmen und noch andern loblichen Katholischen Orten darob Communication geben können, weilen uns unbewußt, wohin sie ihren Strich genommen haben möchten, so kommt anjetzo der leidige Bericht und Zeitung, auch Anmutung ein, wie Euch unsere G. L. E. beliebe, teils aus der Ausgeflohenen in abnegiertem wahren Glauben auf des neuen Irrtums eingesogenen Gifts Profession (wie aus dem Concept derselbigen, von wem eingespunnen und diktirt, wohl abzumerken ist) ihrer dieser von dem rechten Weg abgeführten Geister, teils aber aus der Verglimpf- auch gleicher Anmutung, deren sich Euer und unser E. der Stadt Zürich von ihretwegen unterfangen tun, zu verstehen; Sachen, darob wir Blut weinen und Eurer und übriger lobl. Katholischen Orte hoch vernünftigen Rat und [zu] verhoffende Assistenz anrufen sollen, wie Euch wir hiemit ganz angelegentlich, als an übrige lobl. Katholische Orte auch geschieht, darum ersuchen und zumal bitten

tun, dies weitaussehende Werk mit der Circumspection, welche die Importanz dessen erheischt, auch Euer ruhmwürdiger, wohl bekannter guter Eifer zu tun pflegt, zu umfassen, Eidg. gemeint sein, und durch Euere Ehren Deputatschaft, so auf bevorstehende nach Luzern gesetzte Katholische Zusammenkunft und heiliges Intent (das eben auf dergleichen End dirigiert ist) sich einfinden werden, uns mit Ihrer hohen Prudenz, guten Rat und Tat zu assistiren; darauf wir uns steuern und Gott den Herrn durch das Fürbitten der Allerseligsten Mutter Gottes demütig anrufen tun, der hiezu seine Gnade erteilen und uns eingeben wolle, was zur Erhöhung seiner Glorj und Conservation unserer wahren Katholischen Religion am dienlichsten sein mag.

b. Alfons von Sonnenberg meldet den Sieg der Luzerner bei Vilmergen. 24. Januar 1656.[1]

Briefe denkwürdiger Schweizer, herausgegeben vom historischen Verein der V Orte. S. 14.

Dem hochgeachten wol Edlen, gestrengen Ehrennotvesten, fürnehmen, fürsichtigen, wolweisen, Insunders Hochgeehrten Herrn Schultheis und Panerher Ulrich Thulickher zu Handen in Sursee.

Cito, Cito, Cito[2] per Muri, Münster.

Hoch Ehrenter Herr Schultheis, wilen wir alhie in Vilmergen den Findt angetroffen, und Gott Lob die sach der gestalt abgangen, das wir denselbigen gentzlich verjagt, 9 stuckh geschütz und vil bagaschi bekummen, uf das wenigist in die 600 nider gemacht und wilen Herr General von Erlach ein soldat, ist wol zu gedenkhen, sy werden den schaden wellen rächen; also ist nothwendig, das man sich gueter postur halte und wan min hoch Ehrenter her guet funde, in dem Entlibuoch und andern Ortten glich auch den angrif thätend; ist auch nothwendig, das man unsere Eydgenosen von Friburg und Soloduhrn ernstlich ermahne, das sy by diser glegenheit Ihr sach auch thätend, und der Herzog in Savoy glichfals auch. geben um 9 vhr vohr mitnacht den 24. Jenner 1656.

V. H. D. Sonnenberg.

---

[1] Von da an werden, wo immer möglich, Sprache und Orthographie der deutschen Stücke gleichlautend mit den Originalien gegeben.

[2] Eilig, Eilig, Eilig.

159. Aus der Abschiedsrede des ungarischen Pfarrers Stephan Sellyei an Zürich. Herbst 1677.

Aus Mörikofer, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz. S. 165.

1675 wurden 30 reformirte Prediger und Lehrer aus Ungarn von Kaiser Leopold I. nach Neapel auf die Galeeren verkauft, aber auf die Verwendung der protestantischen Länder, insbesondere Hollands und der evangelischen Schweiz, befreit, worauf sie zunächst in Zürich Zuflucht nahmen.

Da wir auf den Neapolitanischen Galeeren an den herbsten und grausamsten Ruderbänken mit Ketten angebunden waren, habt Ihr durch gute Gönner mit Euerer Sorgfalt allenthalben her und oftmals uns getröstet. Ihr seid die Ersten gewesen, die den löblichen reformirten Orten der Eidgenossenschaft unsere Sache mit höchstem Fleiß anbefohlen. Da wir noch auf den Galeeren gefangen waren, habt Ihr inner und außer der Stadt Steuern angestellt. Durch Euere Freigebigkeit habt Ihr andere angereizet, uns mildreich Gutes zu tun. Als wir in Euere Stadt gekommen, habt Ihr uns wie Engel Gottes aufgenommen. Ihr habt je zwei und zwei in fünfzehn Herbergen bei Pfarrern und Professoren ausgeteilt und zu Tischgenossen großgünstig verordnet. Ihr habt Euch nicht geschämt, uns vom Wust der Gefangenschaft und der Galeeren zu säubern und unsere Wunden und Streiche zu waschen; Ihr habt die Kranken mit Ärzten versorget und es an Vorschuß nicht mangeln lassen. Da die Unsrigen in zwei Abteilungen an die Generalstaaten [d. i. Holland] und an die evangelischen Fürsten des Reichs abgereist, um Fürbitte bei dem Kaiser einzulegen, zur Wiedereinsetzung in die Kirchen nach achtzehn Jahren, deren fünfhundert genommen worden, habt Ihr beide Gesellschaften mit genugsamem Reisegeld versehen. Die übrigen habt Ihr unterhalten bis auf diesen Tag, ein Jahr und fünf Monate. Ihr habt acht Männer, vier aus dem Rat und vier aus dem Chorherren-Stift zu Sorg und Fürsehung gesetzt. Nebst einer großen Steuer habt Ihr auch noch solche an drei hohen Festen erhoben. Den Venetianischen Kaufleuten, welche für Lösung, Kleidung und Unterhalt über tausend Taler ausgelegt, habt Ihr nebst den übrigen Eidgenossen solches zurückerstattet, und auf unser Anhalten den Doktor Niklaus Zaffen, unserer Sache Beförderer, mit 100 Dukaten beschenkt."

160. Inhalt der Formula Consensus.

Aus einer Zuschrift der Zürcher Geistlichkeit an ihre Obern vom 30. März 1675.

Eidgen. Abschiede VI. 1. 1824.

Der Innhalt dißer Formel ist summarisch begriffen in nachfolgenden Lehrsätzen, Alß da gelehret wird:

I. Daß der Hebraische Grundtext des A. T. von Gott selbsten eingegeistet und hiemit in allen, auch geringsten püncteln für gültig und authentisch gehalten werden müße, zuwider denjenigen, welche dargebend, es seyge selbiger nit authentisch, sondern von den Juden und anderen vilfaltig verfälscht worden. Hievon wird gehandlet in dem 1., 2., 3. Lehrsatz.

II. Daß Gott der Herr von Ewigkeit hero keinen allgemeinen vorsatz gehabt, sich in der zeit aller und jeder menschen zu erbarmen, auch allen und jeden menschen den Herren Christum zu einem mittler zu verordnen, sondern allein etlicher auß dem in die sünd gefahlenen geschlächt sich zu erbarmen, dieselbe allein zu erwehlen und ihnen als schon erwehlten den herren Christum zu einem Mittler zu verordnen. Hiervon wird gehandlet in dem 4., 5. und 6. Lehrsatz.

III. Daß unserem ersten Vatter Adam in währender unschuld derjenige bundt der werken, welchen Gott der Herr mit ihme gemacht, nit allein ein zwahren ewige, jedoch nur irdische, sondern ein ewige Himmelische glückseligkeit zugesagt habe. Hiervon handlet der 7., 8. und 9. Lehrsatz.

IV. Daß diejenige sünd, welche unser erste Vatter Adam begangen, allen und jeden menschen, welche da natürlicher weiß von ihm entsprossen, unmittelbar zugerechnet werde. Darvon lautet der 10., 11. und 12. Lehrsatz.

V. Daß der Christus sein theures blut dahingegeben und gestorben seyge nit für alle und jede, auch die verdammte, sonder allein für die außerwelten menschen, und daß auch zu derjenigen gerechtigkeit Christi, welche unß durch den glauben zugerechnet wird, gehöre nit allein sein leiden und sterben, sonder auch die ganze gehorsamme und gerechtigkeit seines lebens, wormit er dem gesetz Gottes ein follkommes genüge geleistet. Hiervon handlet der 13., 14., 15. und 16. Lehrsatz.

VI. Daß der äußerliche Gnadenberuf Gottes nit seyge zu allen und jeden zeiten unbedingt allgemein und durchgehend, sondern nach Gottes heiligem wollgefallen zu allen zeiten gewesen seyge, derjenigen völker und menschen, welche Gott der Herr zu seinem gnadenbund äußerlich nit berüfft, und daß

nichts desto weniger dieser äußerliche alßo erklärte beruff Gottes Heilig, treulich und ernstlich gemeint seyge. Hiervon meldet der 17., 18., 19. und 20. Lehrsatz.

VII. Daß diejenige unmöglichkeit, dem gesatz Gottes zu gehorsamen, welche sich bey den unwidergebohrenen befindet, nit nur ein bloße sittliche, sonder ein natürliche unmöglichkeit seyge, und auch nit ein jeder, der da nur will, glauben könne. Hiervon lautet der 21. und 22. Lehrsatz.

VIII. Daß die heiligen Vätter des A. T. sälig worden seigind durch den glauben an Christum und die Hochgelobte Heilige Dreifaltigkeit, und in der H. Schrift mehr weg oder mittel vor Gott gerecht zu werden nicht alß zween, nemlich durch die werk des gesatzes vor dem sündenfahl und durch den glauben an Christum nach demselben, und folgends auch nur ein zweyfacher bundt, nemlich der werken in dem stand der unschuld und der gnaden nach dem sündenfahl, angezeiget werdind. Hiervon handlet der 23. und 24. Lehrsatz.

IX. Endlich geschicht ein sehr träffe und ernstliche ermahnung an alle und iede, welche bey und unter uns zu dem kirchen und schuldienst gewidmet oder Gott dem Herren in demselben schon würklich dienen, bei, dem Heiligen wort Gottes, der Eidtgenössischen glaubensbekantnuß, den canonibus deß synodi zu Dordrecht und gegenwertiger Formel treuwlich, vest und ruweglich zu halten und vor allen glaubensneuwerungen sich zu vergaumen. Hiervon handlet der 25. letste Lehrsatz.

---

161. Bittschrift eines zürcherischen Schulmeisters aus dem Jahr 1700.

Mitgeteilt von Dr. U. Ernst in der Neuen Zürcher Zeitung. 1883, Nr. 294.

„Gnädiger Herr Burgermeister. Hoch Geachte woledle gestrenge. Ehr vnd Notfeste wohl vornemme. Fromme vnd Hochweise Allergnädigste Herren vnd Vätter.

Vor dem gnaden Thron Eüwer. Gnaden Erscheine ich Heinrich schmid 52 Jähriger schreiner vnd 7 Jähriger schuldiener zu Höry. in Tiefester Demut. vnd underthänigkeit. Eüer gnaden weemütig vorbringend das ich bei meinem Beschwerlichen schuldienst, darben vnd verschmachten muß — wo nit Eüer gnaden, Einige tröpflein ihrer weltbekannten gütigkeit auff mich trieffen lasen. Eüer gnaden ist ohne mein andeüten zur gnüge bekant, in waß für einem grosen Holtzmangel wir arme höhrer (ach das wir Entlich erhört wurde) stäckend vnd schwäbend, deß wägen ich den allerorthen gwondlichen schulscheiteren manglen muß, zu dem ist meine gantze Besoldung ausert dem geringe schul-löhndlj 3 einige ℔ wartgält, von der kirchen Bülach, bei welcher ich mich

mehr mohlen angemeldet, in Hoffnung gleich anderen schuldieneren betrachtet zuwerden, habe aber nicht mehr Als Einen eintzigen thlr. zur beserung Erhalten Mögen. Weil derohalben Mihr alle Hoffnung Zu Fehrnerem trost aller orthen abgeschnidten, als nimme ich meine Zuflucht, Zu der überflüssigen Brunquel der Gnaden unsers lands, zu Eüer gnaden meinen Hochgebiethenden Herren, auß der Tieffe meines Hertzens. Dieselbe mit allen meinen Krefften anflehende vnd bittende, Sye in großen gnaden geruhen, Einiche bröſemly von ihrem Reichen tisch auf mich und meine Lieben kinder, wegen meiner treüen Diensten, fallen zu laßen, damit ich nit fürters wie bißher mit guten Zähnen übel Beißen, vnd bei meinem beschwerlichen Dienst hunger vnd mangel leiden müße. Der Barmhertzige Gott schließe Eüer gnaden, ohren und hertzen auf, mich Armen supplikanten in meiner flehenlichen Bitt, Vätterlich zu erhören, wie ich dan zu ihm Mit vester Zuversicht der Erhörung seüfze, das er Eüch erhöre, das der namm Gottes Jakobs Eüer gnaden schütze, das er Eüch gebe was Eüer Hertz begehrt, und nicht weigere was Eüer Mund wünschet.

Also bittet, vnd wünschet Eüer gnaden gehorsamster vnd mit leib und blutt ergebnester Vndertheniger knecht, Heinrich schmid, schreiner vnd schuldiener zu Hörj."

162. Aus dem bernischen Prachtgesetz von 1703.

Aus Morel, die helvetische Gesellschaft. S. 15.

„Die Perruques anlangend, so sind dieselben denen Personen, so unter zwanzig Jahren Alters begriffen, gänzlich verboten und abbestellt, ausgenommen in denen Nothfällen. Im Uebrigen sind dieselben dahin eingezielet, daß die Weltlichen, so sich deren gebrauchen, anständige, nicht zu lange Perrüquen in geziemender Maß und Bescheidenheit tragen mögen, also daß selbige vornher nicht über den Rabat hinabgehend und hinden nicht mehr als ungefähr 3 Zoll über den Mantelkragen hinunterhangend; die auf der Stirnen verhöchte, lange, geknüpfte oder hangende ärgerliche Zopfen-Perrüque aber, wie auch andere daran erscheinende Unehrbar- oder Köstlichkeiten in der Stadt zu tragen gänzlich verboten sein. Die Geistlichen und Studiosi dann, so sich auch der Perruques bedienen müssen, söllend, um sie von den politicis recht zu unterscheiden, keine andere als kleine runde Perruques tragen."

163. Zum zweiten Vilmerger Krieg. 1712.

a. Papst Clemens XI. an Luzern. 15. Juli 1712.

Aus dem Lateinischen. Helvet. Bibliothek. VI. S. 159.

Geliebte Söhne! Sobald Uns die unbilligen, unziemlichen und ganz und gar unerträglichen Friedensbedingungen gemeldet worden sind, welche Euch und den übrigen katholischen Orten die *Berner* und *Zürcher* vorzuschreiben gedenken, sind Wir nicht nur bis ins Innerste von herbem Schmerz, sondern auch von tiefstem Entsetzen erfüllt worden. Ein nicht geringer Trost ist indes unserm betrübten Herzen dadurch zu Teil geworden, dass vier von den genannten katholischen Orten, nämlich *Uri, Unterwalden, Schwiz* und *Zug*, von gerechtester Entrüstung entflammt, und, wie es sich geziemt, vom Eifer für die Erhaltung der rechtgläubigen Religion beseelt, die vorgenannten Bedingungen gänzlich verworfen und, wenn nicht alles in den frühern Stand hergestellt wird, mit frommem, hochherzigem Entschluss die Würfel des Krieges zu versuchen beschlossen haben, bereit, eher ihre ganze Habe, ihre Freiheit selbst und das Leben aufs Spiel zu setzen, als Gesetze anzunehmen, durch welche dem heiligen Glauben auch nur der geringste Abbruch getan würde. Wir haben Uns heftig verwundert, dass Ihr, denen es vorzüglich gebührt hätte, bei dieser Entschliessung den andern mit dem Beispiel voranzugehen, nicht nur, wie Wir gehört haben, die Sache lässig geführt, sondern, was weit schlimmer ist, durch den falschen Namen des Friedens getäuscht, Euch völlig geneigt gezeigt habet, die genannten Bedingungen anzunehmen. Daher dürfen Wir, Kraft des Amtes der apostolischen Knechtschaft, das uns der allmächtige Gott, wiewohl wir seiner unwürdig sind, übertragen hat, und von dem Wunsche beseelt, unserem Gewissen, so gut wir können, genug zu tun, in keiner Weise unterlassen, Euch wiederum mit diesem unserm Schreiben, mit väterlicher Liebe und mit dem höchst möglichen Eifer zu ermahnen, dass Ihr in diesen Verträgen aufs genauste bedenkt, was Ihr tut. Denn, wofern der Friede unter jenen gottlosen und überaus harten Bedingungen geschlossen wird, was kann den katholischen Orten je Schlimmeres und Gefährlicheres zustossen, als der Friede selber? Erstens wird durch den Abschluss desselben der rechtgläubigen Religion die grösste Wunde geschlagen, die sie empfangen kann; sodann fällt auf Euer Gemeinwesen, Eure Würde und Achtung der schimpflichste Makel der Schande, und endlich werden den Katholiken durch die höchste Unbill und Ungerechtigkeit zahlreiche und bedeutende Städte entrissen; es werden Euren heftigsten Feinden die Zugänge geöffnet, damit sie Euch noch grössere Übel zufügen, und Euer Aller Freiheit und Heil wird offenkundig aufs Spiel gesetzt. Und selbst wenn jene nicht Willens wären, solche Dinge zu wagen, so wird doch Gott in dem gerechten Ratschluss seiner Vorsehung ihnen diesen Vorsatz eingeben, um auf diese Weise die Sühne für die Vernachlässigung seiner Religion von denen, die sie vernachlässigt

haben, zu fordern. Deshalb ermahnen wir Euch wiederholt und beschwören Euch beim allmächtigen Gott, dass Ihr, eingedenk der alten Frömmigkeit und der ausgezeichneten Tugend Eurer Altvordern, welche um der Religion willen so oft ihr ruhmreiches Blut vergossen und mit göttlicher Hilfe glänzende Siege über die Feinde davongetragen haben; eingedenk der Liebe, die Ihr dem Vaterlande, den Kindern und Euch selbst zu erweisen habet; eingedenk endlich der Pflicht, die Ihr Gott, der Kirche und dem orthodoxen Glauben schuldet, alles aufbietet, die Beratungen und Verhandlungen über einen derartigen Frieden, wenn nicht billige und gerechte Bedingungen gestellt werden, gänzlich zu hintertreiben und zu vereiteln, und in gegenseitiger Übereinstimmung des Willens und Strebens mit den übrigen katholischen Orten alles mit Eifer rüstet, was zur Dämpfung der Vermessenheit der Gegner und zur völligen Wiederherstellung dessen, was seither verwegen geändert worden ist, notwendig scheint. Vor allem aber hütet Euch mit allem Fleisse, dass nicht durch Euer Tun oder Lassen irgend welcher auch noch so kleine Nachteil der Religion und der Kirche zugefügt werde, und verteidigt ihre Rechte mit Verachtung jeder Gefahr, mit beharrlichem und tapferem Mute, indem Ihr auf den Euer Vertrauen setzet, dessen Rechte über allen gefunden wird, die ihn hassen. Wir nehmen uns fernerhin, mit allen weltlichen und geistlichen Hilfsmitteln, die in unserer Macht stehen, auch mit neuen Bemühungen bei den katholischen Fürsten Euer aus Kräften an, und werden nie ablassen, Euch beizustehen, wie Ihr von Unserem Ehrwürdigen Bruder *Jakob*, Erzbischof von Ephesus, und dieses heiligen Stuhles *Nuntius*, mündlich sattsam vernehmet, geliebte Söhne, welchen wir unterdessen den apostolischen Segen aufs liebreichste erteilen. Gegeben zu Rom am 15. Juli im 12. Jahre unseres Papsttums.

b. Derselbe an den Kaiser. 17. Juli 1712.

Aus dem Lateinischen. Helvet. Bibliothek. VI. S. 169.

Geliebtester Sohn in Christo. Durch das letzte Schreiben aus Helvetien werden Wir bedeutet, dass die Berner und Zürcher im Vertrauen auf ihre Stärke und durch ihre glücklichen Erfolge derart gänzlich aufgeblasen sind, dass sie den katholischen Orten durchaus unbillige und völlig unerträgliche Friedensbedingungen vorschreiben, und dass dieselbigen Orte aus Furcht vor schwererem Unglück, und der Hilfe der katholischen Fürsten beraubt, nicht weit davon entfernt sind, jene Bedingungen anzunehmen. Erschüttert durch die Grösse der drohenden Gefahr haben wir geglaubt, mit höchstmöglichem Eifer wiederum Deine Majestät ermahnen, beschwören und um des Herrn willen anflehen zu sollen, wie wir sie ermahnen, beschwören und anflehen. Du mögest der dort in höchster Gefahr schwebenden rechtgläubigen Religion, auf welche es die Ketzer vor allem abgesehen haben, so schnell als möglich beistehen und wirksame Hilfe bringen. . . . Erhebe Dich also so bald als möglich zu Schirm und Schutz der gerechtesten Sache, ergreife willig die ausgezeichnete Gelegenheit, die sich Dir darbietet, Dich um jene Gläubigen,

um die Religion, die Kirche, das Reich selbst verdient zu machen und, strenge Dich mit allem möglichen Fleiss an, dass die Ketzerei das, was sie sich verwegen angemasst hat, wieder fahren lasse und alles in den frühern Stand zurückstelle, um Dir grosses Lob von den Menschen, noch weit grösseren Lohn aber von Gott zu erwerben. . . . Übrigens haben wir unserm geliebten Sohn, seiner Eminenz, dem Kardinal Piazza aufgetragen, Dir ein Mehreres über diesen Gegenstand auseinander zu setzen und bitten Dich, Du wollest ihm vollen Glauben schenken. — —

c. Luzern an den Papst nach der Schlacht von Vilmergen. 13. August 1712.

Aus dem Latein. übersetzt im Schweiz. Museum. 1816. IV. S. 595 ff.

Heiligster Vater! Die drei Briefe Eurer Heiligkeit, von denen der erste an die fünf katholischen Orte, die übrigen an uns allein gerichtet waren, haben wir mit grösster Ehrfurcht geöffnet, aber mit eben so grosser Betrübnis des Herzens lasen wir darin die Beschuldigung, als hätten wir, von eitler Furcht ergriffen, unsere Pflicht nicht erfüllt, der wahren Religion die tiefste Wunde geschlagen, und durch diese Feigheit uns selbst mit Schmach und Schande bedeckt. Diese treulose, immerdar fortdauernde Anschwärzung bei E. H. ist es, was uns ausserordentlich schmerzt und kränkt. Denn selbst die Feinde, auch gegen Feinde gerecht, wagen es nicht, uns solcher Fehler zu beschuldigen, und für das Gegenteil spricht doch wohl laut genug unser Blut, welches reichlich in wiederholtem Kampfe mit den Feinden geflossen. Der ungünstige Erfolg des ersten Treffens[1] muss lediglich der Kampflust und dem Eifer unserer Truppen zugeschrieben werden, welche, auf die Befehle der Anführer nicht achtend, zügellos und unbesonnen auf die Feinde losstürmten. Und wie hätte die zweite Schlacht[2] anders als höchst unglücklich sich endigen können? Das Volk, durch die Geistlichen vorzüglich, unter dem Deckmantel der Religion, zur Empörung verleitet, kündigte seinen rechtmässigen Obern den Gehorsam auf, drohete, raubgierig und wütend, den Anführern Mord, unserer Stadt aber Zerstörung und Verderben, und entzog uns hierdurch ohne Zweifel den Segen des Himmels. Auf diesen Gedanken musste wenigstens jeder kommen, der da sah, wie, nachdem bereits das ganze feindliche Heer geschlagen war, ein nur unbedeutender Haufen desselben noch widerstand, endlich die Unsrigen, die sich einer wilden Verwirrung überliessen, angriff, sie scharenweise vor sich her jagte, und zuletzt — wer sollte es glauben? — unser ganzes Heer in die Flucht trieb, während unsere Obersten und Hauptleute, die alle, mit Ausnahme weniger, verwundet oder getödtet wurden, fruchtlos sich entgegenstellten, und durch Worte und Schläge die fliehenden Soldaten wieder zu sammeln umsonst sich bemüheten. So weit ist es nun gekommen, dass jene Kantone, die vorher von Friedensunterhandlungen nichts hören

---

[1] der sogen. „Staudenschlacht" bei Bremgarten 26. Mai 1712. — [2] bei Vilmergen am 25. Juli.

wollten, jetzt die weit schlimmeren, von den Feinden vorgeschriebenen Friedensbedingungen die ersten angenommen und dadurch uns ebenfalls zur Annahme genötigt haben. Nicht uns also messe man die Schuld bei! Mit dem Stand Uri, von welchem der lügenhafte Berichterstatter E. H. versicherte, er huldige der Ansicht der übrigen für die Fortsetzung des Krieges gestimmten Kantone, fühlten wir die drückende Lage, als es uns an Lebensmitteln gebrach, Gold und Silber, des Krieges Nerve, uns mangelte, und die katholischen Fürsten und unsere übrigen Bundesgenossen mit eigenem Missgeschick rangen, als der Herr Nuntius stets mit vollem Munde uns Unterstützung verhiess, aber bis auf den heutigen Tag nur leere Hände darbot, und zuletzt einzig die Hoffnung auf Gott uns übrig blieb. . . . Dem Frieden, zu welchem die gegenwärtigen Verhältnisse und Umstände uns zwingen, fügen wir uns, unwilligen Herzens; wir trinken den bittern Kelch mit gedemütigtem, doch immer noch entschlossenem Sinne. Sobald Recht und günstige Gelegenheit es wieder gestatten, werden wir freudiges Mutes, was Männern geziemt, leisten, und vor aller Welt Beweise unserer Gottesfurcht und Vaterlandsliebe ablegen; nie soll man uns der Versäumung dessen anklagen können, was wir der katholischen Religion, dem Vaterlande, dem Ruhme unserer Voreltern und der Erwartung der Nachkommenschaft schuldig sind. Zu diesem Ende wagen wir, auf die Güte Eurer Heiligkeit vertrauend, die demütige und inständigste Bitte, E. H. möchte gnädigst eine Verordnung zu erlassen geruhen, dass die Klöster unsers Kantons, deren Äbte und Vorsteher jährlich, in Pracht und Wohlleben und durch kostbare Bauten, eine ungeheure Summe Geldes verschwenden, einen bestimmten Teil ihrer jährlichen Einkünfte, als freiwillige Gabe, zur Wiederherstellung unsers öffentlichen Schatzes beisteuern, und dass zugleich das Einkommen unserer einträglichsten Pfarrpfründen, auf welche bei künftigen Erledigungsfällen Pfarrverweser auf sechs Jahre, mit hinlänglichem Unterhalte, gesetzt werden könnten, zur Verteidigung der katholischen Religion in unsere Staatskasse fliesse.

Endlich ersuchen wir E. H. dringendst, den Herrn Nuntius *Carraccioli* von seiner hiesigen Stelle abzurufen und aus der Schweiz zu entfernen. Denn er trägt die ganze Schuld unsers Unglücks; er hat auch die Fortsetzung dieses Krieges mit gesetzwidrigem und ungestümem Eifer betrieben, durch Aufhetzung der Geistlichen vermittelst eines anhaltenden Briefwechsels, durch Aufwiegelung des unruhigen Pöbels, der keine Rechte des Krieges anerkennt, und durch die Beihilfe anderer berüchtigter Personen, mit welchen der gemeldete Herr Nuntius, dessen Amtswürde wir übrigens in aller Demut verehren, die Massregeln zur Führung dieses Krieges festgesetzt und verabredet hatte, ohne den vernünftigen Vorstellungen weiser Männer Gehör zu geben. Auf solche Art hat er uns in die gegenwärtige unglückliche Lage gestürzt, den wahren Glauben in die grösste Gefahr, und unsern Staat, durch den Aufruhr der Untertanen, an den Rand des Unterganges geführt. Es ist uns daher unmöglich, fernerhin mit gehörigem Vertrauen unsere Anliegen dem heiligen Stuhle durch eben jenen Mann zu eröffnen und mitzuteilen, der uns, wenn nicht in das äusserste Verderben gebracht, doch gewiss einen unersetzlichen Schaden zugefügt hat. Indessen wollen wir nun dieses alles, so wie die

vielen andern unrühmlichen Schritte, die sich der Herr Nuntius bei verschiedenen Anlässen erlaubte, mit Stillschweigen übergehen, um Eurer Heil. nicht länger beschwerlich zu fallen, deren heilige Füsse wir mit tiefster Verehrung küssen, auf ewig verharrend E. H.

Untertänigste und gehorsamste Söhne und Diener,
Schultheiss und Rat der Stadt und Republik *Luzern*
in der Schweiz.

Gegeben zu *Luzern*, den 13. August 1712.

---

164. Aus dem Aarauerfrieden zwischen Zürich und Bern und den V Orten. 18. Juli, 9. und 10. August 1712.

Abschiede VI. 2 b. S. 2330 ff.

Erstens solle den beiden loblichen Orten Zürich und Bern verbleiben die ganze Grafschaft Baden sammt allen darin liegenden und dazu gehörigen Städten, Orten, Land und Leuten, worunter die Stadt Bremgarten gleichfalls gemeint und begriffen ist, zusammt allen andern landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten. .... Ferner solle in den freien Ämtern von nun an eine Landmarch-Ligne gezogen werden von Lunkhofen an bis auf Fahrwangen, also daß, was unterhar dieser Ligne, den beiden loblichen Orten Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt loblichen Orts Glarus habenden Rechtens verbleiben, was aber ob dieser ermelter March-Ligne, den regierenden loblichen Orten zudienen. ... Hiebei aber versprechen beide lobliche Orte Zürich und Bern, die Katholischen in diesen erzählten Städten und Landen bei einer vollkommenen freien Übung ihrer Religion; desgleichen auch die darin sich befindenden Stifte und Klöster bei ihren Hab und Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, Einkünften, Zins und Zehenden, ... verbleiben zu lassen, zu schützen und zu schirmen, ... auch den loblichen fünf katholischen Orten sowohl als allen der Eidgenossenschaft An- und Zugehörigen künftig, wie vorhin beschehen, freier Handel und Wandel, in Kraft der Bünden jederweilen den freien Paß und Repaß, auch Zu- und Durchfuhr aller Sach- und Waaren ohne neuerliche Beschwerde und Auflage durch die abgetretene Land zu gestatten. — —

Dann so solle auch zum Anderen beiden loblichen Ständen Zürich und Bern überlassen bleiben (jedoch mit Vorbehalt loblichen Orts Glarus habenden Rechtens) die Stadt Rapperswyl sammt der Brugg, Hof und Zoll und übriger Zugehörd nach Inhalt der den ersten Augusti dies Jahrs von beiden loblichen Ständen Zürich und Bern mit Schultheiß und Rath zu Rapperswyl geschlossener Capitulation, wie auch das gegenüberstehende Dorf Hurden... mit der Erläuterung, daß ermeltes Hurden und Einwohner

bei ihrer freien und ohngehinderten katholischen Religionsübung, geist- und weltlichen Freiheiten . . . ruhig verbleiben . . .; dabei auch verglichen worden, daß zu ermeltem Hurden keine Fortificationes oder Schanzen gegen einander gemacht werden sollen, und die neu aufgeworfenen geschleift werden, um die vertrauliche Nachbarschaft wiederum desto steifer einzurichten und zu behalten.

Item, so soll auch Drittens loblicher Stand Bern in die Mitregierung im Thurgeu, Rheinthal, Sargans und übrigem Bezirk der Freien Ämtern aufgenommen sein, also daß selbiger von nun an daselbstige Bevogtigungen auf loblichen Stands Zürich Ausbedienung anzutreten haben solle.

Und weil beide loblichen Orte Zürich und Bern das Thurgeu und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung mit denjenigen loblichen Orten, welche selbige vorher beherrschet, wiederum abtreten werden, mit Beding, daß vorharo sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität wirklichen zu Werk gerichtet werde, also ist Viertens hierum abgeredet, verglichen und geschlossen, daß künftige Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften zu vermeiden und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelischen gleich wie die Katholischen der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in den gemeinen Herrschaften, in welchen beide Religionen sich befinden, in einem ganz gleichen Rechten stehen und was jeder von beiden Religionen zu derselben Übung in particulari zugehöret, derselben verbleiben und sie dessen ohnweigerlich zu genießen haben. So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs-, Policei-, Lands- und Kriegsordnung zu thun, künftighin die Majora nichts entscheiden, sondern wo darüber ohngleiche Meinungen wären, sollen, gleichwie in denen die Religion ansehenden Geschäften, derethalb der eine Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religionssache dargibet, weder von den mehreren loblichen regierenden Orten, noch viel weniger von den nachgesezten Landvögten nichts decidirt oder darüber gesprochen, sondern damit bis auf aller regierender Orte Zusammenkunft gewartet und alsdann durch gleiche Säze beider Religionen zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden. In allen andern Sachen aber sollen die regierenden Orte wie hievor handeln, erkennen, richten und urtheilen, und ein Mehr ein Mehr sein und verbleiben.

Und gleich wie man zugibt, daß die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, item die Ehesachen und was dem foro matrimoniali anhanget, vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilet werden, eben also sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, nämlich der Stadt

Zürich auch allein unterworfen sein; die Schulmeister aber in allen andern Sachen außert was die Institution und Religionsdocirung betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben. Auch wo die eine oder andere Religion verlangte, daß die Schule gesöndert wurde, oder aber eine neue aufrichten wollte, solle solches derselben auf eigenen Kosten zu thun bewilliget sein.

Es solle auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuchen oder was immer seiner Glaubensbekenntniß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Theils Fest- und Feiertagen verbunden sein, und gleichwie die Katholischen in ihrem Gottsdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpfet noch beleidiget werden, eben also sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst, Kirchengebräuchen und Zeremonien nicht gehindert, beschimpfet noch beleidiget werden. . . . . Dannethin so war auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Ohnordnung für das Künftige die Kirche zur Verrichtung des Gottesdienstes an Sonntagen von denen, die selbige zuerst gebrauchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhren und vom Herbst bis in den Frühling spätest um 9 Uhren überlassen, es wäre dann Sache, daß sie sich unter einander mit beidseitigem Belieben . . . einer andern Stunde verglichen hätten; . . . jedem Theil auch zu Verrichtung des Ordinari- und Extra-Ordinari Gottendiensts durch die Wochen derselben Gebrauch ohngehindert gestattet werden; zu solchem End wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Meßmer hat, und derer begehrt wurden, solche dem begehrenden Theil zudienen sollen, . . . auch den Evangelischen an solchen Orten, wo sie mit keinen eigenen Taufsteinen versehen, selbe zu eigenem Gebrauch in die Kirche hinzuzusezen ohne einiche Hinderniß gestattet werden, zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionirter Kirchhof, ihre Todten nach ihrer Religionsmanier zu begraben, verwilliget sein solle. . . . Dafern auch ein- oder anderseitige Religionsgenossen eine gemein besizende Kirche in eigenen Kosten vergrößern wollten, solle solches ihnen ohngehindert gestattet werden; jedoch so, daß der Bau also geführet, daß so viel als möglich in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religionsübung verhindert, auch der Katholischen Altäre und Sacristeien nichts benachtheiliget werden; also auch, wann die Evangelischen um besserer Kommlichkeit willen eine nächst gelegene Kirche, darin ihre Religion geübt und besuchen wollten, solle ihnen solches ohngehindert zugelassen sein. — — —

Mithin dann auch der Landsfrieden von Anno 1531 aufgehebt, todt und absein, dagegen aber die diesmalige Befriedigung künftighin der Landsfrieden heißen und die Landvögte sowohl als alle geist- und weltliche Gerichtsherren und Collatores zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden sein sollen.

Damit dann auch in Verwaltung der Justiz die Ohnparteilichkeit desto besser Plaz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Ämter und oberkeitliche Be-

dienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden, also daß gleich wie der Landschreiber im Thurgeu katholischer Religion bleibt, hargegen jederzeit der Landammann evangelischer Religion sein. — — —

So ist auch gut befunden und beabredet worden, daß künftighin bei allen haltenden gemeinen Tagleistungen in Religions- und Standssachen allwegen ein evangelischer und ein katholischer Protocollist zugleich in die Session admittirt, deroselben führende Protocolle jeweilen gegen einander gehalten und conformirt, folglich dann das also Verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle. Übrige, sowohl Civil- als Militärbedienungen, als da sind Untervögte, Landrichter, Weibel, Landgerichtsdiener, item Redner, Land- und Quartierhauptleute, Hauptleute jeder Religion ohne Unterschied gleich viel bestellt werden. . . . . So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion besorget . . . werden.

Wann dannethin lobliche regierende Orte (welches aber Gott ewig wende) in Krieg gegeneinander zerfielen, so solle kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diese sich neutral halten und keintwederem Theil weder Volk, Geld, Munition oder Proviant geben oder einich andern Vorschub thun, anders als mit Gebet zu Gott zu deroselben Wiederverein- und Befriedigung. . . . . Zu desto sicherer Verhütung dann aller Ohnbeliebigkeiten und reizenden Anläßen, solle künftighin alles verhaßte Schmüzen und Schmähen von Geist- und Weltlichen in und außert der Kirchen, mund- und schriftlich, bei höchster Ohngnad verboten und abgestraft werden; auch solle bei gemeinen und sonderbaren Zusammenkünften, es sei im Reden, Schreiben und dergleichen die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genennet und betitelt werden. Übrigens dann solle auch in Justizsachen, Succession, Erbschaften und Collocationen die Einten gleich den Anderen ohne Unterschied der Religion gehalten und angesehen, auch bei den Lehensverleihungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden. — —

---

165. Der geheime Bund der katholischen Orte mit Frankreich, genannt der Trücklibund, geschlossen zu Soloturn den 9. Mai 1715.

Abschiede VII. 1. S. 1379.

Wir Frantz Carl von Vintimille . . . Graf du Luc, . . . Ihrer Mayestet Pottschaffter in der Eydtgnoschaft . . . erklären in krafft des gewalts, so uns von dem König den ein und zwentzigsten hornung dises Jahrs 1715 gegeben worden . . ., daß weylen die nun underschribne und beschworne Pündtnus

hauptsächlich zur widerherstellung der Catholicitet, und handhabung des Eydtgnosischen Standts ins gemein zihlet, Ihrer Mayestet Intention und meinung seye, es dahin zu bringen, daß die Ohrt und Stände protestierender Religion eben in dise Pündtnuß eintretten; weylen aber solches nicht geschehen kan, ehe und bevor die Glider, aus welchen der lobliche Eydtgnossische Standt bestehet, sich einanderen eine volkommene Justiz halten, wegen denen sachen, die heütiges Tags denselben zertheilen; verspricht der König für Ihne, für den Herrn Delphin, und für die Könige seine Nachfahrer, alle seine officien, oder alle seine macht anzuwenden, umb die Partheyen so geschwind als es wird möglich sein, zu verleithen, oder sie zu nöthigen zu widerherstellung der Catholicitet in allem dem, so sie lesthin verlohren hat, und zu erneüerung einer Pündtnuß zwischen beyden Religionen die handt zu geben, welche denen vorgehenderen Pündnussen, die dem loblichen Eydtgnossischen Standt ins gemein vereinen, neüe stärke geben.

Zu disem endt, bis dem Allmächtigen Gott belieben wird, die Intention des Königs zu segnen, wird Ihro Mayestet die Ohrt Zürich und Bern in dise nun beschlossene Pündtnus nicht annemmen, es seye dan, daß sie zu einer vollkommen restitution, und zu widerherstellung der alten verträgen und Pündtnussen einwilligen.

Was die andere Ohrt und Stände gleicher Religion anbetrifft, welche an dem lesten krieg keinen theyl gehabt haben, werden selbige auch nicht in obgedachte Pündtnus können eingelassen werden, sie versprechen dan, sie wollen beyden ersteren Ohrten weder directé noch indirecté helfen, da man dieselbe zu gedachter restitution und widerherstellung wird nöthigen wollen. — — —

Wan es geschehe (so Gott abwenden wolle), daß der König, der Herr Delphin oder die Könige Ihre Nachfahrere zu hilff kommen müßten dem Eydtgnossischen Standt ins gemein, denen Catholischen Ohrten, der Republiq Wallis, oder einigem Standt in particular, so in gegenwertiger Pündnus begriffen seind, wird solches anderst nicht geschehen, als auff ersuchen des Standts, oder derer Ständen, welche vermeinen werden, Ihrer Mayestet, des Herren Delphins, oder deren Königen Ihrer Nachfahreren hilff vonnöthen zu haben.

Der König gibt zu, ehe und bevor seine macht den Eydtgnossischen boden betrette, mit dem Begerenden, oder denen Begerenden, zu berahten, sowohl über die beschaffenheit und anzahl des succurs, so wird verwilliget werden, als über die route oder weg, welchen diser succurs wird nemmen sollen. — — —

Wan man in selbigem einige conquestes machet, was gattung und natur sie sein können, werden der König, Herr Delphin, oder die Könige deren Nachfahrere, weder under dem vorwand der kriegsköften, noch keinem anderen vorwand nichts davon behalten können, und werden selbige erobe-

rungen dem Standt, oder denen Ständen, welche den succurs werden begehrt haben, zugestelt werden. — —

166. Landvogt Eschers Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg. 1717—1723.

Herausgeg. v. Wyß im Archiv für schweiz. Geschichte IV. 249 ff.

Bürgermeister **Joh. Kasp. Escher**, von Zürich, geb. 1678, gest. 1762, einer der trefflichsten Staatsmänner, welche die Stadt im 18. Jahrhundert gehabt hat, hinterließ eine eigenhändig geschriebene Darstellung der Erfahrungen, die er als Landvogt von Kyburg von 1717—1723 in seiner amtlichen Tätigkeit gemacht hatte. Diese Schrift, ausgezeichnet durch die humanen und gesunden Anschauungen, die der Verfasser darin äußert, gewährt zugleich ein getreues Bild der Rechtspflege und Verwaltung, wie sie im Kanton Zürich im letzten Jahrhundert gehandhabt wurden.

Das Amt eines Landvogts auf Kyburg bestehet eigentlich darin, daß er seiner hohen Obrigkeit jura, Mandat, Satz- und Ordnungen handhabe, dem Bösen nachfrage, selbiges den Gesetzen oder der Nothdurft gemäß strafe, den Unterthanen, welche sich anmelden, oder für die er es sonst nothwendig findt und die er beschicken soll, getreuen, vorsichtigen Rath erteile, wo immer möglich verhüte, daß sie nit in Prozeß und Streit verfallen; wann aber ungeachtet seiner Müh Streit entsteht, daß er selbigen nach den Regeln, den Gesetzen und der Billigkeit entscheide. In Summa, ein Landvogt soll sein ein Vater des Landes und sorgen, schaffen und arbeiten, daß die Unterthanen in guter Zucht, Ordnung und Einigkeit untereinander leben, mithin ein jeder bei dem Seinigen geschützt werde. Wer die Landvogtei Kyburg ansiehet als ein Gewerb, durch den man müsse reich werden, und deswegen bei den vorkommenden Geschäften abmißt, welchen Weg er den meisten Gewinnst oder Verdienst davon zu erwarten habe, der verfehlt überall des Zwecks oder vielmehr, der hat einen faulen Zweck, das Licht und Recht wird ihm finster; er ist nit werth, daß er den schönen Namen eines Vogtes oder Vaters des Landes trage. . . . Es soll ein Landvogt jedermann umsonst den freien Zugang zu ihm vergünstigen, die Leute mit Gedult und Weil verhören, dabei aufmerksam und in Worten und Werken die Unterthanen traktiren als solche, von welchen im Nothfall das gemeine Vaterland mit Leib und Gut muß beschützt werden. Sie sind Commilitones, nit Servi. — — —

Durch die oberkeitlichen sogenannten Buß-Mandat sind unseren Landleuten alle öffentlichen Recreationes verboten, da doch bei öffentlichen Ver-

sammlungen selten etwas Schandbares vorgehet. . . . Weil man aber dieses mit fasset, und das offentliche Tanzen, Keglen, die Kilbinen und andere dergleichen Lustbarkeiten den jungen Leuten gänzlich will verboten haben, suchen sie heimliche Lust, sitzen in Schläufwinkel zum Spielen, treiben allerlei Leichtfertigkeiten in Kammeren, Hölzeren rc., saufen sich voll, bei müßigen Tagen sitzen die Alten zusammen und vertreiben die Zeit mit Liegen [Lügen], Hinderreden rc., dardurch das Landvolk übel verderbt und sonderbar bei jungen Leuten gar viel ohnzeitige, sie in äußersten Ruin stürzende Ehen veranlaßt werden. Hieran sind eine große Schuld die Herren Pfarrer, welche in den synodis dergleichen Verbott an M. G. H. begehren, und vermeinen dabei einen gottseligen Eifer zu bescheinen. Weil nun freilich besser wäre, jedermann würd nichts thun als beten und arbeiten, anbei alle Lust der Welt meiden, widerspricht ihnen niemand gern, sonderbar, da der Last nit auf den Legislatorem, sondern auf die Landleute kommt, und also ist man mit dergleichen Mandaten freigebig. Ob aber solches nützlich und recht seie, werden folgende Reflexiones aufheitern. Insgemein, was bei geringer Geldbuß verboten wird, truckt nur die armen Leuth; die Reichen kehren sich wenig daran. Das Trinken in Wirthshäusern am Sonntag, Tanzen an Hochzeiten und Brautmählern rc. wird durch die Mandat in der Stadt nit verwehrt; nur der arme Bauersmann muß sich zwingen lassen. Geistliche und weltliche Herren auf dem Land trinken täglich Wein, halten ihre Zusammenkünfte, mehrenteils auch an den Sonntagen; ihren Kindern sind erlaubt allerhand recreationes. Wie es darbei oft zugehe, ist bekannt. Dem Landvolk ist es nit verborgen. Aber wenn ein mühseliger Hausvater, Bauernsohn oder Knecht, der die ganze Woche keinen Moment zu seiner recreation übrig hat, auch keinen Wein siehet, an den Sonntagen nach der Predigt eine Maaß Wein im Wirthshaus trinket oder mit seinen Cœtaneis [Altersgenossen] die oder diese Recreation vornimmt, oder an Hochzeiten und andern Jahrstagen tanzet rc., muß er angesehen werden als ein heilloser Mann, und das Geld, daraus er sollt Brot kaufen, der Obrigkeit zu Buß bezahlen. — —

Es wird auch durch dergleichen Verbott den jungen Leuten viel Muth, item Lust und Liebe zum Vaterland benommen; sie urtheilen, in andern Landen sei mehr Freiheit als bei uns. Sie werden dardurch nit tugendhaft gemacht, sondern nur arglistig ihre Fehler zu bedenken und gleichsam verleitet zu Schanden. . . . Ein frischer, freier Muth ist auch moraliter allzeit besser, als ein verschlagenes, schalkhaftes Herz, welches durch allzustrengen, äußerlichen Zwang gemeinklich in den natürlichen Menschen erweckt wird. . . . . . Nach dem magis et minus sind unsere Mandat den Mönchsregeln zu vergleichen . . . Selbst unsere sonst eifrigen Reformatores sind in diesen Punkten gar nit superstitios und so streng gewesen, als man jetz ist. Offentliche Lustbarkeit beschädiget fürwahr niemand, weder an Ehr, Leib noch Gut. Daß unsere

Zürichbieter minder aufgeweckt und auch in Kriegen nit so munter als andere Eidgenossen, kommt nit wenig har von ihrer mönchischen Lebensart, darzu die Mandat sie zwingen. — —

Die in Ao. 1722 ausgegangenen beiden großen Bußmandat, das eine für die Statt und Burger, das ander für die Landschaft und Landleuth, machen in dem Articul der Kleider Hoffahrt einen gar deutlichen Unterschied zwischen den Burgeren und Bauren, verbietet diesen letzteren gar viel Sachen, die es den Burgern erlaubt; sonderbar werden die Weiber der Landleute gezwungen zu einer recht spöttischen Kleidung. Nachdem ich dieses hab müssen lassen publicieren, hat zu Elgg und im äusseren Amt solches erweckt einen gar bösen Willen, wie dann in der Tat eine solche distinction sehr odios ist und gleichsame ein opprobrium der Landleute mit sich führet, um so mehr, als an einigen dieser Orten sitzen Burger, die an Mittlen den Landleuten bei weitem nit zukommen. Da ist nun leicht zu erachten, wann das Weib eines bemittleten Landmanns, der etwan noch darzu ein ehrenhaftes Amt bekleidet, hat müssen ablegen und nit mehr dorfen brauchen die Zierrathen, so sie zuvor getragen und sich gleichstellen den Mägden, hingegen die Frau eines Burgers, der an Mittlen und am Rang viel geringer gewesen, als der Landmann, sich mögen darin distinguieren und vor der andern prangen, was dies für Verdruß bei dergleichen Leuten erweckt, welcher Verdruß noch ist vermehret worden durch die benachbarten Schaffhauser und Thurgäuer, so unsere Leut darüber ausgelachet und [illegible]. Zu dem ist gekommen, daß eine gewisse Jgfr. [illegible] von Schaffhausen, welche 10000 fl. ledige Mittel gehabt, dem Ammann [illegible] von [illegible] (welcher kein Burger war) ihr gethanes Eheversprechen nit wollen halten unter dem pretext, sie, als von [illegible] Leuten, [illegible] sich zu kleiden als eine Magd. — —

Wenn es an die Criminalia gehet, ist beschwerlich, daß der Richter weder in Zürich noch auf Kyburg ein [illegible] poenal-Gesetz hat, nach welchem er urtheilen kann. ... Deswegen kann man wol sagen, daß bei uns der Menschen [illegible] in arbitrio Judicis, in der Will [illegible] gemacht wird. .... Bei [illegible] in Zürich über die [illegible]. Der arme Malefikant wird [illegible] wie eine wilde [illegible]. Er muß [illegible] zwei Stunden [illegible] supplicii [illegible] Weise erst [illegible] Thurm. ... [illegible] Die Zerstörung [illegible] Tod selbst.

167. Das Manifest Davels an Bern. 31. März 1723.

Aus dem Franz. bei Olivier, Etudes d'Histoire S. 10 ff.

Edle, Erlauchte und Hohe Herren. — Ein Augenblick ernsthaften Nachdenkens über euer Verhalten gegen das Waadtland wird euch von selbst überzeugen, dass ihr in Folge euer Ungleichheit, Anmassung und tyrannischen Regierung der Hoheit über das Waadtland entsetzt seid, welches den Entschluss gefasst hat, in Zukunft keinen Befehl von euch mehr anzuerkennen, ohne dass irgend ein Drohwort oder Versprechen, von welcher Beschaffenheit es auch sei, irgend etwas daran ändern könnte.

Wir werden unsere Grenze bei der Gümminenbrücke festsetzen, da wir unsern Befreiungsplan nicht soweit ausgedehnt haben, um euch in euerer Hauptstadt zu beunruhigen, welche dies in bezug auf euch bleiben wird; wofern ihr wenigstens uns durch euere Bewaffnung keinen Anlass bietet; dann freilich werden wir dem Kriegsrecht Folge geben. — —

Unsere Absicht beschränkt sich gegenwärtig darauf, euch der Herrschaft über das Waadtland zu entledigen, das ihr misshandelt und in unerträgliche Not gestürzt habt.

Man hat euch durch offene und anonyme Briefe von dem schmählichen Benehmen euerer Landvögte in Kenntnis gesetzt, mit dem Anerbieten, sich zu stellen, um die gerechten Beschwerden und Anklagen zu verfechten; das hat einen Befehl an euren Schatzmeister bewirkt, [die Sache] zu untersuchen, welcher völlig davon überzeugt worden ist. Und die Folge davon ist nur eine verschlimmerte Fortsetzung von Veruntreuungen und ungeheuerlichen Bussen gewesen, die Bürger und Einwohner derart niedergedrückt und zu Grunde gerichtet haben, dass es zum Erstaunen ist, dass man es bis heute hat ertragen können.

Ihr habt alle bürgerlichen, politischen und geistlichen Ämter, die von euren Landvögten abhängen, dem Meistbietenden käuflich gemacht.

Ihr habt Landvögte hergesendet, um die Rechtspflege zu verwalten, die nicht die oberflächlichste Kenntnis vom Recht erworben haben noch besitzen.

Eure Landvögte und hohen Kammern vervielfältigen und verlängern die Prozesse der Städte, öffentliche und private, ins Endlose. Keine Änderung oder Besserung zeigt sich; jedes Jahr wird es schlimmer, daher ist es endlich zum Äussersten mit dieser verderblichsten Herrschaft gekommen.

Ihr führt jedes Jahr irgend eine neue Auflage oder neue Zölle ein, und ihr belastet Gemeinden und Private mit dem Unterhalt aller Land- und Reichsstrassen.

Ihr habt den Handel zu Grunde gerichtet, da eure Unfähigkeit zum Regieren bewirkt hat, dass alle guten Münzen fast aus dem Lande verschwunden sind.

Die Rechte und Freiheiten mancher Städte des Waadtlandes sind nach und nach vernichtet worden. — — —

Eure Kommissäre, unterrichtet von euren Absichten, unterwerfen diejenigen, die sich nicht gut zu verteidigen wissen, den Feudalabgaben und Zehnten.

Ihr habt, so viel es euch möglich gewesen ist, die waadtländischen Offiziere, welche sich bemühten, in benachbarten Landen die Waffen zu tragen, daran verhindert, zu Stellen zu gelangen; und wann ihr Verdienst euch bekannt war und sie fast unfehlbar auf dem Wege waren, zu avanciren, habt ihr ihnen schlimme Händel angerichtet, um ihnen die Möglichkeit, unter den Waffen zu avanciren, zu rauben, damit euere Bürger von Bern alle Stellen bekämen. — —

Ihr habt ein allgemein missbilligtes Verfahren gegen die Geistlichkeit eingeschlagen, durch die angebliche Reform, welche eure Abgeordneten von weltlichem Stande und zweifelhaftem Lebenswandel unternommen haben. Die Akademie von Lausanne wurde für blühend und wohlbestellt gehalten. Es waltet darin sogar ein vortrefflicher Geist, der an fremden Höfen geglänzt und ehrenvolle Preise davon getragen hat; statt Beweise der Auszeichnung zu empfangen, wurde sie zuerst die Zielscheibe von Verfolgungen und dem gebieterischen Befehle ausgesetzt, eure Artikel zu unterzeichnen, was sie zu tun nicht umhin gekonnt hat aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl [1]. Diese blühende Akademie hat die ganze Bürde eurer einfältigen und rohen Herrschaft erfahren.

Ihr lässt euch Jahre lang bitten, um geringe Reparaturen an Pfarrhäusern und Kirchen vorzunehmen. Die Schatzmeister, die ins Land kommen, beschränken sich auf die Untersuchung der Keller, und würden nicht eine Viertelstunde um gehen, um ihre Aufmerksamkeit der Reparatur einer Kirche zuzuwenden, wo es auf die Köpfe des Pfarrers und der Zuhörer regnet.

Alle Kirchengüter, welche dem Gottesdienst gewidmet worden waren, sind den Domänen Euerer Excellenzen einverleibt worden. Ihr Gebrauch ist in erster Linie für die weltlichen Pensionen bestimmt. Die Herren Professoren und Pfarrer sind auf den Ausschuss eurer Keller [zu ihrem Unterhalt] angewiesen. Ihr setzt die Pfarrer auf die leichtfertigste Weise ein und ab; ihr vergesst, dass man mit einem Stande solchen Charakters nicht so umgehen darf. — —

---

[1] Es bezieht sich dies auf den Zwang zur Unterzeichnung der sogenannten Consensusformel, wodurch Bern dem Eindringen des freieren Geistes der französischen Hugenotten zu wehren suchte.

168. Aus dem zürcherischen Sittenmandat vom 10. März 1755.

Sammlung der Bürgerl. und Policey-Geseze Lobl. Stadt und Landschaft Zürich. II. S. 201 ff.

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund männiglich hiemit: Daß wir in Kraft Unserer aufhabenden Pflichten, . . . in Beherzigung so vieler täglich im Schwang gehenden Sünden und Lastern, besonderbar wegen der schnöden Geringhaltung der Unserm Vaterland mildiglich beschehrten Wohlthaten, Uns genöthiget gesehen, theils diesen einreissenden Sünden und Lastern den Riegel zu stossen, theils durch schleunige und ungegleichsnete Buß den Zorn des Höchsten von Uns abzuwenden, gegenwärtiges zum Nuzen Unserer lieben Burgerschaft angesehenes Mandat wiederum aussertigen zu lassen; und ist nun Unser Will und Meinung, daß jeder männiglich sich sorgfältig hüte vor Lästerung der heiligen und hohen Majestät GOttes, vor Mißbrauch Seines hohen und theuren Namens, und der heiligen Sacramenten, vor Gottes-vergessener Übersehung des Eids, vor dem je länger je mehr bei Jungen und Alten überhand nehmenden Fluchen und Schweeren, wie auch vor Lachsnen [1] und abergläubischem Segnen; gestalten Wir die Fehlbare, je nach Gestaltsame der Sachen, mit Geld- oder andern Strafen, Stillstand [2], Erden Kuß, oder auch gar an Leib und Leben abbüssen werden.

Man soll sich die Heiligung des Tags des HErrn eifrig angelegen seyn lassen, durch fleissige Besuchung der Predigten Göttlichen Worts, und der Catechisationen, insonderheit diese leztere von erwachsenen Söhnen und Töchtern, auch vor-in-und nach der Predigt, desgleichen währender Zudienung des Sacraments des heiligen Taufs, und Verrichtung des Gesangs, sich des unanständigen Schwäzens und unnöthigen Hinauslaufens unter dem Gesang gänzlich enthalten. — — —

Auch soll niemand wer der ist, ohne erhaltene Erlaubnuß und Zeichen von dem jeweiligen Herrn Præsidenten in der Reformation an einem Sonntag aus der Stadt weder reiten, fahren noch gehen, darunter auch diejenige begriffen sind, deren Hochzeiten verkündet werden: Wie Wir dann auch ferner alle, so Kutschen, Littieren, oder Schiffe darzu lehnen, zu gleicher Verantwortung zu ziehen gesinnet sind: Nebst dem auch sonderbar verboten seyn soll, das neuerdingen unter den Gesellschaften aufgekommene Halten der Mittag-Mahlzeiten und Visitenmachen vor- und in währender Abend-Predigt, auch

[1] Mit Zaubermitteln heilen, besprechen. — [2] D. i. mit Citiren vor den Stillstand, die Kirchenpflege.

aller anderer Zusammenkunften und Gesellschaften, sowol in Wirths- und Schenkhäusern, als Zünften; sodann auch das in Schwang gekommene unanständige Herumtragen der Spanischbrodten und Küchlenen an einem Sonntag vor vollendeter Abend-Predigt, dardurch dann etwann leider! der Gottesdienst versaumet, und der Tag des Herrn unverantwortlich entheiliget wird, bey fünf und zwanzig Pfunden unabläßlicher Buß.

Ferner sollen die Wächter bey den Thoren vor der Abend-Predigt, bey Straf der Gefangenschaft, Suspension oder gar nach Beschaffenheit der Sachen gänzlicher Erlassung des Diensts, niemanden aus der Stadt lassen. Es sollen auch bis nach geendigter Abend-Predigt die Grändel bey dem Schänzlein, und bey dem Schüzenhaus, samt dem Stadelhofer Wasserthor, wie auch das Thörlein zu Wollishofen und Hottingen bey hoher Straf und Ungnad niemand mehr, wer er seyn möchte, geöffnet werden, auch alle Unsere Bürger, Manns- und Weibs-Personen um minderer Unordnung und allerhand Ungelegenheit willen in ihren Pfarren, und nicht ausser der Stadt zur Kirchen gehen; die fremde Land- und Bilgerfuhren an den Sonntagen vor zwölf Uhren ohne genommene Erlaubnuß nicht hinweg fahren mögen, die Einheimsche aber sich dessen gänzlich müssigen, zumalen auch alle und jede, es seyen Manns- oder Weibs-Personen, Kinder, Knechte oder Mägde, welche währenden Sonntäglichen Predigten ohne erhebliche Ursach auf der Gasse angetroffen werden, für das erste mal um drey Pfunde gebüsset, und so solches von einer Person zum andern oder mehrmalen geschehen wurde, solche Fehlbare je nach der Sachen Beschaffenheit mit doppelter Buß, diejenige aber, so die Buß nicht zu bezahlen haben, mit Gefangenschaft beleget werden.

Gleichergestalten soll in den währenden Dienstags-Predigten alles Fahren, Holzscheiten und andere Arbeit, wie nicht weniger das Gehen auf die Jagd in der Zeit, da sie gehalten wird, und das Auswäschen der Wäschen an den Dienstagen gänzlich verbotten, auch an denen wochentlichen Abend-Gebetts-Tagen, als am Mittwochen und Samstag, die Constaffel-Zunft-Gesellschafts- und Wirthshäuser zu allen Bürgerlichen Zusammenkünften gänzlich beschlossen seyn; da mithin jedermann kräftigst erinnert ist, der Ehrbarkeit zu schonen, und keine Ärgernuß über diesen Punkten zu geben; und sollen an einem Mittwochen keine andere, als die von selbigen Tags geschehenen Wahlen, herrührende Mahlzeiten gehalten werden. — — —

. . . Und weilen Wir mit herzlichem Mißfallen verspüren müssen, daß ungeachtet alles ernstlichen Verwarnens und Zusprechens die übermachte Kleider-Hoffart zu grosser Verderbnuß und unwiderbringlichem Schaden Unserer Bürgerschaft, und des ganzen Lands in allen Ständen, je länger je mehr überhand nehme, haben Wir eine äusserste Nothdurft zu seyn erachtet, hierinnen von neuem ein eifriges Einsehen zu thun, und wollen deswegen, daß

jedermann sich einer ehrbaren und seinem Stand geziemenden Kleidung, sonderlich in das Haus des Herrn, an Sonn- und Werktagen befleisse.

Daher ist Unser ernstlicher Befehl, daß alle Frauen und Töchtern, welche zu dem Tisch des HErrn gehen, und annoch gewohnt sind, das Tüchlein zu tragen, weiterhin anständige Tüchlein in die Kirchen tragen; diejenigen aber, so das Tüchlein nicht mehr tragen wollen, schwarze glattburatene gebundene Nachtröke und Fürgürtlein von gleichem Zeug, in alle Kirchen und Predigt-Stunden tragen sollen. Was den Kopfgerust anbelangt, soll derselbe, sowol als die Halstücher, schwarz und ganz glatt, ohne Spize und Fransen eingerichtet seyn, auch aus nichts anders als Flor oder Taffet bestehen mögen; da hingegen das Tragen der Mantilles, offenen Volantes, Ohrenbehänken, wie nicht weniger das Pudern und Kräusen der Haaren bey dreyßig Pfunden Buß gänzlich verbotten seyn soll. — — —

Ferner ist Unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß die Weibs-Personen und Töchtern, Junge und Alte, sich müssigen und enthalten sollen, des Tragens aller stählener und anderer Hals-Zieraten, in die Kirchen, ausgenommen einem ehrbaren schwarzen Halsbändlein, oder einfachen goldenen Kettemlein, daran nichts angehängt; desgleichen aller unanständigen Entblössungen, sowol inner als ausser dem Hause des Herrn, bey fünfzehen Pfunden Buß.

Sodann ist ferner Unser ernstlicher Will, daß für alle und jede Weibs-Personen, und bey allen vorfallenden Anläsen, es bey dem Tragen des wollenen und baumwollenen Zeugs, des schwarzen und rothen Tuchs, der seidenen halb- und floret-seidenen Etoffes, auch gros de tour und brochirten Taffets, für das künftige sein erlaubtes Verbleiben haben; hingegen alles andere gefärbte Tuch, die allzukostbare Persienne, der Brocard, und andere kostlich brochirte Zeuge, alle sammetene, alle gefarbete, oder mit Spizen besezte, und mit seidenem oder anderm Pelz gefüterte Mantilles, wie auch das Garnieren der Röken, gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß verbotten seyn soll.

Wie Wir dann auch jedermann alles Tragen der Spizen, seidener so wol, als leinener, auch blondines, und von Gaze, item allerley Fransen, woran es immer seyn möchte, bey Einhundert Pfunden Buß auf das ernstliche verbieten, zumalen solches Verbott auch auf die Unserige, so sich auf der Landschaft, oder in Badenfährten befinden, gemeint seyn soll; mit der Ausnahm jedoch, daß Wir denen Weibs-Personen, auf Zusehen hin, an den Riemen ihrer Kappen und Häublenen, bescheidenliche Gattungen einfacher Spizen, welche nicht mehr als höchstens einen Zoll breit sind, zu tragen zugelassen haben wollen.

Zugleichem soll auch abgekennt seyn alles und jedes genähete Zeug auf Seiden oder Leinwat, und woran es immer seyn wolle, gelöchertes Kammertuch, gemodelte und geblumte Mouseline, wie nicht weniger das Tragen der

von Gold und Silber gestikten Schuhen und Pantoffeln, alles Tragen der Reiffe und aller steif ausgedehnten Unterröken in die Kirchen gänzlich, und deren Mißbrauch auf der Gassen, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß; inzwischen mag auf Zusehen hin, das Tragen der undurchbrochenen genäheten Halstüchern frey stehen und bewilliget seyn.

Dann verbieten Wir auch fürohin alles Ernsts, sowol Manns- als Weibs-Personen, das Tragen aller Perlen, Edelgesteinen, Carniöl, Gesundheits-Steinen, Elements-Steinen, Perlemutter, auch alle Gattungen anderer guter oder falscher Steinen und Glasflüssen, einig die Crystallene Hemderknöpfe und die schwarzen Steine, auf Zusehen hin, hiervon ausbedungen, von was Gestalt oder sonstiger Farb, auch wovon solche immer seyn mögen, bei Confiscation und Einhundert Pfunden Buß. Item die köstliche, mit Schmelz-Arbeit gezierte, mit Schiltkrott gefaßte, mit goldenen Nägeln beschlagene und gewürkte Bücher, die neuaufgekommene von Silber polirte, auf Kleinode, Kettenlein, an Ringen, und andere auf Gold gesezte Steinlein, alle abhangende Contrefaitlein und andere Figuren; denen Manns- und Weibs-Personen die Massiv-goldene Sak-Uhren, samt den Massiv-goldenen Tabatieren und Degengefässen, gänzlich und bey Confiscation. Wie dann weiter all- und jedes gold- und silber-fädene Zug, es sey nun gut oder falsch, und von was Gattung, oder woran es immer seyn mag, bei allen und jeden Anläsen, mit der alleinigen Ausnahm der bordierten Hüten zu Pferd. Desgleichen solcher, und dann in weiterm auch noch der gold- und silber-fädenen Knöpfen auf den Musterungen, und bey dergleichen Anläsen für die Herren Officiers eines bescheidenlichen bordierten Pferdgernsts; jeglicher dieser obspecificirter Artikeln bey fünfzig Pfunden Buß.

Allen Unsern Mägden, und allhier in Kost und Lohn stehenden Diensten, sowol verburgerten als einheimschen und fremden, verbieten Wir das Tragen aller halb- und ganz-seidener Kleidern, Brüsten und Corsets, von seidenem Damast, an Sonn- und Werktagen; mithin auch insonderheit das seit einiger Zeit unter ihnen aufgekommene Tragen der Reiff- und anderer steif-ausgedehnten Röken: Item die kostliche Halstücher, das Tragen der Volantes und Mantilles, und das unanständige Kräusen und Pudern der Haaren gänzlich und zu jeden Zeiten bey zehen Pfunden Buß; und ist hierbey Unsere heiter-ausgedrukte Meinung und Gebott, daß selbige in die Kirchen, über die Kappen oder Häublein nichts anders als ein baumwollen weisses Kopftuch zu tragen befügt seyn sollen.

Allen und jeden Manns-Personen befehlen Wir, daß solche in alle Kirchen, bürgerliche Bötter, und für die Tribunalien schwarze Mäntel und glatte Krägen, auch an den hohen Festen, sowol in der Französisch- als Teutschen Kirchen, Leidhüte; diejenige aber, so des Grossen Raths sind, bey dergleichen heiligen Anläsen und andern solennen Tagen, die dike Krägen tragen, bey fünfzehen

Pfunden Buß: Mithin aber aller und jeder Kleidern von Sammet, Castor und Atlas, der Vestes und Hosen von gefarbetem und ausgeschnittenem Sammet, desgleichen der gestikten Sachen, auch gemodelt- und geblümt-seidener Kleidungen gänzlich und bey fünfzig Pfunden Buß sich müssigen und enthalten.

Es sollen auch alle Unsere Verburgerte, in fremden Kriegs-Diensten sich befindenden Officiers, samt ihren Frauen und Kindern, allen in diesem Mandat enthaltenen Verordnungen sich durchaus geflissenlich zu unterziehen und Folge zu leisten pflichtig, und nichts als das Tragen der Regiments-Uniformes hievon ausgenommen seyn. Auch ordnen Wir, daß denen aus der Fremde wieder heimkommenden jungen Verburgerten, ihre aus fremden Landen anher gebrachte und hierinn abgekennte Kleidungen, nicht länger als eine Zeit von sechs Wochen zu tragen verwilliget seyn soll; und zwaren all- und jedes bey obausgesezter Buß.

Denen geistlichen Exspectanten und Studenten gebieten Wir, daß selbige sich einer ehrbaren schwarzen Kleidung befleissen, und keine seidene, noch mit weissem oder anderm, auch schwarz-seidenem Zeug gefüterte Kleider oder Camisol haben, mithin sie die Exspectanten in die Collegia, bey Disputationen, oder andern Anläsen bescheidenliche dike Krägen, die Studenten hingegen glatte Krägen und Mäntel tragen; alle und jede aber aller anderer Allemodereyen, und die Zeit her aufgekommenen ihrem Stand ganz unanständigen gefarbeten Kleidern sich gänzlich müssigen; in der ausdrüklichen Meinung, daß die Ungehorsame nicht allein von Unsern Verordneten zur Aufsicht nach Verdienen abgestraft, sondern annoch denen verordneten Examinatoribus zu gleich scharfer Reprehension gelaidet werden sollen. — — —

So ist auch Unser ernstlicher Will, daß alle Neuerungen, sie seyen hierinn verbotten oder nicht, zumalen nicht alles ausgesezet werden kan, gänzlich und bey fünf und zwanzig Pfunden, auch je nach deren Beschaffenheit vermehrter Buß verbotten seyn sollen. — — —

Des Schlittenfahrens halber ist Unser Befehl und Meinung, daß solches, ausser in dem Fall aufstossender Reisen und Geschäften, gänzlich verbotten seyn soll, bey zwanzig Pfunden unnachläßlicher Buß, so oft einer darwider handeln wurde.

Das Danzen an Hochzeiten, Brautmählern und andern offentlichen Anläsen, wie auch das aufs neue wieder stark einreissende Ürten-tragen und Badenschenken wollen Wir bey zwanzig Pfunden Buß verbotten haben.

Und demnach die Verehrungen, so ein Hochzeiter oder Braut ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern und Geschweyen, auch Götti und Gotten, Braut- und Bräutigams-Führern thut, je länger je höher steigen; so ist hiemit Unser ernstgemeinter Will und Befehl, daß solche, sie seyen nun an Geld, oder Gelds-Werth, bey fünfzig Pfunden Buß verbotten seyn sollen. — — —

Der Ehren-Mahlzeiten halber, auf Constaffel und Zünften, ist Unsere Meinung, daß der, so eine Mahlzeit giebt, ausser denen Zünftern,

gar und ganz niemand andern zu laden befügt seyn soll, als Eltern, Kinder, Brüdern und Schwägern; in dem heitern Verstand, daß darbey alles Geflügel, Confect, Zukerwerk, und fremder Wein, sowol als das stark einreissende Thee- und Caffe-Trinken auch Tabakrauchen gänzlich verbotten seyn soll: Sonderheitlich aber gehet unser ernstlicher Befehl dahin, daß sowol die Ehren-Gäste, als auch die Abwarten, sich künftighin des die Zeit her so weit getriebenen Übersizens, auch danahen fliessenden gar unanständigen Jolens und Wüehlens gänzlich enthalten: Es sollen auch alle andere von erlangten Ehren-Stellen herrührende Privat-Mahlzeiten, sie werden gleich auf den Zünften, Gesellschafts-Häusern, Wirths- oder Privat-Häusern gehalten, gänzlich, bey fünf und zwanzig Pfunden Buß verbotten seyn. — — —

Weiter wollen Wir, daß alle Schenk- und Trink-Häuser nach der Thor-Glogg beschlossen seyn sollen; in der Meinung, daß derjenige, so über die Zeit aus zu trinken geben würde, zwanzig Pfunde, und jede Person die er sezt, fünf Pfunde Buß bezahlen soll. Dannethin verbieten Wir auch den Mißbrauch des Tabaks, und sollen diejenigen, so auf den Gassen und Strassen, wie auch diejenigen, welche in den Wirths- und Schenkhäusern zu offenen Fenstern hinaus, auch vor denen Läden hier in der Stadt, es seyen gleich Burger oder Landleute, desgleichen in den Ställen und Scheuren, und bey dem Tröschen Tabak rauchen, von Unsern Verordneten mit Geld-Buß oder Gefangenschaft unausbleiblich gestraft werden. — — —

Das Fahren sowol in eigenen als Lehngutschen und Chaisen, in Unserer Stadt und denen Vorstädten, verbieten Wir hiermit gänzlich, und zwar bey fünfzig Pfunden unnachläßlicher Buß.

Weil Wir auch wahrnehmen müssen, daß die Zeit her das übermässige Leidtragen zu grossem Kosten Anlaß gegeben, und allzuweit erstreket worden, ist Unser Will und Meinung, daß für Eltern, Groß-Eltern, Ehegenossen, erwachsene Kinder, und Kinds-Kinder, höchstens ein Jahr lang; für erwachsene Geschwisterte ein halbes Jahr; für Oncles und Tantes aber eine kürzere Zeit, das Leid getragen; hingegen für Neveux, Nieces und Geschwisterte-Kinder, nur das kleine Leid gebraucht, und getragen werden möge; auch sollen die Dienste, und zwar nur diejenige, so würklich und beständig in dem Hause wohnen, einig und allein bey Absterben des Hausvaters oder der Hausmutter ganz schwarze Kleider tragen, mithin für die längste Leid-Zeit mehrers nicht als eine einige schwarze Kleidung zu empfangen haben.

Endlich verordnen und gebieten Wir auch Hoch-Obrigkeitlich, daß jedermann vor dem ärgerlichen Ausstreuen verleumderischer Schmäh- und Läster-Schriften, wie nicht weniger vor dem Tadel Unserer bestgemeinten Mandaten, Urtheilen und Erkanntnussen, sorgfältig sich hüte, und des einen so wol als des andern gänzlich enthalte; gestalten Wir denen darwider handelnden mit äusserstem Eifer nachforschen, und die in Erfahrung bringende je nach Be-

findnuß der Sachen Beschaffenheit alles Ernsts ansehen werden: Auch, so der ein- als andere dergleichen Schmäh- und Läster-Schriften antreffen und finden sollte, wird er selbige alsobald unnüz machen, und niemandem zeigen, noch davon etwas eröffnen; widrigenfalls Wir einen solchen für den Thäter selbst halten, und darnach abbüssen würden.

---

169. Landammann und Rat von Uri an Bürgermeister und Rat von Zürich. 16. Oktober 1790.

Archiv für schweizerische Geschichte. I. S. 310 f.

Uns ist unter der Aufschrift „à Monsieur Monsieur le Landammann d'Uri pour le Conseil et Communes du pays" von dem berüchtigten schändlichen Schweizer-Club in Paris eine gedruckte Zuschrift zukommen, intitulirt: „Lettre aux Communes des Villes, Bourgs et Villages de la Suisse et de ses Alliés, ou l'Aristocratie Suisse dévoilée", welche Euch U. G. L. A. E. gewiß auch schon zu Gesicht gekommen ist. Dieses abermaligen verwegenen Schrittes des verruchten Clubs Euch Tit. ungesäumt zu benachrichtigen, fanden wir in unserm redlichen, treuen Bruderherzen Pflicht. Und wir thun auch ein Gleiches mit eben dieser Post zu Euern und unsern L. E. von Bern, Luzern und Freiburg beobachten. Ihr U. G. L. A. E. könnt in Euerm eigenen Herzen es besser lesen, als wir es zu beschreiben vermögen, wie diese so böswichterische Aufwieglungsschrift, wahres Mord- und Brand-Libell, von uns werde angesehen worden sein.

Mit Urteil und Recht haben wir dieß Libell zum Feuer durch Scharfrichters Hand verdammt, der künftigen Donnerstag dasselbe zu Altorf verbrennen soll. In diesem ist unsre fromme Hauptabsicht, eine ganze Welt zu belehren, wie steif und unaussetzlich die schweizerischen hohen Obrigkeiten aneinander hangen, wie fürchterlich und schwer ihre vereinte heilige Herrscherhand auf den Scheitel aller derjenigen fallen würde, die zu Majestätsverletzung an den Landesfürsten sich verirren thäten. — — --

Dahero haben wir angesehen, in unserm ganzen Land von allen Kanzeln durch ein Mandat Allen und Jeden, wes Standes, Würdens und Wesens auch die seien, zu befehlen, alle Aufwieglungsschriften, so ihnen durch irgend einen Weg zukommen möchten, von Stund an dem Herrn Richter des Lands einzuhändigen, als lieb einem jeden sein werde Vermeidung hochobrigkeitlicher Straf und Ungnad.

Nun wann wir aber zu gemeiner Ruhe und Sicherheit das Zuträglichste zu sein erachten, wenn in eidgenössischem Namen bei seiner Allerchristl. Majestät

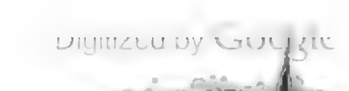
auf die Auslieferung dieser Böswichter des Clubs vermöge des § 15 des Schirmbündnisses von 1777 gedrungen würde, so thun wir Euch Tit. diesen unmaßgeblichen Vorschlag, geben Euch zugleich zu erwägen, ob nicht gut wäre, den Amtsleuten der gemeinen Herrschaften scharfe Aufsicht wegen Einstreuung gefährlicher Schriften zu befehlen, und empfehlen Euch sammt uns in engst brüderliche Umarmung grundmüthigst Gottes heiligster Bewahrung.

170. Escher (von der Linth) an Rengger über die Stäfner Unruhen. 3. September 1795.

Aus Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger. I. S. 264.

Baden, den 3. September 1795.

Wie oft hätte ich in den letzten Zeiten Deinen Rath, Deinen Trost nöthig gehabt, aber ich kannte Deine Geschäfte zu gut, um mich deßwegen an Dich zu wenden. Jetzt ist mir wieder leichter ums Herz. Noch vor acht Tagen war alles gegen die Urheber unserer Unruhen mörderisch gestimmt — nun aber, Gott sei Dank, und besonders auch dem alten Lavater, der Himmel und Erde gegen die Blutegel in unserer Regierung bewegte, soll wenigstens kein Blut fließen. Daß man die Harlekinade begeht, diese Männer aufs Schaffot zu führen und da das Schwert über ihnen zu schwingen, mag ich am Ende noch wohl leiden. Genug, daß ihnen ihr Kopf bleibt, der ihnen wohl auch einst Mittel an die Hand geben wird, andere als bloße Kerkerluft einzuatmen. — Aber was nun weiter die Folge sein wird, das ist wichtig; hoffentlich ist die Regierung so erschreckt, daß sie von sich aus und ihrer selbst wegen auf Verbesserung einiger der wichtigsten Staatsgebrechen denken wird. Freilich wird das nur ein Palliativ sein; allein bis die Menschen lernen ohne blutige Konvulsionen ihre großen Haushaltungen vernünftiger einzurichten, sehe ich doch einstweilige Palliativkuren nicht ungern. Mit Füßli war ich in den letzten Zeiten nicht unzufrieden. Freilich deklarirte er sich nicht ganz offen, wirkte aber darum und ohne die Magnaten durch direkten Widerspruch noch mehr zu erbittern, sehr viel. In einigen besondern Unterredungen wurden wir recht gute Freunde. — Auch unser Usteri betrug sich — für mich unerwartet — gut und vernünftig in dieser Geschichte. Er blieb eingezogener als ich, weil er sah, daß wir zu isolirt seien; aus bloßer Vernunft unterließ er mehrere Schritte, die ich erst dann einstellte, als ich den Kopf angestoßen hatte; allein in seiner Privatunterhaltung war er dagegen so fieberhaft, daß wenn er diese Stimmung beibehält, bis er selbst aus Pflicht reden muß, er jeden guten Eindruck seiner vortrefflichen Denkungsart in seiner Wirkung selbst hemmt;



wenn Du doch hierin auf ihn wirken könntest! In dieser Rücksicht gewährt mir mein kühlerer Charakter große Vorzüge vor Usteri. Daß der alte Lavater bei seinem ehemaligen Wüthen wider die Franken jetzt sich so eifrig der guten Sache annimmt, scheint vielen der auffallendste Widerspruch zu sein — man ist aber hierin ungerecht gegen ihn. Er wüthete eigentlich nur wider den Königsmord und wider die Revolutionsregierung — ganz wie Dr. Usteri, beide sind Girondisten — jetzt erblickte er in unsern Verhafteten, was er einst im König und den Schlachtopfern der Revolutionstribunale sah, Menschen, die den Tod nicht verdient haben. — Konnte er also konsequenter handeln, als sich für beide ins Feld zu lassen? Und ich darf wohl sagen: ohne ihn lägen nun unsere Insurgenten in dieser Stunde — Morgens 8 Uhr — in ihrem Blute. Predigten, Bittschriften, Besuche jeder Art wandte der wackere Hans Kaspar an, um die Unschuld zu retten. Er war der erste, der öffentlich sagte, diese Insurgenten wären, diesen Fehler abgerechnet, vortreffliche Gatten, musterhafte Hausväter, gute Bürger, — das sagte er, ohne auf das Toben der Blutdürstigen zu achten, letzten Sonntag laut ab der Kanzel. — Er habe meinen Segen! — Sein Bruder, Rathsherr Lavater, war gleich eifrig wie Hans Kaspar und weckte vielleicht den Eifer Füßli's, recht herzhaft hervorzutreten. Auch Zunftmeister Bürkli sei uns in dieser Hinsicht geehrt. — Da ich von Zürich wegjagte, sobald ich das Urteil kannte, selbst ehe die Session aus war, so kann ich Dir nichts Näheres über die Individuen, die mitgewirkt, angeben; willst Du, so geschieht's ein andermal.

Vierter Teil.

Die Schweiz seit 1798.

171. Peter Ochs an Bonaparte. 12. Dezember 1797.

Übersetzt von Hottinger, Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweiz. Eidgenossenschaft der dreizehn Orte. S. 290 ff.

Es ist schon viel für mich gewonnen, wenn Sie selbst wissen, dass, insofern die Schweiz ihre vorgebliche Verfassung behält, in Frankreich sich noch oft die Ereignisse vom Vendemiaire und Fructidor erneuern müssen. Diese innige Überzeugung ist es, die mich endlich bewogen hat,



selbst für eine Revolution tätig zu sein, deren Notwendigkeit ich besser einsehe, als wohin sie uns führen werde. Ein zweiter wesentlicher Punkt ist die Frage, ob wir die *föderative* Staatsform beibehalten sollen, die Östreich so sehr gefällt, oder die *Einheit* einführen, das einzige Mittel, aus der Schweiz eine getreue und ehrliche Bundesgenossin der französischen Republik und eine Schutzmauer für dieselbe längs eines Teiles ihrer Grenzen zu machen. Mit dem grössten Vergnügen habe ich gesehen, dass auch Sie die Ansichten der Patrioten teilen. Was nun aber die Weise der Ausführung betrifft, so bedürfen wir vorzüglich des Rates und der Unterstützung. Das Ergebnis unseres Briefwechsels und unserer Unterredungen geht dahin, dass eine Nationalversammlung erforderlich sei und zu deren Schutze die Aufstellung eines Armeekorps in ihrer Nähe; allein über die Art und Weise, wie die Einberufung dieser Versammlung zu Stande zu bringen sei, wissen wir vorderhand uns nicht zu raten. Die Mehrzahl, bekannt mit dem Geiste ihrer Kaste, wünscht eine Erklärung der französischen Regierung, und in der Tat, dieselbe könnte leicht so ausgestellt werden, dass Jedermann zugestehen müsste, Frankreich sei *berechtigt,* eine Verfassungsänderung zu verlangen. Sollte man dies aber nicht tun wollen, so erlaube ich mir hier einige andere Gedanken Ihrer Prüfung zu unterwerfen.

1. Ich wünsche, dass es mir erlaubt würde, meinen Freunden durch einige doppelsinnige Phrasen zu verstehen zu geben, dass sie Unterstützung finden werden, wie z. B. dem schönsten Tage muss die Morgenröte vorhergehen, oder jedem grossherzigen Vertrauen folgt früher oder später die Vergeltung.

2. Sollte man Zürich zu wissen tun, dass die wegen politischer Vorgänge verlangte Amnestie auch auf die Stäfner sich erstrecken müsse.

3. Nachdem ich in meinem Kanton durch eine einleitende Rede alle Gemüter werde vorbereitet haben, werde ich im versammelten Rate von der Notwendigkeit sprechen, den Unterschied zwischen Bürgern und Untertanen fallen zu lassen. Ich werde meine zwei Schwäger beauftragen, den ausdrücklichen Antrag zu stellen, unsern Untertanen die Freiheit und das Bürgerrecht, dessen die Städter geniessen, zu erteilen. . . . .

4. Es wird gut sein, wenn Frankreich seine *unbestreitbaren Rechte* auf das *Münstertal, Erguel* und *Biel* gelten macht.

5. Ebenso, wenn es die in der Stadt und dem Kanton Basel gelegenen Häuser und Grundstücke des ehemaligen Bistums Basel in Anspruch nimmt.

6. Ferner muss dasselbe seine Garantie der Freiheiten des Waadtlandes in Anwendung bringen.

7. Die italienischen Vogteien sollen Bittschriften einreichen, und von Mailand aus es nicht gehindert werden, dass die Cisalpiner mit ihnen fraternisiren.

8. Das demokratisch gewordene Basel kann dann den Waadtländern, den Bewohnern der italienischen Vogteien und des Gebietes des Abtes von St. Gallen antragen, mit ihm gemeinsam eine Nationalversammlung zu errichten. Es kann die Glarner und Appenzeller, die Waadtländer und

Neuenburger einladen, teil zu nehmen. Unzweifelhaft werden, wenn dieses stattgefunden hat, auch Luzern, Unterwalden, und allmälig die gesamte übrige Schweiz sich anschliessen.

9. Die französischen Agenten müssen revolutionäre Schriften unter das Volk werfen und allen Regierungen bestimmt erklären, dass Frankreich diejenigen, welche an den Verbesserungen der Zustände des Vaterlandes arbeiten, in seinen Schutz nehme. Diese Erklärung ist aus Gründen, die ich mündlich entwickeln werde, durchaus vonnöten. Sie kann indes officiell oder im Vertrauen geschehen. Das erstere findet statt, wenn sie an den Vorort Zürich zu Handen sämtlicher Regierungen gerichtet wird; das letztere, wenn die Agenten hier an diese, dort an jene Hauptperson in den einzelnen Kantonen schreiben. Ich anerbiete mich, den Entwurf eines solchen vertraulichen Schreibens vorzulegen.

Ich ende, indem ich Ihnen, Bürger General, wiederhole, dass nur, wenn mit den Anstrengungen der Patrioten die *Unterstützung Frankreichs* sich vereinigt, die Rettung jener und das Gelingen der Revolution ohne zu gewaltige Erschütterungen möglich sind.

Ohne diese Übereinstimmung sehe ich entweder eine Teilung der Schweiz, oder die neue Befestigung der wütendsten Oligarchie voraus. Man muss Teilhaber der letzteren gewesen sein, um sie zu kennen.

---

172. Der Minister der fränkischen Republik an die wackern Bewohner der Schweiz und besonders an die Berner. Anfangs Februar 1798.

Flugblatt, Stadtbibliothek Winterthur.

Schon hat die Stunde der Unabhängigkeit für euere Mitbürger des Waadtlandes geschlagen, und sie war nicht die Stunde euerer Freyheit! Eure Brüder haben das Joch eines hassenswürdigen Despotismus abgeworfen, und eure Stirne brandmarkt noch das Mal der Knechtschaft! — Wer kann euch hindern, euch zu der Freyheit aufzuschwingen, die euch angeboten ist? Welche unbekannte Gewalt bewaffnet euch gegen euch selbst und macht euch zum Werkzeuge eurer Unterdrücker? Nicht zufrieden, die Gleichheit, die euch winkt, von euch zu stoßen, wollt ihr sie euern Brüdern rauben, die sie errungen haben. Warum verlanget ihr nicht lieber, gleich ihnen, die Rechte, welche euch die Natur verliehen hat? Waget es, sie zu fordern, und wieder frey, wieder Schweizer zu werden. — — —

Ja, euere Obrigkeiten betrügen euch, wenn sie euch die Freyheit als eine mordsüchtige und blutdürstige Gottheit schildern. . . . . Euere Obrigkeiten betrügen euch, wann sie euch versichern, daß eine heilsame Wiedergeburt nur unter Schmerzen und Unglück geschehen könne. . . . . Euere Obrigkeiten be-

trügen euch, wenn sie mit frecher Stirne euch verkündigen, daß die französische Republik sich eueres Bodens bemächtigen wolle. Die französische Republik ist zu groß, um auf Kosten eines Bundsgenossen, eine ungerechte Vergrößerung zu wollen, deren sie nicht bedarf. Sie ist zu edelmüthig, um sich für einen Schutz bezahlt zu machen, den sie für jedes unterdrückte Volk bereit hält. Sie kennt in Helvetien nur einen Feind, und dieser ist noch vielmehr der Eurige. Es ist der Magistrat von Bern, dieser wahnsinnige Tyrann, der sich gegen euch einer langen und barbarischen Unterdrückung, gegen Frankreich mancherlei treuloser und schändlicher Complotte schuldig gemacht hat; und der endlich ein Verbrecher an allen helvetischen Cantonen wird, deren Sicherheit er auf das Spiel setzt.

Erwachet endlich, brave Einwohner der Schweiz, erwachet aus euerem Todesschlummer! Ahmet nach euern Mitbürgern im Waadtlande, euern Brüdern in Basel! Die Waffen, womit eure Tyrannen euch ausgerüstet haben, und die bestimmt waren, mit dem Blute eurer Brüder getränkt zu werden, kehret sie gegen eure Beherrscher! Alsdann werdet ihr, befreyt von einer langen Tyrannei, euch selbst eine Regierung geben können, an der nichts euch hindert, selbst Antheil zu nehmen. Dann werdet ihr nicht mehr im Schweiß eueres Angesichts für eine kleine Anzahl übermüthiger Familien arbeiten, die sich der Früchte eueres Fleißes anmaßen.... Alsdann werdet ihr, vereinigt unter einer weisen Verfassung, die euer Werk seyn wird, endlich die glücklichen Früchte der Freyheit und Gleichheit einerndten, die man bisher in euerem Lande kaum dem Nahmen nach gekannt hat. Erst wann ihr euch würdig gemacht habt, sie zu genießen, werdet ihr fühlen, wie süße, wie beglückend sie sind.

J. Mengaud.

---

173. Aus Brune's Korrespondenz. Februar 1798.

Übersetzt aus dem Französischen. Herausgegeben von W. v. Stürler im Archiv für schweiz. Geschichte. Bd. XII. S. 232 ff. Bd. XIV. S. 175 ff. und Bd. XVI. S. 179 ff.

6. Febr. 1798. *Brune an das französische Direktorium.* — Ich habe mich zu vagen Unterhandlungen entschlossen, bis der General Schauenburg die Position von Biel besetzt hat; dann werden die Oligarchen tun, was Sie von ihnen verlangen, oder meine Expedition wird nur noch ein Handstreich sein; ich glaube indessen, dass sie halb aus Furcht, halb aus Gewissensbissen sich selber exekutiren werden, ohne es zum Kampfe kommen zu lassen; im letztern Fall, um so schlimmer für

sie. . . . . Ich fange an im Lande [geheime] Verständnisse zu unterhalten, die mir Erfolg versprechen; morgen oder später werde ich Ihnen reichlichere Aufschlüsse geben; in diesem Augenblicke liegt mir am meisten daran, dass Schauenburg in Biel anlange und dass ich Ihren Verfassungsplan für die Schweiz erhalte.

12. Febr. *Brune an Schauenburg.* — Dieses Land [die Waadt] hat soeben für seine Rechnung das Verfassungsprojekt, welches ihm von Paris geschickt worden ist, angenommen; ich verhehle indessen nicht, *dass die Berner hier nicht so verabscheut werden, als sie es sein sollten.* . . . Die Berner werden heute zwei Abgeordnete zu mir schicken; ich werde die Zeit dieser Konferenzen benutzen, um den Vorwand zu haben, Sie durch einen Offizier einzuladen, keine Bewegung zu machen; durch dieses sehr einfache Mittel werden wir im stande sein, in Übereinstimmung und auf die Minute zu handeln, wenn sie nicht aufrichtig entschlossen sind, den Willen des Direktoriums auszuführen.

17. Febr. *Brune an das Direktorium.* — — Die Verzögerungen, welche die Notwendigkeit der Ausführung Ihres Willens entgegensetzt, weit davon entfernt, die Streitkräfte des Feindes zu vermehren, bewirken vielmehr ihre Auflösung durch die Langeweile, die Ermüdung und das Räsonniren seiner buntscheckigen Milizen. Die französische Streitmacht dagegen verstärkt sich mit jedem Tag. Seien Sie versichert, Bürger Direktoren, dass ich es weder an Klugheit noch an Kühnheit werde fehlen lassen. . . . Als ich vor acht Tagen die Linie inspizirte, traf ich in Moudon einen Herrn *Herrenschwand* von Murten, einen schon bejahrten Mann, der Friedensworte an mich richtete. Da ich mir diesen Zwischenfall zu nutze machen wollte, *um mir die Zeit und die Mittel zu verschaffen, meine Verbindungen zu sichern,* lud ich diesen Privatmann ein, nach Payerne zu kommen, wo ich Musse hätte, mit ihm zu konferiren. . . . . Unsere Konversation bewegte sich in Allgemeinheiten, wobei er mir immer Recht gab, und endigte seinerseits mit der Bitte um eine Konferenz mit zwei bernischen Deputirten, welche von dem grossmächtigen Rat nach Payerne geschickt würden. Dieser Rat und Herr v. Erlach haben mich um einen Pass ersucht für die Herren Oberst *Tscharner* und Altseckelmeister *Frisching;* ich habe ihnen willfahrt. . . . Sie sind vorgestern abend in Payerne angekommen . . . und ich habe gestern mit ihnen konferirt. *Sie gestehen mir die sofortige Abschaffung der Oligarchie und die Herstellung der Freiheit und Gleichheit zu;* sie streiten über den Sinn des Wortes *Einheit* und verbinden damit hartnäckig eine Idee von *Bund* . . . . Es sind in dieser Verhandlung zugestandene Punkte genug, um sie hinauszuziehen, und ablehnbare Forderungen genug, um sie nach Belieben abzubrechen. Einstweilen sind die Soldaten in der besten Stimmung; sie bekunden laut das Verlangen, sich zu schlagen; und diesen Abend haben die Herren von Bern unter ihren Fenstern Korporäle hören können, die sich über die Teurung der Lebensmittel beklagten und ausriefen: «Vorwärts nach Bern; da werden wir solche billig finden!»

18. Febr. *Brune an Direktor Barras.* — Es ist mir, als ob ich dich sagen höre, mein teurer Barras: «Was macht Brune? Warum ist

er nicht in Bern? Er verliert Zeit.» .... Aber ohne Munition, Kanonen, Kavallerie und Artillerie, was hättet ihr von mir gesagt, wenn ich marschirt wäre, wenn ich euch verraten und mich entehrt hätte.... In zwei Tagen werde ich in Bereitschaft sein. *Es blieb mir nur noch übrig, mit Schauenburg eine prompte Verbindung herzustellen. Zu diesem Zweck habe ich eine Konferenz mit zwei Abgesandten von Bern angenommen,* die mir sicheres Geleite für einen Offizier gewährt haben, welcher abgegangen ist, um mit Schauenburg Rücksprache zu nehmen. Ich schicke die Konferenz dem Direktorium; ich habe nur unbestimmt gesprochen, um nichts abzuschliessen; *aber wenn ihr nur eine Änderung im helvetischen Staate und die Unabhängigkeit des Waadtlandes wollt, habt ihr nicht nötig, einen Tropfen Blut zu vergiessen.* .... Was ihr wünschtet, geschähe. In der Tat werden dadurch 1) Truppen verfügbar, 2) die in ihrem Innern bewegte Schweiz ist ausser stand, euch zu schaden, 3) die Mächte werden keinen Vorwand haben, sich in irgend etwas in die neue Ordnung der Dinge einzumischen, 4) ein langer Krieg und langer Hass wird im Entstehen erstickt. Auf jeden Fall werde ich vom 7. auf den 8. [Ventose, d. h. 25. auf 26. Febr.] meinen Angriff kombinirt mit demjenigen Schauenburgs beginnen, wofern ihr mir nicht neue Ordre gebt.

22. Febr. *Das Direktorium an Brune. Sie müssen, ohne allen weitern Verzug, Ihren Plan, auf Bern zu marschiren, ins Werk setzen.* Sie werden die in der Depesche des Direktoriums vom 29. Pluviose erwähnte Aufforderung zur Übergabe voranschicken, indem Sie hinzufügen, dass, wenn Sie den geringsten Widerstand erfahren und ein einziger Tropfen französischen Blutes vergossen wird, die Mitglieder der bernischen Regierung mit ihren Köpfen sowohl als mit ihren Gütern dafür haften werden, und dass Sie das unerbittlichste und eklatanteste Strafgericht dafür werden ergehen lassen. —

24. Febr. *Brune an das Direktorium.* — Bürgerdirektoren. Der Angriff, statt am achten dieses Monats begonnen zu werden, wie ich Ihnen durch einen ausserordentlichen Courrier angekündigt hatte, kann erst am 10. [28. Febr.] stattfinden, weil die Schwierigkeit der Verbindungen infolge des reichlichen Schneefalls grösser geworden ist. ... Die Truppen unter dem Befehl Schauenburgs sind so zerstreut von diesem Orte [Neuenstadt] bis nach Basel, dass es unmöglich wäre, sie in weniger als drei Tagen zusammenzuziehen, selbst in Eilmärschen. — —

25. Febr. *Brune an Frisching und Tscharner.* — Der gute Wille, den Sie mir bezeugen, mit Frankreich die alte Freundschaft wieder anzuknüpfen, welche Sie mit ihm verband, erfordert, dass ich Sie einlade, sich am 9. d. [27. Febr.] in Payerne einzufinden. Da ich mit Vollmachten versehen bin, ist es unerlässlich, dass Sie es auch seien. Gegenwärtiges wird Ihnen als Pass dienen. Sie haben wohl die Güte, einen solchen dem Überbringer dieses zu gewähren, der sich nach Basel zum Gesandten Mengaud begibt.

Gleiches Datum. *Brune an Schauenburg.* — Nachdem ich reiflich das Ganze unseres Angriffs überlegt, habe ich eingesehen, dass wir beim Marsche nach Bern Freiburg und Soloturn nicht hinter uns lassen dürfen.

Ich gebe Ihnen daher den Befehl, Soloturn am 10. dies [28. Febr.] anzugreifen. ... Ist Soloturn eingenommen, so verlieren Sie keinen Augenblick, um auf Bern zu marschiren. — —

Am 28. Febr. stellte Brune an die bernischen Gesandten das Verlangen, dass die Regierung von Bern sofort zu Gunsten einer provisorischen abdanke und ihre Truppen entferne mit dem Versprechen, dass falls diese Bedingungen erfüllt würden, seine Truppen den Schweizerboden nicht betreten würden, und gewährte zur Beratung dieser Forderung einen Waffenstillstand bis zum 1. März. Das hinderte ihn nicht, *gleichzeitig* am 28. Februar von Payerne aus eine *Proklamation „an die Völker des Kantons Bern und der andern Orte der helvetischen Eidgenossenschaft"* zu erlassen, in welcher folgende Stellen vorkommen:

Die braven Soldaten, die ich die Ehre habe zu kommandiren, sind gezwungen, einen Teil eures Gebietes zu betreten; schöpfet daraus keinen Argwohn, sie sind eure Freunde, eure Brüder; sie stehen unter den Waffen gegen die Tyrannei, die euch unterdrückt. Wenn sie dieselbe bestrafen, so brennen sie nur vor Begierde, euch das ruchlose Joch derselben zerbrechen zu helfen. . . . . . Eure Bedrücker, eure grausamsten Feinde geben sich die Mühe, euch die Furcht einzuflösen, dass die französische Republik diesen Anlass ergreifen werde, um ihr Gebiet auf Kosten des euern zu vergrössern.

Eure edeln und hochherzigen Seelen werden diese hinterlistigen Einflüsterungen von sich weisen.

Nein, die französische Republik will nichts von alledem sich aneignen, was zur helvetischen Eidgenossenschaft gehört. Weder der Ehrgeiz noch die Habgier werden den Schritt entehren, den ich heute in ihrem Namen tue, und nicht als Eroberer, nur als Freund der würdigen Nachkommen Wilhelm Tells, nur um die schuldigen Räuber eurer Souveränetät zu strafen, befinde ich mich in diesem Augenblicke mitten unter euch.

Fern sei also von euch jede Sorge über eure persönliche Sicherheit, euer Eigentum, euren Gottesdienst, eure politische Unabhängigkeit, über die Integrität eures Gebietes; die französische Regierung, deren Organ ich bin, verbürgt sie euch; und ihre Befehle werden gewissenhaft von meinen Waffenbrüdern beobachtet werden; ich schwöre darauf bei ihrer Liebe zur Freiheit und bei dem Ruhm, mit dem sie sich, für dieselbe kämpfend, bedeckt haben.

Seid frei! Die französische Republik ladet euch dazu ein; die Natur befiehlt es euch; und um es zu sein, braucht ihr nur zu wollen!

---

174. Bern am 4. und 5. März 1798.

Nach zürcherischen Gesandtschaftsberichten. Eidgen. Abschiede VIII. S. 716 f.

Am 2. Januar 1798 waren Repräsentanten der acht alten Orte ohne Zug, sowie von von Freiburg und Solothurn zu einer außerordentlichen Konferenz in Bern zusammengetreten und tagten daselbst bis zum 5. März. Der zürcherische Repräsentant Hans Konrad

Wyß, der ihm beigegebene Kriegsrat Hans Konrad **Escher**, sowie der Legationssekretär Joh. Jak. **Lavater** sandten über die Verhandlungen und sonstigen Zustände in Bern Berichte nach Hause, die ein anschauliches Bild von der in der Zähringerstadt in jenen Tagen herrschenden Ratlosigkeit und Verwirrung geben.

Bern, 4. März 1798, morgens halb 9 Uhr. — Unser liebes Vaterland eilt mit furchtbar schnellen Schritten seiner politischen Auflösung, seiner Vernichtung in Hinsicht auf Freiheit und Unabhängigkeit entgegen.; es ist der Wille Gottes. Alle Umstände, die unser Unglück und — ich muß mir den Ausdruck erlauben — die unsere schandevolle Zernichtung bewirken, vereinigen sich. Mit jedem Augenblicke vermehrt sich die Verwirrung. Nicht nur will in diesen so entscheidenden Augenblicken niemand mehr gehorchen, es will niemand mehr befehlen; alle gegenseitigen Bande scheinen aufgelöst zu sein. Welch' ein fürchterlicher Tag war der gestrige; beinahe den ganzen Tag auf dem Rathhaus und den Straßen, von welchen Begegnissen mußte ich Zeuge sein. Banden von Soldaten drangen ins Rathhaus, oft ohne einen Offizier; bald Der, bald Dieser führte das Wort, beschwerte sich über die Offiziere und daß sie von ihnen verlassen, verrathen gewesen. Solche Klagen wurden von Compagnien angehört, deren Hauptleute an ihrer Spitze todt geblieben sind. Andere drangen mit Ungestüm auf das Rathhaus und verlangten vor den Kriegsrath gelassen zu werden. Sie wollten Waffen, Munition und daß man ihnen Offiziere gebe. Für alle Forderungen fanden sie stets, wie gerecht und billig, geneigtes Gehör; aber exaltirt und unglücklich verblendet sollte alles auf das erste Wort, das ab ihren Lippen fiel, in bester Ordnung dastehen. Auf den Straßen führten sie die gleichen Reden, äußerten die nämlichen Beschwerden. Auf der Stelle versammelte sich immer eine Menge Volkes um sie und Bürger predigten einer Menge Zuhörer, der Eine Dies, der Andere etwas anderes, aber niemals den Text, der allein in diesen schwersten Augenblicken die Gemüthsstimmung Aller vereinigen und lenken sollte. Ungeachtet aller meiner Vorstellungen gelang es mir nicht, meine Herren Repräsentanten und einen Theil der Kriegsräthe für diejenige Stimmung zu lenken, die in diesem Augenblicke so dringend erforderlich gewesen wäre. Berns Schicksal mag nun in wenigen Stunden eine Wendung nehmen, wie es immer will, ich weiche nicht von der Stelle und erachte meines Standes und meiner hohen Prinzipalen Ehre wie meine Pflicht nicht verkannt zu haben. — Ihro Gnaden Steiger hat mit Muth und Würde gestern der höchsten Versammlung angezeigt und durchaus verlangt, wenn es zu einer Capitulation kommen solle, so verbete er sich, daß seiner darin im mindesten Erwähnung geschehe. Er werde sein Schicksal mit Ruhe auf alle Weise erwarten.

Am gleichen Tage, abends 4 Uhr. — Höchst unglücklich ist es zu sehen, wie sehr man sich bemüht, dem bernerischen, mit wenigen Ausnahmen so tapfern und wohl gesinnten Volk Mißtrauen gegen die Regierung und seine Offiziere beizubringen, durch Vorspiegelung, daß es von der erstern verkauft und von den letztern verrathen sei. Dergleichen perfide Insinuationen finden so sehr Gehör, daß unter einem Theile des Volkes dadurch bereits eine Art von Fanatismus bewirkt worden ist. Zwei wackere hiesige Stabsoffiziere sind diesen Morgen bereits traurige Opfer dieser Volkswuth geworden, indem ihre gegen den überlegenen Feind bezeigte Vorsicht und Behutsamkeit nicht ihrer Klugheit, sondern einem Einverständniß mit den Franken zugeschrieben ward. Herr Oberst Ryhiner ward auf dem Bärengraben von seinen eigenen Leuten erstochen, so daß er nach wenigen Stunden verschied, und Herr Oberst Stettler ward ungefähr zu gleicher Zeit gleich außerhalb der Stadt von einigen Soldaten seines Bataillons angefallen, auf die unmenschlichste Weise zerfleischt und ihm mehrere Kugeln durch den Leib geschossen. Indeß ist der Rädelsführer dieser Schandthat hieher gebracht worden, und man redet von prompter und scharfer Execution gegen denselben.

Am gleichen Tage, abends 8 Uhr. — Ich eile Euer Gnaden von den in mehrern Rücksichten seit einigen Stunden günstiger eingetretenen Umständen die fördersamste Anzeige zu geben. Die Beruhigung hier in der Stadt und bei den Truppen, eine Stimmung, die für diese entscheidenden Augenblicke angemessen ist, scheint allmälig durch Gottes Güte die Oberhand zu gewinnen, und vielleicht ist noch Rettung und eine erträgliche Behandlung der Stadt und des Standes Bern möglich. Seit etwa 9 Uhr hat es vielen vereinigten Bemühungen gelingen können, diese günstige Wendung zu bewirken und nun hoffe ich, die neuorganisirte Regierung werde vollends der guten Sache des Vaterlands wieder aufhelfen und der abscheulich anarchischen Stimmung von zwei Tagen, die so mannigfaltiges Unheil veranlaßt hat, auch unter allen Umständen, die hier auf uns warten mögen, ein Ende gemacht haben. Um 10 Uhr ward nach rührender feierlicher Abdankung der alten Regierung, die neue aus hundertundvier Gliedern und einem Präsidenten, nämlich Herr Seckelmeister Frisching, als provisorisch gewählt. Herr Tillier ist sogleich nach Murten zu dem General Brune mit dieser Nachricht abgereist, wodurch nun alle seine Forderungen erreicht sein sollten. Vor wenigen Augenblicken kömmt die Verabscheidung, er wolle in Person und im Begleit zweier Compagnien Husaren und zweier Füsiliercompagnien der neuen Organisation der Regierung selbst beiwohnen, vorher aber müßten alle bernerischen und eidgenössischen Milizen abgedankt und entlassen sein. Euer Gnaden will ich ohne einige Bemerkung diese Zumuthung in ihren Folgen beurtheilen lassen. Dieselbe ist auch mit einmüthiger Stimme verworfen worden, und zudem hat sich die Regierung schon in Activität gesetzt.

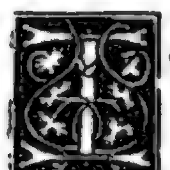
Bern, 5. März 1798, morgens nach 10 Uhr. — Diesen Morgen um 3 Uhr kam Herr Oberst Tillier zurück, und welch' bedauerliche Erklärung des Generals vernehmen nun Euer Gnaden. Brune besteht auf seiner Forderung, Bern wenigstens auf einen Monat mit etwa sechshundert Mann französischer Truppen zu besetzen, ja da Brune sein Ultimatum nicht einmal schriftlich dem Herrn Tillier behändigen wollte, so erachten Euer Gnaden die Absichten dieses Generals auf Bern und wahrlich auf die ganze Schweiz. Herr Seckelmeister Frisching besammelte schon gleich nach 3 Uhr die neue Regierung. Auf der Stelle nahm man den einmüthigen Beschluß, dieser harten, so ungemein gefahrvollen Zumuthung sich nicht zu unterziehen, sondern das Äußerste zu wagen. Ungefähr um 4 Uhr erhielten wir die Anzeige, daß von Murten aus die Franzosen angegriffen und die Feindseligkeiten angefangen haben. Das Schicksal Berns und das unserige wird nun von dem Succeß der auch von dieser Seite angehebten Feindseligkeiten abhangen. Während der ganzen Nacht hat man hier den Donner der Kanonen von der untern Gegend her, vermuthlich bei Burgdorf, Herzogenbuchsee, Wangen, Fraubrunnen und der Enden deutlich vernehmen können. In dieser, nun vielleicht in wenigen Stunden entscheidenden Lage befinden wir uns hier, und Euer Gnaden können sich die Wirkung derselben in hiesiger Stadt und bei deren Einwohnern denken. Wird sich die Regierung für das Nachgeben verstehen, so sind zuverlässig alle Offiziere bei den Truppen das erste schauervolle Opfer des Nachgebens, und geschieht es nicht, gelingt es aber den Franzosen, die bernerischen und eidgenössischen Truppen zu schlagen, so kann man sich der Stadt Bern und unser aller Schicksal vorstellen. Der Wuth der französischen Truppen, ihrem heißen Verlangen sich der Stadt Bern zu bemächtigen wird, wann sie ihre Absichten erreicht haben, nichts heilig sein und unabsehbares Elend und die schauervollsten Auftritte stehen zu erwarten. Ein ansehnlicher Teil der Einwohner Berns ist mit einem heroischen Mut auf Alles gefaßt und stellt sich auch das schreckenvollste Begegniß als ihr bevorstehendes Schicksal vor Augen. Die Vorsehung allein kann durch glücklich lenkende Umstände unser Schicksal in etwas lindern. . . . Schon lange sah ich für mein teures Vaterland kein besseres, glücklicheres Schicksal vor, und unsere Lage, unser Benehmen schmerzte, kränkte mich tief. Mit jedem Augenblick kommen Wagen mit Verwundeten an, ich darf nicht hoffen, diesen Brief zu enden und noch weniger, daß derselbe Euer Gnaden könne behändigt werden.

---

175. Schauenburg an das französische Direktorium über die Kämpfe bei Fraubrunnen und im Grauholz am 5. März 1798.

Übersetzt aus dem Französischen: Erlach, zur bernischen Kriegsgeschichte. S. 844.

Bürgerdirektoren!



Ich habe euch in meiner letzten von Soloturn datirten Depesche angezeigt, dass ich mit imposanten Streitkräften auf Bern zu marschiren im Begriffe stehe. — —

Den 15. [Ventose, d. h. den 5. März] um 5 Uhr morgens setzten wir uns in Marsch. Wir trafen auf den Feind in dem Holz, welches sich hinter *Schalunen* befindet. Es entspann sich ein ziemlich heftiges Gewehrfeuer zwischen der 14. Halbbrigade leichter Infanterie und den bernischen Truppen, die Kanonen bei sich hatten. Sofort liess ich die zwei Stücke Geschütz und die Haubitze, die der Vorhut beigegeben waren, vorrücken, und nach kurzem Widerstande zog sich der Feind zurück und nahm Stellung auf den Höhen vor *Fraubrunnen;* hier leistete er starken Widerstand. Wir wurden wieder genötigt, neue Dispositionen zu treffen, um ihn aus dieser zweiten Stellung hinauszuwerfen. Er formirte sich hierauf hinter *Urtenen,* wo er wiederum stand hielt. Aus diesem Posten vertrieben, zog er sich in ziemlich guter Ordnung zurück und stellte sich zwischen Felsen und einem grossen Tannenwald auf, welche jene Höhen von *Altmerchingen* [1] krönen. Die Landstrasse von Soloturn nach Bern bildet ein Defilé, welches diese Höhen durchschneidet.

Der Feind hatte in dieser Stellung zu seiner Rechten Felsen und zur Linken den Wald und Sümpfe; er hatte die Vorsicht gehabt, ansehnliche Verhaue anzulegen, um die Landstrasse zu sperren; er hatte sich hinter diesen Verhauen versteckt, von denen aus er ein äusserst lebhaftes Feuer unterhielt. Die 14. Halbbrigade leichte Infanterie und die 89. Linie wurden verwendet, um diese furchtbare Stellung zu erstürmen; der Kampf dauerte mehr als eine Stunde. Der Brigadechef Ruby, der Kommandant der Vorhut, liess durch drei Kompagnien vom 2. Bataillon von der 89. die Felsen erklettern; ein Bataillon von der 14. Halbbrigade und ein Halbbataillon von der 89. drangen durch die Sümpfe, um den Feind auf seiner Linken zu umgehen; gleichzeitig bestrich die leichte Artillerie die Landstrasse; es herrschte in diesen verschiedenen Bewegungen ein so glückliches Zusammenwirken, dass der Feind, von vorn und auf den Seiten angegriffen, sozusagen, mit einem Male umzingelt war. Er verlor viele Leute dabei und löste sich völlig auf mit Hinterlassung seines ganzen Geschützes; hierauf sammelte er sich noch einmal auf den Höhen vor *Bern,* wo sich ein fünftes Gefecht entspann. Die Husaren vom 7. und 8. Regiment stürmten tapfer auf die

[1] Verschreibung Schauenburgs für Allmendholz, es ist das Grauholz gemeint.

Kanonen ein, und es ist kein Zweifel, dass, wenn Bern nicht in diesem Augenblick Abgeordnete geschickt hätte, um zu kapituliren, alle seine Truppen kriegsgefangen worden wären, und die Vorhut, welche ihnen jeden Rückzug abgeschnitten hätte, würde in Bern eingedrungen sein, bevor man Zeit gehabt hätte, die Tore zu schliessen. Ich gestand Bern die gleiche Kapitulation zu, wie Soloturn. Wir zogen um 1 Uhr nachmittags darin ein. — —

Ich kann keinen genauen Bericht über die Kanonen und Pulverwagen abstatten, die wir genommen haben. Überall, wo wir Artillerie fanden, haben wir uns ihrer bemächtigt. Ich schlage die Zahl auf etwa 25 Stücke an, jeden Kalibers. Die Berner haben in diesen verschiedenen Kämpfen viel Leute verloren. Wir haben mehrere Offiziere gefangen genommen. *Ich muss indes zur Steuer der Wahrheit sagen, dass es erstaunlich ist, wie Truppen, welche seit zweihundert Jahren keinen Krieg geführt haben, mit Tapferkeit fünf Gefechte nach einander bestanden und, kaum aus einer Stellung vertrieben, eine neue einzunehmen im stande waren.*

---

176. Aus Brune's Korrespondenz. März 1798.

Fortsetzung.

7. März. *Brune an den Direktor Barras.* — Am 12. [2. März] wurde *Freiburg* erstürmt und kapitulirte *Soloturn*, am 15. [5. März] wurde die Brücke von *Neueneck* erstürmt, wie die von Lodi [?] und *Bern* kapitulirte, kurz der helvetische Feldzug hat stattgefunden, wie ich ihn dem General Bonaparte durch meinen Brief vom 30. Pluviose angekündigt hatte. Obgleich der Krieg grosse Verheerungen angerichtet hat und *die Plünderung auf höchste getrieben worden ist* [1], hoffe ich die Gemüter wieder zu beruhigen; sagt mir, was ihr wünschet, dass ich tun soll.

Gleiches Datum. *Brune an das Direktorium.* — Unternehmer, Lieferanten, Kommissäre etc. hatten schon einige öffentliche Kassen in Beschlag genommen. Sofort nach meiner Ankunft habe ich die Siegel anlegen lassen. Ich weiss noch nicht, was sie enthalten; aber man sagt mir, dass nahe an 4 Mill. darin sein können. *Wollen Sie, dass ich sie Ihnen schicke; wollen Sie, dass ich Kriegssteuern erhebe, und wie hoch sollen sie sich belaufen? was werden Sie mit den bernischen Schuldtiteln machen, die sich, sagt man, auf nahe zu 18 Mill. livres belaufen?*

Gleiches Datum. *Brune an General Bonaparte.* — Mein General Bonaparte; sobald ich mich im stande gesehen habe zu handeln, habe

[1] Nach amtlicher Schatzung erlitten Bern und die Ortschaften ringsum durch Plünderung und Zerstörung der Soldaten einen Schaden von über 4 Mill. Frkn.

ich meine Kräfte gesammelt, um zu treffen, wie der Blitz; denn da die Schweiz eine Pflanzschule von Soldaten ist und ihre Wohnungen eine ungeheure Kaserne, hatte ich alles von den Vorpostengefechten zu fürchten. *Ich habe sie durch Unterhandlungen beseitigt, von denen ich wusste, dass sie von Seiten der Berner nicht aufrichtig gemeint seien* [*sic!*], und als ich endlich meinen Entschluss fasste, habe ich ihn mit einer Schnelligkeit ausgeführt, die mir den Erfolg gesichert hat. — —

11. März. *Der französische Kriegsminister an den General Schauenburg.* — Ich melde Ihnen, dass es die Absicht des Direktoriums ist, *dass unsere Truppen von dem Lande ernährt werden, welches Sie besetzt halten, und dass alle Kriegsmunition, Kanonen, Haubitzen etc., deren Sie sich bemächtigt haben werden, sogleich nach Hüningen geschickt werden sollen.* — —

12. März. *Das Direktorium an Brune.* — Es [das Direktorium] zweifelt nicht daran, dass der Kurier zu gleicher Zeit die Nachricht von der gerechten Züchtigung bringt, die Sie den Oligarchen haben zu teil worden lassen, und von den *Geldentschädigungen, die Sie der Republik auf Kosten ihrer Feinde verschafft haben werden.* — —

16. März. *Brune an die Bewohner des Kantons Bern.* — Bürger, eine Tyrannei, die um so unerträglicher war, als sie einige Formen der Freiheit angenommen hatte, lastete schon lange auf euch; einige Menschen, die sich Frei und Weise nannten, hatten euch geknechtet und irre geführt. Sie haben euch bewaffnet, um ihre Anmassung zu sichern, und haben euch derart getäuscht, dass ihr die Franzosen, deren Freundschaft ihr einst suchtet und deren Triumphe ihr teiltet, als Feinde ansahet, und dass sie durch Beleidigungen und verbrecherische Angriffe sich genötigt gesehen haben, gegen euch ihre unbesiegliche Tapferkeit zu erproben.

Ihr habt gesehen, welchen Gebrauch die republikanischen Franzosen von dem Siege gemacht haben. Zur Vergeltung ihres vergossenen Blutes entledigen sie euch eurer Tyrannen und bringen euch diese Freiheit wieder, welche euer Abgott war und die eure oligarchischen Räte ganz verstümmelt hatten. Brüder, euer Irrtum hat sich verflüchtigt; ihr seht in uns nur noch Brüder, welche alle eure Leiden gut machen wollen und die darnach trachten, euer Glück und eure Unabhängigkeit unveränderlich festzustellen etc.

17. März. *Brune an das Direktorium.* — Zuerst, Bürger Direktoren, wünschten Sie für die Schweiz eine *einzige, eine und unteilbare Republik,* aber in Ansehung einiger Schwierigkeiten der Verfassung, welche die Grundlagen dazu entwarf, und *vielleicht in Erwägung der nachbarlichen Wirkungen einer grossen politischen Maschine, deren Bewegungen rasch und einheitlich wären, und vor der wir uns stets mehr zu hüten hätten, als dass wir uns ihrer bedienen könnten,* habt ihr gedacht, dass die Gesamtheit Helvetiens *drei unabhängige Republiken* bilden könnte; die Ausführung dieses Plans vollzieht sich heute. Die eine der drei Republiken, bestehend aus dem gesamten Teil der Schweiz,

der französisch spricht, ist schon fast ganz gebildet. . . . Da die Rhone einen grossen Teil dieser Republik durchläuft, . . . habe ich dieses Land *Rhodanien* genannt; so wird man sagen können: Die Rhodanier, die Rhodanische Republik. *Da es nicht in eurer Absicht liegt, die kleinen Kantone, nämlich: Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug* und *Glarus zu beunruhigen*, . . . werden sie unter sich einen Bund bilden, . . . dem die *Graubündner* sich werden anschliessen können. Nichts spricht dagegen, dass man dies Land den *Tellgau* oder das Land Tells nennt; man würde sagen: die *Tellgoviten;* die Hauptstadt wäre Schwiz oder Altorf. Die dritte Republik, die wichtigste infolge ihrer Ausdehnung, ihres Handels und ihrer Bevölkerung, wird zwölf Kantone oder Departements haben; die Hauptstadt könnte Luzern oder Zürich sein, man würde dies Land *Helvetien* nennen; es wird leicht sein nach dem, was ich getan habe, die Gemüter darauf vorzubereiten, darin das Verfassungsprojekt des Hrn. *Ochs* einzuführen. — —

Gleiches Datum. *Brune an Direktor Barras.* — Die Raben folgen den Feldlagern, um die Leichen zu verzehren, und die Lieferanten, um den Unterhalt der Truppen aufzuzehren und *das Geld der Besiegten zu vergeuden.* Ich halte festen Stand, *damit ihr den Nutzen aus meiner Expedition zieht.* Dies gefrässige Geschlecht wird aufschreien, aber es wird mich nicht einschüchtern; es ist eine Horde von Kommissären, Geldwucherern, welche euch mittelst der Formen bestehlen wollen; aber diesmal wird die Form die Sache nicht davon tragen. *Ich erwarte eure Befehle für die Kriegssteuern.*

Gleiches Datum. *Brune an Thun, Burgdorf, Lenzburg etc.* — Bürger. Gemäss der guten Ordnung, die in eurer Gemeinde herrscht, und der Begierde, die ihr bezeugt, euch zu regeneriren, erkennt die *Grosse Nation,* deren Repräsentant in diesen Landen ich bin, mit Vergnügen euch für ihre Brüder an und versichert euch ihrer Freundschaft und ihres Schutzes. . . . Infolge euerer Bitte werde ich keine Truppen im Kriegszustande in eure Gemeinde schicken, aber ich lade euch ein, den *Baum der Freiheit* zu pflanzen und durch eure Liebe zur Freiheit wieder zu echten Nachkommen Wilhelm Tells zu werden.

18. März. *Der französische Kriegsminister an Brune.* — Ich bemerke Ihnen, dass es notwendig ist, dass Sie mir die Mittel kund geben, die Sie bei den verschiedenen Kantonen angewendet haben, um den Unterhalt der Truppen zu sichern; da es die Absicht des Direktoriums ist, dass diese Lieferungen so wenig als möglich der Republik zur Last fallen, ist es gut, dass ich die schon ins Werk gesetzten Massregeln kenne, bevor ich ihm die Anwendung von *Requisitionen* vorschlage.

19. März. *Desportes, französischer Gesandter in Genf, an Brune.* — Es ist Ihnen ohne Zweifel wohlbekannt, dass die Republik *Genf* sich anschickt, *ihre Vereinigung mit Frankreich auszusprechen.* Da es unerlässlich ist, sofort nach der Äusserung dieses Wunsches eine bewaffnete Streitmacht in Genf einrücken zu lassen, um seine vollkommene

Ruhe und die Polizei aufrecht zu erhalten, habe ich, Bürger General, unsere Regierung benachrichtigt, dass ich in Anbetracht der Eintracht, die unter den Genfern herrscht, von Ihnen nur 1) ein vollständiges Bataillon, 2) eine Schwadron, 3) eine Kompagnie leichte Artillerie mit zwei Achtpfündern und einer Haubitze verlangen werde. — —

Gleiches Datum. *Brune an den bernischen Oberstkriegskommissär Jenner.* — Bürger Kommissär. Binnen 24 Stunden werden die Summen, welche etwa dem Staatsschatze entzogen worden sind, um anderswo verwahrt zu werden, in das Salzgewölbe gebracht sein, wo sich schon eine Geldniederlage unter Siegel befindet, Sie werden mir von den besondern *öffentlichen Kassen,* sowie von den *öffentlichen Leder- und Kleidermagazinen* des Staates Bern Kenntnis geben, alles unter Ihrer Verantwortlichkeit. Sie werden sich mit dem Schatzmeister des Staates verständigen, um mir gleicherweise binnen 24 Stunden Rechnung abzulegen über die *Schuldforderungen* Berns an England oder jeden andern Staat Europa's unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit. Die Schuldtitel müssen sofort zu mir gebracht werden.

Gleiches Datum. *Brune an die provisorische Regierung von Freiburg.* — Alle Kontributionen an Geld sind suspendirt. Die provisorische Regierung wird mir unter ihrer Verantwortlichkeit Rechenschaft ablegen über den Stand des *Staatsschatzes,* der *Schuldtitel* und *besondern* dem Staate gehörenden *Kassen* binnen 24 Stunden nach Empfang des Gegenwärtigen. Ich muss auch die *Kleider-* und *Ledermagazine* kennen lernen.

20. März. *Brune an den Generalkommissär und den Chef des Generalstabs.* — Dem Generalkommissär und dem Chef des Generalstabs wird befohlen, bei der Verifikation gegenwärtig zu sein, welche der Kriegszahlmeister der Armee mit dem *Staatsschatz von Bern* vornehmen wird. Dieser Staatsschatz muss sofort nach der Verifikation in *Fässer verpackt* werden, um gemäss den weiteren Befehlen, die ich darüber verfügen werde, forttransportirt zu werden.

25. März. *Brune an die provisorische Regierung von Luzern.* — Ich schicke Ihnen die Verfassung und die verschiedenen darauf bezüglichen Reglemente. Die Grosse Nation erwartet nur den Augenblick, da die Verfassung Helvetiens in Kraft gesetzt sein wird, um ihre Truppen von seinem Gebiet zurückzuziehen. *Glücklich diese grosse und hochherzige Nation, dass sie ihre Stärke nur für die Befreiung und das Glück ihrer guten Freunde und Verbündeten in Helvetien entfaltet hat!*

Am gleichen Tag. *Brune an das französische Direktorium.* — Ich schicke Ihnen alle [*bernischen*] *Schuldtitel,* die ich mir habe verschaffen können; sie sind sehr beträchtlich und lauten nicht bloss auf England, sondern auch auf andere Mächte, wie Östreich, Dänemark und verschiedene deutsche Staaten. . . . Was die Summen anbetrifft, über die ich verfügt habe für die Bedürfnisse der Truppen, so belaufen sie sich auf 900,000 Liv. . . . Es wird soviel im Staatsschatz bleiben, um

den Bedarf der Truppen, die der General Schauenburg kommandirt, zu bestreiten, bis die *Brandschatzungen, die reichlich sein dürfen* und deren Höhe Sie bestimmen werden, eingehen, um diese Bedürfnisse weiterhin zu bestreiten, wenn dies notwendig ist. Der Überschuss des Schatzes wird nach Mainz transportirt werden; ich werde meinem Nachfolger die Ordre dazu hinterlassen. Ich schicke Ihnen auch ein Verzeichnis der Guthaben des Kantons Freiburg, sowohl auf die Einwohner des Landes, als auf die Fremden und Frankreich. Sie werden gleichzeitig die Liste der dem Feinde abgenommenen *Geschütze* empfangen; sie besteht aus 293 Kanonen verschiedenen Kalibers, 38 Haubitzen und 32 Mörsern. Der General Schauenburg ist mit der Überführung dieser Feldstücke nach Hüningen und Carouge beauftragt; 163 sind schon befördert. — —

27. März. *Brune an das französische Direktorium.* — Ich sende Ihnen einen Bestand der *freiburgischen Kriegskasse.* Die Verifikation des *Berner Geldes* ist noch nicht fertig; mein Nachfolger wird Ihnen das Resultat übermitteln. . . . Der General *Schauenburg* wird, was im Schatze nach Abzug des Bedarfs für die Truppen unter seinem Kommando übrig bleibt, nach *Mainz* schicken.

Der Bürger *Junod,* Bataillonschef in den waadtländischen Truppen, führt die drei *Bären* in den Gräben Berns nach Paris; es sind ein Männchen, Weibchen und ein Junges; diese Tiere sind von gewaltigem Wuchs und bei gutem Befinden. Der führende Offizier hat sie Steiger, Weiss etc. getauft. [1]

Es gibt hier keine künstlerischen und wissenschaftlichen Gegenstände, die das herrliche französische Museum bereichern könnten. Indessen existirt auf der Bibliothek, die unter Siegel gelegt ist, wie auch die andern Monumente, ein *Relief* der Schweiz, nach welchem man in diesem Augenblick eine sehr schöne und ausführliche geographische Karte herstellt. . . . Es existirt auch im gleichen Gewahrsam ein *Herbarium* des berühmten Haller und eine grosse Anzahl sehr merkwürdiger *Manuskripte,* unter anderm eine Chronik von Froissard, mehrere griechische und lateinische Klassiker und eine vielleicht einzige Sammlung alter französischer Romandichter. *Ihre Kommissäre werden unter diesen Gegenständen die auswählen können, welche der französischen Kunstliebhaberei und der Forschungen der Gelehrten wert sind.*

Ich veröffentliche heute einen Abschiedsbrief an das helvetische Volk. . . . . Ich kann Sie versichern, Bürger Direktoren, dass dies Volk gut und freiheitsfreundlich ist. Es existirten namentlich im Norden Vorurteile, die uns wenig günstig waren; ich glaube, dass es mir gelungen ist, diese wackern Leute eines Bessern zu belehren und ihnen ebenso viel Liebe als Achtung für die grosse Nation einzuflössen, die ihnen die Freiheit wieder gibt. — —

---

[1] Steiger nach dem ehrwürdigen Schultheissen des gefallenen Bern, Weiss nach dem letzten bernischen Oberkommandanten der Waadt.

177. Der französische Regierungskommissär Lecarlier legt der Schweiz eine Kriegssteuer von 15 Millionen auf. 8. April 1798.

Posselts Annalen 1798. II. 228 ff.

Der Regierungscommissair bei der Armee der fränkischen Republik in der Schweiz,

Erwägend, daß es die höchste Gerechtigkeit sey, daß die fränkische Republik schleunig die Schadloshaltung für die beträchtlichen Kosten erhalte, welche die Sendung einer Armee in die Schweiz veranlaßt hat, die dazu bestimmt ist, die Freunde der Freiheit zu beschüzen und den Herausfoderungen der Oligarchie ein Ende zu machen;

Erwägend, daß diese Schadloshaltung sich nicht einzig auf den Unterhalt der Armee, welche sich auf dem helvetischen Boden befindet, beschränken, sondern solche Resultate darbieten soll, daß die Verantwortlichkeit, die auf den alten Regenten lag, nicht vergeblich sei:

Ersucht den Obergeneral zu befehlen, wie folgt:

Artikel 1. Es wird von den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Lucern und Zürich eine Kriegs-Steuer von 15 Millionen fränk. Livres, und von dem Kapitel in Lucern und den Abteien St. Urban und Einsiedeln eine Kriegs-Steuer von 1 Million erhoben.

Art. 2. Diese Kriegs-Steuer wird ausgetheilt, wie folgt:

Der	Kanton	Bern	zahlt . . .	6	Millionen.
„	„	Freiburg	„	2	„
„	„	Solothurn	„	2	„
„	„	Lucern	„	2	„
„	„	Zürich	„	3	„

Art. 3. Diese Summe wird nach Fünfteln bezahlt, nemlich: das erste Fünftheil innerhalb 5 Tagen von der Foderung an; das zweite Fünftheil in den 25 folgenden Tagen; das dritte Fünftheil in den 20 ersten Tagen des folgenden Monats; und die zwei letzten Fünftheile in den 40 folgenden Tagen, so daß die völlige Zahlung in 3 Monaten geschehen sey.

Art. 4. Die Kriegs-Steuer von 15 Millionen wird einzig durch die alten Regenten, in welchen Kantonen sie wohnen und wo auch ihre Güter liegen mögen, durch die Familien der erwähnten Regenten und durch die Schazmeister der Regierungen bezahlt.

Art. 5. Man versteht unter den alten Regenten diejenigen, welche zur Zeit des Einmarsches der fränkischen Armee in die Schweiz das Stimm- oder Gerichtsbarkeits-Recht bei irgend einer der damals vorhandenen Gewalten hatten. Dergleichen sind die Mitglieder der Räthe, die Land-Vögte 2c. 2c.

Art. 6. Man versteht unter Familien der Regenten:

1. die Familien, die man Patrizier nannte, und die ein ausschliesliches Recht zu den Regierungs-Stellen hatten;
2. die existirenden Individuen, welche Mitglieder der Regierung waren, sich aber vor dem Anfange des Krieges davon entfernt haben. — — —

Art. 10. Die Verwaltungs-Kammern werden, bei der Vertheilung, auf das grösere und geringere Vermögen sehen, so daß das Überflüssige immer verhältnißmäsig stärker angelegt werde, als das Mittelmäsige. Sie können auch, bis zum Belange des ganzen Vermögens, diejenigen Individuen anlegen, von welchen man weiß, daß sie einen thätigern Antheil an der Veranlassung des Krieges genommen haben; aber mit Vorbehalt der gemeinschaftlichen Bürgschaft aller Steuermäsigen, im Falle der zu den bestimmten Zeitpunkten nicht erfolgten Bezahlung. — — —

Art. 15. Die Lieferungen jeder Art, welche der fränkischen Armee, zufolge gesezmäßiger und gehörig erwiesener Requisitionen, gemacht wurden, sollen in jedem Kanton auf die ganze Masse der ihm angesezten Kriegs-Steuer gutgeschrieben, und nach dem Inhalt ihres Betrags von den drei letzten Fünfteln abgezogen werden.

Art. 16. Es wird kein Abzug für die Summen gemacht, die in den Kassen der alten Regierungen gefunden, noch für irgend eine Art Lieferung, welche aus den Magazinen gemacht wurde, noch für die Vorschüsse, die unter dem Namen öffentlicher Fonds bekannt sind.

Art. 17. Alle Güter der Steuermäsigen sind von nun an bis zur gänzlichen Erlegung der gefoderten Steuer für unveräußerlich erklärt. Sie können nur in Versaz gegeben werden.

Art. 18. In Ermanglung der Bezahlung auf die bestimmte Zeit, werden schleunige und strenge Masregeln gegen jeden Steuermäsigen ergriffen werden; von izt an werden 12 Geisseln aus dem Kanton Bern, und 8 aus dem Kanton Solothurn genommen werden.

Art. 19. Die Geisseln aus dem Kanton Bern sind [folgen 12 Namen]; die aus dem Kanton Solothurn sind [folgen 8 Namen]. Die besagten Geisseln werden nach Strasburg oder Hüningen geführt werden.

Art. 20. Nebst obigen Verfügungen wird auch zur Bewährung der öffentlichen Kassen und der Vorschüsse, die unter dem Namen

öffentlicher Fonds bekannt sind, in den Kantonen Solothurn, Freiburg, Lucern und Zürich geschritten, und nach der Bewährung das Weitere beschlossen werden.

Art. 21. Es wird in jedem Kantons-Haupt-Ort eine besondre Kasse errichtet werden, um die Kriegs-Steuer zu erheben, und der Betrag davon wird nach und nach in die Kasse des Haupt-Zahlmeisters auf die Befehle des Haupt-Commissair-Ordonnateurs gebracht werden.

Geschehen zu Bern, den 19. Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Lecarlier.

Der Ober-General der fränkischen Armee in Helvetien befiehlt, daß die Verfügungen des obigen Beschlusses nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen, in beiden Sprachen gedrukt, und, wo es erfoderlich ist, kund gemacht und angeschlagen werden.

Im Haupt-Quartier Bern, den 19. Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Aus der diesen Erlaß begleitenden Proklamation Lecarliers an das Schweizervolk.

Flugblatt. Stadtbibl. Wintertur.

„An die Bürger Helvetiens.

Bürger! Erschreket nicht über die Kriegs-Steuer, welche in euerm Land erhoben werden soll. . . . Keiner von euch wird die Gesinnungen der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, welche die französische Regierung gegen die schweizerische Nation beleben, in Zweifel ziehen, sowie auch keiner bezweifeln wird, daß die ehemalige Oligarchie alle Kräfte angewandt habe, um die Schweiz zu Feinden der großen Nation zu machen. Es ist wahr, daß ihre Anstrengungen vergeblich gewesen. Aber nichts desto weniger mußte man dieselben hindern, und die kräftigsten Zurüstungen gegen eine undankbare und treulose Regierung veranstalten. Und gewiß wird man nicht finden, daß man die Folgen des Sieges zu weit ausdehne, wenn die Besiegten die Kriegs-Kosten bezahlen müssen. — —

Die bestimmte Kriegs-Steuer, welche man Frankreich als Schadloshaltung schuldig ist, muß entweder von der ganzen Schweiz bezahlt, oder nur von denen getragen werden, welche die Regierungs-Stellen bekleideten, und theils selbst, theils mittelst des Einflusses derjenigen, so mit ihnen gleiche Meynungen und gleiche Vortheile hatten, die Ursache des Krieges gewesen sind.

Der erstere Weg wäre an sich selbst ungerecht und den Grundsätzen der französischen Regierung zuwider, welche die Verirrung der Völker niemals mit den Ungerechtigkeiten und den Verbrechen der Regierung verwechselt.

Man muß sich also an das andere Mittel halten, wodurch die erforderliche Schadloshaltung einzig auf diejenigen fällt, welche zur schweizerischen Oligarchie gehörten. — —

178. Der französische Regierungskommissär befiehlt die unveränderte Annahme der helvetischen Konstitution. 28. März 1798.

Flugblatt. Stadtbibl. Wintertur.

Freiheit. Gleichheit.

Französische Republik.

Der Commissair der Regierung bey der Armee der Französischen Republik in Helvetien:



a dem Vernehmen nach der Eifer, mit welchem in mehrern Cantonen die Annahme des Schweitzerischen Constitutions-Plans erfolgt ist, hin und wieder Zweifel über den eigentlichen Innhalt der angenommenen Verfassungs-Akte erwecken könnte, — zumahl in einigen Cantonen lediglich und allein der erste in der ganzen Schweiz ausgestreute und in beyder Sprachen gedrukte Projekt angenommen, in andern aber eint und andere Bestimmungen desselben abgeändert worden sind, —

Da jede Art von Ungewißheit über einen so wesentlichen Punkt die aller bedenklichsten Folgen nach sich ziehen könnte, —

Da endlich die Umstände sich so verhalten, daß jeder Verzug von dem gefährlichsten Einfluß auf den Erfolg der Helvetischen repräsentativen Regierungs-Verfassung seyn müßte, und man dieselbe wirklich kaum geschwind genug ins Werk setzen kann, —

So ergeht von Seite des Eingangs erwähnten Commissairs das Ansuchen an den kommandierenden Generalen, nachstehende Befehle zu ertheilen:

1) Die Annahme der Schweizerischen Constitution kann sich einzig auf das dießfällige erste in deutscher und französischer Sprache gedrukte, und in der ganzen Schweiz bekannt gemachte Projekt beziehen.

2) Alle in gedachtem Projekt angebrachten Abänderungen müßen als völlig ungeschehen betrachtet werden.

3) Einzig soll dem von der Landes-Eintheilung handelnden Artikel beygefügt werden, daß das Oberland einen Canton, und die Stadt Thun dessen Hauptort ausmachen wird.

4) Den früheren Bestimmungen gemäß werden sich die Deputierten zum gesezgebenden Corps am 10ten dieses Monats in der Stadt Arau einfinden.

5) Das gesetzgebende Corps kann mit seinen Berathungen den Anfang machen, sobald nur ein einziges über die Hälfte seiner bereits erwählten Glieder vorhanden ist. Es wird allervorderst die Unabhängigkeit der Schweizerischen Nation, und ihre Verfassung in eine einzige, unzertheilbare, demokratische und repräsentative Republik proklamiren, und sodann den Constitutionsakt feyerlich verlesen lassen.

6) Sobald das gesetzgebende Corps in Bestand kommt, wird es den kommandirenden General von seiner Errichtung benachrichtigen. — —

8) Der Siz des gesezgebenden Corps ist nur provisorisch nach Arau bestimmt worden, und kann von demselben nach Luzern verlegt werden, sobald sich dieser Canton für die Annahme der Constitution erklärt haben wird.

Alle gegenwärtiger Schrift zuwiderlaufende Maaßnahmen sollen ohne alle Wirksamkeit seyn.

Bern am 8. Germinal im 6ten Jahre der Französ. einen und unzertheilbaren Republik.

Le Carlier.

Der kommandierende General ertheilt den Befehl, daß alle in obstehendem geforderten Verfügungen ihrem ganzen Innhalt und Umfang nach in Ausübung gesezt, in beyden Sprachen gedrukt, und an allen Orten bekannt gemacht und angeschlagen werden sollen.

Hauptquartier Bern am 9ten Germinal im VI. Jahr der Fr. Rep.

Schauenburg.

---

179. Die helvetische Staatsverfassung.

Nach dem „Entwurf der neuen helvetischen Staatsverfassung, aus Auftrag der Zürcherischen Cantons Versammlung gedruckt", 6. April 1798. Vollständige Abdrücke der helv. Verfassung bei Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, Bluntschli, Gesch. des Schweiz. Bundesrechts, u. s. w.

Erster Titel.

Hauptgrundsätze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den

unterworfenen Landen, noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlands und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfene Theile zusammenhielt, und aufs Gerathewohl leitete. So lange alle einzelne Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach seyn. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine representative Demokratie seyn. — —

4. Die zwey Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freyheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freyheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt: jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sei. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit: es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreyheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeusserung von Religions-Meynungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizey, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die geprediget werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volks Einfluß haben.

7. Die Preßfreyheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meynung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irrig.

9. Der Staat hat kein Recht auf das Privat Eigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche

Rente erhalten, ausgenommen in den Jahren, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen, diejenigen, welche von dem Augenblick an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlands widersetzen; ausserdem sollen seiner Zeit strenge Maasregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen; jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau seyn; eine allzu grosse Genauigkeit würde Ursache sein, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig, und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert; es muß darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solche Stellen Leuten anzuvertrauen, die sich leicht bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lang als ein Beamter an seiner Stelle seyn wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräusserlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie; das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverey. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts; er ladet, ohne Unterlaß, zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Achtung guter Menschen, und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise diese Achtung versagt.

Zweyter Titel.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Cantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der grossen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen

beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Cantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert, oder berichtiget werden.

Die Cantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetzgebenden Räthe bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeine Lucern der Hauptort.

18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Cantone einstweilen zwei und zwanzig an der Zahl seyn, nämlich [folgt die Aufzählung der Kantone mit ihren Hauptorten, die hier weggelassen wird, weil die Kantonseintheilung alsbald durchgreifende Änderungen erfuhr.]

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt würkliche Bürger einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freyen Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution Schweizer-Bürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäßrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hindersäßen.

20. Der Fremde wird Bürger werden, wenn er zwanzig Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann: er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten. — — —

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre alt ist, muß sich in das Bürger-Register seines Cantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freyheit und Gleichheit, als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit, anzuhangen.

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit, an demselbigen Tage, in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungs-Statthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein gebohrner Soldat des Vaterlands: er kann sich durch einen andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwey Jahre lang unter dem auserwählten Corps, so ein jeder Canton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches

Fest seyn; der Regierungs-Statthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staats-Aemter bekleiden, noch den Primär-Versammlungen beywohnen. — —

Vierter Titel.

Von den Primär- und Wahlversammlungen.

28. Die Primär-Versammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgerssöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage an zu rechnen, allwo sie erklärt haben, daß ihr Wille seye, sich allda häuslich niederzulassen. — —

Um in einer Primär- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primär-Versammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfs oder Fleckens, so nicht hundert stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primär-Versammlung in jeder Sektion oder Quartier. Die gesetzgebenden Räthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primär-Versammlungen haben Statt:

1°. Um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen.

2°. Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen.

33. Je auf hundert Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, wird ein Wahlmann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungs-Statthalter zugeschickt, welcher, mit Beystand des Präsidenten von jeder constituirten Gewalt des Orts seines Wohnsitzes, öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlcorps aus.

Am Tage dieser Ziehung wird ein drittes bürgerliches Fest gefeyert und eine Rede gehalten, worin der Regierungs-Statthalter die Grundsätze auseinander setzt, die das Wahlcorps leiten sollen, wenn es zusammen berufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erstemal hat obige Ausschließung der Hälfte Wahlmänner durch das Loos, nicht Statt.

35. Die Wahlkorps erwählen:

1°. die Deputirten für das gesetzgebende Corps.

2°. die Richter des Cantons-Gerichts.
3°. die Richter des obern Gerichtshofs.
4°. die Mitglieder der Verwaltungskammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

Fünfter Titel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwey unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige, und jedes ein verschiedenes Costume tragende Räthe ausgeübt.

Diese beyden Räthe sind:

Der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht.

Der große Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons besteht; für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Rathes, oder des obern Gerichts, oder Regierungs-Statthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Cantonsgerichts, gewesen sein, oder noch seyn.

38. Ferner muß man verheirathet oder Wittwer seyn, und das Alter von dreißig Jahren erreicht haben; diese zwey letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben. — — —

42. Um als Mitglied vom großen Rathe erwählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts seyn. — —

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Raths. — —

49. Die Sitzungen der beyden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath, die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Comité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungs-Directoriums, alles, was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können aber diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Directoriums berathschlagen. — —

69. In keinem Falle können sich die beyden Räthe in einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuß ernennen. — —

Sechster Titel.

Vollziehungs-Direktorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs-Direktorium übertragen.

Das Vollziehungs-Direktorium wird alle Jahre, drey Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Raths, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Direktor erwählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwenstand [sic!] seyn. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahr an, nachdem gegenwärtige Constitution eingeführt seyn wird, muß man ausserdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungs-Statthalter gewesen seyn.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liste von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in dieser vorgelegten Liste, den neuen Direktor.

Das Loos entscheidet aber, unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beyden Räthen die Liste der Candidaten verfertigt: diese Operation wird das erste Jahr fünfmal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten. — —

76. Das Vollziehungs-Direktorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äussere und innere Sicherheit des Staats. Es schaltet über die Kriegsmacht; doch kann in keinem Fall das Direktorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch zwey Jahre lang nach Endigung derselben, die Truppen commandiren.

77. Das Vollziehungs-Direktorium kann jeden der beyden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen. — —

79. Es versiegelt die Gesetze, und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Comité untersucht und genehmiget worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen seyn.

81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, ausser denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Commissarien der National-Schatzkammer, der Regierungs-Statthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und Ober-Einnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhangen. — —

84. Es sind vier Minister im Staate; der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeits-Pflege und der Polizey; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaus und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Strassen. — —

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als vier bestimmen. — —

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drey Jahre lang fünfe, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. . . . . . Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, und das Vollziehungs-Direktorium.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne Appellation, entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten, in Criminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehen Jahre oder mehr nach sich ziehen.

89. Er cassirt auch in Civilsachen die Sprüche der untern Gerichte, welche aus Mangel der Competenz, wegen Verletzung der Form oder der Staats-Verfassung nichtig sind. — —

Achter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppen-Corps gehalten werden, welches durch freywillige Anwerbung, und im Fall der Noth, auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Canton ein Corps von auserlesenen Militzen oder Nationalgarden seyn, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurück zu treiben. — —

Zehnter Titel.

Cantons-Obrigkeiten.

95. Die drey ersten Obrigkeiten von jedem Canton sind der Regierungs-Statthalter, die Verwaltungs-Kammer und das Cantons-Gericht.

96. Der Regierungs-Statthalter stellt die vollziehende Gewalt vor. — —

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Directoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden, sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Cantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obrigkeiten zukommen.

Er beruft die Primär-Versammlungen und die Wahl-Corps zusammen.

Er hat den Vorsitz bey den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe, und der Verwaltungs-Kammer beyzuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabey seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus, und schaltet über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er sie selbst commandiren kann.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungs-Kammer und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahl-Corps gewählt hat.

Er ernennt auch die Gerichtschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unter-Statthalter des Hauptorts und der Distrikte. Er selbst wird vom Direktorium erwählt, abgesetzt, oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das **Kantons-Tribunal** spricht in erster Instanz in Haupt-Criminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Criminal-Prozessen, und in Civil- und Polizey-Sachen. — —

101. Die **Verwaltungs-Kammer** besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten, und vier Beysitzern, so das Wahl-Corps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird. — — —

Eilfter Titel.

Abänderung der Constitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweymal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Dekret und dem zweyten, ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen. Diese Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem grossen Rathe verworfen oder genehmiget, und im letztern Fall den Primär-Versammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primär-Versammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staats-Verfassung. — —

---

180. Verkündigung der helvetischen Republik. 12. April 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik 1798. I. S. 3.

Die gesetzgebenden Räthe, auf den Antrag des Bürgers Hemmeler

verordnen einstimmig:

Daß die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation, und ihre Bildung in eine **einzige, untheilbare, demokratische und repräsentative** Republik verkündet, und die Verfassungsakte feyerlich verlesen werde.

Beschlossen vom großen Rathe den 12. April 1798.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

Arau, den 12. April 1798.

Dem Original gleichlautend:

Der Sekretair des Direktoriums, **Steck.**

181. Bestimmung der Farben der helvetischen Kokarde. 14. April 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete I. S. 4.

Die gesetzgebenden Räthe haben

beschlossen:

Daß die Kokarde dreifarbig seye; und zwar sollen diese Farben grün, roth und gelb seyn; grün oben, roth in der Mitte, und gelb unten.

Beschlossen vom großen Rath den 14. April 1798.

Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

---

182. Beschluß der Glarner Landsgeminde, die helvetische Verfassung nicht anzunehmen. 15. April 1798.

Schweiz. Republikaner 1798. S. 13.

In Betreff der sogenannten neuen helvetischen Staatsverfassung, die bereits von einigen andern Cantonen angenommen, und auch uns von denselben in sehr schmeichelhaften Worten empfohlen worden, ziehen wir den großen Unterschied in Betrachtung, der sowohl in Absicht des Reichthums, als in Absicht der Lage, zwischen diesen Cantonen und den unsrigen statt hat. Gänzlich mangelt es uns an Staatsfonds und an jährlichen Einkünften zur Besoldung der neuen Regierung. Aus diesen und andern Gründen fassen wir einmüthig den Entschluß zur Beybehaltung unsrer alten Verfassung, die ja weder aristokratisch noch oligarchisch, sondern ganz einfach, ländlich und democratisch ist; in der Hoffnung, daß uns deshalb Niemand eine andere Staatsverfassung aufbürden, noch in unserem friedlichen Thale in der Ruhe stören werde; im Fall aber uns Jemand an unsrer seit Jahrhunderten ruhig gestandenen Regierungsform beeinträchtigen, oder gar feindlich anfallen wollte, so haben wir uns in dem Bewußtseyn unserer gerechten Sache, und dem Vertrauen auf den Gott, der unsern Vätern vor mehr als vierhundert Jahren in einer eben so bedrängten Lage geholfen hat, fest entschlossen, und uns alle unterm freyen Himmel mit Abschwörung eines feyerlichen Eides verbunden, die von unsern seligen Vätern uns mit ihrem treuen Blut erworbene Freyheit, als dem größten Theil unsers Vermögens mit Leib, Blut und Gut bis auf's Aeußerste zu vertheidigen.

Ferner daß die Büchlein der neuen Helvetischen Staatsverfassung; alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schriften, wie auch die Zeitungen

von Zürich, Schaffhausen und Chur, und alle andere Zeitungsblätter und derley Schriften von nun an in Unserm Land aberkannt, und wer entdekt würde, daß einer derley Schriften in Händen, und selbe nicht abgeschaft habe, derselbe alsdann der Hoheit angezeigt, und als ein meineidig treuloser Vaterlandsverräther von dem Malifizgericht abgestraft werden solle.

Nicht minder sollen diejenigen, die diese neue helvetische Staatsverfassung vorzunehmen, an einer Landsgemeinde oder öffentlichen Versammlungen anrathet, oder auf öffentlichen Straßen oder Zusammenkünften, oder auf irgend eine Art im Geheim selbe Constitution oder derley Schriften mündlich oder schriftlich anlobte, annähme oder gut auslegte, soll auch malefizisch abgestraft werden, er sey geist- oder weltlichen Standes.

---

183. Die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die noch nicht mit ihnen vereinten Kantone.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 11.

Bürger und Freunde!

Mit wahrer Betrübnis und beklemten Herzen haben wir schon mehrere mahl in unsrer Versammlung den traurigen Ton der Klage aus euern Alpen vernommen, der Klage über den Verlust eurer Freiheit, welchen die Annahme einer neuen Konstitution, die wir eben beschworen, nach sich ziehen würde.

Dieses bewegt uns hier in Aarau zum Glück Helvetiens versammelte Brüder, die wir euch mit ganzer Seele zugethan sind, ein Wort der Liebe — der reinsten Bruderliebe, wie Schweizer nur empfinden können, die seit mehrern Jahrhunderten an ein einziges Vaterland geknüpft sind, zu euch zu sprechen. Hört, Brüder, auf die Stimme der Liebe und Freundschaft; verschmähet nicht die neuen Bande der Einigkeit, die wir euch freundschaftlich anbieten; die Natur und der Väter Treue hat uns zu einem Volk bestimmt.

Brüder! Was wollt ihr euch trennen von alten Eidgenossen, die seit vierhundert Jahren sich in jeder Gefahr beigestanden; und wo war und ist die Gefahr der Trennung grösser als jezt?

Wollt ihr die Alpen, die Thäler, diese stillen Zeugen unsrer Eintracht, zu Zeugen des Zweispalts, des Brudermordes umschaffen? Sollen Einigkeit und Tugend nun fremd in Helvetien seyn?

O wie würde es bluten, das Herz unsrer drei Väter im Grütli, wenn sie mit eignen Augen jezt sähen, mit eignen Ohren jezt hören würden, wie ihre Söhne sich entzweien, sich selbst entzweien, über Freiheit, über die heilige Freiheit, für welche sie allein lebten?

Wie würde es bluten, das Herz des frommen Klaus, wenn er die Kinder jener Väter, welche er einst so glücklich vereinigte, gegen einander im Streit sehen würde — im Streit — und für was?

Meynt ihr, Brüder, wir seyen etwa nicht mehr frei, durch die Annahme der neuen Constitution? Wer könnte euch, ums Himmels willen, so irre führen!

Diese Constitution macht uns ja alle gleich, sezt uns alle unter den Schuz eines Rechts, unter den Schutz von Gesetzen, die wir uns selbst geben; und darinn besteht doch das Wesen jeder Freiheit.

Brüder! Bedenkt doch recht, was ihr thut; frage doch jeder sein eigen Herz, ob wir je noch so frei gewesen sind, wie wir es durch diese Constitution nun werden?

Wir wissen alle, wie und worinn eure Freiheit bestanden; wie auch selbst den Eifer, mit welchem ihr sie vertheidigen wollt, wenn man sie antasten würde; allein wir wissen auch, daß wenn ihr eine andere vertheidigen wolltet, als die ist, welche wir nun beschworen, ihr nicht nur euch, eure Weiber und Kinder, sondern euer ganzes Vaterland ins Unglück stürzet.

Hingegen, welch schöner herrlicher Gewinn wartet auf euch, auf uns alle, wenn ihr gemeinschaftlich mit uns den schönen Pfad der neuen Freiheit betretet, welche der Himmel uns jezt schenkt! In einen einzigen Staat vereint, hat unser Vaterland mehr Kraft im Innern, und mehr Widerstand gegen jeden Feind, der seine Freiheit antasten sollte.

Greifet der Hand des Schicksals nicht vor, die uns bis dahin so väterlich geleitet, und glaubet mit uns daß eine einzige Republik unendlich mehr innere Kraft, als so viel zerstückelte Kantonen habe.

Das alte Gebäude unsrer Verfassung ist schon lange baufällig gewesen; nun ist es gestürzt, gestürzt durch die Allmacht einer schönern Freiheit, als die war, welche es nur so kümmerlich zusammenhielt.

Kommt Brüder! Kommt, helfet uns brüderlich den neuen Bau vollenden; schlagt Hand in Hand mit uns zum Wohl des theuren Vaterlandes, und seyd versichert, daß die Stifter unsrer ersten Freiheit im Grütli, hätten sie damahls schon den reifen Verstand unsers Jahrhunderts gehabt, gewiß diese neue Constitution, und keine andere beschworen hätten, besonders, wenn, wie jetzt, von diesem Schwur das Heil des Vaterlandes abhieng.

Laßt euch, Brüder, nicht bethören, nicht verführen von falschen Gerüchten und Vorspiegelungen, als wenn ihr die Kosten der neuen Constitution nicht ertragen könntet. Ganz Helvetien steht zusammen; alle stehen für einen, und einer für alle; wir haben alle nur eine Staatskasse; und wie könnte es also uns noch fehlen?

Laßt euch noch weniger verführen, zu glauben, als wenn diese Constitution der Religion, dem Glauben unserer Väter nachtheilig sey. Die Religion bleibt unangetastet, und Gott ist überal Gott.

Bei diesem unserm Gott, der unsre Väter so oft in Gefahren beschüzte, der unser Vaterland so lange vor Unglück bewahret hat, beschwören wir euch theuer und heilig: kommt in unsern Schooß, Brüder! Eilt in unsere Arme! Herz an Herz, Mund an Mund schwören wir dann den schönen, feierlichen Schwur aufs neue, den Schwur eines einzigen, ungetheilten, freien Volkes: „Keinen Herrn als sich selbst, keine andere Macht anzuerkennen, als die Geseze, welche wir zu unserm Glücke uns selbst geben!“

Aarau, den 19ten April 1798.

Der Präsident des grossen Raths,
Kuhn.
Zimmermann, Sekretair.

Der Präsident des Senats,
Peter Ochs.
Usteri, Sekretair.

---

184. Der fränkische Obergeneral an die Kantone, die der helvetischen Mehrheit noch nicht beigetreten sind. 27. April 1798.

Republikaner 1798 S. 35.



ie überlegenste Mehrheit der helvetischen Nation hat die Konstitution angenommen; ihre Gesezgeber beschäftigen sich unaufhörlich mit den Mitteln, sie in Thätigkeit zu versetzen. Das Vollziehungsdirektorium ist eingesetzt — Ehrfurcht und allgemeines Zutrauen haben es umrungen — seine Stütze ist die fränkische Regierung, und Vollmacht ist ihm gegeben über Truppen zu schalten, welche ganz Europa besiegt haben. Was vermöchte wohl so grossen Vorkehren die Minderzahl unmächtiger Aufrührer entgegenzusetzen?

Bürger, hört endlich einmal die Stimme der Vernunft! vereinigt euch unter der Fahne der helvetischen Konstitution! kehret zurück in den Schoos einer Brüderfamilie, die die Arme nach euch ausstreckt! Euer Eigenthum, euere Religion sollen unangetastet bleiben; die Duldung ist die erste Tugend eines freien Volkes.

Wenn ihr aber in eurer Blindheit verharret, wenn ihr nur auf die Lügenstimmen des Fanatismus zu achten fortfahret, so stürzet ihr euch nothwendigerweise in einen Abgrund von Uebeln. Aber erzittern sollen sie, die Urheber euerer Blindheit, diese stirnlosen Heuchler, die selbst an die Mährchen

nicht glauben, die sie euch vorschwatzen — Eine exemplarische Strafe wartet auf sie.

Auf der einen Seite Friede und Glück — Auf der andern Seite Krieg und alle Qualen die ihn begleiten! Wählet! Noch habt ihr Zeit dazu. — Wählet, aber — geschwind!

Arau, den 27. April 1798.

Schauenburg.

---

185. Abschaffung des Prädikats Herr. 28. April 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 28.

Die gesetzgebenden Räthe haben

beschlossen:

Daß das Wort Herr bei allen Authoritäten abgeschafft bleiben; und daß statt diesem der Gleichheit widerstrebenden Ausdrucke, überall das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werden solle.

Beschlossen vom großen Rath den 25. April 1798.

Angenommen vom Senat den 28. gleichen Monats.

---

186. Gesetz über die Amtskleidung der gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums. 3. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 40 f.

Die gesetzgebenden Räthe, nachdem sie die über das Costüme der gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums niedergesetzten Commission vernommen, haben folgendes

beschlossen:

Costüme des Senats.

1) In den Versammlungen:

a) Einen Rock von dunkelblauem Tuche, nach französischer Art zugeschnitten, und mit einer Reihe eng aneinander stehender Knöpfe, über die Brust herab zugeknüpfet; der Kragen hoch und fliegend und von gleicher Farbe, aber von Sammet, mit einer leichten einfachen Brodüre von Gold gestickt, die Knöpfe gelb von mittlerer Größe, etwas erhöht und einfach.

b) Eine strohgelbe Weste in Form gewöhnlicher Gilets.
c) Dunkelblaue Hosen, wobei aber erlaubt ist, statt dieser, Pantalons von gleicher Farbe mit Halbstiefeln zu tragen.
d) Eine dreyfarbige seidene Schärpe um den Leib gewunden, die auf der linken Seite durch eine einfache Schleife zusammengefügt wird, deren Ende herabhängen, und mit seidenen Fransen geziert sind.
e) Einen runden schwarzen Hut, worauf eine grüne Strausfeder befestiget ist.

2) Außer den Versammlungen:
Das gleiche Kleid, gleiche Hosen und Weste, ohne zu Tragung der Schärpe und des runden Hutes verbunden zu seyn.

Costüme des großen Raths.

1) In den Versammlungen:
Genau das Gleiche, wie der Senat, außer eine rothe Strausfeder statt einer grünen, auf dem Hut, und den Rockkragen von gleicher blauer Farbe und Tuche wie der Rock.

2) Außer den Versammlungen:
Gleich mit dem Senat, nur der Rockkragen von eben dem Tuche wie der Rock.

Costüme des Direktoriums.

1) Kleines oder tägliches Costüme.
a) Ein dunkelblauer Rock von Tuche, gleich geschnitten und mit gleichen Knöpfen, wie der von beiden Räthen, auf dem Kragen, den Aufschlägen der Ermel und den Rocktaschen eine einfache Brodüre von Gold gestickt.
b) Dunkelblaue Beinkleider, wie die Räthe.
c) Eine weiße Weste en gilet.
d) Eine dreifache seidene Schärpe mit Fransen um den Leib geschwungen wie die Räthe.
e) Einen runden, auf der einen Seite aufgeschlagenen Hut, mit drei Strausfedern von drei Farben darauf.

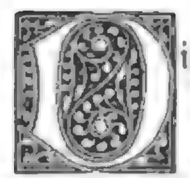
2) Großes Costüme bei Festen, Ceremonien und grossen Audienzen.
a) Die gleiche Kleidung wie gewöhnlich, außer die Schärpe von der rechten Schulter auf die linke Seite herabhängend, und bei der linken Hüfte in eine Schleife geschlungen.
b) Ein gelber Säbel an einem Säbelgehänge, das um den Leib über den Rock getragen wird; das Gehäng ist von grünem Saffianleder und gestickt mit Arabesque von Gold. Es wird vorn mit einem

Haken von gewöhnlicher Form (S) zugeschlossen, und der Säbel hängt durch zwei schmale Riemchen von Saffianleder an dem Gürtel.
Beschlossen vom grossen Rath den 2. May 1798.
Angenommen vom Senat den 3. gleichen Monats.

---

187. Vorläufige Aufhebung aller Personal-Feodal-Rechte. 4. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 45.



ie gesetzgebenden Räthe, auf Einladung des Direktorium über die dringende Nothwendigkeit sich ungesäumt mit der Untersuchung der Feodal-Rechte zu beschäftigen, haben vorläufig das Princip

beschlossen:

Daß alle Personal-Feodal-Rechte aufgehoben seyn sollen.
Beschlossen vom grossen Rath den 4. May 1798.
Angenommen vom Senat den gleichen Tag.

---

188. Sequester auf Klöster, Stifte und Abteien. 8. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 50.

Die gesetzgebenden Räthe, auf den Vorschlag eines Mitgliedes, haben den Umständen der Sachen angemessen gefunden, zu

beschliessen:

Daß das sämmtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteyen von Stunde an, solle mit Sequester belegt werden, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit, und bey hoher Strafe untersagt seyn, mehr von denselben veräußern zu dürfen.

---

189. Unbedingte Handlungsfreiheit zwischen allen Kantonen. 8. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 52.

Die gesetzgebenden Räthe, auf mitgetheilte Anzeige des Vollziehungs-Direktoriums, daß die Verwaltungskammer des Kantons Zürich durch eine Verordnung die Ausfuhr aller Lebensmittel untersagt habe;

In Erwägung, daß die Constitution Art. 1. alle Gränzen zwischen den Kantonen aufhebt, dergleichen Ausfuhrverbote, geradezu dem Grundsatze der Einheit und Untheilbarkeit zuwiderlaufen, haben

beschlossen:

Daß die Verordnung der Verwaltungskammer von Zürich annullirt seyn, und daß ferner eine unbedingte Handlungsfreyheit zwischen allen Kantonen Platz haben, und dieses überall publizirt werden solle.

---

190. Gesetz über das helvetische Staatssiegel. 12. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 71.

Die gesetzgebenden Räthe, auf Einladung des Vollziehungs-Direktoriums, das Symbol zu bestimmen, welches es sich zu seinem Siegel bedienen soll, haben

beschlossen:

Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeil überreicht, soll das Symbol des Siegels der helvetischen Republik seyn.

---

191. Abschaffung der Tortur. 12. Mai 1798.

Tageblatt der Gesetze und Dekrete S. 73.

Die gesetzgebenden Räthe

verordnen:

Daß von jezt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft seye.

---

192. Eine Publikation des zürcherischen Regierungsstatthalters.

Flugblatt, Stadtbibl. Wintertur.

Freyheit. Gleichheit.

Publication.

Bürger!

Da an mehrern Freyheitsbäumen noch Fähnlein wehen, welche die schwarze Farbe neben der rothen und gelben führen, und da auch noch einige

Cocarden, die aus nicht nationalen Farben zusammengesezt sind, da und dort zum Vorschein kommen; so ergreife ich diese Gelegenheit, alle Bürger zu ermahnen, an Fähnlein und Cocarden statt der schwarzen Farbe die grüne, vorgeschriebener Maßen, anzubringen.

Republikanischer Gruß!

Zürich den 25. May 1798.

Der Regierungs-Statthalter des Kantons Zürich
Pfenninger.

---

193. Das Vollziehungsdirektorium an Rapinat. 9. Mai 1798.

Republikaner S. 79.

Bürger Commissar!

Das helvetische Vollziehungsdirectorium wird nicht eher aufhören Sie mit Vorstellungen anzugehen, als bis Sie den Uebeln, welche die verschiedenen Theile Helvetiens bedrücken, werden Schranken gesezt haben. Vorgestern Abend schloß ein Detachement französischer Truppen, welche in Luzern einquartiert sind, die Thore dieser Stadt und begab sich zu fünf Bürgern, die es gefangen nahm. — Hernach verfügte es sich auf das Stadthaus, versiegelte daselbst die öffentlichen Kassen, so wie auch diejenigen wohlthätiger Stiftungen, welche zum Trost der leidenden Menschheit bestimmt sind.

B. Commissar, diese Maasregeln gegen ein Volk, dessen Beschützer das französische Directorium ist, sind sicher eben so sehr seinem Willen, als den heiligen Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zuwider.

Das Directorium ersucht Sie, B. Commissar, daß da der Unterhalt der franz. Truppen den Verwaltungskammern der Kantone zukömmt, Sie diesen Kammern auch die Freiheit lassen wollen, dasjenige aus den öffentlichen Kassen zu entheben, was dieser Unterhalt erfodert: dies verlangt die Gerechtigkeit, dieses ist der allgemein bekannte Wille des franz. Directoriums.

Es verlangt von Ihnen, B. Commissar, daß Sie Befehle ertheilen, damit die Cassen frommer Stiftungen, des Hospitals, des Waisenhauses und anderer mehr, von den strengen Maasnahmen befreit bleiben, die in Bezug der öffentlichen Gelder getroffen worden sind. Diese Cassen sind gar kein öffentliches Gut; sie haben sich durch die Geschenke von Partikularen, die von ihren Glücksgütern einen würdigen Gebrauch zum Trost der leidenden Menschheit gemacht haben, gebildet. — Heilig sind sie als Eigenthum der Armen, Kranken und Waisen; und auch selbst mitten in den Schreknissen einer durch Sturm eroberten Stadt wurden sie immer verschont. — —

---

194. Rapinats Antwort auf diese und ähnliche Zuschriften des helvetischen Direktoriums.

Republikaner S. 95.

Generalquartier zu Bern am 25. Floreal [14. Mai] im 6ten Jahr der Republik.

Bürger Directoren!

Ich muß den ungerechten Klagen und den Verläumdungen ein Ende machen, die gegen den B. Rouhiere, Commissair Ordonnateur bei der Armee, verbreitet werden. Seine Verordnungen sind anders nichts als Folgen der allgemeinen Maaßregeln, welche der Obergeneral mit meinem Vorwissen getroffen hat.

Mit Unrecht macht man dem B. Rouhiere Vorwürfe über den Verkauf der alten Waffen und des alten Plunders, der in den Arsenalen von Bern, Freiburg und Solothurn gefunden ward; dieser Verkauf ist mit dem Obergeneral und mit dem Commandanten der Artillerie verabredet worden, ich war davon unterrichtet, und seit den Vorstellungen, die ich darüber von Ihnen empfangen habe, ist er eingestellt worden.

Eben so wenig hatte man Ursache, sich über die Maaßregeln zu beklagen, die er zu Bezahlung der Contribution getroffen hat, und die gegen ihn geführte Klage über die Verhaftnehmung des B. Bay, ist durchaus falsch befunden worden.

Der Obercommissar mußte, gemäß Befehlen und Vorschriften des Ministers die Vorräthe kennen, die im Land vorhanden waren. ... Er mußte Magazine zur Aufbewahrung der Lebensmittel anlegen, um auf unvorhergesehene Fälle bereit zu seyn, und diese Vorsichtsanstalt hat man für eine Bedrückung ausgegeben. — — —

Mit einem Wort, alle seine Handlungen waren mit dem Stempel der Anständigkeit, der Achtung, des Zartgefühls und einer unwandelbaren Anhänglichkeit an seine Pflichten bezeichnet, und dafür überhäuft man ihn mit Kränkungen aller Art. Meine Pflicht gebietet mir, der fränkischen Regierung die Ränke der Intriganten, deren Anschlägen er entgegen arbeitet, bekannt zu machen..... Ich verhehle Ihnen nicht, Bürger Directoren, daß ich fest entschlossen bin, Befehlen der fränkischen Regierung Ehrfurcht zu verschaffen. Ueberzeugen Sie sich also von der Wahrheit, daß Sie das Recht nicht besitzen können, den Maaßregeln, die auf jener Befehle getroffen werden, Hindernisse in den Weg zu legen: Ihre Amtsvollmacht beschränkt sich auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik, sie kann sich nicht weiter erstrecken. — — —

Diesen Grundsätzen zufolge, habe ich die Siegel erbrechen lassen, die der von Ihnen beauftragte Commissar auf die Cassen und öffentlichen Fonds zu Bern hat legen lassen, denn diese Cassen sind das Eigenthum der fränkischen Republik.... Ich habe einen Beschluß ausgefertigt, der den ohne Unterlaß wiederkehrenden Hindernissen ein Ende machen soll.

Ich hoffe, Bürger Direktoren, Sie werden, nach den Erklärungen von Anhänglichkeit an die fränkische Republik und von Ergebenheit an die Grundsätze ihrer Regierung, die Sie gethan haben, in Zukunft keine Verfügungen mehr treffen, die den Absichten der fränkischen Republik zuwider sind; und Sie werden sich begnügen, Vorstellungen zu machen, welche allein können angenommen werden. — —

Republikanischer Gruß.

Rapinaz.

---

195. Aus den Beratungen des helvetischen Großen Rates. 2./3. Juni 1798.

Republikaner S. 154 und 157.

2. Juni. Panchaud macht eine lebhafte Schilderung von den häufigen gewaltthätigen Handlungen und selbst Mordthaten, welche im Kanton Leman von fränkischen Soldaten verübt worden, und fodert Hilfe gegen dieses Unglück. Billeter bestätigt diese Angaben, und sagt, im Kanton Zürich seyen noch häufiger ähnliche Mißhandlungen verübt, und sogar in einem Dorf 7 Personen ermordet worden: zudem hat er wenig Hofnung für Erleichterung, indem die französischen Soldaten sich laut erklären, sie fragen den Proklamationen ihrer Generale und Commissaire nichts nach. Suter sagt, es sey traurig solche Greuelthaten von Gliedern jener Nation vernehmen zu müssen, die uns befreit habe.... Herzog: es werden so häufige und so scheusliche Gewaltthätigkeiten begangen, daß es bald besser wäre, unter der Tyrannei zu seufzen, als auf diese Art frei zu sein..... Näf macht eine lebhafte und rührende Darstellung von dem Druck, den Beraubungen, Schändungen und Mordthaten aller Art, die durch die französischen Soldaten verübt werden, und sagt, selbst die Vorstellung, daß die Gegenden, die sie auf diese Art behandeln, ächt republikanisch gesinnt sind, sey ohne Wirkung, indem die Soldaten zur Antwort geben, die Demokraten müssen mit den Aristokraten zahlen.... Schoch fordert, daß man sogleich 20,000 Mann anwerbe, sich also auf seine eignen Füsse stelle, dieses dann dem fränkischen Direktorium anzeige, und dasselbe bitte, seine Truppen wegzuziehen. Trösch sagt, ehe die Franzosen weggehen können, müssen wir erst uns das Zutrauen des Volks verschaffen,

welches ganz leicht ist. Endlich wird zur Berathung der zu ergreifenden Maasregeln eine Commission niedergesezt. — —

3. Juni. Nuzet theilt eine Proklamation des französischen Kommissar Rapinaz mit, der zufolge kein helvetischer Bürger ohne Paß ausser seinen Kanton, und nicht ohne Erlaubniß des französischen Kommissärs ausser Landes reisen kann, mit Androhung von Gefangennehmung, Kriegsgericht und Buße im Fall der Nichtbeachtung des Beschlusses. Secretan: Das französische Direktorium hat uns frei erklärt, diese Proklamation scheint unsrer Freiheit zuwider zu seyn, daher fodre ich Untersuchung der Sache durch eine Kommission. Escher sagt, durch diese Proklamation sind alle Helvetier in Kantonsarrest gesezt, also ist wohl einleuchtend, daß sie unsrer Freiheit entgegen ist; aber mehr noch, sie ist eben so bestimmt unsrer Konstitution, derjenigen, die wir von den Franken empfangen haben, zuwider, denn dieser zufolge sollen keine Grenzen mehr in Helvetien statt haben; darum fodre ich Kassirung der Proklamation, mit Ueberweisung dieses neuen Eingriffs in unsre Freiheit, an diejenige Kommission, die wir gestern wegen andern Gewaltthätigkeiten der Franzosen niedergesezt haben; denn wenn die Sachen so fortgehen, so wird es bald Zeit seyn die Frage in Umfrage zu setzen, von der jüngsthin unser Präsident sprach, „Frei leben oder sterben!" (Geklatsch).... Huber fühlt auch die Verletzung unsrer Freiheit, aber da Kassirung eines solchen Arretes eine zu ungewohnte Maasregel wäre, so wünsche er, daß das Direktorium eingeladen werde, die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, und erst wenn diese fruchtlos sind, können wir Verfügungen treffen. Trösch entschuldigt die Proklamation, und sagt, sie diene nur zu unsrer Sicherheit. Carrard fühlt auch den Eingriff den unsre Freiheit leidet; allein da die Proklamation auch zugleich auf Fremde und Franken ausgedehnt ist, so fodert er erst eine Kommission.... Escher: Freilich haben wir auch schon solche Proklamationen kassirt, nämlich die des Kommissärs Pommier, über die Werthbestimmung der Freiburger Thaler, die gegenwärtige aber greift nun unsre Unabhängkeit bestimmter und weit allgemeiner an, als jene, und fodert also auch wenigstens die gleiche Energie. Zudem sind wir die Gesetzgeber Helvetiens, nicht Rapinaz ist es; wenn Er also Gesetze gibt, so greift er in unsern Beruf, und wir haben aus Auftrag des Volks allein die Pflicht auf uns, Gesetze zu machen, also sollen auch wir uns solchen Eingriffen zuerst widersetzen, ich beharre demnach auf der gefoderten Kassation. Nuzet sagt: Escher hat völlig Recht, wenn er sagt, es gebe uns eine fremde Macht Gesetze, und dies laufe der Souveränität unsers Volkes entgegen ....., ich fodere daher sogleich eine Adresse an das Direktorium, indem auch ich lieber sterben, als das Vaterland unterdrükt wissen will. Cartier entschuldigt die Proklamation, und findet sie darin vortheilhaft, weil durch dieselbe die Oligarchen

gehindert werden, im Lande herum zu ziehen, und Unruhe zu stiften. . . . .
Herzog: unsere Freiheit und unsere Konstitution sind durch diese Proklamation mit Füssen getreten; wir sind unnüz hier, wenn wir uns Geseze geben lassen! nichts bliebe uns übrig, als auseinander und nach Hause zu gehen, um über unsre verlohrne Freiheit zu weinen, also fodere ich Kassation und Niedersezung einer Kommission über Pässe. Huber sagt, wir sollen ja nicht ausser die Formen treten, sonst stürzen wir uns in noch größere Gefahr: das Direktorium hat Pflicht auf sich, uns vor äussern Eingriffen zu sichern. Secretan beharrt auf einer Kommission, um dann erklären zu können, daß diese Proklamation die Schweizer nichts angehe. Hüssi fodert Theilung des Gegenstandes, und in dieser Rüksicht Untersuchung, was davon uns allein angehe, um dann auch dieses allein ausheben zu können: übrigens hat er Ahnung, als ob uns hierdurch alle unmittelbare Kommunikation mit dem fränkischen Direktorium abgeschnitten werden sollte. Hüssis Antrag wird angenommen und zu der hierzu erforderlichen Kommission ernannt: Kuhn, Nuzet, Secretan.

Das Direktorium zeigt an, daß es vom General Schauenburg die Nachricht eines wichtigen Sieges der fränkischen Republik über die Engländer bei Ostende erhalten habe. Man klatscht und ruft bravo!

---

196. Rapinat befiehlt den Austritt Bay's und Pfyffers aus dem helvetischen Direktorium. 16. Juni 1798.

Republikaner S. 227.

Bürger Direktoren,

Der natürliche Antheil, den ich an allem nehme, was die fränkische Regierung, deren Stellvertreter ich in diesem Lande bin, betrifft, haben mich bisher überzeugt, daß die Wohlfahrt Helvetiens auf das innigste mit ihr verbunden ist; ich muß daher alle Maasregeln ergreifen, welche die Vortheile beider Republiken zu vereinigen, im Stande sind.

Um diesen heilsamen Endzwek zu erreichen, steht mir nur ein einziger Weg offen, dieser, die obern und untern Obrigkeiten der Schweiz zu reformiren. Es ist durch die That erwiesen, daß der sehr entschiedene Hang einiger Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums zur Rükkehr nach der ehemaligen Regierungsform nur die größten Uebel nach sich ziehen kann. . . . Es ist dringend, es ist unumgänglich, daß die Bürger Direktoren Pfyffer und Bay unverzüglich ihren Abschied nehmen. Ebenso nothwendig ist es, daß der General-Sekretär Stek, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, sofort von ihren Posten abgehen. Ich werde die beiden

abgehenden Direktoren durch die Ernennung von andern Bürgern, deren Ergebenheit an die Franken und Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekannt ist, ersetzen, und das Direktorium wird zu einer neuen Wahl eines andern General-Sekretärs und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schreiten. Sie werden endlich nicht anstehen, den Statthalter und die Mitglieder der Luzerner Verwaltungskammer abzurufen; die Bürger, welche sie zu ersetzen berufen scheinen, sind die, welche ich die Ehre gehabt habe, Ihnen anzuzeigen. Der Stabsoffizier, der Ihnen diesen Brief überreichen wird, soll Ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maasregeln bestimmen, die mir meine entschiedene Festigkeit und bestimmter Entschluß, Helvetien zu retten, eingiebt.

Empfangen Sie meinen republikanischen Gruß.

Rapinat.

---

197. Aus der Sitzung des Großen Rates der helvetischen Republik am 17. Juni 1798.

Republikaner S. 208 ff.

Da die Einteilung des Kantons Oberland vom Senat verworfen ward, so fordert Escher Rückweisung in die gleiche Commission, welche angenommen wird.

Das Direktorium theilt den Verbalproceß über die Wegnahme des Luzernerschen Nationalschatzes, von einem französischen Commissair mit, worin das männlich feste Betragen des Regierungsstatthalters mit Vergnügen bemerkt wird.

Die Gemeinde Chessiere bei Ollon dankt in einer Adresse für die Aufhebung der Tortur, Feudalrechte u. s. w. und bittet um äusserst leichte Loskäuflichkeit von den Grundzinsen. Man geht zur Tagesordnung über.

Das Direktorium theilt eine Publikation des Commissar Rapinat mit, worin derselbe erklärt, daß alle Magazine, welche beim Einmarsch der Franken in Helvetien vorhanden waren, französisches Eigenthum sind, daß er dieselben untersuchen und aus den Kontributionen Getraideankäufe machen lassen werde.

Kuhn [von Bern] sagt, seine Verwunderung über das Betragen der Franken steige mit jedem Tage; wenn man ihre vorausgesandten Proklamationen mit gegenwärtiger und ähnlichen Publikationen vergleiche, so empfinde man einen schmerzlichen Unterschied: sie führten doch nicht gegen alle Kantone Krieg und wurden in mehreren freundschaftlich empfangen, und doch machen sie nun ihre Spieße gegen alle gleich lang. Wann sie schon das strenge Kriegsrecht zu ähnlichen Bevollmächtigungen in einigen Kantonen berechtigt,

so ist doch die Ausdehnung derselben auf die übrigen höchst ungerecht, daher fodere ich Niedersezung einer Commission, welche die Grenzen dieses Rechts untersuche, um dann auf diese Kenntnis hin handeln zu können.

Secretan [von Lausanne] glaubt, da diese Publikation der Versammlung so spät mitgetheilt werde, so soll man zur Tagesordnung übergehen. . . . Haas [von Basel] findet in der Publikation nichts böses, im Gegentheil dankeswürdige Vorsicht von Rapinat, indem er durch diese Sorge, die er auf unsere Getraidevorräthe verwenden wolle, Helvetien vor Mangel schützen werde. Laßt uns daher diesen Dank nicht verkennen und jeder an seinem Ort mit Sorgfalt nachdenken, wie wir das gute Vernehmen mit der grossen Republik und gegenseitiges Zutrauen wieder herstellen können: mit Mühe sehe ich unsre wachsende Empfindlichkeit über jeden uns nicht ganz behaglichen Schritt der Franken, und eine Art Freudeäusserung, wenn neue Klagen gegen dieselben vor uns erscheinen. Billeter [von Stäfa] stimmt Haasen ganz bei und glaubt Spuren zu haben, daß die Oligarchen hieran Schuld seyen. Näf [von Hausen a. Albis] sagt: Die Franken haben ihren vorausgesandten Proklamationen gemäß gehandelt, sie haben uns Freiheit geschenkt und unser Eigenthum geschüzt; denn die Magazine sind ja Eigenthum der alten Oligarchen gewesen, also haben sie Recht auf dieselben, und ich fodere, daß das Direktorium eingeladen werde, in Rüksicht dieser Magazine mit Rapinat zu unterhandeln.

Escher[1] [von Zürich]: wahrlich, B. Stellvertreter, der Barometer unsers Unabhängigkeitsgefühls, ist schreklich gesunken: unsre dem Lande, nicht den Oligarchen, gehörige unentbehrliche Getraidemagazine werden als französisches Eigenthum erklärt, und wir sollen ruhig zusehen und danken für die Gnade die man uns erweist! Ich begreife euer Betragen nicht: noch ist es keine Stunde, daß ihr dem männlichen Muthe des Statthalters von Luzern, den er bei der Wegnahme des Luzernerischen Schatzes zeigte, Beifall zolltet, und jezt da man der ganzen Nation ihre Getraidemagazine wegnimmt, wollt ihr ruhig zusehen? ist euch denn ein elender Schaz wichtiger als die Magazine Helvetiens, die uns bei der geringsten Sperre von Zufuhr oder beim geringsten Mißwachs vor dem Hungertod sichern? was lähmt euch denn wenigstens das zu thun, was noch in unsern Kräften ist, das zu thun, was wir am Statthalter von Luzern mit Beifall beschenkten? B. Stellvertreter, ich begehre, daß das Direktorium aufgefodert werde, gegen diese Bemächtigung feierlich zu protestiren und zu erklären, daß dadurch die helvetische Nation der unentbehrlichsten Mittel ihres Daseyns beraubt werde. Und nun noch ein Wort für Haas: ich erkläre feierlich, daß ich nie Freude empfand und nie Freude bemerkte in unsrer Versammlung, wenn Klagen über die Franken vor uns erschienen, sondern

[1] Der spätere Urheber des Linthwerks.

daß ich jedesmal im innersten meines Herzens darüber gekränkt war; ich gebe also diese Angabe als durchaus falsch zurück! (hier und da Beifallruf).

Huber [von Basel] findet die Franken sehr sorgfältig in dieser Maasregel und freut sich über das Erleichternde derselben für das Volk, welches nun durch das, aus den oligarchischen Kontributionen zu kaufende Getraide unterstüzt werden kann. Er denkt noch wie ehedem, und sein Barometer der Unabhängigkeit ist nicht gesunken; aber er vergißt nicht in den Franzosen die Befreier Helvetiens zu ehren und zu schätzen. Haas ist gleicher Meinung und erklärt, daß er nicht Freude in der Versammlung gesehen über das üble Betragen der Franken, aber doch solche zu bemerken glaubte, wenn neue Klagen gegen sie aufgestellt wurden; er fodert aufs neue zu sorgfältiger Bewirkung von Harmonie auf, und begehrt, daß das Directorium aufs neue eingeladen werde, das Gemählde über den Zustand Helvetiens zu beschleunigen; auch bittet er um der Ruhe des Volkes willen, und um sein Zutrauen gegen die Franken nicht zu schwächen, keine auffallenden Schritte zu thun. Custer [von Eschenbach, Ct. Linth] zollt dem Vorschlag von Haas seinen Beifall. Rellstab [von Langnau, Zürich] erklärt, daß er nicht gleichgültig ist über diesen Verlust; aber dagegen ist er überzeugt, daß die Franzosen weder den Zürcherischen Schaz noch die Magazine weggenommen und nicht einmal auf Zürich gekommen wären, wenn sie die kleinen Kantone nicht durch ihren Krieg hingezogen hätten: er wünscht auch, daß das Direktorium eingeladen werde, sich wider diese Maasregel zu verwenden.

Escher sagt: „ich begreife nicht, was ich höre, entweder kann Huber und Haas, oder ich nicht recht lesen, denn ich lese hier bestimmt: „alle Magazine, welche bei dem Einmarsch der französischen Truppen in die Schweiz bereits existirten, sind ein erworbenes Eigenthum der französischen Republik" und dieß, B. Stellvertreter, soll also dankenswerthe Sorgfalt des fränkischen Commissairs gegen die helvetische Nation seyn? Wie stehen wir dann, wann einst etwan Schwaben gegen uns sperrt oder wann noch einige Hagelwetter unsre Fluren verwüsten wie jüngsthin die Gegend von Stäfa? was sind alle Schäze, die man uns wegnahm, gegen die dringende Unentbehrlichkeit der Magazine! ich erkenne euch nicht mehr, B. Stellvertreter: sonst waret ihr bis zur Aengstlichkeit aufmerksam auf die Beschützung des Eigenthums und der Unabhängigkeit Helvetiens, und jezt wollt ihr das Wichtigste, dessen man euch entblössen will, nicht mehr mit Eurem Muthe beschützen! — Erhebet euch und ladet das Direktorium ein, mit mehr Energie, mit kraftvollerer Sprache und festerem Muthe als noch nie, sich dieser Maasregel des fränkischen Commissairs zu widersezen, und vor der ganzen Welt dagegen zu protestiren! — Und da Haas seine falsche Beschuldigung aufs neue bestätigt, so erkläre auch ich neuerdings, daß ich immer bis ins Innerste beklemmt war, jedesmal wenn Nachrichten über Beeinträchtigungen von Seiten der Franken eingiengen; aber da-

gegen, daß ich jedesmal lebhafte Freude empfand, wann die Versammlung sich mit unerschrockenem Muthe solchen Verlezungen unsrer Unabhängigkeit widersezte, sich mit einem Muthe widersezte, den ich heute vergebens unter uns suche; und in Rüksicht der Beruhigung unsers Volkes; glaubt es, B. Stellvertreter, wir können sie durch nichts fester begründen, als wenn wir demselben zeigen, daß es sich auf unsre treue Sorgfalt für sein Interesse verlassen kann, und wenn wir die Franken von Schritten zurükhalten, welche dasselbe zur Unruhe aufreizen; also stimmt selbst Klugheit mit der Gerechtigkeit zusammen, um uns Muth einzuflößen!" Jomini [von Payerne] und Panchaud [von Moudon] stimmen Eschern ganz bei.

Weber [von Schwiz] stimmt für Haas und Huber und glaubt, dieses Mißverständnis zwischen Helvetien und der fränkischen Republik komme von Leuten her, die entweder in der Anarchie ihr Glük suchen, oder die mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge unzufrieden sind, und die alte Ordnung wieder herzustellen wünschen: in Rücksicht Rellstabs Antrag bemerkt er, daß nun keine kleinen Kantone mehr sind und, daß sie so gut Helvetier sind, als die Einwohner des Kantons Zürich; daß sie sich aber gegen die Franken vertheidigt haben, war reines Freiheits- und Vaterlandsgefühl und Anhänglichkeit an die Konstitution ihrer Väter, deren sie sich durch ihren Muth würdig bezeigt haben. Mit 43 Stimmen gegen 34 wird die Vertagung eines Beschlusses über diesen Gegenstand angenommen.

Die Stadt Peterlingen dankt in einer Adresse für die Festigkeit mit der die Gesezgebung immer unerschrocken die Unabhängigkeit Helvetiens schüze! auf Secretans Antrag wird Ehrenmeldung erkennt.

Das Direktorium fodert 6000 Liv. für geheime Ausgaben. Bewilligt.

---

198. Proklamation Rapinats vom 18. Juni 1798.

Republikaner S. 232. Vgl. Stürler, Archiv XVI. S. 356.

Der Regierungs-Commissair bei der Armee der fränkischen Republik in Helvetien.

In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jezt eine Eroberung der fränkischen Armee war, es von der andern Seite nicht weniger wahr ist, daß es den Agenten der fränkischen Regierung nicht weniger zukommt, alle Civil- Politische und Finanz-Operationen, die in Helvetien statthaben sollen, anzuordnen;

In Betracht, daß alle diejenigen, welche darauf bedacht wären, irgend eine Maasregel, welche es der fränkischen Regierung in der Schweiz zu treffen

gefiele, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern, nothwendig Feinde der Freiheit dieser Nation und der Armee sind, welche ihr dieselbe zum Geschenk gebracht haben, und nicht anders, [denn] als Soldknechte des brittischen Kabinets angesehen werden können;

In Betracht ferner, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich von der gesezgebenden Gewalt Helvetiens gemacht werden, ebenso wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Daseyn einer gefährlichen und dem Wohl Helvetiens nachtheiligen Faktion an den Tag legen; einer Faktion, deren Theilhaber, in der Absicht, ihr mehr Ausbreitung zu verschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker in Sold haben, oder sich selbst damit abgeben, das Gift, das in den öffentlichen Blättern circulirt, zu distilliren;

In Betracht endlich, daß man nur in der verrätherischen Absicht die Einwohner der Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der gesezgebenden Versammlung vorbringt, oder sich's zum Geschäft macht, wenig oder gar nicht gegründete Klagen gegen die fränkischen Armeen vorzubringen, um den so sehr gewünschten Zwek der alten Regierungen, Oligarchen und Feinde Frankreichs zu erzielen, so daß es offenbar, daß es dringend ist, eine solche Faktien durch die Anwendung einer strengen, aber gerechten, und durch die Umstände gebotnen Festigkeit zu unterdrücken:

Wird der Obergeneral aufgefordert, folgenden Befehl ergehen zu lassen:

Art. I. Alle in dem gesezgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Direktorium und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche den entweder von dem Regierungs-Commissair bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maasregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeiten und an alle Einwohner Helvetiens das gemessenste Verbott, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil befiehlt man ihnen ausdrüklich, die von dem Commissär, der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

Art. II. Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der fränkischen Regierung, oder den von ihren Commissärs und dem Obergeneral genommenen Maasregeln hinderlich zu seyn suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteurs öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden, auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner Helvetiens gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Commissärs der Regierung zu verläumden, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der Ordnung und

Mannszucht nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen (die, wenn sie von der Art sind, daß ihnen gesteuert werden kann, vor die Commissärs der Regierung, oder den Obergeneral, damit er das nöthige darüber verfüge, gebracht werden müssen) das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichnete Personen sollen ergriffen, sogleich festgesezt, als Störer der öffentlichen Ruhe militairisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdruker-Werkzeuge zerbrochen werden.

Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdrukern, Zeitungsschreibern und Redakteurs dieser Blätter, soll dem Commissär der Regierung und dem Obergeneral der fränkischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon zugeschikt werden, damit die besagten Zeitungen von ihnen verificirt und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden Artikel zuwiderlaufendes darin aufgestellt und erzählt wird. Der Preis des Abonnements wird von denselben, so wie von allen andern Bürgern, vierteljährlich entrichtet werden. Die Buchdruker, Zeitungsschreiber und Redakteurs sind dieser Verfügung streng nachzukommen gehalten.

IV. Der vorhergehende Beschluß, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen gedrukt und zu 2000 Exemplaren in allen Gemeinden des helvetischen Gebiets bekannt gemacht und angeheftet werden soll, ist den zwei Räthen der gesezgebenden Macht, dem helvetischen Direktorium, sowie allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zuzuschiken. Die Drukkosten sollen von den Contributionen, zufolge der vom Commissair-Ordonnateur en Chef ertheilten Weisungen bezahlt werden.

Unterzeichnet: Rapinat.

Der Obergeneral befiehlt, daß von der gegenwärtigen Fertigung 2000 Exemplare gedrukt, solche in allen Hauptorten der helvetischen Cantone bekannt gemacht und angeschlagen, und ihrer Form und Innhalt nach vollzogen werden soll.

Zürich, den 30. Prairial 6ten Jahr.

Unterzeichnet: Schauenburg.

199. Aus dem Offensiv- und Defensiv-Bündnis zwischen der französischen und helvetischen Republik. 19. August 1798.

Tageblatt S. 438 ff.

Art. 1. Es soll zwischen der französischen und helvetischen Republik auf immer Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß Statt haben.

Art. 2. Es besteht von diesem Augenblick an zwischen beiden Republiken ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß. Die allgemeine Wirkung dieses Bündnisses ist, daß jede der beiden Republiken im Falle eines Krieges ihre Verbündete zur Mitwirkung auffordern kann. Die auffordernde Macht bestimmt alsdann, gegen wen die Mitwirkung gefordert werde, und vermöge dieser bestimmten Aufforderung tritt die aufgeforderte Macht gegen die genannte Macht oder Mächte in Krieg .... Die begehrten Truppen werden von der auffordernden Macht bezahlt und unterhalten, und im Aufforderungsfalle soll keine der beiden Republiken einen Waffenstillstand oder ein Friedensbündniß für sich besonders schließen können. — — — —

Art. 3. Dem zufolge garantiert die französische Republik der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung, und im Falle, daß die Oligarchie suchte, die gegenwärtige Verfassung Helvetiens umzustürzen, so verpflichtet sich die französische Republik, der helvetischen auf ihr Ansuchen die Hülfe zu leisten, deren sie bedürfte, um über die innern oder äussern Angriffe, die gegen sie gerichtet werden könnten, zu siegen. .... Und um ihr die Mittel zu verschaffen, ihre Kriegsverfassung auf den nachdrucksamsten Fuß einzurichten, willigt die französische Republik ein, sie wieder in den Besitz der Kanonen, Mörser und Artilleriestücke zu setzen, welche ihr während des gegenwärtigen Krieges weggenommen worden sind, über welche die französische Regierung in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages noch verfügen kann. — — — — —

Art. 4. Die Grenzen zwischen Frankreich und Helvetien werden in einem besondern Vertrage bestimmt werden, welcher zur Grundlage haben soll, daß alles das, was einen Theil des ehmaligen Bißthums Basel und des Fürstenthums Bruntrut ausmachte, auf immer mit dem französischen Gebiet vereinigt bleiben wird, so wie alle schweitzerische Zwischenländer, welche sich in den Departementen des Oberrheins und des Mont-Terrible eingeschlossen finden; mit Vorbehalt der Gegenabtretungen oder Austauschungen, welche zur vollkommensten Berichtigung der erwähnten Grenzen von Basel bis Genf unumgänglich nöthig wären, und den schon vollständig ausgeführten Vereinigungen mit dem französischen Gebiete nicht entgegen stühnden.

Art. 5. Um den Verkehr der französischen Republik mit dem südlichen Teutschland und mit Italien zu sichern, wird ihr der freie und immerwährende Gebrauch zwoer Handels- und Kriegsstrassen zugestanden werden, deren die eine durch den Norden Helvetiens den Rhein hinauf und längs den westlichen und südlichen Ufern des Bodensees hingehen, die andere von Genf aus und durch das Departement von Montblanc, sowie durch das Wallis sich hinziehen wird, um an das Gebiet der cisalpinischen Republik zu reichen, nach einer Richtung, welche bestimmt werden soll; auch ist man übereingekommen, daß jeder Staat die nöthigen Arbeiten zur Vollendung dieser Strassen auf seinem Gebiete vornehmen wird. — — —

Art. 14. Die beiden Republiken verpflichten sich gegenseitig, den Ausgewanderten oder Hinausgeschaften beidseitiger Nationen keine Zuflucht zu gestatten; sie verpflichten sich gleichermassen, bei der ersten Aufforderung die Personen der beidseitigen Nationen auszuliefern, welche gerichtlich als der Verschwörung gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates, des Todschlags, der Vergiftung, der Mordbrennerei, der Verfälschung öffentlicher Schriften und des Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch schuldig erklärt worden, oder als solche zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftbefehle verfolgt werden. — — —

Art. 15. Es wird unverweilt zwischen beiden Republiken ein Handelsvertrag geschlossen werden, welcher auf die vollkommenste Gegenseitigkeit der Vortheile gegründet seyn solle. Bis dahin werden die Bürger beider Republiken gegenseitig, wie die begünstigtesten Nationen behandelt werden.

Geschlossen, und unterzeichnet, Paris, den 2ten Fruktidor im 6ten Jahr der französischen einen und untheilbaren Republik. (19ten August 1798).

---

200. Schauenburg an General Jordi über die Einnahme von Nidwalden am 9. September 1798.

Aus dem Französischen. Bulletin officiel du Directoire Helvétique III. S. 410.

Gegen 6 Uhr Abends waren wir vollkommen Herr dieser unglücklichen Gegend (des Tales von Stans), die zum grossen Teil vom Feuer verheert und verwüstet ist. Es war unmöglich, der Wut der Soldaten Schranken zu setzen, weil mehrere ihrer Kameraden auf verschiedenen Posten niedergemacht worden waren. Wir haben viel Leute verloren, was bei der unglaublichen Hartnäckigkeit dieser Menschen, deren Kühnheit bis zur Raserei ging, unvermeidlich war. Mehrere Priester und leider! auch eine grosse Anzahl Frauen sind

auf dem Platze geblieben. Alles, was Waffen trug, ist getötet worden. Wir haben ungefähr 350 Verwundete. Es war einer der heissesten Tage, die ich je gesehen. Man schlug sich mit Keulen. Man zermalmte sich mit Felsstücken. Man kämpfte auf dem Wasser. Kurz man wendete alle möglichen Mittel an, um einander zu vernichten. Wir hatten mehrere Tausend Zuschauer, die von verschiedenen Kantonen herzugeströmt waren und deren Haltung desto niedergeschlagener wurde, je mehr wir vorrückten. Ganz Unterwalden ist unterworfen. Ich werde am 26. [fructidor, 12. September] gegen Schwiz marschiren; wenn es Widerstand leistet, werde ich dort ein eben so schreckliches Exempel statuiren. Die Papiere, die mir in die Hände gefallen sind, beweisen, dass, wenn wir nicht über diese Wahnsinnigen gesiegt hätten, der Aufstand in kurzem allgemein geworden wäre; alles hing aneinander. Aber die Anstifter sind meist umgekommen. Die Bauern selber, deren Augen endlich aufgegangen sind, bringen mir auch die andern herbei. — Das helvetische Direktorium hat mich um ein Kriegsgericht gebeten. Wenn unsere Regierung in seine Bitte einwilligt, werden diese Ruhestörer den Lohn empfangen, den sie verdienen. Ich hoffe, dass dies das letzte Stück Arbeit in diesem Kriege gewesen ist. Alle diese Vorfälle sind bejammernswert! Ungerechnet die einzelnen Entwaffnungen, haben wir 12 Kanonen und 6 Fahnen erobert. Der Brigade-Chef Delpoint ist am rechten Arme verwundet. Wir haben mehrere Offiziere verloren.

---

201. Der Regierungskommissär Zschokke an den B. Rengger, Minister der innern Angelegenheiten. Stans, 20. Juni 1799.

Zschokke, Denkwürdigkeiten II. 309.

... Ich habe das Waisenhaus von Stans, dieses ehrenvolle Denkmal schweizerischer Wohlthätigkeit keineswegs aufgehoben, sondern nur die Anzahl der darin versorgten Kinder vermindert. Auch mitten unter den Krieges-Stürmen soll diese edle Anstalt erhalten werden; wenigstens will ich nicht der sein, der sie auflöst. Die ungeheuern Einquartirungen, der Mangel eines schiklichen Plazzes zum Hospital für die kranken und verwundeten Vertheidiger des Vaterlandes, das ängstliche Ansuchen der Eltern, welche bei der Nähe des Kriegs-Theaters ihre Kinder zu sich zurükfoderten bis nach verschwundener Gefahr — hundert andre Umstände mehr geboten die einstweilige Einschränkung der Anstalt selbst.

Es sind auf meinen ausdrüklichen Befehl nur solche Kinder entlassen worden, deren Eltern oder Verwandten dem B. Pestalozzi oder mir selbst bezeugten, daß sie dieselben für einige Zeit wohl versorgen könnten. B. Pestalozzi

gab darauf jedem der Entlassenen doppelte Kleidung, Wäsche, und einiges Geld mit. Gegenwärtig befinden sich wirklich noch in der Anstalt zweiundzwanzig Kinder beiderlei Geschlechts. . . . Die Kinder werden zur allerstrengsten Ordnung und Reinlichkeit angehalten. Sie empfangen Unterricht im Lesen, Schreiben und in der Religion. Die ehrwürdigen Väter Capuziner unterrichten selbst abwechselnd.

Es ist für mich ein Fest, diese Kleinen in ihren reinlichen Zimmern beieinander zu sehn. Gesundheit, Frohsinn und Unschuld lacht ihnen aus den Augen. Der Anblick derselben ist für die Wohlthäter, durch deren Milde dies Waisenhaus entstand, der rührendste Dank. Der tugendhafte Pestalozzi hat sich auch hier durch seine Thätigkeit ein unvergeßliches Denkmal gestiftet.

---

202. Botschaft des helvetischen Direktoriums an den Großen Rat in Betreff des Erziehungswesens. 18. November 1798.

Republikaner II. S. 265, mit einigen Varianten bei Hilty, Vorlesungen S. 632 ff.

Luzern, den 18. November 1798.

Bürger Gesezgeber!

Seit unserer Ernennung waren wir mit den unerläßlichsten Vorkehrungen für die Befriedigung der dringendern Bedürfnisse eines unter den Waffen und durch die Auflösung aller vorigen Verhältnisse entstandenen Freistaates beschäftiget, und konnten, unter dem Drang der Ereignisse und der Pflichten, welche auf unsere Sorge das erste Anspruchsrecht hatten, kaum von Zeit zu Zeit einen Nebenblick der schützenden Wachsamkeit auf die Volksschulen und höhern Erziehungsanstalten der helvetischen Nation werfen.

Allein da jezt unsere, auf die unverjährbaren Rechte der Menschheit gegründete Staatsverfassung alle Hindernisse überwunden hat, die Unwissenheit, Fanatismus und Uebelgesinntheit derselben entgegensezten, so dürfen wir auch in denjenigen Theilen der Staatsverwaltung zu wirken anfangen, welche zwar nicht Gegenstand unserer ersten Sorge seyn konnten, aber gewiß Ihrem und unsern Herzen am nächsten liegen.

Sie ahnden gewiß schon, Bürger Gesezgeber, daß wir von dem öffentlichen Unterricht und der Volksbildung sprechen wollen.

Rettung, Verbesserung und Erweiterung unserer Erziehungsanstalten, Erhaltung und Vervollkommnung der Veredlungsmittel unsrer Nation, sind heilige Mittel, die um so viel wichtiger sind, je näher ihre Erfüllung das jetzige und die kommenden Geschlechter zugleich betrift, — und je gewisser sie allein unsre Mitbürger sowohl zum Vollgenuß ihrer wiedererlangten

Freiheit hinführen, als auch gegen alle künftigen Eingriffe in ihre Rechte sichern kann.

Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefordert, die Ausbreitung nüzlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredlung des Nationalcharakters zum Hauptzwek der Bemühungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet.

In Ländern, wo nur einige oder wenige Familien sich das Recht anmassen, Vormünder und Führer der übrigen zu sein, ist es begreiflich, oder selbst Vorsichtsmaßregel, daß der Volksunterricht als Nebensache behandelt oder gar aus Furcht der Aufklärung, mit welcher das Menschengeschlecht mündig wird, vernachlässigt werde.

Aber da, wo die Volksgunst jeden ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staates erheben und ihm einen Einfluß verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennutzes zum Verderben des gemeinen Wesens wird, da die Belehrung und Ausbildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäfte machen, heißt in der That, das Heil des Vaterlandes auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen. Wenn das Steuerruder jedem Schiffsmann nach der Reihe oder irgend einem ohne Ausschliessung eines einzigen in die Hände gegeben werden kann, so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, daß keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebricht.

Allein auch zum Wählen braucht es Einsicht und Rechtschaffenheit; und wenn es wahr ist, daß die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten eines Volkes durch Stellvertretung, diejenige Staatsform ist, welche die Entwiklung aller Menschenkräfte und ihre Vervollkommnung ins Unendliche am wirksamsten befördert; so ist es nicht weniger auffallend, daß die Aufregung aller Leidenschaften und der Wettstreit aller Talente, welche jene Regierungsart veranlaßt, nur durch allgemeine, gleichförmige und der Sittlichkeit günstige Volksbildung fürs gemeine Beßte wohlthätig gemacht werden kann.

Sie werden also, Bürger Gesezgeber, es gewiß eine Ihrer angelegentlichsten Sorgen seyn lassen, für die Verbesserung und Erweiterung des Erziehungswesens der Nation in Ihrer Weisheit zu sorgen, sobald die dringendsten Bedürfnisse der Gesezgebung und Verwaltung durch Ihre Beschlüsse befriedigt seyn werden.

Allein noch bevor Ihr einen allgemeinen und umfassenden Blick auf alle Bildungsanstalten der helvetischen Nation werdet werfen können, so ist es durchaus nothwendig, durch einige vorläufige Einrichtungen denjenigen Theil des Unterrichts zu beleben, welcher bisher am meisten vernachlässigt wurde. Es ist nur zu bekannt, in welchem elenden Zustande sich die Volksschulen fast überall in Helvetien befinden. An vielen Orten sind gar keine

Schulhäuser; an andern sind sie nicht hinreichend für die Bedürfnisse des Unterrichts, oder höchst unbequem eingerichtet.

Die Schulmeister sind schlecht besoldet. Es fehlt ihnen an den Kenntnissen und Fertigkeiten selbst, welche sie ihren Lehrlingen beibringen sollen; die Lehrgegenstände reichen keineswegs an die Bedürfnisse des Menschen, der seine Würde fühlen, und des Bürgers, der seine Rechte kennen, seine Pflichten erfüllen soll. Die Lehrart ist verkehrt, vernunftwidrig; die Schulzucht ist bald zu streng, bald zu nachlässig und auf alle Fälle unzureichend. Die irre geleiteten Begriffe des Volkes haben auch in diesem Theile der gesellschaftlichen Verhältnisse unter dem Vorwande der Freiheit, Zügellosigkeit veranlaßt, Frechheit erzeugt und Rohheit begünstigt.

Es ist dringend, daß diesen Mängeln abgeholfen und die größten Lücken des Volksunterrichts ausgefüllt werden. Dann erst, wenn unsere ausgebildeten Mitbürger sehen werden, daß ihre Veredlung und ihr Menschenwerth uns am Herzen liegen, daß wir sie gerne in allen Kenntnissen und Wissenschaften unterrichten, die wir selbst als höchst wohlthätig und nüzlich durch eigenes Studium kennen, wenn sie sehen, daß es uns nicht bloß daran gelegen ist, sie zu gehorsamen und ruhigen Untergebenen und zu tauglichen Werkzeugen der Regierung zu machen, sondern, daß wir sie zur Selbstständigkeit zu erziehen, sie zum Selbstdenken, Selbsturtheilen, Selbsthandeln und zur Selbstachtung, kurz zum Genuß eben der Vorzüge emporzuheben suchen, welche den gebildetesten unter uns wahre Unabhängigkeit und mit frohem Selbstgefühl ächte Freiheit verschafften; dann erst werden sie glauben, daß die Revolution nicht blos ein von der Laune des Glüks herrührender Herrscherwechsel, sondern eine wahre Wiedergeburt des Staates, eine Veränderung sei, welche auf das allgemeine Beßte und die Achtung gegen die Menschheit berechnet war; erst dann werden sie über die vorübergehenden Uebel, welche diese Umwälzung veranlaßte, weg auf den bleibenden Gewinn sehen, welcher für ihre Nachkommen aus derselben erwachsen muß.

Ihr werdet also, Bürger Gesetzgeber, zuerst einen Unterricht veranstalten, der alle Volksklassen umfasse und jeden Bürger des Staates bis auf denjenigen Grad der Einsicht und Fähigkeit fortbilde, auf welchem er einerseits seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau kenne, und auszuüben verstehe, anderseits in einem Beruf, der ihn seinen Mitbürgern nothwendig macht und ihm eine sichere Unterhaltsquelle eröffnet, mit Lust zur Arbeit ohne Schwierigkeit fortkomme.

Dieser bürgerliche Unterricht wird so beschaffen sein, daß durch die Art, wie die nöthigsten Kenntnisse den Lehrlingen beigebracht würden, die Seelenkräfte selbst geweckt und an freie ungehinderte Wirksamkeit gewohnt werden. Er wird nach der Verschiedenheit des Orts, der Hülfsquellen und der Geschiklichkeit der Lehrer mehr oder weniger umfassend seyn und sich von

den Elementar- oder Landschulen durch alle Grade, deren sie nach Beschaffenheit der Gemeinden und nach der Menge ihrer Hülfsquellen fähig sind, bis zu vollkommnern Realschulen in den Hauptstädten der Kantone erweitern. Mit diesen Anstalten zur bürgerlichen Bildung werden Industrieschulen in denjenigen Gemeinden verbunden werden, welche die Hülfsmittel dazu besitzen.

Dieser bürgerliche Unterricht wird wohlfeil, für Arme unentgeldlich und gleichförmig seyn müssen. Sein Zwek ist, die Gleichheit der Rechte gegen die Ungleichheit der Mittel, welche jene immerfort bedroht, möglichst zu sichern und den Bürger mit seinen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, denselben auch in Stand zu setzen, sie mit öffentlichem und Privatvortheil auszuüben. Wer denselben nicht genossen haben wird, oder die Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht sonst erwarb, die er dem Bürger zu verschaffen bestimmt ist, sollte weder in den Urversammlungen noch in irgend einem Amte zum Dienste des Staates zugelassen werden. Denn wodurch kann seinen Mitbürgern wahrscheinlich oder bekannt seyn, daß er die Fähigkeit und den Willen habe, seine Rechte zu ihrem Beßten auszuüben, wenn er diese Gewährleistung nicht aus den öffentlichen Bürgerschulen mitbringt.

Allein neben diesem allgemeinen bürgerlichen Unterricht ist eine gelehrte Bildung zur Erhaltung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Verhältnisse nothwendig. Der Staat kann es nicht aufs Gerathwohl und auf die Privatindustrie seiner Bürger ankommen lassen, ob sich geschikte Baumeister und Ingenieurs, einsichtsvolle und sorgfältige Aerzte, gewissenhafte und aufgeklärte Sittenlehrer, helldenkende Gesezgeber, fähige Regenten, sachkundige Richter und in ausserordentlichen Umständen erfindungsreiche Künstler oder sinnvolle Gelehrte vorfinden werden, die dem jedesmaligen Bedürfniß auf eine befriedigende Art abhelfen oder den Staat aus der Verlegenheit durch neue Contributionen und passende Vorkehrungen ziehen. Nächstdem ist es unleugbar, daß Stillstand Rükschritt ist, und daß der Unterricht, wenn er nicht beständig vorwärts rükt und sich mit den wachsenden Bedürfnissen erweitert, in Verfall geräth. Also werden Männer erfordert, die aus der Sphäre ausgebreiteter und gründlicher Gelehrsamkeit den populären Belehrungsanstalten immerfort neuen Nahrungsstoff und frische Säfte zuführen.

Ihr werdet also, Bürger Gesezgeber, eine zweite Klasse von Lehranstalten nöthig erachten, Anstalten zum gelehrten Unterricht oder zur politischen Bildung, durch welche die ausgezeichneten Köpfe ausgebildet und in den Stand gesezt werden können, dem Staate in irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten, als Aerzte, Rechtsgelehrte, Sittenlehrer, Beamte, Künstler, Ingenieurs u. s. w. zu dienen.

Zur Erlangung dieser Geschiklichkeit bedarf es mannigfaltiger Vorkenntnisse und Vorrückungen, die eine besondere Art von Schulen, Gymnasien, erfordern. In diesen Vorbereitungsanstalten werden zwar zum Theil die

nämlichen Lehrgegenstände vorgetragen, welche in den Bürgerschulen vorkamen, aber wissenschaftlich behandelt, aus ihren Gründen hergeleitet, und mit mehr Sorgfalt erläutert.

Der Lehrling erhält in denselben den Vorrath von Ideen und den Grad von Vernunftbildung, welche er zum leichten und fruchtbaren Erlernen irgend einer von jenen Geschiklichkeiten, ohne die kein Gemeinwesen bestehen und sich vervollkommnen kann, nothwendig mitbringen muß.

Unglaublich viel an Zeit und Kraftaufwand wird dereinst gewonnen werden, wenn aus jenen Vorschulen oder Gymnasien alle Lehrbegriffe und Uebungen verbannt seyn werden, die nicht bloß vorbereitend sind, und alle angewandten Wissenschaften für den höhern Unterricht einer Centralschule aufbewahrt werden.

Diese Schule wäre ein allumfassendes Institut, worin alle nüzlichen Wissenschaften und Künste in möglichster Ausdehnung und Vollständigkeit gelehrt und durch die vereinten Nationalkräfte von den reichsten Hülfsmitteln umringt würden. Aus dieser Anstalt gienge ein Ausschuß der fähigsten und verdientesten Männer hervor, welche ganz den höhern Wissenschaften und der Erweiterung des Gebiets menschlicher Einsicht und Kunstfähigkeit lebten. Da würfe niemand die Frage auf, wozu diese oder jene Untersuchung nüze? Den Forschungen würde keine Grenze gestekt, weil man sich erinnerte, daß ohne Lavoisiers Erfindungen der fränkischen Nation das Werkzeug ihrer Vertheidigung und des Triumpfs über die Feinde der Freiheit gefehlt hätte.

Die Schule, worinn der junge Bürger eine aus jenen Geschiklichkeiten zu öffentlicher Arbeit erwürbe, müßte eine einzige für ganz Helvetien sein. Die Gründe dieses Vorschlages, Bürger Gesezgeber, werden Ihrer Einsicht und Vaterlandsliebe nicht entgehen. Die Grundlagen unsrer Verfassung, besonders das Bedürfniß der Einheit in Grundsäzen und Gesinnungen, deuten alle auf eine solche einzige Universität oder Centralanstalt hin.

Die unglükliche Trennung der Kantone, und der Geist der Ausschliessung und des Eigennuzes haben zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß ihre gänzliche Ausrottung durch irgend ein anderes als das langsam aber sicher wirkende Mittel einer öffentlichen, allgemeinen und gleichförmigen vaterländischen Erziehung bewerkstelligt werden könnte. Die jungen Helvetier, welche sich irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten zu widmen gedenken, müssen aus allen Gegenden der Republik in einer Centralanstalt zusammenströmen. Hier werden sie unter den Augen der Nation zu ihrer Bestimmung heranreifen.

Hier werden sie in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen begeisternden Unterrichte aufgeklärter und patriotisch gesinnter Lehrer Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die



entlegensten Thäler unseres Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen.

Die fähigsten Jünglinge werden, wenn sie dürftig sind, aus den Bürgerschulen auf Kosten der Nation in die Gymnasien verpflanzt; und aus diesen die vorzüglichern Köpfe nach der Centralschule geschikt werden, um sich da unter öffentlicher Aufsicht in Vereinigung mit der Blüthe der helvetischen Jugend, zum Dienste des Vaterlandes in allen Zweigen gemeinnüziger Arbeiten auszubilden.

Die Nation wird bei Wahlen öffentlicher Beamter nicht mehr verlegen seyn, auf welche Männer sie ihre Wahl fallen lassen wolle.

In den Jünglingen, die ihre Bildung auf der vaterländischen Centralschule erhalten haben, wird sie die Einsicht und Fähigkeit antreffen, welche sie von ihren höhern Beamten fordern muß, und deren Garantie sie nur in dem Umstand finden kann, daß derjenige, dem das Wohl der Nation anvertraut wird, auf der Nationallehranstalt schon Proben seiner Geschiklichkeit und Denkart öffentlich gegeben habe.

Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer noch immerfort bestehenden einzelnen Völkerschaften und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Völker seyn, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht.

Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tiefsinn mit fränkischer Gewandtheit und italiänischem Geschmack zu vermählen, und den Grundsäzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer Ehrfurcht gebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.

Denn mit allen diesen Anstalten zur technischen Bildung unsrer Mitbürger muß der moralische Unterricht gleichen Schritt halten; Kräfte wecken, entwikeln, üben, Fähigkeiten nähren, Fertigkeiten erzeugen, reicht zur Ausbildung des Menschen nicht hin. Es muß auch für den guten Gebrauch dieser geschärften Werkzeuge, für die wohlthätige Richtung jener Kräfte gesorgt werden. Bildung ohne Veredlung ist nur die Hälfte der Erziehung. Nebst Unterrichts- und Bildungsmitteln sind Anstalten zur Entwiklung und Schärfung des sittlichen Gefühls nicht weniger nothwendig.

Wir fühlen es wohl, Bürger Gesezgeber, daß dringendere Geschäfte Ihre Aufmerksamkeit noch einige Zeit von den Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung abziehen müssen und daß die Umstände es noch nicht erlauben, an die Ausführung eines so umfassenden Plans als der oben nach seinen Hauptumrissen gezeichnete ist, in diesem Augenblicke zu denken.

Allein etwas muß gethan und wenigstens einige vorläufige Maaßregeln, welche zugleich den Weg zur künftigen, leichtern und schnellern Vollziehung

jenes oder eines ähnlichen Entwurfs anbahnen würden, müssen zur Abhelfung der dringendsten Bedürfnisse schleunigst genommen werden.

Unter diesen verdient das einer bessern Einrichtung und freigebigern Unterstützung des Landschulenunterrichts die erste Stelle.

Zwar wünschten wir, Bürger Gesezgeber, daß es Ihnen gefallen möchte, durch ein besonderes Dekret die Nothwendigkeit der Errichtung eines Nationalinstituts der Künste und Wiessinschaften vorläufig anzuerkennen, und dem Vollziehungsdirektorium die Sorge für seine Bewerkstelligung aufzutragen. Es wäre das wirksamste Mittel zur gänzlichen Zerstörung des Föderalismus und zur reellen Einführung unsrer Konstitution; es würde uns in den Augen aller Menschenfreunde heben, und unsrer Revolution einen Charakter von durchgedachter Planmäßigkeit und humaner Philosophie geben, der ihr die Achtung aller Freunde der Aufklärung und der Kulturfortschritte unsers Geschlechts abgewonnen; es würde endlich die Organisierung des ganzen Erziehenswesens ungemein erleichtern. Wenn einmal der oberste Punkt festgesezt ist, so lassen sich die Stufen, die zu demselben hinführen sollen, leichter und genauer bestimmen. Denn diese sind Mittel zum Zwecke, und dieser muß angewiesen seyn, wenn jene darnach berechnet werden sollen.

Das Institut würde Lehrer und Werkzeuge zur Organisierung der untern Anstalten herbeischaffen und eine belebende Aufsicht über dieselben verbreiten. Wäre nur die Nothwendigkeit desselben, dem Prinzip nach, von dem Gesezgeber anerkannt, so würde dieser Ausspruch schon hinreichen, den Grund dazu sogleich zu legen.

Allein ein weit dringenderes Bedürfniß noch als die Errichtung der polytechnischen oder encyklopädischen Schule, ist die Verbesserung des ersten Unterrichts der jungen Bürger auf dem Lande.

Der rettende Arm des Vaterlandes muß sich zuerst nach diesen lallenden und hülflosen Zöglingen der Natur ausstrecken: die Sorge für sie ist die Schuld, die es zuerst abtragen soll.

Der Elementarunterricht in den Bürgerschulen sollte sich freilich auf alle Kenntnisse und Uebungen erstrecken, ohne welche der Mensch nie zum vollen Gefühl seiner Würde und Bestimmung, der Bürger nie zur genauen Kenntniß seiner Rechte und Pflichten gelangt; er sollte die physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte des Jünglings bis zur Gründung der Selbstständigkeit ausbilden. Er sollte denselben in Stand setzen, das Maaß seiner Talente zu schätzen und ihn zu demjenigen Beruf gehörig vorbereiten, der seinen Fähigkeiten am angemessensten und zugleich für seine Bedürfnisse hinreichend wäre. Er müßte demnach, ausser einer genauen Anleitung zum richtigen Lesen, Sprechen und Schreiben in der Muttersprache und Rechnen, sich über die Anfangsgründe der französischen Sprache für das deutsche, der deutschen für das französische und beider Sprachen für das italienische Helvetien, über

die Planimetrie, einige Kenntniß der Naturgeschichte, der Physik, Geographie und Geschichte, die nüzlichsten Gewerbe und Handwerke, den Bau des menschlichen Körpers, seine Verrichtungen und die nothwendigsten Gesundheitsregeln, über die Hauswirthschaft und die Buchhaltung, die Konstitution, die wichtigsten Geseze, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral verbreiten.

Denn jeder Mensch soll ja zur Humanität, d. i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden.

Der Staat ist nur Mittel zu diesem Zwek, und soll dem Bürger zu seiner Erreichung verhelfen, also zur Bildung seiner physischen Anlagen, seiner sinnlichen Vermögen, seines Verstandes und seines Willens, zur Kenntniß seiner Verhältnisse zur Natur, zur Gesellschaft überhaupt und zum Staate insbesondere, damit er diese Verhältnisse zu seinem Zwek benutzen könne.

Allein dieser Plan ist vor der Hand unausführbar und wird es noch lange bleiben! das vorhandene, so mangelhaft und dürftig es ist, muß als der Keim behandelt werden, aus dem eine sorgfältige Pflege nach und nach etwas besseres entwickeln soll.

Die Nachrichten, welche wir über die Fähigkeit der grossen Mehrheit der Landschullehrer und die Hülfsmittel des Unterrichts eingezogen haben, erlauben uns in diesem Augenblicke nicht, unsere Wünsche für Unterstützung und Verbesserung der Volksschulen über die engen Grenzen des folgenden Plans auszudehnen, welcher sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Anfangsgründe der Muttersprache, die Kenntniß der Konstitution, einige Uebungen des Gedächtnisses und der Urtheilskraft, vermittelst eines einzuführenden Lesebuchs und ausführlichen moralischen Unterricht einschränkt, und den wir hiemit Ihrer einsichtsvollen Prüfung vorlegen.

Nur noch das Verlangen können wir, Bürger Gesezgeber, nicht unterdrücken, daß Sie uns begwältigen, diesen Plan für diejenigen Gemeinden zu erweitern, wo die Hülfsmittel und die Lehrer diese Ausdehnung fordern oder gestatten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums:
der General-Sekretair, Mousson.

203. Die Einsetzung eines helvetischen Nationalfestes.

Flugblatt, Stadtbibl. Wintertur.

Luzern, den 7ten Merz 1799.

Freyheit. Gleichheit.

Im Namen
der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Gesetz.

Luzern, den 4ten Merz 1799.

Der große Rath, nachdem er seine Commission über die Vollziehung des Gesetzes vom 8. Hornung das Nationalfest vom 12ten Aprill betreffend, angehört;

In Erwägung, daß am 12ten Aprill von den Stellvertretern des Volks, die Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der helvetischen Republik proklamirt, und die repräsentative Verfassung in Thätigkeit gebracht, und dieser Tag zu einem beständigen Nationalfest eingesetzt wurde;

In Erwägung, daß Volksfeste nicht leerer Prunk und Schall, sondern bedeutend und zweckmäßig seyn sollen;

In Erwägung, daß sie der beste Anlaß sind, Verdienste zu belohnen, Tugend zu ehren, und Vaterlandsliebe fortzupflanzen;

In Erwägung, daß sie mit Geschmack, aber einfach, ohne große Unkosten, würdig und fröhlich sollen gefeyert werden,

Hat, nach erklärter Urgenz,

Beschloßen:

1. Den 12ten Aprill soll in allen Gemeinden Helvetiens das Fest der einen und untheilbaren Republik und ihrer Unabhängigkeit gefeyert werden.

2. Am 11ten des Abends, nach Sonnenuntergang, sollen in den Gemeinden, wo sich Artillerie-Stücke befinden, drey Vorbereitungsschüsse gethan werden.

3. Den 12ten, Morgens, bey Aufgang der Sonne, sollen Freudenschüße geschehen, alle Glocken geläutet werden, und an allen schicklichen Orten die Nationalfarben wehen.

4. Ungefähr eine Stunde hernach, oder wie es die Umstände erlauben, sind alle Glaubensgenossen der verschiedenen Religionen eingeladen, einem dem Anlaße anpassenden Gottesdienste beyzuwohnen.

5. In dem Hauptorte der Republik wird sich der große Rath um 8 Uhr zu einer feyerlichen Sitzung versammeln. In derselben wird der im vorigen Jahr fürs Vaterland geschehenen ausgezeichneten Thaten, ehrenvolle Meldung geschehen. Der Präsident und einige andere Mitglieder werden kurze und passende Reden halten.

6. Der Senat wird sich um 10 Uhr versammeln, und feyerliche Sitzung halten, wie der große Rath.

7. Es soll ein ausgezeichneter Ehrenplatz für die fremden Minister, im Innern beyder Rathsäle bereit seyn, und dieselben zu den Sitzungen eingeladen werden.

8. Um 12 Uhr soll das Vollziehungs-Direktorium die Feyerlichkeit begehen. Sein Präsident wird den in Thätigkeit gesetzten Vaterlandsvertheidigern die Fahnen öffentlich überreichen. Die übrigen Umständlichkeiten für dasselbe sind seinen eignen Verfügungen überlassen.

9. In der ganzen Republik soll die Jugend, welche im Fall ist, die Waffen zu empfangen, sie diesen Tag öffentlich empfangen, nachdem die Greise über 60 Jahre sie werden vor dem Altare des Vaterlandes niedergelegt haben.

10. Hernach treten schöne, gesittete Mädchen, in reinlichem einfachem Anzuge hervor, und bieten Blumen-Kränze und Sträuse den künftigen Siegern an.

11. Die Knaben erscheinen beym Feste in Feyerkleidern, von ihren Lehrern begleitet.

12. Das würdige Alter, und Bürger, die sich im verwichenen Jahre durch vorzügliche Thaten fürs Vaterland ausgezeichnet haben, erhalten Ehrenplätze am Feste.

13. In den Gemeinden, wo grobes Geschütz vorhanden ist, sollen Salven geschehen; die bewaffnete Mannschaft erscheint in den Waffen, die öffentliche Beamten in ihrem Costüme.

14. Die Feyerlichkeit solle so viel möglich unter freyem Himmel begangen werden.

15. Das Fest soll, wo es die Umstände begünstigen, mit Musik und Gesang belebt, und mit fröhlichen Tänzen beschloßen werden.

17. Männer ohne Bürgersinn, Weiber ohne Sittsamkeit, feige Jünglinge und ungerathene Kinder dürfen zu Hause bleiben.

18. Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der Senat an das Vollziehungs-Direktorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hievor enthaltenen Beschluß des grossen Rathes in Erwägung gezogen und genehmigt.

Das Vollziehungs-Direktorium beschließt: daß obstehendes vom großen Rath am 4ten Merz beschloßenes, und vom Senat den 7ten gleichen Monats 1799 bestätigtes Gesetz gedruckt, publizirt, vollzogen, und die Original-Akte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und der Polizey.

---

204. Die Schlacht bei Zürich. 25. und 26. September 1799.

„Die Tage des Schreckens" von David Heß, veröffentlicht von J. Bächtold in der Einleitung zu „Joh. Caspar Schweizer". S. XLIV ff.

David Heß (1770—1843), der Verfasser der „Badenfahrt", des „Salomon Landolt" und des „Joh. Caspar Schweizer", befand sich während der zweiten Schlacht von Zürich auf seinem mitten in der Aktion gelegenen väterlichen Gute „Beckenhof" in Unterstraß und verewigte seine Erlebnisse während jener „Tage des Schreckens" in nachfolgender drastischer Schilderung.

Schon seit vierzehn Tagen hieß es: bald muß es endlich etwas Neues geben. Die Armeen werden nicht ewig so unthätig vor einander über stehen bleiben. Die Oestreicher, die nicht anbeißen wollten, sind abgezogen, die Russen haben keine hemmenden Vorschriften von ihrem Hof wie jene, der englische Gesandte, der immer vorwärts möchte, hat direkten Einfluß auf sie; endlich müssen sie doch zeigen, daß sie da sind, müssen sich auch ihren Theil Ruhm erwerben, wie ihre Brüder in Italien unter Suwarow. Lord Mulgrave [1] hatte Wikham [2] geschrieben, daß Suwarow den 14ten in Airolo eintreffen und über den Gotthard sich mit der Armee in der Schweiz vereinigen würde, um einen Hauptschlag zu bewürken. St. George [3], der mir immer über alles, was geschehen sollte, Winke gab, hatte mich auch von einem wohl combinirten Angriff benachrichtigt, der erster Tagen von allen Seiten auf die Franzosen geschehen sollte — alles war voll der größten Erwartung.

Dienstag Abends kam Wikham, dessen Gesicht immer der Barometer der Geschäfte ist, fröhlich heim. „Morgen," sagte er bei Tisch, „geb' ich der russischen Generalität ein großes Gastmahl und übermorgen," fuhr er lächelnd fort, „werden Sie früh aufgeweckt werden und etwas hören." Wir legten uns

---

[1] Englischer Minister. — [2] Der englische Gesandte bei der Armee der Verbündeten. Derselbe hatte bei Heß im Beckenhofe Quartier genommen. — [3] St. George, ein mit Heß befreundeter Waadtländer, war Legationssekretär bei Wikham.

ruhig schlafen, sanft eingewiegt von dem Gedanken, daß endlich einmal die Armeen vorwärts rücken und uns wieder frei athmen lassen würden.

Am Mittwoch, Morgens um 6 Uhr ungefähr, erwachte ich von einigen Kanonenschüssen, die ziemlich weit von der Limmat herauf tönten. Bald nachher fielen mehrere. Sollte es heute schon anfangen? — sagte ich zu Nettchen [Frau Heß], das schon verschiedene Schüsse früher als ich gehört hatte, und unser Wunsch für den glücklichen Ausgang der Sache war Gebet. Daß aber das Schießen von der Limmat herauf kam und nicht auf allen Vorposten zu hören war, kam mir sonderbar vor, und da Wikham Abends zuvor so bestimmt gesagt hatte, der Angriff werde den 26ten geschehen, er, der es durchaus wissen mußte und seine Mahlzeit auf heut' eingerichtet hatte: so stieg der Gedanke in mir auf, die Franzosen könnten das Prävenire gespielt haben, die feinen Füchse! Es war ein dicker Nebel, man konnte nichts sehen.

Alles war im Haus bald wacker. Wikham ließ sich gegen seine Gewohnheit das Frühstück in's Zimmer bringen und ritt sogleich nachher gegen Höngg, indeß St. George, der fast die ganze Nacht aufgeblieben war, noch an Depeschen arbeitete. Das Feuer ward bald heftiger und fieng auch auf der Wollishofer Seite an. Der Nebel vertheilte sich ein wenig, man konnte die Russen in den Weinbergen der Enge unterscheiden und an dem Hin- und Herwallen des Rauchs den Gang des Waffenglücks beobachten, das immer zweifelhaft war.

Gegen 9 Uhr kam Obrist Roll von Höngg herauf und berichtete uns, was ich schon lang vermuthet hatte, daß die Franzosen angefangen hätten, und — was mich gar nicht erbaute — daß sie schon früh bei Dietikon über die Limmat marschiert seien, ohne daß es den russischen Vorposten möglich gewesen sei, sie zu hindern, ihre Brücke zu schlagen. Bald nachher kam Wikham auch zurück, machte nicht viel aus der Sache, bestand darauf, er wolle seine Mahlzeit geben, seine Frau könne ganz ruhig nach der Stadt fahren, um noch die nöthigen Anstalten zu treffen, und schien es fast übel nehmen zu wollen, als wir riethen, sie würde besser thun, bei uns zu bleiben, weil sie von hier aus einen Vorsprung hätte, wenn die Sachen schlimmer giengen. Er setzte sich wieder zu Pferd und gab seiner Frau Rendezvous in der neuen Wohnung in der Stadt.

Unterdessen hatten die Russen den Feind wieder gegen den Sihlwald zurückgedrängt; hingegen kamen von unten herauf eine Menge russische Verwundete bei uns vorbei, das mir außerordentlich auffiel, und nur selten waren einzelne gefangene oder blessirte Franzosen dabei. Wir theilten Branntwein und Brot aus, wobei uns der dazugekommene Zunftmeister Irminger treulich half.

Indeß wir uns mit den Verwundeten abgaben, hatte Madame Wikham ihre Sachen vollends in Ordnung gebracht und nahm gegen 11 Uhr Abschied. St. George war vorausgeritten. Das Teleskop stand auf der Altane gerichtet. Nettchen sah gegen die Limmat hinab und rief: da sieht man ein ganzes

Corps von den rothen Tartaren. Ich schaute auch und erkannte auf dem Weg, der von dem Fahr gegen Höngg hinaufführt, eine Schwadron rother französischer Husaren, die zwei Kanonen deckte, welche nach jedem Schuß vorwärts rückten. Von diesem Augenblick an gab ich alle Hoffnung auf und war überzeugt, daß wir binnen wenig Stunden wieder in französischen Händen sein würden. Mein erster Gedanke war, Nettchen in Sicherheit zu bringen..... Es kostete einige Ueberwindung, doch überwog der Drang der Umstände und meine Bitte; wir eilten nach der Stadt, unter sicherem Geleit sah ich Nettchen nach der Wohnung ihrer Freundin gehen, und ich flog wieder heim, um da noch die nöthigen Anstalten zu treffen; St. George kam mir hintendrein gesprengt, raffte noch wichtige Gesandtschaftspapiere zusammen, die beinahe wären vergessen worden, umarmte mich mit Thränen in den Augen und jagte wieder davon.

Als wir unsere besten Sachen ein wenig auf die Seite geschafft hatten und wir nun dem Spektakel passiv zusehen mußten, ward mir unaussprechlich wehmüthig. . . . Schon sahen wir den Feind auf dem Hönggerberg, das Feuer rückte immer näher und einzelne Russen postirten sich schon in unsere Wiesen. Ein lautes Hurrah! tönte die Gasse herauf, da kam das grün und rosenrothe Dragonerregiment angesprengt, der brave englische Oberst Steward an der Spitze. Er winkte und rief, er wolle noch das Aeußerste versuchen. Eine Viertelstunde nachher kam er allein wieder zurück und sagte, er habe keine Hoffnung mehr, der Feind sei schon zu weit vorgedrungen und die Dragoner hätten nicht anbeißen wollen; und er hätte vergebens ihrem Oberst mit harten Worten zugeredet und seinen Stock beinah' an den Leuten zerschlagen — wir sollten nun unsere Thüren wohl verschließen und niemand einlassen. Ich drückte dem wackern Mann noch die Hand, er ritt weg und wir schlossen uns ein.

Jetzt näherte sich das Gewühl immer mehr; Kosaken und andere Reiterei jagte durch unsere Allee, die Russen schossen hinter den Bäumen und Hecken hervor, die Kugeln hagelten von beiden Seiten her, im Haus war nichts mehr sicher und wir zogen uns in den gewölbten Keller zurück. Da hallte das Geschrei und Schießen, besonders die Schüsse der gezogenen Stutzen noch schrecklicher herab. Von Zeit zu Zeit schlichen wir uns hinauf und lauschten durch die Ritzen der Fensterladen. Die Russen vertheidigten sich wie Löwen, aber ungeschickt und ohne Gewandtheit. Sie zerstreuten sich zu viel und die Offiziere wußten sie gar nicht vortheilhaft zu stellen. Lange hintereinander durfte niemand von uns droben bleiben, denn die Kugeln prallten überall an. Noch begehrte zu gutem Glück keiner in's Haus zu kommen; sie hatten zu viel mit dem Feind zu schaffen, der ihnen noch auf den Eisen war, sonst hätten sie vielleicht auch bei uns solchen Gräuel begangen, wie in vielen Häusern in unserer Nachbarschaft. Die Tollkühnheit, mit der sie sich schlugen, konnte uns jetzt in's größte Unglück bringen. — — —

Wie hätte ich jemals glauben können, daß ich die Franken wieder herbeiwünschen würde? und das that ich doch jetzt, da nichts anderes zu erwarten war, und uns nur die geschwinde Entscheidung aus der schrecklichen Lage ziehen konnte, in der wir uns seit einigen Stunden befanden. Es kamen verschiedene Male frische Truppen aus der Stadt; wir hörten das wilde russische Feldgeschrei, aber sie konnten selten weiter vordringen als bis an die Spannweid, vergebens wurden die Leute zusammengetrommelt — gegen 4 Uhr lief alles russische Volk durcheinander mit fürchterlichem Geheul die Gasse hinab, und gleich hinter ihnen hörten wir das avancé! avancé! der Franzosen und die Trommeln, die den Pas de charge [Sturmschritt] schlugen. Da sind sie, hieß es, und jetzt mußten wir hinauf, und mußten sie empfangen und willkommen heißen, um nicht mißhandelt zu werden.

Ich hatte schon zum voraus Wein genug heraufbringen lassen; sobald zum erstenmal angeschellt war, öffneten wir und boten zu trinken an. Das that gute Wirkung und glücklicher Weise waren überall Offiziere voraus. . . . Es kam eine Partie Trinklustiger nach der andern, doch hielten sie sich nicht lang auf und begiengen keine Exzesse. Die Offiziere zweifelten, daß sie noch denselbigen Abend in die Stadt kommen könnten. Die Kanonen feuerten noch immer von den Wällen und man schlug sich heftig vor den Thoren.

Wie es zu dämmern anfieng, zogen sich die Franzosen, immer fechtend, wieder etwas zurück, verließen unser Gut, und mit Trommeln und Geheul kündeten sich die Russen wieder an. Nur die einbrechende Nacht machte dem Schießen endlich ein Ende. Die Franzosen sammelten sich auf dem Höngger und Wipkinger Berge, wo sie große Feuer anzündeten. Der Letzebach trennte beide Parteien. Alle unsere Laden waren zugemacht, damit kein Licht sichtbar sei und Leute herbeilocke. Dem ungeachtet kamen einige russische Parteien, klopften und begehrten zu trinken. Man reichte Wein aus dem Fenster; da Offiziere mit dabei waren, hielten sie sich ordentlich und nach 9 Uhr kamen keine mehr. . . . Um halb 10 Uhr kam Frau Loser mit ihrer Tochter und dem Sohn durch den Garten herauf gelaufen, schellten an und flehten um Hülfe, die wir ihnen aber mit dem besten Willen nicht geben konnten. Besoffene Russen waren bei ihnen eingebrochen, zerschlugen und plünderten ihnen alles, verschlangen allen Branntwein, den sie noch fanden, und wollten die Tochter mißhandeln. Da niemand ihre Sprache versteht, und sich mit diesen wilden Bestien überhaupt nicht reden läßt, so war auch nicht zu helfen. Die Mutter gieng, vom buckligten Mattis begleitet, wieder zurück; der Sohn, dem sie schon die Stiefel von den Beinen genommen hatten, folgte ihr bald nach, und die Tochter behielten wir bei uns, weil sie doch hier vor Mißhandlungen sicher war.

Draußen war alles stille und aus der Ferne schallte das Geschrei der Franzosen vom Wipkinger Berg herüber, deren Feuer durch die schwarze Nacht

emporloderten, und hin und wieder fiel ein Schuß. Vor's Haus durfte sich niemand wagen, denn es schweiften überall einzelne Maredeurs durch das Gut. Es ist unbegreiflich, daß keine in's Haus begehrten. So schlich die traurige Nacht vorbei und ihre Stille verkündete desto gewisser den folgenden Sturm. — — —

So ruhig es bei uns auf den Vorposten war, so stürmisch gieng es hingegen in der Stadt zu. Es war ein Lärmen und Fahren an einem fort. Die Verwundeten wurden in die Häuser getragen; überall mußten Lebensmittel für die auf allen Straßen versammelten Soldaten herbeigeschleppt werden, und wo es nicht geschah, erfolgten Drohungen und Gewaltthätigkeiten. — Ich legte mich auf den Sopha, voll banger Sorge auf den morgenden Tag: der milde Schlaf wollte nicht bei mir einkehren, die innere Unruhe trieb mich alle Viertelstunden an's Fenster und im Haus herum. Ich wußte, wie jetzt Nettchen um mich besorgt sein würde. Ich hatte ihr keine Nachricht geben können, die Russen ließen niemand durch. Ich befürchtete die Plünderung der Stadt von den Franzosen, wenn der Widerstand noch lange dauern würde, und hätte sie doch nicht herausholen können; weder da noch dort war mit Gewißheit Schonung zu erwarten.

Der trübe Morgen brach an. Beide Parteien mußten noch müde sein von den Gräueln des vorigen Tages, denn es währte ziemlich lang, ehe sie wieder über einander herfuhren. Nach sieben Uhr geschahen die ersten Schüsse. . . . Die Russen postirten sich auf die Anhöhen und in die Weinberge, und die Franzosen griffen lebhaft an. Die Affaire zog sich bald wieder in unser Gut und wir mußten im Keller Sicherheit suchen. Da saßen und standen und giengen wir herum, wie Geister in Grabgewölben. . . . Ich gieng mit den beiden Knechten ab und zu auf Recognoszіren durch die Ritzen der Fensterladen. — —

Unaufhörlich donnerte das Geschütz und das Geschrei der wilden Russen ward immer gräßlicher. Zuweilen machten einzelne Vorüberstreifende die Laden des Kellers auf und spähten hinab; da sie aber vermuthlich in der Dunkelheit nichts von uns erblicken konnten, machten sie wieder zu. Zuweilen hörten wir oben Scheiben klingeln und die Erschütterung der anprallenden Kugeln. . . . Nach und nach fiengen einzelne Russen an zu pochen und anzuschellen und begehrten Branntwein. Wir ließen niemand herein und verrammelten die Thüre, bis endlich gegen halb zwei Uhr Nachmittags ein ganzes Detaschement in den Hof hereinstürmte und sogleich die Thüre einschlagen wollte. Ich lief mit den beiden Knechten hinauf und öffnete. Der ganze Schwall drängte sich herein, schmiß, statt zu trinken, die Milcheimer um, die man ihnen mit Wein gefüllt darreichte, und forderte ungestüm die Oeffnung der Saalthüre. Ich hatte den Schlüssel nicht bei mir und fürchtete, sie würden mir nachfolgen, wenn ich hinaufgienge, den Hauptschlüssel zu holen. Ich zuckte die Achseln und wollte

ihnen zu verstehen geben, daß ich nicht aufmachen könne. Da fuhren einige wie wüthend über mich her, setzten die Bajonette auf mich an und hätten mich vielleicht ermordet, wenn ich ihnen, nun da alle Weigerung vergebens war nicht gedeutet hätte, sie sollten die Thüre einsprengen. Das geschah auch sogleich und ich mußte noch thun, als wollt' ich dazu helfen. Im Saal mußt' ich ihnen die Gartenthüre öffnen, sie selbst machten auch die Nebenzimmer mit Gewalt auf, und erst jetzt sah ich eigentlich, warum es zu thun war, da Offiziere dazu kamen. Sie wollten sich nämlich in's Haus förmlich postiren und aus den Fenstern schießen. Da gab ich alles auf. Ich glaubte alles der Plünderung preisgegeben und erwartete, daß die Franzosen Granaten hineinwerfen würden, um das Haus anzuzünden, oder, wenn sie weiter vorrückten, uns bestrafen würden, weil aus den Fenstern, freilich ohne unsere Schuld, geschossen ward. Das alles konnte geschehen. Ich ließ die Russen hausen und gieng wieder in den Keller, meinem Vater zu sagen, was droben vorgehe. — — —

Beinahe eine halbe Stunde dauerte die schreckliche Erwartung, als die beiden Knechte, die sich mit außerordentlichem Muth und seltener Treue für das Haus unter die wüthende Menge geworfen hatten, in den Keller herabkamen mit der beruhigenden Nachricht, die Russen seien alle wieder aus dem Hause weg. Sie hatten wenig Schaden angestellt. Den krystallenen Kronleuchter im Saal hatten sie mit den Gewehren sorgfältig ausgewichen und verschont; so auch die großen Spiegel, in denen sie sich alle, wie Affen, wohlgefällig betrachteten. Oben waren sie nur in der Marguerite Stube und Kammer gewesen, hatten einiges altes Leinenzeug, Faden und mir auf dem Söller einige Schuhe und Stiefel weggenommen. Von Lampenöl und Essig, das sie auf dem Ofen fanden, hatten sie ein gemischtes Getränk gemacht und sich damit erfrischt. Sie schossen aus den hintern Fenstern und wurden von den Franzosen auch wieder begrüßt, denn rings um die Fenster fanden wir nachher von außen die Löcher der angeprallten Kugeln. Zum guten Glück hatten die Franzosen keine Kanonen oder Haubitzen in der Nähe, sonst wär' es uns gewiß übel ergangen. Endlich kam ein russischer General, der deutsch sprach, angeritten, ließ die Soldaten alle wieder herausjagen, rieth, die Thüren zu verrammeln, was auch sogleich geschah, und so waren wir unbegreiflich glücklich davon gekommen.

Jetzt ward der russische Widerstand immer schwächer, eine halbe Stunde nachher wichen diese Thiermenschen ganz; das „avancé"! der Franzosen schallte wieder vor dem Hause und diesmal waren sie uns wirklich willkommen; denn die Scenen des Entsetzens mußten doch endlich ein Ende nehmen. Wir öffneten sogleich die Thüre und boten ungefragt zu trinken an. Sei's dieser Empfang und die wirklich ungeheuchelte Freude über das Ende der Affaire in unserm Gut, die unverkennbar auf unsern Gesichtern zu lesen war, oder sonst ein glückliches Ungefähr: kurz alle Franzosen, die anliefen, waren ziemlich ordentlich für Leute, die sich seit zwei Tagen geschlagen und seit vier Monaten

keinen Sold bekommen hatten. Sie begehrten niemand etwas Leids zu thun; einige selbst, das muß ich zu ihrem Ruhm gestehen, waren höflich und nur ein paar halb Besoffene wollten unbescheidene Forderungen thun, die ihnen aber von ihren eigenen Kameraden abgeschlagen wurden. Das ist wahr, zu trinken bekamen sie! Nicht in Gläsern, nicht in Flaschen, sondern in großen Zubern und Eimern, die sie oft ansetzten, um desto geschwinder den Magen zu füllen. Brot gab man ihnen, so lang noch im Haus war, und als man ihnen sagte, es sei alles aufgegessen, weil die Russen schon einen Theil davon aufgezehrt hätten, so gaben sie sich auch wieder zufrieden. In der Nachbarschaft, besonders in Wipkingen, hatten sie viel geplündert und so ein Marodeur zwang uns, einen Stock und einen Degen zu kaufen, die nachher aber der Eigenthümer wieder bekam, sowie ein Buch mit vergoldeten Schlossen, das auch hier verkauft worden war. Einige begehrten Hemden, und da sie sich sonst geschlossen hielten, wollte ihnen welche geben; mehrere aber folgten, und wie ich über die Komode gieng, nahmen sie, jedoch nicht eben mit Gewalt, ungefähr anderthalb Dutzend; dann schloß ich wieder vor ihnen zu und sie führten sich ab. Wenn freilich die vielen, die unten beim Wein waren, den Schlich gemerkt hätten, so hätt' ich auch mehr eingebüßt; im Taumel aber gaben sie nicht auf alles Acht, sie soffen und erzählten von ihren Siegen, darüber vergaßen sie das übrige und keiner begehrte mehr hinaufzugehen. . . . Das Tränken des Viehs dauerte ungefähr anderthalb Stunden, es kamen immer mehr Offiziere und mit ihnen auch mehr Ordnung, bis man zuletzt die Unbescheidensten abweisen und zuletzt der ganzen Weinschenke ein Ende machen konnte, die sonst bis Mitternacht fortgedauert hätte.

Jetzt verlangte mein Herz nach Nettchen. Die Stadt war offen; unter dem sichern Begleit Bailleuls, eines bekannten Chef de Bataillon, der bei uns angeritten war, eilte ich über Trümmern und Leichen dahin, und hielt nach der kurzen, aber fürchterlich verhängnißvollen Trennung das geliebte Weib wieder in meinen Armen. Es war ein Wiedersehen wie nach einer Jahre langen Trennung — es läßt sich nicht beschreiben. . . . Jetzt erfuhr ich am Morgen eine Menge Umstände, die uns Belagerten unbekannt geblieben waren. Die Hotzische Armee an der Linth war ebenso wie die russische geschlagen worden. Hotze selbst, der ehrwürdige Greis, starb, nachdem er tödtlich verwundet noch in die Hände der Feinde gefallen war. . . . Eine Menge von unsern Bekannten waren todt, verwundet und gefangen. Die Division des General Le Courbe hatte sich zwischen Suwarow und Hotze hineingeworfen, und nun stürmten die Franzosen am 26ten über Stäfa am See herunter, so daß die Russen zwischen zwei Feuer kamen.

Der Uebergang der Franzosen über die Limmat geschah außerordentlich schnell und beweist die unverzeihliche Nachlässigkeit der russischen Vorposten, die Dummheit der Offiziere und die Unbrauchbarkeit ihrer Artillerie. In der

Nacht hatten die Franzosen ihre Pontons ganz leise herbeigeführt und eine Menge Kanonen auf die russischen Hauptposten gerichtet. Mit Tagesanbruch fiengen die Feuerschlünde plötzlich an, Kartätschen über den Fluß zu speien. Die aufgeschreckten Russen prallten zurück und wollten mit ihren Kanonen antworten; die waren aber so ungeschickt vertheilt, daß sie dem Feind keinen Schaden thaten; die Brücke war in wenig Zeit vollendet, die Franzosen stürmten herüber, wurden sogleich handgemein mit den Russen, die sich jetzt mit rasender Tollkühnheit schlugen, aber dabei so ungeschickt, daß die gewandten Feinde ihnen einen Schritt nach dem andern abgewannen und sie so bis an die Stadt zurückdrängten. Ebenso ward das Lager bei Affoltern überrumpelt.

Korsakow bedeckte sich in diesen zwei Tagen auf ewig mit Schande. Ein Korporal hätte die Armee besser führen können. Als die Franzosen schon über die Limmat waren, blieb er immer ganz ruhig, lächelte, machte keine Dispositionen, sagte, er kenne seine Leute, er verlasse sich auf sie und ließ nicht einmal die schweren Bagagen etwas rückwärts bringen, um die Wege im Rücken frei zu haben. Seine eigenen Sachen, seine silbernen Nachtgeschirre, seine lächerlich brillanten Equipagen, das alles blieb uneingepackt, bis am Mittwoch spät in der Nacht seine Leute, vernünftiger als er, Anstalt dazu machten. Am Donnerstag Morgen sollten endlich die Wagen über die Forch abgeführt werden, aber schon außer Hirslanden blieben die schweren unbehülflichen Karren stecken, die Fuhrleute liefen zum Teufel und wenige Franzosen bemächtigten sich auf verschiedenen Auswegen der Stadt aller Kassen und Vorräthe der ganzen Armee, sowie des größten Theils der plumpen Kanonen. Einzelne Husaren bekamen bei diesem Fang viele hundert Louisd'or, Ordensbänder mit diamantnen Kreuzen und eine Menge Kostbarkeiten, die von ihren Offizieren sogleich aufgekauft wurden.

Korsakow war schon um 12 Uhr am 26ten mit den Franzosen in eine Art von Unterhandlung getreten und hatte sich erklärt, er wolle sich zurückziehen, was auch sogleich geschah. Dem ungeachtet ließ er seinen Truppen, die sich auf unsrer Seite schlugen, keine Nachricht davon geben, so daß diese noch immer fortwütheten, ohne zu wissen, daß der Feind schon in der Stadt war, der auch tüchtig von den Wällen auf unser Haus und die ganze Gegend kanonirte. Hätte Korsakow diesen unverzeihlichen Fehler nicht begangen, so wäre viel Russenblut geschont worden und wir hätten alle ringsumher viel weniger gelitten. Wie er für seine Person das Heil in der Flucht suchen mußte, kannte er, der General, der schon seit mehr als vier Wochen hier kommandirte, keinen Weg und mußte sich erst noch zurecht weisen lassen, um aus der Falle zu kommen.

Die Russen begiengen überall abscheuliche Grausamkeiten. Sie schenkten fast gar keinem Gefangenen das Leben. Als am Mittwoch Nachmittags mein Schwager Reinhard zu uns herauskommen wollte und nicht durchgelassen

ward, traf er gleich vor dem Thor einen Trupp Kosaken an, die zwei gefangene Franzosen herbrachten; sie quälten und mißhandelten sie erst, ließen sie dann einige Schritte vorausgehen, spießten sie endlich mit ihren Lanzen an den Boden fest und ermordeten sie auf die unmenschlichste Weise. Der arme Zunftmeister Irminger ward auch ein Opfer ihrer Grausamkeit. Wie die Franzosen am ersten Abend bis zu uns vorgedrückt hatten, waren einige derselben in Irmingers Reben gesehen worden. Wie die Russen wieder Meister waren, erwischten sie diese Franzosen, tödteten sie und klopften nun mit Macht an Irmingers Haus an, wo sie vermuthlich noch mehr Feinde versteckt glaubten. Irminger, um sie zu befriedigen, kommt zur Hinterthüre heraus, geht mit Brot und Wein in den Händen auf sie zu und die Barbaren fahren über ihn hin; im nämlichen Augenblick bekommt er einen Säbelhieb über den Kopf, einige Bajonettstiche in den Leib und bleibt todt an der Ecke seines Hauses liegen. Vermuthlich hatten ihn die wüthenden Bestien für einen Franzosen angesehen, weil er, aus Vorsicht, die ihm freilich übel bekam, seine blaue Commissariats-Uniform angezogen hatte. Als seine Frau aus dem Hause stürzte und mit dem Geschrei des Entsetzens über den Ermordeten herfiel, schienen sie einiges Mitleid zu bezeugen. Ein Mann aus der Nachbarschaft ward von seiner Wohnung von ihnen weggeschleppt und beim weißen Haus mit Kolben todtgeschlagen. Ein andrer, nicht weit von der Wohnung des ersten, bekam einen Schuß in den Arm, an dem er nachher starb, und auch sein zehnjähriger Knabe war todt geschossen. Im „Weinberg" plünderten sie alles aus und einer der Thiermenschen, nachdem er dem Amtmann die Uhr genommen hatte, zog eine abgeschossene Hand aus der Tasche, schlug ihm dieselbe einigemal um die Nase und steckte sie dann wieder ein. Auch dort ward der Lehenmann auf der Galerie hinterm Hause todt gefunden. Kurz, überall während der Affaire und auf dem Rückzug ließen sie Blut und Entsetzen zurück und wütheten unter dem Volk, das sie zu beschützen tausend Stunden weither gekommen waren, ebenso wie gegen den Feind. — — —

Obgleich die französischen Generale ihren Soldaten bei ihrem Einbruch in Zürich die Plünderung nicht gestattet hatten, so wurden doch beinah' in allen Häusern Gewaltthätigkeiten verübt, Geld, Lebensmittel und Wäsche ertrotzt und gestohlen, Thüren und Kasten erbrochen, und wie in Feindesland gehaust von den Brüdern, von den Freiheitsbringern. Die helvetischen Legionen zeichneten sich bei diesen Gewaltthätigkeiten am meisten aus und raubten am unverschämtesten. Lavater, der sanfte, fromme Lavater, der die wilden besoffenen Leute vom Einbruch in ein benachbartes Haus abhielt und bereits alles Geld, das er bei sich trug, hingegeben hatte, bekam einen Schuß, der ihm kaum eines Messerrückens breit außer den Grenzen der unmittelbaren Tödtlichkeit durch den Leib drang. Ein Bedienter neben ihm ward von der nämlichen Kugel am Arm verwundet. Massena selbst und verschiedene Stabsoffiziere

ritten durch die Stadt, um die Ordnung einigermaßen wieder herzustellen, und wo sie Plünderer antrafen, jagten sie dieselben mit Klingenhieben vom Raub weg; aber dem ungeachtet geschahen den ersten Abend und die ganze folgende Nacht Exzesse aller Art und die trunknen Soldaten wurden erst nach und nach etwas ruhiger, nachdem sich der erste Taumel etwas gesetzt hatte.

---

205. Der französische Gesandte Pichon an seine Regierung über das Kriegselend der Schweiz. 20. November 1799.

Monnard, Geschichte der Eidgenossen III. S. 373.

«Sie haben wohl sagen hören, dass die Schweiz viel zu leiden habe, und Sie zweifeln auch nicht daran; ich dachte mir das schon in Paris; aber man macht sich kaum einen Begriff davon, welchen Grad das Elend erreicht hat.

«Die kleinen Kantone sind eine Wüstenei; nach zwei Aufständen, welche von 15,000 Franzosen mit Feuer und Schwert unterdrückt wurden, sind die Wechselfälle des Krieges dort häufiger und verderblicher gewesen, als sonst irgendwo. Das französische Heer ist nur binnen sechs Monaten drei- bis viermal im Hin- oder Hermarsche zwischen Glarus und dem Gotthard gestanden und hat da Dinge gethan oder gelitten, die fabelhaft scheinen. Zwei oder drei Divisionen haben die Wege, welche aus jenen Kantonen nach Bünden, an den Gotthard und zu den andern Pässen nach Italien führen, in allen Richtungen und mehrere Male gemacht. Der Soldat hat von den Vorräthen der Einwohner gelebt. Da es beinahe unmöglich war, Lebensmittel an diese Punkte mit einer den Bewegungen entsprechenden Raschheit hinzuschaffen, so musste man auf Kosten des Landes leben. Was man nicht aus Mitleid gab, ward mit Gewalt genommen. Da unsere Truppen keine einzige Ration aus Frankreich erhielten, so war seit einem halben Jahre alles aufgezehrt worden, ehe noch die Russen 25,000 Mann in diese verödeten Gegenden warfen. Nur Urseren hat seit einem Jahre etwa 700,000 Menschen ernährt und beherbergt, was auf den Tag fast 2000 Menschen beträgt. Die vom Schwert verschonten Einwohner mussten ihre Weiler im Stiche lassen.

«Die wohlhabendsten Kantone sind durchweg von Requisitionen erdrückt und erliegen unter der Last der Einquartierungen, der Unterhaltung der Soldaten und Pferde. Ueberall mangelt es an Futter; überall schlachtet man das Vieh; die Zugpferde sind zu Grunde gerichtet und dem Ackerbau entzogen. Im Kanton Freiburg hat ein kleines Dorf seit einem halben Jahre 25,000 Mann ernährt, welche während dieser ganzen Zeit keine einzige Ration von den Republik erhalten haben.

«Bei einer so vollständigen Einstellung aller Leistungen unserseits

ist ein Heer von 95,000 Mann eine Geissel für Helvetien und Helvetien eine Geissel für dieses Heer.»

---

206. Der Staatsstreich vom 7. Januar 1800.

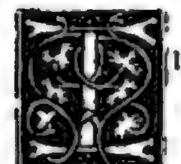
Flugblatt, Stadtbibl. Wintertur.

Freiheit. Gleichheit.

Im Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Dekret.

Bern, den 7. Jenner 1800.



In Erwägung, daß das bisherige Vollziehungs-Direktorium eine Menge unzweideutiger und bestimmter Beweise seiner Unfähigkeit gegeben hat, die öffentlichen Angelegenheiten zu führen;

In Erwägung, daß insbesondere die Bürger Laharpe, Secretan und Oberlin sich einer Verschwörung gegen die National-Repräsentation schuldig gemacht haben, deren inconstitutioneller und gefährlicher Zwek aus den dem großen Rath vorgelegten Beweis-Schriften deutlich erhellet;

In Erwägung, daß die Wohlfahrt des Vaterlandes und die Erhaltung der constitutionellen National-Repräsentation schlechterdings nicht zulaßen, daß die Zügel der Regierung länger in den Händen dieser Männer bleiben;

In Erwägung, daß die Bürger Direktoren Dolder und Savary und der General-Secretair Mousson, durch ihre Standhaftigkeit allein, die Ausführung jener gefährlichen Rathschläge verhindert haben;

In Erwägung, daß der traurige Zustand der Republik und die beinahe durchgängige Desorganisation der öffentlichen Gewalten, die Niederlegung der Regierung in fähigere Hände nothwendig machen;

Hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Das Vollziehungs-Direktorium ist von diesem Augenblick an aufgelöst.

2) Die Mitglieder desselben bleiben für ihre Verhandlungen verantwortlich.

3) Den Bürgern Dolder und Savary ist einzig die vollziehende Gewalt übertragen, bis die gesezgebenden Räthe die neuen Wahlen gemacht haben.

4) Die Bürger Dolder und Savary sind bei Ihrer Verantwort-

lichkeit beauftragt, die zur Sicherheit der National-Repräsentation und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Maßregeln vorzukehren.

5) Den Bürgern Dolder und Savary wird die pünktliche und schnelle Vollziehung dieses Dekrets aufgetragen.

Der Senat an die vollziehende Gewalt:

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hievor enthaltenen Beschluß des großen Raths in Erwägung gezogen und genehmigt.

---

207. Bonaparte kündigt der Schweiz seine Vermittlung an. 30. September 1802.

Flugblatt, Stadtbibl. Wintertur.

Bonaparte, erster Consul der französischen Republik, an die XVIII Cantone der helvetischen Republik.

In St. Cloud den 8ten Vendémiaire, im Jahr 11.

Bewohner Helvetiens!

Ihr bietet seit zwey Jahren ein betrübendes Schauspiel dar, entgegengesetzte Faktionen haben sich eine nach der andern der Gewalt bemächtiget, sie haben ihre vorübergehende Herrschaft mit partheyischen Systemen bezeichnet, welche Beweise ihrer Untauglichkeit und Schwäche waren. —

Im Lauf des 10ten Jahrs wünschte Euere Regierung, daß man die kleine Anzahl französischer Truppen zurückziehe, die in Helvetien waren. — Die französische Regierung ergriff diesen Anlaß gerne, um Euere Unabhängigkeit zu ehren; allein bald nachher haben sich Euere Partheyen mit neuer Wuth in Bewegung gesetzt; das Schweizerblut ist von Schweizerhänden vergossen worden. —

Ihr habet Euch drey Jahre gezankt, ohne Euch zu verstehen. Wenn man Euch länger Euch selbsten überläßt, so werdet Ihr Euch noch drey Jahre morden, und Euch eben so wenig verstehen. Euere Geschichte beweißt auch, daß Euere innere Kriege nie anders als durch die wirksame Dazwischenkunft von Frankreich sich endigen konnten.

Es ist wahr, ich hatte den Entschluß gefaßt, mich nicht mehr in Euere Angelegenheiten zu mischen. Ich sah immer Euere Regierungen mich um Rath fragen, und ihn nicht befolgen, und einigemal meinen Namen nach ihren Interessen und Leidenschaften mißbrauchen.

Allein ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben beym Unglück, dessen Raub Ihr seyd, ich komme auf meinen Entschluß zurück: ich will der Vermittler Eueres Streites, und meine Vermittlung wird wirksam seyn, wie es der grossen Völker in deren Namen ich rede, würdig ist. —

Fünf Tage nach Eröffnung dieser Proklamation wird der Senat sich in Bern vereinigen. —

Jede Magistratur, die sich in Bern seit der Capitulation gebildet hatte, wird aufgelößt werden, und aufhören sich zu versammeln, oder irgend ein Ansehen auszuüben.

Die Statthalter werden sich auf ihre Posten begeben. Alle Authoritäten, welche gebildet worden, werden aufhören sich zu besammeln.

Die bewaffneten Truppen werden sich zerstreuen.

Die erste und zweyte helvetische Halb-Brigade werden die Garnison von Bern ausmachen. Die Truppen, welche seit mehr als sechs Monaten auf den Füssen waren, können allein in Corps vereinigt bleiben.

Endlich werden alle entlassene Individuen der kriegführenden Armeen, die jetzt bewaffnet sind, ihre Waffen bey der Munizipalität ihres Geburtsorts niederlegen.

Der Senat wird drey Deputirte nach Paris schicken; jeder Canton kann auch Deputirte schicken.

Alle Bürger, welche seit drey Jahren Landammann oder Senatoren gewesen sind, und Succeßiv-Plätze in der Central-Regierung hatten, können sich nach Paris begeben, um die Mittel, Einigkeit und Ruhe wieder herzustellen, und alle Partheyen zu vereinigen, bekannt zu machen.

Von meiner Seite habe ich das Recht zu erwarten, daß keine Stadt, keine Gemeinde, kein Corps den Verfügungen zuwider handeln werde, die ich Euch bekannt mache.

Bewohner Helvetiens! lebet wieder auf zur Hoffnung!!! — Euer Vaterland ist an dem Rand des Abgrundes, es wird unmittelbar davon zurückgezogen werden. — —

Jeder vernünftige Mann muß überzeugt seyn, daß die Vermittlung, welche ich über mich nehme, für Helvetien eine Wohlthat derjenigen Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen Umstürzungen und Stössen immer über die Existenz und Unabhängigkeit Euerer Nation gewacht hat, und daß diese Vermittlung das einzige Mittel ist, welches Euch übrig bleibt, um die eine und die andere zu retten.

Denn ist es Zeit endlich, daß Ihr bedenket, daß wenn der Patriotismus und die Einigkeit Euerer Voreltern Euere Republik gründeten, der schlimme Geist Euerer Faktionen, wenn er fortdauert, sie unfehlbar zu Grunde richten

wird, und der Gedanke wäre kränkend, daß zur nämlichen Zeit, wo mehrere neue Republiken entstanden sind, das Schicksaal endlich das Ende einer der ältesten herbeygeführt habe.

Unterzeichnet: Bonaparte.

208. Aus der Ansprache Bonaparte's an den Ausschuß der helvetischen Consulta zu St. Cloud. 12. Dezember 1802.

Aus v. Muralts Leben des Bürgermeisters Hans von Reinhard S. 105 ff.

„Je mehr ich über die Beschaffenheit Eueres Landes nachgedacht habe, desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandtheile die Überzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt euch zum Föderalismus hin.

„Welcher Unterschied waltet z. B. nicht zwischen Euern Berg und Euern Städtebewohnern?

„Solltet ihr etwa die demokratischen Kantone zwingen wollen, unter der gleichen Regierung wie die Städte zu leben, oder gar in den Städten, z. B. zu Bern, eine reine Demokratie einzuführen gedenken.

„Die Einheit bedarf einer stehenden bewaffneten Macht; diese will besoldet sein, und dazu reichen Euere Finanzen ohne drückende Abgaben nicht hin. Euer Volk erträgt nur ungerne Abgaben. Wollt Ihr es zufrieden stellen, so dürfet Ihr ihm deren wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals bezahlte das Schweizervolk nur sehr wenig Abgaben, warum soll es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den unmittelbarsten Eindruck auf das Volk, nach diesen wird es euch richten. — —

„Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter den Staaten Europens spielen, wie zu der Zeit, wo keine großen Nachbarn neben ihr standen, wo Frankreich in sechszig, Italien in vierzig Herrschaften eingetheilt war. Damals wog eine Euerer Municipalitäten an Macht einen Herzog, die persönlich unter der Fahne vereinigte Tapferkeit Euerer Völker halbe Heere auf. Jetzt ist es anders. Frankreich besitzt ein Heer von fünfmalhundert, Österreich von drei-, Preußen von zweimalhunderttausend Mann wohl disziplinirter Truppen. Hierbei verschwindet die Schweiz und bleibt ihr nur übrig, ihre innern Interessen wohl zu besorgen.

„Euch bliebe ein einziges Mittel, um Antheil an den Großthaten unserer Zeit zu nehmen: nämlich die Vereinigung mit Frankreich. Die Schweiz könnte vielleicht zwei Departemente der großen Republik bilden. Die Natur verweigert Euch aber auch diesen Ausweg. Große Bergketten scheiden Euch von dem Tyrol, von Italien und von Frankreich ab. Ihr sollt keine thätige

Rolle in Europa spielen. Ihr bedürft der Ruhe, der Unabhängigkeit, und einer von Allen Euch umringenden Mächten anerkannten Neutralität. Seitdem Wallis von Euch getrennt, und der Simplon für Frankreich offen ist, steht diesen Erfordernissen nichts mehr entgegen.

„Wie wolltet ihr eine Central-Regierung bilden? Dazu besitzt Ihr zu wenig ausgezeichneter Männer. Schon einen tüchtigen Landammann zu finden, würde Euch schwer genug fallen.

„Glückliche Ereignisse haben mich an die Spitze der französischen Regierung berufen, und doch würde ich mich für unfähig halten, die Schweizer zu regieren.

„Wäre der erste Landammann von Zürich, so wären die Berner unzufrieden; wählt Ihr einen Berner, so schimpfen die Zürcher. Wählt Ihr einen Protestanten, so widerstreben alle Katholiken, und so wieder umgekehrt. Wählt Ihr einen Reichen, so macht er Neidische, wählt Ihr einen verdienstvollen Unbemittelten, so müßt Ihr ihn stark bezahlen, soll er einiger Achtung genießen.

„Solltet Ihr aber auch alles Erwünschte finden, und ich würde Etwas von Euerm Landammann fordern, das er mir nicht gewähren wollte, so würde ich ihm mit der Absendung von zwanzigtausend Mann drohen und er müßte gehorchen. Muß ich mich hingegen an den einzelnen Kanton wenden, so wird der Entscheid von einer Behörde zur andern geschoben, jede declinirt gegen mich ihre Kompetenz, und antwortet mir, kommt esset unsere Berge. Zuletzt muß die Tagsatzung einberufen werden, dazu bedarf es zweier Monate Zeit, und während diesem Verschube zieht das Gewitter vorüber, und Ihr seid gerettet. Hierin liegt die wahre Politik der Schweiz.

„Ich spreche zu Euch, als wäre ich selbst ein Schweizer; für kleine Staaten ist die Föderation ungemein vortheilhaft. Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner (montagnard); ich kenne den hieraus entspringenden Geist. Nur keine Einheit, keine Truppen, keine Central-Finanzen, keine Central-Abgaben, keine diplomatischen Agenten bei den andern Mächten, und damit habt Ihr schon mehrere Mal hunderttausend Franken erspart.

„Die Schweiz soll sich darauf beschränken, ihre innern Angelegenheiten wohl zu verwalten, sie soll der dreifachen Gleichheit, der Kantone je einer zu dem andern, der Stadtbewohner je die einen zu den andern, der Städte- und der Landbewohner genießen, und sich dabei auf die französische Freundschaft stützen.

„Um zu Euerer Unabhängigkeit und Neutralität zu gelangen ist unerläßlich, daß Ihr schnell und vor Allem aus Euere Kantone ungefähr nach der ehevorigen Weise, doch mit den Abänderungen und Grundlagen organisirt, daß alle Kantone gleiche politische Rechte genießen, und daß die Städte auf ihre Privilegien gegen ihre ehemaligen Unterthanen und die Patricier-Familien auf die ihrigen, ihren Stadtmitbürgern gegenüber, verzichten. — —

„Die Kantonal-Organisationen, ich wiederhole es, müssen auf die Sitten, die Religion, die Interessen und die Meinungen eines jeden einzelnen Kantons gegründet sein. Sorgt für Gesetzlichkeit und für passende Formen.

„Die Gemeinden in den kleinen Kantonen mögen ihre Alp-Streitigkeiten nach Belieben unter sich ausmachen, aber nie sollen sich Kantone gegen andere Kantone verbinden, und mit ihnen Krieg führen. Für die Söhne Wilhelm Tells dürfen keine Fesseln geschmiedet werden.

„Die größern Städte und Kantone sollen bei ihrer Organisation die Interessen ihrer Industrie zu Rathe ziehen, daneben mit höhern Einsichten und nach ihrer angestammten Redlichkeit (probité) regieren, dann wird es ihnen nach und nach gelingen, ihre Oekonomie für die bescheidenen Bedürfnisse ihrer Kantone wieder herzustellen.

„Sind einmal diese Kantonal-Grundlagen festgesetzt, so wird es sehr leicht sein, sich über diese Punkte des allgemeinen Verbandes zu verständigen. Wo weder Armee noch Ober-Tribunal aufzustellen, und wenig Diplomatie zu organisiren ist, geht die Sache schnell."

---

209. Die Vermittlungs-Akte vom 19. Februar 1803.

Nach der offiziellen Übersetzung in der Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich. I. S. 3. Das französische Original im Repertorium der Abschiede 1803—1813, Urkunden S. 1 ff.

Bonaparte, Erster Consul der Fränkischen und Präsident der Italienischen Republik, an die Schweizer.

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der Fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der Demokratischen Cantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks: haben es Uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler zwischen den Partheyen aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouché, und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputirten des helvetischen Senats, der Städte und Cantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz von der Natur selbst zu einer

Bundes-Verfassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsform, die mit den Wünschen jedes Cantons am meisten übereinstimmte: die Heraushebung dessen, was den in den neuen Cantonen entstandenen Begriffen von Freyheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Cantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: — Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl, als das Schwierige derselben, haben Uns bewogen, zehn Ausgeschossene beyder Partheyen, nemlich: die Bürger von Affry, Gluz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Vonflüe, in eigner Person zu vernehmen; und Wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Cantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammen gehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der Schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erzwecken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der Schweizerischen Unabhängigkeit, folgendes festgesezt:

[Folgen in Kapitel I.—XIX. die Verfassungen der Kantone: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwiz, Soloturn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich].

Kapitel XX.

Bundes-Verfassung.

Erster Titel. Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die neunzehn Cantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Fryburg, Glarus, Graubündten, Luzern, St. Gallen, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Cantons, oder einer besondern Parthey.

Art. 2. Die Truppen- und Geldbeyträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich seyn möchten, werden von jedem Cantone nach folgendem Verhältnisse geliefert.

Zu fünfzehntausend zweyhundert und drey Mann wird liefern: Bern 2292, Zürich 1929, Waadt 1482, St. Gallen 1315, Argau 1205, Graubündten 1200, Tessin 902. Luzern 867, Thurgau 835, Fryburg 620, Appenzell 486, Solothurn 452, Basel 409, Schwyz 301, Glarus 241, Schafhausen 233, Unterwalden 191, Zug 125, Uri 118 Mann.

An einer Summe von viermalhundert und neunzigtausend fünfhundert und sieben Schweizerfranken wird bezahlen: Graubündten 12000, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Uri 1184, Tessin 18039, Appenzell 9728, Glarus 4823, Zug 2497, St. Gallen 39451, Luzern 26016, Thurgau 25052, Fryburg 18591, Bern 91695, Zürich 77153, Waadt 59273, Argau 52212, Solothurn 18097, Schafhausen 9327, Basel 20450 Franken.

Art. 3. Es giebt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Art. 4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen, und seinen Gewerb daselbst frey zu treiben: er kann die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Cantons, in dem er sich niederläßt, erwerben; aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zweyen Cantonen ausüben.

Art. 5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Für den freyen Umlauf der Lebensmittel, des Viehes, und der Handelswaaren, wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äussern Grenzzölle gehören den an das Ausland stossenden Cantonen zu; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6. Jeder Canton behält die Zölle bey, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen, und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.

Art. 8. Kein Canton kann, weder einem gesezmäßig verurtheilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den gesezlichen Formen belangt wird, eine Freystatt geben.

Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Canton unterhalten kann, ist auf zweyhundert Mann beschränkt.

Art. 10. Jedes Bündniß eines einzelnen Cantons mit einem andern Cantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

Art. 11. Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Cantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Cantone zusammengesetzt werden soll.

Art. 12. Die Cantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweyter Titel. Vom Directorial-Canton.

Art. 13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselsweise von einem Jahr zum andern; zu Fryburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

Art. 14. Die Cantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Directorial Cantone. Das Directorial Jahr fängt mit dem ersten Jenner an.

Art. 15. Der Direktorial-Canton sorgt für die Wohnung der Deputierten bey der Tagsatzung, und für ihre Ehrenwache; er bestreitet die Sitzungskosten.

Art. 16. Der Schultheiß oder Burgermeister des Direktorial-Cantons, verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Cantons sezt ihm ein besonderes Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen ausserordentlichen Ausgaben.

Art. 17. Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive, oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse.

Art. 18. Bey Eröffnung der Tagsatzung macht er derselben seine amtliche Anzeige über den Zustand der innern und äussern Bundesangelegenheiten.

Art. 19. Kein Canton kann in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten, und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben.

Art. 20. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Cantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Canton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des grossen oder kleinen Raths des Hülfe begehrenden Cantons, und auf Einholung des Gutachtens vom kleinen Rathe des Direktorial-Cantons; mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bey fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.

Art. 21. Wenn zu der Zeit, da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Cantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der grössern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussezt.

Art. 22. Er warnt die Cantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas unregelmäßiges, und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung zuwider laufendes, bey ihnen statt findet. In diesem Fall kann er die Zusammenberufung des grossen Raths, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, diejenige der Landsgemeinde verordnen.

Art. 23, Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falls Aufseher zur Untersuchung der Heerstrassen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar, und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen, oder vollendet sind.

Art. 24. Seine Unterschrift gibt den damit bekleideten Akten das Ansehen und den Charakter von Nationalakten.

Dritter Titel. Von der Tagsatzung.

Art. 25. Jeder Canton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwey Räthe beygeordnet werden können, die, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, seine Stelle einnehmen.

Art. 26. Die Abgeordneten bey der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instruktionen, denen zuwider sie nicht stimmen können.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Direktorial-Cantons.

Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesamt fünf und zwanzig Stimmen bey den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge einmal hunderttausend Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, und Graubündten, haben jeder zwey Stimmen.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge weniger als einmal hunderttausend Seelen beträgt, als die von Tessin, Luzern, Thurgau, Fryburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schafhausen, Unterwalden, Zug, und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29. Die Tagsatzung versammelt sich unter dem Vorsitz des Landammanns der Schweiz, den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken.

Art. 31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; jedoch ist die Zustimmung von drey Viertheilen der Cantone dazu erforderlich.

Art. 32. Die Tagsatzung allein schließt Handelstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Cantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln.

Art. 33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Canton Anwerbungen für eine auswärtige Macht statt haben.

Art. 34. Die Tagsatzung befiehlt die Stellung des im zweyten Artikel für jeden Canton festgesezten Truppenkontingents, sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, und für die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nemliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen Cantone bedroht.

Art. 35. Sie hat die ausserordentlichen Gesandten zu ernennen und abzusenden.

Art. 36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Cantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beygelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in einen Syndikat, wobey jeder Deputirte dennzumal nur eine Stimme hat, und für seine daherigen Verrichtungen keine Instruktionen erhalten kann.

Art. 38. Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, welche die Tagsatzung für zwey Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr festgesetzten Fuße von dem Direktorial-Canton besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatssiegel und den Protokollen.

Art. 39. Die Verfassungsurkunde jedes Cantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Cantons-Siegel versehen, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt.

Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in allem, was die innere Einrichtung der Cantone, und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

---

210. Zwei Proklamationen der zürcherischen Regierung aus der Zeit Napoleons.

Flugblätter, Stadtbibl. Wintertur.

I.

WJR, Burgermeister und Räthe des Eydsgenössischen Standes Zürich entbieten Unsern G. L. Cantons-Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Bereits unterm 27sten Septembris 1803 hat die erste, in Freyburg versammelte, gemeineydsgenössische Tagsatzung, im Namen gesammt Lobl. Eydsgenoßschaft, eine Militar-Capitulation mit Frankreich abgeschlossen. — —

Die würkliche Vollziehung dieser Capitulation soll nunmehr mit Thätigkeit betrieben, und somit zu Auffstellung der vier zu errichtenden Regimenter nach den Grundsätzen der Capitulation möglichst beygetragen werden. — —

Bereits ist eine beträchtliche Anzahl von Bürgern des hiesigen Cantons zu Stabsofficiers- Hauptmanns- und andern Officiers-Stellen ernennt worden, und mehrere Hundert Mann aus Unserm Canton haben, unter vortheilhaften Bedingnissen, Dienste bey den neu zu errichtenden Schweizer-Regimentern genohmen.

Um inzwischen den auf Beförderung des Kaiserlich-Französischen Diensts abzielenden Einleitungen in hiesigem Canton auch weiterhin den besten und schnellesten Fortgang zuzusichern, — fordern Wir andurch Jedermann, insbesondere aber alle und jede Beamtete in Unserm Canton, und zum voraus die sämmtlichen Gemeindsbehörden, nachdrücklichst auf, alle schicklichen Mittel anzuwenden, welche zu Erreichung dieses Endzwecks führen, und zu Begünstigung der Werbung für den Dienst Sr. Majestät des Französischen Kaisers dienen können. Wir werden Uns hierüber von Unserer verordneten Werbungs-Commission von Zeit zu Zeit genaue Berichte, und nach den verschiedenen Bezirken geordnete tabellarische Uebersichten, was in jeder einzelnen Gemeinde an Mannschaft geleistet worden, und welche Gemeinden dießfalls noch mehr oder minder zurück sind, — vorlegen lassen, und solche Gemeinden, Behörden, Beamtete oder Partikularen, die sich in dieser Rücksicht durch Thätigkeit und Eifer hervorthun würden, mit landesväterlicher Zufriedenheit und Wohlgefallen ansehen.

Hingegen wird Jedermann auf das Ernstlichste verwarnt, durch Worte oder Handlungen den Fortgang der Werbung zu behindern, den Werbcommando's und ihren Verrichtungen auf irgend eine Weise entgegen zu arbeiten, oder solche Leute, die nach ihrer Lage und Verhältnissen in den Dienst Sr. Kaiserlichen Majestät von Frankreich zu treten im Falle sind, davon ab-

zuhalten, zumahlen ein solches Betragen dem oder denen, die sich desselben schuldig machen würden, die strengste Verantwortung und Strafe zuziehen würde: Allein — wir wollen die pünktlichste Nachachtung Unserer andurch geäusserten Willensmeynung viel eher von den vaterländischen Gesinnungen und dem eigenen Pflichtgefühl Unserer G. L. Cantons-Angehörigen erwarten.

Geben in Unserer Rathsversammlung Dienstags den 3ten Merz 1807.

II.

Von Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, sind uns, so wie den übrigen L. Ständen der Eydsgenoßschaft, diejenigen Beschwerden bekannt gemacht worden, welche von der französischen Regierung über die Niederlage von Englischen Manufactur- und von Colonialwaaren in der Schweiz geführt werden. — Da hiermit zugleich die sehr dringende und nachdrükliche Aufforderung verbunden war, die ersteren dieser Waaren mit Confiscation, und die letzteren mit Sequester und mit ähnlichen Abgaaben wie diejenigen, welche durch den K. K. französischen Tarif vom 12ten Septembris 1810 festgesetzt sind, zu belegen, — so haben wir aus den wichtigsten höheren Rüksichten uns bewogen gefunden, die nöthigen Einleitungen zum Bezug der Abgaben zu treffen, einstweilen und bis solches geschehen aber, alle im hiesigen Canton befindlichen, allfähligen Vorräthe von Englischen Manufactur-Waaren und von hiernächst speciell benannten Colonial-Waaren mit einem unbedingten Sequester zu belegen, der in allen seinen Theilen so lange fortdauern soll, bis durch einen neuen Regierungsbeschluß, je nach der Natur und Beschaffenheit der Waaren, entweder die Confiscation derselben oder die Aufhebung des Sequesters verfügt wird:

Lange Baumwolle aus Brasilien, Gujana, Surinam und Demerary. Levantische Baumwolle, welche über Meer kommt. Ditto, welche über Land kommt. Alle andere Baumwolle. Roher Zucker. Raffinirter Zucker. Hysvin-Thee. Grün-Thee. Alles andere Thee. Kaffé. Indigo. Kakao. Cochenille. Weißer Pfeffer. Schwarzer Pfeffer. Gewöhnlicher Zimmet. Feiner Zimmet. Gewürz-Nelken, Mußkatnüße. Mahagonyholz. Fernambukholz. Kampeschenholz. Gemahlnes Färbeholz. Amerikanische Potasche. Amerikanische ungegerbte Felle. Fischthran. Stockfisch. Gedörrte Fische. Elfenbein. Schildkrottschaale. Perlmutter. Amerikanisches Reis. Catjou. Vanille. Rothe China. Gelbe China. Graue China. Rhabarber. Ipecacuana. Sumac. Ingwer. Piment. Cassia lignea. Casse ou cune pur. Rocou; Orseille. Indianischer Safran. Gumi von Sennegal. Ditto arabischer. Ditto türkischer. Ditto Gayac. Ditto Copal. Ditto Lak in Blättern. Ditto resine elastique. Ditto Amoniak. Ditto Sagapenum. Gumi Elemi. Gumi Gutt. Gumi Oppoponax. Gayac-Holz. Holz-Cayenne Satiné. Rinde Quercitron. Holz-Palusandre. Rothholz. Roth Sandelholz. Aloe-

Holz. Griesholz. Holz Rodes. Citronenfarb Sandelholz. Brasilienholz und Spän. Holz-Calliatons. Tamariskenholz.

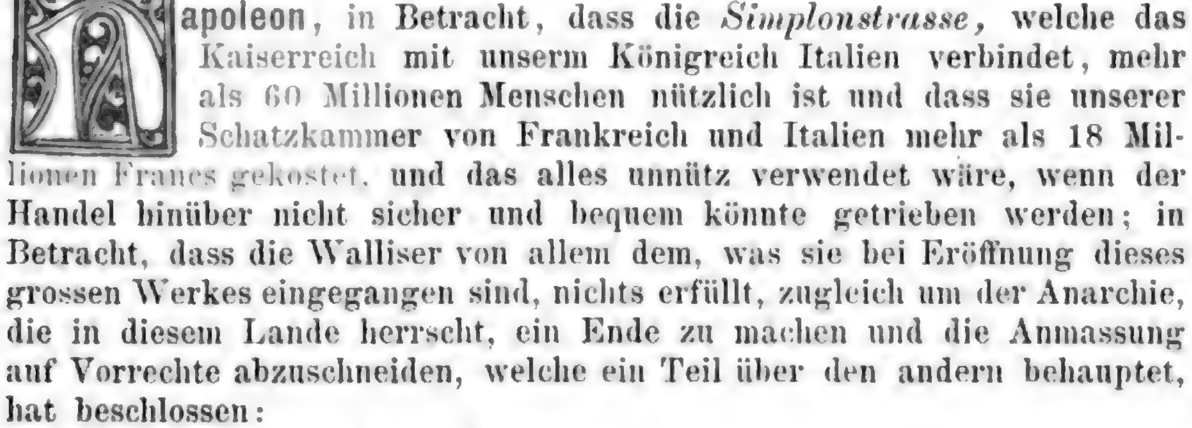
Demnach fordern wir alle unsere Angehörigen bey ihren bürgerlichen Pflichten auf, diejenigen allfähligen Vorräthe, welche sie von Englischen Manufactur- und oben speciell benannten Colonial-Waaren, sey es für eigene oder fremde Rechnung, bey Handen haben, genau und gewißenhaft, mit bestimmter Bemerkung, auf weßen Rechnung selbige seyen, — schriftlich anzuzeigen, und sich nicht, durch irgend eine Verheimlichung, Veräußerung oder Veränderung derselben, der verdienten Verantwortung und Strafe auszusetzen, indem die mit diesem Geschäft eigens beauftragte Commißion von uns völlig begwältigt ist, nöthigenfalls alle, zur Entdekung der Wahrheit führenden Mittel zu ergreifen.

Die dießfälligen Erklärungen sollen dem Vollziehungsbeamten jeder Gemeinde schriftlich eingegeben werden, und zwar in der hiesigen Stadt unfehlbar im Laufe des morndrigen Tags, in Winterthur bis Mittwoch Mittags um 12 Uhr, und auf der Landschaft bis Mittwoch Abends. Dieselben sollen hernach von den Gemeindammännern unverweilt den Obervollziehungsbeamten, und von diesen ebenfalls ohne Verzug und zwar spätestens und bey Verantwortung insgesammt bis Freytags den 19ten Oktober Vormittags um 7 Uhr an unsere Staats-Canzley eingesendet werden,

Geben in unserer Rathsversammlung Montags den 15ten Octobris 1810.

211. Napoleons Dekret betreffend die Einverleibung des Wallis. 15. November 1810.

Aus Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. S. 725.



Napoleon, in Betracht, dass die *Simplonstrasse,* welche das Kaiserreich mit unserm Königreich Italien verbindet, mehr als 60 Millionen Menschen nützlich ist und dass sie unserer Schatzkammer von Frankreich und Italien mehr als 18 Millionen Francs gekostet, und das alles unnütz verwendet wäre, wenn der Handel hinüber nicht sicher und bequem könnte getrieben werden; in Betracht, dass die Walliser von allem dem, was sie bei Eröffnung dieses grossen Werkes eingegangen sind, nichts erfüllt, zugleich um der Anarchie, die in diesem Lande herrscht, ein Ende zu machen und die Anmassung auf Vorrechte abzuschneiden, welche ein Teil über den andern behauptet, hat beschlossen:

1) Wallis ist mit dem Kaiserreich vereinigt;

2) der Bezirk heisst von jetzt an Département du Simplon;

3) ein Commissär wird es sofort in Besitz nehmen und unterdessen verwalten.

212. Aufhebung der Vermittlungsakte in Bern. 22. Dezember 1813.

Flugblatt, Stadtbibl. Wintertur.

Wir Schultheiß, Klein und Grosse Räthe des Cantons Bern, thun kund hiemit:

Daß Wir in Betrachtung die allierten Mächte die Neutralität der Schweiz nicht zugegeben sondern mit ihren Truppen in grosser Uebermacht das Gebiet des Cantons würklich betreten haben; in Betrachtung Allerhochdieselben sich ganz bestimmt gegen Seine Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz erklärt haben, daß die Vermittlungs-Akte und die Folgen derselben mit ihrem grossen Zweck, der Befreyung der Völker und der Freyheit der Schweizerischen Nation unverträglich seye; in Betrachtung dadurch der vormalige Canton Bern und desselben rechtmäßige einzig durch fremde Gewalt gestürtzte Regierung in alle ihre wohlhergebrachten Rechte zutrittet

beschlossen und verordnet:

1) Die Vermittlungs-Akte vom Jahr 1803, soll soviel den Canton Bern betrift, aufgehoben seyn.

2) Wir, der in Folge derselben erwählte Große Rath als die gegenwärtige oberste Landes-Behörde des Cantons Bern legen hiermit Unsere Gewalt förmlich ab und übergeben dieselbe wieder an Schultheiß Räth und Burger der Stadt und Republick Bern als den rechtmässigen Landesherrn, welcher vor dem Zeitpunkt Unserer Umwälzung Jahrhunderte lang den Freystaat Bern mit Glück und mit Ruhm regiert hat.

Es werden mithin sämmtliche Beamtete und Angehörige zu Stadt und Land von Ihren Eyden gegen Uns annit entbunden, und aufgefordert, die gegen Uns nun aufgelösten Verhältnisse mit der wieder eintretenden alt hergebrachten Regierung Schultheiß Räthe und Burger der Stadt und Republick Bern sogleich wieder anzuknüpfen und das Uns ertheilte Zutrauen nun Ihnen, als ihren künftigen Landesvätern zu schenken. — —

Geben in Unserer Großen Rathsversammlung in Bern, den 22ten December 1813.

213. Proklamation der wiederhergestellten patrizischen Regierung der „Stadt und Republik" Bern. 24. Christmonat 1813.

Flugblatt, Stadtbibl. Winterthur.

Schon sind 11 Jahre verflossen seitdem Unser Vaterland, durch die damals freye Aeusserung unsers Willens und unsrer Kraft wieder hergestellt, und unser ehrwürdige Staaten-Verein, auf der Tagsatzung zu Schwyz aufs neue wieder sollte beschworen werden: als uns der französische Kaiser durch die Vermittlungs-Akte eine willkührliche Eintheilung der Schweiz, und mit derselben die ihme beliebige Verfassung aufgedrungen.

Was wir uns durch Uebermacht gezwungen seit derselben Zeit haben müssen gefallen lassen, wie man uns die wichtigsten Theile unserer Grenzen entrissen, wie wir uns fremden, unserm Wohl entgegengesetzten Polizey-Gesezen unterwerfen, fremder Eroberungssucht dienen, und mit übermässigen Belästigungen zu den entferntesten Kriegen die Söhne unseres Vaterlandes aufopferen müssen, das ist euch Liebe und Getreue nur zu bekannt.

Den Befreyern von Europa, den H. H. allierten Mächten verdankt also auch unser Land die Fähigkeit wieder an Heilung seiner Wunden in ungetrübter Ruhe zu arbeiten — Die Vermittlungs-Akte ist aufgehoben, und an deren statt soll das Werk vollendet werden, das wir im Jahre 1802, mit edler Ruhe, ernstem festem Sinn, und ohne Einwirkung einiger Leidenschaften begonnen hatten.

Der Tit. Cantons-Rath hat die ihme übertragene Regierung niedergelegt. .. Wir haben nun, einer in Unserer Großen Raths-Versammlung heute den 24. dies niedergesezten Hohen Standes Commißion die Leitung der Geschäften bis zur nächst bevorstehenden Ergänzung des Souverainen Rathes übertragen; und befehlen, allen Administrativ- und Civil-Unterbehörden und Beamteten, sowohl im dermaligen Canton Bern, als *in den abgerissenen Theilen desselben*, *Waadt* und *Argäuw*, mit der grösten Wachsamkeit und Thätigkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in ausserordentlichen Fällen aber sich an Hochdieselbe zu wenden.

Von Empfang dieser Publikation an sollen die beyden Regierungen in *Argäuw* und *Waadt* sowohl als alle ihre Unterbeamten die mit Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt sind, ihren Cassen-Bestand mit authentischen Belegen unterstüzt festsezen, und selbigen so wie alle noch eingehenden Gelder, unter persönlicher Verantwortlichkeit den betreffenden, zu Unseren Verfügungen bereit halten, desgleichen befehlen Wir auch daß alle Militair-Vorräthe an Waffen, Pulver ꝛc. ꝛc. von nun an versieglet, unverändert gelassen und für getreue Verwahrung derselben gesorget werden.

Da nun die Armeen der H. H. allierten Mächten bey ihrem Durchmarsch durch die Schweiz auch unsern Canton betreten, so befehlen Wir hiemit allen

Unsern Unterthanen, selbige freundschaftlich aufzunehmen, und das von den Tit. Offizieren und Quartiermeistern geforderte willig gefolgen zu lassen.

Die alte ehrwürdige, durch Jahrhunderte von wachsendem Wohlstand bewährte Verfassung des Cantons Bern soll immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben, allein bey Ergänzung des Grossen Rathes werden Wir von höhern und allgemeinen Grundsätzen ausgehen, die dem Staat eine ausgedehntere Grundlage und somit für die Zukunft eine mehrere Festigkeit gewähren sollen. Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände sollen aus allen Theilen des Cantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern da aufgesucht, und zu unmittelbarem Antheil an Regierungs-Geschäften gezogen werden, wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig werden bewährt haben: und überdieß soll eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus dem Argäuw und der Waadt, als aus dem gegenwärtigen Berner Gebiet in das Burger Recht von Bern aufgenommen werden.

Wir wollen alle bisher gesetzlich getroffene Loskäufe von Zehnden, Bodenzinsen u. dgl. in Kraft bestehen lassen.

Nach der Weise Unserer in Gott ruhenden Regiments Vorfahren werden wir bißherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen. –

214. Aus der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz. 20. März 1815.

Repertorium der Abschiede 1814—1848. II. S. 786.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des 6ten Artikels des Pariservertrags vom 30. Mai 1814 durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsezen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gesinnt, durch Rükerstattungen und Überlassungen von Landesgebiet ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem Sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben,

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsazung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesezten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger

Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32sten Artikels des obbenannten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

Vergleich.

Art. 1. Der unverlezte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Übereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt.

Art. 2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt und werden drei neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurükgegeben.

Art. 3. Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel und in der Absicht, das Schiksal dieses Landes endlich festzusezen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein. Hievon ausgenommen sind nur folgende Bezirke [folgt die Aufzählung der Gebiete, die den Kantonen Basel und Neuenburg zugeteilt wurden].

Art. 5. . . . Die dazwischen kommenden Mächte werden . . . ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6. Zu Festsezung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwendet werden soll. — —

1. Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner Rhoden) ein Capital von fünfmalhunderttausend Schweizerfranken. — —

4. Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Livinerthal bezahlen. — — —

Nachträgliche Verfügungen zum 5. Artikel der Erklärung des Wiener kongresses, den Kanton Genf betreffend, vom 29. März 1815.

An Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Österreich, Preußen und Rußland, beim Congreß in Wien.

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Sardinien hat seinem erhabenen Gebieter das Verlangen der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat Ihm auch den deßhalb entworfenen Plan vorgelegt. Se. Majestät, jederzeit willfährig, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von Ihrer Dankbarkeit und von Ihrem Verlangen, zu thun, was Ihnen angenehm sein kann, haben die sehr natürliche Abneigung, Sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beiliegenden Protokolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein sollen; das heißt, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurükziehen und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. — — —

Von St. Marsan.

Genehmigt in der Sizung vom 29. März durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften folgen:

[Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten Östreichs, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals, Preußens, Rußlands und Schwedens].

215. Aus dem Pariser Frieden. 20. November 1815.

Repert. der Abschiede II. S. 815.

Art. 1. 3. Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Kanton Genf und der Schweiz herzustellen, soll derjenige Teil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem Leman, südlich vom Gebiet des Kantons Genf, nördlich durch den Kanton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoy und einer Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bei Frankreich läßt, begrenzt wird, an den schweizerischen Bundesstaat abgetreten werden, um solchen dem Kanton Genf einzuverleiben. — — —

Art. 3. Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versezt haben, so sind die hohen contrahirenden Mächte, um der Schweiz einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Vorsorge zu geben, unter sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen, und die französische Regierung macht sich aus dem nämlichen Beweggrund anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drei Meilen von der Stadt Basel keine andern Festungswerke an ihrer Statt zu errichten.

Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft (diese Stadt mit einbegriffen) südwärts am See von Annecy vorbei, über Faverge bis Lecheraine und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Art. 92 der Schlußacte des Wienercongresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.

216. Bundesvertrag zwischen den XXII. Kantonen der Schweiz. Zürich, 7. August 1815.

Repert. der Abschiede II. S. 695 ff.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

1. Die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsäzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Zürich 3858 Mann, Bern 4584 Mann ...., Uri 236 Mann .... Total 32,886 Mann. Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsazung durchgesehen und nach obigem Grundsaz berichtigt werden.

3. Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich 77,153 Franken, Bern 91,695 Fr...., Uri 1184 Fr.... Total 540,108 Franken. — — —

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegscasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldcontingents anwachsen soll.

Diese Kriegscasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegscasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegscasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und der Tagsazung alljährlich darüber Rechnung ablegen. — —

4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsazung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Fall einer plözlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesezt werden; diesem liegt ob, die Tagsazung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsazung wegen besondern Umständen eine andere Bestimmung treffen würde.

5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesezt: [Folgen ausführliche Bestimmungen über die Bestellung eidgenössischer Schiedsgerichte].

6. Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsaz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Kantonsbürger sein.

8. Die Tagsazung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Kanton

hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammeln sich in Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsazung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsazung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsazung geschlossen.

Militär-Capitulationen und Verträge über öconomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsazung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsazung ernannt und abberufen.

Die Tagsazung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingents an.

9. Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsazung die Befugniß, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidsgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. — — —

10. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsazung nicht versammelt ist, wird einem Vororte, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Lucern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsazung gewählt werden.

11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsazung genehmigten Zölle, Weg- und Brükengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsazung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

12. Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

15. Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glük wie im Unglük als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftiget worden.

217. Aus dem Memorial von Uster.

Aus Dändliker, der Ustertag, Beilage.

Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons Zürich, abgehalten zu Uster, Montags den 22. November 1830.

Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Junker Amtsburgermeister!
Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren und Obere!

Es ist allgemein bekannt, daß die in den letzten Tagen des abgewichenen July für ganz Europa höchst wichtigen, in Frankreich Statt gefundenen Vorfälle auch in unserm gemeinsamen Vaterlande, und besonders auch in unserm Kanton, die verschiedenen Begehren und Wünsche, die seit dem Jahre 1814 durch die Ereignisse in Schlummer eingewiegt wurden, aufgeweckt haben, welche gegenwärtig an der Tagesordnung sind. Allgemein ist in unserm Kanton der Wunsch und das Begehren nach Verfassungs-Aenderung und Erleichterungen. Mit gespannter Erwartung sah man der durch die Versammlung der ein und dreyßig großen Räthe in Uster herbeygeführten außerordentlichen großen Rathssitzung entgegen; einerseits darum, weil Exzesse zu befürchten stunden, welche Eigenthum und persönliche Sicherheit hätten gefährden können, anderseits darum, weil man allgemein mit bewegtem Gemüthe auf die Wahrung der Volksrechte achtete. Der erste Punkt ist, Gott sey Dank! durch die, der Stellung des großen Rathes angemessene würdige Haltung beseitigt; hingegen ermangelten in dem zweyten Punkt Viele derjenigen energischen Sprache, welche einzig geeignet ist, verlorene Volks-Rechte wieder ins Leben zu rufen, weßwegen auch Viele, im Vertrauen

auf den großen Rath, einigermaßen entmuthigt werden mußten. Gänzliche Entmuthigung im Vertrauen auf diese hohe Behörde ist eingetreten, nachdem das Resultat der Verhandlungen der vom großen Rathe niedergesetzten Kommission bekannt wurde. Was indessen die höchste Landesbehörde hiezu sagen werde, ist zur Stunde noch nicht bekannt. Indessen ist zu erwarten, Hochdieselbe werde einen solchen Antrag nicht genehmigen. Da übrigens, wenn man berücksichtigt, daß die Mehrheit dieser Commission aus Landbürgern bestanden ist, die Vertheidigung und Sicherung der Volks=Rechte auf einem bedenklichen Fuße steht, so fanden viele Freunde der Ordnung und Gesetzlichkeit sich bewogen, bey der sich laut aussprechenden Gährung des Volkes, bey den anlockenden Beispielen in benachbarten Kantonen und in der Gewißheit, daß unter diesen Umständen nächstens gewaltsame Ausbrüche folgen würden, eine Volksversammlung in Uster zu veranstalten und von derselben, sowohl durch Anhörung der Einzelnen, als durch ein Gesammtmehr ihre Wünsche zu vernehmen. Das versammelte Volk, wenigstens zwölf tausend Männer an der Zahl, hat in der Ueberzeugung:

1. Daß in Freistaaten das Volk, oder die Gesammtheit der freyen Bürger der Souverain ist, folglich nur mit ihrem Willen die Verfassung abgeändert werden darf:
2. Daß die Dringlichkeit einer Revision und verschiedene Veränderungen des Grundgesetzes — der Verfassung — nicht nur von dem gesammten zürcherischen großen Rathe eingesehen, sondern auch von der Mehrzahl der Staatsbürger anerkannt wird:
3. Daß weder in der Ao. 1814, ohne förmliche Sanktion des Volkes eingeführten Verfassung, noch im Wesen des Repräsentations=System eine unbedingte Bevollmächtigung der gegenwärtigen großen Räthe liege, diese Abänderung ohne die Sanktion des Volkes vorzunehmen:
4. Daß die bisherigen Schritte dieser Volksdeputirten keine genügende Garantie geben, daß die neue Verfassung dem Geiste der Zeit, dem Wesen eines freyen Staates und dem Willen des Volkes gemäß abgefaßt und demselben zur Sanktion und zur Beschwörung vorgelegt werde:
5. Daß die Verfassung nur dann von Dauer und Haltbarkeit seyn kann, wenn sie den Wünschen und Forderungen der Mehrzahl entspricht:
6. Daß die Volksstimmung über dieses heiligste Interesse eines freyen Bürgers noch auf keine geeignete Weise sey erforscht worden, vielmehr der Mangel einer Proklamation und die bisher unterlassene Eröffnung eines Weges, seine Ansichten einzugeben, zu zeigen scheint, daß man sie nicht kennen wolle:

7. Daß es sich vorerst um die Ausmittelung eines angemessenen Repräsentations-Verhältnisses und einer freyen Wahlart handeln müsse; daß zwar die Bevölkerung den allein richtigen Maaßstab für jenes Verhältniß darbiete, indessen zur Zeit auch noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen sey, ferner die Rechte eines freyen Bürgers erheischen, daß die Wahlen zum größten Theil von ihm ausgehen:
8. In der Ueberzeugung endlich, daß der Antrag der großen Raths-Kommission diese Erfordernisse nicht erfüllt, vielmehr der Volkswille sich immer lauter dagegen ausspreche und die Ruhe des Staates eine Zeit- und Zweckgemäßere Abänderung dringend erheischt; — für gut befunden und beschlossen: Eine Denkschrift an den großen Rath zu erlassen und die allgemein ausgesprochenen Begehren und Wünsche an seinen Vorstand in aller Ehrerbietigkeit zu bringen.

Das allgemein herrschende Begehren, das dem Volke, seinem Recht und seinem Interesse am nächsten liegt, ist nun:

1. Eine verhältnißmäßige Repräsentation im großen Rathe;
2. Ein besseres Wahlsystem.

In Bezug auf den ersten Punkt ist das bestimmte Begehren heute einmüthig beschlossen worden, daß von nun an der große Rath aus zwey Drittheilen von Landbürgern und zu einem Drittheile aus Stadtbürgern Zürichs besetzt werde. — — -

In Bezug auf den zweiten Punkt, das Wahlsystem betreffend, begehrt die Versammlung einmüthig, daß durch die Verfassung festgesetzt werde:

1. Daß fünf Sechstheile der von den, dem Lande zufallenden zwey Drittheilen jederzeit durch die Zünfte direkte gewählt werden.
2. Soll die Amtsdauer auf 3 Jahre reduzirt werden; die Ausgetretenen aber wieder wählbar seyn.
3. Die Wählbarkeit soll vom Vermögen gänzlich unabhängig seyn und bleiben.
4. Sollen alle die Förderung und Reinheit der Wahlen hemmenden Vorkehrungen und Umtriebe ausgemerzt und überhaupt die Wahlpolizey erneuert werden.
5. Sollen die bisherigen Abrufungswahlen abgeschafft werden.
6. Den Ansäßen soll gestattet werden, an ihrem Wohnorte das Wahlrecht auszuüben.

Mit der Befriedigung dieser beyden Hauptforderungen findet das Landvolk sein nächstes und heiligstes Interesse für den gegenwärtigen bewegten Moment befriedigt. Da es aber einmal genöthigt war, in einer Landesversammlung aufzutreten, so hat es auch für Pflicht erachtet, die allzugrellen Mängel der Verfassung und Gesetze aufzudecken und von seinen Stellvertretern

befriedigende Abhülfe zu verlangen. Diejenigen Punkte, über welche die Versammlung einmüthig beschlossen hat, Abhülfe zu begehren, bestehen in folgendem:

1. Daß in Bälde eine gänzliche Revision der Verfassung und der Kantonalgesetze in allen Zweigen überhaupt in Zuzug von Rechtskundigen und Landeskundigen angehoben werde.
2. Daß ein Verfahren gesetzlich werde, wie in Folgezeit die Verfassung nach dem Gesittungsstand und den gemeinen Bedürfnissen zu ändern sey.
3. Daß die jetzt gewünschte Verfassung und alle künftigen organischen Verfassungsänderungen nur nach erhaltener Sanktion des Volkes in den Urversammlungen in Kraft und Wirksamkeit treten sollen.
4. Trennung der Gewalten im Staat in allen Stufen.
5. Preßfreiheit, als stetes Grundgesetz.
6. Oeffentlichkeit des großen Raths-Protokolls und nach dem Lokal bedingte Oeffentlichkeit der großen Raths-Verhandlungen.
7. Das Recht, Beschwerden und Wünsche des Volkes an den großen Rath zu bringen, oder ein gesetzlich gesichertes Petitions-Recht.
8. Wahl der Amtsstatthalter durch den kleinen Rath, der Gerichtspräsidenten durch das Obergericht. Vorschlag zu Amtsrichterstellen durch Wahl Korps und periodische Erneuerungen aller dieser Stellen je zu drey Jahren.
9. Freye Wahl der Gemeindrathspräsidenten und Friedensrichter, der Gemeindammänner nach einem Dreyer-Vorschlag der Gemeinden durch den kleinen Rath und periodische Erneuerung dieser Stellen und Vorschläge, je zu drey Jahren.

Mit diesem bestimmten Begehren der Verfassungsverbesserung verbindet die Landesversammlung nachfolgende allgemeine Wünsche:

1. Aufhebung des Zunftzwanges.
2. Aufhebung des bisherigen Kasernendienstes und rechts- und zweckmäßigere Verlegung der Montierungssteuer.
3. Bedingte frühere Entlassung vom Militärdienst ohne Abbruch der Landesbewaffnung.
4. Verminderung der Getränk-, der Stempel-, so wie der meisten indirekten Abgaben.
5. Aufhebung des Zuchtstieren-Gesetzes.
6. Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben und Verminderung dieses Korps.
7. Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen volle Entschädigung.
8. Berücksichtigung der an verschiedenen Orten allzu lästigen Zehntenbezüge.
9. Gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 %.

10. Aufhebung des Jagd-Bannes.
11. Veränderung der jetzigen Advokaten-Ordnung.
12. Gesetzliches Recht der Kirchgemeinden, ihren Seelsorger aus einem Dreiervorschlag nach vorangegangener Probepredigt zu wählen.
13. Spezielle Oeffentlichkeit der Staatsrechnung zu Handen der Gemeinden.
14. Gegen die Erleichterung der indirekten Steuern gerechte und richtige Vermögensbesteuerung.
15. Als einer der wichtigsten Wünsche durchgreifende Verbesserung im Schulwesen.

Während der Verhandlungen obiger bestimmter Begehren und allgemeiner Wünsche sind von einzelnen Seiten nachfolgende spezielle Bemerkungen und Wünsche ausgesprochen und an die Versammlung begehrt worden, dieselben an unsre hohe Regierung einzureichen:

1. Revision des Loskaufsgesetzes der trockenen und nassen Zehnden und Korporationsrecht, das Zehndenloskaufs-Kapital zu verzinsen.
2. Gesetzliche Regulirung der Anwäßengelder.
3. Ein durchgreifendes Gesetz, bezüglich auf Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Fußwege.
4. Milderung der Forstordnung, namentlich Sicherung gegen Willkür der Forstbeamten.
5. Da von verschiedenen Seiten Beschwerden gegen das Entstehen von Webmaschinen geführt und bereits Drohungen gegen dieselben ausgesprochen worden sind, so wird der Große Rath ersucht, diese Sache an Hand zu nehmen, Experten auszusenden, Untersuch zu halten, die Klage des Volkes anzuhören und durch eine Bekanntmachung die Anhandnahme dem Publikum anzuzeigen und den Betrieb derselben einzustellen.

Bewogen durch den ruhigen, aber festen Willen des Volkes, jedoch nicht ohne bange Erwartungen, haben die zahlreichen Männer, welche in Uster die Klagen des Volkes einvernahmen, und dasselbe zur Geduld und Ruhe bewogen haben, sich zur Abfassung der vorliegenden Denkschrift entschlossen, welche sie, ohne alle andere Absicht, als dem Vaterlande zu nützen, in den Schooß einer weisen und gerechten Regierung legen, und dabei die Ueberzeugung auszusprechen wagen, daß nur eine durchgreifende Verbesserung der Verfassung und dauernde Abhülfe der Beschwerden, die von Woche zu Woche größer werdende Gährung und Unzufriedenheit zu stillen vermögen. Bietet hingegen die hohe Regierung zur Lösung des Wortes, welches obige Männer der Versammlung zu Uster gaben: „Es soll Abhülfe verschafft werden!" die väterliche Hand, so kann Hochdieselbe neuerdings auf dauerhafte Ruhe, sowie auf die Treue ihres Volkes zählen und sich auf dessen unwandelbare Anhänglichkeit und freudige Hingebung von Gut und Blut in jeder Lage

verlassen. Aber so wie sich das Volk früher und an jenem Tage gezeigt hat, ist bestimmt anzunehmen, daß bei der Nichtentsprechung seines Verlangens, es mit dem nämlichen Muthe, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe seine Wünsche wiederholen werde. Zur Ueberzeugung, wie allgemein der Wunsch von Verfassungs-Verbesserung sei, nehmen jene Männer die Freiheit, von 12,000 anwesenden Bürgern nur einige tausend Unterschriften im Namen der Uebrigen beizulegen.

Schließlich bitten wir Hochdieselben im Namen des Volkes, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen.

Also unterzeichnet in Zürich, den 24. November 1830.

Im Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens zwölftausend Cantonsbürger, die Abgeordneten:

Im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft Winterthurs:
G. A. Hirzel, Stadtrath. Troll, Rector. Rieter,
J. R. Heller, Lehrer an der Stadtschule.

Im Namen der Gemeinde Zollikon, Oberamt Zürich:
Thommann, Major, von Zollikon.

Für die Oberämter Wädenschweil und Meilen (beide Seeufer):
Hiestand, Gemeindammann. J. Steffan, Hauptmann.
Joh. Brändlin von Stäfa.

Für das Oberamt Grüningen: Zollinger, Arzt in Dürnten.

Im Namen der Abgeordneten des Oberamtes Andelfingen:
Dr. Maag in Feuerthalen.

218. Das Siebner Konkordat vom 17. März 1832.

Repertorium der eidgenössischen Abschiede I. S. 406.

In Ermanglung näherer Bestimmungen des Bundesvertrags über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassung und in der durch den § 6 des Bundesvertrags begründeten Berechtigung haben die eidgenössischen Stände Lucern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau folgendes Concordat unter sich geschlossen:

Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Concordat beitretenden Stände ihre auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden, in dem eidgenössischen Archiv niedergelegten Verfassungen gegenseitig gewährleisten, verheißen sie hiedurch sowohl die dem Volk jedes Kantons nach seiner

Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Änderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesezten Weise vorgenommen werden können.

Art. 2. Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverlezungen Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die übrigen im Concordat begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben strenge nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urteilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3. Zu Bildung des Schiedsgerichtes sendet jeder der beitretenden Stände (mit Ausnahme des selbst betheiligten Kantons) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruction gebunden.

Art. 4. Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruche zu unterziehen, den die concordirenden Stände nöthigenfalls vollstreken.

Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schuz und Schirm zu leisten und unter Anzeige an den Vorort einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

Art. 6. Gegenwärtiges Concordat wird mit ausdrüklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt dieses Concordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit.

Protokoll über eine nachträgliche Verabredung.

... 5. Jedem Stand der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Concordat vorbehalten.

219. Die Trennung von Baselstadt und Baselland. 26. August 1833.

Repertorium der eidgen. Abschiede II. S. 870.

Die eidgenössische Tagsazung

in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsazung vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel, infolge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil, in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden;

in Betrachtung aber, daß es der Tagsazung nach Artikel VIII des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der oben erwähnten Tagsazungsbeschlüsse gebieten, eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist:

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde, wie bisanhin, einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieser Gebietsausscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben; diese Verfassungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleistung der Eidgenossenschaft. — —

Art. 7. In der Tagsazung sollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsiz führen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel. Wenn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruction erfolgt, so zählt die Standesstimme nicht.

Art. 9. Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel an Capitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrüklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, soll auf billigem Fuße zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. [Folgen nähere Bestimmungen über die Art, wie die Ausscheidung zu vollziehen ist.]

Art. 11. Die militärische Besezung des Kantons Basel-Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebietes eingeführt und, nach amtlicher Erklärung der eidgenössischen Commissarien, Ruhe und Ordnung daselbst zurükgekehrt sein werden. Gleiches wird im Kanton Basel-Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden, sowie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge geleistet und die Eidgenossenschaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheiles nicht weiter gefährdet seien.

220. Sendschreiben des Glaubenskomite's wegen der Berufung des Dr. Strauß an sämtliche Kirchgemeinden des Kantons Zürich. 13. Februar 1839.

Lithogr. Flugbl., Stadtbibl. Wintertur.

An den vereinten resp. Stillstand und Gemeindrath.

Tit.

Die Berufung des Dr. D. F. Strauß, von Ludwigsburg, an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik unserer Hochschule, durch den H. Regierungsrath, ist ein für die ungeheure Mehrzahl der Bewohner des Kantons Zürich zu erschütterndes Ereigniß, als daß sich nicht alle Gemüther, wie durch elektrischen Schlag getroffen, mit Entsetzen erfüllt sähen. — —

In allen Gegenden des Kantons, in den vielfachen Berührungen des Lebens, zeigte sich unverkennbar das tief verletzte Gefühl, des von der H. Regierung, vielleicht ihr unbewußt, versuchten Übergriffes, in die verfassungsmäßigen Rechte unserer Landeskirche, bloß um der subjektiven Überzeugung der Mehrheit ihrer jetzigen Mitglieder, in der heiligsten Sache der Menschheit, zu fröhnen; gegen einen positiven historischen göttlichen Glauben, einen, wenn auch durch scharfsinnige Dialektik genießbaren menschlichen Glauben zu

substituiren, und denselben bei dem Volk des Kantons Zürich, durch Berufung eines Schismatikers, Eingang zu verschaffen.

Sie wäre wahrlich ein entartetes Geschlecht die jetzige Generazion des Kantons Zürich, wenn irgend eine weltliche Macht es vermögen sollte, ihr ihren Glauben an einen Weltheiland, Erlöser und Seligmacher, zu nehmen, den Glauben, in welchem ihre Väter, im Leben und im Tode, Beruhigung, Trost und Ermunterung gefunden, sie selbst in den manigfaltigen Wechseln menschlicher Begegnisse und Schicksale, so zahlreiche Spuren dieser unaussprechlich göttlichen Wohlthaten empfunden und noch täglich empfindet.

Frei geboren, und gewohnt, ihre Gefühle ohne Scheu auszudrücken, fühlt sie sich beleidigt, gekränkt in den heiligsten Rechten der Menschheit durch eine in den Annalen der Geschichte beispiellose Verfügung über ihre religiöse Zukunft, und wie Ein Mann und Eine Seele steht sie auf, die ganze Bevölkerung des Kantons Zürich, und spricht als Freiin des Vaterlandes zu ihrer Regierung: „Ich will in meinem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß fernerhin unwandelbar beharren, und fordere von Euch, gestützt auf unsern Pakt, daß Ihr den Dr. Strauß von Ludwigsburg entlasset, und an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik einen rechtgläubigen Theologen berufet."

Um aber auf gesetzlichem Wege hierzu zu gelangen, die Angelegenheit als rein religiös, in keinerlei Beziehung zur Politik, zu halten, hat eine Versammlung zu Wädenschweil, von Deputirten aus 29 Gemeinden Statt gefunden, und nach einläßlicher Erörterung der hochwichtigen heiligen Sache gefunden, daß sie die Initiative zur Bildung von Kirch-, Bezirks- und Zentralvereinen zu ergreifen habe, indem sie sich dafür an die Stillstände und Gemeindräthe der Kirchgemeinden wendet, damit von da aus die Organisation dieser Komité vor sich gehe. — —

Die Kirchgemeindskomité werden ihre Ausschüsse an die Bezirksvereine instruiren; die Bezirksvereine werden das Nämliche in Bezug auf die Abordnung in den Zentralverein, vornehmen. . . . Um aber den Ausdruck des Gesammtwillens des ganzen Kantons zu kennen, ist ein Zentralverein nothwendig, welcher in letzter Instanz das ganze Volk des Kantons Zürich vertritt und die einzuleitenden Schritte besorgt; dieser wird die Mittel und Wege berathen, welche einzuschlagen sind, um die Entfernung des Dr. Strauß vom theol. Lehrstuhle der Dogmatik zu erzielen; er wird auf Garantien denken, welche die Wiederholung ähnlicher Versuche vereiteln, und zugleich in Bezug auf die Schule, die sich nach vielfach geflossenen Äußerungen, auf dem Wege der Irreligiosität befinden soll, die nöthig erachteten Forderungen stellen; er wird in Untersuchung ziehen, wie Verbesserungen in unsern kirchlichen Verhältnissen auf die unantastbarste Grundlage unsers christlich evangelisch reformirten Glaubensbekenntnisses hin, vorgenommen werden können. — —

221. Aus dem Protokoll der Luzernerkonferenz vom 13./14. September 1843, in welcher der Grund zum katholischen Sonderbund gelegt wurde.

Herausgeg. von K. Herzog. S. 10.

II. Über einen Antrag des Herrn Staatsschreibers Meyer, die Tit. Deputationen möchten sich aussprechen, inwiefern das Volk ihrer Kantone geneigt und gestimmt sei, allfällige energische Schritte der Kantonsregierungen mit aller Entschiedenheit und Aufopferung zu unterstützen.

Es sprachen sich die Tit. Deputationen von Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Freiburg sämmtlich dahin aus, daß sie hierüber bestimmte Inschlüsse nicht zu geben im Falle seien; die Abgeordneten von Uri und Schwyz wünschten gerade durch das Resultat der Konferential-Berathung dem Volke Anlaß zu geben, seine Ansicht entschieden auszusprechen, um eine feste Grundlage des Handelns für die Regierung zu gewinnen, und sprachen die Zuversicht aus, daß gehörig über den Stand der Sache belehrt und des Beistandes ihrer Miteidgenossen aus den betreffenden Kantonen versichert, das Volk seine Regierung mit aller Energie unterstützen würde. Weniger bestimmt wurde diese Erklärung von der Abordnung von Obwalden gegeben. Die Abordnung von Nidwalden dagegen äußerte, es habe sich in Nidwalden allgemein die Ansicht gebildet, der Klosterhandel sei ein verlorner Handel, der durch einen Tagsatzungsbeschluß entschieden sei. Zwar fühle man allgemein dessen Unrecht und habe durch die Gesandtschaft auf allen Tagsatzungen es ausgesprochen, allein weitere Schritte würden beim Volk, das die Klosterangelegenheit als eine isolirt stehende betrachtet und durch schwere Erfahrungen belehrt, den Frieden liebe, weniger Anklang finden. Die Abordnung von Zug erklärte sich über die Stimmung ihres Volkes, so viel ihr bekannt sei, ebenfalls, daß bei der exponirten Lage des Kantons Zug und der fast sichern Aussicht auf ein größeres Unglück, das Zuger'sche Volk schwerlich geneigt sein werde, einen Zustand friedlichen Glückes den ungewissen Folgen weiterer Schritte zum Opfer zu bringen.

III. Über den Hauptgegenstand der Berathung, nämlich über die in Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. Augstmonat[1] und der dagegen eingegebenen Protestation der bundesgetreuen Stände vorzunehmenden weitern Maßregeln äußerten sich die Tit. Deputationen im Wesentlichen folgendermaßen:

Die Abordnung von Luzern war in dieser Beziehung getheilter Meinung. Herr Regierungsstatthalter Siegwart-Müller sprach sich dahin

[1] Die Aargauer Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

aus: Die mannigfaltigen Bedrückungen, welche die Katholiken in so mannigfaltigen Akten der neuern Zeitgeschichte erlitten, wie die Aufhebung der aargauischen Klöster, die Unterdrückung der Thurgauer Klöster, die Verfolgung der Katholiken in allen paritätischen Kantonen hätten die katholischen Stände längst berechtiget zum Aeußersten zu schreiten; allein es sei Pflicht, selbst dem offenbaren Bundesbruch gegenüber, so lang als möglich auf dem Wege des Friedens zu bleiben, und erst, wenn die friedlichen Mittel erschöpft seien, weiter zu gehen. Sein individueller Vorschlag gehe deßhalb dahin:

1) Auf dem Wege der Belehrung auf die verirrten Bundesbrüder noch einmal einzuwirken und zwar möchten die konferirenden Abordnungen ihren Instruktionsbehörden ein Manifest an die gesammte Eidgenossenschaft zu erlassen vorschlagen, worin alle rechtswidrigen Bedrückungen, welche die Katholiken in neuerer Zeit im Aargau, Thurgau, Zürich, Bern, Glarus erlitten, mit Rücksicht auf die alten Landfriedensverträge, die theils als natürliches Recht, theils nach dem Buchstaben, wenn auch nicht nach dem Geiste und der Anwendung der s. g. regenerirten Verfassungen fortwährend rechtliche Geltung haben, sowie auf Art. XII des Bundes und die Folgen, welche eine Außerrechtlassung dieses einzigen Schutzes der katholischen Konfession und ihrer Interessen in dem gegenwärtigen Staatsrecht der Schweiz nach sich ziehen müßte, dargestellt würde, worauf begründet, die Rechte der Katholiken zurückgefordert würden, unter der Drohung, daß im Falle fortdauernder Verweigerung, den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe, als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzuheben.

2) Möchte eine außerordentliche Tagsatzung etwa auf den Frühling, wo durch die zu hoffende Wirkung eines solchen Manifestes, die Stimmung und vielleicht die Personen in mancher Instruktionsbehörde geändert sein dürften, einberufen werden, um über die Begehren der katholischen Stände zu entscheiden. Dabei sollte man aber nicht stehen bleiben, sondern von den Instruktionsbehörden die Bezeichnung und Bevollmächtigung von Abgeordneten zu einer beständigen Konferenz auswirken, der die Leitung dieser Angelegenheit übertragen würde, so wie die Anordnung einiger militärischer Vertheidigungsmaßregeln. Wenn die katholischen Stände fest auftreten, so werde es niemand wagen, sie anzugreifen, ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Felde ziehen, ein Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Auch werden sich bei ernsthaften Aussichten auf wirkliche Kollision Mittler genug finden. Baselstadt und Neuenburg scheinen sich diese Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich in der Lage befinden. Wagen dagegen die konservativen Stände ihrer Protestation keine weitere Folge zu geben, so werden nicht nur die konservativen und katholischen Elemente in den großen Kantonen erdrückt werden, sondern der Radikalismus werde neu gestärkt auch in die von ihm bisher wenig berührten

Kantone mit seinen antisozialen und antikirchlichen Tendenzen unaufhaltsam dringen.

Die HH. Schultheiß Rüttimann und Staatsschreiber Meyer pflichteten der Ansicht des Hrn. Statthalters Siegwart in allen Theilen bei, mit Ausnahme der Drohungen mit Trennung, welche sie in das Manifest nicht aufnehmen wollen. — — —

Die Abordnung von Uri entwickelte vorzüglich die Ansicht, daß bei allen Handlungen des Radikalismus seit 1831 ein so eklatanter offenbarer Bundesbruch nicht vorhanden gewesen sei, wie er jetzt durch den Tagsatzungsbeschluß vom 31. August vorliege, daß der gegenwärtige Moment daher der geeignete sei, den beständigen Vexationen der Katholiken ein Ende zu machen, und die drohende Gefahr der gänzlichen Unterdrückung der katholischen Stände abzuwenden. Daß der Moment einerseits günstig sei, durch die größere Macht und kompakte Masse, welche die konservativen Stände gegenwärtig besitzen, anderseits nothwendig, weil die Ehre und die Selbsterhaltung den katholischen Ständen nach ihrer Erklärung vom 31. August in der Tagsatzung keinen Ausweg mehr lasse, als zu energischen Mitteln zu greifen; endlich sei der Moment unwiederbringlich, weil durch ein Stillstehen oder einen Rückzug die moralische Kraft der konservativen Kantone gebrochen werde, und in der preisgegebenen katholischen Bevölkerung der paritätischen Kantone ihnen eine mächtige Hülfe verloren gehe. Halbe Maßregeln können nur schaden, Entschiedenheit werde gegenüber dem Radikalismus den Sieg auch ohne Waffengewalt sichern, wie die Erfahrung lehre. . . . Einstimmigkeit thue aber vor allem Noth, und die Abordnung von Ury müsse vor allem auf diese dringen und hinzielen. Unter dieser Voraussetzung stimme sie grundsätzlich der Ansicht des Hrn. Regierungsstatthalters Siegwart bei.

Die Abordnung von Schwyz erklärt sich ebenfalls mit der Ansicht des Herrn Siegwart einverstanden. Nur zu entschiedenen und energischen Schritten könne Schwyz mithelfen. Die Ehre der Stände lasse nach dem Auftreten derselben an der Tagsatzung, nach dem Aufsehen, welches die Einberufung dieser Konferenz in der ganzen Schweiz erregt, nach der ganzen Lage der Dinge keine halbe Maßregeln mehr zu. Belehrung solle allerdings noch versucht werden, aber mit der Belehrung müsse die bestimmte Drohung verbunden werden und derselben müsse, wenn die Forderung verweigert werde, Folge gegeben werden. . . . Vor der anscheinenden Uebermacht soll man sich nicht fürchten, die alten Eidgenossen seien oft im Falle gewesen mit einem weit überlegenen Feinde zu kämpfen und dann sei ihr Wahlspruch gewesen, ihre Gegner nicht zu zählen, aber auch nicht zu verachten.

Die Abordnung von Nidwalden vermahnte in eindringlichem Vortrage in Hinsicht auf ihre Instruktion und die persönliche Ansicht der Herren Deputirten von allen vorgeschlagenen Maßregeln ab und beantragte, auf der am

31. August abgegebenen Protestation . . . . . stehen zu bleiben. Die Abordnung weist auf die Uebermacht, die Hülfsquellen und die Entschlossenheit der gegenüberstehenden Kantone hin, auf die Folgen, welche die vorgeschlagene Maßregel, der nothwendig Folge gegeben werden müßte, über diese Stände bringen würde, auf den unvermeidlichen Sieg des Radikalismus, die Vernichtung der Selbstständigkeit der kleinen Kantone und die Einführung der Einheit. Sie zählt die Unglücksfälle, welche namentlich Nidwalden durch Einnehmung einer Separatstellung betroffen und glaubt, die abgegebene Protestation führe nicht nothwendig weitere Schritte mit sich, die unterbleiben können, weil eine unmittelbare Gefahr die Religion und die Institutionen der versammelten Kantone noch nicht bedrohe.

Die Abordnung von Oberwalden ging von der Ansicht aus, daß es keineswegs bloß um die Klöster sich handle, sondern daß der Bund und die Interessen der katholischen Religion in Frage stehen. Ein Bundesbruch, den man hinnehme, werde als Rechtfertigung aller nachfolgenden dienen. . . . Die Vorschläge des Herrn Regierungsraths Siegwart findet die Abordnung passend, kann aber auch zu andern gemeinsamen Maßregeln stimmen, nur hält sie dafür, daß etwas geschehen müsse. . . . Wenn auf dieser Konferenz nichts zu Stande kommen sollte, so würde dieß der größte Schlag sein, den die konservativen Kantone seit 1831 erlitten.

Die Abordnung von Zug entwickelt in sehr einläßlichem Vortrage ihre Ansichten. Der Kanton Zug werde immer zum Recht des Bundes und der katholischen Kirche unerschütterlich stehen. Allein nur mit großer Bedenklichkeit habe man daselbst die gegenwärtige Konferenz und deren Folgen gesehen. Zug habe durch seine vorgeschobene Lage . . . besonders Pflicht, mit Vorsicht zu Werke zu gehen und auf die unausbleiblichen Folgen hinzuweisen, welche aus jedem Versuche einer Separatstellung für die an Macht und Hülfsquellen weit zurückstehenden konservativen Kantone erwachsen würden. Zug müßte deren erstes Opfer werden. Man soll sich nicht dem Wahne hingeben, durch Einnehmung einer Separatstellung die übrigen Stände zu schrecken. Nicht die Radikalen allein, sondern das allgemeine Gefühl des Bedürfnisses der Ruhe und des Friedens, welche wesentlich zur Bildung des Zwölf Stände-Beschlusses mitgewirkt, würde sich mit Entschiedenheit gegen die aus einer Separatstellung hervorgehende Störung dieser Ruhe gewiß siegreich erheben. Die Gefahr der Bedrohung der Selbstständigkeit der Kantone sei noch nicht nahe, sie werde genährt durch das vorgeschlagene Auftreten. Auch dürfte die Ausscheidung in ein katholisches Lager und reformirtes Lager dem Interesse der konservativen Stände nicht zuträglich sein und die Vermittler Stellung der Stände Basel-Stadt und Neuenburg müsse sehr bezweifelt werden, vielmehr dürften beim besten Willen diese Stände zum vermitteln nicht einmal Zeit finden. . . . Der Abgeordnete hält dafür, daß man bei der eingegebenen Protestation mit Ehren stehen bleiben könne,

seine persönliche Ansicht gehe nicht dahin, die Güter des Friedens ungewissem Erfolge preis zu geben, sondern immer in loyaler Haltung zu bleiben.

Die Abordnung von Freiburg bedauerte, daß der Kanton Freiburg sich abgesondert und in schwieriger Stellung befinde, glaubt aber, daß etwas und zwar mit Einmuth gethan werden solle. Immerhin biete der Tagsatzungsbeschluß vom 31. Augstmonat durch seine Unförmlichkeit Anlaß genug, selben immer wieder auf die Bahn zu bringen. Der Abgeordnete wäre persönlich der Ansicht des Herrn Siegwart geneigt, wünschte jedoch die Drohung wegzulassen oder zu modifiziren, will jedoch die Vorschläge an den Großen Rath bringen.

222. Sonderbundsakte. Dezember 1845.

Repertorium der Abschiede 1814—1848, I. S. 459.

1. Die Kantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zwekmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die officielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände, mit allgemeinen und soviel möglich ausgedehnten Vollmachten von der Regierung versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

4. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rüksprache sezen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebots zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheidigung einzutreten habe. Andere Kosten,

die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kanton erwachsen sind, sollen von allen sieben Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden.

---

223. Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz. 3. September 1847.

Offizielle Sammlung III. S. 313.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betracht, daß dem Bunde nach Art. I und VIII der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

in Betracht, daß der in einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders auch die Berufung desselben in einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt hat,

beschließt:

1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln.
2. Demgemäß werden die hohen Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.
3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt.

---

224. Zwei Briefe Jonas Furrers über die letzten Verhandlungen mit dem Sonderbund. Ende Oktober 1847.

(Gütigst mitgeteilt von Hrn. Oberstl. Meyer-Furrer in Wintertur).

I.

Bern, 28. Oktober 1847.

Liebe Frau!

Aus Deinem gestrigen Briefchen ersehe ich mit Vergnügen, daß ihr euch wohl befindet; ich rathe dir ernstlich, daß du dir so viel als möglich Bewegung gebest, theils mit häuslichen Geschäften, theils mit Besuchen oder sonstigen Ausgängen besonders in dieser frischen Luft. Ich thue das nämliche auch; denn bey Geschäften, wie die meinigen, hat man das Blut auch häufig weit oben. —

Ich begreife wohl, daß man bey Euch immer sehr unruhig ist über die Stille der Tagsatzung und den Mangel eines Entscheides. Allein jeder Vernünftige wird einsehen, daß die Tagsatzung nicht eine Execution beschließt, bis sie einigermaßen gerüstet ist; es bedarf ungeheure Vorbereitungen, bis ein Heer von 50—80,000 Mann schlagfertig ist. Das ist der Grund, warum wir die Sache wo immer möglich noch eine Woche hinausschleppen wollen; es wird indeß kaum angehen.

Heute Abend haben wir mit den Sonderbündlern noch eine Conferenz, um zu sehen, ob es möglich sey, auf irgend eine Weise die Grundlage eines Friedens zu gewinnen. Zu dieser Conferenz sind von unsrer Seite abgeordnet Näf, Kern, Munzinger und ich.

Adieu, meine Liebe! Herzlichen Gruß an Dich und die lieben Kinder &c.

II.

Bern, 30. Oktober 1847.

Liebe Frau!

Auch dein Gestriges beweist mir Euer Wohlbefinden; daß du über vieles unruhig und ängstlich bist, begreife ich; allein ich kann dich nicht erheitern, da wir hier natürlich in so stürmischen Zeiten auch unendliche Sorgen haben. Indeß blicken wir immer mit Hoffnung, Muth und Vertrauen in die Zukunft, das Bewußtsein eines edlen Zweckes in uns tragend. Die vorgestrige Conferenz war eine ernste und feyerliche; denn es war das letzte freundschaftliche Zusammenseyn; allein es kam zu nichts, weil die Gegner sogar auf die Aargauischen Klöster zurückkommen wollten. Gestern entlud sich das Gewitter in der Tagsatzung, indem die Gegner die Entlassung der Truppen verlangten und wir sie verweigerten, worauf sie sogleich abreisten. Mit diesem ist eine Art Kriegszustand eingetreten, obwohl wir den Executionsbeschluß erst in einigen Tagen fassen werden aus Gründen, welche dir bereits bekannt sind; inzwischen werden wir gegen allfällige Angriffe uns in Bereitschaft setzen. Du mußt nicht sogleich erschrecken, wenn allenfalls die Nachricht einginge, daß die Liberalen da oder dort den Kürzern gezogen hätten. Denn in der Schweiz gibt es des Terrains wegen nicht große Schlachten, sondern an vielen Punkten einzelne Kämpfe; und es ist wohl möglich, daß wir erst etwas später überall Meister werden, wenn alle unsre Massen concentrirt sind. Wir haben jetzt auch die disponible Landwehr aufbieten lassen, so daß unsre Armee ca. 80,000 Mann betragen wird. Ich melde dir alles dieses zu deiner jetzigen und künftigen Beruhigung. —

Lebe wohl, liebe Frau! Herzlichen Gruß an Alle &c.

225. Beschluß der Tagsatzung, die Auflösung des Sonderbunds mit Waffengewalt durchzuführen. Bern, 4. November 1847.

Flugblatt, Stadtbibl. Wintertur.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betrachtung, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündnis der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden, und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften der Sonderbundskantone schon unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, sowie nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern nach wie vor demselben durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

in Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten;

in Anwendung der Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrags,

beschließt, was folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrate und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzuteilen.

Also beschlossen in unserer Sitzung, zu Bern, den 4. Wintermonat 1847.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung;
In deren Namen
Der Präsident des Regierungsrates des eidgenössischen Vorortes Bern,
Präsident der Tagsatzung:
Ochsenbein.

Der eidgenössische Staatsschreiber:
Schieß.

---

226. Der sonderbündische Kriegsrat begehrt östreichische Intervention. 15. November 1847.

Neue Zürcher Zeitung 1847, Beilage zu Nr. 343.

Luzern, den 15. November 1847.

Exzellenz!

Mit Vergnügen ersehen wir aus der uns unterm 11. November übermittelten Note, daß Se. Maj. der Kaiser die Stellung, welche die 7 Kantone eingenommen haben, anerkennen, und keine Schuld für die Folgen, welche

für die Schweiz kommen werden, denselben beimessen. – Indem wir Namens der 7 Stände unsern wärmsten Dank für diese wohlwollende Anerkennung aussprechen, können wir nicht umhin, nochmals diejenige Bemerkung fallen zu lassen, welche wir in unserm Schreiben vom 13. d. an Ihre Exzellenz uns erlaubten — die Bemerkung nämlich, daß der mächtige Kaiserstaat Oesterreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nicht ermangeln wird, diejenigen Maßregeln beförderlich zu ergreifen, welche geeignet sind, uns von der drohenden Unterdrückung zu sichern und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten.

Genehmigen 2c.

Namens des VIIörtigen Kriegsrathes,
der Präsident:
(Sig.) Siegwart-Müller.

Der Sekretär:
(Sig.) B. Meyer.

---

227. Dufours Armeebefehl vom 22. November 1847.

Neue Zürcher Zeitung 1847. Nr. 327. Vgl. Dufour, der Sonderbunds-Krieg S. 93.

Eidgenössische Wehrmänner!

Ihr werdet in den Kanton Luzern einrücken. Wie Ihr die Grenzen überschreitet, so laßt Euern Groll zurück und denkt nur an die Erfüllung der Pflichten, welche das Vaterland Euch auferlegt. Zieht dem Feinde kühn entgegen, schlagt Euch tapfer und steht zu Eurer Fahne bis zum letzten Blutstropfen! Sobald aber der Sieg für uns entschieden ist, so vergesset jedes Rachegefühl, betragt Euch wie großmüthige Krieger, denn dadurch beweist Ihr Eueren wahren Muth. Thut unter allen Umständen, was ich Euch schon oft empfohlen habe. Achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienst geweiht sind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euern Schutz; gebt nicht zu, daß dieselben beleidigt oder gar mißhandelt werden. Zerstört nichts ohne Noth, verschleudert nichts; mit einem Worte, betragt Euch so, daß Ihr Euch stets Achtung erwerbet und Euch stets des Namens, den Ihr traget, würdig zeiget!

Der Oberbefehlshaber: W. H. Dufour.

228. Das Gefecht bei Gislikon. 23. November 1848.

Schreiben eines eidgenössischen Wehrmannes in der Neuen Zürcher Zeitung vom 27. November 1847.

Schon vom Dorfe Roth aus wollte ich Ihnen einen Bericht über die wichtigen Ereignisse der letzten Tage, den ich unmittelbar nach dem Kampfe bei Gysikon im Bivouak niederschrieb, zukommen lassen, allein es fand sich dafür kein Bote. Heute schreibe ich Ihnen aus dem Jesuitenkollegium zu Luzern, und obwohl nun meine Nachrichten ziemlich verspätet sind, so dürften sie Ihnen dennoch willkommen sein, da bis jetzt kaum etwas ausführliche und zusammenhängende Nachrichten von Augenzeugen nach Zürich gelangt sein können. Noch ist freilich mein Gemüth von dem Erhabenen und Schrecklichen des Kampfes und seiner Folgen tief ergriffen, dennoch will ich mich möglichst sammeln, um nichts Wesentliches zu übergehen. Sie können sich auf meine Darstellung um so eher verlassen, als meine militärische Stellung mich nicht an ein einzelnes Korps und seine Bewegungen fesselte, sondern mir Gelegenheit verschaffte, mich frei an die entscheidenden Punkte zu begeben. Der heißeste Tag in dem Kampfe gegen den Sonderbund ist vorüber, und Gott sei Dank! siegreich bestanden, was noch übrig bleibt, dem theuren Vaterland seine innere Einigkeit und Unabhängigkeit vom Jesuitismus zu erringen, wird hoffentlich keine Menschenleben mehr kosten.

Am 22. d. Abends lag die ganze zum Angriffe bei Gislikon bestimmte Macht im Freienamte von Muri bis Dietweil beisammen, die ganze Division Ziegler, in Schönau und Sins der beträchtlichste Theil derselben. Die Nacht mußte wachend zugebracht werden; die Vorräthe für die Truppen konnten erst am Morgen anlangen, nachdem die Märsche schon begonnen hatten. Frühe Morgens wurde aufgebrochen. Die Division theilte sich; die größere Abtheilung blieb auf der Seite von Dietweil, während 5 Bataillone der Brigade Egloff (Ginsberg, Häusler, Zuppinger, Benz, Basler), die Zürcher Zwölfpfünder Batterie, die Berner Zwölfpfünder-Haubitzen, Solothurner-Artillerie und übrige Spezialwaffen über eine oberhalb der zerstörten Sinserbrücke während der Nacht geschlagene Schiffbrücke setzten. Mit diesen Truppen sollten sich später diejenigen von Dietweil oberhalb der Gisliker-brücke vereinigen, zu welchem Ende hin eine zweite Schiffbrücke ziemlich weit oberhalb dem Gislikerzollhause geschlagen wurde. Unangefochten rückte die Brigade Egloff durch das Zugergebiet bis an die Luzernersche Grenze vor, und vernahm von Ferne den Kanonendonner der nach Arth und Küsnacht in anderer Richtung vorrückenden Division Gmür.

Der Kampf begann bei dem ersten luzernerischen Dorfe Honau, von wo das Terrain dem Gegner die günstigsten Positionen darbot. Die Höhe

hinterhalb Honau war von der feindlichen Artillerie besetzt, welche ein wirksames Feuer unterhielt. Bald aber war die Zürcher-Batterie in günstiger Höhe aufgefahren und flößte dem Feinde solchen Respekt ein, daß vorgedrungen werden konnte; indessen hatte das Bataillon Ginsberg schon einen Schwerverwundeten zu beklagen. Man gelangte nunmehr an die zweite Höhe von **Gislikon**, wo die Vereinigung mit den von Dietweil her kommenden Truppen hätte stattfinden sollen; allein diese letztere wurde durch das von den starken Befestigungen bei der Gislikerbrücke herkommende Feuer größtentheils verhindert, und erst später konnte das Bataillon Fäsi von dort her unter ziemlichem Verluste vorrücken.

Auf der Höhe des Dorfes Gislikon waren Unterwaldner-Scharfschützen in sicherem Hinterhalte, in den Wäldern auf dem Bergrücken der Landsturm, vor dem Dorfe selbst die feindliche, stark bedeckte Artillerie. Allmählig wurde hier der Kampf zur völligen Schlacht, die leider auch von unserer Seite nicht wenige Opfer an Verwundeten und Todten kostete. Beinahe alle Bataillone der Brigade **Egloff** kamen hier nach und nach ins Feuer, voran die Thurgauer Scharfschützen. Schon war indessen die Gislikerhöhe genommen, die Solothurner-Artillerie aufgepflanzt, als der Feind mit solcher Macht vordrang und von der Schanze zu Gislikon einen solchen Kartätschenhagel entsendete, daß einen Augenblick lang der Sieg unentschieden blieb, ja 3 Stücke der Solothurner-Artillerie mit ihrer nicht mehr Stand haltenden Bedeckung und mit bedeutendem Verluste weichen mußten. Da rückten die Berner Zwölfpfünder im Galopp vor, das Bataillon **Benz**, voran der unerschrockene Hauptmann **Steinemann** mit seinen Jägern rechts, sicherte seine Stellung, und der nun beginnende Kugel- und Kartätschenregen brachte den Feind nicht nur zum plötzlichen Weichen, sondern nöthigte ihn, die Werke bei der Gislikerbrücke zu verlassen. Auch die Solothurner-Piecen konnten wieder Stellung nehmen. Der Sieg war entschieden, und die feindlichen Truppen, nicht mehr Stand haltend, wichen in immer wilderer Flucht bis nach Luzern. Es galt jetzt nur noch die Höhen von den Unterwaldner-Schützen und Landstürmern zu säubern.

Leicht hätte noch am gleichen Abend Luzern eingenommen werden können, allein die Vorsicht gebot, vorerst die Vereinigung mit den übrigen Truppen zu Dietweil zu bewirken und sich des Vordringens der übrigen Divisionen in anderer Richtung zu vergewissern. Man rückte noch bis über das Dorf Roth vor. Aber einen schrecklichen Anblick bot überall das Schlachtfeld dar. Hatten schon die pfeifenden Kugeln, die zusammenstürzenden Bäume, die vorbei getragenen Todten und Verwundeten die Seele desjenigen, der zum ersten Mal auf einem Schlachtfelde sich befand, stark bewegt, so konnte man sich des Grauens kaum erwehren, als hinter uns das Feuer aus mehreren Wohnungen zu Gislikon hoch empor loderte; hier am Boden lagen Stutzer, Flinten,

Tschako's, Mützen, Säbel, Kugeln, Verwundete, Todte, dort ein zerschossenes Pferd auf drei Füßen im Todeskampfe umherstolpernd. Beim Zollhause zu Gislikon bot sich das Bild der Zerstörung dem Betrachtenden am furchtbarsten dar. Das Haus war mit zertrümmerten Geräthschaften angefüllt, vor demselben stand eine verlassene Luzernerkanone, welche sofort vernagelt wurde; am Wege zwei Todte, ein dritter noch halb lebend. Außerhalb Roth wurde bivouakirt. Allmählig sammelten sich alle Truppen, auch die den Berg durchstreifenden Jäger und Schützen, die bisweilen oben auf dem Berge mit denen der Division Gmür zusammengestoßen waren.

Der vortrefflichen Leitung des Hrn. Divisionskommandanten Ziegler, seinem, sowie des Hrn. Brigadiers Egloff persönlichem Muthe, der Ueberlegenheit der Artillerie, der braven Haltung sämmtlicher Truppen ist der Sieg und die Ehre des Tages nebst des Allmächtigen höhern Lenkung zu verdanken. Ich kann die Zahl unserer Todten und Verwundeten auch jetzt noch nicht genau angeben; ich denke, wir haben gegen 20 Todte und vielleicht bis auf 60 Verwundete. Auch der Verlust der Gegner, von denen sich namentlich die Unterwaldner auszeichneten, ist nicht genau bekannt; aus den Folgen zu schließen, nur aus dem, was man unterwegs sah, und in Luzern jetzt vernimmt, muß er sehr groß gewesen sein.

Während der dem Kampfe folgenden Nacht wurde das Dorf Roth hart mitgenommen: die hungernden Wehrmänner gingen nach Lebensmitteln aus; Käse, Butter, auch Schweine, Ziegen rc., was sich vorfand, wurde herbeigeschleppt. Leider konnte auch das Zertrümmern und Abbrennen mehrerer Häuser nicht verhindert werden. Nach dem Kampfe regte sich in mancher Brust eine Rachelust, die auch hier in Luzern manche Unordnung zur Folge hatte; besonders ist dieß bei denjenigen der Fall, die vor zwei Jahren in diesem Kanton so arg mißhandelt wurden.

Schon während der Nacht war ein Parlamentär erschienen, und am Morgen erfolgte die bestimmte Uebergabe Luzerns. Die Gefangenen aus dem Bataillon Fäsi langten zugleich mit dem Parlamentär an und wurden mit Jubel begrüßt. Durch die gestern von Männern, Weibern und Kindern verlassenen, jetzt wieder belebten Dörfer zogen die Truppen nach Luzern. Ueberall wehte die weiße Fahne, überall brachte man zu essen und zu trinken. Aber was für ein Getümmel gestern und heute noch in Luzern war, davon kann man sich keinen Begriff machen. Im wahren Sinne des Wortes hätte man auf den Köpfen herumgehen können, denn gegen die Nacht rückten drei Divisionen ein. Der unerlaubten Selbsthülfe, dem Plündern und ungebührlichem Betragen wird kräftigst gesteuert. Siegwart-Müller und Bernhard Meier sind fort. Die Sonderbundstruppen sollen blaß vor Schrecken nach Luzern geflüchtet, die Unterwaldner einzeln aufgelöst, ohne Führung, unter Verwünschungen gegen die Stifter ihres Elendes heimgezogen, die fremden

Offiziere ihrer Epaulettes und Degen beraubt und beschimpft worden sein; der Haß und die Verwünschungen des Volks gegen die Entflohenen und die Jesuiten machten sich Luft. Es sollen gegen 400,000 Franken noch mit auf die Reise gegangen sein. Unter diesen Verhältnissen werden Unterwalden und Schwyz schwerlich mehr Stand halten. Auch verlassene, entwaffnete Walliser stehen rathlos auf den Straßen. Es ist also ein baldiges Ende des unseligen Sonderbundes zu hoffen!

229. Die Kollektiv-Note der Mächte vom 30. November 1847 an die schweizerische Tagsatzung.

Neue Zürcher Zeitung 1847. S. 1462.

Der Unterzeichnete, Gesandte Sr. Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat von seiner Regierung den Auftrag erhalten, Sr. Exzellenz dem Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und dem Herrn Präsidenten des Kriegsraths des Sonderbunds die folgende Mittheilung zu machen:

Die Regierung des Königs, von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, alle Theile Europa's im Genusse der Wohlthaten des Friedens zu sehen, durchdrungen von den aufrichtigen Gefühlen der Freundschaft für die schweizerische Nation und getreu den Verpflichtungen, welche Frankreich, als eine der Mächte, die den Wienervertrag von 1815 unterzeichnet haben, gegenüber der schweiz. Eidgenossenschaft übernommen, hat mit dem tiefsten Bedauern den Anfang eines Bürgerkrieges zwischen den Kantonen, welche die Eidgenossenschaft bilden, gesehen. In dem Wunsche, das Ihrige zu thun und ihre guten Rathschläge eintreten zu lassen, um die Anstände zu heben, welche die Quelle dieser Feindseligkeiten gewesen sind, hat die Regierung des Königs sich diesfalls mit den Regierungen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Verbindung gesetzt, und da sie diese Regierungen von denselben Motiven durchdrungen fand, so hat sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliirten beschlossen, ein gemeinsames Vermittlungsanerbieten der fünf Mächte zu machen, in der Absicht, den Frieden und die Eintracht unter den Kantonen, aus welchen die schweizerische Eidgenossenschaft zusammengesetzt ist, wieder herzustellen. Der Unterzeichnete ist demnach beauftragt, in Bezug auf diesen Gegenstand die Vermittlung Frankreichs in Verbindung mit derjenigen der übrigen vier Mächte anzubieten.

Wenn, wie die Regierung des Königs hofft, dieses Anerbieten angenommen wird, so würde eine sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten zwischen den

kriegführenden Parteien stattfinden, welche bis zum endlichen Abschlusse der nachfolgenden Unterhandlungen dauern würde. In diesem Falle wäre es überdies nothwendig, unverzüglich eine Konferenz zu halten, zusammengesetzt aus einem Repräsentanten von jeder der fünf Mächte, einem Repräsentanten der Tagsatzung und einem Repräsentanten des Sonderbunds. — —

Folgendes wären die Bedingungen, welche die Regierung des Königs zur Herstellung des Friedens vorschlüge.

Erstens würden die sieben Kantone des Sonderbundes sich an den heil. Stuhl wenden, um bei ihm anzufragen, ob es nicht im Interesse des Friedens und der Religion rathsam sei, dem Orden der Jesuiten jede Niederlassung in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft zu untersagen, unter Vorbehalt einer gerechten und hinreichenden Entschädigung für alle Besitzungen in Landgütern und Gebäuden, die sie zu verlassen hätten.

Zweitens würde die Tagsatzung in Bestätigung ihrer frühern Erklärungen die Verpflichtung eingehen, die Unabhängigkeit und die Souveränetät der Kantone, wie solche durch den Bundesvertrag garantirt ist, in keiner Weise zu beeinträchtigen; in Zukunft den Kantonen, welche durch Einfälle der Freischaaren bedroht wären, einen wirksamen Schutz zu verleihen und eintretenden Falls keinen neuen Artikel in die Bundesakte aufzunehmen ohne Zustimmung aller Bundesglieder.

Drittens, die sieben Kantone des Sonderbunds würden dann ihr Separatbündniß förmlich und wirklich auflösen.

Viertens und schließlich würden beide Parteien, sobald die Jesuitenfrage, wie es im Artikel 1 angegeben ist, ihre endliche Erledigung gefunden hätte, ihre betreffenden Streitkräfte entlassen und wieder ihre ordentliche und friedliche Haltung einnehmen.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, die lebhafte Hoffnung der Regierung des Königs auszudrücken, daß dieser billige Vorschlag bereitwilligst von beiden kriegführenden Parteien angenommen werde. Er ist überdieß beauftragt, um eine schnelle Antwort der Tagsatzung nachzusuchen.

Der Unterzeichnete bittet Se. Exzellenz den Präsidenten der Tagsatzung die Versicherung seiner Hochachtung entgegenzunehmen.

Basel, den 30. November 1847.

Der Gesandte von Frankreich:
Graf von Bois-le-Comte.

NB. Eine gleichlautende Note wurde der Tagsatzung vom östreichischen Gesandten eingereicht.

230. Aus der Antwortsnote der Tagsatzung. 7. Dezember 1847.

.... Obgleich die Tagsatzung für die Aufmerksamkeit, welche die hohen Mächte der Schweiz zu widmen geruhen, sehr dankbar ist, so kann sie dennoch das ihr gemachte Anerbieten nicht annehmen, sowohl weil die von der Regierung des Königs und seinen Alliirten vorausgesetzten Thatsachen nicht existiren oder zu existiren aufgehört haben, als auch hauptsächlich, weil der Grundsatz selbst der vorgeschlagenen Vermittelung sich weder mit der Stellung, welche die Verträge der schweizerischen Nation in Europa zuerkannt haben, noch mit der Verfassung der Eidgenossenschaft verträgt.

Der Zweck der Vermittelung ist, dem Bürgerkrieg in der Schweiz ein Ende zu machen und eine Aussöhnung zwischen der Tagsatzung und dem Sonderbund zu bewirken. Diese Vermittlung setzt das Dasein des Separatbündnisses, das Dasein zweier kriegführenden Parteien voraus.

Wir haben aber das Vergnügen Ew. Exzellenz mitzutheilen, daß die Feindseligkeiten seit mehreren Tagen gänzlich aufgehört haben, daß es demnach in der Schweiz weder kriegführende Parteien, noch Bürgerkrieg gibt, daß die sieben Kantone, die den Sonderbund bildeten, auf denselben ausdrücklich verzichtet, daß sie ihre Truppen verabschiedet haben und dieselben entwaffnet wurden, daß ein beträchtlicher Theil der eidgenössischen Armee verabschiedet worden ist, daß die Truppen, die noch im Dienst stehen, als Freunde in den sieben Ständen aufgenommen wurden, welche sie hauptsächlich in der Absicht besetzt halten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Personen und das Eigenthum vor der Rache der Anhänger des Sonderbundes zu schützen, die gegen diejenigen aufgebracht sind, durch welche sie auf unwürdige Weise fanatisirt, ins Unglück geführt und hintergangen wurden.

Es ist kein eigentlicher Bürgerkrieg, den die Schweiz zu beklagen hatte; es war kein Krieg zwischen den Kantonen, sondern die kompetente eidgenössische Behörde mußte zur bewaffneten Exekution schreiten, um ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen, um ein verfassungswidriges, der Eidgenossenschaft nachtheiliges und mit ihrem Bestand unverträgliches Bündniß aufzulösen, um eine rebellische Faktion zur Pflicht zurückzuführen, die Ordnung und Ruhe und die innere Sicherheit der Schweiz herzustellen, wie der Bundesvertrag es ihr zur Pflicht macht. — —

Wir wollen selbst, ohne es zuzugeben, für einen Augenblick annehmen, daß der Sonderbund bestehe und die Feindseligkeiten fortdauern. Jedoch auch bei dieser Voraussetzung erlauben weder das internationale, noch das eidgenössische Recht der Tagsatzung, das ihr gemachte Vermittelungsanerbieten anzunehmen. — — —

Da der Sonderbund ein durch eine ausdrückliche Bestimmung des Bundesvertrages verbotenes Bündniß war, eine die Eidgenossenschaft selbst auflösende

Verbindung, so kann er nie als die Gegenpartei der Kantone, welche die Mehrheit der Tagsatzung bilden, angesehen werden; man darf ihn nicht der Eidgenossenschaft entgegensetzen, man kann den sonderbündischen Kriegsrath nicht der eidgenössischen Behörde, noch die Repräsentanten des Sonderbundes den Repräsentanten der Tagsatzung und weniger noch denen der fünf Mächte gleichstellen; der Präsident des sonderbündischen Kriegsrathes kann oder konnte vielmehr nicht mit dem Präsidenten der Tagsatzung in eine Linie gestellt werden. Wäre dem nicht so, so gäbe es zwei Eidgenossenschaften in der Schweiz, zwei oder mehrere Separatbündnisse, das heißt, es gäbe keine Eidgenossenschaft mehr. Indem nun die Vermittelung den Sonderbund, und was damit zusammenhängt, mit der Eidgenossenschaft und ihren Behörden in eine Linie stellt, . . . stellt sie einen Grundsatz auf, den die Schweiz nicht anerkennen kann, ohne einen Selbstmord an sich zu begehen, nämlich den Grundsatz, daß es zwei einander gegenüberstehende Eidgenossenschaften gäbe und daß der Sonderbund unter den europäischen Staaten Platz genommen hätte. Wäre dieses der Fall, so würde die Tagsatzung mit aller Macht gegen einen solchen Eingriff in die Integrität der Schweiz, gegen eine so auffallende Verletzung ihrer Rechte und Verträge protestiren.

Nein, der Sonderbund war und konnte nichts anders sein, als eine faktiose Minderheit in der schweizerischen Eidgenossenschaft; die Kantone stehen sich nicht wie unabhängige und fremde Mächte gegenüber, wie z. B. Frankreich und England, sondern sie verhalten sich zu einander wie die Glieder eines, durch ein gemeinsames Band verbundenen Körpers. Dieser Körper, die Eidgenossenschaft, hat allen Kantonen gemeinsame Interessen; so hat die Schweiz eine allgemeine Verfassung, den Bundesvertrag, der über den Kantonalverfassungen steht, wie die eidgenössische Souveränetät derjenigen der Kantone vorangeht; sie hat eine allgemeine Versammlung, die Tagsatzung, wo die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, nicht mit Einmuth, wie in den Kongressen der Fürsten; sie hat eine eidg. Behörde, welche wesentlich die vollziehende Gewalt ausübt; eine Hauptstadt, den Vorort; eine Armee, eine Fahne, ein Siegel, Eigenthum, Einkünfte &c., kurz alles, was zu einer Regierung gehört; die Tagsatzung entscheidet über Krieg und Frieden; sie allein geht Verbindungen mit fremden Mächten ein. . . . Nicht die Kantone sind bei den europäischen Staaten repräsentirt, sondern die Eidgenossenschaft . . .; bei der Eidgenossenschaft und nicht bei den Kantonen sind die Gesandten, die Minister und die Geschäftsträger der fremden Mächte akkreditirt; die Bevölkerung der 22 Kantone bilden, trotz der Verschiedenheit des Ursprungs, der Sitten, der Lokalinstitutionen und der Religion nur eine und dieselbe Nation, die schweizerische Nation. Nie war seit den Jahrhunderten, da die Eidgenossenschaft besteht, die Souveränität der Kantone eine absolute und durchaus unbeschränkte; sie war immer nur eine relative, dem Ganzen, der Eidgenossenschaft, untergeordnete. — — —

Den Grundsatz der angebotenen Vermittelung annehmen, das heißt von Macht zu Macht mit dem Sonderbund unterhandeln, hieße die durch die Verträge anerkannte und gewährleistete Integrität der Schweiz gefährden, hieße den eidgenössischen Bundesvertrag, der nur eine Eidgenossenschaft, eine Tagsatzung, einen Vorort, einen eidgenössischen Kriegsrath anerkennt und welcher im Artikel 8 festsetzt, daß bei allen Angelegenheiten, wo der Vertrag nicht andere Bestimmungen aufstellt, die absolute Mehrheit entscheidet — verletzen; hieße das Band zerreißen, welches die Kantone zu einem Föderativ-Staat vereiniget; hieße diese schweizerische Nation, welche mit ihrem Blute die Unabhängigkeit erkämpfte, die von Europa seit Jahrhunderten, so wie durch die Wienerverträge von 1815 anerkannt wurde, ... auflösen, kurz es hieße die Schweiz in zwei Eidgenossenschaften trennen, was ihr Verderben herbeiführen und im europäischen Gleichgewicht und in den Verhältnissen der Mächte zu einander eine Störung verursachen würde, deren Folgen schwer zu berechnen sind.

Ihre Exzellenz wird demnach begreifen, welche schmerzliche Ueberraschung es der Tagsatzung verursachen mußte, in der Anerbietung des Hrn. Bois-le-Comte den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes in eine Linie mit dem Präsidenten der eidgenössischen Versammlung, dem Haupt der Eidgenossenschaft, gestellt zu sehen. Ein Rebell durch eine Regierung der rechtmäßigen Behörde gleichgestellt! Gewiß, Herr Minister, wenn der Gesandte Sr. Majestät uns nicht die bestimmte Versicherung gegeben hätte, daß die Regierung Sr. Majestät von den aufrichtigsten Gefühlen der Freundschaft für die schweizerische Nation beseelt ist, so wäre die Stellung, welche die Regierung offiziell dem Expräsidenten des ehemaligen Rathes eines aufgelösten Bündnisses anweist, geeignet, die seltsamsten Vermuthungen hervorzurufen, wie diejenige der Absicht, den Sonderbund wieder aufleben zu lassen oder demselben zu Hülfe zu kommen. In der Mehrzahl der eidgenössischen Stände würden sich keine Magistrate finden, welche sich dazu verstehen könnten, in einer Konferenz mit einem Individuum zu sitzen, welches vor der gerechten Entrüstung der Bürger der Kantone, die er in das Bündniß traurigen Andenkens getrieben hat, fliehen mußte. Das Nationalgefühl würde sich tief verletzt fühlen durch den Gedanken, daß es anders sein könnte. — — —

Eine Vermittelung oder jede andere Intervention ist um so weniger begründet, da die Ereignisse, die sich in der Schweiz zugetragen, auf keine Weise die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährdet haben.... Die Schweiz, beflissen, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, hat glücklicherweise auch die Macht es zu thun. Die Maßregeln, die sie zur schnellen Herstellung der Ruhe und Ordnung im Lande, zur Aufrechthaltung ihrer innern und äußern Sicherheit zu ergreifen wußte..., die Militärkräfte, welche die Eidgenossenschaft entwickelt hat, der Muth, die Einsicht, die Mannszucht ihrer Wehr-

männer, die wohlwollenden Gesinnungen, welche die Bevölkerungen der Schweiz gegen die andern Nationen hegen, die Klugheit und Energie, welche die Behörden an den Tag gelegt haben, sind für die Nachbarländer und ganz Europa die beste Bürgschaft gegen die Gefahren, an deren Dasein man allein in Folge ungenauer oder unvollständiger Angaben, die nur zu oft aus trüben Quellen geschöpft wurden, glauben konnte.

Wir ergreifen diesen Anlaß &c.

---

231. Die österreichische Note vom 18. Januar 1848.

Neue Zürcher Zeitung 1848. S. 102.

Neuenburg, den 18. Jenner 1848.

.... Als die kaiserlich österreichische Regierung sich mit den Regierungen von Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland dahin einverstand, daß sie gemeinschaftlich der Schweiz ihre freundschaftliche Vermittelung anbieten würden, that sie dieses, nicht in der Absicht allein, dem in jenem Lande ausgebrochenen Bürgerkrieg ein Ziel zu setzen, sondern sie hatte dabei auch den Zweck im Auge, den obersten Grundsatz, auf welchem der Schweizerbund beruht, zu wahren und zu schirmen, den Grundsatz nämlich der Souveränität der 22 Kantone, welche unter sich, als souveräne Staaten den unter dem Namen des Schweizerischen Bundesvertrags bekannten Allianztraktat, in welchem obige Bezeichnungen ausdrücklich gebraucht sind, abgeschlossen haben.

Deutlich haben die Mächte ihre dießfällige Meinung zu erkennen gegeben, als sie das Begehren stellten, daß von Seite der Tagsatzung förmlich anerkannt und erklärt werde: keine Veränderung dürfe in der Bundesakte gemacht werden anders, als unter Zustimmung eines jeden der souveränen 22 Kantone. — — —

Unter Mitwirkung der Mächte hat der schweizerische Bund in den Jahren 1814 und 1815 sich wieder konstituirt. Diese Mitwirkung allein war es, durch welche damals mehrere Kantone, namentlich Schwyz, Appenzell J.Rh. und Unterwalden nid dem Wald sich bestimmen ließen, wieder in den Bund der Schweizer einzutreten; und sie thaten dieses erst, nachdem sie von der Tagsatzung, wie von den Mächten selbst, die Versicherung erhalten hatten, daß ihre Souveränität und ihre Religion durch ihren Anschluß an den Bund niemals irgend einen Abbruch zu erleiden haben würden.

Und als später dieselben Mächte ... dem neu geregelten Bunde bedeutende Gebietsvermehrungen, und die beständige Neutralität seines Bodens

gewährten, thaten sie es mit Hinblick auf die wesentlichen Grundlagen des eben geschlossenen Bundes, und in dem Vertrauen, daß diese Grundlagen unverbrüchlich würden heilig gehalten werden. — — —

Und wenn mithin die Mächte, welche ihren Verpflichtungen gegen die Schweiz getreulich nachkommen, hinwiederum von ihr verlangen, daß sie die Grundlagen, auf die jene Verpflichtungen Bezug nehmen, heilig halte, so üben sie lediglich ein nicht zu bestreitendes Recht aus, ein Recht, welches sie denselben Verträgen entnehmen, auf welche sich die eigenen Rechte des Schweizerbundes gründen.

Im Angesichte der Ereignisse, welche sich in der Schweiz zugetragen haben, und dessen, was heute in diesem Lande vorgeht, fühlen sich die Mächte gedrungen, von obigem Rechte Gebrauch zu machen; denn sie sehen, und können in jenen Begebenheiten nichts anderes sehen, als einen beklagenswerthen Bürgerkrieg, welcher inmitten des Bundes zwischen zwölf und zwei halben souveränen Kantonen einerseits und sieben nicht minder souveränen Kantonen anderseits zum Ausbruch gekommen, und unverkennbar gegen die Kantonalsouveränität, d. h. gegen die Grundlage des Schweizerbundes und seiner Stellung in Europa gerichtet gewesen ist.

Bewogen durch diese Betrachtungen, hat sich der kaiserliche Hof mit den Höfen von Berlin, Paris und St. Petersburg, welche gleich ihm die wechselseitig zwischen der Schweiz und den Mächten eingegangenen Verpflichtungen achten und geachtet sehen wollen, einverstanden, und im Einklang mit ihnen zu erklären beschlossen:

1) Daß die Kantonalsouveränität nicht als bestehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt sind, und unter dem Drucke der Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist; 2) daß der Schweizerbund, als in regelmäßiger und traktatgemäßer Lage sich befindend, nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wiedergegeben, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei werden haben bestellen können; 3) daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist; 4) daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden.

Indem der k. k. Hof diese Erklärung zu Tag fördert, hat er das Bewußtsein, die heiligen Gesetze der Gerechtigkeit nicht minder, als die wesentlichen Grundlagen des schweizerischen Bundes unter seinen Schutz zu nehmen. Er wünscht in der Schweiz nichts anderes, als den innern Frieden des Landes und die Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen, aus denen der Bund besteht. Er hegt die tiefste Achtung für die Würde wie

für die Unabhängigkeit der Schweiz. Nie hat er der regelmäßigen und verfassungsgemäßen Vervollkommnung der Institutionen des Bundes ein Hinderniß in den Weg gelegt. Zugleich hat er aber immer gemeint, daß die Souveränität und die Unabhängigkeit der einzelnen Kantone im Innern der Schweiz nach den Bestimmungen der Bundesakte eben so aufrichtig und treu heilig gehalten werden müssen, als es die Souveränität und die Unabhängigkeit der Schweiz selbst, inmitten von Europa, sind. Die Verbindlichkeiten der Mächte gegen die schweizerische Eidgenossenschaft und jene der Eidgenossenschaft gegen die Mächte, sind wechselseitig und auf dieselben Traktate gegründet. Würden die einen nicht treulich beobachtet, so wären unvermeidlich die andern gefährdet und suspendirt, und die Mächte, welche der Schweiz die ihr bisher gewährten Vorzüge verbürgt haben, besäßen das unstreitige Recht, nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatenverbandes obliegen und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß 2c.

Freiherr v. Kaisersfeld.

NB. Zwei gleichlautende Noten wurden auch von Preußen und Frankreich der Tagsatzung übermittelt.

232. Aus der Antwortsnote der Tagsatzung. 15. Februar 1848.

Neue Zürcher Zeitung 1848. Beilage zu Nr. 48.

Als gegen Ende des vorigen Jahres Ew. Exzellenz allerhöchste Regierung sich bewogen fand, in Gemeinschaft mit andern Mächten der Schweiz eine freundschaftliche Vermittlung zur Beseitigung des damaligen, unruhigen Zustandes anzubieten, mußte die Tagsatzung unter Verdankung der darin ausgesprochenen, wohlmeinenden Absicht jene Vermittlung ablehnen. Indem sie diese Pflicht erfüllte, hegte sie die Erwartung, daß die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nun zu keiner weitern diplomatischen Mittheilung Stoff und Veranlassung darbieten. Obwohl sie auch jetzt dieser Ansicht ist, so entnahm sie aus der neuen Kollektiv-Note vom 18. Januar 1848 mit Bedauern, daß sie sich in ihrer Erwartung geirrt hatte. Der Herr Präsident der Tagsatzung, an den diese Note persönlich addressirt ist, hat der Versammlung davon Kenntniß gegeben, und die letztere hält sich um so mehr verpflichtet, ihre Ansicht darüber auszusprechen, weil in derselben über die rechtliche Stellung der Schweiz zum Auslande und über ihre innere Organisation Prinzipien ausgesprochen werden, welche die Tagsatzung nicht mit Stillschweigen hinnehmen kann.

[Die Antwort widerlegt an Hand des Wortlautes der Verträge von 1814 und 1815 und ihrer Geschichte die Auffassung der Mächte, als ob sie durch ihre Mitwirkung bei der Rekonstituirung der Schweiz in den Jahren 1814 und 1815 mit ihr in eine vertragsgemäße Wechselbeziehung der Art getreten wären, daß sie berechtigt seien, die hauptsächlichen Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation in ihren Schutz zu nehmen und, sofern sie dieselben für gefährdet erachteten, ihrerseits von den Verpflichtungen zurückzutreten, welche sie gegen die Schweiz übernommen haben, und fährt dann fort:]

Aus diesen denkwürdigen Ereignissen und dem klaren Wortlaut der angeführten Akten schöpft demnach die Tagsatzung die vollendete Ueberzeugung, daß die Bundesverfassung selbst niemals garantirt und daß somit die der Schweiz zugesicherte Neutralität nie an die Bedingung gewisser Formen der Bundes-Einrichtungen geknüpft wurde.

Diese rechtliche Auffassung wird nicht im mindesten durch die in der Note vom 18. Januar berührte Behauptung widerlegt, daß mehrere Kantone durch die Mitwirkung der hohen Mächte bestimmt worden seien, sich der Bundesakte anzuschließen.... Die Tagsatzung der Jahre 1814 und 1815 hat sich mit allen Kräften angestrengt, jene Kantone zum Anschluß an den Bundesvertrag zu bestimmen; sie hat dabei dieselben zu belehren versucht, daß der Bundesvertrag ihre Souveränetät nicht mehr beschränke, als das gemeinsame Interesse verlange; aber nie hat sie einem Stande die Zusicherung ertheilt, daß der Bundesvertrag zu keiner Zeit werde verändert werden. Ebenso ist der Tagsatzung bekannt, daß die hohen Mächte sie durch ähnliche Vorstellungen und Ermahnungen bei den drei Ständen, welche sich dem Bunde lange nicht anschließen wollten, unterstützten. Allein es dürfte schwer sein zu bestimmen, welchen Antheil diese Bemühungen in Verbindung mit dem Drang der Umstände und den energischen Schritten der Tagsatzung an dem Entschluß jener Stände gehabt haben. So viel ist historisch gewiß, daß dieses alles bei Unterwalden nicht zum Ziele führte, sondern daß dieser Stand erst in Folge einer militärischen Okkupation durch die Eidgenossenschaft sich dem Bunde anschloß. Auch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jene drei Stände wegen der Einwirkung der fremden Mächte gewiß in kein anderes Rechtsverhältniß zum Auslande traten, als die gesammte übrige Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung kann diesen Gedanken nicht schöner ausdrücken, als dieses in den beiden Noten der hohen Mächte vom 8. April und 28. Juli 1815 an den Stand Nidwalden mit folgenden Worten geschah: „Sie, die verbündeten Monarchen, kennen nur Eine Schweiz, nur Schweizer desselben Bundes, derselben Eintracht, derselben Verpflichtung. Sie werden immer alles weit von sich entfernt halten, was eine unglücklicherweise bestehende Trennung auch nur einen Augenblick verlängern oder eine Gefährdung des Bundes nach sich ziehen könnte." — —

[Es wird im weitern der Gesichtspunkt zurückgewiesen, daß die in der Note berührte Gebietsvermehrung die Auffassung der Mächte rechtfertige].

Obwohl nun . . . die Eidgenossenschaft im Bewußtsein ihrer Geschichte und ihrer Interessen weit entfernt ist, eine Bundesverfassung anzustreben, in welcher die Souveränetät der Kantone und der föderative Charakter der Schweiz beseitigt würden, so glaubt sie doch das jedem Staate inhärirende, freie Konstituirungsrecht als die Grundbedingung jeder nationalen Selbstständigkeit wahren zu sollen, als ein Recht, auf das sie nie verzichtet hat. Aus demselben Grunde muß sie auch jedes spezielle Schutzverhältniß, welches in der Note in Bezug auf einzelne Kantone oder die Organisation des Bundes geltend gemacht werden will, entschieden ablehnen.

. . . . Indem die Tagsatzung sich im Allgemeinen auf ihre frühere, ausführliche Antwort-Note vom 6. Dezember 1847 bezieht, muß sie wiederholt der Auffassung entgegentreten, daß zwölf und zwei halbe souveräne Stände gegen sieben souveräne Stände einen Krieg geführt und dadurch deren Souveränetät unterdrückt haben. Die Eidgenossenschaft war nach fruchtloser Anwendung aller friedlichen Mittel genöthigt, ein durch die Bundesakte unzweideutig untersagtes und den Frieden der Schweiz bedrohendes Separatbündniß aufzulösen und die rechtmäßige Bundesgewalt geltend zu machen. — — —

Ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden können, ist eine Frage, welche mit dem der Eidgenossenschaft unverkümmert zustehenden Konstituirungsrechte aufs engste zusammenhängt und deren Entscheidung daher nicht Sache anderer Staaten sein kann. Die Art und Weise der Vervollkommnung der politischen Institutionen der Schweiz ist demnach eine Aufgabe, welche die Kantone unter sich zu lösen haben, da sie in der selbstständigen Fortbildung ihrer Bundeseinrichtungen durch keine Staatsverträge beschränkt worden sind.

Wenn auch die Eidgenossenschaft in letzter Instanz jederzeit auf ihr gutes Recht und ihre Kraft verwiesen ist, so kann sie gleichwohl nicht zugeben, daß die ausdrücklichen Garantien, welche in den angeführten Staatsverträgen enthalten sind, einseitig zurückgezogen werden; sie hegt übrigens das volle Vertrauen, daß die Gerechtigkeitsliebe der hohen Mächte jene Garantien in dem ganzen Umfange anerkennen werde, in welchem sie nach dem klaren Wortlaute jener Verträge erlassen wurden.

Gleichwie sie aber auf der einen Seite dieses geltend macht, so hat sie auf der andern Seite den festen Willen und das Interesse, fremden Staaten in internationalen Beziehungen keinen Stoff zu begründeten Beschwerden darzubieten. — — —

Die Tagsatzung hat noch eine Pflicht zu erfüllen, indem sie Ew. Exzellenz allerhöchster Regierung deren Wünsche verdankt, welche dieselbe dem

innern Frieden des Landes und der Erhaltung des innigen Verbandes zwischen den Kantonen darbringt; nicht minder verdankt die Tagsatzung auch die in der Note ausgesprochene Gesinnung der Achtung für die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz. Es wird ihr ernstes Bestreben sein, an der Realisirung jener Wünsche zu arbeiten, und sie hegt die Ueberzeugung, es werde diese Aufgabe ihr desto eher gelingen, je mehr die Unabhängigkeit der Schweiz nach den Worten der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 als „Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß" ihre volle Anerkennung finden wird.

---

233. Aus dem Bericht der von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission über den Entwurf der neuen Bundesverfassung vom 8. April 1848.

Verfaßt von den Redaktoren des Entwurfs, Dr. Kern und H. Drüey.

Die außerordentlichen Ereignisse, welche gerade zur Zeit, als die Kommission mitten in ihren Berathungen war, in den uns umgebenden Ländern eingetreten sind, konnten nicht unbeachtet bleiben; aber sie konnten nicht zur Folge haben, der Schweiz Institutionen zu empfehlen, welche mit unserm Nationalcharakter unvereinbar wären, oder den natürlichen Entwicklungsgang schweizerischer Ideen zu überspringen. Dagegen hatten diese Ereignisse den Einfluß, daß sie das Gefühl lebendig machten, die Schweiz sei in der Ausübung ihres freien Rechtes von Außen her auf keine Weise gehemmt, während jene Ereignisse gleichzeitig von der Entwicklung des Geistes Zeugniß ablegten, und die Möglichkeit zeigten, Ideen ins Leben zu führen, welche zu andern Zeiten von Manchem als Utopien betrachtet worden wären. Das ist in der That der Charakter und der Zweck der Institutionen: Den Ideen und den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, indem man das Vergangene benutzt und der Zukunft einen neuen Weg öffnet. Es widerspricht ebenso sehr dem Gesetze der Entwickelung, wenn man über das Alter, in welchem sich die Gesellschaft befindet, hinausgeht, als wenn man mit Gewalt hinter demselben zurückbleiben will. Kein Rückschritt, aber auch keine Sprünge. Wenn es einen Zustand der Dinge gibt, in welchem sich die Schweiz nicht mehr befindet, so gibt es auch einen, in welchem sie zur Zeit noch nicht ist. Die Schweiz bildet nicht mehr, wie vor der Revolution von 1798, eine bloße Allianz souveräner Staaten, verbündet, um sich gegenseitig Hülfe zu leisten gegen Angriffe von Außen und gegen Unruhen im Innern, welche

nichts Gemeinsames hatte, als was durchaus nothwendig war, um diesen Zweck zu erreichen, und wo die volle Unabhängigkeit vorbehalten war, mit Ausnahme weniger Fälle, bei welchen die Minderheit der Mehrheit sich unterwerfen mußte. Die Eidgenossenschaft ist nicht mehr bloß eine Allianz, wobei die Tagsatzung mehr ein Kongreß von Souveränen, als eine deliberirende Versammlung war, und wo die Geschäfte mehr auf dem Wege der Uebereinkunft, als auf dem Wege von Beschlüssen sich erledigten. Nicht nur sind diese Zeiten weit hinter uns, indem die helvetische Republik, die Mediationsakte, der Bundesvertrag und die fortschreitende Entwickelung einen andern Zustand herbeigeführt haben; sondern das schweizerische Volk ist weit hinaus über die bestehenden Bundeseinrichtungen. Und doch schließen diese eine stärkere Bundesgewalt in sich, als die ältern Allianzen, indem sie, abgesehen von Hülfeleistung in Fällen von Gefahr, die Souveränetät der Kantone in mehrfacher Beziehung beschränken, eine Landesarmee, gemeinsame Finanzen aufstellen, Bundesbehörden organisiren, deren Entscheidung sich die Minderheit zu unterziehen hat, indem sie sogar die Bundesautorität über die Kantonalsouveränetät stellen, wie im Art. 8 des Bundes, wonach die Tagsatzung alle Maßregeln treffen kann, welche sie für die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz nothwendig findet, was, wie man bei verschiedenen Gelegenheiten gesehen, eine Art von eidgenössischer Omnipotenz in sich schließt.

Diese Institutionen genügten nicht mehr, weil sie nicht genug Rechte garantirten, weil sie nicht genug Interessen zur gemeinsamen Sache machen, weil die Bundesbehörden übel organisirt und in ihrer Thätigkeit gehemmt sind, und besonders weil die Behörden ausschließlich aus den Kantonen, oder vielmehr ihren Regierungen, und keineswegs aus dem schweizerischen Volke in seiner Gesammtheit hervorgehen; weil dieselben daher nur eines der Elemente der Eidgenossenschaft, das kantonale repräsentiren, während das nationale oder allgemeine Element kein eigenes und direktes Organ hat. Die Unruhen, welche seit mehreren Jahren in der Schweiz stattgefunden, haben zu einem großen Theil ihre Quelle in dem Mißverhältnisse, welches zwischen den Bundeseinrichtungen und den Ideen und Bedürfnissen des schweizerischen Volkes besteht.

Aber wenn die Schweiz sich nicht mehr im Zustand der Dinge befindet, für welchen der Bundesvertrag vom Jahre 1815 geschaffen war, so befindet sie sich, nach der Ansicht der Kommission, doch auch nicht in einem Zustande, wie ihn eine Einheitsregierung, eine neue helvetische Republik voraussetzen müßte. Eine einheitliche und untheilbare Republik müßte, wenn sie ihren Zweck erreichen und nicht ein Bastardföderalismus sein soll, die Kantone mit ihren politischen, bürgerlichen, finanziellen und militärischen Institutionen verschwinden lassen, um einer einheitlichen Regierung Platz zu machen, welche alle Zweige des sozialen Lebens zu umfassen hätte. Mit einem Worte, das

kantonale Element würde unter dem Einheitssysteme verschwinden, wie das nationale Element wenn nicht zerstört (denn es ist unzerstörbar), aber doch verborgen, gewissermaßen erstickt wird, unter der Herrschaft einer bloßen Allianz von Staaten. So große Fortschritte nun der nationale Geist gemacht hat, so ist doch auch der Kantonalgeist noch tief eingeprägt in der Schweiz. Was gegenwärtig in Frankreich und andern Einheitsstaaten vorgeht, wo der Provinzialgeist trotz Allem, was seit Jahrhunderten geschehen ist, um ihn zu unterdrücken, und selbst zu vernichten, doch von Zeit zu Zeit wieder hervortritt, beweist hinlänglich, daß es nicht gelingen würde, denselben in der Schweiz, wo er noch in der Basis der Institutionen liegt und sich im Besitz der Bundesgewalt befindet, zu zerstören. Es würde vielleicht gelingen, das Einheitssystem einzuführen, aber nicht, es zu behaupten. Der unwiderstehbare Strom einer starken Reaktion aller Unzufriedenheiten würde nicht ermangeln, alle Dämme zu durchbrechen, und den Unitarismus in kurzer Zeit wieder wegzuschwemmen. Es rührt dieß daher, weil in der Natur der Dinge neben dem Gesetz der Einheit auch ein Gesetz der Theilung oder Gliederung besteht, oder vielmehr, weil beide zusammen nur Eines sind und die Organisation bilden. Die Einheit ohne Glieder ist eine leere Masse, die Glieder ohne Einheit sind ohnmächtig. Wird die Schweiz später zum Einheitssystem gelangen, oder mit andern Worten, werden in derselben in Zukunft statt mehr oder weniger souveräner Kantone nur noch Distrikte oder andere Territorialeintheilungen als Glieder eines organisirten Körpers vorhanden sein? Es ist möglich. Aber diese Zeit scheint uns noch nicht gekommen zu sein. Der Kantonalismus hat zu tiefe Wurzel, hundertjährige Gewohnheiten haben zu viel Macht, um eine solche Umgestaltung zu verwirklichen, ohne eine Krisis hervorzurufen, für welche die Schweiz, wenn nicht alle Anzeichen trügen, keineswegs hinreichend vorbereitet ist.

Ein Föderativsystem, welches die beiden Elemente, welche nun einmal in der Schweiz vorhanden sind, nämlich das nationale oder gemeinsame und das kantonale oder besondere, achtet, welches jedem dieser Elemente gibt, was ihm im Interesse des Ganzen und seiner Theile gehört, welches sie verschmelzt, vereinigt, welches die Glieder dem Ganzen, das Kantonale dem Nationalen unterordnet, indem sonst keine Eidgenossenschaft möglich wäre und die Kantone in ihrer Vereinzelung zu Grunde gehen müßten; — das ist's was die jetzige Schweiz bedarf, das ist's, was die Kommission anstrebte in dem Entwurf einer Bundesverfassung, den sie der Tagsatzung vorzulegen die Ehre hat; das ist der Grundgedanke der ganzen Arbeit, der Schlüssel zu allen Artikeln.

234. Die Bundesverfassung vom 12. September 1848.

Repertorium der eidgen. Abschiede II. S. 764.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zwek: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schuz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Geseze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät innert den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder democratischen) Formen sichern;
c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesezgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesezten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärcapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Commissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägercorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kanton vom Auslande plözlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser leztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Competenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die competente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsscala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Contingent für jeden Kanton festsezt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsäze festgesezt:

1. Ein Bundesgesez bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2. Der Bund übernimmt:

a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Cavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b) die Bildung der Instructoren für die übrigen Waffengattungen;

c) für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;

d) die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Centralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesezgebung weiter entwickelt werden.

3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschüzen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zu liefern haben.

4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5. Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstüzen.

Zu diesem Zweke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesezgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verlezen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsazung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brükengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Corporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benuzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsäze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b) Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2. Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusezen.

3. Durch die Zollgesezgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Bazen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hiedurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedekt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundescasse.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benuzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in lit. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsazung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Consumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesezgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29, lit. e. bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesraths. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brükengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstüzen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29, lit. e. vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Consumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Consumogebühren ohne weitere Belästigung zurükzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Consumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Geseze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Consumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsäze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1. Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsäzen bestimmt.

3. Die Unverlezbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4. Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen: — — — —

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brüken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Art. 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurükbehalten, wenn diese Straßen und Brüken von den betreffenden Kantonen, Corporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesezgebung, den Münzfuß festzusezen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Concordats für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrication und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a) aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c) aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e) aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldscala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldcontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundescasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Confessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer, der einer der christlichen Confessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besizt:

a) einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besize eines Kantonsbürgerrechts sich befinden.

2. Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3. Ein Bundesgesez wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4. Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Corporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Geseze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6. Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a) durch gerichtliches Strafurtheil;

b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesezgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesezgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesraths bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwek, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesezgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Confession in der Gesezgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsiz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesez wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesezgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath;
B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind directe. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurükgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Activbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besizen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und vom leztern gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sizung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sizung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sizung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sizungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundescasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sizung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sizung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sizung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sizungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Competenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1. Geseze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Geseze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4. Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Guthheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schuz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zweke haben.

9. Gesezliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10. Festsezung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala; gesezliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds, Erhebung directer Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11. Geseze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrication und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.
12. Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.
13. Gesezliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimatlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.
14. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.
15. Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.
16. Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.
17. Competenzstreitigkeiten insbesondere darüber:
  a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränität gehöre;
  b) ob eine Frage [in] die Competenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.
18. Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sizung an einem durch das Reglement festzusezenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instructionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Competenzstreitigkeiten vereinigen sich beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Correspondenz ausüben.

Art. 82. Die Sizungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sizung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besezt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsiz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundescasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Geseze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Concordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Geseze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesezgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Commissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande, und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 5.)

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Geseze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brüken.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sizung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zwek, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesezgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersazmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesezgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersazmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sizung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besezt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben je auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundescasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1. über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
   a) zwischen Kantonen unter sich;
   b) zwischen dem Bund und einem Kanton;
2. über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Corporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Corporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesezgebung zu bestimmenden Werthe ist;
3. über Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit.

In den unter Nr. 1, lit. a. und b., bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesezgebung festzusezenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesezgebung bestimmt, welche über Versezung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsezen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verlezung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesezgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Competenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesezgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;
b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Competenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgeseze, welche anzuwenden sind;
c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Siz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesezgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesez wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesezgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmberechtigten Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

---

235. Beschluß der Tagsatzung betreffend die Annahme der neuen Bundesverfassung. 12. Herbstmonat 1848.

Repertorium der Abschiede II. 783.

ie eidgenössische Tagsazung, nach Prüfung der Verbalprocesse und der übrigen Acten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsazung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, aus sämmtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind;

Erwägend . . . ., daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämmtlicher Verbalprocesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone, repräsentiren [1], angenommen worden, ...

---

[1] Aus dem Kommissionalbericht an die Tagsatzung geht folgendes Nähere über die Abstimmung hervor:

Im Kanton	**Zürich**	nahmen an	25,119;	verwarfen	2517	Stimmen.
„ „	**Bern**	„ „	10,972	„	3357	„
„ „	**Luzern**	„ „	15,890	„	11,121	„
„ „	**Solothurn**	„ „	4,599	„	2,834	„
„ „	**Baselstadt**	„ „	1,364	„	186	„

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsazung .... hervorgegangen und ... in sämmtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesez der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 3. Die Tagsazung wird die zur Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

---

236. Die Eröffnung der schweizerischen Bundesversammlung. 6. November 1848.

Neue Zürcher Zeitung vom 9. November 1848.

Bern, 6. November. Noch selten mag wohl unsre ernsthafte, alte Zähringerstadt ein so festliches Ansehen gehabt haben wie heute. Schon am frühen Morgen weckte Kanonendonner die Einwohner aus dem Schlafe, und von da entstand reges Leben auf den Gassen und in den Häusern. Um 9 Uhr rief der majestätische Ton der Glocken vom Münsterthurme und demjenigen der sogenannten französischen Kirche herab die Mitglieder des National- und Ständerathes je nach ihren verschiedenen Konfessionen

---

Im	Kanton	**Baselland**	nahmen	an	3,669;	verwarfen	431	Stimmen.
„	„	**Schaffhausen**	„	„	4,273	„	1,107	„
„	„	**St. Gallen**	„	„	16,893	„	8,072	„
„	„	**Aargau**	„	„	20,699	„	8,744	„
„	„	**Thurgau**	„	„	13,384	„	2,054	„
„	„	**Waadt**	„	„	15,535	„	3,535	„
„	„	**Neuenburg**	„	„	5,481	„	304	„
„	„	**Genf**	„	„	2,984	„	634	„

Die Landsgemeinde von Glarus nahm die Verfassung „einmüthig", und die von Appenzell A.Rh. „mit entschiedener Mehrheit" an. In Freiburg nahm der Gr. Rath die Bundesverfassung „im Namen des freiburgischen Volkes und als Repräsentant desselben" an. In Graubünden ergaben sich bei der Abstimmung nach Gemeinden 54 dafür und 12 Stimmen dagegen.

Schwyz verwarf mit 3454 gegen 1168, Zug mit 1780 gegen 803, und Wallis mit 4171 gegen 2704 Stimmen. In Uri verwarf die Landsgemeinde „mit großer Mehrheit", desgleichen die Landsgemeinden von Nid- und Obwalden, sowie von Appenzell J.Rh. Im Tessin sprachen sich 21 Kreise gegen und 11 Kreise nur bedingt für die Annahme aus. Die 6½ verwerfenden Kantone repräsentirten eine Bevölkerung von 292,371 Seelen.

zum feierlichen Gottesdienste in die beiden genannten Kirchen. Die Predigt die uns nur etwas zu lang schien, mochte nahe an 2 Stunden gedauert haben, als nach deren Beendigung die beiden hohen Behörden sich bei dem Rathhause wieder zusammenfanden, das trotz seiner vielhundertjährigen Baufälligkeit recht festlich aufgeschmückt aussah. Unter Kanonendonner und dem Geläute aller Glocken setzte der Zug sich sodann von da aus durch die reich mit Fahnen, Inschriften &c. verzierten Gassen nach den Sitzungslokalen der beiden Körperschaften hin. Vor dem Ständerathhause, dem ehemaligen Sitzungslokal der Tagsatzung, begrüßten die uniformirten Knaben des Waisenhauses den von der Stadtmusik und dem Studentenkorps in Waffen begleiteten imposanten Zug mit den militärischen Ehrenbezeugungen, Trommelwirbel, Präsentiren der Gewehre und Senken der Fahne. Hier sonderten die beiden Behörden sich ab; der Ständerath bezog das Lokal der Behörde, mit welcher er eine gewisse Aehnlichkeit von frühern Zeiten her behalten haben mag, und der Nationalrath begab sich in die freundlichen, mit Geschmack, wenn auch einfach dekorirten Räume des großen Saales des Casino, vor dessen Pforte das schmucke Knaben-Kadettenkorps der sogenannten grünen Schule, en haies aufgestellt, ihn empfing. Nachdem die Deputirten Platz genommen, begrüßte der Alterspräsident Herr alt Landammann Sidler von Zürich die Versammlung mit der nachfolgenden herzlichen und mit tiefer Gemüthsbewegung angehörten Anrede:

„Hochgeehrte Herren Nationalräthe! Wenn irgend etwas in meinem Leben geeignet war, mir Herz und Geist zu erheben, so ist es der gegenwärtige Moment, beim Anblick dieser hohen Versammlung, die ich als Alterspräsident zu präsidiren die Ehre habe. Ja seien Sie mir aus tief bewegter Brust als schweizerische Nationalräthe gegrüßt — gegrüßt als Volksmänner, die durch Namen, durch Gesinnung, durch Kenntnisse, durch vaterländische Wirksamkeit, durch unmittelbare Wahl von Seite des Volkes, durch die Bestimmungen der Bundesverfassung zunächst berufen sind, die schweizerische Bevölkerung in ihrer Gesammtheit, in ihrer neuen engern Verbindung, in ihrer nationalen Einheit zu vertreten.

„Unser heißgeliebtes Vaterland, das mehr als bisanhin unser gemeinsames Vaterland geworden ist, hatte in der neuesten Zeit eine harte Prüfung zu bestehen; es war von Innen und von Außen bedroht, es sollte in seinem Entwicklungsgange, in seinen lebensfrischen, naturgemäßen Strebungen nach Fortschritt und Vervollkommnung gelähmt, gehindert werden. So vielfach es aber zu Erzielung eines solchen Stillstandes — ja selbst Rückgangszustandes angefeindet und gefährdet wurde, so ging es dennoch siegreich aus Sturm und Krisis hervor; dasselbe unterlag nicht nur nicht, es erhob, erneuerte, verjüngte sich. Wir dürfen seine Wiedergeburt, seine Auferstehung, seinen Ostertag feiern.

„Die erfolgte Neugestaltung unseres staatlichen Grundgesetzes steht als

ein äußerst wichtiges Ereigniß da, als ein Ereigniß, das weit folgereicher werden wird, als man es auf den einen ersten Blick übersieht. Ein großer Zeitabschnitt der Schweizergeschichte ist dadurch abgeschlossen, ein neuer, ein wesentlich neuer beginnt. Die Jahrhunderte durch bis zur gegenwärtigen Verfassung mit geringem Unterbruch gedauerte Epoche beinahe unbeschränkter Kantonssouveränität liegt hinter uns, die frei aus dem Willen der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung hervorgegangene Epoche größerer Zentralität, mehrerer Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in freisinnigen Grundlagen, festerer Verbindung der einzelnen Theile zu einem organischen Ganzen, näherer Verbrüderung aller Schweizer zu einem Volke nimmt ihren Anfang. — — — —

„Die Schweiz war vielleicht nie, nach Innen und Außen zugleich in einer günstigeren Lage als dermalen. Den auswärtigen Staaten gegenüber befinden wir uns in vollkommener Unabhängigkeit. Gekrönte Häupter, durch Revolutionen verschwunden oder erschüttert, und mit ihren Völkern im Kampfe, haben aufgehört, unsere Selbstkonstituirung zu überwachen. Es gibt für sie in den eigenen Ländern genug zu thun. Bezüglich der innern Lage des Vaterlandes berechtigt die neue Bundesverfassung zu zuverläßigen Hoffnungen. Schon dadurch, daß sie, frei von fremder Einmischung, rein von uns ausgegangen, und unmittelbar vom Volke selbst angenommen wurde, erhält sie einen entschiedenen Werth und versenkt ihre Wurzel tief in schweizerischen Boden.

„Ich will hier der mannigfachen Vorzüge, die selbe gegenüber dem Bundesvertrag von 1815 bietet, nicht umständlich erwähnen. . . . Einiges lasse ich indessen nicht gerne unberührt. Ich lasse nicht gerne unberührt, daß für die Zukunft keine Militärkapitulationen der Kantone mit dem Auslande abgeschlossen werden können. So verschwindet doch einmal das Aergerniß, daß Schweizer den Fürsten zu Unterdrückung ihrer Völker Hülfe leisten! Ich lasse nicht gerne unberührt, daß das Militärwesen größtentheils, das das Zollwesen, das Postwesen, das Münzwesen, das Maß- und Gewichtwesen gänzlich zentralisirt sind. Ich lasse nicht gerne unberührt, daß die Preßfreiheit, das Vereinsrecht, das Petitionsrecht, das Recht der freien Niederlassung gewährleistet erscheinen. Ich lasse nicht gern unberührt, daß die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Konfessionen auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zugestanden wird. Freilich würde die Erweiterung dieses Rechtes auf noch andere Konfessionen dem Zeitfortschritt und einer erleuchteten Auffassung kirchlicher Institutionen angemessen gewesen sein; denn in das Heiligthum der religiösen Ueberzeugung und in das Handeln nach derselben soll der Staat, insofern die allgemein anerkannten Gesetze des Rechtes und der Moral nicht verletzt werden, nicht eingreifen. Ich lasse nicht gern unberührt, daß das Recht der Wiederabänderung der gegenwärtigen Verfassung

auf erleichtertem, gesetzlichem Wege, nach dem Willen der Mehrheit des Schweizervolks förmlich anerkannt ist. Dieses Recht gelte uns als das allerwichtigste, durch dasselbe kann die nationale Entwicklung der Schweiz mit dem Fortschritt der Zeit stets im Einklang erhalten werden. Erst durch dieses Recht ist das Schweizervolk ganz unverkümmert in sein Konstituirungsrecht eingesetzt und frei und würdevoll hingestellt auf die dem einzelnen Menschen, wie den Staaten und der gesammten Menschheit angewiesene Bahn fortgesetzter Vervollkommnung. Hierüber spreche ich den lauten Jubel meines Herzens aus und, ich weiß, ich täusche mich nicht, wenn ich voraussetze, es werde dieser Jubel bei Ihnen, wie bei der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung lebhaften, freudigen Wiederhall finden.

„Daß bei der Revisionsarbeit oft sichtbar das weniger Gute dem Bessern vorgezogen wurde, gereicht dem Werk nicht zum Vorwurf. Kein Billiger, Keiner, der weiß, wie schwer solche Dinge zu Stande kommen, wird es tadeln, daß, um nicht das Ganze zu gefährden, der Nothwendigkeit einer Vereinigung die erforderliche Rechnung getragen worden. Das Gewonnene ist übrigens keine schwächliche Halbheit, es ist ein mächtiger Schritt vorwärts, ein bedeutsam weiterer Schritt vorwärts, als der Revisionsentwurf von 1832; die Bundesverfassung trägt offenbar das Gepräg einer vorgerückten staatlichen Organisation in der Richtung nach mehr Einheit und mehr Nationalität. Wer hätte wohl vor einem Jahr eine Verfassungsverbesserung in solchem Maße erwarten dürfen? Wo man es mit dem Willen der Menschen und den Dingen der Wirklichkeit zu thun hat, können Umgestaltungen selten einem schnellen, hohen Gedankenflug folgen. Mag man für schöne und große Ideen noch so sehr erglühen, man darf sie im praktischen Leben nur als sternumglänzte Zielpunkte betrachten, glücklich, wenn es einem gelingt, sich in ihrer Richtung zu bewegen, überglücklich, wenn man sich ihnen einigermaßen wahrnehmbar nähern kann. Der Revisionsarbeit konnte unter unsern Verhältnissen kein anderer Standpunkt, als der Standpunkt der Transaktion, der Versöhnung und Ausgleichung verschiedener Interessen angewiesen sein. Es durfte sich nicht darum handeln, das möglichst Vollkommene nach Ideen zu entwerfen; hingegen war nothwendig, das zu erforschen, zu erkennen und zu formuliren, was den vorhandenen Begriffen und Bedürfnissen der meisten Kantone und der Mehrheit des Schweizervolkes entsprechend war. Und dieser Zweck wurde, wie es die Abstimmung über die Annahme der Bundesverfassung erwahrt hat, auf sehr befriedigende Weise erreicht. Dank, warmer Dank der Einsicht, dem praktischen Verstand und der gegenseitigen, versöhnlichen Nachgiebigkeit der verehrten Männer, denen die Bundesrevision zunächst oblag! Ihre Namen werden auf den Blättern der Schweizergeschichte nicht erlöschen! . . . . . . Der Alterspräsident erklärt die Sitzung des schweizerischen Nationalrathes für eröffnet.“ — — — —

Abends schwamm die Stadt in einem wahren Lichtmeer. Auch kein einziges Haus war zurückgeblieben, und die alte ernsthafte Zähringerstadt schien in einen einzigen kolossalen Zauberpalast umgewandelt zu sein. Besonders glänzend war die Beleuchtung des Kasino, auf welchem selbst die Dachkanten mit tausenden von Lichtern geschmückt waren, und diejenige der Kuppel des Münsterthurmes, auf welcher ein kolossales Flammenkreuz in wundervollem Glanze strahlte.

237. König Friedrich Wilhelm IV. an die Neuenburger Royalisten. 5. April 1848.

Hottinger, Neuenburg in seinen Rechtsverhältnissen zur Schweiz und zu Preußen. Archiv für Schweiz. Gesch. IX. 80.

Neuenburger. Die in euerm Vaterlande vorgefallenen Ereignisse haben mich innig betrübt; mit Rührung aber erfuhr ich die edle Charakterfestigkeit aller derjenigen, die ihrem Eide unentwegt getreu geblieben sind. Ich bezeuge diesen loyalen Männern, deren Treue nichts erschüttern konnte und die Europa das schöne Beispiel der Heilighaltung des Eides und bürgerlicher Tugenden gegeben haben, meine Achtung.

Mein einziges und angelegentliches Streben, wie dasjenige meiner königlichen Vorgänger ging dahin, euer Land, über dessen Schicksale zu wachen die Vorsehung mir aufgetragen hat, glücklich zu machen. Ich liebe das neuenburgische Volk, es hat meine aufrichtige Zuneigung; allein die gegenwärtigen Zustände Europa's treten für den Augenblick der Betätigung des Wohlwollens, das ich für dasselbe empfinde, hemmend entgegen.

Die Eide, womit sie mir verbunden sind, haben meine getreuen Untertanen verhindert, an den Angelegenheiten ihres Vaterlandes unter einer Oberbehörde, die sie nicht als legitim betrachten können, teil zu nehmen. Dieser Entschluss ist ein ehrenvoller Beweis der Treue, womit sie mir zugetan sind. Ich billige daher vollkommen ihr Verfahren. *Nichtsdestoweniger glaube ich im Interesse ihres Vaterlandes, so gut wie in ihrem eigenen, sie durch das gegenwärtige Schreiben bevollmächtigen zu sollen, nur ihre eigene Stellung und das Wohl des Landes zu berücksichtigen, ohne durch die Bande, die zwischen mir und ihnen bestehen, sich hindern zu lassen.* Das lebhafte Interesse, das ich an ihrem Vaterlande nehme, und meine Zuneigung zu ihnen sind die einzigen Gründe dieser Erklärung.

Ich werde Kommissarien ernennen und bevollmächtigen, um mit der eidgenössischen Bundesbehörde in Unterhandlung zu treten und sie dahin zu instruiren, Hand bieten zu allem, was beitragen kann zum Wohle eines Landes, dessen Los stets der Gegenstand meiner aufrichtigen Teilnahme sein wird.

238. Bismarck über die Neuenburger Frage.

Aus Poschinger, Preußen im Bundestag III. 69 ff.

Frankfurt, 26. Dezember 1856. Es ist seltsam genug, daß unser deutscher Bundesgenosse Österreich, der selbst so viel über die Schweiz zu klagen hat, der einzige Staat ist, der Anstrengungen macht, uns wider unsern Willen zurückzuhalten, und die deutschen Cabinette gegen uns einzunehmen. Unter meinen Collegen findet dieses Verhalten eine ziemlich ungetheilte Mißbilligung; die meisten, und wie es scheint, auch ihre Regierungen, fassen die Frage nachgerade weniger aus dem Neuenburger Standpunkte auf, als aus dem einer Exekution gegen den Übermuth der Schweizer Demokratie. Die uns am meisten befreundeten sagen, daß sie es in unserem Interesse beklagen würden, wenn wir jetzt noch die Gelegenheit verlieren sollten, eine glänzende Rolle durchzuführen, und dadurch wieder eine angesehene Stelle im Europäischen Rathe einzunehmen. Wenn jetzt die Schweiz auf unser Begehren einfach einginge, die Gefangenen freiließe, und wir demnächst auf Neuenburg verzichteten, so werde die Schweiz die Lacher auf ihrer Seite haben. Gerade die preußisch Gesinnten unter den hiesigen Diplomaten mahnen mit Ungeduld, daß wir Ernst machen sollen, und hören mit Besorgniß von der Vertagung unserer Mobilmachung auf den 10., dann auf den 15. und auf den 25. Januar. Ich halte ihnen entgegen, daß wir vor dem März nicht operiren könnten, und daß jeder Tag, den wir unnöthig unter Waffen zubringen, uns 100,000 Thaler koste.

Für das Verhalten Österreichs gibt man folgende Erklärung: Das Hauptmotiv sei die Eifersucht gegen uns, das Gefühl, in zweiter Linie zu stehen, während Preußen seine Macht entfalte, und nähere Beziehungen zu Süddeutschland und zu Frankreich dabei begründe. Diesem Übelstande und demjenigen, daß Frankreich vielleicht Genf[1] besetzt, dadurch zu begegnen, daß auch Österreich in Tessin oder Graubündten Position nehme, werde man durch Geldmangel abgehalten. Letzterer sei wiederum aufs Äußerste gestiegen, weil die den Gemeinden der ganzen Monarchie zwangsweise auferlegten Antheile an der Nationalanleihe von den Gemeinden und Privaten wegen Mangels an baarem Gelde nicht realisirt werden könnten. Man sei

[1] Vrgl. dazu die mündliche Äußerung Bismarcks bei Busch, Graf Bismarck und seine Leute II. 47: „In Paris war Napoleon sehr nett und liebenswürdig. Zwar in den Wunsch des Königs, durch Elsaß und Lothringen marschiren zu dürfen, könnte er nicht willigen, da das in Frankreich zu viel Aufregung hervorrufen würde. Sonst aber billigte er das Unternehmen vollkommen. Es könnte ihm nur lieb sein, wenn das Nest von Demokraten ausgenommen würde".

deshalb genöthigt, an eine neue Anleihe im regelmäßigen Wege zu denken und Bruck [der österreichische Finanzminister] habe auf das Entschiedenste dagegen protestirt, „daß auch nur Ein österreichisches Bataillon gerührt werde, weil sonst die Nationalanleihe auf 60 heruntergehen werde, die Gemeinden also noch weniger im Stande wären, ihre Zeichnungen derselben zu versilbern, und eine neue Anleihe dann auch nicht höher angebracht werden könne".

Paris, 24. April 1857. [Poschinger Seite 91]. — — Ich erlaube mir, vorbehaltlich fernerer Berichterstattung, über meinen Aufenthalt in Paris einstweilen auf dasjenige zurückzukommen, was mir in Betreff der Neuenburger Angelegenheit von den Mitgliedern der dortigen Conferenz[1] gesagt worden ist, namentlich in den letzten Tagen vom Grafen Walewski [dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten] und dem General Kisseleff [dem russischen Botschafter in Paris]. Letzterer gab mir vertraulich einige Details über die Discussionen, welche ohne Theilnahme Preußens und der Schweiz zwischen den Vertretern der übrigen vier Großmächte stattgefunden hatten. Er sagte, daß er selbst, seinen Instruktionen und seinen persönlichen Sympathien entsprechend, die diesseitigen Auffassungen jederzeit als der letzte vertreten habe, die Opposition dagegen sei stets von England ausgegangen, obschon er sich selbst von Lord Cowleys [des englischen Bevollmächtigten] wiederholten Bemühungen, seine Instruktionen im Sinne unserer Bedingungen modificirt zu sehen, habe überzeugen können. Die nächste Unterstützung habe der englische Widerspruch regelmäßig bei Österreich gefunden. Graf Walewski habe bei jedem Punkte den Versuch gemacht, dem Englischen Widerspruch Terrain abzugewinnen, im Ganzen und schließlich habe er sein Verhalten dem Bedürfnisse untergeordnet, die Beziehungen Frankreichs zu England nicht zu compromittiren. Graf Walewski selbst sagte mir über diesen Punkt, als ich ihn das letzte Mal sah, daß es nutzlos sei, Forderungen an die Schweiz zu stellen, gegen welche die letztere einer entschiedenen Unterstützung Englands sicher sei; denn in der Schweiz sei man überzeugt, daß England es zu Zwangsmaßregeln gegen die Eidgenossenschaft nicht werde kommen lassen, und daß keine der übrigen Mächte um dieser Frage willen es zum Bruch mit England treiben werde. — —

---

[1] Am 5. März 1857 begannen in Paris unter dem Vorsitz des Grafen Walewski die Verhandlungen der Vertreter der Großmächte über die Regulirung der Neuenburger Angelegenheit.

239. Vertrag betreffend Erledigung der Neuenburger Angelegenheit. Paris, 26. Mai 1857.

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen V. S. 547 ff.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Frankreich, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reußen,

von dem Wunsche beseelt, den allgemeinen Frieden vor Störung zu bewahren und zu diesem Ende die internationale Stellung des Fürstenthums Neuenburg und der Grafschaft Valengin mit den Forderungen der Ruhe Europa's in Einklang zu bringen, haben,

nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Fürst von Neuenburg und Graf von Valengin, seine Absicht kundgegeben hat, zu oben erwähntem Zweke den Wünschen Seiner Alliirten entgegenzukommen, die schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen, sich mit den vorgenannten Majestäten über die geeignetsten Bestimmungen zur Erreichung dieses Zwekes zu verständigen.

Dem zufolge sind Ihre genannten Majestäten und die schweizerische Eidgenossenschaft dahin übereingekommen, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt [Folgen die Namen der Bevollmächtigten], welche, nach vorheriger Mittheilung ihrer, in gehöriger Ausfertigung befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen willigt ein, auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränetätsrechte zu verzichten, welche ihm der Art. 23 des am 9. Juni 1815 in Wien abgeschlossenen Vertrags auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valengin einräumt.

Art. 2. Der Staat Neuenburg, fortan sich selbst angehörend, fährt fort, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, mit den gleichen Rechten wie die übrigen Kantone, und gemäß dem Art. 75 des obgedachten Vertrags.

Art. 3. Der schweizerischen Eidgenossenschaft bleiben alle Kosten zur Last, welche ihr durch die Ereignisse im September 1856 verursacht worden sind. Der Kanton Neuenburg kann nur wie jeder andere Kanton, und nach Verhältniß seines Geldkontingentes angehalten werden, zur Dekung derselben beizutragen.

Art. 5. Für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche zu den lezten Ereignissen in Beziehung stehen, wird volle und gänzliche Amnestie ertheilt, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden; und namentlich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch

Entfernung ins Ausland der Waffenpflicht entzogen haben. Eine kriminelle oder korrektionelle Klage, eine Klage auf Schadenersaz kann weder durch den Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Korporation oder Person gegen diejenigen angehoben werden, welche unmittelbar oder mittelbar an den September-Ereignissen theilgenommen haben. Die Amnestie soll sich gleichfalls auf alle politischen und Preßvergehen erstrecken, welche vor den September-Ereignissen stattgefunden haben. — —

---

238. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Abgedruckt nach dem Bundesgesez betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 31. Januar 1874.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

[Anfang, Art. 1—11 sind unverändert, wie in der Verfassung von 1848.]

[Bei Art. 12 ist hinzugefügt]: Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

[Art. 13—17 unverändert, nur ist in Art. 16 das Zitat (Art. 90) 2c. zu ersetzen durch Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11].

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstüzung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesezgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersaz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19. Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;

b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesezlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesezliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. Die Gesezgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Geseze in den Kantonen geschieht, innerhalb der durch die Bundesgesezgebung festzusezenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes, durch die kantonalen Behörden.

Der gesammte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensezung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenpläze und die zu militärischen Zweken bestimmten Gebäude sammt Zubehörden gegen billige Entschädigung zur Benuzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesezgebung geregelt.

[Art. 23 gleich alt Art. 21.]

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Es wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstüzen und die nöthigen schüzenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesezliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schuze der für die Land- und Forstwirthschaft nüzlichen Vögel zu treffen.

Art. 26. Die Gesezgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstüzen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsäze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:
   a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.
   b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
   c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsäze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusezen.

3) Durch die Zollgesezgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Um-

ständen, unter Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg und Brükengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rüksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri	Fr.	80,000
„ Graubünden	„	200,000
„ Tessin	„	200,000
„ Wallis	„	50,000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gottbard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen Franken 40,000 für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersezt sein wird.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere, vom Bunde ausdrüklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.

b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

c. Verfügungen über Ausführung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benuzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsaz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.[1]

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Art. 31, litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

---

[1] Seit der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 lautet Art. 31 folgendermaßen:

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.

b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32 bis.

c. Das Wirthschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesezgebung die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

b. Werden die für den Gebrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Geseze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsäze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.[1]

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesezgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schuze der Arbeiter gegen einen, die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

---

[1] Durch die am 28. Oktober 1885 angenommene Revision ist zwischen Art. 32 und 33 ein neuer Art. 32 bis eingefügt worden:

Art. 32 bis. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämmtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesezgebung des Bundes.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Dezember 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsäzen bestimmt.

Die Unverlezlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brüken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rüksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurükbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustande unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten.

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesezgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40. Die Festsezung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Geseze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;

b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;

d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersazsteuern;

f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesezgebung vorbehalten ist.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsize Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsize alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitantheil an

Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesezgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Geseze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zweke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesezgebung geordnet.

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besizt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besize der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstüzung troz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsiz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesez wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesezgebung des Wohnsizes.

Die Bundesgesezgebung wird über die Anwendung dieses Grundsazes, sowie gegen Doppelbesteurung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesez wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesez wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverlezlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsäze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsazes ist der Bundesgesezgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theil der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzuläßig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesezgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnißpläze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schiklich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schuze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rüksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesezgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzuläßig.

[Art. 55—57 gleich alt Art. 45—47.]

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsiz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

[Art. 60—63 gleich alt Art. 48, 49, 51, 52.]

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesezgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit,

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts),

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst,

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesezes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt. [1]

Art. 66. Die Bundesgesezgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesezgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

[Art. 68 gleich alt Art. 56.]

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesezgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

[Art. 70 gleich alt Art. 57.]

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath;

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

[Art. 72 und 73 gleich alt Art. 61 und 62.]

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurükgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesezgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsiz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesezgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

[Art. 76—79 gleich alt Art. 65—68.]

---

[1] Art. 65 lautet in Folge der am 18. Mai 1879 angenommenen Revision jezt folgendermaßen:

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

B. Ständerath.

[Art. 80—83 gleich alt Art. 69—72. Bloß ist in Art. 82 der Ausdruck „Gesandte" des alten Art. 71 ersetzt durch „Abgeordnete".]

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

[Art. 84 gleich alt Art. 73.]

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Geseze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Geseze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesezgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zweke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, so wie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

[Art. 86 und 87 gleich alt Art. 75 und 76.]

Art. 88. Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgeseze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern und von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesezgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

[Art. 91 gleich alt Art. 79.]

Art. 92. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

[Art. 93 und 94 gleich alt Art. 81 und 82.]

II. Bundesrath.

[Art. 95—101 gleich alt Art. 83—89.]

[Art. 102 gleich alt Art. 90 mit Ausnahme von Ziffer 1, 2, 6, 7 und 13, welche folgendermaßen lauten:]

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesezen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Geseze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zuläßig sind. (Art. 85, Ziffer 5.)

13) Er prüft die Geseze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

[Art. 103 und 104 gleich alt Art. 91 und 92.]

III. Bundeskanzlei.

[Art. 105 gleich alt Art. 93.]

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersazmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesez bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersazmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

[Art. 109 gleich alt 100.]

Art. 110. Das Bundesgericht beurtheilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesezgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Kantonen unter sich;
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesezgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesezgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention verursacht wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 113. Das Bundesgericht urtheilt ferner:

1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits;
2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3) über Beschwerden betreffend Verlezung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verlezung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesezgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Geseze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesezgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgesehenen eidgenössischen Geseze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

[Art. 115—117 gleich alt Art. 108—110.]

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

[Art. 118—120 gleich alt Art. 111—113.]

Art. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

---

241. Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets. 20. November 1815.

Repertorium der Abschiede II. S. 812.

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. März 1815 von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der kaiserlichen und königlichen Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsazung vom 27. darauf folgenden Mai gehörig kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mächte es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berüksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und die Modifikationen, welche ebenfalls rüksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das der Wohlthat der Neutralität der Eidgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser-Vertrags vom heutigen Tag festgesezt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverlezten und unverlezbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wienercongresses theils durch den Pariservertrag vom heutigen Tage festgesezt sind, und wie sie es noch ferner sein werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidgenossenschaft ein

neuer Gebietszuwachs von Savoyen her für die Ausrundung und Öffnung des Gebiets des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wienercongresses vom 29. März 1815 und durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverlezbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Sie erklären, daß keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverlezbarkeit ihres Gebiets nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch freie Zustimmung der Kantone in den Vertrag vom 20. Mai bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beitritts der Schweiz zu den Grundsäzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrag vom 25. März zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstüzung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wienercongresses, theils der Pariservertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris am 20. November des Gnadenjahrs 1815.

Oesterreich:	Der Fürst von Metternich.
	Der Freiherr von Wessenberg.
Frankreich:	Richelieu.
Großbritannien:	Castlereagh.
	Wellington.
Portugal:	Der Graf von Palmella.
	D. Joachim Lobo da Silveira.
Preußen:	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Freiherr von Humbold.
Rußland:	Der Fürst von Rasumoffsky.
	Der Graf Capo d'Istria.



Verbesserungen und Nachträge.

Seite 44, Zeile 5 von oben ist zu lesen „zu Wintertur und darum" statt „darin".
Seite 62, Titel ist zu lesen ed. 1644 statt 1610.
Seite 106, Titel 3 ist zu lesen: Um 1476? statt 1470?
Seite 131, Titel 51 ist zu lesen: 22. Juli 1443 statt 1433.
Seite 159, Titel 62 ist zu lesen: 11. Juni 1474 statt 1476.
Seite 262, Titel a ist wegzulassen ed. Struve.
Seite 352 (Lausannervertrag) ist nach dem zweiten Absatz hinzuzufügen:

Zum vierzehnten ist angesehen, daß kein Teil seine jetzt zugesprochenen Städte, Festungen, Lande und Leute irgend andern Fürsten, Herren, Städten, Landen und Communen, wer auch die sein möchten, weder Kaufs-, Tauschs-, noch irgend anderer Weise und Gestalt übergeben solle, alles damit ein Teil den andern fremder, ungelegener und beschwerlicher Nachbarschaft überhebe, und ein jeder derselben entladen sein und bleiben möge.

Zum fünfzehnten ist bedacht, daß beide Teile in diesen ihren anstoßenden Landen keine neuen Befestigungen gegen einander bauen noch machen, dazu bei einer Meile Weges gegen die Grenzen und Anstößen keine Kriegsrüstungen besammeln noch halten sollen. — — —

Benutzte Quellen.

1. Die Geschichten des Herodotos, übersetzt von **F. Lange**. 2. verb. Aufl. Breslau 1824.
2. **Gisi**, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Eine Sammlung aller auf die heutige Schweiz bezüglichen Stellen der griechischen und römischen Autoren. Bd. I. Bern 1869.
3. Gajus Julius Cäsars Memoiren über den gallischen Krieg, deutsch von **H. Köchly** und **W. Rüstow**. Stuttgart 1866.
4. Cajus Cornelius Tacitus Werke, neu übersetzt von **H. Gutmann**. 2 Bde. Zürich 1847.
5. Leben der Äbte Gallus und Otmar von Sanktgallen, übersetzt von Dr. **A. Potthast** (die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, VIII. Jahrh. Bd. I.) Berlin 1857.
6. **G. v. Wyß**, Geschichte der Abtei Zürich (Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII.) Zürich 1851—1858.
7. Ekkeharts IV. Casus Sancti Galli, übersetzt von **G. Meyer v. Knonau** (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit). Leipzig 1878.
8. **Zeerleder**, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes. 3 Bde. Bern 1853—1854.
9. **Fontes Rerum Bernensium.** Berns Geschichtsquellen. Bd. I.–III. Bern 1877–1883.
10. **Grimm**, Weisthümer. 5 Thle. Göttingen 1840—1866.
11. Das habsburg östreichische Urbarbuch, herausgeg. v. **F. Pfeiffer** (Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart XIX). Stuttgart 1850.
12. **Aegidii Tschudii** Chronicon Helveticum, herausgeg. von **J. R. Iselin**. 2 Bde. Basel 1734—1736.
13. **Wartmann**, die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1231 bis 1316 im Archiv für Schweizerische Geschichte, herausgeg. auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. XIII. Zürich 1862.
14. **Meyer**, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes. 2 Bde. Winterthur 1875—1878.
15. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden, bearbeitet von **G. Meyer von Knonau, A. Ph. Segesser, D. A. Fechter, J. K. Krütli, J. A. Pupikofer, J. Kaiser, J. Strickler, J. Vogel, K. Deschwanden, M. Kothing, J. B. Kälin.** 8 Bde. 1856—1882.
16. **Joannis Vitodurani** Chronicon. Die Chronik des Minoriten Johannes von Winterthur, herausgegeben durch **G. v. Wyß** im Archiv für schweiz. Geschichte Bd. XI Zürich 1856.
17. Die Chronik Johann's von Winterthur, ins Deutsche übersetzt von **B. Freuler**, herausgeg. vom Convent der Bürgerbibliothek von Winterthur. 1866.
18. Die Berner-Chronik des Conrad Justinger. Nebst vier Beilagen, herausgeg. von Dr. **G. Studer**. Bern 1871.
19. **Malleoli**, Felicis, vulgo hemmerlin. De Nobilitate et Rusticitate Dialogus. Ejusdem de Switensium ortu, nomine, confoederatione. 151 Bl. kl. fol. (Ohne Druckort und Datum.)

20. **Saxonis** Grammatici Historiae Danicae libri XVI, Stephanus Johannis Stephanius rec. Sorae 1644 (nicht 1610, wie irrtümlich Seite 62 steht).
21. **v. Liliencron,** die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert. 4 Bde. Leipzig 1865—69.
22. **Tobler,** Schweizerische Volkslieder (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, herausgeg. von Bächtold und Vetter, Bd. IV. und V.). Frauenfeld 1882—1884.
23. Die Chronik im weissen Buche zu Sarnen, veröffentlicht durch Staatsarchivar **Meyer v. Knonau,** im Geschichtsfreund, Mittheilungen des hist. Vereins der fünf Orte Bd. XIII. Einsiedeln 1857.
24. Die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich, herausgeg. von **L. Ettmüller,** in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. II. Zürich 1844.
25. Helvetische Bibliothek, bestehend in historischen, politischen und critischen Beyträgen zu den Geschichten des Schweitzerlandes. 6 Stücke. Zürich 1735—1741.
26. **Heinricus de Diessenhofen** in den Fontes Rerum Germanicarum, Geschichtsquellen Deutschlands, herausgeg. von **J. F. Böhmer,** Bd. IV. Stuttgart 1868.
27. **Gehrig,** Die Winkelried-Frage (Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium Burgdorf 1882/83). Burgdorf 1883.
28. **G. v. Wyß,** Über eine Zürcherchronik aus dem 15. Jahrhundert und ihren Schlachtbericht von Sempach. Zürich 1862.
29. Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, herausgeg. von Dr. **J. Blumer.** Bd. 1 und 2. Glarus (ohne Datum).
30. Die Klingenberger Chronik, nach der von Tschudi besessenen und vier andern Handschriften, herausgeg. von Dr. **Henne** von Sargans. Gotha 1861.
31. Die Chronik des Hans Fründ, herausgeg. von **Ch. J. Kind.** Chur 1875.
32. Anzeiger für schweizerische Geschichte. Neue Folge. Bd. I. Bern 1870—1873.
33. Gerold Edlibachs Chronik, kopirt von **Joh. Martin Usteri,** auf Veranstaltung der antiquar. Gesellschaft in Zürich dem Druck übergeben. Zürich 1847.
34. Die Schlacht bei St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen. Säcularschrift der histor. Gesellschaft zu Basel. Basel 1844.
35. **Vischer,** Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Basel 1860.
36. Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, im Auftrage des Festcomites auf die vierte Säcularfeier gesammelt von **G. F. Ochsenbein.** Freiburg 1876.
37. Fragment historique de la Chronique des Chanoines de Neuchâtel im Schweizerischen Geschichtsforscher, Bd. VIII. Bern 1831.
38. **Etterlin,** Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, ihr harkomen und sust seltzam strittenn und geschichten. Basel 1507.
39. Dépêches des ambassadeurs Milanais sur les campagnes de Charles-Le-Hardi. Publ. par F. de Gingins La Sarra. 2 tom. Paris-Genève 1858.
40. **Diebold Schillings** Beschreibung der Burgundischen Kriegen. Bern 1743.
41. **Füßli,** Joh. Waldmann Ritter, Burgermeister der Stadt Zürich. Zürich 1780.
42. Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der schweiz. Eidgenossenschaft, herausgeg. von **J. A. Balthasar.** 6 Bde. Zürich u. Aarau 1823—1830.
43. **Diebold Schillings** des Lucerners Schweizer-Chronik. Lucern 1862.
44. Beschreibung des Waldmannischen Auflaufs von einem Zeitgenossen, mitgetheilt von **M. v. Stürler,** im Archiv für schweiz. Geschichte. Bd. IX. Zürich 1853.
45. Codex Diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und

der Republik Graubünden, herausgeg. von **Th.** u. **C.** von **Moor**. 4 Bde. Cur 1848/1864.

46. Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, herausgeg. von **C. Jecklin** (als Fortsetzung zu Moors Codex Diplomaticus V. Bd.), 1. u. 2. Heft. Chur 1883/1884.
47. Valerius Anshelm's, genannt Rüd, Berner Chronik, herausgeg. von **Stierlin** und **Wyß**. 6 Bde. Bern 1825—1833.
48. Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, herausgeg. vom hist. Verein des Kantons Bern. Bd. I. Bern 1884.
49. Historia belli Suitensis sive Helvetici, auct. Bilibaldo Pirckeimero im Thesaurus Historiae Helveticae. Tiguri 1735.
50. Der Schwabenkrieg vom Jahr 1499, besungen durch Nikolaus Schradin, Schreiber zu Lucern, im Geschichtsfreund, Bd. IV. Einsiedeln 1847.
51. **Meyer**, die Schlacht bei Frastenz, im Archiv für schweiz. Geschichte Bd. XIV. Zürich 1864.
52. Acta des Tyroler Kriegs, in der Rätia, Mittheilungen der geschichtforschenden Gesellschaft von Graubünden, herausgeg. von **C. v. Moor** und **Chr. Kind.** Jahrgang IV. Chur 1869.
53. **Glutz-Blotzheim**, Gesch. der Eidgenossen vom Tode des Bürgermeisters Waldmann bis zum ewigen Frieden mit Frankreich (J. v. Müllers Geschichten Schweiz. Eidgenossenschaft 5. Theil 2. Abth.) Zürich 1816.
54. **Hottinger**, Huldreich Zwingli und seine Zeit. Zürich 1842.
55. **Pauli Jovii** Novocomensis Episcopi Nucerini historiarum sui temporis tomi 2. Basileae 1567.
56. **Guicciardini**, la Historia d'Italia. Vinegia 1568.
57. **Joannis Trithemij** Spanheimiensis Annalium Hirsaugiensium tomi II. Typis monast. S. Galli 1690 (nicht ed. Struve, wie S. 282 irrtümlich steht).
58. Soliloquium Wimphelingii pro pace Christianorum et pro Helvetiis ut resipiscant. (Zürich. Orell 1784).
59. **Turmair's**, Johs., gen. Aventinus, sämmtliche Werke, herausgeg. von der k. Akad. der Wissenschaften. Bd. I. München 1880.
60. **Macchiavelli**, Il Principe e Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio. Firenze 1857.
61. Opere di Niccolò Macchiavelli, cittadino e segretario Fiorentino. 8 tomi. 1796—1799.
62. Huldreich Zwingli's Werke. Erste vollständige Ausgabe durch **M. Schuler.** und **Joh. Schultheß**. 8 Bde. Zürich 1828—1842, nebst Supplement, das. 1861.
63. Niklaus Manuel, herausgeg. von Dr. **J. Bächtold** (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Bd. II.) Frauenfeld 1878.
64. Johann Keßlers Sabbata. Chronik der Jahre 1523—1539, herausgeg. von Dr. **E. Götzinger.** 2 Teile. (Mittheilungen zur vaterländ. Geschichte, herausgeg. vom hist. Verein in St. Gallen, V—X.) St. Gallen 1866—1868.
65. **Egli**, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519 bis 1533. Zürich 1879.
66. Bullingers Reformationsgeschichte, herausgeg. von **Hottinger** und **Vögeli.** 3 Bde. Frauenfeld 1838—1840.
67. **Ruchat**, Histoire de la Réformation de la Suisse depuis l'an 1516. 6 tomes Genève 1727—1728.
68. **Gilg Tschudi**, der Cappeler-Krieg 1531, in Balthasars Helvetia, Bd. II. Aarau 1826.
69. **Johann Salat**, Chronik der schweizerischen Reformation, im Archiv für die schweize-

rische Reformationsgeschichte, herausgeg. auf Veranstaltung des schweizerischen Pius vereins, Bd. I. Solothurn 1868.

70. **Bonivard**, les Chroniques de Genève. 2 tomes. Genève 1831.

71. **Roget**, Histoire du Peuple de Genève depuis la Réforme jusq'à l'Escalade. 7 tomes. Genève 1870—1883.

72. Corpus Reformatorum. Joannis Calvini opera quai supersunt, omnia ed. Guil. Baum, Ed. Cunitz, Ed. Reuss. vol. I—XXVIII. Brunsvigae 1863 bis 1885.

73. Epistolae Tigurinae 1531—1558, Parkerianae Societatis auspiciis editae. Cantabrigiae 1848.

74. Des Ritters Fort. Sprecher von Bernegg Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, nach dem Latein. bearbeitet von **C. v. Mohr.** 2 Theile. Chur 1856 bis 1857.

75. Briefe denkwürdiger Schweizer, herausgeg. vom hist. Verein der V Orte. Luzern 1875.

76. **Mörikofer**, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz. Leipzig 1876.

77. **Ernst**, Das Verhältniß zwischen der zürcherischen Kirche und Schule im 18. Jahrhundert. Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung 1883, Nr. 294 ff.

78. **Morell**, Die helvetische Gesellschaft. Winterthur 1863.

79. Schweizerisches Museum. Jahrgang 1816. 6 Hefte. Aarau, Sauerländer.

80. Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg von Joh. K. Escher, Landvogt von Kyburg von 1717—1723, mitgetheilt durch **Friedr. Wyß** im Archiv für Schweiz. Gesch. Bd. IV. Zürich 1846.

81. **Olivier**, Etudes d'Histoire Nationale: Major Davel, Voltaire à Lausanne, la Révolution Helvétique. Lausanne 1842.

82. Sammlung der Bürgerl. und Policey-Geseze Lobl. Stadt und Landschaft Zürich. 5 Bde. Zürich 1757—1779.

83. **Hottinger**, Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft, im Archiv für Schweiz. Geschichte Bd. I. Zürich 1843.

84. Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, herausgeg. v. **F. Wydler.** 2 Bde. Zürich 1847.

85. **Hottinger**, Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft der dreizehn Orte. Zürich 1844.

86. Correspondenz des Generals Brune. Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahr 1798 aus dem Nachlaß des Generals Brune, mitgetheilt von **M. v. Stürler**, im Archiv für Schweiz. Geschichte Bd. XII, XIV und XVI. Zürich 1858—1868.

87. **v. Erlach**, Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798. Sammlung meist ungedr. Aktenstücke. Bern 1881.

88. **Posselt**, Europäische Annalen. Jahrgang 1798. Tübingen 1798.

89. Entwurf der neuen helvetischen Staatsverfassung, aus Auftrag der Zürcherischen Cantons-Versammlung gedruckt. Zürich, April 1798.

90. Tageblatt der Geseße und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik. 6 Bde. Bern, Nationalbuchdruckerey 1800.

91. Der schweizerische Republikaner, herausgeg. von **Escher** und **Usteri.** 3 Bde. Zürich, Luzern, Bern 1798—1799.

92. Bulletin officiel du Directoire Helvétique et des autorités du Canton du Léman, tome III. 1 Août 1798—31. Oct. 1798. Der erste Band (1. Febr. bis 28. April 1798) erschien successive unter den Titeln: Peuple Vaudois, Bulletin officiel (Nr. 1—11), Bulletin officiel (Nr. 12—26), Courier de tous les jours et Bulletin officiel (Nr. 27—74); der zweite (1. Mai—31. Juli) als: Journal

du Corps Législatif et Bulletin officiel (Nr. 1—60), Journal du Corps Législatif et Bulletin officiel du Canton du Léman (Nr. 61—62), Journal du Corps Législatif et Bulletin officiel des autorités du Canton du Léman (Nr. 63—75), Bulletin officiel du Directoire Helvétique et des autorités du Léman (Nr. 76—78).

93. **Zschokke**, Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung. 3 Bde. Winterthur 1803—1805.

94. **Hilty**, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878.

95. **David Heß**, Joh. Caspar Schweizer, eingeleitet und herausgeg. von J. Bächtold. Berlin 1884.

96. **Monnard**, Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrhunderts (J. v. Müllers rc. Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft. Bd. XI—XV). 5 Theile. Zürich 1847—1853.

97. **v. Muralt**, Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidgen. Standes Zürich und Landammann der Schweiz. Zürich 1839.

98. Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813, mit einem Bande Urkunden. Bern 1842—1843.

99. Officielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze. Bd. I. Zürich 1804.

100. Amtliche Sammlung der neuern Eidgen. Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden: Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von **W. Fetscherin**. 2 Bde. Bern 1874—1876.

101. **Dändliker**, Der Ustertag und die politische Bewegung der Dreißiger Jahre im Kanton Zürich. Zürich 1881.

102. Protokoll der ersten Konferenz des katholischen Sonderbundes, abgehalten den 13. und 14. Herbstmonat 1843 im Bade Rothen bei Luzern, herausgegeben von **K. Herzog**. Bern 1846.

103. Offizielle Sammlung der das schweiz. Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bd. III, enthaltend den Zeitraum vom Jahr 1837 bis Ende des Jahres 1848. 1849.

104. Neue Zürcher Zeitung, Jahrgang 1847 und 1848.

105. General **G. H. Dufour**, Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856, eingeleitet durch eine biogr. Skizze, herausgeg. von E. Sayous. 3. Aufl. Basel 1882.

106. Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission (Dr. Kern und H. Drüey).

107. **Hottinger**, Neuenburg in seinen Rechtsverhältnissen zur Schweiz und zu Preußen, im Archiv für Schweiz. Geschichte. Bd. IX. Zürich 1853.

108. **v. Poschinger**, Preußen im Bundestag 1851 bis 1859. Documente der K. Preuß. Bundestags-Gesandtschaft. 4 Theile. Leipzig 1882—1884.

109. Amtliche Sammlung der Bundesgeseze und Verordnungen der schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. V. Bern 1857. Neue Folge Bd. I—VII. Bern 1875—85.

110. Bundesgesez vom 31. Januar 1874 betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848.

111. Sammlung von die Schweiz betreffenden Proklamationen und Publikationen aus den Jahren 1755—1847 in der Stadtbibliothek Winterthur.

112. Briefwechsel von Jonas Furrer mit seiner Frau, ungedruckt (im Besitz von Hrn. Oberstlieutenant Meyer-Furrer in Winterthur).

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil. Vorgeschichte.

Nr.		Monat Jahr	Seite
1.	Die Pfahlbauten im See Prasias in Makedonien. Herodot, übersetzt von Lange	5. Jahrh. v. Chr.	5
2.	Der Sieg der Tigoriner bei Agen. a. Nach Livius Epitomä	107 v. Chr.	6
	b. Nach Orosius.		
3.	Cäsar und die Helvetier. Cäsar, übersetzt von Köchly	58 v. Chr.	6
4.	Der Aufstand der Helvetier gegen Vitellius. Tacitus, übersetzt von Gutmann	66 n. Chr.	15
6.	* Columban und Gallus. Leben des hl. Gallus, übersetzt von Potthast	610—614	17
7.	Der Stiftungsbrief der Fraumünsterabtei Zürich, übersetzt von G. v. Wyß	21. Juli 853	20
8.	König Konrad I. in St. Gallen. Ekkehart IV., übersetzt von Meyer v. Knonau	911	22
9.	Notker, Ratbert und Tuotilo	9. Jahrh.	24
10.	Ekkehart II. bei der Herzogin Hadawig auf dem Hohentwiel. Ekkehart IV., übers. v. Meyer v. Knonau	973?	25
11.	Die goldene Handveste der Stadt Bern . . .	15. April 1218	27
12.	Offnungen. a. Aus dem Engelberger Hofrodel vom Schluß des 13. Jahrhunderts . .	13. Jahrh.	30
	b. Anderer Engelberger Hofrodel Mitte des 14. Jahrhunderts	14. Jahrh.	32
	c. Aus der Offnung von Bassersdorf .	Um 1400	34
13.	Aus dem habsburgischen Urbarbuch.	1303—1311	
	a. Die Rechtung über den Hof zu Gersau . .		35
	b. Die Rechtung zu Hinderlappen [Interlaken] .		36
	c. Das Amt zu Freiburg im Üchtland		36
	d. Das Amt des Tales Glarus		37
	e. Das Amt Sursee		39
	f. Das Amt Wintertur		46

Zweiter Teil. Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr.		Monat Jahr	Seite
15.	Der Freiheitsbrief der Urner von König Heinrich (VII)	26. Mai 1231	47
16.	Der Freiheitsbrief der Schwizer vom Kaiser Friedrich II.	Dezember 1240	47

* Aus Versehen wurde hier die Auslassung eines Stücks in der Numerierung nicht beachtet.

Nr.		Monat Jahr	Seite
16.	Breve des Papstes Innocenz IV. gegen Schwiz, Sarnen und Luzern	28. Aug. 1247	48
17.	Der ewige Bund der Waldstätte vom 1. August 1291	1. Aug. 1291	49
18.	Dreijähriges Bündnis zwischen Zürich, Uri und Schwiz gegen Östreich	16. Okt. 1291	50
19.	Heinrich VII (VIII) bestätigt den Schwizern den von Kaiser Friedrich II. erhaltenen Freiheitsbrief	3. Juni 1309	52
20.	Heinrich VII (VIII) erklärt Unterwalden für reichsunmittelbar	3. Juni 1309	52
21.	Heinrich VII (VIII) befreit Uri, Schwiz und Unterwalden von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit	3. Juni 1309	52
22.	Schlacht am Morgarten. Johann v. Wintertur, übersetzt von Freuler	15. Nov. 1315	53
23.	Der drei Waldstätte Bund vom 9. Dezember 1315	9. Dez. 1315	56
24.	Erster Friede der drei Waldstätten mit Östreich	19. Juli 1318	58
25.	Zur Sage von der Befreiung der Waldstätte		
	a. Justinger	Um 1420	60
	b. Felix Hemmerlin	Um 1450	61
	c. Die Sage von dem Schützen Toko. Saxo Grammaticus	Um 1200	62
	d. Das alte Tellenlied	Um 1474	63
	e. Aus dem weißen Buch zu Sarnen	Um 1470	64
26.	Wie der Herzog von Östreich Soloturn belagert hat. Justinger	1318	70
27.	Der Luzerner Bund	7. Nov. 1332	71
28.	Brunische Umwälzung in Zürich	7. Juni 1336	73
	a. Aus dem Jahrbuch Eberhard Mülners.		
	b. Aus Vitodurans Chronik, übersetzt von Freuler.		
29.	Der erste geschworene Brief zu Zürich	16. Juli 1336	75
30.	Der Laupener Streit. Aus dem Conflictus Laupensis	21. Juni 1339	79
31.	Die Mordnacht von Zürich. Eberhard Mülner	23. Febr. 1350	84
32.	Der Zürcher Bund	1. Mai 1351	86
33.	Das Treffen bei Tätwil. a. Aus Mülners Jahrbuch b. Aus Diessenhofens Chronik	26. Dez. 1351	91
34.	Aus dem Glarner Bund	4. Juni 1352	92
35.	Die Stadt Zug ward gewonnen. Mülner	Juni 1352	94
36.	Der Zuger Bund	27. Juni 1352	95
37.	Der Berner Bund	6. März 1353	95
38.	Das Reichsheer vor Zürich. Mülner	Sept. 1354	98
39.	Der Pfaffenbrief	7. Okt. 1370	99
40.	Die Schlacht bei Sempach	9. Juli 1386	
	A. Östreichische Berichte: 1. Gregor Hagen	Um 1395	102
	2. Twinger v. Königshofen	Um 1390	103
	B. Schweizerische Berichte:		
	1. Justinger	Um 1420	104
	2. Bericht einer Zürcherchronik	Um 1438?	105
	3. Aus Halbsuters Sempacherlied	Um 1476?	106

Nr.		Monat Jahr	Seite
41.	Die Schlacht bei Näfels. Nach dem Fahrtsbrief vom 2. April 1389	9. April 1388	108
42.	Der Sempacherbrief	10. Juli 1393	110
43.	Glarus kauft sich von Seckingen los	17. Juli 1395	112
44.	Der Appenzeller Krieg. Aus der sog. Klingenberger Chronik		
	a. Wie sich die Appenzeller empörten wider den Herrn von St. Gallen	1401	114
	b. Wie die sieben Städte verloren mit den Appenzellern (Schlacht bei Vögelinseck)	15. Mai 1403	114
	c. Wie der Herzog von Östreich wider die Appenzeller und St. Galler in den Krieg kam		115
	d. Der Herzog von Östreich lag vor St. Gallen .	17. Juni 1405	116
	e. Die Schlacht an dem Stoß	17. Juni 1405	116
	f. Um diese Zeit herrschten die Appenzeller gewaltig	1407	117
45.	Aus dem Burg- und Landrecht der Appenzeller mit Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus	24. Nov. 1411	118
46.	Die Eroberung des Aargaus. Justinger. . .	April/Mai 1415	120
47.	Aus dem Burg- und Landrecht von Ernen und Münster im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden . .	14. Okt. 1416	123
48.	Die Befreiung der schwizerischen Freischar in Domo d'Ossola. Justinger	Nov. 1425	125
49.	Die Flucht der Zürcher bei Pfäffikon. Fründ . .	4./5. Nov. 1440	126
50.	Die Erstürmung der Schanze am Hirzel Fründ .	24. Mai 1443	129
51.	Die Schlacht bei St. Jakob an der Sihl. Klingenberg	22. Juli 1443	131
52.	Isenhofers Schmachlied auf die Eidgenossen . .	1443	134
53.	Zwei Schreiben über die Kapitulation der Feste Greifensee	27. Mai 1444	137
54.	Belagerung von Zürich. Gerold Edlibach . .	Juni/Aug. 1444	139
55.	Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs . . .	26. Aug. 1444	
	A. Schweizerische Berichte:		
	1. Die Chorherren von Neuenburg . .		142
	2. Hans Sperrer der Brüglinger . . .		143
	B. Ausländische Berichte:		
	1. Brief des Aeneas Sylvius, an Joh. Gers, übersetzt von Reber		145
	2. Jean Chartier		147
	3. Matthieu de Coucy		148
56.	Ein Gefecht auf dem Zürichsee. Fründ . . .	29. Mai 1445	149
57.	Aus dem ewigen Burg- und Landrecht des Abts von St. Gallen mit Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus .	17. Aug. 1451	150
58.	Aus dem ewigen Bündnis der Stadt St. Gallen mit den sechs Orten	13. Juni 1454	152
59.	Papst Pius II. stiftet die Universität Basel. Übersetzung von Vischer	12. Nov. 1459	154
60.	Ein Lied von der Eroberung des Thurgaus . .	Sept. 1460	155
61.	Ein Lied vom Sundgauerzug	Juni 1468	157
62.	Aus der ewigen Richtung mit Östreich . . .	11. Juni 1474	159
63.	Aus dem Bündnis zwischen Ludwig XI., König von		

Nr.		Monat Jahr	Seite
	Frankreich, und den VIII Orten nebst Freiburg und Soloturn	26. Okt. 1474	161
64.	Erläuterung des Schultheissen und Rates der Stadt Bern über die im französischen Bund vom 26. Okt. 1474 enthaltenen Hilfsverpflichtungen	6. April 1475	163
65.	Veit Webers Lied zur ewigen Richtung	Juni 1474	164
66.	Veit Webers Lied über den Streit bei Héricourt	13. Nov. 1474	167
67.	Karl der Kühne. Georges Chastellain		169
68.	Karl der Kühne vor Grandson. Chronik der Chorherren von Neuenburg	Februar 1476	170
69.	Die Schlacht von Grandson	2. März 1476	
	a. Aus Petermann Etterlins „Kronica"		172
	b. Brief Panigarola's an den Herzog von Mailand		175
70.	Die Beute von Grandson. Aus Diebold Schillings Burgundischen Kriegen		177
71.	Zwei Briefe Hans Waldmanns		
	a. Hans Waldmann an Gerold Edlibach	16. Mai 1476	181
	b. Waldmann an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich	17. Juni 1476	182
72.	Die Verteidigung Murtens durch Adrian von Bubenberg. Schilling	9./22. Juni 1476	183
73.	Die Schlacht von Murten. Diebold Schilling	22. Juni 1476	188
74.	Ein Lied von der Schlacht zu Nancy	5. Januar 1477	191
75.	Aus einem Schreiben Adrians von Bubenberg	24. August 1477	193
76.	Hans Viols Lied von der Schlacht bei Giornico	28. Dez. 1478	194
77.	Hans Waldheims Besuch bei Bruder Klaus	1474	195
78.	Die Tagsatzung zu Stans. Diebold Schillings Luzernerchronik	22. Dez. 1481	199
79.	Das Stanser Verkommnis	22. Dez. 1481	203
80.	Aus dem Bunde mit Freiburg und Soloturn	22. Dez. 1481	206
81.	Das zürcherische Sittenmandat vom November 1488	Nov. 1488	209
82.	Sturz Hans Waldmanns. Bernerbericht	April 1489	211
83.	Stiftung des Gotteshausbundes	29. Jan. 1367	218
84.	Stiftung des obern oder grauen Bundes	14. Febr. 1395	220
85.	Stiftung des Zehngerichtenbundes	8. Juni 1436	221
86.	Aus dem Bund der VII Orte mit dem obern grauen Bund	21. Juni 1497	222
87.	Bund der VII Orte mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten in Churwalen	13. Dez. 1498	224
88.	Gefecht bei Triesen. Anshelms Berner Chronik	12. Febr. 1499	225
89.	Schlacht bei Fussach und Haard. Pirkheimers Hist. belli Suitensis	20. Febr. 1499	226
90.	Schweizerische Mannszucht im Schwabenkrieg. Pirkheimer		228
91.	Das Treffen beim Bruderholz. Schradins Reimchronik	22. März 1499	228
92.	Die Schlacht im Schwaderloch. Anshelm	11. April 1499	229
93.	Die Schlacht bei Frastenz. Anshelm	20. April 1499	233
94.	Aus der Mahnung König Maximilians zum Reichskrieg gegen die Eidgenossen. Anshelm	22. April 1499	236
95.	Die Schlacht an der Calven. Acta des Tyroler-Kriegs	22. Mai 1499	238

Nr.		Monat Jahr	Seite
96.	Kriegselend im Tirol. Pirkheimer		242
97.	Schlacht bei Dorneck	22. Juli 1499	
	a. Pirkheimer		243
	b. Schreiben der Berner Hauptleute		244
98.	Der Friede von Basel	22. Sept. 1499	245
99.	Aus dem Basler Bunde	9. Juni 1501	249
100.	Aus einem Lied über der Basler Bund	1501	251
101.	Der Schaffhauser Bund	10. August 1501	251
102.	Frankreich tritt Bellinzona an die Waldstätte ab	11. April 1503	252
103.	Badener Verkommnis über Pensionen und Reislaufen	21. Juli 1503	252
104.	Zwingli an Vadian über den Pavier Zug. Übersetzt von Hottinger	4. Okt. 1512	255
105.	Papst Julius II. verleiht den Schweizern den Titel „Verteidiger der Freiheit der Kirche“	5. Juli 1512	259
106.	Eine schweizerische Tagsatzung zur Zeit der Machthöhe der Eidgenossenschaft	Aug. Sept. 1512	
	I. Baden. 11. August 1512		261
	II. Baden. 6. September 1512		263
107.	Die Belagerung von Novara. Jovius	Juni 1513	266
108.	Die Schlacht bei Novara. Jovius u. Guicciardini	6. Juni 1513	270
109.	Der Appenzeller Bund	17. Dez. 1513	275
110.	Die Schlacht bei Marignano. Guicciardini	13. Sept. 1515	275
111.	Der ewige Friede mit Frankreich	29. Nov. 1516	278
112.	Aus der Vereinung zwischen König Franz I. von Frankreich und den zwölf Orten (ohne Zürich) nebst ihren Zugewandten	5. Mai 1521	280
113.	Ausländische Urteile über die Schweizer des XV. und XVI. Jahrhunderts		
	a. Trithemius in den Hirschauer Annalen		282
	b. Wimphelings Gebet um den Frieden der Christen und für die Helvetier, dass sie sich bekehren		282
	c. Pirkheimer über die Kriegskunst der Schweizer		285
	d. Aventin über die Schweizer		285
	e. Macchiavelli		286
	f. Guicciardini		289

Dritter Teil. Die Zeit der Glaubensspaltung.

Nr.		Monat Jahr	Seite
114.	Beatus Rhenanus an Zwingli	6. Dez. 1518	290
115.	Zwingli an Mykonius	24. Juli 1520	292
116.	Zwingli an Bertold Haller in Bern	29. Dez. 1521	294
117.	Aus Niklaus Manuels Fastnachtspiel von Papst und Christi Gegensatz	1522	295
118.	Luther und die Schweizerstudenten in Jena. Aus Keßlers Sabbata	1522	297
119.	Aus Zwinglis göttlicher Vermahnung an die Schwizer, daß sie sich vor fremden Herren hüten und entladen	Mai 1522	301

Nr.		Monat Jahr	Seite
120.	Die 67 Thesen Zwinglis zur Disputation in Zürich	Januar 1523	306
121.	Urteil des Zürcherischen Rates nach gehaltener Disputation	29. Jan. 1523	311
122.	Obwalden an Zürich auf dessen Einladung zu der Disputation über Bilder und Messe	25. Okt. 1523	312
123.	Stiftung des Sonderbundes der V Orte . . .	8. April 1524	313
124.	Aufhebung der Leibeigenschaft im Kanton Zürich .	18. Mai 1525	315
125.	Von M. Ulrich Zwinglis vielfältiger Müh und Arbeit. Bullinger		316
126.	Von Huldreichen Zwingli. Keßlers Sabbata . .	1523/31	319
127.	Oekolompad an Zwingli während der Disputation zu Baden	Mai 1526	320
128.	Altschultheiß Hans Hug an Schultheiß und Rat zu Luzern über die Disputation zu Baden . . .	3. Juni 1526	321
129.	Ein Katholik über die Disputation in Bern . .	Januar 1528	322
130.	Aus einem Brief Thomas Murners in Luzern .	27. Febr. 1529	325
131.	Die Kappeler Milchsuppe. Juni 1529. Bullinger .	Juni 1529	326
132.	Aus dem ersten Kappelerfrieden	26. Juni 1529	327
133.	Aus dem Religionsgespräch zu Marburg. Aus Collins Bericht	2. Okt. 1529	328
134.	Luther über das Marburger Gespräch * . .		329
135.	Zwingli über die Proviantsperre. Bullinger .	Pfingsten 1531	330
136.	Aus Zwinglis Plan einer Umgestaltung der Eidgenossenschaft	Juni 1531	330
137.	Die Schlacht bei Kappel. Bullinger . . .	11. Okt. 1531	333
138.	Die Rettung des zürcherischen Panners bei Kappel. Gilg Tschudis Kappelerkrieg	11. Okt. 1531	336
139.	Zwinglis Tod. Aus Salats Chronik . . .	11. Okt. 1531	338
140.	Aus dem zweiten Landfrieden	20. Nov. 1531	339
141.	Der Tod Philipp Bertheliers. Aus Bonivards Chroniques de Genève	23. August 1519	341
142.	Aus dem fünfundzwanzigjährigen Burgrecht Berns und Freiburgs mit Genf	8. Febr. 1526	343
143.	Aus dem Frieden von St. Julien	19. Okt. 1530	344
144.	Die Bürgergemeinde von Genf nimmt die Reformation an und führt den Schulzwang ein . .	31. Mai 1536	344
145.	Calvin an Farel über seine Zurückberufung nach Genf	21. Okt. 1540	345
145.	Farel an Calvin über Servet	8. Sept. 1553	346
147.	Der Berner Stadtschreiber Zurkinden an Calvin	10. Febr. 1554	347
148.	Johanna Gray an Bullinger	Juni 1553	349
149.	Aus dem Schiedsvertrag zu Lausanne zwischen Savoyen und Bern	30. Okt. 1564	351
150.	Aus dem Vortrag einer Gesandtschaft der vier evangelischen Städte in den katholischen Orten . . .	Nov. 1585	353
151.	Der Goldene oder Borromäische Bund zwischen den VII katholischen Orten	5. Okt. 1586	356

* Wurde aus Versehen in Fraktur gedruckt statt in Antiqua.

Nr.		Monat Jahr	Seite
152.	Aus dem Bündnis der VI katholischen Orte Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit König Philipp II. von Spanien	12. Mai 1587	358
153.	Teilung des Landes Appenzell in Inner- und Außer-Roden	8. Sept. 1597	360
154.	Tod des Obersten Jenatsch. Aus Sprechers Geschichte der bündnerischen Unruhen, bearb. von C. von Mohr	24. Jan. 1639	363
155.	Der die Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reiche betreffende Artikel VI des westfälischen Friedens	24. Okt. 1648	364
156.	Der Huttwilerbund vom 14. Mai 1653	14. Mai 1653	365
157.	Aus der Reformation über die gemeinen Vogteien der Eidgenossenschaft von 1654	1654	368
158.	Zum ersten Vilmerger Krieg:		
	a. Schwiz an Soloturn	27. Sept. 1655	369
	b. Alfons von Sonnenberg meldet den Sieg der Luzerner bei Vilmergen	24. Jan. 1656	370
159.	Aus der Abschiedsrede des ungarischen Pfarrers Stephan Sellyei an Zürich	Herbst 1677	371
160.	Inhalt der Formula Consensus	30. März 1675	372
161.	Bittschrift eines zürcherischen Schulmeisters aus dem Jahr 1700	1700	373
162.	Aus dem bernischen Prachtgesetz von 1703 . .	1703	374
163.	Zum zweiten Vilmerger Krieg	1712	
	a. Papst Clemens XI. an Luzern	15. Juli 1712	375
	b. Derselbe an den Kaiser	17. Juli 1712	376
	c. Luzern an den Papst nach der Schlacht von Vilmergen	13. Aug. 1712	377
164.	Aus dem Aarauerfrieden zwischen Zürich und Bern und den V Orten	18. Juli. 9./10. Aug. 1712	379
165.	Der geheime Bund der katholischen Orte mit Frankreich, genannt der Trücklibund	9. Mai 1715	382
166.	Landvogt Eschers Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg	1717—1723	384
167.	Das Manifest Davels an Bern	31. März 1723	387
168.	Aus dem zürcherischen Sittenmandat vom 10. März 1755	10. März 1755	389
169.	Landammann und Rat von Uri an Bürgermeister und Rat von Zürich	16. Okt. 1790	395
170.	Escher (von der Linth) an Rengger über die Stäfner Unruhen	3. Sept. 1795	396

Vierter Teil. Die Schweiz seit 1798.

Nr.		Monat Jahr	Seite
171.	Peter Ochs an Bonaparte	12. Dez. 1797	397
172.	Der Minister der fränkischen Republik an die wackern Bewohner der Schweiz und besonders an die Berner .	Febr. 1798	399
173.	Aus Brune's Korrespondenz	Febr. 1798	400
174.	Bern am 4. und 5. März 1798. Nach zürcherischen Gesandtschaftsberichten	4./5. März 1798	403

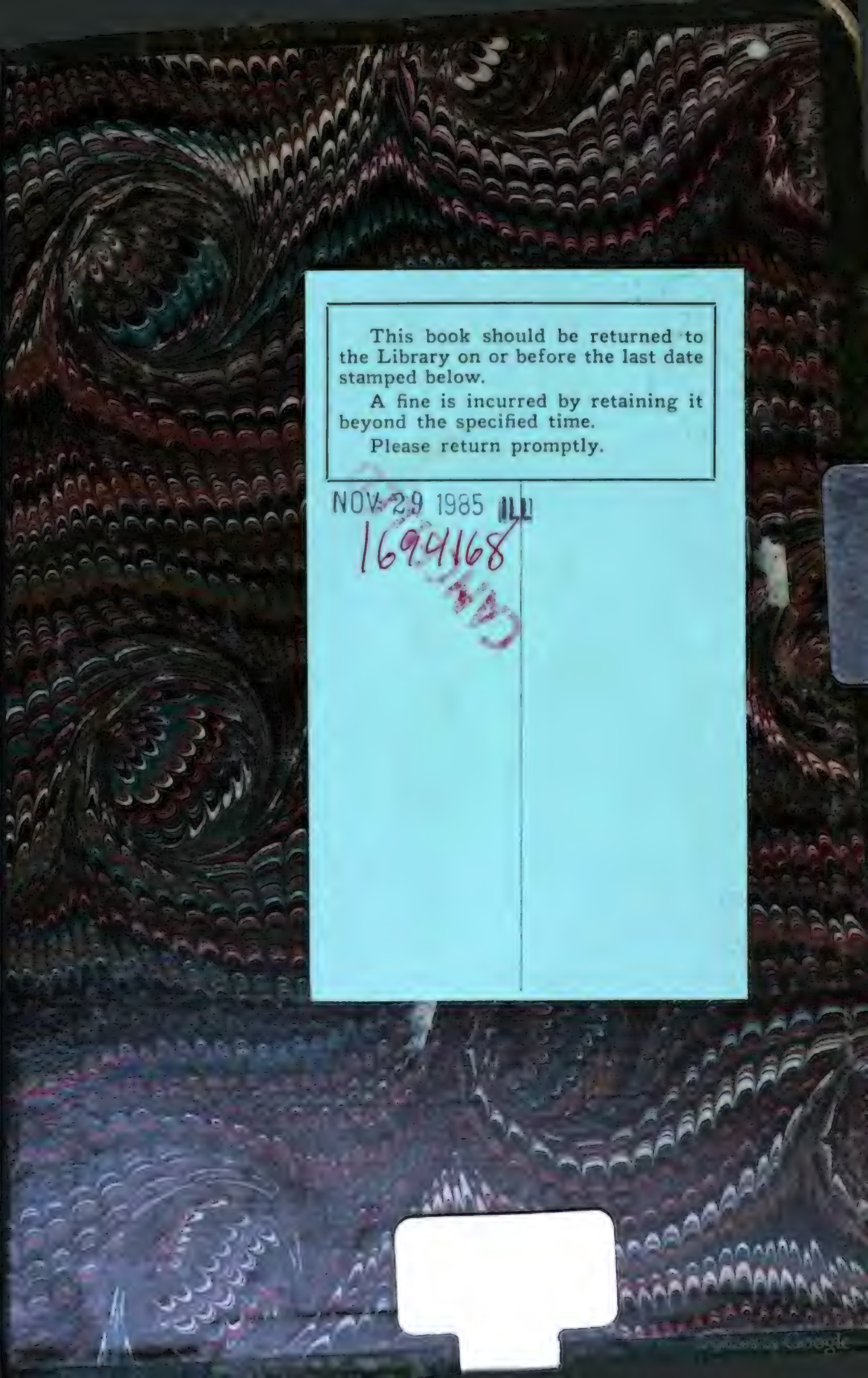
Nr.		Monat Jahr	Seite
175.	Schauenburg an das französische Direktorium über die Kämpfe bei Fraubrunnen und im Grauholz	5. März 1791	407
176.	Aus Brune's Korrespondenz. Fortsetzung	März 1798	407
177.	Der französische Regierungskommissär Lecarlier legt der Schweiz eine Kriegssteuer von 15 Millionen auf	8. April 1798	413
178.	Der französische Regierungskommissär befiehlt die unveränderte Annahme der helvetischen Konstitution	28. März 1798	416
179.	Die helvetische Staatsverfassung		417
180.	Verkündigung der helvetischen Republik	12. April 1798	426
181.	Bestimmung der Farben der helvetischen Kokarde	14. April 1798	427
182.	Beschluß der Glarner Landsgemeinde, die helvetische Verfassung nicht anzunehmen	15. April 1798	427
183.	Die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die noch nicht mit ihnen vereinten Kantone	19. April 1798	428
184.	Der fränkische Obergeneral an die Kantone, die der helvetischen Mehrheit noch nicht beigetreten sind	27. April 1798	430
185.	Abschaffung des Prädikates Herr	28. April 1798	431
186.	Gesetz über die Amtskleidung der gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums	3. Mai 1798	431
187.	Vorläufige Aufhebung aller Personal-Feodal-Rechte	4. Mai 1798	433
188.	Sequester auf Klöster, Stifte und Abteyen	8. Mai 1798	433
189.	Unbedingte Handlungsfreyheit zwischen allen Kantonen	8. Mai 1798	433
190.	Gesetz über das helvetische Staatssiegel	12. Mai 1798	434
191.	Abschaffung der Tortur	12. Mai 1798	434
192.	Eine Publikation des zürcherischen Regierungsstatthalters	25. Mai 1798	434
193.	Das Vollziehungsdirektorium an Rapinat	9. Mai 1798	435
194.	Rapinats Antwort auf diese und ähnliche Zuschriften des helvetischen Direktoriums	14. Mai 1798	436
195.	Aus den Beratungen des helvetischen Großen Rates	2./3. Juni 1798	437
196.	Rapinat befiehlt den Austritt Bay's und Pfyffers aus dem helvetischen Direktorium	16. Juni 1798	439
197.	Aus der Sitzung des Großen Rates der helvetischen Republik am 17. Juni 1798	17. Juni 1798	440
198.	Proklamation Rapinats vom 18. Juni 1798	18. Juni 1798	443
199.	Aus dem Offensiv- und Defensiv-Bündnis zwischen der französischen und helvetischen Republik	19. August 1798	446
200.	Schauenburg an General Jordi über die Einnahme von Nidwalden	9. Sept. 1798	447
201.	Der Regierungskommissär Zschokke an Rengger, den Minister der innern Angelegenheiten	20. Juni 1799	448
202.	Botschaft des helvetischen Direktoriums an den Großen Rat in Betreff des Erziehungswesens	18. Nov. 1798	449
203.	Die Einsetzung eines helvetischen Nationalfestes	7. März 1799	457
204.	Die Schlacht bei Zürich. David Heß	25./26. Sept. 1799	459
205.	Der französische Gesandte Pichon an seine Regierung über das Kriegselend der Schweiz	20. Nov. 1799	468
206.	Der Staatsstreich vom 7. Januar 1800	7. Jan. 1800	469
207.	Bonaparte kündigt der Schweiz seine Vermittlung an	30. Sept. 1802	470

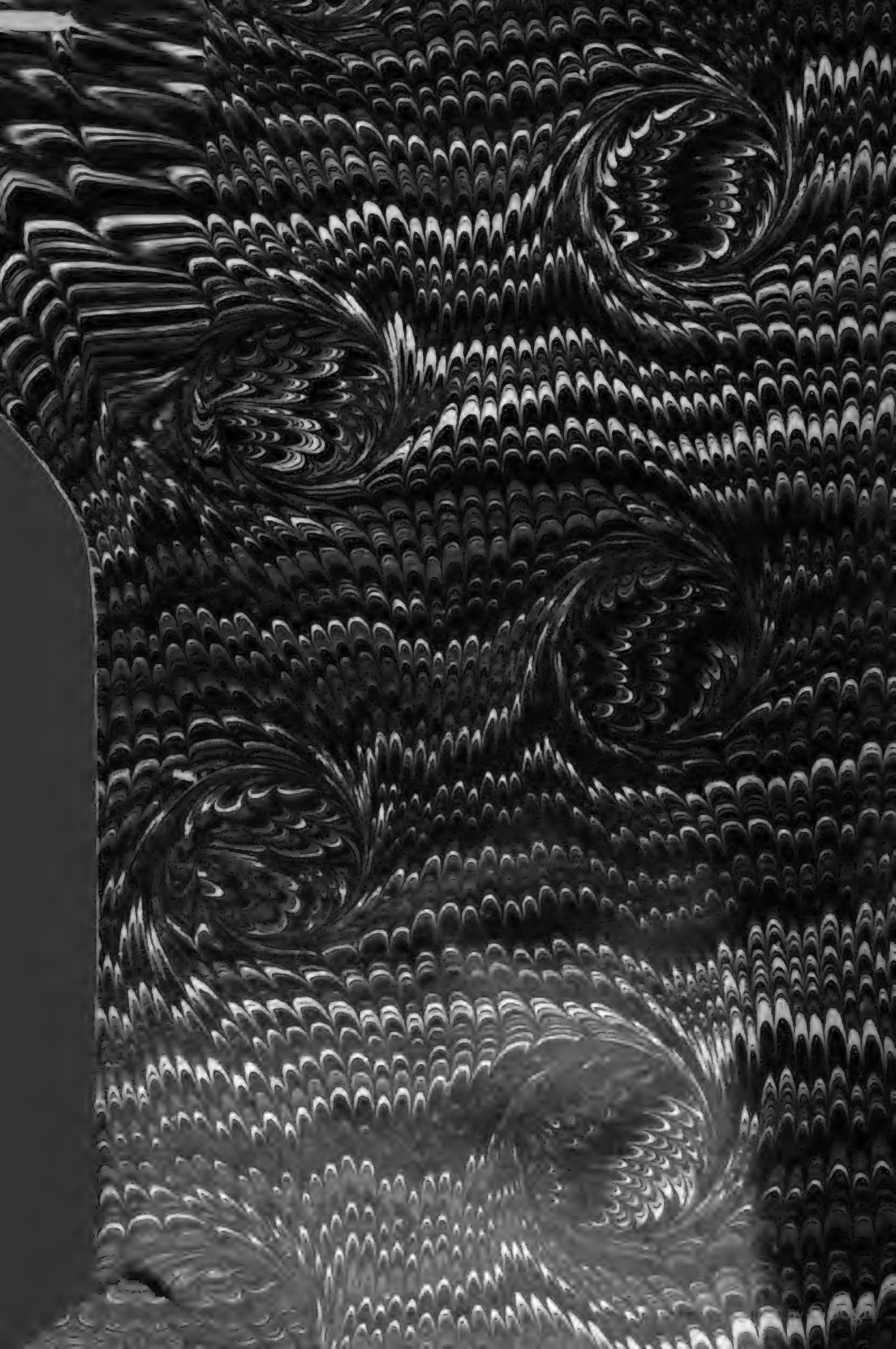
Nr.		Monat Jahr	Seite
208.	Ansprache Bonaparte's an den Ausschuß der helvetischen Consulta zu St. Cloud	12. Dez. 1802	472
209.	Die Vermittlungs-Akte vom 19. Februar 1803 . .	19. Febr. 1803	474
210.	Zwei Proklamationen der zürcherischen Regierung aus der Zeit Napoleons	3. März 1807 15. Okt. 1810	479
211.	Napoleons Dekret betreffend die Einverleibung des Wallis	15. Nov. 1810	481
212.	Aufhebung der Vermittlungsakte in Bern . . .	22. Dez. 1813	482
213.	Proklamation der wiederhergestellten patrizischen Regierung der „Stadt und Republik" Bern . . .	24. Christm. 1813	483
214.	Aus der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz	20. März 1815	484
215.	Aus dem Pariser Frieden	20. Nov. 1815	487
216.	Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz	7. Aug. 1815	487
217.	Aus dem Memorial von Uster	22. Nov. 1830	490
218.	Das Siebner Konkordat vom 17. März 1832 . .	17. März 1832	495
219.	Die Trennung von Baselstadt und Baselland . .	26. Aug. 1833	497
220.	Sendschreiben des Glaubenskomite's wegen der Berufung des Dr. Strauß an sämmtliche Kirchgemeinden des Kantons Zürich	13. Febr. 1839	498
221.	Aus dem Protokoll der Luzerner Konferenz vom 13./14. September 1843, in welcher der Grund zum katholischen Sonderbund gelegt wurde	13./14. Sept. 1843	500
222.	Sonderbundsakte	Dez. 1845	504
223.	Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz .	3. Sept. 1847	505
224.	Zwei Briefe Jonas Furrers über die letzten Verhandlungen mit dem Sonderbund	28. 30. Okt. 1847	505
225.	Beschluß der Tagsatzung, die Auflösung des Sonderbunds mit Waffengewalt durchzuführen . . .	4. Nov. 1847	507
226.	Der sonderbündische Kriegsrat begehrt östreichischen Intervention	15. Nov. 1847	508
227.	Dufours Armeebefehl vom 22. Nov. 1847 . .	22. Nov. 1847	509
228.	Das Gefecht bei Gislikon	23. Nov. 1847	510
229.	Die Kollektiv-Note der Mächte vom 30. November 1847 an die schweizerische Tagsatzung	30. Nov. 1847	513
230.	Aus der Antwortsnote der Tagsatzung . . .	7. Dez. 1847	515
231.	Die östreichische Note vom 18. Januar 1848 . .	18. Jan. 1848	518
232.	Aus der Antwortsnote der Tagsatzung . . .	15. Febr. 1848	520
233.	Aus dem Bericht der von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission über den Entwurf der neuen Bundesverfassung	8. April 1848	523
234.	Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 .	12. Sept. 1848	526
235.	Beschluß der Tagsatzung betreffend Annahme der neuen Bundesverfassung	12. Sept. 1848	526
236.	Die Eröffnung der schweizerischen Bundesversammlung	6. Nov. 1848	539
237.	König Friedrich Wilhelm IV. an die Neuenburger Royalisten	5. April 1848	544

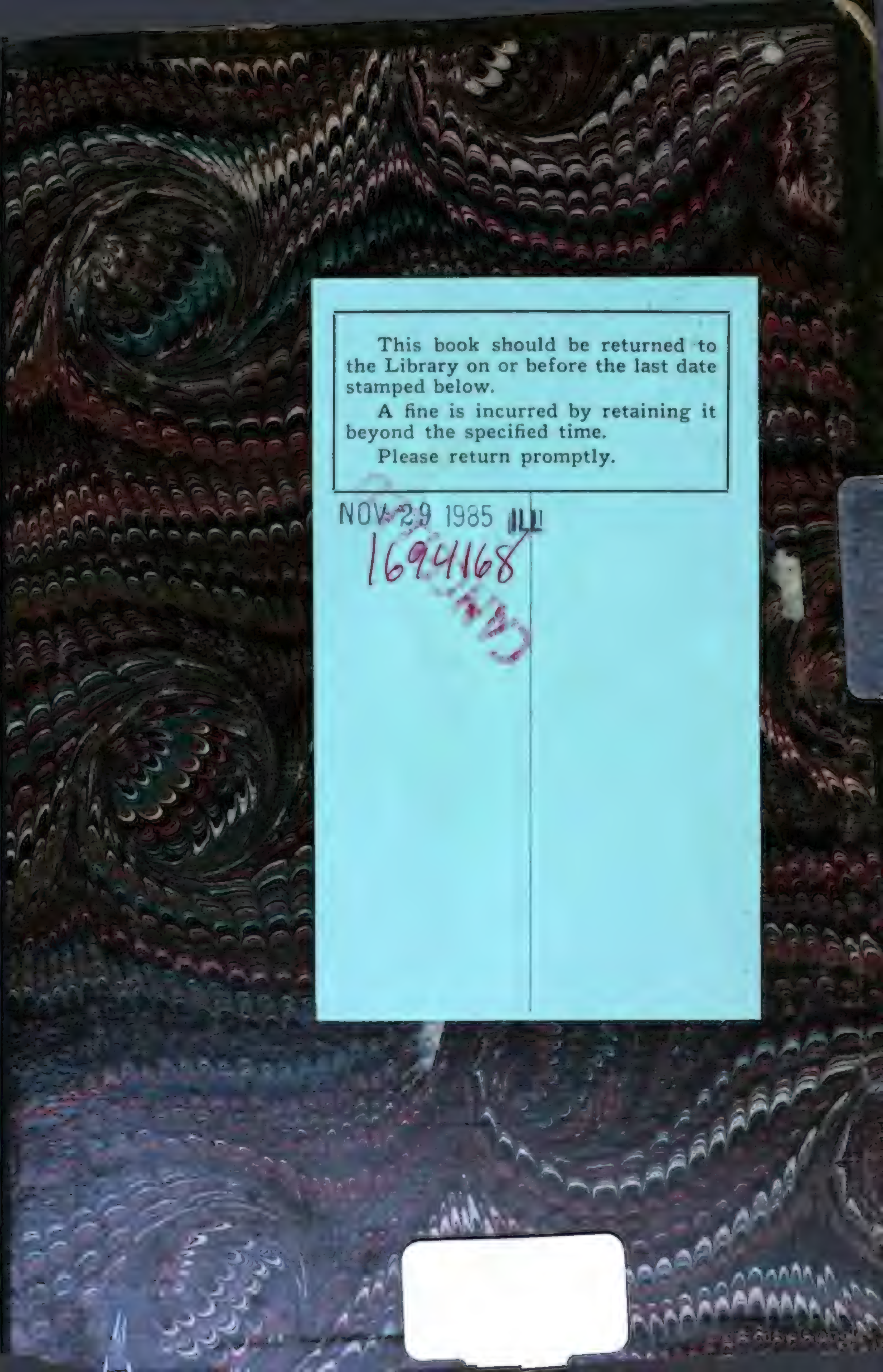
Nr.		Monat Jahr	Seite
238.	Bismarck über die Neuenburger Frage . . .	26. Dez. 1856 24. April 1857	545
239.	Vertrag betr. Erledigung der Neuenburger Angelegenheit	26. Mai 1857	547
240.	Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 . .	29. Mai 1874	548
241.	Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unabhängigkeit ihres Gebiets	20. Nov. 1815	559



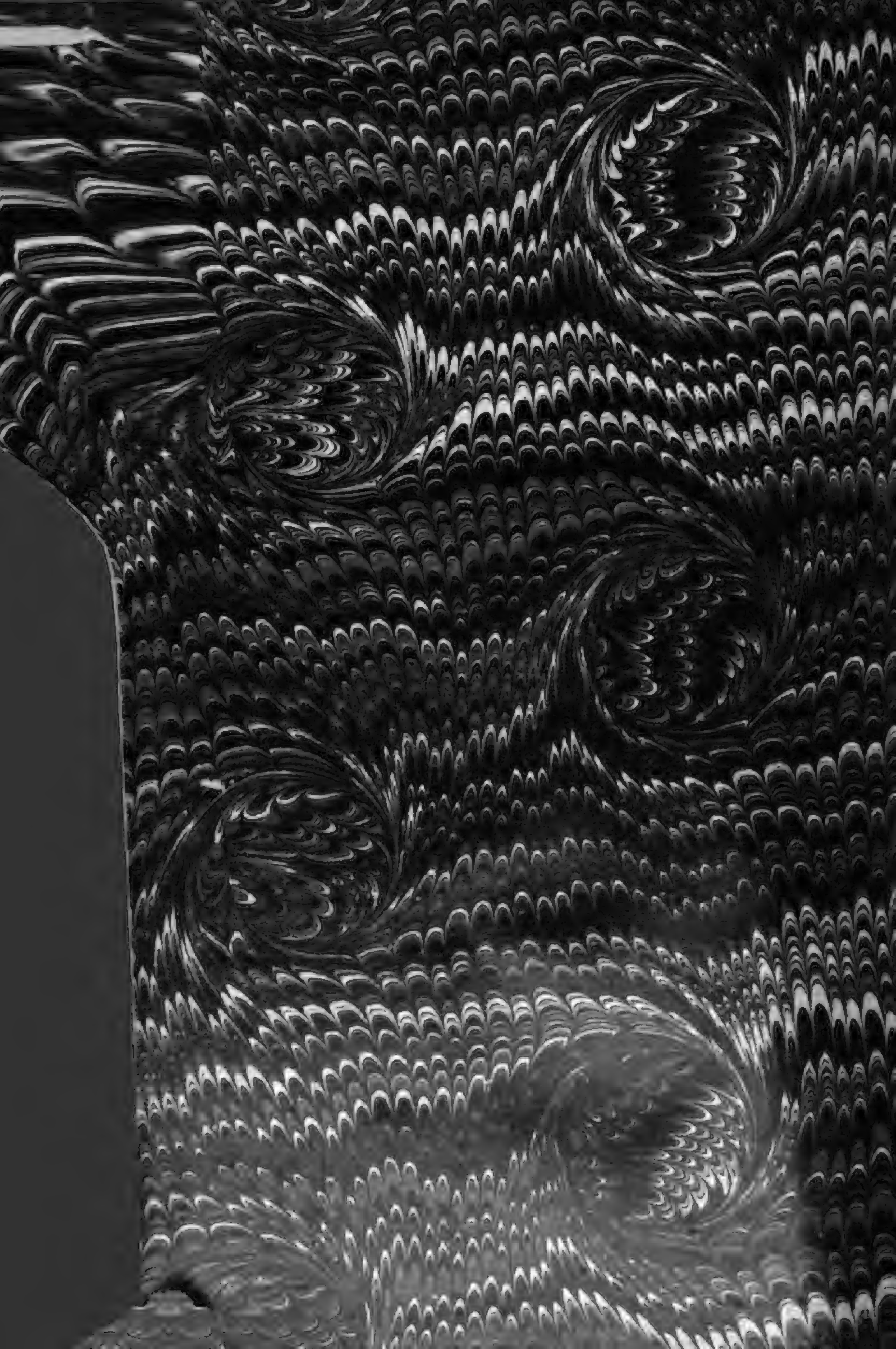


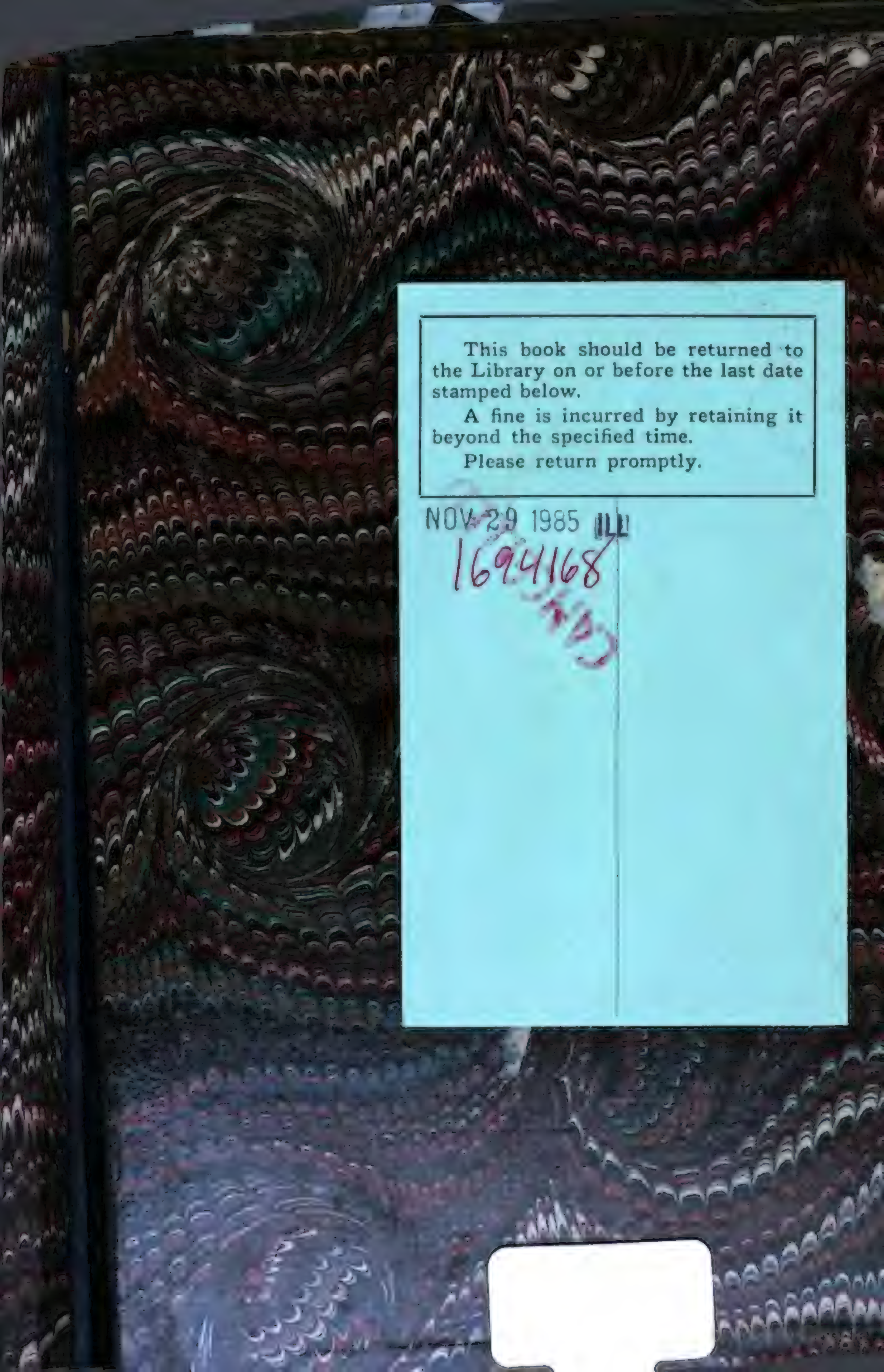

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.
NOV 29 1985 ILL
1694168
CANCELLED





This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.
NOV 29 1985 ILL
1694168




This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.
NOV 29 1985 ILL
1694168

